4629 Bibl.Mont

<36600488280012

<36600488280012

Bayer. Staatsbibliothek

Der
CIVIL- und CAMERAL-
Beamte.

Oder

auserlesener Anweiser

zu

Churfürstlich- und Landständischen Civil-

Cameral- und Policeydiensten, nach Enthalt der
Churbaierischen neuen Landesgesätzen, und
darüberhin erfolgten General-Verordnungen

bestehend

in zwoen Theilen,

deren erster

fünf Kapiteln von Civil- und Cameral-Amtsübungen,
daß allen Getreyds-Reductionen und andern Instructionen, zweyter
hingegen in 6. Kapiteln die ganze Policey, samt einer Auflösungs Aufgabe
über Mehl, und Brod durch das Getreydgewicht in sich enthaltet, zu eines jeden be-
sondern Erleuchterung mit dienlichen Anzeigen und einem doppelten *Indice*
zusammen getragen, sofort auf eigene Kosten in Druck gegeben

von

Franz Blasi Martin Wagner,
Churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. würkl. Regierungs-*Secretario* in Landshut.

1774.

Zu finden bey Ignaz Schmid, burgerl. Buchbinder in Landshut.

Der Civil- und Cameral-Beamte: erster Theil.

Imprimatur.

Bayerische Staatsbibliothek München

Sign. München in dem Churfürstl. Hochlöbl. Bücher-Censur-Collegio, den 10. Junii 1772.

Wilhelm Wodiczka, *Secret. m. p.*

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nidern Baiern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc. Urkunden hiemit, und geben gnädigst zuvernehmen: Demnach Wir von Unserm Regierungs-Secretario zu Landshut Franz Blasi Wagner unterthänigst gebetten worden, ihme über sein in Druck zulegen vorhabendes Werk unter dem Titul der Civil- und Cameral-Beamte Unser Chur- und Landsfürstliches Privilegium Impressorium gnädigst zu ertheilen, kraft dessen sich niemand unterstehen sollte, berührtes Buch nachzudrucken, oder nachdrucken zu lassen. Da Wir nun angezohene gehorsamste Bitte gnädigst angesehen, und dahero Eingangs berührten Franz Blasi Wagner die besondere Gnad gethan, daß er solch von ihme unternohmenes Werk betitelt der Civil- und Cameral-Beamte in die zehn Jahr lang in offenen Druck ausgeben, hin und wieder feil haben, und verkauffen lassen, auch solches in Unserm Churfürstenthum, und Landen niemand nachdrucken möge; So gebiethen Wir allen in Unseren Landen ansäßigen Buchdruckern hiemit ernstlich, und wollen, daß sie, oder jemand anderer von ihnetwegen obverstandenes Werk in waserley Form, oder Weise weder nachzudrucken, noch nachgedruckter zu distrahiren, und solches bey Vermeidung Unserer Churfürstl. Ungnade neben ausdrücklich unnachläßigen Geld-Strafe von zwey hundert Reichsthaller, wovon der halbe Theil Unserer Hofkammer, die andere Helfte aber ihme Verleger zugehen solle, samt dem Verlurst des Nachdrucks, welchen er mit Anhandnehmung jeden Orts Obrigkeit, auf Vorweisung dies Unsers gnädigsten Mandats, und Privilegii, sogleich eigenen Gewalts, und ohne jemands geringste Hintermuß zu sich nehmen, und darmit nach seinem Gefallen schalten, und walten mag, jedoch soll

die-

dieses Impressorium anderen zur Nachricht, und Wahrnung demselben vorangedruckt werden. Geben unter vorgedruckt Unseren größeren geheimen Kanzley-Secrete in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den vier und zwainzigsten Monatstag Decembris des Ein tausend, siebenhundert drey und siebenzigsten Jahres.

Max. Jos. Churf.

L.S.

Max. von Vogl mppr.

Ihro Excellenzien,

denen

Hochwürdigen in Gott/

Hochgebohrnen,

Hoch- und Wohlgebohrnen,

Hochedel- auch Wohledelgebohrnen

Gemeiner Hochlöbl. Landschaft

in Baiern, Ob- und Unterlands,

wohlverordneten

Herren, Herren Commissariis,

ꝛc. ꝛc.

meinen Hochgnädigen Herren Herren!

Ihro Excellenzien,

Hochwürdige in Gott, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedel- und Wohledelgebohrne, Hochgnädige Herren, Herren!

Seynd Landesordnungen und Gesetze, mit Genehmhaltung Ew. Hochwürden, Excellenzien und Gnaden, zu Efflorescenz des Churbaierischen Vaterlandes vortheilhaft, glück- und

und nützlich noch in allen Zeiten zu Stande gekommen, dann zum perpetuirlichen Renomee der Darobhaltung willen dem gemeinen Besten an das Licht gestellt worden: So werden Ew. Hochwürden Excellenzien und Gnaden diese zwey kleine Werke, unter dem führenden Titel: Der Civil- und Cameral-Beamte, bey Ueberreichung als ein geringes Opfer tiefester Ehrfurcht nicht nur anzusehen, sondern auch diese Hochdenenselben bey Abdruckung in Unterthänigkeit dediciren zu dürfen, um so vielmehr hochgnädig zu erlauben geruhen, als

die-

diese die gnädigste Churfürstliche Landesherrliche Approbation sehr nützlich und untadelichen Innhalts zu seyn bestärket haben. Es können zwar weder meine persönliche noch die Verdienste des Werks selbsten sich zu solcher hohen Gnade qualificiren, und derselben würdig machen; Allein, die hohen Hulden, welche von Ew. Hochwürden Excellenzien und Gnaden, jedem wahren Patrioten angedeyhen, und die Uneigennützigkeit, mit welcher ich zu Werk gegangen, machen mir alle Hofnung zu einer hochgnädigen Erhörung: Dahero meine vorerwehnt gestellte

)( )(

ge-

gehorsammste Bitte nochmals submissest repetire, und mich zur hochgnädigen Gewährung, dann hohen Hulden und Gnaden gehorsamst empfehle

Ew. Hochwürden Excellenzien

und Gnaden

ganz gehorsamster Diener

der *Author.*

Vorrede.

Hochgeehrt-geneigter Leser!

Die Alten haben den Frieden in Gestalt und Form einer Jungfrau vorgestellt, welche in einer Hand ein Horn hatte, so das Genügen aller Dinge in sich hielte. Diese Jungfrau hat Julius Cäsar auf seine silberne Münzen prägen lassen, dadurch anzuzeigen, daß der Friede nichts anders wäre, als ein Innhalt alles Guten. Kaiser Vespasianus hingegen bildete den Frieden vor durch zwey geschlossene Hände, welche ein Bischel zeitige Kornaehren hielten, dessen Bedeutung war, daß der Friede ein solches Gut sey, aus welchem aller Ueberfluß herkomme, und Sanctus Augustinus in Psalm. 48. saget: Pax est quædam ordinata animi concordia cum DEO, cum se ipso & cum proximo; So bleibt es demnach billig bey dem bekannten Vers:

Nulla salus bello, pacem te poscimus omnes.

Gleich-

Gleichwie nun, diesem bello intestino und allem hieraus erwachsenden Zwiespalt und Streitigkeiten zu steuern, das im ganzen Churfürstenthum Baiern, und desselben hohen und niedern Ständen, sehr berühmte herrliche Recht höchstlöblich ist verordnet worden: Also schwebt auch einiger Zweifel nicht, daß, wann demselben gemäß gelebt wird, füglich ein jeder bey seinem durch sauern Schweiß, Mühe und Arbeit erworbenen Vermögen sich schützen, und ein ruhiges Leben führen möge, wann anderst die Administratores besagter höchstlöblichen Rechte an Mühe und Eifer, wozu sie durch die abgeschworne Pflicht auf das engste verbunden, nichts erwinden lassen werden. Durch die Administratores verstehe ich die Bestellten über anvertraute Aemter sowohl von Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. selbsten, als Höchstdero Landständen, welchen zu Liebe ich meine schwache Feder angesetzt, und gegenwärtig in zwey Theile abgefaßte nützliche Civil - Cameral - und Policey - Verfügungen ins Compendium zu bringen mich beeifert habe, damit dieselbe bey überschwenglichen Arbeiten gegenwärtiger Zeiten, wo sie wegen schier täglich anwachsenden neu zum Vorschein kommenden gnädigsten General-Verordnungen, der genauen Befolgung gänzlich auffer Stand gesetzt zu seyn glauben, in etwas erleichtert, mithin ihren gnädigst- und hochgnädig anvertrauten Aemtern Satisfaction leisten können, wohlerwogen die gesamte Abhandlung

lung in der Hauptsache nichts anders zum Grund hat, als eine Einführung in die Civil- Cameral- und Policey-Landsgesetze, item in die von Sr. Excellenz dem würklichen Geheimen Rathskanzler, Freyherrn von Kreittmayr, ohnermüdet und auserlesensten zum allgemeinen Besten zusammengesetzt- gelehrten, und in Druck beförderten Anmerkungen über obberühmte Gesetze, als auch in die seit Anno 1762. theils schriftlich, theils im Druck, dem Publico der Darobhaltung willen bis auf diese Zeit nachgefolgte gnädigste General-Verordnungen, dergestalt, daß man sich hieraus zum hinlänglichen Vergnügen auf das eilfertigste ersehen, und einem Amt durch Civil- Cameral- und Policey-Verhandlungen prompteste Satisfaction leisten möge: hierdurch aber auch dem fast allenthalben zum Untergang und gänzlichen Verfall ausgesetzten Publico nach Vermögen die Hand biethen könne: ich sage nach Vermögen; dann keiner vermag mehrers zu thun, als was er im Stand ist. In dieser Erwegung schmeichle ich mir mit der angenehmen Hofnung, man wird mir, wann ein oder anders, so da oder dort noch beyzurücken gewesen wäre, ausgelassen oder übersehen seyn solte, solches nicht verargen, indem niemand auf der Welt ist, der gar alles ohne besondere Beyhülfe des Höchsten erwehnen könne, mit wahrer Versicherung, daß dieses mir Mühe genug gemacht, und viele Zeit benommen hat: auch derjenige, welcher alles, was ich hier zusammen gebracht,

genau ab Seiten seines Amts beobachtet, demselben hinlängliche Satisfaction leistet, mithin gar weniger Verantwortung sich ausfetzet, seinen schwer aufhabenden Pflichten nicht ein hinlängliches Genügen gethan zu haben.

Der Beherrscher aller Dinge, welchen ich inbrünstig anflehe, verleihe mir, nebst den Hochgeehrt- geneigten Lesern, seine allezeit nothwendig höchstpreißlich unendliche Gnade, vollkommene Gesundheit und Seegenreich blühende Jahre, um durch unser Zusammenhelfen dem gemeinen Wesen aus angebohrner und schuldigster Nächstenliebe die ersprießlichsten Dienste zu seiner Ehre werkthätig und unermüdet leisten zu können, alsdenn wollen wir uns beyde in grau erwünschlichem Alter mit dem allenthalben begnügen, auch vor unserm zeitlichen Ende noch consoliren, GOtt und dem Nächsten, durch unsere liebvolle zusammen gespannte geringe Kräfte hinlänglich gedienet, ja alles dasjenige angewendet zu haben, was erst gemeldt Höchstdemselben zum immerwährenden Wohlgefallen, hingegen letzteren zum zeitlichen guten Fortkommen gewesen.

Er-

Erster Theil
des Civil- und Cameral-Beamten.

Von denen allgemeinen Civil- und Cameral-Behältnissen.

I. Capitel.

§. 1.

Was für Personen Amtsfähig.

§. 2.

Wasgestalten zu einem Amt zu gelangen.

§. 3.

Wie sich bey der Amtsanstellung zu achten.

§. 4.

Wie sich des Amts halber zu verwahren.

§. 5.

Wie ein Beamter zu besolden.

§. 6.

Auch wie zu ehren.

§. 7.

Ob Beamter in eigenen Angelegenheiten einen Richter machen könne.

§. 8.

Wann ein Beamter von Amts wegen Schaden leidet, ob er solchen ersetzen müsse.

§. 9.

Wann Beamter sich von Amt entfernet, was ihme obliegt.

§. 10.

Wann Beamter sich sträflich verfällt, wie ihme zu begegnen.

§. 11.

Wie Beamter sich mit der Registratur zu achten.

§. 12.

Dann wie mit denen Generalien.

§. 13.

Wann Beamter beym Amt kein Grund-Buch hat.

§. 14.

Wie Beamter in Anordnung der Arbeit sich zu achten.

§. 15.

Wann Beamter neue Einführung beym Amt machen wollte, wie solches anzugehen.

§. 16.

Wie Beamter sich gegen denen Gerichtsdienern, Amtleuten oder Schergen zu verhalten.

§. 1.

Bey Erwähl- und Bestellung eines (a) Beamten ist vorzüglich auf meritirte eingebohrne Landskinder, und solche Leute zu sehen, welche Tüchtigkeit und gute Eigenschaften, auch allbereits schon hinlängliche und sattsam beglaubte Specimina gegeben haben; item adelich, oder doch wenigstens ehrbaren Geschlechts und verständig, (deßwegen in den Landen zu Bayern die Examina angeordnet waren,) nicht weniger Catholischer Religion, und endlich auferbaulichen Lebenswandels sind. Cod. Max. civil. gelehrte Anmerk. p. 5. c. 24. §. 3. et Cod. Jud. Anm. c. 2. §. 1. Es werden demnach ausgeschlossen (b) unehelich gebohrne, Leibeigene, Ehrlose, Geächtete, Excommunicirte, flüchtige Schuldner nach ihrer Zurückkunft, Blödsinnige, Stum̃ und Taube, Rechts unerfahrne, ibi. cit. Ja, Ertls goldene Gerichts-Praxis lib. 1. c. 13. Observ. 2. fol. 138. will mit gutem Grund auch so gar jene übergehen, welche nur eine politische, oder wohl mehr atheistische Religion haben, deren GOtt ihr Bauch und Beutel ist, nebst dem aus einem Mund kalt und warm reden, das Interesse privatum oder Eigennutz für ihren Abgott halten, die Pflicht, Treu und Eid um einen Löffel voll Auri potabilis verkaufen, vornemlich aber, sagt selber, sey sich vor jenen zu hüten, die da allerley unbillige Arten, die Unterthanen zu besteuern, an die Hand geben: dann solche Fuchsschwänzer und Erfinder neuer Auflagen sind nichts anders, als der Unterthanen Blutvogel, Wölfe, und armen Leute Mörder, des Teufels Werkzeug, GOttes Geissel und Ruthen, auch Leibeigene des Geitzes, keine Juris consulti, sondern Diener der Bosheit, keine Priester der Gerechtigkeit, sondern Heuchler. Nebst dem siehe auch oballeg. Cod. Jud. Anm. Lit. b. dann Cod. civ. §. 6. Anm. cit.

a Von Amts- fähigen und

b unfähigen Personen.

§. 2.

a. Wer die Beamte bestellet.

Churfürstliche Beamte (a) auf dem Lande werden ohne Ausnahme höchster Orten, die Hofmark- oder Landständische aber von jenen bestellt, welche Innhaber der Nieder-Gerichtsbarkeit seynd. Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 1. Lit. a.

b Freye Amtsanmassung.

Es ist (b) demnach keiner, wer er immer seyn mag, im Stande, freymüthig sich eines Amts zu unterziehen, in sofern solches nicht ex speciali Privilegio, vel observantia, oder nur ex Commissione generali, et speciali geschiehet. Anm. Cod. Max. Civil. p. 5. c. 24. §. 2.

c Decretir- und Verpflichtung.

Zu welchem Ende (c) man der Zeiten die Beamte zu decretiren, und zu verpflichten pfleget, ja sogar schriftlich, daß die darüber ausgefertigte Urkund zur Legitimation dienet, weil solche bey dem Amtsantritt unvermeidlich ist. ibi §. 4. Lit. g.

d Amtsverleihungs Art

Die Art und Weise (d) wie das Amt verliehen werde, ist ebenfalls eine Sache, welche lediglich von dem Willen und Gutbefinden der Landesherrschaft, oder des mit der Nieder-Gerichtsbarkeit versehenen Landstandes abhängt: cit. Lit. g. kan demnach das Amt sowohl mit als ohne Bedingniß, nur auf eine Zeit, oder Lebenslänglich, und sogar erblich verliehen werden, das letztere aber geschiehet gar selten, und zwar nur in officiis mere honorificis, oder solchen Aemtern, welche auch durch andere vertreten zu werden pflegen, z. E. wie hier zu Land die Haupt-Pflegen. ibi Lit. a.

e Amtsverkauf.

Der Amtsverkauf (e) welcher nicht vom Lands- oder Niedergerichts-Herrn, sondern ohne sein Wissen und Willen nur durch Ministros und Räthe in der Stille getrieben wird, ist omni jure verboten, und schlägt bey weltlichen Aemtern in das Crimen repetundarum, corruptionis vel ambitus ein. Lit. d. ibi

f Durch Maitressen.

Von gleichem Schrot und Korn ist der Weg durch Maitressen (f) oder ausgediente Weibspersonen. Redlicher, aber nicht viel rathsamer ist der modus, da (g) man Wittiben verstorbener Beamten, gegen

g Durch Wittiben.

Vorschlag eines tauglichen Subjecti die Dienste verleihet, dergleichen Ehen, da nicht sowohl die Frau, als das Amt geehlichet wird, seynd teste quotidiana experientia gemeiniglich von bösen auf

h Deren Pension.

das Amt selbst redundirenden Folgerungen. Es ist dahero (h) weit besser, wann man der Wittib eines meritirten Beamten, durch den Amts-Successorem eine mäßige Pension abreichen, als beede unglücklicher Weise zusammen heyrathen läßt. Cit. Lit. f.

i Schriftliche Amtsvergebung

Es werde nun aber (i) das Amt gleich auf diese oder jene Weise verliehen, allemal geschieht solches mit einer schriftlichen Urkund,

wel-

welche man hier zu Land, so weit solche à Sereniſſimo selbst unterzeichnet seynd, Decreta zu nennen pflegt. Auf die Decretirung folgt (k) die schon vorgängig gemeldte Verpflichtung, nach der bey jedem Amt herkommlichen Eydsformel, und endlich die Installation, wovon in nachfolgendem §. 3. die Rede seyn wird, und Posſessgebung, vor welcher sich auch keiner des Amts anmassen, und den mindesten Actum officii exerciren darf, ibidem Lit. g. Oft wird man (l) einem Beamten noch in Lebszeiten adjungiret, oder in Casum vacaturae auf das Amt eventualiter exspectivirt, das letzte aber ist nicht rathsam, cit. Lit. h. Gleichwie übrigens (m) bey jeder Promotion ein wahrer Contract zwischen dem Promoventen et promotum vorgehet, so disputiren zwar die Autores, was es für ein Contract seye. Es ist aber ein unnöthiger Schulstreit, weil es circa jura et obligationes zwischen Herren und Dienern nicht darauf ankommt, wie man den Bestallungs-Contract nennt, sondern wie er an sich ist, und was er ex verbis vel mente contrahentium mit sich bringt. ibi cit. Lit. i.

k Verpflichtung.

l Adjunction.

m Bestallungs-Contract.

§. 3.

Bey allen Amts- und Dienstanstellungen ist (a) das nothwendigste, daß nach vorgehender Verpflichtung der Dienst, und das Amt, von was Gattung dieselben immer seyn mögen, sobald in guter und richtiger Ordnung, mit Verfassung behöriger Abrechnung, und Haltung eines ordentlichen ausführlichen Aus- und Einantwortungs-Protocolls durch die Rentmeister oder sonstig darzu bestimmte Commissarien, bey geringern Aemtern und Diensten hingegen, als da etwann ein Nebenbeamter oder Gegenschreiber auf- und angestellt wird, durch die zugegebene Rentschreiber, oder andere vorgesetzte Obere förmlich eingeantwortet, und mithin vorhergehend von Seiten des abgeleibten vorigen Diensträgers Wittib und Erben, alle vollkommene Amtsrichtigkeit, sowohl von wegen sämtlichen Churfürstl. und Landschaftlichen Gefällen, und derley Interesse-Sachen, als auch derer Kirchen, Vormundschaften, Pupillen- und Depositions-Gelder Besorgung innerhalb einem gewissen etwann 4 oder 6 wöchentlichen, oder längstens vierteljährigen Termin von Zeit der Vacatur hergestellet werde, ohne daß jedoch in jenem und solchem Fall, wo die Unrichtigkeit des Amts eine vierteljährige oder noch längere Zeit alles vollkommen zu berichtigen erfordern würde, die Einantwortung verschoben werden soll. Cameral-

a Dienstanstellung.

Ord-

Ordnung vom 30 Aug. 1765. §. 88. Wobey es (b) mit und von wegen der Diæten, resp. Commissions-Deputaten so gehalten wird, daß verstandenermassen der von dem Amt abtretende Beamte oder Diener, und so auch deren allenfalsige Erben schuldig und verbunden sind, des aufgehabten Amtes und Dienstes halber vollständige Richtigkeit von selbsten zu pflegen und herzustellen, und es wird nicht gestattet, daß diejenige Diæten und Commissions-Deputaten, welche bey sich äussernden Unrichtigkeiten auf die Untersuchung, und verlängerte Herstellung der Amtsrichtigkeit erforderlich, aus Churfürstlichem oder Herrschaftlichen Ærario bestritten, sondern nur allein in soweit als allensals auf 2. 3 bis 4. oder höchstens 5 bis 6 Täge passiret und verrechnet werden, nachdeme viel oder weniger Zeit die Wichtigkeit, Entlegenheit, oder die von dem Amt, oder Dienst selbst abhangende Umstände erfordern mögen. Ausserdeme aber, und bey widriger Beschaffenheit seynd die weiters verlängerte Commissions-Deputaten, sowohl in denen Amts- und Diensts-Vacatursfällen, als auch bey andern Untersuchungen allzeit von der Haabschaft, und dem Vermögen des hinterstelligen, oder in culpa, vel mora befangenen Beamten und Dieners ohne Anstand zu erholen und abzuführen. Cameral-Ordnung §. 89.

b Bezahlung der Deputaten.

c Bey unrichtigen Beamten ist das Vermögen zu sequestriren, oder mit Arrest zu belegen.

In welchen Umständen (c) das sämtliche Vermögen eines solchen unrichtigen Beamten auf Ansinnen der Churfürstlichen Hofkammer, durch die Churfürstl. Justiz-Collegia alsogleich ohne weiters mit Arrest, und mit dem Sequestro zu belegen, zugleich jedoch hiebey dieses zu beobachten ist, wann auf Entsetzung oder Absterben eines dergleichen Beamten unter desselben Vermögen, solche Sachen und Mobilien, oder auch Immobilia begriffen, welche gestalten Dingen nach ohne Schaden und Verderben, oder Verlusts Gefahr nicht wohl aufbehalten, hingegen aber auch von demselben, oder seinen Erben mittelst Erlegung baaren Gelds, oder mit genugsamer Caution von dem Arrest und Sequester innerhalb einem peremptorischen, præfigirten Termin nicht entlediget werden können, daß alsdann solche Haabschaft, durch das Justiz-Forum mit Beobachtung desjenigen, was in Cod. Jud. cap. 18. §. 7. statuirt, ex officio verkauft, und das hieraus erlößte Geld, bis zu Ausgang der Sache, als ein Depositum judiciale aufbehalten werde, jedoch solle solche Handlung und Verkaufung, da dergleichen bey einem Landbeamten sich ergiebt, keineswegs durch Abordnung eines Re-

gie-

gierungs-Raths noch Secretarii, oder Canzelisten unternommen, sondern gleichwohl zu Evitirung der andurch erwachsenden mehreren Kosten einem nächst gelegenen Beamten committiret werden, wie wegen dergleichen Commissionen über Land bereits ohnehin in der Hofraths-Ordnung vom 2ten Junii, 1750. Art. 4. §. 12. verordnet worden. In allen solchen und dergleichen (d) Unrichtigkeits Vorfällen, da von Zeit der Diensts-Vacatur, oder Diensts-Suspension innerhalb dem Verfluß von 6 Monaten die Amtsrichtigkeit von Seiten des unrichtigen Beamten, oder seinen Erben nicht vollständig hergestellet werden sollte, passirt einiges Interesse von dem Bürgschafts-Capital ferners in keine Wege, sondern nach Verfluß solch halben Jahrs cessirt solches ipso facto, und ist verlustigt, mag mithin zur vermeintlichen Gutmachung, und Abtilgung des Rückstandes in Zukunft keineswegs mehr angerechnet werden. Cam. Ord. §. 1.

d In 6 Monat solle von Zeit der Diensts-Vacatur die Amtsrichtigkeit hergestellt werden.

§. 4.

Zumalen nun auch ein Gerichtsherr billigermassen dahin seine Absicht zu nehmen, daß er gegen seinen aufgestellten Beamten sich sorgfältig und nach Thunlichkeit (a) verwahre, sonderlich, da grosse Geld-Einnahmen abseiten der Unterthanen jährlichen einzuheben, und hierüber Rechnung zu pflegen ist: Alsdann geschieht ganz löblich, wann von dem bestellten Beamten nach Gestaltsam- und Thunlichkeit des Vermögens, eine Real- oder Personalcaution entweder durch baar Geld und Mobilien, oder durch vermögliche Unterthanen dasiger Churlanden zu præstiren anverlanget wird, um auf den Fall eines Rückstandes seiner Zeit sich an der Caution regressiren zu können. Und nächstdeme verursacht die Caution den ersprießlichen weitern Nutzen, daß Beamter beharrlich in seinem Diensteifer fortfähret, sohin die erwünschte Herrschaftliche Zufriedenheit durch treue Amtierung und fleißige Rechnungs-Ablegung zu verdienen sich emsig weiset. Hierinnfalls fragt sich aber, welche Caution vortheilhafter wäre, die real- oder Personal? Antwort jene, welche die Herrschaft sowohl ihres, als des Beamtens eigenen Interesse willen nützlicher anerkennet; Immassen wohl zu erwägen ist, ob Beamter sich in solchem Vermögen befindet, eine annehmliche dem Amt proportionirliche real- Bürgschaft zu leisten, widrigenfalls muß nothwendigermassen auf eine Personalcaution gedrungen werden. Im erstern Fall liegt dem Gerichtsherrn ob,

a Amtsverwahrung durch Caution.

das Landesübliche Interesse alljährlich abzustatten und die Realcaution wieder baar hindan zu entrichten, welche beyde Stücke andernfalls aus der Ursache freylich nicht nothwendig sind, weil die Amts-Bürgen in sich ereignendem Amtshinterstand allezeit Satisfaction leisten müssen. Ertl Prax. aur. l. 1. c. 12. observ. 11. et Cod. Max. civ. p. 4. c. 10. item Cod. Jud. c. 8. §. 5. Es liegt nächstdeme auch dem Gerichtsherrn ob, daß er (b) dem Beamten eine gewisse Aufkündigungszeit bestimme, oder, wann keine bestimmt wird, muß doch eine solche Art berbachtet werden, daß er Gerichtsherr wieder mit einem tauglichen Subjecto sich versehen möge, hingegen der Beamte auch nicht an seinem weiteren Dienstsgesuch verkürzet werde, welches sodann vice versa von dem Beamten zu thun erforderlich ist. Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 24. §. 15. Lit. b. In dieser Rücksicht nun, und falls ein Beamter nicht einer grossen Untreue (c) und strafbaren That beschuldiget werden wolle, hat selber ohne Wissen und Willen der Herrschaft sich nicht in fremde Dienste zu engagiren, oder etwann gar insalutato hospite davon zu gehen. ibi cit. Es stehet aber übrigens der Herrschaft nicht weniger frey, (d) ob sie den Diener länger behalten wolle oder nicht. Ja letzternfalls ist selbe ihm gar nicht die Ursach zu sagen gehalten, ibidem Lit. c. Ob es aber auch klug und billig, einen (e) Bedienten so schlechterdings fortzuschicken, ist eine andere Frage, cit. Lit. l. wohlerwogen die Beamte nicht auf den Bäumen wachsen, oder über Nacht wie die Champignons, sonderbar wanns gute sind. Gundling in polit. p. 53.

b Amtsaufkündigung ist von dem Gerichts-Herrn zu bestimmen.

c Obliegenheit des Beamten.

d Freyheit des Gerichtsherrn.

e Obs billig.

§. 5.

Es soll aber ein Gerichtsherr einem Beamten (a) eine billige Besoldung geben, damit derselbe nicht genöthiget werde, durch allerhand unziemliche Ränke und Vortheile von dem Unterthanen Geld zu erpressen, dann es sind diejenige Lohnungswürdig, welche dem gemeinen Wesen mit Nutzen zu Handen stehen, Ertl cit. lib. 1. c. 13. Effect. 12. observ. 3. Es (b) lauft auch wider die gesunde Vernunft, daß derjenige, den anderer Leute Arbeit abmattet, von eigenen Kosten leben, und der so zu Geschäften das Seinige mit beyträget, keinen Vortheil an seinem Vermögen, oder Haabseligkeit empfinden solle. Die Bestallung (c) aber muß so beschaffen seyn, daß der Beamte ausser dem nöthigen Unterhalt, und alltäglichen

a Beamter ist mit billiger Besoldung zu begaben,

b so vortheilhaft ist.

c Sie muß

chen Ausgaben, auch etwas zu seiner Kinder Besten und Behuf seines künftigen Alters, auch, damit er nach seinen so vielen rühmlichen fatiguen und Arbeiten, nicht endlich verderbe, sondern mittlerweile etwas zurück-legen könne. Ertl loco cit. ibidem. In partem Salarii (d) werden auch die Amts-Accidentien gerechnet, worunter man den extraordinari, und unbestimmten Amtsgenuß verstehet, welcher denen Beamten an Sporteln, Taxen, Strafen, und dergleichen ungewissen Gefällen zugehet, wo man bey jenen aber fas et nefas wohl zu discerniren hat. Zu dem ersten (e) gehört alles, was in dem Bestallungsbrief ausgedruckt, oder in wohlhergebrachter langer Observanz gegründet ist, weder eines noch anders wird præsumirt, sondern muß allenfalls ab allegante bewiesen, auch ratio, causa, et fundamentum prætensæ consuetudinis wohl eingesehen werden. Die (f) Schankungen und Schmiralien, welche man in keiner andern Absicht giebt, und annimt, als mehr oder weniger daran zu thun, als was die Amtspflicht und Schuldigkeit ohnehin schon erfordert, gehören zwar nicht mehr unter die in partem Salarii eingerechnete Accidentien: Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 24 §. 11. Lit. g. et h. Allein (g) vorsichtige Beamte, die da allen widrigen Verdacht der Ungerechtigkeit von sich abzuwenden begehren, pflegen sich auch solcherley Geschenken zu enthalten, weilen mit dergleichen Speisen, die Gerechtigkeit verschluckt wird, und unter den Gebeinen solcher Eßwaaren die Ungerechtigkeit ruhet. Besold de Consiliar. c. 11. n. 27. et Riccius p. 2. Decis. 260. n. 5. wo er spricht, wer dem Richter eine Henne giebt, der thut es meistentheils deßwegen, damit er einen Ochsen dagegen bekomme, und sobald das Geschenk durch des Richters Thür eintritt, so bald schleicht der Teufel zum Fenster hinein. Stirbt (h) ein Beamter unter dem Jahr, so gehet ihme hier zu Land, oder vielmehr seinen Erben mehr nicht als das Sterbquartal, der Ueberrest hingegen dem Amts-Successori zu gute. Anm. Cod. civ. p. 5. c. 24. §. 11. Lit. e. Der Wittib (i) eines meritirten Beamten aber pflegt man entweder ein jährliches Gnadengeld, so lang sie im Land, und Wittibstand bleibt, oder wie es bey Landdiensten gerne geschieht, solche gegen Vorschlagung eines tauglichen Subjecti zu verleihen. ibi Lit. f.

d Accidentien

e sind zu beweisen.

f Schankung, und Schmiralien.

g Deren Enthaltung.

h Beamter genießt das Sterbquartal.

i Wie denen Wittiben zu helfen.

§. 6.

Die Distinction, und äusserliche Ehrenbezeigungen, welche man denen Churfürstl. Beamten angedeihen läßt, bestehen (a) theils in dem Rang und der Titulatur, theils in dem foro privilegiato, dann der Siegelmäßigkeit, und dem Personal-Adel der vornehmen Beamten, wer aber hierunter zu zählen, oder zu verstehen, das siehe in denen Quæstionibus Cod. Jud. c. 20. §. 9 Quæst. 8. fol. 684., oder in Anm. Cod. Max. Civ. p. 5. c. 22. §. 16. Wie aber deren Privilegia, und Prærogativa wieder verlohren gehen, siehe in alleg. Anm. Cod. Max. civ. §. 8. Lit. d. Und gleichwie (b) der Landsfürst durch seine Officiales repræsentirt wird, so pflegt er ste selbst auch nicht nur in Ehren zu haben, sondern es gebührt ihnen solches nur destomehr von andern. Die einem Officiali (c) in Absicht auf das Amt zugefügte Beleidigung, betrift nicht sowohl ihn, als den Landsherrn, und schlägt in das Crimen læsæ Majestatis ein, Cod. Crim. p. 1. c. 8. §. 4. Anm. Lit. b. kann auch eben darum (d) von dem Beamten selbst, so fern er anderst mit der Jurisdiction begabt ist, vindicirt werden, ohne daß er pro judice in causa propria hierunter angesehen wird, weil es vielmehr eine Amtssache, als Herrnsache ist. Cod. Jud. c. 1. §. 20. et Quæst. ibid. fol. 11. Wie man sich in Amts-Titulaturen (e) aber nunmehro zu achten pflegt, ab Seiten deren Landsbeamten, das giebt das, wegen vielen Anstößigkeiten unterm 16 Jenner 1764. im Druck erlassene general-Mandat dermassen zu entnehmen, daß in denen Amtsschreiben keine Personaltitulatur mehr gebraucht, sondern nur das Amt, woher und wohin geschrieben wird, z. E. an das löbliche Churfürstl. Pfleggericht Erting, von dem Hofmarcksgericht Zannt, oder der Stadt und Markt Landau, Erwehnung gethan werden solle. Das General vom 4 Aug. 1642. bestärkt dieß, daß denen in dasigen Churlanden angesessenen (f) Grafen, Freyherren und Adelspersonen, jene Mißbräuche (kraft welchen sie ihre Hofmarksrichter, Pfleger, ihre Güter und Hofmarken Herrschaften, ihre Schreibstuben Canzeleyen, ihre Privat-Zimmer da sie Lehen verliehen, Lehenstuben tituliren, und nicht weniger die Klöster ihre Richter, Hofrichter geheissen, sofort gegen Churfürstliche Dicasteria, auch mehr andere dergleichen, ihnen, ihrem Stand und Gütern ungebührliche Titel eigenwillig sich gebrau-

a Ehrenbezeigung der Beamten.

b Wen Beamter repraesentirt.

c Wann er im Amt beleidiget wird,

d kan er selbst strafen.

e Amts-Titulaturen

f Mißbräuche der Hofmarken und Klöster, ratione mehreren Prædicats Zueignung.

brauchen und anmassen,) unter dem Ausdruck zu unterlassen befohlen worden, daß dergleichen Prædicat und Titel, von Alters her, nur bey Fürsten, und andern vornehmen Reichsständen, welche mit Herrschaften, und Canzlern, Hofrichtern, auch Lehenprobsten begabt oder versehen waren, herkommlich und gebräuchlich, keineswegs aber denen Landsassen gebührt, und obwohlen etliche Landsassen, in Grafen- und Herrnstand erhoben worden, so können sie sich doch in dergleichen Sachen keiner mehreren prærogativ, Freyheit, oder eines Rechts als andere Landsassen, vermög ihrer von Hand gegebenen Revers, und alten Herkommens anrühmen und gebrauchen, und zwar so vielweniger, als es zu höchst-Landesfürstlichem Præjudiz, Confusion der guten alten Ordnungen und Gebräuchen nur Anlaß verursachet, mithin die Unterthanen aus den alten Schranken gesetzt würden, beyfügend, da sich einige der Stände nicht hiernach fügen wolten, hätten die Churfürstlichen Beamte dergleichen unverhoft verspührende Beharrlichkeit zu denen Churfürstlichen Regierung oder Hofrath einzuberichten. Jenen Landständen aber (g) so sich ex speciali Concessione solcher Prædicaten gebrauchen mögen, wie z. E. die Herren Grafen von Fugger auf Hilgartsperg, und derselben incorporirte Hofmarken, will mans nach wie vor gemäß Resolution vom 17. Oct. 1642. gnädigst bewilliget wissen. Die Herren Grafen von Preysing haben sich auch ab Seiten der Hofmark Mooß des Prædicats Herrschaftsgericht unterzeichnen wollen, es ist ihnen aber solches eben anerst sub 10 Octobr. 1769. von Churfürstl. Hofkammer zu unterlassen, und als eine Hofmark sich zu tituliren auferladen worden. In eben ersagtem Jahr, und zwar ex Commiss. speciali wurde auch unterm 17 May per Generale anbefohlen, daß denen (h) blossen titular-Geheimenräthen, und die nicht zugleich Churfürstl. Cämmerer seyen, das Prædicat Excellenz nicht zu geben ist, Ursach, weil ausser dem kein Unterschied mehr zu sehen wäre, zwischen wirklichen Geheimenräthen, als welchen vorhin nur das Prædicat Excellenz allein gegeben worden, indeme es Premier-Ministres gewesen sind. Den übrigen Titulanten (i) kan man all obige Jura, et Privilegia officialium weder gänzlich ab- noch zusprechen. Wie weit sie aber davon participiren, läßt sich überhaupt nicht sagen, sondern hängt allenfalls nur ab observantia, vel jure speciali ab. Also werden hier zu Land die titu-

g Ausnahm derselben.

h Titulargeheime Räthe.

i Titular-Räthe Secretarien, u. Churf. Cammerdiener.

titular-Räthe nicht aber die titular- Secretarien, und Churfürstl. titular-Camerdiener für Siegelmäßig geachtet. Cod. Max. civ. p. 5. c. 24. §. 12. Anm. Lit. i. et k., dann Cod. Jud. Quæstiones c. 20. §. 9. Quæst. 8. fol. 685.

k Uebrige Freyheiten der Beamten.

Die übrige Freyheiten (k) und immunitæten, deren sich die Beamte über die oben bemerkte noch zu erfreuen haben, dependiren lediglich von dem Innhalt des Bestallungsbriefs, oder dem Herkommen und besonderer Verfassung jeden Orts, oder Station.

§. 7.

a Eigene Sachen, so das Amt nicht berühren, kann Beamter nicht richten.

Wann ein Beamter (a) einen seiner Untergebenen oder anderwärtigen Unterthan zu beklagen hätte z. E. in injurien-Sachen, so ihme Beamten nicht von Amts wegen, sondern in andere wege begegnet wären; so könnte selbiger hierinfalls nicht Richter seyn, sondern er müßte vielmehr, wann es ein Unterthan des ihme anvertrauten Gerichts wäre, solchen durch dessen zugeordneten Gerichtschreiber vorfordern lassen, damit dieser die Sache zwischen ihme, und dem Unterthan entschiede, Bayrische Gerichtsordnung tit. 5. Art. 5. und wann es einem aus beyden Theilen nicht anständig seyn würde, hätten beyde einen unpartheyischen Richter zu erwählen. Da sie sich aber dieserwegen nicht verstehen könnten, wäre sich sodann zum Churfürstl. Hofrath, oder nach Entlegenheit zur Churfürstlichen Regierung zu wenden, und daselbst die Sache rechtlicher Ordnung nach abhandeln zu lassen.

b Besonders Recht in Contracten.

In Anbetracht dessen haben (b) die Beamte allenthalben nicht viel besonders an sich der Contracten wegen, ausser daß sie dasjenige, was ihnen von Amts wegen zu handlen und zu wandeln oblieget, anderer Gestalt nicht als mittelst der Gant, öffentlich, und bona fide kaufen dörffen. Cod. civil. p. 5. c. 24. §. 13. Anmerk.

c Verbothenes Gewerb und Handelschaft.

Item ist weder ihnen noch denen Amtleuten, ohne Bewilligung (c) der Städte und Märkten, bürgerliches Gewerb und Handelschaft zu treiben, vielweniger die (d) in ihrem Amts-Distrikt liegende Bauerngüter an sich zu bringen erlaubt. Cod. Max. civ. p. 4. c. 3. §. 2. Lit. b. et c. Rentmeist. Instr. pto. 37. 103. et 113.

d Kauf der Bauern-Güter.

e Unterzie-

Von der Vormundschaft (e) und daß Beamte derselben nicht nur entschuldiget, sondern auch ohne Special- Landsherrlichen Consens derselben nicht einmal fähig sind, ist eben fest gesetzt, ibid. p. 1. c. 7. §. 3. n. 7. Anm. Endlich sollen sich Beamte nicht anmas-

massen, die (f) Unterthanen zu Bittfuhren, Einschlagung des Viehs, Anfeilung des Pfennwerths, Hinwegnehmung der Kinder, und Ehehalten anzustrengen, sondern vielmehr diese bey häußlichen Ehren zu erhalten suchen. Rentmeist. Instruct. pto. 22.

hung der Vormundschaften.

f Bittfuhrē, Viehein-schlagen ꝛc.

§. 8.

Welcher Beamte (a) ab Seiten des Amts einen Schaden erlitten, deme ist die Herrschaft schuldig, solchen allenthalben gut zu machen, quia officium suum nemini debet esse damnosum, ausgenommen, was (b) etwann Casu mere fortuito geschehen ist, dann dieser wird auch Mandatario a Mandante nicht præstirt, sofern es nicht eine mit grosser Gefahr verknüpfte Commission gewesen ist, dann da muß der Beamte ob damnum casu perpessum indemnisirt werden. Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 24. §. 14. Lit a. Den Recompens (c) aber, womit man Mandatarium zu beehren pflegt, kann Beamter darum niemaleh prætendiren, weil er ohne dem schon darum salarirt, und besoldet ist. Einem dritten (d) haftet die Herrschaft ex facto sui Ministri, vel officialis eben nicht absolute, sondern nur definitive, mit dem Unterschied inter factum licitum et illicitum, und zwar ex facto licito nur so weit, als der Beamte in den Schranken der ihme ertheilten Special- oder General- Amtsvollmacht verblieben ist, und falls er etwan nebst der öffentlichen Vollmacht auch eine geheime Instruction hat, welche von jener differirt, so wird nur auf den Innhalt der ersten, nicht aber der letzten gesehen. Cit. Lit. b. Factum illicitum officialis verbindet die (e) Herrschaft regulariter nicht, sie seye dann selbst mit in Culpa gewesen, z. E. durch ausdrücklichen Befehl eines solchen facti, oder durch Bestellung, und Geduldung eines solchen Beamten, dessen Unverstand, Unfleiß, und üble Beschaffenheit notorisch, oder wenigstens der Herrschaft nicht unbekannt gewesen ist. Eben (f) diese Beschaffenheit hat es in non facta officialis, da nemlich durch seine negligenz, oder Versaumniß den Unterthanen, oder andern Schaden geschiehet, dann diesen erstattet ebenfalls die Herrschaft anderer gestalt nicht, als wann sie auf obverstandene Weise in Culpa mit versirt. ibi Lit. d. Gehet aber der Schaden ex non facta officialis nicht andern, sondern (g) der Herrschaft selbst zu, so glauben zwar einige, daß sie solchen indistincte salvo tamen re-

a Wer den Amtsschaden zu ersetzen.

b In casu fortuito.

c Recompens.

d Wie weit die Herrschaft haftet.

e Verbundenheit des facti illiciti.

f Beschaffenheit in non facta officialis.

g Beschädigungen ex

non facta officialis.

regreſſu erga officialem zu tragen habe. Andere hingegen diſtinguiren inter lucrum captandum et damnum vitandum. Erſternfalls, da es nemlich der Herrſchaft nur de lucro captando, ſeu jure novo quærendo, z. E. um eine Erbſchaft, oder andere Acquiſition zu thun iſt, ſind die Authores der Meinung, daß ihr die Negligenz des Beamten allerdings præjudicire, ſalvo ſolum regreſſu erga officialem. Andernfalls aber, da die Herrſchaft Jura vel Regalia jam præhabita verliehren ſoll, mithin de damno vitando certirt, halten die Authores das Contrarium dafür, alſo und dergeſtalt, daß ſie wenigſtens quoad Regalia gar keine Verjährung contra Principem mehr zulaſſen wollen. B. Ickſtat de Superioritatis nec non Regalibus Juribus dolo, aut negligentia Miniſtrorum, et officialium Principis haud præſcribendis. Womit jedoch die gemeine Meynung nicht übereinſtimmet. Confer not. ad Cod. Max. civ. p. 2. c. 4. §. 3. n. 8. 9 et 10. &c.

h Von der Klage ex facto officialium gegen die Herrſchaft

Ob man übrigens (h) die Klage, welche gegen die Herrſchaft ex facto officialium angeſtellt wird, actionem inſtitutoriam utilem nennen ſolle, wie Hallenſes in dem Moſeriſchen Staatsrecht tit. 24. p. 209. §. 12. dafürhalten, will zwar eine ganz gleichgültige Sache zu ſeyn ſcheinen, weil es heut zu Tag nicht mehr um den Namen, und die Formel, ſondern nur um das Jus et fundamentum actionis zu thun iſt. Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 24. §. 14. Lit. g.

§. 9.

a Beamtens Amts-Abweſenheit mit Erlaub

In ſofern (a) ein Beamter ſich von Amt zu abſentiren entſchloſſen, gebührt ihm, daß er vor allen ſeiner Herrſchaft hievon Bericht erſtatte, und ohne Vorwiſſen niemalen von dem Amt entweiche, vielweniger ſtatt ſeiner eine anderwärtige Beſtellung mache; Cod. Jud. cap. 2. §. 10. et Quæſtiones fol. 117. ſondern er

b Durch Krankheit

ſoll allezeit die Erlaubniß aus geziemender Schuldigkeit erbitten, und um weitere Amtsbeſtellung anſuchen. Erkranket etwan ein Beamter (b), oder iſt ſonſt ohne ſein Verſchulden an Dienſtverrichtungen

c oder eigene Schuld ohne Erlaub.

auf eine Zeit verhindert, ſo ziehet man ihme an dem Sold deßwegen nichts ab, ſondern reicht ihme ſolchen nichts deſtoweniger. Ein anders iſt (c) wann er ſich proprio ſuo facto vel culpa auſſer Stand ſetzt, oder von dem Amt ohne Erlaubniß abweſend iſt, dann da ziehet man ihme entweder das Ratum temporis an

d) Straf.

der Beſoldung ab, oder ſtraft (d) ihn auf andere Art. z. E.

wie

wie die Räthe mit den sogenannten Neglectengeldern, oder die Beamte, so lang sie von dem Amt abwesend sind, mit täglichen 15 Thalern. Cod. Max. civ. Anm. p. 5. c. 24. §. 11. Lit. d.

§. 10.

Nun aber auch auf die Verbrechen derer Beamten zu kommen, so wollen (a) diese in gemeine und eigene, und zwar in namentliche und unbenannte getheilt werden. Jene bestehen lediglich in Crimine Residui, repetundarum, aut corruptionis, welche schon in Cod. crim. p. 1. c. 9. §. 5 et 6. vorgekommen sind. Crimen concussionis, vulgo den ungerechten Amtstrotz, wie auch superexactionis, da man von Amtswegen mehr einbringt, als sich de jure gebührt, rechnet zwar Kreß c. 5. §. 12 et 13. ebenfalls noch hinzu: Allein das erste gehört mehr ad delicta communia, weil es auch andern, die keine Beamte sind, gemein ist. Cod. crim. p. 1. c. 2. §. 19. Lit. c. in not. Das andere aber gehört ad delicta officialibus propria, jedoch innominata, worunter alles verstanden ist, was gegen die Instruction, oder Eigenschaft des Amts per abusum, vel non usum officii zu Schulden gebracht wird. Die (b) Strafen derer Beamten, werden eben so, wie die Verbrechen in gemeine und eigene getheilt, die letzte bestehen in Verminderung oder gänzlicher Aufhebung der Besoldung, dann Suspension, Degradation, Cassation. Diesen, und allen andern gemeinen Strafen sind die Beamte sowohl propter delicta communia als propria unterworffen. Ja es ist (c) auch circa processum et inquisitionem bey selbigen nicht viel besonders zu merken, ausser daß man Räthe oder vornehme Beamte, unter welchen alle siegelmäßige Personen, so in Churfürstlichen Diensten stehen, gemäß Cod. Jud. cap. 20. §. 9. et Quæstionum fol. 685. nach dem buchstäblichen Innhalt begriffen, wo kein periculum in mora ist, weder inhaftiren, noch in andern delictis, als atrocissimis ad torturam nehmen, oder in pto der Hinterstelligkeit ohne Beyziehung der Hofkammer processiren, vielweniger dergleichen Inquisitionsacta mit Umgehung der Cameral-Erinnerung verbescheiden solle. Cod. Crim. p. 2. c. 1. §. 5. c. 6. §. 5. c. 8. §. 5. cap. 10. §. 7. Wie weit (d) die Hofkammer, oder Landschaft selbst gegen Beamte zu verfahren habe, siehe Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 6. oder diese Quæstiones

a) Beamtens Verbrechen

b) Strafen derselben.

c) In Processs und Inquisition.

d) Wie weit die Landschaft oder Hofkammer zu verfahren.

e) Præservativ-Mittel wider die Amts-Excesse.

fol. 35. Q 6. Gegen (e) Amts-Excesse und Verbrechen dienen folgende præservativ-Mittel. 1mo Der Eyd, welchen jeder bey seinem Amtsantritt ablegen muß. 2do Eine hinlängliche Bestallung, dann ein übel gefüttertes Pferd gehet, und ziehet übel. 3tio Die Amtsbürgschaft, woran man sich vi Decreti vom 20 Julii 1691. allemal zuförderst zu erholen, wie oben §. 4. mit mehrerem gedacht, und, sofern solche erklecklich ist, sich bey Vergandung ruckstelliger Beamten in concursum gar nicht einlassen solle. 4to Eine gute Policey, und Abstellung der verschwenderischen Kleiderpracht, und Hospitalität, wodurch mancher sonst ehrlicher Beamter zur Untreu verleitet, oder animirt wird. Das 5. und letzte aber ist, das man denen, welche Geld und andere Gefälle zu verrechnen haben, das Gewehr, und die Patrontaschen fleißig visitirt, mithin die Rechnung so wenig als die Beicht lang anstehen läßt, wozu der Rentamts-Umritt, gemäß c. 4. §. 19. hinnach ein Mittel seyn dürfte. Cod. Max. civ. Anm. p. 5. c. 24. §. 13.

§. II.

a) Registratur.

b) Deren Information

c) ist nothwendig.

Gleichwie (a) an der Registratur, und derselben ordentlichen Herstellung überhaupt so zu sagen alles gelegen ist: Also muß auch ein Beamter vorzüglich dahin bedacht seyn, und allen möglichen Fleiß anwenden, derselben (b) gründlich sich informirt zu machen, auf daß er zu aller Zeit sich derselben auf die anständigste Art bedienen, und das in Vorfällen dienliche aufsuchen könne. Dann eine Registratur bey Handen haben, und derselben nicht vollkommentlich informirt seyn, (c) heist soviel, als eine Bibliothec haben, dabey ein Rechtsgelehrter seyn, und alle Landrechte ohne Indicem zu haben, auch wegen schlecht gepflogener Einsicht in nächst bestem Casu nicht das geringste aufzuschlagen, oder kein Buch in der ganzen Bibliothec zu gebrauchen zu wissen, weil der eigentliche Innhalt noch nicht bekannt war. Ist die Registratur mit denen Repertoriis zusammen gerichtet, und hergestellt vorhanden, wird es nicht viel Mühe kosten, sich gar bald derselben erkänntlich zu machen. Würde selbe aber in einer Unordnung und Confusion bestehen, so muß er sich der Geduld überlassen, und soviel als möglich sich bestreben, wie solchem verderblichen Werk abzuhelfen seyn möchte. Folgende Regel dörfte manchem den Kopf, um solchen nicht viel schwürig zu machen, erleichtern, wann anderst eine sauere Arbeit nicht gescheuet würde.

1mo. Sind aus allen Puncten wie sie nachfolgen die sicherste Stützen, der gute Humor, und der ernstliche Willen, nach diesem aber ein nicht mit vieler Feuchtigkeit versehener Ort, damit die Schriften und Papiere wegen der Fäulniß wohl verwahret bleiben. Es soll aber doch jener Ort mit einem Gewölb wohl versehen seyn, auf daß, wann Feuersgefahr auskommt, nicht so leicht Schaden geschehen möge, widrigenfalls wäre der Bedacht zu nehmen nöthig, daß doch bey entstehendem Feuer eine fügliche Fortschaffung ermelder Registratur vorzukehren seye. Anständigster Ort ist auszusehen.

2do. Sollen Kästen mit Schubläden, oder Fächern (die erste sind zur Verhütung des Staubs, auch in Feuersgefahr zur Flehung der Scripturen besser, die andere hingegen bequemer, und handsamer) nach Gestalt der Erforderniß verschaft, und dem Alphabet nach, z. E. der erste Kasten mit Lit. a., der andere mit Lit. b, und der dritte mit c., der Anzahl nach sofort besetzt, die Schubläden hingegen vom ersten bis zum letzten, bey jedem Kasten numerirt werden. z. E. Erster Schubladen ad Lit. A. Nro. 1. Kästen und Schubläden.

3tio. Ist jeder Kasten mit einem Generaltitel z. E. Partey- oder Criminal- oder Policeysachen ꝛc. von Anno 1700. bis 1750. beedes inclusivè, item ein jeder Schubladen auf jene Art, z. E. Gemein-Müntraching, oder Langengeisling, Ehebruch, Bier, Fleisch, Brod, ꝛc. und dergleichen betreffend, mit Titel zu begaben. sind mit Titeln zu versehen.

4to. Muß auch ein jeder Act, es mögen viel oder wenig seyn, unter Formirung eines Titel-Blats, auf welches der Partheyen Nahmen, und das Punctum zu setzen ist, hergestellt, und vom ersten bis zum letzten Product ordentlich numerirt, sodann auch allenfalls mit einem Producten-Register, so gleich unter dem Titelbat sich befinden soll, versehen werden, mit dem wohlmerklichen Anhang, daß auch jedes bey dem Act liegende Product, gleich anfänglich bey der ersten Actssammlung auf die nemliche Art, wie das Titelblat rubricirt, dann mit dem Num. des Kastenschubladens, als auch des Kastenbuchstabens, welch letzterer Buchstaben aber mit rother Dinte bezeichnet seyn muß, um, im Fall ein solches Product aus Unvorsichtigkeit von dem Act zurück bliebe, oder gar verlohren würde, man wiederum im unverhoften Vorfindungsfall gleich directe den Kasten, Schub- Auch die Acta.

laden, und auch den Act behend aufsuchen, folglich mit leichter Mühe alles in die wahre Volkommenheit bringen könnte.

Wie das Titelblat mit Dinte zu merken.

5to. Solle das Titelblat des Acts mit dem Num. des Kastens- Schubladens durch schwarze, hingegen der Buchstaben vom Kasten selbst mit rother Dinte bemerket seyn.

Repertorium oder Registratur-Buch.

6to Wann demnach auf obverstandene Art in Sachen also verfahren worden; sodann ist ein Repertorium oder Registratur-Buch folgendermaßen abzufassen, daß erstlich der Kasten A. mit seinem General-Titel versehen, vorausgesetzt, nachgehends der in demselben befindliche Schubladen Num. 1. und endlich alle in diesem Schubladen liegende Acta mit Anzeig der beeden Partheyen Namen, Puncti und Acts Num. eingeschrieben werde, sofort nun auf diese Weise Ordnungsmäßig continuiret, und nach Anzahl der Schubläden fortgeschritten werden kann.

Grundlager- Bücher, Rechnungen, Protocolla &c.

7mo. Muß man auch auf die Grundlager- und Salbücher, Scharwerk, Steuer- Fourage- wie auch Anlags- und Gilt- dann Dienstregister, Briefs- und Verhörs- Protocolla, Steuer- Matricul, Gerichtskasten, Bräuamts- Lehen- Anlags- Kirchen, Gemein- und Vormundschafts- Rechnungen, Inventurs- Pönfäll, Straf- oder Wändl- Bücher denken, und dieselbe ordentlich Jahr für Jahr in Kästen ohne Schubläden in das freye Fach aufrecht hineinstellen, ruckwärts aber überschreiben, z. E. Amtsrechnung pro anno 1750. Scharwerksregister von an. 1736 bis 40. inclus. wie es sich gibt und sofort, doch alles Sortweiß zusammen. Die Kästen, worinnen solche zu stehen kommen, können mit Gittern versehen werden, damit man auch äusserlich bey versperrten Kästen wahrnehmen möge, was man zum geschwinden Gebrauch suchet, und da nun

Register über das Repertorium.

8vo. nach solchem allen das bequemste seyn wird, wann alles richtig in das Registratur- Buch eingetragen ist, einen Index in fine selbigem anzuhängen, doch in einer solchen kurzen Fassung, daß nichts als die Zunamen alphabetice, und das folium hierinn zu berühren seyn möchte: Also wird sich ein Vernünftiger hierinwegs selbst hievon den guten Endzweck solchen Fürschreitens zu bahnen wissen.

9no.

9no. Alle Kästen müssen auch mit Schlössern, damit von niemand was entzogen werden könne, versehen, oder die Registratur-Behaltung überhaupt verwahret sein. Registratur-Schlösser.

10mo. Es schliesset sich die gute Folge durch solche hergestellte Ordnung von selbsten, ja ich darf mit Grund behaupten, daß, wann zehen verschiedene Beamten was aufzusuchen verlangen, es einem jeden bey zur Handnahm des Repertorii ein lustiges Wesen sey, das verlangte zu finden. Ich darf demnach wohl sagen, glücklich ist jener Beamter, so mit solcher wohl eingerichteter Registratur versehen, wie nützlich kann er sich nicht der so schnell verlauffenden goldenen Zeit in andere Wege bedienen, die dagegen ein anderer durch saure Mühe, und manchmal vergeblich, im nachsuchen anwenden, und verschwenden muß. Von gutem Erfolg.

11mo In Summa alle Handlungen, und einer Herrschaft zustehende Jurisdictionalia, Jura et bona, und was dem sonst von der hohen, und niedern Obrigkeit anhängig ist, beruhen sämtlich auf einer rechtschaffenen, und wohl sorgfältig eingerichteten Registratur, in welcher die Documenta gleichsam Wehr und Waffen seyn, womit man einer Obrigkeit, oder Herrschaft Jura und Interesse starkmüthig verfechten, vertheidigen, befestigen, behaupten und manuteniren kann. Es ist also selbige eines Jurisdictions-Herrn Grundsäule, Herz, und Trost, ohne welche bey seinem Regiment, oder Verwaltung nichts vollkommentlich dauren, noch daß man ihre Hülf, Rath und Schutz entbehren kan, wann es anderst einer Herrschaft lieb seyn mag, derselben Gerechtsame und Güter, vor Gefahr und Schaden ungeschwächt zu erhalten, und solche fortzupflanzen, hingegen allerley schädliche Præjudicia, Mißverständniß, Nullitäten, und Irrungen, auch viele andere daraus erfolgende mühseelig beschwerl che Rechtfertigungen, vergeblich grosse Unkosten, Spott und Schaden zu verhüten, und abzuschneiden, wie ein jeder unpassionirter von selbst leichtlich ermessen wird. Von dem Nutzen.

§. 12.

In gegenwärtigen Zeitläuften belehren die fast tägliche Erfahrungen, daß immerfort neue Landsherrliche General-Verordnungen schriftlich und gedruckt ans Licht treten, so daß es in der That eine Unmöglichkeit ist, daß solche nur in dem Gedächtniß, viel-

vielweniger aber in Vollzug gehalten werden können. In sol-
a) Wie sich mit denen Generalien zu verhalten.
cher Erwegung nun solle sich (a) ein Beamter des Fleißes unterzie-
hen, ersagte Generalia Jahr für Jahr in ordentliche Fascicul zu-
sammen zu binden, oder diese alle fünf oder zehen Jahr à propor-
tion der Dicke durch einen Buchbinder Ordnungsmäßig binden,
und in Pappendeckel verwahren zu lassen, sofort diese nicht nur in
margine fleißig in sonderheitlichen Sachen notiren, endlich aber auch
mit einem Indice darum versehen zu lassen, damit man in Bedörf-
fungsfall deren sich nützlich und fertig ohne langes Umsuchen bedie-
nen könne. Wer dieses auf solche Art ins Werk gesetzt, der ist nicht
nur in seiner Arbeit Lobens werth, sondern gewiß ein rechtschaf-
fener Mann, sintemalen er alles das was Menschen möglich gethan,
wann gleich nicht der vollkommene Vollzug deren geschehen mö-
gen, sofort zu anderweitem Gebrauch ihme und seinen Amts- Suc-
cessoribus alle Erleichterung verschaft.

§. 13.

a) Grund- und Lager- buch b) ist ein Spiegel.
Was ein Grund, oder Lagerbuch (a) in seiner eigentlichen
Wesenheit seye, das ist einem Practico nichts heimliches, ohnge-
achtet dessen wird solches in Kürze erklärt, unter Behauptung, daß
es ein Grundherrlicher (b) Spiegel sey, worinnen die vollkommene
Lage aller denen Unterthanen zugetheilte Gründen (die theils Ei-
gen- Lehen- Erb- oder Leibrecht, veranleiht, oder unveranleihte Frey-
oder auch Neustift: item obs wahre oder keine Guts- Pertinen-
tien, allenfalls wo entlegen, gegen Auf- oder Niedergang mit ihren
Anstössen haftend seyen, wie viel abderselben zu einer ganzen Land-
schaftlichen Steuer, und allerley Hof- und andern Anlagen, dann dem
Grundherrn jährlich in Recognitionem zur Stift, Gilt, Grund-
dienst und allenfalls Zehend abzureichen) specifice enthalten, und vor-
getragen ist. Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 2. §. 13. n. 4. Wür-
de nun ein Beamter mit dergleichen Grund- und Lagerbuch nicht
versehen seyn; alsdann liegt ihme ob, sich zu beeifern, daß er ei-
nes errichtet. Um deßwillen hat er der (c) Herrschaft gebührende
Vorstellung zu thun, wie, und auf was Art solches Werk ohne
Hemmung seiner ordinari Arbeit zu Stand gebracht werden könnte.
Dann wird solches nicht errichtet, so kann keinem Grund- noch
Jurisdictions- Herrn wahrhaft bewußt seyn, daß, wann manch-
malen ein Unterthan mit walzenden Gründen versehen, oder sei-
c) Wann keines vor- handen, was zu machen.

ne

ne Gründe unter andern Gründen situirt sind, dieses oder jenes ein zu seinem Gut gehöriges Grundstück seye, oder nicht. Welches zum öftern die Ursach ist, daß mancher Grund ganz und gar von dem Hauptgut (d) durch ein- oder andern gähling dahin sterbenden Gutsmayr, (der kurz vor seinem Tod mit neuer Dienerschaft sich versehen, mithin selbe nicht in Lebszeiten, oder auch seine Kinder, wann er einige gehabt, wegen solcher Gründen informiret hat) verlustiget, oder ein walzendes Stück vor ein Guts-Pertinenz, und consequenter ein kleines vor ein grösseres Stück verwechselt worden ist. Ich erinnere mich eines Churfürstlichen Beamten, bey welchem zu dienen ich die Ehre gehabt, dieser hatte wegen denen zum Hauptgut gehörigen, und andern bey einem solchen Gut sich bezeigten walzenden Gründen auf Absterben eines Guts-Mayers bey vorgenommener Inventur allzeit auch alle Gründe mit denen Schätzmännern, und Gezeugen beaugenscheiniget, sodann deren eigentliche Lage dem Inventario, mit der Grösse, Anstössen, und Entlegenheit, auch ob es ein walzender oder zum Gut immediate gehöriger Grund, anbey mit was Gerechtigkeit ersternfalls belegter, und was für einer Grundherrschaft eigentlich gehöriger Grund seye, einverleibet. Falls nun mehrere Beamte also procedirten, würde man freylich alles Zweifels sich begeben, daß ein solches Grund- oder Lagerbuch nicht ohne schwere Mühe aus denen Inventariis bald herzustellen seye. Es wird aber auch (e) bey Herstellung dergleichen Grund- und Lagerbücher nebst andern jenes erfordert, daß auf eine Ordnung der Obacht gesetzt, mithin der erste Unterthan bis auf den letzen, mit einem beständigen Numer als der erste mit Num. 1. der andere mit Num. 2. und sofort begabt werde. Kommt dieß verstandenermassen in seinen förmlichen Stand, soll Beamter (f) es der Herrschaft vorlegen, und nebst diesem gezimend erinnern, daß, wann solches in Bedörfungsfall seiner Zeit zur Prob dienen müste, beliebt werden möchte, alle Unterthanen insgesamt vorruffen zu lassen, und in deren Gegenwart jeden insonderheit seiner entlegenen Gründen wegen, das im Grund- und Lagerbuch inserirte behörig und öffentlich abzulesen, auch zu befragen, ob deme also seye, oder nicht? Würde Kopf für Kopf die Bestättigung machen, alsdann hat die Herrschaft ein solches unter denen Ausdrücken, daß dieses Grund- und Lagerbuch mit Wissen, und Einverständniß aller invermeldeten

d) Wann keines beyhanden, werden Gründe verlustig.

e) Wañ eines verfaßt würde, ist es ordentlich zu machen.

f) Was nach der Herstellung so dann zu thun.

deten selbst zugegen gewesenen, und der Grundbeschreibung beygewohnten Unterthanen errichtet, selben auch wiederholter vorgelesen, und wahrhaft zu seyn überhaupt bestättiget worden seye, eigenhändig zu unterschreiben, und zu fertigen. Siehe derowegen auch ein mehreres in Cod. Max. civ. p. 5. c. 28. §. 1. Lit. h. in notis et Cod. Jud. c. 11. §. 2. n. 1. et Quæst. fol. 352. Lit. d.

§. 14.

Ein nicht schläfriger- der Saumseeligkeit abgesagter- folglich dem Diensteifer nachhangender Beamter, ist Vorwurfs so weit besorget, daß er seine Amtsarbeit (a) von Zeit zu Zeit nach Thunlichkeit und Vermögen auf eine abgemessene Art eintheile, um auf die Zeit, wo solche anderer Orten erforderlich ist, ohne Rückstelligkeit hiemit eintreffen zu können. Zu solchem Ende nun macht man sich (b) eine Monat- Quartal- oder Jahrstabelle in welcher die auf den gewissen Zeitpunct ohneinstellige Arbeit vorgemerkt wäre, hänget solche in seinem Schreibzimmer auf, damit ihm soleicht ein solches nicht ausser Acht bleibet, sintemalen unverhofte Zufälligkeiten bey dem Amt manchen so aus denen Schrancken der Ordnung setzen, wo sodann Verwirrung durch unterlaufende Fatiguen veranlasset werden, daß man gar auf das vorgehabte Vergessenheit setzet, folglich von der Herrschaft, oder in andere Wege auf Unkosten seines Säckels eigene Bothen erhält, und wider verhoffen in Straf verfället, (c) gleich ein Exempel die Churfürstliche Hof- Kammerordnung vom 30 Aug. 1765 §. 106. ist, Innhalt derselben in Zukunft auf die Erstattung der Quartals-Berichten dergestalt stricte angedrungen werden wird, daß, wann von denen Aemtern nach Actu geschlossenem Quartal, und darüber weiters verflossenen 10 Tägen, die sammentlichen Quartals- Berichte nicht werden eingelauffen seyn, alsdann jedes in mora befangene Amt 2 Reichsthaler Straf ipso facto verwürckt haben, und neben deme durch eigenen Bothen exequirt werden solle. Vermöge Generals vom 20 Aug. 1724. solle das Tanzgeld mit Ausgang des Monats Octob. bey 30 Rthlr. von Aemtern eingesendet werden. Das General vom 10 Septemb. 1762. in Betref der Einsendung der Quartalsgelder zur General- oder Haupt- Cassa, §. 7. sagt gar von Dienstentsetzung, wann mit Einsendung der Extract- und Gelderlagen nicht ordentlich zugehalten würde.

a Arbeits-Eintheilung.

b) Tabelle hierzu.

c) Quartals Arbeit und Straf deß Unterlassens.

Wann

Wann ich nun die in allem denen Beamten dictirte Straffen hier Orts entwerfen würde, so besorge, daß mancher Leser abgeneigt wäre, sein Amt länger zu behalten, indeme er vermeinte, die Beamte sind nur darum mit so vielen Strafen überlegt, weilen sie alter Observanz gemäß in Anbetracht des Amts Landschutz- Gelds- Beytrag, Herdgeld- und Steuer- frey gewesen, damit gleichwohl dasjenige, was an denselben zurück geblieben, respective durch die Vielheit der gesetzten Strafen, wieder einem Beamten abgenommen werden können. Ich behoffe aber denselben vielmehr, daß, wann gleich hier Orts von solchen Strafen acquiescirt, dessen ungeachtet in andere Wege schon, wie die Folge weisen wird, behörigen Orts die Meldung gemacht habe.

§. 15.

Gar oft begiebt es sich (a), daß ein Beamter gleich bey seinem Amtsantritt, von der bey dem Amt altüblichen Observanz abgehen, und neue Vorkehrungen in allerley Sachen unternehmen will, wodurch aber gar wenig Nutzen und Frucht, sondern zum öftern sowohl der Herrschaft als Unterthanen der empfindlichste und vielleicht gar unersetzliche Schaden erfolgt. Gleichwie (b) aber ein so voreiliges procedere ohne tieffer Amts- Information sehr gefährlich gefußt ist, und die Amts- Einsicht erst bestättigen muß, ob es bey alter Gewohnheit zu belassen, oder auf neue Anordnung zu gedenken seye: Sodann ist es vor einen Beamten weit nützlicher, wann derselbe auch seiner Denkungsart nach recht zu haben sich persuadirt findet, daß er mit (c) benachbarten Beamten zu Rath gehet, sofort mit gutachtender Meynung selbe hö- ret, sodann hievon das bessere und wohlschicklichere allenfalls an Hand nimmt, auch endlich der Herrschaft geziemende Vorstellung deshalben thut, und im Fall beliebigen Gefallens, um den Consens oder Ratification bittet. Würde demnach der Vorschlag der Nutzbarkeit und Billigkeit nicht entgegen stehen, so ist kein Zweifel, daß die Herrschaft dem Begehren werde condescendiren, und gehet das Werk gut oder übel zu Ende, so siehet sich Beamter allezeit ausser Schuld und Gefahr, wenigstens so, daß er dafür nicht allein mehr zu haften verbunden ist.

a) Neue Amtsanordnung wider alter Herkomen.

b) und ohne Information.

c) ist mit Rath und Herrschaftlichen Consens zu mehrern.

§. 16.

a) Amtleute und Schergen

Beamte, so mit einem oder mehr Gerichtsdienern (a) Frohnbothen, Amtleuten vulgo Schergen (unter welch letzteren ich jene eigentlich verstehe, die dem Freymann, Henker oder Scharfrichter die Maleficanten und Uebelthäter ausliefern, oder zur Hand stellen, und insgemein Schergen genennt werden) bey dem Amt versehen sind, sollen Vorwurfs dahin bestens besorgt seyn, daß diese ihrer Pflicht gemäß sich verhalten und derselben treulich nachkommen. Eine grosse (b) Familiaritæt mit denenselben bringt einem Beamten wenig Ehre, sondern schwächet vielmehr seine Amts- Authoritæt, verringert den von Unterthanen gegen den Beamten zu tragenden schuldigen Respect, der Herrschaft aber erweckt selbe nicht unzeitig verschiedene Muthmassungen untreuer Handlungen. Es solle demnach (c) Beamter dieser ungeziemenden Freundschaft so viel immer möglich sich enthalten und begeben, und allen gebührlichen Amts- Respect gegen den Schergen zu erhalten besorgt seyn, indeme sich nicht genug mit Worten ausdrücken lässet, wie niederträchtig (d) jene Handlungen derer Beamten in die Augen der Unterthanen fallen, wann durch Amtleute, Gerichtsdiener, Frohnbothen und Schergen zumalen gar dem Beamten Maß und Ordnung währendem Gericht gegeben, und gleichsam nach des Schergens Willkühr die Sentenz gefället wird, das heißt freylich der Beamte ist des Schergens Sclav, muß tanzen wie der Scherge pfeift, was nun aber von solchem Raisonnement zu halten, lasse ich einen jeden Beamten von selbst schliessen, verweise ihn aber auf die Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 29. §. 2. wo er sich der Schergen halber mit mehrerem überweisen kann. Churfürstliche (e) Amtleute, Gerichtsdiener und Schergen, werden zwar zu deren Amt von Rentmeistern mit Churfürstlicher Regierungs- Confirmation aufgenommen, und stehen derowegen in Amtssachen unter der Jurisdiction des Rentmeisters, in übrigen Fällen aber unter der Jurisdiction des Beamten. Cod. Jud. c. 2. §. 9. Lit. a. Anm. Derohalben liegt dem Beamten ob, wann z. E. der Amtmann, oder Scherge seine Amtsverrichtungen nicht (f) Pflichtmässig in Erfüllung bringt, sohin sträflich darwider handelt, selben klagbar zum Rentamt zu überschreiben. Landständische oder Hofmarksbeamte strafen diese nach Verdienst selbst, ja es wäre auch manch-

b) Die Familiaritæt mit diesen

c) benimt den Respect,

d) macht niederträchtig.

e) Bestellung der Amtleute und Schergen.

f) Bestrafung.

manchmalen in der That besser, wann es die Churfürstliche Beamte also thun dörften. Allein, man muß doch consideriren das Widerspiel, wie daß nicht alle Beamte von gleichen Sitten, und erhabener Denkungsart, wie sie doch seyn sollen, gebrüstet seyen. Eben deßwegen legt die Rentmeisterische Instruction punct. 113. (g) dem Rentmeister bey vornehmenden Umritt gemessenst auf, die Schergen wohl zu beobachten, damit sie ihr Amt nicht mehr in Wirthshäusern als andern Orten verrichten, denen Unterthanen durch die Finger sehen, und selbe mit Haabersammlung, Stroh, Flachs, Eyer, Laibbrod, Weyhnachtsemei, Viehziehungen, Roßeisen und dergleichen beschweren, bey Ehehaften, Rauchfängen, und Mühlbeschau ein gewisses fordern, in der Unterthanen Felder allerhand Früchte bauen, Bittfuhren, Vieheinschlagungen und anders von denenselben erpressen: dahingegen viele Verbrechen in der Stille hingehen lassen, oder sich deßwegen wohl gar vergleichen. Es hat aber (h) der Rentmeister in dergleichen Ungebühr die Straf für sich selbst nicht fürzunehmen, sondern liegt ihme vielmehr ob, die Sache zum Churfürstlichen Hofrath, oder entlegenen Regierung zu überschreiben, damit dieselbe der erklärten Landesfreyheit 1 Theil. 5. Art. gemäß verfahren möge. Wegen An- und (i) Zuständen der Amtleute, giebt das Decret vom 23 Aug. 1664. wie sich der Rentmeister zu verhalten. Es sollen auch die Schergen, von dem Rentmeister über das Lands-Defensionswesen examiniret werden, wie (k) es mit der jungen Mannschaft stehe, ob die vacirende Plätze ersetzet, und ob nicht die Reiche ums Geld entlassen worden, Rent. Inst. p. 116. item solle (l) auch dem Amtmann bey der Eindienung des Schmalzes das Geschirr auszuscharren nicht verstattet werden. ibi p. 42. Dahingegen sollen gegen denselben die Dorfs-Führer verbunden seyn, (m) alle verdächtige über Nacht von denen Wirthen oder Unterthanen behaltende Leute, um solche dem Beamten anzeigen zu können, bekannt zu machen, Cit. pto. 23. item soll der Scherge sein eigenes (n) Strafbüchel halten, und beym Umritt solches fleißig vorzeigen. ibi punct. 20. Und so hat selber auch (o) denen Dorfsgemeinden fleißig beyzuwohnen, sofort, was hierinn in Gemein-Anlagssachen abgeändert wird, fleißig beym Amt anzuzeigen. Inst. punct. 115. (p) Uebermäßige und unordentliche Kleider-Tracht, z. E. silberne Sporn, silberne Knöpfe, mit silbern Ketten behangene Sackuhren, goldene Ringe mit besetzten Carniol und Edelge-

g) Rentmeister hat hierauf zu sehen.

h) Was Rentmeister der Strafen wegen zu observiren.

i) Wie sich selber wegen An- und Zuständen zu achten.

k) Rentmeister hat die Schergen zu examiniren.

l) Was die Schergen beym Schmalzdienst zu unterlassen.

m) Verbundenheit der Dorfsführer gegē Schergen.

n) Strafbüchel ist nöthig selbē.

o) Muß denen Gemeinden beywohnen.

p) Die Kleider-Tracht wie selbe Schergen gebühret.

gestein, goldene Borden, Tücher über 3 Gulden, taffete Unterfutter und Castorhüte zu führen, ist eben vor einen Schergen eine nicht wohl anständige Sache, und zwar um so weniger, als ihnen die Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 3. §. 3. nicht einmal grüne Kleider, vielweniger eine Pürschbüchse zu führen, oder sich der Pürsch zu bedienen, die Befugniß eingestehen, Cit. ibi n. 14. Lit. f. stehet demnach einem solchen kein (q) Spanischrohr, sondern wohl ein weiß häselner Stecken zu seiner Amts- und andern Defension zu, wie denen Bettelrichtern, General vom 27 Jul. 1770. punct. 21. Welcher Beamter demnach denen Schergen eine mehrere Freyheit gestattet, der heisset ihme die (r) Hoffart gut, und giebt demselben Gelegenheit seiner Pflicht vergessen zu machen, wornach selber schon nicht mehr ein Scherg geheissen, sondern von jedem Unterthan mit dem Herrn Wort belegt seyn will, ja so gar verlangt, daß der Unterthan mit unbedecktem Haupt vor ihm in- und ausser dem Wirthshauß in Parade stehe, unter dem Ansprechen: Herr Melchä, Hr. Lippel, Hr. Görg! Mein! warum nicht Hr. Scherg? In weiterer Folge ist nächstdeme sehr verlassen (s) gehandelt, wann Beamte von Unterthanen die Herrn Betitlung dem Schergen in ihrer Gegenwart gedulden, und zwar beym Amtsvorstand. O! pfui der Schande. Ich erinnere mich eines honetten Gerichtsbeamten, dem ich eben zu dienen die Ehre gehabt, welcher dann in meiner Anwesenheit den Unterthan und Schergen zugleich auf eine Stunde lang durch den Amtknecht in Stock schlagen lassen, weilen der Unterthan den Schergen im Amtszimmer einen Herrn betitelt, und letzterer ihme es zu unterlassen nicht erwiedert, sondern geneigt mit Stillschweigen aufgenommen. Fast eines gleichen Exempels bin ich überwiesen abermals von einem Beamten dasigen Rentamts, welcher aber gelinder gegangen, beyde Theile mit dem Verbot unter ergiebigem Verweiß belegt, nächst diesem aber einen Amtszettel ausgefertiget, und denen Unterthanen an einem Feyertag nach dem Gottesdienst durch des Amtmannsknecht öffentlich kund machen lassen, daß, im Fall ein Unterthan den Amtmann in der Gerichtsstube einen Herrn nennen sollte, derselbe um 5 ß Pf. zur Straf angehalten werden wird. Dieser Beamte hat freylich, wie ersterer, erprobt, daß er weder dem Schergen, noch Unterthanen unbilliger Sachen wegen in dem Busen gewachsen ware, wolte GOtt! das ganze Land sähe sich mit meh-

q) Stecken.

r) Hoffart ist deme nicht zu gedulden.

s) vielweniger der Herrn Titel

mehrern solchen begabt, alsdann könnte sich ein Landsherr in Vollziehung seiner gnädigsten Mandaten freylich mehrerer Früchte versichern. Uebrigens geziemet sich (t) auch niemals, daß ein Beamter in Gesellschaft des Amtmanns, (ausser in Amtssachen) ins offene Wirthshaus sich begiebt, und verschiedenen Lustbarkeiten, als Karten, Kugeln, Schiessen abwartet. Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 3. §. 14. Lit. d. Wohl aber rühmlicher wird selber thun, wann er den Schergen öfters dahin anmahnet, die ungehorsame widersetzliche Mißhandler und Uebelthäter, nach Möglichkeit zu erforschen und anzuzeigen, hierinnfalls nichts zu verhalten, weder heimliche Geding und Eigennutz, noch Haß, Neid oder andere Gefährde herunter zu gebrauchen, auch sich mit dem ihme ausgezeigten Gerichtlichen bekannten Lohn zu begnügen, sofort wider Wissen des Gerichts, soviel sein Amt belangt, oder ihme erlaubt wird, nichts zu unternehmen, mithin die Schuldigkeit zu beobachten, darinnen niemand verschonen, weder Gab noch Schankungen annehmen, Lieb, Furcht, Feindschaft oder Freundschaft in keine Wege ansehen zu sollen. Cod. Jud. c. 2. §. 9. wo übrigens denen Generalien und Land-Statutis gemäß, auch eine denen Schergen verbotene und bey Straf der wirklichen Einziehung bekannte Sache, daß selbe in dem ihnen gnädigst anvertrauten Gerichts-Distrikt, unter was Vorwand es immer seyn und geschehen möchte, kein Bauerngut oder Grundstück einthun mögen. Supp. vom 24 May, 1756. über die unterm 10 Febr. ermeldten Jahrs erlassen gewordene General-Instruction. Punct. 14.

t) Mit Schergen soll kein Beamter spielen.

II. Cap.

II. Capitel.

§. 1.

Was Beamter wegen der Edelmanns-Freyheit zu wissen und zu obseviren nothwendig hat.

§. 2.

Was Beamter bey sich ereignenden Jurisdictions- Streitigkeiten zu beobachten, und wie er sich verhalten solle.

§. 3.

Wann Beamter wirklich in der Amts-Administration begriffen, was Art er haben, und wie er sich gefaßt sehen muß.

§. 4.

Wie Beamter mit denen Amts- Protocollen verfahren, und was derselbe sonderlich mit selben in Abfassung beobachten solle.

§. 5.

Wann Beamter zu einer Güterschätzung schreiten will, wie er hierinfalls procediren und was er mit denen Schätzern und sonst thun muß.

§. 6.

Wie Beamter sich in Behandlung der Erbrechts- laudemien solle achten, dann wie er sich und allenfalls die Nachrecht- und Tischgelder zueignen möge.

§. 7.

Wie Beamter die Leibgelder zu behandlen und ob nebst diesen Laudemia Platz nehmen.

§. 8.

Was Beamter ratione Einhebung der Nachsteuer, oder des Freygelds zu observiren.

§. 9.

Wie Beamter sich mit der Geldereinnahm zu achten, und was Præcaution er brauchen solle.

§. 10.

Wie Beamter die Register zur Einnahm herstellen, die Gelder versenden, und mit denen Gegenbescheinungen verfahren kann.

§. 11.

Wie über die Amtsgefälle die Quartals-Extracte zu machen.

§. 12.

Wie Beamter die Herdstätt zu erholen, und was hiemit zu beobachten ist.

§. 13.

Was Beamter wegen Nachlässen vorzukehren, und wie die Libelle auf vorgegangene Schadenbeschreibung zu besorgen.

§. 1.

In Churlanden, oder respect. beeden Herzogthümern Ober- und Nieder-Bayern gaudirt derjenige Adel, (a) welcher Anno 1557. schon der Ritterschaft beygezählt gewesen, oder solches seit dem mittelst Special-Gnade durch Kauf überkommen, besondere Freyheit und Privilegia auf denen einschichtigen ganzen Corporibus oder Hofmarken nicht einverleibten Gütern, welche man die Edelmanns-Freyheit allgemein betitelt, weil es ein (b) Privilegium mere Personale ist, und weiters nicht als auf beede verstandene Bayrische Herzogthümer, mithin (c) keineswegs auf das Herzogthum die Obere Pfalz, Grafschaft Camb oder Reichsgrafschaft Haag sich erstrecket. Es ist demnach an solcher Wissenschaft einem Beamten was merkliches gelegen, damit er (d) Sr. Churfürstl. Durchlaucht höchste Gerechsame aufrecht ungeschmälert handhabe, auch nicht ungegründete Streitigkeiten mit Edelmannsfreyheit-fähigen Landständen anfange, üble Nachbarschaft und Feindseeligkeiten unterhalte, nächstdem einer Unwissenheit zur Nachrede sich auf den Hals setze. Allermassen der 60te Freyheitsbrief de dato 22 Dec. ermeldt 1557. Jahrs mittelst Vergleich folgendes einräumet. (e)

a) Welcher Adel die Edelmanns Freyheit gaudirt.

b) Edelmanns-Freyheit ist ein Jus personale.

c) Gehet nur auf Ober- und Niederbayern.

d) Ein Beamter hat sich dessen wohl zu informiren.

e) Puncta des Freyheitsbriefs und zwar wegen der Jurisdict. auf einschichtigen Gütern wo Stift, Gilt, und Eigenthum haftet.

1mo. Wird eingestanden einem Edelmannsfreyheit Fähigen, daß sie die Hofmarksfreyheit und Oberkeit auf all ihren Landgerichtlichen Sitzen, Sedlhöfen, Tafernen und all andern ihren einschichtigen Gütern, die sie zur Zeit gehabt, und inskünftige überkommen, auf welchen sie Stift und Eigenthum haben, ohne männigliche Widerrede exerciren dürfen, wären aber

2do. verstandene Adels- und Ritterschaftsgüter nur Lehen (f) mithin Vogt, so daß sie kein Stift, oder diese doch nicht allein, sonden mit Prælaten, Burgern und Bauern gemeinschaftlich geniessen, alsdann extendirt sich ersagte Freyheit hierauf nicht, sondern

f) Wanns Gut nur Lehen, sohin mit andern gemein.

ge-

gebührt Seiner Churfürstl. Durchlaucht ohne Nachtheil und Schaden allein. Daß aber

g) Ueber 6 Stund soll kein Richter von dergleichē einschichtigen Unterthanen nicht entsessen seyn.

3tio. von wegen des Hofmarkgerichts (g) kein Mangel seye, soll ein jeder Adelicher, und Ritter über seine hofmarkische Güter, durch einen tauglichen Richter eine solche Bestellung vorkehren, daß besagter Richter weiter nicht als 3 Meil Wegs mit seiner häußlichen Wohnung entfernet seye, widrigenfalls, und da die Entlegenheit weiter seyn würde, so solte auf beschweren solcher Unterthanen, um persönliche Spruch oder bürgerliche Verbrechen nichts zu fordern, vielweniger der weiter entlegene Richter zu sprechen berechtiget, sondern vielmehr gehalten seyn, diese seine Unterthanen verstandener Endswillen zum Churfürstl. Landgericht zu verweisen. (h) Und falls sie auch bey solch ihren einschichtigen Gütern mit Thurm und Gefängniß in der Nähe nicht versehen wären, oder die Gefangene über Landgerichtliche Gründe zu führen hätten, haben sich Ihro Churfürstliche Durchlaucht alle malefizische Handlungen und Verbrechen dergestalt vorbehalten, daß der Beamte gegen solche malefizische Verbrecher und Unterthanen, wie von Alters her und sonst zu handeln berechtiget seyn solle. Auf daß aber

h) Wann bey solchen einschichtigen Gütern keine Gefängniße.

i) Doch dörfen die Adeliche die Uebelthäter daselbst auf solchen einschichtigen Gütern ergreifen, aber wie?

4to. das Uebel (i) desto besser bestraft wird, so dürfen die von Adel, und Ritterschaft, durch ihre Amtleute nach verstandenen Uebelthätern greifen, und selbe in Verhaft setzen, und alsdann vermöge der Erklärten Landsfreyheit, wie aus andern alten Hofmarken, zum Churfürstlichen Landgericht überantworten, und zwar so, welcher Theil, id est, Churfürstliche oder Ständische Amtleute dem andern dießfalls vorkomme, derjenige solle von dem andern unverhindert bleiben, doch müssen die Stände die malefizischen Verbrecher wohl verwahren, damit sie nicht entlauffen, und Se. Churfürstl. Durchlaucht gedrungen seyn, nothwendiges Einsehen hierinn vorzukehren.

k) Besorgniß daß denen Unthanen nicht zu weh geschehe.

5to. Hingegen (k) werden Ihro Churfürstliche Durchlaucht besorgt seyn, daß keine Gefährde passire, und die arme Unterthanen nicht mit unbilliger Gefängniß belegt, sondern der Landesfreyheit gemäß soviel die Malefiz betrift, nachgelebt, auch denen beeden id est, da durch den Adel die Gerichte, wie oberwehnt, nicht besetzt wären, oder durch die Churfürstliche Amtleute von Malefiz

wegen

wegen die Unterthanen am ersten ergriffen würden, sonst, und in andere Wege an dieser Concession das mindeste præjudicirlich werden solle.

6to. Haben sich Se. Churfürstliche Durchlaucht vorbehalten, wann obermeldter Adel und Ritterschaft gegenwärtig oder zukünftig, in (l) der Prælaten, Bürger, oder Bauern Hände solche einschichtige Güter überliessen, daß sodann diese mit der Jurisdiction Landgerichtlich seyen. Item wollen Ihro Churfürstl. Durchlaucht

l) Wann die adeliche einschichtige Unterthanen verkauffe, sonders Observamen.

7mo. zu Verhütung allerley (m) Zerrüttung, dann Erhaltung guter Ordnung es mit den Ehehaften, Ob- und Hauptmannschaften, dann Gemeinden allerdings beym alten Herkommen und Gebrauch belassen, doch solle es höchst denenselben an den gesetzten und geordneten Scharwerken, Stroh- Korn- und Futtersammlungen, Holzfahrten, vermög alten Herkommens, und der erklärten Landsfreyheit, auch den Ständen an ihrem alten Herkommen und Gebräuchen, Recht und Gerechtigkeiten allerdings unabbrüchig seyn.

m) Rationе Ehehaften, Scharwerk, Stroh, Futtersamlung, Korn und Holzfahrten hat es noch sein altes.

Erklärung über Obiges.

Nachdeme unterm 1 Merz 1641. über verstandenen 60 Freyheitsbrief unter dem Bemerken die Erklärung erfolgt, daß allezeit wegen der Edelmannsfreyheit, und Niedergerichtsbarkeit auf denen einschichtigen Gütern wohl (a) das Fundament vor Augen gestellt, und sich desselben genau informirt, auch keinem Stand, der nicht mit denen in ersagtem Freyheitsbrief enthaltenen Requisiten und Qualitäten (weil eines ohne das andere nicht genug ist) begabt, die Jurisdiction oder Niedergerichtbarkeit, auf denen einschichtigen Gütern verstattet werden solle. Und zwar fürs

a 2.) Ohne Fundament ist niemand Adelichen die Freyheit der Niedergerichtsbarkeit zu gestatten.

1te ist zu Behauptung der Niedergerichtsbarkeit nicht (b) genug, daß durch einen vorigen Besitzer eines einschichtigen Gutes, die Niedergerichtsbarkeit exercirt worden, dann, wann selber Edelmanns Freyheit fähig gewesen ist, so erstreckt sich solche nicht auf den Successor, welcher keineswegs dociren kann, daß selbiger A. 1557. dem Adel oder Ritterschaft vergesellschaftet gewesen, wohlerwogen die Edelmannsfreyheit eine Personal- und keine real- Gerechtsame ist, ja es hiemit keine solche Beschaffenheit, wie mit denen Hofmarken, oder Sitzen hat. Und fürs

b 2.) Wañ der Vorfahrer die Niedergerichtsbarkeit exercirt, ist es keine Folge, daß selbe der Successor auch prætendiren könne.

2te Obwohl derjenige, welcher sich in Kraft dieses 60sten Freyheitsbriefs der Niedergerichtsbarkeit bedienen will, unter andern auch dieß als das vornehmste Requisitum haben muß (c), daß er schon seit A. 1557. für einen von Bayrischen Adel erkennet, und damals keinem andern Stand als dem Ritterstand zugethan gewesen, so ist auch diß allein nicht genug, sondern es müssen verstandenermassen alle andere in ermeldtem 60sten Freyheitsbrief begriffene Requisiten concurriren, und sämtlich in demjenigen, welcher die Niedergerichtsbarkeit auf seinen einschichtigen Gütern prætendiret, zu finden seyn. Gleichergestalt dann fürs

• 3.) Das vornehmste Requisitum, die Edelmañsfreyheit prætendiren zu können.

3te muß derjenige, welcher die Jurisdiction bey seinen (d) einschichtigen Gütern prætendirt, mit einem Landgut, Hofmark oder Sitz, so immatriculirt ist, versehen, mithin ein Edelmanns Freyheit-fähiger Landstand seyn, widrigenfalls, und da er nur Edelmannsfreyheit fähig, mit einem solchem Gut nicht begabt wäre, kann solcher sich der Jurisdiction auf den einschichtigen Gütern keineswegs anmassen.

d 3.) Wer Edelmañsfreyheit prætendirt, muß ein immatriculirtes Landgut besitzen.

4tens Wird die Niedergerichtsbarkeit allein denenjenigen (e) denen die einschichtigen Güter eigenthümlich zugehörig sind, zugestanden, jenen aber, welche nur Erbrecht, Freystifter, Leibgedinge und andere dergleichen Gerechtigkeiten, und nicht wirkliches Eigenthum auf den einschichtigen Gütern gaudiren, nicht gestattet. Gleich dann auch

e 2.) Wer nicht ein Eigenthümer von einschichtigen Gut, kann diese Freyheit nicht prætendiren.

5tens keinem die Gerichtsbarkeit einzugestehen, welcher von seinem einschichtigen Gut keine Gilt und Stift hat, (f) dadurch dann die Lehenherren von der Jurisdiction auf denjenigen Gütern, welche sie andern zu Lehen verliehen, ausgeschlossen werden, zumalen ihnen solche Güter-Unterthanen nicht stiftbar, sondern allein die Lehenschaften zugehörig sind, welches aber auch allein von den rechten Grundgilten zu verstehen ist, dann so jemand nur eine blosse Gatter- oder eingelegte Gilt auf einem Gut hat, deme soll deßwegen einige Jurisdiction auf solchem Gut, weil es ihm mit dem Eigenthum nicht zugehöret, nicht gut geheissen werden. So viel aber

f 2.) Stift und Gilt ist auch hierauf zu haben nothwendig.

6tens diejenige Güter belanget, deren einer nicht selbst Lehenherr ist, sondern welche er von einem andern zu Lehen hat, soll

g 2.) Wann das einschichti-

es

es also gehalten, und denenjenigen, welche solche Güter von dem ge Gut von ei- Landsherrn zu Lehen haben, keine Jurisdiction zugestanden werden, nem andern zu es könnte sich dann einer oder anderer durch genugsame rechtmäs- Lehen gegeben, sige Prob darzu legitimiren, soll ihme ein solches bevorstehen, denen- mithin der Jü- jenigen aber, welche ihre einschichtige Lehengüter von dem Lands- haber nicht Le- Herrn nicht, sondern von jemand andern haben, solle die Nieder- henherr ist. gerichtsbarkeit auf solch ihren Lehengütern (wofern sie anders sel- biger nicht sonsten fähig) bis auf künftigen Landtag verstattet werden.

7tens Kommt zuförderst zu beobachten (h), ob nicht die einschich- tige Güter von etlichen insgesamt innen gehabt und genutzt wer- den. Wann nun selbige sämtliche Besitzer alle der Edelmanns Frey- heit fähig sind, hat es dabey sein Bewenden, und soll ihnen sämt- lich die Niedergerichtsbarkeit sowohl, als wann es einer allein in- nen hätte, zugestanden werden; Wenn aber einer in solcher Gemein- schaft begriffen, welcher der Edelmannsfreyheit nicht fähig ist, auf solchen Fall soll den sämtlichen Besitzern und Innhabern, ob- schon auch die übrige der Edelmannsfreyheit fähig sind, die Nie- dergerichtsbarkeit soviel und lang nicht verstattet werden, bis solche Güter von denselben zertheilt werden, und die Communion aufgehoben wird. Fürs

h 2) Wañ ein solches Gut von mehrern inngehabt wird, so theils und theils nicht Edelmañsfrey- heit fähig.

8te Wenn eine (i) Weibsperson, welche für sich selbst der Edelmanns Freyheit fähig, sich mit einem, welcher der Niederge- richtsbarkeit nicht fähig ist, verheyrathet, durch solche Heyrath thut sie auf ihren einschichtigen Gütern ihr vorhergehabtes Privilegium der Niedergerichtsbarkeit weder in Lebzeiten ihres Manns, noch auch im Wittwenstand mehr gaudiren, sondern vielmehr verlieh- ren. Jedoch ist fürs

i 2.) Wañ eine Weibsperson, so Edelmanns- Freyheit fähig, sich mit einer derselben nicht fähigen verhey- rathet.

9te solches allein von den- (k) jenigen Gütern, welche den Weibern selbst zugehörig, zuverstehen, und auf diejenige Güter, wel- che die Kinder von ihren Vätern, oder in andere Wege ererbt, und ihnen eigenthümlich zugehören, nicht zu extendiren. Dahero dann, wenn eine Weibsperson, welche vorher einen solchen Mann gehabt, bey dem sie der Edelmannsfreyheit auf ihren einschich- tigen Gütern fähig und befugt gewesen, und sich hernach mit ei- nem andern, welcher der Edelmannsfreyheit nicht fähig, verheyrathet,

k 2.) Kinder gaudiren die Edelmañsfrey- heit auf ihres Vaters Gut, wann gleich die Mutter durch die Heyrath sol- che verlohren.

ob sie zwar verstandenermassen auf denen ihr selbst zugehörigen Gütern die Niedergerichtsbarkeit verliehret, so verbleibt doch ihren Kindern erster Ehe, wenn sie von ihrem Vater oder anderwärtig einschichtige Güter ererbt, die Niedergerichtbarkeit übrig. Herentgegen

12.) Wann ein Edelmañsfreyheit Fähiger eine der Edelmannsfreyheit Unfähige heyrathet.

10tens wenn einer, welcher der Edelmannsfreyheit fähig ist, sich mit einer (l) solchen Person, welche der Niedergerichtsbarkeit nicht fähig ist, verheyrathet, so thut solche Weibsperson mittelst dieser Heyrath, die Niedergerichtsbarkeit auf solch ihren einschichtigen Gütern erlangen, und ist nicht allein befugt, die Niedergerichtsbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern in Lebzeiten ihres Manns zu gebrauchen, sondern sie thut solches Privilegium auch nach Absterben ihres Mannes, so lang sie im Wittwenstand verbleibt, behalten. Und sintemalen fürs

m 2.) Wegen ungleichem Hergang mit denen Hofmarks-Pertinentien und Zugehören, ist allzeit der Beweiß erforderlich.

11te es mit den (m) Hofmarks- Pertinentien, und Zugehörungen gar ungleich hergehet, solche Worte in widerwärtigen Verstand gezogen, und daher gar viel einschichtige Güter, welche zu den Hofmarken erkauft, und nur der Gelegenheit wegen darzu genossen werden, für rechte und solche Pertinentien, und Zugehör, als wenn sie den Hofmärken einverleibt wären, wollen gehalten werden, dadurch dann diejenige, welche sonst der Edelmannsfreyheit auf ihren einschichtigen Gütern nicht fähig, unter diesem Prætext und Vorwand, als wann es rechte Pertinentien, Ein- und Zugehören zu den Hofmärken, oder Sitzen wären, die Niedergerichtsbarkeit an sich ziehen wollen, da doch solche Güter durchaus nicht für rechte Pertinentien und Zugehören, sondern nur für einschichtig abgesonderte Güter zu halten, als solle den Innhabern solcher auffer der Hofmärken gelegenen einschichtigen und für Pertinentien angegebenen Güter, wann sie nicht sonsten der Edelmannsfreyheit fähig, keine Jurisdiction, oder Niedergerichtsbarkeit darauf verstattet werden, sie könnten dann rechtmäßig- und ausführlichen Beweiß, und Anzeige thun, daß es rechte formal- Pertinentia, Ein- und Zugehörungen, mithin zu den Hofmarken einverleibt sind, soll ihnen ein solches zu thun bevorstehen. Dieweil auch fürs

12te theils einschichtige Höfe für befreyte Sitze und theils befreyte Sitze für rechte Hofmarken prætendirt und angesprochen,

auch

auch dadurch die Churfürstliche Jurisdiction wolle entzogen werden: Dahero (n) soll hierinn ebenmäßig fleißiges aufmerken gehalten, und keinem weder Hofmark noch Sitz gestanden werden, es seye dann selbige Hofmark oder Sitz in der Landtafel begriffen und einverleibt, oder es könnten die Prætendenten solch ihr Vorgeben anderwärtig genugsam beweisen. Und weil auch fürs

n 2.) Welche befreyte einschichtige Höfe für Sitze, u. welche Sitze für rechte Hofmarken zu achten.

1zte bey den gefreyten Sitzen und Sedelhöfen die Mißbräuche einschleichen, und die Jurisdictiones (o) darauf weiters, als sich gebührt, extendirt werden wollen, als solle hinführo auf solchen Sitzen und gefreyten Sedeln die Jurisdiction, und Niedergerichtsbarkeit weiter nicht, als so weit der Dachtropfen gehet, zugestanden werden, es hätte dann einer oder anderer ein mehrers rechtmäßig hergebracht und bewiesen. Wie denn auch fürs

o 2.) Bey Sitz und Sedlhöfen gehet die Jurisdiction nur soweit als der Dachtropfen fällt.

14te der Unterschied (p) zwischen den geschlossenen, und ungeschlossenen Hofmärken solle fleißig observirt, und keinem, der nur eine unbeschlossene Hofmark hat, die Jurisdiction auf denenjenigen Gütern, welche ihme mit dem Eigenthum nicht zugehörig, verstattet werden. Nachdem nun Se. Churfürstl. Durchlaucht

p 2.) Unterschied zwischen geschlossenen, und nicht geschlossenen Hofmarken.

15tens sich auf dem jüngsten A. 1612. gehaltenen Landtag der emigrirenden Landstände halber, dahin (q) gnädigst resolviret, wann einer der Landesfreyheit fähiger von Adel Dienst, oder anderer guter erheblicher Ursachen halber, sich auffer Land begiebt, hernach aber, er oder die Seinigen wiederum in das Land sich begeben, er sich auch bey einem regierenden Fürsten anmelden wird, daß ihm alsdann die Niedergerichtsbarkeit gegönnet werden solle: Als lassen es höchst. Dieselbe bey solcher Resolution verbleiben, und sintemalen auch

q 2.) Wann einer von Adel emigrit, so Edelmannsfreyheit fähig.

16tens auf den vorigen Landtägen, wegen (r) der privat-Wege und Stege, so zwischen den Hofmarksgründen, und deren von Adel einschichtigen Gütern durchgehen, aber keine ordentliche gemeine Haupt- und Landstrassen sind, resolviret worden, daß auf solchen Wegen und Stegen die Jurisdiction demjenigen, dem die Hofmärken und einschichtige Güter zugehören, zuständig seyn solle. Wobey es noch zumalen sein verbeiben. Wann dann auch fürs

r 2.) Die privat Wege und Stege zwischen Hofmarks-Gründen, und einschichtigen Gütern wem sie mit der Jurisdiction zugethan.

17te

s 2.) Warum denen Beamten von allen Gnadenverschreibungen Nachricht gegeben wird.

17tens etlichen die Jurisdiction und Niedergerichtsbarkeit nicht durchgehends, und auf allen ihren (s) einschichtigen Gütern, theils nur auf gewissen und specificirten Gütern; theils auf die absteigende Linie männlichen Stams, theils auch nur in gewissen Acten und Handlungen, oder mit vorbehaltener Scharwerk und anderem bewilliget; dahero sollen die Beamte alle diese Umstände in gebührende Obacht nehmen, und keinem ein mehrers als ihme bewilliget worden, verstatten, zu welchem Ende dann denen Beamten von allen Gnadenverschreibungen und Bewilligungen Nachricht und Communication gegeben wird. Obwohl furs

t 2.) Bey einschichtigen Gründen, als Holzwachs Wiesmathern, Aeckern und dergleichen, welche ab denẽ einschichtigen Gütern abgesondert sind, hat das Churf. Landgericht die Jurisdiction.

18te und schlüßlich unter den Worten: (t) (einschichtige Güter) auch theils diejenige einschichtige Gründe und Stücke, welche von den rechten einschichtigen Gütern abgesondert sind, als Wiesmather, Aecker, Holzwachs, und dergleichen wollen verstanden werden, ein solches auch vor diesem in Zweifel gezogen worden, so ist doch diese Sache bereits dahin verbeschеidet und erleutert, daß jetztbemeldte einschichtige Gründe und Stücke, nemlichen Wißmather, Aecker, Holzwachsen, und dergleichen für keine rechte und solche einschichtige Güter, darauf in dem 60ten Freyheitsbrief die Bewilligung geschehen, zu halten, und dahero die Niedergerichtsbarkeit auf solchen Stücken und Gründen nicht dem Eigenthums Herrn, sondern dem Churfürstl. Landgericht zuständig seyn solte, bey welcher Erläuterung es Se. Churfürstl. Durchlaucht noch allerdings belassen.

§. 2.

a) Observamen bey Jurisdictions Strittigkeiten.

Wann sich eine Jurisdictions-Strittigkeit ergiebt, so (a) muß ein Beamter vor allen sein Aug dahin setzen, und mit Grund sich erkundigen, ob die Gränzen ordentlich beschrieben, oder nicht. Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. §. 3. Hat nun Beamter diese beschrieben, leidet es nicht viel Difficultæt, ausserdem muß vermög der erklärten Landesfreyheit p. 2. Art. 5. bey den Gründen nach Anweisung vorhergehenden §vi. 1. sub Lit. t. pto. 18., welche nicht unmittelbar an das Hofmarkische stossen, lediglich auf den Gebrauch, und das Herkommen gesehen werden, und wo dieses keine Auskunft giebt, hat das Landgericht die Præsumption vor sich. Cod. Jud. c. 1. §. 21.

Anm.

Anm. Lit. a. Ist die Jurisdiction (b) strittig, so muß derjenige, welcher sie prætendirt, rechtlichen Beweiß machen. Cod. Max. civ. p. 2. c. 2. §. 3. Anm. n. 3. Den Beweiß pflegt man zu machen per Documenta, Testes, præsumptiones, famam, vel notorietatem, und bestehen die Documenta meistentheils in Kauf, Tausch, Lehen- und Concessions-Briefen, verhandelten Judicial-Acten, Gerichts-Protocollen, und dergleichen. Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 22. Lit. a. Bey lebendigen Gezeugschaften, will man auch Testes singulares, und zuweilen auch gar de auditu deponentes für hinlänglich halten. ibi. Die Præsumptiones beruhen gemeiniglich auf gewissen Zeichen, z. E. Marksteinen, Innsiegeln, Amthäusern, Stock, Geigen und dergleichen, welche jedoch nicht allzeit concludiren. ibi cit.

b) In strittiger Jurisdiction wer zu beweisen.

Die (c) Jurisdiction wird durch gericht- und aussergerichtliche Mittel conserviret. Die aussergerichtliche Mittel kommen hauptsächlich darauf an, daß man sich soviel möglich in continuirlichem Exercitio jurisdictionis erhalte, und auf guter Hut stehe, damit derselben zum Abbruch und Nachtheil nichts geschehe. cit. loco. Wird man in der Jurisdiction turbirt, so (d) muß man sich gleich in Instanti dagegen schützen, und allenfalls Gewalt mit Gewalt abtreiben, weilen es de jure niemanden verwehrt ist. idem. Mit blossen Reservationen und Protestationen wird nicht viel ausgerichtet, wann sie gleich noch so bündig wären. Anm. ibi Cit. Sollte sich aber die Sache (e) soweit in Zwistigkeit setzen, daß ein Streit unvermeidlich ist, so hat ein Beamter ohne Zeitverlust den Casum, und zwar ein Churfürstl. zur hochlöbl. Hofkammer, ein Landständischer hingegen seiner Herrschaft berichtlich vorzustellen und anzuzeigen, sohin den Consens ad litigandum zu erbitten, und sich nicht eigenmächtig, ohne Wissen und Willen bey Nullitæt in einen Process einzulassen, Cod. Jud. c. 3. §. 6. Vermög der Churfürstlichen neuen Hofrathsordnung, haben (f) zwar nur die Beamte Rentamts München sich ad Cameram, die unter andern Rentämtern stehende aber nur zu den vorhandenen Rentämtern um den Consens zu wenden. ibi cit. Anm. Lit. c. Uebrigens sind derley Amtsstrittigkeiten, so viel sie immer wären, in dem (g) Vormerkungsbuch, oder Libell, wovon das Supplementum zu der unterm 10 Febr. 1756. in Scharwerkssachen ergangenen General-Instruction de dato 24 May dicti anni Meldung pto 2. thut, vorzutragen, und hiebey sonderheitlich anzuführen, wie weit die Juris-

c) Jurisdictions-Conservations-Mittel.

d) Bey Turbirung.

e) Was zu thun bey unvermeidlichem Streit.

f) Wo der Churf. Consens ad litigandum zu erhalten.

g) Vormerkungsbuch oder Libell.

risdictions-Strittigkeit allbereits gekommen, und an wem es, wann der Proceſs nicht weiter gienge, zur Zeit erwinde. Es ſollen auch erſagtem Vormerkungs-Libell all jene Generalien und Inſtructiones, welche gemeiniglich in denen Rechnungen von Jahr zu Jahr per extenſum vorgetragen zu werden pflegen, benantlich das Bau-Mandat, Laudemial- und Confiscations- item die Frey-Geld, Mühl, Amtleut oder Schergen, denn Scharfrichters und dergleichen Inſtructiones von denen Beamten zuſammen getragen, und der Churfürſtlichen Rechnungsaufnahms-Commiſſion jederzeit vorgelegt, in denen Rechnungen aber hinkünftig ausgelaſſen werden. Einige Beamte merken auch jene Einnahms- und Ausgabspoſten hierinn vor, welche bey einem Amt niemahls abgeändert werden, z. E. beſtändige jährliche Amtsreiſen cum deputatis, ſo die Herrſchaft ex propriis zu vergüten ſchuldig iſt.

§. 3.

Man pflegt Beamte ſacerdotes juſtitiæ insgemein zu nennen, derowegen ſollen (a) ſie ſich auch gleich nach ertheilter Poſſeſſion ihres Gewalts gebrauchen, wie auch allezeit ihrer abgelegten theuren Pflicht getreulich erinnern, Cod. Jud. c. 2. §. 2. Sonderheitlich muß (b) ein Beamter jene Sachen, ſo cauſas Pias, Perſonas miſerabiles, dann die Policey und das gemeine Weſen berühren, ohne vorkommende Klage und Imploration von Amtswegen aufrecht zu erhalten ſuchen; nicht minder in Ergebungsfall bey all andern Partheyſachen, das was juris, und von den Partheyen oder ihren (c) Advocaten auſſer Acht gelaſſen wird, ſowohl quoad formam Proceſſus als merita cauſæ erſetzen: dahingegen all jenes, was (d) aufzüglich, und zur Sach nicht dienlich iſt, ex officio ſoweit abſchneiden, als demſelben durch Special-Verordnungen die Hände nicht gebunden ſind, und ſolches obbelobter Cod. Judiciarius gut heiſt. Dann ein nachläßiger Richter (e) iſt nicht nur den durch ſeine Nachläßigkeit verurſachten Schaden nach Anweiß Cod. Max. civ. Anm. p. 5. c. 24. §. 8. & 9. allenthalben zu erſetzen ſchuldig, ſondern wird auch deßwegen, an Geld, Gut, Ehr, und Reputation, ja ſogar geſtalten Dingen nach, an Leib und Leben geſtraft. Cod. Criminalis p. 1. c. 9. §. 5. Dahero hat ein Beamter auch dem anvertrauten Gericht getreulich und fleißig abzuwarten, und auf die Rechte und Ordnungen, ſelbigen

a) Beamter ſolle ſich ſeiner Gewalt und Pflicht erinnern.

b) In cauſis Piis, miſerabilibus, Policeyweſen, was er zu thun.

c) Muß auch das von Advocaten überſehene erſetzen.

d) Aufzüg- und undienliches abthun.

e) Straf ſeiner Nachläßigkeit.

f) Muß treu u. fleißig dem Gericht abwarten.

bigen Orts hergebrachte Gewohnheiten, dann auf seine richterliche Instruction aufmerksam zu sehen, Anm. Cod. Max. civ. p. 5 c. 24. §. 10. item ohne bey sich Habung des Gerichtsbuchs (g) nach seinem Kopf und eigenen Gedanken niemals zu urtheilen, sondern nach der Vorschrift des Gesetzes, unter dem sonderheitlichen Betracht, daß er nicht arbiter, sondern nur Minister legis ist. Cod Jud. c. 2. §. 2. & Anm. Lit. d. zu welchem Ende (h) ihm die alte Urbaria Grund- und Salbücher, Freyheitsbriefe, nebst denen Gräntzbeschreibungen sehr dienlich seyn werden. Und dieweilen sich gebührt, daß (i) männiglich schleuniges Recht verschaft werde; so solle er Beamter denen auswärtigen Gästen, weil sie nicht deterioris, sondern melioris conditionis sind, schleunigers Recht und kürzere Termine, als sonst in via juris ordinaria gewöhnlich ist, angedeyhen, auch seine Neigung, Lieb, Ernst und Gerechtigkeit, nicht aber einen Eigennutz und partheyliches Wesen blicken lassen. Cod. Jud. c. 8. §. 6. Cod. Max. civ. p. 4. c. 16. §. 6. n. 4. Anm. Ferners niemand (k) zu Schaden derer Partheyen was eröffnen, oder dieselbe warnen, aufhalten, oder aufziehen, wann er anderst seiner Zeit sich nicht der Strafe Cod. Crim. p. 2. c. 2. Lit. k. Anm. unterwürfig machen wolle, massen alles das, was ihme in (l) particulari von ein- oder anderer Parthey bewust, oder was er durch allerhand ungegründete Vermuthungen augendo vel diminuendo casum sich etwann vorstellet, von keiner, wohl aber jenes von einer hinlänglichen Wahrheit ist, welches denen Actis vel probatis gemäß seye. In diesem Anbetracht dann solle er Beamter bey Vermeidung (m) unheilbarer Nullitæt den vorzüglichen Bedacht haben, daß, wann bey ihm wider jemand Klagen erscheinen, er nicht gleich kurzer Hand, ohne den Beklagten auch zu vernehmen, Recht spreche, sondern vielmehr jedesmahlen letztern schriftlich, oder mündlich vor sich ruffen lasse. Cod. Jud. c. 5. §. 1. Dann das Audiatur & altera pars ist ein sehr nothwendiges Stück, und kan aus Landesfürstlicher Macht nicht einmal, geschweige anerst von einem subordinirten Gericht beyseit gelassen werden, anerwogen, daß kein Processs ab executione sich anfangen lässet. Im Fall sich nun der (n) Casus ergeben, und periculum in mora obwalten sollte, sofort mit blossen Citationen, oder Communicationen nicht mehr fortzukommen wäre, sondern theils wegen der Gefahr ob dem Verzug, theils auch, weil oft das gemeine Wesen darunter leidet, mit Ernst und

g) Und das Rechts-Buch haben.

h) Auch dienen Urbaria Grund u. Salbücher. ꝛc.

i) Ausländern ist schleuniges Recht zu verschaffen.

k) Niemand aber zu Præjudiz was zu eröffnen.

l) Particularia machen keine Prob.

m) Kein Recht, ohne beede Theil zu hören, ist zu verschaffen.

n) Wann periculum in mora obhanden, was zu thun.

Geschwindigkeit in Sachen verfahren werden müste, da pflegt man freylich gleich Befehlsweiß zu gehen, massen Sententiæ condemnatoriæ ad factum nicht wohl anderst, als durch Pönfälle exequirt werden. Cod. Jud. cap. 18. §. 3. n. 8. Anm. Lit. h. folglich dem Beklagten pro exigentia rei scharfen Auftrag zu thun, was selber bey der Sache zu befolgen, oder zu unterlassen habe, z. E. den Gegentheil in dem Besitz nicht zu turbiren, den Weydbesuch, Durchtrieb, Holzschlag, und dergleichen zu unterlassen, dann in dem Fall, wo man factum præstirt, und die Scharwerk geleistet, eine gewisse Arbeit verfertiget werden solle. ibi cit. c. 5. §. 6 & 7. Wann der Beamte auch mit (o) einem oder keinem Nebenbeamten versehen wäre, so hätte er ersternfalls, ohne des letztern Beyseyn keine Gerichtshandlung bey Strafe der denen Partheyen hierdurch zugehenden Schäden und Kosten Abthuung vorzunehmen, weil ohne dessen Zuziehung derley Gerichtshandlung nicht bestehen kann. Cod. Jud. c. 2. §. 3. Dasjenige, was ihm (p) Oberbeamten selbst oblieget, soll er nicht auf den Nebenbeamten hinüberschieben, oder das was andern oblieget, an sich zu ziehen trachten, consequenter einer mit dem andern sich friedlich und ruhig vertragen. Andernfalls hingegen (q) wo kein Nebenbeamter vorhanden, oder ein anders hergebracht ist, hat er sich jedesmalen zweyer Gerichtsbeysitzer, oder eines verpflichteten Amtsschreibers zu gebrauchen, damit man in des Richters Person und Verrichtung, desto weniger Mißtrauen zu setzen Ursach habe, und sodann jederzeit das abgehaltene Protocoll nach geendigtem Actu, durch den Amtschreiber denen Partheyen vorlesen zu lassen, oder bey Ermanglung des Amtschreibers jenes selbst, damit es die Beysitzer hören, abzulesen, daß im Fall seiner Zeit mit letztern eine Prob gemacht werden könne. Cod. Jud. c. 2.

o) Wann Beamter mit einem Nebenbeamten versehen.

p) Ober Beamter soll nichts auf den Nebenbeamten hinüberschieben.

q) Da kein Nebenbeamter vorhanden.

§. 4.

Kein gerichtlicher Actus soll vor sich gehen, wo nicht hierüber ein ordentliches Protocoll hergestellt wird, und über die Beschaffenheit der Sache zu Stand kommt. Es werden aber practice insgemein bey einem Amt zweyerley Protocolla, (a) als zu Gerichtsverhören, ein anderes aber zu denen brieflichen Contracten mit Anfang des neuen Jahrs mittelst Zusamenhef ung ein- so andern Buchs Papier formirt, sofort in das Verhör- Protocoll die Strafen der Policey, Leichtfertigkeit, Gerichtsaufträge, Schmach, Verbal-

a) Wieviel Protocolla nöthig in Verhörs- und Straf-Fällen.

und

und Real-injurie, Brod, Mehl, Bier, Fleisch, Ungehorsam, Gewicht, Maas und Ellenverfälschungen, auch summarische Klaghändel, (b) in das zweyte die Contracte, z. E. Lehen- Erbrecht- Neu- Freystifts, Leibeigen, Kauf, Tausch, Uebergab- Tauf- Geburts- Vertrags, Schuld- Borgschafts- Cessionsbrief, Erbsvertheilungen, Fristen- Abschreibungen, auch gerichtliche Testamenta und Heyraths- Quittungs- so andere Briefe einverleibet. Diese (c) beyde Protocolla sollen aber allezeit von Quartal zu Quartal fleißig mundirt, und die Strafen und Sporteln wie eingebracht, also auch in margine entworfen, sohin denen Partibus specificirte Taxzettel hierüber ertheilt werden. Die Collationirung (d) deren ist Vorwurfs nicht zu unterlassen, auch sind diese mit Schluß des Jahrs nebst denen Gerichtsrechnungen, als welchen selbe gemäß General- Mandats de dato 10 Sept. 1762. §. 5. zur Adjustirung anzulegen, einbinden zu lassen und zu versenden, und weil diese Protocolla wieder remittirt werden, nach dem Erhalt fleißig zu der Registratur in die Verwahr zu nehmen. In Zusammenrichtung (e) eines Protocolls werden folgende Observationes erfordert. 1mo. Sollen die vorkommende Gerichtshändel so viel möglich und thunlich, gleich in continenti noch bey gesessenem Gericht, 2do. deutlich, redlich und vollständig, 3^tio. mit Anmerkung des Orts, der Zeit, und aller gegenwärtigen Personen, 4to. von dem Actuario, oder Gerichtschreiber selbst eigenhändig geschrieben, oder wenigstens unterschrieben, und endlich: 5to. vor geschloßenem und geendigten Act vorgelesen werden. Falls nun ein- oder anderes von ermeldten requisitis (f) abgehet, so fällt deßwegen das ganze Protocoll nicht gleich über den Hauffen, sondern der Defect läßt sich allenfalls auf Begehren durch den Eyd des Actuarii wiederum ersetzen, Anm. Cod. Jud. c. 2 §. 3. Lit. g. & Quæstiones fol. 89. Lit. f. & e. Wie und auf was Weise aber fides Protocolli per probationem contrariam geschwächt werde, siehe alleg. Quæst. Cod. Jud. c. 11. §. 10. fol. 386. & 387. und wann das Instrument mit dem Protocoll selbst, woraus selbes genommen worden ist, diffitirt, siehe ibi §. 10. n. 3. Und weil dann (g) diese Protocollirung einzig und allein dem Nebenbeamten zustehet, darum hat er auch in der Judicatur keine Stimme, sondern gebührt solche dem Oberbeamten allein. ibi c. 2. §. 3. & not. Lit. g.

b) In Contracten und Briefereyē.

c) Obs zu mundiren und wann?

d) Und zu collationiren.

e) Observation in der Protocollirung.

f) Wann von obigen Observationibus was ermangelt.

g) Protocollirung gebühr tallein dem Nebenbeamten.

§. 5.

a) Schätzung einer Sache wie sie geschehe.

Allgemeiner (a) Schätzung nach kan nicht jeder seine Sache nach Gefallen anschlagen, sondern es müssen hierzu verständige Leute erkieset werden, Cod. Max. civ. Anm. p. 4. c. 3. §. 4. n. 7. Lit. g. Ja es wird auch keineswegs dahin gesehen, was wegen Affection oder anderer Ursach halber, um eine Sache wirklich gegeben werden will, oder mancher schon gereicht hat. ibi Gleichwie nun aber (b) die Pretia rerum nicht nur mit der Zeit steigen und fallen, sondern auch nach Gelegenheit des Orts und anderer Umstände sehr variren, so hat man in Quæstione circa justitiam pretii nicht auf die Zeit, wann darüber gestritten wird, sondern auf die Zeit des Contracts, und den damaligen Zustand der Sache zu sehen, cit. Lit. e. item auf den Ort wo die Sache liegt, oder soviel die fahrende Haab betrift, wo sie sich selber Zeit befunden hat, nicht weniger auf alle Umstände, welche den Preiß zu mehren, oder zu mindern pflegen, nach den Umständen und der Gelegenheit. ibi Lit. d. Ein den Preiß gern mindernder Umstand ist, (c) z. E. wann etwas nahe an einem reissenden Fluß, oder anderem, unsichern gefährlich- oder unfruchtbaren, und dem Schauer oder Wildfraß stark exponirten Ort liegt, auch mit unruhigen bösen Nachbarn umgeben ist, oder gar von andern evincirt und abgestritten zu werden in Gefahr stehet, item wann es mit dem Pacto retrovenditionis oder andern Onere behaftet, oder nur Lehen, Erbrecht, oder Leibgeding ist, dann dergleichen Güter gelten beyweiten nicht soviel als andere, womit man frey schalten und walten darf. Der unterschiedliche Modus (d) contrahendi, da man entweder in Grosso, oder nur in minuto kauft, auf baar Geld oder Fristen handelt, macht ebenfalls grossen Unterschied in dem Preiß, und dergleichen mehrere Umstände, cit. loci n. 7. Lit. d. und solche Schätzung geschieht in contradictorio (e) allzeit Obrigkeitlich, durch verständige und unpartheyische Schätzleute, deren wenigstens insgemein 2. von der Obrigkeit ernannt, und gestalten Dingen nach beeydiget werden, welcher wegen Prechtl fol. 744. eine Eydsformul vorschlägt, oder man pflegt selbe sub fide nobili zu vernehmen. Anm. Cod. Max. civ. p. 4. c. 3. §. 8. n. 8. Lit. a. Kommen diese nun (f) in der Schätzung nicht überein, so adjungirt man einen dritten, und falls auch dieser mit keinem von beeden verstanden ist, so nimmt die Obrigkeit das Drittel heraus, und ar-

b) Auf was Umstände zu sehen.

c) Was Umstände den Preiß mindern.

d) Baares Geld unterscheidet den Werth einer Sache.

e) Durch Obrigkeit wird die Schätzung hergestellt.

f) Wann die Schätzleute nicht einig.

bi-

bitrirt sonst nach Gutdünken, cit. Lit. b. wobey es auch sein unabänderliches verbleiben, sofern nicht gegen den richterlichen Spruch an die höhere Instanz appellirt wird. Landrecht tit. 7. Art. 3. Die Athenienser (g) haben allzeit über den Preiß des erkauften Guts einen Philosophum consultirt, wir aber fragen entweder die geschworne Tändler, oder bey Häusern und Gebäuden die Bauverständige, oder andere in dergleichen Anschlägen geübte Personen. Ertl, prax. aurea p. 724. Ob nun zwar wohl (h) die Schätzung durch Schätzleute die gemeinste und üblichste ist, so sind doch dadurch andere Probmittel, um auf den wahren Werth zu kommen, nicht ausgeschlossen, sondern es kann die dießfalsige nöthige Prob auch per Testes geschehen, welche mit gedachten Schätzleuten eben nicht zu vermischen sind, item durch eigene Geständniß, desgleichen per Documenta, oder durch den Eyd, Anm. cit. Lit. e. Was bey Schätzungen (i) eines Bauernguts hauptsächlich ab Seiten der Obrigkeiten muß beobachtet werden, will seyn, die Eigenschaft der Felder sowohl als Holzgewächsen, wie auch Wiesmathern, oder Gründen, nnd wieviel man ausbaue, auch an Roß- und Kloh- Viehhalten könne, wozu eine Grundbeschreibung gar dienlich ist; desgleichen die Urbaria, Notl- und Gefällbücher gebraucht werden können, um so mehr, da der Unterthan nach vorgegangener Inventur entweder übergiebt, verkauft, oder in andere Wege verändert, item was für grosse Herausgaben, Austrag und dergleichen pactirt werden, welche bald zwey und dreymal mehrers auswerfen, als sich in der Inventur oder dermaligen Schätzung bezeugt hat. Ferners ist auch nicht undienlich, wann zu Abschneidung alles Irrthums und so oft sich ein Todsfall ergiebt, sohin zu inventiren nöthig ist, jedesmal des Guts nächste Nachbarn, welche allenthalben um des verstorbenen Guts- Grund und Erträgniß die beste Wissenschaft haben, hierzu genommen werden, Guggenberger fol. 78. wo übrigens auch Ertls prax. aur. fol. 351. §. 5. kann eingesehen, und dessen Meynung geforscht werden. Bey Schätzungen (k) der Erbrechtsgüter (welche durch 5. bey Churfürstlichen Urbarsgütern, und zwar im Namen des Kastenamts 3 und dem Grundholden 2 Schätzmänner gemäß Generale vom 12 Octobr. 1760. wovon §. 7. im gegenwärtigen 2 Cap. ein mehrers zu befinden, vorzukehren, nach Anweisung Cod. Max. civ. Anm. p. 4. c. 7. §. 3. Lit. d. bey andern Erb-Rechtsgütern aber nur durch drey verständige unpartheyische, und

g) Was für Schätzleute zu gebrauchen.

h) Von Proben durch Gezeugen.

i) Observamen bey Bauern-Gütern bey der Schätzung.

k) Schätzung der Erbrechts-Güter.

in

in das Handgelübd genommene Schätzleute ins Werk zu setzen sind) muß auf die Melioration, weil diese letztere an dem Werth des Häupkguts oder Besserung wiederum abgezogen wird, der Guts Augenschein mit dem sonderheitlichen Augenmerk vor sich gehen, daß die Fahrniß als ein frey- eigenthumliches Gut nicht mit, sondern extra in den Anschlag zu nehmen, cit. Lit. e. Warum aber der Cod. Max. 3 Schätzmänner verordnet, geschieht aus der Ursach, damit der Grund- und Gerichtsherr und Unterthan, mithin jeder einen vor sich benennen, und so leicht keine Gefährde noch Beschwerde aufwachsen möge. ibidem. Dahero jene Gutsschätzung eben auch Platz nimmt im (l) Kauf- und Verkauf, massen der Grundherr nicht schuldig ist, das Gut etwan um höheren Werth an andere verkauffen zu lassen, als es entweder die unpartheyische Schätzung giebt, oder der Grundhold selbst mit grundherrlicher Bewilligung an sich gebracht hat, folglich giebt sie auch bey dem Einstand niemahls mehr als verstandenen Guts Werth hinaus, cit. Lit. c. dessentwegen muß der Grundhold die Schätzung bey der Uebernahm sowohl, wie beym Verkauf leiden. ibi cit. Lit. d. Ist der Grundherr (m) zugleich Gerichtsherr, mag dieser obige Schätzung selbst samt dem Augenschein vornehmen, und bleibt demjenigen, welcher durch den Anschlag gravirt zu seyn scheint, wie vorgedacht, die Appellation an den höhern Richter allemal bevor. cit Lit. f. Und wie zumalen fast (n) zum öftern zu befahren, daß die mit Grundgerechtigkeiten begabte Güter, mittelst grundherrlichem Consens von einem Ehegatten auf den andern, zu Versicherung des Heyrathguts bemayert, sofort wieder zur Helfte lebenslänglich antheilig sind, sonach ergiebt sich, daß in solch beederseitigen Todsfällen die Schätzung als nothwendig anerkennt wird. Wiewohl obgedacht die Fahrnuß dem Grundholden (o) eigenthümlich ist: So läst doch Cod. Max. civ. dem Grundherrn die Wahl, ob er die Fahrnuß in natura, oder unpartheyischem Anschlag nach in pretio abfolgen lassen wolle, indem man derselben bey dem Gut ohne merklichen Schaden nicht allemal entbehren kann. Anm. Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. §. 17. n. 2. lit. a & b. Uebrigens ist von denen p) Schätzern zu consideriren, ob das Gut meliorirt oder deteriorirt, id est, ob es besser oder liederlicher worden seye, massen eine allbekannte Sache, daß die Besserung der Grundherr ersetzen, hingegen den Abschleif oder Verminderung, oder Abschwendung wie man sie

l) Wann die Schätzung zu suchen.

m) Wann ein Grund- zugleich Jurisdictions-Herr ist.

n) Wann das halbe Gut verheyrathet.

o) Grund-Herrns Freyheit wegen der Fahrnuß

p) Schätzmänner auf was sie sehen müssen

zu

zu nennen pflegt, der Grundhold vice versa restituiren muß. cit. §. 26.
Die Gutsbesserungen aber (q) theilen sich wohl merklich in grosse und kleine, respective in merklich- und unmerkliche. Unter denen grossen und merklichen sind eigentlich jene begriffen, wann der Grundhold proprio suo facto, und aus purem freyen Willen ohne Obligation an dem Gut etwas auf solche Weise verbessert, z. E. wann er nutzbare Gebäude aufführet, Fischweyher räumen lässet, neuen Weydbesuch oder anders dergleichen zum Gut bringt, dann dieses wird ihm billig wiederum vergütet, und hindert nicht, daß er solches gegen grundherrliches Verbot gethan habe. ibi Lit. d. Wohl hergegen (r) die andere, id est, die kleine und unmerkliche betreffend, so dem Grundholden ex pacto expresso obgelegen gewesen sind, z. E. da er laut des Stiftbriefs eine gewisse Anzahl Bäume alle Jahr zu pflanzen gehabt hat, nicht weniger das, was er zur Conservation des Guts, oder sonst ex natura Contractus daran zu bauen und zu bessern schuldig war. z. E. da er die Gebäude in gutem Stand unterhält, Wiesen und Felder begailt, Bäume säubert, Wege bessert, dann diese und dergleichen Dinge heissen eigentlich keine Besserungen, oder sind wenigstens nur solche, welche die Grundherrschaft bey dem Rückfall nicht zu vergüten hat. Daraus sich nun endlich darleget, daß, wann (s) der, so die Besserung prætendirt, die Sache schlechter gemacht hat, zuvorderst auch der Schaden mit considerirt, und hiernach die Schätzung so eingerichtet werden muß, daß eines mit dem andern verglichen und compensiret werde. Diese Schätzung (t) ist nicht nur bey Uebergaben, und Käuffen, oder Todesfällen Herkommens, sondern auch bey jenen, wann der Grundhold ein liederlicher Hauser und Gutsabschwender wäre, folglich an Grund- und Landesherrlichen Præstandis, wie auch gemeinen Oneribus rückständig werden würde, in welcher Occasion, dem Lands- und Grundherrn sowohl, als dem Publico hieran gelegen seyn will, zum Augenschein und Schätzung zu schreiten, sofort den Abschleiftax ihnen zu lassen. Anm. Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. § 8. n. 4. Lit. b. Schlüßlich kommt zu bemerken, und von Churfürstlichen Beamten zu observiren, daß bey jenen Unterthanen, welche mit Urbars-Gütern versehen. und diese in der Schätzung (u) höher, als wie die Hälfte zustehen hatten, übergeben oder gar verkauft werden wolten, behörig vorläuffiger Bericht erstattet und hierinn angezeigt werde, was ein dergleichen

q) Wie die Gutsbesserung sich theile.

r) Unmerkliche Guts-Besserung.

s) Was Schluß hierinn sich ergiebt.

t) Wann die Schätzung vorzunehmen.

u) Wann die Schätzung höher als die Helfte jener Summa, wie verkauft,

Gut

oder übergeben werden wolle.

Gut an sämtlichen Grundherrlichen und Vogteylichen Præstationen, sowohl an Geld als Naturalien jährlich verreiche, und, was es in der Schätzung über Abzug der Fahrnuß werth seye. Supplem. der General- Instruction in Ord Scharwerkssachen, de 24 May 1756. p. 1mo.

§. 6.

a) Laudemium in Erbrechts-Fällen, was es ist.

Das Laudemium (a) ist eine Præstation, die dem Grund-Herrn bey Gutsveränderungen gereicht werden muß, und heisset zu teutsch ein Handlohn oder auf Bayerisch Anleith oder Anfall, und Abfahrt, welche beede aber darinnen unterschieden sind, daß der Anfall oder Zustand wegen Auftritt des neuen, und die Abfahrt wegen Abtritt des alten Guts-Innhabers, mithin doppelt gegeben wird.

b) Regul hier zu Land der Laudemien Fälle.

(b) In Regula giebt man hier zu Land gemäß Cod. Max. civ. P. 4. c. 7. §. 11. n. 9. nur den Anfall allein, die Abfahrt hingegen weiter nicht, es wäre dann Sache, daß die Observanz in beeden Fällen die Laudemia einzufordern von Alters her auf dem Gut Hekommens wäre; welchenfalls es zwar auf dem Gut noch weiter, jedoch ohne mindeste Ausdehnung sowohl in modo, als bey sothanem Herkommen sein verbleiben hätte. Wie z. E. beym Churfürstlichen Hofkastenamt Landshut ist folgende Observanz (c) und zwar in Kauf- und Uebergabsfällen ab 300 fl. Kauf oder Uebergabs- Summa

c) Observanz beym Kastenamt Landshut der Fällen

in Uebergaben und Käufen.

Abfahrt à 2½ fl. vom Hundert.

7 fl. 30. kr. —— ″

Zustand à 5. pro Cento

15 fl. — ″ —— ″

In Todsfällen.

Wann Erben vorhanden, ab 500 fl. Vermögen, Todsfall ab 5. pro Cento

ad c) In Todsfällen.

25 fl. ″ —— ″

Zustand der Erben auch 5. pro Cento.

25 fl. ″ —— ″

Zustand des übernehmenden Kinds nach Abzug dessen 4ten Portion, à 5. pro Cento. pr. 6. fl. 15. kr.

18. fl. 45. kr. —— ″

Abfahrt der übrigen 3 Erben, nach Abzug des übernehmenden Portion à 2½. pro Cento pr. 3 fl. 7 kr. 3½ hl.

9 fl. 22 kr. 3½ hl. ″

In

In Verträgen.

ad c) In Verträgen.

Da ein Wittwer oder Wittwe, das Gut gegen einer denen Kindern durch Vertrag gebenden Satisfation übernimmt, trift z. E. gen. ab 600 fl. Æstimation der Todsfall, à 5. pro Cento

30 fl. —— kr. —— hl. ——

Zustand der Erben, à 5. pro Cento

30 ″ —— ″ —— ″ ——

Abfahrt der Erben, à 2½ pro Cento

15 ″ —— ″ —— ″ ——

Zustand des Wittwers, oder Wittwe à 5. pro Cento

30 ″ —— ″ —— ″ ——

Tischgeld und Nachrecht.

ad c) Vom Tischgeld und Nachrecht.

Von welchen Laudemien nach Innhalt der 1735. Taxordnung denen Beamten das Tischgeld, dem Urbars-Amtmann aber von jedem Laudemien Gulden, 1 schw Pf. Nachrecht passirt.

Beym Hauptkastenamt Landshut hingegen aus altem Herkommen, hat der Kasten-Gegenschreiber ab jedem eingehenden Laudemien Gulden ½. die beide Kastenbereither auf gleiche Vertheilung auch ½, und der Urbars-Amtmann desgleichen ein halbes, mithin sämtlich mit einander vom Gulden des Laudemii, von dem Unterthan 1½ schw. Pf. zu geniessen. Dahingegen

in der Herrschaft Isaregg, sind gar für jeden Theil 1. sofort 3 schw. Pf. Nachrecht Herkommens.

Halbe Mayrschafts *Introducirung*.

ad c) Halbe Mayrschafts Introducirung.

Diese ist an Mann und Weib abgeschaft, da sie es aber freywillig und unveranlaßt verlangen, so muß eines das völlige Gut an sich bringen, und hernach gegen Abrichtung der halben Laudemien, dem hinein heyrathenden Mann oder Weib, zur Helfte wieder überlassen Massen (NB.) annebens in jenen Fällen die halb Mayrschaft nicht gültig ist, sondern auf dem neuen allein verbleibt, wann Mann und Weib ein Erbrechtsgut miteinander frey erkauffen, und nur in genere die Abfahrt und Zustandgebühr entrichten, sohin nicht specialiter halbe Mayrschaft bedungen und verlaudemisirt wird. Was nun aber Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. §. 11. 12. & 13.

NB.) Wann die halbe Mayrschaft nicht gültig.

in Anm. hievon zu entnehmen giebt, siehe selben, auch §. 14. n. 2. Lit. b. des mehrern halb ein. Zu Einführung solcher Observanz aber will Ertl prax. aur. wenigstens eine Zeit von 30 Jahren p. 1249. nothwendig erkennen. Die Laudemii-Gab (d) geschiehet wegen der grundherrlichen Bewilligung, und so viel den Anfall auf Seiten des neuen Mayers betrift, hauptsächlich wegen der Investitur und Aufnahm desselben. So oft sich mit dem Innhaber des Erbrechtlichen Guts durch Succession, Kauf, Tausch, Vergleich, Vermächtniß, Schank und andere dergleichen (e) Mutationes, mittelst welcher das Dominium utile, und der Gutsbesitz wirklich auf einen andern kommt, eine Veränderung ergiebt, so oft ereignet sich auch ein Laudemial-Fall Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 1. Bey der allererstẽ Gutsverleihung wird das Laudemium (f) nur alsdann bezahlt, wann der neu- angehende Grundhold, das Gut gratis und ohne Kaufgeld von der Grundherschaft an sich bringt. Ein anders ist (g) wann er ihr das Erbrecht abkauft, dann da absorbirt dieser Kaufschilling das Laudemium, sofern nicht dieses besonders stipulirt wird. Eben so wenig ist es gebräuchlich, wann der Grundherr, das Dominium utile selbst wiederum an sich bringt (h) und mit dem directo consolidirt, es wären dann mehr Condomini, welche an dem Gut Theil hätten, dann diesen müste für ihre Ratam allerdings Satisfaction geschehen. Bey nothwendigen Veränderungen (i) sind die gelehrte Meynungen gespalten, einige wollen sie à Laudemio befreyt wissen, andere aber nicht, hier aber wird des Anfalls halber der letzten, und der Abfahrt wegen der ersten Meynung beygepflichtet, weil der Anfall propter Investituram et receptionem novi Emphytheutæ gegeben wird. Wie nun diese sowohl in mutatione necessaria als voluntaria geschiehet, so ist auch billig, daß der Anfall allemal bezahlt werde. Warum aber auch die Abfahrt in mutatione necessaria als z. E. in Sterb- Vergandungs- oder Caducitæt-Fällen bezahlt werden solle, ist nicht abzusehen, (k) dann in den ersten beeden Fällen gehet die Mutation vor, es mag gleich die Grundherrschaft darein consentiren oder nicht; letzternfalls aber jagt sie den Unterthan selbst ungebetener zum Gut hinaus, warum soll er also nebst dem Verlust des Gutes auch noch den unverlangten Consens bezahlen. Anm. Cod. Max. civ. ibi alleg. Ein neuer Gutsinnhaber ist von Zeit seines Aufzugs (l) den Anfall regulariter, wo kein minderes her-

d) Ursach der Laudemii-Gab.

e) In Mutationen.

f) Ob ein Laudemium bey der erstẽ Guts-Verleihung bezahlt wird.

g) Wann das Erbrecht abgekauft wird,

h) und der Grundherr das Dominium utile wieder an sich bringt.

i) In nothwendigen Veränderungen

k) in Sterb- und Vergandungsfälle.

l) Der Anfall wird mit 5 pro Cento entrichtet.

ge-

gebracht, mit 5. von Hundert nach der Schätzung, was das grundbare Gut mit Ausschluß der Fahrnuß, und anderer nicht dahin gehöriger allodial- Stücken selbiger Zeit nach Landsgebrauch, und unpartheyischen Anschlag werth ist, an den Grundherrn zu bezahlen verbunden, wobey jedoch die (m) Schätzungskosten auf denjenigen fallen, welcher sich hierauf beruft, und den Kauf- und Uebergabs- Schilling nicht pro Norma annehmen will. Cod. Max. civ. ibi alleg. §. 11. n. 2. Bey Protocollirung solcher Schätzung n) aber ist auch die Uebergab- oder Kaufs- Summa Kraft gnädigster Resolutionen de datis 12. & 20. Sept. 1719. nicht nur anzumerken, sondern auch jedesmalen nach der stärkern Summa, und auch von denen Leykauffen, kraft Hofkammer- Befehls de dato 12. Octob. 1719. so per Generale an sämtliche Churfürstl. Kastenämter hinaus geschrieben worden, das Laudemium zu nehmen; jedoch fällt von denen Kauf- und Uebergabs- Summen die darunter begriffene, dem Urbar nicht anhängige Fahrnuß wieder hinweg, als welche jederzeit mit dem Werk separirter entworfen werden muß. Wobey in Kraft eines unterm 7 Jenner A. 1735. an die Rentämter erfolgten und den 18 dito darauf an alle Kastenämter hinaus geschriebenen gnädigsten General-Mandats weiters resolviret worden, daß pro futuro nach verständig eydlicher Schätzung, wann sich durch Kauf und Uebergaben keine Augmentation ergiebt, durchaus die Laudemia erfordert werden sollen, obschon durch unverschuldete Unglücksfälle eine Minderung gegen vormals sich geäussert, jedoch verstehet es sich nicht auf liederliche Hauser, als von welchen solcher Abschwendungsbetrag in Laudemio unnachläßig zu erholen ist. Wann hingegen die neue (o) gegen voriger Æstimation sich geringer bezeigte, ist entweder die genugsame Ursach der Abnahm beyzusetzen, oder da eine Erheblichkeit vorhanden, Kraft der sub dato 24 Julii 1719. fürs Quartal Weyhnachten A. 1718. und dem 15 August gemeldt 1719 Jahrs hinausgeschriebenen Hof-Kammer- Resolutionen, das Laudemium nach der nächst vorgehenden mithin höhern Schätzung zu nehmen. Falls hingegen (p) die neue Gutsschätzungen gar zu hoch steigen, mag sich hiergegen auch nicht aufgehalten werden, wann nur die Schätzleute die Gerechtigkeiten zu æstimiren genüglich verstanden, und die Partheyen über die in kurzer Zeit so weit gestiegene Schätzungs- Höherung sich nicht beschwert finden, in Anbetracht dessen fordert die Noth-

m) Schätzungskosten wer sie ab zuthun.

n) Bey jeder Schätzung ist die Kauf- und Uebergabs- Summa anzumerken, und nach der stärkern Summa sowohl als auch dem Leykauf zu laudemisiren.

o) Wann die Æstimation geringer als vorige.

p) Wañ sie aber gar zu hoch die Æstimation.

wendigkeit, zu gründlichem Befund der Sachen, die wahre Melioration im Schätzungs-Protocoll jedesmalen anzuzeigen. Uebrigens wird das Laudemium nur à proportion der Veränderung, folglich in gemeinschaftlichen (q) Erbrechtsgütern, sofern sich die Mutation nicht mit den Theilhabern ergiebt, für den veränderten Antheil entrichtet, ohne Unterschied, ob das Gut pro diviso, oder indiviso in communione besessen worden; Cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 3. dahero cessirt das Laudemium in Veränderungen, welche (r) sich auf Seiten der Grundherrschaft circa Dominium directum ergeben. Und zwar pro 1mo. pro

q) Wie das Laudemium in gemeinschaftlichen Erbrechtsgütern zu nehmen.

r) In was Fällen das Laudemium cessirt.

2do. in Handlungen, welche sub conditione und zwar nicht resolutiva sed solum suspensiva gepflogen worden sind, weil der ganze Actus, folglich auch translatio Dominii utilis usque ad existentiam conditionis in suspenso bleibt.

3^tio. In unvollkommenen oder ungültigen Handlungen, quod enim nullum est, nullum parit effectum, neque etiam translationem Dominii.

4to. In Vergleichshandlungen, wodurch das grundbare Gut dem Innhaber nicht entzogen, mithin circa Dominium vel Possessionem keine Aenderung gemacht, sondern nur ein so anders von dem Litigio befreyet wird.

5to. In Handlungen, wodurch man nur ein anderes Jus als Dominium utile, z. E. jus Pignoris, servitutis, usus, vel ususfructus von dem Gut transferirt.

6to. wann selbes von dem Innhaber auf seine Kinder, oder Descendentes kommt, dann diese bezahlen nur das Schreib- und Siegelgeld für die Briefserrichtung, nicht aber das Laudemium, weil sie schon in Lebzeiten ihrer Eltern das quasi Dominium in bonis Parentum haben, und die Possession solchenfalls mehr pro continuatâ als translata geachtet wird, also und dergestalt, daß sich gar ein Pactum, oder statutum, kraft dessen das Laudemium sowohl den Erben, als andern bey allen Veränderungen in genere obliegt, auf die Kinder und Descendentes ohne deren ausdrücklicher Meldung nimmermehr erstreckt, es seye dann ein anders von undencklichen Zeiten hergebracht auf dem Gut, wodurch also

nur

nur à Vicinia hergeholter Beweiß in Erprobung des angeblichen Herkommens ausgeschlossen wird.

7mo. Wird auch das nemliche, was eben von Kindern, und Descendenten gesagt worden ist, auch auf Eltern, keineswegs aber auf Seiten-Befreundte extendirt, alleg. Cod. Max. civ. Anm. n. 3.

Für den Tod eines bloßen Austräglers (s) zahlt man kein Laudemium, Cod. Max. civ. cit. n. 4. dann die sogenannten Austrägler, welche sich bey der Guts Uebergab nur die Lebens-längliche Verpflegung vorbehalten haben, sind weder ganz noch zum Theil mehr Domini vel possessores von dem Gut, folglich kan sich auch durch ihren Todsfall nimmermehr eine ad Laudemium qualificirte Veränderung ergeben. Töchter, welche (t) von ihren Eltern mit einem bono Emphytheutico dotirt und ausgesteuert werden, geben eben darum kein Laudemium, weil sie Töchter und leibliche Kinder sind. ibi cit. Bey dem Ehemann, (u) welcher ein solches Gut pro dote bekommt, ist es ein anderes, dann weil selber allemal Dominus dotis wird, so zahlt er auch â proportion, und so weit ihm das Gut angeheyrathet ist, allzeit das laudemium, und kommt obige Distinction inter dotem æstimatam, et non æstimatam nicht soviel circa constitutionem, als restitutionem in Betrachtung, ibi alleg. es ist aber wohl dießfalls zu bemerken, daß, wann nicht diese halbe Gerechtigkeits-Ueberlassung selbst freywillig anbegehrt werde, solche bey schwerer Verantwortung denen Partheyen nicht zuzumuthen seye; hingegen aber giebt auch der Mann, wann ihme (w) dos nach Absterben seines Weibs verbleibt, kein neues Laudemium mehr, weil sich circa Dominium keine Mutation dadurch ergiebt. Von dem Paraphernal ist derselbe nur Administrator und usufructuarius, folglich ereignet sich durch die Zubringung eines solchen Gutes kein Casus laudemialis, und eben so wenig auch auf den Fall, wann einer Wittwe bonum Emphytheuticum zum Wittwensitz übergeben wird, weil sie nicht Domina utilis, sondern nur usufructuaria davon wird. Alle übrige Laudemial-Fälle, welche bey Eheleuten entweder noch in ihren Lebzeiten, oder nach dem Tod immer vorkommen mögen, werden aus obigen general Principiis gar leicht entschieden. Anm. Cod. Max. civ. ibi alleg. Kinder und Descendenten, wie oben schon gemeldet, laudemiren den Todsfall ihres Erblassers (x) nicht, sondern

s) Auf den Tod eines Austräglers, noch

t) Töchter.

u) Ehemann dem das halbe Gut angeheyrathet.

w) Wann ihme dos nach seines Weibs Tod verbleibt, oder das Paraphernale.

x) Kinder

und Descenden-ten laudemiren den Todsfall ihrer Eltern nicht.

dern der Laudemial-Fall ergiebt sich hierinn erst alsdann, wann einer aus ihnen, oder gar ein Extraneus das Gut durch Uebergab, Vertrag, oder sonst von denenselben an sich bringt, folglich giebt man für verstandenen Todes- und Alienationsfall kein doppeltes, sondern nur ein einfaches Laudemium, ausser, wo von undenklichen Zeiten ein anderes bey dem Gut hergebracht ist. Cod. Max. civ. cit. n. 5. In Sterbfällen (z) wurden an vielen Orten hier zu Land vor diesem der Todsfall, item die Abfahrt für den Verstorbenen, der Anfall von seinen hinterlassenen Erben insgesamt, und hiernächst auch, wann das Gut einem aus ihnen allein, oder Extraneo überlassen worden ist, die Abfahrt von denen Uebergebern, und der Anfall von dem Uebernehmer, folglich ohne den Todsfall gemeiniglich 4 Fälle genommen. Und weil diese Landsverderbliche Geldschneiderey, womit mancher Beamter bey seiner Herrschaft nur le bon valet zu machen gesucht, und des Nachrechts halber sich selbst nicht dabey vergessen hat, an sich selbst allezeit eine injustificable Sache gewesen ist, so ist sie auch in oballeg. Cod. Max. civ. n. 5 & 9. desto unbedenklicher abgeschaft, weil sich der Todsfall, oder das mortuarium juxta Cod. Max. civ. p. 1. c. 8. §. 14. nur (aa) von Verlassenschaften leibeigener Leute gebührt, ist also mit der Emphytheusi und dem davon abhangenden Laudemio nicht einmal compatible, mithin ein blosser Excess und grober Mißbrauch, welcher vim legitimæ consuetudinis ohnehin so leicht nicht hat erlangen können. Die Abfahrt wird auch dort, wo sie Herkommens (bb) ist, auf Tode und Verstorbene sehr unschicklich applicirt, moriens enim non emigrat, und wann man gleich die Leichbegängniß pro emigratione ansehen wolte, so geschieht sie doch aus einer solchen Nothwendigkeit, daß man den grund erraichen Consens hierzu keineswegs mehr bedarf, folglich auch in hac mutatione maxime necessaria kein Abfahrts-Laudemium dafür zu bezahlen hat. Soviel hiernächst (cc) das Laudemium für den neuen Anfall post mortem Emphitheutæ betrift, ergiebt sich solches eher nicht, als bis der neue Mayer, er seye gleich Erbe oder ein anderer, bey dem Gut wirklich anstehet, und von der Grundherrschaft mittelst Siegel und Brief hierauf investiret wird. Sind mehr Erben vorhanden, so werden solche juxta Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. §. 14. not. 2. Lit. b. wenigstens hier zu Land, niemals insgesamt und simultanée investirt, sondern, wann sie auch der Grund-

z) Wie es vor diesem in Sterbfällen gehalten worden.

aa) Todsfall gebührt sich nur bey leibeigenen Leuten.

bb) Ueble Application der Abfahrt.

cc) Wann sich das Anfalls-Laudemium ergiebt.

Grundherr nach dem Tod ihres Erblassers auf dem Gut annoch beysamen, und in Communione forthausen lässet (dd), so geschieht doch dieses gemeiniglich nur auf eine kurze Zeit gegen ein geringes Willen-Geld, welches kraft Generale vom 13 Jen. 1762. von denen Wittwen, oder bis zum Anstand des neuen Gutsmayers mit der wirklichen Bezahlung zurück verbleibende Laudemial- Geldbetrag nach 5 pro Cento, alljährlich eingebracht und verrechnet werden solle, doch mit dem Zusatz, daß hierum bey hochlöbl. Hofkammer eingelangt, und der Consens erholet werden muß, welchenfalls nun auch der hiernach (ee) anstehende den Laudemial-Anstand nur allein zu bezahlen hat; wo hergegen die Erben insgesamt mit Fug weder zum Anfalls-(ff)noch Abfahrts-Laudemium angehalten werden mögen, nicht zum ersten, weil solches verstandenermassen nur pro investitura Emphytheutica gegeben wird, welche sie conjunctim niemals erhalten haben, nicht zum andern, weil derjenige, welcher noch nie bey dem Gut angestanden ist, unmöglich davon abfahren kann. Ohne ist zwar nicht, daß der Lehenreich juxta Cod. Max. civ. ibi c. 18. §. 49. n. 4. in Sterbfällen nicht nur à Successoribus simultanèe coinvestitis insgesamt, sondern auch von dem, welchem sie nachmals das Lehen allein überlassen, wiederum à parte, mithin doppelt bezahlt werden muß; Gleichwie aber bereits die inter relevium & Laudemium dießfalls obwaltende grosse Disparitæt erhellet, so läst sich von einem auf das andere so leicht nicht argumentiren, es wäre dann, daß der Grundherr auch sämtliche Erben als Grundholden angenommen, und wirklich investirt hätte, dann da würde nicht nur ihres Orts ein unstrittiger Casus laudemialis existiren, sondern wann sie mit der Zeit wiederum à communione recedirten, und das Gut entweder einem aus ihnen allein, oder aber extraneo übergäben, so ereignete sich mittelst dieser weitern Veränderung ein neuer und solcher Laudemial- Fall, bey welchem sowohl die Anfalls- als Abfahrtsgebühr, und zwar bey einem extraneo, welcher das Gut übernimmt, in totum, bey einem Cohærede aber, welcher schon an der Communion Antheil hat, saltem pro rata der übrigen Miterben und Consorten Platz greiffen muß. Ueber das letztere wird zwar de jure communi von denen Rechtsgelehrten noch gestritten, die gemeine Meynung aber, welche Cod. Max. civ. vballeg. p. 4. c. 7. §. 11. n. 3. bestättiget, gehet ohne Unterschied dahin, ob die Cohæredes vel socii das Gut pro diviso,

dd) Wann in communione fortzuhausen verlangt wird, ist auf das Willen-Geld der Bedacht zu nehmen.

ee) Nach diesem aber wird der Anstand laudemisirt.

ff) Der Erben Abfahrt und Anfall ist unstatthaft.

oder

oder indiviſo beſeſſen haben, auch ob ſolches cohæredi vel ſocio per modum ceſſionis vel permutationis, aut venditionis überlaſſen worden iſt. Anm. ibi n. 4. Bey rückgängigen Gutsveränderungen iſt zu unterſcheiden (gg), ob die Urſach ſothanen Rückgangs ſchon von der Zeit her, als die Mutation geſchehen, ihren Urſprung genommen, oder erſt hernach ganz neuerlich exiſtiret habe. Letzternfalls wird über das vorhin bezahlte allezeit wiederum ein neues Laudemium bezahlt, andernfalls aber nicht, als wann z. E. der Käufer das erkaufte Erbrecht ex Pacto legis Commiſſoriæ, Reluitionis, item von Einſtandswegen, oder ob nullitatem, Reſtitutionem in integrum, oder weil die in dem Kauf geſetzte Condition ermangelt hat, wiederum abtreten muß; ſo wird zwar kein neues Laudemium dieſerwegen bezahlt, das bezahlte aber von dem Grund-Herrn nicht wieder zurück gegeben, dahingegen wann z. E. der Käufer das Gut an den Verkäufer wiederum freywillig zurük verkauft, vertauſcht, oder ſonſt überläſt, ſo muß auch allerdings wiederum ein neues Laudemium entrichtet werden, Cod. Max civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 6. Aus welchem allen ſich klärlich die Folge entdecket, daß, wann die Handlung (hh), wegen welcher das Laudemium bezahlt werden ſoll, zwar bereits geſchloſſen, hernach aber per mutuum diſſenſum, oder ſonſt wiederum rückgängig wird, ſo iſt hierbey vor allem zu diſtinguiren, ob auch die Uebergabe ſchon geſchehen ſeye oder nicht: Auf den Fall, wann die geſchloſſene Handlung der Grundherrſchaft bereits angezeigt, und von ſelber gebilliget iſt, meynt zwar B. Schmid ad art. 21. n. 9. 10. 11. daß ein einfaches Laudemium ſtatt habe: Gleichwie aber eine jede Laudemial- Præſtation allemal eine ſolche Veränderung vorausgeſetzt wiſſen will, wodurch der Gutsbeſitzer mutirt wird, ſo kann weder der Schluß der Handlung, noch die Anzeige und grundherrliche Bewilligung hinreichen, ſofern nicht die wirkliche Ubergabe hinzu kommt, ohne welche ſich der Gutsbeſitzer nicht verändert, weil obalieg. Cod- Max n. 1. die Mutation ſowohl circa Poſſeſſionem, als Poſſeſſorem, wann anderſt zwiſchen dieſen beeden ein Unterſchied ſeyn ſoll, ausdrücklich erfordert, mithin auch die Extradition, ohne welche der Gutsbeſitz nicht verändert wird, ad laudemium für nöthig halt. Anm. ibi n. 6. Wird aber der Handel erſt nach beſchehener Uebergabe wiederum rückgängig (ii), ſo iſt zu unterſcheiden, ob dieſes ex cauſa negotium jam præcedente,

gg) Rückgängige Gutsveränderung.

hh) Rückgang, und zwar, vor extradirtem Gut.

ii) Von rückgängigen Handel

oder

oder plane novâ et ſubſequente geſchehen ſeye. Letzternfalls wird über das bezahlte allezeit wieder ein neues, mithin doppeltes Laudemium præſtirt, weil es effectivè zwey ganz beſondere Veränderungsfälle ſind, und deren einer mit dem andern keine Connexion hat. Andernfalls giebt man bey dem Rückgang nicht nur kein neues Laudemium mehr, ſondern das bereits bezahlte bleibt auch dem Grundherrn, weil es Codex ibi n. 6. bey dem allſchon bezahlten Laudemio bewenden läſt. Anm. ibi n. 7. Wann der Kauf ſub Pacto von (kk) dem Wieder- oder Rückkaufenden nur conditionate, und zwar ſub conditione mere ſuſpenſiva gepflogen wird, ſo bleibt der ganze Actus, folglich auch das Laudemium in ſuſpenſo. Wie man aber obiges Pactum auf dieſe Weiſe nicht leicht, ſondern juxta Cod. Max. civ. p. 4. c. 4. §. 15. not. 2. gemeiniglich nur abſolute, oder wenigſtens ſub conditione mere reſolutivâ zu faſſen pflegt, ſo wird auch die Bezahlung des Laudemii regulariter nicht dadurch gehemmt. In caſu reluitionis ſeu retrovenditionis wirft ſich eine Frage auf, ob ein neues, mithin doppeltes Laudemium bezahlt werden müſſe? Allein der Cod. ergreift ibi alleg. c. 7. §. 11. n 6. den Schluß, und läſt kein neues Laudemium mehr zu, aus der Urſach, weil der Kauf ſolchenfalls ex cauſa jam præcedente, nemlich in Kraft des ſchon voraus gegangenen Pacti de retrovendendo wiederum zurück gehet. Ein anderes wäre in Caſu, da dergleichen Pactum nicht voraus gegangen wäre, ſondern der Käufer das Gut ſelbſt wiederum freywillig an den Verkäufer verkauft hätte, dann da verſirte man in cauſa plane nova et ſubſequente, folglich auch in caſu novi et duplicis Laudemii. Ob der Wiederkäufer dem Käufer das bezahlte Laudemium wiederum zu erſtatten habe, dießfalls gehet zwar nach der Meynung einiger Rechtsgelehrten die Antwort hierauf mit ja, jedoch contra communiorem opinionem, ſofern er ſich nicht per pactum ſpeciale hierum vigilirt hat. Anm. ibi n. 8. Bey dem (ll) Einſtand tritt der Einſteher allemal in die nemliche Stelle und Conditiones ein, worinn ſich der Käufer ſelbſt befunden hat, Cod. Max. civ. p. 4. c. 5. §. 7. man kann alſo eigentlich nicht ſagen, daß der Kauf zurück gehet, oder wann man auch dieſes behaupten will, ſo geſchieht es doch nicht ex cauſa nova et ſubſequente, ſed jam antecedente, derowegen die einhellige Rechtslehre in alleg. Cod. c. 7. §. 11. n. 6. iſt, daß Retrahens kein neues Laudemium mehr zu bezahlen hat, ſondern, gleichwie er zu

lungen nach der Uebergab oder Extradition.

kk) in Zurück- oder Wiederkauf.

ll) Bey dem Einſtand.

Schadloßhaltung des Käufers verbunden ist, so vergütet er ihme nur dasjenige, welches dem Grundherrn schon erlegt worden ist, ibi c. 5. §. 6. Lit. c. weil dieser selbst solches nicht mehr restituirt, sondern behält. Wasgestalten der Grundherr, wann er in den Kauf selbst einstehet, das eingenommene Laudemium an dem Kaufschilling nicht abziehen darf, siehe in alleg. §. 14. Lit. i. Restitutio in integrum, (mm) lex Commissoria, rescissio Contractus propter læsionem ultra dimidium, wie auch der Reukauf sind lauter Dinge, welche mehr ad causam antecedentem, als subsequentem gehören, folglich kann auch kein neues und doppeltes Laudemium hierinn Platz greiffen, vielweniger gehet solches an, wann die beschlossene Handlung ex capite nullitatis, oder wegen Ermanglung der gesetzten Condition zusammen fällt, denn da kan nicht nur kein neues und doppeltes, sondern auch von Rechtswegen kaum ein einfaches Laudemium genommen werden. Anm. Cod. Max. civ. p. 4, c. 7. §. 11. n. 10. Das Laudemium bezahlt der neue Guts-Besitzer (nn), wann gleich ein anderer solches per Pactum auf sich genommen hat, weil dergleichen Geding dem Grundherrn als tertio nichts præjudiciren, folglich mehr nicht als den Regress an Compaciscenten wirken können. Um (oo) die rückständige Laudemia der Gutsvorfahren haftet Possessor (salvo tamen regressu contra Antecessores vel eorum hæredes) ebenfalls, ibi alleg. n. 11. Lit. a. & b. Obwohl demnach die Abfahrt nicht soviel den Gutsbesitzer, als den, welcher davon abziehet, betrift, so muß doch auch jener ex prædicta ratione hierum haften, und allenfalls seinen Regress gleichwohl bey dem Autore suchen. Der Fürst selbst, wann er ein bonum Emphytheuticum inne hätte, wäre von den grundherrlichen Præstationibus, folglich auch à Laudemiis so wenig als ein Privatus befreyt. Falls mehr Grundholden ein Gut (pp) in communione zusammen besitzen, darf nicht von jedem ein besonders, sondern von allen insgesamt ein einziges Handlohn præstirt werden. Bey Fideicommissis vulgaribus, worunter etwan ein bonum Emphytheuticnm mit begriffen ist (qq), zahlt sowohl Fiduciarius als Fideicommissarius das Laudemium jeder pro rata, und weil Fideicommissarius nicht soviel Fiduciario als Testatori succedirt, so giebt er wegen der Restitution, und Einräumung des Fideicommiss kein neues Laudemium. Vormünder und Curatores zahlen (rr) das Laudemium statt ihrer

mm) De Restitutione in integrum und mehr andern Fällen.

nn) Wer das Laudemium giebt.

oo) Wer um die rückständige Laudemia hafte.

pp) Wañ in einem Gut mehr Grundholden.

qq) Bey Fideicommissis vulgaribus.

rr) Vormünder

rer Pflegbefohlener, und wie sich nun durch die Endigung der Curatel nur in Administratione, nicht aber in Dominio vel Possessione eine Veränderung ergiebt, so bleibt es auch nur bey dem schon à Curatoribus bezahlten Laudemio, ohne daß der majorenn gewordene nochmals zum Opfer zu gehen hat. und Curatores.

Einer (ss) der bey dem Gutskauf nur seinen Namen herleihet, und in der That selbst nicht Käufer ist, giebt entweder bey Hervortretung des wahren Käufers kein Laudemium, oder wann er es schon gegeben hat, gilt es auch für den andern. alleg. Anm. seq. ss) Wann einer seinen Namen zum Kauf herleihet.

Der Grundherr ist derjenige (tt), deme das Laudemium bezahlt wird, Cod. Max. civ. p. 5. c. 7. §. 11. n. 2. und wann das Gut mehr Grundherren als einen hat, so wird auch das ganze Laudemium nicht jedem, sondern nur sämtlichen miteinander bezahlt, welche solches sodann gleichwohl miteinander pro Rata vertheilen. ibi n. 7. tt) Wem das Laudemium zu geben.

Ist (uu) das Dominium directum etwan in Streit, so bekommt einstweilen derjenige das Laudemium, der in Possessione Dominii directi ist. Dafern die Proprietät, und Nutznieſſung auf Seiten (ww) der Grundherrschaft nicht in einer Person beysammen, sondern getheilt ist, so wird das Laudemium dem usufructuario gereicht: Ob bey dem Aftererbrecht das Laudemium Domino mediato von dem Subemphytheuta gereicht werde, siehe hinnach. ibi Anm. n. 12. Und ob zwar hier zu Land, wie schon vorgängig (xx) berührt worden, man für den Anfall mehr nicht als 5 pro Cento regulariter giebt, so ist die Abfahrt aber jedennoch nicht universal, folglich das Quantum derselben in Codice Max. so wenig als im Landrecht bestimmet, sondern quoad quantitatem eben so, wie in substantia lediglich dem Herkommen überlassen, und es bezeugt B. Schmid, daß man an vielen Orten für die Abfahrt mehr nicht als die Helfte des Anfalls, mithin nur 2½ pro Cento zu geben pflege. Wasgestalten nun aber auch bey dem Anfall, mehr oder weniger als das Statutum mit sich bringt, per observantiam eingeführet werden möge, ist nicht nur dasigen Lands- Statutis selbst, sondern auch der gemeinen Rechts-Lehre ganz gemäß, Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 2. Landrecht Tit. 21. art. 21. wo aber bishero weniger im Brauch gewesen, dabey soll es bleiben. uu) Wann das Dominium directum in Streit. ww) Bey mehreren Grundherrschaften. xx) Abfahrt, wie viel von 100 fl. zu bezahlen.

Und wie nun (yy) der Beweiß eines solchen angeblichen Herkommens dem Herrn, welcher mehr als das statutenmäßige Quantum begehrt, oder aber dem Unterthan, welcher minder geben will, allerdings obliegt, doch mit dem Unterschied, daß die yy) Von dem Beweiß wie die Laudemia zu nehmen.

zz) Wieviel Jahr zur Præscribirung erforderlich.

Einführung eines mindern Quanti mehr nicht als (zz) Tempus ordinarium von 10 und resp. 20 Jahren, eines höhern Quanti hingegen Tempus immemoriale erfordert, weil nemlich diesem letztern Lex prohibitiva entgegen stehet. Mit der Gutsschätzung, wovon in vorgängigem § 5. das mehrere abgehandelt sich findet, wird das Quantum Laudemii abgemessen (aaa), und siehet man nicht soviel darauf, wie hoch etwan dasselbe von dem angehenden Mayer übernommen worden, sondern auf die gemeinschaftliche und wahre Schätzung, oder den Landsgebräuchig und unpartheyischen Anschlag, wie er selbiger Zeit gewesen ist, da sich der Laudemial casus ergeben hat, welcher Ursach wegen denen Beamten der General-Auftrag geschehen, (bbb) daß sie in denen Laudemien-Verzeichnissen, welche in triplo zu denen Rentämtern, und von da aus zur Hofkammer in München in duplo versendet werden müssen, in margine bey jeder Veränderung die alt- und neue Schätzungen auch quo anno & folio die letztere Verrechnung geschehen seye, ersetzen und beymerken, nicht weniger auch in denen vorigen Veränderungen allemahl genau nachsehen, und wann sich diese nicht, oder auf eine andere Weise verificiren, die Erläuterungen machen, sofort die Differerz durch die Verrechnung zeigen sollen. Und alldieweilen eine richtig und festgesetzte Regel ist, (ccc) daß, so oft sich eine Gutsveränderung ergiebt, so oft existirt auch ein Laudemial-Fall, nichts hindernd, daß dieses öfter und bald nacheinander geschiehet, dann es geschiehet auch oft in 30. 40. und mehr Jahren kaum einmal, folglich wird eines mit dem andern billig compensirt. Der Cod. Max. civ. cit. §. 11. n. 12. schränkt die Laudemia zwar soweit ein, (ddd) daß niemals mehr als höchstens 2 Fälle mit Einschluß der Abfahrt genommen werden sollen, es verstehet sich aber nicht von mehrern und unterschiedlichen, sondern allezeit nur von einer einzigen Veränderung, worüber sich also die Grundherrschaften, welche christlich und gerecht denken, um so weniger zu beschweren Ursach haben, als der Casus ohnehin kaum dabilis ist, wo von einem einzigen Veränderungsfall mehr als 2 Laudemia abfallen können. Es führt zwar Weixer cit. art. 21. n. 16. &c. verschiedene Casus an, wo man 3. 4. und mehr Laudemia in Aufrechnung bringt; allein sie bestehen entweder in mehr und unterschiedlichen Veränderungen, welche sich bey dem Gut und successive ereignet haben, oder beruhen auf einer falschen und unrichtigen Berechnung, da man nemlich

aaa) Von Abmessung des Laudemial-Quanti.

bbb) Vormerkung alter und neuer Schätzungen.

ccc) Wie oft sich ein Laudemial-Fall ergiebt.

ddd) Niemalen sollen mehr als 2 Fälle genommen werden.

lich eine Veränderung angiebt, wo in der That keine ist, oder aus einer einzigen nur gekünstelter Weise zwey, drey und mehr Veränderungen zu schnitzen sucht. Wie sehr diese interessirte Kunstgriffe und Laudemienmachereyen unter hiesigen Land-Practicis, welche nur auf den Meister Weixer ausgelernet haben, in Sterbfällen vor diesem in Uebung gewesen sind, ist vorgängig schon bemerket worden, und dieses ist auch eben dasjenige, was besagter Cod. Max. civ. so sehr mißbilliget. siehe voralleg. gelehrte Anm. n. 14. des mehrern halb ein. Ob zwar (eee) zu Entrichtung des Laudemii in Jure keine gewisse Zeit bestimmt ist, so mag doch vor der Investitur und Gutseinräumung, solche dem neuen Grundholden nicht zugemuthet werden. Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 2. Circa locum solutionis hat es hierum die nemliche Beschaffenheit, wie mit dem Canone, der (fff) dem Grundherrn in das Haus nachgetragen werden muß, wegen dem Ruckstand hingegen hat die Caducitæt (ggg) bey dem Laudemio nicht so, wie im Canone statt, ibi n. 8. weil die Caducitæt eine Strafe ist, welche über den in lege pœnali exprimirten Casum nicht leicht extendirt wird, siehe die alleg. Anm. n. 15. Daß sich die (hhh) Grundherrschaft der Laudemial-Forderung expresse und tacite begeben könne, ist ausser Zweifel, das letztere geschieht jedoch durch die blosse Annahm des Canonis nicht, receptio enim unius nondum est remissio alterius. Ein anders ist, wann er ohne Anfoderung des Laudemii 30 Jahr verstreichen läst, dann da erlöschen regulariter alle Actiones, folglich auch die Laudemial-Forderungen, soviel wenigstens das verfallene betrift, dann das künftige bleibt nichts destoweniger noch in salvo, es komme dann contradictio unius et acquiescentia alterius samt obigem Zeitverlauf hinzu, welche sodann eine vollkommene Verjähr- und Befreyung von allem, sowohl vom vergangenen als künftigen Laudemio bewürket. Uebrigens hat der (iii) Grundherr actionem realem nach Bayrischem Recht, daß ihme actio Hypothecaria eben so, wie um alle übrige grundherrliche Forderungen gebührt, woraus sich von selbsten ergiebt, daß auch ein Geistlicher um das Laudemium in foro rei sitæ sowohl nach hiesiger Lands- als allgemeinen Reichs- Observanz belangt werden möge. Endlich (kkk) muß auch das Laudemium selbst mit dem Nachrecht, oder sogenannten kleinen Lehenwahr, welche sich die Verwalter und Amtleute noch besonders zueignen, nicht vermischt werden, weil es hier

eee) Entrichtungs-Zeit derer Laudemien.

fff) Wo die Entrichtung geschehe.

ggg) Der Ruckstand bringt nicht die Caducitæt.

hhh) Wie man sich der Laudemien Forderung begiebt.

iii) Grund-Herr hat um derley Forderungen actionem realem.

kkk) Wem die Nachrechten gehören von Laudemien.

hier zu Land nur so weit passirt, als weit es hergebracht ist, jedoch niemals weiter, als von dem Gulden, was das Laudemium betragt, einen Schilling, für Beamte und Gerichtsdiener zusammen. Anm. oballeg. p. 4. c. 7. §. 11. n. 15. Wann die Laudemien (lll) Erforderung blos aus der Beamten Uebersehen, zu erholen, oder vielmehr etwan nur zur Verrechnung ausser Acht gelassen worden, so haften die Beamte oder (mmm) ihre nachgelassene Erben von ihren Mitteln, in Conformitæt der gnädigsten Generalien nach 2 & ⅓ hierum. Was aber auch wegen rückständigen Laudemien die gelehrte Anm. Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 11. Lit. a & b. melden, siehe hievorn sub Lit. oo. Das General-Mandat vom 25 Sept 1760. verlangt auch, daß bey denen Laudemial-Behandlungen sowohl als bey Briefereyen, (nnn) Inventuren und andern Gerichtstaxen, bey Verlust der Taxgebühr und sonderbaren 12 Rthlr. specificirte Taxzettel denen Unterthanen ertheilt werden sollen.

lll) Wann Beamte die Laudemien nicht einbringen, mmm) so haften sie hierum.

nnn) Taxzettel sind specifice zu ertheilen.

§. 7.

Nun auch auf die Leibrechts-Behandlungen zu kommen, wird præliminariter zu wissen gemacht, daß von Seiten Churfürstlicher Beamten diese in Rentamt (a) München zur Hofkammer, in übrigen Regierungs-Districten aber zu den Rentämtern müssen überberichtet, und quartaliter die Ratificationes erholet, jedoch bey jeder Handlung das abgehaltene Leibbehandlungs-Protocoll, neben dem alten Original-Leibbrief beygeleget werden: Und wann noch ein vorig gültig bleibender Leib vorhanden, mithin der Original-Leibbrief nicht gern aus Handen gegeben wird, ist dieser abschriftlich samt einem Grund- und Salbuchs-Extract, über Gilt, Getraid, Dienst und Gründe anzulegen. In dem (b) Handlungs-Protocoll muß allzeit allegirt werden, wann, und wie hoch die letzte Handlung vor sich gegangen, und quo anno et folio die Verrechnung zu finden ist. Vermög eines unterm 26 Novemb. 1726. von Churfürstlicher Hofkammer an die Rentämter erlassenen, und von selben an die sämtliche Kastenämter hinaus geschriebenen Generale ist verordnet, folgsam die unterm 7. Febr. a. 1687. ergangene Revisions-Erkänntniß dahin erläutert, daß (c) von denen Leibgütern einige Laudemia nicht mehr zu nehmen, sondern bey Absterben eines Leibs allein auf ein billiges Leibgeld zu tractiren seye. Wann aber der bißherige (d) Gutsbesitzer dem Antreter das

a) Observanz in Leibrechts-Behandlungen.

b) Was im Protocoll zu allegiren.

c) Ob bey Leibgütern Laudemia in Sterbfällen zu nehmen,

d) Und wann.

Gut

Gut bloß auf aushausen seines Leibs überläßt, es geschehe hernach mittelst Kauf, Tausch, Uebergab oder auf was Weise es wolle, ist allein statt eines vermeinten Willen-Gelds, das herkommene Laudemium, als Abfahrt und Anstand, der Schätzung nach, zu nehmen. Wo aber die Abfahrt bishero nicht im Brauch gewesen, ist selbe inskünftige zu pactiren, und mithin (e) erst auf sein Cedentens (dessen Leib der junge Besitzer aushauset) erfolgenden Tod, mit ersterwehntem jungen Besitzer um neue Leibsgerechtigkeit pflichtmäßige Handlung zu pflegen. Im Fall aber (f) die bisherige Leibrechter auf eines ihrer Kinder neuen Leib erkaufen wollten, sie mögen alsdann in Ansehung dessen, daß sie als Besitzer ihren Leib noch auszuhausen hätten, ein leidentlicheres Leibgeld zu nehmen die Ansuchung thun oder nicht, und es mag die wirkliche Uebergab des Leibguts bald darauf, oder erst lang hernach erfolgen, ist ebenermassen einiges Laudemium nicht zu fordern, sondern allein mit dem Gutsannehmer auf ein billiges Leibgeld zu tractiren. Wann etwan (g) auf Absterben des Leibrechters dessen hinterlassene Wittwe einige Zeit, bis eines oder das andere aus denen Kindern vogtbar, oder ein solches, oder vielleicht die Wittwe selbst mit einer anständigen Heyrath aufkommen wird, sie miteinander gegen Verreichung eines jährlichen Willen-Gelds noch hausen zu lassen bittet, mit ihnen zu tractiren, und sodann in ein- und dem andern Fall der Ratification willen, Bericht zu erstatten. Wann ein Leibgut (h) Sr. Churfürstl. Durchlaucht, nach Absterben der Leibsgerechtigkeiten wirklich heimfället, so ist solches nach dem ganzen Eigenthumswerth, samt dem auf der Wurzel stehenden Fand, jedoch nach Abzug des ausgesprengten Saamens und anderer Kosten, mit Ausschluß der Fahrnuß, welche dem Urbars und Leibgut nicht anhängig, und also sonderbar mit dem Werth zu entwerfen ist, in unpartheyisch eydliche Schätzung zu bringen, wo sodann nach Proportion solcher (i) Eigenthumsschätzung, eine neue Handlung vorzunehmen ist, und pflegen alte erfahrne practicirte Kastenbeamte, nachdem das Leibgut mit güten oder schlechten Gründen versehen, dann starken oder mindern Getreiddiensten und Lands-Præstationen belegt, theils auf den 4. 5., und theils auf den 6 Theil des geschätzten Eigenthumswerths, auf einen Leib anzutragen und die Handlung zu schließen. Was aber derowegen Cod. Max. civ. und dessen gelehrte Anm. p. 4. c. 7. §. 29. n. 4. entdecken, siehe auch ein. Und zumalen

e) Zu was Zeit neue Leibsbehandlung Platz hat.

f) Wann Leibrechter auf ihrer Kinder Leib kaufen, doch ihren Leib aushausen wollen, ob ein Laudemium zu fordern?

g) Ob bey Wittwen ein Willen-Geld Platz findet?

h) Wann ein Leibgut heim fällt.

i) Wie das Leibgeld zu ermessen.

len (k) die Gerichtsbeamte aus Irrwahn, und von der Güter Gerechtigkeit angeschaft nicht genug habender Experienz, bishero die Leibgüter ohne Unterschied andern mit Lehen, oder Erbsgerechtigkeiten bestricket; oder wohl gar mit Eigenthumsfreyheit begabten Gütern ganz gleich in dem höchsten Werth geschätzet, und keine Distinction gemacht, woraus bisher entsprungen, daß bey solchen Schätzungen und darüber unerschwinglich hinaus gemachten Ausgaben derley Leibgüter neben denen Besitzern nach absorbirten Heyrathsgütern vielfältig verderben müssen, so ist pro futuro, da auch einige Güter auf aushausen der alten Leib übergeben werden, die Schätzung anderer gestalt nicht mehr gültig zu achten, als daß der allein darauf noch lebende und auszuhausen seyende Leib, neben denen tod- und lebendigen Haus, und Baumanns Fahrnussen, jedoch jedes separiter in Anschlag gebracht, sohin nach Gestaltsam dessen die Verträge und Hinausgaben geschlossen, und von denen Grundherrschaften consentiret, auch nach der ersten Schätzungs-Summa, die Abfahrt- und Zustands-Laudemia genommen werden.

k) Wann die Leibgüter auf aushausen überlassen werden, wie die Schätzungen gültig.

Was aber das unterm 12 Octob. a. 1760. ex commissione &c. von Churfürstl. hochlöbl. Hofkammer an die Churfürstliche Rentämter gnädigst erlassene und von selben an die sämtliche Gericht- und Kastenämter sodann communicirte General aufmerksam insbesondere noch zu beobachten fordert, das ist folgendes, und zwar daß (l)

1) Wie viel Schätzleute zu Urbarsgütern erforderlich.

Itens soviel den Modum der zuschätzenden Urbarsgüter anbelanget, hierzu jederzeit von Seiten der Churfürstl. Gerichts und Kastenämter 3., von Seiten des Unterthans, oder neu angehenden Mayrs aber 2., sohin in allen 5 Schätzmänner sollen beygezogen, solchen, daß sowohl zu Dorf als Feld die Besichtig- und sonach die Schätzung nicht nur überhaupt, sondern was jedes Jochard oder Tagwerk deren Feld, Wies und Holzgründen eigentlich werth, vorzunehmen, erforderliche Instruction ertheilet, und alsdann bey der Vernehmung examiniret, auch dabey Gerechtigkeitsgüter nicht anderst in Anschlag genommen werden, als wie solche dem Unterthan mit dem Dominio utili sind überlassen worden. Ferners und

m) Wieviel pro Cento bey Leibrechtigkeiten,

2do. bey denen Leibrecht-Freystift, so andern dergleichen Gerechtigkeiten, (m) von 100 fl. Schätzungs-Summa zum Anstand,

oder

oder Anfall 5., zur Abfahrt- oder Todsfallgebührnuß, 2½ pro Cento eingefordert werden solle. Dahingegen

Güter zum Ab- und Anstand zu fordern.

3tio. sie der Leibgedings Güter halber (n) jenes zur Richtschnur zu nehmen, daß bey wirklich mit dem Leibgeding heim- und zurückfällig gewordenen Gütern, der Schätzungs-Summa nach vom Hundert 20 bis 25. fl. bey noch lebenden Leibgedingern aber, und suchend anderweit neuen Leibsgerechtigkeit auf einen Leib, von 100. des Schätzungs-Quanti 15 fl. regulariter zum Leibgeld abzureichen seyen. Wolte nun

n) Wie das Leibgeld ab 100 fl. zu reguliren.

4to. anstatt (o) einer Leibgedings-Gerechtigkeit veranleihte Freystift gesucht werden, gedenken Se. Churfürstliche Durchlaucht solches gestalten Umständen nach denen Unterthanen gegen billiger Kaufs-Summa zwar gnädigst zu gönnen, es soll aber solchenfalls zuvor Bericht zum Rentamt, und von daraus ad Cameram erstattet, und die gnädigste Ratification hierüber erholet werden.

o) Wann statt Leib veranleihte Freystift gesucht wird.

Wann zu einem (p) Gotteshauß ein eigenes Stück erhandelt werden will, hat man es der bisherigen Observanz nach von Rentamts wegen zwar begnehmiget, jedoch daß die darauf gelegte Stift wenigstens 2½ pro Cento des Kaufschillings neben Abrichtung der Steuern, und andern Anlagen ertragen. Damit aber die Erschwinglichkeit ermäßiget werden kann, ist bey einem solchen Fall zu berichten, wie viel in einem solchen Acker Saamen fallen, in mittleren Jahrgängen zum Fand zu hoffen, und was sohin nach Abzug der Arbeit, dann Unkosten zum Nutzen übrig verbleiben möchte, auch was die darauf liegende Steuren und andere Præstanda jährlich importiren. Es ist zwar der Lex amortizationis wider dergleichen eigene Stück Einhandlungen, gemäß Cod. Max. civ. & Anm. p. 2. c. 2. §. 4. n. 2. 3. 4. 5. seq., dann das General-Mandat de dato 24 Merz 1762. Allein vorhergehende Anm. Cod. Max. civ. n. 11. verlangen den Landsherrlichen Consens sub pœna nullitatis, darum siehe diese ein.

p) Wann zu einem Gotteshaus ein eigenes Stück erhandelt werden will.

Im Fall demnach ein dergleichen mit Consens höchster Landesherrschaft von denen Kirchen (q) eingethanes Grundstück auf eine Erbsgerechtigkeit verkauft werden wolte, so wäre auf die Halbscheid des ganzen Eigenthums-Betrags nebeu einem billigen jährli-

q) Wann Kirchen-Grund auf Erbverkauf, oder

chen Getreyddienst, oder Geldstift zu contrahiren. Hingegen,
r) auf Leib angelassen werden wolten. wann auf eine (r) Leibsgerechtigkeit die Verhandlung abzielte, da müste nach Gestaltsam der darauf liegenden Bürden, wie vor erwehnt sub Lit. i. nach dem 4. 5. oder gar 6. Theil des ganzen Werths die Handlung gepflogen, sofort mit Consens und Ratifications- Erholung hierüber zu Werk gegangen werden.

§. 8.

Wer sein Wohnort ändert, oder Geld von seinem Wohnungsort anders wohin aus einem Territorio oder Gebiet führet, der muß (a) dem Gerichts- oder Territorial- Herrn zur Dankbarkeit der geleisteten gerichtl. und Landesherrlichen Schützung, dann zur Compensation oder etwelcher Gleichmachung der künftig abgehenden Steuer und andern Oblagen, welche von den anders wohin transferirten Gütern nicht weiter entrichtet werden, eine gewisse Summa zurück lassen, und diesen Abzug betitelt man hier zu Land nach den hergebrachten Statuten, und verschiedenen Gewohnheiten Freygeld, Nachsteuer, Abschoß, Abzug, Weglassung, ist dahero eines wie das andere, Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 25. §. 11. Lit. a. dann Ertels Niedergerichtsb. 1 Buch. 29. c. 2. observ. §. 2.

a) Von Erholung des Freygelds und Nachsteuer.

b) Wer diese und wañ giebt. und diese giebt theils der Einwohner (b) wann er mit seinem Gut abziehet, theils auch ein Auswärtiger, wann er das ländische Gut an sich bringet. Es wird aber nächst diesem in beiden Fällen erfordert, daß das Gut von einem Land oder Gebiet in das andere für beständig hinausgebracht werde, regulariter sollte es zwar von einem Territorio in das andere geschehen. ibi

c) Wer das Recht, die Nachsteuer zu fordern. Das Recht (c), die Nachsteuer zu fordern und einzuheischen, hat nicht allein die Landesherrschaft, sondern auch öfters Mediat- Stände, wie z. E. die Hochgräfliche Törringische Communherrschaft Falkenstein, Rentamts Straubing, Pflegsgerichts Mitterfelß, dann andere Obrigkeiten, eben derowegen reicht in solchen Fällen auch Translatio ab uno loco in alium ejusdem territorii, z. E. von einer Stadt in das Landgericht, oder von einem Gericht in das andere. cit. Anm. §. 12.

d) Hier zu Land. Hier zu Land (d) gebührt die Nachsteuer dem Landesherrn von dem aus seinen Landen gehenden Vermögen, und ist dahero auch bemächtiget, selbe zu modificiren. ibi §. 13.

e) Mediat-Stände. Mediat-Stände und Obrigkeiten (e) gaudiren solche nur soweit, als sie diese per Privilegium vel præscriptionem rechtmäßig hergebracht haben, und zwar so viel

die

die Præscription betrift, à tempore immemoriali. ibi Lit. c. Hier zu Land pflegt man die (f) Landesherrliche Nachsteuer zum Unterschied derjenigen, welche die Stände und Mediat-Obrigkeiten jure speciali hergebracht haben, zwar das Freygeld zu nennen, im gemeinen (g) Gebrauch aber, und so gar in Churfürstlichen verschiedenen Resolutionen selbst wird die Nachsteuer öfters pro termino generali genommen, welcher das Freygeld als eine Speciem unter sich begreift. ibi Lit. e. Solches Freygeld (h) nicht geben zu dürfen, entspringt ex defectu Domicilii, et speciali Privilegio, sind demnach nur allein die Reichshofräthe, Kammergerichts-Assessores, Reichstags- und andere Gesandte, bey ihrem Abzug befreyt, item nicht weniger die Geistliche. §. 14. cit. Adeliche, graduirte, Academische und andere (i) Personen gaudiren hierinwegs keine Freyheit. ibi Lit. c. Dahingegen sind diese von der Nachsteuer (k), zu Latein censu emigrationis, welchen die bürgerliche oder andere der Nachsteuer begabte Mediat-Obrigkeit zu nehmen hat, befreyt, weilen sie nicht unter letzterer, sondern unterm Landesherrn gestanden sind. ibid. Den nemlichen Verstand hat es auch mit Vaganten (l) und Gutspachtern, weil sie kein Domicilium jemals erlangen, darum sind selbe mit gedachtem censu verschont. §. 14. cit. Lit. d. Eine (m) Ausnahm macht das General-Mandat vom 14 Junii 1740. hingegen mit jenem Vermögen, was an auswärtige Personen, Stifter und andere Orte aus dem Lande kommt. Also müssen z. E. auswärtige Klöster, oder andere geistliche Personen, welche durch Erbschaft oder sonst etwas aus hiesigen Landen an sich bringen, nicht nur der Landesherrschaft das Freygeld, sondern auch denen privilegirten Obrigkeiten, aus deren District das Vermögen fortgehet, die Nachsteuer allerdings bezahlen. cit. §. 14. Lit. f. Wieviel (n) zur Nachsteuer zu nehmen, läßt sich nicht reguliren, dann da ist auf jeden Orts Statuta und hergebrachte Observanz zu sehen, weil es nicht überall gleich, und einiger Orten der 100ste, 50. 20. 10, oder wohl gar der 4. und 3 Pf. genommen wird. In Bayern ist der 10 Pfennig von dem, was aus dem Land gehet, was aber nicht zum Land hinaus, sondern nur aus (o) dem Burgfried oder anderem der Nachsteuer berechtigten Ort gehet, leidet auch nicht aller Orten gleichen, sondern bald mindern bald mehrern Abzug. Falls nun der Lands- und Gerichtsherr (p) in der Nachsteuer miteinander con-

f) Unterschiedliche Benennung

g) Insgemein.

h) Freyheit wer dieß zu geben.

i) Adel muß es geben, aber

k) ist frey von der Nachsteuer, auch

l) Vaganten und Gutspachter.

m) Ausnahm mit Stift und Klöstern.

n) Regulativ ist die Observanz.

o) Nicht ausser Land, sondern nur aus dem Burgfried.

p) Lands-

und Gerichtsherrl. Concurrenz.

concurrirt, wie allemal bey Städt und Märkten zu geschehen pfleget, so wird das gewöhnliche Quantum nicht doppelt eingebracht, sondern getheilt, nach hergebrachter Observanz, bald gleich, bald ungleich.

q) Betrags Bestimmung.

Zu richtiger Bestimmung (q) der Nachsteuer, werden die der Nachsteuer unterworffene Güter nicht nur beschrieben, oder inventirt, sondern auch durch unpartheyische Leute geschätzt, wie nicht weniger das Geld in keiner andern Gestalt, als dem damaligen Cours angenommen.

r) Wovon die Nachsteuer zu nehmen.

Ersagte (r) Nachsteuer kann auch von keinem mehreren genommen werden, als was wirklich in natura, sohin über Abzug der Schulden hinaus gebracht wird.

s) Oede Felder, liquide Schulden.

Oede Felder, liquide Schulden, welche nicht einzubringen (s), kommen nicht in Anschlag, sondern bleiben einstweilen ausgestellt.

t) Gewisses Quantum.

Zuweilen wird die Nachsteuer (t) mit der Obrigkeit auf ein gewisses Quantum per aversum verglichen, oder auf ein minderes aus blosser Gnad herunter gesetzt.

u) Freysing.

Ex Pacto vel observantia zwischen benachbarten Landen (u), wie auch zwischen den hiesig- und Freysingischen, da nimmt man von dem hin- und hergehenden Vermögen nur den 20sten, statt 10ten Pfennig mit 5. pro Cento.

w) Frankreich.

Ein gleiches ist auch zwischen hiesigen und französischen Landen (w) regulirt worden. vi Mandat. Elect. de 23 Decemb. 1767. Confer Cod. Max. civ. in alleg. Anm. §. 15.

x) Einheimische Geistlichkeit, und auswärtige.

Wie (x) vor schon sub Lit. h. gemeldet, giebt zwar die einheimische Geistlichkeit die Nachsteuer zum Abzug nicht, wohl aber haben die Auswärtige das Freygeld zu leiden, und falls ein innländischer Geistlicher stirbt, so ist seine Verlassenschaft, welche ad Extraneos gehet, von dem Frey-Geld ebenfalls nicht frey, weil hierinnfalls nur auf das Privilegium successoris, nicht aber defuncti gesehen wird.

y) Militia.

Vielweniger sind die Militar-Erbschaften (y) des Freygelds entnommen, indem das Contrarium in Mandato Elect. vom 14 Junii 1740. §. 11. gar ausdrücklich versehen ist.

z) Vaganten.

Ob zwar (z) Vaganten ex de ectu Domicilii von der Nachsteuer aller Orten frey, so fallen aber ihre post mortem hinterlassene Güter in das Freygeld, welche sie tempore mortis bey sich gehabt haben, der Obrigkeit des Orts wo sie gestorben sind, die übrige aber der Obrigkeit des Orts, wo sich die Güter befinden. Cod. civ. Anm. p. 5. c. 25. §. 16.

aa) Liegend und fahrend des Gut.

Die Nachsteuer wird sowohl (aa) von liegend als fahrender Haab genommen, gleichwie sich aber solches nur von effitirenden Gut allein verstehet, so folgt von selbst, daß die Immobilia, welche per re-

rerum naturam nicht hinaus gehen können, erst alsdann, wann sie verkauft und das Pretium dafür hinaus gehet, vernachsteuert werden. Von an unterschiedenen (bb) Orten liegenden Mobiliar-Gütern, nimt die Obrigkeit des Orts, wo der Eigenthümer, oder Erblasser sein Domicilium gehabt hat, die Nachsteuer. Von (cc) denen Immobilien aber gehet die Nachsteuer der Obrigkeit zu, worunter solche liegen, hindert auch gar nicht, wann auch sonst die ordinari Steuern gegeben worden, weilen diese und die Nachsteuer von weit unterschiedlichen Gaben, und sich von einer auf die andere nicht argumentiren läßt. Fremde und (dd) andere, welche entweder ex defectu Domicilii, oder ex Privilegio personali von der Nachsteuer befreyt sind, müssen solche gleichwohl von ihren eigenthümlichen Immobilibus, womit sie etwan begütert sind, auf die nemliche Weise, wie alle andere, entrichten. ibi alleg. §. 17. Schulden (ee), wodurch man andern haftet, sind der Nachsteuer wohl, aber jene, welche mir haften, gar nicht entnommen, es wird aber solche weder bey der Ausborgung von einheimischen Creditoribus, noch bey der Heimzahlung von auswärtigen Creditoribus gefordert, aus Ursach, weil derley ausgeborgte Gelder nicht beständig hinaus, sondern mit der Zeit wieder zurück gehen. Dahero hat die Nachsteuer in (ff) activ- Schulden eher nicht Platz, bis der Creditor mit seinem Vermögen, worunter auch obgedachte Schulden herein, oder nomina activa begriffen sind, mütato Domicilio emigriret, oder ein auswärtiger auf unwiederrufliche Weise solche an sich bringet. Von einem durch Erbschaft (gg oder in andere Wege einem Ausländer angefallenen Capital, wann es im Land liegen bleibt, wird die Nachsteuer in so lang nicht gefordert, weil die ordinari Onera wie von andern Innwohnern davon præstirt werden, als lang nicht das Capital ausser Landes gebracht wird. Das nemliche obtinirt per præjudicium, wann Ausländer mit dem ererbten Geld eine innländische (hh) Schuld entrichtet, weil es eben soviel, als hätte er jenes hinaus gebracht in natura. Von unflüßig, verlohrnen oder in legato (ii) nominis vermachten Schulden, geben die Anm. Cod. Max. civ. §. 18. voralleg. ein mehrers. Die Nachsteuer pflegt man sonst in baaren Geld einzubringen, in theilbaren Sachen (kk) aber stehet es der Obrigkeit frey, die Quota in Geld- oder in Natura zu nehmen. Wer sich (ll) weigert, die Nachsteuer der Obrigkeit ausser dubiosen, oder illi-

bb) Mobilia an verschiedenen Orten.

cc) Immobilia.

dd) Privilegirte, fremde Personen.

ee) Anhaftende Schulden.

ff) In activ-Schulden.

gg) Erbschafts-Capital.

hh) Wann hiemit Schulden getilgt werden.

ii) Verlohrne Schulden.

kk) theilbare Sachen

ll) Weige-

rungs-Straf.

illiquiden Fällen zu geben, ist executive durch Strafen hierzu zu vermögen, §. 19. und greift in allen Sachen sowohl, als in denen Personen der Arrest Platz.

mm) Wann die Capital-Steuer noch nicht eingehobē.

Wann die Nachsteuer von dem Capital (mm) einmal eingehoben, so kann hinführo als ein nicht mehr einheimisches Gut, kein Ort die Capital- Steuer ordinari mehr fordern.

nn) in Erbschaften, fidei-Commissen.

In Erbschaften wird (nn) die Nachsteuer nach der Theilung eingebracht, in fideicommissis liegt die Entrichtung fiduciario, in legatis legatario ob, in legato usufructu vel alimentorum, & Interesse moræ, dann in Casu fortuito siehe Anm. Cod. Max. civ. §. 19. des mehrern halber ein.

oo) Defraudations-Straf.

Die Unterschlagung der (oo) Nachsteuer wird nur arbitrarie bestraft, und zwar allzeit hier zu Land ums Duplum des zu bezahlen gestandenen oder unterschlagenen Betrags, wovon dem Denuncianten und der Obrigkeit, worunter sich der Fall ergiebt, auch dem Landesherrn, sohin jedem ein Drittel gehört.

pp) Geistlicher und weltlicher Personen Strafe.

Geistliche und weltliche Stände (pp), welche entweder selbst oder durch ihre Bediente das Freygeld unterschlagen, werden mit Aufhebung der Jurisdiction, die übrige Obrigkeiten und Beamten, welche es gar nicht, oder nicht fideliter einbringen, exemplarisch gestraft, wie dann Hofmarken solches (qq) quartaliter zu Gerichten, und diese zu den Rentämtern mittelst Anzeigen zu senden, auch ein gleiches die Städte und Märkte zu beobachten, §. 20. insonderheit über das Freygeld ein ordentliches (rr) Buch zu halten, hiernebst die Freygelds-Fälle fleissig einzutragen, die Parthey mit Tauf- und Zunahmen, dann den Ort, wohin das Vermögen gegangen ist, vorzumerken, auch die Quittungen, Theil- Libell, Vergleich, oder was immer hierunter ad Protocollum kommt, fleißig zu allegiren, nebst deme dem rentmeisterischen (ll) Umritt dieses vorzulegen, sohin nebst der Nachsteuer auch das Landesherrliche Freygeld zu verrechnen, beedes zugleich in die Einnahm, letzteres aber wieder unter Beylegung (tt) des Rent- oder Hofzahlamts- Scheins in Ausgab zu bringen haben. §. 20. Lit. e. Burgerliche Obrigkeiten, welche das Freygeld aus (uu) eigenem Nutzen verhalten, werden nicht nur mit der Amtsentsetzung, sondern mit Einziehung des Nachsteuer Privilegii bestraft. ibi Lit. f. Dahero die (ww) Churfürstliche Gerichtsbeamte, sowohl auf die Städte, und Märkte, als auch Hofmarken gute Aufsicht des Freygelds wegen tragen, und bey Dienstsamotion, und selbst eigner Restitution keine Connivirung erken-

qq) Quartals-Anzeigen.

rr) Frey-Geld-Register

ll) im Umritt ist vorzulegē.

tt) Rechnungs-Einstellung.

uu) Frey-Geld-Verhaltungs-Straf der Märkt und Städte.

ww) Dañ Churfürstl. Beamten Straf.

nen

nen lassen sollen. ibi Lit. g. Vorzeiten ist zwar die (xx) Ratifi-
cations-Erholung über das eingehobene Freygeld überhaupt be-
fohlen gewesen; Allein anjetzo ist es nur alsdann nothwendig, wann
die Summa über 100 fl. sich belauft. General-Mandat de 14. Junii,
1740. §. 6 et Decret. Elect. vom 24. Octobr. 1730. Es solle auch vi
Decreti de 25. Junii 1646. in den Quartals-Berichten (yy) allzeit be-
merkt werden, wieviel an dem Freygeld eingegangen seye, ibi Lit. h.
Vi Decreti de 29. Julii 1644. solle allemal gleich die Verfügung ge-
schehen, daß die Capitalia und Zinnßgelder (zz), welche denen Aus-
ländern durch Erbschaften oder in andere Wege zugehen, weder
bey den Churfürstlichen, und Landschaftlichen Zahlämtern, noch
anderer Orten abgelöst oder transportirt werden, ohne daß die
Hofkammer davon Wissenschaft habe. ibi. Jenen, welche abzie-
hen, sich aber auf die Beybehaltung (aaa) ihres Domicilii erklä-
ren, glaubt man ohne juratorisch- oder anderer Caution so leicht
nicht, weil diese Erklärung oft nur zum Schein, und Nachtheil
des Freygelds zu geschehen pflegt. ibi lit. k. Eben so betrüglich ist
oft die Verzicht (bbb), mittelst welcher ein Auswärtiger dem Le-
gato renunciirt, dann man läßt sich gemeiniglich nur unter der
Hand bezahlen, um das Freygeld dadurch zu vermeiden. ibi Lit. l.
Die Erbvertheilungen (ccc), welche zwischen inn- und auswärtigen
der Nachsteuer nicht unterworfenen Gütern abgefertigt werden,
kann man nach der Meynung Leysers Spec. 432. de fraudibus, quæ
in detractibus fiunt §. 5. für keinen Betrug ansehen. ibi Lit. m.
Gleichwie im übrigen das Juramentum purgatorium (ddd) allezeit
einen Verdacht præsupponirt, ohne welchen solches niemand mit
Fug zugemuthet werden kann, so hält auch verstandener Autor §. 2.
juratam Specificationem bonorum für rathsamer, dann diese
braucht keinen Verdacht, sondern muß auch ohne diesem einem je-
den Interessenten, und um so mehr der Obrigkeit in Ermanglung
eines legalen Inventarii auf Begehren præstirt werden. §. 20.
Anm. ibi alleg. Die Nachsteuer (eee) cessirt auf die nemliche Weise,
wie andere Jura, nemlich ex Pacto, Privilegio, præscriptione
und dergleichen. cit. §. 21. Lit. a. Meistentheils geschieht es durch
(fff) gütlichen Nachlaß, in casibus particularibus aus bloßer
Gnad, und ohne Consequenz auf andere Fälle. Von (ggg) der-
gleichen Fällen und Nachlässen sagt das Churfürstliche General-
Mandat de 14. Junii 1740. §. 4. daß sich der burgerliche Magi-
strat

xx) Ratifications Erholung.

yy) Quartals-Berichte.

zz) Ausländische Zinßgelder Ablösung.

aaa) Caution.

bbb) Verzichtbrief.

ccc) Erbvertheilungen.

ddd) Juramentum.

eee) Cessirung der Nachsteuer,

fff) durch Nachlaß.

ggg) Eigenmächtiger Nachlaß ist nicht erlaubt.

ſtrat derſelben eigenmächtiger Weiſe nicht anmaſſen, ſondern, wann erhebliche Urſachen hierzu vorhanden ſind, die Partheyen zur Hofkammer, oder gar zum geheimen Rath anweiſen, den hierüber ergehenden Befehl aber dem Freygeld- oder Nachſteuer-Buch beylegen, und indeſſen bis auf erfolgende Reſolution nichts ausfolgen laſſen ſolle. Wer eine Zeit (hhh) von 30 Jahren hiemit verſchont geblieben iſt, der mag auch hiernach darum nicht mehr belangt werden. Anm. §. 21. Lit. d. Durch die heimliche Hinwegziehung wird (iii) der Obrigkeit ihr Recht nicht benommen, ſondern ſie mag ſich deme ohngeachtet an dem zurück gebliebenen Vermögen, oder, wann auch dieſes ſchon abgeflogen iſt, mittelſt Requiſition der Obrigkeit, worunter ſich der Emigrant befindet, in via juris erholen. ibi cit. Lit. e. Das General-Mandat de dato 6. Julii 1768. wegen der in auswärtige Kriegsdienſte (kkk) tretenden Perſonen und Unterthans-Söhnen, ſtatuirt die Vermögens-Confiscation, welche ſich auch nach Anweiſung deſſen, ſo gar auch auf das weibliche Geſchlecht extendiret. Die allenthalbige Freyzügigkeit (lll) wird nicht nur gegen Neuburg, Tyrol, und Böheimb, ſondern auch, ſoviel den Adel betrift, gegen Oeſterreich und die Stadt Paſſau, nicht weniger Stift Ober- und Niedermünſter, item auch in Betref der Räthe und vornehmen Beamten, mit dem Hochſtift Regensburg beobachtet. Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 25. §. 22. Von den (mmm) Hochſtift Paſſauiſchen Landen iſt zu merken, daß adeliche Perſonen und wirkliche Räthe auch freyzügig, die übrige Perſonen hingegen noch ferner, jedoch dergeſtalt vi Decreti vom 15. Julii 1692. ausgenommen ſeyen, daß man innſchlüßig deſſen, was Städte und Märkte etwan hierinnfalls hergebracht haben, mehr nicht als 10. pro Cento zu nehmen habe, ibi Lit. b. Mehr unterſchiedliche Oerter und Länder (nnn), welche nicht in corpore, ſondern nur in capite ſoweit unirt ſind, daß ſie einerley Herrn haben, werden deßwegen nicht für freyzügig geachtet, es ſeye dann ein anders ſpeciali lege vel conſuetudine eingeführt, wie z. E. in Oberpfälziſchen Landen, welche gegen hieſige für freyzügig declarirt: ibi Lit. c. Man ſupponirt auch (ooo) bey freyzügigen Orten allemal das Reciprocum, dann ſo bald man eines Orts von der Freyzügigkeit abweicht, fällt ſolche auch andrerſeits billig weg. Dahero haben die Beamte fleißig Obacht hierauf zu tragen, weil deßwegen die (ppp) ehemalige Frey-

hhh) Præſcription.

iii) Heimliche Hinwegziehung.

kkk) In auswärtige Kriegs-Dienſt.

lll) Allenthalbige Freyzügigkeit.

mmm) Hochſtift Paſſau.

nnn) Andere unterſchiedliche Orte.

ooo) de Reciproco.

ppp) Salz- u. Regensburg.

Freyzügigkeit in hiesigen Landen gegen die Salzburgische Lande, und die Stadt Regensburg wiederum aufgehoben worden, und man sich dieser Orten an das Reciprocum nicht mehr gehalten, sondern die Nachsteuer ab dem anher gegangenen Vermögen zu nehmen angefangen hat. §. 22. ibi Lit. d. Uebrigens ist ganz richtig, daß dasjenige, was der Landsherr entweder durch Verträge (qqq) mit benachbarten, oder durch freywillige Nachläß, aus Gnaden an seinem Freygeld vergiebt, weder bürgerlich- noch andern der Nachsteuer berechtigten Obrigkeiten an ihren wohl hergebrachten Juribus etwas abtragen könne. ibi alleg. Lit. f. Pacta enim solum paciscentibus, non tertio obsunt, et res inter alios acta aliis non præjudicat. Anm. Cod. Max. civ. p. 4. c. 1. §. 19. n. 5.

qqq) Verträge und Nachläß.

§. 9.

Wo bey einem Amt (a) zwey Beamte aufgestellet, halten sie mit einander gleiche Amts-Cassa Sperr, und besorgen in communione auch die Einnahm und Ausgab, doch mit dem wohl merklichen addito, im Fall ein Fehler, oder Amtshinterstand mittlerweil sich äusserte, daß der Oberbeamte um 2. der Unterbeamte um ein Drittel zu haften hätte. Anm. Cod. civ. p. 5. c. 24. §. 9. Lit. c. Mithin haben in solchem Anbetracht beede dahin zu dringen, daß bey denen (b) Geldereinnahmen allezeit beede anwesend seyn, damit nicht einer auf den andern die Schuld schieben und sich ausreden könne, dasjenige nicht beobachtet worden zu seyn, was Pflicht und Treu erfordert. Allgemeiner (c) Praxi gemäß, liegt hier zu Land dem Oberbeamten bey Geldereinnahm ob, daß er das Hand- Manual- oder Geld-Register, worinnen die Unterthanen mit ihren Oblagen vorgetragen, zur Hand nehme, hierinnen den Tag bemerke, wann die besagte Einnahm vorgehe, und, wann der Unterthan, und wie viel an seiner Schuldigkeit Richtigkeit hergestellt, das Dedit gebührend hinzusetze, endlich, weil jeder Unterthan ein Generalmäßiges Erlagsbüchel bey seinem Gelderlag in Handen haben, und ein solches der (d) Nebenbeamte, oder wenigstens durch einen von ihm an Hand gezogenen Schreiber einschreiben lassen muß, nach solchem Vorgang dieses Erlagsbüchel nebst dem Nebenbeamten unterschreibe, hingegen während diesem Vorgang der Nebenbeamte das vom Unterthan erlegte Geld, ob es richtig, und dem Generalcurs gemäß, fort annehmlich seye, in Beyseyn des Amtmanns oder Schergens, dann Gerichtsbothens schiesse oder

a) Um die eincassirte Amtsgelder haften beede Beamte, sollen also

b) bey der Einnahm beide anwesend seyn.

c) Oberbeamter was er bey Geldeinnahmen zu thun, dann

d) der Nebenbeamte

zähle, auf daß diese beede die von dem Nebenbeamten geschehene richtige Geldzehlung seiner Zeit beweisen, und Nebenbeamter im Fall eines unverhoften Abgangs sich sicher finden möge, zu Præjudiz des Oberbeamtens seine gebührende Schuldigkeit nicht observirt, oder (wie sich einstens schon ein rarer Casus ab Seiten des Pfleggerichts Neumark hier zu Land recht wunderlich ereignet,) gar einen Taschenspieler mit etlichen Thalern gemacht zu haben. (e) Glaubt nun der Oberbeamte samt denen zwey Gerichtsdienern genüglicher Aufsicht halber bedeckt zu seyn, so mag er sich vor der Einnahm ein linirtes Papier herrichten, und auf selbes den Numerum des Unterthan-Büchels, auch das Gelderlags-Quantum schreiben, und biß zum Ende also continuiren, auf daß, wann sich die Einnahm endiget, man gleich weiß, wieviel Geld die Einnahm abtrage, sohin bey so baldiger Auszehlung abgängig oder übermäßig ist, (f) auch solche Einnahm gleich in instanti dem Amtscassa- Geld-Manual einverleibt, und von beyden Beamten eigenhändig unterschrieben, die Richtigkeit nach Anweiß des in Sachen der General- Cassaerrichtung unterm 10. Sept. 1762. erlassenen General- Mandats Pto. 3 & 4. zu Evitirung der 20 Rthlr. vors erstemal im Unterlassungsfall, vors zweyte aber 40 Rthlr., im dritten befundenen Unterlaß aber der Dienstsentsetzung entstanden werde. Kommen nun (g) derley Gelder weiters und in ihre Behörde zu versenden, gemäß herrschaftlicher Anbefehlung, z. E. in diesem oder jenem Monat oder Quartal, oder erst mit Ende des Jahrs, welches einem Churfürstl. Beamten Vorwurfs aus oballegirtem Generale genugsam wissentlich ist, als monatlich die Salz- und Braugefälle samt selbig beyderseitigen Aufschlägen, die Siegelpapiersgefälle von derselbigen Einnahms-Cassa, die Maut- Zoll- Toback- Oel- und alle andere Accisgefälle Rentamts München, durch die drey andere Rentämter, Landshut, Straubing und Burghausen, derselben Rentgezirks Kasten- Gerichts- Ungeld- Forst- Lehen- Maut- Zoll- Accis- und Aufschlags-Gefälle, samt deme was an den fünferley Hof- item Mühl- und Tanzanlagen, wie auch an Casernservice und Steuern von Städt und Märkten, dann an denen jährlichen Pferdgeldern und Conditions-Steuern der dortigen Beamten eingegangen seyn wird. Von dem Rentzahlamte Amberg, die sämtliche Oberpfälzische, item die Tyllische und Landgrafschaft Leuchtenbergische Gefälle, welche alle

e) Besondere Præcaution von Oberbeamten.

f) Nach vorgegangener Einnahm ist das Geld auszuzählen u. dem Haupt-Cassamanual einzutragen.

g) Wann die Gelder an ihre Behörde versendet werden.

ad g 1.) Monatliche Versendung in Rentamt München.

ad g 2.) Dann in Rentämtern Landshut, Straubing und Burghausen.

ad g 3.) Rentamts-Amberg.

alle (nur die Siegelpapiers-Gelder ausgenommen, samt denen Ambergischen Thorgeldern, ebenfalls von A. 1763. an, bey ermeldtem Rentzahlamte zusammen fliessen, und der dortigen Verrechnung, jedoch mit Beybehaltung der Leuchtenbergischen Haupt-Cassa, zugelegt werden sollen, wie dieses der Churfürstlichen Hof-Kammer besonders übertragen worden ist. Ingleichen sollen monatlich zur Hauptcassa einfliessen die Thor- und Einlaßgelder von denen Commendantschaften in Bayern und dem Einlaß zu München. Hingegen aber quartaliter (h) die Gerichts, Kasten, Ungeld, Forst- und Holzgefährt und andere dergleichen Gefälle, item die fünferley Hof- dann Mühl- und Tanzanlagen, samt denen Casernservice Rentamts München. Die Pflegnutzungs-Gefälle dieses Rent-Amts. Die Gefälle von denen Herzog Maxischen Gütern. Und die auswärtige Herrschaftliche Gefälle von Wiesensteig, Sulzbürg, Pyrbaum ꝛc. Item die Canzley-Taxgelder, als welche vor jedes Quartal in Gegenhalt der davon zu bezahlen stehenden Canzley-Besoldungen, mit der Hauptcassa zu berechnen sind, wie derwegen die Churfürstliche Hofkammer die Taxations-Aemter besonders unterrichtet hat. Endlich jährlichen (i) die Lehenhofs-Gefälle, die Stadtsteuern, und Recognitiones Rentamts München, deßgleichen auch die Pferdgelder, und Conditionssteuern von denen Beamten dieses Rentamts, woraus dann erhellet, daß in Zukunft neben der Hauptcassa keine andere Einnahms-Cassen existiren, als allein die derselben nachgesetzte Unterlags-Cassen, nemlich die Rentzahlamts-Cassen zu Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg, mit der Boutiquencassa vom Siegelpapier, welche sämtliche Cassen alle Monate, das, was sie eingenommen, der Haupt-Cassa zu liefern haben. Alsdann sollen die (k) Beamte alle vorersagte Gefälle gemäß angerühmten Generale pto 3. in denen Rentämtern Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg, so oft selbe einen Erlag machen, von dem zu ermeldten Rentzahlämtern übergebenden Münzzettel, ein unterschrieben und verpetschiertes Duplicat mit innhaltlichem Dato, durch den mit solchem Erlag abschickenden Bothen, jedesmal bey dem von dort aus, nemlichen Landshut, Straubing, Burghausen. oder Amberg ordinari nacher München abfahrenden Bothen, welcher den Empfang dieses Münzzettels auf den anhand seyn sollenden Lieferzettel schreiben soll, zur Hauptcassa einschicken, und zwar bey Vermeidung eines

h) quartaliter in Rentamt München.

i) Jährliche Gelder, Versendung.

k) Was wegen Münz- und Bothen-Zetteln zu observiren bey Straf.

Rthlr. Strafe, vor jeden daselbst ausbleibenden Münzzettel, welche Strafe zum Rentamt gegen Bescheinung ohnnachläßig zu bezahlen ist. Es sind aber Beamte (l) hiernächst gehalten, vi pti 4. ein solches Manual oder Hauptbuch in der Cassa zu führen, wie es die sub Lit. a. in ersagtem General angepriesene Beylage bestärkt, und solle solches alle Quartal unter jeder Rubric sowohl in Einnahm als Ausgab richtig geschlossen, und von denen Beamten bey schon vorhin erwehnter Straf sub Lit. f. eigenhändig unterschrieben, und dieß längst inner 6 Wochen nach dem Quartals-Verfluß vollbracht, nicht weniger dieses Hauptbuch, oder Cassamanual mit der jährlichen Amtsrechnung zur Aufnahms-Commission übersendet, und vorgewiesen werden. Und weilen nun eine (m) ohnwidersprechliche Sache, daß ein sicheres und richtiges Cassamanual schon eine vorgängige beyläufige Rechnung, also ist auch leicht begreiflich, daß seiner Zeit die Rechnungen desto leichter abzufassen sind. Belangend demnach die um (n) die an das behörige Ort versendete oder in andere Wege bezahlte Gelder, eingesandte Lieferzettel oder haltende Bescheinungen, müssen diese allzeit gleich nach dem Erfolg dem Manual adnumerirt, wo in der Ausgab des Manuals die verschossene Gelder angezeigt sind, in keine Wege aber dem Manual bis zur Rechnungsherstellung angeleget, sondern mit Bleyweiß numerirter in ganz extra gebundenen Fasciculn verwahret, fort in der Amtscassa aufbehalten, auch anmit der Fahrlosigkeit aller Unordnung vorgebeuget werden, auf daß bey einstig unversehenem Todsfall seines Beamten, die hinterlassene Erben desto leichter in die erforderliche Richtigkeit sich zu schicken mögen Gelegenheit finden, und keine verdrüßliche Aufzüge und Unkosten zu befahren stehen.

l) Beamte sollen alle Quartal das Cassa-Manual in Richtigkeit setzen, bey schwerer Straf.

m) Richtiges Cassa-Manual ist vorläufige Rechnung.

n) Die zurück erhaltende Bescheinungen betreffend.

§. 10.

Ein Amtsregister oder sogenannte Manualia, worinnen (a) die Unterthanen mit ihren Geldreichnissen vorgetragen sind, sollen accurat und richtig abgefaßt seyn, welchen Verstand es auch mit denen Natural- Dienst des Kasten- dann des Klein- oder Blutzehends hat. Der besondere Vortheil in Verfassung eines Einnahmsregisters will gehalten werden, (b) wann man alle Unterthanen nach Anweisung des Hof- Anlagsbuchs von Kopf zu Kopf ordentlich, und mit einem vorausgestellten Numerum, als beym ersten mit Num. 1. beym andern mit Num. 2. und also fortsetzend vor-

a) Von Abfassung der Einnahmsregister.

b) Besonderer Vortheil eines Registers.

vorträget, fort über dieses jedem Unterthan denselben überhaupt in allen Landesherrlichen als Landschaftlichen Præstandis, einmal gewiß repartirten Registernumerum auf das Erlags Einschreib-Büchel setzet, damit solches jederzeit mit dem Register einstimmig bleibt. Woraus sich jener unvergleichliche Vortheil ergiebt, daß, es mögen alle, oder nur einige zerschiedene Unterthanen auf einmal, oder successive erscheinen, man gar nicht mit der Einnahm ins Werk zu setzen gehemmet ist, weil der Numerus, den der Unterthan auf seinem Erlagsbüchel führet, im Einnahmsregister mit gar leichter Mühe, und geschwind vorgefunden werden kan, als ansonsten durch das Anwarten, biß sich die Unterthanen alle versammlen, und nach der Ordnung verfahren werden mag, nur die beste Zeit verstreichet, fort Beamte samt Unterthanen hiemit selbst bekränkt werden, und sich gar oft ergiebt, daß bey ein und andern grossen Gerichten, besonders bey Winterszeit, die Nacht daran gespannet werde, sonach andurch die weit entsessene Unterthanen nicht mehr nach Haus gelangen können, sondern beschwerlich, weiß nicht manchmalen wo, und mit was Kosten übernachten, und von Haus absent bleiben müssen. Dahero sollen auch Beamte (c) vorzüglich denen weit zu Gericht citirten Unterthanen die Rückkehr, durch schnelle Abfertigung befördern. Welchergestalten das General-Mandat vom 1. Febr. 1760. und die zu diesem General gegebene Instruction 2 Punctens ratione Herstellung eines nach dem Anlagsbuch zu formirenden 10. jährigen (d) Einnahmsregisters, die Anweisung verschaft, mit denen fünferley Hofanlagen, ist ohnehin Vorwurfs bekannte Sache. Dahero fehlen auch Beamte niemals, wann sie sich in allen andern Registern hiernach ein- so andern Wegs achten, sonderheitlich müssen selbe den Bedacht dahin setzen, daß sie in ein Register nicht mehrere Præstanda, die nicht auf einen gleichen Zeitpunkt, sohin miteinander abgetilget werden, einflößen, weilen sich gar leichtlich in dem Dediren verstossen kan werden, und sodann nur Confusionen entspringen. Uebrigens sollen auch jene Einnahmsregister (e) reinlich gehalten, nach nichtmehrigen Gebrauch fleißig registrirt, in der Abfassung aber so verhalten werden, wie Beamter selbst findet, daß es am bequemsten, und nach obiger Instruction am thunlichsten seye. Doch wohl bedächtlich, auf daß (f), wann im nöthigen Fall ein- oder anderem Unterthan einiger Nachlaß in sei-

c) Weit entlegene Unterthanen müssen vorzüglich abgefertiget werde.

d) 10. jähriges fünferley Hofanlags-Register dienet zur Richtschnur.

e) Einnahms-Register, sind reinlich zu halten.

f) Nachläß sind hierin in margine zu notiren.

seiner Reichnuß würde zu guten gehen, man seiner Zeit diesem Einnahmsregister, so, wie in dem Anlags Büchel, den quæstionirten Nachlaß anmerken könne. (g) Damit aber auch kein Beamter bey Verfassung der Rechnungen, einige von den eingehobenen Præstandis, und baar bestrittenen Ausgaben übersehe, oder bey Verräumung einiger Erlagsscheine, von denen betreffenden Stations-Orten in Verlegenheit gerathe, so sind ad finem eines jeden Einnahms-Manuals, (wie im Cassamanual) die bestrittene Ausgaben mit dem Dato anzumerken. Bezeigen sich bey denen (h) Unterthanen ordinari, oder extraordinari Abgäng, werden sich Beamte nach oballegirter General-Instruction 3 & 4. Punct achten, der fünfte Punct hingegen (i) giebt selben auch wegen denen ordentlichen Zahlungszielen, ab Seiten denen fünferley Hofanlagen, dann andere bey der Einbringung zu beobachtende Umstände an die Hand. Der 6. Punct hingegen weiset ausführliche Information, wie ein Beamter richtige Ziel-Extracte, so nach jedem Ziel mit dem betrefenden Geldbetrag, über Abzug der Ausgaben, Ausständen und Nachläßen an die verordnete Behörden einzusenden hat. Der 7. Punct lehret den Executions-Modum. Und endlich der 8te die endliche Verrechnung, und die bey Einnahm und Ausgab bevorstehende Beobachtung.

g) Die weiter versendete Gelder müssen auch hierin angemerkt werden.

h) Ordinari und extra ordinari Abgäng.

i) Zahlungsziel und andere Hofanlags-Observationes.

§. 11.

Amts-Extracte, welche von allen Churfürstlichen Pfleg- und (a) Landgerichten, Kasten- und Forstämtern kraft General vom 14. July A. 1769. quartaliter, und zwar längst inner 14. Tägen über Umlauf des Quartals, summarisch nach Anweisung des unterm 10. Septemb. 1762. schon durchgehends angeordneten Haupt-Cassamanualis zu verfassen, und zur Churfürstlichen Hof-Kammer einzusenden sind, sollen die Beamte nach Anweis gegenwärtigen Formulars machen.

a) Amts-Quartals-Extracte.

Er-

Erster Quartals- Extract pro Januario, Februario **und** Martio, Anno 1769. **des Churfürstlichen Amts.** b) Formular.

Effective Stand ultim. Merz.	Alle Geld-einnahmen Churfürstl. Gefällen.	Alle Geld-ausgaben beym Amt.	Resten hin-ein.	Resten her-aus.	Von der Haupt- an Geld er-halten.	Zu der Cassa an Geld eingesendet.
Anno 1769.						
Vor solche Zeit 1768.						
Mehrung.						
Minderung.						

Der Grund (c) hierzu solle in gewisser Maß seyn, das Haupt-Mandat vom 10. Sept. 1762., und das durch selbes eingeführte Hauptbuch, oder Cassamanual. Wie nun in diesem Mandat die Quartalige Zusammensetzung und Schliessung derer Rubriquen ohnehin schon Num. 4to. verordnet ist, so kommt es nur darauf an, daß in diesem Extract die ad statum Cameralem wirklich gehörige sämtliche Gefälle, über welche bey der Haupt-Cassa, und Rentzahlämtern Rechnung zu pflegen, auch Quittung zu erholen ist, mit summariter zusammen gesetzten Einnahmen, Ausgaben und Resten, dann Verlags- Geldsempfang, oder Geld Einsendungen eingestellt werden, und dieß fürs Erste. c) General Observanda zu der Verfassung.

2do. sind doch hierunter nicht verstanden, Salz- Brau- Maut- Siegel- und Holz- Inspections- Gelder, oder jene welche zu dem Obrist- Jägermeisteramt gehen, massen von allen diesen Aemtern, derley Anzeigen von selbsten schon erfolgen, und über dieses sind

aus-

ausgenommen die Landschaftliche Steuern, und andere zu Churfürstlichen Zahlämtern nicht gehende Gefälle.

3^tio. stehet ein Gericht, Kasten, oder anders Amt allein, so verfaßt selbes seinen Extract für sich allein, wo mehrere Aemter, als Gericht, Kasten, Forst ꝛc. beysammen stehen, gehen solche alle unter einem Extract mit Beobachtung vorgängiger 2. Puncten.

4to. Die Pferdgelder und Conditions-Steuern dann andere zufällige, und meistens mit Ende des Jahrs dem Amt berichtigte Gelder, werden erst im 4ten Quartals-Extract eingestellet, in welchem aber alles in Einnahm, Ausgab und Rest dergestalt zusammen kommen muß, daß der 4te oder Schluß-Extract, wann man die vorhergehende 3. Quartals-Beträg darzu setzt, auf die Rechnung und Abrechnung solchen Jahrs, genau zusammen treffen möge.

5to. Da die Minderung und Mehrung im ersten Jahr nicht angesetzt werden können, weil derley Extract vorhin nicht gewesen, so verstehet sich solche auf die Folge der Jahre.

§. 12.

Instruction.

Die Herdstätt-Anlage von jährlichen 25 kr. zahlt jedermänniglich nach der General-Instruction vom 11. May 1762. Wer demnach in Landen zu Bayern sich aufhält (a), es seyen gleich geistliche, adeliche, civil- oder Militair-Personen, bürgerliche, hohe oder niedere Standespersonen ohne Ausnahm, macht die Abführung entweder als selbstiger Hausinnhaber, oder Herbergsnießer ohne Aufsicht, ob es Churfürstliche Schlösser, Amts-Wohnungen, herrschaftliche, klösterliche oder andere immer erdacht werdende Gebäude seyen, excusirt auch nicht, ob einer eine eigene Haushaltung führet oder nicht, sondern es ist genug, wann einer sich selbst seinen Unterhalt verschaft.

a) Jedermann zahlt die Herdstätt-Anlage.

Aus höchsten Gnaden (b) werden jene nur freygelassen, als wie Klöster, die eine wirkliche geistliche Ordens-Familie vorstellen, item auch ihre unverheyrathete von dem Klostertisch unterhalten werdende gebrödte Diener, desgleichen die Pfarrer, samt ihren Kapellanen, die Canonici und Beneficiaten in Städt und Märkten, als auf dem Land, welche eigene Pfarrhöfe, eigene Kaplänhäuser,

b) Freygelassen sind aus höchste Gnaden.

und

und eigene à primeria fundatione zu denen Canonicaten, und deren dem Beneficio gewidmete angehörige Häuser selbst bewohnen, samt deren bey ihrem Tisch unterhaltenden Dienstbothen; Würden aber einige Canonici, Beneficiaten, Pfarrer und Kapläne, mit eigenen zu deren Stiftungen und Pfarreyen gehörigen Häusern nicht versehen seyn, oder auch in solch ihnen von Stiftungs wegen zuständigen Wohnungen ihren Aufenthalt nicht nehmen, sondern bey jemand andern in Zinnß und Herberge wohnen, alsdenn sind dieselbe gleich andern Innwohnern und Herbergsleuten anzusehen, und folglich ihre Hausherren schuldig und gehalten, wie von andern sowohl geistlichen als weltlichen Hausinnwohnern, das Herdstätt-Geld einzucassiren, und an die Behörde zu erlegen.

Es sind auch eximirt und begeben, die auf dem Lande befindliche alte Schlösser (c) und deren Nebengebäude, jedoch nur für die Personen und Familie derer Eigenthümer, doch mit Ausnahm eines darinnen wohnenden Pflegers, Verwalters, Hausmeisters, auch Sifters oder Beständers, dann weiters die in Städt und Märkten sowohl als auf dem Lande vorhandene arme Familien, und Personen, so von dem allgemeinen Allmosen, oder Gemeinden unterhalten werden.

c) Ingleichen frey die Armen.

Und endlich die Austrägler und Austräglerinnen (d), welche bey ihrem abgeschlossenen Austrag, die Kost bey dem Gutsübernehmer sich vorbehalten, folglich mit über Tisch gehen, und keine sonderliche Haushaltung führen, sind ebenfalls von dem Herdgeld befreyt.

d) Austrägler so mit über Tisch essen.

Dahingegen (e) wer in einem Canonicat, Beneficiat, Pfarrhof und Kaplanhaus, und in deren Nebengebäuden sich wohnhaft befindet, ist ohne Widerrede ersagtes Herdstättgeld zu reichen in alle Wege schuldig.

e) Innwohner Geistlicher Häuser geben es.

Goferne aber (f) zweyerley Hauswirthschaften sich mit einer einzigen Feuerstatt behelfen, sonst aber sonderbare Haushaltung pflegen, und seperirter Familie wären, sie sind hernach gleich ledig oder verheyrathet, oder Wittwe, und sich auf eigene Hand nähren, aber keine Dienstbothen sind, obschon dieselben mit Bekannten und Anverwandten über Tisch gehen, oder bey Eltern sich befinden, zahlen das Herdgeld eben ohne Nachsicht.

f) Wann 2. Familien sich einer Feuerstatt bedienten, zahlens beide, ehelich, als uneheliche

g) Anlage der Güter ist einbringlich alle Quartal von Hof-Fuß einverleibten.

Die Erlagsziele sind denen (g) Pfleg- und Landgerichten, Hofmarken, und sämtlichen im Land begriffenen Jurisdictions-Obrigkeiten, so mit den Unterthansgütern und Herdstätten, so andern Hofanlagen dem Hof-Fuß einverleibet, in 4. Jahrszielen, als 1. Jenner, 1. Merz, 1. Septemb. 1. Octob. nach dem General vom 1. Febr. 1760. angeordnet.

h) Wanns Städte u. Märkte einbringē.

Städte und Märkte uud auch alle Orte auf dem Land, wo jemand von seinem Hause, vor seine eigene Familie oder auch Innwohner ein Herdstättgeld zu erlegen hat, solches Haus aber dem Hof-Fuß nicht einverleibt, mithin auch den gemeinsamen Hofanlags-Præstationen nicht beygethan ist, sollen die Herdstättanlage sowohl von dem Hausinnhaber, wenn solcher sein Haus selbst bewohnt, als den übrigen seinen Innwohnern in zweyen Zielen, den 1. Merz, und 1. Sept. jedesmal zur Helfte mit 12½ kr. eincassiren, und an die Behörde erlegen.

i) Wanns auf dem Land von Innwohnern zu erholen.

Welchen nemlichen Verstand es auch mit (i) jenen auf dem Land sich bey denen dem Hof-Fuß einverleibten Unterthanen befindlichen Innwohnern, welche seperirter das Herdgeld præstiren, und solches dem Hausinnhaber der obrigkeitlichen Einlieferung halber zu bezahlen haben, auf die 2. Ziele 1. Merz, und 1. Sept. mit jedesmaligen 12½ kr. der Einsendung halber hat.

k) Die Hausiñhaber haben die Erholung von Innleuten zu thun.

Und wie gedacht die Hausinnhaber von allen ihren Innleuten (k) derley Herdgeld eincassiren, und der Obrigkeit anerst erlegen müssen: So müssen derley Hausinnhaber in Städt und Märkten, welche bürgerlichen Standes, derley Herdgeld denen Magistraten, jene hingegen, welche zwar bürgerliche Häuser inn haben, aber nicht unter der Jurisdiction des Magistrats ihrer Person halber zu stehen haben, derley Herdstättgeld der Innwohner, zur ordentlichen ihrer Jurisdictions-Obrigkeit überantworten. Darum dem Hausinnhaber jeder Innwohner, ohne widersetzen besagtes Herdgeld bezahlen muß, ausserdessen die Selbstzahlmachung, wie beym Hauszinns, dem Hausherrn ausdrücklich bevorstünde, in Widersprechungsfällen aber die Civil- und Militair-Instanzen ohne geringsten Process oder Einwendung schleunigst und executive zu solchem Herdgelds Betrag zu verhelfen hätten.

Zu München (l) geschieht ab denen dem Burgerstand nicht unterwürfigen Hausinnhabern die Herdgelds= Einforderung von dem Churfürstlichen Hofrath.

l) Von wems in München der Hofrath zu erholen.

Zu Landshut, (m) Straubing, Burghausen und Amberg von denen Regierungen.

m) Dann die 4. Regierungen.

Von Seiten Ingolstadt (n) ab Seiten des dortigen Raths= Collegii.

n) Das Rathscollegium Ingolstadt

In übrigen Städten= und Märkten, (o) von den Pfleg= und Land= Gerichten, in welchen selbe gelegen.

o) Die Pfleg= und Landgerichte.

Die Burger in Städten und Märkten, geben (p) es von ihren Behausungen, und Innleuten zu ihren Magistraten.

p) Dann die gemeine Städte u. Märkte.

Auf dem Land (q) kommt sowohl bey Pfleg= und Landgerichten, als Hofmarken und Edelsitzen, die Einbringung denen aufgestellten Richtern zu.

q) Die Richter auf dem Land in genere.

Zu der zuverläßigen Herdstätt= Beschreibung (r) müssen jeden Orts alle Häuser, unter was für einer Jurisdiction dieselbe immer seyen, beschrieben, und zwar unter einem beständig= und unabänderlichen Numero vorgetragen werden, dergestalten, daß, wann auch eine Behausung über kurz oder lang, durch Unglück oder andere Begebenheit in Abgang käme, alsdann dessen Numerus, oder die anderweite Numer der übrigen Häuser, darum niemal ab= oder umgeschrieben, sondern fortan die Beschreibung in dem nemlichen Stande beybehalten, und gleichwohl nur die Begebenheit oder der Zufall der Abkommung und Abänderung dem Catastro beygemerket werde.

r) Wegen nothwendiger Beschreibung der Häuser.

Diese nemliche Beschaffenheit hat es auch (s) mit denen Haupt= und mindern Städten, sowohl selbstiges Churfürstliches Schloßgebäude, Raths= Collegien= Gebäude, Churfürstliche Amts= und Dienstwohnungen, Magistratische Rathshäuser, desgleichen auch Landschaftliche Gebäude und Häuser und theils sonstige speciliter privilegirte sogenannte Freyhäuser, item Klöster, Pfarrhöfe, Canonicate, Beneficiate und Kaplanhäuser, und so mehr an=

s) In Haupt= und mindern Städten.

dere Wohnungen, daß solche dem angezogenen Beschreibungs-Catastro unnachläßig unter dem betreffenden Numero einverleibt werden müssen.

t) Wie von zweyerley Obrigkeiten dieß Geschäft zu befolgen.

Das Beschreibungs-Geschäfte (t) muß jeden Orts, wo von zweyerley, nemlich von Churfürstlichen und Magistratischen Jurisdictions-Obrigkeiten das Herdgeld einzubringen ist, von erwehnten zweyen Obrigkeiten gemeinschaftlich dermassen geschehen, daß bey jedem Hausinnhaber, ob er der Churfürstl. oder Magistratischen Jurisdiction beygethan seye, und folglich zu dieser oder jener Stelle vor sich und die Seinige das Herdstättgeld abzuführen habe, die ordentliche Beysetzung vorgehe; Auf welchen Vorgang beede Obrigkeiten gegen einander gleichlautend gefertigte Beschreibungen auszuhändigen wissen.

u) Dann von Beamten und Geistlichen auf dem Land.

Nicht anderst solle auf dem Land (u) von Churfürstlichen Beamten, dann denen geistl. und weltlichen adelichen Ständen es vollzogen werden, wo bey denen solchgestaltigen Hauptbeschreibungen es ohnehin den Verstand hat, daß jeden Orts auch alle und jede Innwohner und Herbergs-Familien, wann gleich hievon einige Armuth halber nichts zu præstiren im Stande, sohin mit der Reichniß befreyt wären, mit Tauf- und Zunamen, dem Stand und Condition, und neben deme von was sie sich ernähren und unterhalten, oder ob selbe ohne Profession von eigenen Mitteln sich im Stande befinden, mit angezeigt, und sicher um so mehr annotirt werde, als jeder Obrigkeit, und dem Publico von Policey wegen, es zu wissen sehr angelegen ist.

w) Welche dem Hof-Fuß beygethaue Gebäude zu beschreiben nunmehr unnöthig, welche aber nothwendig.

Alle und jede Unterthans-Güter, auch Häuser, so dem Hof-Fuß beygethan, und bisher dem Hof-Fuß nach die Præstanda, worunter das Herdstättgeld ebenfalls begriffen, zu præstiren haben, sind nach dem General vom 1. Febr. 1760. durchgehends im Hofanlagsbuch beschrieben und zusammen getragen, und es hat auch hiebey sein Verbleiben, so daß eine fernere Beschreibung hierüber unnöthig ist, dahingegen erfordert aber die Nothdurft (w) daß eine sonderbare Beschreibung und zweyte Gattung, wie gleich hievor bey den Churfürstlichen Schlössern und Gebäuden, dann denen Hofmarkischen- und Herrschafts- auch Klostergebäuden, und Neben-Wohnungen davon gemeldet, aller bey angezogenen bereits

be-

beschriebenen Hof- und Unterthansgütern, in der Herberg befindlichen Innleuten und Innwohnern, gegenwärtig ebenfalls nach hiebey gehendem Formular sub Lit. c. verfaßt, und eingesendet werde.

Hauptsächlich aber kommt bey verstandener (x) Innleut-Beschreibung dieses zu beobachten, daß, gleichwie in dem Anlagsbuch jedes Gut mit seinem gewissen Num., und neben dem mit seinem vors künftige auf beständig geschöpften Gutsnamen vor- und eintragen, also auch, und ingleichen in der nemlichen Ordnung, mit Beschreibung der Innwohner und Herbergsleute verfahren werde, wo mithin nichts anders nothwendig, als daß von Obmannschaft zu Obmannschaft, von Dorf zu Dorf, und so fortan, von Ort zu Ort, jenes Gut und Haus allein, in welchem sich gegenwärtig ein und mehr Herbergsleute, und Innwohnungs-Familien befinden, mit dem in dem Anlagsbuch begriffenen Numero, und beständigen Gutsnamen vorausgesetzt, und folglich die hierinn sich aufhaltende Innleute genau und umständlich beschrieben werden.

x) Hauptobservamen bey der Innleute Beschreibung.

Alldieweilen aber von Zeit zu Zeit mit (y) denen Hauseigenthümern, gröstentheils aber mit denen Herbergsleuten Abänderung sich begiebt, item die Einbringung und Verrechnung des Herdstättgelds, gegenwärtig und künftig von denen ordentlichen Beschreibungen abhangt, so ist die Abänderung in beeden genau zu beobachten, und zu notiren.

y) Observamen wegen wechslenden Innwohnern.

Zu solchem Ende (z) haben alle Behausungs-Innhaber sowohl Bauern, Burger, als Gefreyte, an welche mittelst Tausch, Kauf, oder durch andern Titel eine Behausung übergehet, die Abänderung beeden Obrigkeiten, als v. g. da ein Burger von einem Gefreyten, welcher unter Churfürstlicher höherer Jurisdiction gestanden, ein solches Haus erkauft, ohnnachläßig der Umschreibung halber zu notificiren.

z) Was in Verkaufung derer Häuser zu merken wegen Innwohnern.

Die Hausinnhaber ohne Unterschied sind ferner gehalten, (aa) in begebenden Veränderungen mit ihren Hausinnwohnern, wann die beschriebene aus- und etwann andere neue einziehen, die Abänderung längstens 3 Wochen vor dem darauf folgenden Erlagsziel bey jener Obrigkeit, bey der der Hausinnhaber vor sich und seine Herbergsleute, das Herdstättgeld zu erlegen hat, anzuzeigen.

aa) Was Hausinnhaber wegē Abänderung der Innwohner zu observiren ratione Umschreibmassung.

(bb)

bb) Umschreibung muß gratis geschehen.

(bb) Es solle aber vor solche Ein- und Auszugs-Umschreibungen niemand was zu fordern, noch minder zu bezahlen haben.

cc) Straf unangezeigter aufgenommener Innwohner.

In sofern jemand die Ausziehung verstandener (cc) Herbergs-Leute nicht anzeigte, ist der Innhaber verbunden, in solang ohnnachläßig das treffende Herdgeld zu bezahlen, jener aber, der einen Herbergsmann ohne Obrigkeitliches Vorwissen einnimmt, zahlt von jedem aufgenommenen sonderheitlich 3 Rthlr.

dd) Recompens der Denuncianten obiger Anzeige.

Welcher einen verhaltenen Herbergsmann (dd) denuncirt, der ist geheim zu halten, und ihme das Drittel von der Strafe abzureichen; Die übrigen $\frac{2}{3}$ solle eines der Obrigkeit, das andere dem höchsten Aerario verrechnet werden.

ee) Strafe der Obrigkeiten, falls einige sie verhalten.

Diejenige Jurisdictions-Obrigkeit, welcher die Einbringung des Herdstättgelds oblieget, solle mindeste Gefährte in Beschreib- und Anzeigung der Haus- und Herbergsbesitzer gebrauchen, sofort bey 6. Rthlr. Strafe und Dienst-Amotion, auch Aufhebung der Jurisdiction keinen Verhalt zu thun sich anmassen.

ff) Geistl. und weltl. auf dem Land, wohin sie diese Gelder, u. wann einzusenden.

Die geistliche und adeliche Stände auf dem Lande, die Hofmark- und Edelsitz-Innhaber, dann die Provincial-Städte und Märkte übersenden diese Gelder, (ff) was nicht unter den gemeinsamen Hofanlagen mit einkommt, in den vorgeschriebenen 2. Zielen, an die Churfürstlichen Pfleg- und Landgerichte, denen sie incorporirt sind, die Land- und Pfleggerichte aber übermachen solche sowohl von Seiten des Pfleggerichts, als auch von denen inclavirten Orten erhaltene, und zwar im Rentamt München di-

gg) Dann der Hofrath Münchē, Collegium Ingolstadt, dañ beede Magistrate und Gerichte.

recte zum Herdstätt- Cassiramt, in übrigen Rentämtern Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg, zu jeden Orts bestellten Rentzahlämtern.

hh) Item übrige Regierungen, Städte u. Gerichte.

Der Churfürstliche Hofrath zu München, das Churfürstliche Raths- Collegium in Ingolstadt, und die an beeden Orten vorhandene Magistrate (gg) wie auch die Herrschaftsgerichte Rent-Amts München, geben ihren Herdstättbetrag auch zum Münchnerischen Herdstätt- Cassiramt. (hh) Die übrigen Regierungen, und bürgerl. Magistrate zu den Rentzahlämtern ihres entlegenen Districts. Die Rentzahlämter endlichen nach jedem Ziel, præstiren diese sämtlich zum Herdstätt- Cassiramte München.

Zu

Zu Justificirung der Gelderlagen (ii), Erlagsregister, oder Anzeigen wird erfordert, daß, gleichwie die Herdstätt-Beschreibungen durchgehends vom ganzen Land zur Churfürstl. Hofkammer einzusenden kommen, also auch von denen wiederholt benannten 4. Regierungen, von alldortigen Hauptstädten, Herrschafts- Gerichten, von denen Churfürstlichen Pfleg- und Landgerichten, Hofmarks- und Edelsitz-Innhabern, diese nemliche dermalige neue Beschreibung, denen Churfürstlichen Rentmeistern eines jeden Regierungs-Districts in gleichlautenden gefertigten Duplicaten communiciret werden müsse. ii) Justificationis-Observamen.

Im Rentamt München (kk) wird zum Cassiramt, mittelst simplen Remiss und angebogner Münz-Lista, dann einem Bothenzettel, welchen besagter Herdstätt-Cassirer mit auswerfender Summa zu unterschreiben, und pro hoc instanti den Empfang mittelst thuender Remission dessen interim zu bescheinen hat. Hingegen zur Hofkammer ist angeordnet, eben bey dieser Geldübermachung eine Anzeige des Geldbetrags nach den Formularien zu übersenden, der Justificirung willen. kk) Wie die Gelder zu übersenden im Rentamt München.

In übrigen Rentamtsbezirken gehet (ll) samt der Anzeige das Geld, nebst Münz- und Lieferzettel, welcher obverstandenermassen unterschriebener Loco-Schein interim bis zur Justification wieder remittirt wird, an den Rentmeister. ll) Wie in übrigen Rentämtern.

Die Zielanlags-Anzeigen zum erstenmal (mm) gründen sich auf die Hauptbeschreibung, aber die weiters nachfolgende derley Anzeigen beziehen sich auf diejenige Einnahms-Manualien, welche ein jeder Jurisdictions- Beamter nothwendigermassen nach den Umständen der von einem Ziel zu dem andern sich begebenden Ab- und Zuschreibungen von Zeit zu Zeit, neuerdings nach denen Formularien communicirtermassen zu verfassen hat. Doch wohl zu merken, daß, wann der Hofkammer einige Bedenken, oder auch dem Rentamt wegen von einigen nicht geschehener sicherer Ab- und Zuschreibungen zum Vorschein kämen, selben zur Justification die besagte Hand-Manualia in Originali der Einsicht halber eingeschickt werden müssen. mm) Ziel-Anlags-Anzeigen betreffend.

Folgende 3. Puncta sind zu Formirung der weitern Einnahms-Manualien (nn) erforderlich: Erstlich, daß eines Theils alle bey denen nn) Einnahms-Manualien Beobachtung.

denen Häusern mit denen Hauseigenthümern selbst sich begebene Veränderungen, wenn diese von Churfürstl. Jurisdictions-Unterwürfigen, an bürgerliche Stadtsinnhaber, oder so auch vice versa an neue Possessores gelangen, nach Obrigkeitlicher gegen einander gepflogenen Notification hierinnen sicher eingetragen werden, andern Theils aber und zugleich, daß alle und jede Haus-Innhaber, welche bisher einige Innwohnungs-Familien, oder einen Herbergsmann im Haus gehabt, und welche der Zeither wieder aus- und anderwärts eingezogen, solches längst innerhalb 3. Wochen vor dem nächst betreffenden Erlagsziel bey ihrer Obrigkeit, der das Herdstättgeld zu erlegen ist, unfehlbar anzeigen, damit solch ausgezogener Innwohner mit dem Tag und Jahr seines genommenen Auszugs notirt, und folglich sein bis dahin in der Haupt-Beschreibung, oder Zieleinnahms-Manual enthaltener Nahme, und entworfene Herdstätt-Schuldigkeit unterstrichen, delirt, und abgeschrieben werden könne, widrigenfalls der Hausinnhaber für den ausgezogenen Innmann fortan zu zahlen schuldig wäre, wie dann auch bey jenen Armen solche Anzeige nicht zu unterlassen, welche Kraft dieser Instruction des Herdstättbetrags befreyet sind.

oo) Sonderlich wegen Bestrafung der Hausinnhaber, wegen Innwohnern so sie nicht angezeigt.

Andertens sind die Hausinnhaber (oo) verbunden, wann seit dem letzten Ziel ein Herbergsmañ einziehet, daß dieselbe letztern 3. Wochen vor dem nächstkommenden Erlagsziel, mit Umständen schriftlich oder mündlich, bey der behörigen Obrigkeit der Umschreibungwillen anzeige, ausserdessen der Hausinnhaber vor jedes verhaltenes Ziel, als lang solcher den Herbergsmann innen hat, 3. Rthlr. Strafe verwürckt, der aber solche Strafe Armuth halber nicht würde bezahlen können, wird vor jeden Thaler eine Wochen lang ins Arbeithaus übersetzt. Und ist diese Anzeige bey allen neu einziehenden Herbergsleuten zu beobachten bey obiger Strafe, wann selbe gleich arm und des Herdstättgelds befreyt sind.

pp) Alle Obrigkeiten sollen Manualiē halten.

(pp) Drittens die Abfassung solcher Manualien, und deren Abhaltung lieget allen Obrigkeiten ob, dafern sie in Schlössern, oder Amtswohnungen Innleute haben.

qq) Scartekl Formirung.

Die Churfürstliche Hofkammer und Rentämter, formiren über die Zieleinnahmen gemäß vorgegangener Justification einen (qq) ordentlichen Scartekl, communiciren sodann eine gefertigte

Ab-

Abschrift dessen dem Herdstätt- Cassiramt zur vollkommenen Abrechnung und Richtigkeitspflegung mit Ende des Jahrs, dann der Hauptquittungen Ausstellung halber an die Gerichte.

Kämen Bedenken zum Vorschein, wären (rr) solche sobald dem fälligen Ort, oder der Obrigkeit um Verantwortung hinaus zu schliessen, daß dieselbe annoch vor oder längst bey dem nachfolgenden Ziel berichtiget werden.

rr) Bedenken Verantwortung.

Die Churfürstlichen Rentzahlämter Landshut, Straubing, Burghausen (ss) und Amberg, haben auch gleichlautende Duplicata zur Churfürstlichen Hofkammer gefertigter ab denen Scartekeln einzusenden, damit Ihro Churfürstl. Durchlaucht dieß Gefälls halber berichtiget werden können.

ss) Was die Rentzahlämter wegen Scartekl zu beobachten.

(tt) Einigen Nachlaß hat sich in diesem Herdstättgeld niemand, ausser die Abbrändler auf 3. Jahr lang, des geringen Betrags willen zu erfreuen.

tt) Wer einen Nachlaß gaudirt.

Und weil nach denen Formularien a. b. c., die Hauptherdstätt-Beschreibungen haben hergestellt werden müssen, haben die Beamte (uu) das Papier bey dem Hofkammer- Expeditionsamt gratis zu erheben gehabt.

uu) Papier Abnahm zur Beschreibung.

Das General vom 11. Merz 1766. weiset sämtliche Beamte, auf voriges General stracks zu halten, nicht nur wiederholt an, sondern schaffet auch, (ww) daß von jenen Zubaugütern, welche nicht mit einem Haus versehen, auch von dem Innhaber das Herdgeld zu erholen seye, folglich dieses Geld- Quantum dem Hofanlags- Rechnungsbeständigen Herdstätt- Quanto einverleibt, und mit dem extraordinari Betrag nicht vermischt werden solle, bey Strafe wirklicher Commissions- Abordnung, auf des fällig erfindenden Theils Unkosten, und vorallegirten unnachläßigen Strafen.

ww) Zubaugüter ohne mit Haus versehen, zahlen auch das Herdgeld.

§. 13.

Was zu Verfassung der Nachlaß- Libellen, oder (a) Beschreibung derer Schauer, Schneedruck, Viehfall, Wasser- und anderer Unglücks- Schäden unterm 30. Junii 1730. & 30. Octob. A. 1736. mittelst ausführlicher General- Mandaten, für Formularia

a) Die Abfassung der Nachlaß- Libellen betreffend.

laria denen Gerichten als auch Hofmarken ertheilt worden, das werden die Registraturen, oder General-Bücher mit mehrern erweisen können. Wann es nun allermassen noch unabänderlich hierbey verblieben, auch zu desto schicklicherer Befolgung ein weiteres General- Mandat unterm 7. Sept. 1757. im Druck nachgefolgt ist, als wird solches in compendiosesten Auszug gegenwärtig zu Diensten repetirt. Und zwar ad

Wann die Libella zur Hof-Kammer und Rentämtern müssen kommen.

1mum. sollen gedachte Nachlaß-Libella bey Churfürstlicher hochlöbl. Hofkamer ab Seiten derer Rentämter Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg von der Zeit 1. Septemb. bis Ende Octobris, alljährlich längstens eingesendet, auch von Gerichten Rentamts München, directe die Uebermachung an die ersagte Hofkammer verstandenermassen besorgt werden, wohlerwogen nach solchem bestimmten Zeitpunkt derley Nachlaß-Libella nicht mehr angenommen würden: weil mehr erwehnte Hofkammer mittelst ihren Hauptberichten, solche Nachlaß-Libella pro ratificatione zur höchsten Stelle übermachen müsse, damit noch die gnädigste Resolutiones längstens bis Ende Novembris an die obermeldte Rentämter, von diesen aber solche an die Pfleg- und Landgerichte, und von jenen endlich auch an die Hofmarken hinaus geschrieben werden mögen.

Wann sich die Unterthanen um Nachlaß zu melden.

2do. Sollen sämtliche Gericht- und hofmärkische Unterthanen nicht zur Hofkammer sollicitiren, sondern selbe müssen sich zu deren Pfleggerichts-Beamten und Hofmarks-Gerichten wenden, und zwar schon im Monat Junii, und Julii.

Observation bey Besichtigung der Schäden. Meritirte Unterthanen sind in die Beschreibung zu nehmen, und was für welche den Vorzug haben.

3tio. Wornach die Beamte die Unglücksfälle von jedem Unterthan sonderheitlich zu protocolliren, und selbst in loco die vorgebliche Schäden unter Anhandnahm 2. benachbarter unpartheyischer Unterthanen, welche auf Gelübd an Eydes statt zu vernehmen, wie hoch der Schaden insonderheit an Geld sich belauffe, vorzunehmen.

4to. Unmeritirte Unterthanen sind nicht in die Beschreibung zu setzen, sondern gleich abzuweisen, um deßwillen die Pfleggerichte, weilen die Hofmarken ihre Nachlaß-Libella an jene zu übersenden haben, sich auch der Hofmarkischen Supplicanten genau zu er-

erkundigen, ob die überschriebene Schäden wahrhaft seyen, wo übrigens allezeit die Unvermöglichen denen Vermöglichern vorzuziehen, widrigenfalls wären verdächtige Conscriptiones durch eigene Commissiones ad locum untersuchen zu lassen, um gegen die Beamten die behörige Strafe vornehmen zu können.

5to. Unterthanen, welche nicht lud eigen oder urbar auf einem Churfürstlichen Kasten seyn, können weder denen Conscriptionibus bey Gerichten einverleibt, noch begutachtet werden, es seye dann, daß selbe von ihren Grundherren Attestata über den von selbigen nicht weniger ertheilten Nachlaß beybringen. Die Puncta, so in ermeldten Grundherrlichen Attestatis über die Unterthanen enthalten seyn müssen, bestehen in jenen

Welche ohne Grundherrliches Attestat nicht in die Libella zu setzen.

1mo. wie hoch jedes Gut in der Schätzung stehe, als welches jeder Grundherr nach dem das letztemal abhin gereichten Laudemien- Stift, oder Leibgeld am sichersten anzugeben weiß,

2do. Was solcher Unterthan an Geld, oder Getreidgilten, und andern Schuldigkeiten seinem Grundherrn jährlich zu præstiren habe.

3tio. Was für Umstände und Ursachen obwalten, wegen solcher dem Unterthan einen Nachlaß angedeyhen zu lassen, auch von was solche Ursachen und Umstände herrühren.

4to. Was intuitu derselben von Seiten des Grundherrn dem Unterthan wirklich nachzulassen bewilliget worden, welches gleichmäßig in Geld und Getreid, so andern, behörig und bey jedem insonderheit auszuwerfen ist.

Motiva so die Attestata haben sollen.

Bey solchem Erfolg nun haben die Grundherren den attestirten Nachlaß richtig angedeyen zu lassen, widrigenfalls die Beamte ein solches dem Befund nach einzuberichten hätten, um die Churfürstliche Nachläß revociren zu können.

Beamte haben auf Grundherrẽ, wañ sie den attestirten Nachlaß nicht gebẽ, Acht zu nehmen.

6to. Auf derley Grundherrliche Attestata sind sowohl die Churfürstliche Beamte und Rentmeister, als auch die Churfürstl. Hofkammer selbst in Abgebung des Gutachtens der Churfürstlichen Gefälle zu reflectiren, der Billigkeit gemeßenst angewiesen.

Wann Unterthanen mehrers bezahlt, als sie zum Nachlaß erhalten.

7mo. Wird verboten und abgeschaft, daß, was die Unterthanen bereits schon an ihrer Churfürstlichen Schuldigkeil bezahlt, und sohin mehr Nachlaß erhalten hätten, als sie wirklich noch ausständig wären, ersagten Unterthanen das bezahlte nicht mehr zurück zu zahlen, welches ebenmäßig auch die Herrschaft- und Hofmarksrichter durchgehends beobachten sollen.

Wer das Gutachten über die Schäden zu geben.

8vo. Das Gutachten über den beschädigten Unterthan zu geben gehört dem Beamten zu, worunter der Unterthan mit der Jurisdiction gehörig ist, und hiernach haben sich auch die Churfürstl. Kastenbeamte, welche über die Unterthanen keine Jurisdiction haben, zu achten, doch dergestalt, daß solch angezogene Nachlaß-Contestation durch beede Kastenbeamte gefertigter der betreffenden Jurisdictions-Obrigkeit, jedoch unter dem Beysatz zeitlich übersendet und zugestellt werde, daß solche Anzeige und Aeusserung, blos als eine Pflichtmäßige Meynung oder Gutachtung anzusehen, und folglich an sich selbsten von höchsten Orts gnädigster Ratification abhangend seye, welche nemliche Aeusserung ingleichen alle diejenige Beamte denen respective Grundherrlichen Contestationen beysetzen können und sollen, die im Nahmen eines Gotteshauses oder milden Stiftung, die mehr wiederholte Grundherrliche Contestation, und respect. Nachlaßanzeige, nebst denen Pfarrern, oder geistlichen Vorstehern von Verwaltungswegen abzugeben, hiernächst aber anerst der höhern geistlichen Obrigkeit Genehmhaltung hierüber zu erwarten haben.

Jurisdictions-Obrigkeiten haben den Kasten-Aemtern das Schätzungs-Protocoll um Gutachten zu communicirē.

9tens Haben die Jurisdictions-Obrigkeiten, die bey Kastenamts Unterthanen wahr befundene Schäden, den Kastenämtern mit Communicirung des Schätzungs-Protocolls um das Gutachten zu übermachen, damit selbe wissen und erfahren mögen, in was für eine Classe der Landsfürstlichen Anlagen man den Unterthan zu setzen gedenke. Wie dann die Landgerichte all dasjenige, was zum Kastenamt zu præstiren seye, in extenso dem Nachlaß-Libell zu inseriren haben.

Beschleunigung des

10tens Und da nun das Nachlaßwesen jeden Orts zu beschleunigen, so werden auch innerhalb 3. Monaten, als Octob. Novemb.

December, die Nachläß von der höchsten Stelle an die Hofkammer, von dieser an die Rentämter, von solchen an die Gerichte, und von jenen an die Hofmarken hinaus geschrieben, und von jedem Stations-Ort zur Abrechnung geschritten, und Richtigkeit mit denen Unterthanen gepflogen, und ist kein Unterthan an seinem Nachlaß zu verkürzen, derowegen schickliche Nachlaß-Libella zu verfassen, um solche nicht remittiren zu müssen. Uebrigens sind bey Remittirung derer Nachlaß-Resolutionen, ordentliche Bothenzettel zu ertheilen, oder Recepisse von Handen zu stellen, damit man rechte Lieferung geschehen zu seyn, richtig wisse.

Nachlaß-Wesens.

Geschickt sollen die Libella abgefaßt seyn.

11tens Sind diejenige Nachläß und Güter-Moderationes, so sich auf mehr Jahre extendiren, sonderbar denen Nachlaß-Libellen, specifice bis zur Exspirirung einzutragen. Es sollen aber die Beamte ermeldte Unterthanen auf mehr Jahre nicht begutachten, sondern alle Jahre insonderheit hiemit zu Werke gehen, wann die Schuldigkeit abzuführen eine Unmöglichkeit ist, wie dann bey solch Freyjahr meritirenden Unterthanen zugleich anzumerken stehet, warum deme das Freyjahr gebühre, unter dem weitern Beysatz, in wie viel Jahre allbereits das Freyjahr zum Genuß gehe, welches auch bey jenen zu beobachten, so wegen Feuerschaden 3. Freyjahr zu geniessen haben; Güter so zu Dorf und Feld öd liegen, sind zu Ende des Nachlaß-Libells à parte vorzutragen, ohne Grundherrlicher Attestats-Beylegung. Da aber Aecker, Wiesgründe hievon wirklich genutzt würden, wären die Præstationes à proportion hievon zu erholen, die übrige entgegen nur im Nachlaß-Libell vorzutragen, und ist wegen perpetuirlichen Guts-Moderationen auch dieß zu merken, daß diese nicht in dergleichen Nachlaß-Libella einzustellen, wofern aber Unterthanen um dergleichen Moderationes einzulangen haben, sind besondere Berichte zu erstatten, und Resolutiones zu suchen.

Nachlaß und Moderationes auf mehr Jahre, was sonderheitlich hiebey zu beobachtē.

12tens Um die Nachläß der Laudemien, Nachsteuer, Frey-Geld und Ungeld, so anderer dergleichen Schuldigkeiten, welche nicht alljährlichen gleich, solle ordentlich supplicirt und derentwegen separirte Berichte erstattet, auch auf die herkommliche Observanz gesehen, item in denen Monaten Junii, Julii, auch längstens September die Anlagen ad Cameram übergeben, und, wann diese um Bericht hinaus gegeben worden, innerhalb letzt erwehnten

Nachlaß der Laudemien, Nachsteuer, Frey-Geld und Ungeld, wie dieser zu suchen.

ten zwey Monaten, nebst andern Nachlaß-Libellen dergleichen Bericht erstattet werden, damit die Eintragung jener Resolutionen im Haupt-Nachlaß-Libell geschehen könne. Es sollen auch beynebens die Bericht gebende Beamte, die Erinnerung zugleich anführen, ob nicht vorhin bereits bey der Behandlung desjenigen, um dessen Moderirung gebeten wird, ein gar leidentlich, oder minderes als sonst Herkommens wäre, erfordert, auch ob nicht dem supplicirenden Restanten allschon vorher hieran, und wieviel nachgelassen worden.

Tax und Sporteln in Nachlässe passiren nicht, wohl aber die Besichtigungs-Deputata.

13tens Von Verfassung der Nachlaß-Berichte, Conscriptionen, und Hinausschreibung der Nachlaß-Resolutionen, auch vorgeblichen Berechnung kommt ratione Tax und Sporteln zu bemerken, daß solche gänzlich abgeschaft, und nur die alleinige Tag- und Reise-Deputata, die bey Besichtigung der Schäden caußirt werden, einzunehmen erlaubt seyen. Und falls die Besichtigung bey mehr Unterthanen in einem Tag vor sich gehet, so passirt nur ein Tags-Deputat, bey Strafe doppelter Restitution. Wie dann nicht weniger die gethane Nachläß denen Unterthanen, allzeit in Beyseyn derer Gerichts-Procuratoren, oder anderer ehrlichen Gezeugen zu eröffnen stehen, und dafern die Beamte den Nachlaß durch Bericht- und Taxgeld schwächen würden, sind selbe exemplarisch nebst der Restitution zu amoviren, und malefiziśch zu processiren.

Wie die Nachläß denen Unterthanen zu eröfnen.

Super-Observationes bey den Rentämtern.

14tens Wann nun die Nachlaß-Libella zu Stand gesetzt, so liegt denen Beamten ob, daß sie derley Libella allezeit bis medio Octobris in duplo Rentamts München ad Cameram, in übrigen Regierungsbezirken zu dasigen Rentämtern solirter einsenden, damit daselbst das behörige Haupt-Libell formiret, sohin gleichfalls selbes in duplo ad Cameram überschickt werde, wobey aber

2do. zu beobachten, daß diese Gerichts-Seits nach dem herausgegebenen Formular eingerichtet, und keine mehrere als 3. Classen formirt werden.

3tio. müssen alle anderwärtshin grundbare Unterthanen des von ihren Grundherrschaften gleichfalls erhaltenen Nachlasses halber, authentische Attestationes nach Anweis des vorgehenden 7ten

Punk-

Punktens beybringen, folglich diese dem gerichtlichen Nachlaß-Libell adnumerirt seyn, jedoch sind

4to. alle eigene Lehen zu Gotteshäusern und milden Stiftungen gehörige, neben denen Urbars Unterthanen, welche letztere ohne das des Grundherrlichen Nachlasses willen in solchen Libell einlaufen, nach Anweis des vorgehenden 8ten Punktens hievon exempt.

5to. Sind die Hof-Getreiddienst und Geldschuldigkeiten accurat nachzurechnen, und muß das Scharwerk, und extra Fourage-Geld nebenbey mit denen Höfen geprobt, auch beym Gutachten die Urbars-Unterthanen mit denen Numeris angemerkt werden.

6to. Müssen die Hofmarken mit denen Summen separirt, und gleich beym Eingang das Grundherrliche Nachlaß-Attestatum angewidmet seyn, bey Auswerfung des Gerichtlichen Gutachtens, können solche schon unter der Haupt-Summa stehen.

7mo. Kein Geldstift pflegt man bey denen Urbars-Unterthanen, von Rentamtswegen nicht zu begutachten, deßgleichen wird

8vo. beym Gejäyd- und Vorspann-Geld höchster Orten selten ein Nachlaß bewilliget.

9tens Wann Städte und Märkte wegen erlittener Schäden eines Nachlasses würdig, können solche in fine mit der Herdstätt-Anlage, dann der Städt- und Marktssteuer pflichtmäßig begutachtet werden.

10tens Um in Getraid den Schaden recht ermäßigen, und das Gutachten sowohl in Urbarsdienst, als Geldschuldigkeiten proportionirt und billigmäßig abgeben zu können, solle Pfleg-Gerichtsseits im Libell allezeit vorgeschrieben seyn, ob an winterigen und sommerigen $\frac{3}{4}$, die Helfte, das Drittel, oder $\frac{1}{4}$, sohin auch mehr oder weniger zu Verlust gegangen.

11tens Was die Unterthanen an Steuern für einen Nachlaß bereits erhalten, oder dem gerichtlichen Gutachten nach hoffen, muß in fine der Clas mit dem Betrag ausgeworfen seyn.

12tens

12tens Keine Brüche passiren nicht, auch anstatt der Heller, kommen durchaus die Pfennige zu setzen.

13tens Wann sich in solchem Libell importante Fehler in Calculo zeigen, oder die Grundherrliche Nachlaß-Attestationes nicht positiv, oder wohl gar abgängig sind, wird es dem Gericht remittirt, daß selbes denen Fehlern auf den Grund sehe, die Correction auf das rechte vornehme, auch die ohne Grundherrlichen Nachlaß eingetragene Supplicanten ausschliesse, es müste nur die Grundherrschaft zu weit entlegen, und die Beybringung zu kostbar seyn.

14tens Erfolgen nun die Nachlaß-Libells-Resolutiones von Seiten einer hochlöbl. Hofkammer an das Rentamt, so werden selbe an die Pfleggericht- und Kastenbeamte hinausgeschrieben, und denen letztern über die Getreiddienst und deren Nachläß von Rentamt aus, Extracte aus denen Libellen gemacht und communiciret.

III. Cap.

III. Capitel.

§. 1.

Wie sich Beamter bey Uebernehmung eines Testaments ad acta, dann in Abhaltung der Protocollen so anderem zu achten.

§. 2.

Was gestalten bey Testaments Publication, oder letzten Willens-Eröffnung zu verfahren, bey weltlichen Personen.

§. 3.

Was Beamter post Publicationem Testamenti zu observiren: Auch was er gegen die Erben, und den allenfalls bestellten Testaments Executorem vorzukehren.

§. 4.

Von der Erben Erklärung, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht, was insbesondere nächsthero in Acht zu nehmen.

§. 5.

Wann auf Absterben einer weltlichen Person ein Vermögen, oder Verlassenschaft vorhanden, was Beamter nothwendig ratione der Obsignation, und was bey solcher Vornahm sonderheitlich zu consideriren.

§. 6.

In was Fällen Beamter, und wann nicht, die Inventur des Verstorbenen Vermögens vorzunehmen, auch was für Solennitæten bey derley weltlichen Verlassenschafts Beschreibungen zu beobachten.

§. 7.

Welchermassen man auf Absterben geistlicher Personen, als Pfarrer, Beneficiaten und Caplanen, so anderer unpræbendirten Priester bey der Obsignation die Cumulativ nach denen Concordaten zu behaupten, und die Obsignations-Tax zu erheben.

§. 8.

Wie sich bey Inventirung Geistlicher Verlassenschaften von Cumulativ wegen ab Seiten des Beamtens, sonderlich in Berechnung des rati Temporis, dann der Baufäll-Schätzung, auch andern unterlauffenden Sachen muß in Obacht genommen werden.

§. 9.

Wann Beamter mit Gerechtsame begabt, einen Pfarrer oder Beneficiaten installiren zu dörfen, was er bey solchem Actu zu thun, und wie er den Einsatz endlich bewirken solle.

§. 10.

Da Beamter in manchen geistlichen und zwischen weltlichen Personen sich ergebenden Vorfällen nicht gleich beschossen, wie er leichtlich hierinn sich fassen, sohin wirklich vorkehren könne, was denen Rechten gemäß seye.

§. 11.

Bey Kirchen nimmt Beamter Theil an cumulativer Administration, folglich wird deme eine Verhalts-Norma sowohl gegen den Pfarrer als Kirchenpröbste anhand stehen.

§. 12.

Wie Beamter sich mit Ausleihung, Versicherung der Kirchen-Gelder, dann Eintreibung der ausständigen unverzinnßlichen Posten, und Interessen zu verhalten.

§. 13.

Wie ab Seiten des Amts die Vormundschaften zu besorgen, und der Nutzen derer Pupillen zu befördern.

§. 1.

a) Wie sich der Richter in Uebernehmung eines Testaments zu achten.

Zu Uebernehmung eines (a) Testaments ad acta ist allezeit vonnöthen, daß der Richter der Uebernahm willen angesucht werde. Es kann auch sothane Ansuchung durch den Testatorem selbst, oder durch andere geschehen, schriftl. oder mündlich, weilen ausserdem in vim Testamenti judicialis das Testament nicht gilt. Cod. Max. civ. Anm. p. 3. c. 4. § 2. n. 7. Ob sich zwar dieses Umstands halber so leichterdings kein Streit ergiebt, so wird doch, wann sich weder in Protocollo noch sonst etwas bezeigen will, solches in dubio præsumirt. ibi n. 15. (b) Jedermann hat die Befugniß, sowohl im- als explicite ad acta zu testiren, sofern jenes nur à testatore mit der ausdrücklichen Declaration, daß in dem verschlossen übergebenen Libell sein letzter Will enthalten seye, vor der Obrigkeit geschieht, allermassen (c) die Testaments-Uebergab, welche nur pro supplenda solennitate dienen soll, verstandenermassen ein blosser Actus Jurisdictionis voluntariæ, und zwar in jener Gattung ist, bey welchem man nur die obrigkeitliche Authoritæt, nicht aber eine Cognition und Einsicht bedarf. ibi cit. n. 1. 3 & 4. et Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 18. Lit. a. Folglich (d) ist auch nicht nothwendig, die Einsicht des Testaments zu wissen: genug aber, wann man aus obiger Declaration so viel weiß, daß das Testament von demjenigen seye, der solches ad acta zu übergeben verlangt hat, worinn sich auch gegenwärtige Uebergab von derjenigen, welche pro confirmatione Testamenti geschiehet, unter andern merklich distinguiret. p. 3. c. 2. §. 13. Cod. Max. civ. (e) Durch einen andern kann zwar obverstandenermassen kein Testament ad acta übergeben, wohl aber bey der wirklichen Uebergab in Beyseyn des Testatoris, wie es von Beyständen und Advocaten sehr gebräuchlich, das Wort statt seiner geführt werden, wann er solches seines Orts nur bestättiget, und sich vor der Obrigkeit hierauf beziehet, dann da gilt die Regul: quod quis per alium &c. ohne Widerrede. Ja man hält sogar mit gutem Grund davor, daß ein zwar anfänglich nur per Procuratorem, mithin nulliter übergebenes, nachhero aber à Testatore selbst mündlich vor der Obrigkeit bestättigtes Testament eine neue Kraft erlange, weil der Actus nicht soviel ex tunc als nunc zu consideriren seye. Die (f) Vorlesung eines Testamenti scripti et simplicis ist nicht einmal in Testa-

b) Wie man ad Acta testiren könne.

c) Testaments Uebergab ist ein Actus Jurisdictionis.

d) Und ist das Testament einzusehen unnothwendig.

e) Ob durch einen andern ein Testament kan übergeben werde.

f) Ob die Vorlesung des Testa-

mento

mento solenni ein nöthiges Stück, geschweige erst in einem solchen Testament, welches unter die privilegiata, et minus solennia gehöret, ausgenommen (g) Blinden oder jenen, welche nicht lesen können, dann bey dergleichen Personen ist man ohne Vorlesung ihres schriftlich übergebenen Testaments de voluntate niemal genug gesichert, folglich ist es auch keine blosse Solennitæt mehr, sondern schlägt in die Requisita voluntatis ein, welche auch in Testamentis privilegiatis, et minus solennibus nicht unterbleiben dörfen. Daß man aber Testamentum judiciale implicitum (h) mit eigener Hand schreiben, oder unterschreiben solle, wird weder in jure Bavarico noch communi vorgeschrieben, folglich vor eine blosse unnöthige Solennitæt gehalten. Gleichwie man nun ein jedes Testament auf alle Art, wie es de Jure nur immer seyn kan, zu erhalten suchen muß, cum Actus in dubio semper valere potius quam perire debeat: Also kann auch ein Testament, welches man ad Acta zu übergeben vorgehabt, zwar nicht als ein Testamentum publicum et judiciale (i), wohl aber als ein privatum, so weit es nur die hierzu erforderliche Requisita hat, allerdings gelten. Hingegen kann auch ein mangelhaftes Testamentum privatum (k) durch die erst nachfolgende Uebergab ad Acta vollkommene Kraft erlangen, sofern nur der Mangel in äusserlichen Solennitæten bestanden hat. Denn so viel die solennitates internas, nemlich: Institutionem hæredis, Testabilitatem activam, & passivam, wie auch die Requisita voluntatis betrift, wird der dießfallsige Defect durch die Uebergab ad Acta keineswegs gehoben. Cod. Max. civ. Anm. p. 3. c. 4. §. 2. n. 8. Jeden Actum (l) judicialem pflegt man Stylo ordinario protocolliren zu lassen, Cod. Jud. Anm. c. 2. §. 3. Lit. f. welches auch alleg. Cod. Max. civ. n. 12. bey jedem Testaments Aufnahms-Act, und zwar mit Vormerkung aller gegenwärtig gewesenen Personen, fleißig beobachtet wissen will, damit man hieraus ersehen möge, ob auch jene, deren persönliche Gegenwart unnachläßig hiebey erfordert wird, wirklich anwesend gewesen sind. Bey Testamentis explicitis, et nuncupativis, welche Testator (m) nur von Mund ausspricht, wird der ganze Innhalt sowohl quoad hæredis institutionem, als sonst nach unmaßgebiger Formula protocolliret. Bey implicitis, welche nemlich Testator schriftlich (n) verschlossen übergiebt, wird nicht der Innhalt selbst, sondern nur der Uebergabs-Act protocolliret, oder aber auf den

g) Aufnahm.

h) Ob bey einem Judicial-Testament die Subscription nothwendig.

i) Wann Testament nicht übergeben worden, ob es gültig.

k) Mangelhaftes Testament erlangt durch die Uebergab neue Kraft.

l) Protocoll muß über den Uebernahms-Actum formirt werden.

m) Bey mündlichen Testaments-Uebergaben muß alles protocollirt werden.

n) Obser-

vation in der schriftlichen Uebergab.

von der Obrigkeit über das Testamentum verfertigten, und mit dem obrigkeitlichen Signet verschlossenen Ueberschlag, oder involucro annotiret, welche Vormerkung loco Protocolli dienen kann, wann sie nur die zu einem Protocoll erforderliche Hauptumstände in sich begreift, mithin so gefaßt ist, wie das hinnach gesetzte Formular belehret. Man testire (o) aber gleich im- oder explicite, allezeit wird das Testament samt dem Protocoll nach der Uebergab sofort ad Acta genommen, und bey der Registratur, oder sogenannten Conservatorio verwahrt, wohin auch in Casu delegationis die Ueberlieferung à Commissariis zu dem Ende geschehen muß. Hat etwann Testator schriftliches Ansuchen (p) bey der Obrigkeit um die Testaments-Aufnahm gethan, wird solches dem Protocoll ebenfalls beygelegt, oder da es nur mündlich geschehen, dem Protocollo ebenfalls einverleibt, auch im Fall sich nach der Hand weder im Protocoll noch sonsten etwas davon bezeigt, nichts destoweniger in dubio præsumiret. Wie nun (q) obiges Protocoll, oder Vormerkung eben nicht ad formam et essentiam, sondern nur ad memoriam et probationem Actus gehört, sofort kann auch aus der Unterlassung eben keine Nullitæt entspringen, sondern das Testament gilt nichts destoweniger, sofern die Uebergab nur durch diejenige, welche den Actum verrichten helffen, oder sonst genüglich erwiesen werden mag. Cod. Jud. c. 3. §. 3. Anm. f. Die obrigkeitliche Confirmation (r) des übergebenen Testaments, ist bey der Uebergab, welche nicht in dieser Absicht, sondern nur pro supplenda solennitate geschieht, niemals nöthig. Wohl hingegen (s) giebt man Testatori auf Anmelden eine Recognition, oder eine gefertigte Protocolls-Abschrift, welche allenfalls, wann das Original-Testament oder Protocoll verlohren gehet, nicht nur die Uebergab, sondern auch, so viel wenigstens Testamenta explicita betrift, den Innhalt selbst erweißlich machen kann. Ein anders (t) ist bey Testamentis implicitis, dann da wird nur die Uebergab, nicht aber der Testaments-Innhalt, als welches verschlossen bleibt, protocolliret, folglich kann dieser letztere, wann das Original-Testament ab Actis verlohren gehet, durch die blosse Protocolls-Abschrift nicht erwiesen werden, sondern der Beweis muß auf andere Art und so, wie es auch bey andern dergleichen zu Verlust gegangenen Documentis Juris ist, geschehen. Anm. Cod. Max. civ. p. 3. c. 4. §. 2. n. 9.

o) Ob allzeit das Testament ad Acta zu nehmen.

p) Wann Testator schriftlich die Uebernahm sucht, oder mündlich.

q) Zu was das abhaltende Protocoll der Uebergab dient.

r) Ob die Confirmation bey der Uebergab nöthig.

s) Recognition ist auszustellē hierum.

t) Bey verschlossenen Testamenten wird nicht der Innhalt protocollirt.

Von

Von (u) der Publication eines gerichtlichen Testaments, und wem solche von Rechts wegen gebühre, das ist im nachfolgenden §vo. zu entnehmen. Das Protocoll richtet sich (w) lediglich nach den Umständen, und lautet anderst in einem Testament so verschlossen, als in einem unverschlossenen, dahero auch keine Formula auf alle Fälle quadriret: In Testamento explicito, so von einer kranken Person bey Gericht aufgenommen worden, kann folgendes Formular dienen. „Nachdeme bey hiesigem Landgericht von N. N. durch „N. N. die Anzeige geschehen, was massen N. N. eine letztwillige „Disposition zu errichten Vorhabens seye, mit Bitte, sich zu solchem „Ende dahin zu verfügen, hat man von Seiten gedachten Land„richteramts, und zwar bey dermaliger Abwesenheit des Herrn „Gerichtschreibers mit Zuziehung des ad hunc Actum speciali„ter angelobten hiesigen Oberschreibers N. N. sich zu ermeldtem „N. N. in seine Wohnbehausung zu begeben keineswegs gesäumet, „selben auch alldort auf dem Bett liegend angetroffen, und an „Leibskräften zwar schwach, jedoch, so viel aus dem mit ihme geführ„ten vorläufigen Discurs abzunehmen gewesen, noch bey guter Ver„nunft zu seyn befunden, welcher auch nach erstatteten Dank vor „den Amtsbesuch sich deutlich und vernehmlich dahin geäussert, „wie er noch vor seinem Lebens-Ende eine letztwillige Disposition „zu machen, und seinen Stief-Sohn N. N. zu einem Erben ein„zusetzen entschlossen seye. Als man ihn hierauf befragt, ob er „kein eheliches Kind, oder andere Notherben z. E. Vater oder „Mutter habe, hat er mit nein hierauf geantwortet, so fort seine „vorige Erbeinsetzung nochmalen wiederholet, hingegen der künf„tigen Begräbniß halber so viel verordnet, daß ꝛc. Ueberdieß „wurden auch nachfolgende Vermächtnisse von ihme gemacht, ꝛc. „womit er seinen letzten Willen beschlossen, und, so wie er von „Mund aus in die Feder genommen worden ist, bey Gerichts„Handen zu verwahren gebeten hat. Actum zu N. N. den ꝛc. 1769. Anm. Cod. Max. civ. alleg. n. 10. Bey Testamentis implicitis (x) kann das Protocoll in substantia dahin lauten: „Anheut ist Peter N. Burger von N. vor hiesigem Churfürstlichen „Landgericht in Beyseyn beeder Herren Beamten mit einer verschlos„senen Schrift erschienen, dabey vorgebend, daß darinn sein letz„ter Wille enthalten seye, um dessen gerichtliche Uebernahm er das „geziemende Ansuchen gestellt hat. Derselbe wurde hierauf von

u) Publication.

w) Protocolls-Formula eines mündlich übernommenen Testaments.

x) Protocolls-Formul eines schriftlich übernommenen Testaments.

Amts-

Bayerische Staatsbibliothek München

„Amtswegen befragt, ob er des Lesens und Schreibens kundig,
„mithin auch von dem wahren Innhalt seiner verschlossenen Schrift
„sattsam verständiget und versichert seye; Als nun derselbe nicht
„nur mit ja hierauf geantwortet, sondern auch zur Prob eine an-
„dere ihm vorgelegte Schrift laut abzulesen angefangen, hat man
„von Seiten des Amts das verschlossene Libell, worinn seinem
„Vorgeben nach der letzte Will enthalten seyn soll, unbedenklich von
„ihme an, und ad Acta übernommen. Actum zu N. den 15.
„N. Anno —. Die Annotation und Vormerkung aber, wovon
oben Meldung geschehen, kann in folgenden Terminis bestehen:

y) Andere Manier.

(y) Testament, welches von N. N. in eigener Person bey hiesi-
gem Landgericht N. N in Beyseyn beeder Churfürstlicher Beamten
den 10. August. Anno 17— ad Acta übergeben, von Amtswe-
gen verobsignirt, überschrieben und ad Registraturam genommen
worden. Oft bestehet die Annotation und Ueberschrift nur in
3 Worten, z. E. Testament von N. N. Allein diese kann auch
nicht in vim Protocolli gelten, und reicht zum vollkommenen Be-
weiß der Uebergab, ohne andern Behelf keineswegs hin. Cod.
Max. civ. p. 3. c. 4. §. 2. n. 11. Anm. Wann aber (z) ein Te-
stament ab Actis wieder zurück genommen wird, so fragt sich, ob
solches nichts destoweniger noch bestehe? So weit sind die Auto-
res hierüber einig, daß, wann der zurück genommene letzte Wille
nicht mehr unverletzt befunden wird, derselbe allerdings pro cassato
geachtet werden müsse. Und eben so wenig Zweifel mag die Un-
gültigkeit desselben leiden, wann der zurück genommene Libell sich
nicht unter obrigkeitlichem Signet verschlossen bezeigt, weil man
alsdann nicht gesichert ist, ob derjenige Libell bey der Obrigkeit
jemahlen übergeben worden. Ausser jetzt gedacht beeden Umstän-
den sehen zwar die meiste Autores das Testament für judicial an,
und gültig, welchen aber der vorallegirte Cod. in notis nicht bey-
fället, ex ratione, weil ein Testament, welches einmal ab Actis
removirt ist, sofort ein Testamentum judiciale zu seyn aufhö-
ret, folglich in hac qualitate nicht mehr bestehen kann. Daraus
folgt von selbst, daß solches gleichwohl noch in alio genere z. E.
als ein Testamentum ad pias Causas, inter liberos, oder auch,
soweit nun die Requisita vorhanden sind, als ein Testamentum
privatum solenne subsistiren mag. Wird nun (aa) das Testa-
mentum ad Acta von neuem wiederum übergeben, so fangt sol-
ches

z) Wanns Testament ab Actis wieder zurück genommen wird.

aa) Wanns von neuem übergeben wird.

ches, wo nicht ex prima, doch nova obligatione wiederum zu gelten an. Cod. civ. Anm. n. 12. ibi. Die Testaments (bb) Uebergab bey ausländischen Obrigkeiten, ist vi Mandati vom 14. May 1768. zwar niemand verwehrt, und mag auch Publicatio alldort geschehen, jedoch dergestalt, daß sodann das Originale retentis Copiis an die hierländische Obrigkeit eingeschickt, und facta agnitione allda ad executionem gebracht werden solle.

bb) Wann bey ausländischer Obrigkeit geschieht die Uebergab.

§. 2.

Eine letzte Willens-Eröffnung oder Publication (a) geschieht in keiner andern Absicht, als daß alle diejenige, welchen daran liegt, behörige Nachricht davon erlangen. Cod. Max. civ. p. 3. c. 2. §. 4. n. 1. Wobey man jedoch aperturam (b) et publicationem, welche in sensu communi loquendi gern für einerley genommen wird, nicht miteinander zu confundiren, sondern wohl zu unterscheiden hat, jene (c) geschieht nur in der Absicht, um den Innhalt der Disposition zu wissen, damit die Interessenten Nachricht davon bekommen können, und wird apertura simplex genannt; Publicatio hingegen, welche (d) man auch aperturam solennem zu nennen pflegt, zielet lediglich ad Cognitionem manus et Sigillorum, mithin dahin ab, daß das Testament formam Documenti publici, folglich auch vim plene probandi erlange, daraus ergiebt sich von selbst, daß Publicatio seu apertura solennis in letztwilligen Dispositionen, welche ad Acta vel Manus Principis übergeben, coram Notario errichtet, oder von siegelmäßigen Personen unterschrieben sind, weder üblich noch nöthig seye, weil diese ohnehin schon Documenta publica sind, folglich keiner Recognition ad vim et effectum plenæ Probationis mehr bedürfen. Cod. Jud. Quæstiones. fol. 352 et 353. dann 373. Bey den übrigen Dispositionen, welche nicht auf solche Art errichtet worden, sondern in scriptura mere privata bestehen, ist sie zwar ebenfalls nicht nöthig, quia nusquam in Jure cautum legimus, ob defectum publicationis Testamentum irritum reddi, wohl aber kann sie soweit nützlich seyn, daß das Testament post Publicationem et Recognitionem semel factam nicht mehr diffitirt werden kann, sondern von selber Zeit an ebenfalls vim Documenti publici erlangt, mithin vollkommen probirt. Der Codex redet hieroben nur (e) von der Apertura simplici, welche entweder ordi-

a) Von der Publication des Testaments oder letzten Willens.

b) Eröffnung und Publicirung sind zweyerley.

c) Von der simplen Eröffnung.

d) Von der Verkündigung, so solenn geschieht.

e) Die simple Eröffnung ist

ordinaria et extraordinaria.

ordinaria, wann der ganze letzte Willen dadurch offenbar werden soll, oder extraordinaria, dafern selbe nur ein oder andern vorläuffig zu wissen nöthigen Puncts halber, zum Exempel, wegen der Begräbniß, oder Vormundschaft vorgenommen, und das übrige mit alsobaldiger Wiederverschliessung des resignirten Testaments ad Aperturam ordinariam ausgestellt wird. Gelehrte Anm. Cod. Max. civ. ibi alleg. n. 1. Wer nun die Sperr und Obsignation bey der Verlassenschaft von Rechts wegen vorzunehmen hat, dem gebührt auch regulariter die letzte Willens Publication, (f) ausgenommen, wann solcher etwa in Lebszeiten ad Acta judicialia hinterlegt worden ist, dann da gebührt die Publication zwar jener innländischen Obrigkeit, wo die Uebergab geschehen ist, jedoch dergestalt, daß, wann (g) selbe nicht zugleich Judex ordinarius ist, das Original nach dem Publications-Act, retentis copiis, alsogleich an jene Instanz verwahrlich ausgeliefert werde, welcher die obrigkeitliche Handlung über die Verlassenschaft allenfalls zustehet. Erben, legatarii, oder andere (h) sollen sich wissentlich und eigenmächtiger Eröffnung, bey willkührlicher Strafe, nicht unterziehen, es seye dann solches der Begräbniß, oder anderer vorläuffig zu wissen nöthiger Dinge halber erforderlich, welchenfalls die (i) verschlossene Disposition entweder von der Obrigkeit, oder, wo solche zu weit entsessen ist, auch von andern in Beyseyn eines Notarii, oder ehrbarer unpartheyischer Leute zwar einstweilen eröffnet, jedoch nach genommener nöthiger Einsicht, alsogleich wiederum von allen Anwesenden obsigniret werden solle. obalteg. Cod. Max. civ. n. 1. 2. 3 & 4. Nun wird zwar von der Geistlichkeit (k) keine Meldung gemacht, es begreift aber solche schon deutlich genug unter der General-Verordnung, daß der Publications-Act durch die nemliche Hände gehen soll, welchen auch die Sperr und Obsignation von Rechts wegen gebührt, woraus sich von selbst ergiebt, daß, wo die Sperr Cod Max. civ. p. 3. c. 1. §. 17. Anm. n. 8. zwischen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit cumulative gehet, ein gleiches auch mit der Publication zu beobachten seye. Insonderheit heist es in Concordatis Passav. §. 17. daß Decanus Ruralis oder anderer geistlicher Commissarius das Testament in Beyseyn des Beamten, dann der Befreundten und Erben förderlich publiciren, und bey solcher Gelegenheit der Beamte die ihme communicirte Copiam mit dem Original collationiren könne,

f) Wem die Publicatio gebühre.

g) Das Original-Testament ist der ordentlichen Obrigkeit zu ertheilen.

h) Wem die Eröffnung verboten.

i) Wem aber und wie selbe erlaubt.

k) Von Publicirung geistl. Cumulativ-Testamenten.

das

das nemliche giebt auch der Freysingische Recess de A. 1718. §. 4. dann das Churfürstliche General-Mandat ejusdem anni §. 3. und hindert nicht, wann der verstorbene Geistliche sein Testament etwan anderer Orten ad acta hinterlegt hat, dann was oben von diesem Fall besonders verordnet ist, betrift nur Testamenta von weltlichen, nicht aber von geistlichen Personen, Anm. p. 3. c. 2. §. 14. n. 3. ibi cit. Zum (l) vorhabenden förmlichen Publications-Act ist nothwendig, daß man, wo nicht alle, doch wenigstens die Haupt-Interessenten, soviel deren aus vorläuffiger Einsicht des letzten Willens, oder sonst bekannt sind, zeitlich beruffe, und obwohl das römische Recht, auch ein gleiches mit denen in der letztwilligen Disposition unterschriebenen Gezeugen beobachtet wissen will, so bringt doch der hiesige Landsgebrauch dießfalls ein anders mit sich. Bey der Publication selbst sollen (m) zuförderst die Siegel und Unterschriften inspicirt, sodann der Innhalt des letzten Willens deutlich abgelesen, und endlich ein ordentliches Protocoll mit Vormerkung aller Anwesenden, dann Jahrs, Monats und Tags hierüber gehalten werden. Wegen (n) Abwesenheit ein oder andern Interessentens, hat man sich an bemeldter Publication, zumal wann die Citation richtig geliefert worden ist, zwar nicht hindern zu lassen, jedoch zu mehrerer Præcaution einen Anwald ex officio zu bestellen, oder unpartheyische Gezeugen mit beyzuziehen, und da hiernächst der Obrigkeit allerdings oblieget, für die genaue Vollziehung o) letztwilliger Dispositionen zu sorgen, so hat man die Publication nicht nur auf Begehren der Interessenten, sondern auch allenfalls von Amtswegen vorzunehmen, und sich deßhalb gleich bey vornehmender Sperr, und notificirtem Todsfall behöriger Orten zu erkundigen, ob der Verstorbene dergleichen Disposition hinterlassen habe oder nicht. Cod. Max. civ. p. 3. c. 2. §. 14. n. 5. 6. 7. 8 & 9. In (p) Lebzeiten des Testatoris, ausser er verlange es selbst, wird kein Testament publicirt, und wann es auch in Lebszeiten publicirt werden sollte, so bleibt es doch bis zum Tod revocabel. Wer aber solches (q) ohne Wissen und Willen boßhafter Weiß eröffnet, der kann actione injuriarum belangt werden, und fällt auch in pœnam falsi, doch wird der Erbe oder Legatarius, welcher dergleichen zu Schulden gebracht hat, deßwegen nicht indignus hæreditate vel legato. Anm. cit. n. 5. Derjenige, welcher solchen (r) letzten Willen in Handen hat,

l) Wer zum Publications-Act zu citiren.

m) Was sonderlich zu beobachten hierbey.

n) Abwesenheit eines so anderer Erben.

o) Von Amtswegen, oder auf Begehren ist die Publication vorzunehmen.

p) In Lebszeiten ob die Publication auch statt hat.

q) Boßhafte Eröffnung.

r) Zurückhalt des letzten Willens.

hat, kann durch hinlängliche Zwangsmittel ad exhibendum angehalten werden, und je länger der Erbe oder Legatarius hinter dem Berg hält, je mehr macht er sich in Ansehung dessen, was ihm daran zu gute geschrieben ist, verdächtig. alleg. Anm. n. 6. Lit. b.

s) Wann das Original-Testament auszuhändigē.

Das Original (s) von der publicirten Disposition soll bis nach gänzlicher Vollziehung derselben nicht abgefolgt, wohl aber die Inspection einem jeden, der sein vermeintliches Interesse entweder durch den Eyd der Boßheit, oder auf andere wahrscheinliche Weise darzuthun vermag, auf Begehren unweigerlich gestattet, und

t) Abschriften Ertheilung.

nicht weniger (t) gleichlautende Abschrift davon mitgetheilt werden, Cod. Max. civ. ibi n. 10. dann mit der Ablesung allein ist kein Interessent sich zu begnügen schuldig. loc. cit. n. 6. Lit. d. Ob,

u) Geheimhaltung der Additional-Articul

und wie (u) aber der Richter jene Stellen, welche der Disponent per Articulum separatum et additionalem in geheim zu halten verordnet hat, publiciren oder communiciren wolle, stehet gleichwohl bey richterlicher Ermäßigung. Im übrigen soll man (w)

w) Wann zur Publication zu schreiten.

weder vor der Publication mit der Inventur, noch vor Endigung derer gewöhnlichen Gottesdienste mit der Publication verfahren, und falls endlich diese entweder gar nicht, oder nicht förmlich vorgenommen worden ist, so wird der letzte Wille deßwegen nicht entkräftet, sondern bleibt dem ungeachtet wie er ist. Cod. Max. civ.

x) Publications-Unkosten.

ibi. alleg. n. 11. 12 & 13. Die Kosten (x) von der Testaments-Publication sind ein Onus hæreditarium, fallen sohin allemal auf die Erben, sie mögen die Eröffnung gleich begehrt haben oder nicht. Leyser Spec. 373. §. 4.

§. 3.

a) Observamen post Publicationem Testamenti.

Auf die Publication folgt (a) die Erklärung Cod. Max. civ. p. 3. c. 2. §. 17. n. 2. der Erben oder Interessenten, ob sie den letzten Willen agnosciren wollen, unter allenfalsiger Præfigirung eines peremptorischen Termins, et sub pœna Testamenti agniti.

b) Ad Agnitionem ist niemand obligirt.

Ad agnitionem aber (b) ist niemand obligirt, sondern sie stehet in jeden Interessentens freyer Willkühr, und hindert nicht, daß der letzte Wille pro lege geachtet wird, dann dieses verstehet sich nur von jenen, welche ihn einmal gutwillig angenommen, mithin auch eben dadurch für ihr Gesetz und Richtschnur erkannt haben. gelehrte Anm. ibi alleg §. 14. n. 7. Lit. a. Dann und wann geschieht es,

c) Wie die Erklärung pflegt zu geschehen.

(c) daß sich die Erbs-Interessenten brevi manu bey dem Publicati-

cations- Act ad Protocollum erklären, ausser dem wird um communication des abschriftlichen letzten Willens gebeten, um sich desto standhafter hierüber declariren zu können. Man pflegt auch den säumigen Theil von Amtswegen hierum niemals, wohl aber (d) ad Instantiam derjenigen, welchen daran liegt, zu arctiren, und endlich nach Ablauf des præfigirten peremptórischen Termins den letzten Willen in contumaciam pro agnito zu erkennen. cit. ibi Lit. b. Aditio und agnitio ultimæ voluntatis differiren zwar, wie latius und angustius, kommen aber gleichwohl in mehr Sachen, auch darinn zusammen, daß diese bald expresse, bald tacite zu geschehen pflegt, und (e) zwar ersteres durch deutliche Worte, tacitè durch solche facta, woraus sich voluntas agnoscendi sattsam zu Tag legt, z. E. durch Entrichtung der Vermächtnissen und andern Vollzugs des letzten Willens, siehe auch Lit. c. ibid. Dahingegen ist (f) die blosse Unterschrift eines letzten Willens, welche nur von Amts, Obrigkeit, Beystand, oder Gezeugschaft wegen geschiehet, noch kein solches Factum, woraus sich agnitio voluntatis inferiren läst. Cod. civ. p. 4. c. 1. §. 19. n. 8. Im übrigen können alle agnosciren, sie seyen (g) gleich hæredes sui vel extranei, necessarii vel voluntarii, legatarii, fideicommissarii, donatarii vel onerati. Schwed. Thes. 7. &c. und kann die Agnition sowohl in favorem als præjudicium agnoscentis geschehen. idem Thes. 2. in fin. Zur Agnoscirung werden aber zwey Sachen (h) erfordert. 1mo. Potestas, es fehlet z. E. all jenen, welche nicht freye Hand in ihren Sachen haben, und minderjährig, und curatelmäßig sind. 2do. Voluntas, wann man z. E. nur aus Zwang, Hinterlist, Irrthum und Unwissenheit agnosciret, weil es lauter Dinge sind, welche voluntatem et sensum ausschliessen. Es muß demnach agnoscens nicht (i) nur den Todsfall wissen, sondern es soll ihm auch der Innhalt des hinterlassenen letzten Willens sattsam bekannt seyn, und wer durch Betrug hierzu eingeführet worden, dem kann es ebenfalls keinen Schaden noch Nachtheil verursachen. Gelehrte Anm. Cod. civ. p. 3. c. 2. §. 14. n. 8. Ein ungültiger letzter (k) Wille kann ebenfalls agnoscirt werden, und ist zwischen gültig und ungültigen kein Unterschied, seine solch gutwillige Anerkennung wird nicht nur in Rechten gebilliget, sondern ist auch als ein Zeichen von großmüthiger Denkungsart hoch angepriesen. Bey (l) Testamenten, welche ex capite præteritionis li-

d) Ob die Erklärung arctirt wird von Amtswegē.

e) Differenz zwischen aditio, und agnitio ultimæ voluntatis.

f) Aus blosser Unterschrift läst sich agnitio nicht inferiren.

g) Agnitio wie sie beschehen könne.

h) Erfordernißen hierzu.

i) Agnoscens muß den Gegentheil wisse.

k) Ungültiger letzter Wille ist auch zu agnoscieren.

l) Auch nicht?

berorum ungültig sind, wird die Agnition, sonderbar wann sie von den Kindern noch in Lebzeiten des Vaters geschiehet, jure civili stricto zwar nicht, wohl aber Jure prætorio, und noch weit mehr moderno ac consuetudinario zugelassen. Die Agnition schadet einem (m) dritten niemals, und hindert auch nicht, daß das Onus von dem, was agnoscirt worden, etwan grösser als das Commodum seye, sofern nur agnoscens von dem übernommenen Onere gute Wissenschaft gehabt hat. Agnitio Testamenti (n) ziehet auch agnitionem codicilli accessorii, nicht aber vice versa agnitio codicilli agnitionem Testamenti nach sich, dann dergleichen Codicille sind pars Testamenti, folglich gehet es nach der Regel: accessorium sequitur suum Principale, welche Raison hingegen in Casu reciproco nicht einschlägt. Inofficiosæ donationes werden durch (o) die Agnition des väterlichen Testaments nicht mit agnoscirt, soweit sie nicht etwan in dem nemlichen Testament, welches man agnoscirt hat, enthalten, sondern schon vor, oder erst nach demselben besonders gemacht sind. Anm. ibi n. 10. cit. Daß sowohl Creditor als Hæres vacuam Possessionem hæreditatis eigenmächtiger Weise niemals ergreiffen, und (p) dadurch andere quoad possessorium minder præveniren könne, das bestättiget das General-Mandat vom 3. Octobris 1767. folgendermassen: „Nachdem die Erfahrenheit giebt, wasgestalten „das sonst jedermann sowohl nach gemein- als statutarischen Rech„ten vergönnte Beneficium juris bey Sterb- und andern Fällen „vacuam possessionem ergreiffen, und das Prævenire spielen zu dür„fen, bereits in verschiedenen Gelegenheiten, allzu sehr gemißbraucht „worden, mithin billig zu besorgen ist, es möchte mit der Zeit „zwischen den Partheyen, welche sich mit eigenmächtiger Besitz„nehmung einander zu præveniren trachten, gar zu Thätlichkeiten „und Rauffereyen kommen; So haben wir dieser Ungelegenheit „folgende Ordnung gemacht:

m) Die Agnition schadet keinem dritte.

n) Agnitio Testamenti was sie nach sich ziehet.

o) Inofficiosis.

p) Erben dürfen sich nicht selbsten in die Erbschaft einsetzen.

1mo. Soll bey künftigen (q) Sterbfällen in der Verlassenschaft das Jus præventionis aus der Ursach, daß possessio defuncti per mortem bereits erloschen seye, unter den nachgelassenen Erben, sie seyen gleich Testamentarii, legitimi vel pactitii, weder quoad allodia noch fideicommissa vel feuda Platz greiffen, sondern in casu testati vor allem die Publication der (r) letztwillig

q) Jus prævention. hat nicht statt.

r) Der Publica-

willig, oder anderer Verordnung erwartet, und alles bis dahin in statu quo belassen, auch im Fall der Wille des Defuncti nicht allbereits agnoscirt, sondern angestritten würde, (r) der ernannte Erbe ex edicto divi Hadriani, sofern sich der Casus nur hierauf qualificiret, in die Possession gesetzt, und der Gegentheil ad petitorium angewiesen werden, wohingegen man auf den Fall, da das Edictum aus Rechts erheblichen Ursachen nicht Platz greiffen könnte, die Possession der strittigen Erbschaft den Hæredibus ab intestato einzuräumen, und den vermeinten Testaments-Erben mit seinem Anspruch ad petitorium zu verweisen hat. In Casu intestati soll (s)

tion muß abgewartet,

r) Erbe ex edicto divi Hadriani eingesetzt werde.

s) In Casu ab intestati.

2do. die Erbschaft, soweit darüber gestritten wird, bis zu Austrag der Sache, von der Obrigkeit sequestrirt werden, es wäre dann, daß sich die Partheyen selbst ad sequestrum conventionalem, oder sonst auf ein anders Provisionale gültig miteinander verstehen könnten. Alle andere, welche

3^tio. entweder jure crediti, vel (t) legati oder sonst eine rechtliche Ansprach bey der Verlassenschaft zu haben glauben, sollen eigenmächtiger Weise vorzugreiffen sich nicht unterstehen, sondern das ihre gleichwohl bey den Erben, Testaments-Executoribus, oder bey der Obrigkeit selbst in via juris zu suchen haben. Damit sie aber auch (u)

t) Ansprüche jure crediti, vel legati wo diese zu suchen.

u) Vorhandene Erben zu gleiche oder ungleichen Theilen.

4to. desto bälder hierzu gelangen mögen, soll die Verlassenschaft, wann mehr Erben zu gleichen oder ungleichen Theilen vorhanden seynd, zwischen ihnen so lang unvertheilt bleiben, bis die im Inventario vorgetragene, oder sonst genugsam bekannte Schuldforderungen, oder Legata entrichtet, oder wenigstens genugsam sicher gestellt sind, da im widrigen Fall ermeldte Creditores oder Legatarii, gegen die vertheilte Erben insgesamt, oder gegen jeden besonders in Solidum zu klagen, mithin der Beklagte nicht nur pro sua Portione hæreditaria, sondern ganz zu bezahlen, und gleichwohl seinen Regress an die Cohæredes pro rata zu nehmen haben solle. (w) Laut jetzt verstandener Verordnung sollen sich die Erben vor Entricht- oder Sicherstellung der Creditorum oder Legatariorum nicht mehr vertheilen, widrigenfalls jeder in Solidum dafür haften. Supplem. ad Cod. Max. civ. p. 3. c. 1. §. 14. n. 14.

w) Wann sie sich zu vertheilen.

Und

x) Executor Testamenti ist bey der Publication nicht zu umgehē.

Und weilen nun (x) ein Executor Testamenti bey der Publication darf nicht umgangen werden, Cod. Max. civ. p. 3. c. 2. §. 17. also ist jener, weil er sich eigenmächtiger Weise der Execution nicht unterziehen darf, unter Anschliessung einer Testaments-Abschrift mit seiner Erklärung zu vernehmen, ob er sich der Executorey nach Intention des Testatoris unterziehen, (y) oder sich derselben gegen Verliehrung dessen, was ihme derhalben verschaft ist, entschlagen wolle. In welch letzterem Fall die Obrigkeit einen andern statt seiner zu bestellen, oder, da sich keiner hierzu brauchen lassen wollte, letztlich die Execution selbst auf sich nimmt. Verstehet sich derselbe (aa) zur Executorey, so kann er sich solcher ohne wahrhaft erheblicher Ursach ferner nicht mehr begeben, und da nun Cod. Max. civ. cit. n. 5. weder eine Caution noch vorläuffige Verpflichtung vor nöthig noch üblich, sondern nur in der Folge jenes anerkennt wird, daß Executor das Inventarium über (bb) die auszurichtende Verlassenschaft am allererstен besorge, und zwar auf die Art und Weise, wie es Cod. Max. civ. p. 3. c. 1. §. 18. n. 2. Lit. f. verlanget. Dahero dann (cc) thut die Obrigkeit ihm das verobsignirte Vermögen reseriren und dieß ihm extradiren, ist aber Possessio hæreditatis vacua, so kann ein universal Executor sich gleich selbst, ohne gerichtlicher Einantwortung, wann ihm die Execution bereits Obrigkeitlich übertragen, bemächtigen, aber Executor particularis ist dessen niemalen befugt, sondern er muß das Gut, welches er ausrichten soll, ohne Unterschied inter possessionem vacuam et non vacuam aus den Händen des Erbens, universal-Executoris oder Gerichts empfangen. Cod. Max. civ. p. 3. c. 2. §. 17. n. 3. Lit. b. Das Privilegium nobilitatis, welches sonst (dd) nach hiesigen Landrechten den adelichen Befreunden des Verstorbenen circa Inventarium zuerkannt, hindert die Inventirung der auszurichtenden Verlassenschaft hieran keineswegs, und eben so wenig kann sich auch die Obrigkeit dießfalls ein- oder vordringen, (ee) ausgenommen, wann Testator keine siegelmäßige Person gewest, dann da gebühret Executori, wann gleich dieser für sich Siegelmäßig ist, Jus inventandi nicht, sondern der ordentlichen Obrigkeit, welche jedoch Executorem ad inventandum allzeit mit beyziehen, gemäß Resolut. ex intimo de dato 22. Sept. 1760. und ihme sofort das inventirte Vermögen, so weit solches nicht im Streit ist, zur Execution ausantworten muß. Cod. Max. civ.

aa) Ob Executor Testamenti die Execution weigern mag.

bb) Soll das Inventarium besorgen.

cc) An denselbē ist die Reseration und Vermögens Extradirung zu thun.

dd) De Privilegio nobilitatis.

ee) Vom Privilegio der Siegelmäßigkeit.

civ. Anm. ibi. cit. Lit. b. sub n. 4. Gleichwie schon (ff) auch die gnädigste Resolution ex intimo vom 5. Decemb. 1760. lautet, eben so wiederholet auch das unterm 10. ejusdem mensis et anni im Druck erschienene General-Mandat, daß, im Fall ein weltlicher in dessen Testament einen Geistlichen, wessen Standes der immer wäre, pro Executore ernennen würde, ein solcher, gleich es auch dem Vernehmen nach bey denen Ordinariaten, wann ein Geistlicher über seine Verlassenschaft eine weltliche Execution benennet, zu geschehen pflegt, nicht soll zu confirmiren oder zuzulassen seyn. Cod. Max. civ. ibi §. 16. n. 3. Lit. b. Fremde und Ausländer (gg) mögen zwar auch pro Executoribus Testamenti ernennet werden, jedoch dergestalt, das man ihnen einen Coexecutorem ex officio beygeben, und die Verlassenschaft an den Ort, wohin Testator gehörig war, übergeben lassen solle. Mandat. Generale de 14. May 1768. Und weil endlich der Executor keine Jurisdiction hat (hh), folglich muß er mit der Execution dessen, was strittig ist, bis zu Austrag der Sache an sich halten, und kann zwischen denen Partheyen einen Mediateur machen, und die Partheyen zu vergleichen suchen, sonderbar, wann ihm die Arbitrage à testatore übertragen ist, welchenfalls sie von den Erben und Legatariis auch wider Willen erkennt werden muß, in Entstehung der Güte aber acquiescirt das Officium Executoris in denen strittigen Punkten, und devolvirt die Sache ad Judicem ordinarium. Cod. Max. civ. Anm. p. 3. c. 2. §. 17. n. 5. Lit. c.

ff) Wann weder ein Geistl. noch Weltlicher kann Executor Testamenti seyn.

gg) Ob auch Ausländer können für Executores Testamenti ernennet werden.

hh) Executor hat keine Jurisdiction, und muß mit allem was strittig ist, an sich halten.

§. 4.

Von der Erklärung, daß man die Erbschaft (a) nicht antreten will, giebt Cod. Max. civ. Anm. p. 3. c. 1. § 19. n. 1. zwey Rechtsregeln, und zwar quod Hæreditas nondum delata repudiari non possit, worinn sich eben repudiatio à renunciatione unterscheidet, indem diese in Sensu stricto et proprio nur Hæreditatem futuram, jene aber nur de latam pro objecto hat. Es kann also (b) z. E. weder ein Erbe vor dem Tod des Erblassers, noch wann er nur conditionate instituirt ist, pendente conditione, und eben so wenig Substitutus vel Hæres ab intestato ante declarationem instituti vel testamentarii hæredis die Erbschaft repudiiren, weil dieselbe in all solchen Fällen noch nicht deferirt und angefallen ist. Die zweyte Rechtsregel ist, daß die schon einmal angetretene Erbschaft (c) nicht mehr

a) Von der Weigerung, die Erbschaft anzutrettē.

b) Wann sie Platz nimmt.

c) Und wañ nicht.

mehr repudiirt werden könne. Wanns gleich den ersten Augenblick post aditionem wiederum weggegeben, oder gar abandonnirt wird, dessen ungehindert wird man doch quoad activa als passiva pro hærede geachtet, per Regulam: qui semel hæres est, hæres esse non desinit, es seye dann (d), daß man contra aditionem wiederum in integrum restituirt seye, oder daß man solche nur cum Beneficio legis et Inventarii angetretten hat, welches nach dem jure Bavarico seine gute Richtigkeit hat. Jedem Erben (e) stehet, ohne Unterschied inter suos & Extraneos, repudiatio Hæreditatis frey, ibi alleg. n. 2. sofern er nur sui juris ist, und freye Disposition der Güter hat. Wie dann ein Vormund nomine seines Pflegkinds, salva tamen restitutione in integrum repudiiren kann, falls dieser dadurch lædirt, und die Erbschaft noch nicht distrahiret, sondern in statu integro ist. Der (f) Vater vertritt seine minderjährige Kinder, wann sie emancipirt sind, jure potestatis patriæ, oder sonsten als Curator legitimus, wann sie aber majorenn, können sie auch inscio vel invito Patre repudiiren, welchenfalls der Vater doch solche für sich antreten mag. Hingegen stehet auch jenen frey, die von ihrem Vater allschon repudiirte Erbschaft anzutretten, da er sodann auch den ihme sonst in bonis adventitiis liberorum zustehenden Usum fructum verlieret. Jedoch (g) ein Schuldner kann zum Nachtheil seiner Creditorum die ihm angefallene Erbschaft ausschlagen. Uebrigens kann auch (h) repudiatio per Mandatarium geschehen; Wie aber repudiatio mit Worten ausdrücklich, oder stillschweigend mit Werken erklärt werde, siehe in alleg. Anm. n. 3 et 4. Item wie das Recht, welches man durch den Anfall der Erbschaft erlangt hat, mittelst der Repudiation verlohren gehe, vide ibi n. 5. Von jenen, welche (i) der Erbschaft unwürdig sind, ist zu merken, daß sie ipso jure nicht von der Erbschaft ausgeschlossen, sondern diese fällt ihnen nichts destoweniger zu, können dahero solche antreten, aber nicht behalten, sondern so viel ihnen anfällig wird, nimmt der Fiscus weg, Anm. ibi §. 20. n. 1. und rühret die Unwürdigkeit entweder aus einem (k) Verbrechen, oder andern Ursachen her, und zwar aus einem solchen Verbrechen, welches an dem Erblasser selbst, oder an seinem letzten Willen verübt wird, z. E. ein an dem Erblasser oder seinen Kindern und Eltern begangener vorsetzlicher Todschlag, oder hierzu gegebene Gelegenheit, wann man den Erblasser

d) Ausnahm.

e) Repudiatio stehet jedem Erben frey.

f) Der Vater vertritt seine Kinder.

g) Schuldner kann auch repudiiren.

h) Per Mandatarium kann auch repudiirt werden.

i) Wer der Erbschaft unwürdig.

k) Durch Verbrechē.

in

in seiner Krankheit hülf- und trostloß dahin sterben läst, in welchen Fällen der Codex pro fisco decidirt. n. 2. ibi alleg. Grober Undanck (l) gegen den Erblasser macht auch unwürdig, wann solcher erst nach seinem Tod, oder nach gemachter Disposition geschiehet, wann aber der Undank schon vor dem Tod, oder vor der Disposition geschieht, und von dem Erblasser gleichwohl dissimulirt wird, hält man dafür, daß er ihme verziehen, und die Strafe nachgelassen habe, dafern er anderst Wissenschaft davon gehabt hat. Es wird aber ein solcher Undanck supponirt, z. E. daß man ihn eines groben Verbrechens beschuldiget, oder öffentliche Schmäh- und Lästerungen wider ihn ausstosset, in jenem Fall wollen die Autores dem Fisco nichts adjudiciren. n. 3. ibi.

l) Durch Undanck.

Weiters eine muthwillig ohne genugsamer Probabilität vorgegangene letzte Willensanfechtung, wodurch (m) dem Erblasser Schande und Unehre wiederfähret, z. E. da man ihn unsinnig, oder närrisch, oder gar ex inofficioso agirt, weil man ihn einer Impietät dadurch beschuldigt. Item wird der Anfechtung eines letzten Willens (n) die fürsetzliche Hinterhalt- oder Supprimirung desselben gleichgeachtet, und gleichwie der Legatarius, welcher dergleichen unternimmt, sich des Legats verlustig machet, und solches dem Erben zufället; also auch verliehrt der Erbe, welcher dieses zu Schulden kommen läst, die Erbschaft, und fällt selbe Legatario zu. n. 4. cit. Von (o) Zwang und Hinterlist, wodurch eine letztwillige Disposition entweder zuwege gebracht oder verhindert wird, siehe n. 5. ibid. doch wohlmerkende, daß ein dritter unschuldiger, der keinen Theil an dem Zwang oder Hinterlist hat, nichts büsse, auch der Fiscus solchenfalls von der Erbschaft mehr nicht zu prætendiren, als was derjenige der das confiscationsmässige Factum begangen hat, für seinen Antheil mit Recht zu fordern hätte. Welche Beschaffenheit es auch hat mit dem (p) Abhalt eines letzten Willens, cum addito, wem Schaden erweislicher-massen zugegangen, daß derselbe auch Indemnisation und Genugthuung fordern könne. Cod. Max. civ. p. 3. c. 4. §. 7.

m) oder letzten Willens Anfechtung.

n) auch dessen Hinterhaltung.

o) Durch Zwang.

p) Wodurch andern Schaden zugehet.

§. 5.

Die Obsignation, oder Sperr (a) ist das erste, was nach dem Tod eines Erblassers ein Beamter observiren solle, damit

a) Weltlicher Personē Vermögens oder Verlassenschaft Obsignation.

von

von der Erbschaft denen interessirten Theilen nichts entzogen werden könne. Anm. Cod. Max. civ. p. 3. c. 1. §. 17. n. 1. (b) Es mag gleich der Erblasser mit oder ohne Disposition versterben, so muß solche allzeit geschehen ibi n. 2., und zwar unter Anhandnehmung des Actuarii, und zweyer Gezeugen, dann derer bey der Hand seyenden Erben, wo aber bey Gericht kein Actuarius vorhanden, vertreten dessen Stelle die beygezogene Gezeugen. Cod. Jud. c. 2. §. 3. Anm. Lit. b. Derowegen muß der Todesfall (c) allzeit gleich von denen Erben Obrigkeitlich angezeigt werden, Cod. Max. ibi alleg. n. 2. erfährt man solchen aber von Amtswegen, so schreitet man mit der Sperr gleich für. Zu Erleichterung (d) der Reise-Unkosten auf dem Land, weil daselbst ohnehin nur bey denen vermöglichern Unterthanen und dergleichen, wo importante Fahrnuß oder viel baar Geld vermuthet, oder aus andern Umständen eine Obsignation erfordert wird, mag solche durch den Gerichtschreiber allein vorgenommen werden. Taxordnung de A. 1735. fol. 44. Die Reseration (e) geschieht allezeit wiederum von dem nemlichen, der obsignirt hat, nach vorläuffiger Recognoscirung der Sigillen, ibi Lit. e. welche beede Actus insgemein von der ordentlichen Obrigkeit vor sich gehen. n. 3. Lit. a. In (f) anstößigen Fällen, wann die Person gefreyten Stamms ist, sohin zweifelhaft, ob diesen oder jenen die Obsignation zustehe, siehe cit. Lit. b. Provisorio modo (g) kann auch jede Obrigkeit, anderer Gestalt aber nicht, als in Abwesenheit der ordentlichen, bey obwaltender Gefahr einstweilen obsigniren. n. 4. Ex Commissione (h) aber wird von jenem obsignirt, welcher à judice ordinario vel competente hierzu bevollmächtiget ist ibi. Uebrigens soll die Obsignation (i) gleich unverzüglich geschehen, auch nichts anders darunter als was zur Verlassenschaft gehöret, obsigniret werden; Dahero müssen fremde Dinge davon weg bleiben. n. 5. Lit. c. ibi. Stirbt eine (k) Frau vor dem Mann, so hat keine Inventur statt, folglich auch keine Sperr ab Seiten ihrer Verlassenschaft, dann es gehört wenigstens præsumtivè das ganze Vermögen dem Mann. cit. Lit d. Da (l) nun bey lebendigem Leib niemanden inventirt und obsignirt wird, so ist auch der Mann solches bey obigem Vermögen zu leiden nicht schuldig, sondern was sich nach der Hand von seiner Ehefrau eingebrachtem Vermögen bezeigt, das giebt er gestalten Dingen nach entweder heraus, oder zeichnet es

b) Ist allzeit nothwendig, und wie.

c) Todsfall ist Obrigkeitlich anzuzeigen.

d) Gerichtschreiber obsignirt auf dem Land.

e) Wer obsignirt der referirt auch.

f) Obsignation in dubiosen Fällen

g) und provisorio modo.

h) Ex Commissione.

i) Obsignation hat keinen Verzug.

k) Bey Weibern.

l) Wanns der Mann nicht zu leiden.

jenen

jenen aus, welche mit der Zeit Anspruch darauf machen können.
Ein anders (m) ist bey Wittwen, welche erst nach ihrem Mann versterben, wie auch bey Bauersleuten, wann der Mann auf das Gut hinein geheyrathet hat, und sie hauptsächlich Mayrin vom Gut geblieben ist, oder ihr bey ihrer Anheyrathung das halbe Gut oder Vermögen angeheyrathet worden, da cessirt obige Ration, und hat mithin die Sperr in solchen Fällen allerdings Platz. ibi cit. Lit. e.

m) Wann selber hereingeheyrathet.

Was (n) die hinterlassene Wittwe, Kinder und Domestiquen, welche sich zur Zeit des Todesfalls in dem Haus und Unterhalt des Defuncti befinden, zur täglichen Haus-Nothdurft bedürfen, wie auch das, was sich in die Länge nicht erhalten läst, das pflegt nicht versperret, sondern nur einstweilen summarie aufgezeichnet zu werden, damit man es seiner Zeit ad Inventarium bringen möge.

n) Was nicht zu sperren.

Die (o) Schlüssel von verobsignirten Kästen, Truhen oder Zimmern nimmt die Obrigkeit entweder zu sich, oder übergiebt sie den Erben. Nach der Obsignation (p) folgt gemeiniglich die Declaration der Erben, ob sie die Erbschaft mit oder ohne Inventario antreten wollen, sofort nach Gestalt der Erklärung die Reseration, Inventur, Extradition oder andere Erbschafts-Handlung. Ohne vorläuffiger Obsignation verdient (q) das errichtete Inventarium keinen Glauben, sondern ist suspect, und ziehet entweder juratam Specificationem, oder gestalten Dingen nach gar die Inquisition in Puncto expilatæ hæreditatis nebst der gebührenden Strafe nach sich, und im Fall der Erbe daran schuldig ist, daß entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug gesperrt worden ist, so verliehrt er Beneficium legis et Inventarii, ibi Lit f. Bey verstorbenen von Adel, (r) wie auch Churfürstlichen wirklichen Räthen sperret nicht die Obrigkeit, sondern nach Maßgab Cod. Civ. cit. n. 5. die männliche Blutsverwandtschaft, Vater- und Mütterlicherseits, jedoch nur in eigener Person und in Beyseyn ehrbarer Leute, jedoch auch anderer Gestalt nicht, als wann gedachte Blutsverwandte nicht ebenfalls von Adel, oder wirkliche Churfürstl. Räthe und bey der Erbschaft nicht selbst interessirt sind. In (s) ihrer Abwesenheit aber sperret einstweilen die ordentl. Obrigkeit, und zwar bey denen Justiz-Dicasteriis durch einen hierzu Abgeordneten, mit dem kleinern Canzley-Signet, welches nachhero bey Ankunft der Befreundten, alsofort wiederum abgehoben werden muß: Es muß aber die Freundschaft vom Geblüt und keineswegs von der

o) Was mit denen Schlüsseln zu machen.

p) Was auf die Obsignation folgt.

q) Ohne Obsignation hat das Inventarium keinen Glauben.

r) Adelicher Obsignation.

s) In Abwesenheit der adelichen Freunde.

Schwägerschaft abhangen, kann demnach ein Blutsfreund allein obsigniren, sofern nicht mehr vorhanden sind. Es werden auch minderjährige hierzu gelassen, wann sie einen Begrif von solcher Sache haben, aber (t) das Jus delegandi greift niemals Platz, weil die selbst eigene Person erfordert wird. Anm. ibi n. 6. (u) Beyden in Verrechnung gestandenen Churfürstlichen Beamten ist die Obsignation durch einen Secretarium, oder nächst entlegenen Beamten ex Commissione vorzunehmen, in Absicht dessen trägt auch Cod. Max. civil. darbey vorzüglich auf jene an, welche ohnehin die übrige Verlassenschaft zu obsigniren haben. n. 7. Laut der ex intimo unterm 30. Aug. 1763. erlassenen Resolution, soll bey Verlassenschaften, welche (w) unter mehr Obrigkeiten liegen, diejenige, worunter der Erblasser sein Domicilium gehabt hat, oder sofern er an unterschiedlichen Orten domicilirt gewesen ist, die Obrigkeit des Orts wo der Todesfall geschiehet, die Obsignation, Inventur und übrige Verhandlung vornehmen, die andere Obrigkeit hingegen über die in ihrer Jurisdiction gelegene Güter die Sperr, Beschreib- oder Schätzung anderer Gestalt nicht als auf Requisition, oder in Casu periculi provisionaliter vornehmen, solchenfalls auch das Inventarium samt der Schätzung jener Obrigkeit zuschicken, damit ein so anders dem Haupt- Inventario eingetragen, ein ganzes in Sachen gemacht, und alles auf solche Weise in ordine erhalten werden möge. Von der Sperr (x) bey Fürstlichen oder Gesandtschaftlichen Verlassenschaften, siehe den alleg. Cod. Max civ. p. 3. c. 1. §. 17. n. 12. selbst ein. Bey Commendeurs vom teutschen Orden (y) obsignirt die ordentliche Obrigkeit, und nicht der Commendeurs-Beamte, nach Anweisung des an den Hoch- und Teutschmeister von Seiten Churbayern unterm 11. Octobris 1770. erlassenen folgenden Rescripts:

t) Jus delegandi ist unstatthaft.

u) Churfürstlicher Beamten Obsignation.

w) Von Verlassenschaften unter mehr Obrigkeiten entlegen.

x) Fürsten und Gesandten.

y) Bey teutschen Ordens-Commendeurs.

Ewr. Liebden haben in denen den 2. Decembris verwichenen Jahrs, und 15. Aug. abhin erlassenen Schreiben Beschwerden an uns gebracht, daß dem Herkommen sowohl als den teutschen Ordens- Satzungen und Privilegien zuwider von unserm Pfleggericht Aichach die durch einen Commenden- Beamten in Blumenthal, auf die Verlassenschaft des gewesenen Commendeurs angelegte Sperr abgenommen, und von Amtswegen eine neue vorgenommen worden seye, mit dem fernern an uns gestellten Begehren,

gehren, daß wir die Sperr wieder abnehmen, die Verlassenschaft dero Abgeordneten ausliefern, freye Abführung gestatten, und dergleichen widriges Verfahren mit Nachdruck abstellen möchten. Wir können Ewr. Liebden in Freund- Veterlicher Rückantwort nicht verhalten, daß nach dem uralten Herkommen unserer Churlande, die Anlegung der Sperr auf die Verlassenschaften, für eine Obrigkeitliche Handlung angesehen werde, und daß kein Hofmarks- Verwalter, oder Commendeur-Beamte über unsere Landsassen, unter welche ein zeitlicher Commendeur in Blumenthal von Anfang der Stiftung dieses teutschen Hauses immerhin gerechnet worden, der geringsten Gattung eines Gerichts- Zwangs fähig seye; Es hat also die Abnahme der Sperr von unserem Pfleg-Gericht verhänget, und in unserem Namen zu Behauptung der Landeshoheit angelegt werden müssen, welche wir durch fremde uns unbekannte Ordens- Satzungen eben so wenig als durch ein von weyland Kayser Carl VII. glorwürdigsten Angedenkens, ertheiltes Privilegium beschränken lassen können, dessen Innhalt auf die Nachkommenschaft nicht eingerichtet, dessen Confirmation auch weder von uns requiriret, noch ertheilt worden. Wie wir zu Ewr. Liebden bekannten Gemüths- Billigkeit das vollkommene Vertrauen hegen, daß Dieselbe die Gerechtigkeit unserer Verfügungen selbsten erkennen werden, so belieben Dieselbe im übrigen unserer anererbten Zuneigung gegen den teutschen Ritterorden sich gänzlich versichert zu halten, wie wir denn Unserm Pfleggericht Aichach, die Sperr von der Verlassenschaft abzunehmen, und sie nach Abzug der Landes gebräuchigen Nachsteuer, ausser Lands passiren zu lassen, bereits schon anbefohlen haben. ꝛc. Welches Rescript an die vier Churfürstlichen Regierungen der künftigen Nachachtung willen, mittelst Befehls ex Commiss. &c. unterm 27. Octob. 1770. communiciret worden ist, mit dem sonderlichen Addito, daß man nach abgenommener Sperr ein Inventarium zu verfassen, hernach selbige denen, so sich als Teutschmeisterische Abgeordnete legitimiren, ohne weiters zu extradiren, auch nach Abzug der Landsgebräuchigen Nachsteuer ausser Lands passiren zu lassen habe.

§. 6.

Ein Inventarium verfassen zu lassen, hangt (a) von der Willkühr des Erben ab, ob er die Erbschaft mit oder ohne demselben

a) Wann eine Inventur unnöthig.

selben antreten wolle. Anm. Cod. Max. civ. p. 3. c. 1. §. 18. n. 2. Ob zwar das Inventarium eine Wohlthat ist, welche niemand wider seinen Willen aufgedrungen wird, so liegt auch manchmalen daran, daß das Vermögen nicht offenbar werde. Es sind (b) aber Fälle ausgenommen

b) In was Fällen es nothwendig.

1mo. wann mehr Erben vorhanden, und einer aus diesen die Inventur verlangt, auch wann einer derselben abwesend, oder gar minderjährig ist.

2do. Da die Sicherheit eines dritten z. E. eines Substituti bey fideicommiss-Verlassenschaften, oder der Creditoren bey obærirter Erbschaft, und kundiger Armuth des Erben, ein solches fordert.

3tio. In allen Verlassenschaften, welche der Restitution unterworfen, oder wenigstens im Streit sind.

4to. Bey einfältigen gemeinen Bauersleuten, jedoch nicht soviel zu der Obrigkeit, als ihrem selbst eigenen Nutzen, und damit sie nicht widrigenfalls ex simplicitate et ignorantia um das Beneficium Inventarii kommen mögen.

5to. Wann wegen Unterschlagung der Steuer, Siegelamts-Freygelds- und Nachsteuer-Gebühr, so andern dergleichen ein billiger Verdacht obwaltet.

6to. Da ein Testaments Executor ernennet ist, weil die Inventur über die auszurichtende Verlassenschaft, so weit sie wenigstens von ihme auszurichten kommt, das allererste ist, was ein Executor zu beobachten hat, und seine Executions-Rechnung sich hauptsächlich darauf gründen muß. Cod. Max. civ. ibi, n. 2. Anm.

c) Erblasser kanns Inventarium nicht verbiethen.

Der Erblasser (c) kann die Erben zu Verfassung eines Inventarii zwar obligiren, solches aber nicht allerdings verbieten, es seye dann, daß weder denen Gläubigern, weder einem Dritten noch weniger aber einem Erben ein Præjudicium legitimæ geschehe.

d) In Zweifel, obs verboten.

In Zweifel (d), ob das Inventarium verboten, oder nachgelassen, hat keine Præsumption statt, sondern der Erblasser muß sich ausdrücklich darüber erklären. n. 3. ibi cit.

Das

Das Inventarium (e) muß vollständig, und so beschaffen seyn, daß der ganze Status bonorum defuncti tam activus, quam passivus, wie er sich zur Zeit seines Absterbens befunden hat, darinn enthalten ist. Liegend und fahrende Haab, Rechte und Gerechtigkeiten, Schulden und Forderungen müssen namentlich und specifice hierinnen vorgetragen seyn. Fremde (f) Sachen, so sich etwann mit unter der Verlassenschaft befinden, werden nur ex præsumptione, daß sie dahin gehören, wie auch in dubio, ob sie fremd sind, ad Inventarium gebracht, welches bey jenen rebus alienis, worauf Defunctus einiges Recht hat, z. E. in verpfändet- oder gemietheten Sachen um so weniger Anstand leidet. Es kommt dahero auch öfters (h) das ganze Vermögen einer Ehefrauen in das Inventarium ihres verstorbenen Ehemanns unter seiner Verlassenschaft mit ein, weil die bona in dubio allemal mehr dem Mann, als der Ehefrau angehörig zu seyn vermuthet werden. Cod. Max. civ. p. 1. c. 6. §. 23. n. 1. wodurch jedoch der Ehefrau an ihren heyrathlichen Sprüchen und Forderungen so wenig als einem andern, dritten, an seinem Eigenthums- oder andern Recht, das geringste benommen oder præjudicirt wird, indem das Inventarium niemals anderst, als salvo Jure tertii cujuscunque gemacht wird, mithin auch dasjenige, was von fremden Sachen ex errore vel ignorantia mit eingemischt worden, nach entdecktem Irrthum allezeit wieder herausgegeben werden muß. Wo gar (i) kein Vermögen vorhanden, da cessirt das Inventarium von selbst. Anm. Cod. Max. civ. p. 3. c. 1. §. 18. n. 4. Ratione (k) Solennitäten- Beobachtung währender Inventur, ist auf die Observanz und Statuta zu sehen. ibi n. 7. Im übrigen erfordert die Errichtung eines ordentlichen Libells oder Inventarii (l) die Unterschrift der schreibens kundigen Anwesenden, idque non tam solennitatis quam probationis et memoriæ causa, derowegen auch dieser Effect bey obrigkeitlichen Inventuren authoritate judiciali allenfalls supplirt wird, ibi n. 5. An eine gewisse Ordnung ist man eben nicht gebunden, doch (m) pflegt man nach hieländischer allgemeinen Gerichts-Praxi anfänglich so zu verfahren, daß, so man zum Werke schreitet, solches nicht vor dem dreyßigsten, und zwar, wann ein letzter Wille vorhanden ist, ehender nicht als nach vorläuffiger Eröffnung desselben geschehe. cit. n. 6. Die Erben (n) können hierbey nicht præterirt werden, weil sie diejenige

e) Beschaffenheit eines Inventarii.

f) Von fremden Sachen.

h) Das Vermögen der Ehefrau.

i) Wann Inventarium cessirt.

k) Von Inventurs-Solennitäten.

l) Was erforderlich bey Errichtung.

m) Von der Ordnung.

n) Erben sollen gegenwärtig seyn.

nige sind, welchen am mehresten daran liegt, deßwegen man ihnen den Tag, wo die Inventur ihren Anfang nehmen solle, zeitlich notificiren muß, (o) und weil minderjährige Erbs-Interessenten durch ihre Curatores hierbey vertreten werden, muß man auf die Bestellung der Vormundschaft, sofern solche noch nicht geschehen ist, sehen. cit. n. 7. ibid. Die Abwesenheit eines (p) oder andern Erbs-Interessenten, sofern ihnen nur Notification gegeben worden ist, hindert die übrige Anwesende an dem Actu inventandi nicht. Bey Landabwesenheit (q) eines oder andern Erbs-Interessenten, bedarf es eben auch keiner edictal-Citation, sondern es wird dessen Stelle durch einen ad hunc Actum von Amtswegen zu bestellenden Anwald, oder durch die ohnehin ad Inventarium adhibirende Gezeugen ersetzt, welche Vorwurfs weder bey adelich- noch anderer Inventur beyseits gelassen werden, massen (r) es ein Mißbrauch ist, Amtleute oder Gerichtsdiener qua Gezeugen zu nehmen. Die Gegenwart der Creditorum, legatariorum, fideicommissariorum (s) ist nicht vonnöthen, wohl aber sind nothwendig Schätzleute, damit die inventirte Haabschaft in Anschlag gebracht, und das Siegelpapier-Geld, nach Anweisung des Siegel-Generalmandats vom 16. Novembris 1750. et 9. April 1761. sowohl, als der Gerichtstax hiernach mensurirt werden könne. Gleich dann (t) die Substitution so wenig, als bey der Obsignation die Obrigkeit statt ihrer vorkehren, vielweniger durch Schreiber allein die Inventur vornehmen lassen darf. Anm. Cod. Max. civ. p. 3. c. 1. §. 18. n. 8. Bey (u) Churfürstlichen Pfleg- und Landgerichten wird der Kopf eines Inventarii auf eine Manier hergestellt, wie folgt:

o) Und anstatt minderjährigen der Vormund.

p) Wann Erben abwesend,

q) oder gar ausser Lands.

r) Gerichtsdiener sind nicht qua Gezeugen zu nehmē.

s) Creditores, Legatarii sind bey der Inventur unnöthig.

t) Obrigkeit muß selbst der Inventur beywohnē.

u) Allgemeine Form eines Inventarii.

Inventarium

so durch die Churfürstliche nachstehende Gerichts-Obrigkeit, über das auf Absterben N. N. zu N. sich vorhanden bezeigte liegend- und fahrende Vermögen in Anwesenheit nachgesetzter Personen ist zu Stand kommen in Loco N. den 5. 6. 7 et 8ten Monats-Tag N. Anno 1760.

Præ-

Praesentes.

Der Churfürstliche Pflegs-Commissarius N. N. der Churfürstliche Pfleg-Gerichtschreiber. N. N. oder in dessen Abwesenheit der ordentlich zu solchem Ende in Pflicht genommene Ober-Schreiber N. N.

Der Churfürstliche Gerichts-Amtmann N. N.

Schätzleute.

Diese waren die Ehrbare N. N. und N. N.

Gezeugen.

Sind gewesen die Ehrbare N. N. und N. N.

Hinterlassene Erben.

Die N. N. als des Erblassers Eheconsortin, und die bereits majorenne Kinder, N. N. soviel diese also an der Zahl sind, befinden sich solche aber minorenn, haben sie bey solchem Actu die verpflichtete Vormünder als N. N. und N. N. gebührend zu vertreten, doch ist zu merken, daß eines jeden Kindes Alter anzuführen erforderlich seyn will.

NB. Ob zwar nach denen Rechtsregeln sonst in der Beschreibung mit denen liegenden Stücken, als z. E. Gebäuden, Wiesmathern und Feldern, so andern pflegt der Anfang gemacht zu werden: So giebt es aber jedoch keine Difficultät, wann selbige erst nach beschriebener fahrender Haabschaft vor die Hand genommen wird, als wie ich fast überall in Landen zu Bayern Observanz gemäß selbst observirt habe. Ich meines Orts erachtete aber auch besser gethan zu seyn, wann mit denen unbeweglichen Gütern anfänglich zu Werk geschritten würde; weil man sodann mit der Herstellung des Status activi et passivi in uno continuo verfahren, sofort bey Haus bleiben könne, folglich machte ich den Anfang, und beschriebe die

Liegende Güter.

Und zwar Haus und Hof, Stallung, Stadel, Backofen, Planken, Zäune, Brunnen, Thür und Thor, mithin alles was Nagel und Band hält, so lud eigen, oder nach N. mit Le-

hen, Erb= Leib= Frey= oder Neustift= Gerechtigkeit, gehörig ist. Wird gemeiner Schätzung nach (siehe derowegen, was hierbey zu beobachten, c. 2. §. 5.) taxirt pr.

1000 fl. = =

Weiters eine zweymathig= eigene walzende Wiesen im Thal, neben den N. N. rechts= und neben N. N. links gelegen, oben auf N. N. unten aber, auf N. N. hinaus stosset, ist in Anschlag kommen ad

300 fl. = =

Summa der liegenden Güter.

1300 fl. = =

Nun kommt die Fahrnuß.

Im *ord.* Wohnzimmer.

Ein hölzernes Crucifix. — fl. 10 kr. =

Ein eichener Tisch, nebst Schubladen, Tischtuch und 6 hölzernen Löffeln.

1 fl. = =

In der Nebenkammer.

Eine Bettstatt, mit grünen wollenen Fürhängen, samt Ober= und Unterbett, 1 langen, und 2 Kopfkissen, mit leinenen Ueberzügen und 2 Leiblachen. æstim.

40 fl. = =

Ein braun fichtener Kasten. æstim.

1 fl. 30 kr. =

darinnen 6 Hemden vom Erblasser, jedes 20 kr. thut

2 fl. = =

Item 2 Stückl Leinwand ungebleicht, halten zusammen 45 Ellen, nach 15 kr. jede in der Æstim.

11 fl. 15 kr. =

Ein lederner Beutel mit Geld, dieser ist ausgezählt und hernach zum baaren Geld eingetragen worden. Welches sub Lit. a. angemerkt wird.

Im

Im Keller.

6 Milch-Weydling. à 1 kr. — fl. 6 kr. —

Eine Krautbrendten, mit Kraut pr. 4 fl. — —

Ein Rührfäßel. — fl. 30 kr. —

Auf dem Boden.

6 Schäffel Waizen à 10 fl. thut 60 fl. — —

10 Schäffel Korn. à 9 fl. 90 fl. — —

3 Schäffel Gersten. à 6 fl. 18 fl. — —

15 Schäffel Haaber. à 4 fl. 60 fl. — —

Ein eichner mit Eisen beschlagen gebrandmarkter Metzen. — fl. 45 kr. —

3 Schauffeln. à 9 kr. — fl. 27 kr. —

Im Stall.

3 schwarze im Alter gleiche Wallachen, eines in das andere ad 40. fl. thut 120 fl. — —

Ein Füllen von 2. Jahren. 25 fl. — —

6 Ochsen, einer in den andern ad 36 fl. 216 fl. — —

5 Kühe, nach 9 fl. 45 fl. — —

Ein Geißbock. 4 fl. 30 kr. —

Im Schweinstall.

Eine alte Schweinsmutter, samt 6. Frischling, ad 14. fl. — —

Im Schaafstall.

10 Schaafe, samt 6. Lämmern, ad 17 fl. — ‘ ‘

Im Stadel.

6 Färtel Heu nach 10 fl. 60 fl. ‘ ‘

3 Schober ungedroschener Waitzen inclusive des Strohes, den Schober nach 14. fl. 42 fl. ‘ ‘

10 Schober Rockenstroh, à 4. fl. 40 fl. ‘ ‘

3 Heugabeln, à 6 kr. — fl. 18 kr. ‘

Eine Gesodschauffel. — fl. 5 kr. ‘

In der Schupfen.

2 zugerichtete Wägen, à 25. fl. 50 fl. ‘ ‘

2 zugerichtete Pflüge à 9 fl. 18 fl. ‘ ‘

3 Aeggen, mit eisernen Zähnen. 15 fl. ‘ ‘

6 Haarbrechen, à 30. kr. 3. fl. ‘ ‘

Summa der sämtlichen Haus- und Baumanns Fahrnuß. 999. fl. 36 kr. ‘ hl.

Baar Geld.

Lit. a. In dem vorgefundenen Beutel, hat sich bezeigt vi Münz-Lista

Summa per se 389 fl. ‘ ‘

Schulden herein.

Vermöge Schuld-Obligation de dato 19. Junii 1763. haftet Hannß Pruner ein Capital nach 5. pro Cento ad 50 fl. ‘ ‘

auch

auch 3. Jahrs- Intereſſe à 2 fl. 30 kr. thut
7. fl. 30 kr. =
Hannß Loibl von Rambsöed, haftet um 1. Schäffel geliehenes Korn
9. fl. 30 kr. =
Summa = = 67. fl. = =
Summarum des sämtlichen Vermögens, liegend und fahrenden
3755. fl. 36 kr. = hl.

Schulden hinaus.

Das vorhandene Eheweib N. N. prætendirt hereingebrachtes Heyrathgut, kraft Heyraths- Quittung.
600. fl. = =
Dann kraft ersagten Heyrathsbriefs die Wiederlage, mit
300. fl. = =
Morgengab 60. fl. = =
Der Gerichts- Expens vi specificirten Taxzettels trift vor die Obligation, Reseration und Inventur so anders
50. fl. 59 kr. 3 hl.
Die Funeralien des Defuncti Lit. b.
20. fl. 30 kr. =
Doctor und Baders- Kosten, vi Scheins oder Conto
9. fl. 15 kr. =
Zu Gericht sind noch an Landesherrlichen und Landschaftlichen Oblagen und Steuern bis anhero in Ausstand
10 fl. 19 kr. =
Summa sämtlichen Passiv- Standes
1051. fl. 3 kr. 3 hl.

Bezeigt sich demnach zum reinen Vermögen annoch vor die Erben übrig über die Schulden.
2704. fl. 32 kr. 4 hl.

Briefliche Urkunden.

1. Eigen Brief vor das Gut des Defuncti de dato 17. Jen. 1747. auf 900. fl. lautend.

Eine Schuld- Obligation pr. 50. fl. von Hannß Pruner, de dato 19. Junii 1763.

Ein

Ein Ankaufsbrief de dato 15. Aug. 1763. um eine zweymathige eigene Wiesen im Thal gelegen ad 300. fl.

2. Heyrathsbriefe pr. 600. fl. den Erblasser und dessen annoch lebende Eheconsortin betreffend. dat. 17. Febr. 1751.

Eine Heyraths-Quittung um der ersagten Eheconsortin hereingebrachtes Heyrathgut ad 600. fl. dat. 18. May 1758.

Churfürstlichen Pfleggerichts N.

N. N. Pflegs-Commissarius,
N. N. Gerichtschreiber.

w) Von der Wirkung eines Inventarii so andern.

Von Wirkungen und (w) Beneficiis eines Inventarii, sonderbar quoad aes alienum Defuncti kann man sich hauptsächlich ersehen in Cod. Max. civ. p. 3. c. 1. §. 18. n. 7. wie in dessen gelehrten Anmerkungen. Quoad legata fideicommissaria n. 9. ibid., von weitern Beneficiis Inventarii. n. 10. cit. Von der Strafe des vernachläßigten Inventarii. n. 12. dicti. Von wegen dem Beweiß des Inventarii. n. 13. Von Herausgebung des Inventarii. n. 14. Von Inventariis bey Fürstlichen Verlassenschaften. n. 15. ibidem.

§. 7.

a) Bey geistlichen Verlassenschaften wird cumulative obsignirt.

b) nicht allen wird die cumulativ-Sperr gebilliget.

c) Von der Præcedenz, bey Churfürstl. Beamten.

Bey geistlichen Verlassenschaften (a) ist die Cumulativa zwischen geist- und weltlichen Obrigkeiten eingeführt worden, also und dergestalt, daß jene, welche den Tod am ersten erfähret, auch am ersten obsigniret, jedoch der andern, welche später kommet, die Coobsignation dadurch keineswegs benommen ist. Cod. Max. civ. Anm. p. 3. c. 1. §. 17. n. 8. Lit. b. Item (b) wird die cumulativ-Sperr von der Landesherrschaft keiner andern weltlichen Obrigkeit, ohngeachtet der Geistliche etwan in ihrem Hofmarks- oder Burgfrieds-Bezirk abgestorben ist, zugestanden, es habe dann selbe diese Gerechtsame entweder mittelst des Kirchen-Schutzes, oder sonst rechtmäßig erlangt und hergebracht. Decret vom 1. Martii 1725. Die Præcedenz (c) und Oberhand gebührt bey der Coobsignation eben so, wie bey allen andern cumulativ-Actibus

bus den Churfürstlichen Beamten vor dem Rural-Dechant, oder geistlich Abgeordneten, sowohl der Observanz als den special-Verträgen nach, mit Augsburg de Anno 1684., und mit Freysingen Anno 1718. §. 3. 12. et Mandato ejusdem anni §. 2. Hofmarks-Herren (d) welche mit dem Kirchenschutz, oder Jure obsignandi specialiter begabt sind, haben sich bey der Cumulativa der nemlichen Præcedenz, wie Churfürstliche Beamte zu erfreuen, und ein gleiches legt Cod. Max. civ. oballeg. n. 6. als die gemeine Regel, daß Substitutus in die Stelle des Principals eintrete, ihren Verwaltern und Richtern bey, sofern kein anders specialiter pactirt, oder hergebracht ist, (e) wie z. E. in der Freysinger Dioeces vi Concord. de A. 1718. §. 12. et Mand. §. 2. Dann dieses special-Pactum und Observanz derogirt dem statuto generali, und sind hierauf allschon verschiedene Hofmarks-Herren, welche von der Obsignation hierinnfalls abzuweichen gesucht haben, wiederum darauf angewiesen worden, Resolut. ex intim. vom 11. May 1758. et 27. Novemb. 1760. Soviel (f) die Obsignations-Tax betrift, siehe Concord. Frising. de A. 1718. §. 14. et Mandat. §. 3. item Mandat. addit. zur Taxordnung de Anno 1750. §. 3. In Betref (g) des verstorbenen Pfarrers zu Oetting von Klingensperg folgte ex Intimo ad Consilium aul. unterm 23. Julii 1763. jene Resolution: Es hat zwar, soviel den Pfarrhof zu Oetting betrift, bey der gewöhnlichen Cumulativa zwischen dem Ordinariat, und dem Pfleggericht, sein Bewenden: Wohingegen gedachter von Klingensperg, als Innhaber von Drachenfelß für keine geistliche, sondern wie jeder anderer Landstand für eine weltliche Person zu achten gewesen ist, mithin bey erwehntem adelichen Sitz weder dem Ordinariat, noch dem Churfürstlichen Beamten die Obsignation, und andere Verhandlung gebühren will. Der Churfürstliche Hofrath hat demnach die Klingenspergische Verwandtschaft bey der privilegirten Obsignation und Inventur privative sowohl gegen das Ordinariat, als den Beamten hierinnfalls zu manuteniren. In Betref der unpræbendirten Geistlichkeit, (h) reden oballegirte Concordata von dem Clero und der Geistlichkeit in genere, folglich hat cumulativa nicht nur bey abgestorbenen wirklichen Pfarrern, Beneficiaten und Præbendisten, sondern auch bey Cooperatoribus, Capellanen und allen andern, welche keine fixos reditus haben, von Rechtswegen

d) Bey Landständischen.

e) Wie letztern wegen ab Seiten Freysing sich zu achten.

f) Ratione Obsignations-Taxen.

g) Wann der Geistliche ein Landstand gewesen.

h) Oder keine Præbende gehabt.

wegen Platz, und lautet auch der seithero schon vielmal repetirte Churfürstliche Befehl vom 13. Januarii 1676. dahin, daß man bey diesen letzteren auf der Cumulativa beharren solle. Welches (i) jedoch in jenen Diœcesen, wo man sich eines andern verglichen hat, billigen Absatz leidet, wie z. E. in Concord. Passavienſibus de A. 1690. §. 19. per Formalia, wann ein blosser Cooperator, Pfarrer, Caplan, oder anderer Geistlicher, welcher keine fixos reditus besitzt, verstirbt, und bey selbigem das Vermögen bekanntlich gering und schlecht, solle keine Commission, weder von geist- noch weltlicher Hand deputirt, sondern ihre wenige Haabschaften von dem Pfarrer, bey dem sie usque ad diem obitus in geistl. Diensten gestanden, oder in dessen Pfarr die nicht præbendirte sich aufgehalten haben, alleinig verhandelt werden. Fast in iisdem Terminis lauten (k) die Concordat. Frising. de A. 1718. §. 3. et Mandat. §. 2. mit der Extension auf die Geistliche, welche in Priesterhäusern ohne verordneten Testaments Executoribus versterben. Eine (l) Ausnahm wird in jetzt allegirten Freysingischen Concordaten gemacht, wann verstandene unpræbendirte Priester kundliche Patrimonalia besitzen, worunter jedoch vermöge des Erklärungs-Recesses de A. 1723. §. 2. nur verstanden ist, was von Eltern oder Befreundten anfällt, nicht aber was durch eigenen Fleiß erobert wird. Gegen (m) das Ordinariat Regensburg, erklären sich Ihro Churfürstliche Durchlaucht den 6. Junii 1759. dahin, daß auf Absterben eines Beneficiaten, oder resignirten Pfarrers, dessen Vermögen sich über 300. fl. erstrecket, Cumulativa statt haben, hingegen bey Caplanen, oder Cooperatoren ohne Unterschied, bey resignirten Pfarrern, oder Beneficiaten aber cum vel sine proprio foco privatæ überlassen werden soll, wann ihr Vermögen nicht über 300. fl. sich belauft. Laut der in (n) Betref des Rupert Egger Schloß-Caplans zu Irlbach ad Consilium ecclesiasticum ergangenen gnädigsten Resolution sub dato 25 Junii 1760. aber gedenken Ihro Churfürstliche Durchlaucht dasjenige, was eben gedachtermassen dem Ordinariat Regensburg gutwillig eingestanden worden, auf die Schloß-Caplâne zu Præjudiz der Hofmarks-Herren, welche possessionem et observantiam dießfalls für sich haben, nicht zu extendiren. Bey den Münchnerischen und allen andern Collegiat-Stiftern in Bayern cessirt Cumulativa (o), auf Absterben eines Mitglieds ex gremio, nimmt Decanus, vel Senior Capi-

i) Herkommen in der Passauischen Diœces.

k) In der Regensburgischen.

l) Ausnahm ab Seiten Freysing.

m) Ab Seiten Regensburg, wann das Vermögen nicht 300 fl. importirt.

n) Bey Schloß-Caplanen.

o) Bey Stiftern.

Capituli mit dem Stifts- Syndico vel Actuario die Obsignation allein vor. Der Churfürstlichen (p) Hof- und Schloß- Caplanen halber ist die Sache noch strittig und unausgemacht. Der Hof sucht sie, wie Capellam Regiam selbst von dem Ordinariat aus- und an sich zu ziehen, Ordinarii hingegen gestehen dem Hof die subordination gedachter Caplanen weiter nicht als in Dienst-Sachen ein. Soviel endlich die (q) Geistlichkeit betrift, welche nicht abgestorben, sondern Schulden und anderer Ursach halber flüchtig gegangen ist, prætendirt man weltlicherseits keine cumulativam, sondern überläßt die Sache privative der geistlichen Obrigkeit, weil ein Geistlicher sein Privilegium fori noch nicht verliehrt, und sohin sich von dem Tod auf den Privations- Fall nicht recht argumentiren läst. Resolutio ex intimo vom 23. Jan. 1760. den flüchtigen Pfarrer T. zu M. betreffend. Dahingegen (r) gestehet man der Geistlichkeit bey weltlichen Personen, welche in Pfarr-, Beneficiaten- oder andern geistlichen Häusern verstorben, nicht einmal cumulativam, geschweigens privativam ein, Resolutio ex intimo vom 23. May 1757. die Pfarr-Köchin zu S. betreffend, dann ob man schon dergleichen Häuser, mit mehr Glimpf als andere gemeine Burger- und Bauernhäuser tractirt, so hält man sie doch nicht für exempt, und nimmt die Verlassenschaft heraus, wann man selbe auf vorläuffiges Ansuchen nicht selbst gleich gutwillig extradirt. Cod. Max. civ. Anm. p. 3. c. 1. §. 17. n. 9. Laut einer (s) ferneren Resolution ex intimo ad Conf. Ecclesiasticum de 14. Febr. 1764. wurde auf einen Anfrags-Bericht wegen der Obsignir- und Verhandlung der Verlassenschaft eines resignirten Pfarrers, Beneficiaten und andern unpræbendirten Priesters hiemit pro resolutione angefügt, daß, wann die weltliche Obrigkeit billigen Zweifel macht, ob das Vermögen des Verstorbenen unter oder über 300. fl. sich erstrecke, dieselbe zwar in hoc dubio cumulativam mit der Geistlichkeit zu exerciren, hingegen auf den Fall, wann sich hernach die Summa nicht über 300. fl bezeigt, kein Deputat zu begehren berechtiget seyn solle. In der (t) obern Pfalz, und andern Churfürstl. Ländereyen, nimmt bey dem Clero alldort das Ordinarium auf Absterben eines Geistlichen (sofern der Todesfall in einem Pfarr- oder Beneficiaten-Haus geschiehet) privative die Obsignation vor, und hat die weltliche Obrigkeit nichts hiebey zu thun, ausser, wo metus distra-

p) Bey Churfürstl. Hof- und Schloß-Caplanen.

q) Bey flüchtigen Geistlichen.

r) Von verstorbenen weltlichen Personen in geistlichen Häusern.

s) Wann die Verlassenschaft resignirter Pfarrer nicht 300. fl. abwirft.

t) Wie es in der obern Pfalz zu halten.

Ctionis, oder sonst periculum in mora obhanden, dann da obsignirt die Obrigkeit, worunter sich der Fall begeben hat, einstweilen provisorio nomine Ordinarii und ohne dessen Præjudiz, hebt auch bey Ankunft des Decani die Sigilla ohne Entgeld (ausser nothwendigen Kosten) wieder ab. Die nemliche privativam prætendiren zwar die Herren Ordinarii auch in casu, da der Todesfall eines Geistlichen in einem weltlichen Haus geschiehet, und nicht weniger, da eine weltliche Person in einem Pfarrhof, oder andern geistlichen Haus verstirbt, man hat (u) aber in diesem letztern Fall die privativam nicht nur niemal eingestanden, sondern solche von der weltlichen Obrigkeit vielmehr selbst allezeit behauptet, und in dem ersten Fall bestehet man dieß Orts auf der cumulativa, sofern nicht von Seiten der geistlichen Obrigkeit privativa hergebracht ist, wie zum Exempel in der Regensburgischen Diœces respectu der oberpfälzischen Lande. Im übrigen soll auch die Obsignation von Seiten der Geistlichkeit, in Fällen, wo sie deren berechtigt ist, zu Gewinnung der Zeit und Erspahrung unnöthiger Kosten allemal durch den nächst gelegenen Geistlichen vorgenommen werden. In übrigen Churfürstlichen Ländereyen, welche weder pars Bavariæ, noch Palatinatus (w) sind, gehet es bey ermanglenden Concordaten lediglich nach der Observanz, oder, wo diese keinen Ausschlag giebt, nach dem gemeinen Recht, welche Beschaffenheit es auch hat mit der Eichstättischen Diœces in Ansehung der Bayrischen Landen, wie nicht weniger mit dem Strich Lands, welcher zwar jenseits des Lechs gelegen, jedoch noch in Bayerland gehörig ist, anerwogen die Concordata Bavarica von Eichstätt nicht mit angegangen werden, die mit Augsburg getroffen aber nicht vermocht beschehene Declaration sich nicht über den Lech erstrecken. ibidem Cod. Max. civ. Anm. n. 11. Was in Anno 1759. (x) mit dem Ordin. Regensburg wegen der verstorbenen Caplanen, Cooperatoren so andern gemacht worden ist, betrift nur die Bayrische, nicht aber die oberpfälzische Lande, der geistliche Rath hat also die Regierung Amberg hierauf anzuweisen, damit selbe durch das, was A. 1759. geschehen ist, nicht irre gemacht werde. Resolutio ex intimo. 14. Febr. 1764. Und da nun Sr. Churfürstl. Durchlaucht in intimo unterm 4. April A. 1769. (y) über das geistliche Rathsgutachten vom 18. abhin wegen der Verlassenschafts-Verhandlung bey denen verstorbenen Cooperatoribus,

u) Wie wann weltliche Personen, in geistlichen Häusern daselbst sterben.

w) Wie es mit der Observanz ist, bey denen ausser Land entlegenen Ländereyē.

x) Verstorbene Capellane und Cooperatores.

y) Dann deren Cooperatores Expositi wo das Vermögen nicht über

bus, Expositis der Regensburgischen Diœces weiters begnehmiget, sohin diese in A. 1759. mit dem diesortigen Ordinariat getroffene Transaction dergestalt authentice erläutert haben, daß die Cooperatores, Expositi, welche ihre abgesonderte Oeconomie und ausgezeigte Reditus hatten, sie bestehen hernach worinn sie wollen, nicht den Cooperatoribus domesticis, sondern vielmehr den resignirten Pfarrern und Beneficiaten beygezehlt, in solcher Maaß die gnädigste Verordnung de A. 1759. auf selbige applicirt werden, folglich die cumulativa zwar Platz greiffen, jedoch, wann das hinterlassene Vermögen deductis passivis et funeralibus (non item legatis et donationibus) nicht 300. fl. abwirft, dem Churfürstlichen Beamten tanquam in causa Domini keine Deputata abgereicht werden sollen. Auf Absterben Joh. Georg Becks, Beneficiaten zu Amberg, ergieng den 22. Januarii 1767. folgende Resolution ex intimo ad consl. Ecclesiasticum: (z) Ihro Churfürstliche Durchlaucht lassen es bey dem geistlichen Raths- und Regierungs-Gutachten, nach welchem es bey diesen und allen andern dergleichen Fällen, in der Obernpfalz eben so wie in hiesigen Churlanden gehalten, sohin mit dem geistlichen Ordinariat cumulative verfahren, eine Privat-Verhandlung aber demselben nimmermehr eingestanden werden soll; weil die nur zwischen beederseitigen Deputirten geschlossene oberpfälzische Recesse von Seiten der Landesherrschaft niemal ratificirt worden sind, und all jenes, was seithero geschehen ist, höchst Dero Gerechtsamen um so weniger præjudiciren kann, als sie keine Wissenschaft davon gehabt haben, sohin dergleichen Actus clandestinos für ihr eigenes Factum nicht agnosciren können, welches der geistliche Rath der Regierung Amberg mit dem Auftrag zu bedeuten hat, daß, wann man sich von Seiten des Ordinariats Regenspurg, in obiger Sache ad cumulativam nicht gutwillig einverstehen wollte, alsdann ohne weiteren Anstand privative von der Regierung hierinnen verfahren werden solle.

300. fl. abwirft.

z) Bey verstorbenen Beneficiaten in der Obernpfalz.

Soviel die Obsignations-Tax betrift, siehe (aa) die Concordaten, Frising. de anno 1718. §. 14. et Mand. §. 3. item Mandatum addition. zur 1735. Taxordnung de Anno 1750. §. 3.

aa) Obsignations-Taxa betreffend.

§. 8.

a) Obſervamen bey geiſtlichen Inventuren.

b) Wann die Inventur vorzunehmen.

Bey Inventuren (a) der Weltgeiſtlichen iſt vorzüglich dahin zu ſehen, ob der verſtorbene Executores Teſtamenti ernennet habe oder nicht? Erſternfalls (b) wird die Inventur von ſelbigen vorgenommen, ſie müſſen aber nach Maaßgab des unterm 10. Dec. 1760. gnädigſt erlaſſenen General-Mandati auch geiſtlich ſeyn, obſchon Cod. Max. civ. p. 3. c. 1. §. 18. n. 16. Lit. a. ein anders, und die Teſtaments-Execution dießfalls auch weltlichen gutheiſſet, ſiehe oben in gegenwärtigem Capitel, §. 3. Lit. ff. ein mehrers. Und wird dieſes nicht nur bey Pfarrern oder Beneficiaten, ſondern auch bey Canonicis von Collegiat-Stiftern, und unpræbendirten Prieſtern alſo beobachtet. Cod. civ. Anm. p. 3. c. 1. §. 18. n. 16. Lit. a.

c) Wann kein Executor Teſtamenti benennt.

Andernfalls (c) da kein Teſtaments Executor benannt iſt, inventiren die nemliche, welchen die Obſignation gebührt, und zwar cumulative nach Maas des Obſignations-Actus, wobey man aber auch die diſtinction inter hæreditatem adhuc jacentem & jam aditam wohl zu merken hat, ibi Lit. b. dann dieſe letztere iſt keine Hæreditât mehr, ſondern von Zeit des Antritts proprium hæredis patrimonium. cit. n. 11. Lit. d.

d) Wann der Erbe eine weltliche Perſon.

Iſt nun der Erbe (d) eine weltliche Perſon, ſo geſtehet die weltliche Obrigkeit der Geiſtlichen bey Inventirung ſothaner Erbſchaft keine cumulativam mehr, ſondern behauptet privativam, quia deſiit eſſe Hæreditas, nec repræſentat amplius perſonam defuncti. Es verſtehet ſich

e) Ausnahm ab Seiten Paſſau in obiger Diſtinction.

alſo dasjenige, was oben von dem zweyten Fall geſagt iſt, nur de hæreditate adhuc jacente et nondum adita, es wäre dann (e) ein anders ſpecialiter hergebracht oder vertragen, wie mit Paſſau per Concord. de A. 1690. §. 18. allwo man ſich von Seiten des Ordinariats die cumulativam ausbedungen hat, es möchten die Erben gleich cum vel ſine Beneficio legis et Inventarii antreten wollen. cit. Anm. n. 16. Lit. c.

f) Nach dem Antritt der Erbſchaft wird perſona Defuncti nicht mehr repræſentirt.

Daraus wird der Schluß gemacht, (f) daß die Erbſchaft nach dem Antritt perſonam Defuncti nicht mehr repræſentiret, folglich auch nicht mehr ſein forum privilegiatum, ſondern vielmehr ad ordinarium Hæredis aut rei ſitæ gehöret, zumal da das Privilegium ein mere Perſonaliſſimum iſt, worinnfalls alſo der Erbe in die Fußſtapfen des Defuncti nicht mehr eintritt, wo im übrigen aditio Hæreditatis obverſtandenermaſſen

von

von den Erben selbst sowohl, als facto eigenmächtiger Weise geschehen kann, mithin thre Wirkung thut, ohne daß man einer gerichtlichen Einantwortung und Extradition hierzu bedarf. Da nun diese Argumenta, welche von Seiten der weltlichen (g) Obrigkeit angeführt werden, nur in dem Casu anschlagen, wo der Erbe eine weltliche Person ist, also scheinen sie der geistlichen Obrigkeit in casu universo, da der Erbe eine geistliche Person ist, das Wort zu reden, und die privativam reciproce beyzulegen. Anm. Cod. Max. civ. p. 3. c. 1. §. 18. n. 18. Wie es auf Absterben (h) eines Prälaten, Abbtens und Abbtißinn bey Klöstern mit der Inventur anzugehen, siehe ibid. n. 16. Lit. d. Die Verlassenschafts-Verhandlung bestehet (i) nicht nur in der Obsignation und Inventur, sondern auch, wann ein letzter Wille vorhanden ist, in Eröffnung, Publication, wovon in vorhergehendem §. 3. Meldung geschehen, dann in der Execution desselben, wie nicht weniger, sowohl in casu testati als intestati, in Entrichtung der Gläubiger, dann Aushändigung der Erbschaft an die nachgelassene Erben, ibi n. 17. Lit. a. Die (k) Execution gehet vorzüglich durch jene, welche der verstorbene selbst als Executores etwan ernannt hat, jedoch an keinem andern Ort, als wo der Priester verstorben ist, und die hinterlassene Güter liegen, auch ohne weiterer Adjunction, ibi Lit. b. Stirbt ein Geistlicher (l) ohne letzten Willen, oder ernennt wenigstens keinen Executorem ultimæ voluntatis, so wird die Erbschaft von geist- und weltlicher Obrigkeit cumulative exequiret und verhandelt, welches auch auf den Fall statt hat, wann zwar Executores benannt sind, jedoch circa Executionem etwas vorfället, welches einer Judicatur vonnöthen hat. ibi Lit. c. (m) Bey Verlassenschaften unpræbendirter Geistlichen leidet es einen Absatz, derwegen wird sich hier Orts auf die vorallegirte Anm. Lit. d. bezogen. Wann nun der letzte Wille eines verstorbenen Geistlichen (n) würde impugnirt oder angestritten werden, sagt das Churfürstliche gnädigste Decret vom 13. May 1726. daß die Cognition super validitate Testamenti clericalis von den Churfürstlichen Justiz- Dicasteriis allezeit behauptet werden solle. Allein die Herren Ordinarii wollen solches derowegen nicht agnoscíren, weil ihnen vermög (o) der Concordaten Jus confirmandi Testamenta clericalia zustehe, sohin sie Meister vom Original wären, nal-Te-

g) Wie in weltlich- als geistlicher Seite.

h) Observation bey Prælaten.

i) Worinn die Verlassenschafts-Verhandlung bestehet.

k) Die Execution durch wen diese gehet.

l) Wann ein Geistlicher ohne letzten Willen verstirbt.

m) Verlassenschaften unpræbendirter Geistlichē.

n) Wann der letzte Wille wird angestritten.

o) Cognition über das Original-Te-

stament wem sie zustehet

ren, auch kein Geistlicher ohnehin de bonis intuitu ecclesiae acquisitis disponiren könnte, welches man zwar alles von Seiten weltlicher Obrigkeit ohne Widerrede zugiebt, jedoch aber die Consequenz negirt, und zeigt die Disparität inter Jus cognoscendi et confirmandi. Dann (p) die Confirmation geschieht meistentheils noch in Lebzeiten des Defuncti auf sein selbstiges Ansuchen, die (q) Cognition hingegen ergiebt sich erst nach dem Tod, supponirt auch allzeit præviam aditionem hæreditatis, wo nicht beeder- doch wenigstens einer Seits, indem kein Streit hierum möglich ist, ohne daß sich ein- oder anderer Theil zum Erben darstellet, wodurch also die Erbschaft allezeit ipso facto angetreten wird, folglich der nemliche Casus existirt, wie oben ermeldt bey der Distinction inter Hæreditatem adhuc jacentem et jam aditam berühret worden ist. Ratione der Verwahr (r) des Original- Testaments, ist auf die Befugniß hierüber zu cognosciren und zu sprechen kein bündiger Schluß, was aber von der Solennität und dem Unterschied zwischen bonis Patrimonialibus, et respectu ecclesiæ acquisitis angereget wird, hindert die Cognition selbst nicht, sondern machet nur einen Reflexionswürdigen Umstand in ipsa cognitione aus. Ueber (s) jetzt erwähnte Rationes pro et contra, wird sich beederseits auf das Herkommen bezogen, weil jeder Theil Actus possessorios exercirt zu haben vorgiebt. ibi cit. n. 19. Wann (t) die Verlassenschaft eines Geistlichen so überschuldet ist, daß ein Concursus creditorum darüber entstehet, so wird die Sache von der weltlichen Obrigkeit allein privativè tractirt, ausgenommen, wo die Sache auf keinen Concurs qualificirt ist, und die Creditores geschwind hindan gerichtet werden mögen, dann da hat die cumulativa allezeit statt, und wann ein Concurs entsteht, und die Obrigkeit ad instantiam (u) Creditorum die Hand in das hinterlassene Vermögen schlaget, hört solches alsofort eine Hæreditât zu seyn auf, und formiret von solcher Zeit an, eine unter sämtlichen Gand-Gläubigern gemeinschaftliche Massam communem, welche sowohl de-jure communi als Bavarico unter das Forum gehöret, wo sie notorie meistentheils liegt. Cod. Jud. et Quaest. c. 19. §. 2. Q. 1. Eine (w) Special- Ausnahm hat es mit denen Dioecesen, wo ein anderes hergebracht ist, da bleibt es bey jeden Orts Gewohnheit, wie z. E. kraft Concord. in der Augspurgischen, allwo in Concurs-Sachen

p) und Confirmation.

q) Cognition wann sie geschieht.

r) Von der Verwahr des Original-Testaments.

s) Und der Observanz.

t) Von überschuldet geistlicher Verlassenschaft.

u) In sich ergebenden Concurs.

w) Special-Ausnahm.

chen die allenthalbige Cumulativ Platz hat. Concord. 1684. §. 3. 4. et Cod. Jud. Quæst. 5. ibi. et Cod. Max. Civ. Anm. p. 3. c. 1. §. 18. n. 20.

Endlich aber (x) weil es bey Pfarrlichen Inventuren in Berechnung des rati Temporis manchmalen ziemliche Schwierigkeiten absetzet, sohin nicht leicht des Defuncti Erben, dann der Pfarr-Successor, wegen denen groß- und kleinen Zehenden, Heu- und Gramet, dann dem Getreyd-Fand ab dem Widen- Hof mit einander sich verstehen: So soll man Gerichtsseits allezeit auf die alte Observanz, und auf das bey dem vorletzt verstorbenen Pfarrer in der Registratur annoch vorfindlich seyende, und zu Stande gekommene Inventarium den Bedacht setzen, es zur Hand nehmen, und denen Erben die Sache wohl begreifsend machen, daß nemlich ihnen bis zum Anstand des neuanstehenden Pfarrers, nicht nur das Ratum temporis der Feldfrüchten, dann der ausgeworfene Saamen, Acker- und Eggerlohn, dann die Begaillung in Voraus ad Statum activum gesetzet, dahingegen auch was pro futuro auf die Getreid groß und kleinen Zehend, dann Gramet und Heueinfexung dem Anteceſſori à proportion der Wochen, oder Monathe herein zu bezahlen oblieget, nicht weniger gleichmäßiger Obacht gehalten, und alles gründlich und Rechtsförmlich in Statum activum et passivum seines Orts eingestellet, sohin kein Theil eingeführt, mithin ehrlich und redlich gehandelt würde, auf daß so leichterdings sich keine Streitigkeiten ergeben, und in aller Güte beede Theile in Richtigkeit kommen möchten. Damit aber die Sache besser zu begreiffen seye, wird nun exemplificirt. Cajus stirbt um Ostern, und Titius als Succeſſor stehet bey der Pfarr um Philippi Jacobi an, so gebührt Caji Erben der ausgeworfene Saame, und der Bauunkosten über selben im Voraus, nebsther auch der Begaillungs- Ersatz: dann das Ratum temporis von allen beyläufig in Anschlag zu bringen kommenden Pfarrlichen Einkünften usque Philippi Jacobi, welches also nothwendig als deren Gut ad Statum activum anzusetzen. Dahingegen, weil Titius die ganze Erndte- Unkosten, samt der Gramet und Heueinbringung bestreiten, sohin auch vor die Erben zahlen muß, kommt derselbe â Proportion nur seiner Gebühr wegen,

x) Was wegen dem Rato temporis zu beobachten.

z. E.

z. E. des 3. 4. oder 5 Theils mit der Zahlung zu Schulden, mit dem übrigen den Erben betreffenden Theil ad Statum activum als seiner Gegenprætension rechtlich gesetzt oder einverleibt zu werden. Woraus also abzunehmen, daß es in der Hauptsache auf nichts anders, als eine schickliche Berechnung hingehet.

y) Von der Baufäll-Schätzung.

Und wie zumalen die Unterhaltung (y) des Pfarrhofs, und der dazu gehörigen Güter zu Dorf und Feld, dem Pfarrer oder Beneficiaten selbst, soviel hingegen den Widenhof betrift, dem Widenbauern obliegt: So wird auch die Obrigkeitliche schuldige Obsicht hierauf getragen, und bey der Kirchenrechnungs-Aufnahm, oder sonst alle Jahr der Pfarrhof oder das Beneficiaten-Haus, nebst dem Widenhof zu Dorf und Feld besichtiget, oder wo das letztere der weiten Entlegenheit wegen nicht füglich geschehen kann, mit denen Pfarrern hierüber correspondiret, der Innhaber zu zeitlicher Wendung der Baufälle (z) angehalten, und endlich nach Absterbung eines Pfarrers obverstandener Augenschein, und Schätzung der Baufälle in Beyseyn der Erben, und des Rural-Dechants ebenfalls bey der Inventur vorgenommen, sohin auch mit Ausfolglassung der Erbschaft à Proportion der Bau- Reparationskosten, welche etwan der Pfarrer in seinen Lebzeiten zu bestreiten gehabt hätte, an sich gehalten, Cod. Max. civ. p. 1. c. 7. §. 42. n. 6. pto 8vo. Wegen Bestreitung der erforderlichen Baukosten, siehe ibi n. 7. insonderheit aber das General- Mandat vom 4. Octobris 1770.

z) Baufäll sind zeitlich zu wenden.

§. 9.

a) Pfarrliche Installation

b) ist cumulativ.

c) Doch muß der Possessions-Befehl dazu beygebracht werden.

Wann in einem Ort die weltliche Obrigkeit (a) den Einsatz, oder die Installation bey einem Geistlichen hergebracht, so ist der Actus investituræ realis zwischen (b) geist- und weltlicher Obrigkeit cumulativ, also und dergestalt, daß jene die Spiritualia, und diese die Temporalia hierunter anweiset, oder einräumet. Zu dem Ende muß Installandus bey der weltlichen Obrigkeit, und zwar, wo die Landesherrschaft den Einsatz zu ertheilen hat, bey (c) dem geistlichen Rath in München mit Uebergebung der bereits ab Ordinariatu erhaltenen Investitur sich melden, und alldort den weltlichen Possess-Befehl auszuwircken suchen, welcher auch vi Resolutionis Electoralis vom 30 Julii 1633. zu Vermeidung unnöthiger

ger Kosten nur an das Landgericht, worinn der Pfarrhof lieget, nicht aber an andere Gerichte, worinn etwan die Filialen, oder andere zur Pfarr gehörige Güter gelegen sind, ausgefertiget wird. Bey (d) dem Installations-Act hat nicht nur der Churfürstliche Beamte, welcher die Vices Serenissimi vertritt, sondern auch die mit dem jure installandi begabte Hofmarks Herrschaft, sofern sie selbst persönlich gegenwärtig ist, juxta Concordat. Frising de A. 1718. §. 2. vor dem Decano, vel Commissario Episcopali eben die Præcedenz, und ob zwar Installandus seinen Investiturs-Brief allschon bey dem geistlichen Rath producirt hat, so muß (e) er doch solchen nichts destoweniger auch bey der Installation dem weltlichen Commissario ad statum videndi originaliter vorlegen. Concord. Passav. de A. 1690. §. 13. In den (f) Oberpfälzischen Landen ist per Recessum von A. 1638. §. 30. mit denen Herren Ordinariis eine eigene Formula traditionis concertirt, nach welcher der weltliche Commissarius dem neuen Pfarrer nicht nur den Pfarrhof mit aller Zugehör einantwortet, sondern auch die Pfarrlichen Einkünfte anweiset, der (g) zusammen berufenen Pfarrgemeinde aber den schuldigen Gehorsam und Respect in Pfarrlichen Sachen aufträgt, und auf solche Weise den Einsatz circa Temporalia ertheilet, nach angehängtem umständlichen Promemoria, weil die hiesige Lands Praxis in substantia damit durchgehends übereinstimmet, doch soll vermöge der Passauischen Concordaten de A. 1690. §. 12. der weltliche Einsatz (h) von dem Gerichtsbeamten nicht im Pfarrhof, oder Beneficiaten-Haus selbst, sondern in dem Vorhof, oder an einem andern Ort geschehen, damit die versammlete Pfarrgemeinde genugsamen Raum darinnen habe. Mit (i) Freysing ist per Recessum de A. 1723. §. 7. der Beneficiaten halber besonders verglichen, daß ihnen die Possessgebung, wo solche nicht von Alters Herkommens ist, auch in Zukunft nicht zugemuthet werden solle. Die Tax- und Gerichts-Gebührnussen, (k) welche nach den Concordatis de A. 1583. gegen die damalige Landsordnung nicht überschritten werden sollen, sind in der Taxordnung von A. 1735. p. 33. (l) und in der Oberpfälzischen de A. 1750. p. 36. mit Abschaffung der in der Policey-Ordnung bemerkten Zehrungen und Mahlzeiten, soweit nicht Installatus selbst aus freyem Willen etwas übriges thut, specifice entworfen. Was aber (m) bey dem geistlichen

d) Wer bey der Installation die Præcedenz als Seiten Churfürstl. Beamten, und Hofmarken.

e) Installandus muß in originali den Investiturs-Befehl producirem.

f) Von diesem Actu in der obern Pfalz.

g) Die Pfarr-Gemeind ist vorzuruffe.

h) Wo der Einsatz geschieht.

i) Beneficiaten werden in der Dioeces Freysing nicht installirt.

k) Wie sich wegen Tax zu achtē ab der Installat.

l) Mahlzeiten sind abgeschaft.

m) Tax des

Possessions-Befehls.

n) Bayrischer Installations-Modus.

Rath für die Possess-Befehle bezahlt werden muß, das giebt die neue Canzley-Taxordnung von A. 1759. p. 63. siehe auch Cod. Max. civ. vielmehr dessen gelehrte Anm. p. 5. c. 19. §. 26. n. 5. In Landen (n) zu Bayern geschieht practice also: Es reisen nemlich beede Gerichtsbeamte, wann bey Gericht nicht etwa nur einer vorhanden, von ihren Wohnungsörtern ab, und dem neuen Pfarrer zu, und, wann es zur Zeit des ordinari Gottesdienstes kommt, gehet zum ersten ein Knab mit einem tragenden Fähnlein vor dem Dechant und Pfarrer der Kirche zu, und machen nach demselben, die beede Geistliche hart neben ihnen hergehend, (aber ohne besondere Obacht des Rangs) die Beamte in die Kirche den Eingang, da dann alldorten der Dechant dem neuen Pfarrer die Schlüssel zum H. Venerabile und Taufstein reichet, und mehrere geistliche Ceremonien auch darbey nicht minder machen, wo unterdessen weltlicher Seits der Platz nach dem Dechant, id est, der andere Stuhl in der Kirche so lang betreten wird, bis es zum Opfer kommt, und entweder der Dechant, oder neue Pfarrer NB. als Geistlicher hierzu den Anfang, die Nachfolge aber die Gerichtsbeamte gemacht. Alsdann aber, und weilen in geistlichen und geweyhten Oertern, wie Kirchen und Freythöfe sind, die Geistliche jederzeit den Vorzug haben, gehet man, gleich als würde eine Præcedenz nicht geachtet, nach der Geistlichkeit aus der Kirche durch den Freythof, gleich ausser diesem aber wieder rechter Seits, NB. nicht ohne Ursach, weil ausser demselben kein anderer als der gnädigste Landesherr zu gebiethen und zu herrschen hat, dem Pfarrhof zu, allwo die Pfarrhofthür zugeschlossen anzutrefen ist, da es dann dahin kommet, daß sich 3. bis 4. Schritt vor dem Eintritt dessen der Oberbeamte zu denen ihme nachfolgenden Pfarrkindern wendet, und selben den Vorhalt machet, daß sie nunmehro vernehmen sollen, wen sie inskünftige vor ihren Herrn Pfarrer zu erkennen haben, (allda wird der gnädigste Possessions-Befehl mit Anfang der Ueberschrift durch den Nebenbeamten abgelesen,) und gesprochen hiernach von dem Oberbeamten, wie sie Pfarrkinder nunmehro den Landesherrlich gnädigsten Willen vernommen, und neu gegenwärtig stehenden Herrn Pfarrer N. N. als ihren rechtmäßig geordneten Seelsorger erkennen, bey ihme alle nutzenbringende Hülfe und Seelenheil jederzeit zuversichtlich verlangen und suchen, mithin an ihme das sichere Zutrauen nehmen sollen, daß er sich gegen sie allezeit als ei-

nen

nen wahren Seelenhirten und Pfarrherrn erzeigen, sie auch ohne bedürftigen geistlichen Trost niemalen lassen werde; Da sie hingegen selbst wohl wissen, mit was vor Schuldigkeiten sie ihrer Seits gegen ihn verbunden sind, daß sie nemlich demselben von nun an allen ehrerbiethigen Respect beweisen, bey ihme in geistlichen Anliegen Zuflucht suchen, demselben aber auch in Getreue- der herkommenden Zehenden und andern rechtmäßigen Gebührnussen beygethan seyn, mithin den schuldigen Respect erzeigen, und ihrerseits geben was richtig, hingegen aber auch suchen und verlangen, was ihnen der Seelen nach Frucht bringend ist, als zu welch allem man sie im Namen des glorwürdig regierenden Durchlauchtigsten Churfürstens und Herrn Herrn von habenden Commissions wegen in Angesicht aller Gegenwärtigen angewiesen haben will, NB. da wendet man sich von dem Hauffen des Volks ab, und gehet dem Herrn Pfarrer 2. bis 3. Schritt zu, zu demselben sprechend, wie man an ihm hingegen auch keinen Zweifel schöpfe, daß er Herr Pfarrer auf seiner Seiten es ebenfalls nicht ermanglen lassen werde, diesen seinen gegenwärtig stehenden, und andern seinen Pfarrkindern in allen der Seelsorge anhängigen Fällen, ein getreuer Seelenhirt zu seyn und zu verbleiben, sich auch mit derjenigen Vergeltung, und Reichnuß an Zehend und Seelgeräth begnügen zu lassen, was bishero in Herkommen gewesen, und in Recht und Billigkeit gegründet ist, als in welch zuversichtlichem Vertrauen dann ihme im höchsten Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. die Schlüssel zu Eröf- und künftiger Bewohnung des Pfarrhofs im Angesicht der ganzen Pfarrgemeinde öffentlich dargereicht, und die Installation mit all erforderlicher Solennität vorgenommen wird. Doch unverhaltend, die Schlüssel einem getreuen fleißigen Mesner anzuvertrauen, und demselben auch alles Ernsts einzubinden, daß er alles, was dem Gotteshaus zugehörig ist, in guter Sicherheit, und sauber aufbehalte, nicht zweiflend, daß derselbe, daß dieses von dem Mesner richtig beschehe, darob halte, und hierzu geneigt seye, als er es zu thun schuldig ist ꝛc. Nachdeme nun der Pfarrer die Thür auffsperret, da wendet sich der Beamte wieder zu dem Volk, sagend: und ihr Pfarrkinder sollet auch auf eures Herrn Pfarrers künftiges Seelenheil euer Vertrauen setzen, und ihm hiemit von Mann zu Mann angeloben. Da nun solches geschehen, gehet der Gerichtsbeamte am ersten in den Pfarrhof hinein, lässet

durch den Nebenbeamten das Protocoll über solchen vorgegangenen Actum zu Stand bringen, und wartet, wann ihn der Pfarrer eingeladen, der Zeit ab, bis es zum Speisen kommt, sodann behauptet er (gleichwie allzeit ausser der Kirchen, also auch dieß Orts) den Vorzug vor dem Dechant, welcher aber ihme nach, sodann der Nebenbeamte, jenseits aber der Pfarrer sitzet.

§. 10.

a) Wie Beamter sich in alle übrige geistliche Vorfallenheiten finden möge.

Von andern zwischen geistlichen und weltlichen sich ergebenden (a) Vorfallenheiten kann man sich im Ereignungsfall hinlänglich ersehen in Quæstionibus Cod. Jud., und zwar fol. 39. wegen dem inn- und äusserlichen Gottesdienst. fol. 40. von Religions- und Glaubens-Lehren, dann denen geistl. Pfründten, fol. 42. von Wahlen, Postulationen, Translationen und Resignationen, auch Pfarrlehen, oder Jus Patronatus. f. 43. von Ordens-Professionen, und geistlichen Gelübden: auch Eheverlöbnissen, und Matrimonial-Sachen. fol. 44. von Administrirung der heiligen Sacramenten. fol. 45. von Kirchen, Klöstern und andern dergleichen Gütern. fol. 48. von Schulen, Spitälern, leprosen Häusern, causis Piis: item Gottesäckern, und Begräbnissen. fol. 49. in Zehendsachen. fol. 50. von Delictis ecclesiasticis, und dem Eydschwur, und fol. 51. von allen Fällen, wo der weltliche Richter die Justiz denegirt, oder wo schwere Sünden darunter lauffen. Und ferners in den gelehrten Anmerkungen Cod. Max. civ. p. 5. c. 19. §. 1. siehe überhaupt von der Geistlichkeit ein mehreres, und zwar von Collegiat- und Frauen Stiften §. 11. Von Pfarreyen §. 12. Von geistlichen Beneficiis §. 16. Von päbstlichen Monaten §. 18. n 8. Vom Jure præsentandi & Patronatus. §. 21. Von der Immunitate Ecclesiastica, vermöge welcher nemlich die geistliche Personen, Sachen und Güter von der weltlichen Jurisdiction, Besteuer- und all anderer Belästigung entweder völlig oder in gewisser Maaß befreyt sind § 36. n. 8. Von der Geistlichkeit äusserlichem Lebens-Wandel, Tonsur und Kleidertracht, deren weltlichen Handlungen und Contracten überhaupt, sonderbar in Schuld-Sachen, Schankungen und Veräusserungen, Pfand und Bürgschaften, Lehen, Erbrecht, Verachtungen, Obligatione Ecclesiæ in verstandenen Handlungen et Successorum, dann Handlungen con-

contra legem Amortizationis nach hiesigen Lands Pragmatica von A. 1764. item derselben Erleuterung von A. 1765. §. 39. von n. 1. bis 12. Von Kirchen-Verbrechen überhaupt, §. 40. von n. 1. usque 14. Von geistlichen Strafen, Censuren, Excommunicationen, Ausschliessung von Gottesdiensten, Gebrauch, und Administrirung der heiligen Sacramenten, dann Begräbnißen, Degradationen, so andern §. 41. von n. 1. usque 18. Von dem geistlichen Gericht, so von der Kirche aus exercirt wird, §. 42. von n. 1. usque 28. Von Visitirung der Kirchen in hiesigen Landen. §. 43. von n. 1. usque 6.

§. II.

Bey Pfarrkirchen nimmt sowohl (a) der Pfarrer als die weltliche Obrigkeit, und sogar ein jeder bestellter Kirchenprobst Theil an der Administration, ja es werden die Kirchenpröbste, samt den Mesnern und übrigen Kirchendienern, sofern kein anders hergebracht ist, cumulative bestellt. Welchen Verstand (b) es auch mit dem Schulwesen sowohl als mit der Visitation, dann Auf- und Abstellung der Schulmeister hat, es wäre dann Sache, daß die Particular- Observanz hievon abwiche. Cod. Max. civ. gelehrte Anm. p. 1. c. 7. §. 42. n. 2. Lit. b. In Bestellung (c) der Kirchenpröbste, hat man allezeit auf die tauglichsten von der Gemeinde zu sehen, und weil es ein munus publicum ist, so muß man sich allenfalls wider Willen darzu gebrauchen lassen, sofern anderst keine hinlängliche Entschuldigungs- Ursach vorhanden ist. cit. Lit. h. Zur Sicherheit aber werden gerne vermögliche Leute, und gute Hauswirthe zu Kirchenpröbsten und Verwaltern angestellt, doch ohne Caution, auch niemals mehr, wie 2., damit einer den andern überheben kann, fort die Information nicht mit einem allein absterbt. Und obschon alle 3. Jahr (d) hiemit pflegt geändert zu werden, so soll es aber nicht auf einmal sondern successive geschehen. cit. Lit. l. Und weil nun die Pflichten und Obliegenheiten eines Beamten auf alle thunliche Weise (e) den Nutzen einer Kirche zu befördern, und den Schaden zu wenden verlangen, wornach Einnahm und Ausgab, auch andere Handlungen zu richten kommen, so ist auch vor allen nothwendig die Errichtung eines förmlichen Inventarii, und sofern eines bey dem Amts-

a) Wer an der Kirchen-Administration Theil nimmt.

b) Dann an Schulen, und deren Visitation.

c) Aufnahm der Kirchenpröbste.

d) Deren Abänderung.

e) Beamte sollen Kirchen-Inventaria verfassen.

Amtsantritt wäre vorhanden gewesen, daß dieß wenigstens in die Revision und Rectification zu nehmen gesucht werden solle, weil man sonst nimmermehr auf den rechten Grund kommt, ob die Administration wohl, oder übel geführt worden seye. Derowegen obalteg. Cod. Max. civ., und die gelehrte Anm. n. 3. die Anmahnung dahin machet, daß (f) von Obrigkeiten in ihrem Distrikt bey jeder Pfarr, oder Filial-Kirche die Documenta, Kelche, Kleinodien, Ornat und Meßgewand, auch andere Fahrnuß, nebst den Einkünften derselben, an Geld, Getreid und andern in duplo beschrieben, sohin ein Exemplar in Obrigkeits Handen, das andere aber in der Zähschrein verwahret werde. Ueber die zur Kirche gehörige Güter und Grundstücke (g) sind vi Mandati vom 2. Decemb. 1717. §. 8 et 9. dann der Rentmeisterischen Instruction §. 11. nicht nur ordentliche Beschreibungen, und allenfalls Bücher, sondern auch über die bey Landsassen, und andern Personen liegende Kirchen-Capitalien besondere Rubriquen zu formiren, wie nicht weniger die Pfennig-Gilten summariter in Inventario vorzumerken. (i) Item sollen auch die Fundations-Briefe ebenfalls beschrieben, und beglaubte Abschriften davon verfertiget, auch zum Churfürstlichen geistlichen Rath eingesendet, dann nicht minder dem Pfarrer zu dem Ende communicirt werden, damit er solche ad Ordinarium einschicken möge. Die Pfarr-Einkünfte, (i) wo sie sich immer befinden, beschreibt die Obrigkeit, nebst dem Widenhof und aller Zugehör, in Beyseyn der mit ihren Gründen daran stossenden Nachbarn, von welcher Beschreibung sodann ein Exemplar bey der Pfarr, und das andere bey der Obrigkeit bleiben solle, damit durch unhäusliche Pfarrer nichts vergeben, verwechselt oder verändert werde. Pol. Ord. l. 1. tit. 9. art. 8. Damit aber auch der vorhandene Kirchenschatz (k) an Geld, Kleinodien, Briefschaften, und andern nicht distrahirt werde; so wird solcher bey jedem Pfarr-Gotteshaus an sichern Orten in einer wohlverwahrten Truhe, oder Zähschreinen unter dreyfachem Gesperr verwahrt, dergestalt, daß 3. Schlösser, und zu jedem Schloß ein besonderer Schlüssel seyn solle, wovon einen die weltliche Obrigkeit, den andern der Pfarrer, und den dritten der Kirchenprobst nach jeden Orts Observanz innen behält. Wegen denen (l) Opferstöcken, welche allezeit in der Obrigkeit, Pfarrer und Zähpröbste Gegenwart, bey denen Kirchen zu eröffnen und zu räumen, ist zu beobachten,

f) Was mit solchen zu thun.

g) Wie sich mit Kirchen-Gründen, und deren Gütern zu achten,

h) dann denen Fundations-Briefen,

i) auch mit denen Pfarr-Einkünften.

k) Und denen Kleinodien, und Kirchen-Schätzen.

l) mit Räumung der Kirchen Opferstöck.

daß

daß das Geld nebst einer hierüber verfertigten, und allerseits unterschriebenen Anzeige in die Zähschrein zu legen, allermassen solches weder von Pfarrern noch Kirchenpröbsten lang innbehalten, auch diesen letzteren zu Bestreitung der ordinari Ausgaben, über 10. oder 12. fl. niemalen hievon in Handen zu lassen, bey nöthigen Ausgaben aber die Zähschrein allemal gesammter Hand eröffnet werden sollen. cit. Anm. Cod. Max. civ. n. 3.

Denen (m) Kirchenpröbsten liegt sowohl in als extrajudicialiter ob, die Kirchen zu vertreten, dergestalt, daß sie jedoch mit denen Kirchengütern, Gefällen und Einkünften nicht nach Gefallen, sondern mit Vorwissen des Pfarrers, und gestalten Dingen nach, zumal in Handlungen von Wichtigkeit, mit Consens der geist- und weltlichen Obrigkeit, sohin durchaus cumulativ verfahren müssen. Concord. Bav. de A. 1583. §. 1. 5. Bayrische Pol. Ord. l. 1. tit. 9. art. 14. 17. Mand. Elector. de 2. Decemb. 1717. §. 7. Dannenhero ergiebt sich von selbst, daß weder ein (n) Kirchenprobst noch anderer Vorsteher sich mit seiner Kirche oder milden Stiftung selbst in einen Tausch, Kauf, Pacht und andere Handlung mit Gültigkeit einlassen, oder was für sich dadurch erlangen mag. Rentm. Instr. §. 6. sagt also, daß weder Obrigkeiten (o) und Beamte, noch Pfarrer, Kirchenpröbste, und Amtleute, oder wer sonst mit der Rechnungs-Aufnahm zu thun hat, von der Kirche ein Anlehen mit oder ohne Zinnß aufnehmen, die Zehend, oder andere Kirchengüter durch Stift, oder anders Geding an sich, sondern solche vielmehr an andere unintereſſirte, so hoch es immer seyn kann, zu bringen suchen solle. Wie man dasjenige zu betrachten, was (p) ein Kirchenprobst zwar nicht mit seinem, sondern mit Kirchengeld, jedoch auf seinen eigenen Namen beyschaft, handelt oder thut, geben die gelehrte Anm. Cod. Max. civ. p. 1. c. 7. §. 19. n. 6. dahin den Ausschlag, daß die Kirche selbst pro creditore, respective Domino rei emptæ vel creditæ angesehen werden solle, wann sie das Geld und Intereſſe von dem Kirchenprobst nicht mehr auf andere Art erholen kann. Was demnach (q) der Administrator nomine Eccleſiæ auf gebührende, und redliche Weise thut, das ist eben soviel, als ob es die Kirche selbst gethan hätte, und muß folglich dieselbe eben so dafür stehen, wie der Pupill für das Factum tutoris salvo tamen beneficio restitutionis in in-

m) Obliegenheit der Kirchenpröbste.

n) Wem Kirchengüter an sich zu handlen verbothen.

o) Es gebührt auch Beamten nicht.

p) Wann Kirchenpröbste mit Kirchen-Geld für sich eigen was kaufe.

q) Oder auf redliche Weise für Kirchen.

te-

tegrum, wann anders dasjenige vorhanden ist, was in oben alleg. Anm. §. 30. et 36. n. 8. hierzu erfordert wird. Und gleichwie (r) der Administrator seines Orts juxta §. 14. alleg. dolum et culpam latam aut levem zu præstiren hat, also hingegen wird er auch auf die nemliche Art, wie in §. 15. ibidem, um allen Schaden, Kosten und Entgang, welchen er seines Amts halber getragen hat, wiederum ex bonis Ecclesiæ indemnisirt. Desgleichen (s) gebührt ihm für seine Mühwaltung das gewöhnliche Honorarium, jedoch nur soweit, als solches ordentlich pactirt, und sonst Herkommens ist, weil man insbesondere hier zu Land den Kirchenpröbsten für ihre Mühe nichts passiren läst, sondern es heist gratis pro Deo et Ecclesia. Anm. alleg. §. 42. n. 4.

r) Wann Administrator in der Verwaltung der Kirche Schaden leidet.

s) Ob ihnen Kirchē-Pröbsten ein Salarium zu geben.

§. 12.

Wie sich mit Kirchen-Geldern zu achten.

Kirchengelder muß man nicht unnützlich (a) liegen lassen, sondern mobil machen, und verzinnßlich anlegen, dagegen aber nicht zu immobilien, weilen solche hier zu Land ad manus mortuas lauffen, auch contra legem amortizationis sind, verwenden, massen der Ankauf liegender Güter in specie denen Kirchen verbothen, siehe Anm. Cod. Max. civ. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. Lit. b. et n. 5. Unter die Haupt-Observationes gehören:

Wanns auszuleihen.

1mo. Daß die Kirche vor allem selbst mit denen Paramentis, und andern Nothwendigkeiten an dem Gebäude, und sonst wohl versehen seye, ehe die Gelder ausgeliehen werden.

Wohin.

2do. Gehet das Darlehen zwar wohl von einem Landgericht in das andere, oder von einem Land- in das Hofmarksgericht, et vicissim, nicht aber von einer Dioeces in die andere an.

Nach wie viel pro Cento Interesse, und wie lang.

3tio. Soll solches weder unverzinnßlich noch auf geringere als Landsgebräuchige Zinnsen geschehen, ausser an Kirchenunterthanen oder Pfarrkinder, welche durch Schauer, Brunst, oder sonst ohne Verschulden verunglückt sind: jedoch auch bey diesen nicht länger, als auf 4. oder 5. Jahr, und niemal weiter als die Kirchen-Einkünfte gestatten, wo beynebens dergleichen Darlehen in der Rechnung unter besondern Rubriquen vorzutragen sind.

4to.

4to. Ist auf die Sicherheit, und dahin zu gedenken, daß entweder taugliche Bürgen nach Anweisung Cod. Max. civ. p. 4. c. 20. §. 5. hievor gestellt, oder wenigstens Haab und Gut, sofern solches nicht schon allzusehr obærirt, oder sonst Verlusts Gefahr obhanden ist, mit Verzeihung der heyrathlichen Sprüchen ordentlich verschrieben werde. Dann die stillschweigende Hypothec hat niemals guten Grund, und gebührt vi Cod. Jud. Cap. 20. §. 12. n. 1. denen Kirchen mehr nicht: als Privilegium personale sine prælatione in bonis debitoris. Gegen was für Versicherung.

5to. Sollen dergleichen Schulden allezeit verbrieft, die Obligation mit Einrückung der causæ debendi Zug für Zug ausgestellt, und in die Zähschrein gelegt, bey der Kirchenrechnungs-Aufnahm mit selbiger quoad Summam confrontirt, und, daß dieses alles geschehen, eine von dem Pfarrer, und Kirchenpröbsten unterschriebene Attestation der Rechnung beygefügt, und mit eingesendet, auch im Fall die Kirchenpröbste nicht schreiben können, die Unterschrift statt ihrer von einem Procuratore ersetzt, wie nicht weniger bey jedem Pfarr-Gotteshaus ein eigenes Schuldenbuch gehalten, und das Vermögen der schuldigen Unterthanen, mit ihrer Güter Gerechtigkeiten darinnen vorgetragen werden. Auch wie die Versicherung geschehen solle.

6to. Die sonst überhaupt übliche Cumulativa zwischen der Obrigkeit, dann dem Pfarrer, und den Kirchenpröbsten wird zwar hierinn auch allzeit observirt, doch soll vermöge der Concordaten Augustan. §. 23. der Pfarrer sich gebührender Bescheidenheit hierunter befleissen, und keine unnöthige Oppositiones machen, annebens die Beamte ihre Deputata, oder Recompens nicht bey der Kirche, sondern bey den Mutuariis, der Billigkeit nach, zu suchen haben. Das Darlehen geschieht cumulativ.

7mo. In Darlehen über 100. fl. ist sowohl der Consens des Ordinariats als Churfürstl. geistlichen Raths vonnöthen, und soll dieser letztere nicht als nach vorläufigem Bericht ad Intimum, mit Anführung der Versicherung ertheilt werden, Stadt- und Markts-Ordnung siehe §. 37. Der grundherrliche Consens ist aber nur alsdann vonnöthen, wann das Grundgut an die Kirche verschrieben werden soll, und stehet sodann auch dem Grundherrn frey, ob er indefinitive, oder nur auf gewisse Zeit consentiren wolle. Einen Recompens, Willen-Geld, oder Tax hat er hierum niemalen zu fordern. Wann der Ordinariats und geistlichen Raths Consens erforderlich.

Ausstänt Eintreibung, unverzinnßlicher Capitalien und Zinnßen.

8vo. Capitalia, welche entweder unverzinnßlich, oder an unsichern Orten, zumal bey schlechten Hauswirthen liegen, sollen fleißig, und allenfalls durch die Obrigkeit executive beygetrieben werden, welches man auch mit rückständigen Zinnßen, und Gilten zu beobachten, und deswegen den Kirchenpröbsten zuverläßige Extracte, und Designationes von den Pensionisten zu ertheilen, sofort die eingebrachte Gelder nicht lang in Handen zu behalten hat, die Rückstände bey den Hofkriegs- und Landschafts-Zahlämtern, soll man wenigstens quartaliter urgiren, sohin die Anmahnungs- und Bothenzettel unterschrieben der Rechnung mit beylegen, in welchem Zettel alsdann auch die Jahre der Rückstände, und zwar von jedem Capital in specie zu exprimiren sind.

Kirchen-Pröbste u Beamte ersetzen verlustigte Zinnßen, und Capitalien.

9no. Was durch Nachläßigkeit der Vorsteher an Capitalien, und Interessen verlohren gehet, das müssen sie auch der Kirche ersetzen, und zwar nach Anweis des General-Mandats de dato 5. Merz 1672. §. 8. der Oberbeamte mit $\frac{2}{3}$, und der Unterbeamte mit $\frac{2}{3}$; ja man soll sogar die aus Nachläßigkeit der Kirchen-Pröbste aufgeschwollene richtige Ausstände nicht mehr bey denen Debitoribus, sondern gleich immediate bey denen Kirchenpröbsten selbst suchen, und diese zur Bezahlung salvo regressu anhalten, Decret vom 11. Julii 1707. Mandat. 2. Decemb. 1717. §. 5., Kirchenrechnungs-Instruction vom 17. Jenner 1769. will die Beamte gar, wann selbige die Ausstände über 2. Jahr lang anwachsen lassen, in den Ersatz condemniren, und deren Erben vor Schaden warnen. Besonders aber auch sollen die Beamte bey vorfallenden neuen Vermayrschaftungen derer Gotteshaus-Güter und Grundstücken auf baare Bezahlung der Laudemien, wovon in c. 2. §. 6. schon ein mehrers gemeldet, dann Freystiften, und Leibgedings-Gelder andringen, und tractiren, als eine gnädigst resolvirte Sache, daß derley grundherrliche Oblagen den Beamten vorgesetzt, von ihnen erholet, und sie Beamte und andere Antheilnehmer, mit ihren sonst Tax-Ordnungsmäßig passirenden Sporteln zurück gesetzt werden sollen.

Nachläß-Tractirung.

10tens Die Nachläß an Kirchenschulden, werden zwischen der Obrigkeit, dem Pfarrer und Kirchenpröbsten ebenfalls, wie die Darlehen selbst, cumulativ tractirt, und falls dieselbe von importanz

tanz sind, muß sowohl der Ordinarius, als Churfürstliche geistliche Rath darum wissen. Decret vom 9. Jen. 1654. et 12. April 1692.

Von passiv-Schulden bey Kirchen.

11tens Keine Kirche kann ohne Nothwendigkeit, und Beobachtung obverstandener Cumulativ durch passiv-Schulden, so wenig wie die Klöster, nach denen General-Verordnungen vom 5. Aug. 1757. et 14. Hornung A. 1769. onerirt werden, um deßwillen auch in wichtigen Schuldposten der Ordinariats- und geistliche Raths-Consens vonnöthen ist, Stadt- und Marktsordnung. § 37.

Von Unterhaltung der Kirchen-Gebäude.

12tens Wegen Unterhaltung der Kirchengebäude, behaupten die Anm. Cod. Max. civ. p. 1. c. 7. §. 42. n. 6. daß sie in gutem Stand und Wesen sollen erhalten werden. Damit aber auch kein schädlicher oder unnöthiger Bau, von Administrations wegen geführt werde, so soll man hierinn ebenfalls, wie mit all anderer Einnahm und Ausgab cumulativ verfahren, sohin bey den Pfarr- Gotteshäusern und Filialen, weder die Kirchenpröbste ohne Pfarrer und weltlicher Obrigkeit, noch diese ohne jenen für sich allein etwas thun.

Neue Gebäude erfordern den Consens über 10. bis 20. fl. Unkosten von Churfürstlicher Regierung.

13tens In neuen Gebäuden, wie auch wichtigen Reparationen ist Consensus Ordinarii, nebst dem Landsherrlichen erforderlich, folglich sollen die Gebäude, welche bey vermöglichen Kirchen 10. und bey unvermöglichen 20. fl. oder mehr erfordern, ohne Vorwissen der Churfürstlichen Regierung, und soviel die Hofmarkische Gotteshäuser betrift, ohne Vorwissen der Hofmarksherrschaft nicht geführt werden, belauft sich aber die Summa auf 50. fl. und mehr, so ist der Churfürstliche geistliche Raths-Consens vonnöthen, wie dann Prælaten, und Abbtissinnen bey ihren Klöstern, und Zugehörungen ebenfalls keine unnothwendige, oder über 500 fl. kostende Gebäude ohne des Churfürstlichen geistlichen Raths, und ihres Capitels Einwilligung unternehmen, vielweniger aber unnöthige über 500 fl. betragende Schulden Anlehens weise machen dürfen, es seye dann, daß sie allezeit ehevor um den Churfürstlichen Anlehens- Consens einlangen, und gleich anmit den Statum activum et passivum einsenden, Mandat vom 5. Aug. 1757. §. 1. et 2. dahingegen das General vom 14. Hornung 1769. gestattet weder viel noch wenig ohne Consens aufzunehmen.

über 50. fl. gar von Churfürstl. geistlichem Rath.

Gebäude bey Klöstern, über 500. fl.

Baufällwendung ist zeitlich zu suchen.

14tens Auf die Baufälle ist bey Zeiten zu gedenken, und die Wendung deren nicht lang anstehen zu lassen. Pol. Ord. l. 1. tit. 9. art. 14. Rentm. Instruct. §. 10. Decret de 5. Aug. A. 1684. hingegen aber auch mit behöriger Vorsicht und Ueberlegung anzugreifen, folglich nicht nur gutachtliche Ueberschläge von Bauverständigen verfertigen zu lassen, sondern auch jene, welche etwann zu den Baukosten zu concurriren haben, sowohl über die Nothwendigkeit des vorhabenden Baues, als die Art und Weise desselben zu Rath zu ziehen, sofort denselben mit möglichster Sparsamkeit, und eingezogenen Kosten zu führen. Decret de 12. April 1650. et 6. Sept. 1670. Mandat vom 5. Aug. 1757. §. 1.

Dann inländische Bauverständige hierzu.

15tens Die Arbeit soll hierbey durch lauter inländische Baumeister verfertiget, folglich kein anderer als inländischer Mahler, Bildhauer, Schreiner, Glockengiesser, Uhr- und Orgelmacher gebraucht werden. Decret de 29. April 1670. 13. April 1693. 1. Merz 1695. 11. Febr. 1698.

Bau-Reparation.

16tens Gleichwie nun aber Anm. Cod. Max. civ. p. 1. c. 7. §. 42. n. 6. die Conservation, und Reparation mehr bemeldter Gebäude eine sowohl in jure civili als canonico allen geist- und weltlichen Obrigkeiten sehr nachdrücklich anbefohlene Sache ist, dergestalt, daß jedermann Jus monendi hierinnen hat, so wird nicht nur hierauf bey geistlichen Visitationibus, sondern auch bey Rentmeisterischen Umritten fleißige Obacht getragen.

Bauunkosten.

17tens Von den zur Kirche erforderlichen Baukosten ist zu merken, ibi alleg. Anm. n. 7. daß die zum Kirchenbau gehörige Gefälle nicht sollen verschleudert, oder von Kirchenpröbsten ohne des Pfarrers Vorwissen ausgetheilt werden. Weßwegen in Ermanglung eigener Mittel, oder Gutthäter ein merklicher Unterschied zwischen Pfarr- und andern Gotteshäusern, indem diese letztere von ihren Innhabern, z. E. Klosterkirchen, vom Kloster, Hofkirchen, vom Hof, Domkirchen, vom Bischof und Hochstift, die Privat- Capellen von ihren Eigenthümern unterhalten werden, bey Pfarr-Gotteshäusern hingegen muß zuforderst der Kirchen-Patron, und all jene, welche von Kirchen-Einkünften participiren, sodann aber auch die von der Pfarrgemeinde in subsidium das ihrige beytragen; folglich ist auch billig, daß Patronus ecclesiæ, von geniessenden überflüßigen Kirchen-

Bauunkosten Concurrenz.

chengütern im Fall der Noth die Alimenta zum Unterhalt der Kirche das seinige anhand gebe. Und da von den Kirchengütern nicht nur der Pfarrer und Beneficiat, sondern auch die Decimatores participiren; also werden sie allwegen ad concurrentiam beygezogen, laut des unterm 4. Octobris A. 1770. in Kirch- und Pfarrhofbau- Concurrenz-Sachen, erlassen wordenen Generals, welches sonderheitlich der Nachachtungwillen einzusehen der geehrte Leser hiemit angemahnet wird, sofern es anderst Kirchen-Zehenden sind, welche qualitatem Ecclesiasticam primordialem noch an sich haben. Es concurriren auch Filialisten in Gemäßheit des allegirten Generals ohne Unterschied der Jurisdiction, oder Religion zur Mutter-Kirche, es wäre dann, daß ihnen Sacramenta nicht alldort zugleich administriret würden. Hiezu sind Pfarrer u. Beneficiaten zu ziehē.

18tens Wie nun aber der Unterhalt einer Kirche oder Stiftung alleg. Anm. n. 8. nicht in dem Bau allein, sondern auch in all anderem z. E. in Paramenten und Kirchengeräth, wie auch in dem ewigen Licht, welches sich in jedem mit dem Venerabili versehenen Gotteshaus befinden solle, item an der benöthigten Quantität an Wachs, Oehl, und andern dergleichen Nothdurften bestehet, so müssen die Kirchenpröbste dieses alles nicht nur in tempore, sondern auch um den wohlfeilsten Preiß, wie er im Land immer zu haben ist, mit Vorwissen des Pfarrers beyzuschaffen gebührenden Bedacht nehmen, ohne daß die Beamte sie mit dem Ankauf an gewisse Orte zu verweisen befugt sind. Concord. August. § 23. et Bav. Passav. §. 8. Beyschaffung anderer Nothwendigkeitē, Wachs, Oehl, und Paramenta.

19tens Das geistliche Gut verlangt keusche Hände, die nicht von Eigennutz befleckt sind, juxta Anm. Cod. Max. civ. cit. n. 9. Derowegen sollen die Kirchenpröbste das Zehend- und Dienstgetreyd unter sich selbst, oder andern von Genuß oder ihres Genußes wegen um leichteren Zinnß, zumal ohne Vorwissen der Obrigkeit, nicht verstiften, verleihen; oder in geringerem Werth, als es hätte verkauft werden können, annehmen, oder andern überlassen. Solchemnach soll man bey Verstift- und Verpachtungen der Kirchengüter allzeit jene vorziehen, welche den grösten Pachtschilling offeriren. Verstiftung, Dienst u. Zehenden.

20tens

Verboth in Veräusserung der Kirchengüter.

20tens Die Veräusserung der Kirchen- und milden Stiftungs-Güter ist gemäß alleg. Anm. n. 10. regulariter de genere prohibitorum. Einen Absatz hingegen hat es in der höchsten Noths-Gefahr, dann da verschont man die Kirchengüter so wenig, als das geheiligte Brod von David in Hungersnöthen verschont worden ist. Aber die Kirchenkleinodien, und Gezierde sollen in dieser Anlag nicht mit begriffen, sondern als ein Schatz der Christenheit, wo man den zu einer eilend- nothwendig- und unvermeidlichen Hülfe bedarf, gesparet und aufbehalten werden.

Von Widerruf mittelst Consens veräusserter derley Güter.

21tens Daß die geistliche oder milde Stiftungs-Güter ohne den erforderlichen, und NB. üblichen Zierlichkeiten nicht mögen veräussert werden, Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. §. 4. hat eben seine Richtigkeit, und ist ein vorzügliches Requisitum, eine rechtmäßige Veräusserungs-Ursach, und zwar quoad res sacras ex causa extremæ necessitatis, welcher auf andere Art nicht mehr ausgewichen werden kann, ibi Anm. alleg. p. 1. c. 7. §. 42. n. 11. quoad res Ecclesiasticas aber nicht nur ex causa necessitatis, sondern auch utilitatis, et pietatis, welchenfalls jedoch der Kirche über Abzug dessen, was veräussert wird, allemal soviel übrig gelassen werden muß, als sie zu eigenem Unterhalt unvermeidentlich selbst bedarf. Das zweyte Requisitum, ist der Obrigkeitliche geistliche Consens. Das dritte aber, der Obrigkeitliche weltliche Consens: dergestalt, daß nicht nur die Beamte, sondern auch die mit dem Kirchenschutz begabte Obrigkeiten, oder Landsassen, nicht weniger die Landesherrschaft, oder dero Regierung, und geistliche Rath hierum wissen müssen, Pol. Ord. l. 3. tit. 13. art. 16. In Widerruf- und Veräusserung derer Kirchengüter, siehe die alleg. Anm. n. 12. selbst ein.

§. 13.

a) Was die Vormünder sind, und wem sie zu setzen.

Vormünder (a) sind nichts anders, man nehme es wie man will, als Vicarii parentum; ist demnach die Vormundschaft lediglich für Waisen und Pupillen, nemlich für solche, welche sich selbst zu regieren unfähig, auch Vaterlos sind, Cod. Max. civ. Anm. p. 1. c. 7. §. 1. n. 2 et 3. ja es stehen sogar Fürsten und Herren unter der Vormundschaft, so lang sie Alters halber zu regieren nicht im Stand sind. cit. n. 4. Es mag demnach jeder mit gesunder Vernunft

nunft begabter und geschickter, ein Vormund seyn, woraus sich ergiebt, (b) daß z. E. unsinnig- mondsichtig- krank- blind- stumm oder taube Personen, declarirte Verschwender, unerfahrne wie auch unvogtbare oder minderjährige, id est, Knaben unter 14. Jahren, welche selbst noch Vormünder bedürfen, hievon für allzeit ausgeschlossen seyn. cit. §. 3. n. 1. Item geistliche Ordenspersonen, Weibsleute, (ausgenommen die leibliche Mutter, und Großmutter) Ketzer und Unglaubige, Ehrlose, Verleumder oder schlechte Personen (auser ihres gleichen) Stiefväter ohne sonders erheblich- und von der Obrigkeit vor gut befundener Ursache. Churfürstl. wirkliche Räthe und Beamte, ohne Churfürstl. gnädigster Erlaubniß, item wer durch väterliche Verordnung von der Vormundschaft benamtlich ausgeschlossen, Ausländer, und allzu weit von der Kinder Gütern entsessene, auch mit der Kinder Eltern in Feindschaft gestandene- oder mit denen Kindern selbst im Streit und Irr seyende, oder solchen mit Schuld, oder Forderung haftende. ibi. Man kann (c) die Vormundschaft entweder durch Kraft eines letzten Willens, oder nächster Blutverwandschafts wegen, oder aus Obrigkeitlichen Befehl überkommen. Die erste heist testamentaria, die andere legitima, und die dritte dativa, von allen 3 siehe ein mehrers in Cod. Max. civ. p. 1. c. 7. §. 5. 6. et 7. respect. dessen gelehrten Anmerkungen. Daß Pupillen (d) bevormündert werden, kann ein jeder, sonderbar auch jene, welchen daran liegt, item die Pupillen selbst, bey behöriger Obrigkeit das Ansuchen machen, wie (e) dann denen vom Vater benannten Tutoribus testamentariis auch denen nächsten Anverwandten sub termino von 30. Tägen von Zeit der erlangten Wissenschaft an, oblieget, bey willkührlicher Strafe, und Ersetzung des denen Pupillen allenfalls zugehenden Schadens, um die Bevormünderung anzusuchen. Und falls sich (f) hierum niemand meldet, liegt es verstandenermassen der Obrigkeit ex officio zu thun ob. cit. §. 8. n. 2 et 3. Ohne vorhero (g) geleisteter Pflicht, darf sich niemand weder aus Obrigkeitlichem noch väterlichen Befehl, bey schwerer Strafe der Vormundschaft unterziehen, mit alleiniger Ausnahm des Vaters, es seye dann die Obrigkeitliche Bestättigung erfolgt, oder auf Verlangen derselben Bürgschaft oder Caution hinlänglich geleistet, und über das sämtliche Vermögen des Pupillens, ein legales und förmliches Inventarium errichtet, dann der Vater hat soviel Privilegium, daß er statt all obigen nur

b) Wer zum Vormund fähig oder unfähig.

c) Wie man die Vormundschaft kann überkommen.

d) Wer um die Bevormünderung ansuchen kann.

e) In was Zeit die Vormünder vorzuschlagen.

f) Wann sich niemand meldet, was der Richter zu thun.

g) Ohne abgelegter Pflicht ist sich der Vormundschaft nicht anzumas-

nur eine summarische Vermögens-Specification verfassen, wohingegen die Mutter sich all obiger Schuldigkeit so wenig, wie alle andere Vormünder entschlagen darf, ja wann sie sich der Vormundschaft auch verstandenermassen unterziehet, so kann sie solche nur so lang führen, als sie den Wittwenstand beybehält, massen bey weiterer Verehlichung sie solche verliehret. Cod, Max. civ. p. 1. c. 6. §. 47. n. 4to. Adeliche, graduirte, und alle siegelmäßige (h) Personen haben zwar hier zu Land die Befugniß, daß durch ihre hinterlassene nächste Blutsfreunde für sich selbst ein- oder mehr taugliche Vormünder aus ihnen erwählt werden mögen, es muß aber der erwählte all jenes beobachten, was sowohl wegen der Pflicht als Confirmation, und sonst im Vorgang versehen ist. cit. §. 9. n. 5. Wann die (i) Mutter durch letzten Willen Vormünderin wird, darf man ihr nur zwey unverpflichtete Beyständer zugeben, welche, wann sie schlechte Hauswirthschaft von ihr verspühren, der Obrigkeit gebührende Anzeige hievon machen sollen: Erlangt (k) sie selbige aber durch Heyrathsgeding, müssen ihr von des Pupillens nächsten Befreunden, zwey ordentlich verpflichtete Vormünder an die Hand gegeben werden. Bayrisches Landrecht. tit. 5. art. 3. Cod. Max. civ. p. 1. c. 7. §. 6. n. 7. Die Vormundschaft Pflichts- (l) Formel lautet wie folgt: „Daß man des Pflegkinds Person, Gut, „Recht und Gerechtigkeit, sowohl in als ausser Gericht gebührend „vertreten solle, liegende Güter, ohne Obrigkeitlicher Erkänntniß „weder veräussern noch verändern, oder beschweren, sondern dieselbe in ihrem Wesen erhalten, was dem Kind nutz und gut ist, „nicht unterlassen, über sein sämtliches Vermögen ein legales Inventarium errichten, zu gewöhnlich rechter Zeit Rechenschaft, und „Antwort darum geben, auch was davon zu Handen kommt, seiner Zeit wiederum behörigen Orts ausliefern, und sonst allenthalben getreulich, ehrlich und aufrichtig, wie einem rechtschaffenen „Vormund zustehet, hierinnen handeln, und thun wolle.„ Bey der Verpflichtung ist (m) ein Unterschied zwischen Siegelmäßig- und andern Personen. Erstere erklären sich nur schriftlich unter eigener Fertigung dahin, daß sie deme was obige Pflichtsformul enthält, getreulich nachkommen wollen. Andere (n) hingegen müssen solches mittelst leiblichen Eyds, oder nach Gutbefinden der Obrigkeit bey Handschlag an Eydsstatt auf beschehenen Vorhalt versprechen. Cod. Max. civ. cit. §. 10. n. 2 et 3. Bey (o) der nemlichen

h) Befugniß der adelich-graduirt- und Siegelmäßigen.

i) Wann die Mutter Vormünderin wird, durch letzten Willen,

k) oder durch Heyrathsgeding.

l) Formul der Pflicht.

m) Unterschied in der Verpflichtung zwischen Siegelmäßigen,

n) und gemeinen.

o) Bey welcher Obrigkeit die Pflicht abzulegen.

Obrig-

Obrigkeit, welche verstandenermassen die Vormünder zu bestellen, und zu bestättigen hat, wird die Pflicht abgelegt, es seye dann, daß der Vormund seiner Person halber nicht unter selbiger, sondern anderer Obrigkeit stehet, dann da wird er von der letzteren prævia requisitione in die Pflicht genommen. Zwischen (p) den Landgerichten, und Hofmarken inner Lands ist die reciprocirliche Verschaffung der Unterthanen auf vorläuffige Requisition in solchen Fällen gebräuchlich, vermög der erklärten Landsfreyheit p. 2. art. 24. auch verordnet. Wie sich mit der (q) Education, Alimentation, Religion, mores, jure castigandi et vindicandi des Pupillen zu achten, ein hinlängliches siehe cit. in gelehrten Anm. §. 11. und von der Administration dessen Vermögens, des Vormunds Macht und Gewalt hierinn, sonderbar mit Einnahm und Ausgab, und Verwendung, Auslegung der Gelder auf Zinnßen, Beyschaffung liegender Güter, Entrichtung der Schulden, Beytreibung derselben, dann in- und aussergerichtlicher Vertretung des Pupillen, auch wie weit sich die Vormundschaftliche Gewalt auf bona externa erstrecke, cit. §. 12. Von (r) Veräusserung und Requisiten des pupillarischen Vermögens, sonderbar von der Causa alienationis, und dem Decreto judicis, dann der Cognitione causæ, item was man unter der Veräusserung verstehe, sonderlich von jener, welche von obigen Requisiten befreyet sind, oder wenigstens nicht angefochten werden dörfen, nicht weniger von Veräusserung der Mobilien, dann der Restitution in integrum contra alienationem, cit. §. 13. de periculo Tutorum et præstatione culpæ. §. 14. ibi. Von (s) der Schadloshaltung des Vormunds, Honorario, usufructu §. 15., dann von der vormundschaftlichen Authorität in des Pupillens Handlungen mit andern, ob sie in vortheilhaften Handlungen nöthig, und andern Fällen mehr, auch ob sie von andern supplirt werden könne, endlich von der Authoritäts Wirkung. §. 17. ibi. Deßgleichen (t) in jenen den Vormund selbst betreffenden Handlungen, §. 18. item von dem Facto tutoris, und wie der Pupill solches zu præstiren habe, dann was man unter dem Facto tutoris verstehe, und in was Fällen der Pupill das Factum tutoris zu præstiren hat. §. 19. cit. Von der Entschuldigung der Vormundschaft, ist so vieles in unserm Landrecht fundirt, cit. §. 20. (u) daß keiner ohne hinlänglicher Ursach sich deren entziehen kan, wer aber mit einer solchen Ursach, z. E. hohes Alter, Vielheit der

p) Zwischen Land- und Hofmarks-Gerichten werden Vormünder verschaft.

q) Von der Education, Alimentation des Pupillen, so andern.

r) Von Veräusserung des pupillarischen Vermögens.

s) Von Schadloshaltung des Vormunds, so andern.

t) Von denen pupillarisch, den Vormund selbst betreffenden Handlungen.

u) Von der Vormund-

schafts-Entschuldigung, und in welcher Zeit solche geschehen muß.

Kinder, lange Abwesenheit in Landsherrlichen oder das gemeine Wesen betreffenden Geschäften, obhabende andere Vormundschafts-Verwaltungen, Bekleidung wichtig- und ansehnlicher Aemter, Unerfahrenheit zu denen zur Vormundschaft gehörigen Sachen, und dergleichen, wobey es doch hauptsächlich auf das Arbitrium vi §. 21. cit. ankommt. Wer Entschuldigung zu haben vermeynt, solle solche bey ordentlicher Obrigkeit, so ihn bestellt hat, von Zeit der Anstellung innerhalb 14. Tägen sub pœna præcluſi anzeigen. Im Fall aber der Ursachen mehr, sollen sie bey nemlicher Strafe zugleich auf einmal, und wann sie auf einer Geschichte beruhen, und nicht notorisch sind, summariſſime zu beweisen, von Amtswegen Obrigkeitlich aufgetragen werden. §. 20. cit. Ueber (w) blosse Benennung und Bestellung des Vormunds hat keine Appellation statt, sondern es muß sich zuvor entschuldiget werden, und da man nicht diesem inhæriret, alsdann kann die Appellation an höheren Richter gesucht werden. ibi. n. 6. Wie (x) sich aber die Vormundschaft auf Seiten des Pupillens und Vormunds endet, und was hierbey überhaupt zu beobachten, siehe Cod. civ. p. 1. c. 7. §. 22. von der Entsetzung, aus rechtmäßiger Ursach. §. 23 et 24. Und was nach geendigter Vormundschaft zu beobachten, (y) ist die Rechnungs-Ablegung, Vergütung des Rückstands, Exhibirung des errichteten Inventarii, Auslieferung des pupillariſchen Vermögens, und bis solches alles geschehen ist, die getreuliche Besorg- und Verwaltung desselben. §. 25. ibi. Was bey Abfassung einer Vormundschafts-Rechnung zu beobachten, siehe hinnach c. 4. §. 18.

w) Ob übe blosse Vormundsbenennung mag appellirt werden.

x) Von Endigung der Vormundschaft, und Entsetzung

y) Was nach geendigter Vormundschaft zu beobachten.

IV. Capitel.

§. 1.

Was Beamter bey Zustandrichtung der Kirchenrechnung, dann sonderlich deren Aufnahm zu observiren.

§. 2.

Wie sich Beamter mit Herstellung der Ord. Amts- oder Gerichtsrechnung zu achten.

§. 3.

Item wie selber sich in Abfassung der hierzu gehörigen Malefiz- Unkosten Specificationen, in Obacht zu nehmen.

§. 4.

Zu welchem Ende dann die Schergen- Instruction, wegen denen Maleficanten auf dem Land vorgetragen.

§. 5.

Nicht weniger die Instruction des Stuben- und Eisen- Amtmanns zu Landshut.

§. 6.

Dann der Amtleute extra- Instruction.

§. 7.

Auch die Instruction des Medici, Baders, und der Hebamme.

§. 8.

Desgleichen die Instruction des Scharfrichters, in ordinari, und extraordinari Verrichtungen.

§. 9.

Und endlich die Instruction über die Begräbniß ein oder andern armen Unterthans, Ehehalten, Soldaten, oder in grassirend hitzigen Krankheiten, oder derer vom Wasser ausgeworfenen toden Körper.

§. 10.

Gericht- und Kastenrechnungs- Observationes, überhaupt in Geldsachen.

§. 11.

Natural- Kastenrechnungs Observationes.

§. 12.

Getreid- Umstur; Observationes.

§. 13.

Getreid- Reduction, die Landshuter in Münchner- dann letztere in Landshuter- und Landauer Messerey.

§. 14.

Instruction, was von 60. Garben, oder einem so genannten Schober Zehend Getrayd bey vorgehenden Verstiftungen in Münchnermesserey zu fordern.

§. 15.

Forstrechnungs- Observationes.

§. 16.

Amts- Nutzungs Observationes.

§. 17.

Ordinari Scharwerks- und Gejäydschar-werks-Rechnungs Observationes.

§. 18.

Vormundschafts-Rechnung Observationes.

§. 19.

Ermahnung gegen Beamte, wie sie ihr Amt wider die Rentmeisterische Untersuchung bewahren sollen.

§. 20.

Interesse-Berechnung von 3 bis 5. pro Cento, was jedesmal von 10000. fl. an bis auf 1. fl. das Jahr, Monat und Tag, absonderlich der Zinnß beträgt.

§. 21.

Resolvirung der Schilling, Pfennig, schwarzer in die weisse Münz.

§. 22.

Resolvirung der Pfund Pfennig, in die weisse Münz.

§. 23.

Resolvirung über die 11. kr. Stück, dann die Conventions-Thaler, wie auch, wie dermalen der Gold-Werth nach dem letztern Generale bestehet.

§. 24.

Norma, wie das Siegel oder Stempel-Papier von 1. fl. bis 50000. fl. und so weiters zu gebrauchen ist.

§. 25.

Norma der Vorspanns-Stellung vors Militair, sowohl Infanterie, als Cavallerie Regimenter.

§. I.

Kirchen-Verwalter sind nicht nur Rechnungen zu machen verbunden, sondern müssen auch deswegen ein (a) richtiges Manual halten, weil dieses gleichsam die Matrix ist, woraus man eine förmliche Rechnung zu formiren, und in das Reine zu bringen hat. Anm. Cod. Max. civ. p. 1. c. 7. §. 42. n. 13. Wie die Kirchenrechnungen aber auf eine förmliche Art zu formiren, und in das Reine zu bringen, (b) ist durch das Mandat vom 2. December 1717 allschon, und hernach wiederum durch ein anderes General de 17. Jenner 1769. nebst einer beygehängten Instruction und Formular ganz umständlich an Hand gegeben worden, worauf sich in Kürze bezogen wird. Stift- und Pfennig-Gilten, wie auch zinnßbare Capitalien, sind (c) vi letzterwehnten Generals nur summariter vorzutragen, müssen auch bey den Pfennig-Gilten allzeit die Grund- uad Sallbücher samt der letzten Rechnung, um sich hierinnen desto geschwinder ersehen zu können, nicht nur allegirt, sondern auch mit der Rechnung jährlich eingesendet werden. Welchermassen aber (d) ein Capital-Buch zu Stand zu setzen, erhellet die im 1769. General beygebundene Norma, so in 19. ordentlichen Puncten bestehet. Und gleichwie alles hierinn ganz begreiflich, also zeigt auch das deme angewidmete Rechnungs-Formular cum notis, wie sich hiermit zu achten ist. Daß Beutlrechnungen (e) und auf was Art ordentlich und explicativ in kurzem Begrif, zu klarer Herstellung der Zähschreins-Baarschaft zu verfassen, und jeder Haupt-Rechnung bey denen Zähpröbsten zu adnumeriren, solches bemerket man eben aus der im Rechnungs-Formular endlich angehängten Ausdruckung, cum addito, (f) daß jeder Beamter sich hiernach achten, und die Zähschreins-Baarschafts Herstellung suchen solle. Betreffend die (g) oballegirte Instruction, kommt solche bey jedem Gericht und Amt bey der ersten Rechnung alljährlich abzulesen, und dem Herrn Pfarrer zu lesen zu geben, und somit in allen diesem strictissime nachzukommen: weil alsdann die General-Puncten in den jährlichen Bescheids-Puncten ausbleiben. Im Fall dann (h) mit allem Fleiß die Kirchenrechnungen verfasset, und die Resten in der Baarschaft, und Ausständen zuverläßig angezeigt sind; So haben die Beamte selbe (i) mundirt mit denen Münzlisten, und zuge-

a) Kirchen-Verwalter was sie in Rechnungen zu observiren.

b) Wie diese Rechnungen zu formiren.

c) Wie es mit denen Stift- und Pfennig-Gilten zu halten;

d) und mit dem Capital-Buch;

e) dann Beutlrechnungen,

f) sind nicht zu unterlassen.

g) Instruction ist abzulesen.

h) Was zu thun, wann die Rechnungen verfaßt.

i) Summa-

rische Renner müssen gemacht werden.

gehörigen Verificationibus, samt dem tabellirt- unterschrieben- und gefertigten summarischen Renner, zum Churfürstl. hochlöbl. geistlichen Rath, oder Regierung, der justificir- und allenfalsigen Ratificirungwillen einzuschicken, weil hier zu Land sothane Rechnungs-Justification, der gnädigsten Landesherrschaft gebühret, und solche

k) Wem die Justification gebührt.

(k) vorersagtem Churfürstlichen Hofrath, oder Regierungen, von Märkt und Städten, weil solche unter den Rentmeister im Kirchenrechnungs-Wesen gehörig, zur Justification dem Rentamt zustehet. Nichtweniger exerciren sothane Rechnungsaufnahm

l) Wem die Rechnungs-Aufnahm.

auch (l) theils Land- und Pfleggerichts-Beamte, wie nicht minder Städte und Märkte, dann Hofmarken durch die mit dem Kirchenschutz begabte Obrigkeiten, der Observanz gemäß, Anm. Cod. Max. civ. p. 1. c. 7. § 42. n. 13. Lit. e. jedoch in solcher Maaß, daß auch

m) Dem Ordinar. gebührt auch die Einsicht.

(m) der Ordinarius von der gebührenden Einsicht nicht gänzlich dadurch ausgeschlossen wird. Soviel die Klöster in specie belangt, ibi Lit. f. ist hochermeldte Churfürstliche Gerechtsame (n) nicht nur per Bullam pontificiam vom 2. Januarii 1580., sondern auch durch die per Verba: pro Instituto Serenissimorum parentum et avorum, hierinn selbst ausgedruckte uralte Observanz, und nicht weniger durch die hierauf weiter inhærirende Concordata de A. 1583. art. soweit festgesetzt, daß nicht nur (o) das Ordinariat, sondern auch der Landsherr von Klöstern sowohl zur Zeit der Visitation, als sonst bey anscheinendem Verdacht übler Hauswirthschaft, Rechnung begehren mögen. In Concordat. Augustanis §. 20. heisset es, daß nicht (p) nur die bey geistlicher Visitation sich incidenter äusserende Mängel in klösterlichen Haushaltungen circa temporalia der Landesherrschaft zur gebührenden Abstellung notificiret, sondern auch zu dem Ende, und damit diese Notification geschehen könne, von Prælaten, und Abbtißinnen ihre Haußrechnungen per Visitatores ecclesiasticos nöthigenfalls wohl abgefordert, und eingesehen werden mögen. Das General vom 5. August. 1757. ratione derer Kloster-Schulden und Rechnungen, statuirt

n) Klösterliche Rechnungen.

o) Das Ordinariat, und der Landsherr kann fordern.

p) Bey geistlichen Visitationen.

q) Kloster-Schulden eigenmächtige zu Gebäuden.

(q) ad Punctum primum, daß hinfüro ohne grosser andringender Noth, und Unglücksfällen von denen Prælaten, und Abbtißinnen kein neues auf 500. fl. sich belauffendes Gebäude in denen Klöstern, und bey denen dazu gehörigen Schwaigen, und Mayerhöfen eigenmächtig, sohin ohne Einverstehen deren Convents oder Capitels, noch minder aber ohne Churfürstlichen geistlichen Raths

Con-

Consens angefangen, sondern in tempore mittelst Ausschliessung der auf das eingezogenste verfaßten Ueberschläge und Risse, die erforderliche Bewilligung von denen Prælateu, dann denen Decanis, Prioribus und Priorinnen schriftlich bewirkt werden sollte, item (r) Puncto 2do solle jedesmalen zum geistlichen Rath, wann 500. oder mehr 100. fl. obverstandenermassen aufzunehmen vor nothwendig erkennt würden, der Status activus und passivus übergeben, und hierauf von daselbst aus, erst der gnädigste Consens befindenden Dingen nach ertheilt werden, welches sodann durch das unterm dato 14. Hornung 1769. ferners erlassene General-Mandat nicht nur erneuert, sondern auch dahin (s) der Zusatz gemacht worden, daß kein Corpus pium oder geistliche Communität, ohne vorläuffigen ausdrücklichen Consens des Churfürstlichen geistl. Raths, viel oder wenig aufnehmen könne, also zwar, daß auf die Uebertretung auch die Strafe der Ungültigkeit einer solchen Handlung hiemit geschlagen ist, und jene Darleiher, welche nach dem letzten Merz ermeldten 1769. Jahrs, einer geistl. Communität etwas vorstrecken, ihres Darlehens ipso jure verlustiget seyn sollen; und zwar ohne mindeste Process-Gestattung, auch ohne einiger Executions-Erkennung, allermassen vielmehr der Darleiher in die Straf verfället, wegen Gebotsverachtung. Ansonsten (t) gehen obgedachte Klosterrechnungen allzeit immediate durch den Churfürstlichen geistlichen Rath in München, werden auch anderst nicht als auf Begehren dorthin eingesendet. Wie es aber mit der (u) Rechnungsaufnahm bey Pfarr-Gotteshäusern, Filialen und Bruderschaften gehalten zu werden pflegt, ist hauptsächlich eine Norma die hergebrachte Observanz, und wann diese nichts besonderes giebt, so rechnen die Kirchenpröbste, Zähleute, oder Verwalter nicht nur bey ihrem Abzug, sondern auch sonst alle Jahr über Einnahm, Ausgab, und anderer Handlung fleißig ab, nach Anweis des unterm 17. Jenner 1769. Generalmäßigen Beutlrechnungs-(w) Formulars, und zwar in Beyseyn der Churfürstlichen Pfleg- und Landgerichts-Beamten Anm. Cod. Max. civ. p. 1. c 7. § 42. n. 13. Lit. g. oder, soviel die Hofmarken, Städte und Märkte betrift, in Beyseyn der Hofmarks- oder respect. bürgerlichen Obrigkeiten, so weit sie es nemlich ex speciali concessione, oder sonst von Alters hergebracht haben, indem es kein Effectus jurisdictionis bassæ ist. Nebst der weltlichen Obrigkeit, (x) wird auch die Gegenwart des Pfar-

r) Wanns über 500 fl. ist der Consens nöthig.

s) Neue Verordnung fordert den Consens, es mag viel oder wenig seyn, bey Ungültigkeit und Strafe.

t) Kloster-Rechnungen, wo selbe auf Begehren hinzugebē.

u) Rechnungsaufnahms-Observation.

w) Beutl-Rechnungen.

x) Wer bey Rechnungsaufnahm erforderlich.

Pfarrers bey der Rechnungs-Aufnahm erfordert, Mandat. Elect. de 2. Decemb. 1717. §. 6. welcher jedoch sowohl dem Churfürstl. Beamten, als der in Person selbst erscheinenden Hofmarksherrschaft, wie in all andern cumulativ Actibus, die Præcedenz und Vorhand lassen muß. Concord. Bav. Fris. §. 2. Augustan. §. 3. 4. Ertl Prax. aur. p. 351. Nächsther ist auch gewöhnlich, daß (y) man hier zu Land einigen von der Pfarr-Gemeinde, sonderbar jenen, welche mehr Notiz von der Sache haben, bey der Rechnungs-Aufnahm den Zutritt verstattet, und des Endswillen den bestimmten Rechnungs-Aufnahmstag, vorher bey versammelter Gemeinde von der Kanzel verkünden lässet. Pol. Ord. l. 1. tit. 9. art. 2. et 5. Allermassen (aa) in Städt und Märkten zu Kirchen- Spital- und andern dergleichen Rechnungs-Aufnahm nebst dem Pfarrer und Rathsdeputirten, auch allemal einige von der Burgerschaft mit beygezogen zu werden pflegen. Wo die (bb) Rechnungs-Aufnahm geschehen solle, ist nirgend bestimmt, doch pflegt man solche in loco publico, z. E. Amtswohnungen, Tafernen, Rathhäusern bey offener Thür vorzunehmen, damit jeder von der Gemeinde freyen Access haben, und seine Erinnerung dabey machen könne. Gemeiniglich wird in der Beamten Wohnungen abgerechnet, Pol. Ord. ibi art. 6. und, wann (cc) Beamte derwegen über Land reisen müssen, wird ihnen auch das gewöhnliche Deputat passirt, P. Ord. art. 9. von der Schreibgebühr siehe ibidem et Mandat. de 2. Decembris 1717. §. 1. Wohingegen die Zehrungen und Mahlzeiten, (dd) nebst anderem Excess abgeschaft seyn. Pol. Ord. art. 10. et 11. Concord. Passav. §. 4. Zu Vermeidung der Kosten, werden (ee) die Rechnungen von mehrern Gotteshäusern zusammen gebunden, Pol. Ord. art. 7. Bey der Aufnahm selbst (ff) wird das Inventarium, samt der Rechnung Posten für Posten eingesehen, alles genau examinirt, der Calculus gezogen, und sowohl Rest hinein als heraus angezeigt, auch mit sämtlichen Kirchenpröbsten allemal zugleich auf solche Weise abgerechnet. Den Pfarrern müssen die Beamte und Obrigkeiten, (gg) nicht nur Rechnungs-Extract, sondern auch die Rechnungen selbst wenigstens 14. Täge vor der Aufnahm communiciren, damit sie beede gegen einander halten, und ihr Bedenken desto gründlicher darüber abgeben mögen, welche auch der Gebühr nach fleißig zu attendiren sind. Concord. Bav. Fris. §. 4. 10. Passav. §. 3. Documenta, und Schuld-Obligationes (hh) werden hierbey

y) Wem der Zutritt zu verstatten.

aa) Observamen bey Städt und Märkten.

bb) Rechnungs-Aufnahm, wo solche geschieht.

cc) Wann Beamte über Land hierzu reiseten.

dd) Ob Zehrung hierbey erlaubt.

ee) Rechnungs Einbindung.

ff) Observation bey wirklicher Aufnahm.

gg) Was vor der Aufnahm gegen Pfarrer zu beobachten.

hh) Schuld-

bey ebenfalls mit dem Pfarrer durchgegangen, der Rechnung entgegen gehalten, und, wo nöthig, auf neue briefliche Versicherung der Bedacht genommen. Mandat. Elect. vom 2. Decemb. 1717. §. 6. Nach der Rechnungsaufnahm (ii) werden sofort die Kirchenrechnungen, wie schon vorhin sub Lit. gemeldet worden, in jedem Rentamts-District von Seiten der Gerichte an die Churfürstl. Regierungs Kirchen-Deputation, im Rentamt München aber an den Churfürstlichen geistlichen Rath dahin übersendet, und von dort nach vorläuffig genugsamer Einsicht, und allenfalsiger Erläuterung, die Ratification erholet. Städte und Märkte (kk) hingegen, welche dem Rentmeisterischen Umritt unterworfen sind, schicken gedachte Rechnungen an das Rentamt ein, worunter sie gelegen sind. Die Hofmarks-Herren endlich (ll) pflegen solche zwar weder ein- noch andern Orts einzuschicken, derwegen aber sind sie hierinn keineswegs independent, sondern stehen sowohl unter dem Ordinariat, als der Landesherrschaft, welche letztere benöthigten Falls durch ihren geistlichen Rath, oder sonst per Commissionem specialem gebührende Einsicht vorkehren läßt. Und wie nun (mm) die Pfarrer, Kirchenpröbste und Verwalter, von ihrer vorgesetzten geistlichen respect. weltlichen Obrigkeit zur Gebühr angehalten werden; also pflegt die höhere gegen die untere und subordinirte Obrigkeit bey verspührendem Mangel oder Saumseligkeit, mit Ermahnung und andern Zwangsmittlen, zu verfahren. Concord. Bav. de A. 1583. art. 1. Fris. §. 5. 8. Böhmer de Administ. bonor. Eccles. c. 3. §. 4. Churfürstliche Beamte, welche in ihren Amtsverwaltungen auch Kirchenrechnungen aufzunehmen haben, müssen über dieß mit Gelegenheit (nn) ihrer Amtsrechnungen zugleich lautere, und von den Pfarrern unterschriebene Kirchenrechnungs-Register überantworten, damit man sehen kann, wie den Kirchen gewirthschaftet werde. Pol. Ord. art. 4. Alte rückständige Rechnungen (oo) dörfen ebenfalls nicht liegen bleiben, sondern müssen gemäß Generals vom 10. Sept. 1762. Pto. 5., wann einige Jahrgänge hinterstellig, bald möglichst zur Aufnahm befördert, und allzeit eine neue und alte bey 10. Rthlr. Strafe verfasset, auch bey der Amtsrechnungs-Ablegung übergeben werden; Wie dann auch die hierunter sich bezeigende liquide Resten beyzutreiben seyn. ibi. art. 2. Mandat vom 2. Dec. 1717. §. 5. 6. Erben, und Bürgen der Kirchen-Verwalter, haften wie die Vormünder bey Pupillen, (pp) desgleichen auch die Obrigkeit

Obligationes, was damit zu unternehmē.

ii) Observamen nach der Aufnahm.

kk) Städte und Märkte, wo diese die Rechnungen hinsenden.

ll) Dann die Hofmarken.

mm) Zwang nachläßiger Verwalter.

nn) Wann Churfürstl. Beamte Rechnungen aufnehmen, derē Obliegenheit.

oo) Rückständige Rechnungen, und Bestrafung.

pp) Erben und Bürgē, wie weit diese hierumhaften.

keit selbst allenfalls in subsidium, siehe die 1769ste Kirchenrechnungs-Instruction, und den 2. §. n. 9. ein. Die (qq) Strafe, welche endlich gegen hinterstellige, oder sonst untreue- und fällig erfundene Kirchen-Vorsteher verhängt wird, bestehet nicht nur in geistlichen Censuren, sondern auch gestalten Dingen nach in pœna residui, sacrilegii, furti &c. Warum man aber heut zu Tag keinen mehr aufhängt, ist die Ursach, weil man nicht Holz genug zum Galgenbau beyzuschaffen vermöchte. siehe die gelehrte Anm. Cod. Max. civ. p. 1. c. 7. §. 14. n. 13. Lit. m.

qq) Strafe untreuer Kirchen-Vorsteher.

§. 2.

Wer Amtsgefälle, oder Gerichtsgelder unter Handen hat, der (a) ist schuldig, hierum Rechnung zu pflegen, ja er soll auch von seiner Station eher nicht abziehen, bis er vollkommene Rechnung und Amtsrichtigkeit hergestellet hat. Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 24. §. 8. Lit. a. Churfürstliche Beamte müssen vi General-Mandati de 10. Septembris 1762. §. 7. alle Jahr zur bestimmten Zeit, bey Dienstsverlust Rechnung ablegen, und bey der Generalcassa Richtigkeit pflegen. ibi. Lit. b. et c. Anm. Die Art und Weise, (b) wie die Gerichts-Rechnungen eingerichtet seyn sollen, ist in dem General-Mandat von A. 1762. enthalten, und in hiesigen Landen, soviel die Churfürstlichen Aemter betrift, ein durchgehends gleichförmiges Normativum eingeführt, wornach man auch bey den Rent- und Hofzahlämtern, von diesen aber bey der Generalcassa alle Jahr abzurechnen pflegt, und soll auch gegen Beamte, wo kein handgreiflicher Betrug oder Schuld erscheint, allzeit mehr die Billigkeit als die Schärfe der Rechte vordringen, Ertl prax. aur. von der Niedergerichtsbarkeit p. 456. idque propter præsumptionem bonæ fidei, et veritatis, welche jeder in publica authoritate constituirter Beamter für sich hat. Wegen ungleichen Verfahrens der wohl- oder übelwollenden (c) Rechnungs-Justificanten, ist in denen gelehrten Anm. Cod. Crim. p. 1. c. 9. § 5. Lit. d jenes enthalten, daß man bey der Rechnungs-Aufnahm eben nicht alles so genau auf das Nägelein nehmen solle, sonderbar in rationibus illorum, quos Principes summæ rerum præficiunt, aut arcanis negotiis, et elargitionibus adhibent. Dann es wäre um die Beamte gethan, wann man gar so genaue Rechen-

a) Ueber die Amts-Gefälle muß auch Rechnung gemacht werden.

b) Rechnungs-form-Einrichtung, und wo Abrechnung zu pflegen.

c) Von der Rechnungs-Justification.

chenschaft über alles von ihnen fordern wollte, zusetzend, weil die Rechnungs- Justificanten solche Leute sind, welche gemeiniglich weit mehr, als die 3. Höllenrichter Minos, Æacus, und Radamantus zu beförchten wären, wo sie wohl wolten, da wüsten sie alle Berge eben zu machen, wem sie aber nicht gut wären, der komme auch mit der allergrösten Richtigkeit nicht ungeschoren davon. Zu dessen Behuf sind auch die Quaestiones Cod. Jud. c. 12. §. 2. Q. 5. nachzuschlagen. Damit aber auch eine Rechnung (d) nicht schlauderisch obenhin zusammen gemacht werde, sollen Beamte sich angelegen seyn lassen, selbst Hand anzulegen, und gleichgültig denen Schreibern nicht nur nicht zutrauen, sondern ehe zum mundiren geschritten würde, die vorjährige Rechnung samt denen Bedenken, Hand- Manual, so andern zugehörigen Verificationen selbst an Hand nehmen, und zu vollständiger Sicherheit allen Fleisses darob seyn, und zusehen, ob die Füreinanderbringung sicher einkommen, und etwan nicht eine Post doppelt in Einnahm, oder Ausgab aus Uebersehen, oder gar beyseits geblieben. Item ob alles deutlich, und in practicablen deutschen Terminis, sonderbar in denen beständigen Posten accurat vorgetragen worden, sohin alles gut zusammen gehe, dann die General- Instruction, oder das Regulativ vom 10. Febr. 1756. giebt den Fingerzeig pto. 34. dahin, daß in obig ernannten Fällen, und wo kein Sensus auf den andern gehet, die Rechnung zurück geschickt, und Beamter in Abfassung deren zu mehrerem Fleiß, und deren Collationirung, woran es hauptsächlich fehlet, mit Nachdruck angemahnet werden solle. Dahero dann mag sich ein Beamter mit jenen Puncten über die Rechnung setzen, und das Examen formiren, wie folgt: (e)

d) Wie sich nach einstens hergestellter Rapular-Rechnung Beamter zu versichern.

e) Haupt-Observations-Puncten.

1mo. Ob die Rubriquen und beständig einlauffende Posten, ihren vorigen Stand haben, weil ohne vorherige Verwilligung keine neue Rubric, noch weniger eine Verwechslung der beständigen Posten Platz findet.

2do. Ob alle unbeständige angefallene Posten unter der gebührlichen Rubric vereinnahmt, oder verausgabt, und einige mit den andern nicht confundirt sind. Unbeständige Posten.

Behöriger Jahrs-Verrechnung.

3^tio. Ob ein jedes in behörigem Jahrslauf verrechnet ist.

Allegirung der Folia.

4to. Ob die gegen einander allegirte Folia in ihrer Richtigkeit.

Nachrechnung der Posten.

5to. Ob alle Posten accurat gerechnet, und zuförderst auch die Abgleichungen, daß kein Verstoß unterlauft, sohin die Accurateſſe ist, weil diese seiner Zeit die Scartecl-Prob, bey den Rentämtern herstellen müssen.

Das Wort Hauptpfleger.

6to. Wann allenfalls aus einem Verstoß das Wort Hauptpfleger in contextu gebraucht worden wäre, ist um der Movirung auszuweichen, solches in sich bezeigendem Fall zu corrigiren, weil es nicht gestattet wird.

Unkosten über 10. fl. sind nicht ohne Ratification passirlich.

7mo. Unkosten unter 20. fl. sind gemäß einer unterm 3. Febr. 1742. erfolgten gnädigsten Resolution von Seiten Churfürstlicher Hofkammer, ohne ehevor dahin gemachter Amtserinnerung weder durch Churfürstliche Regierung, noch Churfürstlichen Hofrath in denen Canzleyen zu verwenden, vielweniger auch von Gerichten. Ja kraft General-Ausschreibung ist pro futuro über 10. fl. nichts mehr, es seye dann vorhero ordentlich gnädigst begnehmiget, und ingrossirt, in Aufrechnung zu bringen, bey wirklichem Aufsatz.

In Malefiz-Unkosten, hat die Regierung der Verrechnung willen zu begnehmigen, einmal dictirte Straffen nicht nachzulassen.

8vo. Hat obgedacht Churfürstlicher Hofrath, oder Regierung in Geldsachen (ausser in Malefiz, wo allzeit Beamte die Resolution, ob die Unkosten aufgerechnet werden dörfen, oder von wem sie in Gegenstand zu erholen sind, zu erbitten) nichts zu disponiren, und zwar vermöge Resolutionen von Seiten Churfürstlicher Hofkammer, de datis 16. Octobris 1684. et 19. Febr. 1723. Mit Occasion der in Krankheit-Sachen beschehenen Verordnung, wie auch einer unterm 17. Febr. 1740. erfolgten Resolution

9no. kommt nicht weniger zu observiren, daß, wann ein Beamter, oder ein Justiz-Dicasterium einmal wem eine Strafe auferlegt, oder selben in die Unkosten condemnirt, solche nicht

mehr

mehr nachgelassen, wohl aber hierinnwegs der Recursus ad manus Sereniſſimas genommen, oder zum höchſtlöblichen geheimen Rath ſich gewendet, und der Nachlaß von Seiten der Kammer effectuirt werden kann.

10mo. Endlich iſt eine bekannte Sache, daß kein Gerichts-Herr befugt, in der Strafe über 5. ℔ pf. als einen Gerichts-Wandel hinauf zu gehen, folglich muß ſich hiernach geachtet werden; wobey zu wiſſen, daß 5. ℔ pf. 5. fl. 42. kr. 6. hl. item 1. ℔ pf. 1. fl. 8. kr. 4. hl., und 1. ßdl. 8. kr. 4. hl. betragen. Dahingegen ein Regenſpurger ℔ pf. 2. fl. 51. kr. 3 hl. in ſich begreift, ſiehe im 2 Theil, c. 1. §. 1. das mehrere hievon. Ueber 5. Pfund Pfenig hat ein Niedergericht nicht zu ſtrafen.

11mo. In Bau-Ausgaben paſſiren ohne Ratification niemals einige Unkoſten, item muß jede Ausgabspoſt, ſo ſich auf 1. fl. belauft, verificirlich belegt ſeyn. Bauausgaben müſſen ratificirt ſeyn.

12tens Iſt kraft Befehls ex Commiſſione de dato 13. Nov. 1702. eine verbotene Sache, wann von denen Scheinausſtellern, Pettſchaften mit verzogenen Namen gebraucht, auch wann ſie mit dem Namen übereinſtimmen, und Cronen oder offene Helm führen. Pettſchaften in Scheinen, mit verzogenen Namen.

13tens Kommt das in Bauſachen, wegen denen Amts-Wohnungen vom 10. November 1751. gnädigſt erlaſſene General-Mandat genau einzuſehen, und hiernach ſich zu achten. General-in Bauſachen iſt genau zu obſerviren.

14tens Sind alle Fuhr- und Taglöhner auf Gebäude, und anders indiſtincte in dieſen oder andern Amtsrechnungen, wo die übrige Unkoſten, gehörig pr. Ausgab zu ſtellen. General-Inſtruct. vom 16. Febr. 1756. p. 3. Fuhr- und Taglöhner bey Gebäuden.

15tens die Fuhrlöhner auf Lieferung der Maleficanten ſind auch in denen Gerichts-Rechnungen, allwo auch der Amtleute Deputata, und ergebende Atzungskoſten mit einzuführen ſind, pr. Aus- Fuhrlöhner bey Auslieferung der Maleficanten.

Ausgab zu stellen, doch auf die eingezogenste Weise, und hat man jene Maleficanten oder Vaganten, so zu Fuß zu gehen im Stande sind, zu Fuß, und nicht, wie bisher in ein- und andern Orten unnöthig geschehen, auf Wägen liefern zu lassen. Gener. Inst. p. 6.

Brunnwerks-Ausgaben.

16tens Mit denen Brunnwerks-Ausgaben ist das nemliche zu beobachten, was Puncto 13. von denen Gebäud-Ausgaben gesagt worden, und sollen solche auch in Gerichts-Rechnungen in Ausgab geführt werden. Gener. Inst. p. 10.

Fürsten-Wegs Reparationen.

17tens Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Unkosten, so auf die Fürstenwegs-Reparation gehen. General-Inst. p. 12.

Amts-Rechnungs Fuhrlöhner.

18tens Und weilen die Beamte zur Reise auf die Amtsrechnungs-Ablag, die Reise-Deputate ohne dem schon zu geniessen haben, so passirt denenselben in Zukunft auf derley Reisekosten, oder Fuhrlöhner auf Beyführung der Rechnungen und Amtsgelder, auch keine Aufrechnung mehr. General-Inst. p. 15.

Schreib-Materialien.

19tens Die Schreib-Materialien sind alle in der Gerichts-Rechnung pr. Ausgab zu bringen, und soll hiemit eingezogen gegangen werden, unter dem Anhang, daß die auf die Kirchenrechnungen erforderliche Schreib-Materialia nicht hieher, sondern in Kirchen-Rechnungen verausgabt werden müssen. Instruct. p. 32.

Abschaffung des spanischen Wachs.

20tens Bey allen Canzley- und Schreibstuben, ist der Gebrauch des spanischen Wachs abgeschaft, wie auch das grüne und rothe Siegelwachts, hiefür aber sich soll der rothen Oblaten bedient werden. General-Instr. Punct. 33.

Der Innleute Schutz-Geld.

21tens Das von denen Innleuten jährlich abzureichen treffende Schutzgeld nach 30. kr., muß auch in der Gerichts-Rechnung unabläßig vereinnahmt, und hingegen das, was sie Innleute allenfalls bey der Weg- und Stegmachungs-Arbeit, oder in andere Wege in das verdienen bringen, in Ausgab gestellt werden. General-Instruction. p. 35.

22tens

22tens Gemäß Supplem. der General- Instruct. de d. 24. May 1756. pto. 2. sind jene Mandata, oder Instructiones, so bey ein- oder anderem Amt etwas absonderliches in sich haben, wie vorhin noch ferners denen Rechnungen von Wort zu Wort einzuverleiben. Mandata und Instructiones.

23tens Kein Rentmeister darf denen Gerichts- Amtleuten eigenmächtig eine Geld- oder Natural- Besoldung, ohne erholt vorheriger Hofkammer- Concession bey Gerichten anschaffen, folglich auch die Gerichte nichts in Aufrechnung bringen. ibi cit. Instruct. Suppl. p. 6. Geld- und Natural- Besoldungen.

24tens Nichtminder dörfen sich die Churfürstliche Gerichts- Beamte ohne vorher erholten Cammer- Consens, in keine Strittigkeit einlassen. ibi p. 7. Amts- Stritt erfordern den Consens.

25tens Das Kaminkehrer- Lohn in denen Amts- oder Dienst- Wohnungen derer Beamten, dann Amt- und Forstleuten, so andern Bedienten, so derley zu geniessen haben, müssen diese ex propriis bestreiten. ibi pto. 11. Kaminkehrer Lohn.

26tens Denen Beamten und Amtleuten, passirt wegen der denen gnädigsten Landesherrschaften auf Jagden, und Durchreisen leistenden Aufwartung und Vorreiten zum Deputat nichts, weil solche Dienste ohnehin in ihre Amtsschuldigkeit einschlagen. Supp. Instruction p. 12. Aufwartungs Deputata in Jagden und Reisen Sr. Churf. Durchl.

27tens Keinem Beamten noch Amtmann ist gemäß Generalien ein Bauern- Gut mehr zuzulassen, vielweniger ein Grundstück unter was Vorwand es immer seye, in dessen Gerichts- District zu kauffen noch einzutauschen erlaubt, bey Vermeidung wirklicher Einziehung. Beamten sind so wenig als Amtleuten Bauern- Güter erlaubt.

28tens Die Malefiz- Unkosten müssen nach der unterm 9. Jenner 1727. emanirten General- Instruction angewiesen werden, und stehet ab der Meile Wegs vom Pferd nur 10. kr. zu bezahlen. Malefiz- Unkosten.

29tens Solle sich kein Beamter anmassen, daß er sich der ihme von denen Unterthanen schuldigen Gerichtsporteln, ab denen Beamte sollen sich ex Cassa

in

nicht ihrer ausständigen Gerichts-Sporteln bezahlt machen.

in der Cassa vorräthigen Landesherrlichen Gefällen bezahlt mache, sohin die Churfürstliche Gelder in Ausstand hangen lasse, sondern er solle vielmehr diese seine ab denen Unterthanen rückständige Sporteln, allein nach Proportion der dem Landesfürsten bezahlenden Ausstände einheischen. Supp. Instruct. vom 24. May 1756. p. 19.

Bothenlöhner.

3otens Von Bothenlöhnern ist zu merken, daß die Patenta, so an die Hofmarken erlassen werden, genau zu besehen und zu bedencken, ob nicht ein oder andere Hofmark seiner Ursach halber wäre auszuschliessen gewesen; Item ob die Sache nicht Verschub gelitten, und sich zufälliger Gelegenheit bedienet werden können. Und endlich die Bothenlöhner, welche mit Verschickung der Steuer-Ausschreibung erlauffen, passiren in der Amtsrechnung, hingegen die Stimulations-Patenta müssen die Moranten bezahlen.

Streif- und Zehrungs-Deputata.

31tens Streif- und Zehrung betrefend, dieser Deputaten halber kommt jederzeit anzumerken, ob die vorgenommene Streifen Frucht gebracht oder nicht? und, wenn diese Unkosten sich hoch belaufen, Ratification hierüber zu erholen.

Zehrung auf Verhütung der Jahr-Märkte.

32tens Zehrung auf Verhütung der Jahrmärkte, dabey ist allein zu beobachten, daß die alt herkommene Deputata nicht in Ueberschreitung fallen.

Schreib-Materialien.

33tens Gemeine Ausgab. Bey jener stehet zu beobachten, ob die Schreib-Materialia gegen voriges Jahr die Unkosten nicht überstiegen, und ob der verbliebene Vorrath in margine denen A. 1723. geschehenen Anordnungen gemäß angemerkt ist. Wegen der Füreinanderbringung siehe im 10. §. n. 42. hinnach.

§. 3.

Malefiz-Unkosten-Specificationes.

Bey Verfassung der Unkosten-Specificationen über die Maleficanten, haben die Beamte wegen der Doctor und Bader, Gerichtsdiener, Schergen und Scharfrichter, die nachfolgende Instructiones genau einzusehen, und jederzeit bey Vortragung einer Post die Allegation zu machen, quo folio et numero das entworfene selbigen gebührt, sohin ob die Einfang- Liefer- und Zehrungs-

rungs-Gelder Observanz- und Instructionsmäßig, auch nothwendig, richtig, folglich passirlich seyen. Das Supplement vom 24. May über die General- Instruction vom 10. Febr. 1756. schaffet pto 2., daß all jene Generalien und Instructiones, welche gemeiniglich in denen Rechnungen von Jahr zu Jahr per extensum vorgetragen zu werden pflegen, benanntlich das Bau- Mandat, Laudemial- und Confiscations- Wesen, item die Freygeld- Mühl- Amtleute- Scharfrichters- und dergleichen Instructiones in Zukunft in ein Libell zusammen getragen, und der Churfürstlichen Rechnungs- Commission allezeit vorgelegt, in denen Rechnungen aber hinfüro beyseits gelassen werden sollen. Jene Mandata und Instructiones aber, so bey ein- oder dem andern Amt etwas absonderliches in sich haben, wären wie bisher noch ferners von Wort zu Wort denen Rechnungen einzuverleiben.

2do Sind die Bothenzettel, ob sie eigens auch jeden Orts unterschrieben worden, zu beobachten, und die Meilen des Wegs sowohl, als Bothenzettel.

3^tio.^ auch die Atzungstage nachzuzehlen, und in allen in der allegirten Instruction der Passirlichkeit wegen nachzusehen, und im Fall beym Scharfrichter eine Post zweifelhaftig, ist selber hierüber zu Rede zu stellen, und anzuzeigen gehalten, wann und wo das letztemal ein solcher Casus sich ereignet hat. Atzungs-Tage.

4to. Ist zu sehen, ob der gnädigste Hofraths- oder Regierungs-Befehl, die Unkosten- Aufrechnung für passirlich anspricht, und ob denen Beamten nicht etwas herzunehmen und zu verrechnen, oder sonst nichts zu restituiren anbefohlen worden. Unkosten-Ratification.

6to. Muß man beobachten, ob wegen der Beschleunigung des Processes keine Mora zur Last zu legen, und die Examina nach eingelauffenen Erfahrungen nicht zu lang verschoben, sofort die Unkosten widerrechtlich aufgeschwellet worden seyen. Process-Beschleunigung.

7mo. Wann geschlossene Processe vorhanden, sollen die Beamte diese nach Möglichkeit zum Ausgang befördern. Geschlossene Processe.

8vo. Falls die denen Delinquenten imputirte Verhafts- Unkosten nicht gleich bezahlt werden können, sind solche hinnach, wie Die denen Delinquenten imputirte Unkosten.

andere suspendirte Unkosten vorzumerken, bis solche eingeheischt werden mögen.

Gezeugen, so in andern Gerichten entlegen, können um die Verschaffung requiriret werden.

9no. Diejenige Hofmarksgerichte, so in anderer gerichtlichen Jurisdiction sich befinden, und von welchen man Gezeugenspersonen ad confrontandum vonnöthen, können um die Verschaffung gleich immediate requiriret, sohin die Correspondenz an selbige Gerichte neben den Bothenlohns Unkosten erspart werden.

Alt Roß- u. Hand- Scharwerkgeld.

10. Das alte Roß- und Handwerkgeld passirt à 2 et 1. kr. vom Tag, wo es Herkommens ist, und aufgerechnet wird.

Examina bey Wildprätschützen.

11. Wann bey einig verhafteten Wildprätschützen, die Ueberreiter ad Examen erscheinen müssen, und deren Deputata zweifelhaft, oder übermäßig erscheinen, so sind diese in denen Gerichts-Rechnungen nicht passirlich, sondern mit Zurückgab der Bescheinigungen in die Wildmeister Amtsrechnung zu verweisen.

Wann ein Uebelthäter in ein Gottes-Haus springt.

12. Wann ein Uebelthäter in ein Gotteshaus springt, und verwahret werden muß, passirt einem Wächter auf Tag und Nacht, 12 bis 15. kr.

Lieferung der Maleficanten ausser Lands.

13. Sind die gerichtliche Recepisse, so allezeit von denen Beamten gefertiget seyn müssen, zu observiren, ob die Lieferung einiger Maleficanten, oder anderer Personen ausser Lands, zu Pferd oder Fuß, und durch den Schergen, oder Eisen-Amtmann selbst, oder nur durch einen Knecht geschehen, sohin hiernach die Deputats-Aufrechnung Instructionsmäßig seye.

Was für Personen zu Fuß zu liefern.

14. Die stark- und wohl zu gehen vermögende Personen, auch mit welchen es nicht wirklich ans Leben gehet, sind vi General- Mandats vom 11. Jenner 1732. zu Fuß zu liefern.

§. 4.

Amtleute oder Schergen-Instruction auf dem Land, wegen denen Maleficanten.

Wann ein Amtmann eine Malefiz-Person gefänglich annimt, soll ihm hiefür ausser der Zehrung, wovon hernach Meldung geschieht, verreicht werden 4. ßdl.

Da

Da es aber in loco, oder in der Stadt geschiehet, nur
1. ßdl.

2do. So die Uebernahm, oder Auslieferung eines Malefikanten auf denen Grenzen geschieht
1. ßb. pf.

3^tio. Wofern einem Eisenamtmann eine Malefiz-Person von andern Amtleuten für die Thür, oder in das Amthaus gebracht wird, hat der Eisenamtmann, oder Scherg von solcher Uebernahm, ausser dem gewöhnlichen Einschluß-Geld, davon hinnach Meldung geschieht,
Nihil.

4to. Wenn der Amtleute mehrere zu Einkehrung einer Malefiz-Person vonnöthen, und gebraucht werden, so gebührt deme, in dessen Amt die Ergreifung geschieht, 4. ßdl. denen übrigen allein die Zehrung, und zwar

5to. in solchen und andern Fällen und Amtsverrichtungen einem jeden berittenen Amtmann, wie auch denenjenigen berittenen Knechten, welche einige Bezirke zu versehen haben, und nicht gebrödte Knechte sind
1. fl.

Da man auf die Nacht zurück kommen kann, nur halb soviel, nemlich
— 30 kr. —

6to. Einem Amtmann zu Fuß, wenn er über Nacht ausbleiben muß
— 40. kr. —

So er auf die Nacht wieder nacher Haus kommt, die Helfte mit
— 20. kr. —

7mo. Einem gebrödten Knecht, der Speise und Lohn von dem Amtmann hat, passirt berittener auf Tag und Nacht
— 40. kr. —

Da er auf die Nacht wieder nacher Haus kommt, die Helfte pr.
— 20. kr. —

8vo. Einem gebrödten Knecht zu Fuß auf Tag und Nacht
— 30. kr. —

Und wann er auf die Nacht nacher Haus kommt, halb soviel
— 15. kr. —

9no. Von Einkehr- und Weiterführung einer gardeten Person, oder andern dergleichen, deren Verbrechen das Malefiz nicht antrift,
1. ßdl.

Von denen unerwachsenen Kindern.
Nihil.

Und das verstehet sich, wann der Amtmann zu Tischzeit wieder zu Haus seyn kann, daß er eine solche Person, oder deren mehrere auſſer Gericht hinaus führen, und einen ganzen oder halben Tag zubringen müßte, soll ihme nach Gestalt des weiten Wegs, die ganze oder halbe Zehrung folgen.

10mo. Zum Atzungsgeld ist des Tags auf 2. Tischmahl verwilliget
1. ßdl.

Vor geringe Atzung nur halb soviel, vor die erwachsene Kinder unter 12. Jahren
6. kr. —

Welche aber wirklich, und 12. Jahr alt, auch darüber
1. ßdl.

11mo. Das Bankgeld, so allein von denen wirklichen Malefiz Personen passirlich, von Georgi bis Michaelis 2., von Michaelis bis Georgi aber 3. kr.

12mo. Vor ein- und ausschließen passirt auf jeden Gefangenen von der Zeit der Uebernahm bis zu seiner Entlassung, ob er schon

schon Zeit währender Gefangenschaft öfters ein- und ausgeschlossen worden, das Eisengeld einmal mit

14. kr. —

13. Und von solch vagirenden, auch ausser Verdacht auf dem Betteln betretenen Personen, welche einzuschliessen die Nothdurft nicht erfordert, als da sind die unerwachsene Kinder, schwangere Weibsbilder, krumme und elende arme Leute, ist kein Eisengeld anzurechnen.

14. Einen Gefangenen zum güt- und peinlichen Examine zu führen, zumalen die Tortur absonderlich bezahlt wird, jedesmalen

1. ßdl.

15. Vor die Tortur

4. ßdl.

Und da unter einem Examine einer das andertemal torquirt würde, für solche andertmalige Verrichtung

2. ßdl.

16. Vor die Corda zu schlagen, weil es einen Amtmann oder Knecht mehr erfordert,

1. ßdl.

17. Vors Binden, oder Hacken einschlagen, zum Examen cum proximo metu, wann schon die wirkliche Tortur nicht erfolgt,

4. ßdl.

18. Einen condemnirten vor das Malefiz-Recht oder zum Pranger zu führen,

4. ßdl.

19. Eine Person auf die Schrägen zu stellen, und sein unrecht Thun zu verweisen,

4. ßdl.

20. Jemanden in der Geigen, Schellen, oder Springer, item mit Anhängung eines schwarzen Täfleins, Steins, oder andern auf

den

den Platz, oder an die Schandsäule zu stellen, oder in der Stadt herum zu führen,

2. ßdl.

21. Einem einen Stadtschilling zu geben,

2. ßdl.

22. In die Prechen zu schlagen, Ruthen und Kerzen in die Hand zu geben, auch den Arm zu entblößen, welche Unkosten die Delinquenten selbsten abzustatten schuldig, auf den Fall kundbarer Unvermögenheit aber vom Gericht zu zahlen, auf 3. Täg allwegen

4. ßdl.

23. Für die Karbatschung einer Person,

4. ßdl.

24. Die Laiter zu- und von dem Pranger zu bringen, und anzulehnen, wo solches der Scharfrichter nicht selbsten thut, oder durch die seinige zu thun pflegt,

2. ßdl.

25. Vor das Malefiz-Recht, oder zum Pranger zu bringen,

4. ßdl.

26. Und weilen vonnöthen, daß bey den Schranen bis zu Exequirung des Urtels, ausser dem Eisenamtmann noch mehr andere gebraucht werden, damit unter dem zulauffenden Volk wegen des Gedrängs zur Ausführung Platz gemacht werde: So soll dem Eisenamtmann zwar 4. ßdl., denen andern Amtleuten aber, welche aus ihren Aemtern ad locum Executionis reisen müssen, neben der obstehenden Zehrung indifferenter gegeben werden

2. ßdl.

27. Die Malefiz-Schranen aufzurichten wo es Herkommens,

4. ßdl.

28. Von dem Stab, der dem Bannrichter am Tag der Execution zu brechen vorgelegt wird, dann auch das Geleit- und Friedbot bey der Richtstatt auszuschreyen,

1. ßdl.

29.

29. Endlichen dem Procurator vor Schreibung einer Urphed 2., und vor die Fertigung 4. thut

6. ßdl.

Da aber durch den Wasenmeister den Vaganten das B. aufgebrennet, sohin derentwillen eine Urphed verfertiget wird, so passirt hiefür, ab jeder Person indistincte vor Schreib- und Fertiggeld

3. ßdl.

Ingleichen bey andern ohne B. aufbrennen die Urphed abschwörenden Personen ebenfalls nur

3. ßdl.

Das General von A. 1768. de dato 12. Aug. verwilliget denen Amtleuten, wann sie einen Maleficanten, welcher von einer gefährlichen Raub- oder Diebsbande ist, gemäß des unterm 18. Febr. 1769. darüber erfolgten Decrets aufbringen, der im Process zum Tod verurtheilt wird, einen Recompens vi §. 15. von

30. fl. — —

§. 5.

1mo.	Von der Uebernahm einer Malefiz-Person	½ ℔ pf.		Instruction des Landshutischen Stuben- und Eisen-Amtmañs.
oder		—	34. kr. 2. hl.	
2do.	Atzung des Tags	—	10. kr. — ₰	
3tio.	Bankgeld von jedem inhaftirten durchgehends			
		—	3. kr. — ₰	
4to.	Heitzerlohn von Michaelis bis Georgi, jeden Tag			
		—	4. kr. — ₰	
5to.	Von Führung einer Person zum Examen, und zu Abkündigung des Lebens	—	17. kr. 1. hl.	
6to.	Eisengeld.	—	18. kr. — ₰	

7mo. Wann ein Maleficant oder anderer aus dem Land, oder an ein anders Ort oder Gericht geführt wird, passirt Zehrung für ihn und sein Pferd des Tags 1. fl. — ₰ — ₰

Und

Und Deputat ½ ℔. pf. oder — 34. kr. 2. hl.

8vo. Von Auslieferung eines Maleficanten an einen anderen Gerichts-Amtmann, id est, so weit sich der Burgfried erstrecket, auch ½ ℔. pf. id est — 34. kr. 2. hl.

9no. Einen Maleficanten in der Frag oder in loco Torturæ leer auszuziehen, oder aber mit dem Daumstock zu torquiren, 1. ℔. pf. 1. fl. 8. kr. 4. hl.

10mo. Bey einer Malefiz-Person, so zum Tod verurtheilet, werden die letztere 3. Tage wegen habender Mühwaltung jeden Tag passirt ½ ℔. pf. — 34. kr. 2. hl.

11mo. Von dem binden im Amthaus gleichfalls ½ ℔. pf. — 34. kr. 2. hl.

12mo. Dem Scharfrichter zu übergeben, 1. ℔. pf. 1. fl 8. kr. 4. hl.

13. Von dem Friedbot auszuruffen bey der Richtstatt ½ ℔. pf. id est — 34. kr. 2. hl.

14. Denen gesamten 4. Amtleuten bey der Stadt vor das austreiben jedem — 34. kr. 2. hl.

15. In Kraft der pro A. 1739. Rentamts Landshutischen Bescheids-Puncten, ab Seiten der Amtsrechnungs-Aufnahm, gebührt denen Landshutischen Amtleuten, eine Person in die dasige Fronfeste zu übergeben nichts, und einem andern Amtmann in Einfangung einiger Maleficanten zu helfen, nur das gewöhnliche Zehrungs-Deputat.

§. 6.

Extra- Instruction die Amtleute betreffend.

Wann ein Verhafteter nicht malefiziſch tractirt oder gestraft wird, auch nicht genugsame indicia verhanden, passirt in Sommertägen weder Bank- noch Eisengeld.

Da

Da er aber in loco torturæ examiniret wird, passirt solches von Michaelis bis Georgi, und soll das Eisengeld jederzeit erst beym Schluß des Processes aufgerechnet werden.

Von mehr auf einmahl eingezogenen, oder ausgelieferten Maleficanten, passiret nur einfaches Liefergeld.

Und von denen Ehebrechern, wann diese die Unkosten nicht selbst abstatten müssen, zum Einfanggeld nur 1. ßdl oder
— 8. kr. 4. hl.

In jenen Fällen aber nur das Bankgeld, wann selbige torquirt werden.

Von einem wiederholt leichtfertigen Verbrechens willen inhaftirten, passirt nur 1. ßdl. zum Einfang, dann 1. ßdl. zum Liefergeld, an Bank- und Eisengeld passirt nichts.

Hingegen von denen Wildprätschützen, vermöge gnädigsten Befehls de dato 4. Merz A. 1694. das Bank- und Eisengeld.

Wann einer mit Wasser und Brod abgestraft wird, ist nur halbes Atzungsgeld, pr. 4. kr. 2. hl passirlich, auch selbige Täge das Bankgeld, weilen die Delinquenten nicht mehr geschlossen.

Da 2. Eheleute processirt werden, und die Urphed abschwören müssen, ist nur eine Urphed zu verfassen, sohin nur eine einfache Gebühr passirlich.

§. 7.

Medici, Baders und Hebammen Instruction.

Gemäß einer gnädigsten Hofkammer- Resolution, de dato 17. Febr. 1716. ist ehehin bis 1763. einem Medico nach Gestalsam der Weite des Wegs, das Tags- Reise- und Zehrungs- Deputat mit Einschluß des Lehenpferds universaliter bezahlt worden pr. 4. fl. und vor die Anatomiam, wo selbige vonnöthen, 3 fl. Endlich vor das verfassende Gutachten, nachdeme es etwan mehr, oder weniger Umstände erfordert, dasjenige, was dafür aufgerechnet wird. Nachdeme aber eine Churfürstliche Hofkammer das oberwehnte tägliche Reise- Deputat, dem Doctor Morach Rentamts- Physico zu Landshut erhöhet, so kommt pro futuro diesen zum Reise- Deputat zu 6. fl. — ß — hl

2do. Von der Section und Inspection
2. fl. — kr. — hl.

3tio. Vom Bericht, dieser mag groß oder klein seyn,
2. fl. — kr. — hl.

Bader.

4to. Einem Bader von einer Anatomia, weil der Körper bisweilen übel zu riechen pflegt 1. fl. — kr. — hl.

5to. Für Reise- und Zehrungsgeld besonders täglich
1. fl. — kr. — hl.

6to. Und für einen Gesellen, da selbiger einen nöthig hat,
— fl. 30. kr. — hl.

Hebamme. 7mo. Der Hebamme bey einer Kindsmutter werdenden Weibs-Person passirt
— fl. 30. kr. — hl.

Medicus. 8vo. Einem Medico vor Besuchung einer kranken Malefiz-Person passirt vom Gang 10. bis höchstens
— fl. 12. kr. — hl.

Kranker Maleficanten Atzung. 9no. In der Fronfeste Landshut passirt von einem kranken Maleficanten wegen besserer Kost zur täglichen Atzungsgebühr
— fl. 12. kr. 6. hl.

Deren Auswarter und Lohn. 10mo. Einem allenfalls erforderlichen Auswärter, die Atzungs-Gebühr, ad
— fl. 8. kr. 4. hl.

11mo. dann deme täglich zum Lohn 12 bis
— fl. 15. kr. — hl.

12tens Gemäß eines unterm 26. August. 1769. erlassenen Hofkammer Befehls, solle der Landschaftliche Medicus in Krankheits-Zufällen armer Krauken Obsorge tragen, und zur Heilung pflichtmäßige Bader gebrauchen, dann von ihnen den Rapport empfangen, sodann ihre Curart beurtheilen, sonderbar aber die preß-

hafte in so weitschichtig kostbaren Krankheiten, in ein nächstentlegenes Spital überbringen lassen, woselbst die Unkosten sich bey weitem nicht so hoch belauffen, und die armen Kranken viel besser und sicherer curirt werden können, wie sie denn auch desto williger und unweigerlicher in die Spitäler aufzunehmen sind, weilen die Unkosten von Churfürstlichen Gerichten, und denen inclavirten Hofmarken durch ordentliche Unterthans Repartition bezahlt werden, im Fall anderst die wahr arme Kranke solche seyn, die nicht vorhin schon einer Gemeinde oder andern der Verpflegung halber Rechtsförmlich eingeschaft, sohin jenen die Bürde allein auf dem Hals liegt, nach Anweis weitern Hofkammer Befehls vom 23. Febr. 1770.

§. 8.

Scharfrichters ordinari- und extraordinari Instruction.

Nachdem im Jahr 1763. in denen Landen zu Bayern die Scharfrichter mit Besoldungen gnädigst begabt worden; so cessirt zwar zum Theil diese Instruction, ausgenommen die Strick und Handschuh und anders, welches nebst der Besoldung noch vergütet wird, bis auf weiters bey Churfürstlichen Pfleg- und Landgerichten dermalen, weil in Anbetracht jener Besoldungen sie alles gratis thun müssen, ohngehindert dessen aber ist bey denen mit Malefiz-Recht, oder dem Jure Gladii begabten Landständen solche Besoldung nicht existirend, folglich wird selbigen an solcher Instruction was merkliches gelegen seyn, dahero sie hier ordentlich vorgetragen wird.

1mo. Von einer Person, so zum Schwerdt verurtheilet worden, gebührt dem Scharfrichter

2. fl. — kr. — hl.

Vor das hinausführen 1. fl. 8. kr. 4. hl.

Vor Strick und Handschuh — fl. 34. kr. 2. hl.

2do. Eine Person mit dem Strang hinzurichten

2. fl. — kr. — hl.

Henken.

Vors hinausführen, 1. fl. 8. kr. 4. hl.

Vor Strick und Handschuh — fl. 34. kr. 2. hl.

Vor die Ketten 1. fl. — kr. — hl.

Rädern. 3^tio. Eine Person mit dem Rad hinzurichten 3. fl. — kr. — hl.

Vor das hinausführen 1. fl. 8. kr. 4. hl.

Vor Strick und Handschuh — fl. 34. kr. 2. hl.

Vor das Rad und Prechen 3. lb. pf. oder 3. fl. 25. kr. 5. hl.

Verbrennen. 4to. Eine Person mit dem Feuer hinzurichten, ohne Pulver, Holz und Stroh, so anders 4. fl. — kr. — hl.

Vors hinausführen 1. fl. 8. kr. 4. hl.

Vor Strick und Handschuh — fl. 34. kr. 2. hl.

Zangen-Griff. 5to. Eine Person mit Zangen zu greiffen, von einem jeden Griff 1. lb. pf. id est 1. fl. 8. kr. 4. hl.

Vor eine Zange 1. fl. 8. kr. 4. hl.

Vor den Kessel und Blasbalg, ohne Kohlen und Glut 4. fl. 8. kr. 4. hl.

Zung-Abschnitt. 6to. Einer Person die Zunge abzuschneiden, und auf den Pranger zu stellen 2. fl. — kr. — hl.

Ohren-Abschnitt. 7mo. Von Abschneidung der Ohren, oder Brennung der Backen 2. fl. 34. kr. 2. hl.

Spiessen, Tränken, Vierteln, Schleiffen und Hacke-Werfen. 8vo. Was bey Spiessen, Tränken, Vierteln, Schleifen und Hackenwerfen verdienet wird, hat man jedesmal dem Scharfrichter bezahlt, was er begehrt hat und recht ist, dabey es noch bleibt.

9no.

9no. Eine Person an der Säule zu erstossen
2. fl. — kr. — hl.

Vors hinausführen 1. fl. — kr. — hl.

Vor Strick und Handschuh — fl. 34. kr. 2. hl.

10mo. Eine Person mit Ruthen aushauen 1. fl. 8. kr. 4. hl. Aushauen.

Das Land zu verweisen — fl. 34. kr. 2. hl.

11mo. Einer Person die Hand abzuhauen 1. fl. 8. kr. 4. hl. Hand abhauen.

12mo. Und so sich eine Person selbst hinrichtet, vor das verbrennen, oder vergraben, vermöge gnädigster Resolution de dat. 5. Decembr. 1682., so Innhalt Rentamts-Schreibens de dat. 15. Jul. repetirt worden, 8. fl. — kr. — hl. Vergrabung selbst hingerichteter.

13. Und so der Scharfrichter über Land reiset, auf Roß und Mann des Tags 1. fl. 30. kr. — hl. Von einer Reise über Land.

Vor ein Lehen-Roß des Tags — fl. 30. kr. — hl.

Dessen Knecht täglich — fl. 30. kr. — hl.

14. Wann der Scharfrichter die Beinschrauben mit sich nehmen muß, da anderst bey Gericht dergleichen nicht schon vorhanden, so passiret ihme neben 1. ℔. pf. Deputat vor die Tortur, auch sonderbar vor die Schrauben 1. ℔. pf. mithin 2. fl. 17. kr. 1. hl. Tortur der Beinschrauben.

15. Jemand auf der Schleife zum Hochgericht zu führen. 3. fl. — kr. — hl. Extraordinari Arbeit als Schleifen.

Für 2. Pferde ab jedem täglich 30. thut 1. fl. — kr. — hl.

Wann die Zangengriffe dabey geschehen, passiren 4. Knechte und jedem 30. thut 2. fl. — kr. — hl.

Vor ein Rad.

16. Ein Rad zum Hochgericht zu bringen 1. fl. 8. kr. 4. hl.

Vergrabung eines abgefallenen Körpers.

17. Einen vom Hochgericht fallenden Körper zu begraben 2. fl. 17. kr. 1. hl.

Für einen Knecht — fl. 30. kr. — hl.

Rasur-Tortur.

18. In der Rasur zu binden — fl. 34. kr. 2 hl.

Zu rasiren 1. fl. 8. kr. 4. hl.

Im ganzen Leib zu besichtigen 1. fl. 8. kr. 4. hl.

Knecht. — fl. 30. kr. — hl.

Die Tortur zuzurichten 1. fl. 8. kr. 4. hl.

Vor Aufbindung in der Tortur, — fl. 34. kr. 2. hl.

Sitzruthe-Tortur.

Mit Spitzruthen torquiren 1. fl. 8. kr. 4. hl.

Die Ruthen mitzuführen für 2. Knechte, 1. fl. — kr. — hl.

19. Zu Stellung einer Person auf den Pranger, solle der Scharfrichter gebraucht werden.

Promemoria.

Zu Stellung einer Person auf den Pranger, und die Ruthe in das Genick zu stecken, dann zu Aufbrennung des Buchstabens B. solle kein Abdecker, sondern der Scharfrichter gebraucht werden, es kommt aber in viel Orten auf die Observanz an.

20. Wie auch zu Vergrabung einer sich selbst entleibten Person.

Zu Vergrabung einer sich selbst erhenkt- oder in andere wege sich ums Leben gebrachten Person, ist jederzeit der Scharf-Richter, und keineswegs der Abdecker zu gebrauchen, jedoch stehet dem Scharfrichter frey, ob er diese Verrichtung einem nächst entlegenen Abdecker übertragen will, dafür ohne weitere Zehrung passirt, wo oben Nro. 12. die 8. fl.

21. Wann die Begräbniß von Geistl. difficultirt wird.

Ex intimo wurde folgende Resolution unterm 1. Augusti A. 1771. wegen denen sich selbst entleibten Personen ratione sepulturae an die Churfürstl. Regierung Landshut des Innhalts erlediget, daß im Fall solche von der Geistlichkeit in loco sacro difficultirt wird, allzeit gleich extra locum sacrum von der weltlichen Obrigkeit diese vorgenommen werden solle.

§. 9.

§. 9.

In Kraft eines unterm 6. April 1695. ausgefertigten Rentamts Landshutischen Befehls-Schreibens, und deme angehängter Specification sind, wann ein oder anderer Soldat, wie auch verarmter Unterthan und Ehehalt, an hitzig- oder andern anklebenden Krankheiten ersterben, oder zur Erde bestättiget werden, so sich auf einen vom Wasser ausgeworfenen todten Körper nicht minder verstehet, zu passiren 2. fl. 32. kr. und zwar:

Ab einer grossen Person dem Priester vors Aussegnen — fl. 8. kr. — hl. (Ab einer grossen Person.)

Dann für eine Heil. Messe	—	36.	—
Mesner vors Aussegnen	—	8.	—
Läuterlohn	—	8.	—
Vors Creutz und Laterne zu tragen	—	4.	—
Fürs Bahrtuch	—	6.	—
Für den Schragen	—	4.	—
Dem Todtengräber	—	40.	—

Von Profitirung eines Maleficantens hingegen — — — (Von Profitirung eines Maleficantens.)

Ab einem Kind dem Todtengräber	—	10.	—
Dem Mesner 6. und dem Priester	—	12.	—
Toden Weib	—	10.	—
Fürs Creutzel	—	2.	—
Dem Buben Tragerlohn	—	1.	—
Vor eine Elle Leinwand zum Kind einmachen	—	12.	—

(Ab einem Kind.)

§. 10.

Observation bey Gerichts- und Kastẽgeld-Rechnungen.

Ab Seiten derer Kastenämter, wo die Niedergerichtliche Jurisdiction Herkommens, ist, wie bey Pfleggerichten, und zwar nach Anweisung des hinnach folgenden 2ten Theils in Straf-Fällen sich zu achten. Dahingegen mit denen Geldausgaben hat es die nemliche Beschaffenheit, wie hievor §. 2. bey denen Gerichts-Rechnungen, ausgenommen der nachgesetzten Puncten, seine sichtbare Richtigkeit. Und zwar

Fürsten-Wegs Reparations Unkosten.

1mo. Die Unkosten, so auf die Fürstenwegs- Reparationen ergehen, sind auch in Kastenrechnungen per Ausgab zu stellen, gemäß General- Instruction de dato 10. Febr. 1756. pto. 12.

Dann der Wege und Stege.

2do. Die Unkosten so über die nothdürftige Herstellung, und den Unterhalt der Wege und Stege, dann Brücken Kastenamtsseits ergehen, können auch dies Orts in Ausgab getragen werden. Instruct. cit. pto. 13.

Fuhrlöhner der Amtsrechnungen u. Gelder-Lieferungen.

3tio. Die Fuhrlöhner vor Ueberlieferung derley Rechnungen und Amtsgelds- Resten, sind auch unpassirlich in Rechnung per Ausgab zu stellen. Instruct. p. 15.

Schul- und Mesner- Jäger- auch Weyherhüter- Häuser.

4to. Schulmeister und Mesner müssen von ihren eigenen Häusern, item die Jäger und Weyerhüter, wie auch Beamte und andere Churfürstliche Bediente, ab denen hierauf begabten Gerechtigkeiten alle Landsherrliche Praestanda praestiren. Instruct. pto. 18. & 19.

Güter so von gefreyten in ungefreyte Hände fallen.

5to. Sollen Beamte ihren pflichtmäßigen Bedacht dahin nehmen, daß, im Fall einige Güter und Unterthanen von gefreyten in ungefreyte Hände fallen, die Jurisdiction sogleich hievon mit allem Effect eingezogen, und die Præstanda sowohl pro præterito, als in futurum erholt werden, widrigenfalls und da sich einige Connivenz bezeigete, selbige nebst anderweiter schwerer Strafe den Entgang der Sache, aus dem ihrigen gut zu machen haben sollen. Instruct. pto. 32.

6to.

6to. Der Gebrauch des spanischen Wachs und andern Siegel-Wachs ist ab- hingegen die rothen Oblaten sind angeschaft. Instruction pto. 33. Spanisch- und Siegelwachs, auch Oblaten.

7mo. Die in denen Rechnungen obscur- impracticable unteutsche Termini, besonders in beständigen Posten, dann die schlauderische Vortragung, wo ein Sensus auf den andern nicht gehet, sollen bey Zurückschickung derer Rechnungen unterlassen, und alles rein collationiret werden. Instruct. pto. 34. Schlauderischer Vortrag in Rechnungen.

8vo. Bey jenen Urbarsgütern, welche höher, als die Schätzung ist, übergeben oder gar verkauft werden, haben Beamte, was ein dergleichen Gut an sämtlichen Grund- und vogteylichen Præstationen, sowohl an Geld als Naturalien jährlichen verreiche, und was es in der Schätzung, über Abzug der Fahrnuß werth seye, Bericht zu erstatten. Suppl. über obige Instruct. de 24. May 1756. Uebertriebene Schätzung der Urbars-Güter.

9. Sollen all jene Generalien und Instructiones, welche gemeiniglich in denen Rechnungen von Jahr zu Jahr per Extensum vorgetragen zu werden pflegen, benanntlich das Bau- Mandat, Laudemial- und Confiscations- item die Freygeld- Mühl- Amtleut- dann Scharfrichters- und dergleichen Instructiones, in Zukunft von denen Beamten in ein Libell zusammen getragen, und der Churfürstlichen Aufnahms- Commission bey der Rechnungs- Ablag jederzeit übergeben, in denen Rechnungen aber hinkünftig ausgelassen werden, jene Mandata und Instructiones aber, so bey ein oder dem andern Amte etwas sonderliches in sich haben, sind wie bishero noch ferners von Wort zu Wort denen Rechnungen einzuverleiben. Supp. cit. pto. 2. Generalien u. Instr. Vortragung in Rechnungen.

10. Weil in Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigster Willkühr stehet, den Küchendienst entweder in natura, oder in Geld zu nehmen, folglich auch solchen nach Unterschied der Zeiten zu erhöhen, als sollen die Beamte denselben an Orten, wo es nicht schon wirklichen beschieht, hinkünftig in dermalig mittlern Geldanschlag pr. Einnahm, hingegen wo solcher Küchendienst ihnen Beamten in partem Salarii zukommt, nur nach dem alten bishero verrechneten Werth pr. Ausgab bringen. Supp. cit. p. 3. Küchendienst Erhöhung.

Auf höhere Verstiftung Churfürstlicher Wiesgründe und Fischwasser ist zu dringen.

11. Bezeigt sich in denen Kastenrechnungen, daß in manchen Ortschaften die herrschaftliche Wiesen und Feldgründe, denn Holzwachs, Fischwasser, Almen, Zehenden und dergleichen, nach der Gewohnheit uralter Zeiten um ein ganz geringes verstiftet sind; nachdeme aber selbige von jetzigen Zeiten weit unterschieden, als haben die Beamte pflichtmäßig dahin zu sehen, daß solche Stücke zu einer proportionirlich höheren Verstiftung gebracht werden, und den Erfolg sodann zur geheimen Status-Commission, oder sogenannten Finanz einzuberichten. cit. pto. 4.

Getreid-Abmesserlohn, ab denen verkauften Kastenamts-Getreidern.

12. Soll hinfüro das bisher von den Kastenämtern, ab denen theils zum Verkauf gebracht, theils zu denen Churfürstlichen Hofkasten- und Hoffuttermeister-Aemtern nach München gelieferten Getreidern bezahlte Abmesserlohn dergestalt aufgehoben und abgeschaft seyn, daß von denen zu ernannten Hofämtern liefernden Getreidern ein solches Messerlohn gar nicht mehr bezahlt, von denen zum Verkauf bringenden hingegen die Kastenknechte mit solch zu verdienen vermeinenden Messerlohns-Forderniß an die Käufer sollen verwiesen werden. ibid. pto. 5.

Rentämter sollen Amtleuten weder Geld- noch Natural-Besoldungen verwilligē.

13. Will sich nicht geziemen, daß von denen Churfürstlichen Rentämtern denen Amtleuten gleich eigenmächtig einige Geld- oder Natural-Besoldung, ohne vorher von einer Churfürstl. Hofkammer erholte gnädigste Concession ausgeworfen, und bey denen Gerichten und Kastenämtern, derley Geld- und Natural-Sold ohne vorherige Hofkammer-Verwilligung in Aufrechnung gebracht werde, dahero es ebenmäßig abgeschaft wird. pto. 6. ibid.

Wañ ohne Consens Stritt angefangen werden.

14. Die Churfürstliche Gerichts- und Kastenbeamte, sollen sich keine prævio consensu Camerae keineswegs in einige Streitigkeit einlassen. Supp. pto. 7. cit.

Pensiones, Additiones und Moderationes.

15. Die verwilligte Pensiones, Additiones und Moderationes über die gnädigst zugestandene Jahre, sollen zu Schaden des höchsten Ærarii ohne beygebrachter neuer gnädigsten Verwilligung nicht extendirt werden, daher sie unpassirlich seyn. ibi pto. 8.

Wie mit der Holzabgab sich zu achten.

16. Beamte haben sich bey benachbarten adelichen und geistlichen Ständen, mit wahrem Amtseifer zu erkundigen des Holzpreises,

ses, und demnach solchen specifice zur Cameralstatus- oder Finanz-Commission gehorsamst einzuberichten, sofort mit dem Verkauf sich hiernach zu achten. cit. pto. 9.

17. Weder Beamten noch Amtleuten und Forstknechten, wird ab denen in natura ihnen zugehenden Emolumenten neben ihrem Amts- und Dienstgehalt in futurum weder Fuhr- Hackerlohn des Holzes, so anders in Aufrechnung zu bringen gestattet, sondern müssen solches selbst bestreiten. ibi. pto 10. Holzfuhr, und Hauerlohn sollen Churfürstl. Bediente bestreiten.

18 Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Caminkehrerlohn, in Amts- und Dienstwohnungen aller Churfürstlichen Bamten und Diener. cit. pto. 11. Auch das Caminkehrerlohn.

19. Denen Beamten und Amtleuten passiren keine Deputata, wann selbige der gnädigsten Landesherrschaft bey Jagden und Durchreisen, schuldigstermassen vorreiten und aufwarten. Supp. p. 12. Landsherrn ist umsonst aufzuwarten.

20. Alle Fuhrlöhner jener Getreiden, welche von denen Kästen zu den Salzämtern geliefert werden, sind pro futuro von denen Scharwerks-Gefällen gemäß General-Instruct. vom 10. Febr. 1756., und wann auch solches geschähe, von Salzämtern wo solche Fuhrlöhner hinfüro per Ausgab verrechnet werden müssen, wiederum zu refundiren angeschaft, mittelst dessen auch sind nicht minder die Zehrungs- Deputata der Beamten, Schreiber und Amtleute, wo das Getreid abgegeben worden, nicht zu bezahlen, wohl aber ein gleiches zu thun, wie mit denen Fuhrlöhnern geschaft worden. Supp. Instruct pto. 13. Getreid-Fuhrlöhner zu den Salzämtern.

21. Keinem Beamten noch Amtmann, ist ohne gnädigsten Consens ein Bauerngut noch Grundstück in dem unterhabenden Gerichts-Distrikt an sich zu bringen erlaubt. ibi pto. 14. Weder Beamten noch Amtleuten sind Bauern-Güter erlaubt.

22. Die Beamte sollen sich ab denen in Cassa liegenden Landesherrlichen Gefällen nicht unterstehen, ihre ab denen annoch im Ruckstand bey denen Unterthanen verfangenen aber ihnen zugleich mit denen Laudemien selbst haftenden Sporteln zufälliger Gebühr einstweilen zu erholen und sich bezahlt zu machen, wohl aber mögen selbe à Proportion derer einhebenden Landesherrlichen Aus- Von Amts-Gefällen sind Sporteln nicht zu erholen.

Ausständen sich ihrer Gebührnißen, und keines mehrern rechtlich unterziehen. cit. pto. 18.

Auf die Urbars-Güter Verstiftung ist Obacht zu nehmen.

23. Beamte haben auch auf die Urbarsgüter Verstiftung fleissige Obsicht zu nehmen, damit diese zu Schwächung der Güter nicht abweg kommen, oder ohne gnädigsten Kammer-Consens verkauft werden.

Verstiftung der Urbars-Gründe.

24. Wann denen Unterthanen offenbahre Erlaubniß zu Verstiftung derer Urbarsgründe ertheilt wird, und die Verstiftung vor sich gehet, so muß der Zustand- und Abfahrts-Laudemialbetrag von dem pactirenden Stiftgeld gefordert, und auf Erforschung eines solch verheelten Stifts-Contracts neben obigen Laudemien eine sonderbare Strafe gefordert werden, gemäß Rentamts General-Ausschreibung.

Verstiftung ganzer Urbarsgüter.

25. Da ganze Urbarsgüter, oder Mühlen, Tafernen, Krameryen ꝛc. wolten verstiftet werden, muß die gnädigste Hofkamer-Verwilligung gesucht werden. Cod. Max. civ. Anm. p. 4. c. 7. §. 15. & 27.

Deren Vertauschung.

26. Im Vertauschungsfall zweyer Urbarsgüter, kommt eines jeden Anschlag neben dem Fahrnuß Werth, und des Aufgabs-Quanti zu entwerfen, um abnehmen zu können, ob durch diese die Schätzungen nicht überwogen werden.

Gemeins-Häuslein.

27. Von denen vi Decretorum zum Kastenämtern einzuziehen seyenden Gemeinshäuslein, ist bey der Laudemien-Verrechnung anzuführen, wie selbe mit denen Landsherrlichen Anlagen bereits belegt, oder noch zu belegen seyn möchten; gleich dann bishero bey der ersten Einziehung, Zustand und Abfahrt erfordert worden.

Wann ein zweytes Eheweib stirbt, so halbe Mayrschaft gaudirt.

28. Oefters pflegt auch zu geschehen, daß nach Absterben eines andern Eheweibs, oder viciſſim eines Ehemanns, so halbe Mayrschaft gaudirt, neben dem Wittwer und ihren rechten Kindern auch ein Stiefkind erster Ehe als Miterb vorgeschrieben, sohin dem Uebernehmenden an dem weitern Zustand und Abfahrt, anstatt einer 4ten, nur die 5te Portion zu guten gelassen wird. Gleichwie aber ein solches Kind erster Ehe, von dessen Stiefmutter oder Vater, de Jure und insonderheit vermöge Cod. Max. civ. p. 3. c. 1. §. 3. n. 2. keine Erbschaft zu fordern, als haben auch die Kasten-

amts-

amts-Beamte in solchem Fall, wann sie hierinnfalls nichts sonderliches dagegen zu erinnern, ersagtem Uebernehmer die 4te Portion gewöhnlichermassen zu statten kommen zu lassen, sohin in den Erbfall niemanden einzumischen, welcher nicht darein gehörig. ibi cit. Anm. p. 4. c. 7. §. 14. n. 2. Lit. e.

Baufälle bey Urbars Gütern.

29. Haben Beamte durch die Kastenbereiter und Amtleute occasionaliter um die Baufälle bey denen Urbars-Unterthanen fleissige Nachsicht thun zu lassen, und ihnen, die befindende Fehler zu bessern, gemessenen Auftrag zu machen.

Hauptguts Veränderung.

30. Wann eine Hauptguts-Veränderung vor sich gehet, haben Beamte auf die nebenbey besessene sonderbare Urbarsstücke, als Stürg- und Haydjöcher, Aecker und Wiesen Obacht zu tragen, damit diese sich nicht verliehren, oder sonst in Vergessenheit kommen.

Iñer Jahr und Tag soll auf einen Erbrechtstrager gedrungen werdē.

31. Im Fall nach Ableiben eines Unterthans von Vormundschaften, oder Wittwen nur allein die Todesfalls Laudemia in Empfang kommen, so geschieht der Sache kein Genügen, sondern es müssen auch die Erben von Zeit des Todesfalls, inner Jahr und Tag zu Stellung eines Erbrechttragers und Entrichtung weiterer Gebühr angehalten werden.

Bey Uebergaben ist allzeit des Uebernehmers Portion zu entwerfen.

32. In Uebergabsfällen wird die mehrere Zeit auf der übernehmenden Kinder in Handen verbleiben söllendes Erbtheil, und auch sogar auf die sonderbare Austräge nach Anweisung Cod. Max. civ. Anm. p. 4. c. 7. §. 11. n. 5. Lit. m., item §. 15. n. 4. nicht reflectirt, sondern auser deren die Hinausgab über den Guts Werth hinauf getrieben. Beamten liegt demnach ob, hierauf um somehr behörige Reflexion zu machen, und jedesmalen des Uebernehmers in Handen verbleibende Erbs-Portion auszuwerfen, und derley unerschwingliche Hinausgaben nicht zu gestatten, mithin die Urbarsgüter über die Kräften mit Hinausgaben nicht oneriren zu lassen, weil man aus der Erfahrenheit hat, daß die neue Mayer öfters allzutief hinein, und folglich ihre Grund- und Landsherrliche Præstanda zu præstiren gleich anfänglich auser Stand gesetzet werden. Welcher Ursachen halber die Kastenbeamte mit Ertheilung der vermög der Taxordnung fol. 23. angeordneten Grundherrlichen Consensen zu den Vogtherrschaften wohl sicher zu gehen, und die-

Hinausgaben nach Beschaffenheit des Guts pflichtmäßig zu reguliren, und sich keiner schweren Verantwortung theilhaftig zu machen. Anm. Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 5. & 6.

Wann eine Hofmark oder Urbars-Unterthane zu verkauffen.

33. Wann eine Hofmark oder auch einschichtige Unterthanen zum Verkauf kommen, so ist die Lands-Observanz, daß jeder beständiger Gulden der jährlichen Gilt und Geldstiften, wie auch Scharwerkgelder und Getreiddienst, welch letztere man in mittlern billigen Werth nach Gestaltsam der Revier zu Geld anzuschlagen pflegt, zu 30 bis 36., der unbeständige Laudemien- oder Leibgulden hingegen zu 20 bis 25. fl., mit Zugab der Schloßgebäude und Holzgewächse angerechnet werde. Zu mehrerem Behuf dient Cod. Max. civ. und vielmehr dessen gelehrte Anm. p. 4. c. 3. §. 8. n. 9. Ob aber auch in Käufen Gutsanschläge zu gewähren pflegen, siehe ibi c. 4. §. 6. n. 3.

Was wegen Guts-Moderirung zu beobachten.

34. In Guts-Moderationsfällen, wann an die Beamte die Anlangen um berichtliche Vernehmung der Sachen hinausgeschlossen werden bey Urbarsunterthanen, sind jedesmalen Grund- und Salbuchs-Extract beyzulegen, sohin, was zu solchen für Gründe gehörig, zu zeigen, und dabey anzuführen, wie viel an allen 4. Getreid-Sorten auszubauen, und hingegen bey einem mittleren Jahrgang zum Fand zu hoffen, item wie viel Fuder Heu und Gramet einzufexen, sohin was für Vieh davon zu unterhalten, folglich wie weit mit Pflichten zur gebetenen Moderation einzurathen seyn möchte. Wie dann, da die Steuer-Revision in Loco gewesen, und eine Moderation vorgegangen, ein Extract beyzulegen, da es aber ein Gut, so unter eine andere Grundherrschaft gehörig, concerniret, mittelst Attestation zu belegen und zu verificiren ist, was selbige an den Grundherrlichen Præstationen dem Supplicanten, in Ansehung der schlechten Guts-Qualität für einen temporal oder perpetuirlichen Nachlaß angedeyen zu lassen gedenke.

Leibs- und Erbs-Gerechtigkeiten sind nicht zu verwechslen.

35. Bey denen Urbarsgütern ist Vorsicht dergestalten zu gebrauchen, daß die Leibs- und Erbsgerechtigkeiten nicht untereinander, oder gar in andere verwandelt werden.

Urbars-Gründe die schon lang in fremden Händen gestanden.

36. Da einige Urbarsgüter von entfernten Jahren zurück in fremden Handen gestanden, und sodann wieder zu denen Kasten-Aemtern gefallen, folglich deren vorige Veränderungen und Guts-Æstimationen nicht eingesehen können werden, so sind von denen Partheyen die ohne Zweifel in Handen habende Briefe abzufordern, sohin sich ihrer Gerechtigkeiten legitimiren zu lassen, auch der letzteren Schätz- und Handlungen halber Einsicht zu nehmen.

Urbare Holzgründe sind nicht Ackermäßig zu machen.

37. Die urbare Holzgründe Ackermäßig machen zu lassen, ist eine Sache, so denen gnädigst emanirten Generalien de dato 12. Novemb. 1762. §. 9. immediate entgegen lauffet, an dessen Verstattung Kastenamtsseits allerdings unrecht geschieht, dahero, wann keine besondere erhebliche Umstände vorwalten, sollen derley Gründe allzeit zu einem ferneren Holzanflug um somehr liegen zu lassen befohlen werden, als eben durch derley Ausräutung, das Holz immer mehr und mehr zusammen zu gehen, und im Preiß allenthalben sehr hoch zu steigen beginnet.

Ab- und Zugang der Urbars-Güter.

38. Wann von einigen Unterthanen mit gnädigster Bewilligung Urbarsstücke zu anderen Urbarsgütern kommen, oder einige Neugilt ab- oder zugängig werden würde, muß in dem Urbario jederzeit die behörige Anmerkung gemacht, und ratione Laudemiorum darauf reflectirt werden.

Gantbar- und öde Urbars-Güter.

39. Auf die unter der Gant- oder öde sich wirklich befindende Urbarsgüter, ist um ausständige Mayer mit Eifer zu dringen.

Kram- und andere neue Gerechtigkeiten.

40. Ueber neue Kram- so andere neue Gerechtigkeiten in Urbars-Hofmarken und Dörfern, stehet jedesmal die gnädigste Concession zu bewirken.

Abgängige Ratificationes über die Laudemial-Behandlungen.

41. Ob zwar über die Laudemial-Behandlungen, und Leibgerechtigkeiten die gnädigste Ratificationes abgängig, so müssen diese doch sowohl ein- als andernwegs ordentlich adnumerirt, und im Context bis zu deren Erfolg auf die Data spatium gelassen werden.

Wie sich in Füreinanderbringung der

42. Endlich, weil sich in der Füreinanderbringung der in Einnahm und Ausgab lauffenden Posten kann manchmalen in die-

gung der

Rechnungs-Posten zu achten.

dieser wie all anderen Rechnungen sehr schädlich verfehlet werden, haben Beamte hierauf besondere Obacht zu nehmen, und bey denen allenfalls in zweyerley Rubriquen zu stehen kommenden, in der Hauptsache aber allzeit einen Theil betreffenden Posten, jedesmal bey der ersten derley Vortragung die Allegirung des Folii, wo die nochmalige Vereinnahm- oder Verausgabung befindlich, zu machen, aber auch die Ration beyzusetzen, aus was Recht solche zweymalige oder öftere Vereinnahm- oder Verausgabung geschehen seye, damit man von Seiten der Justification nichts übersehen, und in solchen eine leichtere Ermäßigung der Sachen thun könne.

§. 11.

Natural Kastenrechnungen.

Die Kasten Natural- Getreidrechnungen belangend, müssen die Salbücher, und Stiftregister und Hand-Manualia zur Hand genommen, die Schuldigkeiten mit denen Foliis aus erstern zweyen allegirt, aus dem dritten die Ausgaben gezogen, diese mit denen Verificationibus ordentlich belegt, sofort die zu Stand gebrachte Rechnungen, una cum Verificationibus mundirt gleich allen andern Rechnungen ad justificandum eingesendet werden.

Getreid-Verkauf.

2do. Ist auch nothwendig, daß in Getreid-Verkauf oder Anschlag bey denen Privat-Käuffen Gegen-Attestationes beygelegt, hingegen, was zu denen Salzämtern abgangen, mittelst Beylegung der Rentamts-Ausschreibungen, oder gnädigsten Hofkammer Anbefehlungen, dann der Original- Geldanschlags-Scheinen verificirt werde.

Nachläß-Abschreibung.

3tio. Die Nachläß müssen mit Beylegung der gnädigsten Bewilligungen ordentlich specifice abgeschrieben, der Unterthanen Namen und Schuldigkeit aus denen Dienstbüchern, mit denen Foliis accurat allegirt, sohin die Vergütung in fine des vom Rentamt hinaus gebenden Extracts, durch die Procuratores attestirt, consequenter alles richtig nachgerechnet, und sonst auch wegen der Füreinanderbringung, was in vorgängigem §. 10. pto. 42. berührt worden, wohl observirt werden, damit keine doppelte oder ungerechte Abschreibung einfliessen könne. vi General. de 1. Dec. 1757.

4to. Die

4to. Die ad Tempus verwilligte Pensiones, Additiones auch Moderationes dürfen über die Verwilligungs- Jahre nicht extendirt, sondern sollen, wann die gnädigste Bewilligung nicht beygebracht ist, vor unpassirlich erkennt werden. Supp. vom 24. May, über die General- Instruct. vom 10. Febr. 1756. pto. 8. Ad Tempus verwilligte Pensiones, Additiones, Moderationes.

5to. Bey Gnadengetreid- Anschaffungen muß auf die exspirende Bewilligungen und auf seine Weise erlöschliche Additiones, oder andere Abgangsposten Obacht getragen werden. Gnaden-Getreid.

6to. Sind die $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{6}$ Theil oder andere tieffe Brüche sowohl in Geld als Getreid nicht zu gedulden, und in gleicher Zahl höchstens $\frac{1}{3}$. oder $\frac{1}{10}$ Theil passiren zu lassen. Tiefe Brüche.

7mo. Die Getreid- Resten haben die Kastenämter nicht zu ersetzen, sondern nur Interims- Zettel bey jeder Sorte einzulegen, welche sodann zu adjustiren, und erst im Rechnungsaufnahms- Commissionszimmer bey der gewöhnlichen Correction zu ersetzen. Getreid- Abgang u. Resten Ersetzung.

8vo. Die Geld- und Getreid- Ausständnißen müssen in Beyseyn der Umsturz- Commissarien, von Unterthanen zu Unterthanen examiniret, und, daß es geschehen, die Register allerseits unterschrieben und gefertiget werden, vi General- Mandats vom 5. Decemb. 1758. pto. 4. Da aber nach dem Umsturz bis zur Rechnungszeit eine weitere Eindienung geschieht, hat man Kastenamtsseits ein sonderbares Register zu halten, die Unterthanen der Vernehmungwillen jederzeit an den Umsturz Commissarium zu verweisen, sohin das weitere Register allerseits mit Unterschrift und Fertigung verificirlich zu machen. Examinirung der Geld- und Getreid- Ausstände.

9no. Sind Beamte schuldig, auf die pflichtmäßige Einheischung solcher Ausstände, soviel ohne von Haus und Hoftreibung des Unterthans möglich, anzudringen. Auf Einbringung der Ausstände ist zu dringen.

10tens Ist vermöge gnädigster Hofkammer- Resolution de dato 6. Sept. A. 1689. zur Kastenschwand von alt schwerem Getreid, als Waitzen und Korn, der 80ste Theil passirlich, sohin auf 80. Schäffel. 1 Schäffel, und ab 80. Schaff, 1. Schaff, also passirt auch in Haaber alt- und neuen Guts der 40ste Theil, im neuen Waitz und Korn ingleichen der 40ste Theil, mithin abermal ab 40. 1. Schäffel, Wieviel zur Kastenschwand passirlich.

mög eines ans Rentamt Landshut von Churfürstlicher Hofkammer unterm 22. Decemb. 1725., und den 5 Jenner 1726. von da aus an die Gerichte hinaus geschriebenen General-Mandats befohlen worden, pro futuro zur Kastenschwand allein dasjenige passiren zu lassen, was sich ohne Ueberschreitung obiger Passirung, effective auf dem Kasten abgängig bezeigt. In Betref der Gersten beschieht zwar in obigen Resolutionen keine Meldung, es wird aber hiemit vermuthlich wie beym Haaber die Meynung haben.

Weder Rent noch Kasten-Aemter dürfen Besoldungen verwilligē.

11tens Gemäß Supp. vom 24. May, über die General-Instruction vom 10 Febr. 1756. soll vi pti. 6. weder von Churfürstl. Rent- noch Kastenämtern denen Amtleuten eigenmächtig einige Natural-Besoldung, ohne von Churfürstlicher Hofkammer erholter gnädigster Concession weder ausgeworffen, noch angeschaft werden.

Wann die Getreid-Rechnung zu schliessē.

12tens Die Getreidrechnung ist mit Ende des Jahrs gewiß zu schliessen, damit der Umsturz bis den 14. Jenner ohnhinderlich geschehen möge. General-Mandat de 1 Decemb. 1757. §. 3.

Schranen-Zettel sind bey 6. Rthlr. Strafe der Rechnung anzulegen.

13tens Wann die Getreider verkauft und abgegeben werden, muß der Abgabs Tag, der Käufer und Condition dessen, die ertheilte Hofkammer Resolution, der pactirte Kaufpreiß, item der Schranenzettel in dem Manual- und Abgabsregister, und so mithin in der Rechnung vorgeschrieben und beygelegt werden, und zwar bey 6 Rthlr. Strafe ab jeder Ausgabspost. General-Mandat cit. §. 12.

Ohne Cammer-Consens ist kein Speis- u. Saam-Getreid vorzuleihē.

14tens Ohne vorher erhaltenem und beygebrachten Hofkammer-Consens, oder Anschaffung ist niemand zur Speise, und Saamen vorzuleihen noch zu verkauffen, noch anderweitig abzugeben, ausser was bereits angeschaft ist. General cit. §. 13.

Wann die verkaufte Getreid abzufassen.

15tens Da nun die Getreider verkauft, so sind sogleich selbige vom Kasten abfahren zu lassen, damit nicht eine fernere Schwand Platz greift. ibi §. 15.

Und die Quartals-Besoldungen.

16tens Auf solche Weise ist auch mit denen Quartals-Besoldungen ohnaufenthaltlich zu verfahren. ibi §. 16.

17tens

17tens Daß auch die Getreid- und Zehend-Gilten zu rechter Zeit auf die Kasten geliefert werden, ist nicht nur anzudringen, sondern auch vor die richtige Abmessung und auf ein Kastenmäßiges Gut unter gewisser Zeitbestimmung wann die Lieferung geschehen muß, bestens zu sorgen. alleg. General §. 4 & 5.

Getreid u. Zehend-Gilten sind zu rechter Zeit liefern zu lassen.

18tens Wann die Unterthanen bis letzten Novemb. die Getreid- und Zehend-Gilten nicht lieferten, ist der Kastenamtmann, oder Kastenamts-Einspänniger zur Stadl-Visitation abzuordnen, und bis den 9. Decemb. die Eindienung bedeuten zu lassen, nach fruchtlosem Umlauf dieser Zeit, ist bey offenbarer Unvermöglichkeit der Unterthan dem Nachlaß-Libell einzutragen, ausserdessen aber mit der Ausdreschung nach Anweis des ersagten Generals §. 6 & 7. fürzuschreiten.

In verspührendem Saumfall, was zu thun.

19tens. Speis- und Saamen-Vorlehen ist zuförderst, sodann die ältere Ausstände vor denen jüngern Getreiddienst-Schuldigkeiten in denen Büchern und Registern abzuschreiben, aber kein anders als Kastenmäßiges Gut anzunehmen.

Speiß- Saamen- u. andere alte Ausstände.

§. 12.

Der Getreidumsturz ist bey denen auf den Churfürstl. Kästen liegenden Getreidern, nach Anweisung des unterm 5. Dec. 1758. erlassenen additional- Mandats eine nothwendige Sache. Eben dahero müssen

Getreid-Umsturz, was zu beobachten hierbey.

1mo. alle Messereyen in denen Umsturz-Libellen nach dem Münchnermaas reductionsmäßig vorgetragen, auch durchaus die abgeeichte Münchnermesserey auf denen Kästen gebraucht werden.

Wegen der Messerey.

2do. Sollen die Getreider auf denen Churfürstlichen Kästen, ohne Verschub allzeit in præsentia des gnädigst deputirten Umsturz-Commissarii, nach geschlossener Getreid-Materialrechnung allemal den 14. Jenner, sofern dieser ein Werktag, oder da an solchem ein Feyertag ist, den nächsten Werktag darnach umgestürzt werden, nichts hindernd, wann gleich eine Ausdreschung der Zehend-Getreider oder sonstig unausweichlich scheinende Vorfälle obwalten, gestalten man doch mit dem Umsturz und Verfassung

Wann und in wessen Beyseyn, auch wie der Umsturz geschehē soll.

des Libells fürschreiten kann, wann nemlich das Quantum der allenfalls unausgedroschenen Getreider seiner Zeit, in der künftigen Rechnung in contextu hierüber ordentliche Vormerkung geschehen, und ein gleiches der Umsturz Commissarius in fine Libelli observiren, auch über das unausgedroschene von unpartheyischen Schätzleuten einen beyläufigen Uberschlag verfügen, damit solches beyläufige Anschlags- Quantum dem Umsturz- Libell Vormerkungsweise eingetragen, und entworfen werde.

Mit was für Zwangs-Mitteln die Ausstände zu erholen

3tio. Die mit Entrichtung der Getreidgilten noch in Ausstand verfangene, oder sonst in diesem Punct säumige Urbars- und dienstbare Unterthanen, sind nach Anleitung gnädigster General-Verordnung de dato 1. Decemb. 1757. §. 6 & 7. mit denen an Hand gegebenen Zwangsmitteln, zu Abführung ihrer Getreid- Schuldigkeit und allenfalsigen Ausständen mit mehrerem und geschärften Ernst anhalten zu lassen. Gestalten die in denen Libellen hoch aufgewachsene alt- und jüngere Getreidausstände, die Morosität eines Beamten aufdecken, sofort den Schaden- Ersatz selbigem zur Last legen. Wie dann

Was bey Liquidirung der Ausstände zu machen.

4to. bey Liquidirung der Giltausständen, durch den Umsturz-Commissarium in margine des Libells angemerkt werden solle, auf welche Zeit, und mit wieviel der Restant seine Schuldigkeit abzuführen sich erkläret, oder welche Fristen demselben von ihnen Kastenbeamten gesetzt worden. Wären aber

Wie es mit denen von Kastenämtern weit entlegenen Restanten anzugehen.

5to. einige Restanten von ihren Kastenamts- Obrigkeiten so weit entlegen, daß selbige vor dem Umsturz- Commissario bey vornehmender Liquidation nicht erscheinen könnten, so sind solche mit dem specificirten Betrag anzuzeigen, und selbige an einen, den Restanten am nächsten gelegenen, in Churfürstlichen Pflichten stehenden Beamten, mit der Requisition zu übersenden, daß selbiger die Liquidation des angezeigten Ausstands nach Maßgab des obgedachten General-Mandats, wie in denen Observations- Puncten von Liquidirung der Ausstände, und in dem beygesetzten Liquidations- Formular ein und anders mit mehrerem begriffen und vorgeschrieben, alsobald, jedoch ohne dessentwegen erfordernden Deputaten vornehmen, zu dem Ende den oder die Restanten, sie mögen seiner Jurisdiction unterworfen seyn oder nicht, mittelst Signa-

gnatur auf einen gewissen Tag, und zwar auch ohne einer anderweitigen Compassirung vor sich beruffen, und das abgehaltene Liquidations-Protocoll ihnen Kastenbeamten förderlichst zurück übermachen solle, damit dasselbe deme durch das Umsturz-Libell in Originali beygelegt werden kann, weilen einige unliquidirte, oder widersprochene Ausstände zur Restsauszeigung oder Gutmachung appliciren und passiren zu lassen mit nichten gestattet werden. Damit aber solche auswärtige Liquidation, um so unfehlbarer auch förderlicher vor sich gehen, und nicht zurück erhalten werden möge, so haben die Kastenbeamte gleichwohl mit Abfassung der Ausstandsanzeigen, und Stellung der Requisition nicht zu säumen, und nebenbey noch dieses zu beobachten, daß jenen Restanten, welche anderweitighin zu verstandener Ausstands-Liquidation angewiesen werden, ein solches vorhergehend durch den Kastenbereiter, oder Kastenamtmann zu wissen gemacht und bedeutet werde, auf beschehene Citirung an dem Ort, wohin sie erfordert werden, ohne allen Anstand zu erscheinen, und der Liquidation geziemend abzuwarten. Wäre aber Sache, daß

Wann Unterthanen die alte Ausstände offenbar entkräftet zu bezahlen.

6to. einige Unterthanen, so mit ihren schuldigen Præstationen von alten Jahren her zurück geblieben, gegenwärtig in offenbarer Zahlungs-Unmöglichkeit stünden, und dahero über den etwan schon erhaltenen Nachlaß annoch um weitere gnädigste Nachsicht zu suppliciren bemüßiget seyn würden, so hätten die Kastenbeamte nach Anleitung des im Nachlaßwesen unterm 7. Sept. des 1757 Jahrs erlassenen General- Gebots und Verordnung §. 12. mit denen allenfalls abfordernden Gutachten und Erleuterungs-Berichten gemäß §. 14. ibi. cit., dasjenige was pflichtmäßig und erforderlich ist, gehorsamst zu beobachten.

Beamte sollen selbst auf die Kästen gehen.

7mo. Sollen die Beamte selbst auf die Kästen gehen, und der Getreid-Eindienung beywohnen, sofort nicht die Besorgung des Getreid-Materialis der alleinigen Willkühr ihrer Schreiber überlassen, dann um die versicherte Kastenböden Herstellung, und haltbare Kastendachung im Einregnungsfall kümmerlich besorgt seyn.

§. 13.

Münchnerische Getreid-Reduction in Landshuter messerey.

Weilen manchem Beamten auch beschwerlich scheinet, mit der Getreidmesserey eine Reducirung vorzukehren; so wird demnach deme eine Erleichterung verschaffet durch die folgende richtige Resolvirung, wel-

Promemoria. Ein Landshuter Schaff hat 20. Metzen. Das Münchner Schäffel 6. Metzen.

welcher man sich ab Seiten des Churfürstl. Rentamts Landshut bey der Rechnungs-Justification bedienet, sohin sich geachtet und hiernach gefunden hat:

Waitz und Korn aus Landshuter				in	Waitz und Korn Münchnermesserey.			
Schaff	Metzē	Viertl	Sechz.		Schäffl	Metzē	Viertl	Sechz.
			$\frac{1}{2}$.					$\frac{13}{32}$.
			1.					$\frac{13}{16}$.
			2.					$1\frac{5}{8}$.
			3.					$2\frac{7}{16}$.
		1.						$3\frac{1}{4}$.
		2.					1.	$2\frac{1}{1}$.
		3.					2.	$1\frac{3}{4}$.
	1.						3.	1.
	2.					1.	2.	2.
	3.					2.	1.	3.
	4.					3.	1.	—
	5.					4.	—	1.
	6.					4.	3.	2.
	7.					5.	2.	3.
	8.				1.	—	2.	—
	9.				1.	1.	1.	1.

Waitz- und Korn aus Landshuter				in	Waitz- und Korn Münchnermesserey.			
Schaff	Metz.	V.	S.		Schäffl	M.	V.	S.
	10.				1.	2.	—	2.
	11.				1.	2.	3.	3.
	12.				1.	3.	3.	—
	13.				1.	4.	2.	1.
	14.				1.	5.	1.	2.
	15.				2.	—	—	3.
	16.				2.	1.	—	1
	17.				2.	1.	3.	1.
	18.				2.	2.	2.	2.
	19.				2.	3.	1.	3.
1.					2.	4.	1.	1
2.					5.	2.	2.	—
3.					8.	—	3.	—
4.					10.	5.	—	—
5.					13.	3.	1.	—
6.					16.	1.	2.	—

Waitz- und Korn aus Landshuter Schaff	M.	V.	S.		in	Waitz, und Korn Münchnermesserey. Schäffl	M.	V.	S.
7.						18.	5.	3.	—
8.						21.	4.	—	—
9.						24.	2.	1.	—
10						27.	—	2.	—
20						54.	1.	—	—
30						81.	1.	2.	—
40						108.	2.	—	—
50						135.	2.	2.	—
60						162.	3.	—	—
70						189.	3.	2.	—
80						216.	4.	—	—
90						243.	4.	2.	—
100						270.	5.	—	—
200						541.	4.	—	—
300						812.	3.	—	—
400						1083	2.	—	—

Waitz Korn von Münchner			vice versa in	Waitz Korn Landshutermesserey.
		1		$1\frac{3}{13}$
		2.		$2\frac{6}{13}$
		3.		$3\frac{9}{13}$
	1.		1.	$\frac{12}{13}$
	2.		2.	$1\frac{11}{13}$
	3.		3.	$2\frac{1}{13}$
1.			1. —	$3\frac{9}{13}$
2.			2. 1.	$3\frac{5}{13}$
3.			3. 2.	$3\frac{1}{13}$
4.			4. 3.	$2\frac{10}{13}$
5.			6. —	$2\frac{6}{13}$
1.			7. 1.	$2\frac{3}{13}$
2.			14 3.	$\frac{4}{13}$
3.			1. 2. —	$2\frac{6}{13}$
4.			1. 9. 2.	$\frac{8}{13}$
5.			1. 16 3.	$2\frac{10}{13}$
6.			2. 4. 1.	$\frac{12}{13}$

Waitz Korn Münchner				in	Waitz Korn Landshutermesserey.			
Schäffl	Metzen	Viertl	Sechz.		Schaff	Metzen	Viertl	Sechz.
7					2	11	2.	$3\frac{1}{13}$
8					2	19	—	$1\frac{3}{13}$
9					3	6	1.	$3\frac{5}{13}$
10					3	13	3.	$1\frac{7}{13}$
11					4	1	—	$3\frac{9}{13}$
12					4	8	2.	$1\frac{11}{13}$
13					4	16	—	—
14					5	3	1.	$2\frac{2}{13}$
15					5	10	3.	$\frac{4}{13}$
16					5	18	—	$2\frac{6}{13}$
17					6	5	2.	$\frac{8}{13}$
18					6	12	3.	$2\frac{10}{13}$
19					7	—	1.	$\frac{12}{13}$
20					7	7	2.	$3\frac{1}{13}$
30					11	1	2.	$\frac{8}{13}$
40					14	15	1.	$2\frac{2}{13}$

Waitz Korn Münchner		Waitz und Korn Landshuter-Maas			
Schäffl.	machen in	Schaff	M.	V.	S.
50		18	9	—	$3\frac{9}{13}$
60		22	3	—	$1\frac{3}{13}$
70		25	16	3	$2\frac{10}{13}$
80		29	10	3	$\frac{4}{13}$
90		33	4	2	$1\frac{11}{13}$
100		36	18	1	$3\frac{5}{13}$
200		73	16	3	$2\frac{10}{13}$
300		110	15	1	$2\frac{2}{13}$
400		147	13	3	$1\frac{7}{13}$
500		184	12	1	$\frac{12}{13}$
600		221	10	3	$\frac{4}{13}$
700		258	9	—	$3\frac{9}{13}$
800		295	7	2	$3\frac{1}{13}$
900		332	6	—	$2\frac{6}{13}$
1000		369	4	2	$1\frac{11}{13}$
2000		738	9	1 —	$3\frac{9}{13}$

Mit der Gersten hätte es zwar gleiche Meynung, wie mit dem Waitz und Korn, weil aber bey der Gersten zu Landshut gebräuchlich war, auf ein dergleichen Schaff im Handel und Wandel $1\frac{1}{2}$. Metzen Aufmaas zu geben, dieses hingegen bey der Münchnermesserey nicht geschieht; So ergiebt sich hierinnwegs folgender Unterschied.

Münchner	machen an Gersten	Landshuter	Münchner	machen an Gersten	Landshuter
Schäffl. M. V. S.			Schaff M. V. S.		
— — — 1			— — — $1\frac{7}{48}$		9 — — 3 1 3 2
— — — 2			— — — $2\frac{7}{14}$		10 — — 3 8 3 —
— — — 3			— — — $3\frac{21}{48}$		20 — — 6 17 2 —
— — 1 —			— — 1 $\frac{7}{12}$		30 — — 10 6 1 —
— — 2 —			— — 3 $\frac{1}{6}$		40 — — 13 15 — —
— — 3 —			— — 1 — $\frac{9}{12}$		50 — — 17 3 3 —
— 1 — —			— — 1 — $2\frac{1}{3}$		60 — — 20 12 2 —
— 2 — —			— — 2 1 $\frac{2}{3}$		70 — — 24 1 1 —
— 3 — —			— — 3 1 3		80 — — 27 10 — —
— 4 — —			— — 4 2 $1\frac{1}{3}$		90 — — 30 18 3 —
— 5 — —			— — 5 2 $3\frac{2}{3}$		100 — — 34 7 2 —
1 — — —			— — 6 3 2		200 — — 68 15 — —
2 — — —			— — 13 3 —		300 — — 103 2 2 —
3 — — —			— 1 — 2 2		400 — — 137 10 — —
4 — — —			— 1 — 7 2 —		500 — — 171 17 2 —
5 — — —			— 1 — 14 1 2		1000 — — 343 15 — —
6 — — —			— 2 — 1 1 —		2000 — — 687 10 — —
7 — — —			— 2 — 8 — 2		3000 — — 1031 5 — —
8			2 — 15 — —		4000 — 1375 — — —

Nun folgt vice versa die Landshuter in Münchnermesserey.

Landshuter machen Münchner Gersten

Schaff	M	V.	S.
—	—	—	—
—	—	—	1
—	—	—	2
—	—	—	3
—	—	1	—
—	—	2	—
—	—	3	—
—	1	—	—
—	2	—	—
—	3	—	—
—	4	—	—
—	5	—	—
—	6	—	—
—	7	—	—
—	8	—	—
—	9	—	—
—	10	—	—
1	—	—	—
2	—	—	—
3	—	—	—
4			

Schäffl	M	V.	Sechz.
—	—	—	—
—	—	—	$\frac{559}{640}$
—	—	—	$1\frac{239}{240}$
—	—	—	$2\frac{397}{640}$
—	—	—	$3\frac{79}{160}$
—	—	1	$2\frac{79}{80}$
—	—	2	$2\frac{77}{160}$
—	—	3	$1\frac{39}{40}$
—	—	—	$3\frac{38}{40}$
—	—	1	$1\frac{37}{40}$
—	—	2	$3\frac{36}{40}$
—	—	3	$1\frac{7}{8}$
—	—	4	$3\frac{34}{40}$
—	—	5	$1\frac{33}{40}$
—	1	—	$3\frac{4}{5}$
—	1	—	$1\frac{31}{40}$
—	1	1	$3\frac{3}{4}$
—	1	2	$3\frac{1}{2}$
—	2	—	
—	2	3	
—	3	—	
—	3	1	
—	3	2	
—	4	—	
—	4	1	
—	4	2	
—	4	3	
—	5	—	
—	5	1	
—	5	2	
—	5	3	
—	6	—	
—	6	1	
—	6	2	
—	6	3	
—	7	—	
—	7	1	
—	7	2	
—	7	3	
—	8	—	
—	8	1	
—	8	2	
—	8	3	
—	9	—	
—	9	1	
—	9	2	
—	9	3	
—	10	—	
—	10	1	
—	10	2	
—	10	3	
1	—	—	
1	—	1	
1	—	2	
1	—	3	
1	1	—	
1	1	1	
1	1	2	
1	1	3	
1	2	—	
1	2	1	
1	2	2	
1	2	3	
1	3	—	
1	3	1	
1	3	2	
1	3	3	
1	4	—	
1	4	1	
1	4	2	
1	4	3	
1	5	—	
1	5	1	
1	5	2	
1	5	3	
1	6	—	
1	6	1	
1	6	2	
1	6	3	
1	7	—	
1	7	1	
1	7	2	
1	7	3	
1	8	—	
1	8	1	
1	8	2	
1	8	3	
1	9	—	
1	9	1	
1	9	2	
1	9	3	
1	10	—	
1	10	1	
1	10	2	
1	10	3	
2	—	—	
2	—	1	
2	—	2	
2	—	3	
2	1	—	
2	1	1	
2	1	2	
2	1	3	
2	2	—	
2	2	1	
2	2	2	
2	2	3	
2	3	—	
2	3	1	
2	3	2	
2	3	3	
2	4	—	
2	4	1	
2	4	2	
2	4	3	
2	5	—	
2	5	1	
2	5	2	
2	5	3	
2	6	—	
2	6	1	
2	6	2	
2	6	3	
2	7	—	
2	7	1	
2	7	2	
2	7	3	
2	8	—	
2	8	1	
2	8	2	
2	8	3	
2	9	—	
2	9	1	
2	9	2	
2	9	3	
2	10	—	
2	10	1	
2	10	2	
2	10	3	
3	—	—	
3	—	1	
3	—	2	
3	—	3	
3	1	—	
3	1	1	
3	1	2	
3	1	3	
3	2	—	
3	2	1	
3	2	2	
3	2	3	
3	3	—	
3	3	1	
3	3	2	
3	3	3	
3	4	—	
3	4	1	
3	4	2	
3	4	3	
3	5	—	
3	5	1	
3	5	2	
3	5	3	
3	6	—	
3	6	1	
3	6	2	
3	6	3	
3	7	—	
3	7	1	
3	7	2	
3	7	3	
3	8	—	
3	8	1	
3	8	2	
3	8	3	
3	9	—	
3	9	1	
3	9	2	
3	9	3	
3	10	—	
3	10	1	
3	10	2	
3	10	3	
4			

Landshuter in Münchnermesserey inclusiv. $1\frac{1}{2}$. M. aufs Maas Gersten.

Inclusive 1. und einen halben Metzen aufs Maas

Schaff			Schäffl	M	V.	S.
5	—	—	14	3	1	$1\frac{1}{2}$
6	—	—	17	2	3	1
7	—	—	20	2	1	$\frac{1}{2}$
8	—	—	23	1	3	—
9	—	—	26	1	—	$3\frac{1}{2}$
10	—	—	29	—	1	$3\frac{1}{2}$
20	—	—	58	—	3	3
30	—	—	87	1	1	$2\frac{1}{2}$
40	—	—	116	1	3	2
50	—	—	145	2	1	$1\frac{1}{2}$
60	—	—	174	2	3	1
70	—	—	203	3	1	$\frac{1}{2}$
80	—	—	232	3	3	—
90	—	—	261	4	—	$3\frac{1}{2}$
100	—	—	290	4	2	3
200	—	—	581	3	1	2
300	—	—	872	2	—	1
400	—	—	1163	—	3	—
500	—	—	1453	5	1	3
1000	—	—	2907	4	3	2
2000	—	—	5815	3	3	—

NB. 20. Metzen geben ein Schaff.

Nun folgt der Haber von der Landshuter in die Münchnermesserey.

Haber aus Landshuter				machen Münchner				Landsh.				Haber aus machen Münchner			
Schaff	M	V.	S.	Schäff.	M	V.	S.	Schaff				Schäff.	M	V.	S.
			1					$1\frac{7}{32}$	5			17	2	3	2
			2					$2\frac{14}{32}$	6			20	6	1	
			3					$3\frac{21}{32}$	7			24	2	2	2
		1						$\frac{28}{32}$	8			27	6		
		2						$1\frac{24}{32}$	9			31	2	1	2
		3						$2\frac{20}{32}$	10			34	5	3	
	1							$3\frac{1}{2}$	20			69	4	2	
	2						2	3	30			104	3	1	
	3						3	$2\frac{1}{2}$	40			139	2		
	4						4	2	50			174		3	
	5						6	$1\frac{1}{2}$	60			208	6	2	
	6				I			1	70			243	5	1	
	7				I		1	$\frac{1}{2}$	80			278	4		
	8				I		2		90			313	2	3	
	9				I		3	$3\frac{1}{2}$	100			348	1	2	
	10				I		5	3	200			696	3		
1					I		3	1	2	300		1044	4	2	
2					I		6	3		400		1392	6		
3					I		10	3		500		1741		2	
4					I		13	6	2	1000		3482	1		

NB. 20. Metzen 1. Schaff.

Nun folgt vice versa auch die Münchner in Landshuter-Messerey.

Münchner Schäff:	M	B.	S.	machen	Landshuter Schaff	M	B.	S.
			1					$\frac{32}{39}$
			2					$1\frac{25}{39}$
			3					$2\frac{18}{39}$
		1						$3\frac{11}{39}$
		2					1	$2\frac{22}{39}$
		3					2	$1\frac{33}{39}$
	1						3	$1\frac{5}{39}$
	2				1	2		$2\frac{10}{39}$
	3				2	1		$3\frac{15}{39}$
	4				3	1		$\frac{20}{39}$
	5				4			$1\frac{25}{39}$
	6				4	3		$2\frac{30}{39}$
1					5	2		$3\frac{35}{39}$
2					11	1		$3\frac{31}{39}$
3					17			$3\frac{27}{39}$
4					2	3		$3\frac{23}{39}$
5					8	2		$3\frac{19}{39}$
6					14	1		$3\frac{15}{39}$
7					2			$3\frac{11}{39}$
8					5	3		$3\frac{7}{39}$
9					11	2		$3\frac{3}{39}$
10					17	1		$2\frac{38}{39}$

Münchner in Landshuter Habern.

Schäffl	machen	Schaff	M	B.	S.
20		5	14	3	$1\frac{37}{39}$
30		8	12	1	$\frac{3}{39}$
40		11	9	2	$3\frac{35}{39}$
50		14	7		$2\frac{34}{39}$
60		17	4	2	$1\frac{33}{39}$
70		20	2		$\frac{32}{39}$
80		22	19	1	$3\frac{31}{39}$
90		25	16	3	$2\frac{30}{39}$
100		28	14	1	$1\frac{29}{39}$
200		57	8	2	$3\frac{19}{39}$
300		86	3		$1\frac{9}{39}$
400		114	17	1	$2\frac{38}{39}$
500		143	11	3	$\frac{28}{39}$
1000		287	3	2	$1\frac{17}{39}$
2000		574	7		$2\frac{34}{39}$
3000		861	10	3	$\frac{12}{39}$
4000		1148	14	1	$1\frac{29}{39}$
5000		1435	17	3	$3\frac{7}{39}$
10000		2871	15	3	$2\frac{14}{39}$

Nun folgt die Landauer in Münchnermesserey.

Landauer Waitz und Korn machen				an Münchner				Landauer Waitz Korn in Münchner machen							
Schaff	M.	B.	S.		Schäffl	M.	V.	S	Schaff		Schäffl	M.	B.	S.	
—	—	1	—	—	—	—	—	$2\frac{7}{16}$	8	—	19	3	—	—	
—	—	2	—	—	—	—	1	$\frac{7}{8}$	9	—	21	5	2	2	
—	—	3	—	—	—	—	1	$3\frac{5}{16}$	10	—	24	2	1	—	
—	1	—	—	—	—	—	2	$1\frac{3}{4}$	20	—	48	4	2	—	
—	2	—	—	—	—	1	—	$3\frac{1}{2}$	30	—	73	—	3	—	
—	3	—	—	—	—	1	3	$1\frac{1}{4}$	40	—	97	3	—	—	
—	4	—	—	—	—	2	1	3	50	—	121	5	1	—	
—	5	—	—	—	—	3	—	$\frac{3}{4}$	60	—	146	1	2	—	
—	6	—	—	—	—	3	2	$2\frac{1}{2}$	70	—	170	3	3	—	
—	7	—	—	—	—	4	1	$\frac{1}{4}$	80	—	195	—	—	—	
—	8	—	—	—	—	4	3	2	90	—	219	2	1	—	
—	9	—	—	—	—	5	1	$3\frac{3}{4}$	100	—	243	4	2	—	
—	10	—	—	—	1	—	—	$1\frac{1}{2}$	200	—	487	3	—	—	
—	11	—	—	—	1	—	2	$3\frac{1}{4}$	300	—	731	1	2	—	
—	12	—	—	—	1	1	1	1	400	—	975	—	—	—	
1	—	—	—	—	2	2	2	2	500	—	1218	4	2	—	
2	—	—	—	—	4	5	1	—	1000	—	2437	3	—	—	
3	—	—	—	—	7	1	3	2	2000	—	4875	—	—	—	
4	—	—	—	—	9	4	2	—	3000	—	7312	3	—	—	
5	—	—	—	—	12	1	—	2	4000	—	9750	—	—	—	
6	—	—	—	—	14	3	3	—	5000	—	12187	3	—	—	
7					17	—	1	2	10000		24375	—	—	—	

24. Metzen oder 1. Schaff.

Nun folgt der Haber von der Landauer in die Münchner Messerey.

Landauer machen in Münchner Schaff	M	V.	S.	Landauer machen in Münchner Schäff.	M	V.	S.	Landauer machen in Münchner Schaff	M	Landauer machen in Münchner Schäff.	M	V.	S.
			1				$\frac{39}{64}$		22	1	6	1	$2\frac{1}{2}$
			2				$1\frac{7}{32}$		23	2			$\frac{1}{4}$
			3				$1\frac{53}{64}$		24	2		2	2
		1					$2\frac{7}{16}$		25	2	1		$3\frac{1}{2}$
		2				1	$\frac{7}{8}$		26	2	1	3	$1\frac{1}{2}$
		3				1	$3\frac{5}{16}$		27	2	2	1	$3\frac{1}{4}$
	1					2	$1\frac{3}{4}$		28	2	3		$1\frac{1}{2}$
	2				1		$3\frac{1}{2}$		29	2	3	2	$2\frac{1}{4}$
	3				1	3	$1\frac{1}{4}$		30	2	4	1	$\frac{1}{8}$
	4				2	1	3		31	2	4	3	$2\frac{1}{4}$
	5				3		$\frac{3}{4}$	1		2	5	2	
	6				3	2	$2\frac{1}{2}$	2		5	4		
	7				4	1	$\frac{1}{4}$	3		8	2	2	
	8				4	3	2	4		11	1		
	9				5	1	$3\frac{3}{4}$	5		13	6	2	
	10				6		$1\frac{1}{2}$	6		16	5		
	11				6	2	$3\frac{1}{4}$	7		19	3	2	
	12			1		1	1	8		22	2		
	13			1		3	$2\frac{3}{4}$	9		25		2	
	14			1	1	2	$\frac{1}{2}$	10		27	6		
	15			1	2		$2\frac{1}{4}$	20		55	5		
	16			1	2	3		30		83	5		
	17			1	3	1	$1\frac{3}{4}$	40		111	3		
	18			1	3	3	$3\frac{1}{2}$	50		139	2		
	19			1	4	2	$1\frac{1}{4}$	100		278	4		
	20			1	5		3	500		1392	6		
	21			1	5	3	$\frac{3}{4}$	1000		2785	5		

	Münchner Maas.			
Ingolstadt.	Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Sechz.
1 Schaff Waitz und Korn.	2.	4.	2.	—
1 Schaff Gersten.	2.	5.	3.	1.
1 Schaff Haber.	2.	4.	2.	—
Regensburg.				
1 Schaff Waitz, Korn, Gersten.	2.	4.	1.	2.
1 Schaff Haber.	4.	1.	3.	—
Pfätter.				
1 Schaff Waitz, Korn, Gersten.	2.	4.	1.	2.
1 Schaff Haber.	4.	3.	—	2.
Straubing.				
1 Schaff Waitz und Korn.	2.	2.	—	3.
1 Schaff Gersten.	2.	3.	3.	—
1 Schaff Haber.	2.	3.	3.	3.
Deggendorf.				
1 Schaff Waitz und Korn.	2.	2.	2.	—
1 Schaff Gersten.	2.	4.	—	3.
1 Schaff Haber.	2.	6.	—	2.
Landau, Oster- und Vilshofen.				
1 Schaff Waitz und Korn.	2.	2.	3.	3.
1 Schaff Gersten.	2.	5.	2.	—
1 Schaff Haber.	2.	6.	—	2.
Passau.				
1 Schaff Waitz, Korn, Gersten.	5.	—	2.	2.
1 Schaff Haber.	6.	3.	3.	3.

Schär-

	Münchner Maas. Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Sechz.
Schärding.				
1 Schaff Waitz, Korn und Gersten, oder 8 Säcke.	7.	5.	1.	—
1 Schaff Haber, oder 8 Säcke.	6.	5.	1.	—
Obernberg.				
1 Schaff Korn und Gersten, dann Waitz.	3.	5.	2.	2.
1 Schaff Haber.	5.	1.	—	3.
Praunau.				
1 Schaff Waitz und Korn.	3.	3.	3.	2.
1 Schaff Gersten.	5.	3.	1.	—
1 Schaff Haber.	4.	5.	1.	—
Oetting.				
1 Schaff Waitz, Korn u. Gersten.	2.	5.	3.	3.
1 Schaff Haber.	4.	2.	2.	2.
Eggenfelden.				
1 Schaff Waitz, Korn und Gersten auch Haber.	3.	—	—	—
Wurmannsquick.				
1 Schaff aller Sorten Getreids.	3.	3.	—	—
Altmanstein.				
1 Schaff Waitz, Korn, Gersten.	2.	5.	2.	—
1 Schaff Haber.	3.	6.	2.	—
Riedenburg.				
Wie Eggenfelden.	3.	—	—	—

	Münchner Maas. Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Sechz.
Abensperg.				
1 Schaff Waitz, Korn, Gersten.	3.	2.	—	—
1 Schaff Haber.	3.	4.	—	—
Neustadt.				
1 Schaff Waitz, Korn, Gersten.	3.	—	—	2.
1 Schaff Haber.	3.	3.	—	—
Voheburg.				
1 Schaff Waitz, Korn, Gersten.	3.	—	—	—
1 Schaff Haber, oder 34 Metz. auch	3.	—	—	—
Mühldorf.				
1 Mutt Waitz, Korn, Gersten.	4.	5.	1.	1.
1 Mutt Haber.	7.	1.	3.	—
Crayburg.				
1 Mutt Waitz, Korn und Gersten.	4.	4.	3.	2.
1 detto Haber.	7.	4.	1.	2.
Garsch.				
1 Mutt Waitz, Korn, Gersten.	4.	4.	3.	2.
1 detto Haber.	7.	4.	—	2.
Haag und Hamperspeng.				
1 Mutt Waitz, Korn, Gersten.	4.	5.	1.	—
1 detto Haber.	7.	4.	2.	1.
Wasserburg.				
1 Mutt Waitz, Korn, Gersten.	4.	2.	1.	—
1 detto Haber.	6.	2.	2.	2.

	Münchner Maas: Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Sechz.
Rosenhamb.				
1 Mutt Waitz, Korn, Gersten.	4.	2.	1.	—
1 detto Haber.	7.	1.	3.	—
Diethfurt.				
1 Schaff Waitz, Korn und Gersten.	2.	4.	2.	—
Mainburg.				
1 Schaff Waitz, Korn, Gersten.	2.	4.	2.	—
Geisenfeld.				
1 Schaff Waitz, Korn, Gersten.	3.	—	—	—
Aicha und Schrobenhausen.				
7 Schäffel machen Waitz, Korn, G.	8.	—	—	—
oder 8 ¾ Strich.	1.	—	—	—
Pfaffenhofen.				
12 ⅓ Strich allerley Getreid.	1.	—	—	—
Abach.				
1 Schaff Waitz, Korn und Gersten.	2.	4.	1.	—
Kelhamb.				
9 ¼ Metzen Waitz, Korn, Gersten.	1.	—	—	—
Rhein.				
24 Metzen Waitz und Korn.	3.	—	—	—
Aichstätt.				
6 Metzen oder ½ Mutt W. K. G.	2.	4.	2.	—
Freysing.				
5 Metzen geben.	1.	—	—	—

Neue

	Münchner Maas.			
Neuburg an der Donau.	Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Sechz.
1 Schaff Waitz, Korn.	3.	—	—	—
Donauwörth.				
22 Metzen Waitz, Korn, Gersten.	3.	—	—	—
Salzburg.				
1 Schaff Waitz, Korn, Gersten.	1.	1.	2.	—
Tittmaning.				
6 ¼ Metzen Waitz, Korn, Gersten.	1.	—	—	—
6 ⅔ Metzen Haber.	1.	—	—	—
Ulm.				
5 Imen, oder 20 Mittel allerley Getreides.	2.	4.	2.	—
Augspurg.				
3 Schäffel, 1 Metzen, Waitz, Korn.	2.	4.	2.	—
Nürnberg.				
11 ⅓ Metzen Waitz, Korn.	1.	—	—	—
Chamb.				
28 Metzen Waitz, Korn u. Gersten.	2.	4.	1.	—
Amberg.				
10 Viertl, 1 Metzen.	3.	—	—	—
Wembding.				
8 Metzen Waitz, Korn, Gersten.	1.	—	—	—
9 Metzen Haber.	1.	—	—	—
Trasperg und Traunstein.				
5 Metzen Waitz, Korn, Gersten.	1.	—	—	—
1 Mutt Haber.	6.	—	—	—

An-

Anjetzo kommt eine beyläufige Resolvirung, wie sich der Kaufschilling von der Landshutischen gegen der Münchner, und hinwiederum von der Münchner gegen der Landshutischen Getreidmesserey zu Geld reguliret.

Promemoria.

Zu wissen ist, daß ein Münchner Schäffel in Waitz, Korn und Gersten vor angezeigtermassen 6., in Haber hingegen 7 Metzen hält, und diese sind etwas grösser, als die Landshuter Metzen, deren 20 ein Schaff ausmachen, doch also, daß zum Haber entweder 30 Korn-Metzen, oder aber noch halb so grosse 20 Haber-Metzen gebraucht werden; mithin kommt ein Landshuter Metzen aus jedem Gulden zum 20sten Theil auf 3 kr., hingegen ein Münchner Metzen aus jedem Gulden in Waitz, Korn und Gersten, zum 6ten Theil auf 10 kr., Haber aber zum 7ten Theil auf 1 Schillingpfennig, oder 8 kr. 4 hl.

Gemäß der zu Ingolstadt gedruckten Getreid-Resolvirung thut ein Landshuter Schaff, in Waitz, Korn und Gersten 2 Münchner Schäffel und 4 ¼ Metzen, in Haber aber 3 Schäffel 3 Metzen, und nicht gar ½ betragen, nach welcher nun gegenwärtige Resolvirung gemacht worden, und zwar von 20 bis auf 1 fl., jedoch nicht in dieser Absicht, als werde der Kaufschilling so weit hinunterfallen, sondern nur darum, damit eine unverhoft höhere Ausrechnung hieraus formiret werden könnte. Nebendeme hat es auch keineswegs die Meynung, den Münchnerischen Kaufschilling nach denen kleinen Kreutzer-Brüchen, sondern die Proportion von 10. 15. 20. 30. 45 kr. und sofort zu ermäßigen.

Waitz und Korn ein Landshuter Schaff auf $2\frac{2}{3}$ Münchner Schäffel, und 1 Viertel gerechnet.

Von dem Landshutischen Kauf-Schilling.

Wann ein Landshuter Schaff kostet	So kommt ein Münchner Schäffel
fl.	fl. kr.
—	— —
20	7 25
19	7 2$\frac{3}{4}$
18	6 40$\frac{1}{2}$
17	6 18$\frac{1}{4}$
16	5 56
15	5 33$\frac{3}{4}$
14	5 11$\frac{1}{2}$
13	4 49$\frac{1}{4}$
12	4 27
11	4 4$\frac{3}{4}$
10	3 42$\frac{1}{2}$
9	3 20$\frac{1}{4}$
8	2 58
7	2 35$\frac{3}{4}$
6	2 13$\frac{1}{2}$
5	1 51$\frac{1}{4}$
4	1 29
3	1 6$\frac{3}{4}$
2	— 44$\frac{1}{2}$
1	— 22$\frac{1}{4}$

Vice versa von dem Münchnerischen Kauf-Schilling.

Wann ein Münchner Schäffel kostet	So kommt ein Landshuter Schaff
fl.	fl. kr.
—	— —
30	81 15
20	54 10
10	27 5
9	24 22$\frac{1}{2}$
8	21 40
7	18 57$\frac{1}{2}$
6	16 15
5	13 32$\frac{1}{2}$
4	10 50
3	8 7$\frac{1}{2}$
2	5 25
1	2 42$\frac{1}{2}$
—	— —
—	— —
—	— —
—	— —
—	— —
—	— —
—	— —
—	— —
—	— —
—	— —

Mit

Mit der Gersten hätte es zwar gleiche Meynung, wie hievor der Waitz und Korn resolviret worden, weil aber zu Landshut bey der Gersten, auf ein dergleichen Schaff im Handel und Wandel 1½. Metzen Aufmaas zu geben gebräuchlich, dieses hingegen bey der Münchnermesserey nicht geschiehet, so ist nun der Landshutische Kaufschilling um obig künftig unterbleibendes Aufmaas zu mindern.

Von dem Landshutischen Kauf-Schilling.				Münchnerischer Kaufschilling.			
Wañ ein Landsh. Schaff mit Aufmaas kostet		So komt der gleichen ohne Aufmaas		und nach diesem letztern ein Münch. Schäffel.		Wann ein Münchner Schäffel kostet	So komt ein Landshuter Schaff ohne Aufmaas.
fl.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	20	18	36	6	52	20	50 23½
	19	17	40¼	6	31⅖	10	25 11⅖
	18	16	44½	6	10⅘	9	22 40½
	17	15	48¾	5	50⅕	8	20 9⅕
	16	14	53	5	29⅗	7	17 38⅛
	15	13	57¼	5	9	6	15 7
	14	13	1½	4	48⅖	5	12 35⅝
	13	12	5¾	4	27⅘	4	10 4⅖
	12	11	10	4	7⅕	3	7 33⅛
	11	10	14	3	46	2	5 2⅕
	10	9	18	3	26	1	2 31⅛
	9	8	22¼	3	5⅖		
	8	7	26½	2	44⅘		
	7	6	30¾	2	24⅕		
	6	5	35	2	3⅗		
	5	4	39	1	43		
	4	3	43¼	1	22⅖		
	3	2	47½	1	1⅘		
	2	1	51¾		41⅕		
	1		55⅘		20⅗		

An Haber ein Landshuter Schaff auf 3. Münchner Schäffel, und $3\frac{1}{3}$. Metzen gerechnet.

Von dem Landshutischen Kauf-Schilling.				Münchnerischer Kauf-Schilling die Heller nach schwarzer Münz.				
Wann ein Landshuter Schaff kostet	So kommt ein Münchner Schäffel			Wann ein Münchner Schäffel kostet	So kommt ein Landshuter Schaff.			
	fl.				fl.			
	15	4	$18\frac{3}{4}$		10	34	45	5
	14	4	$1\frac{1}{2}$		9	31	17	1
	13	3	$44\frac{1}{4}$		8	27	48	4
	12	3	27		7	24	20	—
	11	3	$9\frac{3}{4}$		6	20	51	3
	10	2	$52\frac{1}{2}$		5	17	22	6
	9	2	$35\frac{1}{4}$		4	13	54	2
	8	2	18		3	10	25	5
	7	2	$\frac{3}{4}$		2	6	57	1
	6	1	$43\frac{1}{2}$		1	3	28	4
	5	1	$26\frac{1}{4}$					
	4	1	9					
	3	—	$51\frac{3}{4}$					
	2	—	$34\frac{1}{2}$					
	1	—	$17\frac{1}{4}$					

§. 14.

Instruction.

Was von 60. Garben, oder einem Schober Zehend Getreid bey vorgehenden Verstiftungen in Münchnermesserey zu erfordern:

Zehend-Verstiftung Observamen.

Folgt anfänglich Waitz und Korn, ist ein Münchnerschäffel 6. Metzen, hält der Metzen 4. Vierling und jeder Vierling 4. Sechzehendel.

Garben	Schäffl	M.	V.	S.
1				$1\frac{1}{2}$
2				$3\frac{1}{4}$
3			1.	$\frac{3}{4}$
4			1.	$2\frac{1}{2}$
5			2	—
6			2	$1\frac{1}{2}$
7			2	$3\frac{1}{4}$
8			3	$\frac{3}{4}$
9			3	$2\frac{1}{2}$
10		1	—	—
20		2	—	—
30		3	—	—
40		4	—	—
50		5	—	—
60 oder der Schober.	1	—	—	—

Folgt weiters die Gersten, ist ein Münchner Schäffel gleichfalls 6. Metzen, jeder Metzen bestehet in 4. Vierling 4. Sechzehendel.

Garben	Schäffl	M.	V.	S.
1				2 1/4
2			1	3/4
3			1	3 1/4
4			2	1 3/4
5			3	—
6			3	2 1/4
7		1	—	3/4
8		1	—	3 1/4
9		1	1	1 3/4
10		1	2	—
20		3	—	—
30		4	2	—
40	1	—	—	—
50	1	1	2	—
60	ein Schober. 1	3	—	—

Endlich folgt auch der Haber, hält jedes Schäffel 7. Metzen, jeder Metzen 4. Vierling, und der Vierling 4. Sechzehendel.

Garben	Schäffl	M	V.	S.	Garben		Schäffl	M		S.
1				2 1/4	9			1		1 3/4
2			1	3/4	10			1	2	--
3			1	3 1/4	20			3		--
4			2	1 3/4	30			4	2	--
5			3	--	40			6	--	--
6			3	2 1/4	50		1	--	2	--
7		1	--	3/4	60	oder Schob.	1	2	--	--
8		1	--	3 1/4						

Aus welchen dreyen Tabellen nun sich aufkläret, daß der Schober Waitz und Korn giebt,

1. Münchner Schäffel.

hingegen die Gersten,

1. detto 3. Metzen.

der Haber aber

1. Schäffel 2. Metzen.

Dabey kommt aber zu merken, daß das Stroh an allerhand Gattung zusammen geschlagen, und allwegen 1½. Garben auf eine Schid gerechnet wird; mithin sind 90. Garben

1. Schober, oder 60. Schid.

Ferner ist zu wissen, daß jede Schid Stroh pr. 1. kr. 2. pf. folglich für den Schober entrichtet werde

1. fl. 30. kr. —

Kann mehr bekommen werden, ist es desto besser.

§. 15.

§. 15.

Observamen in Forstrechnungen, wegen alten Vormerkungē.

Bey Forstrechnungen haben Beamte hauptsächlich das Aufsehen dahin zu nehmen, daß in solchen die alte Anmerkungen, wie auch die Förste neben der circumferenz in Conformität der vorgängigen Rechnung accurat vorgetragen werden, und

Zwy-Gilt wann sie zu nehmen.

2do. sollen die Beamte jene Unterthanen, die sich in einer Holzentwendung betreten lassen, neben der Strafe auch mit der Zwy-Gilt, das ist, dem doppelten Werth des entfremdeten Holzes ansehen, und sicher die Verrechnung thun. Vide p. 2. c. 6. §. 10. Lit. q.

Benennung der Förster.

8vo. Vor Anfang eines jeden Forsts sind die Forster mit Tauf- und Zunamen, und wann selbe aufgestellt worden, falls diese nicht schon in dem ord. Gerichts- oder Amts- Vormerkungsbuch, so gewöhnlich mit denen Rechnungen übergeben wird, auf einen lebenslänglichen Bestand vorzumerken.

Absterbung der Förster, u. neuer Anstellung.

4to. Die Beamte sollen auf Absterben solcher Förster gemäß der ex Commissione von hochlöblicher Hofkammer ans Rentamt Landshut sowohl als alle übrige Rentämter ausgefertigten, und an alle Gerichts- und Kastenbeamte hinausgeschriebenen Resolution, neue zu den Rentämtern der Ratifications-Ertheilungwillen zur Aufnahm vorschlagen, für sich selbst aber keinen aufnehmen, folgsam auch nicht ausser Acht lassen, daß bey einem solch neu aufgenommenen Forster die Rentamts- Ratification allegirt und angelegt werde.

Holzregister.

5to. Bey Anfang eines jeden Ueberreiter- Amts, oder auch bey jedem Forst, wie sich in voriger Rechnung die Gewohnheit zeigt, sind der Ueberreiter von Tag zu Tag haltende eigenhändige Holzregister in fine unterschrieben, und gefertigter sowohl über bezahlt als unbezahlte, wie auch ordin. Besoldungs- Holzabgaben beyzulegen, auch stehet dahin

Höherung des Holzpreises.

6to. zu reflectiren, ob der Holzpreiß nicht höher zu machen, sohin bey jetzig aller Orten klagendem Mangel, auf die pflichtmäßige Höherung solchermassen nach Anweis des in Supp. de 24. May 1756. über die General- Instruction vom 10. Febr. hujus anni

sich

sich vorfindenden 9. Puncts Besorgniß zu tragen, daß genaue Erkundigung bey dem benachbarten Adel, und Klöstern über den dermaligen Holzpreis oder Tax eingeholet, und dieser specifice zur gnädigst verordneten geheimen Cameral- Status sive Finanz- Commission einberichtet, sohin der Verkauf hiernach gemacht werde.

7mo. Die Holzabgaben an Hofmarks- Innhaber, Pfarrer und Hofmarks- Unterthanen sind allezeit unstatthaft, und es ist vielmehr bey thunlichen Abgaben oder vorhandenen Windwürfen, allein auf die Holzrechtlere und Urbars- auch Holzmangel leidende Gerichts- Unterthanen der Antrag zu machen. An was für Personen die Holzabgaben unstatthaft.

8vo. Müssen Beamte, so lang einige Windwürf oder Stockfälliges Holz vorhanden, einig frisches abzugeben nicht gestatten, sohin auf Conservir- und Hauung der Gehölze alle pflichtmäßige Obsorge tragen, auch das Jahr wenigstens einmal mit Occasion einer andern Amtsverrichtung, die Förste in Augenschein nehmen, folgends denen Ueberreitern und Holzförstern nachsehen. Windwürf und Stockfäll.

9no. Ohne gnädigste Bewilligung darf einige Holzabgab niemahls gratis gestattet werden. Gratis Abgab.

10tens Bey denen Gnaden- Holzposten der armen Religiosen muß (ausser etwan alt beständigen Posten) jedesmal die gnädigste Verwilligung vorhanden, und gewöhnliche Genußbescheinigung beygelegt seyn. Wo es übrigens ohnehin eine bekannte Sache ist, daß gemäß Supp. vom 24. May 1756. über die Instruct. vom 10. Febr. h. a. punct. 10. das Fuhr- und Hackerlohn ab dem Amts- und Dienst- Genuß-Holz eine unpassirliche Sache ist. Gnaden-Holz dann dessen Fuhr- und Hacker-Lohn.

11. Ausser gedachten Klöstern oder sonst armen Partheyen, müssen alle ord. Besoldungs- und andere herkommene Holzabgaben, auf behöriges Siegelpapier bescheint werden. Alles muß auf Siegelpapier bescheint seyn.

12. Die Hirschsulz, wie auch diejenigen Deputata, so wegen Beywohnung der Examinum erlauffen, passiren in Forstrechnungen nicht, sondern sollen vermög oballeg. Supp. puncti 17. jederzeit entweder ans Obristjägermeister- Amt München, oder an die Wildmeister- Aemter der Bezahlungwillen zu verweisen, und aufrechnen zu lassen seyn. Was in Forstrechnungen nicht passirt.

13.

Ueberreiters Deputat täglich.

13. Einem Ueberreiter passirt täglich zum Deputat 30. kr., und einem Jungen 24. kr. auf deren Anrechnung Obacht zu tragen ist, wie dann in allen ord Deputaten niemalen eine Höherung zu gestatten.

Obristjägermeister-Amtsanschaffung wird zum Gerstekauf erfordert.

14. Ohne wirklich beybringende Obristjägermeister-Amtsanschaffung ist für die erkaufte Gersten so anders nichts mehr in Aufrechnung passirlich, sondern dieserwegen allezeit die Verweisung dahin zu geschehen pflegt.

Holzschlag zu Gebäuden.

15. Solle angelegenst von denen Beamten gesorgt und veranstaltet werden, daß alles Bauholz in den Monaten Decemb. und Januarius, wo der Saft nicht in dem Stamm sich findet, geschlagen, sofort eine längere Dauer der Werke befördert, mithin hierdurch die fernere Abgab cultiviret und endlich auf bessere Dauer gesorgt werde.

Scheiterlänge.

16. Scheiterlänge solle ad $3\frac{1}{2}$. Schuh und niemalen kürzer verstattet werden bey 30. kr. Strafe, General de 24. Merz 1762. Puncto 22.

Stimplung junger Dicket und Streurechung durch eiserne Zähne.

17. Denen Förstern ist einzubinden, daß sie denen Holzhauern besser aufgreiffen, sowohl selbst als deren Obsicht zu gebrauchen, daß der im Streurechen vielfältig beschehenen Aushackung, dann Stimplung der jungen Dicket vorgebeuget, auch die mit eisernen Rechenzähnen oder Instrumenten sich vorfindende Unterthanen angezeigt werden. Nach dem General vom 5. May. 1770.

Cultivirung der Eichen.

18. Nicht weniger ist fleißig denen Forstbedienten alle 2. Jahre die gewöhnliche Eichenbeschau unvergeßlich zu machen, und die Zahl der von sogenannten Forstrechtlern oder anzinsigen Unterthanen, welche mit Bau- und Brennholz, in harter oder weicher Gattung aus Churfürstlichen Waldungen versehen werden, 3. Eichen Erziglung, Bekörbung und Einfangung, daß das Vieh keinen Schaden machen kann, beschreiben zu lassen. Kraft obigen General-Mandats.

Pechlen.

19. Wegen dem Pechlen solle denen Förstern vom 12. Jenner 1763. das General straks zu befolgen auch öfters aufgetragen werden; wovon im 2. Theil. c. 6. §. 9. ein mehrers zu befinden stehet. Vide auch das vom 12. Nov. 1762. erlassene General pto. 10.

20.

20. Sollen die Beamte denen Unterthanen, gemäß dem im Land- Culturswesen gnädigst erlassenen Generale vom 24. Merz 1762. pti 21. die Forstordnungsmäßige Verfriedungen mit lebendigen Zäunen, als Taxen, Schlee, Hagedorn, oder Weinschierling, und andern nach Gestalt des Bodens anständigen Staudenwerks auferladen, und dergleichen Gesträuß zu überkommen, selben von Forstamtswegen anhanden gegangen werden. Lebendige Zäune.

21. Nächst diesem hat man zu Ausgrabung der alten Stöcke all immer mögliches nach dem 22. Punct ermeldten Generals bey jeder Holzauszeig vorzukehren, sohin unabläßig allzeit den 4ten Theil an Stöcken, ausser bergigt- und abhängigen Orten, wo mehr Schaden als Nutzen hierdurch veranlasset würde, nebst übrigem Holzquanto zur Aufarbeitung anweisen zulassen. Stöck Aufarbeitung.

22. Gemäß Generals vom 12. Nov. 1762. pti. 8. muß ab einer von Eichenholz verfertigten Körben, 2. Rthlr. Strafe erholet werden, deswegen denen Amtleuten, hierauf genau zu sehen, wohl einzubinden. Straf einer verschleuderte Eiche zu Körben.

23. In der Waldrevier sind die Riedstätte ohne Obrigkeitliche Begnehmigung und Vorwissen, auch in diesem Fall nicht anderst als mit gebührlicher Maas, und nur so weit als es ohne völliger Ausödigung der Waldungen geschehen mag, niemals erlaubt. General cit. p. 9. Riedstätte.

24. Die beede Rechnungs-Exemplaria sind hinfüro nur geheftet, sohin ohne Falz und unbeschnitten einzusenden, und folgsam auch das Buchbinderlohn einzuziehen, gestalten diese bey der Hofkammer oder Rentamt neben andern, in einen Band gebracht werden. Rechnungs Einbindung.

§. 16.

Bey Amtnutzungs-Rechnungen kommt zu observiren. 1mo. daß die Rubriquen nicht verändert oder verwechselt, auch bey jeder Post das Folium aus der Taxordnung de A. 1735. richtig allegirt, und die Kauf- Uebergabs- Vermögens- und Contracts-Summa angezeigt werde, wo sodann Amtsnutzungs-Rechnung. Rubriquen.

Deputata. 2do. Obacht zu haben, daß die Taxordnung nicht überschritten oder interpretirt, auch die betreffende Brief- Inventurs- und andere Deputata nach denen Summen accurat genommen werden.

Borgen. 3tio Wann einige Borgen sterben, und ersetzt werden müssen, so ist anstatt der ungebührlich angerechneten Brief- Umschreibungs-Gebühr, für jeden ersetzenden Borgen die in der Taxordnung fol. 50. dem Oberbeamten ausgezeichnete 10., und deme bey einer neuen Schuldbriefs- Errichtung fol. 11. bemerkte 4. kr. Gebühr passirlich.

Tax- Uebermaas. 4to. Da sich eine übermäßige Taxeinbringung äusserte, würde dem Oberbeamten allezeit die Restitution nicht allein, sondern auch jenes befohlen, diese geschehen zu seyn, sowohl ab Seiten seiner als der übrigen Gerichtspersonen ordentlich zu verificiren.

Eigene Stücke. 5o. Falls bey einem Vertrag, oder Uebergab eigene Stücke unterlauffen, ist nicht passirlich, sonderbare Ankaufsbriefe zu errichten, sondern es sind alle diese Stücke dem Hauptbrief mit Beschreibung der Anstöß einzuverleiben, wofür nach Gestaltsame des Werths die in der Taxordnung fol. 15. entworfene Gebühr passirlich.

Nachläß. 6to. In Nachlaßsachen und Freyjahrs- Supplicirung, wo auch 10. Unterthanen, passirt vermöge Taxordnung fol. 8. dem Oberbeamten nur 10. kr. vor den Bericht.

Weiber- Inventur. 7mo. Die Inventuren auf Absterben der Weiber sind durchaus verboten, und ausser denjenigen Ursachen, so in der Taxordnung fol. 44. befindlich, nicht erlaubt, das weitere siehe hievon im ersten Theil c. 3. §. 6. Lit. k. et m.

Obsignationes. 8vo. Die Obsignationes haben nur bey vermöglichen Landbrauern, Wirthen, Müllern, Becken, mit einem Wort wo viel baar Geld, oder eine importante Fahrnuß zu vermuthen, sonst aber nicht statt, laut Taxordnung fol. 44.

Doppelte Inventur. 9no. Wann 2. Eheleute gar kurz nacheinander sterben, ist die weitere, mithin doppelte Inventurs- Vornahm auch unbillig.

Uebergabs- Brief wo er unpassirlich. 10tens Neben zweyen Verträgen, und zweyen sonderbaren Austragsbriefen, in welch letzteren der Austrag auf 3. Jahr zu

Geld

Geld anzuschlagen, passirt kein sonderbarer Uebergabs- oder anderer mehrfacher Brief.

11tens Die Heyrathsbriefe sind nur in gewissen Fällen zweyfach zu nehmen passiklich, laut Taxordnung fol. 18. Zweyfache Heyraths-Briefe.

12tens Müssen die Gant und alle andere Tax in Rechnung specificirt werden. Gant-Tax.

13tens Auf die beständige Einnahms- und Ausgabsposten muß wohl obacht getragen werden. Beständige Poste.

14tens Wann mit einem nicht amtierenden Pfleger ein Contract der Amtsnutzung halber getroffen wird, ist dieser ohne gnädigste Ratification nicht passirlich, indeme hierdurch wiederholter erfolgt, daß die Pflegs-Commissarii und Verweser also tief hinein getrieben worden, daß nach deren Ableiben die Wittib und Kinder mit Schulden und Noth hinterbleiben. Contract über die Amts-Nutzung.

15tens Die Beamte haben den bestehenden Amtsnutzungs-Rest denen Herren Pflegern richtig zu vergüten, und ihre Approbation über ihre Rechnung zu erwarten, auch die Quitung umb den richtig bonificirten Rest zu produciren. Amtsnutzungs-Resten.

16tens Die Ausgabsposten müssen wie in andern Rechnungen ordentlich auf behöriges Siegelpapier bescheint werden. Jedoch hat man es bishero in ein und andern Orten, wo es von Alters-her bey beständigen Posten nicht geschehen, auch ohne Bescheinung gelten lassen. Scheine u. Siegelpapier.

17tens Die Amtsnutzungs-Rechnungen sind jederzeit auch von denen Gerichtschreibern mit zu unterschreiben, und zu fertigen. Subscription derer Rechnungen.

§. 17.

Ordinari Scharwerk und Gejäydscharwerk-Rechnungen betrefend.

Die General-Instruction oder das Regulativum vom 10. Febr. 1756. giebt folgende Observations-Puncta im Scharwerks-Rechnungswesen an Tag.

1mo. Sollen alle Söldner, und Lährhäusler von ein Sechzehendel, und 32tel Höf, wann es nicht wirklich schon durchgehends 16tel und 32tel Höfe-

geschehen, mit dem jeden Orts herkommenden Scharwerkgeld belegt, und

Neue hervorgekommene Höfe.

2tens Von denen neuhervorgekommenen Höfen nicht minder die Scharwerksschuldigkeiten ein- und in Rechnung behörig pr. Einnahm gebracht werden.

Fuhr- und Taglöhner auf Gebäude,

3tens Sind alle bisher in der Scharwerks-Rechnung vorgekommene Fuhr- und Taglöhner auf Gebäude, und anders indistincte in denen Gerichts- oder andern Amtsrechnungen, wo die übrige Unkosten einkommen, die bey denen Brücken- und Wassergebäuden ergehende derley Unkosten aber sollen in denen Maut- oder andern Zoll-Rechnungen pr. Ausgab gestellt werden.

Auf Maleficanten.

4tens Die Fuhrlöhner auf Lieferung der Maleficanten, sollen auch nicht wie deren Atzungskosten dies Orts verausgabt werden. Puncto 6.

Brücken, und Wegecken,

5tens Haben alle jene Unterthanen, welche intuitu der Brücken, oder Weg- und Strassenherstellung, bisher Scharwerk frey gelassen worden, in Zukunft das Scharwerkgeld zu bezahlen. Pto. 13.

Amts-Nutzungs-holzes Beyführung.

6tens Ist denen Beamten bey Vermeidung des Aussatzes verboten, künftighin mehr auf Beyführung des Amts Nutzungsholzes, Scheiter, oder Scheiten auf die hierzu nöthige Taglöhner eine Aufrechnung zu thun, sondern haben selbe solche Unkosten ex propriis zu bestreiten, jedoch mit Ausnahm der Pfleger, bis sich mit denen Pflegen eine Abänderung ergiebt. Puncto 14.

Arbeitung der Amts-Felder und Wiesen.

7tens Bezeigt sich bey einigen Gerichten, daß derer Beamten und Amtleute Felder und Wiesen in Landsherrlicher Scharwerk gearbeitet, und der Geldbetrag hiefür in Rechnung abgeschrieben werde, welches in Zukunft (ausser der denen Pflegern verwilligten Scharwerks Recompensen) nicht mehr passiren, und derentwillen denen Unterthanen keine natural-Scharwerk zugemuthet werden solle. Puncto 16.

Unterthanen zu andern Gerichten gehörig.

8tens Werden in einigen Scharwerks-Rechnungen Unterthanen vorgeschrieben, so an andern Orten vogtbar sind. Dahero die Gerichtsbeamte, wo sich dergleichen befinden, zu erläutern haben,

haben, ob dieselbe mit der völligen Jurisdiction und allen ihren Effecten dahin gehören, und mit der Scharwerk dahin extradirt worden. Puncto 17.

Schulmeister, Mesner, Jäger und Churfürstl. Bedienten Häuser.

9tens Schulmeister und Mesner, Jäger und Weyherhüter, Beamte und andere Churfürstliche Bediente, sollen auch das Scharwerkgeld von ihren Häusern, wann selbe mit Gerechtigkeiten oder Eigenthum versehen, wie nicht weniger alle Landsherrliche Oblagen entrichten. Puncto 18 et 19.

Zubaugüter.

10tens Weiters werden die Abschreibungen des Scharwerk-Gelds von jenen Unterthanen, so Zubaugüter im Besitz, hiebey aber kein Haus haben, nicht mehr passirt. Puncto 20.

Brodbauerngeld.

11tens Denen Amtleuten ist die von denen an die geistliche Stände extradirten Gütern und Unterthanen unter dem Nahmen Brodbauern-Geld, oder wie immer in Aufrechnung kommende Vergütung hinfüro abgeschaft. Punct. 21.

Dieses abermal.

12tens Die nemliche Meinung gehet auch auf die Beamte, welche bisher dergleichen Vergütung wegen der aus dem Gerichte hinweggekommenen Unterthanen genossen, und in Aufrechnung gebracht haben. Punct. 22.

Von denen Unterthanen hergeschossene Capitalz-Interessen betreffend.

13tens Sollen die Interessen von jenen Capitalien, so die Unterthanen hergeschossen, wenn nicht von denen Darleihern die leibliche Erben oder Descendenten vorhanden, und die dermalige Gutsbesitzer sind, oder den jetzigen Besitzern bey denen Käuffen, Vergantungen, oder andern Contracten diese Capitalien wirklich nominatim mit eingeschlagen worden, nicht mehr in Ausgab passirt, folglich auch aus solcher Ursach diese Capitalia in Rechnungen delirt werden. Punct. 23.

Oede und abgebrañte Höfe.

14tens Sollen jährlich die Beamte einberichten, ob die für öd- und abgebrannt in Rechnung vorgeschriebene Höfe annoch öd und in unbemayert- oder in unbaulichem Stand sind? allenfalls auch die gnädigste Ratification hierüber erholen, ausserdessen einige Abschreibung des Scharwerkgelds nicht mehr passiren solle. Pto. 25.

15tens

Ansagung bey Gerichts-Unterthanen von denen Hofmarks-Amtleute.

15tens Wird bey einigen Gerichten wegen der Ansagung bey denen Gerichts-Unterthanen für die Hofmarks-Amtleute eine Aufrechnung gemacht. Gleichwie aber diese Ansagung denen gerichtlichen Amtleuten allein, und nicht denen Hofmarkischen obliget: also auch passirt für letztere hinkünftig nichts mehr pr. Ausgab. Puncto 26.

Brief- und Trüheltrager.

16tens Für die sogenannte Brief- oder Trühelträger, so von denen Beamten und Amtleuten, die Amtsschreiben und Zettel hin- und wiederbringen, passirt in Ausgab auch nichts mehr in der Scharwerks-Rechnung. Puncto 27.

Herdter-Gemeins- und Abdeckerhäuser.

17tens Weil die Herdter-Gemeins- und Abdeckerhäuser pur zum Nutzen der Gemeinden angesehen, so ist in Zukunft das Scharwerkgeld von jeden dergleichen Häusern, so mit einigen Gerechtigkeiten nicht versehen, von denen Gemeinden, wo aber Gerechtigkeiten darauf sind, von denen Innwohnern zu erholen, und nichts mehr pr. Abgang zu bringen. Puncto 28.

Anzeige der Hofmarksbesitzer.

18tens Haben Beamte künftighin in denen Scharwerksrechnungen bey denen einschichtigen, und als ein Pertinens zu einiger Hofmark nicht gehörigen Gütern, jederzeit die wirkliche Besitzer, sie sind gleich der Edelmannsfreyheit fähig oder nicht, namentlich anzuzeigen, und nicht immer die alte schon längst verstorbene vorzutragen. Pto. 29.

Was für Unterthanen das Scharwerkgeld zu bezahlē.

19tens Sollen jene Unterthanen, so zu denen GOttesbäusern, Beneficien, Hospitälern und ad alias causas pias grundbar sind, und keine Titel zu produciren haben, welche sie von der Schuldigkeit des Scharwerkgelds zu liberiren vermögen, hinführo das Scharwerkgeld entrichten. Puncto 30.

Die von gefreyt- in ungefreyte Hand kommene Güter betreffend.

20tens Weiters ist von denen Beamten der pflichtmäßige Bedacht dahin zu nehmen, daß, falls einige Güter und Unterthanen von gefreyten in ungefreyte Hände fallen, (wie sich bey manchen Gerichten viele Exempel zeigen) die Jurisdiction alsogleich hievon mit allen Effecten eingezogen, und die Præstanda sowohl pro præterito, als in futurum erholet werden, widrigenfalls und da sich einige Verhaltung oder Connivenz bezeigete, hätten selbe nebst anderweitig schwerer Bestraffung den Entgang aus dem ihrigen gut zu machen. Puncto 31.

21tens

21tens Die Schreib- Materialien sind nicht mehr in Scharwerks- sondern in Gerichtsrechnungen zu verausgaben. pto. 32. Schreib- Materialia.

22tens Die undeutliche, obscure oder in undeutschen Terminis und in Sensu nicht einmal zusammen gehende beständige Posten sind fleißig zu collationiren Puncto 34. Rechnungsposte Vortragung.

23tens Das Schutzgeld jährlichen ad 30. kr. ist nicht in die Scharwerks-Rechnung pr. Empfang zu stellen. Puncto 35. Das jährl. Schutz- Geld.

24tens. Die Fuhrlöhner jener Getreider, welche von Kästen zu den Salzämtern geliefert werden, sind nicht von Scharwerks- Gefällen zu bezahlen, und wann es geschähe, solche wieder zu refundiren von Salzmayr-Aemtern, welche derley Fuhrlöhner selbst pr. Ausgab zu verrechnen haben. Puncto 36. Getreid- Fuhrlöhner.

25tens Die ad tempus verwilligte Nachläß, sollen über die Verwilligungs-Jahre nicht extendirt werden, und wann die gnädigste Bewilligung nicht vorhanden, passirt nichts. Supp. vom 24. May 1756. Puncto 8. Die verwilligte Nachläß.

26tens Das von Churfürstlichen Beamten und Bedienten zur Hausnothdurft geniessende Gnadenholz, sollen selbige selbst hacken und führen lassen, und in der Scharwerks- Rechnung keine dießfalsige Aufrechnung machen. Supp. Puncto 10. Gnadenholz Hacker- u. Fuhrlohn.

27tens Uebrigens kommt der pflichtmäßige Bedacht dahin zu setzen, daß von denen Unterthanen, wo derley mit Vorbehalt der Gejäydscharwerk in Edelmannsfreyheit fähige Hände gekommen, das Gejäyd-Scharwerkgeld nicht in Abgang gebracht, sondern getreulich verrechnet werde. Supp. Puncto 15. Unterthanen, wo die Gejäyd- Scharwerk sich vorbehalten ist.

28tens Wobey ratione dieser Gejäydscharwerk noch angemerkt wird, daß, was in denen unterm 10. Febr. heurigen Jahrs hinausgegangenen und vorstehenden Puncten der General- Instruction von der ordin. Scharwerk gesagt, an- und abgeschaft worden, sich durchgehends auch auf die Gejäydscharwerk verstehe. Supp. Pto. 16. Gejäyd- Scharwerkswese.

29tens Die auf Beyführung des zu denen Wildpretsulzen benöthigten Salzes und Leims, dann Uebermachung der Gerämter erfor- Zu Wildpretsulz erforderliche Fuhren.

forderliche Fuhr- und Taglöhner, werden nur bey dem Obristjägermeisteramt in der Haupt-Gejäydscharwerks-Rechnung, und nicht in derley gerichtlichen Gejäydscharwerks-Rechnung eingeführt. Supplement. Puncto 17.

§. 18.

Von der Vormundschafts-Rechnung.

Die Art und Weise der Vormundschafts-Rechnung hat auch nichts singulares an sich, sondern ist die nemliche, welche jeder anderer redlich- und getreuer Verwalter zu beobachten hat, Bayrisches Landsrecht tit. 5. art. 5. 12. ibi: Gebührende Rechnung.

a) Worinn sie bestehet.

Kurz, (a) es bestehet solche lediglich in Einnahm und Ausgab, welche nicht summatim und in Pausch angezeigt, sondern in ein Libell punctatim zusammen getragen, Posten für Posten mit Scheinen, Attestaten, oder andern Behelfen der Nothdurft nach belegt, der Rest hinaus oder herein am Ende angezeigt, und endlich auch das Inventarium, sofern eines vorhanden, als das Caput et fundamentum omnis administrationis mit beygelegt wird. Und gleichwie (b) ohne Manual und Handbuch, worinn die Einnahm und Ausgab täglich, wochentlich, monatlich pro notitia fleißig aufgezeichnet wird, eine richtige Rechnung zu verfertigen kaum möglich ist, cum omnium rerum habere memoriam et in nullo penitus labi Divinitatis potius quam Humanitatis sit, so erfordert auch der Codex Max. civ. p. 1. c. 7. §. 16. von einen Vormund, so wie von jedem andern Verwalter, nicht umsonst, daß er ein richtiges und ordentliches Manual halte, ausser dessen ist er schon voraus in grossem Verdacht, daß er nicht viel gutes im Sinn gehabt haben müsse. Gelehrte Anmerkungen Cod. Max. civ. alleg. n. 1. De Jure (c) Bavarico wird zwar jährl. Rechnung erfordert, es hat aber mit denen kleinern Vormundschaften eine Ausnahm, und wird zu Vermeidung der Kosten ad arbitrium ausgestellet, Landsrecht tit. 5. art. 10. deme oballeg. Codex. soweit beystimmt, daß man nicht nur alle Jahr, sondern so oft man es für nöthig findet, wenigstens summarische Anzeig von Einnahm und Ausgab thun solle, beedes anderer gestalt nicht als auf Begehren derjenigen, welche dessen berechtiget sind. Zuforderst (d) ist man dem Pupillen selbst nach erlangter Majorennität Rechnung abzulegen schuldig, weil er als Eigenthümer am stärksten hierbey interessirt ist. Cod. Max. p. 2.

b) Was hierzu erforderlich.

c) Wann die Ablegung erforderlich.

d) Item.

c. 2. §. 6. n. 7. in fin. Und wann der Pupillen mehr sind, so hat jeder das Recht, von dem gemeinschaftlichen Vormund, wann gleich die andere Consortes supersediren oder gar davon abstehen wolten, die Rechnung wenigstens pro sua parte zu begehren. Jene Rechnungen, welche (e) noch währender Vormundschaft abgelegt werden, nimmt entweder die Obrigkeit laut Reichs-Pol. Ord. de anno 1548. Rubrique von Pupillen, et de Anno 1577. t. 32. selbst auf, oder bestellt einen Curatorem specialem ad hunc actum; oder überläßt es bey abgeänderter Vormundschaft demjenigen, welcher dem Vormund in seinem Amt succedirt. Item gebührt sowohl dem Ober- als Ehrenvormund, wie auch all jenen, welchen etwan der Mithaftung halber, oder sonst daran gelegen ist, wo nicht die Rechnungsaufnahm selbst, doch wenigstens das Recht, solche der Gebühr nach zu betreiben, weil ihnen widrigenfalls culpa negligentiæ zur Last liegt. Confer. Cod. Max. civil. p. 1. c. 7. §. 31. et 32. Unter siegelmäßigen (f) Personen wird in dasigen Churlanden die Vormundschaftsrechnung nicht von der Obrigkeit, sondern von den nächsten Befreundten aufgenommen. Landrecht tit. 5. art. 10. et 5. allwo zwar nur von dem Adel, dann Räthen, Doctoren und Geschlechten die Rede ist, der lange Gebrauch aber, und obbemerkter Codex §. 16. extendirt es auch auf alle siegelmäßige Personen. Zur Rechnungsablegung ist ein jeder Vormund (g) verbunden, sohin keiner befreyt, er seye dann per pactum vel Testamentum ausdrücklich begeben, welche Befreyung sich aber niemals von aller, sondern nur von obbemeldter ordinari Rechnung verstehet. Anm. Cod. Max. civ. cit. §. 16. n. 4. Was für einer Obrigkeit die Rechnungsaufnahm, (h) Cognition und allenfalsige Verhandlung hierinn gebühre, ist zwar de Jure communi zweifelhaft, nach dem Landrecht tit. 5. art. 2. dann ermeldten Cod. Civil. cit. n. 5. aber für das Forum gestæ Administrationis und jene Obrigkeit, welche den Vormund bestellt, und bestättiget hat; Jedoch mit dem Beysatz, daß der Vormund, welcher etwan seiner Person halber ein anders Forum als gestæ Administrationis hat, bey diesem letztern anderergestalt nicht, als auf vorläuffige Verschaffung und Requisition seiner ordinari Obrigkeit zu erscheinen, und alldort Rechenschaft zu geben schuldig seye, und wann er Hinterstelligkeit halber exequirt werden will, so muß er auf gleichmässige Requisition von der Obrigkeit, worunter er seiner Person

e) Von der Rechnungs-Aufnahm und Betreibung.

f) Und zwar bey Siegelmäßigen.

g) Ob jeder Vormund Rechnung ablegen muß.

h) Was für einer Obrigkeit die Aufnahm der Rechnung zustehet.

oder Güter halber zu stehen hat, hierzu angehalten werden, ausgenommen in casu mutati Domicilii, dann da ist judex loci, wo das neue Domicilium aufgeschlagen wird, durchaus judex competens, Landrecht tit. 5. art. 2. welcher Casus sich jedoch selten ergiebt, weil der Pupill das Domicilium für sich gar niemal, der Vormund aber anderergestalt nicht, als mit Obrigkeitlicher Erlaubniß verändern darf. Obgedachtes Privilegium, dessen (i) sich die nächsten Befreundte hier zu Land unter siegelmäßigen Personen der Rechnungsaufnahm halber zu erfreuen haben, erstreckt sich nur soweit, als die Sache in terminis informationis extrajudicialis et mere domesticæ aut amicabilis compositionis verbleibt, so bald es aber zum Streit und ad contradictorium kommt, können sie sich weder der Cognition und Verhandlung, noch der Decision, und vielweniger der Execution anmassen, sondern müssen dieses alles obbemeldter Obrigkeit überlassen. Die (k) Vormundschafts-Rechnung aufzunehmen bestehet darinn, daß man nicht nur die Latera summire, und den Calculum ziehe, sondern auch den Innhalt der Rechnung samt den dahin gehörigen Verificationen Posten für Posten examinire, das Inventarium und den wirklichen Vermögensstand einsehe, die Bedencken und Ausstellungen darüber formire, solche von dem Vormund hinwiederum erläuteren, und den Rest auszeigen lasse, nach befundener und gepflogener Richtigkeit aber, demselben schriftliches Absolutorium und Quitung ertheile, und zwar eine Endsquitung, wann über die ganze Vormundschaft bey Endigung derselben abgerechnet worden, sonst aber nur eine Particular- oder Interims-Quitung für die berechnete Jahrgänge, wobey zugleich nach Anweis Cod. Max. Civ. cit. §. 16. n. 7. et 8. ein merklicher Unterschied ist, wann die Quitung erst nach erlangter Majorennität, oder noch vor derselben ertheilt werden soll. Erstenfalls quitirt der Majorenn selbst, andernfalls aber derjenige, dem man die Rechnung von Rechtswegen abzulegen schuldig ist, salva tamen Restitutione in integrum, wann letzternfalls der Pupill durch eine solche Quitung merklich lædirt wird. In der Quitung soll zwar vermöge Landrecht tit. 5. art. 12. Einnahm, Ausgab und Rest vermeldet werden, ex ratione, weil die Generalquitungen gemeiniglich nur auf Schrauben gestellet sind. Weil aber dieses weder mehr in Usu, noch allenthalben recht practicabel ist, so übergehet solches der Cod. Civ.

i) Sonderes Privilegium, so die Siegelmäßige gaudiren.

k) Worinn die Aufnahm solcher Rechnung bestehet.

Civ. cit. n. 6. et 7., und läst es sohin bey der gebräuchlichen allgemeinen Quitungsform bewenden. In Strittigkeiten Vormundschaftlicher Rechnungssachen (l) will das Bayrische Landrecht tit. 5. art. 5. in fine von Amtswegen so gar ohne alle vorhergehende Rechtfertigung procedirt wissen, welches jedoch nur von dem Fall zu verstehen ist, wann der Vormund entweder mit Ablegung der Rechnung, oder mit Bezahlung eines liquid- und richtigen Hinterstandes säumig oder ungehorsam erfunden wird. Ausserdessen verfährt man hier zu Land als bey den höchsten Reichsgerichten wie in andern Strittigkeiten, nach Gestalt der Umstände, bald in via summarissima, bald ordinaria. Auf solche Weise verfährt man auch gegen die Erben des Vormunds, sofern er nicht schon in Lebzeiten Richtigkeit gepflogen hat, dann sie vertreten den Defunctum auch der rückständigen Rechnung halber, doch dergestalten, daß man es bey der Abrechnung nicht so genau mit ihnen nimmt, wie mit dem Defuncto selbst. In (m) Rechnungs-Differentien ergreift man gemeiniglich den Commissions-Weg, und instruirt die Commissarios dahin, daß sie die strittige Puncten ohne Weitläuftigkeit durchgehen, und gütlich beylegen, oder beede Partheyen mit ihrer Nothdurft kurz ad Protocollum hierüber vernehmen, und was gar altioris indaginis ist, zu besonderem schriftlichen Verfahren ausgestellt seyn lassen sollen. Wobey man auch in der Entscheidung selbst allzeit mehr ex æquo et bono, als secundum rigorem zu gehen pflegt. Ist (n) nun der Vormund in Ablegung der Rechnung contumax, so hat Juramentum in litem gegen ihn statt; wie auch, wann er das Inventarium oder andere zur förmlichen Abrechnung nöthige Stücke dolo vel culpa hinterhält. Bezeigt sich hingegen contumacia nicht in Ablegung, sondern in Aufnahm der Rechnung, so wird solche entweder prævia commination für abgelegt und justificirt geachtet, oder wenigstens die Aufnahm sumptibus des morosen Theils jemand ex officio übertragen. gelehrte Anmerkungen Cod. Max. civ. p. 1. c. 7. §. 16. n. 8. et 9. pto. 1. 2. et 3. Betreffend hingegen (o) die nochmalige Revision einer bereits ordentlich und legaliter abgelegt- und justificirten Rechnung, macht man einen Unterschied, nemlich: ob das Absolutorium und die Quitung bereits von dem Pupillen selbst nach erlangter Majorennität, oder nur währender Minderjährigkeit von der Obrigkeit, Anverwandtschaft, und andern den Pupillen vertre-

1) In der Rechnungs-Streitigkeiten, wie zu verfahren.

m) Was für ein Weg hierinn zu suchen.

n) Wann der Vormund contumax.

o) Wann nochmalen über die vorgangene die abermalige Rechnungs-Revision begehrt würde.

tenden Personen ausgestellt worden seye. Erstern falls hat eine neue und nochmalige Rechnungs-Revision anderergestalt nicht als ex capite doli aut erroris calculi mehr Platz, dann das Sprichwort sagt: Mißrechnung ist keine Zahlung. Andern falls aber kann man per viam restitutionis in integrum, wann anders die Læsion und übrige Requisita juxta Cod. Max. civ. cit. §. 30. vorhanden sind, noch hierzu gelangen. Aber endlich ist den majorennen Pupillen eben nicht erlaubt, den Vormund selbst gleich via facti beym Kopf zu nehmen, und mit Gewalt zur Rechenschaft oder Satisfaction anzuhalten, dann das wird nicht einmal regierenden Reichsfürsten und Ständen, geschweige privatis gestattet. gelehrte Anmerk. Cod. Max. Civ. cit. pto. 4.

§. 19.

Amtsverwahr wider den Umritt.

Der Rentmeisterische Umritt hat schon manche Beamte aus dem Sattel gehoben, und die Degradation oder Amts-Amotion verursacht. Folglich der Entstehungswillen solchen Unheils müssen Beamte wissen, wie und welchergestalten jener Umritt vorgekehrt werde, dieß auch in Kürze darzuthun verbindet die Nächstenliebe. Sage demnach pro

Die Abstellung der Laster und Untugenden.

1mo. Daß ein Beamter auf das höchstlandsherrschaftliche Interesse möglichsten Bedacht nehmen, sowohl bey Geist- als Weltlichen die Laster und Untugenden, sonderheitlich aber nach Anweisung des nachfolgenden 2. Theils, als worinnen von allen Straffen, wie solche und welchergestalten nach dem Gesatz und Generalien Ordnungsmäßig vorzunehmen, die Abhandlung geschieht, auf die Gottslästerungen, Ketzereyen, leichtfertige Bücher und geistliche Concubinen sehen, diese nicht gedulten, sofort abstellen und bestraffen, desgleichen das verbotene Fleisch essen, übermäßige Spielen, arbeiten an Feyertägen, und dergleichen nicht nur abhalten, sondern auch mit Ernst büssen solle, gemäß Rentamts-Instruction de A. 1669. Puncto 3.

Religion ist aufrecht zu erhalten.

2do. Daß der GOttesdienst fleißig gehalten, der Unterthan nicht in dem Seelgerad, Begräbniß und Stolrechten gravirt, oder sonst durch unzuläßige Getreid, Harr, Schmalz und dergleichen Sammlungen bedrängt werde, item nicht weniger dahin die Obsorg nehmen, daß an Sonn- und Feyertägen die Kinderlehre gehalten

ten werde, darbey er Beamter sich selbst allwegen und so viel möglich pro Exemplo publico einfinden solle. Rentamts Instruct. pto. 4.

Gnädigste Decreten sind zu beobachten.

3tio. Wegen Versicherung der Kirchen-Capitalien soll Beamter die Decreta wohl observiren, welche wegen der Bürgschaft, und dessen Grundherrlichen Consens verordnet, und in Kirchenrechnungen beysetzen, wie die Capitalia versichert, wann die Schuldbriefe errichtet, und dafür neue Obligationes ausgestellt worden, auch die Kirchenpröbste zu Einbringung der ausständigen Kirchenresten anhalten. Rentamts Instruct. pto. 5.

Von Kirchensachen Erkauffung.

4to. Soll Beamter keine Kirchengelder aufnehmen, weder geopfferten Harr erkauffen, noch Schmalz, Geflügel, Vieh, Eyer so anders einlesen, weniger Geschenk bey Ausleihungen der Kirchen-Gelder, minder bey Verstiftung der Kirchengüter, Zehenden oder in Behandlung der Abfahrt- und Anfalls-Laudemien annehmen. cit. Instruct. p. 6.

In Landrechten ist sich zu übeihme

5to. Solle er sich in Landrechten fleißig üben, die Registratur in guten Stand herstellen, und in allen Sachen den Gerichtschreiber zur Hand nehmen, das Malefiz beschleunigen, soviel als nur immer möglich, und die Unkosten passirlich aufrechnen, sodann nicht übersetzen. R. Instruct. pto. 14.

Beobachtung der Billigkeit im Taxn.

6to. Muß auch die Billigkeit in Taxen und andern Gerichts-Gebühren jedesmal genau observirt, nicht unnöthige Briefe denen Partheyen aufgedrungen, dann dem Nebenbeamten hierinn kein freyer Zügel und Zaum gelassen werden. R. Inst. pto. 15.

Obsicht auf die Vormundschaften.

7mo. Soll Beamter ein Vormundschafts Buch halten, das Vermögen des Pupillen fleißig eintragen, gebührende Rechnung von Zeit zu Zeit ablegen, und das Deputat gemäß der 1735. Taxordnung einnehmen, und wann mehr Pupillen vorhanden, nicht das Deputat von jedem allein, sondern von selben überhaupt einbringen, und ihnen Pupillen bey Auszeigung des väterlichen und mütterlichen Vermögens eine Hypothec constituiren. R. Instruction pto. 16.

Dann Freygelder und Deposita.

8vo. Müssen über die Freygelder und Deposita nicht weniger eigene Bücher gehalten werden, dann sind die hinterlegte Posten, sowohl bey der Einnahm als Ausgab von beeden Beamten zu unterschreiben, auch kommt das depositirte Geld in die Amts- oder besondere Cassa zu legen, hierüber gleiche Sperr zu halten, und ohne Churfürstlichen Consens nichts ausfolgen zu lassen, minder sich selbst hievon was zuzueignen. ibi Instr. p. 17.

Ganten sind nicht zu übereilen.

9tens Solle sich in Vornehmung der Gant nicht übereilet werden, und wo es die Noth erfordert, sind die Gerichtskosten specificirter den Actis beyzulegen, es sollen auch die Beamte weder von denen Capitalien noch Fristen etwas an sich erhandlen. cit. Puncto 18.

Inventuren nicht aus Eigennutz zu suchen.

10tens Die Inventuren sind nicht nach dem Eigennutz, sondern wo es die Gelegenheit erfordert, vorzunehmen, die Æstimation der Fahrnuß allzeit gleich beyzusetzen, und die Gerichts-Deputata in ein besonderes einzutragen, dabey aber denen Procuratoribus und Gerichtsbothen nichts dabey passiren oder ansetzen zu lassen. R. Instruction pto. 19.

Strafen zu verrechnē.

11tens Die Strafen sollen in der Rechnung nach der Ordnung des Protocolls eingetragen, und von denen Beamten eigenmächtig nicht nachgesehen, oder gar vertuscht werden, es soll auch der Oberbeamte die Strafregister halten, was daran erlegt, aufzeichnen, dem Gerichtschreiber nicht alles anvertrauen, und der Scherg ein eigenes Strafbüchel halten. Instruction pto. 20.

Gegen darwider appellirende Unterthanen Innstand zu halten.

12tens In sofern wider eine Strafe durch die Unterthanen wider den Beamten appellirt wird, soll dem Appellanten kein Einhalt gemacht, sondern auch mit der Execution oder Straf Einforderung inne gehalten werden. Instruct. p. 21.

Streiffen solle geheim und nicht eigennützig geschehen.

13tens Wann streiffen erforderlich, soll er Beamter dieses in aller Geheim, nicht aber aus Eigennutz, oder zur Lust veranstalten und vornehmen, item auf die Bettelordnung halten, und bey denen Beywirthen verfügen, daß sie die verdächtige Leute denen Dorfsführern, diese denen Amtleuten, und die Amtleute dem Gericht anzeigen, damit diese alsofort abgeschaft, aufgehoben, und bestraft werden. cit. pto. 23.

14tens

14tens Die eigennützige Schmieralien-Erpressungen, solle Beamter so wenig suchen, als wenig denen Land-Lieutenants, Schergen und andern bey der Ausmusterung oder in andern Fällen gedulten, sondern diese möglichst verhindern. Instruct. cit. p. 24. — Keine Schmieralien genommen,

15tens Auf die reservirte Jura, als Hoheit, Obrigkeit, Voggtey, Holtz, Stroh, Wildprätfuhren, Futtersammlungen, Herbst- und May Steuern, item auf die Renten-Gilten, Zehenden, Ungeld, Zoll und andere Nutzung genaues Augenmerk haben, damit kein Eintrag von jemand geschehen könne. cit. Instruct. p. 28. — Die Landesherrliche Jura conservirt,

16tens Wann bey einem Amt unnöthige Dienerschaft angestellt, hat er auf die Abstellung anzudringen, und die Lehen in gutem Stand zu erhalten, keine andere Servitut darauf zu bringen, oder gegen das ausdrückliche Landsverbot allerhand Gerechtigkeiten, als Freystift, Erbrecht und dergleichen zuzustehen, item dem Adel kein mehrers gut zu heissen, als der 68te Freyheitsbrief enthält, insonderheit nicht zuzugeben, daß selbe auf einschichtigen Churfürstlichen Lehengütern die Jurisdiction exerciren. alleg. Instruction pto. 30. — Auf Abstellung unnöthiger Amtsdiener gedrungen, dann auf die Territorial-Regal- und Fiscal-Jura Obsorge getragen,

17tens Bey Examinirung derer Maleficanten, solle Beamter sich auch ab Seiten derselben erkundigen, was für Speise der Scherg, und wieviel, auch wie gekocht abreiche, wanns nicht Pfennig vergeltlich, diese besser zu geben dem Schergen auferladen. alleg. Instruction pto. 32. — Dann um der Maleficanten Verköstung gesorgt werden.

§. 20.

Damit nun die Beamte in Berechnung der Interessen in der Mühe sich erleichtert finden, und die Zeit nicht so sehr hiemit versäumen mögen ; So habe selben eine Interesse Berechnung von 3 bis 5. pro Cento, was jedesmal von 10000. fl. an, bis 1. fl. das Jahr, Monat und Tag absonderlich der Zinnß beträgt, entworffen.

Gulden

Interesse-Rechnung nach 3. pro Cento.

Gulden	auf 1. Jahr			auf 1. Monat,			auf 1. Tag.		
Capital	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
10000	300	—	—	25	—	—	—	50	—
9000	270	—	—	22	30	—	—	45	—
8000	240	—	—	20	—	—	—	40	—
7000	210	—	—	17	30	—	—	35	—
6000	180	—	—	15	—	—	—	30	—
5000	150	—	—	12	30	—	—	25	—
4000	120	—	—	10	—	—	—	20	—
3000	90	—	—	7	30	—	—	15	—
2000	60	—	—	5	—	—	—	10	—
1000	30	—	—	2	30	—	—	5	—
900	27	—	—	2	15	—	—	4	2
800	24	—	—	2	—	—	—	4	—
700	21	—	—	1	45	—	—	3	2
600	18	—	—	1	30	—	—	3	—
500	15	—	—	1	15	—	—	2	2
400	12	—	—	1	—	—	—	2	—
300	9	—	—	—	45	—	—	1	2
200	6	—	—	—	30	—	—	1	—
100	3	—	—	—	15	—	—	—	2
90	2	42	—	—	13	2	—	—	1 $\frac{4}{5}$
80	2	24	—	—	12	—	—	—	1 $\frac{2}{5}$
70	2	6	—	—	10	2	—	—	1 $\frac{2}{5}$
60	1	48	—	—	9	—	—	—	1 $\frac{1}{5}$
50	1	30	—	—	7	2	—	—	1 $\frac{4}{7}$
40	1	12	—	—	6	—	—	—	$\frac{3}{5}$
30	—	54	—	—	4	2	—	—	$\frac{2}{7}$
20	—	36	—	—	3	—	—	—	

Gulden des | auf 1. Jahr, | | | auf 1. Monat, | | | auf 1. Tag. | | |

Capitals.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
10	—	18	—	—	1	2	—	—	$\frac{1}{5}$
9	—	16	$\frac{4}{5}$	—	1	$1\frac{2}{5}$	—	—	$\frac{1}{10}$
8	—	14	$1\frac{3}{5}$	—	1	$\frac{4}{5}$	—	—	
7	—	12	$2\frac{2}{5}$	—	1	$\frac{1}{5}$			
6	—	10	$3\frac{1}{5}$	—	—	$3\frac{3}{5}$			
5	—	9	— $\frac{4}{5}$	—	—	3			
4	—	7	$1\frac{3}{5}$	—	—	$2\frac{2}{5}$			
3	—	5	$2\frac{2}{5}$	—	—	$1\frac{4}{5}$			
2	—	3	$3\frac{1}{5}$	—	—	$1\frac{1}{5}$			
1	—	1		—	—	$\frac{3}{5}$			

Nach 4. pro Cento. Gulden 1. Jahr, 1. Monat, 1. Tag.

Capital	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
10000	400	—	—	33	20	—	1	6	$2\frac{2}{3}$
9000	360	—	—	30	—	—	1	—	—
8000	320	—	—	26	40	—	—	53	$1\frac{1}{3}$
7000	280	—	—	23	20	—	—	46	$2\frac{2}{3}$
6000	240	—	—	20	—	—	—	40	—
5000	200	—	—	16	40	—	—	33	$1\frac{1}{3}$
4000	160	—	—	13	20	—	—	26	$2\frac{2}{3}$
3000	120	—	—	10	—	—	—	20	—
2000	80	—	—	6	40	—	—	13	$1\frac{1}{3}$
1000	40	—	—	3	20	—	—	6	$2\frac{2}{3}$
900	36	—	—	3	—	—	—	6	—
800	32	—	—	2	40	—	—	5	$1\frac{1}{3}$
700	28	—	—	2	20	—	—	4	$2\frac{2}{3}$
600	24	—	—	2	—	—	—	4	—
500	20	—	—	1	40	—	—	3	$1\frac{1}{3}$
400	16	—	—	1	20	—	—	2	$2\frac{2}{3}$
300	12	—	—	1	—	—	—	2	—
200	8	—	—	—	40	—	—	1	$1\frac{1}{3}$

Gulden	auf 1. Jahr,			auf 1. Monat,			auf 1. Tag.		
Capital	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
100	4	—	—	—	20	—	—	—	$2\frac{2}{3}$
90	3	36	—	—	18	—	—	—	$2\frac{2}{5}$
80	3	12	—	—	16	—	—	—	$2\frac{1}{15}$
70	2	48	—	—	14	—	—	—	$1\frac{13}{15}$
60	2	24	—	—	12	—	—	—	$1\frac{3}{5}$
50	2	—	—	—	10	—	—	—	$1\frac{1}{5}$
40	1	36	—	—	8	—	—	—	$1\frac{1}{15}$
30	1	12	—	—	6	—	—	—	$\frac{4}{5}$
20	—	48	—	—	4	—			$\frac{8}{15}$
10	—	24	—	—	2	—			$\frac{4}{15}$
9	—	21	$3\frac{1}{5}$	—	1	$3\frac{1}{5}$			
8	—	19	$\frac{4}{5}$	—	1	$2\frac{2}{5}$			
7	—	16	$3\frac{1}{5}$	—	1	$1\frac{3}{5}$			
6	—	14	$1\frac{3}{5}$	—	1	$\frac{4}{5}$			
5	—	12	—	—	1	—			
4	—	9	$2\frac{2}{5}$	—	—	$3\frac{1}{5}$			
3	—	7	$\frac{4}{5}$	—	—	$2\frac{2}{5}$			
2	—	4	$3\frac{1}{5}$	—	—	$1\frac{3}{5}$			
1	—	2	$1\frac{3}{5}$	—	—	$\frac{4}{5}$			

Nach 5. pro Cento.

Gulden Capital	auf 1. Jahr, fl.	kr.	pf.	auf 1. Monat, fl.	kr.	pf.	auf 1. Tag. fl.	kr.	pf.
10000	500	—	—	41	40	—	1	23	$1\frac{1}{3}$
9000	450	—	—	37	30	—	1	15	—
8000	400	—	—	33	20	—	1	6	$2\frac{2}{3}$
7000	350	—	—	29	10	—	—	58	$1\frac{1}{3}$
6000	300	—	—	25	—	—	—	50	—
5000	250	—	—	20	50	—	—	41	$2\frac{2}{3}$
4000	200	—	—	16	40	—	—	33	$1\frac{1}{3}$
3000	150	—	—	12	30	—	—	25	—
2000	100	—	—	8	20	—	—	16	$2\frac{2}{3}$
1000	50	—	—	4	10	—	—	8	$1\frac{1}{3}$
900	45	—	—	3	45	—	—	7	2
800	40	—	—	3	20	—	—	6	$2\frac{2}{3}$
700	35	—	—	2	55	—	—	5	$3\frac{1}{3}$
600	30	—	—	2	30	—	—	5	—
500	25	—	—	2	5	—	—	4	$\frac{2}{3}$
400	20	—	—	1	40	—	—	3	$1\frac{1}{3}$
300	15	—	—	1	15	—	—	2	2
200	10	—	—	—	50	—	—	1	$2\frac{2}{3}$

Gulden	auf 1. Jahr,			auf 1. Monat,			auf 1. Tag.		
Capital	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
100	5	—	—	—	25	—	—	—	$3\frac{1}{3}$
90	4	30	—	—	22	2	—	—	3
80	4	—	—	—	20	—	—	—	$2\frac{2}{3}$
70	3	30	—	—	17	2	—	—	$2\frac{1}{3}$
60	3	—	—	—	15	—	—	—	2
50	2	30	—	—	12	2	—	—	$1\frac{2}{3}$
40	2	—	—	—	10	—	—	—	$1\frac{1}{3}$
30	1	30	—	—	7	2	—	—	1
20	1	—	—	—	5	—	—	—	$\frac{2}{3}$
10	—	30	—	—	2	2	—	—	$\frac{1}{3}$
9	—	27	—	—	2	1			
8	—	24	—	—	2	—			
7	—	21	—	—	1	3			
6	—	18	—	—	1	2			
5	—	15	—	—	1	1			
4	—	12	—	—	1	—			
3	—	9	—	—	—	3			
2	—	6	—	—	—	2			
1	—	3	—	—	—	1			

§. 21.

Resolvirung schwarzer in weisse Münz.

Zum allenfalsigen Gebrauch wird auch eine Resolvirung der schwarzen Münz hier vorgetragen, und zwar macht der Schilling Pfennig in weisser Münz, wie folgt:

Schilling	machen	fl.	kr.	hl.	Schilling	machen	fl.	kr.	hl.
1		—	8	4	17		2	25	5
2		—	17	1	18		2	34	2
3		—	25	5	19		2	42	6
4		—	34	2	20		2	51	3
5		—	42	6	30		4	17	1
6		—	51	3	40		5	42	6
7		1	—	—	50		7	8	4
8		1	8	4	60		8	34	2
9		1	17	1	70		10	—	—
10		1	25	5	80		11	25	5
11		1	34	2	90		12	51	3
12		1	42	6	100		14	17	1
13		1	51	3	200		28	34	2
14		2	—	—	300		42	51	3
15		2	8	4	400		57	8	4
16		2	17	1	500		71	25	5

§. 22.

Also wird auch eine Resolvirung der Pfund- Pfenning, in weisser Münz entworfen.

Resolvire die Pfund-Pfennig in Gulden u. Creutzer, auch Heller.

Pfund-Pfennig:	macht	fl.	kr.	hl.
1		1	8	4
2		2	17	1
3		3	25	5
4		4	34	2
5		5	42	6
7		8	—	—
8		9	8	4
9		10	17	1
10		11	25	5
20		22	51	3
30		34	17	1
40		45	42	6
50		57	8	4
60		68	34	2
70		80	—	—
80		91	25	5
90		102	51	3

Pfund Pfennig	thut	fl.	kr.	pf
100		114	17	1
200		228	34	2
300		342	51	3
400		457	8	4
500		571	25	5
600		685	42	6
700		800	—	—
800		914	17	1
900		1028	34	2
1000		1142	51	3

§. 23.

Resolvirung der Eilfer, und bayrischen Thaler.

Resolvirung über die Eilfer und Bayrisch- so andere Conventions-Thaler, wo ab ersteren 5. auf einen Wurf zu nehmen.

1 Wurf	fl. —	kr. 55		Würf 16	fl. 14	kr. 40	Würf 31	fl. 28	kr. 25
2	1	50		17	15	35	32	29	20
3	2	45		18	16	30	33	30	15
4	3	40		19	17	25	34	31	10
5	4	35		20	18	20	35	32	5
6	5	30		21	19	15	36	33	—
7	6	25		22	20	10	37	33	55
8	7	20		23	21	5	38	34	50
9	8	15		24	22	—	39	35	45
10	9	10		25	22	55	40	36	40
11	10	5		26	23	50	41	37	35
12	11	—		27	24	45	42	38	30
13	11	55		28	25	40	43	39	25
14	12	50		29	26	35	44	40	20
15	13	45		30	27	30	45	41	15

Würf	fl.	kr.	Würf	fl.	kr.	Würf	fl.	kr.
46	42	10	65	59	35	84	77	—
47	43	5	66	60	30	85	77	55
48	44	—	67	61	25	86	78	50
49	44	55	68	62	20	87	79	45
50	45	50	69	63	15	88	80	40
51	46	45	70	64	10	89	81	35
52	47	40	71	65	5	90	82	30
53	48	35	72	66	—	91	83	25
54	49	30	73	66	55	92	84	20
55	50	25	74	67	50	93	85	15
56	51	20	75	68	45	94	86	10
57	52	15	76	69	40	95	87	5
58	53	10	77	70	35	96	88	—
59	54	5	78	71	30	97	88	55
60	55	—	79	72	25	98	89	50
61	55	55	80	73	20	99	90	45
62	56	50	81	74	15	100	91	40
63	57	45	82	75	10	200	183	20
64	58	40	83	76	5	300	275	—

Würf	fl.	kr.	Würf	fl.	kr.	Würf	fl	kr.
400	366	40	700	641	40	1900	916	40
500	458	20	800	733	20	2000	1833	20
600	550	—	900	825	—	3000	2750	—

NB. Auf 100. fl. gehören 9. Schuß Eilfer, und 5. kr.

Conventions-Thaler ad 2. fl. 24. kr.

Nun folgen die Conventions-Thaler nach 2. fl. 24. kr.

Stück	fl.	kr.	Stück	fl.	kr.	Stück	fl.	kr.
1	2	24	14	33	36	90	216	—
2	4	48	15	36	—	100	240	—
3	7	12	16	38	24	200	480	—
4	9	36	17	40	48	300	720	—
5	12	—	18	43	12	400	960	—
6	14	24	19	45	36	500	1200	—
7	16	48	20	48		600	1440	—
8	19	12	30	72		700	1680	—
9	21	36	40	96		800	1920	—
10	24	—	50	120		900	2160	—
11	26	24	60	140		1000	2400	—
12	28	48	70	168		2000	4800	—
13	31	12	80	192		3000	7200	—

Das letzte General-Mandat vom 6. Merz A. 1766. bestimmt die Gold-Sorten daß sie im Land Bayern bey den Aemtern nicht höher sollen angenommen werden, als wie folgt:

	fl.	kr.	NB.
1. ganzer Carolin ad	10	42.	10. ganze Carolins gelte 107 fl.
halber detto.	5	21.	15. ganze Maxd'or 106 fl.
1. ganzer Maxd'or	7	8.	15. Cremnitzer Ducaten 73 fl.
halber detto.	3	34.	5. Bayrische oder Kayserl. dann Salzburger Ducaten 24 fl.
1. Cremnitzer Ducaten.	4	52.	
1. Bayrisch-Kayserlich, und Salzburger detto.	4	48.	
1. Holländer Ducaten.	4	45.	4. Holländer Ducaten 19 fl.
1. Zechin, oder Päbstlicher Ducaten.	4	52.	5. Päbstl. Ducaten 24 fl.
1. Schild-Louisd'or.	10	24.	3. Schild. Louisd'or 31 fl.
1. doppelter Louisd'or.	16	48.	3. doppelte Louisd'or 50 fl.
1. einfacher detto.	8	24.	3. detto einfache 25 fl.
1. Spanische Doppie.	33	36.	10. Spanische Doppien 341 fl.
1. doppelte.	16	40.	
1. einfache.	8	24.	

NB. Wegen der Schiedmünz ist zu merken, daß man beym Amt (ausser bayrischen Kreutzern, Groschen und Sechsern) bey der Geld-Einnahm sich nicht anmassen darf. Schied-Münz.

Gemäß Generale d. d. 25. Aug. 1772. werden nachstehende grobe Silber-Sorten in den Churfürstlich Bayrisch- und Oberpfälzischen Landen, für Cursmäßig gehalten, und dem Entwurf nach zu nehmen befohlen.

Kayserliche, Bayrische, Salzburgische und andere neue Conventionsmäßig auswärtige Thaler, pi.

2. fl. = 24. kr. = —
detto Gulden 1. fl. = 12. kr. = —
Königl. Französische Cronen, oder neue Laubthaler
2. fl. = 40. kr. = —
halbe detto. 1. fl. = 20. kr. = —
Alte Französische, oder Louis Blanc- Thaler.
2. fl. = 16. kr. = —
halbe detto. 1. fl. = 8. kr. = —
Alte Bayrische halbe Gulden. — = 30. kr. = —
Alle Conventionsmäßig gute Kopfstücke mit Ausschluß der
Gräfl. Montfortischen — = 24. kr. = —
halbe detto. — = 12. kr. = —

Alle auswärtige Conventionsmünzen, wie Sechser und Groschen sind Confiscationsmäßig, ausser Bayrischen 4. Groschenstücken, Eilfern, Sechsern, Groschen, Kreutzern, 2 und 1 Pfenigern.

Wer sich mit ausser Curs gesetzten ausländischen Schiedmünzen betreten lässet, der ist nicht nur mit der Confiscation anzugehen, sondern auch mit noch soviel Geldstrafe als das confiscirte enthält, zu belegen.

Diese Strafertragniß darf in 3. Theile zerschlagen, und Sr. Churfürstl. Durchlaucht, der Obrigkeit, dann dem Aufbringer jedem ein Drittel überlassen werden: und zwar ohne Unterschied, ob der Aufbringer von Amtswegen hierzu bestellt, oder sonst ein anderer seye.

Das Confiscations-Quantum kommt nach Anweisung des Münz-Generals vom 20. Febr. 1762. zur Münzstatt der Umsetzung halber einzusenden.

§. 24.

Wegen der Vorspann-Bestellung, was bey vorfallenden Märschen jedem Infanterie- und Cavallerie Regiment, dann respective jedem Bataillon und Escadron an Wägen, angeschirrten Pferden, dann Reitpferden passire, ergienge unterm 9. Sept. A. 1752. per Generale folgendes Regulativ:

Infanterie.	4. spännige Wägen.	angeschirrte Pferde.	Reitpferde.	Vorspannstellung vor die Infanterie.
1. Obrist.	3	4	—	
1. Obristlieutenant.	2	4	—	
1. Obristwachtmeister.	2	4	—	
1. Hauptmann.	1	3	1.	
1. Lieutenant, und 1. Fähndrich mit einander.	1	3	2.	
1. Regiments-Quartiermeister.	1	3	1.	
Für den übrigen kleinen Staab, als Adjutanten, Auditor und Regiments-Feldscheerer.	2	—	3.	
Für jede Compagnie.	1	—	—	
Für jedes Bataillon zum Brod.	1	—	—	
Dann jedem Bataillon zu Führung der Requisiten.	1	—	—	

Ca-

Cavallerie.	4. spännige Wägen.	angeschirrte Pferde.	Reitpferde.
1. Obrist.	3	4	—
1. Obristlieutenant.	2	4	—
1. Obristwachtmeister.	2	4	—
1. Lieutenant und 1. Cornet mit einander.	1	3	—
1. Rittmeister.	1	3	—
1. Regimentsquartiermeister.	1	3	—
Dann übrigen kleinen Staab, als Adjutanten, Auditor und Regiments-Feldscheerer miteinander.	2	—	2
Für jede Compagnie.	1	—	—
Fürs ganze Regiment zum Brod.	1	—	—
Zu Führung der Requisiten.	1	—	—

Auſſer benannten Militair-Personen, ist niemand ohne Beybringung einer sonderbaren Verwilligung einige Vorspann zu verabfolgen, und sind die Ablösungs-Stationes niemals mehrers als auf einen Tag, und wenigstens auf 5 bis 6. Stunden weit auszustecken, wie dann auch jeder Beamter nach vorherig producirter Hofkriegsräthlichen Ordre denen Officiers und andern, welchen einige Vorspann nach Innhalt dieser Norma gebührt, eine ordentliche Marchroute mit Anzeigung der Stations-Ortschaften, samt dem Vorspanns-Patent zu behändigen haben solle, und genau hierob zu halten ist.

§. 25.

§. 25.

Nachdeme durchs Generale vom 11. Febr. 1772. alle vorgängig im Siegelpapier-Wesen erlassene General-Verordnungen abgethan, sohin allein in allen Siegelpapiers Vorfällen auf ersagtes zu halten männiglich angewiesen worden: So ist es auch nothwendig hiehero in möglichst-abgekürzten Terminis, wie folgt, anzuzeigen: und zwar giebt §. 1. daß (a) der 1. Kreutzer-Stempel zu gebrauchen zu allen Parthey- und Proceßsachen von 1. fl. bis 10. exclusive, und zwar von jedermann, es betrift gleich ein Amt was für eines immer seye, und solle niemand was annehmen oder ad Acta legen, es seye dann gesiegelt, vielminder darf was ausgefertiget werden von denen Canzleyen und Schreibstuben unter (b) Straf eines Reichsthalers, der ex officio und ohne alle Nachsicht executive einzuholen, fort hievon $\frac{1}{4}$. zur Churfürstlichen Hofkammer zu übersenden, das andere $\frac{1}{4}$. des Orts Obrigkeit zu überlassen, und die übrige $\frac{2}{4}$. dem Aufbringer, wer der immer ist, zuzustellen sind. Nichts ist ausgenommen, es mag ein Schein oder Conto seyn, gemäß pto. 13. wer einen derley in Proceß- (c) Sachen übergiebt, der ist als Annehmer, und der andere als Aussteller, sohin jeder pr. 1. Reichsthaler zu punctiren. Insonderheit sollen die (d) geistliche und weltliche Stände bey den Contis und Rechnungs-Verificationen, so andern den Gebrauch des Siegelpapiers mehrers beobachten als bishero beschehen, bey schwerem Einsehen. (e) Welches Churfürstl. oder Landständische Gerichte sich unterstehen würde, ohne ordentliches Siegelpapier den von denen Grundherrschaften ausgestellten Consens anzunehmen, verfällt in 10. Rthlr. Strafe. Pto. 5.

Siegelpapier betreffend.

a) 1. kr. Siegelgebrauch von 1 bis 10. fl. exclusive.

b) Bey 1. Rthlr. Strafe, so zu vertheilen.

c) Ungestempelter Scheine u. Conti Straf.

d) Stände Rechnungs-Verificationes.

e) Strafe über Annahm der grundherrlichen Consensen.

Belangend nun den (f) 2. kr. Stempel ist solcher bey allen Gnadensachen erforderlich, item bey Canzleyscheinen, gedruckt- und geschriebenen Hochzeitladschreiben, Revisionssuchungen, Protocolls-Extracten, Interims-Vormundschafts-Rechnungen, auch alles was ausserhalb Gericht schriftlich verhandlet wird, und fidem publicam erfordert, item die Auffschlags- und Ungelds-Polleten, nebst den Attestatis, Inventarien, mit alleiniger Ausschliessung der Gant-Inventarien, diese sind nur auf 1. Kreutzerpapier denen Inventurs-Büchern einzutragen, auch auf 1. kr. die Abschrif-

f) 2. kr. Papier.

schriften, bey übrigen aber die Abschriften auf 2. Kreutzer zu ertheilen.

g) 3. kr. Stempel von 10. bis 50. fl.

Nun ist die Rede vom 3. kr. Stempel (g) gemäß §. 3. worzu alle Lehenzettel oder dergleichen Scheine, item Spielleutzettel, und alles was von 10. fl. bis 50. fl. abträgt, gehörig.

h) 6. kr. Stempel von 50. bis 100. fl.

Betreffend den (h) 6. kr. Stempel, wird dieser bey allem verlangt zu nehmen, das von 50. bis 100. fl. zu stehen kommt. §. 4.

i) 15. kr. Stempel von 100. bis 300. fl.

Es kommen demnach mit (i) dem 15. kr. Stempel zu versehen, die Leibeigenschafts-Befreyungen, Handwerksordnungen, Geburts- Lehr- und Ledigzehlungsbriefe, Tauf- Copulations- und Todenscheine, Gerichtsurkunden, Proclamata, Edicta in Gantsachen, Vidimus (ausgenommen diese in Schuldsachen, wo Capitalien von 1. bis 10. fl. exclusive transportirt werden, dießfalls ist der 1. kr. Stempel, und von höhern Summen der Norma gemäß vi §. 1. pto. 4. zu gebrauchen) Bescheide, (derwegen hat es auch den Verstand wie mit denen Vidimus) massen hier Orts nur von jenen Vidimus und Bescheiden die Rede ist, welche keine Geldsachen angehen. Ferners Päße und Patenten derer Geflügelwerk und Eyertrager, Salitern, Pechlern, Fischkäuflern und dergleichen. Alle Abschiede, ausser denen Militarischen, in sofern diese nicht ums Geld erkauft werden, item alle Instrumenta von 100. bis 300. fl. exclusive. §. 5.

k) 30. kr. Stempel von 300. bis 500. fl.

Der 30. kr. Stempel wird erfordert zu allen Gewalt und Vollmachten, es wäre dann Sache, daß diese schon einmal ertheilet worden, sohin es nur um Fristen- Erheb- oder Bezahlungen zu thun seye, so nimmt ein 15. kr. Bogen Platz. Item Rathswahlen bey gemeinen Märkten, Purgationibus contumaciæ, Cautionen de judicio sisti, et judicatum solvi, Moratoriis, Interceßionen, oder Promotorialibus: item zu allen Amtsexpeditionen derer minderen Dienste und Einkünfte von 3. bis 500. fl. §. 6to.

l) 1. fl. Stempel von 500. bis 1000 fl.

Nun kommt der (l) 1. fl. Stempel zu gebrauchen zu vornehmeren Rathswahlen, als derer Bannmärkten und sämtlichen Städte, Verwilligungen der Landkrämereyen, oder anderer Gerechtigkeiten in den Dorfschaften, Nachsehung der Caducität, Ertheilung

sung der Veniæ ætatis, restitutionis honorum, Comitivæ seu diplomatis für einen Comitem Palatinum, Doctoren, Licentiaten, Præsentations-Briefen, tituli Mensæ, Juden-Geleitsbriefen und Possessions-Befehlen, und dergleichen mehr, dann jenen Geldsachen, so von 500. inclusive bis 1000 fl. exclusive ausmachen. §. 7.

Wenn (m) sich die Summa von 1000. bis 5000. fl. belauft, gebührt sich der 2. fl. Stempel, und steiget solcher von 5000. zu 5000. mit 2. fl. fort. z. E. von 5000. bis 10000. 4. fl. ꝛc. §. 8.

m) 2. fl. Stempel, von 1000. bis 5000. fl. und so weiters.

Bey (n) Testamenten und Codicillen ist zwar Normamäßig sich zu achten, doch so, daß nicht von dem in Inventario entworfenen Activ- sondern von jenem, über Abzug der sich bezeigenden wahren Schulden, annoch verbleibenden reinen Vermögen der Stempelbetrag unter dem weiters wohl merklichen addito zu nehmen seye, wann die Legata sich nicht auf 150. fl. dann die Wiederlag und Morgengab auf solche Summa belauffen, folglich nur jene Passiva übergangen werden mögen, welche die Erblasser zur Zeit ihres Ableibens schuldig gewesen seyn, und solches sich richtig darleget. Original- Testamenta (o) dürfen zwar nicht in Originali eingesendet werden zum siegeln, jedoch solle nach beschehener Publication derselben, von denenjenigen, welche die Publication betroffen, das Siegelpapier nach dem Quanto, welches der Innhalt und das Vermögen erfordert, von dem Obersiegelamt oder denen Verlegern, doch mit der erinnerlichen Benennung, daß solches Papier zu diesem oder jenem Testament oder Document gehörig, erholet, unter der Aufschrift, daß es zu diesem oder jenem dienen muß und soll, nebst dem Tag notamen, mit wohlkenntlichen Querstrichen von dem (so solches abgiebt) aber selbst maculirt, und die auf solche Weise überkommene Siegelbögen dem Testament verschnürt und gesiegelt beygeheftet, auch zugleich dieß für allzeit zu observiren besorgt werden, daß, bis die Sieglung vorgegangen, oder das Papier erholet worden seyn wird, das Testament denen Erben von dem, so es publicirt hat, bey 10. Rthlr. Strafe ab jeden importirenden 100. fl. nicht extradirt werde. Wer (p) nun ein Testament in originali nicht vorlegen wolte erheblicher Ursachen wegen, der ist verbunden, um 50. fl Siegelbögen abzunehmen, und, wie vorgehend befohlen, die Vorkehrung hiemit thun zu lassen Würden nun bey Gerichten gleich auf Siegelpapier dergleichen

n) Was wegen Testamenten sonderheitlich zu observiren in Betref des Stempels.

o) Was nach der Publication unter 10. Rthlr. Strafe, ab jeden 100. fl der Sieglung halber zu observiren.

p) Wanns Testament nicht wolte lasse eingesehen werden.

Testamenta geschrieben, so sind derley Testamenta der halbjährigen Siegelpapiers Verzeichniß mit dem Siegelgeldsbetrag einzuverleiben, und doch mit nihil zu entwerfen. §. 9.

r) 3. fl. Stempel 10 et 30. fl. betreffend, bey was Diensten, Decreten, dieser zu gebrauchen.

Der 3. fl. Stempel wird (r) bey jenen Dienstanstellungs-Decreten genommen, wo der Dienstgenuß nicht über 400. fl. zu stehen hat, §. 10. hingegen der 10. fl. Stempel, bey jenen wo der Dienstgenuß über 400. fl. hinüber steiget. §. 11. Endlichen der 30. fl. Stempel in jenen geistlichen Stellen, worüber Se. Churfürstl. Durchlaucht in Mensibus Electoralibus das Jus præsentandi haben, so all monatlich der geistliche Rath, und die Hofkammer anzuzeigen verbunden seyn, besonders Probst- und Dechanten-Confirmationen, der 6. Hauptstädte Privilegien, so andern mehr wie Rathstellen importirenden Chargen. §. 12.

s) Bey Dienst-Nachruckung daß niemand doppelt das Stempel-Geld bezahlen dürfe.

Daß niemand doppelt (s) das Stempelpapier bezahlen dürfe, z. E. ein Hofrath wird ein Revisions-Rath, ein Fähndrich, ein Lieutenant, da wird es also gehalten, daß, wo ein Civil-Bedienter schon 400. fl. jährlichen Gehalt, beym Militair einer den Officiers Caracter hat, der Stempel zu dem erhaltenden weitern gnädigsten Decret nur respectu des mehrern jährlichen Betrags genommen, und auf diese Weise bis zu der Erhaltung einer solchen Stelle, welche unter dem 30. fl. Stempel begriffen, fortgefahren werden solle.

t) Expeditors Strafe, wann er ungesiegelte Decreta ausser Handen giebt.

Die Decreta sollen von denen (t) Canzleyen ohne vorhero vorgegangener Sieglung nicht ausgefolgt, auch von niemand auf ein ungesiegeltes Decret attendirt werden, der Expeditor, so ein ungestempeltes Decret aushändiget, einer Strafe ad 6. Rthlr. ausgesetzt seyn, und solle noch annebens von demselben der Stempelbetrag erholet werden. §. 14. Auf welches dann bey der geheimen, Hofkriegsraths- und allen übrigen Canzleyen die erfolgende Decreta unter obiger Strafe in eine Anzeige zu setzen, und zur Hofkammer monatlich zu übergeben. §. 15. Wie dann auch unter obiger Strafe die bisher liegen gebliebene Decreten anzuzeigen. §. 16. Es verstehet sich auch der Decreten-Taxnachlaß niemals auf das Siegelpapier §. 17. Nichtweniger haben die (u) Landschaftliche Canzleyen hinführo den Siegelpapier-Gebrauch richtiger, wie bishero geschehen, zu beobachten, und über die Expeditionen dermaliger Verordneten so andern sogleich eine Anzeige einzusenden. Was aber davon noch nicht gesiegelt, solle mit dem Betrag zum Siegelamt überschickt, die künftige Ausfertigungen hin-

u) Landschaftliche Canzleyen, wie sie sich zu achten.

hingegen alle Monat angezeigt und zur Churfürstlichen Hofkammer übergeben werden. §. 18.

Städte, Märkte, und Hofmarken (w) haben bey deren verschiedenen Officianten und Dienerschaften, vorfallende Anstellungen denen halbjährigen Verzeichnissen einzuverleiben, und auch das betreffende Stempelpapier bey Straf zu gebrauchen, von 6. Rthlr. und 4. fachen Stempelbetrags-Ersatz, und derley restirende vorjährige der nächstkünftigen Verzeichniß zu inseriren, bey voriger Strafe. §. 19.

w) Städte, Märkte, und Hofmarken.

Damit bey Einsendung der (x) halbjährigen Verzeichnissen, die sich ergebene Unförmlichkeiten und Fehler fernerhin unterbleiben, werden Formularien sub. Lit. a. b. et c. zu Vortragung der Briefe an Hand gegeben, mit dem angehängten Compelle, zuverläßig in berührter Anzeige bey 6. facher Ersetzung des Stempelbetrags, und fernerer Strafe von 24. Rthlr. zu gehen. §. 20. Wie dann (y) zu Einsendung der halbjährigen Briefs-Verzeichnissen eine monatliche Eintheilung dergestalten gemacht worden, daß im Rentamt München fürs erste halbe Jahr der Monat Julius, und fürs zweyte der Jenner, Rentamts München, der August und Febr. Rentamts Straubing, Sept. und Merz, Rentamts Burghausen, nebst den sämtlichen auswärtigen Churfürstlichen Herrschaften Octobr. und April, und endlich in der obern Pfalz Novemb. und May determinirt ist, cum addito, daß derjenige, so nach Verfluß der ernennten Zeit längst inner 14. Tagen (z) nebst denen in duplo abgefaßten Anzeigen, die Briefe und Gelder nicht einschicken werde, einen eigenen Bothen um derley ausständige Anzeigen nicht nur zu gewärtigen, sondern auch eine Strafe von 3. Rthlr. zu bezahlen haben solle. Damit aber die mit keiner Jurisdiction begabte Grundherrschaften über die von selben errichtete Briefe, oder allenfalsige Anzeigen nicht in zu viele Unkosten versetzet werden, hätten diese unter obiger Strafe verstandene Anzeigen, nebst Brief- und Geldbetrag zum Churfürstlichen Gericht, oder der Jurisdictions-Obrigkeit zu versenden, diese letztere aber in verspührender Widerspenstigkeit, erstere der Strafe halber zur Churfürstlichen Hofkammer zu überschreiben. § 21. Hofmarksherren, Städte, Märkte (aa) und andere Gundherrschaften, sollen ihrerseits deren Beamten gefliessentliche Anmahnung machen, und an richtiger Collectirung dieser Gefälle nichts

x) Fehler Evitirung in denen Anzeigen.

y) Wie die Rentämter in die Monat eingetheilt.

z) In was Zeit die Richtigkeit zu besorgen.

aa) Hofmarksherren haften für ihre Beamte.

nichts erwinden lassen, als sie hiefür zu haften haben. §. 22. Die (bb) Briefe welche wegen der Gefahr nicht aufzuschieben, können zwar sogleich auf ordentliches Siegelpapier hinaus geschrieben, es muß aber in der Verzeichniß die Anmerkung bey 6. Rthlr. Strafe gemacht werden, §. 23. weil ausserdessen die Hinausschreibung sogleich auf Siegelpapier gänzlichen abgeschaft ist. ibi. Die Churfürstliche Gerichte (cc) und gefreyte Herrschaften hiesiger Churlanden (welchen die Incorporationes ihre Anzeigen zu übergeben, widrigenfalls auf selbst eigene Unkosten solche zum Obersiegelamt zu versenden hätten,) haben durch eigene Bothen, welche nicht aufgehalten, sondern wie bisher gegen Zurückbehaltung der behörig alsogleich mit zu bringen bescheinten Bothenzettel baar bezahlt, und die Zahlungen beym Siegelamt verrechnet werden, die halbjährige Anzeigen, nebst denen 4. Hauptstädten, dann jenen dreyen, Ingolstadt, Wasserburg und Braunau, directe bey Strafe zum Siegelamt München zu überlangen. §. 24. Die ausständige Briefereyen sind allenthalben jeden Orts bis Ende (dd) Junii, nebst Inventarien und Vormundschafts-Rechnungen bey Vermeidung eigenen Bothens, und 3. Rthlr. Strafe, auch allenfalsiger Local-Commissions-Abordnung auszuarbeiten, und obverstandener Weise einzusenden; Würde aber bey einem Ort die Zahl deren zu groß seyn, wäre um Termins Prolongation einzulangen, und was die verstorbene Beamten an Siegelgeldern hinterständig verblieben, das hätte man Obrigkeitlich von denen Erben zu erholen, wo aber von denenselben nichts mehr zu erhalten stehet, wären die Briefe gratis hinaus zu schreiben und zu stempeln, fort mittelst Anzeigen wie andere zum Siegelamt zu übermachen. §. 25. Nichtweniger gehet das (ee) daraufschlagen auf das Stempelpapier nicht mehr an, und solle solches nicht höher als der Stempel abwirft, von jemand bey 2 Rthlr. ab jedem Bogen tentirt werden. §. 26. Zu Siegelpapiers Verlagsorten (ff) sind die 4. Hauptstädte destiniret, und mögen sich Beamte, u. Stadt- dann Marktsobrigkeiten mit dem Stempelpapier, alle Krämer aber sonderlich versehen, und dies ohne Daraufschlag verschleissen, weil sie es nicht höher beym Siegelamt dürfen bezahlen, auch ihnen ab jedem Gulden abnehmenden derley Papier 5. pro Cento zum Abzug in Handen belassen wird. §. 27. (gg) Wer einen Bogen ohne Gefährde verderbt, die Makel wohl kennbar vorzeiget, deme ist ein anderer Bogen umsonst zu stempeln. §. 28.

bb) Briefe dürfen nicht gleich auf Stempelpapier hinaus geschrieben werden.

cc) Eigene Bothen sind von Gerichten mit Versendung der Anzeigen zu verordnen.

dd) Ausständig alte Briefereyē.

ee) Von daraufschlagen des Stempelpapiers, ist sich bey Strafe zu enthalten.

ff) Siegelpapiers Verlag.

gg) Bögen werdē ausgewechselt.

Die-

Niemand, und keine Sache ist des Stempelpapiers (hh) befreyet, als die Correspondenz, Wechsel und Protesten, dann Conti, welche blos unter den Handels- oder Kaufleuten vorgehen, und diese Briefe auch nur soweit als nicht hievor §. 1. 3tio. ein anders enthalten, item die P. P. Cajetaner, Franciscaner und Capuciner, die zum armen Recht gelassen werden, und wenn es in anderewege causam pauperis bekanntermassen angehet, item alle Mautpolleten, dann Berichte und Anfragen, so von den Beamten und Aemtern in causa domini, oder ex officio erstattet werden. Nichtweniger alle Tagwerker, welche Tag- und Wochenschichten haben, dann die um Allmosen, oder wegen Wasser, Schauer, Brunst verunglückte Unterthanen. §. 29. Die übrige 6. Puncten gehen die Beamte bey Gerichten nicht an, sondern nur die Expeditores Registrat. Rechnungs-Justificanten, Aufnahms-Commissarien und Rentmeister, dann das Obersiegelamt selbst an, (ii) sonderlich aber ist wegen der Stempel-Defraudation die Todes- oder eine andere Leibsstrafe, §. 34. mit dem Anhang statuirt, daß ein aufbringender Complex ungestraft bleiben, und noch dazu recompensirt werden solle.

hh) Wer des Siegel-Papiers befreyet.

ii) Strafe der Defraudation des Stempels.

Die Churfürstliche Regierung Straubing hat sich über vorgedachte Siegel General-Verordnung bey höchst geheimen Rath angefragt, wie es mit jenen 10. Puncten allenfalls solle gehalten werden, welche hier entschiedner kurz nach der ex Commiss. spec. unterm 20. Jul. 1772. erfolgten gnädigsten Resolution zu vernehmen:

1. Ob ein in Landen zu Bayern begüterter und ausser Lands wohnender bey Verschreibung seiner Güter in Debitsachen Siegelpapier zu nehmen.

1mo. Hat es von selbst seinen gewissen Weg, (1) daß, wann ein in Bayern begüterter und auffer Lands wohnender Debitor, sofern er an einen Ausländer eine Obligation ausstellet, und hierinnen seine in Bayern entlegene Güter pro Hypotheca verschreibet, zu allen Instrumenten, welche inn- oder auffer Lands errichtet werden, darum das Siegelpapier zu nehmen verbunden seye, weil es um Sachen zu thun, die in Churlanden zu Bayern und der obern Pfalz entlegen, und der Berichtig- und Process-Instruirung- willen unter derortige Justiz-Stellen kommen.

2. Verstande mit obigen.

2do. Welche nemliche Beschaffenheit hat es mit (2) denen Schuldscheinen, Quittungen, so andern Instrumentis, sonderlich wenn darinnen die in dasigen Landen entlegene Güter pro Hypo-

theca

theca constituirt werden, ganz undisputirlich, es hindert auch nichts, ob der Producent oder Instruments Aussteller inn- oder ausser Lands wohnend, genug daß die Güter, um welche es zu thun, im Land entlegen seyn.

3. Das zu hoch oder zu gering genommene Siegelpapier.

Die (3) Partheyen bekommen wegen zu hoch genommenen Siegelpapier keinen Ersatz mehr, und wann es zu gering genommen, so muß es Normamäßig noch nachgesiegelt werden, weilen man genau auf das Regulativ verwiesen, übrigens nicht zu verstatten ist, zu der verursachenden Confusion Gegeneinander-Berechnung passiren zu lassen.

14. Ausser Lands errichtete Notariats-Instrumenta erfordern Siegelpapier.

3tio. Zu denen ausser Lands errichteten Notariats-Instrumenten, und ausgestellten Gewalten so andern, ist das Siegelpapier auch zu nehmen nothwendig, wanns hier zu Land bey Gerichten will producirt werden, nach Innhalt des 1. Puncts des Siegel-Generals selbst, und dafern das Papier schon mit einem auswärtigen Stempel gesiegelt wäre, müste es dessen ungehindert mit dem hieländischen Normamäßig gesiegelt werden.

5. Original-Instrumenta und deren vidimirte producirte Abschriften.

4to. Wann ein Original-Instrument (5) mit dem ordentlichen Siegel, und das Vidimus hievon mit einem 15. kr. Stempel versehen coram judice einmal producirt worden, so sind die fernere gerichtliche Abschriften in Gantfällen nicht mehr als Vidimus anzusehen, sondern als wahre Abschriften ad Acta nur mit dem 1. kr. Stempel zu siegeln nothwendig, so oft aber ein Vidimus loco originalis überreicht wird, ist allzeit der 15. kr. Stempel zu gebrauchen.

6. Der Bogen Papier, ob solcher unterm Stempel begriffen.

5to. Gleichwie der weisse oder rohe Bogenpapier, (6) wie solches schon in dem General-Mandat vom 9. April 1761. in fine klar gesagt, unter der Siegelgebühr niemals verstanden ist, also hat es hiebey noch sein ferneres verbleiben. z. E. Hanß hat einen Bogen, läst den stempeln, zahlt hiefür 1. kr., Georg begehrt beym Siegelverwalter einen Kreutzerbogen, der giebt den Bogen her, also zahlt er hiefür 5. pf.

7. After Siegelpapier-Verleger, was ihnen vor ihre Mühe zugehen solle.

(7) Sämtlichen After Siegelpapier-Verlegern und Krämern, sollen die ihnen in Regulativo ingleichen ausgeworfene 5. ßdl. Abzug unbenommen seyn, doch in soweit ein oder der andere sich

die

die Nothdurft unmittelbahr von dem münchnerischen Obersiegel-Amt zulegen, und jederzeit eine Partie von wenigstens 25. fl. abnehmen wird. Alle übrige hingegen, welche ihr benöthigtes Stempelpapier von den Hauptniederlagen ablangen wollen, sind daselbst 2½. ßdl. mit dem Beding zu guten gehen zu lassen, daß ein solcher allermindestens um 15. fl. auf einmal an sich bringen und bezahlen, auch der Hauptniederlage den Genuß sothaner 2½. ßdl. behörig bescheinen solle.

8. Diese sollte das Siegelpapier gelegenheitlich erholen.

(8) Die Siegelpapiers-Abholung solle gelegenheitlich geschehen, weil deßwegen ein sonderbares Bothenlohn nicht Platz greift, Ursach, weil die oberwehnte gewisse pro Cento in Handen gelassen werden.

9. Zu ausschreibenden Briefe, hat der Richter das Papier zu schaffen.

(9) In Ansehung des geniessenden Brieftax, sind die Hofmarks- und andere Richter schuldig, allzeit die zu den halbjährig herausschreibenden Briefereyen hergebende weisse Papierbögen selbsten beyzuschaffen, und hat der Unterthan solcherwillen nichts sonderbares zu bezahlen, gestalten bey solcher Sieglung nur allein der normamäßige Stempel zu bezahlen kommt.

10. Bothenlöhner, ob solche umsholende Siegelpapier passiren.

(10) Bothenlohn passiret kein anders, als was das Regulativum §. 26. generaliter anvorn ausweiset, die Hofmarken hingegen können deren Unterthans Briefereyen zu den Gerichten, wohin sie incorporirt sind, samt dem Geldbetrag gleich andern Churfürstlichen Gefällen verschicken. Dafern aber bey einem grossen Gericht in einem halben Jahre, soviel Briefe zusammen kämen, daß der Gerichtsbothe ausser Stand wäre, alle alleinig zum Obersiegelamt zu vertragen, so ist in solchem Fall ein Beybothe, oder Trager nach 10. kr. von der Meilwegs, oder in Ermanglung dessen dem Gerichtsbothen alleinig eine proportionirliche Erkäuntlichkeit zum Tragerlohn, welche das Obersiegelamt zu ermäßigen hat, verwilliget.

11. Recepisse und Bothenzettel ohne Siegelpapier.

6to. Die (11) Recepissen und Bothenzettel mögen in solchen Fällen, wo periculum in mora obhanden, und denen streitenden Partheyen oft vieles gelegen ist, einstweilen ungesiegelt angenommen werden, so daß der Regierungs-Expeditor den Abgang solchen Papiers vermittelst ordentlich gestempelt- und zu sothaner Anle-

gung

gung auf die nemliche Weise, wie hievor pto. 3. verstanden, bezeichneten Bögen ohne weiters ad Acta ersetzen, und folgends den Geldbetrag zu seiner Zeit von denen Partheyen wiedererholen solle, welches auch bey denen Gerichten, Hofmarken und andern Obrigkeiten, dann Ortschaften in gleichen Fällen zu beobachten ist.

12. Bescheid, was dieser vor einen Stempel erfordert.

7mo. Zu den in Geldsachen hinausschreibenden Bescheiden, (12) ist der Stempel nach jener Summa zu nehmen, welche vermittelst Sentenz zuerkennt worden ist, wird aber die Schuld völlig aberkennt, so kommt der 15. kr. Siegel gleich bey allen andern hinauszuschreibenden Bescheiden zu gebrauchen.

13. Bescheid, um Interesse oder Fristen.

8vo. Wo nicht um die Haupt-Summa, sondern nur um Fristen, (13) oder rückständiges Interesse eingeklagt wird, ist der Stempel nach der Summa, um die es eigentlich zu thun, zu beobachten.

14. Briefe welche in das Punctum restitutionis honorum einschlagen.

9no. Alle (14) Briefe, welche in das Punctum restitutionis honorum einschlagen, oder von höchst geheimen Rath oder Regierungen ertheilt werden, sollen nach der bisherigen Observanz und dem §. 8., mit dem 1. fl. Stempel versehen werden. Wegen der anderweitigen Geburts- und dergleichen Briefen, ist sich an den 15. kr. Stempel zu halten.

15. Alle Promotorialien fordern 30 kr.

10. Der 30. kr. Stempel, solle (15) nach dem 6. §. zu den vorkommenden Promotorialien in allen Angelegenheiten indistinctim zu appliciren seyn.

16. Wie die zu straffen, welche sich wider das General das erstemal verfehlen.

11. Ist das General im Siegelwesen klar, daß die Partheyen, so ungesiegelte oder nicht ordentlich gestempelte Schriften (16) oder Documenta überreichen, das erstemal nicht gleich mit der Strafe ad 1. Rthlr. seyen anzusehen, sondern (wie es heist im Eingang des 4. Absatzes, niemand solle dergleichen Schriften annehmen,) diese Documenta sollen unter Strafe des vierfachen Ersatzes wieder zurück gegeben werden, und sofern (17) bey Durchgebung derer Acten mangelhafte Siegelpapiersstücke sich bezeigeten, so hätten die Justiz-Stellen solche nach dem 4. fachen Betrag siegeln zu lassen, die erlauffende Kosten aber jenem Richter, der es übersehen, der Bezahlungwillen aufzuladen.

17. Wanns auch Richter sind.

12. Ist

12. Ist §. 1. (18) des 2ten Absatzes so zu verstehen, falls aber diesen vorgängigen 11 Puncten, ein oder anderwegs zuwider gehandelt, mithin etwas, wie es immer heissen mag, auf verstandene Weise nicht gestempelter geschrieben, übergeben, angenommen, und über solches eine Expedition gemacht und verfertiget werden solte, alsdann wären all jene, die es geschrieben, angenommen, und über solche eine Expedition gemacht, mit 1. Rthlr. zu belegen. 18. 2te Strafe.

Anzeige

Lit. A. Pfleg- oder Land-Gericht N. Rent-Amts N.

über nachstehende für heurig erstes oder andere halbe Jahr angefallen verschiedene Unterthans-Briefereyen, Testamenta und Inventaria. Verfaßt den N. Anno N.

Folgen die Formularien derer Anzeigen.

Nro.		fl.	kr.
1			
2			
3			
	Latus		

Nro.		fl.	kr.
	Latus		
	Summa der Briefereyen- und Siegelgelds-Betragnissen flur das erste oder andere halbe Jahr. Anno N. ″ ″ ″		
	Churfürstl. Land- oder Pfleggericht N. Rentamts N.		
	(L.S.) Derer Beamten Unterschrift.		

pro Nota. Zur Nachachtung wird angemerkt, daß, wenn dergleichen gerichtliche Briefe durch eigene Bothen eingesendet werden, solches in dem mitzugebenden Vorweise oder Bothenzettel, vermittelst des Worts eigends zu exprimiren, auch von ihnen, Bothen, ihre Bescheinigung entweder privativè oder auf den Bothenzettel ruckwärts für das von so viel Meilwegs à 10. kr. betreffende Bothenlohn zu machen, und zu unterschreiben, führohin aber von keinem Gericht mehr die eigenmächtige Bezahlung der Bothenlöhner, wie einiger Orten bisher geschehen ist, zu unternehmen sey.

Ueberdies hat jedes Gericht bey der ersten Zielanzeigs-Einschickung specifice anzuzeigen, was demselben für Klöster und adeliche Hofmarken, item Städte und Märkte, einschichtige Unterthanen, Sitze, Sedelhöfe, dann inn- und ausländische Grund- und Lehenherrschaften so mehr andere inclavirt sind.

Anzeige

Lit. B.
Hofmark N.
Pfleggerichts N.
Rentamts N.

über nachstehende für heurig erstes oder zweyte halbe Jahr angefallen verschiedene Unterthans-Briefereyen, Testamenta und Inventaria verfaßt den N. Anno N.

Nro.		fl.	kr.
1			
2			
3			
	Latus per se		
	Summa des Siegelgeld-Betrags ab denen dies Orts bey der Haupthofmark angefallenen Briefereyen, fürs erste oder zweyte halbe Jahr. Anno N.		
	Folgen die adelichen oder einschichtige Unterthanen.		
	N. N. von N. Gerichts N. Rentamts N.		

Hofm. N. Gerichts N. Rentamts N.

(L. S.) Unterschrift des Beamten.

pro Nota.

Nachdem die Erfahrung gegeben, daß bisher von ein- und andern Herrschafts- oder Hofmarksverwaltern in deren eingesendeten Briefsanzeigen, verschiedene einschichtige bald in dieses, bald in jenes Gericht und Rentamt gehörige Unterthanen, mit deren Briefereyen und dergleichen inserirt, diese aber öfters glatthin mit andern vermischter vorgetragen, mithin, wie nothwendig und vorgeschrieben ist, keineswegs angemerkt haben, wohin sie gehörig seyen, so sollen hinkünftig solch separirte Corpora, oder einschichtige Unterthanen, absonderlich wenn sie in verschiedenen Gerichten, oder gar in 2 oder dreyerley Rentämtern entlegen, in der Designation über die Haupthofmark oder Verwaltung nach Schluß der Summa, wie vorstehend

zu ersehen, specifice unumgänglich vorgetragen werden, wenn auch schon bey ein- oder dem andern solchem Unterthan, in diesem oder jenem halben Jahre nichts angefallen, als in welchem Fall es mit nihil zu entwerfen ist, damit hiedurch die Ordnung mehrers erlanget, und sothane Güter-Distinction desto füglicher bey ihren Hofmarken, oder Gerichten und Rentämtern vorgeschrieben und verrechnet werden könne.

Lit. C.

Haupt- oder anderer Stadt oder Markt. N. Gerichts N. Rentamts N.

Anzeige

derer im heurig ersten oder andern halben Jahr angefallenen verschiedenen Briefereyen, Testamenten, Inventarien, oder andern Instrumenten und Producten. Verfaßt den N. A. N.

Nro.		fl.	kr.
1			
2			
3			
	Latus per se		
	Summa des Siegelgelds-Betrags der im ersten oder andern halben Jahre, Anno N. angefallenen Briefereyen. = =		
N. 1.	Folgen die in diesem halben Jahr bey hiesiger Stadt oder Markt vorgegangene Anstell- oder Vorruckungen und hierüber ausgefertigte Expeditionen. N. N. =		

Burgermeister und Räthe der Churfürstl. Haupt- oder Gränitz- so andern Stadt oder Markt N. Gerichts N. Rentamts N.

(L. S.)

N. N.

V. Capitel.

De Instrumentis.

§. 1.

Von der Anwaldschaft, Vollmacht, Gewalt, zu Latein: Mandatum.

§. 2.

Von dem Eigen- oder Ankunftsbrief.

§. 3.

Vom Geburtsbrief.

§. 4.

Vom Lehrbrief.

§. 5.

Vom Erbrechtsbrief.

§. 6.

Vom Revers über diesen Brief.

§. 7.

Vom Leibrechtsbrief.

§. 8.

Vom Freystiftsbrief des veranleiteten.

§. 9.

Von der bloßen Freystiftsbrief Errichtung.

§. 10.

Von dem Neustiftsbrief.

§. 11.

Von dem Lehenbrief.

§. 12.

Von dem Lehen-Revers.

§. 13.

Vom Bestandbriefs Contract.

§. 14.

Von dem Kaufbrief.

§. 15.

Von dem Einstand- Näherkauf- oder Abtriebbrief.

§. 16.

Von dem Gant- Kaufbrief.

§. 17.

Von dem Wiederkaufsbrief.

§. 18.

Von dem Vertrag- und Uebergabsbrief.

§. 19.

Von dem Ausnahmsbrief.

§. 20.

Von dem Heyrathsbrief.

§. 21.

§. 21.

Von dem Heyrathguts-Quitungsbrief.

§. 22.

Von dem gemeinen Schuldbrief.

§. 23.

Vom Schuldbürgschaftsbrief, unter weiblicher Freyheitsverzicht.

§. 24.

Von dem Cessionsbrief.

§. 25.

Von dem Quitungsbrief.

§. 26.

Von dem Bestallungsbrief.

§. 27.

Von dem Cautionsbrief.

§. 28.

Von dem Obligationsbrief, um depositirtes Geld.

§. 29.

Vom Jahrtags-Stiftungsbrief, samt Revers.

§. 30.

Von dem Transportbrief, in Schuld-Sachen.

§. 31.

Vom Tauschbrief.

§. 32.

Vom Wechselbrief.

§. 33.

Von dem Erbschafts Vertheilungsbrief.

Von

Von Anwaldschaften, Vollmachten und Gewalten.

§. 1.

Eine Anwaldschaft, Vollmacht, oder Gewalt ist, da einer von einem andern stillschweigend oder ausdrücklich Befehl empfangen und angenommen hat, demselben zu Dienst und Gefallen eine zuläßige Sache auszuführen, die sonst der Gewaltertheilende selbst hätte verrichten sollen oder mögen. Cod. Max. Civ. P. 4. c. 9. §. 1.

Mandatarius, oder Anwald heißt der, dem das Geschäft committirt wird.

Mandans oder Principal, der das Geschäft übertraget.

Derowegen äussert sich zwischen beyden ein Contract, der entweder freywillig oder gezwungen, als von Rechten ꝛc. wie bey einem Vormund ꝛc. oder insgemein, z. E. da man einem dasjenige, so er verrichten soll, nicht specificirt, oder nur zum Theil auf eine Sache gerichtet, und mit gewissen Umständen umschränket, ja solcher Gewalt vermag gemeiniglich mehr, als der General ist, oder insgemein ertheilt wird. Beydes geschiehet bald mit, bald ohne der Clausula cum libera, und sagt die Clausul soviel, daß Mandatarius alles thun kann, was der Principal selbst vermuthlich gethan haben würde. Cit. §. 3. n. 7. gelehrte Anm. lit. a.

Es fordern demnach alle Sachen, welche magni præjudicii sind, eine Special-Vollmacht oder Gewalt, weil sich auf solche Dinge, welche nehmlich von grossem Præjudiz sind, eine General-Vollmacht nicht einmal cum, geschweige sine libera erstrecken mag. Cod. Jud. c. 7 §. 9. et ibi. not.

Was aber für Puncta zu einer Vollmacht erforderlich, sind diese:

1) Daß diese mit beyderseits Personen Belieben geschehe, und darzu in Meynung sich zu verbinden.

2) Daß die Vollmacht, oder der Gewalt vor der Obligation, oder Verbindung hergehe.

3) Daß die gehörige Solennität, oder Form NB. darzu komme, und gemeldet werde, was für eine Vollmacht sie seyn solle.

4) Daß sie keinen Irrthum oder Fehler in sich begreiffe.

5) Daß sie ehrlich und rechtmäßig seye.

NB. Solennitäten.

Daß sie vor ordentlicher Obrigkeit errichtet, oder von einem immatriculirten Notario, oder daß der Aussteller eine siegelmässige Person, folglich die Vollmacht von solchem eigenhändig unterschrieben und gefertiget worden, und, wenn es geschehen, auch allenfalls wo, hierinnen angezeigt seye. Cod. Jud. c. 7. §. 2. n. 4. Anm.

Bey Siegelmäßigen ist ein Handschreiben, welches unterschrieben, und mit dem Siegel besetzt, auch ad Mandatum hinlänglich. Cod. Jud. Anm. c. 7. §. 2. n. 5.

Ausländer, welche nicht genugsam bekannt, oder nicht siegelmäßig sind, müssen ebenfalls die Vollmacht Obrigkeitlicher, oder wie oben berührt, von 2 siegelmäßigen bekannten Personen unterschriebener Errichtt aushändigen. ibi. cit. n. 7.

Examen einer Vollmacht.

1) Wie der Vollmachtgeber mit Tauf- und Zunamen heisse.

2) Wer er seye, und wo wohnhaft.

3) Wem diese gegeben wird, N. N.

4) Zu was Ende und wohin, ob es nur auf einen gewissen Punct, oder auf alle Handlung und Unternehmung, welche der Vollmachtgeber selbst immer in eigener Person hierbey thun oder handeln könnte, gegeben werde.

5) Ob nach vollbrachter Handlung diese Vollmacht wieder cessire, oder dem Gewalthaber auch fürwärts in dieser Angelegenheit dienlich seye.

General-Vollmacht oder Gewalt von einer siegelmäßigen Person.

NB. Siegel-General de ao.

Ich Endesgesetzter bekenne hiemit, was gestalten in der bey dem Churfürstl. hochlöbl. Hofrath zu München zwischen mir, und Franzen Bau-

Baader, Bierbrauern zu Langsegg, der Graf Kurzischen Herrschaft Sensenheim Unterthan, puncto debiti anhängigen Streitsache, den Churfürstlichen Hofgerichts-Advocaten Tit. Herrn Doctor Lindner in München zu einem Gewalthaber dergestalt ernannt habe, daß er mich allenthalben, und bis zu Ausgang und gänzlicher Vollenduug dieser verstandenen Debit-Sache ohnhinderlich vertreten, und, was ich immer in eigner Person selbst hiebey thun oder handeln könnte, in meinem Nahmen ausrichten, und gebührend vollziehen möge. Gegeben zu Straubenthal, den 30 Jenner 1773. 1772. §. 6. wegen Siegelpapier, siehe ein.

(L. S.) Franz Salesius Baron von Schlagseysen, auf Dietrichsegg.

Ereignet sich nun der Vorfall bey der Sache, welcher einer Special-Vollmacht bedarf, so wird auch eine Formul darauf eingerichtet, und wann der Anwald von seinem Principalen der Schadloshaltungwillen nicht genugsam gesichert zu seyn glaubt, so mag er sich solche in der Vollmacht, oder durch eine besondere Urkunde sub hypotheca bonorum versprechen lassen.

Mandatum Procuratorium, oder Gewalt einem Gerichts-*Procuratori* gegeben.

Ich Endesstehender bekenne hiemit, demnach Herr Alexander Weighard, Medicinæ Doctor zu Burghausen, gewesener Vormund, nach deren ohnlängsthin am löblichen Stadtrath in München abgeurtheilten Hypothec-Sache wider mich, seinen Principal, oder Pflegsohn, hierdurch dessen jus restituirt, und wiederum in vorigen ohndisputirlichen Stand gebracht, an dem aber nicht begnügt, mich noch weiters auch beym hochlöblich Churfürstlichen Hofrath alldort ohnbefugter Dingen zu actioniren suchet, daß ich dargegen zu meinem Anwald Herrn Lit. Weyhler, Hofgerichts-Advocaten, und wohlgedachten Stadtgerichts geschwornen Procuratorn bestellt und angenommen, so ertheile demselben in Kraft dieses dahin den vollkommenen Gewalt, daß er alles dasjenige, was er in dieser Sache mir zum Besten wider meinen Gegentheil, inn- und ausserhalb Rechtens zu thun, oder zu verrichten, nöthig erachten wird, thun und verrichten, auch auf den Nothfall einen oder mehr After-Anwälde setzen, und widerruffen solle, dahingegen, was

durch ihn, Anwald, oder auch seine nachgesetzte Anwälde und Procuratores berührter Sachen, obgesetztermassen gehandelt und gethan, oder auch vorgekehret wird; Solches alles gelobe ich wahr, stät und fest, auch sie solcher Anwaldschaft in alle Wege schadlos zu halten, und zu entheben, bey gemeiner Verbindung meiner Haab und Güter, soviel hierzu vonnöthen seyn möchte. Urkund dessen bestärkt eigene Hand Unterschrift und mein beygedruckt gewöhnliches Insiegel. Landshut, den 16 Nov. 1763.

(L. S.) Franz Michael Gleißner, Juris U. Doct. und Stadt-Syndicus allda.

Uebrigens von der Differenz zwischen ausdrücklich- und stillschweigendem Mandato siehe Cod. Max. civ. p. 4. c. 9. §. 3. n. 2. lit. a. Anm.

Zwischen einem blossen Rath und Mandato ist der Unterschied, daß dieses letztere auf beyden, jenes hingegen auf keiner Seiten eine Obligation nach sich ziehet. cit. n. 3.

Mit Recommendationen, wodurch nemlich einem andern zu erkennen gegeben wird, wie lieb und angenehm es seye, wann er diese oder jene Gefälligkeit erweisete, hat es die nemliche Beschaffenheit, wie mit dem gebenden Rath. ibi. n. 4.

Endlich ist zu merken, daß minderjährig- curatelmäßige, ohne Einverständniß und Vorwissen ihrer Vorgesetzten niemalen einigen Gewalt ertheilen können.

Von Verendschaftung der Vollmacht. Und zwar

1mo. Nimmt der gegebene Gewalt desjenigen, so ihn gegeben, durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufkündung sein Ende.

2do. Wenn der Gewalthaber seinen Gewalt, ehe er sich der anbefohlenen Sachen unterzogen, wiederum aufsagt oder zurück giebt.

3tio. Wenn die Ursache nicht mehr vorhanden, sondern sich geendiget, um derenwillen die Bevollmächtigung geschehen.

4to. Wenn die im Gewalt benannte Zeit verflossen.

5to.

5to. Wenn die Sache, um welcher willen die Vollmacht ertheilet worden, beydes für den Gewaltgeber und Gewaltnehmer in einen gar andern und bösen Stand gerathen.

6to. Wenn einer oder der andere wahnsinnig wird.

7mo. Wenn in der Sache ein Endurtheil ergangen.

8vo. Wenn der Gewaltgeber mit dem, wider den er Gewalt ertheilet, sich verglichen hat.

9no. Wenn dem Gewalthaber seinen Befehl zu verrichten, von der Obrigkeit verboten wird.

10. Wenn der Gewaltgeber selber erscheint zu handeln, und die Sachen zu verrichten, es sey denn, daß er diese Cautel gebrauche, und sage, er wolle darum seinen Procuratorem oder Gewalthaber nicht aufgegeben haben.

11. Wenn nemlich der Gewaltgeber oder Gewaltnehmer natürlich- oder unnatürlichen Todes stirbt.

§. 2.

Vom Eigen- oder Ankunftsbrief.

Das Eigenthum ist eine Macht und Gewalt, mit dem Seinigen nach eigenem Belieben frey und ungehindert so weit zu disponiren, als Gesetz und Ordnung zuläßt. Cod. Max. Civ. p. 2. c. 2. §. 1. Woher man es aber leitet, ergiebt sich aus denen Baron Kreitmayerischen gelehrten Anmerkungen allegirten Cod. Max. wo dieses §. 2. in publicum & privatum eingetheilet ist. Ersteres betrift nur die Sachen, welche dem Staat selbst ohnmittelbar gehören, und wird in Ansehung der herrnlosen Güter Dominium universale, vel generale genannt, weil solche überhaupt per universitatem von der Landesherrschaft occupirt zu werden pflegen. Cit. §. 2. lit. a.

Privatum hingegen theilt sich zuförderst ab, objecto rerum corporalium vel incorporalium cit. Lit. b. es kann auch solches ein jeder erlangen, der nicht natura vel lege daran gehindert ist.

cit. §. 3. consequenter ergiebt sich von selbst, daß es viele unzelige Dinge gebe, wovon das Eigenthum nicht jedermann erlangen kann, z. E. verbotene Bücher, Gift und alle Contrebande, unbewegliche Güter in Ansehung der Juden, ohngeachtet sie etwan den Schutz genieſſen, in Ansehung Fremder und Auswärtiger, welche mit dem Burgerrecht oder Indigenat nicht begabt sind. Item in Ansehung der Beamten, soviel die in ihrem Gerichts-District entlegene Bauerngüter belangt, wie nicht weniger in Ansehung der Geistlichkeit, und quoad manus mortuas hier zu Land, wo das sogenannte Amortizations-Recht eingeführt ist. §. 4. Lit. c. De jure amortizationis, welches soviel heist, daß man keine Immobilia ohne Landsherrlichen Consens ad manum mortuam bringen darf, wird der Leser auf die allegirte gelehrte Anmerkungen verwiesen. cit. §. 4. n. 2. 3. 4. 5. et seq.

Niemand mag sich des Eigenthums rühmen, ohne solches vorhero rechtlich erlangt zu haben. Wie und auf was Art im Bürger- und natürlichen Recht sich das Eigenthum zu erlangen fußet, siehe Cod. Max. p 2. c. 2. §. 5. und von der Würkung des Eigenthums circa dispositionem, usum et utilitatem rei, conservationem, alienationem §. 6. ibi. von der Eigenthums Klage, oder rei Vindicatione §. 7. et 8. von der Actione in rem publiciana §. 9. de bonæ et malæ fidei possessoribus in vorbemeldten Klagen, §. 10. et 11. von der Actione ad exhibendum §. 12. von Grenzirrungen §. 13. von Pertinentien und wie vielerley sie sind, §. 14. wie das Eigenthum wieder aufhöret. §. 15. von dem Condomino. §. 16. Endlich siehe auch wegen denen eigenen Stücken die Anmerkungen ermeldten Cod. Max. civ. p. 5. c. 18. §. 26. n. 2. 3. et 4.

Bey Notlung eines Eigen- oder Ankunftsbriefs muß jenes *observirt* werden:

1. Wird dieser Brief von dem Gerichtsherrn, wo das eigene Stück entlegen, unter seinem gleich Anfangs vortragenden Amts-Titel angefangen.

2do. Bekennt selber, daß der N. N. von N. dessen Unterthan erschienen mit Bitte, ihme einen Eigen-Brief, oder Ankunfts Titel zu ertheilen.

3^io.

3tio. Wird das erörtert, warum, zu was Ende,

4to. wie solches Eigenthum an ihn kommen.

5to. wo entlegen, und

6to. wie groß es, und in was bestehend, auch wie hoch im Werth seye.

7mo. Wieviel die Landsherrliche und Landschaftliche Oblagen hierauf betragen, wann keine noch hierauf, ist anzudringen auf die Belegung.

8vo. Würde kein Titel aufgewiesen werden können, sondern sich allenfalls auf altes Herkommen gefußet werden wollen, müßten die darum zur Prob vorgeschlagene Gezeugen eydlich verhöret, und deren Geständniß dem Brief einverleibt werden. Nach dem Formular

Eigen- oder Ankunftsbrief.

Ich Johann Michel von Gmeiner, Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern ꝛc. Pflegs- Commissarius zu Landau Urkunde von Amts- und Obrigkeits wegen, daß vor mir erschienen der Ehrbare Michael Lündner zu Aichelding, dieß Gerichts Unterthan, eines halben Hofs Besitzer, mit dem gehorsamen Vor- und Anbringen, wasmassen er bereits vor einem Jahr von Hannsen Lündner zu Aichelding, als seinem freundlich lieben Vater nunmehro seel. einen Acker von einem Tagwerk groß, durch Erbtheil an sich gebracht, welcher sonsten zwischen Martin Päleis, und Thomas Lündermayr zu ermeldtem Aichelding im obern Feld die Seeau genannt, entlegen, oben aber an Bärtlmer Hungers Kleinsöldners Wiesen, unten aber an den Isarfluß stossend ist, beyläuffig von zweyhundert Gulden in Werth stehe, bis dato aber noch nicht mit Landschaft- noch minder Landsherrlichen Præstandis belegt, sohin lud eigen wäre, ihme Lündner hingegen von seinem Vater derwegen kein Eigenbrief eingehändiget werden können, weilen besagter Brief in Feinds Zeiten in Verlust gefallen ist. Darum dann gehorsamlich bittend, die dessen in Vorschlag zu bringen vermögend seyende 2. Gezeugen, als Georgen Glatteis Viertlern, und Michael Gänggerl

Siegel-General-Mandat de A. 1772. §. 2. pto. 4.

gerl Halbbauern beede zu Aicheiding, als alterlebte Männer gerichtlicher Ordnung nach der Gewohnheit zu verhören, und ihme deren gethanen Aussagen gemäß einen gebräuchlichen Eigen- oder Ankunfts-Brief hierauf zu ertheilen, um so mehr, als dieser eigene Ackersgrund kein Pertinenz zu seinem besitzenden nacher Kloster Mitten mit der Grundbarkeit gehörigen Leibgut, sondern wirklich walzend seye. Und da ich nun verstandene zwey Gezeugen auf erstattetes Gelübd an Eydesstatt vernommen, selbe auch ausgesagt haben, ihnen wohl wissend zu seyn, daß dieser Acker, so ein Tagwerk groß, je und allzeit von jedermänniglich für frey und lud eigen erkannt, auch noch dafür gehalten, und niemalen hierauf die mindeste Bürde gelegt wäre, allermassen solchen dessen verstorbener Vater, und deren Vorfahrer allgemeiner Sage nach von unfürdenklichen Jahren her ohne jemands Widersag, Irr- und Hinderung also genossen, innegehabt und behauptet, sie Gezeugen auch niemals gehört noch erfahren hätten, daß nur mindestens von weme hierwider Einwendung einmalen gemacht worden wäre: Also habe ich Eingangs ernennten Lündner, diesen ein Tagwerk haltenden Acker dem dies gerichtlichen Grundbuch sub Num. 6. unter denen Wal-Ludeignen Stücken eintragen, die Entlegenheit und dessen Grösse anzeigen lassen, fort auch ihme selbst diesen Eigen- oder Ankunftsbrief von Obrigkeits wegen mit meinem angebohrnen adelichen Innsiegel, samt eigener Handunterschrift, gefertigter und zur jedermänniglichen Bekräftigung- nöthigen Legitimation ertheilt. So geschehen zu Landau in der Churfürstlichen Amtswohnung in Anwesenheit obiger 2. Gezeugen den 20. Nov. A. 1763.

NB. Siehe die 1735. Taxordnung fol. 15. ein ratione denen Briefen um walzende Stücke, wann selbe allenfalls mit dem Hauptgut verhandelt werden.

2do. Dafern dergleichen Grundstück in einer andern Jurisdiction entlegen wäre. fol. 16. cit.

3^tio. Wann die walzende Stücke sonderbar verkauft werden. ibi.

4to. Giebt es auch walzende Stücke, welche Erbrecht, Leib- oder mit anderer Dienstbarkeit behaft seyen, darum sollen Jurisdictions- Obrigkeiten bey Nullität ohne Grundherrlichen Consens, über solche Stücke eigene Briefe nicht errichten. ibi.

5to.

5to. Das General vom 10. Julii 1717. will, daß so lang der Brief der Parthey nicht zugestellt ist, seibe mehr nicht als das Notl- und Zeugengeld bezahlen, Siegel- Fertig- und Schreibgeld hingegen samt Zustellgebühr bezahlen solle, wann die wirkliche Zustellung geschieht.

§. 3.

Geburts-Brief.

Geburtsbriefe können abgegeben werden, da jemand in einen geistlichen Stand zu treten gesinnet ist, oder eine Kunst, Handwerk zu lernen entschlossen wäre. siehe Cod. Max. civ. Part. 5. cap. 29. §. 1. Lit. e. Anm. Dahero obschon nicht unrecht, daß die Handwerker auf die eheliche Geburt sehen, so wird doch hierinn manchmalen zu weit geschritten, ist also unrecht, wann unehelich empfangene oder gebohrne, nachgehends aber durch die erfolgte Ehe legitimirte Kinder ausgeschlossen werden. cit. §. 1. Lit. c.

Was aber unächt, oder unehlich gebohrner wegen ermeldter Cod. civ. p. 1. c. 3. §. 2. n. 4. abhandelt, schlage ebenfalls nach; item ob auch die Fürstenkinder denenselben beyzuzehlen, suche dort n. 7. oder die aus vermeinter Ehe n. 8. oder die in stupro violento erzeugte, ibi. und ob ein Indicium aus der Geburt erwachse. Cod. Crim. p. 2. c. 4. §. 7. von Unterschiebung falscher Geburt. cap. 9. §. 2. Anm. Lit. g.

Examen eines Geburtsbriefs.

1. Wird dieser Brief unter anfänglichen Amts-Prædicat abgefaßt.

2do. Kommt zu wissen, wer in Person solchen Brief erheten, NB. müssen Tauf- und Zunahme dann die Eltern, wer sie gewesen, was siebesessen, ob sie noch bey Leben, oder bereits tod seyn, bemerkt werden.

3to. Was Briefbittender vor einer Profession dermalen kundig.

4to.

4to. Was dessen Legitimations-Schein in sich hält, muß mit Allegirung des dati, im Brief herkommen: auch zu was Ende dieser Brief dienen solle.

5to. Weilen 2. Männer, so ehrbaren Standes, und um die Geburt allenthalbiges Wissen tragen, auf Gelübd an Eydsstatt zu verhören, kommen solche vorzuruffen, mit Tauf und Zunamen, Alter, Profession anzuzeigen, und deren Aussage in solchem Briefcontext herzuleiten: nemlich daß sie des Brief erbittenden Vater und Mutter benanntlich in Erkänntniß gehabt, wann nun selbe sich miteinander verehliget, in wessen Gotteshaus N. und durch weichen Herrn Pfarrer N. copulirt worden seyen, und bey wessen Wirth N., das Ehren- oder Hochzeitmahl gehalten haben? wo sonach sich niedergelassen, wie gehauset? ob neben mehrern Kindern, und wann dieser Sohn erworben? wie sich alle diese miteinander aufgeführt? ob nicht böser Verdacht, Ruf, oder Argwohn obgewaltet, und die eheliche Geburt von jedermänniglich der Revier bewust gewesen, und erkennt worden seye? ob die Eltern nicht mit der Servitut der Leibeigenschaft behaftet, und wie dies wissend seye.

6to. Muß auch das Pfarrliche Atteſtat beygebracht und dessen Innhalt dem Brief inserirt werden,

7mo. ob all dieses von Amtswegen ohne geringsten Verdacht, und Argwohn befunden worden.

8vo. Ist das behörige Siegelpapier nach dem Mandat 1772. §. 5. ad 15. kr. zu nehmen.

9no. Folgt die Amtsfertigung.

Formula.

Ich Johann Jacob von Burgau Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ꝛc. Rath, Pfleger zu Haydau et Pfädä, Urkunde hiemit von Amts- und Obrigkeitswegen offentlich gegen jedermänniglich, mit und in Kraft dieses Briefs, daß vor mir der Wohlgelehrte N. N. Theol. Moralis Studiosus des Ehrbaren N. N. von N. meines mir gnädigst anvertrauten Gerichts-Distrikt, u. Anna dessen Eheweib beeder noch im Leben ehelich erzeugter Sohn, mit

dessen

dessen geziemenden Vor- und Anbringen erschienen, daß er Vorhabens seye, sich in den priesterlichen Stand zu begeben, vorhero aber, und ehe er ad sacros Ordines gehe, seiner ehelichen Geburt, und daß er der Servitut der Leibeigenschaft, mit welcher er dem allhiesigen Kastenamt zugethan, wirklich entlassen worden, beglaubte Attestation vorweisen solle, derentwegen er dann geziemend gebeten, seine vorzustellen habende Gezeugen gerichtlicher Ordnung nach zu verhören, und ihme nach laut deren Aussagen einen Geburtsbrief zu ertheilen. Und weilen ich ihn nun an seiner Wohlfahrt nicht zu verhindern begehre; habe ich die vorgestellte 2. Gezeugen, die Ehrbaren N. N. bey 51. und N. N. bey 63. Jahren ihres Alters, beede von N. auf Gelübd an Eydesstatt verhöret, die dann einhellig (jedoch jeder in Abwesenheit des andern) folgendes ausgesagt, daß des Producenten Vater, der obgemeldte zu dessen vorerwehntem Eheweib N. sich ehelich verheyrathet, und im würdigen Gotteshaus und Pfarrkirche N. durch den damals gewesten Pfarrer, den Wohlehrwürdig, Geistlichen und Hochgelehrten Herrn N. N. Christcatholischem Gebrauch nach einsegnen lassen, hierauf ihr hochzeitliches Ehrenmahl bey N. N. Wirth zu ermeldtem N. eingenommen, nachgehends sich zu besagtem N. ansessig gemacht, welche in ihrer ehelichen Beysammenwohnung den Zeugenführenden N. N. neben andern Kindern mehr erworben, welcher durch gedachten N. N. vermöge des vorgewiesenen Taufzettels dat. 16 Novemb. 1720. getauft, und durch den Ehrbaren N. N. aus der heiligen Tauf gehoben, auch je und allezeit für des N. recht eheleiblichen Sohn gehalten worden ist, und ihnen Gezeugen solch ihre gethane Aussage daher gar wohl bewust, weilen sie sich seithero beständig zu gedachtem N. als der Gezeugen nächster Nachbar häuslich aufgehalten haben. Dahero dann, und auf solche wahre Aussage habe ich ihme N. N. sein bittliches Ersuchen nicht abschlagen, sondern der Wahrheit zur Steuer, daß er nicht allein ehelich gebohren, sondern auch der Servitut der Leibeigenschaft, mit welcher er bemeldtermassen dem allhiesig Churfürstlichen Kastenamt Haydau et Pfädä, und zwar nur ratione seiner Eltern besitzenden Guts, gleich all andere dies Gerichts entsessene Unterthanen zugethan gewest, unter heutigem Dato wirklich entlassen worden seye, diesen Geburts-Brief unter meinem hieran hangenden alt adelichen Insiegel verfertigter ertheilen wollen. Geschehen ꝛc.

Die Tarord. de A. 1735. fol. 17. zeigt den Tax, neben bey aber auch diß, daß Beamte in Ertheilung derley Geburtsbriefen, einen Unterschied bey denen unvermöglichen und armen Lehrjungen, oder freygesprochenen Gesellen, welche auf Gutwilligkeit auf anderer Unkosten aufgedingt worden, zu gebrauchen, und in Betracht ihrer Unvermögenheit, damit dergleichen Leute an ihrem Glück nicht gehindert werden, gestalten Dingen nach nur halbe Gebühr anzunehmen, oder diese Briefe wohl gar gratis zu ertheilen.

§. 4.

Lehrbrief.

Die Lehrbriefe werden unter denen Handwerks-Insieglen ausgefertiget, und zwar über die Puncta, wann der Lehrmeister mit seinem Lehrjung eins worden, wieviel Jahr er lernen solle, und was er pro didactro zum Lehrgeld geben solle.

2do. Ob dann auch der Lehrjung, wann er aus der Lehr von dem Lehrmeister wegläuft, von neuem zu lernen wieder anfangen muß, oder ob der Sache genug geschehe, wann er soviel Wochen oder Tage noch hält, als er weg gewesen.

3tio. Kann der Meister seinem Lehrjungen vor der Zeit, es seye dann daß die ganze Zunft darein gewilliget, ausgelernet zu haben nicht geben, welches aber nicht sofast richtig ist, als es in den Haupt-Zweifel will gezogen werden.

Was, und wie vielem Unterschied die Handwerker beygethan sind, giebt Cod. Max. civ. p. 5. c. 27. §. 1. Lit. a. in gelehrten Anm. von dem Handwerksrecht überhaupt, und insonderheit von dem Reichsschluß wegen der Handwerks-Mißbräuchen siehe dort Lit. b. et c. von Handwerksleuten. ibi. §. 2. Dann von Lehrjungen, deren Aufdingung und Immatriculation §. 3. Lehr- und Freysprechung derselben. §. 4. von der Aufnahm der Gesellen und Obliegenheit. § 5. Wanderschaft, §. 6. Beherberg- und Förderung. §. 7. von Beschenk. §. 8. vom Fechten und Betteln der Wandergesellen. §. 9. von der Gesellen Brüderschaft, der Auflag, Lade und Strafe. §. 10. Gesellen Aufstand, Austritt und Auftrieb. §. 11. von Meistern, ihren Pflichten und Rechten. §. 12. Muth-Stuck und Meisterwerdung, §. 13.

dann

dann denen Meisterwerkstätten und Läden. §. 14. Handwerkszünften. §. 15. Zunftschlüssen und Zusammenkünften, dann Handwerks-Artikeln, §. 16. gemeinen Zunftlade, §. 17. Handwerks-Gericht, oder Jus prohibendi, §. 18. Zunftmeistern, Führern und andern Handwerksämtern. §. 19. Aufheb- oder Veränderung derer Zünften §. 20. und Handwerks-Gerechtigkeiten. §. 21. Frötter, Sterer, Pfuscher und Stimpler §. 22. Frey- und Gnadenmeistern, §. 23. Dorf- und Geymeistern, §. 24. Handwerksstrittigkeiten und Irrungen. §. 25. Unterschied zwischen Handwerkern und anderen ähnlichen Professionen. §. 26. siehe auch den 2. Theil, cap. 4. des gegenwärtigen Civil- und Cameral-Beamten, wo eben die ganze Abhandlung hievon enthalten.

Examen eines Lehrbriefs.

1. Wer der Briefs-Aussteller mit Namen?
2. Wessen Handwerks er seye?
3. Wie der heisset, so den Lehrbrief begehrt?
4. Zu was Ende der Lehrbrief verlangt werde?
5. Wie die zwey älteste Handwerksmeister heissen?
6. Ob diesen wissend ist, daß Lehenbriefs Verlanger verloffene Jahre das Handwerk bey ihrem Mitmeister N. N. gelernet, und daß derselbe Jung seine Lehrjahre vollkommen ausgestanden, alle Gebühr, Handwerks-Gebrauch nach, entrichtet, sich gegen seinen Meister und alle andere gehorsam erwiesen, auch endlich, wann er ausgelernet, und mit gutem Wissen und Willen von ihm abgeschieden, also daß dieselbe ihm nichts, als Lieb, Ehr und Gutes nachzusagen wissen.
7. Ob dem Briefaussteller auch nichts anders bewust.
8. Ob jeder Meister und Gesellen, diesen allen Glauben und statt gegeben, und ihn Briefs-Verlanger vor ehrlich, redlich und unsträflich erkennen, und solches geniessen lassen wollen.

Formul.

Siegelpapiers wegē siehe das General de A. 1772. §. 5.

Ich Johann Jacob von Burgau (Amtstitel:) Urkunde hiemit von Amts- und Obrigkeitswegen, daß vor mir erschienen ist, der Ehrbare N. N., seines erlernten Handwerks ein N. des Ehrbaren N. N. von N. des mir gnädigst anvertrauten Churfürstl. Pfleggerichts noch im Leben, und Anna dessen Eheweib nunmehro seel. ehelich erzeugter Sohn, mit diesem gehorsamen Vor- und Anbringen, daß er nemlich wegen seines bey N. N. von N. aufrecht und redlich erlernten Handwerks N. beglaubter Attestation und gebührenden Lehrbriefs, damit er aller Orten für ein Mitglied eines ehrsamen Handwerks der N. gehalten und passirt werde, benöthiget wäre, stellet demnach auf vorgegangene Verwilligung gerichtlich vor die Ehrbare N. N. dann N. N. beede von N. dann N. N. von N. und besagt N allhiesigen Pfleggerichts verordnete Zunft- und Büchsenmeister, welche dann an Eydesstatt angelobt, und einhellig ausgesagt haben, daß ihnen noch gar wohl bewust, auch mit, und dabey gewest seyen, wie bemeldter N. N. bey einem gesamten Handwerk der N. allhier den N. N. Anno 1750. ihren Handwerks-Articuln und Ordnung gemäß, auf 4. Jahr lang zu lernen, ordentlich aufgedingt, uud nach Vollendung deren den N. A. 175. wiederum der Handwercks Gewohnheit nach vor berührt einem ganzen ehrsamen Handwerk und offener Lade, frey ledig und loß gezehlt, auch vor einen Gesellen gemacht und erkennt worden, in Beyseyn N. N. und N. N. von N. als dermaliger Zunft- und Büchsenmeister, unter welcher Zeit er dann sowohl seinem Lehrmeister als einem ehrsamen Handwerk all schuldigen Gehorsam geleistet, und in andere Wege solchergestalten sich verhalten, wie es einem ehrliebenden Lehrjung gebühret und wohlanstehet, diesemnach, und weil man solch bishero erzehltes in Wahrheitsgrund also befunden, habe ich ihm N. N. diesen Lehrbrief unter meinem angehängt alt adelichen Insiegel (jedoch deme in all andere Wege ohne Schaden) ertheilen, und besagtes Handwerk mit fertigen lassen wollen. Geschehen ꝛc.

Siehe die 1735. Taxordnung ein, wegen denen Armen, was derwegen zu beobachten ist, massen es den nemlichen Verstand wie bey denen Geburtsbriefen hat.

§. 5.

§. 5.

Von dem Erbrechtsbrief.

Wenn ein unbewegliches Gut gegen gewiß und bestimmter Verreichniß dergestalt verliehen wird, daß man dadurch kein blosses Personal- Recht gegen den Verleiher, wie in locatione conductione, sondern eine Grundgerechtigkeit, und das nutzbare Eigenthum (Jus reale, et Dominium utile) hierauf erlanget, so heist es emphyteusis, oder Baurecht, und wird der Verleiher eines solchen Guts der Grund- Eigenthums Herr, (Dominus directus) der andere hingegen, deme solches verliehen ist, der Grundhold, oder Grund-Unterthan (Dominus utilis et Emphyteuta) genannt. Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. §. 1. Wer nun nähern Grund von dem Ursprung und Beschreibung des Erbrechts überhaupt verlanget, wende sich in die gelehrte B. von Kreitmayrische Anm. p 4. c. 7. §. 1. n. 2. über ermeldten Cod. civ. wo er auch den ersten Unterschied zwischen demselben, und dem Contractu locationis conductionis dort sub Lit. b. findet. Nichtminder das Argumentum a feudo ad Emphyteusin und welches in dubio præsumirt werde. c. wie die Römische von der Deutschen und Bayrischen differire. n. 2. Eintheilung der letzten in propriam et impropriam, und daß unter der ersten nur das Erbrecht verstanden seye, ibi. wie es verliehen und erlangt werde, n. 3. utrum etiam per obligationem ibi. in was für Sachen das Erbrecht statt habe. §. 3. et 4. Ob die Schrift hierzu nothwendig, und wer den Brief errichte. §. 5. n. 1. Formular eines solchen Stift- und Erbrechtsbriefs cit. n. 2. Wirkung des Erbrechts, §. 6. circa Fructus. §. 7. n. 1. et Onera. n. 2. Ob das Pactum de transferendis oneribus in præjudicium tertii gültig seye, ibi. von dem Abschweif des Erbrechtguts, §. 8. n. 1. Wend- oder Vergütung desselben, n. 2. dann der Würkung und Strafe des Abschleifs n. 3. Obrigkeitliche Verhandlung darüber, n. 4. von dem grundherrlichen Canone oder Stift und Gilt, worinn solche bestehe, auch wo, wann, und wie sie ohne Mehr- Minder- oder sonstiger Veränderung errichtet werde. §. 9. n. 1. &c. Ausnahm, worinn der Canon einen Nachlaß leide, n. 6. Caducität wegen unbezahlten Canone, und ob solcher propter remissionem, moræ purgationem, oder anderer Ursachen wegen cessire, §. 10. n. 1. &c. von dem Anfall und

der

der Abfahrt, §. 11. n. 1. in Veränderungsfällen, n. 2. circa Dominium utile et Poſſeſſionem n. 3. in dotis conſtitutione, n. 4. in rückgängigen Handlungen, und zwar vor- und nach der Uebergab, n. 6. et 7. in retrovenditione, retractu vel in integrum reſtitutione, und mehr andern Fällen, n. 8. wer das Laudemium gebe, und wem, n. 11. et 12. wieviel und wie oft, n. 13. et 14. übrige Notanda in materia Laudemiali n. 15. Veräuſſerung des Erbrechts, und ob der grundherrliche Conſens nöthig oder abſchlägig ſeye, ſamt der Strafe wegen vernachläßigtem Conſens. §. 12. n. 1. &c. Siegel- und Brief-Errichtung in ſolcher Veräuſſerung, ibi n. 6. Verkauf des Erbrechts §. 13. von der Succeſſion und Erbvertheilung hierinnen, §. 14. n. 1. 2. After-Vererbrechtung, oder ſubemphyteuſis §. 15. n. 1. Erbrechts- Verpacht, Verpfänd- oder Verſchwerung n. 2. 3. 4. Præſtatio doli, culpæ aut caſus in contractu Emphyteutico §. 16. Endung des Erbrechts und Folge derſelben, in Anſehung der Fahrnuß, Früchten, Meliorationen, Zubaugüter und Gutsbericht. §. 17. n. 1. Von der Caducität des Erbrechts, Urſachen und Würkungen derſelben, auch ob ſie ipſo jure, nebſt der eigenmächtigen Beſitznehmung derſelben Platz habe, und worinn ſie ceſſire. §. 18. von der Endigung des Erbrechts durch die Verjährung. §. 19. Gutsverlaſſung §. 20. Reſignation und Aufkündung, §. 21. wie das Erbrecht per conſolidationem Dominii directi et utilis, oder durch den Tod, Untergang des Guts, Ausfluß der beſtimmten Zeit und ſonſt noch aufhöre. §. 22. et 23. Actiones in Emphyteuſi, §. 24. Beweiß derſelben §. 25. n. 1. ſonderbar durch briefliche Urkunden n. 2. wann ſelbige verlohren gegangen ſind, n. 3. und die Prob auf andere Art gemacht wird, n. 4. von Gutsbeſſerungen und Meliorationibus §. 26. von Zubau- und andern zum Erbrecht nicht gehörigen Gütern 26. von grundherrlicher Jurisdiction, Execution und Auspfändung, §. 28. n. 1. wem ſolche in hieſigen Landen zuſtehe, n. 2. um was für Forderungen, und wie. n. 3. et 4. Item ſiehe auch gegenwärtigen Civil-Beamtens 1. Theil, c. 2. §. 6. ein.

Examen eines Erbrechtsbriefs.

1. Wie Erbrechtgeber mit Tauf und Zunamen heiſt, auch wer, und von wannen er, auch wo anſeſſig ſeye?

2. Was

2. Was vor ein eigenes Gut selber auf Erbrecht verlassen wolle?

3. Wo es entlegen, unter wessen Jurisdiction?

4. wie viel Schilling Feld, dann Tagwerk Wiesmath, Holzgründe sich hierbey nebst Weyhern oder Zehenden befinden, quo folio im Grundbuch befindlich, ratione Entlegenheit, damit nichts verlustig wird, solte die ganze Lage specificirt werden?

5. Was die höchst Landsherrliche und Landschaftliche Præstanda jährlich zum Abreich hievon treffen.

6. Wer den Zehend, und wie geniesse, in was Quantität?

7. Wie der Erbrechtskäufer mit Tauf- und Zunamen heisse, woher, und wer dieser ist?

8. Wie viel der Kauf in Summa abträgt, und hieran baar bezahlt wird, und wie viel in Fristen allenfalls, und wann solche abzuledigen, auch ihre Endschaft nehmen?

9. Wann mit denen Fristen nicht ordentlich zugehalten würde, was für ein Pfand oder Freyheit, der Erbrechts-Verleyher zu behaupten.

10. Ob er die Stift und Gilt, und in wie viel, in Person selbst, zu was Zeit, unter was Strafe, und wohin, an wen liefern solle?

11. Ob das Erbrecht, im Fall es der Erbrechts Käufer an einen andern verkauffen wollte, ordentlich zur Stiftzeit, oder wann aufgekündet werden müsse, item ob ohne hinlänglicher Ursach diese Aufkündung von dem Erbrechtsverleyher zu begnehmigen seye und wie allenfalls?

12. Wann derselbe es nicht selbst wieder kaufen wollte, ob nicht der Consens erbeten werden müste.

13. Wie viel an Schranenmäßig- und wohlgeputztem Getreid, auch nach was für einem Getreidmaas, in was Sorten, nebst Flachs, Holz zu liefern, item zu was Zeit, oder was für Geld allenfalls, und wie viel überhaupt, da die Lieferung in natura nachgesehen würde, sonderlich abzureichen wäre?

14. Wie

14. Wie es mit dem dermaligen Fand auf dem Feld, Heu und Gramet, so bereits schon im Stadl, oder noch zu fexen trift, so andern vor- und nach erlauffenden Unkosten bedungen worden seye?

15. Dafern Erbrechtskäufer was an Naturalien zu verkaufen hätte, was wegen der Anfeilung zu beobachten, ob diese ehevor dem Grundherrn, oder der Vogtobrigkeit zustehe.

16. Wo das Bier und Semmelbrod zu kauffen, oder obs nicht anderstwo zu erholen?

17. Wohin zur Mühle zu fahren?

18. In was die Gemeinsnutzung bestehe?

19. Ob auch Bäche zu räumen, Gräben zu schlagen, wann, und wie weit?

20. Was für Wege, Stege, Fallthor, Stiegeln, Zäune zu unterhalten, und zu gedulten.

21. Ob Schauer, Hagel, Mißwachs, Brunst so anders Unglück, oder Viehfall ihm Erbrechtskäufer an sämtlichen Dienst- und Stifts-Præstationen, item wie, und gestalten Sachen nach, durch wessen Ermäßigung einen Nachlaß, oder keinen verschaffe?

22. Wie es bey einstiger Veränderung mit der Laudemien Reichung und zwar bey der Übergab, oder sein des Erbrechts-Käufers Tod, dann der Erben Zustand zu halten, und nach wie viel pro Cento die Laudemien zu præstiren, und sofern diese es einem Miterben cedirten, wie alsdann der Ab- und Zustand geschehen solle?

23. Was für Fälle gesetzt worden, daß im nicht Erfüllungsfall das Erbrecht heimfällig, oder caduc würde?

24. Ob das, was nicht ausdrücklich angeführt ist, und seiner Zeit in Stritt gehen möchte, einen Streit leide oder nicht? auch ob kein Strafs Pönfall gegen einander contrahirt worden?

25. Ob

25. Ob der Zeit keine Mark- oder Gränzirrungen in Stritt seyen, wer diese, und auf was für Kosten bis zum Ausgang zu befördern, und, dafern sich neue ergäben, wer alsdann mit oder ohne Consens solche Strittigkeit über sich zu nehmen hätte.

26. Ob eine Gewehrschaft gegen einander, und wie lang bedungen worden seye.

NB. Was Gewehrschaft heisse siehe in Cod. Max. civ. p. 4. c. 3. §. 15. et 16.

Formul.

Ich Franz Carl von Gschrey Innhaber eines Landguts genannt Heilling-Seel im Gericht Laiming Rentamts München entlegen. Urkunde, und bekenne hiemit in kraft dieses Briefs für mich all meine Erben und Erbens Erben, öffentlich gegen jedermänniglich, wem dieser Brief zu lesen vorkommt, daß ich meinen eigenen eine lange Zeit schon von meinen Guts Vorfahren zum Schloßhof-Gebäude genossenen, und bis dato selbst also inngehabten so genannten Därlhof in der Hofmark Heillingseel, mit Haus und Stallung, Stadel, Backofen, Brunnen, Getreidkasten, Schupfen (welch alles nebst der Francisci-Capellen, dann zwischen dem Taferner, und dem Becken entlegen, und unten an den sogenannten Helsbauern stossend ist) samt 6. Tagwerk Wiesen, welche in der Obern-Wehr gegen Aufgang auf Johann Nagel und Franzen Wörl beeder sogenannter Folgbauern, gegen Untergang auf Ignatii Leederer, Nicolaus Grim, dann Xaveri Aicher beeder Viertl Söldner, dann Halbbauern ebenmäßige Wiesen, dahingegen Mittag an Michel Krempel ganzen Bauern, Franzen Wimer Söldners Paint, gegen Mitternacht aber an das Ehegarten Gehag stossen, und zweymathig seyen, auch mit Marksteinen auf denen 4. Ecken unter den bemerkten Buchstaben C. K. sich besetzt zeigen, ferner sechzig Schilling Feld, wovon 20. Schilling im sogenannten Leebbrunn, zwischen der grossen Schloß-Creutzbraiten, dann dem Schwalbenfeld, unten auf den langen Heigl Holzgrund, oben aber auf des Michel Seidls Halbbauers Anwanden hinaus gehen, item 20 Schilling in der Aichellohe zwischen der grossen Englmayrbraiten, dann dem sogenannten Gaißrucken, oben auf den Hundsschweif-Anger, unten

Siegelpatens-General de A. 1772. §. 1. pto. 4.

ten auf die Landstraße sich erstreckend, 20. Schilling endlich in dem grossen Alexander-Schlachtfeld zwischen der langen Hexenschachtel, dann der Geißbock Stainwenden, unten auf das Böhmthal, oben aber auf die Reesprung, und des Pley Görgs Prechhaus stossend entlegen seyen. Ferners drey Weyher, deren einer in der sogenannten Höll ein Tagwerk groß, anderer in dem Laberthal, ein halb Tagwerk groß, dritter in der Blutnoth, 2. Tagwerk groß entlegen. Weiters den von denen 16. Langgeislinger Feldern abschiessenden Zehend, woraus die 30ste Garbe zum Antheil fällt. Item das 3 Tagwerk haltende Leprosen Holz auf dem Augrund welches eben mit 10. Marksteinen unter denen Buchstaben C. K. besetzter ordentlich vermarkt ist, von diesen allen aber Sr. Chnrfürstlichen Durchlaucht jährlichen zu 25. kr. Herdstattgeld, Fourage-Geld, 7. fl. Vorspann 1. fl. 15. kr. Mennatanlag 3. fl. Militar-Beytrag 3. fl., einer löblichen Landschaft aber zur ganzen Steuer 15 fl. abgereicht werden, dem Gotteshaus heiligen Blut, dem Beneficiaten zu Arnschwang, und dem Schloß-Innhaber zu Heillingseel der Zehend zu heben gebührt, und das Gotteshaus den Vorgriff, der Beneficiat und der Hofmarks-Innhaber den Nachgang haben, so daß wann 30. Garben oder mehr anfallen, jeder 10. sich zuzueignen berechtigt seye, dem Ehrbaren Hannsen Hupfauf von Eberstahl gebürtigen Bauerssohn, auf Erbrecht auf ein beständig und unwiderrufliches Ende, gegen einer Summa Geld von funfzehenhundert Gulden Rheinisch, gut gangbarer Landswehrung, und den Gulden zu 15. Batzen gerechnet, Kaufsweise überlassen, an welcher Kaufs-Summa besagter Hupfauf anheut dato baar 800 fl. erlegt, und die übrige 700. fl. inner denen nächstfolgenden 3. Jahren, id est, A. 1749. zu Weyhnachten 233. fl. 20. kr., A. 1750. zu nemlicher Zeit 233 fl. 20. kr., dann endlichen A. 1751. wieder 233. fl. 20. kr. mir ohne mindeste Rück- oder Nachsicht baar hindan zu zahlen, und mich verstandenermassen zu befriedigen habe, in sofern er aber mit bemeldt solchen Fristen nicht dem Versprechen gemäß, ordentlich zuhalten würde, habe ich mir gegen selben ausdrücklich in kraft dies reservirt, zu besagtem Däxlhof wieder zu stehen, solchen an mich zu ziehen, fortdem in solang und viel, samt Haus und Hof, tod- und lebendiger Fahrnuß (nichts hievon abgesondert noch ausgenommen) zu nutzen und zu niessen, bis ich meines Erbrechts Kaufschillings vollkommentlich und allenthalben sa-

tis-

tisfacirt seyn werde. Ferners hat er Hupfauf mir alljährlich, und eines jeden Jahrs besonders 14. Tage nach Michaelis in recognitionem Dominii Directi eine Gilt in Geld von 3. fl. dann auch in Getreid 3. Münchner Schäffel sauber geputzt Kastenmäßiges Korn, 5. Schäffel Gersten, und ein Schäffel Haber auf verstandene Art und Weise, wozu ihm durch meinen Amtmann 14. Tage zuvor eingesagt werden wird, in eigener Person ohne mindeste Zurücklassung bey Strafe der Auspfändung in mein herrschaftliches Schloß auf den Kasten zu überbringen, worgegen er die Einschreibung seines Dienstbüchels zu gewärtigen, auch ein Maas Bier nebst einem Pfund Brod in natura zu geniessen hat. Wo entgegen dem auf Martini oblieget, sich jedes Jahr in gedacht meinem Schloß wiederholter sonderheitlich auf vorruffen einzufinden, 1. Maas feichtene Scheider nach der Generalmäßigen Länge von seinem Gehölz, durch seinen eigenen Mennat zuzuführen: auch hingegen 6. Pfund ihm übergebenden Flachs mit sich nacher Haus zu nehmen, selbigen bis Mariä-Lichtmessen sauber spinnen zu lassen, und sodann das Gespunst gegen 24. kr. Lohn auf besagte Mariä-Lichtmessen, den Tag darnach ohne Rücksicht weiterer Zeit zu überantworten, weiters und zu dem hat er Hupfauf im Frühjahr 2 Tage in der Scharwerk nebst andern zu ackern, und 2. Tage zu eggen, beym Schloßhofbau, wofür er allezeit und zwar fürs ackern täglich mit 2. Pferd 10. kr., dann fürs eggen 6. kr. zu erhalten, in der Erndte aber 2. Tage mit 4. Mennat das Getreid nebst andern Mitgemeinern vom herrschaftlichen Feld, in die herrschaftliche Scheuern, dann zur Heugetzeit, 1. Tag verstandenermassen von der Wiesen, das Heu in den herrschaftlichen Stadl zu fahren, im Herbst aber wieder 2. Tage zur Bauzeit zu ackern und zu eggen, und ab die 2 Pferd des Tags jedesmalen die 10. kr. zu empfangen, um das Heu und Getreid einführen hingegen folgt kein Verdienst, sondern solches muß umsonst verrichtet werden. Item liegt ihm Erbrechtstrager auch ob, wann er allenfalls seiner Zeit diß sein erkauftes Erbrecht, an einen andern verkauffen wollte, daß er seiner Grundherrschaft zur Stiftzeit solches eröffnen und vernehmen solle, ob solche es nicht selbst wieder einthun wollte, und ihm nach Befund und der Billigkeit die Hinausbezahlung zu thun, im widrigen Befunde hätte er Hupfauf gegen Stellung eines andern Gutskäufers, den grundherrlichen Consens sich zu erbitten. Würde nun besagter Hupf-

auf Getreid, Geflügel, Vieh, Flachs, Rind oder anders Klau- oder Hufvieh zum Verkauf zu bringen suchen, so liegt ihme ob, gedacht seiner Grund- und Vogtherrschaft, vorzüglich andern bey Strafe 1. tb. pf. jedesmalen die Anfeilung zu machen, muß auch sein bedürftiges Bier in dasiger Wirthstafern, das Semmelbrod bey dem Hofmarksbecken, solang es Pfennig vergeltlich, abnehmen, und aber zum Müller auf der Strasse, in die Mühle zum Getreidabmahlen fahren, darum geniesset er mit andern Gemeins-Unterthanen die Gemein-Viehweyd, dann das Forellen-Bächlein für seinen Antheil von Hannsen Lex an bis zum Stephans-Graben in dem Eck ganz allein, ohne jemands Irrung und Hinderniß, wann er aber eine Forelle über 3. Pfund fangen würde, hätte er selbige auch seiner Herrschaft bey obiger Strafe anzufeilen, und nicht zu verhalten, und dafern sie solche kauffete, wäre das Pfund vor 10. kr. und mehrers nicht zu bezahlen, nähme sie solche nicht, mag er sie nebst andern Fischen hin verkauffen nach Belieben. Es liegt ihm aber auch ob, den Forellenbach alle Jahr zu räumen nach allgemeinem Dorfsgebrauch, dahin weiters auch im Frühjahr die Zäune bis um Georgi wohlverwahrlich (wie die Mitgemeinere) seines Orts zu machen, und die 6. Fallthor in denen 3. Eggen, und 3. Schleussen Angern in aufrechtem Stand zu erhalten, auch zu trockener Frühjahrs- und Herbstzeit den Weg von der Hochstraß bis auf den Rigl in guten Stand zu setzen, dann die Stiegl seines Oeygangs bey denen 6. Tagwerk Wiesen passirlich herzustellen, niemand aber hierüber eine Fahrt zu gestatten. Ergiebt sich etwann ein Mißwachs, oder total-Schauerjahr, so daß er Hupfauf schwerlich Speis- und Saamen erhält, dißfalls bleibt er des Dienstgetreids befreyet, und solle ihm solches gänzlich nachgesehen seyn, im widrigen aber niemalen; gleich deme auch der Viehfall nicht liberirt. Ergiebt sich eine Gutsveränderung, so daß eine Laudemial-Reichniß zu machen träfe, hätte der Abfahrende nach eydlicher Schätzung exclusive Haus- und Baumannsfahrnuß von 100. 5. fl. und der anstehende auch 5 fl. zu reichen, und dafern die Schätzung die 1500. fl. nicht erreichete, wäre von dem Abfahrer der Abschleif des Guts zu fordern, gleich deme auch die Gutsverbesserung denen Rechten gemäß zustehen solle. Und, wann sich Erbrechttrager unterstehen würde, ohne Consens der Grundherrschaft zu verkauffen, item seine eingelegte Gilt in Geld und Naturalien sich zu geben weigern, oder die Possession des Guts

zum

zum Theil, oder ganz auf boshafte Weise abzulaugnen, und die stipulirte Bedingnissen nicht zu erfüllen, alsdann fallt kraft dieses Erbrechtsbriefs die ganze Gerechtigkeit dem Grundherrn, ohne einigen Heller mehr hindan zu bezahlen, anheim. Nächst deme hat man sich dahin auch abgeredt, daß, was nicht ausdrücklich in diesem Brief angeführt ist, seiner Zeit aber einen Streit erregen möchte, niemals Urtel- und Recht zu suchen gestattet werde, bey 5. tb. pf. Strafe. Würden endlich Gränzirrungen, worum dermalen niemand was wissend, wider Verhoffen sich ergeben, verbindet sich zu dessen Ausstreitung Erbrechtstrager niemals, sondern überlässet solche seiner löblichen Grundherrschaft, es wäre dann Sache, daß er selbst geflissentlich zu solchem Streit Anlaß gemacht, und ein Mark oder Gränzen verruckt hätte, wo er alsdann auch erst mit gnädigem Consens seiner Grundherrschaft, und nicht anderst solchen Streit anzugehen befugt seyn sollte. Demnach und hierauf überantworte ich angeregten ganzen Dörlhof, aus mein und meiner Erben in des Erbrechtskäuffers und dessen Erben Handen, Macht, Gewalt, Nutz, Gewehr, und ruhige Possession, also und dergestalt, daß er solchen nun und hinfüran möge innhaben, nutzen und niessen, gebrauchen, auch ferners, jedoch mit Vorwissen, wieder verkomern, übergeben, verkauffen, versetzen, verwechslen, vertauschen und in anderewege damit handlen, thun und lassen wie das Erbrecht mit sich bringt, und in Landen zu Bayern Recht und Ordnung enthält, und die Observanz ist. Getreulich und ohne Gefehrde. Dessen zu wahrer Bekräftigung gebe ich gegen Aushändigung eines gebührenden Revers diesen Erbrechtsbrief, von meinen in des Erbrechts-Käufers, dann dessen Erbens Erben Handen, und behange solchen mit meinem beygedruckt adelichen Insiegel, welches geschehen im Schloß zu Heillingseel, den N. Monatstag Novembris im ein Tausend Siebenhundert und Funfzigsten Jahr.

NB. Grundherrschaften, so nicht siegelmäßig, errichten ihre Erbrechtsbriefe bey ordentlicher Obrigkeit, siehe ein die 1735. Tax-Ordnung fol. 14. wo von Pfarrern, Beneficiaten, Markt und Handwerken ratione Brieferrichtung die Rede ist.

§. 6.

§. 6.

Von dem Revers.

Indeme bekannt, daß, wenn der Erbrechtkäufer nicht siegelmäßig ist, derselbe sich zu seiner ordentlichen Obrigkeit wenden, und seinen Revers unter Obrigkeitlicher Authoritæt gefertigter dem Grundherrn beybringen muß, so ist dann sich hiermit nach oben allegirter 1735ten Taxordnung Fol. 18. zu achten, obschon die Landes- und Policey-Ordnung 1 B. 3 Tit. 4 Art. saget, daß man es bey der alten Observanz, wo nemlich der Klöster, oder anderer Grundherren Richter die Revers, welche die Unterthanen ihren Herrschaften geben, errichten, ohne jemands Beschwerde belassen wolle: So ist aber solchem die Taxordnung allegirtermassen Fol. 13. & 14. stracks entgegen: einfolglich das jüngere Gesetz dem ältern für allezeit vorzuziehen.

Examen eines *Revers.*

1) Wie Reversgeber mit Tauf- und Zunamen heisse, von wannen er seye, und was er innen habe?

2) Ob er noch ledig oder verheyrathet, im letztern Fall ob dessen Eheconsortin selbst vorhanden, und wie deren Name seye?

3) Zu was Ende beyde bey Gericht erschienen.

4) Ob beyde sich verobligiren, daß sie allem demjenigen, was der Erbrechts-Brief wortdeutlich in sich fasset, von dato &c. nachgeleben und treulich halten wollen.

NB. Der Revers nimmt unter dem Richterlichen Amtstitel seinen Anfang, und schliesset sich mit der Fertigung nach gegenwärtiger Anweisung.

Formul.

Ich Franz Paul Guggenberger, der Zeit Hofmarks-Richter zu Heillingseel, bekenne hiemit und in Kraft dieses, daß vor mir erschienen der ehrbare Hannß Hupfauf, nunmaliger Innhaber des sogenannten Däxlhofs allhier, mit dem gehorsamen Anbringen,

daß

daß er von dasig- gnädiger Hofmarks-Herrschaft, benanntlichen Herrn Franz Carl von Gschray das Erbrecht besagten Ludeigenen Däxlhofs für sich und seine Erben käuflich an sich erhandelt, und seiner gnädigen Hofmarksherrschaft durch geleistetes Handgelübd versprochen und zugesagt habe, alles dasjenige, was in dem errichteten und ihm zugestellt- gefertigten Erbrechtskaufbrief ersagten Däxlhofs enthalten, treulich halten zu wollen, um somehr als er den Innhalt wohlverstanden, und die Versicherung, hierüber einen Revers zu geben, gethan habe. Dahero gehorsamst bittende, ihme von Obrigkeitswegen besagten Revers unter meiner Amtsfertigung zu ertheilen. Wenn ich nun dessen Begehren vor billig zu seyn anerkennet, sohin wohlverstanden habe, daß er jenem Erbrechtskaufbrief, so unter dem — Nov. 1750. zwischen gnädiger Herrschaft und ihme Hupfauf zu Stande kommen ist, allerdings nachleben und befolgen will, was ihm zur Schuldigkeit übersaillet worden: Als habe demselben mittelst dieses willfahret, und gegenwärtigen Revers in præsentia zweyer Siegels-Gezeugen, benanntlich N. N. und N. N. beyden Hofmarks-Unterthanen mit meinem richterlichen Insiegel (dem ohne ferneren Præjudiz) und der eigenen Hand unterschriebener ertheilt, um an die Behörde solchen geziemend überreichen zu mögen. Geschehen den — Nov. 1750.

§. 7.

Vom Leibrechtbrief.

Leibrecht, Leibgedinge, oder zu Latein Vitalitium ist, wenn die Grund-Gerechtigkeit nicht erblich, sondern nur lebenslänglich ist. Unterscheidet sich demnach das Erbrecht von dem Leibgeding durch die Dauer, weil das Leibgeding mit demjenigen abstirbt, dem es verliehen ist. Daß auch das Leibgeding vorzüglich denen hinterlassenen Erben überlassen werde, ist ebenfalls richtig, dessen ohngehindert aber war es keine Schuldigkeit, und kan nicht einmal auf den Fall, wenn gleich der Verstorbene das Gut nicht lang inn gehabt, und viel Geld darum ausgegeben hat, de jure prætendirt werden.

Siegelpaviers-Generalde A. 1772. §. 1. pto. 4. & 5.

Der Leibrechter hat Dominium utile, leistet keine Caution, und wenn das Leibrecht heimfällt, werden fructus pendentes pro

rata

rata getheilt. Das sogenañte Fall- oder Schupflehen ist in Schwaben das nemliche, was bey uns Leibgeding heißt, hievon siehe das mehrere in Cod. Max. Civ. p. 4. c. 7. §. 29. n. 2. 3. 4. & 5. gelehrten Anmerkungen.

Leibgedings-Briefs-*Examen*.

1) Wie Leibgedings-Ueberlasser heisset, wer und von wannen er ist?

2) Was er als ein Leibgeding überläßt, das ist specifice ansagen zu lassen, mit der Entlegenheit.

3) Was für höchst landesherrliche und landschaftliche Præstanda jährlich hievon zu verreichen.

4) An wen das Leibgut verlassen wird, ist zu benennen.

5) Mit was für Conditionen, z. E. um wie viel Geld, Leikauf.

6) Wie viel baar hieran erlegt, und was in Fristen zu bezahlen, und wann.

7) Ob der Besitz mit eigenen Rucken genommen wird.

8) Wie es erhalten solle werden.

9) Ob es ohne Vorwissen des Grundherrn verstiftet, versetzt, verwechselt, verpfändet, vermacht, vertheilt, oder zu einem andern Gut genutzt werden darf.

10) Wie viel Gilt in Geld, und in Getreyd, Schmalz, Butter, Eyer, Flachs, in jedem Jahr sonderheitlich, und wann, zu was für einer Zeit, auch wohin, und durch wen erlegt und geliefert werden müsse.

11) Ob Schauer, Hagel, Gewässer, Kriegsempörung, Viehfall, oder anderes Unglück dagegen einen Schutz veranlasset.

12) In was für Geldsorten die Stiftung entrichtet, dann in was für einer Mässerey das Getreyd geliefert werden solle.

13) Wenn ein oder anders nicht richtig entrichtet würde, ob hierum zu pfänden.

14)

14) Ob eine Scharwerk zu præstiren, in natura oder in Geld.

15) Und wenn dieses nicht in allenthalbige Richtigkeit käme, ob die Gerechtigkeit verwirckt wäre.

16) Ob ein Processs wegen Gutsabtretung Platz hat.

17) Wie es mit dem auf der Wurzel stehenden Getreyd, Baufällen, Abgängen, Mängeln, zu halten, auch ob es auf Absterben zu erstatten seye.

18) Wenn das Gut verkauft werden sollte oder wollte, ob es und zwar dem Grundherrn und innerhalb welcher Zeit angefeilet werden solle? Auch ob der Anschlag unpartheyisch geschehen müsse, folglich die Anlassung hiernach zu thun ist?

19) Wenn der Grundherr das Gut nicht selbst einthun wollte, ob ein Mayr mit Consens zu stellen oder nicht? Und zwar mit oder ohne Ab- und Zustand, dann allen übrigen grundherrlichen Forderungen unvorgriffen und ohne Schaden.

20) Wenn Leibgedinger über kurz oder lang dem unerforschlichen Willen GOttes nach zeitlichen Todes verfahre, ob das Gut wieder dem Eigenthümer allerdings anheim gefallen und eigen seye.

21) Ob alles richtig angezeigt, und die sich ergebene Irrung einigen Streit gut heisse.

Formul.

Ich Johann Michel von Paur ꝛc. zu N. bekenne für mich, und alle meine Erben, Freunde und Nachkommen, öffentlich gegen jedermänniglich mit und in Kraft dieses Briefes, daß ich auf gehorsames Bitten zu Rechtbeständig Leibrecht verliehen, und verlassen habe, thue das auch hiemit wissend und ganz wohl bedächtlich, nemlich meine eigenthümliche Becken- und respect. Kramerbehausung zu bemeldtem N. so in Grund und Boden, auch aller Hofmarks-Jurisdiction zu meinem Schloß gehörig ist, samt deren jedes rechtlichen Ein- und Zugehörungen, worauf sonsten N. und dessen Eheweib beyde Leibsgerechtigkeit gehabt haben, dermalen sol-

Siegelpapier 1772. General pcto. 4to. wie dann ꝛc. §. 1.

che aber durch die neue Verleyhung gänzlich erloschen ist, und zwar nach Anweis- und Auszeigung des Grundbuchs de ao. 1697. Fol. 70. kraft dessen hierbey 3 Aeckerl, eines beym rothen Kreutz oben hinter dem Dorf zwischen N. Halbbauern, dann dem N. Viertlern 10 Pisang haltend, oben auf Franz N. Schneidern, unten aber auf N. N. den alten Hänselbauern Acker stossend, der andere 15 Pisang haltend, in der Seeleuten, nebst N. N. dann N. N. entlegen, und gegen Aufgang auf N. N. gegen Untergang aber auf N. N. hinaus gehend, dritter in dem Kruckenthal zwischen N. N. und dem N. N. situirt, 6 Pisang haltend, und oben auf N. N. unten gegen dem Sperbergehag anlauffend ist, dann die auf der Behausung liegende 2 Gerechtigkeiten, als Brod zu backen und Kramwaare zu verhandeln, von welchem allen gnädigster Landesherrschaft zu einer ganzen Steuer 1 fl. 15 kr. abzureichen, Fourage-Geld kr. Heerdgeld 50 kr. ꝛc. hindan zu richten trift, dem ehrbaren N. N. dann Eva, dessen Eheconsortin, benanntlich, um 400 fl. baar Geld, das sie mir auch anheute richtig aufgezählt haben, darum ich sie auch quittire und hiemit ledig und los zähle, also und dergestalt, daß sie bemeldte auf beyder Leibs Lebenlang käuflich eingethane Kram- und Beckenbehausung, samt denen drey Aeckerln selbst nutzen, geniessen, und in Besitz haben, auch ohne jemands Hinderung nach Gefallen innhaben, in baulichem Stand erhalten, auch ohne mein Vorwissen weder versetzen, verwechseln, vertauschen, verkaufen, noch verschenken, mir aber alljährlich 3 Tag nach Michaelis 10 fl. Stift, und 3 Tag Handscharwerk zu jener Zeit leisten sollen, wenn ihnen hierzu durch den Amtmann ordentlich geboten werden wird. Dagegen soll sie kein Unglück schützen noch schirmen, und wenn sie hiermit nicht richtig zuhalten würden, hätte ich allenthalbiges Recht, mittelst Auspfändung fürzuschreiten, mit dem sonderlichen Zusatz, daferne ich selben die dreytägige Handscharwerk in Geld anzuschlagen mir gefallen liesse, sie vor jeden dieser 3 Tage 15 kr. in Geld erstatten müsten, und dieses alles bey Verlust der Leibsgerechtigkeit, mit dem weitern addito, daß der auf denen Aeckern nunmehro vorhandene Anbau ihnen von dato an schon als eigen seyn und nutznießlich bleiben solle, ohne geringste Rückerstattung. In soferne aber eines vor dem andern verstürbe, so fiele mir der halbe Theil, wie es (ohne der Hauß- und Baumannsfahrniß) sich zu Dorf und Feld bezeigen

würde

würde, wieder eigenthümlich ohne geringste Hindan-Bezahlung doch dergestalt zu, daß der überlebende Theil gegen einen von mir benannten Kaufschilling diesen nebst dem noch Vorwurfs geniessend freyen Halbscheidtheil eben noch seiner Lebenstage zum Genuß haben solle, mit dem sonderheitlichen Verstand, daß ich von dem vor dem Todesfall eingefexeten Fand niemal was zu prætendiren, sondern derselbe noch unter der Fahrnuß begriffen bleiben solle. Würde hingegen dieses Leibrecht von ein oder beydtheiligen Eheleuten nicht beliebt werden auszuhausen, sondern mit meinem Consens an jemand andern bis zu ihrem Tod zu verkaufen, oder zu überlassen, so hätten beyde contrahirende Theile die Abfahrt und Zustand mir nach unpartheyischer Schätzung von hundert mit 5 pro cento pro consensu ohne Widerspruch zu bezahlen, widrigenfalls solche Aenderung niemalen Platz greiffen dörfte. Sollte mir aber allenfalls selbst belieben, dieses Gut in hoc casu einzuthun, so stünde mir auf solche Art vor einem andern das Vorrecht zu. Und da ohne vorgehend derley erzehlten Verandnungen beyde Leibrechtskäufer das hierzeitliche verendschaften so fiele mir das eigene Gut, wie es mit Hauß und Gerechtigkeit, Grund und Boden entlegen, und sich befindet, ohne der Fahrnuß, ohne alle Widerrede als eigenthümlich ganz anheim. Was demnach in diesem Contract vorkommen oder nicht, ist weder anzustreiten, noch einer Minder- oder Mehrung bey Anheimfallung des Leibrechts und wirklicher Caducitæt zugethan, derowegen ich auch meines Orts selbst hierauf genau zu halten mich Kraft dieß unter meiner eigenen Hand Unterschrift und adelichen Insiegels gegen Aushändigung eines mir von denen Leibrechtskäufern errichteten sonderbaren Revers, allem diesem auf das vollkommenste treulich nachleben zu wollen, ohnaufenthaltlich verbinde. Getreulich, und ohne Gefehrde ꝛc.

Geschehen, ꝛc.

NB. Siehe auch die 1735te Taxord. Fol. 14. wegen unsiegelmässiger Personen Brieferrichtung.

Sonsten solle der Leibverleyher das verleyhende Gut, als Hauß und Hof, und anders in guter Dachung, Schwellen, Wänden, Fenstern, Oefen, und anderem im Bauen zum gut weslichen Stand und Bau liefern, und ihme Leibtrager solchen Bau in dergleichen gutem Wesen zu erhalten befehlen.

2do. Würden Stritt und Irrungen sich hervorthun, wo Leibkäuffer nicht dafür könnten, hätte der Eigenthümer deme, zur Verfechtung dieser mit- oder ohne Unkosten nach der Bedingniß beyzustehen.

3tio. Manchmalen läßt man wegen befürchtender Abödigung alles auf Unkosten des Leibverleyhers beym Aufzug des Leibkäufers schätzen durch beeydigte Männer, so hierinn erfahren seyen, und die Schätzung ad Protocollum nehmen, um beym Guts Anheimfall, wo solche Schätzung wieder zu geschehen pflegt, die Deterioration und Melioration finden zu können, die also jedem Theil zu ersetzen gebührt.

4to. Wird den Leibrechtern zuweilen, ja zum öftern eingebunden, gutes Aufsehen zu thun, die rechte Furchen, Reinen und Gräben, Marksteine, Markbäume zu erhalten, damit nichts von Grund und Boden entzogen werde, und wann Abbruch geschähe, solches anzuzeigen, damit durch Rath und Beystand vorgebeuget werde.

5to. Wasserleitungen, Zäune, Strassen, Fußwege und andere dergleichen Befriedungen und Gerechtigkeiten, unzergänglich in gutem Gebrauch, so viel immer möglich, zu erhalten.

6to. Stroh und Mist ausser dem Hof andern um Geld, desgleichen das Heu nicht zu verkauffen, sondern für sich und wiederum auf die Güter zu wesentlicher Unterhaltung und Besserung zu behalten.

7mo. Keinen fruchtbaren geschlachten Baum auf denen Gründen, ohne Vorwissen und Bewilligung abzuhauen.

8vo. keinen neuen Roth oder Satz in denen Gütern zu machen, noch auch Wasserleiten so zuvor nicht gewesen, ohne Vorwissen und Vergünstigung.

9. keine Güter zu verändern noch zu verwandeln, als Aecker und Weingärten zu Wiesen oder Gärten; hinwiederum Wiesen und Gärten zu Aeckern zu machen, ohne Vorwissen und Verwilligung.

10. Betreffend den auszustellenden Revers, wird sich auf den hievor beym Erbrechtsbrief §. 6. bezogen.

§. 8.

§. 8.

Vom Freystiftsbrief.

Herrn-Gunst oder veranleitete Freystift ist einerley, es hat auch der Grundherr in willkührlicher Abstiftung des Grundholdens freye Hand, eben darum heist es eine Freystift, und zwar veranleitet von der Anleit oder dem Laudemio, (welches hierinnen bezahlt werden muß,) Herrn-Gunst aber (weil der Mayer aus blosser grundherrlicher Gunst auf dem Gut sitzt) alle Jahr amovibilis ist. Siegelpavier. General de A. 1772. §. 1. p. 4.

Mit dem Erbrecht kommt selbe durchgehends überein, ausser daß die Herrschaft den Grundholden alle Jahr abstiften, und von dem Gut treiben kann, so aber bey dem Erbrecht nicht angehet.

Von dem Leibgeding ist dermassen unterschieden die Herrn-Gunst, daß diese auf die Erben fortgehet, erstere aber mit dem Leib erlöschet. Wer hievon mehrers zu wissen gedenket, ersehe sich in Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. §. 31. n. 1. et 2. sonderlich dessen Anmerkungen.

Examen eines solchen Briefs.

1. Wie Verstifter mit Tauf- und Zunamen heist, wer er, und was er, und von wannen er seye?

2. In was das Verstiftende bestehe, und wer es vorher gehabt, mit der allenthalbigen Entlegenheit, dann Landsherrlichen und Landschaftlichen Præstandis.

3. Wie der Freystifter mit Tauf- und Zunamen heisse, wer, und von wannen er seye?

4. In wie viel die Handlungs-Summa bestehe, und wie solche zu entrichten kommt.

5. Welchergestalt sich ratione der Anleit, als Anfall- und Abfahrts-Gebühr verstanden worden?

6. Mit was sonderlichem Beding die Stift geschehen? nemlich:

7. Was

7. Was jährlich und eines jeden Jahrs sonderbar nach Stift- und Salbuch zu dienen, wann, wohin.

8. ob Schauer, Hagel, Brunst, Gewässer, Krieg, oder anderes Unglück die Eindienung, und wie schwächen.

9. Was Strafe im nicht Zuhaltungsfall gesetzt.

10. Ob sich im nicht Zuhaltungsfall die Selbstpfändung reserviret worden um die Reichnissen.

11. Was vor Scharwerk zu leisten, wie, wann und wohin, oder das Geld hiefür zu bezahlen stehet, und ob dieß auf Ruf- oder Wiederruf bedungen.

12. Was ratione Gutsunterhaltung abgemacht worden, ob das gebaute wesentlich in ungetheiltem innhaben zu halten ist.

13. Ob eine Verstift-Verwechslung, Versetzung, Vertheilung ohne oder mit Consens Platz greift, und hierinnwegs in Abgang die Vergeltung zu leisten stehe.

14. Ob in Stritt oder Irrung sich auf die Landsgesetze beworfen, oder wie es zu halten seyn würde.

15. In was Fall die Freystift verlohren gienge.

16. Was im Veränderungsfall ratione der Anfeilung zu observiren.

Formul.

Ich N. N. bekenne hiemit in Kraft dieses Briefs, vor mich meine Erben und Nachkommen, wasmassen ich das mir eigenthümlich zugehörige leere Sölderhauß, welches vorhero N. N. zu N. innen gehabt ꝛc. dem Ehrbaren Leander N. zu Lohr, nachdeme er solches von ihme pr. — fl. erhandelt, gegen Erlegung des gebührenden Anfalls und Abfahrt, gleichwie es wiederholter N. inngehabt, in eine veranleite Freystift und Herrngunsts-Gerechtigkeit, nach Verstand und Anweisung der löblichen Land- und dieß Orts hergebrachten Rechten, mit folgendem Geding verstiftet und verlassen

habe,

habe, daß nemlich Leander N. mir, oder meinen Erben und Nachkommen, jährlich und eines jeden Jahrs besonders, Innhalt Stift- und Salbuchs dienen und geben solle, auf St. Gali vierzehen Tag vor oder nach, wann und wohin es ihme zu liefern und zu erlegen verkündet wird, ohne allen Abgang, was das ernannte Stiftbuch in einem, sonderlich zu erkennen giebt, (NB. was das Stift Buch in sich hält, solle im Brief ohnabläßlich zur Wissenschaft des Stifters enthalten seyn) davor ihn weder Schauer, Hagel, Brunst, Gewässer, Kriegsempörnng, noch ein anders Unglück und Landsgepresten, nicht fürtragen solle, dabey auch sich selbsten, als einem gehorsamen Stiftunterthan gebührt, bey Strafe des herkommenen ein Pfund Pfennig persönlich damit erzeigen, welches Jahr er aber säumig und nicht zuhaltend erscheinen würde, soll ich oder meine Erben und Nachkommen, (wohlerwogen jeder Grundherr um seine ausständigen Silten und grundherrliche Einforderung erlangtes Recht hat) ihn und seine Erben ohne Widerrede zu pfänden, Macht und Gewalt haben, er auch verbunden seyn, als oft, wann und wohin ihm in die Landsgebräuchige Scharwerk zu kommen angesagt wird, unweigerlich zu erscheinen, und solche neben andern Schuldigkeiten mehr, als bisher auf diesem Sölder Haus gewesen, treu und fleissig zu verrichten, oder mir nach meinem Belieben auf versuchen und widerruffen vor berührte Scharwerk dermalen — fl. zu geben, gestalten er auch sonsten dieses Söldenhausbau, um es wesentlich ungetheilt, innzuhaben und zu halten, solches mit eigenen Rucken zu besitzen, zu verstiften, zu versetzen, zu verwechseln, zu verschreiben, oder zu theilen sich nicht unterziehen darf, auf daß ich oder meine Erben und Nachkommen dessen gegen einen nachkommenden Besitzer allerdings unentgolten verbleiben mögen. Im Fall er dann die obspecificirte, oder andere in löblichen Landrechten (worauf mich überhaupt beziehe) dißfalls wohl verordnete Articul nicht halten, und darwider handeln würde, so solle obgesagter N. N. dieses sein Freystift allerdings verwirckt und verlohren haben, derselbe auch ohne weitere Rechtfertigung davon abzutreten schuldig seyn. Wann und wofern er auch diese seine Gerechtigkeit über kurz oder lang verändern wollte, oder müßte, ist er schuldig und verbunden, solche mir oder meinen Erben und Nachkommen zuvor anzubiethen, da man aber zu kauffen nicht Lust hätte, alsdann mit vorgängig reservirtem Consens einen andern tauglichen Mayr zu stellen, doch mir

an Ab- und Zustand, auch all andern grundherrlichen Forderungen unvorgriffen und ohne Schaden. Dessen zu wahrer Urkund und mehrerer Bekräftigung, hab ich ihm auf sein unterthäniges Anlangen diesen Freystiftsbrief, unter meinem angebohrnen R. Insiegel (deme doch ohn allen ferneren Præjudiz) hiemit verfertigter ertheilen wollen. Geschehen ꝛc.

NB. Mit dem Freystiftsbrief hat es die nemliche Beschaffenheit, wie mit dem Erbrecht, nach Anweisung der 1735. Taxordnung fol. 48. wegen denen unsiegelmäßigen Briefausstellern.

§. 9.

Von der blossen Freystifts-Briefserrichtung.

Siegelpapiers-General de A. 1772. §. 1. p. 4.

Die unveranleitete Freystift ist keine Gerechtigkeit, sondern eine von gutem Willen abgehende Gunst, die von einem Jahr zu dem andern das Gut gegen einer verdingten Gilt, Stift und Dienst, dem Unterthan zum Besitz und Genuß läst, aber nichts derwegen zu nehmen erlaubt, wie dann auch beeden, nemlich dem Mayer als auch dem Grundherrn bevorstehet, zu gewöhnlicher Stiftzeit die Aufkündung des Guts zu thun, und solches auf die 4. Täge, welche nach Lichtmessen 14. Täge ihren Anfang nehmen. Wann der Mayer das Gut selbsten aufkündet, ist der Grundherr nicht schuldig, im Fall er etwas empfangen, ihme den Anfall, Verehrung, oder Neustift wiederum hinaus zu geben.

Dahero ist die unveranleitete Freystift ein Contract, darinnen der Grundherr seinem Baumann ein unbewegliches Gut oder Grund gegen einen jährlichen Zinnß, mit vorbehaltenem völligen Eigenthum von Jahr zu Jahr, ohne Annehmung einziger Anleit oder Reichniß, zu bauen und zu besitzen überläßt. Ja es kann auch kein solcher Freystifter sein innhabendes Gut verkomern, oder deme der Grundherr zu willigen vermöget werden, weil es blos von der Grundherrlichen Aufkündigung, als wie Bestand, seinen Abhang hat. Nächstdeme werden hierüber nicht einmal vom Grundherrn Briefe ertheilt, und weilen sie nicht in Gebrauch, wird auch hievon abstrahirt.

§. 10.

Von Errichtung des Neustiftsbriefs.

Neustifts-Gerechtigkeit ist vom Leibrecht nur darinn unterschieden, daß dieses mit dem Tod des Grundholdens, und jenes mit dem Tod des Grundherrn erlöschet. Es pflegt zwar dieselbe gemeiniglich nur von Pfarrern und Beneficiaten bey ihren Widums-Höfen verliehen zu werden, ist aber derwegen niemand andern verwehrt. Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. §. 30. und wird der dißfalls errichtete Brief wie der Leibgerechtigkeits-Brief examinirt und zu Stand gebracht.

Siegelpapier General de A. 1772. §. 1. p. 4.

§. 11.

Von dem Lehenbrief.

Lehensempfängniß oder Belehnung, ist nichts anders als der zwischen dem Lehenherrn und Lehenmann gepflogene Lehens-Contract, welcher hauptsächlich in 3. Stücken, nemlich in wirklicher Verleyhung des Lehens, Erstattung der Lehenspflicht, und Ausfertigung des Lehenbriefs bestehet. Das weitere hievon siehe in Cod. Max. civ. p. 4. c. 18. §. 16.

Lehenbriefs-*Examen*.

1. Wie der Lehenherr mit Tauf- und Zunamen heist, wer er, und von wannen er seye.
2. Ob derselbe um das Gut gebührend requirirt worden, und den Consens ertheilt hat?
3. Wem: N. N.
4. Auf was vor ein Gut, wo dessen Entlegenheit. NB. nun sind alle Grundstücke, wo solche im Grundbuch und sonsten mit ihren Anstössen und Entlegenheiten befindlich, nahmhaft zu machen, sodann die Landsherrliche Præstanda anzuzeigen, wie auch die Landschaftliche.
5. Wie solches Gut an den Vasallen v. g. durch Vertrag, Kauf, Uebergab gelanget seye?

6. Ob die Lehenspflicht abgelegt worden?

7. Ob das Gut genutzt werden darf, wie es die Vorfahrer genossen?

8. Ob es Erb- oder Beutellehen seye?

9. Ob ein Revers dagegen einzuhändigen, daß solches Gut allezeit in baulichem Stand wolle erhalten, und ohne Lehenherrliches Vorwissen, Consens und Fertigung nichts darf verkauft, versetzt, vertauscht, noch in anderewege vererbrechtet, auf Leib gegeben, verstiftet, verpachtet, verändert oder verpfändet werden?

10. Ob alles bedachtsam behandelt und überlassen worden.

11. Ob die Treue versprochen worden, daß der Nutzen befördert, Schaden verhütet und gewendet, auch

12. auf erfolgendes Absterben, nebst dem Todesfall zugleich insonderheit der Erben Zustand observanz gemäß abgestattet,

13. jedesmalen, daß, wann bishero ein Lehengrund anderstwo verhalten worden wäre, und sich entdecken oder vorfinden sollte, dieser angezeigt und veroffenbaret, auch

14. alles dasjenige vollzogen werden wolle, was getreue Lehenvasallen, ihrer Lehenherrschaft von Lehenrechtswegen schuldig, und verbunden seyn? ꝛc.

Briefs-Formul.

Ich N. N. von N. als der älteste des Geschlechts der Herren Grafen, bekenne hiemit für mich, alle meine Erben, Freunde und Nachkommen, öffentlich gegen männiglich mit und in Kraft dieses Briefs, nachdem auf den ehevor gebührend requirirt- und hinnach erlangten Lehenherrlichen Consens, der N. N. zu N. das sogenannte Stiglitz-Gut zu Rimhna Churfürstlichen Pfleggerichts Kötzing, gleich solches N. umgehends belehnet, und durch den unterm Dato &c. vorbey gegangenen Vertrag an sich gebracht, und die derentwegen anbegebene Lehensschuldigkeit wirklich bezahlt, auch hierauf die Lehenspflicht abgelegt; Als habe ich Eingangs bekennen-

nender Lehenherr benanntem N. verstandenes Pappenheimer Gut cum pertinentiis, wie solches von vorigen Lehensinnhabern nach Anweis meines Grund- und Lagerbuchs fol. 70. nach buchstäblichem Vortrag specifice besessen, genutzt und genossen worden, de novo zu rechtem umgehenden Stammlehen verliehen und verlassen. Verleyhe und verlasse ihm N. ein solches auch hiemit wissend- und ganz wohlbedächtlich, was, und soviel ich von Lehen- Rechtswegen zu verleyhen habe und befugt bin, doch mir, meinen Erben und Nachkommen, auch sonsten jedermänniglich an ihren Rechten unpræjudicirlich und ohne Schaden. Darauf hat mir mehrbemeldter nicht allein die gewöhnliche Lehenspflicht abgelegt, sondern auch kraft des mir unter heutigem Dato eingehändigten Revers an Eydesstatt gelobet und versprochen, mehrberührtes N. Gut, mit all dessen rechtlichen Ein- und Zugehörung jederzeit im gutem Wesen und Stand zu erhalten, ohne Lehenherrschaftliches Vorwissen, Consens und Fertigung nichts hievon zu verkauffen, zu versetzen, oder hierauf etwas zu verschreiben, noch in anderewege, weder mit Vererb- oder Leibrechten, noch auf keine andere Weise etwas hievon zu verändern und zu entziehen, oder auch dergleichen andern zu thun nicht gestatten zu lassen, wie nicht weniger mir als Lehenherrschaft jederzeit getreu und gewärtig zu seyn, meinen Nutzen und Frommen zu befördern, den Nachtheil und Schaden aber zu verwarnen und zu wenden, dann auf erfolgendes Absterben nebst dem Todesfall auch zugleich insonderheit der Erben Zustand, dies Orts herkommenermassen, abzurichten, und da er irgends einige andere bishero verschwiegene mir angehörige Lehen wüste, oder künftig annoch erfahren würde, dieselben anzuzeigen und zu offenbaren, auch sonsten insgemein all anderes zu vollziehen, zu handeln, zu thun und zu lassen, was getreue Leben- Vasallen von Lehenrechts wegen schuldig und verbunden seyn, treulich ohne Gefehrde ꝛc.

Ergiebt sich eine Anstößigkeit, in was Lehenfällen es immer seyn möge, siehe die gelehrte Anmerkungen Cod. Max. civ. p. 5. c. 18. §. 1. et seq. ein.

Wegen dem bedürftigen Siegelpapier siehe das General von 1772. §. 1. pto. 4. et 5to. wegen denen Lehenzetteln §. 3. wozu 3. kr. Papier zu gebrauchen.

§. 12.

Von dem Lehen-Revers.

Der Lehen-Revers wird in soweit ausgestellt, als weit er herkommlich ist. Cod. Max. civ. p. 4. c. 18. §. 16. n. 8. Was wegen Errichtung und Ausstellung des Revers oben §. 6. schon beym Erbrecht gemeldet, das nemliche wird hiehero repetirt. Oft pflegt man den Lehenbrief von Wort zu Wort wie selber lautet, dem Revers zu inseriren, es ist also der Observanz jeden Orts hiemit nachzuleben.

Wegen der Lehenserneuerung, Muth und Pflicht, dann der Lehenreichung und Briefserneuerung siehe alleg. Cod. Max. civ. §. 47.48.49. et 50. ein, und achte dich darnach.

§. 13.

Vom Bestands-Contract.

Wer sein eigen unbewegliches Gut einem andern zum Bestand, Stift, Verpacht- Vermiethung ohne Rechtserheblicher Hinderung (was Hinderniß verursachet siehe in Cod. Max. civ. parte 4. cap. 6. §. 2.) auf ein oder mehr gewisse Jahre um eine benannte Summa Geld zum Genuß und Nutzen überlässet, der pflegt einen ordentlichen Contract nach Thunlichkeit mit seinem Gegentheil zu seiner und seines Gegners Sicherheit, wann er samt seinem Contrahenten siegelmäßig ist, selbst in duplo zu errichten, oder im Gegenfall vor der ordentlichen Obrigkeit, darunter das unbewegliche Gut entlegen war.

Examen des Bestands-*Contracts.*

1. Wie der Eigenthümer des verbeständeten Guts heist, von wannen er ist.
2. Wie das Gut betitelt wird, so zu verbeständen ist.
3. Wo es entlegen, und

4. in was dieß bestehend ist zu Dorf und Feld, dieß muß specificirt werden ꝛc.

5. Was an Schöf- und Geschirr, Stroh, Heu, Getreid, Vieh, Geflügel, Holz, Wägen, Aeden, Schlitten, Fischen, Scharwerken, Gilten, Diensten darein gegeben wird.

6. Wann der Bestand seinen Anfang und Ende erreiche.

7. Wieviel die Bestandgelds Summa überhaupt, oder von Jahr zu Jahr abwerfe, wie und wann, auch in was Geldsorten solche bezahlt werde.

8. Was vor Beding wegen universal-Mißwachs, oder Schauer, Viehfall, Krieg, Pest, Feuersnoth- Erfolgungen vor sich gegangen und abgemacht worden seyen? und wie, auch durch wen die Beschädigung ermäßigen zu lassen ist.

9. Ob all übernommenes oder gegeben werdendes allbereits ordentlich, und um was für einen Werth, eingeschätzt worden, und ob seiner Zeit die Ausschätzuug so geschehen: sofort die Besserung ersetzt, und der Abschleif ergänzt werden müsse.

10. Ob Beständner die ordinari Wechsel-Felder, mittelst der Anbauung nach Belieben tractiren dürfe, oder sich an die herkommliche Observanz halten solle.

11. Ob Beständner Heu, Dunget, weg verkauffen oder anderst wohin verführen könne, oder bey dem Bestand-Gut belassen muß.

12. Ob Beständner alle vom Gut abschiessende Præstanda zu præstiren hat der gnädigsten Landsherr- als löbl. Landschaft, und was selbe überhaupt oder sonderlich specifice abwerfen.

13. Wann es ein Landständisches Gut, ob die Jurisdiction auch mit in Bestand gegeben worden ist.

14. Ob diese mit- oder ohne Anfrage zu administriren.

15. Ob eine gewisse Holznothdurft jährlich zu schlagen bestimmet, oder nicht? oder was hierinnwegs für Bedingniß geschehen, ob eines verkauft werden darf.

16. Ob

16. Ob Guts-Eigenthümer jährlich an Naturalien sich nichts sonderliches an Schmalz, Getreid, Vieh, Geflügel zu liefern ausbedungen hat, und zwar in was Maas und Quantität.

17. Wann die Unterhaltung des Gebäudes einigen Bau erfordert, was dießfalls, wie, und auf was Art man sich miteinander verstanden habe, und ob man allenfalls die Unkosten miteinander, oder welcher Theil zu tragen hätte,

18. oder ob auf eine gewisse Summa Unkosten zur jährlichen Unterhaltung man sich bequemet.

19. Ob Kauf die Miethe, oder den Bestand breche.

20. Ob ein Afterbestand noch über dieses Platz nehme, mit Consens.

21. Was für Ursachen den Beständner währendem Bestand vertreiben und nicht gedulten sollten.

22. Wann Beständner den Contract nicht auszuhalten sich unterstünde, ob er, und wie hierzu zu vermögen: oder ob man ihn gutwillig entlassen wollte?

23. Wann sich des Bestands wegen zwischen ein- oder anderem Theile Streit ergäbe, ob sie sich hiemit Obrigkeitlich einlassen dürfen, bey statuirt- und bedungener Strafe.

24. Wann sich ohne Ursach Jurisdictions-Streit, mit Markung oder sonsten ergäbe, wer diesen zu verfechten und auf wessen Unkosten.

Formul.

Zu vernehmen seye hiemit männiglich, und offenbar, welchergestalten unter heutigem Dato zwischen dem N. N. auf N. Verbeständnern und Eigenthümern eines Theils, dann N. N. Beständnern andern Theils, ein aufrichtiger Bestands-Contract abgeredet, und folgendermassen geschlossen worden. Und zwar

1mo. vermiethet Erbbeständner sein adeliches Landgut Hauben, im Fürstenthum Bayern gelegen, jetzt gedachtem Beständmann von N. N.

N. N. dieses jetzt lauffenden 1770. Jahrs anzurechnen, auf 9. nacheinander folgende Jahre, und also bis zu eben solchem Termino erfolgenden 1779sten Jahrs, mit allem Recht und Gerechtigkeiten, Regalien, hohen und niederen Jagdbarkeiten, Ober- und Nieder Gerichten, Jure Patronatus, ingleichen mit der Holzung, Wiesmathern, Mustung, Fischereyen, Hand- und Pflügdienste, oder Scharwerken und Frondiensten, Geldzinnsen, Getreid-Gilten und all andern Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, in Gestalten wie es der Herr Verbeständner selbst genutzet, auch nutzen können oder mögen, ausser dem, was hernach in diesem Contract auf gewisse Art restringirt worden, überläst ihme auch bey solchem Gute, Schaafe, Melkkühe, Ochsen und Pferde, welches er alles kraft dieß dem Bestandmann zu dessen freyen Genuß und Gebrauch übergiebt, verspricht auch, wider jedermanns An- und Zuspruch, ihn Bestandmann, bey ruhiger und ungehinderter Nutzung zu handhaben und zu schützen, oder auch deren von andern evincirten Nutzung halber, ihm allen Schaden und Interesse nach Richterlicher Moderation, ohne alles Einwenden zu restituiren, wie er dann auch bey währenden Bestands-Jahren, solches Gut nicht zu veräussern verspricht, sondern dem Beständner die Hypothecam bis zu völliger Endigung der Pensions-Jahre, expresse constituirt. pro

2do. Vor solche 9-jährige Verbeständung verspricht Bestandmann ihme anstatt einer gewissen Pension zu entrichten $\frac{27}{m}$ fl. also nach Verlauf eines jeden Jahrs 3000 fl. baar zu erlegen. Damit aber zugleich allen besorgenden Strittigkeiten, so bey solchen Verbeständungen leicht entstehen können, vorgebauet werden möge, so ist einhellig beliebt und beschlossen, daß bey dieser Verbeständung durchaus kein Mißwachs, oder Schauer und Wetter-Schaden, er habe Namen wie er wolle, statt finden, und gut gethan werden soll, es wäre dann, daß dieses Unglück dergestalt groß, daß er Beständner nicht einmal sein Brod und Saamgetreyd erhalten könnte, auf welchen unverhoften und von GOtt gnädig verhütenden Fall, durch gewisser auf beyderseitige Unkosten erbetener Fürstlicher Commissarien Erkänntniß der erlittene Schaden geschätzt, und dessen Erstattung von dem Herrn Verbeständner oder Vermiether geleistet werden solle. Sollte auch

3tio.

3^tio. eine Landesverderbliche Kriegszeit einfallen, dadurch der Bestandmann vom Besitz und Nutzung des Guts gedrungen würde, will ebenfalls Herr Vermiether solchen Schaden, sowohl wegen unterlassener Cultur der Aecker, als wegen Beraubung der bereits eingesammelten Früchten in dem Stadel über sich nehmen, massen er sich hierzu sub hypotheca bonorum verbindet. Gleichermassen ist auch

4to. wegen unverhoftem Abgang des Viehes, an Pferden, Ochsen und Kühen, dieser Vergleich getroffen worden, daß nemlich auf begebenden Fall unter bemeldten Sorten, Herr Miether 2 Stück in seinen eigenen Schaden, was aber über bemeldte 2 Stücke abgehen möchte, in die Hälfte gehen, und also Herrn Miethern mit 10 Reichsthalern bezahlt werden solle; Dafern sich aber solcher Abgang auch bey denen Schaafen ereignen sollte, so sollen auf diesen Fall 2 Viertel alte Schaafe, (worunter auch die geleichteten und bereits in das Zeichen und Heerde geschlagenen Lämmer mitzurechnen seyen) und noch über diese ein Viertel Lämmer, so vor der Leichte eingehen, in des Bestandmanns Schaden allein, bey denen übrigen aber der Abgang durch und durch ebenfalls zu gleichen Theilen gehen, und das alte Schaaf durchgehends pr. 2. ꝛc. das Lamm aber pr. — kr. angeschlagen, und also bezahlet, jedoch aber sowohl wegen dieser als des andern Viehes ein Jahr mit dem andern nicht compensirt werden. Da auch

5to. (GOtt verhüte es) eine Feuersbrunst entstehen, und durch den Bestandmann oder seine Leute verwahrloset und verursachet werden sollte, soll berührter Bestandmann auch den Schaden zu entrichten schuldig seyn; Im Fall aber dergleichen durch Donner- oder Wetter-Einschlagung, item böser Leute Anlegung, oder andere Zufälle entstehen würden, derselbe etwas zu entgelten nicht verbunden seyn. Hiernebst wäre zwar

6to. von richtiger Bestellung der Aecker etwas zu melden unnöthig, in Anbetracht, daß Bestandmann ohnedem von sich selbsten alles das, was zu dienlichem Aufnehmen und Besserung des Guts gereichen möchte, angelegentlichst befördern wird, gestalten er dann auch solches zu thun beständig promittiret, weil aber beyden Theilen von allem richtige Abrede beliebet, als wird auch in diesem

Fall

Fall vorgesehen, daß Bestandmann die 3 Felder nicht zertheilen, sondern, wie dieselben angewiesen, dem Gebrauch nach ordentlich, und nebst dem zu jedem Felde geschlagenen und gehörigen Sand-Acker beobachten und nutzen, ingleichen auch den l. v. Dung und Mist nicht verschlagen, sondern jedesmal wieder in die Felder eintheilen, und die magere oder schlechtere Aecker bedungen lassen, dannenhero auch weder Heu, Stroh, noch Dung von dem Gut zu verführen oder zu verkaufen, nicht berechtigt seyn solle. Die zugleich verbeständete Gerichte betreffend, solle

7mo. Bestandmann zwar befugt seyn, auf angebrachte Rüge ohne Erwartung fernerer Ordre die Inquisition anzustrengen, er soll aber allezeit dabey einen in Criminal-Sachen wohlgeübten rechtsverständigen Notarium adhibiren, damit dem Fisco wegen übel verwalteter peinlicher Gerichte Klag zu führen keine Ursache gegeben werde. So bald nun der peinliche Process bis zu Verschickung derer Acten vollführet, soll vorhero Bestandmann selbe dem Herrn Verbeständner ad perlustrandum zusenden, auf daß noch ante inrotulationem, was zu erinnern seyn möchte, beygebracht werden könne, damit solchergestalt wegen nicht genau geführt- oder vollführter Inquisition von denen Collegiis Jureconsultorum anstatt der verhoften definitivæ eine interlocutoria sententia zurück gebracht werde. Sollte nun in einigen Delictis eine pœna pecuniaria erkennt werden, so wird solche Strafe unter Herrn Verbeständner und Bestandmann gleich getheilt, wie dann auch die Expensæ inquisitionis & executionis criminalis von beyden Theilen zugleich getragen werden; Das jus patronatus betreffend, soll bey entstehender Vacanz dem Pensionario frey stehen, einen nach Belieben zu præsentiren.

8vo Die onera publica betreffend, sollte Bestandmann deshalben an Contribution, Türkensteuer, Leistung der Roßdienste, oder anderen dergleichen Ungeld etwas zu erlegen angehalten werden, ingleichen auch die Einquartierungs-Kosten, die durch Marches und Remarches verursachte Ungelegenheit, es sey von des Landesherrn, oder Alliirten, oder sonst feindlichen Armeen und Partheyen, will ebenfalls der Herr Verbeständner zu erstatten verbunden seyn.

9no. Die Holzung anlangend, soll derselben der Bestandmann sich civiliter gebrauchen, und an Brennholz mehrers nicht, als was er zu seiner Küche und Behausung bedarf, nichts aber zum Verkauf fällen und schlagen lassen.

10. Die Mastung bleibt dem Bestandmann ganz allein, jedoch reservirt ihm der Herr Verbeständner ein so anders Stück vor seine Hauß-Nothdurft, nicht aber vor Fremde, mit in die Mast ohne Entgeld zu geben.

11. Und weil in viele wege, oder auch oft benöthigte Meliorationes bey dergleichen Contracten sich mehrentheils die grösten Strittigkeiten zu ereignen pflegen, als ist dießfalls gar deutlich abgeredet worden, daß der Bestandmann sich alles dessen enthalten, und da derselbe mit Vorbewust und Einwilligung des Herrn Verbeständers etwas nothwendiges bauen lassen müste, er sodann die Fuhren dazu ohne einzigen Zutrag des Herrn Verbeständers, wie auch ohne einiges Entgeld hergeben solle. Im übrigen aber soll der Bestandmann die Gebäude in dem Stand und Wesen, wie sie jetzo sind, auf seine Kosten erhalten, es wäre dann, daß etwas zu bessern vorfiele, so mehr als 10 fl. kosten könnte, welches ihm alsdann gut gethan werden solle, bey künftigem Abzuge ist der Bestandmann schuldig, die Felder mit so vielem Winter- und Sommergetreyd wohlbestellt zu hinterlassen, als ihme laut Inventarii geliefert und eingeschätzet worden, was sich darüber befinden wird, soll ihm nach üblichem Landesgebrauch gut gethan, was aber abgängig, von ihm ersetzt werden.

12. Soferne nun sich fügete, daß ein Käufer um quæstionirtes Landgut sich währender Bestandzeit meldete, hat man sich dermassen vereinet, den Beständner von Zeit des Kaufs an, noch drey Monath beym Bestand zu handhaben, fort demselben vor jedes Jahr mit Zurücklassung des Bestandgelds von nachfolgenden Jahren eine Entschädigung von 30 fl. zu vergüten.

13. Es solle aber vom Bestand vertrieben werden können, wenn Herr Verbeständner für sich oder seine Kinder aus unversehenen Zufällen die Behausung bedürfte, und einen andern Zinnß gar nicht zu erlangen wüste. Item, wenn ein dermalen nicht vorgesehe-

gesehener Hauptbaufall sich äusserte, so ohne Räumung des Gebäudes nicht unternommen werden könnte; Auch wenn Beständner die Wohnung nicht hält und bewohnt wie er soll, sondern nachtheilig und schädlicher Weise verärgert, welchenfalls der Beständner dennoch den Zinnß zu halten schuldig wäre. Wann auch Beständner zu gehöriger Zeit seinen Zinnß nicht abstattete, da er doch sonst wohl könnte, mithin zwey Jahre ohne Zahlung verfliessen liesse.

14. Dahingegen mag Beständner von dem Contract weichen, wenn ein Ungeheuer in den Gebäuden herumwanderte, und die Ruhe störte. Item, wenn das Hauß ohne dessen Verschulden zu bewohnen untüchtig würde, und der Verbeständner es nicht richten liesse, sonderlich wenn es über den Haufen zu fallen in Gefahr wäre, wo alsdann er, ohne Pension zu zahlen, im nemlichen Jahr frey seyn sollte.

15. Ergäbe sich eine Irrung über diesen Bestand dieser Puncten wegen, so daß ein oder der andere Theil gar nicht ihn zu halteu gesonnen wäre, solle der nicht haltende neben Verlust eines jährlichen Bestandgeldes in die Strafe verfallen seyn.

16. Die Jurisdictions-Strittigkeiten sollen in unverhoftem Ergebungsfall von dem Herrn Verbeständner nebst Märckungs-Differentien auf eigene Unkosten verfechtet, und ohne Entgeld des Beständners geendiget werden.

Daß also dieser Contract beyderseits von denen Herren Contrahenten frey und ungezwungen beliebt, darüber fest und steif zu halten, auch darwider weder von sich noch durch jemand anders zu thun, das geringste zu verstatten, einander mit Hand und Mund gelobet, dabey allen und jeden Exceptionibus doli, persuasionis rei non sic sed aliter gestæ aut intellectæ, læsionis non tantum enormis, sed & enormissimæ, reductionis ad arbitrium boni viri, und allen rechtlichen Behelfen, so bereits erdacht, oder noch künftig durch Menschenwitz und Verstand, oder sonst Gesetz, Indulten, Privilegien, Exemptionen, oder anderer Gestalt möchten eingeführt werden, und der gemeinen Rechtsregel: Generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit speciali, hiemit in kräftigster Rechtsform wohl erniedert, und

wohlbedacht begeben haben wollen. Urkund dessen haben beyde diesen Contract eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Insiegeln behangen, und ein jeder Theil sonderlich gegen einander einen von und zu Handen gegeben in N. den Sept. Anno 1770.

Wegen dem Siegelpapiers-Gebrauch dienet das 1772. General §. 1. pcto. 4.

Ratione der doppelten Briefs-Errichtung siehe die 1735te Taxord. fol. 12. Was aber *in duplo etc.*

Wer nicht Eigenthümer von dem Gut, so in Bestand überlassen werden wolle, muß bey Nullitæt den grundherrlichen Consens erholen.

§. 14.

Von Errichtung des Kaufbriefs.

Gleichwie ohne beyderseitiger Einstimmung kein Kauf geschehen kann, also ist niemalen ohne solcher ein Contract zu schmieden, weil die Gewißheit des Preises nicht in seiner Vollkommenheit und billigem Werth zu seyn vermuthet wird. Cod. Max. Civ. p. 4. c. 3. §. 1. Woraus also abzunehmen, daß der Preiß oder Kaufschilling, welcher für die verkaufte Sache bedungen wird, in Geld wahrhaft bestimmet, und in billigen Werth auf Seiten beyder Theile zu begnehmigen erfordert werde. Cit. §. 4. Nebstdeme muß weder Käufer noch Verkäufer ein sonderliches Verboth, kaufen zu dürfen, wider sich haben. ibid. §. 2. Das mehrere hievon suche in allegirtem Cod. Civ. & seqq.

Examen eines Kaufs.

1. Wer der Verkäufer, N. N. und was er mit, oder ohne grundherrlichen Consens verkaufen will, ob er vogt- oder unvogtbar, auch wessen Unterthan, und nicht etwan eines Beystands bedürftig, auch letzternfalls ob solcher gegenwärtig, wie dessen Name, wer und von wannen er seye?

2. Warum der Verkauf, auch ob solcher redlich und unwiderruflich, und auf beständige Art geschieht?

3. Ob solcher mit Wissen und gutem Bedacht, und an wen, N. N. von N. auch dessen Erben geschehe.

4. In was das verkaufte Werk bestehe, das ist zu specificiren, hat es Grund und Boden in sich, Felder, Wiesmat, Holz, ist auf das Grundbuch zu sehen, und selbiges als eine Richtschnur zu nehmen, worzu die letzte Gutsveränderung, wann das Briefs-Protocoll zur Hand genommen wird, viele Erleichterung anhand giebt. Woraus

5. zu entnehmen, ob die Sache eigen, oder sonst einer Gerechtigkeit zugethan ist, item

6. ist auch abzunehmen hieraus, in was die Landsherrliche und Landschaftliche Præstanda bestehen, und dafern neue angewachsen, werden die Einnahms-Register zur Hand gezogen, und die Folia berührt mit dem Schuldigkeits-Betref specificirt.

7. Wann der Grundherr in den Verkauf consentirt, ob der Consens beyhanden, (ausser dessen die Briefserrichtung nulliter geschehen) und von welchem Dato seye, weil solcher eben zu allegiren ist.

8. In was die grundherrlichen Præstanda bestehen, wie und wann sie zu verreichen.

9. Ob die Grundmärk richtig uud unbekränkt von Streit, und wo befindlich, auch ob die Wege und Stege, Zäune, Schranken, Fallthor, wie, wann, und mit wem zu unterhalten, oder herzustellen seyen.

10. Was neben Grund und Boden, an Vieh, Fahrnuß, Schöf-Geschirr und dergleichen, mit in Kauf gegeben wird?

11. Ob all jenen, so an diesem Kauf und Verkauf gelegen, vollkommenes Wissen obwalte.

12. Wie

12. Wie viel die Kaufs-Summa abwirft, wie viel an dieser baar, und wo, und in wessen Beyseyn aufgezählt worden, auch wann, und wie der in Ausstand allenfalls verfangene Rest bezahlt, und richtig gemacht werde.

13. Ob kein Leikauf pactirt worden, und wieviel.

14. Was wegen saumseliger Zahlung der Fristen sich Verkäufer vor ein Unterpfand reservirt, dagegen den Käufer keine Freyheit oder Exception schützen möchte.

15. Ob auch Verkäufer die Landsgebräuchige Gewehrschaft dieses Kaufs halber versprochen.

16. Wer die Briefs-Gebührniß zu tilgen.

Formul.

Ich N. N. von N. Churfürstlichen Landgerichts Hengensperg, und zum Closter Niederaltaich grundbarer Unterthan eines halben Hofs, dann neben deme ich N. sein Eheweib, auf Anweis und Beystandsleistung des Ehrbaren N. N. Halbbauern von N. alle 3. bey Verbittung dieß bey Gericht selbst persönlich anwesend. Bekennen und thun kund männiglich für uns und unsere Erbsnehmer, auch wem hieran allenfalls gelegen seyn möchte, daß wir auf den gegenwärtig vorhin erbetenen grundherrlichen Consens d. d. 15. Sept. 1749. um mehr und unsers verhoffend bessern Nutzens auch Gelegenheit willen aufrecht und redlich, wie Kaufsrecht und am beständigsten ist, auch seyn soll, kann und mag, verkauft und zu kauffen gegeben haben, thun solches auch hiemit wissend- und wohlbedächtlich, dem N. N. von N. und N. dessen Ehewirthin, auch deren Erben und Nachkommen: Nemlich unsern zum obermeldten Kloster Niederaltaich grundbaren halben Erbrechts- und mit der Jurisdiction zum Churfürstlichen Landgericht Hengensperg gehörigen Hof, bestehend nach laut des 1727. Briefs- Protocolls de dato 27. Jenner, wo wir solchen durch ebenmäßigen Kauf eingethan, in einem Haus, Stallung, Stadel, Schupfen, Getreidkästel, Backofen und einem ½ Tagwerk an besagtes Haus stossend, und durch Zäune befangenes Baumgärtl, samt 30. Schilling Feld und 4. Tagwerk

Wies-

Wiesmath, dann ein halbes Tagwerk Holz, so im obigen Briefs-Protocoll und dem gegenwärtig uns zugekommenen, besagt unsern Abkäufern extradirenden Kaufbrief, allenthalben ihrer Entlegenheit halber beschrieben und angezeigt, auch das Grund- und Lagerbuch fol. ganz ausführliche Anzeige giebt, aber vi Steuer-Registers zu einer ganzen Landsteuer fol. 16. 3. fl. 17. kr. Landesherrlichen Anlagen gemäß weitern Registers fol. 18. in vier Zielen zusammen 21. fl. 15. kr. 3. hl, hingegen der löblichen Grundherrschaft gemäß oballegirtem Consens, alles das in demselben enthaltene specificirte unwidersprechlich abzureichen die Nothdurft fordert, nebst Dareingab 2 Pferde, 2 Ochsen, 4 Kühe, 3 l.v. Schweinel und 6. Schaafe, 2 Pflug, 2 Wägen, 2 Aeden, 7 Drischel, 2 Färtl Heu, 1 Färtl Gramet, 4. Schöber Stroh, mit einem Wort alles was nunmehro hier benennt sich zeiget, nichts hievon besonders noch ausgenommen, doch mit dem sonderlichen Zusatz und Vorwissen, daß er den Steg bey der Gartenthür über den Graben, item den Zaun, Haus und Hof, Grundboden in aufrechten Stand zu setzen, und zu löblicher Grundherrschaft Besten zu erhalten, und weder letzterer noch ihme selbst hierwegen sonderlich durch Vernachläßigung der Grundmarken und Abtreibung des Holzes empfindlichen Schaden zuleiten solle. Benanntlich um und vor 2000. fl. ordentlich pactirt rechtlichen Kaufschilling und 3. Carolins Leikauf, Rheinisch in Münz gut gangbarer Landswehrung, jeden Gulden zu 15. Batzen, oder 60. kr. gerechnet, woran Käufer heute Dato bey Gericht 1033. fl. uns baar aufgezählt und zu Handen gestellt, an übrigen 1000. fl. aber und zwar dem Gotteshaus Michaeli, welchem wir ein Capital pr. 300 fl. gegen 5. pro Cento haften, inner einer halben Jahrszeit à dato baar anheim zu zahlen, oder Obrigkeitlich mit grundherrlichem Consens zu versichern und zu verintereßiren: item weiters die verbleibende noch übrige 700. fl. uns in alljährlichen 100. fl., id est A. 1748. anfangenden, und zu Michaelis verfallenden, und A. 1755. solcher Zeit zu Ende sich neigenden ununterbrüchlichen Fristen zu berichtigen hat. Damit, und auf daß nun aber wir Verkäufer dessen zu Genügen assecurirt, versichert und vergewissert seyen, demnach und hierauf, verschreiben und verpfänden sie Käufer alle ihre fahrend jetzige und künftige Haab, Stück und Güter, in specie obgedacht an sich gebrachten halben Hof, mit all- und jeden rechtlichen Ein- und Zugehörungen,

gen, nichts hievon besonders noch ausgenommen, mit Begeb- und Verzeihung aller immer namentlichen Exception und Freyheiten, wie die immer könnten oder möchten erfunden oder erdacht werden. Worauf nun wir gegenfalls ihnen Käufern Landsgebräuchige Gewehrschaft zu leisten, wie solche in Churbayrischen löblichen Landrechten versehen, und hierorts althergebracht, auch Sitt- und Gewohnheit ist, versprechen und verbinden uns noch sonderbar, weil dieser Kaufbrief in Duplo errichtet, und beeden Theilen zu Handen kommen muß, die Helfte Brieferrichtungs-Gebühr, nebst dem Käufer abzutilgen, mit Begeb- Verzeih- und Entsagung angeregten halben Hofs, den wir hiemit aus uns und unserer Erben, und in ihr Käufers- und ihrer Erben Handen, Nutz, Gewalt und ruhige Possession hiemit richtig ein- und überantworten, also und dergestalten, daß sie Käufer solchen nun hinfüran wohl mögen innhaben, nutzen, niessen und gebrauchen, auch ihrer weiteren Gelegenheit nach, doch mit vorgehend grundherrschaftlichem Consens wieder verkomern, verkaufen, versetzen, verwechseln, vertauschen und sonst in all andere Wege damit handeln, thun und lassen, wie sie gelüstet und verlanget, und sich mit dergleichen Gütern zu thun gebührt, ohne uns und unserer Erben oder sonsten männiglichs Eintrag, Irrung, Hinderniß und Widersprechen, massen wir uns der daran habenden Ansprüchen und Wiederforderungen kraft dieß gänzlich entäussert, verziehen und begeben haben wollen und sollen, getreulich und ohne Gefehrde ꝛc. Dessen zu wahrer Bekräftigung haben den Wohlgebohrnen Herrn N. N. Pflegern zu Hengesperg, von Obrigkeits wegen unterthänig demüthig gebeten, daß selbiger mit seinem adelich angebohrnen Insiegel (doch deme in all andere Wege ohne Præjudiz) gegenwärtigen Kaufbrief in Gegenwart der hierzu sonderlich erbetenen 2. Siegelsgezeugen, so gewesen die Ehrbare N. N. und N. N. beede Gerichts- Procuratores allda, ordentlich gefertiget und unterschrieben. Geschehen den ꝛc.

Siehe auch Guggenberger fol. 261. et seq. ein über seine bey denen Käufen gemachte Observationes.

Dann die 1735. Taxord. fol. 10. wegen doppelter Briefserrichtung.

Item das 1772. Siegel- Generalmandat. §. 1. pto. 4.

§. 15.

§. 15.

Von dem Näherkauf- und Abtrieb- oder sogenannten Einstandbrief.

Der Abtrieb, sonsten auch Einstand, Lösung, Zugrecht oder Vor- dann Näherkauf wird genannt, wann der fremde Käufer von des Verkäufers nähern Verwandten, Consorten und Nachbarn angelangt wird, vom Kauf abzustehen, nachdeme ihm der ausgelegte Werth samt nöthig oder doch nützlich und mäßig angewendeten Unkosten restituirt worden, folglich begehrt sein Recht zu überlassen und einzuräumen.

Es gehet dieses aber nicht zu aller Zeit und mit allen Gütern an, sondern es muß ein Verwandter nach Maßgab Cod Max. civ. p. 4. c. 5. §. 1. mit Ausschluß der Schwägerschaft, in ab- oder aufsteigender oder collateral-Linie vom ersten bis vierten Grad inclusive, auch der Einstand längst einer Jahrszeit sub pœna desertionis gesucht, und dem Käufer insinuirt seyn, und lauft dieser Termin bey adelichen oder siegelmäßigen Verkäufern erst von Zeit der Extradition des Guts, bey andern aber von Zeit da der Kauf bey ordentlicher Obrigkeit insinuirt und angezeigt, oder, wo bemeldte Insinuation unterlassen worden, gleichfalls anerst von der wirklichen Uebergab an, cit. §. 4. wäre aber das Kaufsangebot oder Verkündigung nicht geschehen, so wird obverstandener Jahrs-Termin verdoppelt, und hat mithin Retrahens statt einem zwey Jahr zum besten. ibi. §. 4. n. 6. Das nemliche Einstandrecht behauptet auch die Grund- oder Lehenherrschaft, besondere Freyheit, Cod. Max. cit. §. 1. ja es ist auch dieser Einstand nur in Käufen allein zulässig, in allen andern Handlungen wie z. E. Tausch, Cession, Uebergab, Schankung, Vermächtniß und dergleichen, §. 9. cit. item sind auch Gnaden- und öffentliche Gantkäuf ausgeschlossen, sonderlich aber ist merklich, daß der Grund- und Lehenherr der Freundschaft noch vorgehet, wann er gleich den Consens ertheilet hat. §. 14. Eine besondere Freyheit gaudirt der hieländische Adel bey Hofmarken und immatriculirten Landgütern, vor ungefreyten Personen geistlichen und weltlichen Stands, dafern diese den Landsherrlichen Consens gleich oder nicht erhalten hätten. §. 15.

Bei fs = *Examen* des Einstands.

1. Bey unsiegelmäßigen Personen wird der Einstandbrief unter der Amts= Titulatur angefangen.

2. Wie der Verkäufer und der erste Käufer, item der Einstehende mit Namen heissen, wer und von wannen sie seyen.

3. In welchem Grad der Einstandnehmer befreundet ist.

4. Ob dieser hinwiederum Klage gestellt, auch hierauf geantwortet re- und duplicirt, und sub quo dato et Anno hierüber erkannt worden seye?

5. Wie solcher Bescheid lautet

6. Wird der Amtseinsatz nach Weise und Maas vorgekehret, wie der Verlaut folgender

Formul.

Ich Franz Heinrich von Lachermeyr Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern ꝛc. Hofkammerrath und Pfleger zu Marquartstein, bekenne hiemit von Amtswegen, mittelst dieses öffentlichen Briefs, daß, nachdeme mein dieß gerichtischer Unterthan Hannß Leffel zu Lauseck seinen bishero besessenen eigenen ganzen Hof, dem Ehrbaren Michel Handgreif von Schwabengstank, unterm dato 27. Nov. dieses verflossenen 1772. Jahrs durch ordentlichen vorbey gegangenen Kauf zu kaufen gegeben; So hat darauf der auch Ehrbare Silvest Mayr zu Flehehausen, als ein im 4ten Grad nächster Befreundter das Einstandrecht gesucht, dem es auch auf die gestellte Klage und darauf abgegebene Antwort, Re- und Duplic unterm dato 7. Febr. A. 1773. durch ausgefällte Erkänntniß ordentlich zuerkannt worden, so daß ermeldter Mayr allem demjenigen nachzukommen, was der unterm bemeldten 27. Nov. des 1772. Jahrs zwischen Hansen Leffel zu Lauseck, als Verkäufern und Michel Handgreif als Käufern, bey Gericht ordentlich angegebene Kauf, und darüber aufgerichtete und ihme anheut bestättigte Kaufbrief und obige Erkanntniß vermag, und hierinn expresse so wohl des Kaufschillings, als in andere wege bedungen worden; Hierauf thue ich ihme Silvest Mayr angeregten ganzen eigenen Hof zu Lauseck dieß Gerichts, wie den der vorige Innhaber selbsten besessen gehabt, von Obrigkeits wegen,

wie

wie in derley Fällen gebräuchlich, hiemit auf das kräftigste ein- und überantworten, ihn auch darbey in völlige Possession, Nutzen und Gewehr setzen, solchergestalt, daß er hinfüran seines Gefallens wie mit andern seinen eigenen Gütern, ohne männiglichs Verhinderung damit handeln und wandeln mag. Alles dessen zu wahrer Urkund, gebe ich mehr ernanntem Silvest Mayr diesen Einstandbrief Amtshalber unter meinem anhangenden Innsiegel, (doch anderwärts deme ohne Schaden) hiemit verfertigt. Geschehen den 2c.

Das Siegelpapier siehe im General von 1772. §. 1. pto. 4. siehe die Taxord. fol. 25. wegen verwilligten 6. kr. Umschreibgeld ab jedem Register von dem neuen Mayr.

§. 16.

Vom Gant-Kaufbrief.

Wann man des Schuldners Gut mittelst öffentlichem Verruf an den Meistbiethenden zum Verkauf ausfeilet, und verfahret nach dem Codice judiciario c. 18. §. 7. ergiebt sich der Gantkauf, dessen Kaufschilling aber längst inner 3. Tagen wenigstens mit $\frac{2}{3}$ an der gebotenen Summa von Zeit des Glockenstreichs an baar erlegt, der Ueberrest endlich auf leidentliche und dem Gantgläubiger annehmliche Fristen genugsam versichert, auch jenes gegen den Gantkäufer beobachtet werden solle, im Fall selbiger mit ermeldten Fristen nicht zuhalten würde, selbiger alle Schäden und Kosten abthun, nicht weniger sein ganz hierum verpfändetes Vermögen nicht nur von neuem verganten, sondern auch solchenfalls in Ansehen anderer seiner Gläubiger jure separationis tractiren lassen zu müssen. Hat nun aber Gantkäufer die erste bewilligte Gant-Kaufschillings Frist erlegt, so daß hierdurch der Ueberrest genüglich versichert worden; So ist ihm vom Richter ein ordentlicher Gantbrief mitzutheilen, und die Einantwortung gerichtlich zu thun, welches alles auch bey dem mit den Creditoribus getroffenen Kauf zu beobachten ist. Siehe die Quæst. Cod. Jud. fol. 587. Quæst. 7.

Examen des Gant-Kaufbriefs.

1. Dieser Brief wird unter des Beamten Amts- Authorität ausgefertiget.

2. Wie der vergantete Unterthan mit Namen heisset, was er besessen, wo, warum dieser seine Creditores nicht contentirt.

3. Ob auf letzterer Begehren, um der billigen Verhandlung willen offene Edicta ausgefertigt, und vermittelst deren alle Interessenten citirt, seibige mit ihren Forderungen und Documenten nothdürftig angehöret, und in Sachen soweit procedirt worden, daß auf den Monatstag N. Anno N. der Priorität halber ordentliche Erkänntniß geschehen.

4. Ob innerhalb dem zugelassenen Termin niemand hiervon appellirt hat.

5. Wem mit Namen das Gut des Schuldners mit all dessen Ein- und Zugehör auf offener Gant zuerkennt worden.

6. Wie viel der Gant-Kaufschilling summatim abwerfe, ob dieser baar erlegt, oder wie viel hievon in Fristen zu tilgen pactirt worden, und wie?

7. In was die jährliche Landsherrliche und Landschaftliche (auch wann das Gut nicht eigen ist) die Grundherrliche Præstanda bestehen, und wann diese abzuführen?

8. In was das ganze Gantgut gemäß Inventarii bestehet, ob alles eingeantwortet worden, und nichts abgängig seye?

9. Ob die Possession, Nutz, Gewehr, ohne männigliche Hinderung geschehen, und mit, oder ohne Consens das Gut wieder verkauft, oder an einen andern überlassen werden darf.

10. Dafern mit denen Kaufschillings-Geldern und Fristen, nicht dem Versprechen gemäß zugehalten würde, was zu gewärtigen stünde.

Formul.

Ich N. N. Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern ꝛc. Pfleg- und Landgerichts-Verweser zu Diethfurt, bekenne hiemit Amts halber, nachdem mein Gerichts-Unterthan N. N. zu N. in solche Schuldenlast gerathen, daß seine Gläubiger ihre Entrichtungen

in

in Güte nicht zu hoffen gehabt, habe ich auf derselben Begehren, und damit ich ihnen die Billigkeit destomehr handlen und verschaffen könne, offene Edicta ausfertigen, und vermittelst deren alle Interessenten citiren lassen, dieselbe mit ihren Forderungen und Documenten nothdürftig angehöret, und in Sachen rechtlicher Ordnung nach soweit procedirt, daß auf den Monatstag N. Anno N. der Priorität halber ordentliche Erkänntnuß beschehen, und weilen dann im zugelassenen Termin niemand hiervon appellirt hat, so ist hierüber ermeldten Schuldners inngehabtes Gut zu N. mit all dessen Ein- und Zugehör nach Anweisung des Gant- Inventarii, wovon diesem Brief hiemit eine Abschrift angehängt, deren Gründen Entlegenheit sowohl, als deren höchst Landesherrlichen und Landschaftlichen Oblagen willen, sich auf das Grund- und Lagerbuch, fol. dann das Steuer- und Hofanlags- Register fol. N. et N. bezogen wird, dem Ehrbaren N. N. zu N. auf offener Gant dergestalten pr. N. fl. Gant- Kaufschilling anheim erkennt worden, daß er nemlich seine in der N. Stelle eingekommene Schuldpost der — fl. — kr erkennten Sprüche, und unterschiedlich gemachten in der Priorität ausgetheilten Fristen selbsten befriedigen, von dem Ueberrest aber die übrige Gantgläubiger, wie anheut bey Gericht durch dargeschossene haare Gelderlag, jedem insonderheit vollkommenes Genügen geschehen, und von ihnen Gläubigern sich der Exception non numeratæ pecuniæ gänzlich begeben, mithin er Gantkäufer zugleich hierum in Forma Rechtens quittirt wird, contentiren lassen solle, folglich auch dieß gehörtermassen seine Verendschaftung ohnhinderlich erlangt hat: So thue ich ihm N. N. angeregtes Gut N. zu N. wie es sein voriger Innhaber selbsten besessen hat, von Obrigkeitswegen (wie in derley Fällen gebräuchlich) hiemit auf das kräftigste ein- und übergeben, ihn auch dabey in völlige Possession, Nutz und Gewehr setzen, solchergestalt, daß er hinfüran seines Gefallens, wie mit anderen seinen eigenen Gütern ohne männiglichs Verhinderung darmit handlen und wandlen mag. Treulich und ohne Gefehrde ꝛc. Dessen zu wahrer Urkund gebe ich mehr ernanntem N. diesen Einsatzbrief Amtshalber unter meinem angehängten Insiegel (doch deme ohne alles anderwärtige Præjudiz) verfertigt. Geschehen ꝛc.

Das Siegelpapier nach dem 1772. Siegel- General §. 1. p. 4.

Dann

Dann siehe die 1735te Taxordnung fol. 10. im Absatz, damit aber alle ꝛc.

§. 17.

Von dem Wiederkaufbrief.

Das Wiederkaufs- oder Reluitions-Recht, kraft dessen nemlich der Verkäufer die verkaufte Sache wiederum an sich bringen mag, supponirt allezeit ein Pactum expressum, indeme solches tacite & ipso jure unter dem Kauf niemalen begriffen ist. Förderst muß der Inhalt des Pacti angesehen, sowohl die Wiederlösung der Zeit halber, als sonst hiernach eingerichtet werden. Widrigenfalls

2do giebt regulariter der Käufer auf den Reluitions-Fall die gekaufte Sache mit aller Zugehör, jedoch ohne denen mittlerweile genossenen Früchten, hingegen Widerkäufer den Empfang oder bedungenen Kaufschilling gleichfalls jedoch ohne Zinnsen wieder zurück.

3^tio. Vergütet Verkäufer dem Käufer alle erweisliche Expensas necessarias & utiles.

4to. Wenn die Sache vor der Wiederlösung zu Grunde gehet, so gehet sie dem Käufer als Eigenthümer zu Grund. Cod. Max. Civ. p. 4. c. 4. §. 15. worinnen sich auch in weit mehrerem derwegen zu informiren seye, folglich nachgesehen werden mag.

Betreffend das *Examen* dieses Briefs.

Hier kommt zu erinnern, daß jener Brief, wie der Kaufbrief oben §. 14. hergestellt, sonderlich aber diese folgende Puncta observirt werden:

1. Auf was für eine Zeitlänge der Wiederkauf bedungen worden sey, auf 8. oder 10. Jahr, oder auf ewige Zeit.

2. Wenn der Anfang und der Ausgang, auch die Aufkündung geschehen solle.

3. Ob

3. Ob das Wiederkaufs-Recht durch Verstreichlassung des Termins erlöschet oder nicht.

4. Wenn die Zeit erlöschet, und der Käufer dem Wiederkäufer ein Aequivalent wegen der Schadloshaltung geben wollte, ob er wohl solches widerwillig zu nehmen gehalten wäre, oder nicht?

5. Ob, wenn der Wiederlösungs-Termin verstriche, die restitutio in integrum die Uebersehenheit handhaben dürfte, mithin Käufer jene Uebersehenheit durch Wieder-Einnehmung seines Kaufschillings gutwillig passiren lassen müßte.

6. Wenn bis zu wiederumiger Einlösungs-Zeit das Gut der Käufer an einen andern verkaufen dörfe, ohne dem wegen dem Wiederlösungs-Pact was zu melden.

7. Ob die jährliche auf dem Gut haftende Gilten der Käufer nach Gefallen ablösen dürfe, sonderlich die ohnablösliche.

8. Ob die querela læsionis enormis Platz greift.

9. Wie die Wiederlösung bedungen, nemlich um die jenige, oder eine höhere Kaufs-Summa.

10. Wenn solche nicht wieder baar hindan bezahlen werden könnte.

11. Wer während der nicht geschehenen Wiederlösung die sich ergebende Strittigkeiten zu besorgen, mit oder ohne Ersatz.

12. Was es der Baufälle wegen für eine Bedingniß hätte.

NB. Sind diese Puncta von denen Theilen beantwortet, und vielleicht noch andere Puncten mit angezeigt worden, so nimm den Kaufbrief oben §. 14. zur Hand, verfahre in forma, und theile die Verantwortungs-Puncta ein.

§. 18.

Vom Uebergabsbrief.

Was oben §. 14 beym Kaufbrief angeführet worden, verstehet sich auch de verbo ad verbum hieher auf die Gutsübergabe.

gabe. In was für einen Contract aber die Uebergab der Bauerngüter einschlage, beweiset Cod. Max. Civ. dann die über denselben heraus gegangene gelehrte Anmerk. p. 4. c. 12. §. 1. n. 2. lit. h. was, und wie sie à datione unterschieden sey, p. 2. c. 3. §. 7. n. 1. Requisita derselben, n. 2. besonders Causa, vel titulus, n. 3. longa vel brevi manu facta, n. 7. 8. Würkung, n. 4. Beweiß, n. 5. ficta traditio, n. 6. simbolica, n. 9. Unterschied inter veram & fictam, 10. Ob das Dominium auch sine traditione transferirt werde, c. 2. §. 5. f., cessio vel quasi traditio, was sie sey, p. 2. c. 3. §. 8. n. 1. Wer, und wem man cediren könne, n. 2. was n. 3. Requisita cessionis, n. 4. Beweiß 5. Würkung respectu cedentis, n. 6. Cessionarii, n. 7. debitoris cessi, n. 8. Exceptio legis Anast. in cessionibus, und requisita Exceptionis, n. 9. 10. 11., affinia cessionis, und wie sie von der Assignation, Delegation, Novatione, & venditione actionis unterschieden, n. 12., cessio bonorum von überschuldeten debitoribus, Cod. Jud. c. 18. §. 14.

Examen.

1. Wer der übergebende Theil, männlich- oder weiblichen Geschlechts, auch ob er seiner selbst mächtig, wie mit Namen heissend, und gegenwärtig seye.

2. Ob die Uebergabe oder Vertrag aus freyem Willen und bessern Nutzen, auch warum geschehe.

3. Ob, wenn das Gut nicht eigen ist, hierzu der grundherrliche Consens in Handen stehe.

4. An wen solche Uebergab gemacht wird, und wie der Name dessen heisse.

5. Was es für ein Gut sey, wer es vorher innen gehabt, und wie erlangt hat.

6. Was vor Præstanda laut Steuer-Matricul, dann laut Anlags-Registern fol. . zu præstiren.

7. Wo und quo folio die Guts-Pertinentien im Grund- und Lagerbuch vorgetragen.

8. Ob

8. Ob keine eigene oder walzende Stücke mit übergeben werden.

9. Ob alle rechtlichen Ein- und Zugehörungen, wie auch Schulden herein und hinaus, samt dem bereits ein- oder ungeferneten Getreyd, Vieh, welches alles specifice anzuzeigen ist, mit übergeben worden, auch was sonst für eine Ausnahm hierbey bedungen worden sey.

10. Weil ein sonderer Ausnahmsbrief gemäß 1735ter Taxordnung zu errichten sich gebührt, daferne der auf 3 Jahr zusammen geschlagene Ausnahm nicht über 25 fl. zu stehen kommt, ist solcher zugleich anzeigen zu lassen, und da solcher nicht dahinauf sich erstrecket, ist solcher Ausnahm gleich dem Uebergabsbrief einzuverleiben, gehet solcher über 25 fl. hinauf, ist ein halber, und wenn er hinauf reicht über 50 fl. sind 2 doppelte Briefe des Ausnahm- oder Austrags halber zu errichten. Teste Taxord. alleg. fol. 12.

11. Wie hoch übernommen werde, wie viel dem Uebernehmer vor seinen Antheil zu guten gehe, oder stillschweigend in Handen bleibe.

12. Wie viel denen übrigen Geschwistrigten und dem Uebergeber jedem insonderheit, und wie hinaus zu zahlen, auch wenn ein oder anders von den Geschwistrigten seiner Zeit krank würde, ob es Uebernehmer und allenfalls wie lang bey sich zu gedulden, und auch mit was Kost zu begaben, auch wer die Doctor- oder Baders-Unkosten zu bestreiten hätte, wie lang, wenn es noch klein und jung, sie Uebernehmer in Kost und Kleidung gedulden, item, was denen Mägdlein vor eine Ausfertigung bey der Standsveränderung, oder statt solcher in Geld gereichet werden müßte.

13. Ob sonst keine Schulden hinaus, allenfalls auch wem haftend, auch ob sie Uebernehmer abzuledigen, oder über sich durch Versicherung zu nehmen hat.

14. Ist sich wohl bey solchem Brief in acht zu nehmen, daß der Guts-Uebernehmer nicht durch Ausnahme, Ueberbürdung grosser Kindstheile, so andern oneribus zu kurz kommet, mithin ihme vielleicht gar kein Kindstheil, oder gar nichts zum bestehen ver-

bleibe, dann in jenem Fall muß die Summa gezogen, und durch diese erkennet werden, ob die Hinausgabe nicht stärker, wie das Uebergabs-Quantum ist. Und in jenem Fall hätte der Richter ex officio den Uebernehmer zu handhaben, fort die Stärke, Austräge und Heyrathsgüter der Billigkeit gemäß zu vermindern, indeme der für alle Sorge tragen, und nicht dem Uebernehmer das Fortkommen stutzen muß.

15. Was dann, bis allem vollkommene Ausrichtung von dem Uebernehmer geschiehet, von denen Uebergebern für ein Unterpfand reservirt wird, auch ob sich aller Exceptionen und Freyheiten bishin von dem Uebernehmer verziehen, und bis zur gänzlichen Ausrichtung begeben werde.

16. Wer die Briefsunkosten zu tilgen.

17. Wer die Beystände und Gezeugen auf jeder Seite seyen.

Formul.

Zu vernehmen, welchermassen und gestalten N. N. weil. zu N. der Gleissenthalischen Hofmark ꝛc. seel. hinterlassene Wittib, auf Beystands-Leistung ihres freundlich- eheleiblich- lieben Sohns N. N. daselbst von mehr und besser ihres verhoffenden Nutzens, Ruhe und Gelegenheit, auch Alters wegen, mit Consens und Verwilligung hernach benamst gnädiger Grundherrschaft ꝛc. aufrecht und redlich, wie Uebergabsrecht, und am beständigsten ist, auch seyn soll, kann und mag, hiemit wissend- und offentlich, auch bedachtsam übergeben habe, dem ehrbaren ihrem freundlich- eheleiblich- lieben Sohn N. allda, dessen künftigen Erben und Erbsnehmern, nemlich ihr Wittib, neben ihrem gedacht im Leben gewesen- und nunmehro verstorbenen Ehemann seel. unterm dato N. & A. N. erbrechtsweise durch ebenmäßige Uebergab an sich gebrachten ganzen Hof, welcher mit dem wahren Eigenthum gemäß Grund- und Lagerbuchs de A. N. fol. N. samt Stift und Gilten, dessen erste teste Register fol. N. in 15 fl. Geld und 5 Schäffel Waitz, dann 2 Schäffel Korn, dann 8 Schäffel Dienstgetreyd, gemäß Getreydkasten Einnahms-Manual fol. N. auf S. Michaelis abzureichen, dasig hochfreyherrl. Gleissenthalischen Hofmarks-Herrschaft zu N. ange-

angehörig, und vigore Scharwerks-Registers sub Nr. N. fol. N. selber weiters nebst jährlich præstirenden 7 fl. Scharwerk-Geld, 6 Täge in natura das Jahr hindurch nach Belieben und Verlangen mit 4 angeschirrten Pferden, und zugerichteten Wagen verrichtet, dargegen aber nach Ausweisung des Steuer-Matricul-Buchs, dann dessen überhin abgefaßtes Einnahms-Register zu einer ganzen Steuer fol. N. sub Nr. N. 5 fl. 56 kr. dann gnädigster Landesherrschaft vigore Anlags-Registers fol. N. & Nro. N. 33 fl. 27 kr. in 4 ausgesteckten Jahrs auf Aysagen zu bezahlen stehen, mit allen dessen rechtlichen Ein- und Zugehörungen, wie auch Schulden herein und hinaus, auch samt dem einschlüßig bereits eingeferneten heurigen Getreyd, Heu und Grummet, dann dem auf der Wurzel stehenden 2 Tagwerk haltenden Beichten-Gehölz, dann Haus und Baumanns-Fahrnuß in genere, in specie aber 4 Pferde, nebst 6 Ochsen, 4-jährige Oechsel, 8 Kühe, 3 Kälber, 1 Heerder, weswelchen die gesamte Gemeinde jährlich ihm Uebernehmer 15 fl. zu bezahlen, folglich auch dieser besser wie anderes Weydvieh in Futter zu halten schuldig ist, weiters 20 Schaafe, 6 Lämmer, 9 l. v. Schwein-Frischling, samt 2 alten Mutterschweinen, 10 Imen, sechs Ehebaltenbetter, mit nöthigen Leilachen und Ueberzügen, dann eine Windmühle, nichts als folgendes benanntlich ꝛc. hievon abgesondert noch ausgenommen. Benanntlich um und vor sechstausend und vierhundert Gulden ordentlich pactirte Uebergabs-Summa. An welcher ihme vor seinen väterlichen Antheil 1000 fl. abzuziehen, seinen übrigen 2 Brüdern, und zwar jedem bey Standesveränderung baar 1000. miteinander also 2000 fl. dem Töchterlein Marianel aber eben bey einstiger Standesveränderung 1000 fl. baar aufzuzehlen, sonderlich aber selbiger nebst standesmäßiger Hochzeitkleidung, ein sauberes Bett, mit cöllnischen Ueberzügen, 6 Paar Leilachen, einen langen und 4 Kopfpölstern, das ich schon zusammen gerichtet, soferne ich nicht mehr im Leben seyn sollte, zuzustellen, auch ihnen dreyen Geschwistrigten bis in das 18te Jahr die nöthige Hausmannskost, wie er Uebernehmer solche selbst geniesset, angedeyhen, item, wenn ein oder anders nach der Hand in fremden Diensten krank würde, selbigem bis zu wiederumiger Genesung den Unterschlupf mit der Kost zu guten kommen zu lassen, die Doctor- oder Baderskosten hingegen wären selbigen von ihrem väterlichen Erbtheils Interesse Gehalt, um so mehr herzunehmen, als

er Uebernehmer schuldig wird, wenn eines von ihm sich weg- und in die Fremde begiebt, bis zu Hindan-Zahlung nach 3 pro Cento das Interesse zu entrichten, oder das Geld zu der Vormünder Händen zu erlegen, fort solches auf den Interesse-Fuß lauffend zu machen. Weiters siehet er Ubernehmer sich obligirt, dem filial Gott.shaus Schönfelden ein Jahrtags-Capital, so mein Ehemann seel. per 700 fl. nothdürftiger Dingen, gegen Abreichung 3 pro Cento im Jahr N. aufgenommen, und auf Verlangen anheim zu zahlen verheissen, auf die nemliche Art zu verinteressiren, und obrigkeitlich zu versichern, oder inner Zeit von einem halben Jahr nach vorgängig heutiger Aufkündung baar cum rato Interesse anheim zu bezahlen, die noch übrige 1700 fl. will ich ihm dergestalt auf dem Gut liegen lassen, daß er in der Verbundenheit haben solle, mir nebst dem sonderlich durch folgenden Nahrungs-Ausnahmsbrief auf Lebenslang reservirten Unterhalt, alle Jahr 100 fl. zum Trunk und allenfalls dürftigen Kleidungs-Beyschaffung, und zwar bey ordentlicher Obrigkeit zu meinen Handen zu erlegen; Würde nun ich eher das zeitliche seegnen, wie besagt noch übriges rechtlich zu fordern habendes Geld verzehrt seyn sollte, so hätte der Uebernehmer für seine Person über die Begräbniß-Kosten von dem Ueberrest ein Drittel sich zuzueignen, die übrigen 2 Drittel seinen übrigen 3 Geschwistrigten der gleichheitlichen Vertheilung willen auszuantworten. Bis nun dieser Uebergabe in ein so anderem schuldige Ausricht- und Vollziehung beschieht, verschreibt und verpfändet Uebernehmer all sein Haab, Stück und Güter, nichts hievon ausgenommen, mit Begeb- und Verzeihung aller Exceptionen und Freyheiten, wie die immer könnten oder möchten erfunden und erdacht werden. Belangend nun die über Aufrichtung dieses Uebergabsbriefs ergehende Unkosten, stattet sie Uebernehmer allein ab. Bey Verbittung dieses Briefs sind gewesen N. N. und N. N. beyde obrigkeitlich gestellte Vormünder derer bereits noch minorennen 3 Kinder, dann auf Seiten des Uebernehmers der N. N. Halbbauer dieses Orts. Treulich ohne Gefehrde ꝛc.

Siegels-Gezeugen.

Die Ehrbahre N. N. und N. N. beede herrschaftliche Bediente und Hausansessige Unterthanen dieß Orts.

Der

Der Schluß dieses Briefs wird bey Hinausschreibung gemacht, nach Art und Weise des § 14. befindlichen Kaufbriefs.

Gleich sich auch des Siegelpapiers wegen nach dem 1772. General §. 1. pto. 4. zu achten.

Was wegen Umschreibung des Guts-Mayers in denen Einnahms-Registern die 1735te Taxord. fol. 25. und wegen doppelter Briefserrichtung verordnet, das giebt fol. 12. zu entnehmen.

§. 19.

Vom Nahrungs- Ausnahm- oder Austragsbrief.

Daß, wann das Gut nicht eigen ist, ohne grundherrliche Bewilligung kein Nahrungs- oder Unterhalts-Austrag oder so betitelter Ausnahm, kraft dessen sich alterlebte Leute bey der Guts-Uebergab die Lebenslängliche Alimentation und Abnährung vorbehalten, statt nimmt, solches befestiget, wiewohl de jure communi der Consens hierzu unnöthig ist, Cod. Max. civ. p. 4. c. 7. §. 15. n. 1. et seq. Was aber ermeldter Cod. in p. 1. cap. 4. §. 7. wegen der Alimentation und Unterhaltung der Eltern, Kindern meldet, das hat wieder einen ganz andern Verstand. Hier nun ist einig und allein von dem die Rede, was für Puncta sonderlich bey dem Contract zu bedenken, damit der Ausnahmsgeber nicht gar zu sehr bekränkt, hingegen der Niesser auch nicht zu stark hiemit bedruckt werde; muß dahero in Bestimmung gute Ueberlegung gebraucht, der Beding wohl exprimirt, die Stuffen denen beeden Theilen beyseits gehoben werden, welche seiner Zeit grosses Unheil verursachen, und beiden Theilen empfindlich seyn möchten.

Examen.

1. Wie Austragsbedinger mit Tauf- und Zunamen heissen, und von wannen, auch wer sie seyen.

2. Der Ausnahm reichende wer er, wo anseßig, von weffen Namen ist.

3. Aus was Antrieb, und wann die Bedingniß, auch

4. obs mit grundherrlichem Consens geschehen.

5. Wo der Wohnort bedungen, wer- und wie solcher in sich ergebender Reparation zu unterhalten.

6. Wie es mit der Verköstung stehe, ob man mit über Tisch, wie Ausnahmsreicher solchen selbst täglich genieſſet, gehet, oder

7. Wann sie beede Theile derwegen oder sonst uneinig würden, ob nicht eine gewisse Natural-Reichniß, diese wird specificirt, als Waitz, Korn, Gersten, Haber, Bier, Fleisch, Schmalz, wie viel, und zu was Zeit von jedem insonderheit zu geben, auch

8. im Begebungsfall wie weit nachgeführt werden solle.

9. Wie es ratione der Behölzung, dessen Zufuhr, sonderlich aber

10. wegen dem Mahlen, und der ab- zu Mühlfahrung.

11. Auch wegen Waschen und Backen, Spän- so andern Kerzen Lichtreichniß.

12. Wann die Wohnung unanständig, was wegen der Geldreichniß hiefür vor Beding vorgangen.

13. Wann solcher Austrag nicht sicher abgereicht würde, was für eine Hypothec deßwillen constituirt worden.

14. Dafern ein- oder anderer Austragsnieſſer stürbe, wie sich mit der Reichniß ferners zu achten, ob solche ganz, oder nur zur Helfte abzugeben.

15. Ob nach deren beeden Tod, solcher wieder dem Gutsnieſſer anheim fället.

Formul.

Zu vernehmen seye hiemit, welchermassen und gestalten sich der Ehrbare N. N. von N, dann N. dessen Eheweib, so aber bey Verbittung dieß Ehehaften Hinderniß willen nicht selbst persönlich erschienen, sondern statt ihrer den Ehrbaren N. N. von N. Halb-

bauern

bauern mit vollkommener Gewalt abgeordnet, dieser auch auf Gelübd an Eidesstatt dessen zu caviren gerichtlich versprochen hat, bey dem Ehrbaren ihrem freundlich lieben eheleiblichen Sohn Namens N. N. ganzen Hofsinnhabern zu N. nach erlangtem grundherrlichen Consens de dato N. et Anno N. auf die unter heutigem Dato vor sich gegangene Gutsübergab, wovon derselbe wirklich Besitzer ist, der Lebenslänglichen Abnahrung halber Bedingniß gemacht, auch ersagter Gutsinnhaber, und erste in gute Verständniß wohl bedentt gesetzt haben. Als nemlich und

Erstlich sollen die Austragsniesser zur Wohnung zu geniessen haben, das nächst dem Backofen zu dem Hof gehörige Leithomhäusel, welches die Hofsinnhaber nicht nur in wohnbaren guten Stand herzurichten, und allzeit ohne derer Austragsniesser Kosten zu erhalten sollen haben.

Andertens wird der freyen Willkühr anheim gestellt, ob beede Ausnahmniesser die Kost mit denen Hofsinnhabern (wie sie es selbst täglich von GOttes Gnad geniessen) über Tisch mit essen, oder statt solcher 1½ Münchner Schäffel Waitz, 3. Schäffel Korn, 3. Metzen Gersten, und diß allezeit zur heiligen Lichtmeß-Zeit, von heute Dato anfangend. Item 1. Melk-Kuh in Futter zu halten, und hiervon die Milch zum täglichen Gebrauch zu überliefern, oder selbst zu melken überlassen: auch nebst deme um Michaelis 15. ℔. Schmalz zu Handen zu stellen, auf Weyhnachten, Ostern, Pfingsten und die Kirchweyhe allezeit 6. ℔. Schweinfleisch zu geben, auch 2. Hennen im Futter zu halten, oder an dessen statt alle Quatember einen halben Schilling Eyer, mithin des Jahrs 2. Schilling zuzutragen begehren wollen.

Drittens sollen 3. Zwetschenbäume nächst hinter dem Stadel, 3. Pfang weisse Rüben, welche nebst 1. Pfang Gabes zu hauen und zu bauen, sodann ins Haus zu liefern, ihnen zustehend und reservirt seyn.

Viertens müssen um Michaelis, oder vor solcher Zeit 6. Bieth Späne, auch 4. Klafter Scheider gehauter zum Herbergshäusel geliefert, auch das Getreid in- und aus der Mühl gefahren, auch das Brod gebacken und die Wäsche gesäubert, alle Jahr aber sonderlich

lich 2. flächsene Manns- und derley Weibshemder, ganz neu abgereicht werden.

Fünftens dafern wider alles Verhoffen Fried und Einigkeit gebrochen, und Zank oder Hader gemein werden sollte, so daß Ausnahmsniesser, oder Gutsinnhaber zu sehr unter einander in Unruhe schwebeten, fort nach einem andern Wohnort getrachtet werden müste, so liegt dem Gutsbesitzer ob, alles dieß eine Stund weit in natura nachzuführen, oder überhaupt jährlichen hiefür 250. fl. zu reichen, und zwar zu 4. Zielen, im Quatember 72. fl. 30. kr., und

Sechstens wann eins aus beeden Leithomsniessern das Zeitliche enden würde, so hätte Gutsniesser sie unentgeldlich begraben, und einen Gottesdienst nebst 2. Beymessen jedem halten zu lassen, wornach auch

Siebendens das überlebende derer Ausnahmsniesser nur mehr an Getreid, Eyern, Schmalz und all ob ausgedungenen, die Halbscheid bis auf das Holz zu prætendiren hätte.

Achtens mit Absterbung des übrigen Ausnahmsniessers fällt, der ganze Ausnahm dem Gutsmayr anheim. Bis aber

Neuntens diesem allen zum tödtlichen Hintrit von dem Guts-Innhaber, vollkommenes Genügen geleistet werden wird, reserviren sie Ausnahmsniesser sich das Dominium in anni usufructibus hiemit ausdrücklich, welcher wegen dann

Zehendens Gutsbesitzer entgegen denenselben alles Haab und Gut in genere et specie, nichts hievon besondert noch ausgenommen, hiemit unterpfändlich verschreiben, also und dergestalten, daß sofern der obspecificirte Austrag, oder Nahrung zu gebührender Zeit wider verhoffen nicht gereicht würde, und die Austrägler dießfalls Schaden nähmen, alsdann erlangten sie solch alles bey obbesagt deren Haab, Stuck und Gütern, güt- oder rechtlich zu ersuchendes Recht, Fug, Macht und Gewalt, worwider keine Freyheit, Gnad noch Privilegium sie Gutsbesitzer schützen, schirmen, befreyen, fristen noch fürtragen solle oder möge, gestalten sie Uebergeber sich deren hiemit gänzlich begeben und verziehen haben wollen. Alles

ge-

getreulich und ohne Gefehrde. Des zu wahrer Urkund sind dieses Austrags halber zwey gleichlautende Briefe aufgerichtet, und von einem jeden Theil einer zu Handen genommen, welche aber auf derer sämmtlichen Theile unterthänig gehorsamstes Erbitten mit des ꝛc.

Siehe fol. 12. die 1735te Taxordnung wegen ganzen, halben, derley Ausnahm-Briefs- und Einschreibungs-Errichtungen.

Item auch fol. 13. ibidem, daß die Grundherrschaften ausser denen Gerechtigkeitsbriefen, derley Briefe nicht errichten, sondern diese denen Jurisdictions-Obrigkeiten gebühren sollen.

Ratione Siegelpapier hat es die nemliche Beschaffenheit, wie beym Uebergabsbrief.

§. 20.

Von dem Heyrathsbrief.

Vorzüglich ist der Bedacht nach dem unterm 24. Julii 1769. gnädigst im Druck erlassenen General zu nehmen, welches ratione siegel- und unsiegelmäßiger Personen den Unterschied giebt, daß nemlich:

1mo. unsiegelmäßige anderer gestalt nicht mehr, als vor der weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beede, oder wenigstens eines von beeden Theilen sein forum ordinarium, oder privilegiatum hat, auf die Eheverlöbniß sich einlassen sollen, deßwillen ein ordentliches Protocoll zu halten, und hievon einem jeden Theil ein gefertigter Extract gegen die in der Taxordnung auf simple Protocollirung gesetzte Tax pz. 17. kr. zu ertheilen ist. Dahingegen

2do. mögen siegelmäßige Personen sich zwar aussergerichtlich, aber anderst nicht als schriftlich, sowohl unter seibst eigner als zweyer siegelmäßiger Gezeugen Unterschrift und Fertigung versprechen, es wird aber bey jung unversorgten Leuten,

3tio. welche sich noch bey ihren Leuten oder Eltern befinden, oder unter der Vormundschaft stehen, der Eltern oder Vormundliche Consens erfordert. Darum

4to. die Sponſalia clandeſtina oder winkliches Verſprechen unzuläßig, ja in Ermanglung obiger Requiſiten ſträflich, und ſogar null- und Kraftlos dergeſtalt ſeyen, daß weder auf den Vollzug derſelben, noch eine Indemniſation, oder Satisfactions-Leiſtung irgendwo geklagt, geſprochen, oder erkennt werden dürfe. Und wann

5to. ſich hierinnwegs einige Proceſſe ergeben, ſollen dieſe bey weltlichen Obrigkeiten von Klägern angebracht, und ausgemacht werden, mit dem alleinigen Unterſchied, daß allzeit ſummariſſime verhandelt, und die Appellation innerhalb 30. Tägen ſub pœna defertionis geſchehen, der Recurs aber an geiſtliche Obrigkeiten hier nimmer Platz haben ſolle. Was ratione des Conſens der Eltern, Vormünder, Befreundten, Landsherrſchaften, Obrigkeiten und anderer, ſamt der Strafe des vernachläßigten Conſens Cod. Max. civ. p. 1. c. 6. §. 4. n. 1. Von prieſterlicher Copulation und Einſegnung, wegen der Erforderniſſen ibi. §. 5. wann die Ehe nicht bedungen, ſondern nur in gewiſſer Maas zugeſagt wird. §. 11. cit. De matrimonio putativo ex una vel utraque parte ibi Anmerkungen B. Kreitmayrs gelehrte n. 44. &c.

Von den Ehepactis c. 6. §. 29. ibi. item von dem Unterſchied zwiſchen Heyrath- Receptiz- und Paraphernal-Gütern. §. 24. von der Wiederlag des Heyrathguts. §. 14. vom Mahlſchatz unter Brautperſonen. §. 17. vom Wittwenſitz was es ſeye. §. 15., dann was die Morgengab iſt. §. 16. Ladung derer Unterthanen auf die Hochzeit, Anmerkungen ſiehe ein alleg. §. 19. wegen Bezahlung der Hochzeit-Tiſchen, ſiehe den 2ten Theil dieſes Werks ein. c. 2. §. Lit. t. u. et y.

Examen.

1. Wie Bräutigam mit Namen N. N. dann deſſelbigen Vater und Mutter heiſſen, wer, und von wannen ſie, ob ſolche noch bey Leben, oder ſelbſt gegenwärtig ſind.
2. Alſo wird ſich auf der Braut Seiten ingleichen informirt.
3. Auch wer ſelbiger Beyſtänder ſeye,
4. Was für Heyrathmänner N. N. und N. N. auf des Bräutigams-

5. was

5. was für einige, deren eben 2. nothwendig auf der Braut Seiten vorhanden seyen?

NB. Wann wegen künftigen Todesfällen keine Bedingnisse geschehen, sind allenthalben auf beeden Seiten nur zwey Gezeugen erforderlich. Cod. Max. civ. p. 3. c. 11. §. 4. & 5.

6. Ob beede Theile den väterlichen oder Vormundschaftlichen Consens erhalten.

7. Ob keine allzunahe Verwandtschaft, oder sonst ein Impedimentum im Wege stehet.

8. Wie viel der hereinheyrathende Theil zum recht wahren Heyrathgut gebe, und gleich baar aufzuzehlen, oder im Nachtrag vor Fristen bis zur Ergänzung versprochen habe.

9. Was es mit denen Paraphernal- und Receptiz-Gütern vor eine Bewandniß hat.

10. Wie Gutsbesitzer seinem Gegentheil das angeheyrathete Geld wiederleget und wie versichert.

11. Was zur Morgengab und Brautschatz der Bräutigam seiner Jungfräulichen Braut gegeben.

12. Was für Geding wegen denen Todesfällen abgeredet worden, wann ein Theil vor dem andern ohne ehelichen Leibserben verstürbe.

13. Wann dißfalls keine Geding vorgegangen, ob es nach denen löbl. Lands-Statutis, oder allgemeiner dißortigen Observanz entschieden, und die Irrungen hiedurch gehoben werden müssen.

Formul.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit GOttes des Vaters, Sohns, und heiligen Geistes Amen. Seye kund und zu wissen, daß auf vorgängig väterlichen Consens der Ehrbare N. des auch Ehrbaren N. N., dann N. dessen Ehe-Consortin beeder annoch im Leben ehelich erzeugter Sohn, und nunmaliger Besitzer

eines ganzen Hofs zu N. Churfürstlichen Pfleggerichts N. unter erbetenen, und wirklich bey Verbittung dieses Briefs persöhnlich anwesenden Heyraths-Gezeugen, benanntlich der Ehrbaren N. N., dann N. N. beeden Halbbauern zu N., zu der Tugendsamen Barbara, des Ehrbaren N. N. ganzen Bauern zu N. dann Eva dessen Ehewirthin beeder nunmehro seelig im Leben erzeugten Tochter, welcher ebenfalls ihr erster Vormünder mit seiner persönlichen Gegenwart Beystand bey ordentlichem Gerichts-Vorstand, die Ehrbare N. N., und N. N. beede ihrerseits Vätern Brüder persönliche Gezeugschaft geleistet, aus sonderbarer Schickung und Anordnung GOttes, dann mit Rath und einverstehen nächst beederseitigen Befreundten Christcatholischem Gebrauch nach, zum Stand der Ehe sich ordentlich versprochen und verliebt, folglich, wie zu vernehmen stehet, gegenwärtige Pacta dotalia untereinander bedungen und beschlossen haben. Als nemlich und

Erstlich haben beede hochzeitliche Brautpersonen, welchen gar kein impedimentum im Wege stehet, auf nächsten Dienstag vor, nach Anweisung des GOttes-Gebots sich in dem lobwürdigen Pfarr-GOtteshaus durch die Hand des Priesters einseegnen zu lassen, und anbey durch das heilige Sacrament der Ehe sich GOtt zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts auf das beste und unabläßlichste, zu reichlichstem Wohl zu vereinigen und zu verbinden, wann anderst es GOtt nicht in andere Wege als ungefällig hindern werde. Pro

2do. Zu hiezeitlichem Fortkommen, thut sie Braut ihrem Bräutigam zu einem recht wahren Heyrathgut 3000. fl. baar Geld den Tag nach der Hochzeit versprechen aufzuzehlen, und eine ehrliche Ausfertigung, bestehend in einem mit 6. Paar Leiblachen, doppelten Ueberzügen von Cattun und einem langen Quer- und 4. Kopfpölstern versehenen Ober- und Unterbett, Bettstatt, samt derley cattunenen Fürhängen, item einen Kasten, nebst 2. Kühen ein- und überantworten zu lassen, worüber aber sie auch nachhin in Form Rechtens obrigkeitliche Quitung zu erhalten verhoft. Dahingegen und zu gebührend billiger Vergleichung dessen nun

Andertens wiederlegt Bräutigam seiner Hochzeiterin ihr herein zu bringen versprochenes Heyrathgut, durch Anheyrathung seines un-

unterm Dato N. Sept. Anno diß mittelst Uebergab, Vater Seits bekommenen ganzen Erbrechts-Hofs, welcher zum löblichen Stift und Kloster grundbar, auch ihme kraft gegenwärtigen Consens gnädig verwilliget ist, diesen Hof zur Helfte ihr mit der Erbsgerechtigkeit anheyrathen zu dürfen, ohne Ausnahm samt allem hierbey sich befindlichen liegend- und fahrenden jetzt und künftigen Haab und Gut, nichts hiervon besondert noch ausgenommen, so daß sie nach seinem Tod rechtmäßige Innhaberin dessen seyn, und verbleiben solle. Dafern aber

3to. dem unerforschlichen Willen GOttes gemäß die Braut vor dem Hochzeiter ohne Hinterlassung eines ehelichen Leibserben das Zeitliche enden solte, hat man sich dahin vereint und verstanden, daß alsdann der Bräutigam der Hochzeiterin nächsten Anverwanden, nebst denen besten 3. Stück Halskleidern, 1 Kuh, ein tausend Gulden baar inner Jahrszeit hinaus zu bezahlen schuldig.

4to. Im Gegenfall aber, da sie ihn wider Vermuthen also ohne Erben überlebete, hätte hingegen sie seinen nächsten Erben 1500. fl. samt dem besten Pferd, dann derley vorhandenen dreyen Halsstück Kleidern von selben, eben baar inner Jahrsverlauf auszuantworten. Als wodurch man der Hofnnng lebt, alle künftige Irrung gänzlich abgethan zu seyn.

Wolten sich aber dessen allen ungehindert einige Zwistigkeiten äussern, woran dermalen nicht gedacht worden, werden die löblichen Land- und dies Orts alt hergebrachte Rechte und Gewohnheiten der Sachen Enthalt verbeschieden.

Getreulich und ohne Gefehrde ꝛc. Dessen zu wahrer Urkund und mehreren Bekräftigung, haben wir unterthänig und demüthig gebeten den ꝛc.

NB. Mehrere Formulas in specie für Adeliche sind zu finden im Guggenberger und Hornick.

Das Siegel-General wegen Papier de Anno 1772. siehe §. 1. pto. 4. item

Die 1735te Taxordnung nimm zur Hand, und lese was wegen denen Heyrathsbriefen geordnet ist. fol. 11. et 17.

§. 21.

§. 21.

Von der Heyrathguts Quitung.

Wegen Errichtung der Quitungen über die eingebrachte Heyrathsgüter, hat es in viele Wege Disput abgesetzet, so daß einige behauptet, daß, wann das Heyrathgut baar bey Errichtung des Heyrathsbriefs erlegt worden ist, die Quitung, welche gleich dem Heyrathsbrief einverleibt, von keiner Gültigkeit wäre, sonderlich weil Cod. Max. civ. p. 1. c. 6. §. 24. n. 4. et 5. die Formalia führet, es nicht genug zu seyn, daß der Ehemann den wirklichen Empfang des versprochenen Heyrathguts nur in denen Ehe-Pactis allein gestehet, sondern es muß solcher noch anbey durch eine nachfolgende absonderliche Quitung bescheiniget, oder sonsten bewiesen seyn ꝛc. welcher Ursach willen ja sogar Beweise vor sich gegangen seyen, daß in Ganten von einer Churfürstlichen hochlöblichen Regierung Straubing, als auch nach geschehener Appellation von höchstpreißlichem Revisorio hierauf confirmatoria ausgefallen ist. Allein es ist an eine Churfürstliche hochlöbliche Regierung Landshut solcher Heyrathsquitungen wegen folgende Resolution unterm Dato 27. Jenner 1766. erlassen worden:

L. G.! der Marktschreiber zu Neumarkt N. hat unter dem Schein unsers höchsten Siegel- oder Stempelpapiers Interesse, durch seine vielfältige strafmäßig- aller Orten gemachte Vorstellung pur gesucht, mit Vervielfachung der Briefe und Quitungen, sein privat-Interesse zu vermehren. Eben dasjenige aber, was er zum Grund seines Begehrens genommen hat, lauffet wider die gnädigste Generalien und Codicem, oder Landrechte, sintemalen in Ruckficht derselben unstrittig ist, daß die Bürger und Unterthanen keine Quitungen vonnöthen haben, wann die Heyraths- und andere Gelder gleich bey denen Pfleggerichtern, oder andern Obrigkeiten erlegt werden, gestalten sothane Erlagen gleich in den Haupt- heyraths- oder anderem Brief als bezahlter einzutragen, mit zu quitiren, und die sonderbare Quitungen pur alsdann zu errichten nöthig sind, im Fall die Heyrathsgelder nicht Obrigkeitlich behandelt, sondern pur Bekänntnisse von denen Hochzeit Personen, um das erlegte Heyrathgut gemacht worden, als welche nach den Rechten

pur

pur Sponſæ acquirendæ gratia gepflogen worden zu ſeyn vermuthet werden, wie ihr aus der Tarord. pag. 13. Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 5. et 7. ibiq. not., dann Cod. civ. p. 1. c. 6. §. 24. n. 4. et ſeq. ibiq. die Anmerkungen von ſelbſten wiſſet.

Ob zwar unſere Status Commiſſion unterm 27. Junii 1764. eine Reſolution dahin erlaſſen, daß bey denen Heyrathsbriefen über die bezahlte Heyrathsgüter noch eine ſonderbare Quitung errichtet werden ſolle, ſo iſt doch ſelbiges blos nach dem Cod. civil. cit. loco n. ſofort in jenem Fall zu verſtehen, wo die Behandlung der Heyrathgelder nicht Obrigkeitlich beſchehen. In Anſicht deſſen dann ihr unterm 19. April præteriti anni dieſe Briefs- und Quitungs-Differenz rechtlichen verhandelt habt, ſo daß unſere Hofkammer des Siegelpapiers halber, darum keine weitere Erinnerung zu machen hat, weilen dieſes nur einen Rechtserforderlich- oder ſonſt aufrichtenden Brief zum Grund hat, welcher aber gegenwärtig nicht vorhanden iſt ꝛc.

Examen.

1. Wie derjenige, ſo den Geldempfang quitiret, heiſſet.
2. Wer das Geld bezahlt.
3. In wieviel das bezahlte Geld beſtanden.
4. Wie und wann dieß zu zahlen ſchuldig worden,
5. und ob man hieran noch ferners was zu begehren vorhat, oder verlangen kann, folglich vergnügt ſeye, und was fordern könne noch dürfe.
6. Ob alſo ſich der Exception non numeratæ pecuniæ allenthalben entſchlagen werde.
7. Wer die Zeugen hierbey geweſen.

Formul.

Ich N. N. ganzer Bauer zu N. Churfürſtlichen Pfleggerichts Winzer bey Verbittung dieß bey Gericht ſelbſt gegenwärtig.

Be-

Bekenne für mich, alle meine Erben Freunde und Nachkommen öffentlich gegen jedermänniglich, mit- und in kraft dieses Quitungs-Briefs, daß ich diejenige 3000. fl., so mir meine nunmahlige Ehe-Consortin Barbara, des Ehrbaren N. N. zu N. eheleibliche Tochter, unterm Dato 20. N. Anno N. vi errichteten Heyrathsbriefs zuzubringen versprochen, anheut Dato in Gegenwart nachbenamst und ersuchter Siegels-Gezeugen bey Gericht in gut gangbaren Geld-Sorten, baar ohne mindesten Abgang erlegt und vorzehlen lassen habe. Dahero dann um solche Summa Geld der drey tausend Gulden, richtig, ordentlich überantwortetermassen sage und zehle ich gedachte meine Ehe-Consortin Barbara, dann deren Freunde, oder wer dießfalls immer quitirens nöthig ist, hiemit allerdings quit, frey, mißledig und loß; also und dergestalten, daß weder ich noch meine Erben, noch von meinetwegen wer anderer, an derselben, Freund oder Erben, Haab, Stuck, Gütern zu ewigen Zeiten, noch jetzt mehr was zu suchen, zu verlangen, noch zu begehren haben sollen, wollen oder mögen, weder mit- noch ohne geist- oder weltliche Rechte, auch sonsten in keine Weise noch Wege, wie immer zu erdenken, gestalten ich mich aller Rechtsbehelfen, sonderbar der Exception non numeratæ pecuniæ in bester Rechts-Form allenthalben verziehen, begeben und entschlagen habe. Alles getreulich und ohne Gefehrde. Dessen zu wahrer Urkund und mehrerer Bekräftigung habe ich den N. N. Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ꝛc. Rath und Landrichtern zu Winzer unterthänig gebeten, diesen errichteten Quitungsbrief, mit seinem grössern Amtsinsiegel (doch dem in alle Wege unschädlich) zu fertigen, und gedacht meiner Ehewirthin Barbara in ihre Hand stellen zu lassen. Gezeugen sind gewesen, die Ehrbare N. N. und N. N., beede Churfürstliche Landgerichts-Procuratores dieß Orts. Geschehen zu N. den ꝛc.

NB. Wird das Geld vor Gericht an dem Tag, wo der Heyrathsbrief zugleich zu Stand kommet, baar aufgezehlt, kan diese Quitung gleich im Heyrathsbrief inserirt werden, ohne Errichtung derley extra Quitung, 1735te Taxord. fol. 13. Sofern das Geld nicht bey Gericht aufgezehlet wird, so hat die sondere Quitung allzeit Platz.

Wird

Wird das Heyrathgut auſſer Lands gebracht, iſt auch auf das Freygeld der Bedacht zu ſetzen.

Das Siegelpapier kommt nach dem General-Mandat de Anno 1772. §. 1. pto. 4. hierzu zu nehmen.

§. 22.

Vom gemeinen Schuldbrief, wo auch von der Verzicht des Weibs Meldung geſchiehet.

Schuldbriefe und Obligationes werden in viel wege auch dergeſtalt errichtet, daß des Schuldners Ehe-Conſortin zu mehrerer Sicherheit und Verbindlichkeit des Creditoris, um das dargeſchoſſene Geld-Quantum ſich ihrer Weiblichen Freyheiten verzeihet, doch darum hauptſächlich, weil die Schuld inſonderheit zu ihr Ehe-Frauen Nutzen gemacht worden. Cod. Max. civ. p. 1. c. 6. §. 33. n. 2.

Ob ſich nun eine Frau ihrer Freyheiten verzeihen könne, iſt auſſer allem Zweifel, es muß ſolche aber genugſam certiorirt ſeyn. ibi cit. §. 34. n. 1. Von wem, und wie die Certioration geſchehe, giebt die Folge, nemlich es muß die Erinnerung obiger Freyheit vor der Verzicht, in Abweſenheit ihres Manns, durch die ordentliche Obrigkeit, oder

bey ſiegelmäßigen Perſonen durch einen beſondern und genugſam verſtändigen Anweiſer mit deutlicher und unterſchiedlicher Erinnerung deſſen, was ein- ſo andere Freyheit mit ſich bringt, geſchehen, und inſonderheit ſelbige folgendermaſſen gefragt werden.

1mo. Ob ſie willig daran komme, oder von ihrem Ehemann gezwungen worden?

2do. Ob es nicht ihr, oder ihren Kindern zu groſſem Schaden gereiche. Und endlich

3tio. ob ſie ſich beeder, oder einer Freyheit allein begeben wolle.

Die Freyheiten beſtehen aber hierinn, theils in der Authentica, ſi qua Mulier, kraft welcher nemlich die Obligation eines

Weibs null ist, theils in dem Vorzugs-Recht, welches dem Weib in concursu creditorum, auf des Manns Vermögen nach Innhalt des Cod. Jud: zustehet. Cod. Max. civ. p. 1. c. 6. §. 34. n. 1 et 2.

Wonebst noch weiters zu bemerken stehet, daß, so oft ein Weib successive mehr Verzichten ausstellet, die Certioration allemal wieder erneuert werden müsse, und zwar in Beysein 2. Gezeugen, in Conformität des Anno 1650. gnädigst heraus gegangenen Generals.

Ueber obige zwey Freyheiten hat sich ein Weib noch einer zu erfreuen, benanntlich der Exceptionis Senat. Consult. Vell. Gleichwie aber diese letztere nur jene Verschreibungen betrift, welche nicht für, oder mit dem Ehemann, sondern nur für andere geschehen, so siehe alleg. Cod. Max. p. 4. cap. 10. §. 23. et 25. auch 26. ein.

Daß nun auch die Capitals- Zinnsen und Interessen nicht höher wie nach 5. pro Cento zu bedingen, besiehe cit. p. 2. c. 3. §. 21. n. 7. auch daß die Zinnsen nicht zu Capital zu schlagen: n. 8.

Was, und wie vielerley das Unterpfand seye, siehe cit. p. 2. c. 6. §. 1. wer Pfand geben könne. §. 6. von special- und generalen §. 5. und all übrigen seq.

Examen.

1. Wie Schuldner mit N. N. heist, was er besitzt, und von wannen er ist, auch ob er bey Verbittung dieß anwesend?
2. Wer der Darleiher verstandenermassen seye?
3. Ob der baare Erlag in Geld, und in wie viel bestehet, und wann beschehen. Item dieses
4. mit was Bedingnissen vorgeliehen worden, die auch nahmhaft zu machen;
5. wie viel pro Cento Interessen zu reichen, auch wann solche zu lauffen anfangen, und zu bezahlen sind.
6. Ob sich Schuldner der Exception non numeratæ pecuniæ darüber begiebt.

7. Binner was Zeit das Capital anheim bezahlt oder aufgekündet werden muß, auch allenfalls wem.

8. Wann Schuldner die Interessen nicht abführte gemäß seines Versprechens, ob eine stille Aufkündung andurch geschehe.

9. Dafern das Capital aufgekündet, und beym Zeitverlauf nicht entrichtet, auch die Interessen nicht bezahlt würden, folglich Schaden zu befahren stünde, was Macht und Gewalt dem Schuldner zukomme. Auch ob, und was für Privilegia den schützen.

10. Ob kein Unterpfand gegeben wird, ob es eigen, oder allenfalls mit wessen Consens überlassen wird.

11. Ob das Unterpfand generaliter oder specialiter verschrieben wird.

12. Ob des Schuldners Eheweib sich ihrer weiblichen Freyheiten, und Privilegien wohl erinnertermassen, und zwar in Beyseyn der Obrigkeit und ihres Beyständers, (wie dieser mit Namen heisse, und wo, auch wer er seye) in Abwesenheit ihres Ehe-Consorten allerdings begeben und entschlagen habe, und aus was Ursachen?

13. Ob neben ihnen beeden Schuldnern nicht auch Bürgen bestellt worden, wie und wessen Endswillen, wer sie seyn, und ob sie um die ganze Hauptschuld sich verbinden, und jeder aus selbigen in solidum vi Cod. Max. civ. p. 4. c. 10. §. 9. hafte.

14. Ob sie Bürgen sich das Beneficium ordinis et excussionis gemäß §. 11. cit. vorbehalten oder nicht?

15. Was es mit dem Beneficio divisionis nach Anweis §. 12. ibid. vor eine Bedingniß habe.

16. Auch ob sie Bürgen sich den Regress an den Hauptschuldner der allenthalbigen Schadloshaltung halber reservirt.

17. Wie lang diese Bürgschaft geleistet wird. Cod. Max. civ. p. 4. c. 10. §. 17.

18. Wann einer von diesen stürbe, was hernach.

Formul.

Ich N. N. von N. gebe männiglich, bevorab denen so gegenwärtige Schuldverschreibung concernirt, hiermit zu wissen, was gestalten mir anheut zu Endgesetzten Dato der N. N. von N. — fl. gut gangbarer Landeswährung vorgelieben, weßwegen mich dann der Exception non numeratæ pecuniæ ausdrücklich verzeihe. Gelobe und verspreche demnach hierauf und in kraft dieß, bey meinen wahren Worten, Trauen und Glauben, gedachtem N. N. dessen Erben, oder getreuen Innhabern dieses Schuldbriefs, solches Capital mit 5. pro Cento von dato an zu verzinnsen, und ihm Creditori alljährlich sothanes Interesse in sein Haus zu N. ohne einigen Saumsal jederzeit auf Philippi Jacobi, entrichten zu lassen, dabey wir uns aber beederseits eine halbjährige Aufkündung mit dem Anhang vorbehalten, daß, dafern ich, oder meine Erben in Abrichtung der Interessen nachläßig erfunden würden, solches nicht anderst gehalten werden solle, als ob mir eine stille Aufkündung geschähe. Dessen zu wahrer Versicherung nun, verschreibe und verpfände ich, bis wiederumige Heimzahlung vorgehet, all mein Haab und Gut in genere et specie ohne Ausnahm, also und dergestalten, daß, wann ich oder meine Erben, sowohl in Bezahlung der Interessen als mit dem Capital selbst, saumselig und zahlflüchtig mich erweisen, sohin dem Darleiher Schaden und Unkosten verursachen, derselbe vollkommen und erlangtes Recht, Fug und Macht haben sollte, diese meine Güter in Besitz zu nehmen, und nach Thunlichkeit sich bezahlt zu machen. Auch sofern mein Haab und Gut = = = respective durch Brand verdorben, und durch Krieg unnutzbar gemacht werden sollte, solchenfalls will ich meinem Creditori, an was Ort und Enden, in welchem Gerichts-Zwang derselbe mich betreten und erlangen möchte, oberwehnt seiner Schulden wegen mich nicht allein gütlich zu besprechen, sondern auch in Mangel der Zahlung mit Recht vorzunehmen, und nicht ehender von dannen zu lassen, er seye dann plenarie contentirt, freye Fug und völlige Macht gegeben haben, darwider mich weder geist- noch weltlicher, weder Kayser, König, Churnoch Fürstliche Constitutiones, ausgegangene Ordnungen, Sätze, Freyheit und Begnadigungen, Privilegia, Defensiones, vel Exceptio-

ceptiones, ſo jetzo allbereits erdacht und publicirt, folgends erſonnen, eingeführt, gegeben oder angeſehen würden, weder Gebräuche noch Gewohnheiten, vielweniger gemein geſchriebene Rechte, kein Geleit, Verbot, Gebot, Arreſt, Repreſſalien, Indulten, Reſtitutionen, Literæ moratoriæ, noch Abſolution, Markt- oder andere Freyheit, wie die Namen haben, in einige Weiſe oder Wege ſchützen, ſchirmen, oder zu ſtatten kommen ſollen, allermaſſen ich ſolches dem Creditori hiemit, wie daſſelbe den Rechten nach am kräftigſten und beſtändigſten iſt, geſchehen kann, ſoll oder mag, will verſchrieben und reſpective freygeſtellt haben, Argliſt und Gefehrde ausgeſchloſſen. Deſſen zu Urkund und Feſthaltung habe ich ꝛc. ꝛc.

Was die 1735 Taxordnung fol. 53. et 54. zu beobachten verlangt, iſt nicht auſſer Acht zu ſetzen.

Das Siegel General-Mandat iſt auch von 1772. §. 1. p. 4. anhand zu nehmen.

§. 23.

Vom Schuld- Bürgſchaftsbrief, nebſt inſerirter weiblichen Freyheits-Verzicht.

Was in vorgehendem 22. §. berührt worden iſt, verſtehet ſich mehr hiehero, wie dorthin, mithin wird der Leſer der Information halber hierauf angewieſen, ſonderlich auch ratione Examinis gegenwärtigen Briefs, folglich folgt hier nur eine

Formul.

Ich N. N. von N., dann N. ſeine Ehewirthin auf erbetene Anweiß und Beyſtandsleiſtung des N. N. von N. und zwar alle drey miteinander, bey Errichtung diß bey Gericht perſönlich gegenwärtig. Bekennen für uns, unſere Erben, Freunde und Nachkommen, öffentlich gegen jedermännialich mit- und in Kraft dieſes Briefs, daß wir aufrecht und redlich zu thun ſchuldig worden ſind, auch treulich wiederum gelten, bezahlen ſollen und wollen, dem würdigen St Wolfgangi GOttesbaus und Pfarrkirchen zu ermeldtem N. oder deſſen Obrigkeitlich verordneten Kirchenpröbſten, benanntlich

N.

M Gulden Capital rheinischer Münz, gut gangbarer Landswehrung, jeden Gulden zu 15. Batzen gerechnet, welche zu dem Franz Paul Mayrischen Jahrtag- respective Stiftung gehörig, unsere Guts-Vorfahrer N. N. dann N. dessen Ehewirthin vi Schuldbürgschafts-Briefs de dato N. et Anno N. zu zahlen schuldig, und bey Einthuung unsers innhabenden Guts, der Hindanrichtung oder neuer Versicheruug halber übergeben worden seyen. Die geloben, zusagen und versprechen wir jährlich, und zwar eines jeden Jahrs besonders, solang wir solche unabbezahlt in Händen haben werden, wie bis dato allwegen jährlich zu Galli nach 5. pro Cento Landsgebräuchigen Interesse zu verzinnsen, wie auch nach beschehener halbjähriger Aufkündung (welche jedem Theil bevorstehen solle) besagtes Hauptgut, Zinnß und Unkosten wiederum gut zu thun und zu bezahlen, bey Verpfänd- und Verschreibung all unserer liegend- und fahrender, jetzt und künftiger Haab, Stück und Güter und zwar mit erbetenem grundherrlichen Consens de dato N. et A. N. in genere et specie, nichts davon besondert noch ausgenommen. Damit und auf daß nun aber berührtes GOtteshaus um solches Capital noch mehrers versichert und certioriret seye, so verschreiben und verpfänden wir N. N., und N. N. beede von N., als ab Seiten Eingangs bekennenden Schuldneru erbetene 2. Bürgen, Selbstgelter und Zahler, gegen versprochener Schadloshaltung hiemit unverscheidentlich, all unsere liegende und fahrende, jetzt und künftige Haab, Stück und Güter, keine ausgeschlossen, dergestalten, im Fall sich über kurz oder lang, bey den Selbst-Schuldnern an obiger Haupt-Summa, Interesse, oder Unkosten, wie das immer Namen haben mag, ein Abgang oder Verlust ereignen und zutragen würde, man alsdann Vollmacht, Gewalt und erlangtes Recht haben solle, solches alles bey uns und obgedacht unserer Haab Stück und Gütern zu bekommen und habhaft zu werden, durch Gaut und Pfand, wie es dem herleihenden GOtteshaus, oder dessen jetzig- oder künftigen Kirchenpröbsten gefällig, und sich von Rechtswegen gebühret, darwider uns keinerley Freyheit, Statut, oder Gelegenheit nicht solle schützen, oder schirmen, fristen noch fürtragen, in keine Weise, dann wir uns aller Freyheit und Privilegien, wie die Namen haben möchten, insonderheit aber des Beneficii ordinis und excussionis, welches da will, daß man den Selbst-Schuldner vorher klagen und exequiren solle; sodann des Beneficii divisionis,

auch

siehe Cod. Max. civ. p. 4. c. 15. §. 4. wegen der Novation dann c. 10. §. 22.

Cit. §. 9.

siehe Cod. Max. civ. p. 2. c. 6. §. 5.

Cod. civ. p. 4. c. 10. & 2. et 14.

Cod. M. civ. p. 4. c. 10. 11. et 12.

auch aller Rechte und rechtlichen Proceſſen, wiſſentlich verziehen und begeben haben, auch hiemit verzeihen und begeben, ſolchergeſtalt, daß man gegen uns und jeden aus uns, wie auch unſere Haab und Güter ſtracks ohne allen Proceſs, mit der Execution verfahren und ſich zahlhaft machen möge, jedoch unſer Recht und Gerechtigkeit der Schadloshaltung gegen unſern Principal zu gebrauchen, uns hiemit fürgeſetzt und vorbehalten. So und nebſt vorgehendem verzeihe und begebe ich mich Eingangs mit bekennende N. meiner weiblichen Freyheiten, ſowohl der Conſtitution in Authentica, ſi qua Mulier ad Senatusconſultum Velleianum, kraft deren ein Eheweib für ihren Ehemann ſich verbindlich nicht verſchreiben mag, es ſeye dann das Geld, darum ſie ſich verſchreiben will, ihr gleichfalls zu Nutzen und guten kommen, dann auch des Vorgangs mit meinen heyrathlichen Sprüchen, wie nicht weniger der Autheutica hoc ita Cod. de duobus reis ſtipulandi, und was dergleichen rechtliche Exceptiones und Einreden mehr ſeyn, deren allen ich bey Aufrichtung dieſes Briefs in Abweſenheit meines Ehemanns, in Gegenwart meines Beyſtänders durch die Obrigkeit, der Nothdurft nach zu Genügen erinnert und unterwieſen worden bin, und zwar ſo lang und viel, bis mehr angeregte Summa und anders bezahlt und abgeführt, auch beede Bürgen allerdings ohne Schaden gehalten worden ſeyen. Treulich und ohne Gefehrde, ꝛc. Deſſen zu wahrer Urkund und mehreren Bekräftigung haben wir den N. N. unterthänig gebeten ꝛc.

cit. ibi. §. 23. 25. et 26.

Die Bürgſchaft kann ſonſten auch auf verſchiedene Weiſe geleiſtet werden, bald auf Seiten eines Beamten wegen Sicherheit des Amts, bald in beſorgenden Schäden Aeuſſerungen, weßwegen Cod. Max. civ. p. 4. c. 10. zu perluſtriren iſt.

Von Bürgſchaft der Geiſtlichkeit ſiehe p. 5. c. 19. §. 39. n. 5. die gelehrte Anmerkungen von Sr. Excellenz Freyherrn v. Kreitmayr ein.

Von Amts-Bürgſchaftsgeldern p. 4. c. 2. §. 3. n. 1. alleg. Anm. ſub. Lit. g. und von vorzüglicher Erholung ſothaner Gelder in concurſu cit. p. 5. c. 25. §. 13. Lit. c.

Siehe auch die Tarord. fol. 18. de Anno 1735. wegen weiblicher Freyheits Verzicht.

dann

Dann ibi fol. 11. wo derley Schuldbriefe errichtet werden sollen. Auch

wegen Ersetzung derer Bürgen auf Absterben eines so andern, fol. 50.

Wann ein Capital denen Kirchen, oder Pupillen heimbezahlt, so wird der Brief, wo keine Quitung erbeten ist, Obrigkeitlich nach Vormerkung im Protocoll, daß das Capital anheim bezahlt worden, dann auf denen Schuldbriefen selbst mittelst Durchschneidung des Obrigkeitlichen Signets cassirt. Taxord. fol. 19. cit.

§. 24.

Von dem Cessions-Brief.

Was in körperlichen Sachen die Uebergab, das ist in unkörperlichen die quasi-Uebergab, zu Latein traditio quasi, und hat das Wort cessio unterschiedliche Bedeutungen. Hier wird aber nur jene Handlung darunter verstanden, da die Gerechtsame an jemand andern eigenthümlich überlassen und abgetreten wird. In dessen Anbetracht will man denjenigen, an welchen die Abtretung geschieht, Cessionarium, den abtretenden Theil aber Cedentem, und den abgetretenen Debitor Cessum nennen, Cod. Max. civ. p. 2. c. 3. §. 8. n. 1. Wem man alieniren kan, dem mag man auch cediren, derowegen minderjährige, und Curatelmäßige ausgenommen seyn, ibi n. 2. was cedirt werden möge. n. 3. Requisita der Cession. n. 4 et seq.

Sonderlich pflegt man auch bey dergleichen Instruments-Errichtung den Bedacht auf die Nachsteuer, und das Freygeld zu nehmen.

Examen.

1. Wie Cedens heist. N. N., wer er, und woher er ist.

2. In Kraft wessen er cediren will, und was, auch wem N. N. und warum, wie, und mit was Fug und Recht.

3. Ob diese Cession per actiones reales et personales, utiles et directas, tacitas et expressas, meras et mixtas, civiles

et

et prætorias et quascunque tanquam legitimus Creditor angeregt liquidirter und geständiger Schuld, agendo, experiundo, excipiendo, replicando, reiterando, appellando, consequendo et servando sich zu erholen und bezahlt zu machen geschehe.

4. Ob alles mit gutem Wissen, und freyen Willen, wahren Worten, Trauen und Glauben, mit Verzeihung aller Beneficien juris, so Cedenten zu guten, und Cessionario und den Seinigen zu Nachtheil geordnet, insonderheit dem Beneficio l. c. de novat. et l. Procuratore in rem ff. de Procur:

5. Wie Cedens auch solches seinem Debitori N. N. denunciren, anmelden, und den an Cessionarium mit der Zahlung weisen, und derwegen Gewehrschaft leisten will, gethan werde.

Formul.

Ich N. N. von N. Urkunde und bekenne hiemit und in kraft dieß, als ich vermög Vertragsbriefs, de dato N. et Anno N. und ausgefallener Erkänntniß ꝛc. N. Gulden schuldig worden und noch bin. Damit ich nun aber von solcher Schuld mein Gut N. befreyen will, mein lieber Bruder N. auch seine Zahlung erlangen möge, so thue ich hiemit in Kraft dieses Briefs ihm ꝛc. in bester beständiger Form der Rechte, meinen Antheil der Schulden vorweisen, und dieselbe ihm cediren und eigenthümlich übergeben und abtreten. Cedire, übergebe und zueigne ihm obbenannte beede Posten, soweit sich solche Schuldposten erstrecken, als auf ꝛc. machen thun, und — fl. Schwesterlichen Erbfall hiemit in Kraft dieses Briefs, alle meine Zu- und Ansprüche wider gemeldten N. und alle seine Haab und Güter, specialiter und generaliter, welche N. ohne das mir zu zahlen und zu entrichten schuldig und verpflichtet ist, immassen ich meinem Bruder die N. Schuldverschreibungen zu seinen sichern Handen gestellt, derselbe zu meinem halben Theil an berührter Haupt-Summa und Zinnsen, für sich und seine Erben und Erbnehmer, wider benannten N. und seine Erben und Erbnehmer, an seinen und ihren Gütern, allermassen, wie ich selbsten zu thun Macht gehabt, per actiones reales et personales, utiles et directas, tacitas et expressas, meras et mixtas, civiles et prætorias

rias et quascunque tanquam legitimus Creditor angeregt liquidirter und beständiger Schuld, agendo, experiendo, excipiendo, replicando, appellando, reiterando, consequendo et servando, zu erholen und bezahlt zu machen. Gerede und gelobe demnach, bey meinen adelichen Ehren, Trauen und Glauben, und wahren Worten, diese Cessionem und übergebene Schuldforderung wider meinen Debitorem N. N., und alles was in derselben begriffen, für genehm, unwidersprechlich und vestiglich zu halten, und darwider in keinerley Wege zu thun, zu handeln, mit Verzeihung wohlbedächtlich und beständig, aller Beneficien Juris, so mir zu guten und meinem oft benannten freundlichen lieben Bruder N. und den seinen zu Nachtheil geordnet, insonderheit dem Beneficio L. C. de novat. et L. Procuratore in rem ff. de procur. Wie ich dann auch solches meinem Debitori N. N. denunciren, anmelden, und ihn an meinen Bruder mit der Zahlung weisen, und Gewehrschaft leisten will. Alles getreulich und ohne Gefehrde ꝛc.

Siegelpapier nimm gemäß 1772. General §. 1. p. 4.

§. 25.

Von dem Quitungsbrief.

Zahlung ist facti, und muß mithin auf allenfalsigen Widerspruch bewiesen seyn, welches nicht nur durch Quitungen, sondern auch andere schriftliche Urkunden, wie nicht weniger durch Gezeugen, Eydes-Delation, und dergleichen Probmittel bewirket werden kann. Cod. Max. civil. p. 4. c. 14. §. 12. n. 1.

Die Causa debendi darinn zu exprimiren ist nicht nothwendig, weil auch confessio generalis hinreicht. z. E. per verba, daß man von dem Debitore um diese oder jene Schuld satisfacirt seye, ohne zu sagen, wie, und mit wie viel. ibi n. 3. cit.

Doch ist allerwegen rathsam, daß man die Obligation darinn exprimire, um zu wissen, was für eine Schuld dadurch gemeint gewesen ist. Eine General-Quitung gehet nur auf das, was sub illo genere begriffen ist, z. E. in Erb- und Vormundschafts-Quittungen, auf alle Obligationes, welche aus der quitirten Erb- oder

Vor-

Vormundschaft herrühren, nicht aber auf andere und solche Dinge, woran man probabiliter nicht einmal gedacht hat.

Item sollen Quitungen, welche man über jährliche Præstationes ausstellet, in substantia gleichförmig seyn, und einmal wie das anderemal lauten, ausser dessen sie Debitor anzunehmen und darauf zu zahlen nicht schuldig ist, falls aber die ältere und jüngere discrepiren, geben jene vor diesen den Ausschlag. cit. n. 3. Lit. g. Anmerkungen.

Ob die Quitung in Fällen, wo die Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht Platz hat, nöthig seye, das giebt Cod. Max. civil. p. 4. c. 14. §. 10. in alleg. Anm. wie auch die Taxord. de A 1735. pag. 13. zu entnehmen, nemlich daß in Fällen, wo auf baar Geld gehandelt, und die pactirte Summa gleich auf einmal erstattet wird, keine besondere Quitung ausgestellt, sondern diese mit der Bekäntniß des Empfangs, allzeit nur dem Kauf- oder andern derley Briefen einverleibt werden solle. Es verstehet sich aber dieses nur von oben gedachten Kauf und all jenen Handlungen, welche querelam non numeratæ pecuniæ ohnehin nicht mehr zulassen, worunter sich auch insonderheit der Casus setzet, da die Obrigkeit in dem von ihr errichteten Brief ausdrücklich attestirt, daß die darinn confessirte Geld- oder andere Erlag, in ihrer Gegenwart bereits geschehen seyen.

So oft quitirt wird, ist wegen dem Freygeld und Nachsteuer Aufmerksamkeit zu gebrauchen.

Examen.

Dieses referirt sich auf das anvorn §. 20. bey der Heyraths-Quitung befindliche.

Formul.

Ich N. N. von N. bekenne hiemit für mich, alle meine Erben und Nachkommen, und thue kund gegen jedermänniglich, wo solches vonnöthen, was massen die Tit. Frau N. N. seel. nachgelassene Wittib, mir N. fl. Haupt-Summa und davon verfallenen Zinnsen verhaftet verblieben gewesen ist, derowegen also das Gut

N. dem Tit. N. N. verkauft worden, und sich ein Concursus Creditorum ereignet, mich auch angegeben, und, nachdem die Gläubiger, samt und sonderlich vor der Churfürstlichen Regierung zu N. vorbeschieden gewesen, meine Schuld in Gegenwart der andern Creditoren und Interessenten gebührlich liquidiret, und die Zahlung auf solchem Gut N. und derselben Kauf-Summa an Capital und verfallenen Zinnsen begehrt, darauf ich auch (weil mir meine Forderung als eine richtige Schuld angesetzt worden) an die restirende Kaufgelder mit N. Gulden gewiesen worden. Welchem zu Folge mir heut Dato obgedachter Käufer N. dieselbige an gut gangbarer Münze, baar zu gutem Dank wirklich entrichtet, bezahlt und abgetragen, wie ich dann dieselbe auch zu meinen Händen, und in meine Gewahrsam, ohne einige von ihme verursachte Schäden und Unkosten empfangen und bekommen Sage derowegen den N. seine Erben und Erbsnehmer, und wer sonst seiner Seits zu quitiren nöthig, solcher mir bezahlten N. Gulden hiemit und in kraft dieß, quit, ledig und los, und thue mich all meiner Rechten, so ich an dem Gut N. und desselben Kaufgeldern, auch dero rührenden Zinnsen gehabt haben möchte, hiemit kräftiglich verzeihen und begeben, dagegen aber dasselbige dem von N. seinen Erben, Erbnehmern und Nachkommen kräftiglich cediren und übereignen, will mich hierwider keiner Rechte, Indulten, Privilegien, Constitutionen, wie solche Namen haben oder erdacht werden möchten, gebrauchen, sondern thue denselben samt und sonders, hiemit und in beständiger Form Rechtens renunciren, insonderheit aber der Exception non numeratæ pecuniæ, rei non sic vel aliter gestæ, doli mali, fraudulentæ persuasionis, læsionis, renunciationem generalem non valere, nisi specialis accesserit, probationis in contrarium faciendæ, sowohl in dem Beneficio nullitatis: item Appellationis ac Restitutionis in integrum &c. mich begeben. Alles getreulich und ohne Gefehrde ꝛc. zu Urkund dessen ꝛc.

Siegelpapier kommt nach dem General von 1772. §. 1. p. 4. zu nehmen.

§. 26.

§. 26.

Von dem Bestallungsbrief.

Dieser Brief enthält hauptsächlich nichts anders in sich, als eines Dienstlings Verrichtungen, so ihme specifice vor Augen gelegt, und um einen gewissen Gehalt, der eben specifice an Geld und Naturalien determinirt wird, zu besorgen überlassen werden. Cod. Max. civ. Anm. p. 5. c. 24. §. 4. sub. Lit. i. macht hievon Meldung.

Examen.

1. Wie der Bestallungsgeber heisset, wer selber, und von wannen er ist?
2. Wer der Bestallungsnehmer in obiger Form.
3. Zu was Amt oder Dienst dieser angestellt wird.
4. Was ihm hierinn zur Obsorg übertragen worden, das wird punctatim angezeigt, nebst Anfügung der Auffagungszeit.
5. Wann solches von dem aufgenommenen zu leisten zugesagt, was ihm hiefür vor eine Bestallung oder Gehalt ausgesprochen worden in Geld und Naturalien. Dieß ist wieder alles genau zu specificiren.
6. Ob dem Bestallungsgeber von dem Bestallungsnehmer, um allem treulich nachzukommen, und sich mit dem ausgezeichneten Gehalt begnügen zu wollen, kein Revers zu Handen gestellt wird.

Formul.

Ich N. N. ꝛc bekenne und urkunde hiemit kraft dieß, daß ich zu meinem Verwalter N. N. auf- und angenommen habe, bestelle auch denselben dergestalt, daß er mir getreu und gewärtig seyn soll, meinen Nutzen und Frommen schaffen, Schaden verhüten und warnen. insonderheit auf dem N. zu N. es sey Friedens oder Unfriedenszeit es wäre dann die Gefahr so kundbar und groß, daß ihm zu bleiben nicht möglich wohnen und sich aufhalten, und soviel die Verwaltung der Gerichte betrift, seinem Vermögen nach

jeden,

jeden, so vor ihm zu thun, gerne hören, und sowohl denen Unterthanen, als andern die Billigkeit wiederfahren lassen, auch soviel immer möglich die Partheyen in Güte und ohne Weiterung vergleichen, da er sie aber nicht gütlich vergleichen kann, die Sache mit Ueberschickung seiner in der Verhör gehaltenen und dießfalls erwachsenen Acten, zu fernerer Bescheidgebung und Verordnung berichten, eine richtige Registratur und Protocolla in solchen Gerichts- und Justizsachen halten, und alle Verhandlungen einzeichnen, in Straf- und andern weiteren Verordnungen halber bey uns sich jedesmalen Bescheids erholen, ingleichen auch ein absonderliches Briefs Anfall- Vormundschaft- und Verhörs- Protocoll, Wandel- Büchel halten und alle Handlungen so vorgehen, mit Fleiß darein verzeichnen soll. Die Haushaltung aber betreffend, ihm solche besten Fleißes angelegen seyn lassen, zu rechter Zeit die Feldarbeit bestellen, den Dung ausführen, Brennholz- und Baudürfniß zu rechter Zeit und Forstordnung gemäß, schlagen zu lassen, das Brauwesen, die Schäferey, Jagden, Hölzer und Förste, dann das auch hiermit in Dienst beschäftigte Gesind mit bester Obachtsamkeit zu besorgen, und durch letzteres ihre Angelegenheiten zu rechter Zeit mit Fleiß zu verrichten anzumahnen, und alle ehehafte Hindernissen abhelfliche Maas zu verschaffen, alle Herrschaftliche, Landschaftliche und Landsherrliche Præstanda ab Seiten derer Unterthanen bestens zu betreiben, mit Fleiß einheben und die Resten zu hindern, weniger solche anwachsen zu lassen, öde Gründe und Güter zu bemayern trachten. Ueber alle Einnahm und Ausgab, sowohl an Geld als Naturalien richtiges Hand-Manual halten, hierüber liquide Rechnung mit Schluß des Jahrs unter Renovirung des Inventarii, so ihm hiemit überantwortet wird, ohnverschieblich pflegen, wenigstens, wo nicht quartaliter, halbjährige Specification über Einnahme und Ausgab einschicken, importante Verrichtungen anzeigen und die Begnehmigung sonderlich in Bemäyrung der Güter, Beschädigungs- Nachlassen suchen. Alle Patenta, Decreta, Generalia und Ausschreibungen, so von gnädigster Landesherrschaft erlassen werden, ordentlich zusammen in Fasciculn folirter binden, und mit Schluß des Jahrs registriren zu lassen, auch meinen special- Anbefehlen treue und gehorsame Ausrichtung zu machen, so, als wenn alles sein eigen und unverbesserlich, und vor GOtt selbst nicht anderst, wie vor mir seiner Zeit zu beantworten wäre, und einem richtigen ehrlichen

Mann

Mann wohl anstehet. Derowegen er N. N. als aufgestellter Verwalter über geleistete Pflicht und Angelobung, diesem allen wahr- und treu- gehorsam nachzuleben, von mir alljährlich und sonderlich eine Bestallung an Geld von 500. fl., die er sich an Herrschaftlichen Gefällen selbst zueignen möge, alle andere Accidentien aber wie die nur immer Namen haben möchten, und sonsten Beamte geniessen, kommen alle mir treulich in Rechnung, bey schärfester Verantwortung und Dienstsentsetzung einzustellen, doch mit dem sonderlichen Verheissen, daß, was mit Schluß des Jahrs, deductis deducendis, zum baaren wahren Geldrest nach vorgangener Rechnungs- Justification bestehend seyn und eingesendet wird, ich ab jedem Gulden ihm nebst obigem Gehalt der 500. fl., pro Recompensa 1. kr. ohnaufenthaltlich von dem Geld- Rest oder Baarschaft gegen Schein bezahlen, und zudem zu seiner Unterhaltung nun 2. Kühe im Herrschaftlichen Stall der Melkung halber vergönnen, nebst deme 3. Münchner Schäffel Korn, 1. Schäffel Waitzen, nebst 25. Eimer Bier zu seinem natural Bestallungs- Gehalt zumeynen, aber unverhalten zugleich lassen thue, daß sofern nur in einem Jahr ein Hinterstand sich mindestens darlegete, ich solchen nicht nur von dem Recompens gleich in Handen behalten, sondern auch den alsdann zu einer real Bürgschaftsleistung bey obermeldter Dienstsentäusserung vermögen, und den übrigen haftenden Hinterstand, wozu der Recompens nicht erklecklich gewesen wäre, durch Verarrestirung seines Vermögens, dann dessen Verkauf ohnnachläßig mich zahlbar machen würde. Sofern aber mir übrigens oder ihm Verwalter eine Dienständerung belieben würde, wäre jeder befugt und zwar Verwalter mir, und demselben ich, die vorgängig halbjährige Aufkündung gebührend schriftlich zu thun. Daß nun dem von mir treulich nachgelebt, und ohnabläßig auch von ihm Verwalter gesteuert werden solle, hat selber mir, solchem allen gehorsamlich nachzukommen, hierüber den wortlichen, diesen Bestallungsbrief enthaltlichen Revers auszustellen, worgegen ich ihm dieses Instrument seiner Sicherheit willen bey meinen adelichen Ehren, Trauen und Glauben, mit unterdrucktem Insiegel (deme in allwege unpræjudicirlich) unterschriebener eigenhändig übergeben und zugestellet. Geschehen ꝛc.

Hierbey ist das Siegelpapier wie bey vorigen Briefen zu erwegen.

Be-

Betreffend den Revers, hat selber nichts besonders, und kommt mit dem §. 6. allenthalben überein, doch daß Verwalter diesen selbst unterschreibt und fertiget.

§. 27.

Vom Cautions- oder Versicherungsbrief.

Wann einer den andern, dem er Gerichts halben verbunden ist, seiner Forderung wegen versichert, nennet man es eine Caution, welche bald verbalis, bald realis genennt wird, letztere entstehet aus der Wirklichkeit, und erstere aus blossen Worten, oder Versprechen, wodurch weder Unterpfand noch Bürgen zur Stell zu bringen erforderlich. Cod. Max. civ. p. 2. c. 6. §. 8. n. 3. Anmerk.

Die wirkliche Caution ist pignoratitia oder fidejussoria, und geschieht erstere vermittelst einiger Pfänder, die andere vermittelst tüchtiger Bürgen und da genugsam Vermögen vorhanden, auch die Bürgen im Nothfall leichtlich beklagt werden können.

Die verbal-Caution, ist simplex und juratoria, und bestehet erstere aus alleiniger Verheissung oder Zusatz, die andere hingegen, welche durch einen leiblichen Eyd dessen, so caviren muß, bestättiget wird.

Die rechte Ursach Caution zu fordern und zu begehren, wird der richterlichen Erkänntniß heimgestellt, als da zu seyn pflegt:

1mo. Cautio judicio sisti, da derjenige, so rechtet verspricht, er wolle bis zu End des Rechtshandels und ergangenen Urtheil für Gericht auswarten und Fußhalten.

2do Cautio rem ratam haberi ist, da dem Rechtenden versprochen wird, es solle dasjenige so abgeurtheilt wird, vom Principal oder Hauptsacher genehm gehalten, und ihme nachgekommen werden.

3tio. Cautio judicatum solvi, ist eine Versicherung, da zugesagt wird, dem obsiegenden Theil dasjenige, was versprochen wird, zu leisten und zu bezahlen, welches wann es geschehen, einem jeden

den

den Abwesenden zu defendiren, oder zu vertreten zugelassen wird. Und diese Caution hat 3. Clausuln, deren die erste ist die Zahl- und Leistung derer Dinge, so gerichtlich erkannt werden. Die andere die Defension, oder Beschirmung der Sache. Die dritte ist von arger List. Die Clausul, das, so gerichtlich erkannt wird, zu leisten, begreift in sich nicht nur allein die Sache selbst, darüber gestritten wird, sondern auch die Gerichts-Unkosten, Interesse und Schatzung desjenigen, so nicht vorhanden ist.

4to. Die Cautio de non offendendo genannt, ist, da derjenige, dem man zutrauet, oder der verdächtig ist, daß er gar viel Schaden zufügen werde, seinem Gegentheil, so deswegen in Furcht oder in Sorgen stehet, Versicherung thut, daß er weder an Leib noch Gemüth gefährdet, oder gehindert werden solle. Hieher gehöret auch das sichere Geleit, das dem, so das Gericht zu besuchen hat, zu dem Ende von dem Richter pflegt gegeben zu werden, damit er sicher hin- und her- oder ab- und zureisen möge.

5to. Die Caution de bonis non minuendis vel distrahendis, wird zumal in Klagen, so nicht auf die Person, sondern auf die Güter und Sachen selbst gerichtet, erfordert und geleistet, wann ein rechtmäßiger Verdacht vorhanden, ob wolten die Güter, um welche der Streit ist, geringert, oder wohl gar umbracht, oder veräussert werden.

6to. Cautio de captivo relaxato, vel fugitivo in judicio præsentando, ist eine Versicherung, so von demjenigen, welcher entweder seiner Gefängniß erlassen seyn will, oder aber sich auf flüchtigen Fuß setzet, gefordert und geleistet wird.

Examen.

1mo. Wer der ist, wie er heisset N. N. wo ansessig, der die Caution præstirt.

2do. Für wen diese geleistet werde.

3^tio. Aus was Ursach.

4to Was nun für eine Caution geleistet werde, eine re- oder verbal.

5to. Wanns eine Personal, wer dieser oder jene seyen.

6to. Ob sie gegenwärtig, und ob sich diese der Caution unterziehen.

Formul.

Ich N. N. Urkunde hiemit von Amtswegen, daß vor mir N. N. weyl N. N. seel. nachgelassene Wittib neben ꝛc. ꝛc. erschienen und angebracht, wasmassen ihr ihres schon 20. Jahr ausser Lands befindlichen leiblichen Bruders N. N. Vermögen, und Mobilia ausgefolgt werden sollen, mit dem Erbieten, daß sie ihr Wohnhaus und Garten neben N. N gelegen, zum bedinglich wirklichen Unterpfand verschreiben wolle. Wann dann dieses ihr Suchen nicht unrecht, mithin nicht abzuschlagen ist, als habe ich von Amtswegen auf solche in kraft dieß beschehene Verhypothecirung ermeldten Hauses und Gartens, ermeldter Wittwe solches Vermögen und Mobilia, mit Behändigung des darüber aufgerichteten Inventarium dergestalten verabfolgen lassen, daß, woferne erstbemeldte Wittwe auf ihres leiblichen Bruders Wiederkunft, die Haupt-Summa, samt den aufgelauffenen Zinnsen und ausgeantworteten Mobilien nicht abtragen würde, alsdann auf desselben, oder eines jeden dieses Briefs treuen Innhabers Anhalten, die wirkliche Gerichtshülfe zu obverpfändeten Haus und Garten verstattet werden soll. Treulich und ohne Gefehrde ꝛc. Wer mehrere Formuln verlangt, findet auf obige 6. verschiedene Cautionen eingerichtete bey Doct. von Hornigk im 2ten Theil. fol. 692. usq. 698.

Hierbey muß auch auf das Siegelpapier nach dem General-Mandat de A. 1772. §. 6. gesehen werden.

§. 28.

Von dem Obligations-Brief um depositirte Gelder.

Ein Depositum nennet man das, was von jemand gratis in die Verwahr genommen wird. Cod. Max. civ. p. 4. c. 2. §. 7. Sonderlich hat sich Deponent in Acht zu nehmen, daß er dem De-

Depositario keinen Lohn hierum verspreche, dann durch diesen wird das Depositum in einen Contractum locationis verwandelt.

Examen.

1mo. Wie Depositarius (NB. der das Geld hinterlegt) mit Tauf- und Zunamen heisset, wer, und von wannen er ist.

2do. Wer der Deponent (welcher das aufzuheben giebt).

3tio. Warum solches hinterlegt wird, wie, obs vorgezehlt worden, oder nicht? und wie viel es ist.

4to. Wann, und wem es auf Verlangen wieder zu extradiren stehet.

5to. Was Depositarius hierwider der sichern Verwahrung willen verhypotheciret.

Formul.

Ich N. N. von N. bekenne vor mich und meine Erben, daß der N. N. bey mir wegen der obschwebenden jetzigen gefährlichen Zeit, wo nichts als rauben und stehlen allgemein, und bey ihm in seinem Logis sehr unsicherer Verwahr ist, folgende specificirte Sachen, als eine goldene repetir-Uhr, 100. Cremnitzer-Ducaten, 3 goldene mit Brillanten garnirte Ringe, item 1. dergleichen Tobacdose, auch 1. derley Garnitur Schuhschnallen alles vorgezeigtermassen, und in einem ledernen Sack darüber verpetschierter mit dessen Insiegel, in verwahrlichen Aufenthalt gegeben, weßhalben dann mich der nicht beschehenen Ueberlieferung deutlich verzeihe und entschlage; Hiermit aber gelobe und verspreche, vorgesetzte empfangene Sachen, mit solcher Sorgfalt und Vorsichtigkeit, bey gegenwärtig verderblichen Zeiten, zu verwahren, als wann es mein eigen Gut wäre, jedoch wann durch erdeutet gefährlichen Ueberfall, oder andern unvermeidlichen Unglücksfall verstandene Sachen entkommen solten, ich deshalb zu antworten nicht verbunden seyn wolle, verspreche aber hiebey auch, daß, im Fall ihm Deponenten N. N. ein Unglücksfall währender Zeit selbst (so GOtt verhüten wolle) zustossen, und er das Leben hierüber einbüssen dürfte, ich in dessen Vetters N. N. Hände verstandenes Depositum auf Vor-

zeig- und Extradirung dieſes Scheins, insgeſamt ohne einige Exception einliefern wolle, und zwar ſolches alles bey Verpfändung meiner Haab und Güter cum conſtituto poſſeſſorio et Clauſula quarentigii, ſive paratiſſimæ Executionis, alles ohne Argliſt und Gefehrde ꝛc.

§. 29.

Vom Jahrtags-Stiftungsbrief und Revers.

Wird eine Jahrstag-Stiftung errichtet, ſo erfordern die Churbayriſche Concordata de A. 1683. pag. 11. c. 5. daß der beed hochobrigkeitliche Conſens erbeten werden ſolle. Item geben ſelbige ferners p. 31. de A. 1684. §. 1. nur vom Ordinariats-Conſens allein eine Erwehnung, §. 7 aber hinnach, daß die Fundations-Briefe abſchriftlich nacher Freyſing zu ſchicken ſeyen, welches auch in den Excell. B. v. Kreitmayriſchen gelehrten Anmerkungen über den Cod. Max. civ. p. . c. 7. §. 42. n. 1 Lit. c. et n. 2. Lit. b. et ſeq. zu leſen ſtehet, und hierinn ſich allenthalben mit mehreren ein Vergnügen gemacht werden kan.

Examen.

1. Wie der Pfarrer mit Namen heiſſet, wo wohnhaft iſt.
2. Wer die beede Kirchenpröbſte ſind.
3. Wer derjenige geweſen, oder noch iſt, der den Jahrtag geſtiftet, oder ſtiften will.
4. Zu welchem GOtteshaus die Stiftung geſchieht.
5. Was, oder wieviel Geld hierzu verwendet werde.
6. Obs in einer Baarſchaft, oder wie bezahlt wird.
7. Auf was Zeit, für wen, und wie lang der Jahrtag geſtiftet werde.
8. Ob der Ordinariats- auch der allenfalls erforderliche geiſtliche Raths-Conſens hierzu vorhanden.
9. Wie die Capitals-Intereſſen fallen nach 4. oder 5. pro Cento.

10. Wann solche verfallen, und wer sie bezahle.

11. Was dem Pfarrer hievon jährlich,

12. dann dem Custos, und Musicanten,

13. auch der Kirche, vor die Paramenta, als Geläut, Wein, Wachs, so anders zugehet.

14. Wann wider Verhoffen der Jahrtag künftig über kurz oder lang, aus Unfleiß, Vergessenheit, oder anderer Ursachen halber nicht mehr verrichtet würde, wem das Capital eigen würde.

15. Ob Pfarrer und Kirchenpröbste, weil sie als Verweser zu instituiren und zu ernennen, versprechen und geloben, vor das Capital und Interesse zu sorgen, daß um das ausgezeigte die Stiftung und Gedächtniß alle Jahr zu ordentlicher Zeit verrichtet, und einiger Vortheil zu Præjudiz der Stiftung nicht gesucht, sondern alles treulich gehalten und exequirt werden will, wie sie solches an jenem Tag gegen GOtt zu verantworten schuldig sind.

16. Ob darum ein Revers auszustellen.

Formul.

Ich Franz Michel Leutner Pfarrer zu Lindä, dann wir über das würdige Pfarr-GOtteshaus St. Michaelis zu ersagtem Lindä, obrigkeitlich gesetzte Kirchenpröbste benanntlich N. N. N. N. bekennen vor uns und alle unsere Nachkommen, in kraft dieses Briefs. Nachdeme die Ehrbare N. weyl. N. N. zu N. hinterbliebene Ehewirthin beede seelig, durch das unterm Dato N. et Anno gerichtlich ad Acta hinterlegte Testament zu Gemüth gezogen und betrachtet, daß nichts gewissers als der Tod, dessen Stunde aber ungewiß seye, auch daß GOtt der Allerhöchste mit nichts andern, als durch gute Werke könne besänftiget, und dadurch die ewige Ruhe und Seeligkeit erlanget werden, hat dieselbe zu oberdeutetem St. Michaelis Pfarr-GOtteshaus Lindä, N. Gulden Capital vermacht, daß ihr und derselben verstorbenen Ehemann seelig, auch beederseits Freundschaft, und all andern Christglaubigen Seelen, jährlich in der Wo-

che

che nach Mariä Empfängnißtag, oder im Fall einiger Verhinderung in nachfolgender Woche, von dem jährlich abschiessenden Zinnß pr. 5. pro Cento, welcher alle Jahr und ein jedes Jahr insbesondere, ab dem so genannten Kräutlbauern-Gut zu Lindä, von dem auf das gedachte Gut auf ewige Zeiten gelegten Geld, ad N. fl. abzureichen stehet, ein Jahrtag mit einer gesungenen Vigil und Seelenamt zu ewigen Zeiten, doch mit ehevorig öffentlicher Verkündigung abgehalten, hingegen von denen jährlichen Interessen ad 3. fl. 30. kr. einem Herrn Pfarrer 1. fl. 30 kr., dem Schulmeister und Mesner 45. kr. und denen Ministranten 3. kr. verreicht werden, der Rest mit 1½ fl. dem GOtteshaus vor die Beleuchtung, Geläut und anders zustehen und verbleiben, im Fall aber dieser Jahrtag wider verhoffen, künftig über kurz oder lang, aus Unfleiß, Vergessenheit, oder andern Ursachen nicht mehr verrichtet würde, alsdann angeregtes Capital der N. fl. dem ermeldten GOtteshaus gehörig und zuständig seyn solle. Demnach und dieweilen dieselbe uns hierinnfalls zu rechten Verwesern instituirt und ernennet, angeregtes Geld auch bey obernamtem N. N. und seiner Ehewirthin N., auf dem Kräutlbauern-Gut auf ewig anliegend ist, hierauf geloben und versprechen wir obgedachte Pfarrer und Kirchen-Pröbste bey unsern wahren Worten, Ehren, Trauen und Glauben, für uns und unsere Nachkommen, solchen verschaften Jahrtag und Gedächtniß, hinfüran jährlich zu benannter Zeit ordentlich und fleißig zu verrichten, auch das Interesse der jährlichen N. fl. kr. vorgeschriebenermassen fleißig auszutheilen, und damit einigen Vortheil nicht zu gebrauchen, auch dieses alles wahr, vest und stät zu halten und zu exequiren, wie wir uns solches alles an jenem Tag gegen GOtt den Allmächtigen, zu verantworten schuldig wissen, treulich ohne Gefehrde. Dessen zu wahrer Urkund geben wir diesen Revers von Handen, welcher auf unser respective demüthig und unterthäniges Bitten, mit des N. N. verfertigt und durch uns ꝛc.

Siegelpapier ist nach dem 1772. General §. 1. pto. 4. zu nehmen.

§. 30.

§. 30.

Von dem Transportbrief.

Transportiren pflegt man zu sagen, wann die Sache nicht selbst, sondern nur etwas anders zum Kennzeichen derselben übergeben wird, doch je gewöhnlicher und Landsüblicher das Zeichen ist, je sicherer ist man von dem Sinn des Uebergebers, und je weniger Zweifel kan nach der Hand hierüber erregt werden. Unter andern sind z. E. die Schlüssel für ein solches Kennzeichen angesehen, wann anders die Uebergab derselben in Gegenwart der Sache geschiehet, und aus den Umständen nicht erscheinet, daß solche etwan in anderer Absicht, als das Dominium rei dadurch transferiren zu wollen, vorgegangen seye. Cod. Max. civ. p. 2. c. 3. §. 7.

Ein gleiches ist von Kaufbriefen und andern dergleichen Instrumentis zu sagen, dergestalt, daß hierbey nicht einmal præsentia rei, wie bey den Schlüsseln erfordert wird, sondern die blosse Aushändigung gedachter Instrumenten allein schon hinlänglich ist. cit. c. 2. §. 5. n. 4.

Wann Transporte errichtet werden, ist sonderlich auch auf die Nachsteuer und das Freygeld zwischen Inn- und Ausländern zu sehen, nach Ausweiß 1. Theil. c. 2. §. 8. gegenwärtigen Civil-Beamtens.

Examen.

1mo. Wer der Transportirende, von wannen, ob der gegenwärtig, ledig, verheyrathet, vogt- oder unvogtbar ist.

2do. Was für eine Ursach obhanden, die Sache zu transportiren.

3tio. An wen N. N. dieser Transport geschieht.

4to. Ob solcher Transport frey und ungezwungen und wohlbedächtlich, auch zum eigenen Besten geschehe.

5to. Welchermassen, und mit was Fug und Recht die quæstionirte Sache transportirt werde.

6to. Ob solche Transportirung in des Transportirenden Mächten gewesen seye.

7mo. Was dagegen vom Uebernehmer vor ein Genügen dem Transportirer gemacht worden.

8vo. Ob um das zugleich quitiret, und die Loßzehlung gethan werde, hinführo mehr was zu fordern, oder sich aller Rechtssprüche entschlagen zu wollen.

Formul.

Ich N. N. urkunde hiemit, daß heut Dato vor mir erschienen ist N. N. von N. und hat angebracht, ob er wohl laut einer den ꝛc. geschehenen Abrechnung auf N. N. Behausung allhier N. Gulden zu fordern, zumalen ihm aber sehr beschwerlich, allermassen solches Geld zu unterschiedenen Zeiten sich verfället, hinkünftig so oft wieder anhero zu reisen, oder deswegen einen Bevollmächtigten zu bestellen: So hat er mit N. N. von N. eine solche Handlung und Vergleich getroffen, daß er ihme N. solche ganze Summa der N. fl. Kaufsweise zukommen lassen; Wann dann derselbe ihm das Kaufgeld alsobald baar richtig gemacht und bezahlet, welches er auch mit Verzeihung der Exception non numeratæ pecuniæ, læsionis ultra dimidium, zu seinen Händen empfangen, so wolte er ihm N. vor allhiesigem ꝛc solche seine Gegenforderung bey N. N. in best- beständigster Rechtsform, dermassen eigenthümlich kräftig cedirt, transportirt und überbracht haben, daß er berührte N. Gulden nun hinführo als das Seinige seinem Besten nach einfordern, zu sich nehmen und darüber quitiren, Verzicht und all anders thun und leisten möge, was ihm dießfalls vonnöthen, immassen er sich dann daran aller weitern An- und Zusprüche kräftiglich verziehen, und ihm die dazu gehörige Documenta übergeben. Dieweil dann solches vor allhiesigem ꝛc. also vorgangen, beede Personen zugegen gewesen, und dieses mit Mund und Hand angelobet, und hierüber einen ordentlichen Transport aufzurichten begehrt: Als habe ich ihnen solch Begehren nicht verweigern können, sondern ihnen hierüber diesen Transport einhändigen, und solchen mit meinem Amts- Insiegel (doch deme ohne anderweitige Præjudiz) verfertigen wollen ꝛc.

Beobachte das Siegel-General de Anno 1772. §. 1. p. 4.

Mehrere Transport-Briefe siehe in Guggenberger fol. 415. cap. 15.

§. 31.

Vom Tauschbrief.

Ein Tausch wird im engen eigentlichen Verstand für eine Convention genommen, vermöge welcher gewisse sonderbare Stücke (res specificæ) inter paciscentes gegen einander vertauscht werden, und gehört nach Teutsch- und heutigem Recht gegenwärtiger Contract, wie alle andere Contractus innominati, ad consensuales, indeme selber zu seiner Perfection nichts als den beederseitigen Consens vonnöthen hat. Regulariter läst sich alles vertauschen, was alienirt werden mag, sowohl fahrend, als liegend, tod und lebendig, körperlich und unkörperlich, gesehen und ungesehenes. Hievon siehe Cod. Max. civ. p. 4. c. 12. §. 3. wie auch dessen gelehrte Anmerkungen.

Examen.

Wie beede zu tauschen vorhabende heissen, von wannen sie, und gegenwärtig seyen?

2do. Ob sie den grundherrlichen Consens beyhanden?

3tio. Warum der Tausch geschehe?

4to. An wen.

5to. In was der Tausch bestehe, und was hierzu eigentlich gehörig seye.

6to. Was entgegen angetauschet werde.

7mo. Was für ein Auffschätz-Schilling in Geld, item für ein Leikauf bevorgehalten seye?

8vo. Ob auch Schulden mit und darein gegeben, oder zu bezahlen seyen, wie viel, an, und von wem?

9no. Was wegen Anfällen, Abfahrt, Brief- Ein- und Auszug- Geldern beschlossen?

10no. Ob GOtteshaus- Gelder vorhanden, mit oder ohne Interesse, auch ob noch was hieran ausständig?

11. Ob keine Kindergelder haften, wie viel und wohin.

12. Was für ein Unterpfand bis zu gänzlicher Ausrichtung verhypothecirt worden?

13. Ob derley Gut mit Consens der Grund- Herrschaft verkauft werden darf.

14. Ob man sich aller rechtlichen Sprüche und Forderungen, so auf dem Gut haften, begeben.

15. Ob keine Neustrafe beederseits bedungen, und Gewehrschaft versprochen worden ist.

Formul.

Ich N. N. zu N. bekenne vor mich, alle meine Erben, Freunde und Nachkommen, hiemit öffentlich gegen männiglich mit und in Kraft dieses Briefs, daß ich mit Contens meiner gnädigen Grund- und Hofmarksherrschaft N., von mehr und besser meines verhoffenden Nutzens Wohlfahrt und Gelegenheit wegen, aufrecht und redlich verwechselt und vertauscht habe, ich thue auch solches hiemit wissend und wohlbedächtlich, dem Ehrbaren Leonhard Schneider zu N., auch Closter N. Grund- und Hofmarks- Unterthan, all seinen Erben und Nachkommen, nemlich meinen eine Zeitlang veranleit- Freystiftsweis innen gehabten halben Hof, und dabey absonderlich vorhandene Hofstatt, so aber dermalen öd, mit all deren rechtlichen Ein- und Zugehörungen, auch mit Einschluß der über Winter angebauten Felder, nichts davon besonders noch ausgenommen. Da entgegen gedachter N. N. mir sein mehr ernannt hochgnädiger Hofmarksherrschaft auch Grundgiltbares Leibgeding- Gütel, samt dessen gleichmäßig rechtlichen Ein- und Zugehörungen, auch mit Einschl ß der über Winter angebauten Felder, nichts davon besonders noch ausgenommen, aufrecht und redlich daran

ver-

vertauscht und verwechselt, sondern auch dazu ratione des Aufschätz-Schillings (ausser der mir selbst pactirtermassen neben N. Gulden Leikaufs zu behändigen versprochenen N. Gulden) folgende Schuldner und Creditores, statt meiner abzurichten ausdrücklich übernommen hat, als öfters gedacht gnädige Grund- zugleich Hofmarksherrschaft N. mit allem demjenigen, was vermittelst dieses vorgegangenen Tausches derselben an Anfällen, Abfahrtbrief, Ein- und Auszuggeldern auch dergleichen gebührt, dann absonderlich von mir N. ausständiges nach Gelegenheit N. Gulden — kr., item dasjenige, was an dem heurigen Stift über die hieran in Abschlag erlegte Gulden, Kreutzer noch ausständig, nicht weniger die dem GOtteshaus N. schuldige N. Gulden Capital, wie auch die dem GOtteshaus N. zu thun habende N. Gulden Hauptsache, neben aufgewachsenen Gulden Interessen entweder zu bezahlen, oder wie er N. statt und Platz finden kann, zu verinteressiren, ingleichen meinen N. vorhandenen Geschwistrigten, die ihnen vermög Vertrag, oder Uebergab-Brief, über das bezahlte noch schuldige N. Gulden, worzu gewisse jährliche Fristen, als zu Georgi N. Gulden pactirt, und sich eben nächst künftige Georgi A. 1764. hieran wieder gleicher Theil verfället, darzu er sich dann in allem kraft dieß verbindlich gemacht, und bis einem so andern genugsame Ausricht- und Vollziehung beschieht, alle seine liegend- und fahrende, jetzt und künftige Haab, Stück und Güter verschrieben, hingegen ich N. diejenige N. Gulden, so wiederholter N. der N. N. am Guts-Kaufschilling noch ausständig zu thun, in denen dazu bedingten und noch habenden 2. Fristen hindan zu richten schuldig, bey gleichmäßiger Verpfänd- und Verschreibung all meiner Haab, Stuck und Güter, nichts ausgeschlossen. Demnach und hierauf mag nun ein so anderer Theil, solch gegen einander vertauschte Güter, mit all deren rechtlichen Ein- und Zugehörungen hinfüran wohl innhaben, nutzen, niessen und gebrauchen, auch nach jedes Gelegenheit wieder verkomern, verkauffen, versetzen, verwechseln, vertauschen, und sonst in all andere Wege mit vorgehendem Vorwissen und Consens der Grundherrschaft, ꝛc. damit handlen, thun und lassen, als sich mit dergleichen Gütern zu thun gebührt, ohne männigliche Eintrag, Irrung, Hinderniß und Widersprechen, dann wir uns gegen einander der zu jedem Gut zu suchen gehabten Sprüche und Forderungen, gänzlich und gar begeben und verziehen, zugleich

Landsgebräuchige Gewehrschaft zu leisten versprochen haben wollen. Treulich und ohne Gefehrde ꝛc.

Achte dich im Siegelpapier nach dem §. 1. pto. 4. des 1772. Generals.

1735te Taxord. fol. 12. siehe ein.

§. 32.

Von dem Wechselbrief.

Wechselbriefe werden zwar nicht bey Gerichten hier Landsgesucht, sondern nur bey Wechslern und Handelsleuten; Weilen aber Cod. Max. civ. p. 4. c. 12. §. 7. eben hievon Meldung macht, muß auch solcher hier Orts einigermassen nicht vergessen werden.

Der Wechsel durch Briefe, heisset der trassirte Wechsel, da nemlich einer dem andern baar Geld, mit oder ohne aggio giebt, oder sich sonst mit demselben verstehet, daß er ihme, oder jemand andern benannten innerhalb gewisser Zeit, eben soviel durch seinen Freund erlegen läßt, und zu dem Ende einen oder mehr Wechsel und Aviso-Briefe aushändiget.

Derjenige nun, welcher das Geld um der Uebermach- oder Ueberwechslung wegen giebt, wird insgemein der Remittent,

der andere, welcher das Geld übermacht, der Wechsler, oder Trassant,

der dritte, der Freund, an welchen man den Wechsel trassirt, der Trassat, oder Correspondent, und endlich

der vierte, welcher den Wechselbrief innen hat, der Acceptant, oder Præsentant genannt.

Das Formular derley Wechselbriefs ist:

Frankfurt, den 12. May 1769.

Nächstkommende Michaelis Messe bezahle der Herr meinen Sola Wechselbrief an Simon Gustor oder Commiss. die Summa von

fünf-

tausend Thaler Banco, sage 1000. Thaler Valuta von demselben wohl empfangen, stells à Conto laut Aviso. GOtt befohlen.

N. N.

Oder:

Laus Deo. Anno 1759. a di 18. Junii.

In Frankfurt per fl. 1500. à kr. 60. A Vista, geliebe dem Herrn auf diesen meinen Sola Wechselbrief zu bezahlen an den Herrn Selander Gulden 1500. jeden zu Kreuzern 60. den Werth allhier von Herrn N. empfangen: thut gute Bezahlung, und stellt à Conto laut Aviso, damit GOtt befohlen.

N. N.

Die Ueberschrift ist gemeiniglich dieß Innhalts: An Herrn N. N. in N. Sola.

Trassant ist, der den Brief unterschreibt, der aber den Brief bezahlen soll, ist derjenige, so aussenher auf den Brief gesetzt wird.

Mit denen Wechselbriefen hat es nun diese eigentliche Bewandniß, daß, so bald einer dem Wechsler eine gewisse Summa darzählet, er einen oder mehr Wechselbriefe dargegen empfängt, oder doch vom Wechsler versichert wird, daß der Wechselbrief an seinen Correspondenten mit ehester Post, oder Gelegenheit fortgeschickt werden solle.

Es werden auch manchmalen, wann derjenige Ort, allwo die Geld-Summa, so übermacht ist, erlegt werden soll, von dem Ort, da der Wechselzettel geschrieben, sehr fern entlegen, oder wann der Weg Kriegs- oder anderer Gefahr halber unsicher ist, also daß zu besorgen, daß der erste oder der andere nicht zu recht kommen möchte, oder auch, wann die Sache keinen Verzug, oder Aufenthalt leiden mag, drey Wechselbriefe ausgestellet.

Wann nun der Wechselbriefe mehr als einer, so fangt der erste nach dem Eingang gemeiniglich also an: Auf diesen meinen ersten Wechselbrief geliebe dem Herrn zu zahlen ꝛc. ꝛc. Der andere, auf diesen meinen secunda Wechselbrief, geliebe dem Herrn, wofern es auf den ersten nicht geschehen, zu zahlen. ꝛc. Der dritte,

auf

auf diesen meinen terza oder dritten Wechselbrief, dafern es auf den ersten und zweyten nicht geschehen, beliebe ꝛc.

Die eingemischte Italiänische Worte bedeuten, und zwar

A di, heißt soviel als den Tag. A vista, auf Vorzeig, oder Angesicht. Sola, alleinig, oder allein. Seconda, ander, oder zweyte, terza, dritte.

A Conto, zur Rechnung, sonsten ist auch Conto das Mittel zwischen dem höchsten und niedrigsten, was die Wechsel-Herren, oder Handelsleute in Meßzeiten sich vergleichen, zum Aufwechsel zu nehmen.

Das Wort Wechsel ist nothwendig, das ohne diesen Ausdruck der Brief für keinen Wechselbrief mehr gehalten, sondern nur wie ein anders Chirographum oder Instrument angesehen wird.

Hingegen die Worte Sola, und Valuta sind eben von keiner Nothwendigkeit, sondern das erste bedeutet nur soviel, daß nicht mehr als ein einziger Wechselbrief ausgestellet worden seye, das andere aber, daß man baares Geld für den Brief empfangen habe.

Ueber diese Wörter giebt es in Wechselbriefen auch noch andere, als Largezza di denari, das ist, Wohlfeile des Gelds, wann nemlich zu Beförderung begehrten Wechsels, oder Geld-Summe, selbiges leicht aufzubringen und zu bekommen, wie hingegen Strettezza, soviel als Geldmangel bedeutet.

A Uso, ist zehen, mehr oder weniger Tag, nach Gewohnheit der Wechselplätze, in welchen der übermachte Wechsel erlegt werden soll.

A doppio uso, ist noch soviel Zeit, als Gewohnheit ist.

Procura, ist eine Vollmacht, so derjenige, welcher das Geld empfangen soll, einem andern giebt, und dessen Exaction befiehlet.

Honorar una Lettera di cambio, ist das, einen Wechsel-Brief annehmen.

Protesta ist, wann auf Fürweisung des Wechselbriefleins in gebührender Zeit keine Acceptation oder Zahlung des Gelds erfolgen will, und darauf ein offenbarer Actus vor Notario und Zeugen darüber aufgerichtet wird.

Lag-

Laggio, ist Aufwechsel.

Provisio hat zweyerley Verstand, dann bisweilen wird dadurch verstanden die ganze Geld-Summa, damit der Wechsler bezahlt werden soll, bisweilen nur dessen Belohnung, so den Wechsel bezahlet hat, und also ist

Provision, das Mittel, dadurch des ersten Wechselherrn Correspondent willig gemacht wird, den Wechsel laut Zettels zu erlegen und zu bezahlen.

Tratta ist das ziehen des Wechselgelds.

Ricambio, ein Gegenwechsel, da des Wechselherrn Correspondent demjenigen, so das Wechselgeld zu übermachen bestellet, und an diesen oder jenen Ort haben will, kein Geld erlegt, sondern allein ihm eine Obligation giebt, als wann er es zu Wechsel empfangen hätte, welche alsdann der, so das Geld erheben soll, dem, so es bestellt zu übermachen, einantwortet, schreibt damit zugleich an den übermachenden Wechselherrn, daß er dem Besteller das Recambium zahle. Im Fall aber des Wechslers oder Kaufmanns Correspondent wirklich zahlt, alsdann so giebt des ersten, so den Wechsel auf Begehren übermacht, Correspondent eben selbiges Geld einem andern zu Wechsel, und schickt die empfangene Obligation an den ersten Wechselherrn, giebt es demnach immer mit Aufwechsel oder Gewinn wieder. Jedoch kan solcher Wechsel-Herr ordentlicher Weise nicht wissen, wie viel er gewinne, es seye dann das Geld erst durch den zweyten, oder dritten Wechsel an ihn gelanget.

NB. Der truckene Wechsel scheinet ein wahrer Wechsel, weilen er gleichsam ein Ebenbild des Wechsels dargiebt, auch weilē er einer gehührlichen Anfeuchtung, das ist, berechtigten Tituls, Ge-

Obwohlen die Wechselbriefe ein wesentliches Stück zum truckenen Wechsel NB. nicht sind, noch zur innerlichen Vollkommenheit gehören, so wirken sie ja dennoch viel zur Probation und Execution, oder zum Beweißthum und Vollbringung desselben, und sind zu äusserlicher Vollkommenheit nöthig bey Übermachung des Wechselgelds.

Manchmalen ergiebt sich die Aenderung des Wechsels, daß das Wechselgeld wegen Ferne oder Nähe des Orts, da es erlegt werden soll, oder auch anderer Ursachen willen bisweilen leicht, anderweilen schwerlich aufzubringen, oder zu entrathen.

Wann

winn zu gebähren, mangelt, als wann man allein auf die Zeit siehet, oder sich stellet, anderswo die Zahlung erstatten zu wollen, welche doch an eben selbigem Ort geschiehet.

Wann der Wechselherr keine Correspondenten an dem Ort hat, wo das Geld zu erlegen, so weiset der Wechselbegehrende den Wechselherrn an seinen Correspondenten, das Geld zu empfangen und zu zahlen, nachdeme er unterschiedliche Personen repræsentiret, oder verschiedene Aemter vertritt. Dieser schreibt hinwieder eine Obligation, als ob er den Wechsel erhoben, und übersendet sie dem ersten Wechselherrn, die Zahlung vom Wechsler, oder Handelsmann neben dem Aufwechsel und Wiederwechsel zu empfangen. So oft nun die Zahlung geschieht, so oft ziehet des Wechselherrn Correspondent von der ganzen Summa seine Provision, oder gebührlichen Lohn ab.

Der Avis-Brief, ohne welchen der præsentirte Wechsel-Brief nicht acceptirt zu werden pflegt, bestehet in einer kurzen Nachricht von dem Wechsler an seinen Freund, mit der Anzeige, an wessen Rechnung die Tratta beschehen seye, wo der Acceptant die Provision nehmen, oder, da er diese nicht schon in Handen hätte, auf was Art er sich sonst einer Wiederbezahlung halber prævaliren solle.

Der Befehl oder Vollmacht (procura genannt) im Wechsel-Handel ist andern Vollmachten gleichförmig, nur daß dasjenige, was zu ändern nöthig, geändert, und die Clausuln wegen Annehmung des Wechselbriefs, Empfahung des Wechselgelds oder Summe, Quittänzen, und Protest aller aus Mangel der Empfängniß und Erlegung des Geldes entsprungenen Unkosten, Schaden und Interesse einverleibt werden, das übrige wird die Practic selber wissen und lehren.

Die Protest geschieht, wann derjenige, an welchen die Tratta gerichtet, die Annehmung oder die Zahlung zu thun weigert, so wird von dem, an welchen die Remissa gerichtet, protestirt.

Ueber einen Protest zahlen heißt man, wann derjenige, dem die Tratta geschieht, nicht blos dahin, sondern dem Wechselbrief, und dem, so ihn geschrieben und gegeben, zu Ehren zahlt, auch diese Erklärung ausdrücklich von sich erschallen läßt, oder auch, wann er gar nicht zahlen will, sondern die Zahlung durch einen andern geschieht, an welchen die Tratta nicht gerichtet gewesen, sondern mit Protest, und ein solcher Zahler wird Negotiorum gestor genennet,

und

und überkommt wider den, so den Wechselbrief ertheilet oder geschrieben, actionem negotiorum gestorum.

Hierbey ist aber wohl zu merken, daß der Anzahler besagte Action wider den Schreibenden nicht erlange, er habe dann dessen Geschäfte nützlich ausgerichtet, weilen sonst und widrigenfalls der, so den Wechselbrief ertheilet und gegeben, nicht wohl mit Recht belangt werden kann.

Das Wort Cambium, oder Concambium, welches in Documentis medii ævi oft vorkommt, bedeutet weiter nichts als einen Tausch.

Ein blosser Geldumsatz, da man eine Münze gegen der andern giebt, mit oder ohne aggio, wird nur der Hand- oder klein Wechsel, zu Latein Cambium manuale, vel reale genannt, und ist nichts als ein blosser Tausch.

Vom Unterschied der bey einem Wechsel-Negotio concurrirenden Personen und Handlungen, siehe Cod. Max. civ. p. 4. c. 12. §. 7. n. 4.

Ergiebt sich ein Streit ratione des Orts, wo der Contract zu Stand kommen, siehe den Cod. Jud. cap. 1. §. 6. Anmerk. Lit. b.

§. 33.

Von dem Erbschafts-Vertheilungsbrief.

Die Hauptsache bey Erbschafts-Vertheilung ist die gute Aufsicht der nah- und weiten Anverwandtschaft, sonderlich in Fällen ab intestato, dann wann man dießfalls nicht auf den Grad, und die Linie acht giebt, und bey mehrerley Erben auf die Häupter und Stämme in absteigender und aufsteigender, dann der Seiten- oder Collateral-Linie, nach Anweis Cod. Max. civ. p. 3. c. 12. §. 1. 2. 3. et 4. den wohl überlegten Bedacht nimmt, so kann eine Obrigkeit sich übergroß verfehlen, um so mehr, als es ein nicht leichtes Wesen, und dahero hierinnfalls sehr behutsam zu gehen ist; unter dem wohl merklichen Anhang, daß das Jus Repræsentationis eben nicht in Successionibus ab intestato allein, sondern auch in

Teſtamenten und andern Diſpoſitionibus inter vivos vel mortis cauſa ſtatt habe, und zwar wenn hierinn derer Freunde mit ſolchen Worten erwehnet wird, z. E. meinen Befreundten, welche mich ſonſt geerbt hätten, oder meinen nächſten Befreundten und Erben, als woraus man ſchlieſſen kann, daß ſie ſich auf Art und Maas, wie bey Succeſſionibus ab inteſtato gewöhnlich iſt, vertheilen ſolle. Ein anders iſt hingegen, wenn der nächſten Befreundten überhaupt gedacht wird, ohne daß die Worte Erben, oder die mich ſonſt geerbt hätten, mit beygeſetzt ſeyn, dann da hat das Jus repræſentationis nicht mehr ſtatt, ſondern der nähere im Grad ſchlieſſet den weitern allezeit aus, cit. §. 1. n. 5. ibi. Inſonderheit ſiehe von Kindern, Enkeln und andern Deſcendenten, welche in ſucceſſione die allererſte ſind, Cod. Max. cit. §. 2. von der Erbfolge in auffſteigender Linie, ibi §. 3. von der Seiten- und collateral-Linie, cit. § 4. von der Erbfolge des Fiſci, oder derer Collegien und Eheleuten, §. 5. ibi. von Succeſſion geiſtlicher Perſonen, §. 6. ſonderlich ſiehe die gelehrte Anmerkungen.

NB. Guggenberger fol. 469. 472. et 478. giebt gute Dienſte.

Examen.

1mo. Wer der Erblaſſer im Leben geweſen, N. N. und von wannen.

2do. Wieviel die nachgelaſſene Erben ihrer untereinander, auch mit Namen, ob ſie majorenn, weiblichen oder männlichen Geſchlechts, oder noch minorenn ſeyen.

3tio. Ob ſie rechtlicher Ordnung nach mit Beyſtändern, oder Vormündern verſehen, wie alle mit Namen heiſſen, wann noch einige Erben minorenn, wie alt auch dieſe bereits ſind.

gelehrte Anm. Cod. Max. civ. p. 3. c. 12. §. 1. n. 2. et §. 2. n. 1. 2. et 3. &c. ibi §. 1. n. 3. Lit. a. et b.

4to. Iſt ſich der Freundſchaft zu erkundigen, wie nahe die Freundſchaft von jedem Theil entſpringet, nemlich obs rechte Kinder, von erſter, oder zweyter oder weiterer Ehe allenfalls, oder

5to. ob die Erben Jure Repræſentationis und zwar in Häupter oder Stämmen ſuccediren, maſſen man erſterer Seits, id eſt, bey Häuptern, ſoviel Theile als Perſonen vorhanden ſind, zu machen pflegt, dahingegen bey Stämmen mehr nicht als einen Theil, welchen die noch bey Leben ſeyende empfangen, zuzueignen ſuchet.

Es

Es ist zu merken, daß solang von absteigender Linie ein Erb vorhanden, so lang kann keiner von aufsteigender Linie im ersten Grad succediren. cit. §. 3. n. 1. Lit. b.

Sind die Erben Seitenverwandte, und von ab- und aufsteigender Linie keine Erben mehr vorhanden ab Seiten des Erblassers, so sind Brüder und Schwestern von 2. Banden, das ist, welche mit Erblassern einerley Vater und Mutter haben, den Einbändigen wieder vorziehend. ibi §. 4. n. 1 Lit. a. et b.

Nebst denen 2. bändigen Brüdern und Schwestern, succediren auch zugleich die von dergleichen vorabgestorbenen Brüdern und Schwestern hinterlassene Söhne und Töchter, Jure repræsentationis in die Stämme, oder Stirpes, in die Häupter aber nicht. Anm. et Cod. M. civ. p. 3. c. 12. §. 4. n. 2. Lit.

Sind aber weder 2. bändige Brüder noch Schwestern vorhanden, wohl aber von ihnen Kinder, so gehet es nicht in die Stämme, sondern in die Häupter. z. E. Wann Cajus von einem verstorbenen zweybändigen Bruder nur ein einziges Kind, und einem andern dergleichen Bruder, oder Schwester 7. Kinder hinterläßt, alsdann gehet es nicht in die Stirpes, oder 2. Theil, sondern in Capita und 8. Theil. Daferne aber Cajus eines verstorbenen Bruder oder Schwester Kind, nebst einem noch lebenden und mit 7. Kindern geseegneten Bruder hinterläßt, diesen letztern angerathen wird, daß er die Erbschaft für sich und seine Person repudirete, und er es thut, so treten seine Kinder jure proprio ein, und bekommen 7. Theil, welche ohne seiner Repudiation nur in 2. Theil gehet. Ein mehrers von einbändigen Geschwistrigten und Kindern, und weitern collateral-Befreundten siehe in alleg. Cod. Max. civ. p. 3. c. 12. §. 4. n. 3. 4. et 5. cit. §. 4. n. 2. Lit. b. et c.

6to. In was das Vermögen bestehet, auf was es haftet, und wie viel es importiret, und ob es schon beschrieben und taxirt seye?

7mo. Ob keine Schulden herein, oder hinaus vorhanden, in wieviel diese bestehen.

8vo. Wieviel die Erben zu vertheilen, zum wahren Vermögen eigentlich haben?

9no. Was jeden sonderheitlich für seine Erbs-Portion trift.

10. Wie jedem die Bezahlung, und ob solche gleich baar, oder wann geschieht.

11. Ob die Theile hiemit content und zufrieden, auch also verbleiben wollen und sollen.

12. Was bis zu wahrer Ausrichtung dessen allen pro Hypotheca vorbehalten, und

13. wegen Abthuungs- Unkosten über gegenwärtige Vertheilung, sich zu gleichen Theilen einverstanden worden.

Formul.

Zu vernehmen, welchermassen und gestalten auf hiezeitlich christliches Verabsterben weyl. N. N. im Leben gewesten N. zu N. der Herrschaft N. nunmehro seelig, über dessen hinterlassenes sämtliches Vermögen, zwischen denen nächsten Erben und Anverwandten, benanntlichen Franzen N. Halbbauern zu N. als des Erblassers seelig 2. bändigen Bruder, dann dessen Schwester Anna N. im Leben gewesenen Halbbäuerin zu N., nunmehro auch seelig nachgelassenen 5. eheleiblichen Kindern, benanntlich Michael, Georg, Anna, Ursula, und Theresia, alle 5. bereits noch minorenn, und nomine deren die Obrigkeitlich gesetzte 2. Vormünder, benanntlich Joseph N., und Hannß N. beede Bauern zu N. dieß Gerichts, als Begwaltete der Vertretung willen mit vorermeldten Erbs-Interessenten bey Verbittung bey Gericht gegenwärtig, folgende Vertheilung durch die Häupter, Recht und Ordnung gemäß vor sich gegangen seye.

Vermögen.

In kraft des unterm 18. April Anno dieß errichteten Inventarii, wurde der vorhandene zur Hochgräflichen Törring Jettenbachischen Communherrschaft Falkenstein vogt- zum Pfarrhof Arrach aber grundbar unterwürfige halbe Erbrechtshof, durch die 3. gerichtlich beeydigte Schätzmänner benanntlichen Hannsen Weinzierl, und Leonharden N. beede zu N., dann N. N. zu N. sämtlichen Halbbauern dieß Gerichts, nach Abzug der ad 20. fl. angeschlagenen Baufäll- Reparation in die eydliche Taxation gebracht per

380. fl. — —

Die über Winter und Sommer, mit Korn und Haber besamte Felder wurden æstimirt, auf 50. fl. — —

Hin-

Hingegen die sämtliche vorhandene Haus- und Baumanns-Fahrniß ad 180. fl. ⸗ 10. kr. ⸗ —

Baar Geld

war vorhanden in Funfzehnern
100. ⸗ 15. ⸗ —

Schulden herein.

Georg Kerscher Söldner zu Wiezenzehl, haftet geliehen Geld
4. ⸗ — ⸗ —

dann Hannß Krempel von Aich der Hofmark Neuhaus verstandenermassen 80. ⸗ — ⸗ —

Summa des gesamten Vermögens
794. fl. ⸗ 25. kr. ⸗ —

Ausgab, oder Abzug hiervon.

Vor die gerichtlich genommene Inventur trift die Gebühr, vermög Expensarii 17. ⸗ 42. ⸗ —

Zur Pfarr Arrach haftet ein verzinnßliches Capital ad
60. ⸗ — ⸗ —

Interesse davon 3. ⸗ — ⸗ —

Anna Wagnerin Halbbauers Tochter zu Säffelberg geliehenes Geld 38. ⸗ — ⸗ —

Herr Pfarrer zu Arrach ab 380. fl. Guts-Æstimation, Tod und Erbfall 38. ⸗ — ⸗ —

Derer Erben Abstand über Defalcation des übernehmenden 6. Theils Portion 31. ⸗ 40. ⸗ —

Des Amtmanns Nachrecht ab jedem Gulden 1. dßl.
4. ⸗ 28. ⸗ 4. hl.

Bey der Inventur haben die Schätzleute verzehrt
2. fl. ⸗ — ⸗ —

Da-

Dahingegen bey heutiger Vertheilung trift die Gerichts-Gebühr laut Taxordnung fol. 11.

Siegelgeld.	2.	=	—	=	—
Fertiggeld.	3.	=	—	=	—
Schreibgeld.	3.	=	—	=	—
Notlgeld.	1.	=	48.	=	—
Procuratores.	—	=	48.	=	—
Amtmann.	—	=	48.	=	—
Auffuchgelder, 3.	—	=	18.	=	—

Summa der Schulden hinaus

206. fl. = 32. kr. 4. hl.

Ueber Defalcation deren verbleiben unter die 6. Erben zu vertheilen, und woraus jedem zur 6ten Portion 97. fl. 58. kr. $5\frac{1}{8}$. hl. trift. 587. fl. = 52. kr. 3. hl.

Und weilen dann des Erblassers Bruder Franz N. Halbbauer zu N. sich offerirt, auf allbereits erbetenen Grund- und vogtherrlichen Consens zum Gut zu stehen, und uns Vormünder nomine derer 5. minderjährigen Kinder bey der Gutsübergab, so eben anheut auch an selben geschehen, nebst denen vorhandenen Gläubigern solchergestalten zu contentiren, daß er uns anheut Dato baar 200. fl. an unserer Erbschaftspost hindan bezahlen, den Ueberrest aber ad 289. fl. 53. kr. $4\frac{5}{8}$. hl. in jährl. 40. fl. zu Michaelis allezeit verfallenden, und A. 17- anfangenden Fristen abledigen wolle, so haben wir Vormünder Pupillorum nomine deme nicht nur zugesagt, und die Einwilligung gethan, auch solang und viel bis die Creditores als auch wir Vormünder, wegen der Kinder Antheil allenthalben vollkommen contentirt seyn, und zu der Richtigkeit gebracht werden, behalten wir uns das halbe Erbrechts-Hofsgütel als ein Unterpfand bevor, welches auch besagter Franz N. kraft diß in genere et specie, bis uns und denen Creditoribus gänzliche Ausrichtung geschehen seyn wird, unterpfändlich verschrieben hat, getreulich und ohne Gefehrde ꝛc. Dessen zu wahrer Urkund und mehrerer Bekräftigung, haben wir den N. N. ꝛc.

Der Siegelpapiers-Betrag ist aus dem General-Mandat de A. 1772. §. 1. p. 4. zu entnehmen.

In-

Index.

A.

Abwesenheit des Beamtens 1. Theil. 1. c. 9. §. Lit. a.
Accidentien beym Amt. 1. Th. 1. c. 5. §. Lit. d.
Acta wie sie zu registriren. 1. Th. 1. c. 11. §. n. 4.
Adel, wann selbiger einschichtige Unterthanen verkauft, was Beamte zu observiren. 1. Th. 2. c. 1. §. Lit. l. et m.
Adelicher, wann er emigriret, was gegen selbigen zu beobachten. 1. Th. 2. c. 1. §. Lit. r. 2.
Adelicher Obsignation. 1. Th. 3. c. 5. §. Lit. r.
Advocat, wann er der Parthey was übersiehet, siehe Beamte.
Agnoscirung eines letzten Willens. 1. Th. 3. c. 3. §. Lit. i.
Eigenes Stuck, wanns zu einem GOtteshaus erhandelt werden will. 2. c. 11. §. Lit. p.
Amts-Adjunction. 1. c. 2. §. Lit. l.
Amtsaufkündung. 1. c. 4. §. Lit. b.
Amtsarbeit, wie sie einzutheilen. 1. c. 14. §.
Amtsanmassung aus freyem Willen ist verboten. 1. c. 2. §. Lit. b.
Amtsanstellung. 1. c. 3. §. Lit. a.
Amts-Caution. 1. c. 4. §. Lit. a.
Amts-Excess, vide Excess.
Amtsbestallung. 1. c. 2. §. Lit. m.
Amtsfähige Personen. 1. c. 1. §. Lit. e.
Amtsgelder eincassirte, wer hierum haftet. 2. c. 9. §. Lit. a.
Amtsrichtigkeit, inner was Zeit sie herzustellen. 1. c. 3. §. Lit. d.
Amtsnutzungs-Rechnung. 4. c. 16. §.
Amtsrechnung, vide Gerichtsrechnung.
Amts-Quartals-Extract, vide Quartals-Extract.
Amtsschmieralien und Schankungen, vide Schmieralien.
Amtsschaden, vide Schaden.
Amtsverleihungs Art. 1. c. 2. §. Lit. d.
Amtsverpflichtung. 1. c. 2. §. Lit. k.
Amts-Titulatur, vide Titulatur.
Amtsverbrechen, siehe Verbrechen.
Amtsveranstaltung, wider altes Herkommen. 1. c. 15. §.

Amt wird schriftlich vergeben. 1. c. 2. §. Lit. i.
Amtleute Deputat, von Aufbringung eines Maleficanten. 4. c. 5. §. n. 29.
Amtleute extra- Instruction. 4. c. 6. §.
Amtleute Instruction, vide Instruction.
Ankunftsbrief. 5. c. 2. §.
Anlagen, vide Hofanlag.
Anstand und Abfahrt der Erben, siehe Erben.
Anwaldschaft. 5. c. 1. §.
Attestata grundherrliche wegen Nachlaß, wie sie beschaffen seyn sollen. 2. c. 13. §. 5. punct.
Aufnahm der Kirchenrechnungen, vide Kirchenverwalter.
Ausländer ob sie für Executores Testamenti ernennet werden können. 3. c. 3. §. Lit. gg.
Ausnahmbrief. 5. c. 19. §.
Ausstände von Capital- und Kirchenzinnßen, wie sie zu erholen. 3. c. 12. §. n. 8.
Arme Kranke sollen in die Spitäler eingenommen werden. 4. c. 7. §. 12tens

B.

Bader- Instruction, vide Instruction.
Baufäll- Schätzung bey Pfarrhöfen, dann deren Wendung. 3. c. 8. §. Lit. y. et z.
Baufälle bey Kirchen, sind zeitlich zu wenden. 3. c. 12. §. 14. Punctens.
Bauverständige, was für einige zu Kirchen zu nehmen. 3. c. 12. §. 15. Punct.
Bauunkosten bey Kirchen. 3. c. 12. §. 17. Punct.
Beamte, wer sie zu bestellen. 1. c. 2. §. Lit. a.
——— werden decretirt und verpflichtet ibi. Lit. c.
——— unrichtige 1. c. 3. §. Lit. c.
——— sind billig zu besolden. 1. c. 5. §. Lit. a.
——— was ihnen obliegt ratione der Amtsaufkündung. 1. c. 4. §. Lit. c.
——— deren Sterb- Quartal. 1. c. 5. §. Lit. h.
——— was Ehren ihnen gebühren. 1. c. 6. §. Lit. a.
——— wen sie repræsentiren. ibi Lit. b.
——— wann sie beleidigt werden, können selbst strafen. Lit. b. et c. ibi.
——— deren Freyheit, siehe Freyheit.
——— können eigene, das Amt nicht berührende Sachen keineswegs richten. 1. c. 7. §. Lit. a.
——— was sie vor ein besonders Recht in Contracten haben. ibi Lit. b.
——— dürfen kein Gewerb oder Handlung treiben. ibi Lit. c.

Beamte, auch nicht Bauern-Güter kauffen. 1. c. 7. §. Lit. d.
——— item keiner Vormundschaft sich unterziehen. 1. c. 7. §. Lit. e.
——— dürfen von Unterthanen keine Bittfuhren, weniger ein Vieh einzuschlagen begehren. 1. c. 7. §. Lit. f.
——— wann sie Klag stellen wider die Herrschaft, vide Klag.
——— deren Abwesenheit, vide Abwesenheit.
——— müssen sich in der Registratur informiren, und selbe wie herstellen. 1. c. 11. §.
——— wie sie sich gegen Schergen zu achten. 1. c. 16. §.
——— was sie ratione der Edelmannsfreyheit zu beobachten. 2. c. 1. §.
——— sollen auf einschichtige Unterthanen sehen, daß ihnen nicht zu wehe geschehe. 2. c. 1. §. Lit. k.
——— warum ihnen von allen Gnaden-Ertheilungen Nachricht ertheilt wird. 2. c. 1. §. Lit. s. 2.
——— wann sie sich ihrer Gewalt und Pflicht zu erinnern. 2. c. 3. §. Lit. a.
——— was sie in Armen- und Policeysachen zu thun. 2. c. 3. §. Lit. b.
——— müssen auch ersetzen, was der Advocat der Parthey übersiehet. ibi L. c.
——— sollen alle Aufzüglichkeiten, und das undienliche abstellen. ibi Lit. d.
——— wann sie nachläßig, vide Straf.
——— müssen dem Gericht fleißig abwarten. 2. c. 3. §. Lit. f.
——— auch das Rechtsbuch haben. ibi Lit. g.
——— sollen Ausländern schleuniges Recht verschaffen. 2. c. 3. § Lit. i.
——— haben über alle gerichtliche Vorfälle ein Protocoll zu halten. 2. c. 4. §. Lit. a.
——— haften um eincassirte Amtsgelder, siehe Amtsgelder.
——— beede sollen denen Geldeinnahmen abwarten, wie und mit was Vorsicht. 2. c. 9. §.
——— müssen auf die Grundherrschaften sehen, ob selbige denen Unterthanen den attestirten Nachlaß zukommen lassen. 2. c. 13. §. 6. Punct.
——— wie selbe sich bey Uebernahm eines Testaments zu achten. 3. c. 1. §.
——— sollen selbst denen Inventuren beywohnen. 3. c. 6. §. Lit. t.
——— wie sich selbige in alle geistliche Sachen leichtlich finden können. 3. c. 10. §.
——— ersetzen verlustigte Capitalien, und Kirchenzinnßen. 3. c. 12. §. n. 9.
Begräbniß, sich selbst Entleibter, wanns difficultirt wird. 4. c. 8. §. 22.
Bescheinungen, vide Schein.
Bestallungsbrief. 5. c. 26. §.
Bestandsbrief. 5. c. 13. §.

Beweiß strittiger Jurisdiction. 2. c. 2. §. Lit. b.
Briefe, deren Errichtung. 5. c.

C.

Casus fortuitus. 1. c. 8. §. Lit. b.
Cassa-Manual. 2. c. 9. §. Lit. c.
Cautions-Brief. 5. c. 27. §.
Cessions-Brief. 5. c. 24. §.
Citation, zur Testaments Publication. 3. c. 2. §. Lit. l.
Consens, wann solcher vom Ordinariat und Churfürstlichen geistlichen Rath, zum Gelder-ausleihen zu begehren. 3. c. 12. §. n. 7.
Consens in Kirchenbau über 10. bis 20. fl., wo dieser zu erholen. 3. c. 12. §. 13. punct.

D.

Dienstanstellung. 1. c. 3. §. Lit. a.
Deputata derer Beamten. ibi Lit. b.
Deputata derer Schergen vor Aufbringung eines Maleficanten. 4. c. 4. §. n. 29.

E.

Edelmanns-Freyheit, 2. c. 1. §. ist ein Jus personale, Lit. b. gehet nur auf Ober- und Niederbayern. c. ein Beamter muß sich derselben genau informiren. d. Auf was für Güter diese Freyheit gaudirt werden kann. e. Erklärung dieser a 2. dessen vornehmstes Requisitum. c. 2. wer diese Freyheit gaudiren will, muß ein immatriculirtes Landgut haben. d. 2. und Eigenthümer eines einschichtigen Guts seyn, e. 2. auch Stift, und Gilt haben. f. 2. diese Freyheit gaudiren auch Kinder und Frauen. k. 2. et i. 2.
Ehrenbezeigung gegen Beamte, siehe Beamte.
Eigenbrief. 5. c. 2. §.
Einnahms-Register, vide Register.
Einschichtige Höfe, welche für Sitz und Hofmarken zu achten. 2. c. 1. §. n. 2.
Einschichtige Unterthanen, wann dabey kein Gefängniß, 2. c. 1. §. Lit. h. dürfen auch Churfürstliche und Ständische Amtleute die Delinquenten ergreiffen Lit. i. et k., wann solche einschichtige Unterthanen andern zu Lehen rühren, g. 2. wann solche von 2. Personen genossen werden. h. 2.
Einstandbrief. 5. c. 15. §.

Emigranten, adeliche, siehe adelicher.
Emigration, oder heimliche Wegziehung, auf was hiebey Acht zu haben. 2. c. 8. §. iii.
Erben Landabwesende. 3. c. 6. §. Lit. q. et 3. c. 2. §. n.
Erben oder Interessenten, müssen sich nach vorgegangener Testaments Publication erklären, 3. c. 3. §. und wie: c. dürfen sich nicht eigenmächtig der Erbschaft anmassen, weil das Jus Præventionis nicht statt hat. p. et q. Erben ungleicher Theile, u. wann sie sich zu vertheilen. w.
Erbschaft, wann sie zu sequestriren. 3. c. 3. §. Lit. s.
Erbschaft unwürdige Personen. 3. c. 4. §. Lit. i.
Erbschafts Antrittsweigerung. ibi. Lit. a.
Erbschafts Vertheilungsbrief. 5. c. 33. §.
Erben Laudemial-Anstand und Abfahrt. 2. c. 6. §. ff.
Erbrechtsbrief. 5. c. 5. §.
Executor Testamenti, wanns ein geist- oder weltlicher seyn kann. 3. c. 3. §. ff.
——— ——— ist bey der Testaments Publication nicht zu umgehen, Lit. x. was gegen selbigen zu observiren. y.
——— ——— hat keine Jurisdiction ibi cit. h. h.
Executores Testamenti, siegelmäßige. 3. c. 3. §. e. e.
Excess derer Beamten, wie sich deren vorzusehen. 1. c. 10. §. c.

F.

Forstrechnungs Observationes. 4. c. 15. §.
Freyheit des Gerichtsherrn wegen Amtsaufkündung gegen Beamte 1. c. 4. §. d.
Freyheit des Beamten. 1. c. 6. §. i.
Freygelds- und Nachsteuer-Erholung 2. c. 8. §.
Freystiftsbrief veranleit und unveranleitet. 5. c. §. 8. et 9.
Freyzügige Orte. 1. c. 8. §. 111.
Fundations-Brief. 3. c. 11. §. h.
Funeral-Kosten armer Soldaten, Unterthanen, Ehehalten, so in hitzigen oder andern Krankheiten sterben, oder des Wassers ausgeworfener Körper. 4. c. 9. §.

G.

Gant- Kaufbrief. 5. c. 16. §.
Geburtsbrief. 5. c. 3. §.
Geistliche Inventuren, vide Inventarium.

Geistliche Verlassenschafts-Obsignation, vide Obsignation.
Geld-Resolvirung der Eilfer und Bayrischen Thaler. 4. c. 23. §. Wo auch der Gold-Werth hinnach befindlich.
Gelder der Kirchen, vide Kirchengelder.
Geld Abgangs-Observationes, extra- und ordinari Abgänge. 2. c. 10. §. h.
Geld Versendung. 2. c. 9. §. g. et i.
——— ——— ist nicht in Registern anzumerken. 2. c. 10. §. g.
Generalien, wie sich hiemit zu achten. 1. c. 12. §.
Gerichtsdiener sind nicht als Gezeugen bey Inventuren zu gebrauchen. 3. c. 6. §. k.
Gerichts- und Kastengelds-Rechnung. 4. c. 10. §.
Gerichts-Rechnung. 4. c. 2. §. Auf was Art diese zu verfassen. b. Deren Justification. c. Wie sich Beamter nach hergestelltem Rapular zu versichern. d. Haupt Observations-Puncten deren e.
Getreid-Reduction, 4. c. 13. §. samt einer Geld-Resolvirung. ibi.
Getreid-Umsturz. 4. c. 12. §.

H.

Hebammen Instruction, vide Instruction.
Herdstätt-Geldeinbringung. 1. Theil, 2. c. 12. §.
Herrschaft wie weit sie um den Amtsschaden haftet. 1. c. 8. §. d.
Heyrathsbriefe, 5. c. 20. §. und Quitung. 21. §.
Hofanlags-Observationes. 2. c. 10. §. i.
Hofmarken, geschlossene und ungeschlossene. 2. c. 1. §. p. 2.

J.

Jahrstagbrief, 5. c. 29. §. nebst Revers. ibi.
Installation der Pfarrer, und was hiebey zu beobachten. 3. c. 9. §. a. &c.
Inquisition gegen Beamte, 1. c. 10. §. c. dann wie die Hofkammer und Landschaft mit selbiger verfahren kann. ibi d.
Interesse-Berechnung. 4. c. 20. §.
Jurisdiction bey Sitz und Sedeln, wie weit diese gehet. 2. c. 1. §. Lit. o. a.
——— auf denen Privat-Wegen, vide Privat-Weg.
——— auf einschichtigen Gründen. 2. c. 1. §. t. 2.
Jurisdictions-Streit, was hiebey zu observiren. 2. c. 2. §.
Jurisdiction, wie selbige in der Turbirung zu conserviren. 2. c. 2. §. c.

Instruction der Amtleute und Schergen auf dem Land, wegen denen Maleficanten. 4. c. 4. §.
Instruction des Landshutischen Eisen-Amtmanns. 4. c. 5. §.
Instruction der Doctoren, Bader und Hebammen. 4. c. 7. §.
Instruction des Scharfrichters, wegen ordinari und extraordinari Verrichtungen. 4. c. 8. §.
Instruction der Zehend-Verstiftung. 4. c. 14. §.
Inventarium, hat ohne Obsignation keinen Glauben. 3. c. 5. §. q.
Inventarium bey weltlichen Personen, wanns nicht nothwendig, 3. c. 6. §. und wann es nothwendig b. obs Erblasser verbitten kann, c. die Beschaffenheit des Inventarii. e. von denen Solennitäten k. Formula Inventarii. w.
Inventarium bey Geistlichen, 3. c. 8. §. und was sonsten hierbey wegen der Cumulativ, Praecedenz, und dem Rato temporis zu observiren. ibi.
Inventarium bey Kirchen. 3. c. 11. §. e.
Justification der Rechnungen. 4. c. 2. §.

K.

Kastengelds-Rechnungen. 4. c. 10. §.
Kasten natural-Rechnungen. 4. c. 11. §.
Kaufbrief. 5. c. 14. §.
Kirchen-Grund, wann selber auf Erb verkauft, oder auf Leib angelassen werden will. 2. c. 7. §.
Kirchen-Administration, 3. c. 11. §. was hierbey zu observiren. ibi.
Kirchenpröbste Auf- und Abstellung. 3. c. 11. §. c. et d.
Kirchengründe und Güter, wie sich hiermit zu achten. 3. c. 11. §. g.
Kirchenschätze und Kleinodien. 3. c. 11. §. k.
Kirchenstöcke Räumung. 3. c. 11. §. l.
Kirchenpröbste Obliegenheit. 3. c. 11. §. m.
Kirchengüter einzuhandlen, wems verboten. 3. c. 11. §. n.
Kirchenverwalter, was sie wegen Rechnungen zu observiren. 4. c. 1. §. Lit. a. wie diese Rechnungen zu formiren. b. &c.
Kloster-Schulden eigenmächtige zu Gebäuden, 4. c. 1. §. q. wanns über 500. fl. ist der Consens nöthig. r. Die neue Verordnung über viel oder wenig, fordert bey Ungültigkeit und Strafe den Consens. s.

L.

L.

Laudemia, wie solche in Erbrechts-Behandlungen zu behandlen, und ein-
zubringen. 2. c. 6. §.
——— wanns cessirt. 2. c. 6. §. r.
——— bey rückgängiger Veränderung. 2. c. 6. §. gg.
——— in Zurück- oder Wiederkauf. 2. c. 6. §. ii.
——— beym Einstand. 2. c. 6. §. ll.
——— bey der Restitution in integrum, und mehr andern Fällen. 2. c.
6. §. m. m.
——— wer um die rückständige haftet. 2. c. 6. §. o. o.
Laudemium, wieviel von 100. fl. zur Abfahrt zu bezahlen. 2. c. 6. §. x. x.
Laudemium in was Jahren es præscribirt. 2. c. 6. §. zz.
Laudemial-Quantum, wie es abgemessen wird. 2. c. 6. §. aaa.
Laudemium, ob es zu geben, wann in communione gehauset wird. 2. c.
6. §. d d.
——— soll nur ab 2. Fällen genommen werden. 2. c. 6. §. ddd.
——— zu was Zeit es zu entrichten. 2. c. 6. §. eee.
Laudemien Rückstand, ob er die Caducität nach sich ziehet. 2. c. 6. §. ggg.
——— Forderung, wie sich selbiger begeben wird. 2. c. 6. §. hhh.
Hierum hat Grundherr actionem realem. iii.
Laudemial- Nachrechten wem sie gebühren, 2. c. 6. §. kkk.
Lehenbrief. 5. c. 11. §.
Lehen-Revers. 12. §.
Lehrbrief. c. 5. 4. §.
Leibrechts-Behandlung, 2. c. 7. §. so anders ꝛc. ob bey Leibgütern Laudemia
in Sterbfällen zu nehmen, c. und wann, d. zu was Zeit neue Leibs-
Behandlungen Platz finden. e. wann Leibrechter auf ihrer Kinder Leib
kauffen, doch ihren Leib aushausen wollen, ob ein Laudemium zu
fordern. f. wann ein Leibgut heimfällt. h. wie das Leibgeld zu er-
messen. i. wann ein Leibgut auf aushausen überlassen wird, wie die
Schätzung gilt. k. wie viel pro Cento bey Leibgütern zum Ab- und
Anstand zu fordern. m. wie das Leibgeld ab 100. fl. zu reguliren. n.
wann statt Leib veranleitete Freystift gesucht wird. o.
Leibrechts-Brief. 5. c. 7. §.

M.

M.

Maleficanten Franke 4. c. 7. §. n. 9.
Malefiz-Unkosten Specificationes, was hierbey zu observiren. 4. c. 3. §.
Mandatum, vide Anwald.
Medicorum Instruction, vide Instruction.

N.

Nachlaß Tractirung bey Kirchen. 3. c. 12. §. 10. Punct.
Nachlaß-Libelle, in Beschädigung der Unterthanen, und was hierbey zu observiren. 2. §. 13. §.
Nachsteuer, vide Freygeld.
Neustiftsbrief. 2. c. §. 10.

O.

Obligations-Brief. c. 5. 28. §.
Obsignation, bey weltlichen Personen. 3. c. 5. §.
——— bey Weibern. k. ibi.
——— bey Churfürstlichen Beamten. ibi u.
——— bey Adelichen. ibi. r.
——— bey Fürsten und Gesandten, x. auch teutschen Ordens Commendeurs. y.
——— bey Geistlichen. 3. c. 7. §.
——— wann der verstorbene Geistliche ein Landstand ist. 7. §. g.
——— bey weltlichen Personen, wann sie in geistlichen Häusern sterben. 7. §. Lit. r.
——— bey flüchtigen Geistlichen, 7. §. q.
Obsignations-Tax bey Geistlichen. 7. §. aa.
Observanz mit geistlichen Obsignationen bey Churbayrisch-auswärtigen Ländereyen. 7. §. w.

P.

Paramenta der Kirchen. 3. c. 12. §. 18. Punct.
Passiv-Schulden bey Kirchen. 3. c. 12. §. 11tens

Per-

Pertinentia zu Hofmarken sind zu beweisen. 2. c. 1. §. m. 2.
Pfarrliche Installation, vide Installation.
Pfarreinkünfte, wie sich hiemit zu achten. 3. c. 11. §. i.
Præcedenz bey geistlichen Obsignationen. 3. c. 7. §. c.
Præservativ-Mittel wider excessive Beamte. 1. c. 10. §. c.
Privat-Weg zwischen Hofmarken und einschichtigen Unterthanen. 2. c. 1. §. r. 2.
Privilegium nobilitatis. 3. c. 3. §. d. d.
——— der siegelmäßigen. 3. c. 3. §. e. e.
Process gegen Beamte. 1. c. 10. §. c.
Pranger, wann jemand hierauf zu stellen, solle der Scharfrichter gebraucht werden. 4. c. 8. §. 20.
Protocoll in Verhör und Straffällen. 2. c. 4. §.
——— in Contracten und Briefereyen. ibi b.
Protocollirung wem sie zustehet. 2. c. 4. §. g.
——— was hierbey zu observiren. 2. c. 4. §. e.
Protocoll muß über den Testaments Uebergabs-Actum gehalten werden. 3. c. 1. §. l.
——— zu was es dienet. ibi. q.
Protocolls-Formul eines übernommenen Testaments ibi. w. so mündlich gemacht worden.
——— eines schriftlich gemacht gewordenen Testaments. ibi. x.
Publicatio Testamenti, oder letzten Willens. 3. c. 2. §. et 9.
——— Cumulativ-Testamente. 3. c. 2. §. k.
——— Testamenti, wer hierzu zu citiren. 3. c. 2. §. l.
——— Testamenti, wann hierzu zu schreiten. 3. c. 2. §. w.
Publicatio Testamenti, wann sie vorüber, was hernach zu observiren. 3. c. 3. §.
Publications-Unkosten. 3. c. 2. §. x.
Pupillen, vide Vormünder.

Q.

Quartals-Extract, ab Seiten des Amts, dessen Verfassungs Observamen, nebst Formular. 2. c. 11. §.

Quitungsbrief. 5. c. 25. §.

R.

Recompens ist Gerichtsherr einem Beamten zu geben nicht gehalten. 1. c. 8. §. c.

Recognition, muß um hinterlegtes Testament ausgestellt werden. 3. c. 1. §. s.

Rechnungen der Kirchen, siehe Kirchenverwalter.

Rechnungen der Klöster, 4. c. 1. §. n. kan sie auch der Landsherr, und das Ordinariat fordern. ibi. m. et o.

Rechnungen der Gerichte, vide Gerichtsrechnungen.

Regenspurger Pfund, Pfennig, wie viel es in weisser Münz beträgt. 4. c. 2. §. n. 10.

Register über die Geldereinnahm, dessen Vortheil. 2. c. 10. §. a. et b.

Registratur, wie sich hiemit zu achten. 1. c. 11. §.

Rentämter, was selbigen wegen Nachlaß-Libellen zu observiren oblieget. 2. c. 13. §. 14. Punct.

Reparirung der Kirchengebäude. 3. c. 12. §. 16. Punct.

Repertorium über die Registratur. 1. c. 11. §. n. 6.

Reseration und Vermögens-Extradition, an wen sie die Obrigkeit zu thun. 3. c. 3. §. c. c.

Resolvirung der schwarzen Münz in die weisse. 4. c. 21. et 22. §.

Resolvirung der Eilfer und Bayrischen Thaler. 4. c. 23. §.

Revers-Brief. 5. c. §. 6. et 12.

Richter einschichtiger Unterthanen, wie weit selber darf hievon entlegen seyn. 2. c. 1. §. g.

S.

Schaden des Amts werden zu ersetzen. 1. c. 8. §. a. f. et g.
Schaden-Besichtigung derer Unterthanen. 2. c. 13. §. 3tio.
Scharwerk- und Gejäyd-Scharwerk-Rechnungs-Observationes. 4. c. 17. §.
Schätzung einer Sache oder Guts, wie hiemit zu Werk zu gehen, und was hiebey zu observiren. 2. c. 5. §.
Schätzleute, wieviel deren zu Urbars-Gütern erforderlich. 2. c. 7. §. 1.
Schätzungskosten, wer sie bey Urbars-Gütern abzuthun. 2. c. 6. §. m.
Schätzungs-Protocolla über die Beschädigung der Unterthanen. 2. c. 13. §. 9. Punct.
Schein um versendete Gelder. 2. c. 9. §. n.
Schergen, deren Bestell- Amt- Führung und Bestraffung. 1. c. 16. §.
Schergen-Instruction, vide Instruction.
Schinder, oder Abdecker sollen zu Aufbrennung des B. nicht gebraucht werden, dann zu Vergrabung der todten Körper. 4. c. 8. §. 20. 19.
Schlüssel bey der Obsignation, was hiemit zu machen. 3. c. 5. §. o.
Schmiralien und Schankungen. 1. c. 5. §. f.
Schulen-Visitation. 3. c. 11. §. b.
Schulden der Klöster, siehe Kloster.
Schuld-Bürgschaftsbrief. 5. c. 23. §.
Schuldbrief gemeiner. 5. c. 22. §.
Siegelmäßiger Personen Privilegium. 1. c. 6. §. Lit. a. 10. §. Lit. c. & 3. c. 3. §. e e.
Siegelpapiers-Norma. 4. c. 25. §.
Sitz- und Sedelhöfe, vide Jurisdiction.
Sterbquartal, siehe Beamten.
Stift- oder Bestandsbrief. 5. c. 13. §.
Stockraumung bey Kirchen, siehe Kirchenstöcke.
Strafe des Beamten, wegen Amts-Abwesenheit. 1. c. 9. §. d.
——— wegen Verbrechen. 1. c. 10. §. b.

Strafe, wegen unterlassener Quartals-Arbeit. 1. c. 14. §. c.
——— nachläßiger Beamten. 2. c. 3. §. e.
——— wegen Münzzettel. 2. c. 9. §. k.
——— wegen Cassa-Manual. 2. c. 9. §. l.

T.

Tauschbrief. 5. c. 31. §.
Taxzettel sind specifice zu ertheilen. 2. c. 6. §. nnn.
Tax- und Sportel bey Nachlässen passiren nicht. 2. c. 13. §. Punct. 13.
Testaments-Uebernahm ad Acta. 3. c. 1. §.
Testament, wanns nicht übergeben worden, ob es gültig. ibi. i.
Testament, obs allzeit ad Acta zu nehmen. ibi. o.
——— ob eine Recognition hierum auszustellen. ibi. s.
——— verschlossenes ob der Innhalt dessen protocollirt wird. t. ibi.
——— wanns ab Actis zurück genommen wird. ibi. z,
——— wanns neuerdings übergeben wird. ibi. aa. oder die Uebergab bey ausländischer Obrigkeit geschieht. ibi. bb.
Testament geistlicher Personen, wem die Cognition über das Original zustehet. 3. c. 8. §. o.
Testaments-Verwahr geistlicher Personen. ibi. r.
Testaments Publication, 3. c. 1. §. u. et 3. c. 2. §. a. wem sie gebührt. ibi. f. das Original ist ordentlicher Obrigkeit zu ertheilen. g. Testaments-Eröfnung wem sie verboten. h. wer zur Publication zu citiren, vide Publicatio. wann die Eröfnung aus Bosheit geschieht. q. wann das Testament zurück gehalten wird. r.
Testaments-Original, wann es auszuhändigen. 2. c. 2. §. s.
Testaments-Executor, vide Executor.
Teutscher Ordens-Commendeurs Obsignation, vide Obsignation.
Tischgeld, vide Nachrecht.

Titulatur derer Beamten. 1. c. 6. §. e.
——— der Kloster- und Hofmarks-Richter. ibi. f.
——— geheimer Räthe. ibi h.
Titular- Räthe. Lit. k. Secretarien und Kammerdiener. ibi k.
Transport-Brief, in Schuldsachen. 5. c. 30. §.

U.

Verbrechen des Beamten. 1. c. 10. §. a.
Verlassenschaften, wann solche unter mehr Obrigkeiten entlegen. 3. c. 5. §. w.
Verlassenschaften überschuldeter Geistlichen. 3. c. 8. §. t.
Verlustigte Capitalia und Zinnsen bey GOtteshäusern, ersetzen Beamte, und Kirchenpröbste. 3. c. 12. §. n. 9.
Vermögens- Extradition, vide Reseration.
Vertragsbrief. 5. c. 18. §.
Vertheilungsbrief. 5. c. §. 33.
Uebergabsbrief. 5. c. 18. §.
Umritt Rentmeisterischer, wie sich wider selben zu verwahren. 4. c. 19. §.
Umsturz des Getreids. 4. c. 12. §.
Unterthanen, wann sie sich um Nachlaß zu melden. 2. c. 13. §. 2. Punct.
Unterthanen, welche bey der Geld Einnahm vorzüglich zu expediren. 2. c. 10. §.
Unterthanen, wann sie schon mehrers bezahlt, als der Nachlaß macht. 2. c. 13. §. 7. Punct.
Vollmacht, vide Anwaldschaft.
Vormundschafts- Rechnungs Observationes. 4. c. 18. §.
Vormünder, wer sie seyn, und wann sie zu setzen, so anders. 3. c. 13. §.
Vorspannstellungs- Norma, vor Infanterie und Cavallerie Regimenter. 4. c. 24. §.

W.

W.

Weigerung eine Erbschaft anzutreten, Vide Erbschafts-Antritt.
Weltlicher Personen Verlassenschafts-Obsignation, vide Obsignation.
Wechselbrief. 5. c. 32. §.

X. Y.

Z.

Zehend-Verstiftung und Kirchendienst. 3. c. 12. §. 19. Punct.
Zehend-Verstiftungs Instruction. 4. c. 14. §.

Druckfehler.

Pagina.	Lin.		lese	
56.	18.	Differez.		Differenz.
61.	26.	der Lex	——	das Lex.
62.	20.	ländische	——	innländische.
64.	31.	Deectu	——	Defectu.
70.	9.	bedeckt	——	nicht bedeckt.
134.	4.	Es reisen	——	Promemoria. Es reisen.
151.	§. 16.	Amtsnutzungs-Obser.	—	Amtsnutzungs Rechnungs-Observ.
246.	2.	1900.	——	1000. Würf.
295.	17.	Verandungen	——	Veränderungen.
311.	36.	erniedert	——	erinnert.
334.	11.	was ratione	——	siehe ratione.
342.	24.	3. Ob der	——	Ob die.
372.	25.	wissen	——	weisen.

Errata in Indice.

A.

Pag.	Lin.		an statt		lese	
1.	6.	Adelicher, wann er emigrirt	——	Lit. r.	——	q.
	10.	Eigenes Stück	——	11.	——	7. §.
	21.	Amtsfähige Personen	——	Lit. e.	——	Lit. a.
2.	2.	Amtleute Deputat	——	§. 5.	——	4. §.

B.

3.	27.		——	§. —	——	Lit. b.
	35.	Begräbniß,	——	§. 22.	——	§. 21.

F.

5.	23.	Freyheit des Beamten.	——	Lit. i.	——	Lit. i. & k.
	26.	Freyzügige Orte.	——	1. c.	——	2. c.

G.

6.	9.	Gerichtsdiener,	——	k.	——	r.

J.

7.	17.	Justification.	——	§. —	——	Lit. e.

K.

—	22.	Kirchengrund	——	—	——	Lit. q.

P.

10.	10.	Process,	——	§. c.	——	c.
	11.	Pranger,	——	§. 20.	——	§. 19.
	22.	Publicatio Testamenti, oder	——	et 9.	——	et g.

Zweyter Theil

des

Civil-

und

Cameral-Beamtens,

von

Aufrechthaltung der Policey.

Nro 55.

Der in Civil- und Cameral-Verrichtungen befestigte Beamte,

zweyter Theil.

Imprimatur.

Regiſtr. fol. 25.

Sign. München, in dem Churfürſtl. Hochlöbl. Bücher-Cenſur-Collegio, den 19 Junii 1772.

Wilhelm Wodiczka, *Secret. m.p.*

I. Capitel.

§. 1.

Von der Klag und Gegen-Klag in ſummario, ordinario, et ſummariſſimo, Antwort, Re- und Duplic, dann dem Beweiß, auch richterlichen Spruch.

§. 2.

Von abhaltenden Gerichts-Verhören, dictirenden Strafen.

§. 3.

Von Abſtellung und Beſtrafung des Wuchers.

§. 4.

Von dem Getreidkauf und Verkauf in genere, dann denen Getreid-Magazinen.

§. 5.

Von dem Viehkauf insgemein.

§. 6.

Vom Pferdkauf und Verkauf, Pferdmängeln, und deren Fütterung.

§. 7.

Vom Schmalzkauf, und der Ausfuhr.

§. 8.

Von dem Markt, dann dem Kauf zur Nothdurft derer Victualien.

§. 9.

Von der Kauderey und dem Vorkauf auf öffentlichen Märkten, dann der Connivenz.

§. 10.

Vom Alleinkauf, oder ſogenannten Monopolio.

§. 11.

Von Wolle, Garn, Hanf, Flachs, Wepf, Schweif, Kauf, dann den verbotenen Schwarzfärbern, und wo letztere wohnen ſollen.

§. 12.

Vom Leder, Häutkauf, Lederhandel, fremden Leders Ausſchnitt, Kalbfell-Satz, Schweinhäut arbeiten, ſo andern.

§. 13.

Vom Oel machen aus Lein und Hanfwems zu machen erlaubt, und wie zu verkauffen.

§. 14.

Von Regulirung der Policey durch den Satz, deſſen Victualien, Beſchau, Landſperr.

Von der Klag, Antwort, Re- und Duplic, auch dem Beweiß.

§. 1.

Klagen, so bey Gerichten (a) angebracht werden, sind verschieden, folglich muß man sich ab Seiten des richterlichen Amts hiernach achten, und den Gerichts-Process, was, und wie viel er seye, wohl verstehen, als wozu Codex Judiciarius cap. 3. §. 1. jedem Satisfaction verschaft. Dann die Klagen werden bald in ordinario, bald in summario, bald in summarissimo angebracht, und gehen bald auf das Possessorium oder Petitorium. Von (b) denen Klagen in ordinario ist zu merken, cit. §. 2. daß sie in Processu der Gant- oder Concurs-Sachen, oder wo die Capitals-Summa im Werth nicht 50. fl beträgt, oder, da ex lege diffamari, vel si contendat, geklagt wird, nicht gestattet werden; wo im übrigen der Kläger die freye Wahl hat, ob er in ordinario oder summario anbinden will. Von dem Klag-Libell, wie solches in ordinario beschaffen seyn muß, siehe oballegirten Cod. Jud. c. 4. §. 7. und weil in ordinario die Klage mit dem Wort ja und wahr in gewisse Absätze und Artikel gebracht wird, so besiehe cit. den §. 11. alldort, und auf was Art beede Theile zu citiren. cit. cap. 5. §. 5. dann wie die Exception beschaffen seyn müsse. c. 6. §. 1. (c) item von denen Terminen, welche von einem Gerichtstag zum andern, auf dem Land aber von einer Verhör zur andern gehen, ibi cit. §. 16. und da auch der Re- und Duplic halber der 12. et 13. §. hinlängliche Maß verschaft, so ist wohl zu merken, daß, wer einmal in ordinario

a) Von der Klag

b) in ordinario,

c) und denen Terminen.

nario angebunden, der mag zum ſummario nicht mehr gelaſſen werden.

d) Von der Klag in ſummario,

In Proceſſu ſummario hingegen (d) wird mit der Klag nicht articulatim verfahren, ſondern ſelbe ſo hergeſtellt, wie es Cod. Jud. 4. c. 7. §. verordnet, und iſt hierinn dem Kläger unbenommen, ſeine Klage geſtalten Dingen nach punctatim abzufaſſen, oder auch Beweiß-Articul mit zu übergeben, auf daß der Gegentheil gleich anfänglich ſub pœna confeſſi darauf zu antworten angehalten werden möge. ibi §. 11. Beruhet aber die Geſchichte der Klage auf brieflichen Urkunden, ſo daß der Beweiß dadurch gehoben werden mag, ſo hat der Kläger ſothane Briefe gleich mit der Klage zu übergeben, oder iſt allenfalls durch Verwerfung des Klag-Libells, oder ſonſt dahin anzuhalten. c. 4. §. 12. cit. Die Citations-Formul iſt nicht gebräuchlich, ſondern es wird unter einem gewiſſen Termin die Klagſchrift um die Verantwortung und Exception ſchriftlich communicirt, §. 6. ibi und wie Cod. Jud. c. 6. §. 1. 2. et 13. mit mehrerem ausführlich erhellet, wird auch die Exception, Re- und Duplic alſo tractirt.

e) und denen Terminen.

(e) Es geben auch die Termine gemeiniglich hiebey auf eine Monatsfriſt von 30. Tägen, à die inſinuationis. ibi §. 16.

f) Von der Klag in ſummariſſimo.

In Proceſſu ſummariſſimo, vermög (f) welchen in Klagen von Kleinigkeiten unter 50. fl. gar kein, oder wenigſtens nicht ein ſchriftlicher Proceſs, minder weitläuftige Probe zu geſtatten iſt, folglich dieſe gleich durch mündliche Verhör, oder Commiſſion in Güte, oder der Billigkeit nach zu heben ſtehen, ſonderbar da es unvermögliche Parteyen betrift, ſollen möglichſt zu entſcheiden getrachtet werden. Cod. Jud. c. 3. §. 3. gleichwie es bey denen ordinari Gerichts-Verhören auf dem Land geſchieht, wo Klage, Antwort, Re- und Duplic gleich in inſtanti ad Protocollum dictirt, oder überhaupt nach entworfenem Facto ein Gerichts-Geſchäft gemacht wird.

g) Von der Klag, und Gegenklag.

In Klagen und Gegenklagen (g) hat man aber auch das Augenmerk dahin zu nehmen, ob mit der Gegenklag von dem Beklagten richtig vorgeſchritten werden kann, dann es iſt eine bekannte Rechtsregel, wer kein Jus agendi hat, der hat auch kein Jus reconveniendi, derowegen die Bayriſche Gerichts-Ordnung tit. 6. art. 5.

art. 5. einen geächteten von der Reconvention ausschliesset, weil er nur als Beklagter, nicht aber als Kläger stehen kann, und wer alieno nomine agirt, wie z. E. ein Vormund, der kan suo nomine nicht reconvenirt werden, wohlerwogen sich bey dem nemlichen Richter nicht allezeit eine Gegenklage machen läßt, wo man beklagt wird, weil manchmalen die Gegenklage zu einem andern Gericht gehörig ist, ausgenommen in Sachen, (h) Inn- und Ausländer betreffend, dann da fusset es sich hauptsächlich auf das schleunige Recht, welches man Innländern gegen Ausländer wiederfahren läßt, wo hingegen einem Einheimischen sehr ungelegen fallen muß, wann er einen Fremden seiner gestellten Forderungen halber kurz um befriedigen, hingegen das seinige erst von weitem Feld suchen, und an fremden Gerichten mit schweren Kosten sich lang herum ziehen lassen solle. Cod. Jud. c. 8. §. 1.

h) gegen Inn- und Ausländer.

Wer widerspricht (i) das eingeklagte, der bekennt nicht, sagen dahero die Rechte, wann jemand das beste Recht von der Welt hat, und es fehlt ihm an genugsamer Prob, so nutzt es ihme nichts. Deßwillen muß dem Richter das Factum, welches strittig ist, bewiesen werden. Wie aber (k) der Beweiß des Facti dem Richter geschehen solle, giebt Cod. Jud. c. 9. hinlänglich, worauf des mehrer halber der Leser verwiesen wird.

i) Klag wann sie widersprochen wird.

k) Beweiß muß gemacht werden.

In dem (l) Beweiß, so sich beym Processu ordinario, oder summario ergiebt, ist kein Unterschied, und wird hierzu geschritten, wann der Spruch super relevantia Articulorum publicirt ist, und die Denominatio Testium et Directorium von denen Partheyen werde übergeben worden seyn. Dahero liegt zu verstandenem Ende dem Richter ob, einen Tag zur Zeugen-Verhör anzusetzen, sodann die Zeugen sowohl als die Theile selbst, damit letztere die erstern schwören sehen und hören, auf Latein, ad videndum et audiendum jurare, in gewöhnlicher Form vorzuladen, Cod. Jud. c. 10. §. 1. was in Straffällen ratione der Zeugen-Verhör zu observiren, siehe hinnach 2. §. Lit. q.

l) Beweiß in ordinario et summario.

Geschieht der Beweiß (m) in summarissimo Processu durch Gezeugen, so lässet man denjenigen, welchem die Prob obliget, nicht nur articulos probatoriales übergeben, sondern auch die Gezeugen gleich mit vorschlagen, und, wann solches geschehen, giebt

m) Beweiß in summarissimo.

man

man wieder dem Gegentheil hiervon Abschrift, aber nicht daß selbiger hierauf antworten solle, sondern nur ad notitiam, auf daß er seines Orts gleichfalls mit nöthigem Gegenbeweiß in der Maß, wie sein Gegentheil zeitlich sich gefaßt machen möge. Und (n) da nun hierinnwegs weder super relevantia Articulorum gesprochen wird, noch bey der Verhör die Theile ad videndum et audiendum jurare, vel dandum Interrogatoria, zuzulassen seyn; So wird auch die Aussage nicht förmlich, wie in ordinario et summario publicirt, auch über das, was nur Nachrichtsweise hievon communicirt wird, kein Schriftwechsel gestattet, sondern vielmehr gleich darauf erkennt, mithin, was etwan sowohl gegen die Beweiß-Articul, als Gezeugens-Personen, oder deren Deposition mit Fug einzuwenden wäre, gleichwohl von Amtswegen beobachtet, wie nicht weniger all unnöthiger Ueberfluß und Aufzug hierin abgeschnitten. Und falls nun die Sache ihrer Importanz wegen nicht 50. fl. werth wäre, (o) dürfen die Zeugen auch nicht einmal zum Schwur gelassen, sondern nur auf Gelübd an Eidesstatt, und hiernächst soviel immer möglich, mit abgekürzten Terminen verfahren werden. Weiters ist auch nächsther zu wissen, daß gedachter summarischer Beweiß ausser denen in Cod. Jud. c. 3. §. 3. benannten causis summarissimis ohne Bewilligung beeder Partheyen niemals Platz greift. Obwohlen endlich dem Richter gestalten Umständen nach, nebst den vorgeschlagenen auch andere Gezeugen von Amtswegen in summarissimo zu verhören, nicht verwehrt ist, so soll doch solches in blossen Parthey- oder bürgerlichen Sachen, wo nicht das Interesse publicum mit einschlägt, nicht geschehen. Cod. Jud. c. 10. §. 3.

n) Hierin wird nicht super relevantia articulorum gesprochen.

o) Wann die Klage nicht 50. fl. abwirft, dürfen Zeugen nicht schwören.

p) Von Gezeugen, so unter andern Gerichten wohnen.

Von Vernehmung unter andern Gerichten (p) sitzender Gezeugen, siehe Cod. Jud. c. 10. §. 5. wegen deren Verköstung, und andern Anstößigkeiten, §. 7. usque §. 21.

q) De Mandato.

Wer nun endlich, wie es in viel Wege zu geschehen pflegt, bey Gericht sich stellen, und im (q) Namen eines Beklagten antworten, oder die Klage nomine eines andern anbringen will, von dem muß vorzüglich, die Vollmacht zu überreichen, anbegehrt werden, weil mittelbar Teste Cod. Jud. c. 7. §. 1. eine Nullität ansonsten vorgienge. Ausgenommen z. E. Vater, Vormund, Curator, Administrator, dann dergleichen brauchen sich mit Vollmachten nicht mehr

zu

zu legitimiren, wann nur notorisch ist, daß sie diejenige sind, für welche sie sich ausgeben. De Mandato præsumpto, wie weit sich jenes erstrecket, siehe in Cod. Jud. c. 7. §. 5.

r) Von der Klag in possessorio, vel petitorio.

Gehet die Klage (r) ad Possessorium, vel Petitorium, so siehe Cod. Jud. c. 3. §. 4. et 5.

Was nun ratione der Verbescheidung und so zu sagen wegen dem richterlichen (s) Spruch muß beobachtet werden, siehe in oft allegirtem Cod. Judiciario c. 14. §. 1. et seq. auf welchen sich dieß Orts in suchender Kürze bezogen wird.

s) Vom Bescheid.

§. 2.

Das nothwendigste Stück ist, wann Beamter seiner Herrschaft nutzbare Dienste leisten will, gleichwie ihn seine abgeschworne Pflicht allzeit hierzu verbindet, daß er, wann (a) ein Gericht groß, und kein anders hergebracht ist, wenigstens alle 14. Täge ordentliche Gerichts-Verhör halte, Cod. Jud. c. 1. §. 21. damit die Händel nicht so leichtlich, durch die Amtleute, Gerichtsdiener, oder Schergen vertuscht werden mögen, und hierdurch die Justiz zu leiden komme. Vorwurfs aber kommt wohl zu merken, daß (b) die Strafe von dem Gesetz oder Recht, die Buß hingegen nach richterlicher Ermäßigung aufgelegt werde, wann selbe nicht schon allenfalls determinirt ist auf das vorgegangene Verbrechen, deswegen die Geld- oder Leibesstrafe ein gar herrliches Mittel ist, die widerspenstige Unterthanen zum Gehorsam zu bringen. Ein ganzer (c) Gerichtswandel bestehet in 5. ℔ pf. Cod. Maxim. civil. p. 4. c. 16. §. 3. n. 5. siehe auch die B. v. Kreitmayrische gelehrte Anmerkungen ibi. cit. n. 9. Lit. b. und kein niedergerichtischer Richter darf eine höhere Strafe vornehmen, sondern, wann das Verbrechen so übel qualificirt, daß es eine empfindlichere verdienet, ist solches nicht (wie vor Zeiten) zum Rentamt, wohlerwogen (d) die Rentmeisterische Fälle per Resolut. vom 17. Decemb. 1751. abgeschaft worden, Cod. crim. p. 2. c. 10. § 2. sondern nach Entlegenheit entweder zum Churfürstlichen Hofrath oder Regierungen einzuberichten, und alldort die Strafe schöpffen zu lassen, indeme alle (e) Rentmeisterische Straffälle, als z. E. formale Vorpaßungen, oder nächtliche Heimsuchung, gefährliche Verwundungen für malefizische

a) Gerichts-Verhör, wann es zu halte.

b) Straf-Schöpfung.

c) Ganzer Gerichts-Wandel.

d) Rentmeisterische Strafe.

e) Worinn solcher Fall bestehe.

f) Verwundung durch Waffen.

Fälle gehalten werden. Wird jemand vor Gericht mit einer Waffen (f) verwundet, cit. Anm. §. 6. n. 3. Lit. c. Cod. civil. so ist auf die Æstimation des Schadens zu sehen, und die Waffen absofort zu Gerichts Handen zu nehmen. ibi c. 17. §. 5. n. 2. Lit. c.

g) Niedergerichtische Strafen, wem sie gehören.

Von denen Fällen, welche hier zu Land für Niedergerichtisch passiren, sagt Ertl Praxi Aurea von der Niedergerichtsbarkeit fol. 168. vieles, sonderheitlich berühret ermeldter Autor, daß, wann von (g) denen Churfürstlichen Dicasteriis die Strafen wegen schweren Delictis, statt der Leibs- in eine Geldbuß verwandelt würden, so gehöre diese nicht dem Vogteyherrn, sondern Sr. Churfürstl. Durchlaucht, ibi fol. 170. 3. Observ. siehe auch Cod. Max. Anmerk. p. 4 c. 16. §. 4. n. 9. Lit. h.

h) Degens Entblössung bey Gericht.

Desgleichen auch, wann jemand den Degen vor dem Richter entblösset, so gehört der Degen (h) dem Vogtherrn, wird aber einer auf solche Weise verwundet, so gehört der Degen dem Malefiz-Herrn, Ertl alleg. Observ. 4. Wie nun aber die Art und Ermäßigung der Geldstrafen in etwas zu erkennen, giebt die Folge.

i) Wann Geldstrafen zu dictiren.

1tens Dictirt man die Geldstrafe gemeiniglich in (i) willkührlichen Verbrechen, wann nemlich keine gewisse Strafe in Rechten, oder durch Gewohnheit auf das Verbrechen gesetzt ist, sondern zu des Richters Ermäßigung stehet, wie er den Delinquenten abstrafen will, dann solchenfalls setzt der Richter, oder Gerichtsherr, nach Beschaffenheit der Thathandlung und Person die Strafe auf. Carpzovius Pract. crim. p. 3. Quæst. 130. n. 4. Finsterwald Observ. 120. Lib. 2. ubi fuse discurit, Cod. civil. cit. §. 4. n. 9. Anm.

k) Die Strafe ist nach dem Vermögen zu commensuriren.

2do. Ist begreiflich, (k) daß armen 1. Thaler weher, wie dem Reichen 10. thun, folglich wird die Buß nach dem Vermögen commensurirt, weil es ungereimt wäre, einen reichen Crœsum mit dem armen Masurio Sabino eines begangenen Delicti wegen in der Geldstrafe gleich zu halten, welche, wann sie hoch ist, und dem Reichen weh thun soll, den Armen in das Verderben stürzt, oder es kann der Fiscus solche nicht bekommen; ist diese aber nach des Reichen Beutel proportionirt, so achtet ers nicht sonderlich, und würde auf solche Weise zu beeden Seiten contra justitiam distributivam gehandelt. Zilesius de Jure mulct. c. 9. n. 113. Fritschius von Geldbußen, c. 4. §. 4 Cod. Max. civ. Anm. cit. §. 4. n. 9. Lit. d.

3tio.

3tio. Wer nicht Geld und Gut hat, kommt (l) am Leib zu büssen, derowegen die Armen mehrfältig anstatt des Gelds ins Gefängniß gesetzt, oder mit Schlägen und Schandstrafen angesehen werden. siehe Ertl fol. 171. Punct. 3tio. Es muß aber der Bedacht genommen werden, daß die Zeit der Gefangenschaft nicht die Geldbuß übersteige, und vice versa die Summa die rechtmäßige Zeit nicht übertreffe, weil z. E. einem rechtschaffenen Mann, eine stündig gefängliche Verwahrung weit beschwerlicher, als eine Strafe von 10. fl., wie hingegen ein schlechter Kerl lieber 3. Täge im Gefängniß sitzt, als nur einen Gulden zur Strafe erlegt. Cod. Max. civ. ibi cit. Lit. f.

l) Wer kein Geld hat, zahlt mit dem Leib.

4to. Kein Verbrechen darf doppelt gestraft werden, z. E. es wollten 2. Gerichtsherren eine schwangere (m Person abstrafen, dann das gehet nicht an, eine Züchtigung mit doppelter Ruthe widerspricht Mevius p. 8. dec. 42. Gail de pact. publ. c. 11. n. 25. Cod. civil. cit. n. 6.

m) Zweyfache Strafe hat nicht statt.

5to. Ist auch der Vater vor seinen Sohn zu keiner (n) grösseren Geldstrafe anzuhalten, als soviel dessen Legitima, oder Pflicht-Theil nach des Vaters Absterben beträgt. Zillesius cap. 8. n. 36. Mevius ad Jus Lubecense p. 2. tit. 2. art. 11. n. 29. Cod. Max. civ. cit. n. 5. Lit. d. ist aber hiemit nicht verstanden, siehe selbigen ein.

n) Ob der Vater die Strafe vor den Sohn zu zahlen.

6to. Dem Leumuth bringt die Geldstrafe keinen, wohl aber (o) dem Beutel nur einigen Nachtheil, bevorab, wann sie nur wegen einer Fahrlosigkeit irrogirt wird. l. 1. C. de modo mulctandi. Mevius p. 2. dec. 7. Zillesius c. 11. n. 57. Es wäre dann Sache, daß einer wegen famosen und eine Untüchtigkeit nach sich ziehenden Verbrechens, als Diebstahl, Ehebruchs, in Geldstrafe genommen würde. Wiewohlen der fast durchgehende Stylus mit sich bringet, daß die Richter gemeiniglich dem abgefaßten Urtheil die Clausul, jedoch an den Ehren unmangelhaftig oder unnachtheilig, anzuhängen pflegen. Anm. Cod. civ. cit. n. 9. Lit. e.

o) Wann Geldstrafe dem Leumuth einen Schanden bringt.

7mo. Hat der Richter bey Andictirung der Strafe allwegen auf den gelindern (p) Weg zu incliniren, weil es besser, wegen Barmhertzigkeit, als wegen allzugrosser Schärfe Rechenschaft zu geben, und besser, den Schuldigen loß zu lassen, als den Unschuldi-

p) In Strafen ist mehr gelind, als scharf zu seyn.

gen zu verdammen, ausgenommen, es wäre Sache, wegen einreissender Laster ein Exempel zu statuiren, und Strafen nach Beschaffenheit der Verbrechen, wohin gar viel geneigt sind, zu vermehren oder anzuschrepffen, damit solchergestalt die Strafe auf einen, die Furcht aber auf alle gelange. Ertl fol. 131. Anm. Cod. Max. civ. ibi alleg. n. 8. Lit. c.

q) Was ratione Einholung der Erfahrungen in Straffällē zu observiren.

Das General-Mandat vom 3. Jenner 1773. befiehlt denen Obrigkeiten in Straffällen (q) bey Einholung gerichtlicher und eydlicher Erfahrungen nicht nur 2. Zeugen beyzuziehen, sondern auch die Erfahrungen ohne Namens-Verheelung denen Partheyen ad notitiam zu communiciren.

§. 3.

a) Wucher ist verboten.

Daß wucherische Contracte, welche auf (a) Wag und Gefahr sich ungebührlich fussen, nicht nur von der heiligen christlichen Kirche verboten, weil sie Land und Leute ins Verderben stürzen, sondern auch strafbar sind, hat seine wohl fundirte Richtigkeit gemäß Lands- und Policey-Ordnung. 1. Th. 1. Art. et Cod. Max. civ. Anm. p. 2. c. 3. §. 21. n. 10. Es werden (b) also selbige nach Gelegenheit der Person, und des Verbrechens mit etlich tägigem Arrest bestraft, und, wann nicht genügliche Versicherung geleistet wird, solle der verfügte Arrest in keine Wege nachgelassen werden.

b) Dessen Bestraffung.

Was nun aber dieses für Contracte und Handlungen seyen, giebt die folgende Anzeige: (c)

c) Was für Fälle vor wucherisch passiren.

1mo. Geld hinleihen, und mehrers, als was das geliehene Geld gewesen ist, einschreiben lassen, auch nach dem eingeschriebenen Quanto die Zinnsen jährlichen an sich ziehen. Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 3. §. 21. n. 1.

2do. Wann einer gleich vom hergeliehenen Capital schon einen Jahrs-Zinnß nimmt, oder solchen von demselben gleich in Handen behält.

3tio. Da einer 100. fl. ausleihet, und in der Verschreibung 100. Thaler, oder Ducaten statt der 100. fl. einsetzt. Pol. Ord. 2. Buch, 1. Th. 2. Art. oder

4to.

4to. Im Fall einer sonst eine Sorte Geld in höhern Werth ausleihet, als damalen insgemein der Curs ware. ibi cit.

5to. Wer einem Getreid, Pferde, Tücher und dergleichen Waare um ein Geld Kaufsweiß anschlägt, und viel höher als solche Waar immer ertragen mag, oder werth ist, einräumt. Cod. Max. civ. Anm. p. 4. c. 4. n. 8.

6to. Welcher sein Geld um einen benannten Zinnß dermassen hinleihet, daß ihm der Entlehner darneben ein Dienstgeld, das er doch nicht verdienen darf, verschreiben, und solch Dienstgeld, so lang bis die Haupt-Summa völlig bezahlt, unaufgesagt, und unaufgeschrieben geben muß, desgleichen, wann einer über die zuläßige Zinnsen noch andere Sachen, als Heu, Stroh, Holz, Getreid, Obst und dergleichen, oder, daß man ihm einen Grund anbauen solle, oder was sonsten dergleichen ausserhalb des jährlich zuläßigen Zinnses seyn mag, austrägt, oder annimmt. ibi n. 8.

7mo. Die erkaufte jährliche Zinnsen oder Gilten sich von allen Bürden, Auflagen und Beschwerden frey ausbedingt, und solche dem Debitori aufbürdet. ibi n. 9.

8vo Getreid oder andere Früchte auf der Wurzel kauft.

9no. Wann man Getreid gegen Getreid giebt, hierinnwegs soll dem Bauersmann eine Zeit bestimmt werden, um das Getreid ungefehr in gleicher Güte wiederum zu liefern, wie nun bey neugewachsenem weichen Getreid, wegen des eintrocknens mehr Aufmaaß nicht als ein Viertl für das Schäffel zu bedingen wäre.

10tens Lehnet jemand dem Bauern nach der Erndte vor dem Ausdreschen Geld gegen Getreid, und nimmt von ihm ein Muster, wie das Getreid beschaffen seyn solle, so heisset man es den Muster-Kauf, wobey der Anschlag des Getreids alsbald wie es zur Zeit des Geld-Vorschußes im Werth gewest, oder was es ungefehr zu St. Gali, oder Martini werth seyn möchte, gemacht, nicht aber dem Käufer, das Getreid seinem Gefallen nach abfordern zu dürfen, heimgestellt, vielweniger der Entlehner mit Zehrungen, oder sonst beschweret werden solle. Wie nun ein dergleichen d) Wucher zu bestrafen, und die Unterlassung zu inhibiren, giebt allegirter Cod.

d) deren Bestrafung bestehet in der Confiscation.

Cod. Max. civ. cit. n. 10. mit der Policey-Ordnung dahin die Anweisung, daß das Geld und Gut, womit der Wucher passirt, der Obrigkeit des Orts, wo der Fall sich ergiebt, gänzlich zufalle, mithin confiscabel seye. siehe Cod. crim. p. 1. c. 11. §. 8.

§. 4.

a) Getreid-Kauf solle auf Wochen-Märkten, geschehen, von Ausländern u. Innländern.

Der Getreidkauf (a) soll weder von Inn- und Ausländern anderer gestalt, als auf offenen gefreyten Wochen- und Jahr-Märkten geschehen, es sind aber die Innländer so weit ausgenommen, daß jeder zu seiner Hausnothdurft und Besaamung seiner Felder Gebrauch, kauffen möge; dann dieses kann er sowohl inals auser Markt erhandlen. Ein welches auch der General-Verruf vom 5. Sept. 1771. billiget, pto. 3tio. aber dennoch (b) den Gebrauch zum Handel und Wandel, item den Wiederverkauf, oder übermäßigen Vorrath bey wirklicher Confiscation, und gestalten Umständen nach mit schärfern Leibsstrafen verbietet. Welche Beschaffenheit es (c) auch mit Wirthen, Becken und Brauern, so viel zu Erhaltung ihrer Wirthschaft und Handthierung vonnöthen, ohne Anstand hatte, doch soll dieser Aufkauf nicht durch Bauersleute, sondern durch Bürger oder Bediente geschehen. Cod. Max. civ. p. 4. c. 4. §. 17. n. 5. Lit. b. Solch letztern wegen (d) ist aber durch das General-Mandat d. d. 16. Jenner 1768. eine Erläuterung in Druck gemacht worden, daß jene Burgersleute, welche in Ortschaften wohnen, wo Schranen oder Getreidmärkte errichtet, ihr benöthigtes Getreid auf denen Schranen, oder Getreid-Märkten zu erkauffen, und sich des weitern Einkaufs auf dem Land, doch mit Ausnahm der Brauer, welche ihre benöthigte Gersten auf dem Land noch fernerhin einkauffen mögen, unter Confiscations-Strafe zu enthalten haben sollen. Bauersleute (e) mögen ihr Getreid, welches sie aus Mangel des Mennaths nicht zu Markt bringen können, ihren Nachbarn oder andern wohl verkauffen, es sollen aber die Käufer dieß nicht aufschütten, sondern gleich zum weitern Verkauf auf den Markt im Land führen. Cod. civil. ibi alleg. Lit. b. Das General-Mandat vom 19 Febr. 1770. verstehet sich auch hiemit, doch dermassen §. 3. daß diejenige Unterthanen, (f) welche nicht mit gutem Mennath versehen, oder vermög sonstigen Umständen, die Schranen nicht selbst befahren können,

b) Vorkauf des Innländers vor denen Häusern.

c) Wirthe, Becken u. Brauer.

d) Ausnahm mit Bürgern, wo Schranen-Orte.

e) Bauers-Leut mögen Nachbarn verkauffen ihr Getreid.

f) Jedoch nicht willkührlich.

durch

durch ihren Nachbarn, oder auch durch Zusammenspannung, oder durch Zulagen ihr weniges Getreid auf die Schranen schicken, doch solle dieses Getreid dem verführenden Nachbarn nicht willkührlich verkauft, sondern über Abzug des bedungenen Fuhrlohns der Geldbetrag von dem erhaltenen Schranenpreiß dem Eigenthümer getreulich eingeantwortet, ausser dem aber bey sich bezeigenden Unterschleif gegen beede Theile als eine wirkliche Kauderey mit der vorgesetzten Strafe verfahren werden. Die Sämmer (g) mögen zwar bey ihrem hergebrachten Getreidkauf verbleiben, jedoch von der ordentlichen Strasse nicht ausschweiffen. Anm. cit. Lit. c. Es sollen aber nur jene (h) Sämmer und Salzkärner hierunter zu verstehen seyn, welche vi General-Mandats vom 16. Jenner 1768. §. 2. immatriculiret, und mit gedruckt Generalmäßigen Getreid-Politen versehen; ausserdessen wären sie mit der Confiscation sowohl des Saltzes als Getreids, dann Wägen und Pferde anzuhalten. Gemäß weitern General-Verrufs vom 5. Sept. 1771., sollen nach Innhalt des 6ten Puncts die Saltzkärner, (i) so lang die Getreid-Sperr andauert, gar keine ausländisch- sondern nur innländisch-ansetzige Unterthanen seyn, und diesen mit Ausschluß deren ungefreyten Häusern, dann deren Pfarrhöfen, nur allein auf offenen Schranen und bey denen gefreyten Orten, dergestalt kauffen zu dürfen erlaubt seyn, daß sie in dem Zurückwege keinen ausländischen Ort betreten, sondern über Traunstein, und die Insel auf dem Neuweg nacher Reichenhall ihre Getreidladung überbringen, und die beschehene Einlieferung in der neuen Salz-Polite sich müssen anmerken lassen, bey Verwirkung jener Strafen, die derentwillen vorhin in denen Mandatis statuiret sind. Prælaten, (k) wie auch die von Adel und der Burgerschaft, dann grössere Pfarreyen, Amt- und Sedelhöfe, dürfen sowohl ihr selbst erbautes, als Zehend-Dienst- und Giltgetreid bey ihren Häusern verkauffen, oder nach ihrer Gelegenheit zu Land und Wasser weiter führen; Anderes Getreid aber unter dem Schein ihres eigenen bey ihren Häusern zu verkauffen, oder zu Wasser und zu Land anzuschütten, mithin Vorkauf zu treiben, ist ihnen bey Confiscation und anderer Strafe verboten. alleg. Cod. civ. Lit d. Desgleichen sollen sie auch ihre Unterthanen nicht anhalten, (l) ihnen ihr Getreid vor andern zu verkauffen, falls aber diese sich selbst gutwillig und ungezwungen hierzu einverstehen, hat es zur Zeit, wo eben keine Theurung im Land

g) Sämmer,

h) die Politen haben,

i) und während der Getreid-Sperr Innländer seyn, und gewisse Stationen zum March haben sollen.

k) Prælaten und Adeliche dürfen bey Häusern verkaufen.

l) Wie sie sich gegen Unterthanen zu achten.

Land ist, dabey sein Bewenden. ibi Lit. e. Da (m) nun sich A. 1770. et 1771. eine unerhörte gewaltige Theurung ergeben hat, und wirklichen der Waitz auf 38 das Korn auf 34. die Gersten hingegen auf 22. fl nach dem Münchner Schäffel zu stehen kommen, ist sodann unterm 19. Nov. 1770. vi General-Mandats denen Pfarrern §. 4to. diese Freyheit gehemmet, und der Ein- als Verkauf bey deren Pfarrhöfen sub pœna confiscationis unter dem Zusatz aufgetragen und befohlen worden, ihre vorräthige Getreider auf die offene inländische Schrannen zu verführen. Darüberhin (n) wurde nach Verfolg dessen ein ferneres General-Mandat de 28. Decemb. 1770. in Druck gesetzt, und die heilsame Verordnung gemacht, daß auch die übrige gefreyte Stände (ob schon denenselben mit dermaligem Ausschluß der Pfarrer der freye Kauf und Verkauf, bey denen Schlössern und Klöstern annoch verwilliget wäre) nicht einmal ausgenommen, sondern auch bey selbigen das verkaufte Getreid ohneinstellig abzuführen angefangen und damit continuiret, auch gleich nach geschlossenem Kauf einer solchen auf einmal wegzuführen nicht möglichen Quantität, zur gnädigst angeordnet Churfürstlichen geheimen Hof-Commission, von dem Käufer und Verkäufer die berichtliche Anzeige der gemachten Ausführungs-Anstalten gemacht werden solle.

m) Wann Pfarrern die Schrannen zu befahren der Auftrag geschehen.

n) Dann dem Adel und Klöstern.

Im (o) 1771ten Jahr sodann ist nun ferners ein General de 26. Merz ans Licht getreten, Kraft welchem ein Universal-Getreidsatz im ganzen Land dergestalt festgesetzt worden, daß vom 6ten April an, bis auf die Erndte in loco Landshut, und zwar bis auf den May das Schäffel Waitzen pr. 20. vom May bis Junii 18. von diesem bis Julii 14. vom Julii bis August 13. fl., und a proportion dessen das Korn im April ad 18. im May ad 16. Junii 15., Julii 14. und August 13. fl., die Gersten, pr. 13., 11., 10., 9. et 8. fl., der Haber ad 6. fl. 30. kr., 6. fl. 15. kr., 6. fl., 5. fl. 45. kr., et 5. fl. 30. kr. gegeben werden müssen. Die Ursach solchen von Monat zu Monat geringer gemachten (p) Satzes ware hauptsächlich, daß der sündhafte Wucher, und der zur Zeit so erschröcklich florisante Vorkauf und Kauderey, wovon überhaupt die so erbärmliche Theurung entsprungen ist, in Abfall gerathen, eben deswillen männiglich, ohne Ruckscht des gefreyten Standes gemäß Puncti 5. sein über die benöthigte Speise und Saam-

o) Wie der Getreid-Satz A. 1771. gemacht worden.

p) und warum, auch unter was compelle.

Saam-Nothdurft vorräthig habendes Getreid zu verkauffen, im Weigerungsfall auf anruffen des Käufers durch die Orts-Obrigkeit executive abzunehmen, vermögt worden, der Widerspenstige hingegen auch willkührlich zu bestrafen gestanden ist. Puncto 6to. Hingegen ware in letzt allegirtem General (q weiters verordnet, im Fall sich etwan gar wer unterfangen würde, seinen Getreid-Vorrath aus gewinnsüchtig und betrüglichen Absichten zu verstecken, zu vergraben oder zu vermauern, der solle ohne Ausnahm, wes Standes und Würden derselbe immer seyn möge, am Leben, Leib, Ehren und Würden bestraft, das vorgefundene Getreid aber zur Helfte denen Armen, und die übrige Helfte dem Aufbringer, wenn auch gleich derselbe an der Versteckung Theil genommen, oder hiezu geholfen, vertheilet, und der Auforinger verschwiegen gehalten werden.

q) Von verstecktem heimlichen Getreid und der Strafe.

Was nun jemand entweder von ermeldten gefreyten Orten, oder von dem Ueberrest (r) der öffentlichen Getreid-Schrannen erkauft, das mag er zwar aufschütten, und nach Gelegenheit weiter bringen, solle aber von den Verkäufern glaubwürdig und gratis abzufolgende Urkunden darüber nehmen, damit kein anders Getreid darunter gemischt und Verkauf getrieben werde. Cod. civ. Anm. ibi alleg. Lit. f. Das General vom 5. Sept. 1771. pto 4. erlaubt jedermänniglich bey denen Schranen, oder öffentlichen Getreid-Märkten, (s) wie auch bey denen gefreyten Orten das Getreid zu kauffen und zu verkauffen, jedoch solle das Getreid, welches bey denen gefreyten Orten in einer mehrern Quantität erkauft wird, nicht zu lange liegen gelassen, sondern dessen Abführung nach Möglichkeit beschleuniget, damit kein übermäßiger Gewinn kann gemacht werden. Pto. 5tens ist auch in erdeutetem General zu mehrerer Zufuhr sonderlich der Münchnerischen Hauptschranen gnädigst gut geheissen, (t) daß diejenige berechtigte Schiffmeister und Fuhrleute, welche mit eigenen Fuhrwerken versehen sind, und zu Beschlagung deren Schrannen sich wollen gebrauchen lassen, zu diesem Ende nicht nur auf denen Schranen und Getreidmärkten nach abgeworfenem Schäb, und bey denen gefreyten Orten, sondern auch bey denen Pfarrhöfen einkauffen mögen, jedoch sollen sie solch erkauftes Getreid länger nicht, als bis zur completirten Ladung liegen lassen, und selbiges alsdann, ohne unterwegs etwas davon abzustossen, oder an einem dritten Orte zusammen zu führen, geraden Wegs auf diese, oder

r) Ob man das auf Schranen erkaufte Getreid aufschütten darf.

s) Ob es angliegen zu lassen.

t) Wie sich die Fuhrleut und Schifmeister zu achten.

eine andere Schranne überbringen, und hierauf von denen Beamten, so andern Orts-Obrigkeiten genaue Obsicht getragen werden.

Nach Anweisung vorhin allegirten Cod. Max. civil. p. 4. c. 4. §. 17. n. 5. Lit. g. mögen sowohl Burger (u) als andere der Kaufmannschaft berechtigte, das Getreid an gefreyten Orten zu dem Ende vorkauffen, damit in mißräthigen Jahren ein Vorrath vorhanden seyn möge; Wann (w) aber dieser Vorkauf ausser den Städten und Märkten, wo sie gesessen sind, vorgehet, müssen sich Käuffer mittelst Urkunden legitimiren, daß solches anderer gestalt nicht, als in obigen Orten geschehen seye.

u) Burger ob sie und wo vorkauffen dürfen.

w) Mit was Legitimation.

Jene, welche ihr (x) eigenes Gewächs, oder Gilt, Zehend, und anderes Ordnungsmäßig erkauftes Getreid anschütten wollen, sollen solches bey denen privilegirten Anschütten an der Donau, und dem Innstrom, oder wo es immer zunächst an das Wasser gebracht werden mag, bewerkstelligen, und sofort alsogleich an nächst gelegener all ander betroffener Maut-Station verzollen, den Prælaten- und Adelstand allein ausgenommen, welcher sein Dienst-Zehend- und selbst erbautes Getreid nicht zu verzollen hat. Cod. Max. civ. Anm. cit. Lit. h. Wer aber obiger Ordnung auf ein. oder andere (y) Weise entgegen handelt, verwirckt sein Getreid, und fällt solches der Obrigkeit, wo es betreten wird, zur Strafe heim, darf auch hierwider bey willkührlicher Strafe, ein Paß weder von der Obrigkeit ertheilet, noch von ihr angenommen werden. ibi cit.

x) Eigenes Gewächs, Gilt, Zehend wo dieß anzuschütten, an der Donau und Innstrom.

y) Wann sich hiernach nicht ordentlich gefügt würde.

Gemäß Landsherrlicher Verordnung vom 5. Sept. 1771. pto. 1mo. (z) wird denen ordentlich aufgestellten berechtigten Schiffmeistern zwar gestattet, daß sie auf denen Schiffen, oder sonst auf einem in der Nähe befindlichen nicht aber anderwärtig oder aber auf mehreren Kästen, sowohl das für sich selbsten, als auch für jemand andern auf Bestellung erkaufte, oder nur bloß zur Lieferung übernommene Getreid aufschütten dürfen, dahingegen sollen selbige zu Vermeidung aller Gefehrde und Mißbrauchs, von 14. zu 14. Tägen eine genaue Anzeige von solchem auf- oder anschütten derer Getreider, mit Benennung der Gattung und des Quanti, auch was selbige von Zeit zu Zeit, und wohin, dann wie theuer verkauft, oder geliefert, bey dem Churfürstlichen Land- und Pflegge-

z) Wie Schiffmeister in Aufschüttung ihrer Getreider sich zu achten.

richte,

richte, worinnen sie entlegen, übergeben, welche hierauf behörige Obsicht zu tragen, und sie Schifmeister ex officio anzuhalten haben, daß diese Getreider nicht zu lang liegen gelassen, sondern so bald möglich auf die Schrannen abgeführt, oder anderer Orten ausgeliefert werden, zu dessen mehrerer Sicherheit von jener Schrannen- oder Orts Obrigkeit, wohin sie das Getreid geliefert, jedesmalen Attestate, die gratis zu ertheilen, mit Hineinsetzung der Quantität und des Verkaufpreises beyzubringen, und sodann nebst bemeldten Anzeigen durch das Gericht alle Quartale zum Churfürstlichen geheimen Rath einzusenden sind. Und damit (aa) auch bey denenjenigen Getreidern, welche zu Wasser wieder transitiren, oder aber auf Churfürstliche Special-Päße an auswärtigen Gilt- und Zehenden ausser Lands verführt werden, fernerhin destoweniger Unterschleif geschehen möge, so statuirt obermeldte Verordnung Puncto 2tens daß die sämtliche Gränitz Gerichts- und Mautbeamte, derley Getreider auf denen Schiffen anderergestalt nicht mehr passiren zu lassen, ausser selbige seyn in ganze oder halbe Schäffelsäcke eingefüllet, welche bey dem Churfürstlichen Mautamt, in wie viel und was für Gattung solche Getreide bestehen, anzugeben sind, im übrigen ist dabey wegen Verschnür- und Obsignirung, dann Beschau und Gegenbeschau jenes zu beobachten, was die Churfürstliche Maut-Instruction dießfalls mit sich bringt.

aa) Getreider, so zu Wasser weiter gehen, sollen in ganzen oder halbē Schäffel-Säcken gefüllt seyn.

Grosser Getreid-Vorrath (bb) in Theurung ist zur Eröfnung und zum Verkauf gegen leidentliche Tax zu vermögen, nach Anweiß Cod. Max. civ. p. 4. c. 4. §. 17. n. 5. Lit. e. Anm., dann nach Tenor des schon oben allegirten General-Mandats de 26. Merz 1771. dieses gehet aber nur bey dem Uberfluß, niemal aber so weit an, daß man auch zu Verkauffung dessen, was jeder zu seiner und der Seinigen selbst eigener Nothdurft an Speiß- und Saamgetreid, auf ein- so anders Jahr vorräthig hat, mit F[illegible]g gezwungen werden könnte.

bb) Vorrath in grosser Theurung.

Die in den Jahren (cc) 1745. 1770. et 1771. bey damaliger Theurung angeordnete Getreidtax, ware von keinem langen Bestand, oder solche daure insgemein länger nicht, als bis zur Erndte, wo solche von höchsten Orten selbst aufgehoben, wie gegeben, und dem Getreidhandel freyer Lauf gelassen wird.

cc) Getreid-Satz, wie lang dieser daure.

dd) Armen ist Metzenweise zu verkauffen.

Armen (dd) innländischen Leuten, ist man auch Getreid auſſer groſſen Theurungen zu ihrer Nothdurft Metzenweis zu verkauffen schuldig, worzu ihnen die Obrigkeit auf anruffen verhülflich seyn solle. Pol. Ord. 2. Buch. 2. Tit. 3. Art.

ee) Innländische Becken gaudiren auf Schrannen den Einstand.

Wann Fremde oder Ausländer ihr Nothdurft-Getreid an ordentlichen Schrannen einkauffen, mögen zwar die innländische Becken, aber sonst niemand, (ee) in den Kauf einstehen, und das Getreid, wie es gekauft worden, nehmen, diejenige aber, so allein zu der Anschütt kauffen, gaudiren dergleichen Einstand nicht. Pol. Ord. cit. 9. art. Wie es aber des Vorrechts (ff) halber in Getreid bey dem Hauskauf im Jahr 1771. wo die so groſſe Theurung existirt, und der Getreid-Satz gewesen, und jedermann zu seiner Hausnothdurft der Aufkauf bey Häusern gut geheissen worden, beobachtet worden, solches zeigt das General-Mandat vom 26. Merz dicti anni, daß allezeit der erste Käuffer vor dem 2ten oder 3ten die Præferenz zu genieſſen gehabt.

ff) Von dem Einstand in Einkauf bey Häusern.

gg) Schrannen-Zettel, sollen den Münchnerischen Form haben.

Die Schrannen-Zettel (gg) auf allen innländischen Getreid-Märkten, sollen auf die nemliche Format wie die Münchnerische verfertiget, sofort zum Hof- oder Policey-Rath im Rentamt München, in übrigen Rentämtern aber zu denen Regierungen, und von jenen sodann zum Hofrath eingesendet werden, vi General-Mandati vom 22. Sept. 1770.

hh) Korn-Käufler wie weit sie abgeschaft.

Die Kornkäuffler, sowohl Münchnerische (hh) als anderwärtige sind nach dem General- Mandat de 5. Sept. 1771. in soweit ein für allemal abgeschaft und reformirt, daß denenselben ungeachtet ihrer prætendirten Gerechtsame, weder in München noch anderwärts einiges Getreid mehr aufzuschütten gestattet, sondern selbige, wann sie einiges Getreid auf dortig, oder andere Schrannen liefern wollen, lediglich an jenes, was oben wegen denen Getreid-Fuhrleuten gesagt worden, angewiesen werden sollen.

ii) Gewerbs-Leute Getreid-Kauf.

(ii) Das General vom 18. Auguſt. 1772. will, es sollen alle Gewerbsleute, Burger, Handwerker, Becken, Melbler ꝛc. in ihrem Wohnort, wo Schranen oder Getreidmarkt wäre, den Aufkauf zum Gewerb nur thun, und nicht auf anderwärtigen Schranen, minder bey gefreyt- oder ungefreyten Orten, auſſer in drin-

gen-

gender Noth kauffen, in welchem letzteren Fall aber des Einkaufs halber sie von ihrer Obrigkeit Attestata zu nehmen schuldig wären. vi pti. 1. Dahingegen ist

allen übrigen der Aufkauf des Getreides bey (kk) Häusern zur Nothdurft erlaubt, jedoch nur in dem Gerichts-Distrikt, wo sie Aufkauffer entlegen, und mittelst zur Hand nehmenden gratis ertheilt werdenden Obrigkeitlichen Attestat. ibi pto. 2. Allein mit denen durch Schauer betroffenen und nur in minuto Metzenweise aufkauffenden Saamen- und Speißdürftigen macht der 3te Punct eine Ausnahm, so daß diese auch auser ihrem Gerichts-Distrikt, auf obige Weise aufkauffen mögen. Belangend die

kk) Andern Unterthanen ist der Aufkauf bey Häusern erlaubt.

zum (ll) Wiederverkauf einkauffende, z. E. Schifmeister, Kornkäufler, Getreidführer ꝛc. diesen ist nur allein der Einkauf an gefreyten Orten, auch nur gegen Attestat des Ankaufs halber, ohne Auffschütt- und Zusammenführung erlaubt, und dürfen auch bey empfindlicher Strafe, das erkaufte nicht über 1. Monat lang liegen lassen, sondern müssen es geraden Wegs zur Schranen abführen, und das Attestat mit übergeben, wie selbigen auch der Aufkauf sowohl auf den Schranen, als ungefreyten Orten sub pœna amissionis ihrer Gerechtigkeiten verboten war, kraft 3. Punct.

ll) Wie sich die zum Wiederverkauf einkauffende zu achten.

mm) Saltzkärner, Schifmeister und Kornkäufler müssen immatriculirt seyn.

Zufolge des 5. 6ten Puncts bleibt es beym General vom 22. Febr. wegen den Saltzkärnern, (mm) und sollen diese, wie auch Schiffmeister, Kornkäufler, wann sie nicht immatriculirt seyn, in keine Wege passirt, weder selbigen ein Getreidhandel verstattet werden.

nn) Brauende Stände wegen dem Gerstenkauf, dann deren verbotene Unterhändler betreffend.

Concernirend die brauende Stände und Burger, (nn) diesen ist nach Anweisung der Pol. Ord. lib. 2. art. 2. der Gersten-Kauf in Gemäßheit der Erforderniß an allen Orten ohne Ausnahm, ja so gar der Musterkauf in Person als durch gebrödte Diener, doch mittelst anhand habenden glaubwürdigen Attestaten verstattet, aber die Unterhändler sind selbigen bey Confiscation und andern nachdrücklichen Bestraffungen verboten, (oo) wie dann in derley Confiscations-Fällen über 2. Metzen, Bericht zum Policey-Collegio zu erstatten, und die Vertheilung des Confiscations-Quanti wie in andern Confiscationen zu pflegen ist. Teste pto. 7.

oo) In Confiscationē über 2. Metzen, was zu beobachten.

End-

Endlichen versteht sich auch all vorgehendes auf das General vom 20. Junii hujus anni wegen denen (pp) Bürgern zu Regenspurg, und daselbstigen Stiftern und Klöstern. pto. 8.

pp) Regenspurgische Bürger.

Als unterm 14. Octob. 1772. der Gersten-Satz per Generale (qq) im Rentamt München von 10. bis 12. fl. in übrigen 3. Rentämtern pt. 8. usque 10. fl. auf das Schäffel vorgekehrt, sind zugleich Erläuterungen über das General vom 18. August. des 1772ten Jahrs dahin gegeben worden, daß alle Privat-Sperren von Rent- zu Rentamt, Gericht, Stadt, Markt, oder Hofmarken gegen einander (rr) abgeschaft seyen, und der Unterthan, wohin er nur will, sein Getreid auf gefreyte Märkte zum Verkauf führen dürfe. Item daß derselbe wieder Fug und Macht habe, das zur Speiß und Saamen (ss) dürftige Getreid, wann es über ein Schäffel importirt, auch mittelst an Hand zu nehmen schuldigen obrigkeitlichen Certificat so gar bey ungefreyten Häusern und Pfarrhöfen, als auch gefreyten Orten aufzukauffen; würde aber solches Speiß- und Saam-Getreid, nur in ein- oder andern Metzen aufzukauffen ab Seiten einiger Unterthanen die Noth erheischen, so gaudirten solche gedachte Freyheit wie vorige, und ohne Obrigkeitliches Certificat.

qq) Gersten-Satz. A. 1772.

rr) Privat-Sperr Abschaffung.

ss) Wie und wo Speiß- und Saam aufzukauffen.

Wegen der für die Nachbarn verführenden Getreider um Lohn (tt) zu denen Schrannen, geschahe auch in ermeldtem General vom 14. Octobr. 1772. neuerliche Verwilligung, cum addito, daß die auf den äussern Schrannen beschehende Getreidrest-Abführung von der einen auf die andere, doch erst nach abgeworfenen Schäb, id est, wann kein Käufer mehr vorhanden, nur von immatriculirten (uu) auch mit Erlaubniß-Vorweisen versehenen Fuhrleuten, so geschehen möge, daß sie mit der ersten nacher München machenden Fuhr das Obrigkeitliche Attestat mitbringen, und bey dem Policey-Rath einreichen sollen, daß sie nemlich ansessige, mit Mennath vorhin zu ihrem Feldbau versehene Unterthanen, und solche zu Occupirung ihres Mennaths, und nicht zum Getreid-Wucher angerichtete Fuhrleute seyen, welchen also vom Policey-Collegio ein immatriculirter Erlaubniß-Vorweiß ertheilet, und ohne Zurückbringung dessen keiner zum Aufkauf derley auswärtigen Schrannen-Resten mehr zugelassen, oder passirt werden solle. vi pti. 2.

tt) Nachbarn dürfe um Lohn Getreid zur Schrañen fahren.

uu) immatriculirte Fuhrleute, dürfen die Schrañen-Resten auf andere Schrañen führen.

(ww) Und gleichwie es bey der General-Verordnung de d. 18. Aug. 1772. punct. 5. wegen denen Salzkärnern sein ungeänderes verbleiben, wie es vorhin unter n. 4. berührt, werden darüber die nach Reichenhall gehende Kärner des letzthin angeordneten Umwegs dispensirt, selbige sind aber gehalten, anstatt denen bisher gebrauchten Blachen halber Schäffel-Säcke sich zu bedienen, welch mit Getreid gefüllte Säcke bey denen Gränitz-Aemtern zu verobsigniren, und sodann bey der Ankunft in Reichenhall beym Mautamt abzuzählen, ob solche mit der Politen übereinkommen. (xx) Ist die verstandene Lieferung nun richtig erfunden, so kommt bey der neu ertheilenden Salzlieferungs-Politen ab dem betretenden Gränitz-Mautamte, welches über die zurückbringende Politen ein Register zu halten hat, die Legitimation zu machen, im widrigen Unterlassungsfall solle Gut, Roß und Wagen confiscirt werden. pto. 3.

ww) Salz-Kärner solten statt Blachen halbe Schäffel-Säcke haben.

xx) Confiscation nicht richtiger Lieferung.

(yy) Wer nicht dreschen und aus wucherischen Absichten, das gedroschene nicht zu Markt bringen würde, wird zum dreschen und zur offenen Schrannenführung angemahnet, widrigenfalls wäre nicht nur ex officio beym Bauersmann, mit der Ausdreschung und der gezwungenen Schrannen-Befahrung fürzuschreiten, sondern auch nöthigen Falls gleichmäßig gegen die Landstände hierinnwegs zu verfahren, fort von dem verkauften Getreid ein empfindlicher Straf-Gelds Abzug in die Allmosen-Cassen, ohne Gnade und Distinction vorzukehren.

yy) Strafe wer nicht drischt und aus Wucher die Schrañen nicht befahrt.

(zz) Und da dann in der Gersten der Ein- und Verkauf-Satz, wie vorhin sub n. 8. angeführt, wirklich gegeben ist, wird demnach aller Kaufs-Zusatz oder Leikauf, und derley Preiß Vermehrung abgeschäft, bey Strafe der im General-Mandat vom 26. Merz 1771. pto. 6. angeordneten Confiscations-Anordnung. General vom 14. Octobr. 1772.

zz) Strafe des Leikaufs in Erkauffung des gesetzten Getreids.

Die Verordnung des Land-Getreids-Magazins vom 5. October 1771. siehe selbst ein, was für Unterthanen hierzu zu liefern haben, und was für Haupt-Magazinen ernennt, wie viel nach dem Hof-Fuß und was Gattung Getreid zu liefern gestanden, auch wer hievon ausgenommen, und dergleichen mehrers.

aaa) Getreid-Magazins Errichtung im Jahr 1772. nach dem Steuer-Gulden-

Im Jahr 1772. ist unterm 13. Oct. wegen (aaa) Anlegung eines Getreid-Magazins, wiederum eine General-Verordnung im Druck erschienen, kraft deren die Unterthanen Gericht- und Hofmarkische

sche nach dem abreichenden Steuer-Gulden zu denen angeordneten Magazins-Stations-Gerichten, die Lieferung so zu thun verwiesen gewesen, daß die mit einem hinlänglichen Feldbau versehene Unterthanen, wann sie auch schon nicht einen Achtelhof innen hätten, beygezogen worden, ab jedem abreichenden Steuer-Gulden, 1. Münchner Metzen schweres Getreid, oder aber von jedem Gulden, 2. Metzen Haber, doch mit dem Beding zu liefern verbunden gewesen, daß, weil das Steuer-Quantum wenigsten Theils auf den ganzen Gulden regulirt, und meistens einige Kreutzer über den Gulden stehen, die nicht über 1. fl. 19 kr. gebende Unterthanen, 1. Metzen hartes oder 2. Metzen leichtes Getreid, hingegen jene so 1. fl. 20. bis 39 kr. inclusive reichen, 1½. Metzen schweres Getreid, oder 3. Metzen Haber liefern müssen. z. E. der einfache Steuerbetrag ist 8. fl. 19. kr., oder 8. fl. 20. kr., oder 8. fl. 40. kr., so liefert der erste 8. Metzen, der andere 8½., der dritte 9. Metzen schweres, oder 18. Metzen leichtes Getreid. Es sind aber von solcher Lieferung die oede, abgebrannte und mit total Schauer ausser Stand gesetzte Unterthans-Güter befreyt gewesen. (bbb) Die Lieferung in das Magazin, und zwar das harte Getreid ist jedem Unterthan der Waitz nach 15. fl., 13. fl. das Korn, 5. fl. der Haber, im Rentamt München baar zur Helfte bezahlt, um die übrige Helfte ein Haft-Billet dergestalt zu Handen gestellt worden, daß hiemit solcher A 1773 seine Forderung in Landsherrlich- und Landschaftlichen Gaben, statt baar Geld entrichten dürfen. (ccc) Ein welches auch in den übrigen 3. Rentämtern observirt worden, doch mit dem Unterschied, daß das lieferende Getreid zu den Magazinen, nemlich der Waitz nur pr. 12. fl., das Korn ad 10. fl., der Haber pr. 3½. fl. in die Vergütung kommen, gemäß 2. und 3ten Puncts.

bbb) Wie theuer die Lieferung zu bezahlen, ab Seiten München.

ccc) Ab Seiten übriger Rentämter.

ddd) 1772ster Getreid-Satz.

(ddd) Nach Anweiß des 7ten Puncts gedachten Generals, ware zugleich ein durchgehender Getreidsatz, der aber erst den 1. December seinen Anfang nehmen sollen, weil ehevor die Magazins-Lieferung zu Stand gebracht werden müssen, folgendermassen regulirt worden, daß im Rentamt München das Schäffel Waitz 14. bis 16. fl., das Korn 12. bis 14 fl., der Haber 5. bis 6. fl., in übrigen 3. Rentämtern Landshut, Straubing, Burghausen, das Schäffel Waitz, 11. bis 13. fl. Korn 9. bis 11. fl., der Haber 4. bis 4. fl. 30. kr. zu zahlen gestanden, mit dem sonderlichen Anhang, daß, wer jenen Satz mißhandelt, der solle nicht nur alle im vori-

gen

gen Satz-Mandat de dato 26. Merz 1771. pto. 6. geschärfte Strafen und Confiscationen, er mag Käuffer oder Verkäuffer seyn, zu befahren, sondern noch anbey beede Theile über die Confiscation von jedem Schäffel Getreides, ohne Unterschied den dreyfachen Getreid-Werth, zur unnachläßigen Strafe abzutilgen haben: auch, wenn ein Käufer selbst Denunciant wäre, demselben von dieser das Aufbringer-Drittel, nebst Begebung seiner Strafe, zugewendet werden.

Auf daß also das Publicum desto sicherer jenen Satz halten, und vor der Strafe sich schützen sollen, so sind die in verstandenes Magazin gelieferte Getreider, kraft General-Mandats vom 13. Oct. 1772. wieder auf öffentliche Schrannen zu jedermanns Kauf um 1. fl. höher geliefert, wie von denen Unterthanen selbige zum Magazin übergeben worden.

§. 5.

Keinem fremden Gast noch ausländischen Metzger, (a) ist weder an denen Ställen noch Wochenmarkt einiger Viehkauf zu gestatten, es möge solches Vieh seyn klein oder groß, fett oder mager, Ochsen oder Kühe, Kälber, Lämmer, Schaaf oder anders, wie es immer zu nennen. Eine Ausnahm aber hat es, wo grosse (b) Schäfereyen, dann da dürfen auch die ausländische Metzger kauffen, wann die innländische Metzger nicht alle Schaafe, wie jene zusammen nehmen wollen, Ursach, weil diese wegen grosser Menge nicht zu Markt getrieben zu werden pflegen. Pol. Ord. 2. B. 3. tit. 1. art. Cod. Max. civ. Anmerkung. p. 2. c. 8. §. 22. n. 2. Lit. e. Innländischen Unterthanen, so keine (c) Metzger sind, ist zwar das Vieh zu weiterem Verkauf, wann es gemästet, eben nicht an den Ställen, sondern nur an denen gewöhnlichen Wochen- und Jahr-Märkten, hingegen wohl das magere, wann selbige dieß zu eigener Fütterung von selbst erbautem Gewächs, wie die Becken, Brauer und Müller zu thun pflegen, mästen und feist machen wollen, zu erkauffen vor denen Ställen erlaubt, es ist diesen aber der wiederumige Verkauf, nach gemachter Mästung anderst nicht, wie nach der Policeyordnung zuzugestehen. Wer aber nicht selbst mit erbautem (d) Gewächs, oder eigner Fütterey versehen ist, sondern diese anerst von andern kauffen wollte, dem darf das Mastvieh allein von Licht-

a) Viehkauf in Ställen wem er verboten.

b) Ausnahm grosser Schäfereyen.

c) Was für Vieh denen Unterthanen, wo und zu was Ende aufzukauffen erlaubt.

d) Wer nicht selbst mit Gewächs und Futter versehen.

e) Das magere Vieh, wann es gekauft wird, ist nicht zu verdingen.

Lichtmessen bis auf Georgi auch in den Ställen, nach Georgi aber bis wiederum Lichtmessen anderst nicht, wie an gewöhnlichen Wochen- und Jahrmärkten zu kauffen zugelassen, und gestattet werden. Betreffend das magere (e) Vieh, so vorgemeldter Weise von Inn- und Ausländern gekauft wird, aber der Käufer nicht vertreibt, das muß er selbst weiden, in keine Wege aber wieder an die Ställe verdingen. Pol. Ord. ibi alleg. art. 2. Anm. Cod. civil. p. 4. c. 4. §. 17. n. 1. Lit. e. & f. In ländischen Metzgern wird der Viehkauf zum Schlagen jederzeit (f) frey und unverwehrt gestattet, wie c. 2. §. 9. mit mehrerem zu entnehmen; es dürfen selbige aber solch erkauftes Vieh nicht ausser Lands bey der determinirten Strafe abgeben, sondern müssen dieß selbst metzgen. Pol. Ord. art. 3. Von denen Schweinen siehe hinnach c. 6. §. 1. Der Landmann ohne Ausnahm des Stands, verkauft sein (g) Weydvieh zwischen heiligen Lichtmessen und Georgi, oder darnach, auch da er solches Vieh an offenen Märkten erkauft, folglich es in die Landweide zu schlagen gedenkt, ist sodann selbiger gehalten, von der Anzahl des gedachten Weid-Viehes, (vor und ehe es aus der Weid verkauft wird) den dritten Theil im Land zu lassen, und denen umgelegenen Innwohnern der Städte und Märkte, auf Begehren zu verkauffen, die übrige 2. Theile aber ausser Lands zu vertreiben und zu verkauffen, ausgenommen, es wäre ein Vieh-Mangel im Land, da hätte solches ohne dem niemalen statt. Denen Prælaten und adelichen Ständen, so eigene Weidschaften (h) zu behaupten, ist nicht verwehrt, zwey Theil jenen Weydviehes bey ihren Klöstern und Schlösseru, oder offenen Wochen- und Jahrmärkten nach Gefallen zu verkauffen, doch haben selbige denen Abkäuffern hierüber Attestata zu ertheilen, ausserdessen hätte jede Orts-Obrigkeit derley Käuffer anzuhalten. Pol. Ord. art. 4. Jenen Unterthanen, welche mit Dechel oder Ackermann versehen, ist (i) eben das Vieh zu kauffen, und solches darauf oder darein, auch wieder nach ihrer Gelegenheit zu vertreiben, allerdings gut geheissen. ibi art. 5. Wann aber (k) der heilige Creutz-Erhöhungstag einmal verlauffen, so dürfen die innländische Unterthanen, im Herbst kein Vieh im Land weder in Ställen noch Märkten mehr verkauffen, im Fall solches unter das Weidvieh von dem Käuffer gestossen, und damit verkauft und vertrieben wollte werden art. 6. Diejenige (l) Vieh-Käufer, die ein Vieh in die Weid gethan, in der Intention, solches

f) Vieh zum schlagen, können die Metzger kaufen.

g) Wann das Vieh zu verkauffen, und was zu beobachten ist.

h) Adel u. Klöster können nach Gefallen verkauffen.

i) Das Vieh darf auf den Dechel und Ackermañ nach dem Kauf getrieben werden.

k) Nach H. Creutz-Erhöhungs-Tag, darf keines mehr unter das Weid-Vieh gehē.

l) Vieh-

zu

zu verkauffen, oder aus dem Land zu treiben und zu versilbern, diese dürfen auch kein Fleisch zur Bank vermetzgen, vielweniger aber durch einen andern in ihrem Namen oder ihrentwegen thun lassen, ausser es wollte einer solches Weidvieh, für sich oder einen andern (m) in denen Freybänken, so in denen Städten oder Märkten, aus besondern nothdürftigen Ursachen aufgerichtet sind, schlachten, so ist es deme nicht verwehret. Pol. Ord. art. 7. item siehe wegen der Münchnerischen Freybank. c. 2. §. 9. Daß auch allen Städten und Märkten in (n) dasigen Churlanden, wo es füglich seyn kann, die Errichtung der Freybänke geboten, und die Vorsorge von denen Obrigkeiten zu gebrauchen, daß die Metzger jeden Orts, wo nicht besondere verordnet sind, einem jeden Landmann wes Standes er immer seye, sein Vieh auf die Freybank um einen gebührlichen Lohn, welchen jeden Orts Obrigkeit zu bestimmen hat, zu schlachten, Pol. Ord. art. 8. hat seinen guten Weg, wie daß im Fall jemand einen (o) oder mehr Ochsen im Land kauft, und zwar in der Intention, daß er ersagte Ochsen zu seinem Mennath, oder Haus-Nothdurft gebrauchen wolle, ein derley Käufer ersagte Ochsen in denen nächsten 6. Wochen in seiner Fütterung zu behalten, und inzwischen ohne Obrigkeitlicher Erlaubniß nicht hinzugeben hat. art. 9. Die (p) Vieh kauffende Metzger aus Städten und Märkten, oder von dem Land, wann sie bey Ställen kauffen, in Meynung, das Vieh in der Stadt, Markt, oder an dem Ort, davon sie sind, zu schlachten, sollen von der Obrigkeit ihres Orts glaubwürdig offene Attestationes in Handen haben, daß sie solches Vieh zum Schlegel treiben, und nicht auf dem Land verkauffen. art. 10. Es sollen aber (q) die Attestationes desjenigen Viehes, so verkauft und ausser Land getrieben wird, anderer gestalt nicht ertheilt werden, als der Policey-Ordnung gemäß, bey ernstlicher Strafe. art. 11. Welche Strafe (r) aber sich dahin erstrecket, wann nemlich ob verstandene Gesetze und Ordnung des Fürkaufs, mit dem Vieh übertreten und darwider gehandelt wird, und sich solches genüglich aufdecket, daß demnach die Verbrecher und Uebertreter, sowohl Käufer als Verkäufer, mithin jeder durch jene Obrigkeit, wo er mit solchem Uebertreten erfunden wird, von jedem Hauptvieh pr. 1. Rthlr. gestraft, und der halbe Theil dessen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, bey dero Pfleg- und Landgerichten ad Cameram, der andere Theil hingegen dem Orts-Beamten zufällig seyn, (s) wornächst aber

Käufer, so wieder solches Vieh zu verkaufen gedenken, dürfen es nicht schlachten,

m) ausser in Freybänken.

n) Errichtung der Freybänke ist befohlen.

o) Wer Ochsen zum selbst Gebrauch kauft, mag sie inner 6. Wochen nicht verkauffen.

p) Metzger sollen beym Viehkauf des Metzgen willen mit Attestatis versehen seyn.

q) Wie die Attestationes auszustellen.

r) Strafe der Uebertretung ist 1. Reichsthaler.

s) Den Gerichts-Dienern und Schergen gebührt 22.

auch von jedem Hauptstück denen Gerichtsdienern, Fronbothen und Schergen, damit sie desto fleißiger hierauf sehen, 32. Pfennig nach obiger Währung zur Strafe abgereicht werden sollen. Gleich dann auch denen Land-Ständen (t) als Prælaten, Adelichen, Städten und Märkten, und andern, welchen von Obrigkeits wegen die Strafe gebührt, an ihren billigen Strafen, nach vorangezeigter Mäßigung, mindestes benommen ist. Pol. Ord. 2. B. 3. tit. 12. art. Belangend das Ungeld siehe das mehrere hievon. c. 2. §. 10. siehe ein Cod. crim. p. 1. c. 11. §. 8. wegen verbotenen Fürkauf.

t) Land-Ständen wird in ihren Straffen nichts benommen.

§. 6.

Gut gewachsene Füllen (a) oder Stuten unter 3. Jahren, sollen nicht ausser Land gelassen werden. Pol. Ord. 2. B. 4. tit. 1. art. womit auch die Generalia vom 19. Novemb. 1770. als 15. April 1773. einstimmen, sonderlich letzteres anbey denen Beamten bey 12. Rthlr. Strafe auferlegt, auf derley Ausserlandsschwärzung der Füllen und Stutpferde wachsam zu seyn, und die zur bewilligten Ausserlandsführung der untüchtig erfundenen Pferde vorkommenden, von der Churfürstlichen Gestüts-Commission ordentlich ausgestellten Attestate und Politen, jedesmal dem Maut-Manuale zu adnumeriren und beyzulegen. Dahero auch die Maut-Diener und Amtleute bey wirklicher Dienst-Entsetzung, derley Ausschwärtzung zu verhindern den Bedacht nehmen, die Obrigkeiten aber die Käufer und Verkäufer, welche auf verstandene Weise die treffende Käufe nicht behöriger Orten anzeigen, pr. 50. Rthlr. Strafe ansehen sollen. (b) Derowegen ist denen Ausländern der Roßkauf allein an denen Wochen- und Jahrmärkten zugelassen, und wann ein solcher ein Pferd kauffen wollte, hätte er bey des Orts Obrigkeit sich mit einem Attestat zu legitimiren, widrigenfalls ist das erkaufte Pferd confiscabel, der Verkäufer hingegen ist um so viel Geld, als der Werth des Pferds importirt, zu bestraffen. Anmerk. Cod. Max. civ. p. 4. c. 4. §. 17 n. 7. Betreffend den Landmann, (c) ist selbigem zwar erlaubt, seine Nothdurft vor denen Ställen aufzukauffen. Pol. Ord. ibi art. 2. Obrigkeiten, Landsassen und Dienern ist verwilliget, zu ihrem Gebrauch auf Wochen- und Jahr-Märkten (d) die Nothdurft an Pferden den Roßkäuflern vorzukauffen, und falls ein Roßkäufler schon ein Pferd zum weitern

a) Pferde welche nicht ausser Land zu lassen.

b) Ausländer, wann diese kauffen dürfen.

c) Landmañ ist die Nothdurft bey Ställe zu kauffen erlaubt.

d) Obrigkeiten gaudiren den Fürkauf.

Ver-

Verkauf fürgekauft hätte, und erstere solches zu kauffen begehrten, ist der Roßkäufler um die Kaufs-Summa solches herzugeben schuldig, doch ohne Gefehrde eines heimlichen Fürkaufs. Pol. Ord. art. 3. Anmerk. Cod. Max. civ. ibi §. 18. n. 1. Lit. c. Gleichwie an (e) Futter und Mastung derer Pferde sehr vieles gelegen, sohin das Korn, Gersten, Trebern, Molck, item Linsen und Oelzelten denenselbigen schädlich, auch darum ein Pferd von keiner Dauer ist, weil es darnach die Haber-Fuhr nicht mehr annehmen will; haben die Obrigkeiten durch Amtleute und Schergen, als welchen, weil auf dergleichen Pferd-Fütterung nach Anweiß der Pol. Ord. art. 4. die Confiscation geschlagen, als Aufbringern davon der 4te Theil zugeeignet, oder in andere Wege gute Aufsicht nehmen zu lassen, um so mehr als sich auch das in Pferd-Erzüglung anerst unterm 19. Novemb. 1770., gnädigst (f) erlassene General-Mandat hierauf referirt, und Puncto 5. sogar jenen Schankungen, oder Præmia verheisset, die im Rentamt München den 1. Sept. auf dem Keferloher, in der Haupt-Stadt Straubing am Sonntag nach Michaelis, dann im Rentamt Burghausen den Braunauer-Markt an Mitfasten, mit denen schönsten Füllen erscheinen werden. Die Præmia sind wie folgt: Das schönste Hengstfüllen von 3. Jahren erlangt, nebst dem ord. Werth sonderbar 50. fl., und das deme nächstkommende 30. fl., das schönste Stutfüllen gleichen Alters 30. fl., dann das ebenmäßig dem nächstkommende 20. fl. das schönste Hengstfüllen von 2. Jahr 30. fl., und das solchem nächstkommende 20. fl., das schönste Stutfüllen nemlichen Alters 20. fl., und endlich das nächstkommende 15 fl. Pferde, so das 5te Jahr noch nicht erreichet, sind vi General-Mandats vom 20. Junii 1769. mit der Sperr belegt. Die Mängel, (g) welche bey Pferden gewähret werden müssen, sind vi Cod. Max. civ. p. 4. c. 5. §. 18. n. 1. Lit. c. Anm. jene 3, als Ritzig, Räudig und Herzschlächtig, ausser diesen dreyen Haupt-Mängeln haftet also Verkäufer um alle übrige, so viel deren auch immer seyn mögen, weiter nicht mehr, es seye dann ein anders ausdrücklich bedungen, oder das verkaufte Pferd für unmangelhaft angegeben worden.

e) Wie die Pferde zu füttern.

f) Præmia derer Pferde, wañ sie bezahlt werden.

g) Pferd-Mängel.

§. 7.

Das Schmalz solle nicht bey denen (a) Häusern, sondern nur auf öffentlichem Markt gekauft werden, es wäre dann einer sol-

a) Wo das Schmalz zu kauffen.

solches zu eigner Hausnothdurft, oder Beschlagung seines Gewerbs benöthiget. Zwischen Fragnern und andern berechtigten Käuflern auf dem Land und Städten (b) dann Märkten, ist auf Wochenmärkten jener Unterschied, daß letztere in dem Dorf oder Flecken, worinn sie anseßig sind, bey ihren Nachbarn zu deren Hausnothdurft erkauffen mögen, jene hingegen sollen das Schmalz auf den Wochenmärkten gar nicht, sondern nur auf Jahrmärkten oder auf dem Land erkauffen, und solches auch anderer gestalt nicht, als in Städten und Märkten inner Lands, auf offenem Markt wiederum verkauffen. Ausländern (c) wird dieser Kauf weder bey Haus noch auf dem Wochenmarkt, sondern nur auf dem Jahrmarkt, und zwar erst nach abgeworfenen Schaub oder Fähnl gestattet. Die (d) Durchfuhr des Schmalzes soll auch nirgends von der Obrigkeit ohne glaubwürdiger Urkund, daß solches entweder ausländisch, oder im Land wenigstens so, wie es obgedachtermassen zugelassen ist, erkauft worden, gestattet werden. Cod. civ. Anmerk. p. 4. c. 4. §. 17. n. 8. Die Bauersleute oder andere, so Schmalz zu verkauffen, sollen ihr (e) Schmalz zu rechter Marktzeit und Stunde gegen Markt bringen, und mit den Fremden nichts heimliches pactiren und beschliessen, vielweniger das Schmalz einsetzen, oder heimlich in den Häusern hingeben, auch niemand hierzu Hülf und Vorschub thun, noch auf das Schmalz zuvor hinein leihen, bey unnachläßiger Strafe. Pol. Ord. B. 2. tit. 5. art. 1.

b) Ab Seiten der Fragner, und berechtigten Käufler.

c) Ausländern ist nur der Jahr-Markt zum Kauf.

d) Schmalz Durchfuhr.

e) Bauersleute, wie sie sich zu achten.

§. 8.

Ein Hauptstück guter Policey ist ein öffentlicher angeordneter Markt, Anmerk. Cod. Max. civ. p. 4. c. 4. §. 17. n. 1. und die Abschaffung des Monopolii, nebst dem Vor- und Aufkauf. Was aber ein jeder (a) zu seiner selbst eignen Haus-Nothdurft, oder ein offener Wirth zu Beschlagung seines Gewerbs an Vieh, Schmalz, Obst und all andern Victualien gebraucht, das mag er sowohl innals auser des Markts allenthalben kauffen, sofern nur solches nicht wiederum weiter, oder gar auser Land verkauft wird, dann dieses wäre ein verbotener Vorkauf, mithin strafbar ibi Lit. e. Jene, welche bey Haus, oder anderwärts verkauffen zu dürfen, besondere Concession (b) oder Gerechtigkeit haben, z. E. die Handelsleute, Brauer, Metzger, Becker und andere Handwerker, sind mit

a) Kauf zur Haus-Nothdurft.

b) Der Verkauf bey Hauß, verlangt eine besondere Concession.

ihrer

ihrer Waare an den öffentlichen Markt keinesweges gebunden, ibi alleg. Lit. f. aber bey grossen Theurungen (c) ist auch die Bauerschaft in einer gewissen Distanz den Markt mit ihren Feilschaften zu besuchen gehalten, Stadt- und Markts-Ordnung de Anno 1748. §. 45. et Cod. Max. civ. Anmerk. p. 4. c. 3. §. 2. n. 2. Lit. c. So viel (d) den Markt insonderheit betrift ibi c. 4. §. 17. n. 1. Anm. Lit. c. darf ausser demselben in Regula, und soweit nicht ein anders specialiter vergönnt und zugelassen ist, weder von Getreid, noch Vieh, Schmalz und all andern Victualien und Pfennwerthen bey Vermeidung der Confiscation, und all anderer willkührlicher Strafe etwas gekauft oder verkauft werden. Darum bey nemlicher Strafe das hausiren, und (e) die Victualien oder andere Waare, von Haus zu Haus herum zu tragen und feil zu biethen, niemals zu gestatten ist, weil ansonst nimmermehr ein rechter Markt-Preiß herkommet, und wird denen Leuten auf solche Weise nur schlechte Waare auf-, sohin das Geld aus dem Beutel geschwätzt, anderer übler Folgen zu geschweigen, welche von dem hausiren zu entstehen pflegen. ibi alleg. Die gefreyte Häuser und Schlösser (f) auf dem Land, sind zwar in dem A. 1759. wegen dem haußiren herausgegangenen General- Mandat nicht ausgenommen worden, damit aber auch alldort an der benöthigten Kramwaare desto weniger Mangel seyn möchte, ist A. 1763. in jedem Rentamt eine gewisse Anzahl Krämer bestimmt worden, welche man zum Behuf obiger Orten mit hausir-Patenten versehen hat. ibi alleg. Lit. d. Auf dem Markt selbst darf keiner (g) dem andern, welcher eben im Handel begriffen ist, einfallen, oder solchen überbiethen, indeme man die Venalien auf solche Weise nur vertheuert, und dem Zweck der Anordnung schnur gerad entgegen, mithin sträflich handelt. Vorläuffige Abrede und Für- (h) Geding, welche man schon vor dem Thore, oder sonst vor Anfang des Markts, sohin nur in fraudem legis miteinander gemacht hat, sind ebenfalls de genere prohibitorum und ziehen die Confiscation nach sich. All übriges, was auch die Markts-Ordnung und löbliche Observanz jeden (i) Orts mit sich bringt, dienet jenen, welche kauffen und verkauffen wollen, nicht weniger zur Richtschnur. Cod. Max. civ. Anm. ibi alleg.

c) Bauerschaft, wañ sie den Markt muß besuchen.

d) Auser Markt ist nichts zu verkauffen.

e) Das hausiren ist verboten mit Victualien.

f) Gefreyte Orte sind ausgenommen.

g) Auf dem Markt vorzukaufen ist verboten.

h) Vorläuffige Abrede u. Geding,

i) Markts-Ordnung.

§. 9.

§. 9.

a) Von Kauderey und Vorkauf

Kauderey und Vorkauf heisset eigentlich, (a) da man Victualien, oder andere zum Markt bestimmte öffentliche Waare in der eigennützigen Absicht, solche mit Gewinn und Aufschlag wiederum verkauffen zu können, aufkauft, welches als eine dem Nahrungsstand sehr abbrüchige, und im Publico grosse Theurung verursachende Ungebühr nirgend gelitten wird, sondern omni Jure de genere prohibitorum ist. Cod. civ. Anm. p. 4. c. 4. §. 17. n. 2. Lit. a. Ob

b) in- oder ausser öffentlichē Markt.

nun der (b) Vorkauf inner- oder ausser öffentlichem Markt, vor- oder inner den Stadt-Thoren, in den Häusern, oder auf der Strassen getrieben, auch ob das aufgekaufte gleich selbigen, oder andern Tags an dem nemlichen Ort oder Markt, noch andern Werths wiederum verkauft werde, ist in effectu alles einerley, und eines so strafbar als das andere. ibi Lit. c. Ueberhaupt pflegt man der-

c) Wann die Confiscation vorzukehren.

gleichen (c) Waare zu confisciren, und den Fall das erstemal Niedergerichtlich, daß zweytemal aber gar malefizisch zu bestrafen. Cod. crim. p. 1. c. 11. §. 8. Amtleute und Obrigkeiten, welche der-

d) Connivenz der Amtleute und Scherzen.

gleichen Ungebühren von Amtswegen vielmehr abstellen sollten, (d) sind nur desto strafbarer, wann sie sich solcher selbst entweder committendo, oder connivendo theilhaftig machen, indeme die Dispensation hierinnen niemand als der Landesherrschaft selbst gebührt. ibi Lit. c. So schädlich und unzuläßig aber der Vor- und Aufkauf an sich auch immer e) ist, kann er gleichwohl des grossen Con-

e) Weil aber der Aufkauf unvermeidlich,

sumo wegen bey Hof, wie auch in Städten und Märkten nicht vermieden werden, dann da der Markt von dem über 3. oder 4. Stund entlegenen Landmann schwerlich oder gar nicht besucht, von dem näher entlegenen aber nicht hinlänglich beschlagen wird, so müssen nothwendiger Weise gewisse Leute seyn, welche die benöthigte

f) so geschieht selber durch Fragner, Heckler, und dergl.

(f) Victualien von weit entfernten Orten herbey bringen. Lit. e. Bey Hof geschieht solches durch die bestellte und mit Patenten in dem Land ansesige (g) Fragner, Heckler, Geflügelmänner, Eyertrager und dergleichen Käufler und Trägler, welche jedoch indistincte nicht alles, sondern nur Hüner, Eyer, Käse, Obst und anders Pfennwerth aufkauffen dürfen. Fische, Krebse,

g) müssen aber Patenta habē.

Kälber (h) und übrig kleines Vieh, ist hierunter so wenig als

h) Was diesen nicht erlaubt zu kauffen.

Schmalz verstanden. alleg. Cod. Anm. Lit. f. Sie sollen auch nur auf dem Land, nicht aber auf den Märkten kauffen, jedoch Jahr- und Wochenmarkt ausgenommen, desgleichen mehr nicht, als was

zu

zu Beschlagung ihres Ladens vonnöthen ist, vorkauffen, und (i) das aufgekaufte dem Landmann anderer gestalt nicht als mit baar Geld zu bezahlen, solches auch nicht vor das Land hinaus tragen, sondern nun bey innländischen Städten und Märkten, und zwar soviel die bürgerliche Käufler betrift, alldort, wo sie ansesßig sind, auf offenem Markt oder bey ihren Läden wieder verkauffen. Lit. f. cit.

i) Das gekaufte ist baar zu bezahlen.

Ein Käufler dem (k) andern sein Pfennwerth zu überlassen, ist so wenig erlaubt, als einen Unterkäufler bestellen, dann nächstdeme sollen überhaupt keine andere, als haussäßige und verheyrathete Leute von gutem Leumuth, und von wenigstens 50. fl. Caution, und so weiten Mitteln zu Käuflern angenommen werden. Anm. cit. Lit. g. Die Anzahl derselben soll ebenfalls nicht übersetzt (l) werden, sondern in jedem Landgericht nur ein gewiß fixirter Numerus mit Einschluß der Hofmarkischen, deren jedoch in jeder ansehnlichen Hofmark mehr nicht als einer seyn darf, gedultet werden. alleg. Anm. Lit. h. Alle diese Præcautiones zielen dahin, daß die privilegirte Vor- und Aufkäuflerey so leicht nicht mißbraucht, und jene Theurung im Publico dadurch verursacht werden möge. cit. Lit. i.

k) Ein Käufler darf dem andern sein Pfennwerth nicht überlassen.

l) Passirliche Anzahl.

§. 10.

Der Kauf oder Verkauf, welchen einer oder mehr mit Ausschluß anderer allein zu treiben suchen, ist (a) aus der nemlichen Ursach, wie obgedachte Kauderey oder Propolium, nach römisch- und teutschem Recht scharf verboten, Anm. Cod. Max. civ p. 4. c. 4. §. 17. n. 3. Lit. a. in sofern sich dessen à privatis und zwar private angemasset wird. Eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit Monopoliis, welche autoritate publica und ex causa necessitatis, et utilitatis publicæ, entweder von der Landesherrschaft selbst, oder mit Wissen und Willen derselben von andern getrieben werden, dann diese lassen sich weder ex rationibus politicis noch juridicis mißbilligen. cit. Lit. b. Solchemnach ist z. E. ein erlaubtes Monopolium, wann dem (b) Authori auf sein verfertigtes Buch, dem Erfinder auf sein Kunststück, dem Entrepreneur auf sein mit sauern Schweiß, schweren Kosten und grosser Gefahr erzielte Waare, ein Privilegium exclusivum wenigstens auf gewisse Jahre ertheilt wird, oder der Landsherr zu seinem benöthigten Unterhalt, in

a) Vom Monopolio, oder Alleinkauf.

b) Erlaubtes Monopolium.

Ermanglung anderer leichterer Mittel den Verkauf gewisser Producten, z. E. Salz, Bier, Tobac und dergleichen privative an sich ziehet. ibi Lit. c.

§. 11.

a) Wolle, Garn- Aufkauf u. dessen Färberey.

Der Garn- und Wollkauf (a) ist ausser den Wochen- und Jahrmärkten gänzlich verboten, und zwar sowohl dem Gast als Landmann, bey Abnahm oder dessen Werth. Pol. Ord. Lib. 2. tit. 8, art. 1. Eine Ausnahm, wann eine special-Erlaubniß hiezu gegeben wird, machen die gelehrte Anm. Cod. civil. p. 4. c. 4. §. 17. n. 9. Lit. g.

b) Auf Wochen- und Jahr-Märkten, wer den Vorkauf.

Dahingegen ist denen Innländern auf denen Wochen- und Jahrmärkten (b) in Garn und Wolle, die Fremde hereinbringen, und die Innländer selbst verarbeiten, allwege der Vorkauf verwilliget, und da sie mit hinlänglicher Nothdurft versehen, mögen anerst die übrige innländische Unterthanen auch den Aufkauf unternehmen. Pol. Ord. cit. art. 2.

c) Handwerker sollen sich mit Attestaten legitimiren.

Damit aber (c) in solchem Aufkauf die Handwerker sich von andern Landleuten erkänntlich machen, sollen sie sich mittelst Attestaten allezeit legitimiren. Pol. Ord. cit. art. 3.

d) Hanf, Haar, Flachs.

Im übrigen ist (d) auch den Ausländern verboten, Hanf, Haar oder Flachs vor denen Häusern, oder in denen Wochen-Märkten aufzukauffen, wohl hingegen denselben zugegeben, diesen Aufkauf an Jahrmärkten zu unternehmen. cit. art. 4. Wer sich aber hierinnwegs (e) wider dieß frevelhaft erfinden lässet, der ist durch die Orts Obrigkeit nach Gelegenheit des Verbrechens, mit unnachläßiger Strafe zu belegen, das erkaufte Garn, Wolle, Flachs oder Haar und Hanf aufzuhalten, und der Kauf zu inhibiren, oder solche denen Handwerkern zu ihrer nothwendigen Arbeit, gegen Bezahlung des Kaufgelds zu überlassen. ibi art. 5. Nächst diesen mag jeder (f) ansessiger Innwohner in dasigen Landen, zu seiner Nothwendigkeit und seines Hausgesinds Kleidung, das bedürftige Garn und die Wolle kauffen, und eine Kleidung hieraus wirken lassen. cit. art. 6.

e) Strafe des verbotenen Aufkaufs.

f) Ansessiger Unterthanen Freyheit.

Un-

Unausgewirktes Wepf oder Schweif, ausser Land (g) zu führen hat nicht statt, und, wann sie auch im Land erkauft würden, sollen sie allda ausgemacht oder gewirkt werden. Pol. Ord. cit. art. 7. Derowegen siehe auch ein das General-Mandat vom 12. Jenner 1762.

g) Wepf, und Schweif bleiben im Land.

Das General vom 7. April 1770. verbiethet in dieser Absicht allen wucherischen Für- und Aufkauf (h) der Wolle, sub pœna confiscationis all und jeden, und gestehet nur allein diesen innländischen Tuch- und Zeugmachern und berechtigten Wollarbeitern, für sich, ihre Mitgenossen und Spinner zu, hemmet aber die Woll-Verkäuffer, wann sie ihr Woll-Quantum bey denen innländischen Wollarbeitern nicht anbringen können, in ihrem Verkauf im mindesten, sondern stellet selbige aller Beschwernissen frey, auf daß auch die Schaafzucht an der erforderlichen Ermunterung nicht verkürzt werden möge. Der privilegirten Wollenzeug-Manufactur-Factorie zu Tirschenreid, ist die Anweisung geschehen, daß selbige die (i) grössere Parties Wolle, welche à 10. Centner und noch ein mehrers betragen möchten, auf anbiethen gegen billigen und landläuffigen Preis, jedesmalen mit baarer Bezahlung ablösen solle.

h) Wucherischer Woll Fürkauf.

i) Grössere Partie Wolle, bey der Manufactur.

Damit aber auch (k) sowohl das Publicum bey dem innländischen gefärbten Tuch- und Zeughandel, ausser aller Gefehrde, als auch jede Profession wiederum in ihre vorige und behörige Schranken gesetzt werde, will das General vom 4. Jenner 1764. allen Schwarzfärbern unter keinerley Vorwand, (als: es von unerdenklichen Zeiten und dergleichen Prætext hergebracht zu haben) unter Confiscation ihrer Waaren, dann Herausreissung ihrer Farb-Kessel, das Färben abgeschaft wissen, hingegen aber denen innländischen Schönfärbern auferladen, sich mit der benöthigten Farbe und andern Erfordernissen, zur Beförderung der Tuch- und Zeugmacher zu versehen.

k) Allen Schwarz-Färbern ist das Färben verboten.

Die Färber sollen in Städten und Märkten im Land häuslich wohnen, und sollen ihnen die Obrigkeiten (l) nach Umständen des Jahrgangs und gemachter Probe, gute Ordnung und Satz ertheilen, und bis zu gebend andern Satz darauf zu halten anweisen, auch gute Arbeit zu machen, sohin niemand zu beschweren den Auftrag thun. Und da sich begäbe, daß jemand die Farbe selbst hergä-

l) Färber sollen in Städten u. Märkten wohnen, u. ihnen ein Satz gegeben werden.

gäbe, und der Handwerksmann den übernehmen wollte, soll es jederzeit auf eingeholte Erfahrung und Arbeits-Besichtigung, bey Obrigkeitlicher Ermäßigung bewenden. Pol. Ord. 4. B. 2. Tit. 4. art.

§. 12.

a) Wem der Leder- und Häut-Kauf erlaubt.

Leder und Häute (a) ausser denen Wochen- und Jahrmärkten zu kauffen, ist nur den Prælaten, Adel und Bürgern, so viel sie zur Hausnothdurft benöthiget, wie auch denen mit Leder arbeitenden Handwerkern, z. E. Kirschnern, Lederern, Riemern ꝛc. zu ihrer Handarbeit, weiter aber nicht vergönnt. Cod. Max. civ. Anm. p. 4. c. 4. §. 17. n. 9. Lit. f.

b) Von fremden Lederhandel.

Der fremde Lederhandel (b) hingegen ist jenen, welche nicht sonderbar mit derley Gerechtigkeit begabt, keineswegs zu gedulten, und vielmehr dessen Ausschnitt bey wirklicher Confiscation und Gewerbs-Abschaffung verboten. General-Mandat de 15. Jenner 1768.

c) Innländische Gärber sollen rohe Häute selbst arbeiten.

In Conformität dessen sollen (c) die innländische Gärber sich der Arbeit der vorhandenen rohen Häute selbst unterziehen, fort solch gearbeites unrohes Leder, eben bey Confiscation an der nächst entlegenen Maut stempeln oder wappeln lassen. Wie dann

d) Gärberey, samt Lederhandel ist verboten.

auch (d) der fremde Lederhandel nebst einer Gärberey nach Innhalt des gedachten Generals p. 4. expresse abgeschaft, doch so, daß selbige, welche mit beeden Gerechtigkeiten von Alters her begabt sind, diese oder jene entweder zu übergeben, oder zu verkauffen gehalten seyen; Dahingegen ist (e) die Handlung mit fremd auswärtigen Leder, pto. 5. ohne gnädigste Verwilligung niemand mehr zu verstatten, welcher solche nicht zu der Zeit schon wirklich treibet.

e) Wem die Handlung mit fremden Leder erlaubt.

Das auswärtige (f) Leder aber solle weder von denen Krämern in kleinen Theilen, als in ganz- und halben Häuten, verkauft, noch auch anderst als solchergestalten von denen Schuhmachern beygelegt werden, wo folglich der Ausschnitt in minuto nur bey dem innländischen Leder statt hat, und dieser sowohl denen berechtigten Krämern, als denen Gärbern erlaubt ist. ibi alleg. pto. 6. Nach Innhalt des Generals, oder Circular-Patents de dato 12. Jenner 1773., so im 1773. jährigen Intelligenz-Blatt fol. 21. entworfen, verbleibt die Einfuhr des fremden wie immer benannten Sohl-Leders in die Churlande nach Anweisung des Mandats vom 12. May 1772. allen Inn- und Ausländern untersagt, und nur allein dem

f) Fremdes Leder auszuschneiden in minuto gaudiren nur innländische Lederer.

ff) Sohl-Leder darf auf An-

Bern-

Bernhard Hayd, Leder-Negotianten von Linz, gemäß Accords, um hiemit das ganze Land zu versehen, erlaubt, darum bey jedem Quartal-Schluß gegen Vermeidung eines eigenen Bothens, mittelst einer gedruckten Manual-Tabelle, die Maut Gränitz-Stationen, die Anzeige über das herein gegangene Sohl-Leder, zum Haupt-Mautamt München zu machen verbunden sind. Doch ist derley Hereinführung ihm nur so zugestanden, sofern er Heyd eine gefertigte Anweiß-Polite numerirter ausgestellt haben werde. Und wie mit der Regensburgischen Bürgerschaft, dann denen im Nordgau, Freysing, Mühldorfisch- und Obernbergischen Lederern sich hierinnwegs zu achten seye, giebt verstandenes General pto. 8. 9. et 10. hingegen wegen Passau der 11. Punct zu entnehmen.

Verweisung Bernhards Hayds von Linz gemäß Regulativs ins Land gebracht werden.

Die Obrigkeiten haben (g) wegen denen Kalb- und Schaaf-Fellen fleißig sich zu erkundigen, auf den Stich und alle Umstände zu sehen, damit selbige einen gewissen Satz anordnen und hierauf sicher halten können. Pol. Ord. 4. B. 7. Tit. 1. Art. 1. Punct.

g) Satz auf die Kalb- und Schaaf-Felle.

Taschner, Nestler, Beutel- und Schuhmacher und andere, (h) sollen die Weißgärber mit Leistfell und sämischen Leder nach Erforderniß versehen, aber nicht zuviel in das Fischschmalz verarbeiten, und dergleichen Arbeit auf die Lammfelle gar nicht als unwehrhaft aufwenden. ibi cit. p. 2.

h) Leistfell, und sämisch Leder, soll nicht zu viel mit Fischschmalz verarbeitet werden.

Handwerker können von denen Weißgärbern (i) die Felle Stückweiß nach dem Obrigkeitlichen Satz erkauffen, und wann sie solche nicht Stückweis zu kauffen gedenken, so können sie sich selbst mit dergleichen Waare verlegen, sohin gegen billiger Bezahlung derley Fell bey ersagten Weißgärbern arbeiten lassen, wobey aber ihnen Säcklern, Schuhmachern, Nestlern, Taschnern und andern keineswegs gebührt, solche Stückweis oder zertheilter zu verkauffen, sondern nur alleinig diese zu ihrer Arbeit zu gebrauchen. loco cit. p. 4to.

i) Handwerker sollen die Stückweiß erkauffen.

Die Weißgärber dürfen auch die Kalbfelle (k) weder in das Fischschmalz verarbeiten, minder jene Samweis oder denen Handelsleuten verkauffen, ausgenommen, es wollte jemand zu seiner selbstigen Wirthschaft und nothwendigen Kleidung dergleichen gearbeitete Felle erkauffen, oder seine eigene Kalbfelle aus dem Fisch-

k) Weiß-Gärber dürfen die Kalbfelle nicht in das Fischschmalz arbeiten, noch diese Samweis verkauffen.

Schmalz

Schmalz arbeiten lassen, wo übrigens sich keiner unterwinden solle, dergleichen auf den Fürkauf zu verkauffen, wohl hingegen wird denen Lederern, die Kalbfelle aus dem rothen Lohe zum Wiederverkauf zu arbeiten keineswegs verboten. Pol. Ord. alleg. p. 5to.

1) Weißgärber dürfen allein die Schwein-Häute arbeiten.

Die Weißgärber allein sind befugt, die Schweinshäute zu arbeiten, (l) keineswegs aber die Rothgärber und Lederer, damit die Sattler, Riemer, Buchbinder und alle Handwerksleute, so die Sturzfell gebrauchen, auch die Bauersleute zum Drischelhauben, und Handschuhen zum Zäunen nöthig, haben können. cit. 6tens

m) Kalb-Felle Beschreibung.

Endlich daß die Kalbfelle (m) nicht heimlich aus dem Land geschwärzt werden, sollen an Orten, wo offene Fleischbänke seyn, die Obrigkeiten die Kälber fleißig anzeigen und beschreiben, auch bey denen Metzgern eine Nachforschung thun lassen, wo, und wann sie ihre Anzahl Kalbfell verkauft, und ob wohl beyläuffig die Anzahl der Kalbfelle, mit denen gestochenen Kälbern übereinstimme. Pol. Ord. cit. 2. Art.

§. 13.

a) Wem erlaubt Oel aus Lein u. Hanf zu machen.

Oel aus Lein und Hanf zu machen, wird zwar denen (a) Müllern zugestanden, daß sie, wann sie erforderlichen Hanf und Lein bey Haus aufkauffen, doch dürfen sie solchen Aufkauf zu anderem Handel und Gewerb nicht treiben. Cod. Max. civ. p. 4. c. 4. §. 17. n. 9. Das (b Oel selbst aber kann und mag nur an Innländer, und zwar auf offenen Wochen-Märkten zum Verkauf gelangen, das eingediente und selbst erzeugte Oel hingegen dürfen die Landsassen, sofern es auf Wochen- oder Jahrmärkten nicht verkauft werden kann, ihrer guten Gelegenheit nach, an Mann bringen. cit. alleg. Anm. n. 8.

b) Wie sich mit dem Verkauf zu achten.

Das General vom 18. Decemb. 1771. §. 3tio will auch geboten haben, die Hanfkörner, und den Leinsaamen ohne Producirung eines vom hohen Churfürstlichen Maut-Directorio erhaltenen Paßes, nicht anderst ausser Land passiren zu lassen, es werde dann vor jedes Schäffel 20. kr. Maut, und 2. fl. Accise bezahlt.

§. 14.

a) Policey Regulativ durch den Satz.

Zu Verschaffung eines redlich wohlfeilen Kaufes ist (a) nichts anständigers, als die Regulirung einer Tax, Satz, Beschau und Land-

Landsperr, welche thätig von einer heilsam gut veranstalteten Policey entspringt. Cod. Max. civ. Anm. p. 4. c. 4. §. 17. n. 4. Daß der Satz, oder das legale Pretium im Kauf- und Verkauf, weder mit Mehr- (b) noch Minderung desselben überschritten werden darf, erwehnen ermeldte Anmerkungen sub Lit a. Hier zu Land ist der Satz nützlich, nöthig- und thunlich, nur aber bey (c) Brod, Mehl, Fleisch, Bier, Meth, Wein, Brandwein, Wachs und Inschlicht, dahero auch üblich und Ordnungsmäßig, und darf ohne Beschau nichts verkauft werden von solch specificirtem, cit. ibi Lit. b. noch von Gewürz oder Specerey, dann gesalzenem und aufgedörrten Fischwerk, Arzney und Apothecker-Waare, Tuch, Wollenzeug und Loden, Sattler- und Riemwerk, und geschieht die Beschau in jener Absicht, damit weder das Publicum durch schlechte Waare betrogen, noch die Manufactur discreditirt werde.

b) welcher nicht zu überschreiten

c) was dem Satz unterworfen und der Beschau.

Betreffend die Landsperr, (d) dieserwegen ist vorgängig jeden Orts schon, in wem solche verhängt, Anregung geschehen, hier wird nur ratione derer Victualien soviel berührt, daß solche zwar gegen auswärtige Lande regulariter und ohne Special-Verordnung nicht gesperrt sind. Doch sollen jene, welchen (e) der Vorkauf besonders vergönnt ist, das aufgekaufte nicht aus dem Land bringen, auch darf das selbst erzügelte vornehmere Pfenwerth, sonderbar Vieh, Schmalz, Butter, Eyer und anders von dem Landmann an auswärtige Orte nicht verkauft werden, er seye dann denselben näher, als einem innländischen Wochenmarkt gesessen. Das kleinere (f) Pfennwerth hingegen, als Milch, Obst, Kraut, Rüben, Erbsen, Zwiebel und dergleichen geringere Eßwaare und Gartengeräthe, soviel dessen von ihme selbst erzügelt und nicht aufgekauft ist, mag er sowohl inn- als auser Land seinem eigenen Gutbedünken nach verkauffen, cit. ibi Lit. c.

d) Landsperr fordert eine Special-Verordnung.

e) Privilegirte Vorkäuffer dürfen nichts auser Land bringen.

f) Ausgenommen kleinere Pfennwerth.

II. Ca-

II. Capitel.

§. 1.

Von der Wirthschaft, so öffentlich, sonderheitlich, vollkommen, unvollkommen getrieben wird, Gastgeb- Schenk-Gerechtigkeiten, und Verbindlichkeiten der Wirthe.

§. 2.

Von der Freyheit und Schuldigkeit des Wirths gegen seine Gäste, ratione Speiß und Trank Abreichnißen, dann der machenden Schuldigkeit, item unerlaubten Tanzen, Spielen, so andern, sonderlich deren abhaltenden Hochzeiten, Bierausschenk, und Zechschulden.

§. 3.

Von der Stallmiethe, wie viel Pfennig zum Gewinn hierbey, und zwar auf Haber, Heu, Stroh zuzulassen, dessen Satz und dergleichen.

§. 4.

Bier sieden, Anfang und dessen Ende, und dessen Beobachtung hiebey, dann den Bier-Verschleiß, Straf, Bierverfälschung, Bier-Zwang und der Einfuhr ausser Lands.

§. 5.

Weinhandel und dessen Verschleiß, wem solcher und wem nicht, auch allenfalls wie vergönnt, dann dessen Satz.

§. 6.

Brandwein, dessen Fabricirung, des verbotenen, dann denen übermäßigen Sauffern dessen, vom Verschleiß, der auswärtigen Einfuhr, des Satzes und der Strafe.

§. 7.

Von Meth sieden, Beschau, Satz, Essig und Caffée.

§. 8.

Von dem Bier-Aufschlag, der Bier-Composition, Reglementmäßigem Aufschlag, von denen Malz-Politen, was die Beamte und Obrigkeiten derwegen zu beobachten, sonderlich wegen dem Malz, und der Aufschlags-Defraudation, item wegen Wein, Brandwein Aufschlag dann dem Meth.

§. 9.

Vom Metzgen und Viehschlachten, Fleisch aushauen, der Beschau, des Satzes, sonderlich was wegen gesunden Vieh, rohen Häuten, Fett und Inslicht, Fleisch-Vermischung, dann Satz-Uebertretung zu observiren.

§. 10.

Vom Fleisch-Aufschlag, dessen Eincassirung in Haupt-Städten u. auf dem Land, Fleischbeschauern und deren wöchentliche Anzeigen, Obrigkeitlichen Recompens, Defraudations-Straffen, dann deren hinterstelligen Aufschlags-Obrigkeiten.

§. 11.

Von Becken und Brod backen zum Verkauf, Becken-Gerechtigkeiten, Visitirung des Maas und Gewichts, Brod-Tariff, der Beschau, Grösse des Brods, bestimmten Gewinn, Mehlmuß, und deren Becken Freyheiten.

§. 12.

Von Mühlen, deren Errichtung, Mehlfälschung, Müllers-Obliegenheit, Räumung der Mühlbäche, Mahlerlohn, Mehllieferung ohne Mus, mit dem Mus, was an Geld vom Schäffel zu bezahlen, von der Mühlbeschau, und Mühl-Instruction.

§. 13.

Von Apothekern und Apotheken, deren Dienern, ob sie auch curiren dürfen, wo die Apotheken verboten, item von Badern, und Baden, Barbierern, Feldscheerern, Schmidten, Augen-Aerzten, Oculisten, ausländischen Zahnbrechern, Wurzkrämern u. Hebammen.

§. 1.

Das Wirthschafts-Recht ist von verschiedener Gattung, und theilet sich in die (a) entgelt- und unentgeltliche, privat und öffentliche, voll- und unvollkommene ein, von der unentgeltlichen siehe die Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. § 20. n. 11. Von der entgeltlichen stehet zu bemerken, daß sie anderst nicht als Gewinn- und Gewerbsweiß, mithin gegen Bezahlung exercirt wird. Oeffentlich (b) wird eine Wirthschaft geachtet, da jedem der freye Access dahin offen stehet, und wann der Wirth einen Schild aushängt, dann dadurch obligirt er sich, niemand von seinem Gasthof auszuschliessen zu wollen, ausgenommen, er seye mit Gästen übersetzt, oder eine erhebliche Ursach obhanden, wie z. E. bey Vaganten, Gart-Knechten, dienstlosen oder sonst verdächtigen Leuten, die er anzunehmen nicht schuldig, auch ohne Obrigkeitliche Erlaubniß nicht einmal berechtiget ist; wohingegen man Bothen, Handwerksburschen und andern armen Reisenden nur darum, weil sie nichts zehren wollen, die Herberg gegen gebührenden Lohn in öffentlichen Wirthshäusern nicht versagen kann. Anm. cit. n. 1. Lit. a. b. et c. Privat-Wirthschaften sind (c) jene, welche zwar Kost und Quartier geben, jedoch weder unter öffentlichen Schild, noch zu jedermanns Dienst, sondern nur in Ansehung gewisser Personen, und in gewisser Maas getrieben werden. ibi Lit. d. Die sogenannte Hecken- Staud- und (d) Winkel-Wirthschaften gehören weder zu den privat noch öffentlichen, sondern sind jene, deren man sich entweder heimlich und verstohlener Weise, oder zwar öffentlich, jedoch ohne hinlänglicher Berechtigung anmasset. ibi Lit. e. Für vollkommen (e) wird die Wirthschaft wenigstens hier zu Land geachtet, wann der Wirth nicht nur öffentliches Schenk- Herbergs- und Gastrecht, sondern auch Hochzeit, Stuhlfest und Häftlwein, Leikauf, Kindel-Mahl und dergleichen solenne Gastereyen halten darf, und ist eigentlich dasjenige, was man hier zu Land eine Ehehaft-Tafern-Gerechtigkeit zu nennen pflegt, ohne Unterschied zwischen der bürgerlichen Stadt- und Markt- dann der Land- oder so genannten Geytafern. cit. Lit. f. Eine (f) unvollkommene Wirthschaft ist das blosse Schenk- und Zapffenrecht, kraft dessen man eine gewisse Gattung von Getränk, z. E. Wein, Bier, Brandwein, Meth, Thee, Caffée, Chocolade, Limonade und dergleichen zwar öffentlich ausschenken,

a) Von Eintheilung des Wirthschafts-Rechts.

b) Oeffentliche Wirthschaft.

c) De privatis.

d) Hecken- Staudenund Winkel Wirthe.

e) Vollkommene Wirthschaft.

f) Unvollkommene.

ken, das ist, in minuto an jedermann verkauffen, hingegen aber weder jemand um Geld beherbergen, noch gastiren, vielweniger obbenannte solenne Gastmahle halten darf. ibi alleg. Lit. g. Gleiche (g) Beschaffenheit hat es mit dem blossen Beherberg- oder Gastungs-Recht, wie auch mit jenem, da man fremde Pferde gegen gewöhnliche Stallmiethe einzustellen befugt ist, dann es sind lauter unvollkommene Wirthschaften und einschichtige Stücke von der vollkommenen.

g) Blosses Herberg- und Gastungs-Recht.

Die Freyheit, (h) andere nach Gefallen zu bewirthen, ist regulariter de genere prohibitorum, und stehet niemand andern mehr zu, der nicht jure speciali privilegirt. Cod. Max. civ. Anmerk. p. 2. c. 8. §. 22. n. 2. Lit. a. Daß über eine alte Ehehafts Tafern-Gerechtigkeit, (i) keine neue mehr aufgerichtet werden darf, giebt mit mehreren alleg. Anm. §. 17. Die blosse Schenk-Gerechtigkeit, (k) und andere unvollkommene Wirthschaft, ist zwar keine Ehehaft, nichts destoweniger aber de genere prohibitorum, und quoad concessionem zu denen Regalibus eben so, wie die vollkommene indistinctim gehörig, folglich weder hier zu Land, noch auch sonst überall von der blossen Jurisdiction abhängig. cit. §. 22. Lit. c.

h) Von der Freyheit, andere nach Gefallen zu bewirthen.

i) Ehehafts Tafern-Gerechtigkeit.

k) Schenk-Gerechtigkeit ist ein Ehehaft.

Die Hecken- Stauden- Winkel- oder Krügl-Wirthe, welche (l) ohnberechtigt, heimlich oder öffentlich Wirthschaft treiben, sind hier zu Land überhaupt abgeschaft. cit. Lit. d. Neue Schenk-Gerechtigkeiten (m) dürfen weder von Beamten noch andern aufgebracht, sondern die alte überflüßige vielmehr eingezogen werden, weil sie nur andern öffentlichen Gastwirthen Abbruch und Vertheurung verursachen. ibi Lit. e.

l) Hecken- Stauden- und Winkel-Wirthe

m) Neue Schenk-Gerechtigkeiten.

Nun aber (n) lässet sich auch von einer specie des Schenkrechts auf die andere, z. E. von Wein auf Bier, Meth, Brandwein, Thée, Caffée, et vice versa nicht argumentiren, vielweniger gehet der Schluß von dem Zapfen- oder Schenkrecht, auf das Beherberg- oder Gastungsrecht an. cit. alleg. Lit. f.

n) Schenk-Recht.

Wegen denen (o) so genannten trockenen Gastgeben, welche nemlich die Leute auf dem Land ohne Speiß und Trank nur beherbergen, kommt zu wissen, daß solche nicht zu gestatten, ausgenom-

o) Trockene Gastgeb.

nommen die Salz-Sämer und Wagenbauern, welche nicht mit Haber, sondern nur mit Heu, oder auf dem Feld, oder mit eigenem Futter füttern, wie auch jene, welche je zu Zeiten in der Noth keine Stadt- Markt- oder Geytafern mehr erreichen können, dann diese mögen wohl beherbergt werden. cit. Lit. i. Solchemnach hängt alle Wirthschaft, (p) sie seye gleich vollkommen oder unvollkommen, privat oder öffentlich, so weit sie über den blossen usum domesticum hinauf gehet, à concessione Principis, oder à præscriptione temporis immemorialis ab. ibi Lit. k. Gefreyte Häuser (q) sind derwegen, weil sie gefreyt sind, der Wirthschaft noch nicht berechtigt, indeme dieses besondere Recht nicht ab immunitate, vel exemptione, sondern verstandenermassen à speciali concessione, vel præscriptione dependirt. cit. Lit. l.

p) Von deren Concession,

q) gefreyter Häuser,

In Ansehung gewisser Personen (r) hält man die Wirthschaft nicht nur für verboten, sondern mit ihrem Stand und Caracter nicht einmal compatibel, z. E. bey geistlichen oder adelichen Personen, wie auch bey Obrigkeiten und Amtleuten, Hofbedienten und all jenen, welche weder Bürger sind, noch den bürgerlichen Beysitz haben, weil es ein bürgerliches Gewerb ist, ja sogar bey Burgern selbst, (s) wann sie schon anders Handwerk treiben, oder diese Gerechtigkeit nicht besonders erlangt haben. cit. alleg. Lit. m.

r) und derley Personen.

s) Item Burgern.

Daß man in öffentlichen Gasthöfen und Wirthshäusern, (t) eben weil sie öffentlich seyn, keinen Gast ohne erheblicher Ursache auf anmelden abweisen darf, ist oben schon erwehnet, noch weniger aber ist erlaubt, die schon angenommene ohne dergleichen Ursache wiederum auszutreiben, ja es hat auch unter den Gästen das Prævenire so weit statt, daß (u) der ältere dem jüngern, ohnerachtet dieser etwan vornehmeren Standes ist, zu weichen und Platz zu machen nicht schuldig ist. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 22. n. 3. Lit. a.

t) Ohne erhebliche Ursach, darf der Wirth keinen Gast abweisen.

u) Der jüngere weicht dem ältern Gast.

Kein Wirth (w) darf dem andern die Gäste abspannen, oder durch vorlehnen, oder in anderewege an sich zu locken trachten. Es ist auch nicht nur in München und andern Städten und Märkten, auch auf dem Land gewöhnlich, daß ankommende fremde Gäste gleich unter dem Thor nicht nur den Namen, sondern auch das Wirthshaus wo sie absteigen wollen, anzeigen, welches sodann der Obrigkeit in dem (x) Nachtzettel alle Abend angezeigt wird,

w) Von Abspannung der Gäste.

x) Nacht-Zettel.

wird, damit sie wisse, was für fremde Leute sich an dem Ort aufhalten. cit. alleg. Lit. b.

y) Gast wie er sich aufzuführen.

So bald der Gast in das Wirthshaus (y) eintritt, thut er sich deme, was darinn gebräuchig ist, ipso facto submittiren, dafern er sich kein anderes specialiter ausdingt, insonderheit hat er sich guter Bescheidenheit darinnen zu befleissen, sohin weder dem Wirth und den Seinigen, noch andern Gästen überlästig zu seyn. ibi alleg. Lit. c.

z) Wirth muß für den Gast sorgen.

Dagegen muß ihme der Wirth (z) Fried und Ruhe in seinem Gasthof verschaffen, nebst der Sicherheit, folglich auch bey entstehenden Raufhändeln zu retten suchen, und benöthigtenfalls die Wacht herbey ruffen. Wie weit aber der Wirth dem Gast um den zugefügten Schaden hafte im Wirthshaus, siehe Cod. Max. civ. p. 4. c. 13. §. 10.

§. 2.

a) Der Wirth muß sich zur Bedienung der Gäste versehen.

Ein Wirth muß mit (a) allem, was zu einer anständigen Bewirthung gehört, versehen seyn, dahero gaudirt auch dieser den Getreidkauf hier zu Land, auch ausser der ordentlichen Schranen, sowohl an gefreyt als andern Orten überall, Pol. Ord. l. 2. Tit. 2. Art. 2. und das Fleisch so er zu Beschlagung seiner Wirthschaft bedürftig ist, kann er selbst schlachten, jedoch mit Beobachtung der Fleisch-Aufschlags-Ordnung. ibidem l. 4. Tit. 6. Art. 5.

b) Ohne Begehren ist denen Gästen nichts zu reichen.

Die Wirthe (b) sollen aber ihren Gästen weder ohne Begehren, noch gegen ihren Willen etwas aufsetzen. Pol. Ord. lib. 3. Tit. 3. Art. 1.

c) Das Zutrinken ist nicht zu gestatten.

Ungebührliches oder unnöthiges Zutrinken, welches (c) auch in dem Reichs-Abschied verboten ist, soll der Wirth ebenfalls hindern, weniger Anlaß hierzu geben, oder selbst ohne Begehren mit denen Gästen zechen. Pol. Ord. alleg. art. 6. 7.

d) Einschenken.

Einschenken, ehe man (d) dieß begehrt, und das Trinkgeschirr wegtragen, ehe es geleeret, dessen solle er sich nicht unterziehen. ibid. Art. 1.

e) Wieviel Speisen aufzusetzen.

Ueber zweyerley Wein, dann 6. Speisen, es seyen gleich Fast- oder (e) Fleischtäge, sollen auch zur Mahlzeit weder Mittag noch

Nachts

Nachts auf Begehren so wenig, als im nicht Verlangungsfall abgereicht werden. cit. Art. 1.

Gekochte Speisen (f) auſſer ordentlicher Mahlzeit mit Ausschluß reisender Personen, ebenfalls abzureichen, ist eine verbotene Sache. Pol. Ord. ibi 3. Tit. 10. et 12. Art.

f) Unter Tags ist Reisenden was gekochtes, sonst keinem zu geben.

Zum ordinari Mahl (g) zu sitzen, kann der Wirth den Gast nicht vermögen, sondern muß ihn wegen geringerer Zehrung willen dem Pfennig werth nach zehren lassen, und ihn um das, was er begehrt, fragen, auch die unterschiedliche Zehrung specifice rechnen. Pol. Ord. Tit. 3. Art. 1. et 3. et Cod. Max. civ. Anm. p. 2. c. 8. §. 20. n. 9.

g) Wirth ist zu fragē schuldig, der Zehrung halber.

Die Zech zu machen, darf (h) der Wirth nicht aufschieben, und wann ein Gast mit Dienerschaft versehen ist, solle selber, wie diese mit Speiß und Trank zu bewirthen sein dürften, hierum befragt, und dieses auch von denen Obrigkeiten alljährlich denen Wirthen Pflichtschuldigst aufgetragen werden. cit. Tit. 3. Art. 2. Für Holz (i) Licht, Zimmer, wann ein Gast von dergleichen ein so anders begehrt, darf der Wirth kein Uebermaaß fordern, sondern er ist dahin verbunden, mit dem Gast ehevor sich zu verstehen, und also hiernach die Bezahlung zu begehren. ibi Art. 4. Und wann der Gast im ordinari Wohnzimmer sich aufhält, hat der Wirth für das Licht nichts zu fordern. cit. Art. 3.

h) Was wegen der Zech zu thun,

i) sonderlich wegen Holz, Licht und Zimer.

Bothen, und andere (k) unvermögliche Personen, die nicht zu zehren vermögen, sondern mit Brod und Trunk sich behelfen, dürfen von der nächtlichen Herberge nicht ausgeschlossen werden, und ist nur 1. Kreutzer um Lieger- und Herberggeld zu fordern. ibi Art. 5.

k) Schlaf-Geld unvermöglicher Leute.

Diejenige Bräuer und Köche, oder andere, welche Gastungen halten, (l) sollen 3. Gerichte oder Speisen um 8. kr., 4. aber um 10. kr. doch allezeit nur auf Begehren reichen, das Getränk aber sonderbar bezahlen lassen. Art. 8. Es werden aber die Orts-Obrigkeiten zur Pflicht angewiesen, daß sie nach Gelegenheit der Zeit, Wohlfeile und Theurung, verstandene Mahlzeit-Summa höhern und mindern, Art 9. dargegen aber auch die Uebertreter, welche etwan den Wirth wider die gnädigste Landesverordnung, um Mittheilung ge-

l) Vom ordinari Mahlgeld, welches die Obrigkeiten zu regulirē, im Uebertretungsfall zu bestrafen.

gekochter Speisen auſſer des Mahls nöthigen, mit doppelter Strafe, ausgenommen Landreisende zu belegen, wovon denen aufbringenden Amtleuten die Helfte folgen solle. Art. 11.

m) Wann denen unvermöglichen verschwenderischen Säuffern das zechen bey Strafe nicht zu gestatten.

Unvermöglichen, verschwenderischen dem Sauffen ergebenen (m) Burgern, ist das Zechen (auſſer einem Feyertag Nachmittag, oder, da kein Feyertag in der Wochen, am Montag Abends) nicht zu gedulten, und nach Befund sowohl der Wirth, Brauer, Methschenke, Gastgeb, als der obbesagte unvermögliche Sauffer nach Richterlicher Ermäßigung zu bestraffen. Art. 13. siehe c. 3. §. 2. Lit. i. ein mehrers wegen feyertäglichen GOttesdiensten.

n) Wie lang die Gäste im Wirths-Haus zu gedulten.

Der Wirth (n) darf über die in Lands-Gesetzen bestimmte Zeit, z. E. hier zu Land in Städten und Märkten über die Hussaus, und auf dem Land, da sich Tag und Nacht scheidet, und zwar im Sommer bis über 10., im Winter hingegen nicht bis über 8. oder längstens 9. Uhr, mit Ausnahm Fremder, oder welche zu Gast geladen sind, nicht gedulten, im widrigen ist der Wirth und die Uebertreter in die Strafe zu setzen. Pol. Ord. cit. Tit. 3. Art. 14.

o) Ueber Nacht zechen und tanzen ist verboten, gegen Conniventen, als Spiel-Leute.

Ueber Nacht (o) zechende oder tanzende sind nebst dem Wirth, der es verstattet, gleich auch neben denen Tanzenden und dem Wirth die Spielleute zu strafen, und da es in Städten und Märkten geschieht, muß von der Bürgerlichen Obrigkeit, daß der Wirth corrigirt worden, ein Protocolls-Extract von jenen Obrigkeiten, welche die Tanzende zu bestraffen hatten, abbegehrt, und der Gerichts-Rechnung, worinnen der Tanzenden Strafe verrechnet wird, pro verificatione angelegt werden, und da von ermeldten Stadt- und Markts-Obrigkeiten eine Connivenz zu verspüren wäre, ist selbiger von Gericht und Ober-Inspections wegen, in Bestraffung des Wirths und der Spielleute vorzugreiffen, in Conformität der dießfalls gnädigst erlassenen General-Verordnung. Würden nun in

p) Wann Hofmarken connivirten.

(p) dieser Policey-Verordnung, die Hofmarks-Obrigkeiten conniviren, hätten die Churfürstliche Beamte von Nachbarschafts wegen, selbige cum addito zur Gebühr zu ermahnen, wie daß man bey weitern widrigen Befund die Sache berichtlich zum Churfürstlichen hochlöblichen Commercien-Collegio gemäß Generale de dato 23ten May 1770. überschreiben, und Assistenz suchen müste; indeme sie auch in allewege an die Policey-Ordnung gebunden, und keineswegs hievon ausgenommen seyen.

Die

Die (q) deutsch- und walzende Tänze, unter ausgelassenen frechen Geberden, wodurch die schuldige Ehrbarkeit überstiegen, und zu allgemeiner Aergernuß Anlaß gegeben wird, sind nicht nur nach Ausweiß der Pol. Ord. 3. B. 7. Tit. 10. Art. sondern auch gemäß Generals vom 15. Nov. 1760. bey Strafe verboten, und nicht zu gedulten.

q) Walzende Tänze sind verboten.

Das tanzen auf denen (r) Kirchweyhtägen gestehet ermeldter Pol. Ord. Art. 8. cit. von Pfingsten bis heilige Michaelis keineswegs länger zu, als zur vierten Stund, von Michaelis aber bis Pfingsten, bis zur dritten Stund Abends, ausgenommen es wäre an einem Ort eine Kinderlehr, da dürfte es um eine Stunde länger dauren, weil unter solcher Glaubenslehr das tanzen verboten, sohin derselben abzuwarten ist. Die Ursache solch früher Tanzverendschaftung rühret daher, daß die Ehehalten zu Verrichtung ihrer Dienste anheim kommen, und dem jungen Bauern-Volk die Gelegenheit zur Leichtfertigkeit benommen, und schwere Leibs-Beschädigungen, und Todtschläge durch Rauffereyen destomehr unterbeiben.

r) Tänzen auf denen Kirchweyhen, und deren Andaurung.

Wann der Tanz (s) verendschaftet, sollen die Wirthe keinem Knecht oder Dienstmagd zum ferneren zechen einen Sitz gestatten, wohl aber darf der Wirth denenselben stehend einen Trunk reichen, aber denen Spielleuten ist das Aufmachen bey 1. ℔ pf. Strafe nach verstandener Zeit verboten. alleg. Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 6. Art. 12. siehe auch c. 3. §. 2. Lit. a. hinnach.

s) Wie sich der Wirth nach dem Tanz sowohl, als die Spielleute zu achten bey Strafe.

Auf Heyrathstägen, Häftelwein und Stuhlfesten, (t) sind sowohl in Städten und Märkten, als Hofmarken auf dem Land, nicht über 20., bey Hochzeit-Tägen selbst aber nicht über 50. Personen, weder dem gemeinen Hofgesind noch Burgersleuten, minder aber denen Bauern erlaubt. Tit. 6. Art 2. ibi. Das General vom 20. May 1763. legt auf jeden übermäßigen Hochzeit-Tisch 3. fl. um die Obrigkeitliche Verwilligung zu erlangen, ausser dessen straft man den Hochzeiter und den Wirth, ab jeder übermäßiger Person ab einem Tisch, welcher zu 10. Personen und nicht höher angerechnet werden darf, ad 15 kr., sohin beede ad 30 kr., und ist hierinn zu dispensiren denen Orts-Obrigkeiten verboten, wie dann auch auf gleiche Weise von denen Hofmarkischen Wirthen, indistinctim dergleichen sogenanntes Tischgeld zu denen Pfleg- und Land-

t) Von Gästen, wie viel auf Heyraths-Tägen, Häftel-Wein und Stuhlfesten gehalten werden dürfen, dann der übermäßigen Strafe.

Landgerichten erlegt werden solle. Die 1759te Tax-ordnung fol. 51. statuiret, daß, wann zum Churfürstlichen Hofrath oder Regierungen diese Uebertretung einberichtet, und die Strafen dictirt werden, ab jeder Person, so übermäßig war, 1. fl. in pœnam zu verfallen seye. Ja es (u) dürfen auch die Wirthe der Priester Primitien nicht anderst als verstandener Policey gemäß halten und gestatten, und sofern darwider gehandelt würde, wäre für jede Person 30. kr. Strafe zu bezahlen. Pol. Ord. 3. B.. 8. Tit. 4. Art.

u) Die geistlichen Primitien sind auch nicht exempt.

Es sollen auch bey denen vornehmsten (w) Gastungen mehr nicht dann zwanzig Speisen (darunter die zuvor gekocht und kalt aufgesetzte, als Pasteten, Sulzen und dergleichen auch zu zehlen seyen,) aufgetragen werden, ja es sollen solche Richten nicht einmal gesattelt seyn, damit kein Ueberfluß anscheine, und hierunter mehr nicht als eine Speise von Fischen zugestanden werden. Unter solch vornehmsten Gastungen verstehet die gedachte Pol. Ord. ibi 1. Art. Prælaten, die Ritterschaft und Adel, Räthe und Geschlechter in denen Haupt-Städten. Andern Geistlichen und Churfürstlichen Beamten, das Hofgesind benannt, gleichfalls vermöglichen Burgern, sollen obverstandenermassen nur 12., aber dem gemeinen Handwerks-Mann oder geringern Burgern ebenfalls ohne Ueberfluß, und mehr nicht als 6. Speisen aufgetragen werden, worunter aber keine pretiose, sondern ihrem Stand gemessene Essen, besonders in Confecturen diesen letztern nur allein Obst, Käse, Küchel, Lebzelten, Nüsse und dergleichen Früchte zu geben seyn. ibi cit. Wer sich nun hierwider würde fällig finden lassen, der kommt ab jeder Richt um 1. fl. zu punctiren, cit. Art. 4. welch alles sich auch auf die Tauf- und Kindermahl, sowohl in Wirths- und Gasthäusern, als auch ausser denenselben verstehet. ibi.

w) Gastmahlhaltung, wie viel Speisen denen vornehmsten, mittlern und gemeinen Personen aufzusetzen erlaubt, bey Strafe.

Die (x) Wirthe dürfen bey abhaltenden Heyrathstag nur eine, und auf einem Hochzeittag auf das meiste 2. Mahlzeiten, jede zu 5. Speisen, doch bey dem Bauern-Volk hierunter weder Fisch, Krebse, noch süssen Wein, z. E. Malvasier, Muscateller, Rheinfall, Rosatzer und dergleichen kostbare, vielweniger Champagner, Burgunder, Coteroti, wohl aber Tyroler und Oberländer-Wein und Fränkischen Most auffsetzen, und für jede Mahlzeit, wo Wein gegeben wird, über 45. kr. und in den Bier-Mahlzeiten über 20. kr. ab der Person nicht begehren. Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 6. Art. 2. Allein an-

x) Wirthe, wie oft sie bey Heyrathstägē, oder Hochzeiten dürfen auftragen, und wie viel Speisen geben.

anjetzo will niemand um dergleichen Verordnung, vielweniger um einen Satz wissen, weil die Obrigkeiten weder auf solch letztern, minder die Policey sich beeifern, wodurch entspringt, daß die Vivres von dem Bauersmann so hoch hinauf getrieben werden, als es ihme immer gefällig ist, folglich ergiebt sich der Schluß von selbst, daß auch jeder thun mag, was er mag und kann.

Die (y) Nachhochzeiten, sollen niemalen in mehr dann 20. Personen bestehen, und das Essen nicht anderst als obangeführtermassen beschaffen seyn. ibi cit. art. 4.

y) Nachhochzeit.

Desgleichen ist denen Wirthen verboten, dem Brautvolk (z) auf die Hochzeiten fürzuleihen und selbige anzureitzen, die Hochzeiten bey ihnen zu halten, oder gar selbige hierzu zu nöthigen, massen jedem freystehet, nach Gefallen seine Hochzeit da oder dort zu halten. ibid.

z) Vorleihen dem Brautvolk, um die Hochzeit zu erlangen.

Bey Carnevals- oder Fastnachtzeit, Kirchtägen und Hochzeiten, will man sich jetziger Zeit nicht mehr so genau (aa) wie oben sub Lit. n. gemeldet, an die bestimmte Hußauszeit, oder Demmerung ab Seiten der Obrigkeiten mit den Abschaffungen durch Amtleute binden, sondern vielmehr auf Ansuchen der Wirthe dispensiren, oder eine gewisse Zeit zugestehen, siehe ein die Anm. Cod. Max. civil. p. 2. c. 8. §. 20. n. 4. Lit. f.

aa) Fast- Nacht- und Kirchtäge, auch Hochzeite, ob sie der Policey wegen zu dispensiren.

Die ausländische (bb) Wirthshäuser sind denen Unterthanen, des Bier- und Weinzechens halber zu besuchen, bey Geld und anderer Strafe verboten. Anmerk. cit. §. 16. n. 2.

bb) Besuch ausländischer Wirths-Häuser.

Ausser Lands (cc) Hochzeit zu halten, um nur mehr Gäste laden zu dürfen, als der Policey-Ordnung gemäß ist, ist eben bey Strafe abgeschaft. ibi §. 4. c. 1.

cc) Ausser Lands Hochzeit zu halte ist nicht erlaubt.

Derjenige (dd) Wirth, welcher Spielleute, Sänger, Pfeiffer, Lautenschlager, Leyerer, Gauckler, Sprecher, Schalksnarren, mit ihren Spielwerken, ohne sonderliches Ersuchen und Begehren der Gäste, in seinem Haus wissentlich enthält, und ihr Spiel vollbringen lässet, der solle, so oft es geschieht, unnachläßig pr. 1. tb. pf. gestraft werden. Pol. Ord. Lib. 5. Tit. 1. Art. 2.

dd) Spielleute und dergleichen wanns der Wirth zulassen.

ee) An was Tägen der Wirth das spielen

Wann der Wirth (ee) in der heiligen Christnacht, neuen Jahr und heiligen 3. König Abend, ein Karten- Ball- Schach- oder anders vermischtes Spiel gestattet, ist ihme eine zweyfache Strafe, mithin noch soviel wie dem Spieler zu dictiren. Pol. Ord. cit. Tit. 8. Art. 5.

ff) und zu was Zeit nicht,

Unter (ff) Läutung des Tenebræ, Ave Maria, unsers Herrn Angst, oder andern Gebeten muß der Wirth eben das Spiel einzuhalten bemühet seyn. ibidem.

gg) auch was für Spiele zu gestatten.

Würfel, Pharao, Bassette und alle andere auf blosses Glück gerichte Spiele, (gg) z. E. Dreher, Trieb, Reittern, Thurn, Riemstecken und halb Zwölfe, so andere Hazard-Spiele, wann sie die Wirthe unterhalten, sind sie das erstemal um 50 fl, das zweytemal um 100. fl. das drittemal mit Aufhebung ihrer Gerechtigkeit zu bestrafen. Anm. Cod. Max. civ. p. 4. c. 12. §. 5. n. 7. General de dato 7. Jenner 1772.

hh) Aufhängung schwarzer Tafeln.

Schwarze Tafeln (hh) soll der Wirth in der Zechstube aufhängen, und der Gäste Zehrung und Trank hierauf schreiben, oder an die Thüre hängen, alles specificirter, bey Strafe. 3. Buch. 3. Tit. 3. Art. Pol. Ordnung.

ii) Vom Gewinn bey der Maaß Bier.

Geywirthe, so das Bier von andern brauenden Ständen (ii) nehmen, dürfen auf die Münchnermaaß mehr nicht dann 2. pf. Profit suchen, doch aber das Bier nicht fälschen, bey ernstlicher Bestraffung. Pol. Ord. 3. B. 2. Tit. 3. Art.

kk) Wie viel der Wirth insgemein an der Zeche borgen mag.

Bauersleuten (kk) auf dem Land, soll der Wirth insgemein mehr nicht dann 2. fl., wann sie unvermöglich, vermöglichen aber höchstens 4. fl. anstehen lassen, weil ihme in mehrerem Ausborgungsfall die Obrigkeit nichts zu verschaffen gehalten. Pol. Ord. ibi Tit. 1. Art. 10.

ll) Trank holende muß er vor das Faß im Keller gehen lassen.

Es ist auch (ll) der Wirth gehalten, wann jemand einen Wein holet, selbigen mit in den Keller und vor das Faß stehen zu lassen, damit kann ersehen werden, ob es der gerechte Wein seye, oder nicht? Welche Beschaffenheit es auch mit dem Bier hat, und zwar bey unnachläßiger Strafe. Pol. Ord. cit. 4. Art.

Die

Die Wirthe können, wann sie eine offene Tafern besitzen, um (mm) die Zeitrung und Herberg (mit Ausschluß geweyhter Kelche, Meßgewand und anderer Kirchen-Ornate, auch blutiges Gewand, dann unbereitetes Getreid) ein Pfand annehmen, im Fall aber das ausgestellte Pfand gestohlen wäre, und sich der Eigenthümer hierum meldete, wäre er gehalten, solches wieder ohne Entgelt ausfolgen zu lassen. Wäre es aber ein obgedacht verbotenes Pfand, so käme der Wirth nebsther zu bestraffen. Landrecht Tit. 31. Art. 1.

mm) Ob der Wirth, u. was für Pfand um die unbezahlte Zech nehmen darf.

Im Fall der (nn) Wirth einem Gast mehr aufträgt, als er zum Genuß begehrt, ist er es ihm zu bezahlen keineswegs gehalten. Pol. Ord. 3. B. 3. Tit. 1. Art.

nn) Wirth darf nicht mehr dem Gast, als er verlangt, geben.

§. 3.

Daß denen Wirthen an dem Futter (a) der dritte Pfennig zum Gewinn verstattet werden solle, das bestättiget die Pol. Ord. 3. B. 4. Tit. 1. Art. Es sollen aber die bürgerliche Stadt- Marks- auch Hofmarks- dann die Gerichts-Obrigkeiten, alle Quatember um den Haber- (b) und Heu- auch Strohkauf sich erkundigen, anfort um den Habersatz miteinander sich verstehen und entschliessen, was von jedem Wagen- Pferd der Wirth für Futter und Stallmiethe fordern möge, doch daß ihm der dritte Pfennig vorgedachtermassen zum Profit bleibe, z. E. da das Schäffel Haber sonst um 3. fl. verkauft wird, der Wirth 4. fl. daraus lösen möge, Anm. Cod. Max. civil. p. 2. c. 8. §. 20. n. 10. wobey aber zu beobachten ist, daß allezeit der Mittelpreiß hierzu, sohin weder der höchste noch mindeste zur Richtschnur genommen werden darf, es sollen auch nur jene zu solcher Regulirung gezogen werden, welche nicht selbst Wirthe seyn. Welchergestalten (c) nun der dießfalsige Schluß geschehen, muß sowohl Gericht- als Hofmarkischen Tafern-Wirthen, wie nicht minder denen in der Revier entlegenen Städten und Märkten, bey willkührlich Obrigkeitlicher Straffetzung, um darob zu halten, der Auftrag und die Anweisung gemacht werden.

a) Wirth hat den dritten Pfennig Gewinn beym Haber.

b) Quartaliter muß die Obrigkeit den Haber- Heu- und Stroh-Satz geben.

c) Dieser ist sodann auf schwarze Tafel zu schreiben.

Haupt-Städte, wie z. E. München, (d) Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt reguliren selbst alle Quatember solchen Satz. Pol. Ord. cit. Art. 1.

d) Ein gleiches beobachten Haupt-Städte.

e) Futter-Maaß müssen gebrandmarkt seyn.

Die Wirthe (e) müssen demnach mit gebrandmarkten Futter-Maaß und Mässeln versehen seyn, und nach dem Werth dem Gast den Haber darreichen, ja im Fall der Gast nicht lauter Haber, sondern auch Schnittstroh begehrte, soll man ihm nicht entstehen, sondern gegen Bezahlung solches unweigerlich darreichen, auch nicht im mindesten über die bey sich Führung des selbst zur Nothdurft erforderlichen Futters sich aufhalten. cit. Art. 2.

f) Stall-Mieth darf niemal über 5. kr. gesetzt werden.

Weil dann das (f) Heu und Stroh, nicht in einem wie im andern Ort zu erlangen, so sollen auch die Obrigkeiten, wie beym Haber-Satz gemeldet, jährlichen die Stallmiethe höher nicht als auf 4. bis 5. kr., wohl aber geringer setzen. ibid. Art. 3.

g) Dieser Satz muß auch auf die Tafel geschrieben seyn.

Der Stallmieth-Satz (g) ist demnach eben aus obverstandener Ursach wie der Mahlzeit- und Futterey-Satz in den Wirthshäusern von den Obrigkeiten auf die schwarze Tafel nicht mit Ziffern, sondern ganz gesetzten Worten zu schreiben, die Tafel selbst aber an dem Wirthshaus öffentlich anzuschlagen. cit. Pol. Ord. Art. 4.

h) Strafe der nicht Nachachtung.

Der Wirth, so sich hiernach nicht achtet, (h) sondern darwider handelt, und solches angebracht wird, ist von der Orts-Obrigkeit zu willkührlicher Strafe zu ziehen. Pol. Ord. Art. 5. ibi cit.

i) Dienern ist ohne ihrer Herren Wissen unter der Mahlzeit nichts zu reichen.

Zwischen der (i) Mahlzeit geziemet sich nicht, daß der Wirth einem Knecht Speiß noch Trank auf Verlangen darreiche, ausser es habe des Knechts Herr sonderheitlich die Anschaffung oder Verwilligung gethan, und im Fall solches der Wirth ungeachtet dessen thun würde, sohin Argliſt und betrügliche Gefehrde spielete, wäre selbiger nach Schärfe derer Rechten zu bestrafen. ibid. art. 6. Nach dessen weiterer Anweisung soll auch der Wirth, weder Morgensuppe noch Schlaftrunk dem Knecht reichen, und da es doch geschieht, ist der Herr hiefür zu bezahlen keineswegs gehalten. Es pflegen auch zu Vermäntlung derley Fressens und Sauffens liederliche Knechte durch die Wirthe und ihre Kellner, die Einrechnung ins Futter, Beschlagerlohn und andere Handwerksleute einzurechnen, folglich ist denen Wirthen und Knechten bey ernstlicher Strafe solches verboten. ibi cit.

§. 4.

§. 4.

Weisses Waitzen-Bier (a) zu sieden, ist im ganzen Land, ausser ein so anderen Ständen im Wald, weder zum Verschleiß noch Haus-Trunk jemand berechtigt, sondern dieses gebührt der gnädigsten Landesherrschaft ganz allein. Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 3. Das Gersten- (b) Bier auf die weisse Art, oder obere Bier ist nur gewissen Ständen, benanntlich zu Niederschönfeld, Fürstenstein, Seefeld, Tittling, Hals, und Börnbach Pfleg-Gerichts Pfarrkirchen vergönnt. Aufschlags-Instruct. de Anno 1723. §. 23. Mand. de A. 1750. §. 35. All übrigen aber wird solches sogar zur Haus-Nothdurft oder Medicin, geschweige zum Verkauf bey 300. fl., das zweytemal 600. fl. Strafe, das drittemal bey völliger Verwirkung der Brau-Gerechtigkeit verboten.

a) Wem weisses Bier zu sieden erlaubt.

b) Dann weisses Gersten-Bier.

Der Einbock, wie auch (c) die sogenannte Geiß ist zwar keinem brauenden Stand verwehrt, und wird auch in dem Münchnerischen Jesuiter Brauhaus zum Haustrunk wirklich gesotten, zum Verschleiß aber verbietet er sich von selbsten, weil solcher weit mehr Zeug erfordert, folglich um den ordinari Biersatz, welchen kein Stand eigenmächtiger Weise überschreiten darf, ohne grossen Verlust nicht an den Mann zu bringen ist. Solchemnach wird derselbe nur im Churfürstlichen weissen Brauhaus, jedoch nicht auf die Art, wie Estor in seinem teutschen Recht §. 1494. meldet, sondern mit anderem Merzenbier eingesotten, am (d) Abend vor dem Fronleichnams-Tag eröfnet, und etliche Wochen hindurch fast um das alterum tantum über den ordinari braunen Biersatz verzapffet. cit. Cod. Max. civ. Anm. ibi.

c) Item der Einbock oder Geiß.

d) Dann dessen Ausschenk.

Wer (e) sich des Bierbrauens ohne hinlänglicher Befugniß und Gerechtigkeit anmasset, der soll per Generale von A. 1707. exemplarisch hierum bestraft werden.

e) Strafe der widerrechtlichen Biersieder.

Alle Jahre (f) sollen wenigstens die bürgerlichen Brauer ihrer Obrigkeit an Eidesstatt angeloben, daß sie der Brauordnung nachleben wollen. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 9 Lit. c.

f) Bierbrauer sollen alle Jahr angeloben.

Auf dem Land oder Gey, (g) sind die Brauer keineswegs davon dispensirt, sondern müssen sich ebenfalls Ordnungsmäßig hal-

g) Dieß soll auch auf dem Land geschehen.

halten, und die Stände ihre bestellte Braumeister darauf anweisen. Ein Formular von der einem Brauverwalter, oder Braumeimeister zu ertheilen pflegenden Instruction, siehe bey Klingensperg Jus Hofmarchi. cap. 40. n. 14. Wer auch nicht wenigstens 2. oder 3. Jahr gewandert, (h) und das Brauhandwerk gelernet hat, wird in Städten und Märkten zum Bierbrauen nicht gelassen, wann er gleich eines Brauers Sohn ist, welcher das Brauhandwerk geerbt zu haben vermeint. Pol. Ord. Tit. 2. Art. 2. 3. B. Und obwohl die Braumeister auf dem Land eben nicht gewandert haben müssen, so sollen sie es doch gelernt haben, und des Handwerks genug verständig seyn. cit. Art. 2.

h) Wer Bier sieden will, muß gewandert seyn.

i) Uebertretung dieser Ordnung und Strafe.

Ordnungs-Uebertreter, (i) werden von ihrer ordinari Obrigkeit hierum bestraft, Art. 11. cit. und wo die Strafe der Landesherrschaft zustehet, läßt sie dem Beamten zwar die Helfte davon, behält ihr aber sowohl in Ansehung derselben, als andern Obrigkeiten die Mehr- oder Minderung der Strafe bevor. ibid.

k) Fundament von der Brau-Ordnung.

Von aller Brauordnung (k) ist der Hauptzweck, daß das Publicum mit Pfennig vergeltlichen Trunk versehen werde, welches nicht nur den Brauständen in allen Generalien fleißig vorgepredigt wird, sondern auch der Churfürstlichen Hofkammer in Ansehung des weissen Biers durch die Kammer-Instruction §. 8. ebenfalls aufgegeben ist.

l) Der Bierzeug worinn er bestehet.

Zu dem Ende (l) wird auch der Zeug oder das Materiale, woraus man Bier zu machen pflegt, in behöriger Quantität und Qualität erfordert, und wie nun solcher sowohl bey dem braunen als weissen Gerstenbier, hauptsächlich in Gersten, Hopfen und Wasser bestehet, so ist des braunen Biers halber zuförderst der Unterschied, zwischen Sommer- und Winterbier zu merken. Pol. Ord. L. 3. Tit. 2. Art. 7.

m) Welches Sommer-Bier heisset.

Sommerbier (m) heisset dasjenige, welches zwar zu Winters-Zeit eingesotten, jedoch erst zu Anfang des Monats May bis Michaelis ausgeschenkt wird, und weil der ganze Sommer-Vorrath schon meistentheils im Monat Merz eingesotten und eingekellert seyn muß, so nennet man es auch passim das Merzenbier.

Un-

Unter dem (n) Winter- und so genannten Schenkbier aber verstehet man jenes, welches zwischen Michaelis und Georgi nicht nur gesotten, sondern auch nach der Auskühlung allezeit gleich ausgeschenkt wird. Dieses letztere, nemlich das Winterbier ohne Sommerbier allein zu brauen, ist nicht erlaubt. alleg. Pol. Ord. Art. 5.

n) Dann Winter-Bier.

Zu einem (o) ganzen Sud, werden bey beeden Gattungen 5. Schäffel gesprengt- uneingeriegelt- und uneingestossenes Malz genommen, hieraus aber mehr nicht, als 22. Eimer bey dem Sommer- und 24. bey dem Winterbier gesotten, und der Eimer zu 64. Maaß gerechnet. Vor diesem gieng der Guß nur auf 16. Eimer, man hat aber gefunden, daß sich aus obigem Malz-Quanto auch zu 22., und 24. Eimer ein gut beschaumäßiger Trunk machen läßt. Instruct. von Anno 1723. §. 1. 3. 4. Additionale ejusdem anni vom 23. Septemb. §. 1. weiters Additionale de eodem A. §. 1. In dem Mandat von A. 1750. §. 5. geschieht zwar Meldung von 6. Schäffel Malz, welches aber in dem Additionale wiederum erläutert worden, und, was in diesem letztern von 24. respective 26. Eimern erwehnt wird, das hat man in dem folgenden Mandat von A. 1753. §. 8. ebenfalls wiederum aufgehoben, und es sohin bey dem instructionsmäßigen Guß belassen. Der höhere (p) Guß wird so lang, als des schlechten Biers halber kein Geschrey im Publico entstehet, connivendo bey componirenden Brauständen um so billiger gestattet, als ohne selbigen kein brauender Stand bey dem so geringen Satz und Aufschlag mehr bestehen könnte. Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 10. Lit. e.

o) Wie viel Malz ein Sud erfordert, und wie viel Eimer hierauf zu giessen.

p) Wie lang ein höherer Guß passirt.

Bey (q) dem weissen Gerstenbier, soll man, weil es nicht so stark und kräftig, als das braune Bier ist, nach oballegirter Instruction §. 23. höchstens 28. Eimer auf 5. Schäffel Malz giessen.

q) Vom Guß des weissen Gersten-Biers.

Des (r) Waitzenbiers halber, und wie hoch der Guß hierinn geführt werden soll, ist in den Generalien nichts enthalten, weil verstandenermassen dergleichen Bier nur von der Landesherrschaft gebrauet wird, welche sich hierinn keine Maaß vorschreiben, sondern gleichwohl dasjenige, was bey Gott zu verantworten ist, durch dero Hofkammer und Subalternen verfügen lässet. Anm. Cod. civil. cit. Lit. g.

r) Dann des Waitzen Biers.

Zum

s) Vom Haus-Trunk.

Zum (s) bloſſen Haustrunk, ſtehet jedem frey, einen geringern Guß als obigen zu führen, mithin auch ſtärker und beſſers Bier zu machen, oder durch andere machen zu laſſen. Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 2. Art. 4. Inſtruct. §. 7.

t) Wie viel Hopfen ein Sud erfordert.

Wie viel (t) Hopfen man zu einem ganzen Sud Bier zu nehmen habe, iſt zwar nicht beſtimmt, in der Bierprobe aber läßt man dermalen bey Verfertigung des Bier-Satzes 13. Pfund auf einen Sud überhaupt, ſowohl im Sommer- als Winterbier paſſiren. Anm. Cod. Max. civ. cit. Lit. i.

u) Paſſirliche Einſchläg.

Die (u) Einſchläg, welche man dem Bier bey der Einſiedung zu geben pflegt, beſtehen gemeiniglich in Salz, Kimmel und Wacholder- oder ſogenannten Kronwidbeeren, welches auch nicht verboten iſt, wann es nur nicht in Uebermaaß geſchieht. Pol. Ord. cit. Art. 7. Pilſen und andere (w) Saamen, oder Kräuter hingegen gehören unter die unzuläßige Zuſätze. ibi alleg. Die Einhängung des Diebsdaumens iſt aber ein ſträflich in das Criminale einſchlagender Aberglauben. Anm. Cod. Civ. alleg. Lit. k.

w) Unerlaubte.

x) Fäſſer Auspichung.

Die Auspichung (x) der Fäſſer will man nicht aller-Orten paſſiren laſſen, weil ſie der Geſundheit ſchädlich ſeyn ſoll, Eſtor §. 1504. hier aber macht man nichts daraus, und bedient ſich auch zuweilen des Pechs zu Läuterung des Biers.

y) Das Bier wie es ſeyn ſolle.

Im übrigen (y) ſoll das Bier nicht nur aus hinlänglich gut- und unverdorbenem Zeug zubereitet, ſondern auch genugſam ausgeſotten, ausgekühlet und geläutert ſeyn. Pol. Ord. Art. 7. Eſtor Aldermann loc. cit.

z) Nach-Bier iſt verboten.

Das ſo genannte (z) Nachbier vulgo Scheps, oder Covent oder Hainzel, aber ſolle unterlaſſen und deſſen genugſamer Haus-Trunk für die Domeſtiquen eingeſotten werden. Mandat de Anno 1750. §. 30.

aa) Weiſſes Bier wañs geſotten wird.

Weiſſes Gerſtenbier, und (aa) auch das von Waitzen gemachte, iſt mit dem Sud an keine gewiſſe Zeit gebunden, ſondern wird ſowohl im Sommer als Winter beſtändig fortgeſotten.

bb) Und wann das braune.

Braunes Bier (bb) hingegen, ſoll nur zwiſchen Michaelis, und Georgi, folglich in dieſer Zeit nicht nur das hierunter benöthigte

Schenk-

Schenk- oder Winterbier, sondern auch zugleich der benöthigte Vorrath an Sommer- oder Merzenbier so weit eingesotten werden, daß man von Georgi bis Michaelis damit auslangt. Pol. Ord. cit. 2. Tit. 5. Art. Instruction. §. 33. Mandat. de annis 1669. 1699. 1708. 718. 748. 1750. §. 34.

cc) Von Anfang des braunen Sudwerks.

Das Sudwerk (cc) darf man solchemnach ohne Licenz weder vor Michaelis anfangen, noch bis über Georgi continuiren, bey Confiscation des Sudes und 50. Thaler Strafe. Instruction cit. §. 33. Mandat. de 27. Julii 1748. In beeden Fällen gehet die Verhandlung der Strafe (cc) durch die ordentliche Obrigkeit, und in Ansehung der Stände durch die Dicasteria, ultimato aber durch den geheimen Rath. Mand. de A. 1750. §. 34. Die (dd) Obrigkeitliche Verobsignirung des Braukessels in burgerlichen Brauhäusern, von Georgi bis Michaelis, wird zwar in der Pol. Ord. cit. Art. 5. zur Vorsorge angeordnet, jedoch nicht mehr beobachtet, weil es mit dem Sudwerk ohnehin nicht so still zugehen kann, daß es verschwiegen bleiben soll. Die Licenz zu frühzeitigem (ee) Sudwerk hatte vor diesem jedes Orts ordinari Obrigkeit, wann sich unversehenen Zufalls halber ein Biermangel ergab, zu ertheilen, ibidem cit. Art. 5. nach der Hand hat man diese Befugniß lediglich den Dicasteriis beygelegt, Decret vom 22. August 1697. jedoch auch nicht weiter als 8. Täge vor Michaelis, Instruct. cit. §. 33. in fine. Endlich wurde die Licenz auf ermeldte 8. Täge per Mandat. von A. 1748. §. 2. et 1750. §. 34. generaliter ertheilt, weil das neue Schenk- oder Winterbier schon zu Michaelis ausgeschenkt wird, folglich der nöthigen Auskühlung wegen wenigstens 8. Täge vorhero gesotten seyn muß. Alle weitere Dispensation über jetzt gedachten 8. tägigen Terminum legalem aber, sowohl zum einsieden als ausschenken gehet (ff) heut zu Tag lediglich durch den geheimen Rath, Mandat. de Anno 1748. in fine, und zwar nach vorläufig gutachtlicher Vernehmung der Hofkammer, weil man dafür hält, daß dergleichen Dispensationes dem weissen Bier Verschleiß, folglich auch dem Cameral-Interesse Abbruch thun. Im Jahr 1770. ist unterm dato 19. Decembris ex Commiss. speciali befohlen worden, daß für (gg) das 1771. Jahr, mit dem Sudwerk bis auf den 1. Junii fortgefahren, und am 1. Sept. wieder angefangen werden solle, welche Verordnung blos wegen damaliger ganz uner-

dd) Kessels Obsignation.

ee) Licenz des frühen einsiedens.

ff) Wanns über 8. Tag lang begehrt wird.

gg) Besondere Verordnung bey Theurung.

A. 1771. wegen Zeit der Einsiedung, und Verleithgebung, dann Bestrafung.

hörter Getreid-Theurung gemacht worden ware. Es haben sich zwar die brauende Stände hierwider beschweret, es hat aber nichts gefruchtet. Ja es ist vielmehr unterm 18. Febr. 1771. durch eine General-Ausschreibung weiters befohlen worden, daß der damalige Winterbier-Satz nicht nur allein in dem ganzen Monat May fortdauren, mithin der erhöhete Sommerbier-Satz von dem ersten Tag des darauf folgenden Monats Junii, nicht nur seinen Anfang haben, sondern auch das mit Anfang des künftigen Monats Septembris einsiedende neue Winterbier, nach dem heurigen Wintersatz abgegeben werden solle, bis gleichwohl der weitere Bier-Satz ertheilt werden würde, cum addito, wann aber die brauende Stände wolten das Merzenbier im Monat May, zu Vermeidung deren ansonst zu befahren habenden Schadens, oder zu Beschlagung ihrer Wirthe abgeben und ausschenken, denenselben nur zu gestatten ist, sothanes in Fäßeln, oder Maaßweise bey denen Brauhäusern und Wirthen abgebend und auszapfende braune Merzenbier, nach dem sogenannten Monat May noch fortdaurenden Winterbier-Satz zu verleith zu geben, fort den dermaligen Winterbier-Satz, das ganze Monat May hindurch bey 24. Rthlr. Strafe, durchgehends beyzubehalten.

Dem Publico liegt daran, daß gerechtes und gutes Bier gemacht, folglich dem gemeinen Mann sein Pfennig vergolten werde. Cod. Max. civ. Anmerk. p. 2. c. 8. §. 23. n. 12. Lit. a. (hh) Die Bierbeschau ist demnach derwegen in Städten und Märkten, um das braune Bier (ii) gleich nach dem Sud, ehe es in die Fäßer kommt, und auch hernach, so oft es gut und nöthig befunden wird, zu besichtigen und zu probiren, Pol. Ord. cit. Tit. 2. Art. 8., und sind auch derwegen an auswärtigen Orten oft ganze Collegia, unter dem Namen der Bierprobe zu solchem Ende angeordnet. Hier zu Land aber bestehet in Städten und Märkten (kk) die Commission in einigen äusseren Raths-Deputirten, welche specialiter hierauf verpflichtet werden, um ihr Amt fleißig und redlich versehen, mithin niemand hierunter verschonen oder begünstigen zu wollen, Pol. Ord. Art. 8. und soll sie auch die (ll) Obrigkeit ihres Eydes öfters erinneren. Instruct. §. 25. Ehe nun (mm) das Bier ordentlich beschaut ist, darf solches nicht aufgethan, oder ausgeschenkt werden, cit. Art. 9. und falls sich hierbey bezeigt, daß solches ungerecht, (nn) id est,

hh) Von der Bier-Beschau.

ii) Wann, und

kk) durch wen diese geschehe.

ll) Eydes Erinnerung.

mm) Beschau ist nothwendig.

nn) Wegen

mit

mit unzuläßig- und der Gesundheit schädlichen Stücken vermischt ist, so soll der Brauer nicht nur an Leib und Gut malefizisch gestraft, sondern auch dem Faß der Boden eingeschlagen, und das Bier auf die Gasse geschüttet werden. Pol. Ord. Art. 11. Instruct, §. 35. unzuläßige Stücken.

Ist hingegen solches zwar nicht ungerecht, gleichwohl aber nicht (oo) von gut und beschaumäßiger Qualität, so setzt man es nicht nur über den ordinari Satz, sondern auch über den innerlichen Werth herunter, und läßt den nächstfolgenden in dem Looß aufmachen, oder wann es etwan schon völlig (pp) verdorben, und ohne Schaden der Gesundheit nicht mehr zu trinken ist, schlägt man ebenfalls dem Faß den Boden ein, und läßt das Bier öffentlich ausrinnen. Instruct. cit. §. 35. Mandat. de A. 1750. §. 39. In Zweifel, ob das Bier beschaumäßig (qq) seye, pflegt man gern in mitiorem zu gehen, und den Fehler mit dem alten Sprichwort: Brauen und Backen geräth nicht allzeit, zu entschuldigen. Annebens passiren den Beschau-Commissariis, (rr) deren niemals mehr als 2. seyn sollen, nur die gewöhnliche Deputata, nicht aber die Ausspeisung und andere excessive Kosten. Mandat de 6. Octob. 1724. In (ss) Brauhäusern adelich- oder geistlicher Stände, wird keine Beschau, wie bey der Burgerschaft vorgenommen, sondern es kommt mehr auf eigenes Gewissen hierunter an, jedoch mit der in allen Generalien beygefügten Bedrohung, daß man gegen jene, welche sich keines guten und Pfennig vergeltlichen Trunks befleissen werden, durch die Beamte vorgreifen lassen, oder eigene Commissiones abschicken, und dem Befund nach ebenfalls mit Absetzung des Biers, Einschlagung der Fäßer, Geld-Strafe, oder Suspension und Aufhebung der Gerechtigkeit verfahren werde. Instruct. §. 35. Mandat. de A. 1719. et 1750. §. 39. 1751. §. 16. Des weissen Biers halber (tt) ist die Hofkammer per Instruct. §. 41. ebenfalls zu Brauung eines gut und Pfennig vergeltlichen Trunks angewiesen, damit keine Beschwerde hierinnfalls vorkommen möge.

oo) Wañ Bier nicht ungerecht, aber auch nicht gut.

pp) Wañ völlig verdorben.

qq) In Zweifel.

rr) Passirliche Beschau-Deputata.

ss) Wie es bey adelichen und geistlichen Brauhäusern üblich.

tt) Des weissen Biers halber.

Nicht nur mit gerechtem, sondern auch wohlfeilen Bier will das Publicum versehen seyn. Auf das erste zielet obgedachte Beschau, auf das andere aber der Biersatz (uu) ab, da nemlich die Obrigkeit von Amtswegen den Bierpreiß zu bestimmen pflegt, Cod. civ. Anm. p. 2. c. 8. §. 23. n. 13. Lit. a. welches hier zu Land alle Jahr um Martini und zwar (ww) auf solche Art geschiehet, daß dem

uu) Von dem Biersatz.

ww) Wañ er gemacht wird.

dem Braustand über Abzug des Hopfen- und Gersten-Ankaufs dann all anderer benöthigter Kosten und Aufschlägen, noch ein billig- und ergiebiger Gewinn übrig bleibt. Pol. Ord. cit. Lib. 3. Tit. 2. Art. Instruct. §. 13. Mandat de 24. Decemb. 1726. Von Seiten des Braustands hat man sich öfters beklagt, daß bey Verfertigung des Biersatzes an Gersten, Hopfen und andern Kosten zu wenig in Ausgab, hingegen an dem Bier zu viel in Einnahm angerechnet, mithin derselbe auf doppelte Weise hierbey verkürzt werde. Daher wurde im Jahr 1750. den 31. Aug. ein neues Normativum hierinn gemacht, und obwohl solches per Resolutionem vom 1. Decemb. 1759. aufgehoben worden, so ist man doch in dem 1761sten Jahr, mit gewisser Modification wiederum hierauf verfallen, nachdem die Beschwerde des brauenden Standes, durch die Münchnerisch- vorgenommene unpartheyische Bierprobe, und genaue Untersuchung nicht ohne Grund zu seyn befunden worden ist.

xx) Bier-Pfennig.

Der Bier (xx) Pfennig, welchen verschiedene Städte und Märkte, als einen zu Bezahlung ihrer Kriegsschulden gewidmeten Fundum auf jedes Maaß Bier zu geniessen haben, wird bey dem Biersatz nicht mit angerechnet, weil er kein universal-Werk, sondern nur gewissen Orten verwilliget ist. Cod. Max. ibi alleg. Lit. d. Vor diesem hatte zwar jedes Orts Obrigkeit den Satz selbst zu machen, Pol. Ord. cit. Art. 1. heut zu Tag aber wird solcher (yy) bey dem geheimen Rath nach vorläuffigem Gutachten des Hofraths und der Hofkammer gemacht, sofort durch das ganze Land ausgeschrieben. Es verstehet sich auch selbiger allzeit nur von dem Gandter, (zz) wie nemlich das Bier alldort von der ersten Hand gegeben wird, nicht aber wie solches der Wirth, oder Zäpfler in der zweyten Hand fortgiebt Mandat de A. 1753. §. 18. et 12. Martii 1760. So oft man neuen (aaa) Biersatz macht, so oft wird solcher auch auf eine schwarze Tafel mit Kreide geschrieben, und in bürgerlichen Brauhäusern öffentlich ausgehängt, Pol. Ord. Art. 9. welches auch zu geschehen pflegt, wann das schlechte und nicht beschaumäßige Bier herunter gesetzt wird. Vermöge der Landesordnung von A. 1520. pag. 32. retro hat damals die Maaß Winterbier höher nicht, als um 1. und das Sömerbier um 2. pf. ausgeschenkt werden dürfen; die seithero circa pretia rerum sich ergebene grosse Veränderung aber, nebst den vielfältigen Bieraufschlägen hat verursacht, daß die Maaß Merzenbier nunmehro selten mehr unter 3. kr. zu stehen kommt.

yy) Wer den Satz macht.

zz) Wie sich dieser verstehet.

aaa) Gebrauch der schwarzen Tafel.

Der

Der Biersatz soll zwar eben so, wie die Trankmesserey im (bbb) Land durchaus gleich seyn, Instruct. §. 30. auch bey Vermeidung der Strafe, weder durch Mehr- oder Minderung desselben eigenmächtig überschritten, noch von den Dicasteriis hierinn dispensirt werden; Instr. cit. §. 30. 34. Mandat de A. 1713. 19. 26. 27. 48. Wie aber der Satz nicht auf den Haustrunk, sondern nur auf das Verschleiß-Bier (ccc) allein gemacht wird; So kann sich jenen jeder sowohl geist- als weltlichen Stands nach selbst beliebigem Werth brauen lassen. Pol. Ord. cit. Tit. 2. Art. 4., und ob sich schon das ganze Land nach dem Münchnersatz zu reguliren hat, Mandat de A. 1719. Instruct. §. 30. so verstehet sich doch dieses nur proportionaliter, und so, (ddd) daß die Maaß braun Bier regulariter aller Orten um einen Pfennig wohlfeiler, als zu München seyn soll, cit. Mandat. de A. 1719. jene Orte allein ausgenommen, welche den Münchnersatz jure speciali hergebracht haben, benanntlich Landshut, Ingolstadt, Wasserburg, Landsperg, Reichenhall, Schongau, Weilheim, Traunstein, Pfaffenhofen, Friedberg, Schwaben, Tölz, Aibling, Murnau, Wolfertshausen, Rosenhamb, Fürstenfeldpruck, Diessen, Inderstorf, Gräfing, Dachau. Wann z. E. die Maaß Bier auf 12. pf. gesetzt ist, so gilt sie überall nur 11. pf. ausser zu München und obbenannten Orten. Anm. Cod. M. civil. p. 2. c. 8. §. 23. n. 14. Lit. c. Beym Sommer- und Merzenbier (eee) ist der Satz allzeit höher als der Wintersatz, fangt auch den 1. May ordinari an, und hört um Michaelis mit dem Merzenbier wieder auf, es wäre dann Sache, daß eine besondere Verordnung, wie A. 1771. vorhin schon angemerktermassen, mit mehrern bey Bier einsieden dargethan worden ist, gnädigst geschähe; Wohingegen sich der Wintersatz auf all übriges Bier, welches nicht mit ermeldtem Merzenbier eingesommert wird, erstreckt. Pol. Ord. Art. 6to., folglich fangt man um (fff) Michaelis mit dem neuen Bier allemal den nemlichen Satz an, welchen man im Frühling bey Eröfnung des Merzenbiers verlassen hat, und continuiret solang damit, bis gleichwohl um Martini der neue Satz gemacht wird. Das weisse Gerstenbier ist allemal (ggg) das ganze Jahr hindurch um 1. Pfennig wohlfeiler, als der ordinari braune Winterbier-Satz, weil es nemlich geschwind fortgehet und weniger Materiale braucht. Instruct. §. 32. Mandat de A. 1750. §. 35. Die (hhh) Landesherrschaft conformirt sich zwar mit dem braunen Bier nach dem

bbb) Von der Gleichheit des Biersatzes.

ccc) Ob solcher sich auch auf den Haustrunk verstehe.

ddd) Allgemeines Regulativ.

eee) in Sommer- oder Merzenbier.

fff) Was um Michaelis vor ein Satz ist.

ggg) Ratione des weissen Gersten-Bier s.

hhh) Weises Waitzen-Bier.

dem ordinari Satz, giebt hingegen das weisse Bier gemeiniglich um einen Pfennig über, niemalen aber unter dem braunen Bier-Satz. Mandat de 27. Junii 1646. et Additionale 2dum de A. 1723. sub 19. Octobris.

iii) Von Wirthen u. Zäpflern.

Wirthe und Zäpfler (iii) die nicht selbst das Bier brauen, und nur von brauenden Ständen dasselbe unter den Reifen erkauffen, und Maaß weise wiederum verschleißen, können dieses letztere natürlicher Weise nicht wohl um den nemlichen Satz thun, wie sie es bey dem Gandter empfangen; Man läßt ihnen also für ihre Mühe, Kosten und Rifico 1. 2. oder höchstens 3. pf. à proportion der Entlegenheit, auf jede Maaß über (kkk) den ordin. Satz passiren. Pol. Ord. Art. 3. Mandat. de annis 1719. 48. 50. 51. §. 17. Das Mandat vom 3ten Merz 1759. obligirt die Wirthe bey empfindlicher Strafe, das Bier nicht anders zu geben, als wie sie es obbemeldten Mandatis gemäß geben können, jedoch unter Vorbehalt Landesherrlicher Dispensation, sofern die obwaltende besondere Umstände dergleichen erfordern. Die an den Landgränzen liegende Wirthe sind à potiori dispensirt, weil sie sonst durch die ausländische Wirthe, wo das Bier wohlfeiler ist, in dem Verschleiß gehemmt würden. Cod. Max. civ. Anm. p. 2. c. 8. §. 23. n. 15.

kkk) Was selbigen für ihre Mühe passirt.

111) Von dem Bier-Verschleiß.

Das weisse Waitzenbier wird in den (111) Churfürstlichen Brauhäusern anderer gestalt nicht, als unter den Reifen Faßweise verkauft, in minuto aber nur von jenen ausgeschenkt, welche weisse Bierschenks-Gerechtigkeiten hergebracht haben. ibi alleg. Anm. n. 16.

mmm) Gey-Wirthe.

Deßgleichen (mmm) die Geywirthe auf dem Land, in Städten und Märkten aber die Bierzäpfler, wie auch in München und viel anderer Orten die Brauer, Decret vom 15. Novemb. 1642. Mandat de A. 1748. in fine, nicht aber die bürgerliche Weinwirthe, sondern sie müssen das Bier für ihre Gäste Maaßweiß über die Gassen holen lassen, dann so wenig das Bier unter dem Wein begriffen ist, so wenig wird das Bierschenken aus der Weinschenks-Gerechtigkeit geschlossen. Leyser Jus Georg. Lib. 3. c. 12. n. 2.

nnn) Andern Burgern und Handwerkern ist es verboten.

Andere Burger (nnn) und Handwerker dürfen sich dessen ohne sonderbarer Berechtigung ebenfalls nicht anmassen. Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 1. Art. 1. Ingleichen ist solches dem Hofkeller per Decretum speciale vom 7. Nov. 1737. verboten.

ooo) Ingleichen

Auf Richter (ooo) und Gerichts-Procuratores aber schickt sich, wenigstens so lang sie in dieser Function

Richtern u. Gerichts-Procuratoribus.

ction stehen, die Wirthschaft überhaupt, folglich auch der Bierschank nicht, wann sie dessen gleich sonst berechtiget wären, Sum. proc. Tit. 4. Art. 10. vielweniger (ppp) auf Pfarrer und Geistliche bey ihren Pfarrhöfen und Pfründhäusern. Mandat. addit. 1. de 23. Sept. 1723. §. 9. Braunes Bier darf von jenen, welche nur (qqq) des Haustrunks berechtiget sind, weder unter den Reifen noch in minuto an andere als Domesticos abgegeben werden, und ist solches in specie den Klöstern, welche nur dergleichen limitirte Gerechtigkeit haben, bey gänzlichem Verlust derselben verboten, Instruct. §. 39. dermalen stehet das erstemal eine (rrr) Strafe von 100. Ducaten, das zweytemal die Suspension, und endlich das drittemal die Cassation der Braugerechtigkeit, auf dergleichen eigenmächtigen Verschleiß. Mandat de 8 Sept. 1760. §. 8. Von bürgerlichen Bierbrauern (sss) wird solches nicht nur unter den Reifen, sondern auch Maaßweise verschlissen, wohingegen sowohl adeliche als geistliche Stände bey ihren Brauhäusern, das Bier anderer gestalt nicht als unter den Reifen abzugeben, und den minuto-Verschleiß an die Wirthe, und Zäpfler zu überlassen pflegen. Anm. cit. Cod Max civ. n. 16. Lit. d. Daß der Hofmarks-Herr in seinem District, nebst dem ordin Wirth auch einen (ttt) Zäpfler bestellen könne, um den Verschleiß bey seinem Brauhauß mehr dadurch zu befördern, ist zwar Juris et Rei judicatæ bey Ertl Prax. aur. p. 1093. Clingensp. c. 40. n. 13. nicht aber consilii, wenigstens an Orten wo schon ein Wirth vorhanden ist, weil ihme dadurch Abbruch an seiner Nahrung geschieht. In Städten und Märkten sollen die (uuu) Bierzäpfler nicht übersetzt werden, damit einer dem andern das Gewerb nicht schmälere, Decret de 15. Nov. 1642. 5. Septemb. 1680. immassen man auch in München im Begrif ist, die Anzahl derselben vielmehr herab, als hinauf zu setzen. In Ausschenkung des Merzenbiers (www wird in München eine gewisse Ordnung unter den bürgerlichen Brauern observirt, nach welcher keiner eher ausschenken darf, bis ihn das Looß trift, welches sonst regulariter Pol. Ord. cit. Lib. 3 Tit. 2 Art 13. verboten, und nur an jenen Orten gestattet wird, wo es der Keller oder anderer erheblicher Ursache wegen nützlich ist. Man leidet auch nicht, (xxx daß ein brauender Stand dem andern den Verschleiß durch unzuläßige Vortheile abspanne, und den Wirthen z. E. Brandwein, Trebern und Teig, oder eine gewisse Aufmaaß darein gebe, ihnen

ppp) Item Pfarrern.

qqq) Auch denen, so nur den Haustrunk zu brauen

rrr) Strafe der Uebertre e

sss) Wie die Brauer u. Stände den Verschleiß machen.

ttt) Ob nebst einer Tafern ein Zäpfler seyn kann.

uuu) Bier-Zäpfler sind nicht zu übersetzen.

www) Ordnung in Ausschenkung des Merz-Biers

xxx) Verschleiß-Abspannung ist verbote.

das

yyy) Strafe bestimmen.

das Bier für das Wirthshaus führe, und was der (yyy) gleichen Lockspeisen mehr sind, alles bey Strafe 50. Rthlr., und das 2te oder 3te mal bey Suspension, und respective gänzlicher Aufhebung der Braugerechtigkeit. Instruct. §. 34. Mandat. de Annis 1719. 1726. 1727. 1748.

zzz) Bier-Verfälschung.

Von der (zzz) Bierverfälschung, sagt die Aufschlags-Instruction de Anno 1723. §. 34. 42 daß, soviel das brauue Bier betrift, man sie mit Geld- Leibs- Schand- und Arbeitshaus-Strafe ansehen, durch die Amtleute auf der Strasse öfters (aaaa) visitiren, und denen Bierführern die Röhrpippe abnehmen lassen, denen Schlossern, Schmidten und Spänglern aber, die Verfertigung dergleichen Instrumenten verbieten solle, welches ferner in dem General vom neuen A. 1748. wiederholet wird. Soviel nun das (bbbb) weisse Bier betrift, ist gute Obacht auf die Bierführer zu bestellen, und soll, wo sich auf vorläufige Beschau eine Verfälschung bezeigt, das Bier angehalten, die Probe davon zu einem Brauamt, wo es geladen worden, gesendet, und nach Befund des Betrugs neben der Confiscation (cccc) die gebührende Strafe vorgenommen, dem Anzeiger aber ein Drittel davon abgefolgt werden, vi Decreti vom 9. Jenner 1716. Dann soll man auch die Bierwirthe (dddd) und Zäpfler selbst wohl beobachten, und bey befundenem Betrug dem Faß den Boden einschlagen, zu Bierführern aber keine andere, als ehrliche und gewissenhafte Leute gebrauchen. Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. § 23. n. 17. Lit. c. Sollte sich eine Zwistigkeit nun ergeben in Betref des Bierzwangs, der sich auf zweyerley (eeee) Art ergiebt, nemlich da man das Bier entweder an gewissen Ort zu nehmen, oder zu meiden verbunden ist, so siehe belobte Anm. n. 18. et. 19. ein, auch die Supplementa Cod. Max. civ. c. 8. Part. 2. §. 23. n. 18.

aaaa) Strassen-Visitation und Röhrl dann Pippen Abnahm.

bbbb) Obacht auf die Bierführer ist zu halten.

cccc) Strafe deren.

dddd) Auf Wirthe u. Zäpfler, nicht minder Aufsicht zu haben.

eeee) Bier-Zwang wie solcher sich ergiebt.

ffff) Von ausländischē Biers Einfuhr.

Vor diesem (ffff) ware die Einfuhr des fremden Biers zwar nicht verwehrt, sonderbar soviel den Haustrunk belanget, Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 2. Art. 4. nach der Hand hat man aber auch diesen nicht mehr einzuführen gestattet, sondern bey Vermeidung der Confiscation verboten. Mandat. de Annis 1671. 89. 1726. 30. 48 et 50. §. 37. Instruct. §. 40. Maut- (gggg) und Zollbeamte sind per Mandatum von A. 1732. nebst ihren Untergebenen angewiesen, die Visitation wegen fremden Biers bey vorkommendem Verdacht, allenfalls

gggg) Maut- und Zollbeamte haben zu visitiren.

falls auch in Hofmarken, Städten und Märkten (denenselben in andere Wege ohne Præjudiz) vorzunehmen, worinn jedoch denen Ständen jus præventionis so weit gebührt, (hhhh) daß sie die Confiscation und Verhandlung nomine der Landesherrschaft selbst vornehmen können, welchenfalls ihnen auch vi Mandati de A. 1671. ein Drittel von der Strafe gebührt. Churfürstliche Beamte, (iiii) welche das Gebot selbst mit Einführung fremden Biers überschreiten, sollen vermög allegirter Verordnung von A. 1732 amovirt werden. An verschiedenen Orten leidet das Statutum einen Absatz, z. E. bey der Tafern zu Bernwang, welche von Michel Beyrn mit Salzburgischen Bier, jedoch gegen Bezahlung des bayrischen Aufschlags und Beobachtung des innländischen Satzes ex speciali concessione verlegt wird. Item ist mit Freysing (kkkk) A. 1718. per Recessum abgemacht, daß die in Territorio Frisingensi gelegene Geistlichkeit bayrisches Bier, hingegen sämtlicher Clerus frisingensis Diœcesanus Freysinger Bier zur blossen Hausnothdurft beybringen lassen darf. Mandat de 3. Decemb. 1718. §. 15.

hhhh) Strafe in vorfindigen Fall.

iiii) Wann sie selbst eine Einfuhr thun.

kkkk) Wie es mit Geistlichen ratione Freysing zu halten.

§. 5.

Der Weinhandel zur eigenen Haus-Consumption ist niemand verwehrt, (a) Resolutio ex intimo 20. April 1727. Mand. Elect. 1749. §. 23. zum Verkauf ist derselbe regulariter hingegen de genere prohibitorum, ibi loco cit. jedoch mit dem Unterschied, zwischen dem Handel in grosso, und in minuto. Der erste heist soviel, als den Wein unter den Reifen, (b) das ist Stuck- oder Faßweise verkauffen, Ertl prax. aur. p. 394. dergestalt daß, was einen Eimer von 64. Maaß oder mehr beträgt, vi Resolut. ex intimo de 30. Octob. 1758. ad Regimen Landishut. für einen Handel in grosso geachtet wird, und dieser ist auch niemand verboten, soviel das eigene Gewächs betrift. Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 20. Lit. b. Der fremde Weinhandel hingegen ist ein (c) blosses bürgerliches Gewerb, folglich auch unter den Reifen niemand als Burgern erlaubt, Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 1. Art. 1. allen andern aber überhaupt und insonderheit dem Bauersmann verboten. ibi Art. 20. Den Schiffleuten (d) wird derselbe soweit gestattet, daß sie bey 30. Oesterreicher Eimer nur einen beylegen dürfen, ibidem Art. 22. welchen sie auch an einer gewissen Ländstatt abzuladen, oder zu

a) Von dem Weinhandel,

b) und zwar in grosso.

c) Der fremde.

d) Schiffleuten.

verkauffen nicht schuldig sind, sondern sie mögen solches thun wo sie wollen, wann es nur nicht mit Defraudirung der Maut geschieht, oder zu anderem unzuläßigen Gewerb Anlaß giebt. ibidem. Jene, welche mit dem Schiffwerk gar nichts zu thun haben, oder etwann nur die Pferde darzu leihen, müssen sich aller Wein Zulage sub pœna confiscationis enthalten. ibidem. (e) Geywirthen stehet zwar eben so, wie andern Wirthen frey, fremde Weine, soviel sie deren zu Beschlagung ihrer eigenen Tafern vonnöthen haben, herein, und gleich von denen Ländstätten in ihre Wohnungen zu bringen, den Ueberrest aber, welchen sie bey ihrer Tafern nicht gebrauchen, müssen sie sub pœna confiscationis auf die Weinmärkte führen, ausser was von ihnen auf ersuchen ihrer Grund- und Hofmarks-Herrschaft, zu deren Nothdurft herein gebracht wird. Pol. Ord. cit. Art. 20.

e) Geywirthen.

2do. Weinschank heist eigentlich, was nur Maaßweise (f) oder sonst in minuto, und zwar obverstandenermassen unter einem Eimer verkauft wird, und dieser ist niemand als denen Tafern-Wirthen ohne special-Berechtigung erlaubt, Mandat. Elect. de A. 1749. siehe auch Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 20. n. 6. es seye gleich in Städten und Märkten oder auf dem Land, ausgenommen die Geywirthe, und all jene, welche es besonders hergebracht haben. Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 1. Art. 2. Auf den (g) Adel und die Geistlichen schickt sich solcher ihrem Stand nach ohnehin nicht wohl, cit. Anm. ibi alleg. und ist denen Klöstern in cit. Mand. §. 24. ausdrücklich abgeschaft, ausgenommen an Orten, wo dergleichen nicht zu haben, auch keine Tafern vorhanden ist, welchenfalls zwar der Wein aus dem Klosterkeller geholt, jedoch kein Gast von männlichen oder weiblichen Geschlecht darinn gesetzt werden mag. Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 1. Art. 18. Pfarrer dürfen den Wein (h) aus ihrem Pfarrhof gegen Bezahlung nur Kranken, oder Kindbetterinnen an Orten, wo dergleichen nicht zu haben ist, auf Begehren abgeben, ibid. Art. 17. ausserdessen aber nicht. Mandatum addit. imum de 23. Sept. §. 3. Dem Münchnerischen Hofkeller ist (i) das schenken und zechen überhaupt, besonders aber der Weinschank schon öfters inhibirt worden. Resolut. ex intim. 20. April 1727. 7. Novemb. 1737. et Mand. Elect. 1749. §. 24. Der Bauers-Mann (k) darf sich dessen nirgend unterstehen, und obwohl dem

f) Von der Wein-Ausschank in minuto, wem es erlaubt.

g) Adelichen und Geistlichen gebührt es nicht.

h) Pfarrer wie weit solche den Wein abgeben dürfen.

i) Dann dem Münchnerisch n Hofkeller.

k) Bauern und Burgern.

Bur-

Burger obverstandenermassen der Handel in grosso vergönnt ist, so gehet er doch in minuto nicht an, sofern keine besondere Gerechtigkeit darüber erlangt ist. Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 1. Art. 1. Mandat. Elect. cit. §. 23. Derowegen solcher auch keinem (l) Bier-Zäpfler, Brauer oder Methschenk gestattet wird. Pol. Ord. cit: Art. 2. cit. Resolut. A. 1727. Apotheker (m) verkauffen zwar Malvasier, und andere dergleichen welsche Weine, jedoch nur pro medicina, nicht pro gula.

l) Bier-Zäpfler, Brauer u. Methschenken.

m) Apothekern.

3tio. Wein-Wirthe müssen sich guten und gerechten Wein beylegen, (n) Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 1. Art. 2. Mandat. Elect. 1749. §. 25. folglich solchen weder mit Wasser noch schlechtem Wein vermischen, (o) noch demselben Schwefel und andere schädliche Einschläge geben. Pol. Ord. cit. Art. 2. Anm. Cod. Max. civil. p. 2. c. 8. §. 20. n. 7. und was dergleichen Betrügereyen mehr sind, welche Hönn in seinem Betrugs-Lexicon p. 442. anführt. Die (p) Strafe derjenigen, welche verfälschten oder schlechten Wein ausschenken, ist das erstemal die Wein-Confiscation, das zweytemal in Städten und Märkten die Aufhebung der Gerechtigkeit, auf dem Land hingegen die Confiscation nebst anderer willkührlicher Strafe, das drittemal aber an Orten, wo Rentmeisterischer Umritt gehalten wird, die Rentmeisterische Vorstellung, anderer Orten aber die ewige Gerechtigkeits Einziehung, und andere schwere Strafe, welche von der ordentlichen Obrigkeit vorgenommen werden soll. Pol. Ord. cit. art. 2. Um aber die Gelegenheit zu unzuläßigem (q) Weinmischmasch nur destomehr zu benehmen, ist in der Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 1. Art. 6. verboten, den Bayer-Wein, von welchem der Polack: o! felix Patria, ubi acetum, quod alibi studioso labore fit, sua sponte nascitur, gesagt hat, nebst anderem Wein, ohngeachtet etwan einer sein eigenes Gewächs wäre, zu verlegen. Es sind auch in München (r) und anderer Orten eigene Commissarii von der bürgerlichen Obrigkeit bestelit, um die Weine in den Wirthshäusern zu verkosten, welches jedoch mit Bescheidenheit geschehen muß. Die Weinwirthe sollen nach Obrigkeitlichem Satz (s) die Weine verschleissen, und, wie der Satz bestehet, die Tafeln zu jedermanns Wissenschaft öffentlich aufhängen, und die Fäßer bemerken lassen bey unnachläßiger Strafe. Mandat. de 24. May 1769.

n) Von der Weinverfälschung.

o) Durch schädliche Einschläge.

p) Strafe derer.

q) Wie denen Einschlägen vorzubeugen.

r) Wein Commissarii.

s) Satz u. Tafel Aufhängung.

§. 6.

a) Von dem Brandwein.

Brandwein zu brennen (a) und zu verkauffen ist zwar im natürlichen Recht niemand verwehrt, sondern res meræ facultatis; Anmerk. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 24. Lit. a. Jure positivo aber ist bereits an (b) den meisten Orten eingeführt, daß solcher wenigstens zum Verkauf (ein anders ist zur blossen Haus Nothdurft) ohne besonderer Gerechtigkeit nicht gebrennt werden darf. ibi alleg. Lit. b. Hiesigen Landes-Statutis nach ist das Brandwein brennen regulariter verboten, Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 5. Art. 9. und sollen sowohl die unberechtigte (c) Brandweinstätte, als Zäpflereyen mit Ausreissung der Kesseln, dann Abnehmung des Brandweins und Geschirrs abgestellt werden. Aufschlags-Ordnung de A. 1612. p. 17. §. 2. Mandat. de 10. May 1730 Die Obrigkeiten dürfen auch weder die überflüßige Anzahl der Brand (d) wein-Brennereyen, noch den Verschleiß mehr so leicht gestatten. Pol. Ord. cit. Art. 9. wie z. E. Braustände, Wirthe, Eßigsieder und andere, Aufschlags-Ord. cit. p. 17. §. 5. diese gehören zuförderst unter (e) die Brandweiner an Orten, wo sie eine ordentliche Zunft formiren, sofort auch all jene, welche mit eigenem Wein- oder Biergeläger versehen sind. Pol. Ord. Art. 9. Brandwein, welcher (f) nicht aus Wein- oder Biergeläger gebrennt wird, ist in jetzt bemeldter Aufschlags-Ordnung cit. p. 16. retro verboten durch die Bank, weil er nemlich zum Abbruch des Aufschlags gereichet. Insonderheit ist der Getreid-Brandwein sowohl aus dieser (g) als anderer Raison, weil er nemlich grossen Mangel an Getreid verursacht, de genere prohibitorum ibi et Pol. Ord. Art. 8. et General-Mandat de 22. Dec. 1770. (h) Krammet- oder Wacholder- Schlehen- Kirschen- und mehr dergleichen Sorten Brandwein, werden zwar sowohl von Apothekern, als Bauersleuten und andern gebrannt; man soll solchen aber nur zur Arzeney gebrauchen, und zu dem Ende in die Apotheke bringen, Pol. Ord Art. 10. was unter der Hand dagegen geschiehet, wird entweder ignorando, oder nur connivendo passirt. Wer i) Brandwein auf den Verkauf brennt, der soll solchen vermög der Pol. Ord. Art. 1. nur unter den Reifen zu ganz- halb- und Viertl-Eimern, oder wenigstens Maaßweise verschleissen, und zwar, wann es nicht in ganzen Fäßern geschiehet, an jene, welche

b) der ohne Gerechtigkeit nicht zu brennen.

c) Unberechtigten sind die Kessel auszureissen.

d) Überfluß der Brandweiner.

e) Wer unter diese gehörig.

f) Verbotener Brandwein.

g) Getreid-Brandwein.

h) Krammet-Schleen-Kirschen- und derley Brandwein.

i) Von der Brennung zum Verkauf.

che den Verschleiß in minuto hergebracht haben; z. E. Wirthe, Kragner, Höckler ꝛc. Aufschlagord. p. 19 §. 10. (k) Uebermäßiger Brandweintrank, wird als eine dem Beutel und Gesundheit sehr unanständige Sache weder hier zu Land, noch anderer Orten über- all gestattet, Pol. Ord. Art. 1. und soll (1) der Brandwein nur an Werktägen früh Morgens im Sommer von 4. bis 8., im Winter von 6. bis 9. Uhr, und zwar unter einer Maaß in Häusern gar nicht, sondern öffentlich auf Stühlen und Schrägen, auch in Gläsern, keineswegs aber in Flaschen und Kandeln verkauft werden; (m) ja es sollen derley öffentliche Feilhaber auf einem Platz oder Gassen beyeinander, und nicht hin und wieder zerstreuet oder von einander sitzen, ausser es wäre die Stadt von einer besondern Grösse, und eine Abtheilung erforderlich, da käme es auf Obrigkeitliche Ermaßigung an. Pol. Ord. cit. Art. 2. (n) An verschiedenen Orten ist zu Verhütung der Feuers-Gefahr nicht erlaubt, den Brandwein inner den Stadtmauern brennen zu dürfen, wo man aber solches gestattet, soll der Kessel wenigstens 3. Schuh von des Nachbars Wand stehen. Anm. cit. alleg. Lit. m. (o) Die Wirthe und Gastgeber sollen bey Strafe niemand Brandwein anbiethen, es seye dann daß solcher begehrt wird, wann aber ein Fremder, so über Nacht geblieben, einen Brandwein begehrte, so ist ihme einer zu geben, sonst aber nicht, und im Fall einem andern ein Brand-Wein gegeben würde, wäre der Wirth oder Gastgeber um 1. ℔. ℔ zu bestraffen. Pol. Ord. Art. 6. ibi cit. Die Einfuhr (p) fremden Brand-Weins ist verboten, besonders die Gattung welche man selbst im Land erzeugen kann, z. E. hier zu Land der Bier-Brandwein, dessen Einfuhr eben darum, weil kein Mangel daran ist, von auswärtigen Landen sub pœna confiscationis verboten ist, Mand de Annis 1689. 1707. et 30 (q) Etsch- und anderer Brandwein wird zwar in dem Land ebenfalls, jedoch nicht so gut wie in Wein-Ländern gemacht, folglich läßt man auch solchen ohne Anstand herein passiren, cit. Mand. de 1730. vom 10. May. (r) Getreid-Brandwein hingegen, gestattet man so wenig von aussen hereinzubringen als solchen zu breñen. Pol. Ord. Art. 8. Gleichwie nun auf Wein und Bier ein gewisser Satz gemacht wird, (s) so soll die Obrigkeit jedes Orts auch mit dem Brandwein ein gleiches observiren, sohin den ganzen und halben Eimer, Viertl, oder Maaß auf leidentliche Art taxiren, und bestimmen. Pol. Ord. Art. 4. Damit nun hierauf genau

k) Uebermäßiges Brandwein trinken.

l) Wann es zu gestatten, u. wie.

m) Von dessen öffentlicher Feilhaltung.

n) Wegen Obsorg der Feuers-Gefahr.

o) Brandwein anzubiethen ist strafbar.

p) Fremde Einfuhr wann sie verbotten.

q) Etsch- und anderer Brandwein.

r) Getreid-Brand-Wein Hereinbringungs Verbot.

s) Brandwein-Satz ist zu machen.

nau (t) gehalten, und die Uebertreter fleißig angezeigt und bestraft werden, so gebührt denen Obrigkeiten von jeder Strafe nach Innhalt des Gebots, kraft dessen der Brandwein verfallen und confiscabel ist, der vierte Theil, denen Amtleuten, Gerichtsdienern, oder Schergen der 8te Theil. Pol. Ord. Art. 7.

t) Was denen Obrigkeiten von Straffen zugehe.

§. 7.

Insonderheit sagt die Pol. Ord. L. 3. Tit. 1. Art. 7. von (a) dem Methsieden, daß es ein bürgerliches Gewerb seye, folglich nur Städten und Märkten, nicht aber denen auf dem Land gebühre. Meistentheils wird die Methsiederey für einen Anhang der Lebzelters Gerechtigkeit geachtet. Die Haupt-Ingredientia, woraus man Meth macht, sind Honig und Wasser, und weil dieses Getränk in Bier-Ländern, wo kein Wein wachst, sehr stark gehet, wird solches auch von der (b) Obrigkeit jeden Orts vor der Ausschank allemal beschauet, und auf einen gewissen Preiß gesetzt. (c) Der sogenannte Bockmeth wird nur für Kranke zur Arzney gesotten, und darf mit dem andern beschauten Meth sub pœna confiscationis, und anderer auf die Weinverfälschung geschlagener Strafe nicht vermischt werden. (d) Eben derowegen ist die Meth-Beschau in oballeg. Pol. Ord. angeschaft. Wer Meth auf das Land kauft, der ist gehalten eine Politen zu nehmen. ibi (e) Das Eßig sieden zum Verkauf sollen die Obrigkeiten vi Decreti Elect. de 5. Septembris 1680. so leicht nicht mehr gestatten. (f) Caffée-Häuser, worinn man Thee, Caffée, Chocolade, Rosoli und andere Liqueurs, wie auch Limonade, und mehr dergleichen Raffraichissements praesentirt, gedenkt man vi Decreti vom 20. April 1727. nach und nach gar abgehen zu lassen. Anm. Cod. Max. civil. p. 2. c. 8. §. 25. siehe auch ein mehrers ein.

a) Von Meth, Eßig, Thee, und Caffee.

b) Meth-Beschau und Satz.

c) Bockmeth.

d) Von dem der auf das Land gehet.

e) Eßig.

f) Caffee.

§. 8.

Der Modus den (a) Bier-Aufschlag einzubringen ergiebt sich in doppelter Maaß, und zwar nach dem Reglement und der Composition. Auf erstere Art wird der Aufschlag Sud- und Eimerweiß bezahlt, auf die andere aber, findet sich der Braustand mittelst eines gewissen jährlichen Quanti überhaupt bey der Landschaft

a) Von Bier- Wein- und Methaufschlag.

schaft hierum ab. (b) Die Aufschlags-Entrichtung sowohl ein als andern Wegs geschieht von dem brauenden Stand allemal inner den ausgesteckten Terminen an das Aufschlag-Amt. (c) In der Instruct. §. 28. sind zwar für das Winter-Bier die zwey Ziele Weyhnachten und Georgi, für das Sommer-Bier Jacobi und Galli zur Bezahlung bestimmt, durch die Mandata von Anno 1724. et 50. §. 15. et 21. aber sind die letztere zwey Ziele, Jacobi und Galli, auf Johannis und Mariä-Geburt abgeändert worden. (d) Aufschläger müssen für die richtige Einbringung in der ersten Hand sorgen, und morosos allenfalls bey der Behörde anzeigen, damit man sie durch eigene auf ihre Kosten abgeschickte Canzleybothen, und sonst executive anhalte. Mandat. de A. 1750. §. 19. 21. (e) In richtigen Ausständen gestattet man auch keine Processe, vielweniger Abzug und Compensationes, sondern verfährt nach Verfluß des anzuberaumenden 3. wochigen Termins executive durch die ordinari Obrigkeit des morosen Stands. ibidem. §. 16. 22. 23

b) Entrichtung dessen.

c) In was Zielen.

d) Besorgung liegt Aufschlägern ob.

e) Richtige Ausständ.

2do. Wird lediglich (f) die Composition nach der Consumption und dem Verschleiß eines jeden brauenden Stands proportionirt. Um aber das Quantum, welches jeder consumirt oder verschleißt, desto gründlicher und zuverläßiger in Erfahrung zu bringen, wurden vi Mand. de A. 1753. §. 5. (g) alle Wirthe im Land durch die Churfürstliche Beamte, (jedoch so viel die Hofmarkische betrift, ohne Abbruch der Hofmarks Jurisdiction in anderewege) vernommen, wie viel jeder Bier brauche? woher er solches nehme? auch ob er ein Nothwirth oder ein freyer seye? (h) In dem nemlichen Mandat §. 6to wurde verordnet, daß kein Freywirth von dem Brauhaus wo er das Bier nimmt, unter dem Sudjahr ab- und zu einem andern Brauhaus gehen darf, sondern er muß allenfalls, wann er weiter zu gehen gedenkt, bey dem Landgericht, worinn er liegt, vor Michaelis aufkünden, damit sich mit dem Sudwerk hiernach gerichtet, und bey der Landschaft das Compositions Quantum a proportion des entgehenden Wirths ab- und respective dem andern Braustand zugeschrieben werde. (i) Vor der Aufkündung muß auch der Wirth bezahlen, was er für abgenommenes Bier noch schuldig ist, sonst wird er nicht entlassen. §. 6. Unter dem Jahr kan derselbe weiter gehen, wann er mit Pfennig vergeltlichem Trunk nicht versehen wird, welchen-

f) Durch die Composition.

g) Verschleiß muß angezeigt werden.

h) Ob Freywirth von dem Brauhaus unter dem Jahr abweichen darf.

i) Wann selbiger aufkündet, was er zu beobachten.

chenfalls ſogar kein Noth-geſchweigens ein Freywirth mehr gebunden bleibt. ibi §. 6. (k) Wer nicht componirt, der ſiedet Reglement mäßig, ibi §. 2. 11. bekommt auch für ſelbiges Jahr keine Compoſition mehr, ibi §. 2. und im Fall er bey der Compoſitions-Handlung billige Conditiones ausſchlägt, wird ihm keine Haus-Mühle mehr geſtattet, es ſeye dann, daß er ohne derſelben in ſeinem Sudwerk gar merklich gehindert würde. ibi §. 2. (l) Mit Ständen, welche nur den bloſſen Haustrunk ſieden, ſoll vermög des neuerlichen Mand. §. 9. nicht componirt, ſondern Reglementmäßig von ihnen geſotten werden, mit den andern, welche den Verſchleiß haben, wird auch niemal anders als gegen vorbehaltene beiderſeitige Aufkündung componirt. Inſtruct. in Praefat. Dermalen iſt (m) die Compoſition der Landſchaft übertragen, cit. Mandat. §. 1. und wird ſolches nicht nur für das ſicherſte, ſondern auch für das bequemſte Mittel den Aufſchlag einzubringen geachtet, ibid. in princ. et §. 3. weil ſowohl die Politennehmung, als Viſitation, Viſir und all andere Reglementmäßige Weitläuftigkeiten dadurch vermieden werden. ibid.

k) Wann wer nicht componirt.

l) Von bloſſen Haus-Trunk.

m) Compoſition liegt der Landſchaft ob.

3tio. Um (n) die Defraudationes zu verhüten, pflegt man aller Orten, wo der Bieraufſchlag üblich iſt, gewiſſe Praecautiones zu gebrauchen, und darinnen beſtehet auch eben hier zu Land das ſo betitelte Reglement, welches dem Brauſtand auf den Fall, wann keine Compoſition getroffen wird, ſowohl durch die ältere als neuere Landsgeſetze, ſonderbar durch die Aufſchlags-Ordnung von A. 1605. et 1612. dann die Inſtruct. von A. 1723. und das Mandat von A. 1750. vorgeſchrieben iſt, damit der Aufſchlag Sud- und Eimerweiß (o) deſto richtiger eingebracht, und nichts davon unterſchlagen werde. Anmerk. Cod. Max. Civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 26. (p) Hauptſächlich kommt es hierunter auf den Guß, und die Malz-Politen an. Wie hoch der Guß auf die 5. Schäffel Malz geführt werden darf, ſiehe vorn §. 2. n. 3tio. Um aber den gefährlichen Ueberguß zu verhüten, iſt den Brauſtänden ſchon in der Inſtruct. §. 8. aufgetragen geweſt, daß ſie das Braugeſchirr bey nächſtkünftiger Reparation nach ganz, halb, oder anderthalb und doppelten Suden einrichten, die höhere und mindere aber unterlaſſen ſolten, man war auch A. 1750. ſchon daran, daß man jene, welche dieſes noch nicht befolgt hatten, vi Mandati ejusd. anni §. 30. nicht nur beſtraffen, ſondern auch die auf ſolche Art nicht eingerichtete Brau-

n) Durch das Reglement

o) gehet der Aufſchlag Sud- und Eimerweiß.

p) Vom Guß und dem Malz

q) Strafe der Ueberſchreitung.

Pfan-

Pfannen und Kühle herausreissen, wie nicht weniger die sogenannte Kühlwändl abstellen lassen wolte, welches man jedoch in Mandat. addit. de eodem anno bis auf nächstkünftige Reparation noch weiter ausgestellt seyn liesse, mit dem Beysatz, daß von dergleichen irregulairen Braugeschirr dem Aufschläger die Anzeige geschehen solle, um sich mit dem Aufschlag hiernach richten zu können.

Die Malz-Politen sind jene Zettel, (r) welche jeder nach dem Reglement siedender Braustand, ehe und bevor er das Malz auf der Mühle brechen läßt, gehöriger Orten erholen und dem Müller übergeben muß, damit sie nach diesem nach gebrochenem Malz an das Aufschlag-Amt extradirt, und alldort der Aufschlag hiernach eingebracht werde. Laut Instruct. §. 11. hat der Churfürstliche Gerichts-Beamte, (s) worunter die Mühle, da das Malz gebrochen wird, liegt, die Politen zu ertheilen, und ob man wohl solche in Mandat. de Anno 1750. §. 11. 17. 18. den Aufschlag-Aemtern beygelegt hat, so wurde es doch in Mandat. de Ao. 1753. §. 11. wiederum bey dem vorigen belassen. (t) In den Haupt-Städten mit Einschluß Ingolstatt und Wasserburg, ertheilt die bürgerliche Obrigkeit ihren subordinirten Bräuern die Politen. Instruct. §. 25. & Addit. 1. §. 7. In anderen (u) Städten und Märkten aber geben es die Aufschlag-Aemter, Mand. de Anno 1753. §. 12. allwohin auch all andere brauende Stände per Mandat. de 18. Sept. 1760. §. 5. mit Erhebung der Politen für jetzo angewiesen sind. (w) Dieselbe werden gedruckt und mit des Beamtens Pettschaft bezeichnet, wonebst des Braustands Nahmen, der Malzbetrag und die Mühle, wo solches gebrochen wird, nebst Jahr und Tag darinn vorgemerkt ist. Instruct. §. 11. und weil mancher Müller nicht lesen kann, so bedient man sich in der Politen des Zeichens I⊢, da das länglichte ein ganzes, das Querzeichen aber ein halbes Münchner Schäffel Maltz bedeutet. ibi §. 17. der Metzen hingegen wird mit dem Zeichen o. und der halbe detto mit ⊖ angezeigt. Addit. 1mum §. 3. Zur Zeit, da man den Aufschlag Metzenweiß einbrachte, wurde die Anzahl Metzen mit Römischen Ziffern z. E. mit XXVI. in der Politen bemerkt. Mandat. de A. 1751. §. 7. (x) Die Stunde worinn man die Politen auf anmelden ordinarie abfolgen zu lassen pflegt, ist auf 12. bis 1. Uhr bestimmt, Instruct. §. 11. und muß solches in jetzt bemeldter Zeit nicht nur unverschieblich, sondern auch unentgeld-

r) Erholung der Malz-Politen.

s) Liegt die Ausstellung den Gerichts-Beamten ob.

t) Wem in Haupt-Städten,

u) und in andern Städten u. Märkten.

w) Beschaffenheit der Politk.

x) Wann die Politen zu erheben.

geldlich geschehen, ibi §. 11. et Mand. de Anno 1753. §. 11. Dieweil auch den Brauständen beschwerlich fället, um jeden Sudes wegen für Gericht zu lauffen, so mögen sie gleich die Politen auf einmal für die ganze Woche, oder das Monat erholen. Addit. 1mum § 3. Auf ausländischen Mühlen (y) darf das Malz zu innländischem Brauwerk gar nicht, auf innländischen Mühlen aber nicht ohne Politen gebrochen werden. Instruct. §. 12. 14. et Addit. 1. §. 5. Mandat. de A. 1750. §. 11. Mehr Malz als die Politen ausweiset, soll der Müller ebenfalls nicht brechen, sondern den Ueberfluß bey Geld- und anderer Strafe zurück geben, auch, im Fall dergleichen öfter auf die Mühle kommt, solches der Obrigkeit um der Bestraffung willen anzeigen, Inst. §. 17. Mand. de A. 1750. §. 11. es betreffe dann nur einen ganzen, oder halben Metzen, bey welch geringem Ueberschuß sonderbar in Ansehung der guten Gersten, man eben nichts daraus macht, cit. Mand. §. 11. et de Anno 1753. §. 19. der weitere Ueberschuß ist confiscabel. ibi §. 19. (z) Solchemnach muß der Müller das Malz vor allem abmessen, und zu dem Ende zwey Obrigkeitliche gebrandmarkte Brendten, eine auf ein Münchner Schäffel, die andere auf einen Metzen, samt einem gleichfalls gebrannten Abstreicher haben, Instruct. §. 15. ausserdessen darf er kein Malz brechen. Addit. 1mum §. 4. Ingleichen soll (aa) kein Müller leiden, daß man die Malzbrendte schüttele, daran stosse, oder darein lange, Instruct. §. 16. Nach Innhalt des 2. additionalis ad Instruct. hätte zwar das Malz auf der Mühle nicht nur gebrochen, sondern auch gesprengt werden sollen, damit die Braustände sich nicht beklagen könnten, daß die Sprengung mehr oder weniger Malz gegeben habe, als was Mandaten mäßig ist; In dem Mandat. de Anno 1750. §. 11. aber ist man über die Differenz (bb) von einem halben oder ganzen Metzen, welcher sich durch die Sprengung leicht ergeben kann, hinausgegangen, und hat sohin den Ständen das Malz auch auf der Mühle sprengen zu lassen nicht mehr aufgebürdet. (cc) Die eingehändigte Politen liefert der Müller wöchentlich an das in selbigem, oder nächsten Gericht befindliche Land- Auffschlagamt, worunter der Braustand liegt, und von dorten werden sie weiter an das Oberauffschlagamt jeden Rentamts verschickt, sohin mit denen eingegangenen Auffschlags- Gefällen confrontirt, Instruct. §. 18. & Addit. §. 5. Braustände, (dd) welche nur den Haußtrunk sieden, schicken der Obrigkeit bey Erholung der Politen einen gefertigten Zettul mit

y) Was wegen Malzbrechen auf denen Mühlen zu besorgen.

z) Messung des Malzes in gebrañten Brendten.

aa) In Messung ist die Rütteley verboten.

bb) Differenz über 1. und einn halben Metzen.

cc) Müller wie er sich mit denen Politen zu achten.

dd) Braustände, welche nur den Haustrunk sieden.

der

der Vormerkung, wie hoch der Guß geführt werde, weil solcher in ihrer freyen Willkühr stehet, und dieser Zettel wird in dem Politen-Register vorgemerkt, sofort dem Aufschläger zugestellt; Instruct. §. 19. Doch müssen jene, (ee) welche des Verschleißes zwar berechtigt sind, sich aber dessen nicht gebrauchen, sondern nur den Haustrunk sieden wollen, solches anzeigen, bis dahin man keine Politen auf den blossen Haustrunk, sondern nur gegen den ordinari Betrag ausfolgen läßt. Mand. de A. 1750. §. 17. (ff) Gleichwie nun der Gerichts-Beamte über jeden Braustandes erholte Politen ein ordentlich numerirtes Register und Protocoll hält, Instruct. §. 11. also auch correspondirt er mit dem Aufschläger alle Wochen, um zu sehen, ob und wie das Register mit den bey dem Aufschlag eingeloffenen Politen überein komme. ibi §. 20. (gg) Der Aufschläger macht über sothane Politen, mit Separirung des Winter- und Sommer- dann Verschleiß- und Haus-Biers eine monatliche Anzeige, und schickt solche quartaliter zum Ober-Aufschlag-Amt ein, allwo eine doppelte Haupt-Anzeige verfaßt, und zur Landschaft eingesendet, von dort aber eine zur gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Commission communicirt wird. Mand de Anno 1750. §. 20. Die bürgerliche (hh) Obrigkeiten observiren in Ansehung der Politen, welche sie zu ertheilen haben, das nemliche, was den Churfürstlichen Gerichtsbeamten ihres Orts oblieget. Instruct. §. 25. & Cod. Max. civ. Anmerk. p. 2. c. 8. §. 23. n. 27.

ee) Verschleiß berechtigte.

ff) Was die Gerichtsbeamte zu observiren.

gg) Dann der Aufschläger.

hh) Item die bürgerliche Obrigkeiten.

Die (ii) Gerichtsbeamte und Aufschläger, um das Reglement in behörigen Gang und Vollzug, folglich auch das Aufschlags-Gefäll in die gebührende Ertragniß zu bringen, werden zu genauer Aufsicht und Accurateße bey Vermeidung der Suspension und anderer Strafe, auch Restitution des Entgangs angewiesen. Instr. §. 26. Mandat. de Anno 1750. §. 35. Den Brauständen selbst wird das irrige dictamen, ob wären die Aufschlags-Verordnungen blosse Mandata pœnalia, welche nicht in foro interno, sondern nur externo obligirten, in der nemlichen Instruct. §. 29. aus- und unter Androhung der Num. seq. 6. bemerkten Strafen scharf in das Gewissen geredet. (kk) Zu Verhütung heimlichen Malzbrechens werden die Pferd- Ochsen- und andere Hausmühlen den Brauständen, welche keine Composition haben, sondern Reglementmäßig sieden, juxta Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 18.

ii) Praecaution derer Beamten, und zwar bey Strafe.

kk) Heimliches Malzbrechen.

ll) Müller, wann selbiger den Aufschlag defraudiren hilft.

n. 2. Lit. g. nur mit gewissen Præcautionen, und ausser dem Fall, da sie ohne dergleichen Mühle mit dem Sudwerk schwerlich folgen könnten, gar nicht gestattet. (ll) Müller, welche den Aufschlag mit defraudiren helfen, sollen ebenfalls, wie die Haupt-Defraudanten gestraft, und die Entschuldigung, daß sie nicht zu Haus, oder nicht auf der Mühle gewest, keineswegs angenommen werden, Mand. de A. 1750. §. 12.

mm) Geywirth wegen der Quartals-Anzeige des Verschleisses,

(mm) Um auf die hinterschlagene Suden destomehr zu kommen, sollen die Geywirthe quartaliter schriftlich, oder ad Protocollum anzeigen, wieviel sie braun Bier verschlissen, und wo sie solches abgenommen haben. Instruct. §. 25.

nn) auch die Braumeister.

(nn) Deßgleichen sollen auch die Braumeister monatliche Anzeige über ihr geführtes Sudwerk in duplo zu Gericht einschicken, und im Fall sie nicht schreiben können, solche durch andere verfertigen lassen, hingegen beym Aufschlagamt für ihre Mühe 10. kr. ab jedem Sud zu geniessen haben. Instruct. §. 21. Die Verpflicht- und Beeydigung der Braumeister, Müller und ihrer Knechte oder Gehülfen, wie auch der Brauer selbst ausser den bürgerlichen, ist zwar in der Instruction §. 13. 19. 22. 25. et Addit. 1. §. 6. ebenfalls anbefohlen, und §. 23. ibidem den

oo) Strafe der ungerechten Anzeige.

(oo) meineydig erfundenen pœna perjurii angedrohet, welches jedoch zu Vermeidung vieler falscher Eydschwüre und anderer Inconvenientien in Hofnung, daß man das gnädigste Zutrauen nicht mißbrauchen werde, per Mand. de Anno 1750. §. 13. wiederum abgeschaft worden. Womit also auch die besondere Pflicht wegfällt, welche die Braumeister auf dem Land an Orten, wo Hausmühlen vorhanden sind, vi Instruct. §. 20. et Addit. 1. §. 6. abzulegen gehabt haben.

pp) Specification derer Winter- und Sommer-Suden.

(pp) Die Specification der Winter- und Sommer-Suden aber, welche vi Mandati de Anno 1727. unterm 20. Octobr. von dem geistlichen und adelichen Stand sub fide sacerdotali et respective nobili, von den bürgerlichen aber jurato übergeben werden muste, betraf nur den per Mandat. vom 24. Decemb. 1726. eingeführten Schulden Werkspfennig, und hat sohin von selbst wiederum cessirt, so bald der Pfennig aufgehoben war.

qq) Unvermuthete Visitation der Mühlen, Braustätten, Keller, Kühlen ꝛc.

(qq) Oftere unvermuthete Visitation der Mühlen, Braustätten, Keller, Kesseln und Kühlen ist den Beamten und Aufschlägern zwar aufgetragen, Instruct. §. 24. Mandat. de A. 1750. §. 12. 13. et de Anno 1751. §. 10. jedoch mit Discretion und Hindansetzung aller Passion und Uebermüthigkeit, auch nicht ohne vorläuffigen genugsamen Verdacht und erstatteten Bericht an die

Hof-

Hofkammer, Justiz-Dicasteria und den geheimen Rath. §. 8. ad Instruct. et Mand. de Anno 1750. §. 26. (rr) Und ist der Ausschank desselben vor der Visir- und Beschreibung per Mand. vom 8. Septemb. 1760. §. 5. jenen, welche Reglementmäßig sieden, sowohl Maaß- als Fäßelweiß sub pœna confiscationis verboten. Bey dem Winter-Bier hingegen, soll solches anderer gestalt nicht als aus gegründetem Verdacht, und mit Einberichtung des (ss) Vorfalls an die Justiz-Dicasteria et ad Intimum geschehen, wobey man den Beamten bey unausbleiblicher Strafe keinen Einhalt erzeigen darf. Mandat de Anno 1750. §. 27. Die Anordnung einer beständig und durchgehenden (tt) Visier, so wie sie lange Jahre in dem Königreich Böheim üblich gewesen, war zwar auch hier zu Land unlängst im Vorschlag, welche aber nicht zu Stand gekommen, sondern durch die von der Landschaft darwider beschehene Vorstellungen wiederum abgelehnt worden ist. (uu) Endlich sind auch die an den meisten Orten ohnehin schon gebräuchlich gewesten Wirthsbüchel, sowohl zu Sicherstellung des Aufschlags als der Gleichheit des Satzes erst im 1761. Jahr so weit in Vorschlag gebracht worden, daß bey jedem Brauhaus, soviel die Freywirthe betrift, (ww) zwey solche gleichlautende Büchlein, bey Straf von 10. Rthlr. vi Mandati de 4. May 1761. ad normam der Steuer-Büchlein gehalten, die Bier-Abgab von Zeit zu Zeit darinn ein- und von dem Verwalter, oder Braumeister monatlich unterschrieben werden solle, mit dem Anhang, daß die Obrigkeit bey eingeklagten Bier Schulden auf mehr nicht, als was das Büchel ausweiset, sprechen, jene aber, welche nicht damit versehen sind, wirklich gestraft werden sollen.

rr) Ausschank in minuto und Fäßeln ist verbotē.

ss) Wohin in derley Fällen die Sache zu berichten.

tt) Anordnung der Visier.

uu) Wirths-Büchelu,

ww) derē monatliche Unterschreibung.

Aufschlags Defraudationen, (xx) welche sich bey dem Reglementmäßigen Sudwerk durch den Ueberguß, Hinterschlagung der Suden, Uebergehung der Politen und sonst ergeben, werden das erste (yy) mal mit der Pœna dupli, das zweytemal, mit Confiscirung der Sud und 100. Thaler, das drittemal aber, mit 300. Thaler, und endlich gar mit Suspendir- oder Aufhebung der Brau-Gerechtigkeit bestraft. Mandat de Anno 1750. §. 29. wovon dem (zz) Aufbringer ein Drittel, der Obrigkeit, welche den Fall verhandlet, eben soviel, und der Ueberrest dem Aufschlags-Ærario zu guten gehet. ibidem §. 33. et Instruct. §. 29. (aaa) Man procedirt hier-

xx) Aufschlags-Defraudationen

yy) Strafe

zz) Antheil des Aufbringers, und Orts Obrigkeit.

aaa) Procedur.

hierinn ſummariſſimè und inquiſitorie, auf eingeholte eydliche Erfahrung von ehrlich und ratione officii beglaubten Perſonen, remota omni appellatione et ſalvo ſolo recurſu ad Intimum, Inſtruction §. 42. et ult. Mandat de Anno 1750. §. 28. et A. 1751. §. 19. (bbb) Die Verhandlung der Strafe gehet laut jetzt allegirter Verordnung durch die Juſtiz-Dicaſteria, und vermög weiteren Mandat. de Ao. 1753. durch die gemeinſame Schuldenwerks-Commiſſion, welcher das Aufſchlags-Weſen §. 2. 4. 12. überhaupt, folglich auch dieſer Punct cum derogatione omnium Inſtantiarum (den geheimen Rath allein ausgenommen) mit übertragen worden iſt. Seit deme man mit der Landſchaft auf ein gewiſſes (ccc) Quantum per averſum gehandelt hat, gehet die Strafe wiederum durch die Juſtiz-Dicaſteria, all übriges hingegen ſowohl mit Compoſitionen, als Nachläſſen und ſonſt, wenigſtens dermalen noch, durch ermeldte Landſchaft allein.

bbb) Verhandlung durch was Inſtanz. ſie gehet.

ccc) Straffen gehē durch die Juſtiz-Dicaſteria.

Im (ddd) ganzen Land müſſen nicht nur die Wirthe, ſondern auch alle und jede Conſumenten den Weinaufſchlag bezahlen. Dieſer Aufſchlag iſt hier zu Land vor dem 16ten Sæculo nur das Umgeld genannt worden, und ware nicht im ganzen Land, ſondern nur in gewiſſen Städten und Märkten, und anderer Orten Oberlandes hergebracht, auch zum Theil an die Stände ſelbſt per modum Privilegii überlaſſen. Von Aufſchlägen Cod. Max. Civ. Anm. p. 2. c. 8. §. 20. n. 8. Lit. c. wuſte man damalen noch nichts. Anerſt im Jahr 1503. wurde auf dem damaligen Landtag ein Aufſchlag auf Wein, Bier und Meth gemacht, und zwar, ſoviel den fremden ein- oder durchgehenden Wein betrift, der Eymer mit einem Schlling-Pfenning, der Bayerwein aber mit 10 Pfenning pro conſumo, und 15. für eſſito belegt, welcher nachmalen ſogar mit Kayſerlicher Authoritæt, und darüber ausgewirkter Confirmation von A. 1546. 51. 60. 66. duplirt, quadruplirt, und endlich ſo weit vermehrt worden iſt, daß ſich ſolcher mit Einſchluß des ſechsmäßigen dann 2 fl. Aufſchlags von A. 1620. & 1634. bereits auf 7 oder 8 kr. von der Maaß belief. Alle dieſe verſchiedene Aufſchläge, wodurch das Publicum zwar beſchwert, das Ærarium aber nicht reicher wurde, warf man im Jahr 1749. zuſammen, und machte per Mandatum generale vom 16 April. ejusdem anni ein ganz neues Regulativ, wovon die Subſtanz in Betref des Weins kurz darauf beruhet:

ddd) Bezahlung des Weinaufſchlags.

Es

Es werden nemlich vorgedachte sämtliche Wein-Aufschläge, Accis, Umgeld, Natural- und Geldmauthen, mit alleiniger Ausnahme des Wegzolls suspendirt, und statt deren für jeden Eymer Consumo 2 fl. 30 kr. bezahlt. (eee) Allein das unterm 24 May 1769. überdieß erlassene General-Mand. punct. 1. & 3. gehet hievon ab, und statuirt 3 fl. und zwar in dem Verstand, daß hierunter aller Wein begriffen, und keiner ausgenommen seye, (fff) und soviel den Bayerwein betrift, 45 kr., für den Eymer Transito aber die ehemalige 5 Schilling Gränz-Aufschlag bezahlt. Mandat cit. de A. 1749. §. 1. 27. 28. 29. & de A. 1769. pcto. 8. & 24. und zwar ohne Ausnahme und Befreyung gewisser Personen, weil durch die Verminderung des Aufschlags jeder ohnehin schon so weit befreyet ist, daß er statt 7 und 8 kr. kaum 10 Pf. mehr von der Maaß bezahlt. Mandat. de A. 1749. §. 8. (ggg) Der Eymer wird regulariter zu 64 Maaß gerechnet, jedoch der Tyroler ihrer, ohngeachtet sie auf 72 Maaß stehet, demselben des Aufschlags halber gleich geachtet. Mandat. de A. 1769. pcto. 5. Betreffend die (hhh) im 1749ten General-Mand. bestättigte 5 Oesterreich- zu 4 Bayerische Eymer und gut geheissene Reduction verwirft ermeldt 1769. Mandat. pcto. 6. und will diesen Oesterreicher Wein nach hiesigem Landeymer ad 64 Maaß visirt wissen, und die Verauffschlagung ist nach 60 Maaß anzuordnen. (iii) Zu Versicherung des neuen Aufschlags werden sowohl für das Consumo als Transito fattura genommen, und solche entweder allhier bey dem Haupt-Politen-Amt, oder bey den in Mandato benannten Gränz-Aufschlag-Aemtern erhoben, ib. pcto. 6. (kkk) allwo man auch die Visirung von aussen und innen, und zwar die letztere nur bey Consumo Weinen vornimmt, Mand. 1769. pcto. 6 & 7. alles bey Vermeidung der Confiscation und anderer willkührlicher Straffe. Pcto. 6. & 9. 14. (lll) Und da jeder Obrigkeit das Jus præventionis zugestanden, also möge man die Causa von erster Instanz wegen instruiren, dann salva appellatione an die gemeinsame Schulden-Abledigungs-Commission nicht nur verhandeln, sondern auch bey habenden hinlänglichem Verdacht auf dergleichen strafbare defraudationen ex officio inquiriren. Mandat. 1769. pcto. 19. Siehe auch die Anm. Cod. Max. Civ. p. 2. c. 8. §. 20. n. 8.

eee) Höhesrung dessen A. 1769. auf 3. fl.

fff) Ab dem Bayerwein.

ggg) Der Eimer, wie er zu rechnen gegen der Tyroler ihren.

hhh) Daß der Oesterreicher gegen hiesige.

iii) Ueber die Ladung sind Fattura zu nehmen.

kkk) Visitirungs-Vornahm.

lll) In Straf-Fällen hat das Jus Praeventionis Platz.

Also ist auch überall der Brandwein- (mmm) Aufschlag der Landesherrschaft zu geben üblich, Anm. Cod. Max. Civ. p. 2. c. 8. §. 24.

mmm) Brandwein-

Lit. q. und hat hier zu Land in der 56ten Handfest im Jahr 1543. auf damaligem Landtag nebst dem Wein- und Bieraufschlag seinen ersten Anfang genommen, ist auch auf den nachfolgenden Landtägen von A. 1572. 77. 93. 1605. 12. 20. & 34. so weit vermehrt worden, daß das Faß Transito (nnn) welches nur unverkauft durch das Land geführt wird, dermalen 10 Schilling bezahlt. Extract de A. 1711. p. 18. §. 19. Mandat. de A. 1749. §. 32. & A. 1769. §. 22.

nnn) Transito-Brandwein-Aufschlag, vom Eimer 1 fl. 25. kr.

Dahingegen wird (ooo) für das Consumo dermalen statt den vorigen 5 fl. ab jedem Eymer 6 fl. Aufschlag ab dem Wein-Brandwein bezahlt. Uebrigens aber auch alles hierunter beobachtet, was der Einbringung halber auch bey dem Wein-Aufschlag verordnet ist. Mandat. de A. 1769. §. 22. (ppp) Und da inskünftige Bouteillen derley Wein-Brandweins der nunmehrigen Erlaubniß gemäß ins Land herein gehen, ist ab jeder 6. kr. zum Consumo- und 1. kr. 3. hl. zum Transito-Aufschlag zu entrichten. Mandat. cit. 23.

ooo) Consumo aber 6. fl.

ppp) Und ab der Bouteille 7 kr. 3 hl.

Soviel (qqq) aber das Consumo des Bier-Brandweins betrift, wird der Aufschlag den brauenden Ständen in die braune Bier Aufschlags-Composition mit eingeschlagen, Extract. p. 17. de A. 1711. Mand. de A. 1753. §. 17. dann 1769. p. 25. oder wo keine Composition Platz findet, auf den alten Instructionsmäßigen Fuß bezahlt, ibid. nemlich (rrr) für den alten und 6. mäßigen Aufschlag 1. ßdl., oder 8. kr. 4. hl. ab jedem Sud Bier, nebst dem 1634. jährigen Funfzehner, ab jedem Eimer Brandwein. Extr. p. 35.

qqq) Bier-Brandwein.

rrr) 6. mäßiger Aufschlag.

Der Methaufschlag (sss) hat mit dem Wein und all anderer Trankſteuer eadem fata, eandem originem gehabt, wie die Landtags Acta von Anno 1543., wo solcher aufkommen, mit mehreren geben. Die alte Aufschläge zusammen betragen 7½. ßdl. das ist, 1. fl. 4. kr. 2. hl., von dem (ttt) Eimer nebst 6 Maaß, oder aber statt dessen 5. fl. 1. Schilling 9. Pfennig von jeder Tonne inn- und ausländischen Honig, oder soviel die kleine Geschirr betrift 1. kr. 2. schwarze Pfennig von der Maaß Honig, Aufschlags-Ord. de Ao. 1612. p. 20. retro. Extract. de Anno 1711. p. 19., darzu kommt der neue Aufschlag de Anno 1624. mit 20. von jedem Eimer Extr. p. 35., welch alles auch per Mand. Generale de Anno. 1749. §. 34., so weit keine besondere Composition darüber getroffen ist, bestättiget wird. Allein das unterm 24. May 1769. erlassene (uuu) General-Mandat §. 8. p. 13. weicht hievon ab, und verordnet, daß

sss) Meth-Aufschlag.

ttt) Giebt der Eimer.

uuu) Neue Verordnung.

von

von Meth und Honig ab dem Eymer 15 kr. dann von jeder Maaß 1 Pf. Transito Aufschlag hinfüro erholt werden solle, zu desto mehrerer Versicherung des Aufschlags (www) aber sollen, wie beym Wein, Frachtbrief-Politen genommen werden. Gleich denn auch die Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 1. Art. 7. gebiethet, daß die (xxx) Geywirthe von dem Meth, welcher aus Städten und Märkten auf das Land hinaus verkauft wird, Politen nehmen müssen, massen ausserdessen das Gut allezeit mit der Confiscation ohn all weiters angesehen werden solle. Mand. cit. §. 11.

(www) Wann Politen nothwendig.

xxx) Bey Geywirthen.

§. 9.

Das Metzgen insgemein heisset man, wann das Vieh nur zur eigenen Hauß-Nothdurft (a) gestochen oder geschlachtet wird, und dieses kan ein jeder thun. Wenn selbiges hingegen zum Verkauf geschiehet, so gebührt es denen mit Gerechtigkeiten begabten Metzgern allein. Anm. Cod. Max. Civ. p. 2. c. 8. §. 22. n. 1. Lit. a. Bey Tafernen mögen (b) die Wirthe nur die Bedürfniß schlachten, den Ueberrest von dem zu solchem Ende geschlachteten Vieh können sie zwar dem Gewicht nach verkaufen, jedoch deßwegen keinen offenen Metzgerladen oder Fleischbank haben, soferne sie nicht mit der Metzger Gerechtigkeit besonders versehen sind. Pol. Ord. L. 4. Tit. 6. Art. 5.

a) Vom Metzgen insgemein.

b) Bey Tafernen.

Mit Köchen, (c) Bierbräuern, und allen andern, so Gastungsrecht haben, hat es hierinnen die nemliche Beschaffenheit, wie mit Wirthen. Mandat. Elect. de 25 May. 1754. §. 8.

c) Köchen, Bierbräuern und allen andern.

Der Ort, wo jemand schlachten lassen darf, heisset eine Freybank (d) oder offene Metzg, deren Errichtung den Stadt- und Markts-Obrigkeiten in der Pol. Ord. lib. 2. tit. 3. Art. 8. anbefohlen ist, wonebens sie auch vi ejusdem Art. verfügen sollen, daß die Metzger jedem Landmann, wessen Standes er immer seye, um gebührlich- und obrigkeitlich bestimmten Lohn sein Vieh auf Begehren schlachten, dessen sich auch an auswärtigen Orten kein Metzger bey willkührlicher Strafe weigern darf. Anm. cit. ibi. Lit. d. Das wegen der Münchnerischen Freybank (e) publicirte Patent vom 23 Jun. 1764. giebt in substantia so viel, daß jeder sein eigen- und bankmäßiges Vieh gegen Bezahlung des Aufschlags in die Freybank bringen, und, nachdem er solches der dasigen Metz-

d) Freybank.

e) Münchner Freybank.

gerschaft durch den Bankknecht anbiethen lassen, oder des Kaufs halber sich mit derselben zu vereinigen nicht vermogt hat, sowohl selbst als durch die hierzu bestellte unpartheyische Männer, welche keine Metzger sind, niederschlagen, und das Fleisch, jedoch um 2 Pf. unter dem Satz, nebst der Haut und dem Eingeweide, welches sonst die dortigen Metzger dem Kudlwascher überlassen müssen, verkaufen kan, ohne daß man dießfalls an einen gewissen Tag in der Woche gebunden ist, sondern die Freybank soll alle Tage für jedermann offen stehen, soferne man sich des beygetriebenen Viehes halber nur durch legale attestata legitimiren kan, daß es kein vorgekauft, sondern eigen erzogenes Vieh seye.

f) Metzger-Gerechtigkeit ist keine Ehehaft.

Die Metzgers-Gerechtigkeit ist (f) keine Ehehaft, und eben derowegen kan auch ein jeder Hofmarks-Innhaber einen Metzger in seiner Hofmark aufstellen. Anmerk. Cod. Max. Civ. alleg. §. 22. n. 1. Lit. b.

g) Eine Metzgerey fordert eine Policey.

Wer eigene Metzger (g) hält, der muß auch gemeiniglich eine Policey haben, und der Metzger-Verordnung genau beytreten, dergleichen auch die Pol. Ord. L. 4. T. 6. Art. 11. im (h) Uebertretungs-Fall zu bestrafen auferlegt, und wann ein Metzger zum andernmal strafbar sich erfinden läßt, so kommt das Strafgeld doppelt zu nehmen, im dritten Fall aber die Gerechtigkeit und das Metzgen auf lebenslang gar nieder zu legen. Churfürstlichen (i) Beamten legt obbemeldte Policey-Ordnung den halben Theil der Strafe im Verwirckungsfall, und dem Aufbringer deren ein Viertel zu, das übrige Viertel solcher Strafe aber solle einer Churfürstlich-hochlöblichen Hofkammer in die Verrechnung gehen. Denen (k) Ständen wird aber an ihren billigen Strafen hierinnwegs nicht vorgegriffen. Straffälle sind die folgenden:

h) Metzger Bestrafung.

i) Churfürstl. Beamte haben einen Theil von selber.

k) Die Stände geniessen es ganz.

1) Von der Beschau.

1mo. Kein Metzger soll weder jung noch altes Fleisch zum Verkauf schlachten, es (l) seye dann das Fleisch vorgängig unpartheyisch beschauet, ob es nemlich gesund und gerechtes Fleisch seye, damit das Publicum nicht bekränkt werde. Pol. Ord. cit. art. 1. Des Endswillen (m) sind nicht nur in Städten und Märkten, sondern auch auf dem Lande eigene Fleischbeschauer zu erwählen, Mandat. de A. 1760. §. 3. & 6. welches ein Actus Jurisdictionis bassae ist, und sollen die Obrigkeiten jener Beschau selbst fleißig beywohnen, und

m) Fleischbeschauer.

bey

bey Straf gute Obsicht darauf haben, auch die Verfügung treffen, daß (n) das unreine, untaugliche oder schadhafte Vieh in der Beschau nicht passire, Pol. Ord. Tit. 6. Art. 5 & 12. sondern gleich weggetrieben, geschwänzt oder sonst bezeichnet werde. ib. Art. 1. alleg. Mandat. de A. 1760. §. 4.

n) Und wañs Vieh zu schwänzen.

2do. Sollen auch (o) Kälber unter 3 oder 4 Wochen nicht zu stechen gestattet werden. cit. Art. 6. Und wer des Metzgens nicht berechtigt ist, darf nicht einmal ein ganzes Kalb anderergestalt als zur eigenen Nothdurft kaufen. Art. 7. Was nun zwischen inn- und ausländischen Metzgern im Viehkauf vor ein Unterschied, siehe hievorn 1 c. 5 §.

o) Kälber unter 3 Wochen sind verboten.

3tio. Darf das Fleisch nicht verkauft werden, es sey dann (p) genugsam ausgehängt, erkühlet und ausgetrocknet. Pol. Ord. Lib. 4. Tit. 6. Art. 8.

p) Fleisch muß ausgekühlet seyn.

4to. Bock- und Geißfleisch darf in der Bank mit dem Schaaffleisch (q) nicht untereinander vermischt, sondern muß jedes separirter gehangen werden, damit so leicht nicht der Käufer eins für das andere bekomme. ibid.

q) Fleischmischung.

5to. Eine (r) Gattung Fleisch mit der andern, z. E. Schaaf- mit Ochsenfleisch, vielweniger Hennen, Capaunen, und dergleichen mitzukaufen, dürfen die Metzger eben nicht anmahnen. ibid. Art. 9.

r) Anreitzung zum vermischtē Fleisch.

6to. Feisten und Nieren (s) aus den Schaafen zu schneiden, ist ebenfalls eine verbothene Sache, sondern es muß alles zugleich miteinander verkauft werden. cit. Art. 8.

s) Feisten und Nieren Ausschnitt.

7mo. Das Inslicht von dem geschlachteten Vieh, wie auch die (t) rohe ungearbeitete Haut ausser Land zu führen, ist der Metzgerschaft auch verboten. Pol. Ord. Lib. 2. Tit. 9. Art. 2. & Tit. 6. Art. 10. dann Tit. 7. Art. 2. und sollen die letztere vor allen andern (u) denen Lederern und Weißgärbern um billigen Preiß angebothen, auch die Kalb- und Schaaffelle von der Obrigkeit taxirt werden. cit. Tit. 7. Art. 2. Und falls diese bey dem innländischen Handwerksmann nicht anzubringen sind, wird dem Metzger eine Paß-Politen gegeben, damit er an der Ausfuhr nicht gehindert werde.

t) Inslicht und rohe Häute.

u) Letztere sind denen inländischē Lederern anzubietē.

8vo. Welcher Metzger wider den gegebenen Satz (w) ein so anders Fleisch höher zu verkauffen, als die Satztafel auszeiget, sich unterstehet, oder an der Satztafel was zu ändern, oder Gefehrde, wie die immer erdacht werden mag, zu unternehmen, verfällt eben in die sub Lit. h. vorgängig entworfene Strafe. Art. 4. Dahero sollen die Obrigkeiten den Fleisch-Satz, oder Tax zu machen trachten. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 22. n. 4. Lit. a. sowohl bey jungen als alten Fleisch, (x) nemlich sowohl bey Ochsen, Kühen und Rindern, als Kälbern und Schaafen, und zwar dergestalt, daß nicht nur das Fleisch selbst, sondern auch das Ingeweid, nemlich: Lunge, Leber, Flecken, Gekröse und all anderes, nebst Füssen und Kalbs-Köpfen mit in den Satz kommt. Pol. Ord. Lib. 4. Tit. 6. Art. 2. Vor diesem (y) hatte zwar jedes Orts Obrigkeit den Fleischsatz zu machen, und man regulirt sich hierinn fürnemlich nach den Haupt- oder andern benachbarten Städten; weiter entlegene Oerter aber vereinigen sich selbst mit der Nachbarschaft über einen gemeinschaftlichen gleichen Satz, und berichten solchen nur Notificationsweise an die Dicasteria ein. ibid. Art. 3. Heut zu Tag aber ist der Fleischsatz nicht nur kein Actus jurisdictionis bassæ mehr, sondern es dependirt solcher (z) lediglich von dem geheimen Rath auf gutachtlichen Bericht, welcher von dem Churfürstlichen Hofrath nach vorläuffiger Vernehmung sämtlicher Regierungen, cumulative mit der Hofkammer dahin erstattet wird. Anm. Cod. Max. civ. ibi Lit. b. Die Käufe auf den berühmten Viehmärkten (aa) im Land, nebst dem Mangel, oder Ueberfluß der Fütterey, geben unter andern den meisten Ausschlag bey dem Satz, als welcher allemal so gemacht wird, daß dem Metzger über Abzug des Ankaufs und all andern Kosten ein leidentlicher Profit übrig bleibt. Pol. Ord. cit. Art. 3. Da nun das Vieh meistentheils von dem Unterland herauf kommt, so stehet auch das Pfund Fleisch allzeit in München um etliche Pfennig höher als dort, wo man das Vieh an der Hand, folglich auch nicht viel Kosten auf den Trieb zu verwenden hat. Fleisch von unterschiedlicher Güte, soll (bb) auch von Rechtswegen unterschiedlichen Satz haben, Pol. Ord. Tit 6. Art. 1. wonebens die Gattung von unterschiedlichem Satz in der Fleischbank nicht, wie schon oben erweldt, untereinander, sondern jede separirter aufgehängt werden solle. ibi Art. 8. Der Satz (cc) wird alle Jahr erneuert, wechselt aber auch unter dem Jahr öfters ab, z. E. zu Weyhnachten, Ostern, wie

w) Wann die Metzger den Satz übertreten.

x) In den Satz kommt auch das Ingeweid.

y) Satz-Regulirung.

z) Dependirt vom geheimen Rath.

aa) Observamen hiebey.

bb) Unterschiedlicher Fleisch verdient derley Satz.

cc) Alle Jahr wird der Satz erneuert.

wie dann das Kalbfleisch in Sommerszeiten höher zu stehen kommt, als im Winter, weil es illo tempore nicht nur schwerer beyzuschaffen, sondern auch der Fäulung wegen nicht so leicht zu erhalten ist. Anm. Cod. Max. civ. cit. Lit. g. Und damit jedermann um den (dd) Satz Wissenschaft habe, wird selbiger von der Orts Obrigkeit auf eine schwarze Tafel geschrieben mit Kreide, und öffentlich in der Fleischbank aufgehängt. Pol. Ord. cit. Tit. 6. Art. 4. Obschon übrigens der Satz im ganzen Land nicht durchaus gleich, sondern an einem Ort höher an dem andern minder ist, so wird doch (ee) im Fleisch-Gewicht kein Unterschied mehr gefunden, sondern solches überall gleich, und nach dem Wiener-Gewicht regulirt. ibi Art. 2.

dd) Satz ist anzuschreiben.

ee) Vom Fleischgewicht.

§. 10.

Der Fleischaufschlag wird nach der neuesten Verordnung vom 16. Aug. 1760. et Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 22. n. 5. entweder Stück- oder Pfundweiß eingebracht. Stückweiß (a) geschieht die Einbringung bey denen Haupt-Städten, als München, Landshut, Straubing, Burghausen und Ingolstadt, und zwar ab jedem

a) Fleisch-Aufschlag wie er in Haupt-Städten geschieht ab jedem Stück.

Ochsen ad	1. fl. 40. kr.
Stier oder Kuh.	45. kr.
Jungrind.	40. kr.
Schaaf, Bock, Geiß	6. kr.
Lamm, Kitz	4. kr.
Mastschwein.	30. kr.
andere aber.	5. kr.

Ausserhalb obbenanten 5. Haupt-Städten (b) stehet jedermann frey, ob er Stück- oder Pfundweiß einen Pfennig, ohne Unterschied, es seye gleich zur Consumption oder freyen Verkauf gewidmet, bezahlen wolle. Niemand wird hierinn ausgenommen (c) als das Militar. Vom Adel und der Geistlichkeit wird abstrahirt, obschon das Anno 1754. erlassene General solchen zugiebt.

b) Freyheit, wie auf dem Land der Aufschlag bezahlt werden wolle.

c) Wer nichts verausschlägt.

In

d) Praecaution in Haupt-Städten bey der Einbringung.

In obgedachten (d) Haupt-Städten wird solcher Auffschlag gleich unter dem Thor eingebracht, und ohne Bezahlung von der Wacht nicht passirt, Mandat. de 16. Aug. 1760. §. 1. et 7.

e) Item ausser denselben.

Ausser (e) den Haupt-Städten aber braucht man in Einbringung folgende Præcaution: Es darf nemlich ohne Beyziehung der bestellten Beschauer in Städten und Märkten, dann der Brandmetzger auf dem Land kein Vieh mehr geschlachtet werden, Mandat. cit. §. 4. et 6. und der Metzger, welcher für sich selbst schlägt, muß zwey verständige Männer als Gezeugen mit beyziehen. §. 4.

f) In Hofmarken und Dörfern.

In Hofmarken und Dörfern (f) soll auch auf die Bestellung der Metzger, und Beschauer nöthiger Bedacht genommen, und an Orten, wo dergleichen nicht vorhanden seyn, ein anderer aus der Nachbarschaft zur Viehschlacht allemal beygeruffen, oder, falls auf eine Stund weit keiner zu haben wäre, zwey ehrliche Männer beygezogen werden. §. 6.

g) Wie sich nach dem Pfund mit dem Auffschlag zu achten.

Was (g) nun Pfundweiß verauffschlagt wird, das wägt der Beschauer oder Brand-Metzger, jedoch ohne Haut ab, und zeichnet das Gewicht auf. §. 5.

h) Dann nach dem Stück.

Was man (h) aber Stückweiß verauffschlagt, wird nicht gewogen, sondern nur die Beschaffenheit jedes Stücks von ihme vorgemerkt. ibi.

i) Wo die Beschauer dem Auffschläger die wöchentl. Anzeige zu machen.

In Städten und (i) Märkten auffer den Haupt-Städten, ist überall ein eigener Auffschläger bestellt, welchem die Beschauer ihre wöchentliche Anzeigen über das geschlachtete Vieh zu übergeben haben, damit er hiernach den Auffschlag mit dem Ende jeden Monats, unter allenfalsig Obrigkeitlicher Hülfe einbringen, und längst inner 8. Tägen zum Land-Auffschlagamt einschicken möge. §. 7.

k) Brand-Metzger auf dem Land, giebt monatlich der Obrigkeit die Anzeige.

Auf dem (k) Land übergiebt der bestellte Brandmetzger, oder Beschauer ab dem von Wirthen, Brauern, oder Bauern geschlachteten Viehe, die monatliche Anzeige bey ihrer Obrigkeit, und diese bringt hierauf den Auffschlag an Steuer- oder Anlags-Tägen, wo der Unterthan ohnehin bey Gericht erscheinen muß, (l) quartaliter, und zwar nicht durch Schreiber, oder Amtleute, sondern selbst ein, und übersendet sofort die Anzeige alle Quatember, Geld und Rechnung

l) Obrigkeit wie sich selbige hiemit zu achten.

(m)

(m) aber alle halbe Jahr um Weyhnachten und Pfingsten, an das Land-Aufschlagamt. §. 7. Ja es passirt sowohl den Beamten auf dem (n) Land, als Unteraufschlägern in Städten und Märkten, für ihre Mühe ab jedem Gulden Aufschlag 3. kr, den Amtleuten aber, wie auch Stadt- und Gerichtsdienern, sofern sie hierbey gebraucht werden, vom Gulden 1. kr.

m) Und wann Rechnung hierüber zu machen.

n) Dann dessen Recompens.

Mit Marquetentern, oder (o) Militar-Fleischlieferanten wird monatlich abgerechnet, damit sie die baare Auslage à proportion des von dem Kriegs-Commissariat attestirten Militar-Consumo, wiederum zurück empfangen. §. 11.

o) Militarische Fleisch-Lieferanten betrefend.

Wer (p) in die Haupt-Städte Vieh ohne Aufschlag einpraeticiret, giebt für jedes Stück groß und klein, das erstemal 3. das zweytemal 12. und das drittemal 24. Thaler, und wird endlich das viertemal höchster Orten zur exemplarischen Correction angezeigt. §. 8.

p) Strafe der Defraudation in Haupt-Städten.

Wer (q) aber in andern Städten und Märkten, wie auch auf dem Land ohne Brandmetzger schlachtet, und den Aufschlag hinterschlagt, der giebt das erstemal 3 Thaler, bey weitern Straf-Fällen aber ist zwischen ansehnlich (r) und gemeinen Personen ein Unterschied, jene werden das zweytemal mit 12. Thaler, und das drittemal auf die höchster Orten beschehene Anzeig mit Geld, oder Dienst-Amotion, diese hingegen das zweytemal mit Arbeitshaus- oder Strassenarbeit auf ein Monat, das drittemal aber auf drey Monat lang nebst Verlust ihrer Gerechtigkeit gestraft. ibidem.

q) In andern Städten und auf dem Land.

r) Bey ansehnlichen u. gemeine Personen, ist die Strafe unterschieden.

Diejenige, (s) welche durch unredliche Anzeige den Aufschlag hinterschlagen, oder andern mit Verschweigung dessen beyhelfen, werden das erstemal auf 3., das anderemal auf 6. Monat in das Arbeithaus, oder zur Strassen condemnirt, und endlich das drittemal malefizisch gestraft. §. 8.

s) Strafe unredlicher Anzeige.

Da aber (t) ein Metzger, oder Beschauer selbst ohne Beyseyn zweyer Männer Vieh schlachtet, wird er das erstemal mit 1., das zweytemal mit 3. monatlicher Arbeitshaus Strafe angesehen, und endlich das drittemal gar des Gerichts verwiesen. ibidem.

t) Strafe der Metzger oder Beschauer wann sie ohne zwey Männer schlachten.

Obrig-

u) Obrigkeit, was sie in sich ergebende Verdacht zu thun.

Obrigkeiten (u) und Amtleute bestellen genaue Obacht auf allen Hinterschlag, und wo sich ein Verdacht davon äussert, holt jene sogleich eydliche Erfahrung darüber ein. §. 5.

w) Von Urtheil und Strafbehandlung.

Wegen (w) Urtheil und Verhandlung der Strafe, wie auch der Appellation und des Recurs halber beziehet man sich §. 9. lediglich auf das Mandat von A. 1754. welches §. 13. der Obrigkeit ein Drittel, und dem Denuncianten eben soviel von der Straf passiren läßt, den Ueberrest aber verrechnet wissen will.

x) Wohin hiewider zu appelliren.

Die (x) Appellation hingegen stellt jetzt erwehntes Mandat. §. 14 an die gemeinsame Schuldenwerks-Commission, wohin dieser fundus gewidmet ist, und den Recurs in via gratiae ad Intimum bevor.

y) Wann Beamte hierinnen hinterstellig.

Welche (y) Beamte mit Einschickung der quatemberlichen Anzeigen und halbjährigen Rechnungen säumig seyn werden, kommen mit 12 Thaler Straf, und propriis sumptibus auf Instanz der Landschaft executive anzuhalten. §. 7.

z) Greift ord. Strafe Platz.

Im Fall der Hinterstelligkeit (z) greift gegen Beamte poena ordinaria residui Platz. ibidem.

aa) Stände haften vor Beamte

Stände (aa) aber haften für ihre Beamte selbst, wann das Geld bey ihnen nicht mehr zu erholen ist, salvo regressu. ibid.

bb) Städte u. Märkte exequiren selbst die Unterauf-schläger.

In Städten (bb) und Märkten werden die Unterauffschläger von ihrer Obrigkeit in casu moræ mit obiger Strafe und Execution ad instantiam der Landschaft zur Gebühr angestrenget. ibid.

cc) Justiz-Dicasteria gestatten hierwegen nicht Process.

Justiz-Dicasteria gestatten in solchen (cc) Fällen nicht nur keine Processe und Moratoria, sondern biethen vielmehr selbst alle Hülfe contra morosos vel residuos ibid. Und die in §. 10. beygefügte Commination (dd) von Abschickung einer Visitations-Commission in alle 4 Rentämter, ist kein blosses Schrecken, sondern vielmehr ein bewährtes Mittel, dessen man sich auch schon in vorigen Zeiten mit gar guter Wirkung bedienet hat.

dd) Commination der Visitations-Commission.

§. 11.

Von Becken.

Derjenige, welcher von Brodbacken Profession macht, wird ein Beck genannt, und dieses hat seinen guten Grund, weil unter

der

der Beckers Gerechtigkeit Brod backen zu dürfen verstanden wird. Cod. Max. Civil. p. 2. c. 8. §. 21. Anm.

Das Brod (a) zum Verkauf zu backen, sind nur jene berechtigt, welche entweder bey einer ordentlichen Beckenzunft als Meister wirklich angenommen worden, oder solches per concessionem vel præscriptionem hergebracht haben. Insonderheit die Geybecken auf dem Lande, welchen die Policey-Ordnung Lib. 4. T. 8. Art. 9. die Befugniß, allerley Brod backen, und sowohl bey ihren Häusern als auf offenem Markt, und sonst NB. dem Herkommen nach, verkaufen zu dürfen, einräumt.

a) Wer Brod zum Verkauf backen darf.

Müller und Becken waren vor diesem einerley Handwerk, (b) und obwohl diese heut zu Tag zweyerley sind, so sagt doch die Policey-Ordnung cit. daß man die Müller, welche des Backens von altershero im Brauch gewesen, noch ferner, soviel das Rocken- oder schwarze Brod betrift, bey dem Verkauf lassen soll.

b) Müller welche Brod backt zum Verkauf.

Hier zu Land (c) gebührt die Becken-Gerechtigkeits-Verleihung jedem Hofmarksherrn, wie die Universität Ingolstadt dafür gehalten hat, Ertl Prax. aurea p. 397. ꝛc. und zwar eodem jure, nach welchem er auch andere dergleichen Handwerks-Gerechtigkeiten, so keine Ehehaften sind, zu verleihen befugt ist. Man supponirt aber, daß solches zum Besten der Hofmarks-Gemeinde geschieht, und noch kein anderer Beck daselbst vorhanden ist. Ausserdessen würde dergleichen Concession dem 39ten Articul der Forst-Ordnung entgegen laufen, vermög welcher die unnöthige vielmehr abgeschaft, als neue dergleichen errichtet werden sollen, indeme sie weiter zu nichts als zur Holz-Consumption dienen. Der Landesherr selbst pflegt nicht leicht eine überflüßige, oder andern zu Præjudiz und Abtrag gereichende Beckenstatt zu verleihen, falls er es aber gleichwohl thut, so disputirt ihm diese Gewalt niemand, wann gleich ein anderer bereits mit dem Privilegio omnium aliorum exclusivo versehen wäre, weil sich selbiges nur respectu derjenigen verstehet, welche nicht authoritate Principis publica, sed solum privata dergleichen anrichten wollten. Anm. cit. alleg. Lit. f.

c) Hofmarksherr kan Becken-Gerechtigkeit verleihen, und wann.

Man (d) hält diese Gerechtigkeit gemeiniglich pro reali, welche auf der Beckenstatt haftet, folglich mit selber ad quemcunque possessorem gehet, und sich von einem Hauß auf das andere ei-

d) Becken-Gerechtigkeit wird für real geachtet.

genmächtiger weise nicht transferiren läßt. Auf fremden Boden und Grund wird selbe anderergestalt nicht als pér modum servitutis exercirt. cit. Anm. Lit. h.

e) Becken, was sie zu beobachten.

Ein Beck hat (e) verschiedenes zu beobachten, und zwar in Errichtung des Ofens, daß keine Feuersgefahr daraus entstehe, item in dem Gebäck, daß nicht nur ein gut und schmackhaft, sondern auch gewichtig- und Tariffamäßiges Brod gebacken werde. Endlich in dem Verkauf, daß er sich mit dem Preiß nach der Tariffa, wo dergleichen vorgeschrieben ist, regulire, folglich weder solchen mindere noch vermehre, und zwar bey der in Cod. crim. p. 1. c. 1. §. 9. und Anm. Lit. e. gesetzten Strafe, mit einem Wort, all jenes, was die Observanz und Statuta dießfalls mit sich bringen, genau befolge.

f) Obrigkeit muß Gewicht u. Maaß visitiren.

Und (f) gleichwie nun die Obrigkeit jeden Orts bey jenen, welche nach Gewicht, oder Maaß verkauffen, beydes von Zeit zu Zeit zu visitiren pflegt, alleg. Anm. Lit k. so wird solches auch bey Becken nicht unterlassen, sondern die Brodbeschau, zumal in Städten und Märkten, durch eigends bestellte Commissarios öfters vorgenommen. ibi cit.

g) Bey der Brod-Beschau ist die Tariffa zu observiren, und auf was das Absehen, und wie zu nehmen.

Die Tariffa, welche man bey der Brodbeschau (g) hauptsächlich vor Augen hat, ist nichts anders, als die von der Obrigkeit nach vorläuffiger Beckenprob gemachte Ausrechnung, wie schwer das Brod von jeder Gattung à proportion des Schranenmäßigen Getreidpreises seyn muß. Da nun dieser bald steigt bald fällt, so regulirt sich auch das Brod-Gewicht hiernach, und wird in Verfertigung der Tariffa allemal darauf gesehen, daß der Preiß des Brods nicht zu hoch stehe, gleichwohl aber auch dem Becken über Abzug des Ankaufs, dessen er sich authentice zu legitimiren hat, und aller zum Brodgebäck immer erforderlicher Kosten, auch ein leidentlicher Gewinn übrig bleibe. z. E. hier Orts ist der Obrigkeitlich bekannte Schranenpreiß, oder Ankauf des Münchner Schäffel Waitz. 8. fl. Für abbacken- und Gewinn von der Obrigkeit dem Becken $1\frac{1}{3}$. oder $1\frac{1}{2}$ fl. verwilliget, so betragen erst- und letztere Posten summariter $9\frac{1}{2}$. fl. (h) Quæritur, wie schwer jeder Taig und wohl ausgebackene Semmel wägen solle. Respon. nach 9. fl. 30. kr.

(h Wann der Waitz z. E 8. fl kostet, wie groß eine Pfennig-Semmel seyn soll, nebst andern.

30. kr., muß eine Pfennig Semmel im Taig 3. Loth. 3. Quintl. 1. Sechzehendel Theil, im Brod aber gebackner, 3. Loth, 3. Sechz. wägen, dann fordern

Taig-Gewicht.				Brod-Gewicht.				
Pfund	Loth	Ql.	Sechz.		Pf.	L.	Q.	S.
—	7	2	2	2 Pfennig Semmel.	—	6	1	2
—	11	1	3	3 pf. sogenañte Hochzeit Sem.	—	9	2	1
—	15	1	—	1 Kreutzer Semmel.	—	12	3	1
—	30	2	—	2 kr. Waitzen Brod.	—	25	2	2
1	6	—	2	2½ kr. Brod.	1	—	—	—
1	13	3	—	3 kr. Brod.	1	5	1	3
1	29	—	—	4 kr. Brod.	1	18	1	—

Dahingegen muß das wohlausgebackene Waitzenbrod (i) aus drey Metzen Pollmehl, welches auch 1. Schäffel Waitzen giebt, halten, nach 9. fl. 30. kr. Ankauf, id est, ohne Gewinn,

i) Laib, Wecken, Kipf, ohne Gewinn.

Taig-Gewicht.				½ E.	Brod-Gewicht.			
Pfund	Loth	Quin.	Sechz.	Laib, Wecken, Kipf.	Pf.	L.	Q.	S.
—	16	1	2	ad 1. Kreutzer.	—	13	3	—
1	—	3	—	2.	—	27	2	—
1	8	3	3	2½.	1	2	1	2
1	17	—	2	3.	1	9	1	—
2	1	2	—	4.	1	23	—	—
2	17	3	2	5.	2	4	3	—
3	2	1	—	6.	2	18	2	—
4	3	—	—	8.	3	14	—	—

Das Laibel- oder (k) Röckel-Brod aus 3. und einem halben Metzen Römisch Rockenmehl, das 1. Schäffel Korn, oder Rocken giebt, daraus (wie vorher beym Waitz) der zwanzigste Theil Mühl-

k) Laibel- oder Röckel-Brod ohne Gewinn.

muß schon genommen worden, doch diß allda ohne Gewinn berechnet, kommt nach 6. fl. 30. kr. und zwar

Taig-Gewicht.				Brod-Gewicht.				
Pfund	Loth	Ql.	Sechz.	Ein paar Laibel zu stehen.	Pf.	L.	Q.	S.
	11	1		pr. — kr. 2. pf.		9	1	
	22	2		1 kr.		18	2	
1	13			2 kr.	1	5	1	
1	24	1		2 kr. 2 pf.	1	14	1	
2	3	2		3 kr.	1	23	2	
2	26			4 kr.	2	10		
3	16	2		5 kr.	2	28	2	
4	7			6 kr.	3	15		

1) Rocken-Brod ohne Gewinn.

Das wohl ausgebackene Rocken-Brod (1) aus $3\frac{1}{2}$. Metzen Rocken-Backmehl, welches 1 Schäffel Korn, oder Rocken, wovon der 20te Theil Mühlmuß schon genommen worden, neben der $3\frac{1}{2}$. Metzen Römischen Rockenmehl muß ohne Gewinn nach obbesagtem Ankauf der 6. fl. 30. kr., die Folge betragen in Laib, oder Wecken.

—	26	3	2	nach 1. Kreutzer.	—	22	—	—
1	21	3	—	nach 2. Kreutzer.	1	12	—	—
2	3	—	3	$2\frac{1}{2}$.	1	23	—	—
2	16	2	2	3.	2	2	—	—
3	11	2		4.	2	24	—	—
4	6	1	2	5.	3	14	—	—
5	1	1		6.	4	4	—	—
6	23			8.	5	16		

We-

Wegen Rocken-Brod kommt wohl zu bemerken, daß, wann man (m) den Becken, wie billig ist, einen Gewinn zuläßt, derselbe nicht nach proportion des Waitzen-Gebacks, sondern etwas minder gegeben wird.

m) Unterschied des Gewinns zwischen Waitzen- u. Rocken-Brod.

Wann an (n) ein oder anderem Ort mehrere Brod Gattungen, wie vorgehend entworfen, es seye hernach Waitzen, oder Rocken, mit Erlaubniß der Obrigkeit gebacken würde, so ist nach Gestaltsam dessen entweder Pfennig- oder Kreutzerweis höheren Preises, auch um so viel, das in der Tabell dem Pfennig oder Kreutzer nach, ausgeworfene Gewicht zu addiren, sohin nach dessen Betrag schwerer abzubacken, ausser es wäre sogenanntes Hochzeit- Anis- oder Eyerbrod, wo bey den erstern der Anis, anderseits aber Schmalz und Eyer in Betracht zu nehmen, sohin im Gewicht nachzugeben.

n) Observation von mehrerer Gattung des Brods, als vorerennt.

Endlich (o) kommt zu bemerken, daß sich der Beck allezeit mit dem von der Obrigkeit einmal bestimmten Gewinn, z. E. 1. fl. 20. kr. oder 1 ½. fl. oder mehr ꝛc. ab dem Schäffel begnügen muß, mithin niemals einen stärkern Gewinn suchen kann, wann auch das Schäffel Waitz statt 8. wirklich 16. fl. oder noch mehr kostete, massen es mit dem Gewinn allzeit sein beständiges von darumen hat, weil auch, wann der Waitz in noch wohlfeilern Preiß zu stehen kommt, der Gewinn wie in Getreidtheuren Zeiten ihm verwilliget bleibt.

o) Observation wegen einmal bestimmten Gewinn.

Daß (p) aber denen Becken in Haupt-Städten stärkerer Gewinn, wie denen auf dem Land zu bestimmen, lässet sich leichtlich aus dem ermessen, daß, weil in solchen Haupt-Städten, das ist allzeit Holz, Kerzen, Licht, so andere Nothwendigkeit überhaupt mit schwereren Kosten, wie auf dem Land zu bezahlen stehet, also ganz billig sich hiernach zu reguliren, und der Bedacht zu nehmen ist. Wer aber das Getreid nach dem Gewicht, sofort auch das Brod, Mehl und Mühlmuß genau zu berechnen suchet, der siehe die Auflösung zu Ende dieses 2ten Theils mit ein, er wird keinen unebenen Geschmack hierinnen wahrnehmen.

p) Becken in Haupt-Städten, ist allzeit mehr Gewinn zu geben.

Und gleichwie nun bey (q) Ausrechnung des Gewichts, und der nächstfolgenden Mehlmesserey Tabellen, aus seinen besondern

q) Von dem Mehlmuß.

Ur-

Ursachen der zwanzigste Theil zum Mehlmuß abgezogen worden, da doch vermög der Lands- und Policeyordnung nur der 30ste Theil zum Mehlmuß gesetzt, sohin das Handwerk der Müller in solang, als nicht von gnädigster Landesherrschaft ein anderes geordnet wird, durchgehends daran gebunden, und kein mehrers zu nehmen befugt ist; Weil aber bey Abreichung eines mindern Mehlmußes denen Becken und Melblern respective um 10 Theil mehr Mehl zukommt, also auch um so viel höheres Gewicht im Brod erforderlich seyn will; So hat man sich jedennoch des allen ohngeachtet in keine Wege irr machen zu lassen, sondern mit dem abzuhelfen, daß in der Aufgab des Gewinns das Publicum indemnisirt werden kann, dessentwegen hier eine accurate Tabelle folgt, in welcher der Betrag des Gelds von dem 20. bis 30sten Theil Mühlmuß inclusive, gemäß dem Kauf angemerkt, gegenwärtig aber zur Wissenschaft angefügt wird, daß die Mehrung von dem 20 bis 30ten Theil in Geld beträgt

q) Wie Geld an Mehlmuß zu bezahle.

q z. E. pr.	fl.	kr.
5		—
5		30
6		—
6		30
7		—
7		30
8		—
8		30
9		—
9		30
10		—

Das Schiffel Waiz, oder Korn

Mühlmuß der 20ste Theil.	kr.	pf.
15	—	—
16	2	—
18	—	—
19	2	—
21	—	—
22	2	—
24	—	—
25	2	—
27	—	—
28	2	—
30	—	—

Mühlmuß der 30ste Theil.

kr.	pf.
10	—
11	—
12	—
13	—
14	—
15	—
16	—
17	—
18	—
19	—
20	—

Sol

Solchemnach ist allenfalls an der Aufgab soviel abzubrechen, als der Unterschied zwischen dem (r) 20. und 30sten Theil auswirft, z. E. Ankauf 9. fl. so thut der 20ste Theil 27. kr. 30ste Theil, 18. kr. Abbruch, 9. bis 10. kr.

r) Wie viel an der Aufgab abzubrechen.

Das Schäffel Waitz ad 8. fl., kommt ohne Gewinn.					Das Schäffel Korn nach 6. fl. 30. kr., kommt ohne Gewinn.				
(s)	fl.	kr.	pf.	hl.		fl.	kr.	pf.	hl.
Der Metzen Semelmehl	1	7	3	1	Der Metzē Römischmehl	—	53	1	1
Das Mässel " "	—	4	—	1	Das Mässel " "	—	3	1	—
Pollmehl der Metzen "	—	58	—	—	Backmehl der Metzen	—	42	—	—
Das Mässel " "	—	3	2	1	Der Vierling " "	—	10	2	—
Nachmehl 1. Metzen "	—	34	3	—	Der Metzē schwarz M.	—	17	3	1
Das Mässel " "	—	2	—	1	Der Vierling " "	—	4	1	1
Der Metzen Kleyen "	—	14	1	1	Der Metzen Kleyen "	—	10	1	—
Der Vierling " "	—	3	2	—	Der Vierling " "	—	2	2	—

s) Wann der Waitz pr. 8., und das Korn pr. 6. und einen halbē fl. im Ankauf, wie ohne Gewinn das Mehl kommt.

Wegen Obrigkeitlicher Gewinn-Bestimmung hat es die proportionirliche Gleichheit, wie oben schon angeführt bey dem Brod. (t) Es wird sich vielleicht ein und anderer Leser mit obigem Vortrag nicht begnügt sehen wollen, weil derselbe nicht eine viele Preiß- und nach selben berechnete Tabelle ist, fort den weitern Preiß selbst anerst zu berechnen habe. Allein man versiehet sich, daß bey jeder Schreib-Stube werden Rechnungskundige Personen seyn, und bey der vorgängig hinlänglichen Explication jeder leicht von selbst es begreiffen kann. Wer aber der Mühe in Ausrechnung entstehen will, der nehme die Lindnerische Mehlsatz-Tabelle und Brod-Tariff an Hand, so wird er sich auch contentirt sehen.

t) Was in Bestimmung des Gewinns zu observiren.

Unter die Freyheiten, (u) deren sich das Beckenhandwerk in hiesigen Landen zu erfreuen hat, gehört auch jene, daß selbiges mit dem Getreidkauf, soviel es zu ihrer Handthierung vonnöthen hat, eben nicht an die Getreidmärkte allezeit, wie andere, gebunden ist, sondern zu verstandener Nothdurft, auch ausser der Schranen allenthalben aufkauffen kann. Siehe hievorn 1. c. 4. §. Lit. b. & c. dann e. e.

u) Freyheiten der Becken.

§. 12.

§. 12.

a) Vom Mühlwesen.

Gleichwie nun (a) das Mühlwesen mehrerentheils zum Gewinn und Gewerb dienet, und überhaupt sehr tief in die Policey einschlägt, und dem Publico viel daran liegt, daß an richtigen Mühlen weder ein Mangel noch allzugrosser Ueberfluß erscheine, so wird auch die natürliche Freyheit per Statuta, Pacta & Observantiam gar vielfältig hierinnen eingeschränkt, dann die Ehehafts-Mühlen

b) Von der Mühlen Errichtung.

gehören ihrer Errichtung halber (b) lediglich ad jura Principis. Item darf auf offenen schiffreichen Wassern zu Abbruch des Rinnsaals oder der Schifffahrt derley Mühlbau nicht unternommen werden. Weiters kan derley Errichtung eben so wenig auf gemeinen Bächen ohne Bewilligung der Interessenten oder anderer geschehen. Anm. Cod. Max civ. p. 2. c. 8. §. 18. n. 2.

c) Was hierbey zu observiren.

Was (c) hingegen bey Errichtung einer Mühle zu beobachten, siehe in allegirten Anmerk. cit. n. 3.

d) Mehlfälschung.

Hier ist die Rede (d) nur, daß der Müller das Mehl nicht verfälschen noch mit Kleyen untermahlen, und, was etwa mehr als einen Metzen beträgt, von dem Müller besonders gemahlen, und mit anderem Getreyd nicht vermischt werden solle, auch daß jedem frey stehet, sich in der Mühle selbst, oder durch einen Abgeordneten einzufinden, wenn sein Getreid gemahlen wird. Derowegen (e) auch der Müller die Zeit, da er solches aufschüttet, benennen, übrigens aber keines andern, als ausgelernten Mühlknechts sich bedienen, sofort gemäß Generale de dato 23 Novemb. 1770. bey Relegations-Strafe kein Getreid, welches Mutterkorn oder kleine Kügeln führet, bey willkührlicher Strafe zu mahlen sich unterstehen solle.

e) Müllers Obliegenheit.

f) Mühlbachsräumung.

Wie (f) sich aber mit Räumung gemeinschaftlicher Mühlbäche zu halten, und ob man an eine geiwsse Mühle gebunden seye, siehe Cod. Max. civ. und dessen Anmerk. cit. n. 4.

g) Wann von Mühlbächen die Wiesen zu wässern.

Gemäß (g) General-Mandats vom 12 Nov. 1762. sollen zu Hinderung des Mühlwesens an der Wochen hindurch an blossen Werktägen die Wiesen nicht, sondern kraft punct. 5. nur an Sonn- und

und Feyertägen vor Abends durch die Unterthanen geschehen und verstattet werden.

Laut der Pol. Ord. Lib. 4. Tit. 8. Art. 12. hat (h) jedweder die freye Wahl, entweder die nachbenannte Anzahl Mehl und Kleyen von seinem gemahlenen Getreid zu nehmen, oder auf das sogenannte Muß oder Mahlerlohn mahlen zu lassen. Ersterenfalls liefert der Müller an Orten, (i) da das Mehl nicht gerömischt oder gebeutelt wird, von Korn und Rocken den dritten Theil mehr Mehl als das Korn gewesen, z. E. für 2 Metzen Korn 3 Metzen Mehl, wo man aber zu römischen pflegt, von jedem Münchner Schäffel guten Korns, 8 ½ Metzen Mehl, und 1 ½ Metzen Kleyen, von dem geringsten aber 7 ½ Metzen Mehl, und 2 Metzen Kleyen, von mittelmäßigen 8 Metzen Mehl und 2 Metzen Kleyen. Wornach auch all übriges Quantum à proportion berechnet, und von der Obrigkeit gute Obsorge getragen werden solle, daß mit Korn, Waitzen, Gersten, Haber, ebenfalls keine Beschwerde oder Gefährde gespielet, sondern jedem sein Gut getreulich geliefert werde.

h) Von dem Mahlerlohn.

i) Wieviel der Müller ab Schäffel Waitz und Korn Mehl zu liefern ohne Muß.

Anderenfalls, da (k) man auf das Mahlerlohn oder sogenante Muß mahlen läßt, giebt der Mühlgast den 30ten Theil von dem Getreid oder Mehl, wobey aber die Observanz abweicht und variirt, daß an verschiedenen Orten, wo nicht gar der 12te oder 16te, und andern der 20te und 21te Theil genommen wird. Damit aber hierinnen (l) so leicht kein Betrug geschehen kan, muß der Müller ein gebrenntes Mußmässel haben. Wohingegen er zwar über die bestimmte Natural-Gabe und Reichniß laut mehr angezogener Ordnung Art. 3. nichts mehr zu fordern hat. Das General-Mandat wegen Mühlbeutel-Tüchern (m) von A. 1752. läßt ihme ab jedem Schäffel Waitz oder Korn 3 kr., von Gersten und andern geringen Getreid hingegen 1 ½ kr. jedoch auch nicht anders als auf Versuch und Widerruf passiren.

k) Wann ihme das Muß gelassen wird.

l) Wie der Betrug zu hindern.

m) Was an Geld vom Schäffel sonderbar zu bezahlē.

Ob (n) von dem Müller dem Mahlgast das Mehl vor das Hauß zu führen, das hanget von dem Gebrauch und Herkommen ab, und muß solchenfalls die Abmessung vor dem Hauß, ausserdessen aber in der Mühle geschehen.

n) Ob Müller das Mehl dem Mahlgast in das Hauß zu führen.

o) Von dem Streit, ob das Getreid mehr oder weniger Mehl gegeben.

Im Fall (o) sich zwischen dem Müller und Mahlgast die Strittigkeit ereignet, ob das Getreid so gut seye, daß es obbestimte Anzahl Mehl geben möge, so soll jeder Theil davon etwas zur Probe behalten, und den Geschwornen, welche in Städten und Märkten hierzu eigends bestellt sind, fürtragen, sofort aber auf ihren Ausspruch ohne weitern Streit acquiesciren. Welches auf dem Land, wo dergleichen Geschworne sind, ebenfalls zu beobachten ist. Ausserdessen mag jeder gleichwohl in der Mühle selbst nachsehen, damit er nicht verkürzt werde. Anm. Cod. Max. civ. cit. n. 5.

p) Die Mühl solle jährlich zweymal beschaut, u. was Deputat bezahlt werden.

Gemäß (p) der gnädigsten Intention, sollen die Beamte die Mühlbeschau jährlich zweymal ohnvermerkt vornehmen, und damit alterniren, und zwar einmal eigends und das anderemal occasionaliter. Wegen Bezahlung des Deputats ist auf die Observanz zu sehen, dann bald zahlt es die Herrschaft, und bald der Müller. Es sollen aber die Beamte über dieses den Müller weder mit Ausspeisung noch in andere Wege im mindesten beschweren. Taxord. de A. 1735. fol. 46.

q) Was Beamte vor der Mühlbeschau zu observiren.

Vor der (q) Beschau ist denen Mühlgrafen die Instruction, wie hernach folgt, vorzulesen, oder gar Abschrift davon hinaus zu geben, sohin, daß es geschehen, in Rechnung vorzumerken, auch wo die Mühlstrafen in selber sich eingestellter befinden, sind auf 3 Jahr zurück die Mühlmängel anzumerken, unter dem Zusatz, ob die zwey oder drey Jahr nacheinander ohngewendt, oder in einem Stuck fällig erfundene Strafen mit der Dupl- oder Triplirung seyen gebührend vorgenommen worden. Des Endshalber aus der Instruction die Puncten richtig bey Bestrafung zu allegiren, und hiernach vorzunehmen.

r) Abgebrannt u. unerbaute Mühlen.

Abgebrannt und unerbaute Mühlen (r) sind nach Möglichkeit zu reædificiren, und in wandelbaren Stand herzustellen, auch, wann ein solches der Innhaber nicht vorzukehren, oder zu thun vermögend ist, gar zu verkaufen. Im Fall aber ein neuer Müller aufziehet, mögen ihme seines Vorfahrers Mängel mit der Dupl- und Triplirung nicht imputirt werden.

s) Mühlbeschau-Instruction.

Die Mühl- (s) Instruction bestehet in folgenden:

1mo. Wann der Laufer oder Oberstein von dem Legerer oder Unterstein aufgehoben, muß solcher mit einem gleichen Maaßstab

oder

oder Bleywaag, daran die gewöhnliche Zoll abgestochen sind, gemessen werden, ob der Legerer oder Unterstein recht gerade oder gleich liegt um den Nagel, Eisenstangen, Eisenherz oder Pixen, ob er nicht zu hol oder hoch seye, desgleichen auch, wie der Laufer oder Oberstein beschaffen, was nun zu hoch oder zu hol ist, also daß sich der Stein spillet, giebt jedes Viertel Zoll Straf — 17 kr 1 hl.

2do. Wann der Laufer nicht geschränkt oder geremischt ist, also daß er kalt mahlen kan, wäre die Straf — 34 kr. 2 hl.

3^tio. Da der Laufer nicht verwahrt oder löchericht ist, entweder um die Mühlstangen oder Geschirr, oder sonst Scharten hat, also daß das Mehl oder Getreid durchfällt, oder darinn liegen bleibt, ist die Straf " " 2 fl. 17 kr. 1 hl.

4to. Wann der Laufer breiter ist, wie der Legerer, Straf 1 fl. 8 kr. 4 hl.

5to Wann der Legerer hinter, für sich, oder auf die Seiten hangt, ist von jedem Viertel Zoll Straf — 17 kr. 1 hl.

6to. Wann der Legerer am Rand zu hoch, oder die Zarch zu tief, giebt jedes Viertel Zoll Straf — 17 kr. 1 hl.

7mo. Wann der Legerer gar nicht aufgehauen, oder nicht wohl verwahrt, ist die Straf " — 34 kr. 2 hl.

8vo. Das Gewschöll, Geschirr oder Holzwerk, darinnen der Legerer gefaßt, soll sich nicht rühren oder löcherig seyn, bey Straf " " " 1 fl. 8 kr. 4 hl.

9no. Soll der Legerer nicht höher seyn, als ein Zoll hoch über das Geschwöll oder Geschirr herausgehen, ist es mehr, von jedem Viertel Zoll Straf " " " — 17 kr. 1 hl.

10mo. Wann die Pixen, darinn das Mühleisen in dem Legerer gehet, zu tief, ist die Straf von jedem Viertel Zoll " " " " — 17 kr. 1 hl.

11mo. Wann das Mühleisen oder Stangen sich mitten in dem Legerer rühret, ist die Straf " " 1 fl. 8 kr. 4 hl.

12tens Der Laufer soll nicht weniger mit dem Maaßstab fleissig gemessen werden, ob er gleich seye oder nicht? Ist selber unter der Texl, Mühlhauen oder Mühleisen, um das Herz hol oder zu hoch, oder aber aussen herum, also, daß er sich spillet, giebt jedes Viertel Zoll Straf — 17 kr. 1 hl.

13tens Wann der Laufer ein halb- oder ein ganzes Viertel Zoll von dem Legerer zu hoch gerichtet ist, giebt jedes Viertel Zoll Straf — 17 kr. 1 hl.

14tens Wann der Laufer von Rank dünner ist, als 3 Zoll, soll von jedem Viertel Zoll Straf seyn — 1 fl. 8 kr. 4 hl.

15tens Die Mühlhauen oder Texl solle dem Laufer gleich, und nicht tiefer als ein Viertel Zoll liegen oder eingehauen seyn, ist es mehr, muß von jedem Viertel Zoll Straf gegeben werden — 17 kr. 1 hl.

16tens Wann die Mühle bey der Eisenstangen reißt, der Laufer oder die Sarg um und um auf dem Legerer nicht recht aufliegt, oder zu weit, ist die Straf — 42 kr. 6 hl.

17tens Beyde Steine, sowohl der Laufer als der Legerer, sollen sich in der Weite solchergestalten vergleichen, daß, ausser was die Sarg oder der Laufer erfordert, keiner weiter seyn solle als der andere, bey Straf — 34 kr. 2 hl.

18tens Die Zarch oder Decke über beyde, id est, den Laufer und Legerer, soll mehr nicht, als ein Zoll in dem Ring um den Legerer haben, darwider giebt jedes Viertel Zoll Straf — 34 kr. 2 hl.

19tens Ist das Loch oben in der Zarch weiter als 12 Zoll, giebt jedes Viertel Zoll Straf — 8 kr. 4 hl.

20tens Wann die Zarch nicht rund sondern eckigt, ist die Straf — 34 kr. 2 hl.

21tens Wenn die Zarch zerbrochen, oder gar keine vorhanden ist, macht die Straf — 1 fl. 8 kr. 4 hl.

22tens Ist die Zarch löchericht, soll der Müller gestraft werden pr. — 34 kr. 2 hl.

23tens Wann nach Abhebung des Steins ein mehreres dann ein Achtel des Napfs, Schrott oder Mehl in dem Stein und Zarch

ge-

gefunden wird, thut die Straf von jedem Achtel Mehl, so mehr vorhanden, = = = = — 17 kr. 1 hl.

24tens Und was über solche Maaß Fußmehl erfunden wird. — 17 kr. 1 hl.

25tens Die Beutelsäcke sollen allezeit ganz und nicht zerrissen oder löchericht seyn bey Strafe = 1. fl. 8. kr. 4. hl.

26tens Und so viel sich aufgenähete Flecke über 3. an einem Beutelsack befinden, ist von jedem die Strafe — 17. kr. 1. hl.

27tens Soll ein jeder Mahlgang, darauf zu backen gemahlen wird, seinen Beutel haben, bey Strafe 2. fl. — —

28tens Wann das Tuch oder Fürhang am Beutelkasten zerrissen oder nicht allenthalben des Kastens inwendig wenigstens eine Spann fürgehet, und angebunden ist, Strafe 1. fl. 8. kr. 4. hl.

29tens Ist der Beutelsack aufgetrennt, also daß sich der Schrot, oder Mehl darinnen aufhalten kann, Strafe 1. fl. 8. kr. 4. hl.

30tens Wann das Loch hinten im Kasten, darinn die Beutel-Zung gehet, zu weit offen, oder Säckel hat, darinnen sich das Mehl aufhält, oder sonst übel vermacht ist, welches innwendig im Kasten mit starken Leder wohl geheftet beschlagen seyn soll, damit weder das Mehl ausstauben, noch dasselbe oder Schrot sich verhalten könne, ist die Strafe. — 34. kr. 2. hl.

31tens Wann das Beutel-Geschirr, oder die Zungen innwendig im Kasten zerbrochen, und mit Nägeln zugelegt oder gesteckt wird, ist die Strafe = = — 17. kr. 1. hl.

32tens Sollen die Gänge mit Beutelkasten wohl verwahrt seyn bey Strafe = = = 1. fl. 8. kr. 4. hl.

33tens Sollen alle Träglein im Beutelkasten abgeschaft und verboten seyn, bey Strafe = = 2. fl. 17. kr. 1. hl.

34tens Ist der Beutelkasten innwendig unsauber oder von Feuchtigkeiten sehr schmierig, Strafe = — 17. kr. 1. hl.

35tens

35tens Wofern eine offene Gassen, oder Fledermühl vorhanden, und der Beutelkasten nicht recht mit denen Fürhängen beederseits verwahret ist, Straf " — 42. kr. 6. hl.

36tens An einem Garbhang aber soll die Zarch mehr nicht, dann ein viertel Zoll weiter seyn, ist es mehr, giebt jedes viertel Zoll Strafe " " " " — 34. kr. 2. hl.

37tens Wann viel Fußmehl in der Mühle liegt, so gemeiniglich von dem übel verwahrten Lauf, Beutelkasten und andern herkommt, ist die Strafe " " — 42. kr. 6. hl.

38tens Sollen alle Mühlen unter denen Rädern ganz gepflastert seyn, oder gebretterte Böden haben, bey Strafe
2. fl. 17. kr. 1. hl.

39tens Wann der Kammboden nicht recht vermacht, löcherichter oder wässerig, ist die Strafe " " 1. fl. 8. kr. 4. hl.

40tens Wann eine Mühle nicht sauber gehalten wird, also daß der Mahlgast sein Fußmehl nicht sauber zusammen kehren kann, oder von Spänen und anderem unsaubern Wesen gefährlich ist, macht die Strafe " " " 1. fl. 8. kr. 4. hl.

41tens Wann die Messerey unrecht, zu groß, oder zu klein gerichtet, und mit Zeichen nicht gebrennt, auch mit eisernen Stegen beschlagen sind, oder, wann ein Müller ein oder das andere Maaß gar nicht in der Mühle hat, ist die Strafe von einem ganzen Maaß
1. fl. 8. kr. 4. hl.

Von einem halben " " " — 42. kr. 6. hl.

Von einem Viertl, oder Mässel " — 34. kr. 2. hl.

Von einem Achtel, oder halben Mässel " — 17. kr. 1. hl.

42tens Wann der Steg an dem Maaß eingebogen und nicht gleich stehet, ist die Strafe " " — 17. kr. 1. hl.

43tens Welches Maaß keinen Steg hat, ist die Strafe
— 17. kr. 1. hl.

44tens

44tens Wann das Gaßträglein nicht recht vermacht, also, daß es sich rühret, oder höher dann eine zwerch Hand vom Stein stehet, ist ingleichen Strafe " " — 17. kr. 1. hl.

45tens Sollen die Mühlen aller Orten, Wasser- und andere Werk, desgleichen auch ihre Kehrböden mit- und über sich, auch sauber und fleißig verschlagen, nicht weniger die einfallende Lichter, mit Fenstern (aussenher, wann das Mühlwerk staubt,) allezeit versichert seyn, Strafe " " " — 34. kr. 2. hl.

46tens Wann eine Mühle zerbrochene Fenster hat, also daß es stauben kann, ist die Strafe " " — 34. kr. 2. hl.

47tens Wann kein gutes Sieb vorhanden, Strafe — 34. kr. 2. hl.

48tens Hat ein Sieb mehr als 3. Flecke, muß von denen mehrern ab jedem Strafe gegeben werden — 17. kr. 1. hl.

49tens Ist der Rusch zu denen Wasser-Rädern schadhaft, löchericht, oder auch der Graben nicht wohl verwahret, ist die Strafe " " " " " — 34. kr. 2. hl.

50tens Die Wasser-Räder, sonderbar bey denen rechtschlechten Mühlen, sollen allezeit mit nothwendigen Taufeln oder Schaufeln versehen seyn, oder, wann an einem 2. Schauffeln nach einander, oder sonsten unterschiedlich an einem Rad mehr als 4. mangeln, jede mit 17. kr. das erstemal, aber doppelt mit noch so viel abgestraft werden, als nemlich mit " — 34. kr. 2 hl.

51tens Sollen vor allen Mühlthüren und Eingängen derselben, saubere Strohpäuschel längstens von 8. zu 8. Tagen erneuert gefunden, oder, wann solches nicht geschieht, bey jeder Mühlbeschau, so das Jahr wenigstens zu zweymalen vorzunehmen, deßwegen Strafe ernennt werden " " — 17. kr. 1. hl.

52tens Sollen auch die Wasserfäll, Bau- und Abfäll so viel möglich in Würden erhalten werden, daß man bey denselben keinen Haupt-Mangel (auffer, was durch die Wild-Wasser bisweilen wider Verhoffen geschieht) zu befahren habe, darum jährlich einmal

mal solche von Amtswegen sollen besichtiget, und gegen den Verbrecher, sonderbar aber wider den saumseligen nach Gestalt der Sachen wohl empfindliche Strafe vorgenommen werden.

53tens Wann nun ein Müller wegen des mahlens, und sonst um eines andern hierob specificirten Mangels willen gestraft, aber solche gar nicht wenden, fort sich wiederum damit betreten lassen würde, derselbe solle allezeit doppelt gestraft werden.

54tens Letzt- und schließlichen sind die Haupt-Mängel, so hernach folgen, in breviſſimo compendio zu observiren, als nemlich: wann die Mühle reißt, dann der Beutelkasten heimlich ausgeschnitten ist und Löcher hat, wann man über der Mühle Bretter legt, daß das Mehl darauf fallen kann, wann der Zarch zu weit ist, id est, das runde Holz, mit welchem der Stein eingefaßt, wann er weiter, daß ein neues Seil darzwischen hinein kann, so ist der Zarch strafmäßig, dann brauchen sie auch mit denen Beuteln sehr grossen Betrug, so alles wohl zu observiren ist.

55tens Wegen Mühl-Beuteltuch ist vermög General-Mand. vom 31. Octob. 1752. eine gewisse jährliche Abgab von 1. oder mehr Gulden, à proportion der Mahlgänge nach einer beygefügten Norma bestimmt worden, gleich danu Georgi und Michaelis zur Bezahlung die doppelte Fristzeit ist. Wer demnach eine Mühl- oder Mahlgang verhält, zahlt 10. und respective 15. Thaler Strafe.

§. 13.

Apothecker Bader, Wund- und Zahnärzte.

Die Apotheken sind zu allgemeinen Nutzen, und ist auch jedermann höchstens daran gelegen. Darum sollen selbige mit guten, frischen, neuen und gerechten Materialien versehen seyn, und behöriger Fleiß in letzterer Zubereitung an Hand genommen werden. Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 11. Art 1. General de 5 Januar. 1756. §. 5.

Visitation der Apothecken, wie oft sie des Jahrs vorzunehmen, und wie.

Zu dem Ende sollen a) diese das Jahr hindurch durch die Doctores und Medicos nebst geschickten Commissarien zweymal, nicht nur obenhin, sondern mit Besichtigung aller Simplicien und Materialien der Nothdurft nach fleißig visitirt, und darum durchgesehen werden, auf

daß

daß das Publicum mit gerechten, und keinen verdorbenen schlechten Waaren versehen werde. cit. ibi. Damit aber auch solche Visitation von einem fruchtbaren Nutzen sey, so sollen die Besichtiger ihrer Pflicht sonderheitlich ermahnet, und denselben nachdrucksamst hierbey eingebunden werden, diesem ihrem Befehl treulich nachzukommen, und sich aus Partheylichkeit nichts hindern zu lassen, sofort die erfindende ungerechte oder untaugliche Materialia von Stund an wegzuthun, und dadurch den ferneren Gebrauch zu hindern. ibidem.

Die (b) Apotheker aber selbst sind alljährlich von der Orts-Obrigkeit zu citiren, und ihrer Pflicht beym Amt zu erinnern, dergestalt, „ daß sie wissentlich kein verboten- oder in Gefahr lau- „ fendes Stück gebrauchen, weniger eins vor das andere ohne son- „ derbares Gutheissen und Vorwissen des Medicinæ Doctoris ein- „ mischen, sohin die verordneten Arzneyen mit gut- gerecht- und „ von denen Physicis befohlenen Stücken und Species, mit gleichem „ Fleiß, sowohl Armen als Reichen zurichten und bereiten, und „ ein solches der Geschehung halber durch ihre Diener auch zu be- „ sorgen. cit. Art. 2. „ Weiters (c) sollen sie nach Möglichkeit ihren Apotheken selbst auswarten, und selbige nicht denen Weibern oder Dienern überlassen, sohin sich in andere Wege mit unnöthigen Sachen aufhalten. ibidem. Zu Dienern haben selbige geschickte, (d) ehrbare, und fleißige Personen aufzunehmen, damit, wenn sie nicht gegenwärtig seyn könnten, etwa nicht durch Unfleiß oder Unverstand des Dieners in Zubereitung der Medicin Irrung und hierdurch unwiederbringlicher Nachtheil oder Gefahr durch Leib- und Lebens-Verlust erfolgen möge. cit. Art. 2.

b) Die Apotheker sind alle Jahr ihrer Pflicht zu erinnern.

c) Sie selbst sollen denen Apotheken auswarten.

d) Was für Diener sie haben sollen.

Die (e) Apotheker-Gesellen müssen sowohl als der Apotheker selbst in gleiche Pflicht, um ihrem Dienst getreu und fleißig abzuwarten, unter ernstlicher Ermahnung aufgenommen werden. ibid.

e) Die Gesellen sollen auch verpflichtet seyn.

Da sich (f) auf Absterben eines Apothekers eine Wittib um die Apotheke melden würde, so hätte sie mit Vorwissen der Doctorum Medicinæ einen besonders wohlerfahrnen Gesellen aufzusuchen, und zu halten, und denselben mit der ordentlichen Pflicht belegen zu lassen. ibi. cit.

f) Was denen Wittwen obliget zu thun.

Und wie zumalen (g) im übrigen denen Apothekern für sich selbst ohne Erlaubniß der Doctorn niemalen gebührt, die Leute zu cu-

g) Ob Apothekern Leute zu curiren erlaubt.

curiren, Recepten zu ordnen, und das Amt eines Doctoris zu gebrauchen, ausgenommen in gemein- bekannten Arzneyen, (weil nicht männiglich einen Doctor allezeit haben kan) wobey keine besondere Gefahr, aber nur auf Begehren darzureichen. Art. cit. 3. Belangend hingegen Gift, mit Gift, oder andere mit schädlichen Stücken zugerichtete Arzneyen, diese darf kein Apotheker ohne sonderbaren Befehl eines Doctors ausgeben oder verkaufen. ibi.

h) Von verbotenen u. pr. 100 Ducaten strafbaren Apotheken.

Das General-Mandat vom 9ten Jun. 1766. schaffet auch jenen klösterlichen Apotheken, (h) welche nächst und nur 2 Stunden weit von den Städt- und Ortschaften, wo einige berechtigte und burgerliche Apotheken sich befinden, entlegen sind, die Verkaufung der Medicin, unter was für einem Prætext es immer seyn möge, bey 100 Ducaten Strafe ab, welche auf den Contraventionsfall durch militarische Execution einzubringen, wovon dem Aufbringer ein Drittel, das andere Drittel der Obrigkeit, und das übrige Drittel zum Hofkriegsrath der Verwendung halber zu Garnisons-Spitälern einzusenden ist.

i) Von Baden.

Baden, (i) Bad besuchen, Badstuben halten, sind jure communi lauter res meræ facultatis, und es ist auch des ersten und zweyten halber in Bayern nicht anderst. Cod. Max. Civ. Anm. p. 2. c. 8. §. 19.

k) Wem eine Badstube zu halten erlaubt.

Eine Badstube zu halten, ist in der (k) Forstordnung Art. 39. sowohl dem Bauers- als gemeinen Burger und Handwerksmann verboten. Wie dann ein (l) Privat- oder besonders Bad bey seinem Hauß zu halten, eben nicht erlaubt ist, theils weil viel Holz dadurch unnöthiger Weise verbrannt wird, theils weil den gemeinen Ehehafts-Bädern dadurch merklicher Abbruch geschiehet.

l) Privat-Bad ist verboten.

m) Ausnahm.

n) Gemeine öffentliche Badstuben gehören zur Ehehaft.

o) Von Eindringung in Privat-

Die Einöden, wo man (m) das gemeine Bad so leicht nicht besuchen kan, sind an allegirtem Ort von dieser Verordnung allein ausgenommen. Gemeine oder öffentliche Badstuben (n) gehören obverstandenermassen unter die Ehehaften, dürfen also ohne Landesherrlicher Bewilligung keine neue errichtet werden, vielmehr soll man die alten so viel möglich abkommen lassen, und in keinem Dorf mehr als eine gestatten. Forstord. Art. 29. Gleichwie nun die Privat-Bäder (o) lediglich pro usu domestico sind, und ohne des

Ei-

Eigenthümers Bewilligung sich niemand dahin eindringen darf; Also hingegen kan man von dem Gebrauch eines gemeinen Bades eben darum, weil es ein gemeines Bad ist, niemand ausschliessen, es seye dann eine erhebliche Ursache hiezu vorhanden, wie z. E. bey Juden, aussätzig- oder inficirten Leuten. Cod. Civ. cit. § 19. Lit. d. und Ausschliessung in gemeinen Bädern.

Manns- und Weibspersonen (p) lässet man beysamen in Bädern nicht passiren, sondern es muß das weibliche Geschlecht in besondern Stuben oder zu anderer Zeit als das Mannsvolk baden. Mandat. Elect. 26 Mart. 1631.

p) Im Bad muß Manns- und Weibsvolk geschieden seyn.

Wie (q) weit der Badofen von des Nachbars Mauer entfernet seyn müsse, siehe in Cod. Max. civ. Anm. p. 4. c. 16. §. 10. n. 5.

q) Von Badofen.

Diebstähle, (r) wodurch die Gäste um ihre Kleider kommen, werden mit der pœna ordinaria furti angesehen, weil in Cod. crim. kein besonders damit gemacht ist.

r) Von Diebstahl der Kleider im Bad.

Die Aufsicht (s) über gemeine Bäder liegt jeder ordentlichen Orts Obrigkeit ob. Anm. Cod. Max. Civ. p. 2. c. 8. §. 19. Lit. i.

s) Obrigkeits Aufsicht des Bads.

Nunmehro (t) machen die Bader zwar eine eigene Zunft aus, wollen jedoch kein Handwerk, sondern nur ein Mittel genannt, und propter artem chirurgicam mehr für Künstler als gemeine Handwerker angesehen seyn. ibi. alleg. Lit. l.

t) Bader haben ein Mittel und kein Handwerk.

Barbierer und Feldscherer sind zwar ejusdem farinæ mit den Badern, und (u) treiben mit Bartputzen, Sprepfen, Aderlassen und andern chirurgischen Operationen fast die nemliche Profession, dürfen aber gleichwohlen keine Badstuben halten. ibi. Lit. n. Man macht auch heut zu Tag bey der Geistlichkeit nicht viel mehr daraus, wenn sie die Chirurgie treiben, sonderbar bey denen barmherzigen Brüdern, deren Institut es zum Theil mit sich bringt. Oeffentliche Bäder aber leidet man ihnen eben so wenig, als andern.

u) Von Barbierern oder Feldscherern.

Im übrigen ist (w) das Badlohn nicht überall gleich, sondern regulirt sich nach dem Herkommen, sofern kein besonders bedungen ist. Auf dem Land pflegt man den Ehehafts-Badern über den ordinari Lohn gern etwas gewisses an Brod, oder Getreid jährlich, oder quartaliter zu reichen. An gewissen Orten sind die Badgäste

w) Von dem Badlohn.

ganz frey und bezahlen nichts für das Bad, z. E. zu München auf dem Anger in dem sogenannten Seelbad, welches zum Behuf der Armen fundirt ist. ibi Lit. p.

x) Von der Anatomia, und Section der todten Körper.

Die Anatomia und Section der todten Cörper, ist zwar auch in sich (x) keine verbotene, sondern denen Badern anständige Sache; Gleichwie man sich aber derselben bey keinem todten Körper, ohne Begnehmigung der Erben und Befreundten, oder, soviel die justificirte Personen betrift, ohne Vorwissen der Obrigkeit eigenmächtiger weise unterziehen darf, also ist solches nur destoweniger bey begrabenen Körpern erlaubt, und wird dergleichen Unternehmen zwar nicht so scharf, als andere gefährliche Violationes sepulchrorum gestraft, doch läßt man es auch niemalen ohngeahndet, sondern die geistliche Obrigkeit pflegt das Factum mit einer Pœna canonica, und die weltliche mit Arrest oder Geld-Buß anzusehen. Cod. Max. civ. p. 2. c. 1. §. 4. n. 29. Lit. e. Von der Instruction der Medicorum et Chirurgorum siehe vorigen 1. Theil 4. c. §. 7.

y) Schnitt-Aerzte und Oculisten

z) müssen examinirt seyn.

aa) Wie viel deren im Land seyn sollen.

bb) Wann einer diese Kunst lernen will,

Ein (y) Schnittarzt- oder Oculist soll in dasigen Landen nicht passirt werden, er habe dann die Kunst wohl gelernt, und sey in einer hieländischen Stadt oder Markt verburgert angesessen, und wirklich verpflichtet, oder wenigstens mit einem Churfürstlichen Special-Privilegio versehen, ausgenommen, es wäre ein solcher von einem Patienten auf eigene Kosten beruffen, so ist ihme bey demselben, sonst aber bey niemand die Cur erlaubt. Pol. Ord. L. 3. Tit. 11. Art. 4. Wann (z) derselbe aber im Land ansessig, und sich für einen Meister ausgiebt, der soll sich der Schnitt- und Augen- so anderer Arzney niemals anmassen, er habe dann zu München sich ordentlich examiniren und approbiren lassen. ibidem Nächstdeme (aa) sollen auch im Land mehr nicht, als 6., nemlichen 3. in Ober- und 3 in Niederbayern, für sich selbst, und ohne Churfürstl. gnädigstes Wissen passirt werden. cit. Art. 5. Wollte nun (bb) ein Meister einem andern diese Kunst lehren, der kann es zwar, jedoch solchergestalten thun, daß er den Lerner bey dem Churfürstlichen Collegio Medicorum in München vorstelle, und selbigen besprechen lasse, ob er zu Erlernung der Schnitt- und Augenarzney tauglich, und, wann er für fähig erkennt wird, so solle er auf das

(cc)

(cc) wenigste auf 4. Jahr aufgedingt, nach Verlauf solcher Jahre aber wiederum besagtem Churfürstl. Collegio fürgeführt, sofort dort ein förmlicher Lehrbrief ihm ertheilt werden. Nebst deme ist solcher verbunden, einem Meister Gesellenweiß so lang zu dienen, bis er im Land zu einem Meister kann angenommen werden, und zuvor für sich selbst, und in seinem Namen darf solcher die Schnitt- und Augen-Arzney keineswegs unternehmen. cit. Art. 6.

cc) der muß auf 4. Jahr aufgedingt werden.

Es (dd) sind hingegen die Mißbräuche, kraft welchen sich die Schnitt- und Augenärzte auf dem Lande sehr verschreyt, und ihre Kunst verächtlich machen, z. E. wann sie einen Patienten haben, und selbigen zu verschiedenen Geld- und natural-Gaben, Zehrungen vor sie, ihr Weib und Kinder in Wirthshäusern auf dem Land, durch langen Aufenthalt wider alle Billig- und Anständigkeit verleiten, bey willkührlicher Aufhebung ihrer Kunst abgeschaft, ja selbige sollen vielmehr sich mit einem gewissen Geld begnügt finden, und zu mehreren natural-Reichnissen, oder Zehrungen, den mindesten Anlaß geben. cit. ibid. 7.

dd) Von Mißbräuchen der Schnitt- u. Augen-Aerzte.

Zahnbrecher, (ee) welche in dasigen Churlanden zu Bayern ohnangesessen, dürfen ohne sonderbare Erlaubniß, und zu producirenhabender authentischer Urkund, weder auf Jahr- oder Wochenmärkten, weder auf Kirchtägen mehr geduldet, noch weniger aber ihnen im Land herum zu streichen gestattet werden. Art. 8. cit. et General-Mand. de 5. Jenner 1756. §. 1. et 2.

ee) Zahnbrecher ausländische.

Wohl (ff) aber sind jene innländische Zahnbrecher, Salben- und Oehlmacher, Wasser-Distillirer mit der Maß zugelassen, daß erstlich sowohl ihre Salben und Arzney, als sie selbst von obgedachtem Churfürstlichen Collegio Medicorum ordentlich examinirt, und für nützlich erkennt, und ihnen dieserwegen Urkunden ertheilt worden. Zu deme (gg) andertens dürfen diese auch nicht weiter gehen, als die ihnen ertheilte Urkunden gestatten, insbesondere aber sollen sie nicht innerliche Arzneyen, als Purgier-Zeltel, oder Pulver, so anders wie sie Namen haben mögen, weder öffentlich noch heimlich ausgeben. ibidem.

ff) Innländische

gg) dürfen nur so weit gehen als die Kundschaften gestatten.

Wurzel-Krämer (hh) sowohl inn- als ausländische, diese sind mit dem Zusatz, daß sie als Krämer ihre Wurzeln ohne machen-

hh) Wurzelkrämer.

chendes Geschrey verkauffen, sohin sich nicht als Aerzte rühmen und ausruffen, ohnhinderlich zu gestatten. ibidem.

ii) Stein-Bruch-schneider, Salben-verkäufer.

Wann (ii) ein Stein-Bruchschneider, Oculist, Zahnbrecher, Salbenverkäufer, oder anderer Arzt, sich bey Kranken, oder auf Jahr- und Wochenmärkten, dann Kirchtägen einfinden, und ausstehen, oder feil haben wollte, (kk) sollen die Obrigkeiten alsobald selbige hindern und abschaffen, es hätten diese dann bevor ihre legale Attestata producirt. Und da (ll) sich einer deren solcher Production allenfalls zu weigern unterstünde, und sein Vorhaben bewerkstelligte, es wäre gleich öffentlich oder heimlich, der ist in Verhaft zu setzen, und nicht zu entlassen, bis er eine geschworne Urfehd von Handen gegeben, ohne Erlaubniß und Urkunden in dasigen Churlanden, bey Vermeidung der Leibsstrafe, seine Kunst und Augenarzney nicht mehr zu treiben. Pol. Ord. Art. 9. cit.

kk) Wann diese vorgehende ohne Legitimation erscheinen, ll) müssen sie eine geschworne Urfehd aushändigen.

mm) Hebammen.

Hebammen heissen (mm) diejenige, welche die gebährende Kinder zu ihren Händen empfangen, und denen in Kindsnöthen arbeitenden Weibern mit Arzneyen an Hand gehen. Besold p. 634.

nn) Wann man sich deren Aussag bedient.

Man bedient sich deren Aussag, wann (nn) die Frage von Geburt der Zwilling, von Impotenz des Manns oder Weibs, von Schwächung einer Jungfrau, von Zeitigung der Geburt ꝛc. vorfällt, dannenhero, wann in solchen und dergleichen Fällen die Hebammen einen Eyd abschwören, und sonsten guten ehrbaren Wandels und erfahren sind, so ist ihnen in Sachen, ihre Wissenschaft und Profession betreffend, Glauben zuzustellen. Ertl. Prax. aurea L. 1. c. 12. Observ. 11.

pp) Deren Aussag ist oft ein Irrthum.

Gar oft ist der Hebammen Aussag (pp) ein Irrthum, und ein bloßes Geschwätz, sonderlich wanns um Schwächung der Mägdlein zu thun ist. Solches beweiset allegirter Ertel in einem Exempel und meldet, daß zu Spoleto ein Mägdlein über 1000. mal stuprirt, und dennoch von der Hebamme noch vor eine Jungfrau gehalten worden seye. Item daß auch vor Zeiten an einem gewissen berühmten Consistorio ein Mägdlein nach eydlicher Aussage einer alten Hebamme, vor untüchtig zum Ehestand, wegen allzu enger Geburtsglieder, gehalten und erklärt worden, von welcher man doch kurz darauf gehört, daß sie auswärtig schon 3. Kinder zur Welt gebracht gehabt. ibi cit.

Gemäß Sign. ex Intimo de dato 7. Novemb. 1768. ist eine Hebammen-Schule zu Altenötting öffentlich (qq) angeordnet, und von dem Professor Strixner, in den 3. Monaten Junius, Julius und August hindurch ordentlich gehalten worden. Des Ends willen hatte man per Generale denen Städten und Märkten Nachricht gegeben, damit sie sich diese zum Besten des gemeinen Wesens beschehene Anordnung zu Nutz machen, und ein jeder wenigstens eine tüchtige Person zum lernen dahin schicken möchte, da bevorab sich die gute Wirkung bey denen, welche bereits alldort unterrichtet worden sind, schon dergestalt geäussert hat, daß man sich auch von den übrigen Lernerinnen viel gutes zu versprechen haben mag. (rr) Das General de . . . befiehlt allen Obrigkeiten, eine Hebamme so lang und viel nicht passiren zu lassen, es könne sich dann solche ordentlich legitimiren, behörig examinirt, und für tauglich anerkennt worden zu seyn. (ss) Desgleichen sollen auch vermög der vorhin gnädigst emanirten Generalien, als auch des unterm 5. Jenner 1756. erlassenen Mandats die Bader in Städten und Märkten, dann auf dem Land, ehevor sie als Meister aufgenommen, bey dem Landschafts- oder Stadt-Physico jeden Rentamts examinirt werden. Punct. 6to.

qq) Hebammen-Schule.

rr) Deren Auf- und Anstellung, und Examinirung.

ss) Wie nicht weniger der Bader.

III. Ca-

III. Capitel.

§. 1.

Von Schulen, welche verboten, und zu errichten, Haußhofmeistern, Præceptoribus, Bestellung und Visitation derselben.

§. 2.

Geist- und weltlichen Religions-Verbrechen, und allen hierein laufenden Strafen und andern Observaminibus.

§. 3.

Von der Trauer, wem und wie sich solche gebührt.

§. 4.

Von Funeralien, deren Excess, und letzterer Abstellung.

§. 5.

Vom Stohlrecht.

§. 6.

Von Sterb- und Seelgeräth des Pfarrers und Mesners, und allen hierunter begriffenen Sachen.

§. 7.

Ab der Opfer-Reichniß.

§. 8.

Von der Uebermaß und Excess der Begräbnißkosten.

§. 9.

Von jenen Personen, welche von dem geweyhten Erdreich auszuschliessen.

§. 1.

Daß die Wohlfahrt des Staats sämtlicher Unterthanen von denen in guten Stand gesetzten Schulen, wo (a) auf eine gute Erziehung sowohl als Erlernung nützlicher Künste und Wissenschaften blühender Jugend getrachtet, dann der Jugend die erste Gründe, sowohl des Christenthums als auferbaulichen Lebens beygebracht werden, abhanget, ist in Cod. Max. Civ. Anm. p. 5. c. 23. §. 2. nicht nur ausgedrückt, sondern es bestättigen dieses auch die General-Mandata de 22 Sept. 1738. & 3 Sept. 1770.

a) Schulen sind die Wohlfahrt des Staats.

Hier ist zwar die Rede von denen hohen Schulen nicht, sondern nur von jenen, die zu den Anfangsgründen (b) in der Religion, deutsch- und allenfalls lateinischen Sprache und Rechenkunst gewidmet sind, und das vom 3 Sept. oballegirt- dann das vom 5 Febr. 1771. erlassen wordene Generale zum wahren Favor hat.

b) Die Rede ist hier von deutschen Schulen.

Es sind aber die Winkelschulen (c) Vorwurfs de genere prohibitorum Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 10. Art. 3. & General, vom 5 Febr. 1771. §. 6. & 12. ja es sollen in Dörfern und schlechten Märkten keine lateinische Schulen nicht einmal errichtet, sondern vielmehr die alten abgestellet werden, ibi. Art. 1. Pol. Ord. deutsche (d) alte aber, welche schon vorhanden sind, zwar beybehalten, ausserhalb der Städte, Märkte und grossen Dörfer aber ohne Bewilligung gnädigster Landesherrschaft oder Churfürstlichen Regierung keine neue errichtet werden. Das General-Mandat vom 3ten Sept. 1770. verordnet auch denen Schullehrern gewisse Schulbücher, (e) und zwar §. 1. & 2. alles Ernstes, unter bedrohender Confiscation bey Befindung einiger anderer. Die Schullehrer aber (f) sind gemäß alleg. Generals §. 1. nirgends mehr aufzustellen oder anzunehmen, es seyen selbige dann zuvor bey dem Churfürstlich- geistlichen Rath examiniret und für tüchtig confirmiret worden. Damit sich auch dieselbigen in die Schulordnung leicht finden mögen, haben sich selbige der zwey in erwehntem General §. 6. angezeigten Bücher zu bedienen, auf daß die ächte regelmäßige Orthographie und Schreibart leicht begriffen werde. Keine andern Vorschriften sind (g) denenselben nicht gestattet, denen Kindern vorzulegen, als diejenigen, welche in ersagtem General §. 2. n. 3. enthalten. §. 8

c) Winkelschulen.

d) Beybehaltung alter Schulē, wie neue zu errichten.

e) Schulbücher Gebrauch.

f) Schullehrer müssen examinirt seyn.

g) und sollen gewisse Vorschriftē gebrauchē.

h) Obrigkeitliche Quartals-Tabelle der Kinder.

Des Endswillen die Orts-Obrigkeiten von (h) der Anzahl, Alter, der Fähigkeit, und dem Fortgang der Einrichtung zum geistlichen Rath nach der in bemerktem General-Mandat angehängten Tabelle von Puncten zu Puncten quartaliter Bericht zu erstatten. §. 9.

i) Eltern sollen die Kinder in die Schule schicken gegen bestimmten Gehalt.

In Verfolg (i) eines weitern haben die Eltern ihre Kinder im Winter auf dem Lande fleißig in die Schule zu schicken. §. 12. Deßhalben einem Schullehrer ein hinlängliches Fixum nebst dem geringen Schulgeld zu bestimmen. §. 13.

k) Ob Haushofmeister erlaubt.

Kraft des (k) unterm 5 Febr. 1771. erlassenen weitern Generals, sollen die Eltern, wer sie immer sind, (Standespersonen allein ausgenommen, die von Amts- und Caracteurs wegen eigene Hofmeister halten können) ihre Kinder ohne Ausnahme in öffentliche Schulen schicken. §. 2.

l) Wie sich unbemittelte Eltern zu achten.

Unbemittelte (l) Eltern haben sich bey jeder Orts Obrigkeit zu melden, welche sodann die Verfügung zu machen, daß ihre Kinder in die Schulen jedes Orts ausgetheilet und unentgeltlich unterrichtet werden.

m) Obrigkeiten sollen die Eltern anmahnen bey Straf die Kinder in die Schul zu senden.

Die Obrigkeiten (m) sind in Anbetracht dessen gehalten, die Eltern bey willkührlicher Strafe, und sonderheitlich scharf hiezu zu vermögen, auch zufolge §. 3. keinem Handwerksmeister zu gestatten, ein Kind, ehe selbiges zuvor lesens und schreibens, auch gemeinen Rechnens kundig, zu Erlernung des Handwerks anzunehmen.

n) Schulkinder Abspannung ist strafbar.

Schullehrer dürfen (n) einer dem andern die Kinder auch nicht abspannen bey Diensts-Verlust und willkührlicher Strafe, doch mögen bemittelte Eltern einen Schullehrer nach Gefallen erwählen, aber bey verstandener Strafe hievon nicht mehr abweichen. §. 4. & 5.

o) Hauß-Præceptores.

Die Hauß-Præceptores sind (o) niemals, ausser zur Zeit zu gestatten, da keine Schule, oder solche vollendet ist. §. 6.

p) Schullehrer Achtung.

Es haben demnach sich die Schullehrer (p) an den Schulplan genau zu halten, und wann die Schul-Commission selbe hierbey nicht manuteniret, hätten sie sich zum geistlichen Rath zu wenden. §. 7.

q) Und der Pfarrer.

Pfarrer und Seelsorger sollen sich öfters (q) in Schulen einfinden, und dem Schullehrer den vorgeschriebenen Plan und die Lehrart erklären und befördern helfen. §. 9.

Rent-

Rentmeister werden hauptsächlich angemahnet, daß (r) sie bey ihrem Umritt die Schulen jederzeit untersuchen, und auf den Vollzug aller dieser Puncten scharf dringen: r) Dann Rentmeister was sie derwegen zu observiren.

1mo. Ob der Plan oder die Schuleinrichtung vollzogen, die Schulbücher eingeführt, und

2do. die Kinder in die 6 Classen getheilet sind.

3tio. Ob die Eltern ihre Kinder fleißig in die Schule schicken, was für welche hierinnen nachläßig, und aus was für Ursachen.

4to. Ob die Schullehrer, sowohl als die Directores, ihren Pflichten genug thun.

5to. Was für Hindernissen sich hervor thun, über welche und andere Puncten sie nach Zurückkunft ihres vollendeten Umritts Bericht zu erstatten.

Von der Cumulativa (s) zwischen der welt- und geistlichen Obrigkeit, in Bestellung der Schulmeister, sagt Ertl Prax. aur. p. 369. daß die Pfarrer von dem Gerichtsherrn im Schulwesen zwar meistentheils, jedoch nur aus gutem Willen beygezogen werden. Womit sich die Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 23. §. 7. Lit. g. zwar in soweit verstehen, als die Observanz oder Concordata kein anderes mit sich bringen. Item siehe auch oballegirte Anmerk. p. 1. c. 7. §. 42. n. 2. Lit. c. des mehrern halber ein. In Ober- und Nieder-Bayern ist die allgemeine (t) Land-Praxis, daß, wann die Obrigkeit und der Pfarrer über einerley Subjectum in Güte sich nicht verstehen kan, den Final-Ausschlag entweder ein Churfürstlich-geistlicher Rath im Rentamt München, in übrigen Rentämtern hingegen die Churfürstl. Regierung geben. s) Bestellungs Observamen der Schullehrer. t) Wann die Obrigkeiten der Aufnahm wegen nicht einig.

Geschicklichkeit, Fleiß und wohlanständige Sitten, (u) dann die Religion sind lauter Essential-Stücke eines jeden öffentlichen Lehrers, worauf man also in Bestellung eines Schulmeisters vorzüglichen Bedacht zu nehmen hat, damit die Schüler nicht nur in Künsten und Wissenschaften der Nothdurft nach unterwiesen, sondern auch in guter Zucht erhalten werden. Zu dem Ende sind den Schulen (w) fast aller Orten sowohl quoad mores, als studia gewisse u Auf was Stücke bey der Aufnahm eines Schullehrers zu gehen. w) Schulregeln.

wisse Regeln und Ordnungen vorgeschrieben, und weil solche ohnmöglich bestehen können, ohne daß die Scholaren ihren Lehrmeistern hierinnen gebührenden Gehorsam, Subordination und Ehrfurcht bezeigen, so sind sie ihm hierzu omni jure verbunden, und ist demselben gegen jene, welche sich ungehorsam, oder sonst der Ordnung nicht gemäß betragen, jus emendandi, castigandi, incarcerandi, & demum excludendi allerwegen eingeräumt, welches aber nur effectus disciplinæ scholasticæ, aber keine Jurisdiction ist.

x) de Salario. Den Unterhalt oder (x) das Salarium genieſſet ein Privat-Lehrer nur von seinen Discipuln, ein öffentlicher aber auch ex ærario Reipublicæ, Civitatis vel Communitatis, so wie alle andere, welche dem Publico, der Stadt, oder Gemeinde hierum dienen, und wo die Mittel zu hinlänglichen Besoldungen eines Schulmeisters ermangeln, werden in subsidium auch pia legata, und andere milde Stiftungen hiezu verwendet, doch allezeit mit Wissen und Willen gnädigster Landesherrschaft oder der Churfürstl. Regierung. Rentmeister-Instruct. punct. 92.

y) Schul-Visitation ist cumulativ. Die Schul-Visitation (y) wird zwischen der geist- und weltlichen Obrigkeit cumulativ, und zwar von jener quoad Religionem & Ecclesiastica, von dieser quoad studia, mores & temporalia, vorgenommen, womit sich auch die neuverbesserte Stadt- und Markts-Instruction de Ao. 1748. §. 15. dann die vorberührte Anm. p. 5. c. 23. §. 1. ausdrücklich verstehen.

Realland-Schul-Institut, Hepperg betreffend. General de dat. 29 Jul. 1772. Kraft dessen haben Ihro Churfürstl. Durchl. dem gnädigst- privilegirt- und dotirten Real-Landschul-Institut zu Hepperg, worinnen für beständig 100 Kinder erzogen werden, unter andern auch jene Gnade angedeyhen lassen, daß nicht nur bey besagtem Institut auch alle sogenannte manus mortuæ von Klöstern und milden Stiftungen, entweder durch directe Einlage, Einlösung, Ererbung, oder auch sonst durch Cession oder Handel und Wandel an sich bringende Actienpapier auf beständig, und zwar cum dispensatione in lege amortizationis associiren und interessiren, sondern daß auch von nun an denen Gotteshäusern, deren Verwaltungen und cumulativ Administrationen, Kraft ersagten Generals der Consens ertheilet seyn solle, von denen feyernd- und im Zähschrein baar liegenden Geldern,

der-

dergleichen Actienpapier an sich zu bringen, oder durch Legaten, Schankungen, Cessionen, und sonsten quovis modo zu acquiriren.

§. 2.

Wer den christlichen (a) Glauben ganz und gar, oder nach abgelegten Votis den Orden, auch nach empfangener grössern Weyhe den geistlichen Stand eigenmächtiger Weise verläßt, der wird vor einen von der Kirche abtrünnigen geachtet. Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 20. §. 5. Lit. d. Derowegen die erstere, (b) so nemlich vom Christcatholischen Glauben ab, und sich in den Heydnischen, Jüdischen, oder Mahometanischen überlassen, ohne Unterschied, ob sie schon vorhero einmal anderer Religion gewesen oder nicht, mit dem Schwerdt und Confiscation der Güter bestraft, hingegen andere, welche nach der heiligen Weyhe ihren geistlichen Stand, oder nach abgelegter Profession ihre Klöster (c) verlassen, von der weltlichen Obrigkeit allenthalben, wo sie sich betreten lassen, aufgehoben, und dem geistlichen Richter ausgeliefert werden. Cod. crim. p. 1. c. 7. §. 4. Die dritte aber, welche (d) sich nur auf eine Zeit ohne Erlaubniß ihres Obern absentiren, sind ebenfalls, jedoch bey weitem nicht so strafbar, wie vorige. ibi alleg. Lit. f.

a) Religions-Verbrechen Geist- und Weltlicher.
b) Abfallung vom Glauben.
c) Verlassung der Klöster.
d) Unerlaubte derley Absentirung.

Mittelbare GOtteslästerungen, (e) bestehend in gemeinen Flüchen und Schwüren, werden nur civiliter, nebsther auch nicht nur allein die Verbrecher, sondern auch sogar jene gestraft, welche dergleichen Ungebühr hören und nicht abmahnen, z. E. Eltern, Wirthsleute und andere. Cod. crim. p. 1. c. 7. §. 3.

e) GOttesläste-rung, Flüche und Schwüre.

Leichtfertige (f) ketzerische Reden, welche mehr aus Schimpf, als Ernst ausgestossen werden, sind nach den Umständen und gegebener Aergerniß, mit willkührlicher Strafe, von jeder Orts Obrigkeit anzusehen. cit. Cod. crim. §. 5.

f) Leichtfertige Ketzerische Reden.

Damit aber auch in hiesigen Landen eine (g) verführerische Secte destoweniger einschleiche, ist sowohl von den Churfürstlichen Dicasteriis, als andern subordinirten Obrigkeiten, sonderbar auf all jenes genau zu halten, was die in Religionssachen ergangene General-Mandata, in specie das unterm 22. Sept. 1738. mehre-

g) Hinderung verführerischer Secten.

ren Innhalts mit sich bringen, & cit. Cod. crim. §. 6. nemlich wegen der Landskinder ausländischen Diensten und Wanderschaften, Besuchung fremder Schulen und Universitäten, fleißiger Einsendung der österlichen Beicht und Communion-Zetteln, Ausschaffung uncatholischer Landsassen, und Verkauffung ihrer unbeweglichen Güter, gute Obsicht auf dergleichen Bediente in dem Land, Verbot sectischer Bücher, derselben Censur, Visitation der Buchläden und Buchkrämer zumal in Marktzeiten, Bestraffung derjenigen, welche an gebotenen Fasttägen ohne Erlaubniß Fleisch essen, oder in öffentlichen Gasthäusern dergleichen vorlegen, dann Feyertägliches arbeiten in Solennitäten unter der Kirchenzeit, Waschen, Backen, Mahlen, hüten und grasen, Zechen, Spielen, Kaufen und Verkaufen unter denen GOttesdiensten. Cod. crim. p. 1. c. 7. §. 6. Anm. Lit. a. et General de Ao. 1738. cit., dann Cod. Jud. c. 1. §. 13. Anm. Lit. a. dann dieser Quaest. fol. 39. Es muß (h) aber auch jedesmalen eine Wachs-Strafe vi alleg. Cod. crimin. p. 1. c. 1. §. 9. Anm. Lit. l. et o. zur Kirchen dictirt, und daß es geliefert worden, mittelst Allegirung des Folii aus der Kirchenrechnung, oder Beylegung eines Scheins vom Pfarrer erprobt werden. Cod. Max. civ. p. 1. c. 1. §. 4. n. 7., et p. 5. c. 20. §. 1. Lit. d. Anm.

h) Was neben der ordinari- vor eine Kirchen-Strafe gewöhnlich in obigen Puncten.

Item sind (i) auch an Sonn- und Feyertägen vor geendigtem GOttesdienst keine als reisende Personen im Wirthshaus zu gedulden. Cod Max. civ. Anm p. 2. c. 8. §. 22. n. 2. Lit. g. et General vom 14. Dec. 1772. welches sagt, weil nunmehro auch die Feyertage gemindert worden, so sollen während vor- und nachmittäglichen Sonn- und Feyertäglichen GOttesdiensten, alle Käuf- und Verkäufe sowohl in Städten als auf dem Land gänzlich unterlassen, auch alle Schenk- Caffée- Meth- Brandwein- und Kochhäuser, samt den Wirthsgärten durchaus und ohne Ausnahm verschlossen bleiben, bey Strafe von 24. Rthlr. das erstemal so dieß Gebot übertreten, das zweitemal ad 50. Reichsthaler, dann zum drittenmal unter Gerechtigkeits Verwirkung, wo allemal dem Aufbringer mit Verhelung seines Namens, dem Pio fundo, dann der Obrigkeit, sohin jedem aus solchen dreyen ein Drittel von solchem Straffall gebühret. Es ist aber in Intimo unterm 12. Jenner 1773 der Stadt München eine Erläuterung über verstandenes Mandat dahin geschehen, daß es die Meinung nicht hat, an diesen Tagen unter den vor-

i) Wer in Feyertägen und zu was Zeit im Wirths-Haus zu gedulden.

vor- und nachmittägigen GOttesdienſten gar alles Gewerb ceſſiren zu laſſen, ſondern das verſtünde ſich nur auf jenes Gewerbe, welches mit Tumult und groſſen Zuſammenlauf vollbracht wird, dahero auch den Wirthsleuten, Brauern, Bierzäpflern, Brandweinern, Caffeeſchenken und andern dergleichen ihr Gewerb zu bemeldter Zeit ſo weit ungeſperrt bleibt, daß ſie ſolches über die Gaſſen, oder auch zu Haus, jedoch bey halb eröffneter Thür oder Laden exerciren mögen, ſofern man ſich nur des Spielens, Tanzens, Schreyens und andern Tumults hierunter enthält. Der Verruf von dato 19. April 1773. ab Seiten Churfürſtlicher gnädigſter Special-Anbefehlung in München enthält, daß, wer ſich immer unterſtehet, in denen mit Conſens Sr. Päbſtlichen Heiligkeit, von geiſt- und weltlicher Obrigkeit aufgehobenen Feyertägen, die Arbeitende zu hindern, zu ſpotten, oder wohl gar zu mißhandlen, der ſolle als ein Verächter höchſter Generalien criminaliſch nach Geſtalt ſeines Verbrechens empfindlich geſtraft werden.

k) Fiſchen wanns erlaubt.

Es gehet auch (k) an Sonn- und Feyertägen das Fiſchen nicht an, ausgenommen nach vollbrachtem GOttesdienſt. Anmerk. alleg. c. 3. §. 3. n. 41.

l) Dann das Spielen, Tanzen und andere Kurzweile.

Das Spielen iſt (l) dem gemeinen Mann nur in Feyertägen zu jener Zeit erlaubt, wann die GOttesdienſte mit Singen und Predigen, dann Chriſtenlehren ihre Endſchaft erreichet haben. Desgleichen ſollen an keinem Samſtag Abends, noch anderen heiligen Feyernächten, ſonderheitlich unter GOttesläſterung und Schelten die Spiele geſtattet werden. Pol. Ord. L. 5. Tit. 8. Art. 2. In der (ll) heiligen Chriſtnacht, neuen Jahr und heil. drey König Abend, wo jeder vielmehr das Lob und die Ehre GOttes, auch ſeiner Seelen Heyl betrachten ſolte, hat auch jede Obrigkeit erſagte Spiele mit ernſtlicher Strafe abzuſtellen, und die Wirthe, ſo an ſolchen und andern heiligen Feyernächten die Spielplätze in ihren Häuſern halten und geſtatten, ſind doppelt, mithin noch einmal ſoviel, wie die Spieler ſelbſt, zu beſtrafen, desgleichen ſoll derley erlaubtes Spiel, Tänze, oder andere Kurzweil, bey unnachläßiger Strafe zu jener Zeit inngehalten werden, wann das Tenebræ, Ave Maria, unſers Herrn Angſt, oder andere Gebeter Zeichen geläutet werden. cit. Pol. Ord. Art. 5.

ll) Sonderlich in der Weyhnacht, Neujahrs- heiligen 3. Königs-Nacht.

Floß-

m) Holzschlagen u. verflössen ist ebenfalls nicht erlaubt.

Floßleute dürfen (m) an Sonn- und Feyertägen weder Holz schlagen noch zu Wasser solches verflössen, bey Strafe und Abnahm der Flösse, und, da solches aus blosser Muthwilligkeit geschiehet, bey anderer ernstlicher unnachläßiger Strafe. Forstord. Art. 61.

n) Kinder, und Handwerks-Lehrbubē, sind in die Christenlehr zu schicken.

Das General-Mandat vom 5. Febr. 1771. saget, daß (n) bey willkührlicher Strafe denen Eltern oblieget, zu gewohnlichen Christenlehr-Zeiten, ihre Kinder in die Christenlehr zu schicken, §. 1. In weitern Verfolg, und zwar §. 3. ist befohlen, daß die Handwerks-Meister ihre Lehrbuben in ihren Pfarren nach der geschehenen Eintheilung mit ihren vorigen Schullehrern, in den Kirchen bey den Christenlehren stellen sollen, bey obverstandener Strafe.

o) Niemand ist ungestraft zu lassen.

Niemand ist in (o) obverstandenen Fällen ungestraft zu lassen, sondern es solle vielmehr in bedürffenden Fällen denen Obrigkeiten, wo sich die Verbrecher aufhalten, Nachricht gegeben werden, auch, da es einige von Adel anbetrift, der Correction willen Bericht zum Churfürstlichen Hofrath, oder Regierungen erstattet, von denen Obrigkeiten hingegen, wann die Händel und derley Wandel in einem Amt allzustark zunehmen, des Amtmanns anscheinende Nachläßigkeit, oder wider Pflicht lauffende Connivenz moviret, und ersagter Amtmann verfänglich aufgegriffen, unterdessen auf den gemäß des im 1. Theil, 1. c. 16. §. genaue Aufsicht bestellt werden.

p) Was gegen Prediger und diese gegen das Volck zu beobachten.

Endlichen aber sollen (p) die Prediger das Volk von öffentlichen Kanzlen fleißig ermahnen, sich von der GOtteslästerung, dann dem Zutrinken, falschen Spielen und all obgedachten Lastern ernstlich zu enthalten. Pol. Ord. L. 5. Art. 11. siehe das General vom 14. Decemb. 1772. Punct. 6to. ein, wegen Anmahnung die Feyertäge zu halten, woraus also die Obrigkeiten das Augenmerk zu nehmen, damit dieß nicht unterbleiben möge. Ueberhaupt aber wird sich auf den 9ten Punct des unterm 22. Sept. 1738. im Religionswesen gnädigst erlassenen General-Mandats bezogen, daß wegen (q) denen Land abwesenden Unterthanen, wenigstens das Jahr einmal, und zwar auf Johannis des Täufers-Tag, umständlicher Bericht von denen Obrigkeiten erstattet werde, und zwar

q) Religions Berichte wie selbe zu erstatten.

1mo. Was für Unterthanen in dem Jahr hindurch an auswärtige Orte verreiset, und ob sie gemäß des 6ten Puncts allegir-

girten Generals, vor dem Abgang bey der Obrigkeit sich gemeldet, und die Vergünstigungs-Zettel erhalten, und über jährliches ausbleiben die Beicht- und Communion-Zettel von denen Agenten zu Augspurg, Regenspurg und andern ausländischen Orten richtig übersendet worden.

2do. Wieviel in jedem Gebiet Unterthanen das Jahr die Beicht und Communion versäumt haben, welches von denen im Land anwesenden die Pfarrer und Seelsorger zu eröffnen hätten.

3^tio Ist eine Specification beyzuwidmen, von jenen Unterthanen, denen das Jahr hindurch nach Innhalt des 4ten Puncts allegirten Generals Geburtsbriefe, Leibsquitungen, oder Erbtheil ertheilt worden, und nicht weniger ersagter Specification jenes Testimonium zu adnumeriren, so die Agenten jeden Orts, oder geistliche Personen gegeben haben.

4to. Was in Vollziehung dieses General-Mandats von 1738. ein so andern Wegs beschwerlich oder hinderlich seye, auch wie dargegen andere gebührende Mittel, oder Wege zu ergreiffen, daß die anvertraute Unterthanen und anbefohlene, ausser- und inner Lands bey catholischer Religion erhalten werden mögen.

5to. Ob der Schulordnung eine hinlängliche Genugthuung geleistet wird, und was für widrige Gegenstände, oder Mängel sich hierbey ergeben, wie selbige aber gewendet werden könnten.

§. 3.

Das innerliche Leid wird auch äusserlich an Tag gelegt, unter dem Vorwand der (a) Trauer, die so willkührlich, als unterschiedlich ist. Anmerk. Cod. Max. civ. p. 2. c. 1. §. 4. n. 13. Lit. a.

a) Von der Trauer.

Hier zu Land (b) ist per Generale vom 17. Merz 1716. anbefohlen, daß auf Absterben eines von Adel, oder Burgers und Unterthans, die Trauer nur für die nächste Befreundte, nemlich die leibliche sowohl als Stief-Eltern, Kinder und Descendenten, Eheleute und Geschwistrigte, jedoch für diese länger nicht, als höchstens 6. Monat à die mortis getragen werden solle.

b) Wem und wie lang die Trauer zu tragen gebührt.

c) Welchergestalten sie verboten.

Hausgenossen oder Bediente (c) schwarz zu kleiden, wie auch die Kirchen, Chöre, Kapellen, Häuser oder Zimmer, mit schwarzem Tuch zu behängen, ist ausser dem Ort der Behausung, wo man die Complimenten empfangt, in verstandenem Generale verboten, mit dem weiteren Beysatz, daß sogar der vornehmste Adel, weder die Carosse inn- oder aussenher schwarz zu überziehen, noch die Pferde auf solche Art zu bedecken sich anmassen solle.

d) Land-Trauer allgemeine, worinn sie bestehet.

Allgemeine (d) Land-Trauer wird nur auf den Fall angeordnet, wann der Landesherr, oder jemand von seiner Familie und hohen Anverwandten stirbt, und bestehet solche hauptsächlich im Trauergeläut, welches alle Tage zu gewisser Zeit, um für den Verstorbenen zu beten, angestimmet wird, dann dem Verbot des Saitenspiels und anderer Musik, wie auch des Tanzens, öffentlicher Schauspiele und Lustbarkeiten, Anordnung der schwarzen Tracht, und was das bey dergleichen hohen Trauerfällen übliche Ceremoniel bey Moser Hofrecht Tit. 1. L. 3. tot. cap. 5. noch mehr mit sich bringt.

e) Ob jedermann die tieffe Landtrauer anziehen darf, und wie.

In obgedachter Landsverordnung (e) heißt es, daß auf Absterben einer Fürstlichen Person von dem Durchlauchtigsten Churhaus jedermann frey stehe, die tieffe Trauer anzuziehen, nemlich einen tieffen langen Trauermantel und Flor auf dem Hut, das Frauen-Volk schwarz tuchene Röcke, und die Hauptzierde von schwarzem Flor nach Manier und Gewohnheit, als man es auf Ableben der Eltern, oder Eheconsorten zu tragen pflegt, welche man solang, bis der GOttesdienst vorüber ist, behalten, sodann solche nach Gestalt der Zeit und Bequemlichkeit mindern kann.

f) Wie es mit denen Hausgenossen zugehe.

Die (f) Hausgenossen aber sollen nicht in Trauer gekleidet werden, weil man die Bezeigung der Herrschaft schon für hinlänglich ansiehet.

§. 4.

a) Was unter den Funeral-Kosten verstanden.

Was auf die Trauer, Leich-Procession, Begräbniß und all anderes, wie es immer Namen hat, intuitu funeris aufgewendet wird, rechnet man (a) eigentlich unter die Funeral-Kosten, Cod. Max. civ. p. 2. c. 1. §. 4. n. 14. werden auch theils in rituales et ecclesiasticos, und in temporales getheilet. Von erstern,

stern, welche (b) nemlich die Geistlichen betreffen, wuste man vor diesem nichts, und es wurde noch in Concilio Lateranensi für eine horrible Sache angesehen, daß man sich um die Begräbniß, und Exequien bezahlen lasse. Gleichwie man aber heut zu Tag keinen Schritt mehr umsonst (c) thut, so reguliret sich auch die Geistlichkeit hiernach, ausgenommen bey Armen, welche nichts in Vermögen haben, diese lauffen gratis durch. Damit aber auch soleicht kein Excess hierinnwegs begangen werde, hat man hier zu Land mit denen Herren Ordinariis sich auf eine gewisse Tax verglichen, und ist d dieselbe hinnach sub §. 6. specifice angeführt, und allschon die öffentliche Verlesung jener nicht allein per Generale vom 26. August. 1640. aufgetragen, sondern auch den (e) Rentmeistern bey ihrem Umritt auf die hierunter ergehende Excesse fleißige Obacht zu tragen, in der Instruct. §. 4. aufgegeben worden.

b) Rituales et Ecclesiastici.

c) Ausnahm bey Armen.

d) Zu Verhinderung des Excesses ist der Tax.

e) Rentmeister hat hierauf zu sehen.

§. 5.

Das so betitelte (a) Stollrecht hat seinen Abhang eigentlich nur von pfarrlichen Amtsgebühren. cit. Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 1. §. 4. n. 15. als z. E. es stirbt ein Fremder in aliena Parochia, und der wird von dort ad suam Parochiam propriam gebracht, so hat der Pfarrer für die Begräbniß nichts, wohl aber vor den Aussegnungs-Act des toden Leichnams sein Gebühr zu fordern. Es wäre denn Sache, daß ein Protestant an (b) einem catholischen Ort stürbe, und ihn der catholische Pfarrer weder begrübe, aussegnete, noch begleitete, dann da kan selbiger auch nichts verlangen. cit. Lit. c.

a) Stollrecht, dann Abhang.

b) Wann ein Protestant stirbt in catholischem Orte.

Stirbt nun (c) ein Catholischer an einem protestantischen Ort, so ist dahin zu sehen, ob der protestantische Pfarrer ihn, wie andere Pfarrkinder daselbst begrabe oder nicht. Ersterenfalls legt ihm der dürre Buchstaben des westphälischen Friedens Art. 5. §. 35. das Stollrecht bey. Anderenfalls macht man einen Absatz, weil das Gesetz præstitam operam & ministerium supponirt, mithin ratio legis hoc ultimo casu manifestè cessirt. cit. Lit d.

c) Vice versa ein Catholischer.

Wann aber an einem Ort beyde (d) Religions-Partheyen einen gemeinschaftlichen Freythof, oder jede ihren besondern haben, so mag der Pfarrer, welcher auf dem gemeinschaftlichen Freythof

d) Wann beede Religionen an einem Ort.

hof die Begräbniß vornimmt, das Stollrecht von jeder Parthey verlangen. Widrigenfalls kan solches weder der Catholische von dem Protestanten, noch der protestantische Pfarrer von dem Catholischen mit Fug prætendiren, weil kein Pfarrer mit der andern Parthey dießfalls bemühet ist. cit. Lit. e.

§. 6.

a) Sterb- und Seelgeräth

b) gebührt Parocho loci.

Sterb- oder Seelgeräth (a) hat mit dem Stollrecht keine Connexion, welches die gelehrten Anm. Cod. Max. Civ. p. 2. c. 1. §. 4. n. 16. Lit a. mit Umständen erhellen, unter der expressen Bemerkung, daß hierinnfalls nicht dahin gesehen wird, ob der (b) Pfarrer eine Mühewaltung gehabt, oder Parochus defuncti prius gewesen seye, dann es gebührt regulariter nur dem Parocho loci, wo der Todesfall geschehen ist, es mag gleich der Verstorbene sein Pfarrkind gewesen seyn oder nicht. Welcherwegen man auch das Seelrecht sogar bey des in München verstorbenen Königl. Englischen Gesandten von Burische Verlassenschaft prætendirt hat, ohngeachtet derselbe weder seines Charakters noch Glaubens halber, oder sonst nullo alio capite für ein dortiges Pfarrkind geachtet werden konnte, auch nicht dort selbst, sondern in Augsburg begraben wurde. ibi cit.

c) Wann in einer Stadt mehr Pfarren.

Sind in einer Stadt (c) mehr unterschiedliche Pfarren, so stehet das Seelrecht dem Pfarrer zu, in dessen Pfarr der Verstorbene tempore mortis seine Wohnung gehabt hat. Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 9. Art. 2.

d) Bey Religiosen hat es nicht statt.

Eine Ausnahm (d) wird mit Religiosen gemacht, weil sie nichts eigenes in ihrem Leben haben, consequenter auch nichts hinterlassen, wovon das Seelrecht bezahlt werden könnte, zu geschweigen, daß sie schon in vivis von Zeit ihrer Profession pro mortuis passiren, jedoch derowegen kein mortuarium zu bezahlen haben, wie es schon mancher Pfarrer, wiewohl ohne Grund, prætendirt hat. Anm. cit. Lit. a.

e) Ob Custos vom Seelen-Recht participirt.

An verschiedenen Orten (e) ist gebräuchlich, daß auch der Custos von dem Seelrecht in gewisser massen participirt, welches jedoch

doch lediglich von dem Herkommen dependirt. Pol. Ord. Art. 2. & Anm. cit. Lit. b.

Das Quantum, was (f) man sowohl dem Pfarrer als Custo- f) De quanto für den Pfarrer.
di zu bezahlen hat, ist in der nemlichen Pol. Ord. cit., dann in ersagten Anm. sub Lit. c. in der Folge entworfen. Nemlich von einer

Adels-Person, oder die ihrem Stand nach Adels-Personen gleich, und darzu wohl vermöglich ist, desgleichen von denen Personen alter Geschlechter in dasigen Hauptstädten bekommt der Pfarrer 6 ß. Pfennig, oder in weisser Münz
= = = = 6 fl. 51 kr. 3 hl.

Von einem sonst vermöglichen Bürger 3 ß. Pfennig, oder
= = = = 3 fl. 25 kr. 5 hl.

Ab einem gemeinen Bürger und Handwerksmann 12 ßdl.
oder = = = = 1 fl. 42 kr. 6 hl.

Von einem Taglöhner 3 ßdl. oder — 25 kr. 5 hl.

Von einem Armen hingegen — — —

Von einem Bauer auf dem Lande, wann er einen ganzen Hof besessen, 12 ßdl. id est 1 fl. 42 kr. 6 hl.

Von einem halben, Hub oder Lechner 6 ßdl. oder
= = = = — 51 kr. 3 hl.

Von einem Viertler oder Söldner 3 ßdl. oder
= = = = — 25 kr. 5 hl.

Dahingegen sind dem (g) Custodi für jedes Kind von un- g) Fürten Custos.
vermöglichen Eltern 14. pf., oder — 4 kr. —

Von vermöglichen 28 pf. id est — 8 kr. —

Von jeder alten Person 36 pf., oder zu bezahlen
= = = = — 10 kr. —

Die (h) Unkosten betreffend, so erlauffen, wann man einem h) Von Provisuren.
Kranken das hochwürdige Sacrament reichet, oder die letzte Oehlung, hierinnfalls statuiret die Pol. Ord. L. 3. Tit. 9. Art. 1. daß dem

i) Dem Pfarrer.

dem (i) Pfarrer ab einer vermöglichen Person zur Gebühr behändigt werde solle — 12. kr. —

Ab einem gemeinen — 6. kr. —

Denen so den Himmel tragen, jedem — 1. kr. —

Denen Schülern, so die Latern und Windlichter tragen, jedem — 1. kr. —

k) Custodi.

Dem Custodi, oder Mesner (k) welcher mitgehet, oder da sie beede mitgegangen, bey gemeinen Leuten jedem — 2. kr. —

Bey einem Vermöglichen — 4. kr. —

Und von dem Reichen — 6 kr. —

Von gar Armen, dem Pfarrer und allen übrigen nichts.

l) Wann solche von Kirchen, oder Bruderschaften zu bezahlen.

Im Fall ein oder andern Orts Herkommens, daß derley (l) Unkosten für gemeine Leute aus einer Bruderschaft, oder Kirche bezahlt würden, alsdann darf man von dem Kranken nichts begehren, und im Fall etwas gegeben würde, wäre dasselbige der Bruderschaft, Kirche und dem Ort, von welchem man sonsten diesen Unkosten bezahlt, zu geben, und von jenen der Pfarrer, und die Kirchendiener zu befriedigen.

m) Wann der Priester eine Viertel oder halbe Meile weit gehet.

In sofern ein Priester auf dem Land, eine Viertel oder halbe Meil ausgehet, alsdann gebührt (m)

Dem Priester auf dem Land — 20. kr. —

Dem Mesner — 10. kr. —

Bey gemeinen Leuten hingegen

Dem Priester — 12. kr. —

Dem Mesner — 6. kr. —

Aber von gar Armen — — —

Wann (n) bey denen GOttesdiensten psalmirt wird, welches aber ohne Verlangen nicht geschehen solle, so gebührt Teste alleg Pol. Ord. n) Ab dem psalmiren bey GOttesdiensten.

dem Cantor und Singer, ohne Essen und Trinken
" " " " — 20. kr. —

den Schülern oder Knaben für jeden Tag, und samt gemeinen warmen Speisen und einer Maaß Bier
" " " " — 10. kr. —

Wird (o) jemand ohne Procession zu Grab getragen, so kommt vi Pol. Ord. Art. 4. cit. o) Begräbniß ohne Procession.

dem Priester zu " " — 6. kr. —
dem Mesner " " — 3. kr. —
dem Buben vors Kreuzel tragen — 1. kr. —

Dafern aber jemand für das Thor, auf einen fernen GOttesacker begraben würde, so gebührt nach Ausweiß obiger Pol. Ord. Art. 4. p) oder auf einen auswärtigen GOttes-Acker.

dem Priester " " — 8. kr. —
dem Mesner " " — 4. kr. —
dem Knaben vors Kreuzel zu tragen — 2. kr. —

Wann man aber (q) die Leiche mit Procession zu Grab begleitet, und die verstorbene Person reich und vermöglich ist, also daß die Procession vornehm und prächtig geschieht, so gebührt q) Begräbniß mit Processsion.

dem Pfarrer " " — 14. kr. —
dem Gesell-Priester " — 12. kr. —
Und jedem Caplan, Schulmeister, Cantor und Choralisten für die Praesenz Pol. Ord. Art. 4.
" " " " — 10. kr. —

r) Von einem figurirten Seelamt.

(r) Dann für das Seelamt figuraliter zu singen

dem Cantor = = 1. fl. — —

dem Schulmeister = = — 30. kr. —

den Choralisten, oder Adstanten sämtlich

= = = = — 30. kr. —

Würde aber das Seelamt nur choraliter gesungen, giebt man halb soviel. Art. 4.

s) Ab einer gemeinen Procession.

Wann es nun eine gemeine Procession betrift (s)

dem Pfarrer = = — 10. kr. —

dem Gesell-Priester = — 8. kr. —

dem Caplan und andern, jedem — 6. kr. —

denen, so Windlichter tragen, und die Bestellung der Befreundten machet, giebt man nach der Anzahl jedem

= = = — 6. kr. —

dem der die schwarze Fahne trägt — 6. kr. —

denen, so die Facklen neben den Fahnen, oder Kreutz, Navicul, oder Rauchfaß tragen, bey der grossen Procession jedem 2. sonsten aber 1. kr., ist es aber auf dem Land, giebt man ohne Unterschied, wie in den Städten bey den gemeinen Processionen.

denen andern armen Schülern, so mit der Procession gehen müssen, und zwar ab einer grossen 1. fl. — —

von einer gemeinen = — 40. kr. —

NB. Dieses solle aber selbigen in die Büchse gegeben werden. Art. 4. cit.

t) Seelnonne ihre Gebühr.

Da die (t) Seelnonne bey dem Toden oder Kranken wachen, oder auswarten thut, soll ihr neben gebührlicher Speiß auf Tag und Nacht, auch solang die Leiche im Hauß stehet, bezahlt werden Art. 3. = = = — 12. kr. —

vor

vor Einnähung des Leichnams " — 30. kr. —

Ab gemeinen Burgern und Handwerksleuten für das Auswarten und Wachen aber nur, nebst dem Essen — 8. kr. —

vor das einnähen " " — 15. kr. —

Und so oft sie zum 37ten gebraucht wird, täglich ohne Speiß zum Lohn " " " — 20. kr. —

Wird (u) ein alter Grabstein von einem Grab gehoben, und wieder geleget, gebührt Art. 3. u) Von Heb- und Legung der Grabsteine.

Dem Meßner und Custodi, wann der Stein groß
" " " " 1. — —

wann selbiger mittelmäßig " — 40. kr. —

so solcher klein " " — 30. kr. —

Ist es aber ein neuer Grabstein, den man nicht heben, sondern allein legen muß, wird von einem gegeben, wann er groß
" " " " — 40. kr. —

mittelmäßig " " — 30. kr. —

und klein " " " — 20. kr. —

In beyden Fällen soll der Meßner und Custos die Leute, die sie zu Hebung oder Legung allenfalls vor nothwendig erachten, selbst bezahlen, hingegen ist die Freundschaft gehalten, den neuen Stein bis zu dem Grab zu liefern.

Wann (w) man den Schragen braucht, giebt man dem Meßner " " " " — 12. kr. — w) Von dem Todenschragen und der Bahr.

von der Bahr aber, da man die Leiche mit Procession holt " " " " — 10. kr. —

wird sie aber auch beym Hochamt besungen — 8. kr. —

sonst aber nur insgemein " — 4. kr. —

x) Von Lichtstöcke.

Wann jemand in einer Bruderschaft ist, und die Lichtstöcke (x) in das Hauß getragen werden zu der Leiche, giebt man dem Bruderschaft-Knecht Art. 3. — 6. kr. —

Was aber an Wachs verbrennet wird, bezahlt man den Bruderschaften besonders, wollte aber jemand die Stöcke mit seinem eigenen Wachs bestecken, steht es ihme frey. Art. 3.

y) Bahrtuch.

Da das Bahrtuch von der Kirche (y) hergeliehen wird, soll man in Städten und vermöglichen Märkten der Kirche ab dem reichen oder grossen, Art. 3. 4. fl. — —

Von dem kleinen aber nur bezahlen 2. fl. — —

Auf dem Land soll man ein mehrers nicht wie Herkommens abreichen, oder gar nichts.

Wollte aber einer das Bahrtuch selbst machen lassen, ist es ihm ohnverwehrt, und sodann kan er es auch behalten, dafür aber muß er der Kirche bezahlen 2. fl. — —

z) Todengräber.

Dem (z) Todengräber soll der gemeine Mann von einem Grab zu machen geben Art. 4. im Sommer — 20. kr. —
im Winter — 30. kr. —

Der Arme aber halb soviel.

Die Vermöglichere aber im Sommer — 30. kr. —
im Winter — 40. kr. —

Vor ein Kindergräbel geben gemeine Leute — 10. kr. —
die Vermöglichen — 15. kr. —

Wann aber auf dem Land ein wenigeres gegeben worden, soll es noch ferner hierbey verbleiben.

Da auch bisweilen die Todengräber von denjenigen Personen, die in derselben Pfarr verstorben, auch ihr Graberlohn, ohnerachtet die Leiche in einer andern Pfarr begraben worden, und sie kein Grab gemacht, begehreten, ist ihnen nichts zu reichen, weil das Grab nicht gemacht worden.

Von

Von denen (aa) Todenträgern sagt die Pol. Ord. Art. 6. daß ihnen von denen, welche keiner Bruderschaft oder Zunft einverleibet sind, jedem insonderheit von grossen Processionen bezahlt werden solle — — — — 20. kr. —
in gemeinen — — — 12. kr. —
sonst von gemeinen Leuten — — 6. kr. —
ab Armen aber — — — 3. kr. —

aa) Todenträger.

Da aber jemand in einer Bruderschaft oder Zunft ist, werden dieselbe umsonst getragen.

Desgleichen, wo auf dem Land von der Leiche zu tragen nichts gegeben worden, hat es noch hierbey sein verbleiben.

Um das (bb Geläut in den Städten und ansehnlichen Processionen wird entrichtet Art. 5. — — 1. fl. — —

bb) Vom Geläut.

Dem Custodi und Meßner miteinander 3. Schilling 8. Pf. id est — — — — 27. kr. 5. hl.

Aber wegen dem gemeinen Procession-Geläut soll der Kirche nichts bezahlt werden, hingegen dem Custodi und Meßner 4 ßdl das ist — — — 32. kr. 2. hl.

Ist die Leiche processionaliter getragen, und beym Hochamt besungen worden, so giebt man dem Custodi und dem Meßner 3 ßdl. das ist — — — 25. kr. 5. hl.

Aber auf dem Lande soll man für das Geläute auf das meiste 15. kr. und ein mehrers nicht zu geben gehalten seyn.

Bey der (cc) Besingniß giebt man den beyden Priestern, der nemlich das Amt singt, und dem andern von dem Requiem auf dem Nebenaltar mit einander 6. ß. 10. Pfenn. Art. 7. — — — — 1. fl. 28 kr. 3½. hl.

cc) Von Besingnisse des Amts und Requiem.

Item den Schülern für die Vigil unter dem Hochamt zu singen, jedem — — — — 1. kr. —
Dem Schulmeister oder Cantori, einem Choralisten oder Adstanten, welcher unter ihnen dabey ist — — 4. kr. —
Dem Meßner Rauchgeld — — 3. kr. —

dd) Vom sieben und dreyßigste.

Am (dd) sieben und dreyßigsten ist des Herrn Pfarrers und der Gesellpriester Präsent " — 34. kr. —

davon gebührt jedem Gesellpriester Präsent — 10. kr. —

aber vor das Seelamt und Vorlesen giebt man den beyden Priestern " " " " — 24. kr. —

und jedem Caplan jedesmal 15. Pfennig Präsent, id est " " " " — 4. kr. 2 hl.

dem Meßner Rauchgeld " — 3. kr. —

ee) Von Jahrtägen.

Mit denen (ee) Jahrtägen, die nicht sonderbar gestiftet sind, (dann wo selbige eine besondere Stiftung haben, sind sie unter dieser Ordnung nicht begriffen) hat es vorigen Verstand. Art. 7.

ff) Wann man auf das Grab gehet.

Wann man auf das (ff) Grab gehet, unter dem sieben- und dreyßigsten, gebühret jedem Caplan vor das Miserere zu beten " " " " — 1. kr. —

dem Gesellpriester " " — 2. kr. —

dem Meßner Rauchgeld " — 1. kr. —

gg) Von ansehnlichen Besingnissen ab dem sieben- und dreyßigste.

Wird aber eine ansehnliche Besingniß am sieben- und dreyßigsten oder Jahrtag auf dem Lande gehalten, daß der (gg) Pfarrer von andern Orten Priester bestellen muß, so darf selbiger nicht mehr beruffen, als die Freundschaft begehrt, und in soferne einer deren zu Nachts bey der Vigil, oder zu Morgens beym Gottesdienst seyn wird, so soll ihme, falls er mit Zehrung frey gehalten wird, bezahlt werden, gemäß 7. Art. " 1. fl. 20. kr. —

Wann sich selbiger aber nur zu Morgens beym Gottesdienst einfindet, und Meß lieset, für die Mahlzeit und Gegenwart gegeben werden. ibi. cit. " " — 50. kr. —

dem Herrn Pfarrer aber sein Präsent pr. — 34. kr. —

Würde diesen letzteren aber die Mahlzeit gegeben, so gebühret ihnen mehr nicht, dann die Präsent ad — 20. kr. —

Bey

Bey Besingnissen gemeiner Bürger und Bauersleute, sieben und dreyßigst oder Jahrtägen, wo der Pfarrer nur allein ist, kommt zu reichen von dem Seelamt oder Meß, und andern
= = = = — 30. kr. —

Dem Priester welcher mit der Klag gehet, dem (hh) soll vors Essen gemäß Art. 8. = — 20. kr. — hh) Vom Priester der mit der Klag gehet.

dann vor seine Bemühung = — 20. kr. —

falls selbiger aber zum Essen geladen würde, nur gereichet werden = = = = — 20. kr. —

Braucht hingegen die Freundschaft den Priester gar bis am dreyßigsten, so soll ihm alsdann vom siebend bis am dreyßigsten ohne Essen-Reichniß behändiget werden 6. fl. — —

Einem jeden (ii) stehet frey, ob er am sieben und dreyßigsten viel oder wenig Wachskertzen aufstecken und gebrauchen will, und solle die Seelnonne niemals maßgeben, wieviel jeder kauffen, oder brauchen solle. Art. 9. ii) Von derer Wachskerzen Aufsteckung.

Wer dem Abgestorbenen will (kk) denken lassen, oder das Jahr hindurch verkündet wissen, der soll Verkünd-Geld zahlen
= = = = — 30. kr. — kk) Vom denken.

Würde aber auf dem Land ein wenigers Herkommens seyn, hätte es hiebey sein altes verbleiben. ibi cit.

Das Einsegnungs-Geld betreffend, (ll) stellet die Pol. Ord. A. 10. denen Adelichen und dergl. ansehnlichen vermöglichen Personen frey, was sie dem Priester zum Præsent geben wollen, der sie einsegnet. ll) Vom Einsegnen.

gemeine Burger und Bauern sollen aber hiefür geben
= = = = — 10. kr. —

und Arme = = — 6. kr. —

NB. Wobey aber sich zu erinnern, daß das General-Mandat vom 27. Julii 1770. §. 12. ohne Obrigkeitlichen Consens auf derley arme liederliche Leute 100. Thaler Strafe gesetzt, mithin Præcaution gemacht werden muß.

Wann

Wann der Cantor das Buch unter dem GOttesdienst dem Bauernvolk läßt fürtragen, so können sie (mm) hinein legen was ihnen lieb und gefällig, würden aber einige Samler bey der Kirche einen Teppich aufziehen, und von den eingesegneten einiges Geld fordern, so ist es nicht zu gedulden, sondern abzuschaffen. Pol. Ord. L. 3. Tit. 9. Art. 10.

mm) Von Fürtragung des Buchs denen Brautleuten.

Da das Brautvolk sich zu dem Hochamt, oder zu (nn) der Frühmeß einsegnen lassen würde, oder eine besondere Messe lesen lassen wollte, giebt es dem Priester Art. 11.

" " " " — 15. kr. —

nn) Ab einer Hochzeit-Messe.

NB. Jetzt lesen die Pfarrer freylich keine Messe mehr um 15., ja es freuet selbige nicht viel eine um 30. kr. zu lesen, Ursach weil sie das Zehend- und Widenhofs-Getreid so theuer an Mann bringen, glauben sie demnach steigen zu dürfen, weil der Bauer gleich ihnen wider die Policey es hinauf treibet. Mein warum gestatten sie dann dem Custor und Meßner nicht, daß sie mehrers wie 6. kr. von der Messe vor ihren Verdienst fordern dürfen, und suchen vielmehr denen ohnehin armen Schluckern das ihrige zu schmälern?

dem Knaben, so ministrirt " — 2. kr. —

dem Custodi und Mesner miteinander, für das Läuten

" " " " — 30. kr. —

aber auf dem Land nur 10. kr.

Kommt aber das Brautvolk zum Hochamt giebt es (oo)

oo) Ab dem Amt einer Hochzeit, mit Occasion.

dem Cantori " " — 30. kr. —

wovon ihme 20., und 10. kr. dem Adstanten gebührt.

Im Fall der Kirche um etwas mehrers Wachs pflegt aufzugehen, ist vor die Beleuchtung zu zahlen — 8. kr. —

pp) Ab einem besondern Amt der Hochzeit, und zwar choraliter.

Da nun das Brautvolk nach dem Hochamt erst (pp) erscheint, und will ein besonders Amt singen lassen, aber nur choraliter, gebührt hievon in Städten dem Priester

" " " " — 24. kr. —

dem

dem Cantor " " 1. fl. — —
und jedem Choralisten " — 4. kr. —
wo aber keine sind, denen Schülern sämtlich
" " " " — 15. kr. —
Dahingegen in Märkten dem Schulmeister
" " " " — 30. kr. —
auf dem Land " " — 20. kr. —
dann dem Organisten " — 30. kr. —
jedem Schüler " " — 1. kr. —
dem Calcanten " " — 8. kr. —

Beliebete aber (qq) dem Brautvolk ein figurirtes Amt, so giebt man den vorgesetzten Tax doppelt, doch stehet es allezeit in des Brautvolks Willkühr, ein Choral- oder figurirtes Amt zu bestellen. Art. 11.

qq) Ab einem figurirten.

Die Priester sind aus einer Schuldigkeit nicht (rr) zur Hochzeit zu laden und frey zu halten, vielweniger gebührt selbigen hiefür das Mahlgeld, gleich es in alleg. Pol. Ord. Art. 11. ausdrücklich abgeschaft.

rr) Ob die Priester zur Hochzeit zu laden.

Ab einer (s) Kindstaufe gebührt insgemein dem Priester
4. bis " " " — 6. kr. —
ab vermöglichen aber 10. bis " — 12. kr. —
dem Custodi und Mesner, von gemeinen
" " " " — 3. kr. —
ab vermöglichen, was beliebig, wenigstens 5. bis
" " " " — 6. kr. —

ss) Von einer Kinds-Taufe.

Wann die Gevatterin die Kinder aus der Tauffe heben, und bezahlen die Kindstaufe, so sind die Eltern nichts schuldig. Art. 12.

Die

tt) Vom hervor segnen.

Die (tt) Kindbetterinnen, die sich lassen hervor segnen, geben nach ihrem guten Willen. Art. 12.

§. 7.

Unter dem GOttesdienst, welcher für des abgeleibten Seele gehalten wird, pflegt man auch allzeit das Opfer zu reichen, welches

a) Von der Opfer-Reichniß.

(a) Opfer regulariter, wie alle andere Obligationes dem Pfarrer oder der Geistlichkeit, wo der GOttesdienst celebrirt wird, oder, wo es hergebracht ist, der Kirche von Rechtswegen zugehöret. Cod. Max. Civ. Anm. p. 2. c. 1. §. 4. n. 18. Vermög der Pol. Ord. L. 3. Tit. 9. Art. 7. in fine stehet (b) es zwar jedem frey, was, und wieviel er aus gutem Willen opfern will. Der Clerus hingegen deutet solches nur auf die (c) dem GOttesdienst beywohnende Gemeinde, mit Ausnahm der Haupt- und Nachkläger aus, dann von diesen letztern wird etwas gewisses prætendirt. Und ob sich wohl dessen der Adel zu eximiren gesucht hat, so ist doch per Decretum Electorale vom 3ten Julii 1728. anbefohlen worden, daß man die Pfarrer bey dem herkommlichen Opfer, auch gegen den Adel manuteniren solle. Oefters wird bey denen Exequiis gar nicht geopffert, sondern man findet sich mit dem Pfarrer überhaupt ab.

b) Opfer ob es willkührlich.

c) Wie es der Clerus ausdeutet.

Die Hauptfrage, ob das bey hohen Standspersonen, zumalen vom Militari, übliche Trauerpferd (d) auch zum Opfer, mithin dem Pfarrer zugehörig seye, ist in alleg. Anmerk. n. 18. beantwortet, cum distinctione, ob solches zum Altar mitgeführt worden seye oder nicht? Ersterenfalls wird es für ein Opfer geachtet, anderntheils aber nicht, sondern es gehöret der Kirche, wo die Begräbniß vorgenommen wird.

d) Wem das Trauer-Pferd gehörig.

§. 8.

Von dem Uebermaß und dem Excess der Begräbniß-Kosten.

Der Stand und Character des Verstorbenen, dann sein Vermögen ist das Richtmaß, wornach man sich mit denen Begräbniß-Anstalten zu reguliren pflegt; Dahero fordert auch die Billigkeit, daß man zwischen vermög- und unvermöglichen, oder gar überschuldeten einen merklichen Unterschied hierinnen macht, und diesen letzteren, ob sie schon gleich, oder vielleicht noch höhern

Stan-

Standes ſind, nicht ſoviel als jenen paſſirt, ſondern die Koſten auf alle mögliche Weiſe, und ſoviel ſich immer mit Ehren thun läßt, einzuſchränken ſuchet. Anm. Cod. Max. Civ. p. 2. c. 1. §. 4. n. 23.

Inſonderheit (a) werden zum Exempel folgende Poſten für übermäßig angeſehen, folglich auch in concurſu creditorum von der Prælation ausgeſchloſſen: a) Uebermäßige ſind

1mo. Das Trauerpferd, welches zwar obverſtandener maſſen bey vornehmen Perſonen, zumal vom Militair-Stand nicht ungewöhnlich, jedoch eben nicht nöthig, ſondern nur zur bloſſen Parade dienlich iſt. das Trauerpferd.

2do. Der ſieben- und dreyßigſte Gottesdienſt, weil auſſer dem erſtern keiner mehr nothwendig, ſondern meræ voluntatis iſt. ſieben und dreyßigſt.

3tio. Das Todenmahl, und noch vielmehr die Speiſen, welche man einiger Orten auf das Grab zu legen pflegt. das Todenmahl.

4to. Die Einbalſamirungskoſten, welche nur bey groſſen Herren noch im Gebrauch. die Einbalſamirung.

5to. Caſtra doloris, koſtbare Grabſteine, wie auch die auf Beyſchaffung eigener Famlien- oder Erbbegräbniſſe verwendete Koſten, weil die Caſtra doloris nur für groſſe Herren ſind. Caſtrum doloris.

6to Ueberflüßiges Geläute, welches auſſer der Pfarr- oder Begräbnißkirche vorgenommen wird, dann daß man auch in andern Kirchen, ſonderbar jenen, wo der Leichnam vorbey- oder durchpaſſirt, überall läuten läßt, iſt eben keine Nothwendigkeit, ſondern nur eine willkührliche Sache. überflüßiges Geläut.

7mo. Alles was gegen das vorgeſchriebene Trauer-Reglement oder die Policey-Ordnung lauft, z. E. ſchwarze Zimmer und Kutſchen, Ueberzüge, Kleidung der Dienſtbothen, und dergleichen. Item, was der Geiſtlichkeit und den Kirchenbedienten, über die in der Policey-Ordnung beſtimmte Tax bezahlt wird, dann die Uebermaß dependirt nur von dem guten Willen, und iſt keine Schuldig- ſchwarze Zimmer, Kutſchen, Kleidung, Ueberzüge, ſo anders, was über den beſtimmten Tax gehet. §. 7.

digkeit, so lang nicht zwischen der Landesherrschaft und denen geistlichen Herren Ordinariis ein anders verglichen wird.

b) paßirliche.

8vo. Die Trauerkleider, welche für die (b) Kinder des Verstorbenen in Aufrechnung gebracht werden, sind keine übermäßige Post, und man läßt solche sogar emancipirten Kindern paßiren.

Und gleichwie im übrigen zu denen Trauerkosten auch jenes noch mit eingerechnet wird, was in der letzten Krankheit für die Reichung des Viatici, und letzter Oelung, dann auf die Apothek, und des damalen gebrauchten Medici, Chirurgi, und Krankenwarters billigen Verdienst erlauft, so siehet man dieses alles vor keine übermäßige Post an, sondern läßt sie auch in concursu unter der nemlichen Classe paßiren. ibi. cit.

§. 9.

a) Welche Personen von dem geweyhten Erdreich auszuschliessen.

Von der Begräbniß auf geweyhten Erdreich werden (a) ausgeschlossen ex defectu communionis: 1tens Juden und Ungläubige. 2tens Kinder, welche vor empfangener Heil. Taufe sterben, ausgenommen wann sie in dubio abgetauft, oder in Mutterleib gestorben sind, item Mißgeburten, welche mehr vieh- wie menschliches Wesen an sich haben. 3tens Ketzer, samt ihrem Anhang, wie auch alle jene, welche in der Excommunication oder interdicto sterben, ohne daß sie wenigstens von einem Priester absolvirt gewesen, oder Zeichen der Reue gegeben haben. 4tens Das Jus canonicum, woran wir uns in dasigen Churlanden halten, schliesset nicht weniger Protestantes aus. cit. Anm. ibi.

b) Sonderbar der Verbrechē halber.

2do. Werden von ehrlichen Begräbnissen auch alle jene wegen Verbrechen (b) ausgeschlossen:

Erstlich, die in todesgefährlich- und verbotenen Turnieren, oder auch im Duell auf dem Platz bleiben, ohne daß sie vor ihrem Hinschriden signum pœnitentiæ von sich gegeben. Anm. Cod. Max. Civ. cit. n. 26.

Andertens, auch die, welche in flagranti auf einer Missethat z. E. in Ehebruch, Diebstahl, oder sonst in offenbarer Todsünde

sine lux sine crux hinsterben, welche nicht minder die letzte österliche Beicht und Communion vor ihrem Hinscheiden nicht verrichtet haben, und endlich offenkündige Wucherer, item Religiosen, welche bey ihrem Tod eigenthümliche Sachen bey sich finden lassen.

Drittens justificirt- und hingerichtete Maleficanten, soferne nicht specialiter ein anders beliebt oder zugelassen ist.

Viertens, jene, welche vor der Execution gestorben, jedoch schon zu dem Tod condemnirt worden, oder wenigstens per confessionem, vel convictionem genugsam dahin qualificirt gewesen.

Fünftens, die gähen Todes dahin gestorbene, welche sonst schlecht und liederlich dahin gelebt haben, weil man von ihnen allezeit das Beste supponirt, mithin soviel, daß sie wenigstens in der Stille Bußfertigkeit bezeigt haben, sind aber nicht auszuschliessen.

Sechstens, einiger Orten wollen auch die Kindbetterinnen bis zu vollkommener Reinigung nicht für bankmäßig gehalten werden.

Siebendens ist zwar levis macula kein delictum, wie man aber in Lebzeiten mit Henkern, Schindern und Schergen nicht gern Umgang pflegt, so werden auch diese nach dem Tod auf dem Freythof von andern abgesondert, und nahe an der Mauer an einem Eck begraben. Gelehrte Anm. cit. alleg. Item siehe auch im 1 p. 4 c. 8 §. das Promemoria 3ten Punct.

IV. Capitel.

§. 1.

Von Künsten und Handwerkern, auf was diese beruhen, wie sie sich theilen, dann den hiezu fähigen Personen.

§. 2.

Von der Aufdingung, und was hierbey zu observiren.

§. 3.

Wie Arme und Bemittelte zu lernen, und frey zu sagen.

§. 4.

Von Aufnahm der Gesellen, wie sie den Meister, & vice versa der Meister selbe zu achten.

§. 5.

Von der Wanderschaft, Dauer, und dem Abschiedstrunk.

§. 6.

Von der Gesellen Herberg, Förderung durch Urkunden, Handwerksgruß, Arbeitsgesuch, und dem Abschied.

§. 7.

Vom Geschenk, dessen Bestreitung, herkomm- und unherkommlichen.

§. 8.

Vom Fechten, Betteln, illegalen Kundschaften, Obliegenheit des Herbergsvaters, dann Obrigkeitlicher Straf-Vorkehrung illegaler Kundschaften.

§. 9.

Von der Gesellen-Bruderschaft, Auflage, Gesellenbriefen, und Strafen, dann der Lad-Rechnung.

§. 10.

Vom Gesellen Ausstand, Handwerksschimpf, Aufstand und Zusammrottirung.

§. 11.

Von der Meisterwerdung, Pflicht, Gesellen-Abspannung und meisterlichen Privilegiē.

§. 12.

Von der Muth, Stuckung, was hierbey zu observiren, sonderlich wegen Burgerrechts-Kosten.

§. 13.

Von meisterlichen Werkstätten, Laden, Zwangstätten.

§. 14.

Von denen Zünften, Innungen.

§. 15.

Von Zusammenkünften, Zunftschlüssen, Artickeln.

§. 16.

Lad- und sonderer Büchse Aufenthalt, Nebenlad, Ausgab und Rechnung.

§. 17.

Von der Befugniß Gericht zu halten, und die Injurien, Ehebrüche, Freveln und Einarbeitungen zu bestrafen.

§. 18.

Vom Führer- Beschau- und Jungmeister-Aemtern.

§. 19.

Von Aufheb- Cassir- Renuncir- Verein- und Unionirung der Zünften.

§. 20.

Von Verlust der Handwerks-Gerechtigkeit.

§. 21

Von Sterern, Frettern, Stimplern, Pfuschern und Banhasen Pfänd- und Bestrafung.

§. 22

Von frey- und mit Hofschutz begabten Gnadenmeistern.

§. 23.

Von Dorf- und Geymeistern.

§. 24.

Von Entscheid der Handwerksstreit und Irrungen.

§. 25.

Von Unterschied der Handwerker und anderer Profeßionen.

§. 26.

Von Handwerk- und Taglohnungen in denen drey Regierungs-Districten Landshut, Straubing und Burghausen.

§. 27.

Von der Grösse der Bau-Materialien.

§. 28.

Von Lohnungen der fahrend- gehend- und reitenden Bothen, auch Lehenrößlern.

§. 29.

Von denen Dienstbothen und Ehehalten.

§. 30.

Von Gungeln, Rocken reisen, Rain gaiten und Rüben schälen, dann Hopfen brocken.

§. 1.

Unedle, doch solche Künste und Arbeiten (a) die zur männiglichen Nahrung, Kleidung, Wohnung und anderer Bequemlichkeit dienlich sind, wie z E. Metzger, Becker, Brauer, Köche, Brandweiner, Schuster, Schneider, Weber, Tuchmacher, Huterer, Weißgärber, Strumpfwirker, Lederer, Kirschner, Maurer, Schreiner, Schlosser, Zimmerleute, Drechsler, Glaser, Steinmetzen, Caminfeger, Zuckerbecker, Lebzelter, Pastetenköche, Kartenmacher, Bordenwircker, Tapezierer und mehr andere, werden Handwerke betitelt. Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 27. §. 1. Lit. a. Und da nun die Handwerke verschieden, so beruhen selbige auf eines jeden Handwerks besondern (b) Articuln, Ordnungen, und Gebräuchen, sind mithin mehr Facti als Juris, und fordern nebst der Allegation auch allemal den Beweiß. ibi Lit. c. Wo (c) übrigens jedes Handwerk sich in Meister, Gesellen und Lehrjungen eintheilet, weil aus Lehrjungen Gesellen, und aus Gesellen Meister gemacht werden; nächstdeme wird keiner aus allen dreyen für Handwerksmäßig erkennt, welcher nicht von ehrlich- und redlichem Wesen, Stand und Herkommen ist. Also will man (d) auch keinen, der infam, oder levis notæ maculam auf sich hat, unter Handwerksleuten passiren lassen. Wie dann Juden und Ketzer, worunter jedoch Protestantes nicht begriffen, ebenfalls hierunter nicht gelitten werden. Anm. Cod. Max. civil. p. 5. c. 27. §. 2. Lit. b. & c. Es sind auch Weibsleute keine Handwerks fähige Personen, cit. Lit. d. gleich auch ein (e) Leibs-Defect keine hinlängliche Hinderniß machet, vom Handwerk ausgeschlossen zu werden. ibi. Wer hingegen unter einem Handwerk will florisant werden, (f) der muß sich bey einem Handwerks Meister als Jung aufdingen, immatriculiren, auch nach der Hand Lehr freysprechen lassen. Anmerk. cit. §. 3. Lit. a.

a) Was für Künste für Handwerke geachtet.

b) Handwerke, auf was diese beruhen.

c) Handwerks-Eintheilung.

d) Unfähige des Handwerks.

e) Leibs-Defect hindert nicht.

f) Was nothwendig, zum Handwerk zu gelangt.

§. 2.

Die Aufdingung (a) bestehet in einem Contract zwischen dem Meister und des Jungs Eltern, oder Vormündern, und ist kein Meister noch ein Jung wider seinen Willen zur Aufdingung zu vermögen, ja, wann (b) der Jung, welcher bereits aufgedungen ist, wieder austritt und flüchtig wird, so kann er von keinem An-

a) Aufdingung worinn sie bestehet.

b) Austritt aufgedungener Jungen.

andern Meister aufgedungen werden. Bauers Kinder (c) sind zwar von der Aufdingung nicht ausgeschlossen, es ist aber vorzüglich auf Burgers Kinder zu sehen. Pol. Ord. Lib. 4. Tit. 1. Art. 5.

c) Von Bauers-Kindern.

Die (d) Immatriculation geschieht von offener Lade bey dem Handwerk, oder Viertl-Schreibern, und zwar folgendermassen: Nachdem nemlich der Jung einige Wochen bey seinem Meister in der Lehr gestanden, und von seiner Fähigkeit hinlängliche Anzeigen gegeben hat, so wird er bey gedachter Lade nicht nur angegeben, sondern auch, wann sie in loco ist, derselben persönlich vorgestellt, nächstdeme wird der Geburtsbrief, samt den Attestatis in forma authentica vorgelegt, um hieraus sowohl seine Herkunft, als den vorigen Lebenslauf zu ersehen, und wann nun dieses alles in seiner Richtigkeit, mithin dem Præsentato keine erhebliche Ausstellung zu machen ist, so wird derselbe hierauf eingeschrieben und immatriculirt, sofort von selbiger Zeit an, als ein Handwerks-Genosse tractirt. Es muß aber das Aufding-Geld bezahlt, (e) der Geburtsbrief samt Attestatis zur Lade genommen, und bis zur Freysprechung alldort in Verwahr behalten werden. Wobey jedoch (f) die Mahlzeiten und Zehrungen bey unnachläßiger Strafe verboten, und, wann die Obrigkeit eine Uebermaß am Aufding-Geld verspührt, hat sie solches abzustellen. cit. Anmerk. Lit. c.

d) immatriculations Observamen.

e) Aufding-Geld muß bezahlt werden.

f) Verbot der Mahlzeiten.

§. 3.

Ein Lehrjung (a) muß fleißig unterrichtet, in Sitten gebührend erzogen und in Ordnung gehalten, an Sonn- und Feyertägen in die Kinderlehr und GOttesdienst geschickt, der Nothdurft nach gezüchtiget, im übrigen mit bedürftiger Kost versehen, und zu keiner andern Hausarbeit, als was der Handwerksbrauch zuläßt, angehalten werden. Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 27. §. 4. Lit. a. Was bey der Aufdingung des Lehrgelds halber pactirt ist, dabey hat es sein verbleiben. Damit aber kein Knab, (b) aus Abgang der Mittel, von dem Handwerk abgehalten werde, ist erlaubt, auf doppelte Lehrjahre anzudingen, so, daß nach verstrichener ordinari Lehrzeit ein anderer Lehrjung wieder aufgedungen werden mag, oder da er auf gewöhnliche Zeit aufgedungen ist, kann er nach Ablauf dieser Zeit Gesellenweiß so lang gebraucht werden, bis das Lehrgeld abgedient ist. ibi Lit. c. Und da (c) die Lehrjahre nicht bey allen Hand-

a) Observamen gegen Lehr-Jungen.

b) Mittellose Knabe, sind auf doppelte Lehrzeit aufzudingen.

c) Ungleichheit der Lehr-Jahre.

Handwerken gleich, so kommt hierinnfalls alles auf die Articul und den Handwerks-Gebrauch an, wovon auch der Meister ohne Consens der bürgerlichen Obrigkeit nicht abweichen, noch diese ohne erheblicher Ursache hierinnen dispensiren kann, es seye dann, daß es nur auf etliche Stunden, oder Tage ankommt, indeme man hierinn eben nicht gar so genau zu gehen pflegt. (d) Hiernächst wird auch eine ununterbrochene Zeit erfordert, und diejenige, welche der Lehrjung vor seiner Immatriculation bey dem Meister zur Prob zugebracht hat, mit eingerechnet. cit. Lit. c. Lauft (e) der Jung ohne erheblicher Ursache vor gedingter Lehrzeit davon, so wird er nicht nur von der Obrigkeit hierum bestraft, sondern bezahlt auch nichts destoweniger das ganze Lehrgeld. ibi Lit. d. Nach erstreckten Lehrjahren, (f) folgt die Frey- und Ledigsprechung des Lehrjungs, welche ihme auch nicht versagt werden kann, wann er anderst das Handwerck genugsam begriffen, und das, was einem ehrlichen Jung zustehet, gethan hat, zu dem (g) Ende stellt ihn sein Meister dem Handwerk bey offener Lade vor, giebt ihm das Zeugniß seines Wohlverhaltens, und empfehlet selbigen zur Ledigsprechung, worauf er für ausgelernt erkläret, und der Lehrbrief unter vorgedrucktem Handwerks-Insiegel gegen Erstattung der gewöhnlichen Gebühr ausgefertiget, jedoch vor angetretener Wanderung nicht extradirt, sondern bis dahin in der Lade verwahret wird.

d) Unterbruch der Lehrzeit

e) mittelst davonLaufung.

f) Wañ die Freysprechung nicht zu versagē.

g) Vom Ceremoniel bey Freysprechung.

Die vorhin bey (h) der Ledigzehlung üblich gewesene, theils lächerlich und seltsam, theils gar ärgerlich und unehrbare Ceremonien, als da waren das hobeln, schleiffen, predigen, tauffen, vermummen, auf der Gassen umschleppen und andere dergleichen Handwerkspossen, sind durch den Reichsschluß de Anno 1731. Art. 9. als blosse Mißbräuche abgeschaft.

h) Unehrbare Ceremonien.

Deßgleichen wird das so genannte (i) Lehressen und alle andere Zehrung in der Pol. Ord. L. 4. Tit. 1. Art. 3. eben so, wie bey der Aufdingung verboten. Wer nun auf die erzehlte Weise nicht aufgedungen, gelernet, und freygesprochen ist, der (k) wird als Geselle nirgends angenommen, oder gefördert, sondern, wann er das Handwerk anderst zu prosequiren gedenkt, so muß er von neuen lernen, und sich gleichsam umtauffen lassen. Anm. cit. Lit. h. Dafern aber (l) einer das Handwerk an einem Ort nach den daselbst üblich,

i) Lehressen ist verboten.

k) Welcher Gesell nicht passirlich,

l) und welcher passirlich.

üblichen und Obrigkeitlich bestättigten Handwerks-Ordnungen und Gewohnheiten, bey einem ehrlich- und approbirten Meister gelernet hat, so muß er auch anderer Orten, wann schon alldort andere Gebräuche und Ordnungen wären, auch mehr oder weniger Lehrjahre erfordert würden, nichts destoweniger allenthalben für redlich und tüchtig erkannt, sohin dießfalls kein Unterschied gemacht werden. R. Schl. Art. 3.

§. 4.

a) Ob ein Freygesprochner gleich ein Gesell ist.

Auf den Jungen- folgt der Gesellenstand, welcher (a) nicht durch die Freysprechung, sondern durch die Gesellen-Aufnahm erlangt wird; Und ist dieser auch ein ganz besonderer Actus, welcher bey der so genannten Gesellen-Bruderschaft zu geschehen pflegt, dann so lang der Freygesprochene keinen Meister findet, der ihn für einen Gesellen annehmen und tractiren will, so lang wird er noch für einen Jung geachtet. Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 27. §. 5. Lit. a.

b) Wann er aber Arbeit und Lohn erhält.

Giebt ihm aber ein Meister Arbeit und Lohn, (b) so meldet er es der so genannten Auflag, allwo besagte Gesellen-Bruderschaft beysammen ist, und lässet sich alldort in das Gesellenbuch einschreiben, worüber er ein Attestat bekommt, und hiefür die hergebrachte Gebühr bezahlt. Alle übrige Ceremonien sind nicht überall üblich und gleichförmig, derowegen ist auf die herkommliche Observanz und Gewohnheiten zu sehen. cit. Lit. b. Bey gewissen Handwerken, werden die Gesellen (c) Knechte und Knappen genennt, z. E. die Weber und Tuchmacher Knappen, Schmid- Metzger- Becken und Schuhknecht. Von den Gesellen ist (d) zu merken, wie ihnen obliege, ihren Meistern für die bedungene und sonst gewöhnliche Kost und Lohn, treu und redlich zu dienen. Wegen der Kost hingegen, ist den Meistern keine Maaß vorgeschrieben, wohl hingegen haben die Gesellen ihren Meistern den schuldigen Respect und Gehorsam zu bezeigen, in Reden, (e) Geberden und Kleidung, sich der Sittsam- und Ehrbarkeit, gegen ihre Mitgesellen aber guter Betragenheit zu befleissen. Das (f) Degen tragen ist ihnen bey dessen Verlust, und scharfer Ahndung verboten. R. Schl. Art. 9. Sie dürfen (g) sich auch ausser des Feyerabends und gebotener Kirchen-Feyertägen der Arbeit nicht entschlagen. Anm. Lit. e. cit. Der so genannte gute Montag aber, und andere dergleis-

c) Welche Handwerke Knappen und Gesellen haben.

d) Gesellen Obliegenheit gegen den Meister,

e) und ihre Aufführung.

f) Verbot des Degen tragens.

g) Arbeits-Begebung ohne Meister Einwilligung.

gleichen gemachte Feyertäge, welche der Meister selbst nicht gerne vergönnt, werden unter die Mißbräuche gezehlt. Pol. Ord. L. 4. T. 1. Art. 19. R Schl. Art. 9. Pfuscherey und Stererey, (h) da nemlich der Gesell nicht für seinen Meister, sondern für sich selbst, oder andere arbeitet, ist ihme ebenfalls verboten. cit. Anm. Lit. f. Weder der Gesell noch der Meister (i) ist gegen einander gebunden, und mag einer den andern allemal quitiren, doch mit vorläuffiger zeitlicher Aufkündung, damit der Meister sich um einen Gesellen, und der Gesell um einen Meister wiederum bewerben kann. Anm. cit. Lit. g.

h) Sterer- und Pfuscherey.

i) Vom Austritt.

§. 5.

In sofern ein Gesell verlangt Meister zu werden, es sey gleich (a) in der Stadt oder auf dem Lande, so muß er gewandert seyn, gemäß Pol. Ord. Lib. 4. Tit. 1. Art. 8. ausgenommen, soviel die gesperrten Handwerke betrift, bey welchen die Wanderschaft weder nöthig noch zuläßig ist, damit die Kunst nicht gemein gemacht noch verbreitet werde. Anm. Cod. Civ. p. 5. c. 27. §. 6. Lit. a. Hierinnen pflegt zuweilen auch die Obrigkeit ganz, oder zum Theil zu dispensiren, welches jedoch aus keiner andern, als rechtmäßiger Ursache geschehen soll, z. E. wann der Gesell bereits verehelichet, und des Handwerks genugsam kundig ist. cit. Anm. Lit. b. Wegen (b) der Dauer der Wanderschaft ist nichts bestimmt, weil jedes Handwerk dießfalls seine besonderen Gebräuche und Ordnung hat. Die (c) Dienste, welche der Handwerkspursch etwa ausser dem Handwerk bey andern Leuten oder Herrschaften verrichtet, sind ihm zwar insoweit nachtheilig, daß er seibige weder verlassen, noch seiner vorigen Profeßion wiederum nachgehen kan, hingegen werden auch solche in der Wanderzeit nicht eingerechnet. Rschluß Art. 9. Ob man in oder ausser dem Reich wandere, ist gleichgültig, immassen hierzu eben kein (d) gewisser Ort vorgeschrieben, soferne sich nur ein Gesell hierüber genugsam legitimiren, und von in- oder auswärtigen Meistern, bey welchen er in Arbeit gestanden ist, glaubhafte Attestata beybringen kan. Anm. cit. Lit. d. Der Abschiedstrunk oder das sogenannte Ausschenken, Begleiten, wie auch die Aufgebung des Handwerksgrusses (e) an redliche Meister und Gesellen, dann andere verschiedene Sachen sind zwar bey Auswanderung eines Gesellen sehr gebräuchlich, aber wenigstens hier zu Land keine nothwendige Dinge. cit. Lit. e.

a) Was die Wanderschaft nutzt.

b) Von Andauerung derselben.

c) Vom Dienst ausser dem Handwerk, ob solcher in die Wanderzeit zu rechnen.

d) Wandern ist in und ausser dem Reich erlaubt, doch muß man sich legitimiren.

e) Abschiedstrunk, Begleiten, Handwerksgruß.

§. 6.

a) Von der Gesellen-Herberg.

Zu Beförderung der Wanderschaft, ohne welche manches Handwerk grossen Mangel an tüchtigen Gesellen zu leiden haben würde, dienet die Gesellen-Herberg, (a) allwo die fremd-ankommende Gesellen in die Arbeits-dürftige Orte angewiesen werden. Der Ursachen dann muß sich der Wandergesell, (b) welcher Arbeit suchet, bey seiner Ankunft in gedachter Herberg einfinden, und allförderst den Herbergsvater darum begrüssen, Anm. Cod. Max. Civ. p. 5 c 27. §. 7. Lit. a. auch nächsther vom Handwerk, wo er gelernt hat, authentische Kundschaft und Attestation nach Vorschrift (c) des Reichsschl. Art. 2. beybringen, ausserdessen er mit der Arbeit von keinem Meister gefördert wird, es sey dann, daß er das Attestat verlohren hat, welchenfalls (d) die Obrigkeit des Orts, wo das verlohrne Attestat ausgestellt worden ist, nöthige Kundschaft einzuziehen pflegt, nachdem der angebliche Verlust entweder durch den Eyd oder andern Beweiß vorläufig dargethan ist. Reichsschl. Art. 2. Dadurch fällt also der vor diesem e in Uebung gewesene Handwerksgruß, nebst dem Unterschied zwischen Grüssern und Briefträgern, wie auch die bey dem Gruß üblich gewesene läppische Redensarten und divexationes, von selbst hinweg, weil nunmehro jeder seine Attestata selbst produciren muß. Reichsschl. Art. 9. Keinem (f) Wanders-Gesellen ist erlaubt, sich selbst um Arbeit umzuschauen, und die Werkstätte abzulaufen, sondern dieses geschiehet durch einen besonders bestellten Handwerks-Umschauer. Bey Dorf- und Landmeistern wird nicht angefragt, sondern (g) diese müssen sich vielmehr selbst bey der Lade melden, wann sie Gesellen nöthig haben. Anm. Cod. Civ. ibid. Lit. d. Die (h) Gesellen-Herberg wird gemeiniglich in einem Wirths- oder Brauhauß, mit Aushängung des Schilds aufgeschlagen, welches lediglich von dem Handwerk dependirt, das an keinen gewissen Ort damit gebunden ist. Wo es nun an dergleichen mangelt, nimmt der Wandergesell seine Herberg selbst. ibi. Lit. e. Findet er an einem Ort keine Arbeit, so notirt (i) das Handwerk ohne seinem Entgeld auf das mitgebrachte Attestat, daß kein Meister eines Gesellens bedürftig gewesen seye. Will man k) ihn aber gebrauchen, so stehet er in die Arbeit, und legt seine Geburts- und Lehrbriefe in dasige Meister-Lade so lang ein, bis er wiederum weiter wandert, welches ihm nach vor-

b) Ankommender Gesellen Obliegenheit

c) in Producirung der Urkunden.

d) Wann solche verlohren worden.

e) Handwerksgruß ist unnöthig.

f) Gesellen dürfen in Werkstätte nicht um Arbeit sich selbst begeben.

g) Bey Landmeistern wird nicht angefragt.

h) Auf der Herberg ist der Schild auszuhängen

i) Was zu thun, wann keine Arbeit zu erlangen.

k) Wann er aber eine bekommt.

vorläufig geschehener Auftündung und machender Richtigkeit allezeit wiederum frey stehet, immassen ihm sodann nicht nur obige Briefschaften wiederum ausgefolgt, sondern auch (l) seines Wohlverhaltens wegen ein weiteres Attestat, gegen die gewöhnliche Gebühr, höchstens von 15. Kreutzer ertheilt wird. Rschl. Art. 2. So lange (m) aber der Gesell ex delicto, oder sonst haftet, so lange wird auch der Abschied zurück behalten, Recess. Imp. de A. 1671. §. 3.

l) Abschieds-Attestat, was es kostet.

m) In was für Fällen der Abschied nicht zu geben.

§. 7.

Bey geschenkten Handwerken ist gebräuchlich, daß man die (a) Wandergesellen entweder mit Geld beschenkt, oder wenigstens einige Tage mit Kost und Herberg gratis versiehet. Anm. Cod. Max. Civ. p. 5. c. 27. §. 8. Lit. a. Dann obwohl der Reichsschluß Art. 7. den Unterschied zwischen geschenkt- und ungeschenkten Handthierungen so weit aufhebt, daß jene sich nicht besser und redlicher schätzen dürfen, als diese, (b) so bleibt doch das Geschenk, und wird durch den Reichsschluß nicht mißbilliget, wann nur keine Excessen in der Zehrung oder Geld-Præstation hierunter vorgehen, und letztere nicht über 20. Kreutzer betragen. Die (c) erlaufende Kosten werden ex communi bestritten, und schiessen die Gesellen bey der Auflage deßwegen alle 14. Tage zusammen, von welchem Beytrag jedoch die neu angenommene, und nicht 14. Tage noch in der Arbeit gestandene Gesellen befreyet sind. Bey manchem Handwerk soll diese Kosten zwar der jüngste Gesell allein tragen, welches aber allzuhart und eine unerträgliche Bürde für ihn ist, indem er gemeiniglich nicht so viel mit seiner Arbeit verdienet, als ihm die fremden Handwerkspursche kosten. Lehrjungen, (d) welche zwar frey gesprochen, aber als Gesellen noch nicht aufgenommen sind, bekommen an Geld nur halbes Geschenk. Jenen aber, (e) welche nicht sowohl der Arbeit als dem Geschenk und Müßiggang nachlaufen, wird solches gar verweigert. Reichsschl. Art. 7. Desgleichen auch jenen, welche inner den nächsten 3 Monathen, da sie das Geschenk erhalten haben, schon wieder kommen.

a) Wo das Geschenk Herkommens.

b) Es sollen aber wegen Zehrungen die Excess nicht Platz nehmen.

c) Unkosten so auf das Geschenk erlaufen.

d) Wem nur halbes Geschenk gebührt.

e) Oder gar keines.

§. 8.

Das Fechten, oder Betteln (a) ist hier zu Land denen Wander-Gesellen und Handwerks-Purschen absolute abgeschaft, sohin

a) Fechten und Betteln ist abgeschaft.

nicht zu gestatten, weilen unter diesem Vorwand viele ausländische Bettler und Vaganten sich einschleichen, deswegen auch das General-Mandat de Anno 1746. §. 3. verordnet, daß zwar fremden und wandernden Handwerks-Purschen, gegen Vorzeigung authentischer Laufbriefe, die Wanderschaft allenthalben gestattet werden solle, jedoch dergestalt, daß sie sich auf dem Betteln nicht betreten lassen, mit ihrem ersten Eintritt allemal auf (b) die nächste Gräntz-Stadt antragen, alldort von der bürgerlichen Obrigkeit neue Laufzettel ohne Entgeld erheben, sohin ihren geraden Weg weiter an das in dem Laufzettel bemerkte Ort ohne unnöthigen Aufenthalt nehmen sollen, ausserdeme, und da (c) sie heimlich über die Gräntzen einschleichen, Städte und Märkte umgehen, und sich nur auf dem Land aufhalten würden, mit ihnen nicht anders als auswärtigen Bettlern verfahren werden solle. Womit auch der Cod. crim. p. 1. c. 11. §. 3. samt dem General-Mandat von 1748. & 1765. §. 3. dann 1770. §. 25. unter dem expressen Zusatz übereinstimmet, (d) daß die Handwerks-Meister, Führer und Vorsteher, wessen Kunst und Profession sie immer sind, keinen Gesellen ohne nach obiger Vorschrift gefertigtem Attestat, oder Kundschaft, bey Strafe der in angezogenem Mandat statuirten 6 Rthlr. zu entlassen, von welcher Strafe dem Aufbringer der illegalen Kundschaft das Drittel wie in all andern Fällen zu geben ist. Soviel die (e) Stadt München insonderheit betrift, lautet der öffentliche Verruf vom 3. April 1756. §. 8. dahin, daß die Handwerkspursche von geschenkten Handthierungen an ihre Handwerks-Genossen angewiesen sind, sich bey den Zunft- und Handwerksführern zu stellen, ihre Kundschaften vorzuweisen, und von ihnen nach Befund der Sache und Umständen, falls sie inner 3 Tägen keine Arbeit bekommen, der Thunlichkeit nach einen Zehrpfennig zu empfangen haben sollen. Wo beynebens der (f) Herbergsvater die tauglich auf der Herberg ankommende Handwerkspursche aufzuschreiben, folgenden Tags ihre Namen oder Tags-Lista bey dem Stadt-Oberrichter zu übergeben, und den vierten Tag hernach vor jeden Pursch einen Laufzettel zu erholen hat, worinn dessen Name angezeigt ist, mit dem Anhang, daß sich selbiger wegen nicht erlangter Kundschaft alsofort von hier wegbegeben, widrigenfalls aber aufgehoben, und entweder unter die Miliz gestossen, oder, da man ihn nicht annimmt, aus der Stadt geführt, und ihme bedeutet werden solle, daß, wann er sich in-

b) Gräntz-Städte sollen denen Handwerkspurschen March-Route ertheilen

c) darum solche nicht zu umgehen.

d) Strafe illegaler Kundschaften-Ertheilung.

e) Ab Seiten München.

f) Von der Obliegenheit des Herberg-Vaters.

inner Jahr und Tag wiederum hier einfinden sollte, man ihn zur Strafe auf unbenannte Zeit in das Arbeithaus überbringen lassen würde. Wie dann der (g) Herbergsvater, welcher den Pursch ohne Arbeit länger als 3. oder 4. Tage in München geduldet, seiner Connivenz wegen 2. Thaler Strafe geben soll. Der falschen (h) Kundschaften wegen, womit die Handwerkspursche vielmal versehen sind, ist zur Præcaution per Mand. Generale vom 18. Decemb. 1762. verordnet, daß kein Handwerks-Zunftmeister, oder Führer vor sich allein eine Kundschaft mehr auszustellen befugt, sondern bey 6. Rthlr. Strafe solche in Städt und Märkten, allzeit durch die ordentliche Obrigkeit, in Haupt-Sädten aber durch die verordnete Commissarios, jedoch ohne des wandernden Purschen Entgeld, mit unterschreiben und fertigen lassen sollen, (i) ausserdessen man gegen die Obrigkeiten, welche dergleichen falsche Kundschaften ertheilen, mit Cassation und ergiebiger Geldstrafe, gegen die Handwerks-Meister mit der Untüchtigkeit und Ausschließung von dem Handwerk, gegen die Gesellen (k) aber, so solche Kundschaften vorzeigen, und zwar gegen Innländer, mit halbjähriger Arbeithaus Strafe, gegen Ausländer als Vaganten mit Aufdruckung des Buchstaben B. zu verfahren hat, welches auch jenen wiederfahren solle, die sich ausser der vorgeschriebenen March-Route betreten lassen. Anm. p. 5. c. 27. §. 9. Cod. Max. civ.

g) welcher über 3 Täg keinen Pursch zu gedulden.

h) Strafe falsch ausgestellter Kundschaften, ist 6 Rthlr. ab Seiten der Meister.

i) Und zwar gegē Obrigkeiten, wie hierinn zu gehen.

k) Auch gegen Gesellen, welche hiemit Production machen.

§. 9.

Sämtliche Gesellen eines Handwerks, machen zwar (a) eine Gattung von der Bruderschaft aus, sie ist aber jedennoch gesamter Handwerkszunft subordinirt. Der Chef davon wird (b) der Altgesell genannt, welcher es jedoch nicht für beständig bleibt, weil dieses Amt ihm nicht für andaurend, sondern nur auf eine gewisse Zeit zukommt, nach welcher Zeit alsdann ein anderer von denen übrigen Mitgesellen per majora erwählt zu werden pflegt. Die Jura der (c) Gesellen-Bruderschaft bestehen in dem gewöhnlichen Convent, Ausübung einer gewissen Gerichtsbarkeit, Errichtung derer Gesellen-Briefe, und gemeinschaftlicher Lade. Der (d) Convent, welchen man auch die Auflage zu nennen pflegt, wird mit Zuziehung zweyer Handwerks-Meister alle 14. Tage einmal gehalten, um die zu der Bruderschaft gehörige Dinge zu schlichten.

a) Von der Gesellen Bruderschaft.

b) Altgesell.

c) Recht der Gesellen-Bruderschaft.

d) und der 14. tägigen Auflage.

Ge-

e) Dann der Gesellenbriefe, und Articulmachung.

Gesellen-Briefe, oder (e) Articul zu machen gebührt ersagter Bruderschaft anderer gestalt nicht, als unter Obrigkeitlicher Authorität und vorläuffiger Vernehmung der Meister, welch letzte aber hernach eben so, wie die Gesellen selbst, hieran gebunden sind. (f) Unförmliche werden cassirt, und nach der Vorschrift des Reichs-Schlußes Art. 10. eingerichtet. Doch haben (g) dergleichen besonderer Articul nicht alle Bruderschaften, sondern nur die grössere und zahlreichere, wie die Schuster und Schneider, sich zu erfreuen; Sind die Articul nicht zu Papier gebracht, sondern beruhen nur etwann auf der Observanz, oder Tradition, so heissen sie Articuli secreti, gelehrte Anm. Cod. Max. civil. p. 5. c. 27. §. 10. weder eine noch andere müssen mit den Articuln des gesammten Handwerks vermischet werden, wovon hinnach behörige Anregung geschiehet.

f) Unförmlicher Cassation.

g) Welche besondere Articul gaudiren.

h) Von der Bruderschafts-Lade, Einlag u. Schlüssel-Verwahr,

Die (h) Bruderschaftslade, oder Gesellenbüchse, differirt ebenfalls von der gemeinen Handwerkslade, und concurriren zu jener nur die Gesellen allein, und zwar in München bey der Auflage alle 14. Tage jeder mit 2. kr., um die gemeine Bruderschafts-Kosten damit bestreiten zu können. Ein Schlüssel hierzu wird von dem Herbergs-Meister, und der andere von dem jüngeren Gesellen verwahrt, weder einer noch anderer darf ohne Vorwissen des Altgesellens, und der ihme beygegebenen zwey Altgesellen etwas heraus nehmen.

i) und der Rechnungspflegung.

Von Zeit zu Zeit wird Rechnung (i) bey dem Convent, oder Auflags-Tag hierüber abgelegt, und von dem Ladenschreiber verfertiget. Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht weiter, als auf die Verhandlung geringer und solcher Händel oder Freveln, welche

k) Was für Händel die Lade abzustraffen,

gegen die Gesellen-Ordnung lauffen, (k) z. E. da ein Gesell bey der Auflag zu spät oder gar nicht erscheint, sich unbescheiden dabey aufführt, den Degen trägt, die ausgezeichnete Gesellen-Herberg umgehet, sich an einen Stimpler verdingt und dergleichen ꝛc. Dieses (l) Gericht wird bey offener Lade und stehender Büchse zum Zeichen, daß es Conventus publicus seye, unter dem Vorsitz eines Meisters und vorläuffiger Umfrage gehalten. Die (m) Strafen, welche dabey dictirt werden, bestehen meistentheils in einem Bibal, halb- oder ganzen Wochenlohn, die Zwangsmittel aber gegen die Widerspenstige, in Vorenthaltung ihres Bündels, gegen flüchtige in Anschlagung ihres Namens auf der Herberg, oder Einschreibung in das schwarze Buch: Oft schickt man ihnen auch Steckbriefe, oder sogenannte Fledermäuse nach, manchen wird die

l) und wo, auch wie.

m) Straffen, in was diese bestehen.

Ar-

Arbeit gar niedergelegt, die Geldstrafe kommt allemal in die Büchse. Ueber die Meister erstreckt sich endlich das Gesellen-Gericht niemal. Anm. Cod. Max. civil. p. 5. c. 27. §. 11.

§. 10.

Eigenmächtiger Weise aus dem (a) Dienst stehen, sonderbar, wann es vor der Zeit geschieht, ist eine sträfliche Sache, und solle vermög der Pol. Ord. Lib. 4. Tit. 1. Art. 20. von keiner Obrigkeit geduldet, sondern der Gesell zu seinem Meister alsofort wiederum in die Arbeit geschaft, und auf die bezeigte Widerspenstigkeit dahin angehalten, oder für Geleitlos declarirt werden, noch sträflicher ist, wann der entlassene, welchem seine eingelegte Urkunden üblen Verhaltens halber vorenthalten werden, das Handwerk deßwegen (b) beschimpft, oder auftreibt, dann dergleichen Frevler sollen nach dem Reichsschluß Art. 2. auf Betreten aller Orten arrestirt, und sowohl in Manifestirung des Orts, wo die Beschimpffung geschehen ist, als zum Widerruf reservato tamen honore angehalten, annebens dem Befund nach mit Gefängniß, Zuchthauß und Festungsbau, und sofern sie flüchtig sind, mit Confiscirung ihres Vermögens bestraft, bey ermanglenden Mittlen aber für infam declarirt, und der Nahme an den Galgen geschlagen werden. Am allersträflichsten aber ist, (c) wann die Gesellen unter irgend einem Prætext einen gefährlichen Aufstand erregen, sich zusammen rottiren, und entweder bis zu Abstellung ihrer vermeinten Beschwerde, an einem Ort beysamen bleiben, oder hauffenweiß austreten, keine Arbeit mehr thun, sogenannte Lauf- oder Aufwieglungsbriefe erlassen, die gehorsame Mitgesellen beschimpffen, auftreiben, und andere dergleichen Ungebühr verüben, worauf nicht nur obige, sondern nach Gestalt der hochgetriebenen Renitenz, und dadurch gestifteten Unheils, gar die Leib- und Lebensstrafe geschlagen ist. R. Schluß Art. 1 & 5. Es soll (d) auch in solchen Fällen eine Obrigkeit der andern, mit Arrestir- Zurücklieferung, oder sonstiger Bestraffung der Thäter hülfliche Hand bieten, denselben keinen Unterschleif gestatten, vielweniger sie mit Speise und Trank versehen, sondern vielmehr die Helfershelfer zu gleichmäßiger Strafe ziehen. Reichsschluß Art. 5. Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 27. §. 11.

a) Wann der Dienst-Ausstand sträflich, u. wie, ab Seiten der Gesellen.

b) oder auch das Handwerk beschimpft, oder auftreibt, oder gefrevelt wird.

c) Auch von dem Gesellen-Aufstand und Zusamrottirung.

d) Hierinnwegs soll eine Obrigkeit der andern die Hand bieten.

§. 11.

§. 11.

a) Wie zur Meisterschaft zu gelangen, und ob sich von der Probe abzukaufe.

Der letzte Grad eines Handwerks ist die Meisterschaft, (a) wozu jedoch ohne sonderbarer Landesherrlicher Gnad und Dispensation keiner gelassen wird, der nicht obige Gradus passirt, seine Wanderschaft der Gebühr nach gemacht, und hierauf an dem Ort, wo er als Meister angenommen werden will, bey dortigen Meistern, wenigstens ein Jahr lang, oder die in den Handwerkssätzen bestimte Zeit auf die Probe gearbeitet hat, Pol. Ord. L. 4. Tit. 1. Art. 8. und ist nicht erlaubt, sich von dieser Probe abzukaufen. Reichsschl. Art. 13. n. 7. Wohl hingegen wird man währender Probzeit gelinder als andere Gesellen tractirt, und öfters auch von der Landesherrschaft hierinnen dispensirt. Nebst jetztgedachter Probe wird auch die Muthung und das Meisterstück ad Magisterium erfordert, von beyden siehe hinnach §. 12.

b) Von der meisterlichē Pflicht und Obliegenheit.

Die (b) Pflicht und Obliegenheit eines Meisters bestehet theils in Beförderung des Publici mit nöthig- und redlicher Arbeit vor billigen, oder (sofern er obrigkeitlich bestimmt ist) vor selbigen Preiß, theils in Versteuerung seiner Gerechtigkeit und unweigerlicher Abtragung der gewöhnlichen Handwerksbürden und Collecten. Dagegen mag er auch an dem Ort, wo er eingezünftet ist, seine Handthierung ohngehindert forttreiben, den Handwerks-Zusammenkünften beywohnen, seine Stimme dabey geben, Jungen aufdingen und lernen, Gesellen halten und fördern ꝛc.

c) Von Abspannung der Gesellen und Lehrjungen.

(c) Geflissene Gesellen Abspannung, Lehrjungen oder Kundschaften, lauft gegen alle Handwerks-Ordnung, darf sich also dessen kein Meister gegen den andern unterfangen. Pol. Ord. Art. 15.

d) Ob die Gesellen auf eine gewisse Zahl einzuschränken oder nicht.

Die (d) Gesellen-Einschränkung auf eine gewisse Zahl ist zwar eine Sache, welche bey manchem Handwerk ein Articul, und Observanzmäßig ist; Kommt es aber zur Klage und gerichtlicher Contradiction darüber, so kan nicht wohl darauf gesprochen werden, weil solches nicht nur dem Reichsschl. Art. 13. n. 7. schnur gerad entgegen, sondern auch mittelst der unterm 4ten Aug. 1764. an alle Crayß-Ausschreib-Aemter erlassenen, und per Mandatum Electorale vom 9ten Jan. 1765. in hiesigen Landen ausgeschriebenen Kayserlichen General-Verordnung iterato, und dergestalt verboten ist, daß den Künstlern und Meistern die Zahl der Arbeiter, Gesellen, und Lehrjungen, auf irgend eine Weise nimmermehr beschränkt werden solle, wodurch also der Mißbrauch ebenfalls aufgehoben ist, daß

kein Meister mehr Jungen zugleich in die Lehr nehmen, und, wenn er einen ausgelernt hat, mit Aufdingung eines andern gewisse Jahre pausiren, oder die Erlaubniß von dem Handwerk mit Geld lösen solle, wie es vor diesem üblich gewesen ist. In Ansehung (e) seiner Kinder hat ein Meister ebenfalls vieles voraus, dann ein Meisters Sohn giebt z. E. nicht so viel Aufdinggeld, wie ein fremder Jung, gelangt frühzeitiger zur Freysprechung, wird unter der sonst bestimmten Anzahl der Jungen nicht gerechnet, producirt seinen Geburtsbrief nicht vor der Zunft, welcher sein Vater einverleibt ist, kan also im ersten Jahr seiner Meisterschaft Jungen aufdingen, ist auch des Jungmeister-Amts befreyet, und was dergleicheu Prærogativen mehr sind, welche jedoch zu keiner General-Regel dienen, sondern bey den Handwerken auf gar unterschiedliche Art beobachtet werden, und ist hierbey einerley, ob die Kinder schon vor oder nach erlangter Meisterschaft erzeuget worden sind. Es (f) erstreckt sich auch dieses Præcipuum auf die Enkel, und erlöscht nicht, wann gleich der Vater stirbt, oder eines Verbrechens wegen aus der Zunft gestossen wird. Stief- und (g) uneheliche Kinder, wie auch jene, welche nur adoptirt, oder sonst an Kindesstatt angenommen sind, haben sich dieser Vorzüge nicht zu erfreuen. Anm. Cod. Max. Civ. p. 5. c. 27. §. 12.

e) Was ein Meister wegen seiner Kinder der vor Privilegia hat.

f) Ob sich diese auch auf die Enkel erstrecken,

g) dann Stief- und uneheliche Kinder.

§. 12.

Muthung heißt so viel als die vorläufige (a) Requisition des Handwerks, um zu dem Meisterstück gelassen zu werden, ohne welchem niemand zur Meisterschaft gelangen kan. Die (b) Art und Weise wie man zu muthen pflege, wie auch von der hierauf erfolgenden Einschreibung, und was dieselbe manchen Orts für eine Wirkung habe, siehe mit mehrern bey Struvio Tit. 2. Lib. 4. c. 5. 6.

a) Von der Muthung.

b) Dessen Art und Weise.

Das (c) Meisterstück bestehet in Verfertigung einer gewissen Arbeit, um hieraus sicher urtheilen zu können, ob der Candidat des Handwerks genugsam erfahren sey. Circa materiam, woraus das Stück verfertiget wird, auch wie, wo, und inner wie viel Zeit solches geschehen muß, sind nicht alle Handwerke einig. Darinnen kommen sie überein, daß es von dem Candidaten selbst, ohne anderer Beyhülfe verfertiget werden muß, es sey dann solches so beschaffen, daß es einen Gehülfen erfordert. (d) Eben deßwegen ist nö-

c) Dann dem Meisterstück.

d) Wo es zu machen.

nöthig, daß das Meisterstück entweder vor dem Handwerk selbst, oder wenigstens vor Deputirten ausgearbeitet werde, welchen auch das gewöhnliche Deputat, und zwar nach der Pol. Ord. L. 4. Tit. 1. Art. 10. höchstens mit 1. fl. gebührt. In soferne die Handwerks-Articul oder Statuta kein anders bestimmen, so wird das Meisterstück von dem Handwerk aufgegeben, welches jedoch laut der Pol. Ord. Art. 9. ein gewöhnlich- nützlich- und ein solches Werk seyn soll, damit (e) es nicht nur die Geschicklichkeit des Meisters anzeigen, sondern auch von ihm wieder käuflich an den Mann gebracht werden kan. Ungebräuchliche, kostbare oder unnützliche Stücke sind in dem Reichsschl. Art. 12. abgeschaft. (f) Desgleichen werden in der Pol. Ord. Art. 10. die Zehrung und Meisteressen ganz und gar, in dem Reichsschluß aber cit. loc. nur die hierunter vorgehende Excesse abgestellt Fallt das Stück (g) gut aus, und findet bey dem Handwerk oder den Führern Approbation, so braucht der Candidat weder an selbigem noch anderen Orten einer weitern Probe mehr, sondern er wird aller Orten, sowohl auf dem Gey, als in der Stadt für Receptionsmäßig geachtet. Reichsschluß Art. 12. Geräth aber (h) das Stück nicht wohl, so wird entweder der Candidat gleich verworfen, sohin zur weitern Wanderschaft und Perfectionirung angewiesen, oder zum neuen Stück gelassen, und da sich allenfalls ein Streit ergiebt, ob das Stück wohl oder übel gemacht seye, so läßt die Obrigkeit solches durch unpartheyische Verständige besichtigen, und giebt durch deren Gutbefinden den Ausschlag darüber. Reichsschluß Art. 12. Keine Fehler (i) werden mit einer Strafe gut gemacht, und zuweilen pflegt auch die Landesherrschaft mit dem Meisterstücke wegen Armuth, oder anderer erheblicher Ursache zu dispensiren, sofern man nur sonst von dem Candidato hinlängliche Specimina Artis hat. Auf das Meisterstück folgt (k) die Præsentation des Candidati an die Obrigkeit, und hiernächst die wirkliche Aufnahm und Meisterwerdung, jedoch anderer gestalt nicht als præstitis prius præstandis, worinnen weder Meister-Söhnen, noch jemand welche Meisters-Wittwen heyrathen, sonderbar soviel die Wanderschaft und Stückmachung betrift, etwas nachgesehen werden soll. Rschl. Art. 13. n. 7. Die blosse (l) Einkaufung in das Handwerk, ohne daß man auch sonst hierzu qualificirt ist, wird in dem Reichsschluß Art. 13. n. 6. verboten, und (m) damit man gute Künstler aus Mangel der Mittel von der Arbeit

e) und in was es bestehen soll.

f) Von der Zehrung u. Meisteressen hieby.

g) Wann das Stück gut ausfällt,

h) oder übel, oder zweifelhaft ist.

i) Ob die Fehler mit der Strafe ersetzt werden.

k) Auf das Meister-Stück, folgt die Præsentation.

l) Blosse Einkaufung ist verboten.

m) Burgerrechts Kosten sind gebührlich zu erholen.

beit nicht abhalte, so sollen die sowohl bey der Lade, als Obrigkeit der Meisterschaft wegen zu entrichtende Kosten und Gebühren nicht überspannt werden. Rschluß Art. 13. Welche Meinung es auch mit dem Burgerrecht hat, dann es kann in Städten und Märkten niemand Meister werden, der nicht zugleich das Burgerrecht nimmt, weil das Handwerk alldort lediglich für eine burgerliche Nahrung geachtet wird. Der (n) Handwerks-Gebrauch oder Statutum, daß keiner für tüchtig geachtet werden soll, der nicht vor seiner Verehe-ligung das Meisterstück gemacht hat, wird nicht mißbilliget; Daß aber keiner Meister werden kann, der nicht in das Handwerk freyet, id est, eine Meisterstochter, oder Wittwe von selbigem Handwerk heyrathet, ist ein blosser Mißbrauch, welchen man durch den Reichsschluß Art. 13. n. 6. bereits aus dem Weg geräumt hat. Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 27. §. 13.

n) Wer nicht stucket darf nicht heyrathen.

§. 13.

Der Ort, wo der Meister arbeitet, heißt die Werkstatt (a) oder Officin, welche er auch an dem Ort seiner Einzünftung regulariter überall wo es ihme nur beliebt, aufschlagen mag. Man sagt regulariter, dann ein anders ist, wo die Observanz, oder Policey-Ordnung entgegen stehet, z. E. bey Weißgärbern und andern dergleichen grossen Gestank oder Incommodität im Publico verursachenden Handthierungen, welche man in Haupt-Strassen nicht zu gedulden pflegt. Die auf einem gewissen Haus, oder Ort haftende real-Gerechtigkeiten, z. E. die Becken- und Braustätte, (b) diese lassen sich in München ebenfalls nicht nach Belieben transferiren, doch wird in dubio, ob die Gerechtigkeit realis seu localis seye, solches nicht præsumirt, sondern muß ab allegante bewiesen werden. Wie nun (c) zwey oder mehr Meister auf einer Werkstatt nicht wohl beysammen seyn können, also läßt man einem Meister mehr nicht als eine Werkstatt zu, und wann selbige gegen den ordinari Lauf so beschaffen ist, (d) daß sie entweder andern zum besten nothwendig unterhalten, oder aber von andern wider ihren Willen besucht werden muß, so heißt es eine Zwangstatt, dergleichen sich z. E. bey Müllern vielmal ereignet.

a) Von der Werkstatt wo sie nicht aufzuschlagen.

b) Dann derselben Transferirung.

c) Mit einer ist sich zu begnügen.

d) Was Zwangstatt heißt.

e) Welche nebst Werkstätten öffentliche Läden haben.

Jene (e) Handwerks-Meister, welche nicht nur bestellte Arbeit zu machen, sondern auch auf den öffentlichen Verkauf zu arbeiten pflegen, wie z. E. Becken, Lederer, Riemer, Sattler, Schuster, Hut- und Tuchmacher, Säckler und mehr andere, halten nebst der Werkstatt auch öffentliche Läden, worinn sie aber nur von ihnen, oder ihren Gesellen selbst verfertigte, nicht aber fremde Arbeit debitiren, vielweniger damit hausieren dürfen. Es (f) wird aber regulariter keinem Meister mehr, als ein Laden gestattet, und, wann des Orts halber eine gewisse Ordnung gemacht ist, so muß er sich auch allerdings hiernach achten. Dieses, und mehr anders von Läden siehe bey Struvio Tit. 3. L. 2. c. 11. 14. Anmerk. Cod. civ. p. 5. c. 27. §. 14.

f) Wie viel Läden einē erlaubt.

§. 14.

a) Wie eine Zunft Innung, Zöch, oder Gülte sich ergiebt.

So weit nun (a) die Meister, Gesellen und Lehrjungen einerley Handthierung in gewisser auf das gesamte Handwerk abzielender Verknüpfung oder Communität unter Obrigkeitlicher Approbation beysammen stehen, heißt es eine Handwerks-Zunft, Innung, Zöch oder Gülde. Die Zünfte (b sind entweder geschlossen oder ungeschlossen, je nachdem die Anzahl der Meister darinn bestimmt ist, oder nicht. Gleichwie nun dem Landesherrn bey geschlossenen Zünften die Hand nicht gebunden ist, auch wider Willen derselben die bestimmte Anzahl zu vermehren, und ein oder andern guten Arbeiter nach Gelegenheit der Sache, sonderbar, wo nicht so viele Meister vorhanden sind, daß sie eine Zunft ausmachen, zur Meisterschaft kommen zu lassen: Reichsschluß Art. 13. n. 7. 8. Kaiserliche General-Verordnung de 4. Aug. 1764. & Mandat. Elect. de 9. Januarii 1765. ibi: den Künstlern und Meistern die Zahl der Arbeiter ꝛc. (c) Also stehet demselben nicht weniger frey, aus ungeschlossenen eine geschlossene Zunft zu machen, oder die letztere, falls solche mit Meistern allzusehr übersetzt ist, auf eine geringere Anzahl herunter zu setzen. siehe derwegen die neuverbesserte Stadt- und Markts-Instruction von Anno 1748. Art. 13. ein, dann die Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 27. §. 15.

b) Von geschlossenen Zünften.

c) Ob aus ungeschlossenen eine geschlossene zu machen.

§. 15.

a) Von Handwerks Zusammenkünften.

Handwerks-Zusammenkünfte, welche man (a) auch die Morgensprach, oder Handwerkmachen heißt, werden in ordinari-

und

und extraordinari Convent getheilt. Die ordinari Convente (b) sind nur bey Gesellen-Bruderschaften gebräuchlich, andere aber haben alle Monat wenigstens zweymal ihren Auflagstag, siehe hievon ein mehrers in den vorallegirten Anm. §. 16. Die extraordinari (c) oder grössere Zusammenkünfte, welchen nur die Meister allein, mit Ausschluß der Gesellen beywohnen, haben keine gewisse Zeit, sondern werden nur bey ausserordentlichen, und das ganze Corpus betreffenden Vorfallenheiten auf vorläuffige Ansage gehalten. (d) Kein Meister darf ohne erheblicher Ursache und Entschuldigung davon wegbleiben. Man gestattet dergleichen Zusammenkünfte nur in Handwerkssachen allein, und muß der ordentlichen Obrigkeit allezeit vorläuffige Anzeige davon geschehen, damit sie einen Commissarium, wie es gewöhnlich ist, darzu abordnen, und dieser allenfalls, soweit es nöthig ist, Relation darüber erstatten möge. Pol. Ord. L. 4. Tit. 1. Art. 12. Reichsschl. Art. 1. Puncta deliberanda werden hier eben so, wie bey andern Collegiis ordentlich (e) proponirt, in die Umfrag gebracht, per majora abgeschlossen und von dem Handwerks-Schreiber protocollirt. (f) Zunftschlüsse, welche wider die Ehrbarkeit, Gesetze und Ordnung, oder zum Nachtheil des Publici gereichen, sind von keiner Kraft, z. E. der Schluß, daß, was ein Meister angefangen hat, ein anderer nicht ausmachen soll, oder daß kein Meister wohlfeiler als der andere verkauffen, oder vor geringern Preiß arbeiten soll, item daß keiner der Obrigkeit die Handwerks-Heimlichkeiten eröffnen wolle, und dergleichen ungebührliche Zunftschlüsse mehr. Pol. Ord Art. 16. Reichsschluß Art. 10. 13. n. 2. & 3. Item confer das wegen (g) denen Handwerks-Frettern ergangene Churfürstl. General-Mand. de 21. April 1749. Art. 11.

b) Vom Gebrauch der ordinari Conventen

c) u. extraordinari Conventen.

d) Ob hiervon darf ausgeblieben, und sie ohne Obrigkeitliches Vorwissen gehalten werden.

e) Vom Vortrag und der Sachen Ueberlegung.

f) Zunftschlüsse unehrbare.

g) Handwerks-Fretter.

Handwerks-Articul (h) sind nichts anders als Ordnungen, welche jeder Zunft besonders vorgeschrieben sind. Sie betreffen blosse Handwerkssachen, und binden nur die Handwerks-Genossen unter sich, nicht aber Extraneos, dieselbe müssen auch von der Landesherrschaft selbst, oder wenigstens ex Commissione speciali von andern Obrigkeiten, mit genugsamer Ueberlegung und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigen Zustand confirmirt seyn, Reichsschluß Art. 1 Was (i) die Handwerke nur eigenmächtiger Weise für sich selbst statuiren, hat nach jetzt allegirtem Reichs-Schluß keine Kraft. Es bleibt auch nach weiterem Innhalt dieser

h) Handwerks-Articul, was sie sind.

i) Wann sie eigenmächtig errichtet.

ser Constitution jedem Reichsstand bevor, sothane Articul nach Gelegenheit der Zeitläufte und Umstände, in seinem Territorio zu ändern, zu bessern oder gar aufzuheben. In (k) den Würtenbergischen Landen sind alle Zünfte von einerley Gewerb oder Handthierung, mit ihren Artikeln in eine durchgängige Gleichheit gesetzt, und hierauf die so betitelte Sammlung sämtlicher Handwerks-Ordnungen des Herzogthums Würtenberg in Vol. 8. herausgegeben worden. Es ist demnach der Wunsch, daß dieses löbliche Beyspiel auch in hiesigen Landen, zur baldigen Nachahmung dienen möge, worzu das Churfürstliche General-Mandat vom 9. Jenner 1765. grosse Hofnung giebt, dann da wurden von allen Handwerks-Zünften ihre Articul in Originali, vel copia authentica sub pœna cassationis juxta terminum præfixum zum hiesigen Policey-Rath abgefordert, damit solche neuerdings revidirt, und von allen etwan eingeschlichenen Mißbräuchen gereiniget werden möchten.

k) Ob die Artikeln von allerley Handthierungen in eine Gleichheit zu setzen, oder nicht.

§. 16.

Unter der Lade verstehet man hier (a) das Behältniß, worinnen die gemeinschaftlichen Handwerks-Gelder, Briefe, Articul und Effecten samt dem Siegel verwahret sind. (b) Nebst der Lade soll nach Maßgab der Pol. Ord. Lib. 4. Tit. 1. Art. 13. jede Zunft auch eine besondere Büchse haben, um die Straf- und andere nicht zu täglicher Ausgabe, sondern zu anderer Nothdurft gewidmete Gelder hierinnen zu verwahren, und wann selbe eine merkliche Summa betragen, soll man sie nicht mehr todt und unfruchtbar liegen lassen, sondern auf Zinnß ausborgen, die Büchse aber (c) auf dem Rathhauß oder bey der Stadtkammer aufbehalten, und den Schlüssel dazu den Führern behändigen. In einem andern Verstand heisset auch Lade so viel als die Zunft oder das Handwerk selbst. Auch nach diesem Sinn, wird sie bekannter massen in die Haupt- und Nebenlade getheilt, welcher Unterschied aber zu künftiger Vermeidung der hieraus entstandenen vielen Irrungen, durch den Rschl. Art. 6. völlig aufgehoben worden ist, (d) folglich dependirt heut zu Tag keine Lade mehr von der andern, eine ist so gut wie die andere, und wird derjenige, welcher sich bey der vermeinten Haupt-Lade einzünften läßt, deßwegen nicht für besser und redlicher, als ein anderer Handwerksmann geachtet. Oefters wird auch die La-

a) Lade was hierunter zu verstehen

b) Besondere Büchse zur Strafen Verwahrung.

d) deren Aufbehalt.

d) Ob eine Nebē Lade von der Haupt-Lade dependirt.

de

de für das Handwerks-Gericht oder Zusammenkunft genommen, wann es z E. heißt, vor offener Lade stehender Büchse erscheinen. (e) Da nun bey einem Handwerk vielfältig gemeine Ausgaben erfordert werden, z. E. um den gewöhnlichen Gottesdienst, oder bey Strittigkeiten die Gerichtskosten, item den Beytrag zum Unterhalt verarmter Meister, und dergleichen zu bestreiten: So ist auch jeder (f) Meister als membrum communitatis nach dem Steuer- oder andern hergebrachten Repartitions-Fuß hierzu zu concurriren schuldig, worüber jedoch die (g) Einnehmer, wie über all andere eingehende Handwerks-Revenuen sowohl dem Handwerk selbst, als der Obrigkeit auf allenfalsiges Begehren Rechnung erstatten müssen. Anm. Cod. Max. Civ. p. 5. c. 27. §. 17.

e) Gemeine Ausgabē bey der Lade.

f) Wer hiezu zu concurriren.

g) Und ob auch Rechnung zu machen.

§. 17.

Ueber die Befugniß der Zünfte, Gericht (a) zu halten, und die Jurisdiction über ihre Mitglieder zu exerciren, wird in thesi noch gestritten, überhaupt aber läßt sich nicht viel davon sagen, weil es lediglich auf die Observanz und Handwerks-Articul ankommt. Pol. Ord. L. 4. Tit. 1. Art. 14. (b) Meistentheils wird in Zünften das jus mulctandi darinn eingestanden, welches aber nur geringere Handwerks-Frevel betrift, und soll die Strafe, welche gemeiniglich in Geld oder Wachs bestehet, über das in den Handwerks-Articuln bestimmte Quantum niemals hinaufgehen. Pol. Ord. cit. Reichsschl. Art. 8. Gleichwie (c) nun die Bestrafung anderer gestalt nicht als bey einem Handwerks-Convent vorgenommen zu werden pflegt, so verstehet sich zwar von selbst, daß solche auch allezeit in Gegenwart des hierzu deputirten Obrigkeitlichen Commissarii geschehen solle, es lautet aber auch das wegen der Handwerks-Fretteren den 21ten April. 1749. ergangene General-Mandat Art. 11. in fine ausdrücklich dahin, daß keine Zunft oder Handthierung, ohngeachtet der Handwerks-Ordnung oder vorschützenden Privilegii, ohne Gegenwart des Handwerks-Commissarii eine Bestrafung der Mitmeister oder Gesellen unternehmen solle. Solchemnach urtheilet der Freyherr von Andler Const. Imper. Tit. 2. p. 877. gar wohl, wann er die jurisdictionem opificiorum für eine Sache hält, welche von der Zunft niemalen privative exercirt wird. Injurien-Händel, (d) wie auch die Unredlichmachung, und

a) Von der Zunft Befugniß, Gericht zu halten.

b) Von denen Strafen.

c) Wo u. in wessen Anwesenheit diese zu dictiren.

d) Von Injurienhändeln u. der Unredlichmachung.

und all anders, was in den Handwerks-Articuln nicht ausgedruckt ist, gehört nicht mehr zum Handwerks-Gericht, sondern vor die ordentliche Obrigkeit, jedoch dem Handwerk an der in Articulis exprimirten und zur Büchse gehörigen Strafe unabbrüchig, Pol. Ord. Art. 14. welches sich zwar (e) auch von Ehebruchs-Strafen verstehet, damit aber solchenfalls die Strafe nicht zu tief in den Beutel gehe, wird die Handwerksstrafe an dem Quanto der Haupt-Strafe abgezogen. Ita resolutum in intimo den 22 Sept. 1758. in causa der Bräuschaft zu Aichach c. Straf mit dem Anhang, daß solches auch in andern Fällen, als ein Normativum generale beobachtet werden solle. Eines der beträchtlichsten Gerechtsamen, ohne welchen die Zunft nicht einmal in ihrer Wesenheit recht bestehen könnte, ist das jus prohibendi, (f) Kraft dessen nicht nur obverstandenermassen jedes membrum in particulari, sondern auch die Zunft in corpore, allen extraneis, so nicht dahin eingezünftet sind, in denen zu ihrer Zunft gehörigen Sachen, die Arbeit und das Gewerb inner dem derselben angewiesenen Stadtmarkt oder andern Bezirk verbieten und niederlegen lassen kan. Es (g) wird gesagt, die Arbeit und das Gewerb, dann was jeder nur zu seinem oder seiner Domestiquen eigenen Gebrauch, Gesundheit oder Belustigung, nicht aber aus Gewinn oder Gewerb verfertiget, das ist ohnverwehrt. Man sagt ferner, dem derselben angewiesenen Bezirk, dann was nur ausser demselben geschiehet, gehet die Zunft nicht mehr an. Kan also z. E. die Münchnerische Schneider- oder Schusterzunft keinem Schneider oder Schuster in der Au, oder zu Haydhausen das Handwerk verbieten, so lang er nicht in das Münchnerische Burgfried herein zu arbeiten suchet.

e) Von Ehebruch-Strafen Erholung.

f) Von der Einarbeitung.

g) Welche ohnverwehrt.

§. 18.

a) Aemter bey Zünften in was sie bestehen.

Die Aemter, wodurch die Zunft oder Communität vertreten, und respective dirigirt wird, bestehen erstlich in (a) dem Führeramt, welches jedoch mit dem von der Obrigkeit bestellten Handwerks-Commissariat nicht vermischt werden muß. Die Führer, (b) wovon der erste auch Zunft- Zöchglied- oder Ladenmeister genannt wird, sind gleichfalls die Premiers Madadors in der Handwerks-Karte, und haben den Rang vor allen Mitmeistern, führen bey Zusammenkünften die Direction, sprechen der Gemeinde das Wort, so-

b) Von den Rahmen eines Führers und Gerechtsame.

sowohl in als ausser Gericht, verwahren die Lade und das Handwerks-Sigill, verwalten die gemeine Einkünfte, besorgen auch all übriges zur Communität gehöriges, und legen seiner Zeit Rechnung hierüber ab. (c) Es ist aber ihr Amt nicht perpetuirlich, sondern wechselt bey den meisten Handwerken alle Jahr ab, und werden statt der vorigen 2. 3. oder mehr andere von dem Handwerk per majora erwählt, sohin von der ordentlichen Obrigkeit, sofern Electis keine erhebliche Ausstellung zu machen ist, bestättiget, und in die gewöhnliche Pflicht genommen, auch eben deßwegen Geschworne genennt. Das Beschauamt, (d) Kraft dessen man nicht nur die Meisterstücke, sondern auch andere beschaumäßige Waare oder Arbeit zu besichtigen, respective zu schätzen und zu beurtheilen hat, wird ebenfalls von den Führern vertreten, wo nicht besondere Meister hiezu bestellt sind. Das (e) sogenannte Jungmeister-Amt liegt allezeit dem jüngsten Meister von dem Handwerk ob, und bestehet hauptsächlich in der Ansage zu denen Conventen, Aufwartung bey Handwerks-Mahlzeiten, Beytreibung der Collecten, Visitirung der Werkstätten, dann der Umfrage wegen Beförderung der fremden Wanders-Gesellen. Welches alles jedoch nach Innhalt des Reichsschl. Art. 9. mit solcher Maaß und Bescheidenheit geschehen soll, damit der Jungmeister durch dergleichen Dienst nicht allzusehr beschwert, und an der Arbeit gehindert werde. Anmerk. Cod. Max. Civ. p. 5. c. 27. §. 19.

c) Deren Amt ist unbeständig.

d) Vom Beschau-Amt.

e) Dann des Jungmeisters.

§. 19.

Eine ganze Zunft oder Handwerk in corpore wird (a) theils durch den Tod, theils durch die Cassation oder Renunciation wieder aufgehoben, und zwar durch den Tod, wann alle Handwerks-Genossen und Mitglieder einer Zunft, wie es in Pest- und Kriegszeiten geschiehet, aus dem Weg geräumet sind. Es existirt aber der Casus so lang und viel nicht, als nur ein einziger davon lebt, weil sich das Sprichwort: tres faciunt Collegium, nur de prima constitutione, aber nicht de conservatione verstehet. Collegium enim etiam conservatur in uno.

a) Von Aufhebung einer Zunft durch den Tod.

Die Cassation (b) einer ganzen Zunft pflegt niemalen anders als ex delicto, und aus Landesherrlichem Befehl verhängt zu werden. In dem Reichsschl. Art. 14. wird solche überhaupt allen Zünf-

b) Von der Cassation.

ten angedrohet, welche sich in Abstellung der verbotenen Mißbräuche widerspenstig bezeigen. Der Metzger-Zunft hat es schon oft sehr nahe damit gestanden, wann sich solche auf einen allzuhohen Fleischpreiß wider die Gebühr und Billigkeit opiniatrirt, und denen Obrigkeitlichen Verordnungen entgegen gesetzt hat.

c) Dañ der Verzicht

Renunciatio (c) geschiehet bald tacite, bald expresse. Auf die erste Weise, wann z. E. das Handwerk weder mehr zusammen kommt, noch eine gemeinschaftliche Lade mehr hält, und wenigstens 10 Jahre in statu dissoluto also verharret. Ein Exempel von ausdrücklicher Renunciation sind die Münchnerischen Stadtgärtner, dann als ihnen durch eine Churfürstl. Resolution freygestellt wurde, ob sie noch ferner in einer Zunft beysammen bleiben, oder auf Reichsmanier tractirt seyn wollten, erklärten sich selbe unanimiter auf das letzte, und renuncirten auf all anders was nur einen Schein von Zunft oder Handwerk haben möchte. Dem ohngeachtet sind sie von den andern dato noch nicht erkannt, weil sie nicht auf Reichsmanier, sondern nur Handwerksmäßig gelernt sind.

d) Und Vereinigung.

Durch die (d) Vereinigung oder Absonderung wird die Zunft eben nicht aufgehoben, sondern nur alterirt, dann mittelst der andern werden aus zwey oder mehr Zünften nur eine gemacht. Vor diesem waren z. E. die Riemer und Sattler nur ein Handwerk, nunmehro aber zweyerley.

e) Der halben Union.

Eine halbe Union (e) äussert sich zwischen den Lederern, dann Lederbereitern und Rothgärbern, wie aus folgender Churfürstlichen Resolution vom 21 März 1763. zu ersehen ist. Nemlich

„ es bleiben die Lederer und Lederbereiter an den Orten, wo sie
„ bishero gewesen sind, noch ferner separirt, doch sind jene der Ar-
„ beit sowohl auf dem Holz als dem Tisch und sonst wie die Le-
„ derbereiter, und diese hingegen aller Arbeit, wie die Lederer ohne
„ Ausnahme hinführo befugt. Jedes von beyden Handwerken hat
„ eine Hauptlade, und zwar nicht auſſer sondern inner Landes zu
„ halten, und ihre Articul pro revisione & confirmatione zum
„ Hofrath einzuschicken, die Lederbereiter-Gesellen, welche bey ei-
„ nem Lederer arbeiten, bezahlen statt der sogenannten Bestrafung
„ das Concessions-Geld, die Wanderung aber bleibt für ein- als
„ anders Handwerk in seinem esse, und sollen hinführo weder in
„ Städten

„ Städten noch Märkten oder anderwärts neue Leberbereiters Ge-
„ rechtigkeiten ertheilt, minder unberechtigte Pfuscher geduldet
„ werden.

So wenig (f) nun die Errichtung einer neuen Zunft ohne Landesherrlicher Autorität bestehen kan, so wenig kan auch gedachte Separation, Union, Restauration, oder dergleichen alteration mit Umgehung derselben Platz greiffen. Anm. Cod. Max. Civ. P. 5. c. 27. §. 20.

f) Ob eine Zunft ohne Landesherrlicher Autorität bestehe.

§. 20.

Die Handwerks-Gerechtigkeit, welche (a) jeder Handwerksmann in particulari besitzet, gehet theils durch den Tod, theils durch die Renunciation, und mehr andere Modos verlohren. Anm. cit. §. 21. Jedes Handwerk erfordert eine gewisse Personal-Geschicklichkeit, (f) ist mithin seiner Natur und Eigenschaft nach nicht erblich, und darauf gründet sich auch das deutsche Sprichwort: Kunst erbt nicht. Wann dahero ein Handwerksmann stirbt, so gehet das Meisterrecht nicht auf seine Erben, sondern fällt der Obrigkeit zu weiterer Disposition anheim, welche jedoch auf Wittiben und Kinder vorzüglich zu reflectiren pflegt, sofern sich jene genugsam hiezu qualificiren, oder die Wittib einen tüchtigen Gesellen stellt, der statt ihrer die Arbeit macht, oder sich mit ihr hierauf verehelichet. Vor eine stillschweigende (g) Verzicht wird z. E. der Nichtgebrauch geachtet, wann solcher 10 Jahr lang dauert, ohne daß man von Erhaltung seines Rechts deutliche Merkmale hierunter giebt.

a) Handwerks-Gerechtigkeit wie sie verlohren gehet.

f) Das Handwerk ist nicht erblich, sondern fällt der Obrigkeit heim.

g) Stille Verzicht per non uumfordert 10 Jahre.

Die (h) Einzünftung in ein anders Handwerk, will man zwar auch für eine stillschweigende Renunciation ansehen, dann es sollen zweyerley Handwerke in einer Person nicht compatibel seyn. In wie weit einem Burgerlichen Handwerksmann das Weinschenken nebst seinem sonderlichen Gewerb erlaubt, siehe hievor p. 2. c. 2. §. 5. k. wo vom fremden Weinhandel die Rede ist. Mittelst der Cession oder Uebergab (i) erlöscht die Gerechtigkeit auf Seiten des Uebergebers nur so weit, daß er keine Gesellen und Jungen mehr fördern kan, auf seine eigene Hand mag er nichts destoweniger noch arbeiten, wie es die per Resolutionem Elector. vom 18 Aug. 1758. in causa Rem. c. die Schuhmacher bestättigte

h) Ob man bey zwey Handwerken sich einzünften zu lassen.

i) Das Handwerk erlöscht durch Uebergab, Cession.

Obſervanz mit ſich bringt. Es kan auch die Uebergabe ohne obrigkeitlichen Conſens nicht einmal zu Favor eines leiblichen Kindes, geſchweige extranei geſchehen.

k) Real-Gerechtigkeiten auf Häuſern haftende, deren Transferirung.

Real-Gerechtigkeiten, (k) welche auf den Häuſern haften, z. E. Bräu- und Beckenſtätte, gehen zwar mit den Häuſern ſelbſt zu Grund, reviviſciren aber per reædificationem wiederum, oder werden auch mit Landesherrlicher Bewilligung leicht an ein anders Ort transferiret. Durch die Veränderung des Domicilii höret die Gerechtigkeit auf, dann obſchon ſolche der Perſon inhærirt, ſo folgt ſie doch ſelbiger nicht aus dem Ort, wo man eingezünftet iſt, an ein anders nach.

1) Die Gerechtigkeit verlieren die von der Zunft ausgeſtoſſene.

Jene, welche von der Zunft ausgeſtoſſen ſind, kommen (1) zwar auch um ihre Gerechtigkeit, es hat aber die Ausſtoſſung weder auf eine Zeit, noch in perpetuum ohne Verbrechen und Obrigkeitlichen Befehl Platz. Eine bloſſe Diffamation ohne genugſamer Prob, reicht ad Excluſionem nicht hin, wohl aber kann die aus genugſamen Indiciis verhängte ſpecial-Inquiſition eine Suſpenſion nach ſich ziehen. Ausgeſtoſſene werden zwar m) von der Landesherrſchaft öfters wiederum begnadiget und reſtituiret, welches jedoch zu Vermeidung der bey den Handwerken ſich ereigneten groſſen Ungelegenheiten in Malefiz-Verbrechen, weiter nicht zu geſchehen pflegt, als daß man Reſtitutum nur auf ſeine Hand wiederum fort arbeiten läßt. (n) Die Aufdingung der Jungen oder Geſellen-Förderung wird ihme nicht geſtattet, vielweniger darf er ſich zum Führer- oder Zunftmeiſter-Amt mehr eine Hofnung machen. Mand. Elect. de 29. Octob. 1661.

m) Von Reſtituir- und Begnadigung vom Handwerk geſtoſſener.

n) Was dann nun verboten iſt Ausgeſtoſſenen.

§. 21.

Wer zu keiner Zeit bey einem Handwerk geweſen, oder mit Fug (a) davon ausgeſchloſſen worden iſt, der darf ſich derſelbigen Handthierung nimmermehr anmaſſen, widrigenfalls wird er für einen Sterer, Fretter und Stimpler, oder, wann es nur heimlicher Weiſe geſchiehet, für einen Puſcher oder ſo genannten Banhaſen gehalten. Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 27. §. 22.

a) Wer die Sterer, Fretter, u. Stimpler, Pfuſcher u. Banhaſen ſind.

Gleiche (b) Beſchaffenheit hat es mit jenen, welche zwar von dem Handwerk ſind, ſich aber nicht nach Handwerks-Gebrauch und Ordnung verhalten, z. E. jene, welche auſſer dem Ort, wo ſie ein-

b) Welche obigen gleich ſind.

ge-

gezünftet sind, ihre Handthierung treiben, fremdes Zeichen in der Arbeit gebrauchen, die Handwerks-Griffe und Geheimniße offenbaren, item mit Hausierern, oder jenen, welche nicht ihre eigene, sondern nur fremde Waare an offenen Läden debitiren, wie nicht weniger mit Gesellen, welche bey Frettern arbeiten, oder sich dessen, was Meistern gebührt, anmassen, und endlich auch mit Lehrjungen, welche bey keinem approbirten Meister gelernet haben, ja sogar mit ganzen Zünften selbst, wann sie mit der einem jeden Handwerk privativè gebührenden Arbeit einander eingreiffen, wie es zwischen Handthierungen, so vor diesem einerley gewesen, hernach aber abgetheilt worden sind, z. E. zwischen Riemern, Sattlern, Schmidten und Schlossern, Zeug- und Tuchmachern geschehen ist. Hingegen (c) werden denen Frettern und Stimplern mit Unrecht beygezehlt, welche nur zu Behuf der armen Leute und Innwohner auf dem Land blosse Flickarbeit machen, und auf der Ster arbeiten, Pol. Ord. L. 4. Tit. 2. Art. 7. 8. oder sich nur in usum rei familiaris & domesticæ gebrauchen lassen, z. E. die Laquayen-Schneider, Reise-Barbierer und dergleichen, oder aus Mangel anderer Nahrung ihre kündige Handthierung, mit Obrigkeitlicher Erlaubniß nur auf selbst eigene Hand treiben, vielweniger jene, welche ein doppeltes Handwerk erlernet haben, und als Gesellen bald bey diesen bald bey jenen arbeiten, wie es insonderheit die Knechte oder Gesellen des Brau- und Maurerhandwerks gerne zu thun pflegen, damit sie zu Sommerszeit bey diesen, und zu Winterszeit bey jenen sich gebrauchen lassen. Die (d) Mittel, womit man wahren Frettern und Stimplern, sowohl von Seiten der Handwerks-Leute, in kraft des ihnen zustehenden Juris prohibendi, als der implorirten Obrigkeit Einhalt thut, sind nicht nur die Abmahnung, Haus-Visitation, Pfändung, Arrest, Confiscation und Geldstrafe, sondern auch gegen Handwerks-Genossen, welche dergleichen zu Schulden bringen, die Auftreib- oder Scheltung bey offener Lade, und Einschreibung in das schwarze Buch, worinn der Name so lang stehen bleibt, bis man kommt, deprecirt, und sich abstraffen läßt. (e) Laut der Resolution ex Intimo ad Consilium aulicum de 19. Junii 1767. soll man die selbst eigenmächtige Pfändungen, oder Visitationes den Professionisten und Handwerken extra casum periculi ohne Begrüssung der Obrigkeit desjenigen, welcher visitirt oder gepfändet werden soll, gar niemal, und in casu periculi nur soweit gedul-

c) Unrechtmäßig obigen beygezehlte, wer sie sind.

d) Wie Einhalt zu machen denen Frettern und Stimplern.

e) Von der Arbeit-Abnahm, und Selbstpfändung.

gedulden, daß das abgenommene Pfand gedachter Obrigkeit alsogleich eingehändiget werde. In (f) dem Churfürstlichen General-Mandat, welches den 21. April 1749. gegen die Fretter und Stimpler heraus gekommen ist, wird §. 11. den Pfuschern, Frettern, Sterern zwar ebenfalls mit der Confiscation der Waaren, Einziehung ihrer Concessionen, Dienstverlust, Geld- und öffentlicher Schand-Strafe gedrohet, mithin den Handwerks-Leuten alle Manutenenz hierinnfalls versprochen, jedoch mit dem Anhang, daß sie weder den Arbeitslohn zu hoch steigern, noch des Preises halber verbotene Unterredungen und Handwerks-Schlüsse machen, vielweniger jene, welche wohlfeiler arbeiten, etwan gar von der Lade abzustraffen sich anmassen sollten, damit man nicht widrigenfalls bemüssiget seye, die Arbeit von Amtswegen zu taxiren, oder jene, welche eine Uebermaaß gebrauchen, ad restitutionem et pœnam dupli anzuhalten. Verschiedene zwar mehr in das Politicum als Juridicum einschlagende Reflexiones über die Handwerks-Fretterey und Pfuscherey, siehe bey Justi Pol. Wissens. Tit. 1. §. 557. &c.

f) Dann der Strafe der Sterer ꝛc.

§. 22.

a) Was von Frey- und Gnaden-Meistern zu bemerken.

Gnadenmeister heissen (a) jene, welche die Handwerks-Gerechtigkeit nicht in dem ordinari Weg, sondern aus Special Landesherrlicher Gnade und Vergünstigung erlangt haben, und wann solches mit einer gewissen Befreyung und Exemption von der Zunft, und den sonst gewöhnlichen Oneribus geschiehet, so werden sie auch Freymeister genannt. Anmerk. Cod. Max. civ. p. 5. c. 27.

b) Landesherrliche Befugniß deren.

§. 23. Die Landesherrliche Befugniß, dergleichen (b) Gnaden- oder Freymeisterschaften zu ertheilen, kann zwar de Jure nicht in Zweifel gezogen werden; Ob es aber extra casum, da die Zünfte durch Stutz und Halßstarrigkeit nicht selbst Anlaß dazu geben, auch allemal consilii & prudentiæ seye, ist eine andere Frage.

c) werden aber für schädlich geachtet.

(c) Dann die Freymeister, welche keine bürgerliche oder andere Handwerks-Onera mit tragen helfen, können leicht um wohlfeilern Preiß arbeiten als andere, ziehen dadurch alles Gewerb an sich, setzen die unbefreyte Meister nicht nur in Forttreibung ihres Handwerks, sondern auch in Entrichtung ihrer Præstandorum ausser Stand, und thun auf solche Weise der Landesherrschaft selbst per indirectum grossen Schaden. Wie weit sich die Befrey-

freyung erstrecke, läßt sich überhaupt nicht sagen, sondern dependirt theils von dem Innhalt der Concession, theils ex observantia loci. Manchen Orts sind zwar (d) eigene Freymeister, jedoch nur zu favor gewisser Personen, z. E. der Academie, der Fabriquen, der Geistlichkeit, des Hofs, oder Militaris bestellt. Von Hof-Handwerkern wie auch jenen, welche ex immunitate loci befreyet sind, siehe Struv. L. 5. c. 9 §. 16. & Lib. 6. c. 1. &c. Hier zu Land sind die (e) Hofhandwerker zweyerley Gattung, einige haben zwar die Hofarbeit zu machen, geniessen aber deßwegen den Hofschutz nicht, sondern stehen sowohl quoad jurisdictionem, als Præstationes, wie alle andere Bürger unter dem bürgerlichen Magistrat, und sind in effectu nichts als blosse Titulanten, z. E. der Hofschmid, Hofglaser, Hofkürschner ꝛc. ꝛc. Die (f) Hofschutz-Verwandte kommen zwar darinn überein, daß sie weder unter der bürgerlichen Jurisdiction stehen, noch bürgerliche Onera tragen, hingegen unterscheiden sie sich darinnen gar sehr, daß einige nur auf ihre Hand allein arbeiten, andere halten zwar auch Gesellen, lernen aber keine Jungen, und sind auch sonst in ihrer Arbeit eingeschränkt, z. E. die wirklich oder abgedankte Soldaten (g) läßt man ihr gelerntes Handwerk weiter nicht, als auf ihre Hand und nur zu Behülf des Militars treiben, Resolutio ex Intimo in Betref des Haydbauers de 27ten Julii 1756. (h) Die Regiments-Metzger, und Marquetenter lassen zwar das Vieh durch ihre Knechte schlachten und aushauen, dürfen aber das Fleisch nur an das Militair allein verkauffen. Bey der Hofschneiderey, (i) wie auch von den sogenannten Fräulein-Schneidern, werden zwar Gesellen gehalten, aber keine Jungen in die Lehr genommen, und keine andere als Hofarbeit gemacht. (k) Der Hofpfister-Meister hingen läßt das Brod durch seine Beckenknechte nicht nur für den Hof, sondern auch für andere backen. Was es endlich mit der Münchnerischen Freybank oder Metzgerey für eine Beschaffenheit habe, siehe hievor c. 2. §. 9. bey denen Metzgern.

d) deren Befreyung wie weit sie sich extendiret.

e) Hofhandwerker sind zweyerley.

f) Hofschutzverwandte.

g) wirkliche und abgedankte Soldaten.

h) Regiments-Metzger.

i) Fräulein Schneider.

k) Hofpfisterey.

l) Frey-Bank.

§. 23.

Die Handwerker solten nach dem Instituto Henrici Aucupis nicht mehr auf dem Land, sondern nur in Städten und Märkten Platz haben, (a) womit auch die heutige Observanz noch so-

a) Handwerks-Zünfte gehören nicht auf das Land.

weit

weit übereinstimmt, daß sich wenigstens keine Zunft mehr auf dem Land befindet; Einzelner Weise aber trift man die Handwerke noch allenthalben dort an, sonderbar jene, deren das Bauernvolk weniger als anderer entbehren kann, z. E. Schmide, Schuhflicker, Leinweber und dergleichen. Anm. Cod. Max. civ. p. 5 c. 27. §. 24.

b) Wer die Landmeister bestellt.

Die (b) Bestellung derselben wird auch pro Actu jurisdictionis bassæ geachtet, so wie die Errichtung einer ganzen Handwerks-Zunft unter die Landesherrliche Jura und Regalia gehört. Damit aber das Land mit untüchtigen Handwerkern nicht beschwert werde, sondern der Nothdurft nach versehen (c) seye; so soll kein Dorfmeister aufgenommen werden, ohne daß er bey einem redlichen Meister gelernet, gebührend gewandert, und, sofern es kein Handwerk ist, da man nur auf die Beschau arbeitet, auch bey einer Stadt oder Markt das Meisterstück gemacht, und sich mittelst einer glaubhaften Urkund behörigermassen legitimiret hat. Pol. Ord. L. 4. Tit 1. Art. 8. Nebstdeme muß er sich auch zwar dem Handwerks-Gebrauch gemäß verhalten, und daß es also geschehe, jede Obrigkeit fleißig darob seyn: Pol. Ord. ibi Art. 11. Doch hat er gegen (d) auswärtige Meister, welche nicht in dem nemlichen Gericht neben ihm sitzen, kein Jus prohibendi, kan ihnen also das Gewerb so wenig niederlegen, als ihm dagegen auch in andere Dörfer auf Begehren zu arbeiten unverwehrt ist. Pol. Ord. Art. 11. & Tit. 2. Art. 6.

c) Was bey Aufnahm eines Dorfmeisters zu observirē.

d) Wegen Gewerbs-Niederlegung.

e) Ob ein Landmeister sich einzünften müsse.

Bey (e) Zünften in Städten und Märkten sich einzukaufen ist zwar kein Landmeister schuldig, so lang er aber dieses nicht thut, darf er auch nicht dahin arbeiten, und eben so wenig auch Jungen lernen oder Gesellen fördern, sondern nur allein auf seine Hand arbeiten, Pol. Ord. ibi. welches eben die Ursache ist, (f) warum die Handwerker in Hauptstädten nicht leicht einen Landmeister in ihre Zunft einnehmen, dann dieser kan auf dem Dorf mit leicht geringeren Kosten, als ein auf theurem Stadtpfloster sitzender Stadtmeister arbeiten, mithin auch seine Waare wohlfeiler debitiren.

f) Ob Hauptstädte Landmeister gern einzünften.

g) Wo aber Landmeister in die Zunft kommen könen.

An die nächst gelegene (g) Stadt oder Markt ist der Landmeister, welcher sich etwa einzünften lassen will, ebenfalls nicht gebunden, sondern es stehet ihm frey, sich an die weitere Städte und Märkte mit Umgehung der näheren zu addressiren. Pol. Ord. cit. Art.

Art. 11. & Resolut. ex Intimo ad Regim. Burghus. in Betref der Weberzunft de 16 Octob. 1761. Es (h) wird ihm auch deßwegen, weil er in der Stadt oder Markt eingezünftet ist, nicht zugemuthet, den Handwerks-Conventen beyzuwohnen, und falls er gegen (i) die Handwerks-Gesetze handelt, so straft ihn nicht die Zunft, sondern seine ordentliche Obrigkeit darum ab. Pol. Ord. ibi. (k) Viele Städte in Teutschland flattiren sich mit dem Privilegio, daß sich kein Dorfmeister auf eine gewisse Distanz um die Stadt niederlassen darf, z. E. die Stadt München, welche vi prætensi Privilegii auf 4 Stunden weit herum keine Beckenstatt leiden will.

h) Ist derowegen nicht schuldig, den Handwerks-Zusammenkünften abzuwarten.

i) Wer ihn zu strafen.

k) Privilegia einiger Städte.

§. 24.

Handwerks-Strittigkeiten und Irrungen werden wie alle andere coram (a) competente ausgemacht. Eigenmächtiges Schelten, Auftreiben, Diffamiren, und anderes tumultuoses Wesen ist den Handwerksleuten durch den Rschl. Art. 5. scharf verboten. In obrigkeitlichen Entscheidungen (b) deren hat man zuförderst auf eines jeden Handwerks besondere Artikel, oder, so weit solche keine genugsame Auskunft geben, auf die Lands- und Reichs-Constitutiones, sonderbar auf oft erwehnten Reichsschl. von A. 1731. das Augenmerk zu nehmen. Handwerks-Gebräuche, (c) welche bey ermangelnden Jure scripto zur Regel dienen, sind theils gemeine, theils besondere, beyde müssen von den Mißbräuchen wohl unterschieden werden, dann die letzte soll keine Obrigkeit attendiren. Pol. Ord. L. 4. Tit. 1. Art. 1. Rschl. Art. 1. Und (d) damit dergleichen so leicht nicht einschleichen mögen, so soll ebengedachter Rschl. vi Art. cit. nicht nur den Meistern und Gesellen jährlich vorgelesen, sondern auch auf jeder Zunftstube und Herberge öffentlich angeschlagen, und die Lehrjungen bey ihrer Freysprechung in das Gelübde hierauf genommen werden. Vor diesem war in Handwerks-Irrungen sehr gewöhnlich, daß die Nebenladen an (e) die Hauptladen, und diese allenfalls weiter auf die Erkänntniß auswärtiger Laden von dreyer Herren Landen provocirten, auch in solcher Absicht entweder schriftlich, oder durch Abschickung mündlich miteinander correspondirten. Allein (f) der Reichsschl. Art. 6. hebt nicht nur den Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen, sondern auch verstandene Provocationes, samt aller zwischen den Handwerken

a) Wer Handwerksstreit und Irrungen zu entscheiden.

b) Auf was hierbey zu sehen.

c) Unterschied der Handwerks- und Mißbräuche.

d) Sollen jährlich abgelesen werden.

e) Vorige Observanz bey Irrungen.

f) Mit anderu Laden ist ohne Obrigkeitlicher Licenz zu correspondiren verboten.

ohne obrigkeitliche Begnehmigung pflegende Correſpondenz oder Abſchickung völlig auf, und überläßt lediglich jeder Landesherrſchaft, in ihrem Territorio Zünfte und Laden nach Belieben zu errichten, ſelbigen die Geſetze allein vorzuſchreiben, und die vorkommende Handwerks-Differentien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städten, ſo weit ſie es nicht ſelbſt für gut oder nöthig finden, abzuthun und zu entſcheiden. Vim rei judicatæ (g) erlangen dergleichen Verhandlungen ſo leicht nicht, weil die Handwerks-Irrungen meiſtentheils in das Policey-Weſen einſchlagen, worinn man ſich nicht ſowohl nach dem, was vorhin ſchon judicirt worden iſt, als nach gegenwärtigen Zeiten und Umſtänden zu regulien hat. Anm. Cod. Max. Civ. p. 5. c. 27. §. 25. Wie nun die Policey-Sachen juxta Cod. Judiciarii c. 3. §. 3. n. 4. überhaupt ſummariſſime tractirt (h) werden, ſo ſoll zwar auch ein gleiches in cauſis opificiariis geſchehen, die Erfahrenheit giebt aber oft leider das contrarium, dann der Streit zwiſchen den Sattlern und Riemern, wovon B. Schmid S. 1. c. 45. n. 16. 17. Meldung thut, iſt erſt vor kurzen Jahren per Regulativum generale beygelegt worden, hat mithin faſt eadem fata gehabt, wie der zu Berlin zwiſchen den Kürſchnern und Bartkrämern, welcher 130 Jahr lang gedauert hat.

g) Privat-Handlungē erlangē keine Rechtskraft.

h) Handwerksſachē ſind ſummariſſime zu verhandeln.

§. 25.

Aus all vorhergangenem erhellet von ſelbſt, (a) wie ſich die Handwerke, und andere von der Handarbeit lebende Profeßionen unterſcheiden, dann bey Bauersleuten thut die Natur ſelbſt weit mehr, als die Kunſt und Handarbeit. Taglöhner oder Werkleute, wovon zum Theil §. 26. hinnach das mehrere zu entnehmen ſeyn wird, produciren für ſich allein kein opus ſpecificum, ſondern leiſten nur Handlangers-Dienſte dabey, und ſind mithin von Handwerkern, wie miniſterium artis ab ipſa arte, unterſchieden. Anm. Cod. Max. Civ. p. 5. c. 27. §. 26. Die (b) Kunſt wird zwar bey einem jeden Handwerksmann erfordert; Künſtler in ſpecie aber werden nur genannt, welche keine gemeine, ſondern freye und diſtinguirte Künſte tractiren, und ſich nicht Meiſter, ſondern Lehrherren, Lehrprinzen oder Principalen zu nennen pflegen, auch in keiner Lade oder Handwerkszunft beyſammen ſtehen, ſondern jeder nur für ſich lebt, und die Lehrbriefe unter ſelbſt eigener Fertigung er-

a) Handwerks- und anderer Arbeiter Unterſchied.

b) Welche Künſtler ſind.

ertheilt, z. E. die Mahler, Kupferstecher, Münz- und Siegelschneider, Buchdrucker, Bildhauer, Juweliers, Apotheker, Thurner, Trompeter, Jäger, Gärtner, teutsch- und lateinische Schulmeister. Von Badern hat sich schon vorn p. 2. c. 2. §. 13. hören lassen, was gestalten sie weder Handwerker noch Künstler, sondern nur ein Mittel heissen, weil sie zugleich chirurgiam profitiren, welche einen Theil der medicinischen Künste und Wissenschaften ausmacht. (c) Jene, welche die Jugend in Leibs- und andern adelichen Uebungen unterrichten, werden Exercitien-Meister genannt, z. E. Fecht- Tanz- Sprach- Ballmeister, Bereuter, Musicanten und Virtuosen. Unter die (d) Profeßiones, welche noch geringer als die Handwerke geschätzt sind, zählt man die Schleifer, Pechler, Saliterſieder, Todengräber, Häuselräumer oder Privetsäuberer, Schweinschneider und dergleichen. (e) Von Schindern, Henkern, Blutschergen nichts zu melden, welche man nicht nur für schlecht, sondern laut Anm. Cod. Max. Civ. p. 5. c. 29. gar für unredlich hält. Endlich wird auch das Nähen, Spinnen, (f) Spitzkleckeln, Liqueur-sieden, Pomade machen, Eßig- oder Garn sieden, und dergleichen, für kein Handwerk, sondern nur für blosse Haußarbeit geachtet.

c) Exercitienmeister.

d) Geringe Profeßionisten.

e) schlechte und unredliche.

f) Was für Haußarbeit zu erkennen.

§. 26.

Bey Haupt-Städten (a) ist eine fast allgemine und Landeskündige Sache, à proportion der Wohlfeile und Theurung, ein gewisses Regulativum wegen denen zu täglicher Handarbeit von- und zugehenden Personen, als z. E. Maurern, Zimmerleuten und Tagwerkern zu machen, wie viel nemlich einem jeden insbesondere, mit- und ohne Kost von Georgi bis Michaelis, dann von Michaelis bis Georgi, sohin in Winter- und Sommertägen zu bezahlen seye, welches Regulativ sodann zu denen Churfürstlichen Regierungen oder Hofrath, nach Entlegenheit jeden Orts, der gnädigsten Ratificirung halber, dann Ausschreib- und Affigirung willen zu männiglicher Wissenschaft mittelst Bericht zu übermachen ist. Pol. Ord. Lib. 4. T. 13. Art. 1. Auf daß aber (b) die gemachte Ordnung aufrecht erhalten werde, haben jede Orts Obrigkeiten nicht nur solche zu affigiren, sondern vielmehr die Maurer und Zimmerleute alljährlich auf einen gewissen Tag für sich zu fordern, selbigen

a) Hand- und Tagwerkerlohns Regulativ.

b) Obrigkeitliche Obliegenheit.

ermeldte Ordnung fürzulesen, unter Strafe auch selbige zu warnen, sie nicht zu übertreten, sondern allen Fleißes zu halten, cit. Art. 8. (c) widrigenfalls eine dreyjährige Landesverweisung zur Last fallen würde. Die General-Verordnungen des Regulativs vom 4ten Merz 1747. ab Seiten Churfürstl. Regierung Landshut, dann vom 20. Aug. A. 1746. ab Seiten Burghausen, und von Seiten Straubing de dato 17. Merz 1752. sind à proportion des damaligen Pfennwerths in der Folge bestanden:

c) Strafe der Uebertreter.

	Landshut und Straubing mit- ohne Kost.		Zimmerleure und Maurer betreffend.	Burghausen mit- ohne Kost.	
d) Zimmer- und Maurermeister-Gebühr, u. Obliegenheit.	kr.	kr.		kr.	kr.
	—	24	Einem Ziñer- oder Mauermeister der selbst mit arbeitet, solle von Georgi bis Michaelis zukommen " " " "	—	22
	—	22	Von Michaelis bis Georgi. "		
e) Wann der Gesellen Kreutzer gebührt			Wann der Mauer- und Zimmermeister nicht selbst mit arbeitet, so gebührt der Gesellen-Kreutzer, und von vorigen nichts, wofür jeder gehalten, des Tags wenigstens zweymal nachzusehen, und den Werkzeug der Gesellen und Handlanger zu besorgen.		
f) Wañ sie über Land reisen.			Da aber ein derley Meister über Land reisen, und einige Meilen Wegs consumiren muß, gebührt ihme das Tagslohn, ab denen hiemit zubringenden Tägen sonderbar nach obigem Entwurf und der Zeit.		
g) Gebühr für Kloben und Seil.	—	30	Für Kloben und Seil, wofern selbige insgesamt von denen Meistern hergegeben werden, und wann sie Tag- und Nacht in dem Gerüst hangen, so gebührt denenselben jedes Tags	—	30
h) Paliers-Gebühr.	—	22	Einem verständigen derley Palier des Tags	—	20
	Straub. 24				

Ei-

Landshut mit- ohne Kost. exclusive des Gesellengelds.

Burghausen mit- ohne Kost. inclusive des Gesellengelds.

i) Gesellen-Gebühr.

Einem Zimmer- oder Mauergesellen des Tags (Sommerszeit) ausser in einem Ort, wo andere Observanz ist, dabey hätte es der wenigern Gab willen noch ferner sein Verbleiben, solle kein mehrers bezahlt werden, wie " " "

	20	—	19	

k) Jungen-Gebühr.

Einem freygesagten Jung, als derley zu einem vornehmen neuen Gebäude, nicht mehr als einer anzustellen ist, ohne daß ein Bauherr dem Meister ein Gesellen-Geld zu geben hätte, täglich " " "

—	16	—	16	

Straub. 18 unfreygesagten nur 14

Nach Michaelis ist das Tagslohn bey all obstehenden um 2. kr. weniger.

Handlanger und Tagwerker bey denen Gebäuden.

l) Handlanger.

		Einem Mörtelkocher täglich "	—	14
—	14			
		Einem Handlanger " "	—	12
—	12			

Dachdecker.

		Einem Dachdecker in der Stadt "	10	16
10	16			
		hingegen auf dem Land "	8	14
8	14			

m) Dachdecker.

n) Von der Arbeit- u. Essenszeit.

NB. Straub läßt eine ganze Stunde zum Brod essen zu guten.

NB. Von St. Georgi bis Michaelis, ist jeder von Morgens 5 bis 7 Uhr, allwo eine halbe Stunde das Brod zu essen, dann von halb 8 bis 11. Uhr, wo abermal eine Stunde bis 12. Uhr zum Essen, und von halb 4. wo eine halbe Stunde zum Essen, bis 7 Uhr, mithin des Tags 11. Stunde zum arbeiten schuldig.

o) Feyerabend.

An allen Sonn- und Feyertägen, wird um 5 Uhr Abends Feyerabend gemacht, jedoch Abends keine Brod Stunde gelassen.

Nach

	Landshut mit- ohne Kost.			Burghausen mit- ohne Kost	
p) Von der Winter-Arbeitzeit.			Nach Michaelis hat jeder um 2. Stund weniger in der Arbeit zu bleiben, auch um 2. kr. weniger Lohn zu fordern, daß also in der Herbst- und Winterszeit, id est, nach St Michaelis obernannte Handwerker und Taglöhner, ohne Einrechnung der Zeit zum Brodessen, 9. Stund in der Arbeit zu vollstrecken haben.		
			Andere und gemeine Tagwerker ausser den Gebäuden.		
q) Strohschneider.			Einem Strohschneider in der Stadt (die auf dem Land ausgenommen) weil was minders ein- und andern Orts Obsservanzmässig ist, des Tags " "	8	15
	Straub. 15				
	8	16			
	8	14	auf dem Land " "	6	12
	Straub. 12		ohnbenommen, wo der Zeit und Preises wegen die Obsservanz was anders darthut.		
	6				
			Drescher.		
r) Drescher	6	12	Einem Drescher in der Stadt "	6	12
Straub.	8	15			
	6	12	auf dem Land " "	6	12
			Welchen Verstand es auch mit all andern Tagwerkern und Arbeitern ohne Unterschied hat, nemlich ab einem Tag sowohl auf dem Land als in der Stadt, von Georgi bis Michaelis " " "	6	12
	6	12			
	5	10	und von Michaelis bis Georgi "	5	10

Landshut mit-	Landshut ohne Kost.		Mader.	Burghausen mit-	Burghausen ohne Kost.	s) Mäder.
			Ein Mader von einem rechtmäßigen Land-Tagwerk Wiesmath.			
Von der Stadt	15	24				
Straub.	14	18				
aus.		15	Von Mähung der Wiesmathen, die übrige Zeit des Tags zu heugen, wo in der Früh um 4. Uhr der Anfang zu machen = = =	8	14	
Auf dem Land dort	8					
	12	20	Von 1. Tagwerk Gramet zu mähen			
			auf dem Land = =	8	14	
			Heugen.			
Heuger in Straub.	8	12	Einem Heuger in der Stadt =	8	12	t) Heuger.
von der Stadt.	6	10				
		8	Einem auf dem Land =	4	10	
Auf dem Land.	4					
			Erndt-Lohn.			
			Einem Waitz- und Kornschneider, welcher von früh Morgens um 4. Uhr, bis zu Untergang der Sonne, jedoch mit Vergönnung der ordentl. Brod-Stunden in der Arbeit zu verbleiben hat, von der Stadt sowohl als auf dem Land	8	14	u) Schnitter.
	8	14				
Straub.	10	15				
			NB. Denen sämtlichen vorbenañten Tagwerkern und Dreschern, nach St. Michaelis bis Georgi, durchgehends um 2. kr. weniger, jedoch daß selbige um 2. Stund weniger in der Arbeit zu verbleiben. Wobey aber sonderbar zu merken ist, daß auch alle Arbeiter währender Erndte und heugen, mit der sonst das Jahr hindurch gewöhnlich- und zulänglichen ord. Ehehalten Kost sich begnügen lassen, und alle bis anhero geschehene Mißbräuche, mit Kochung vie-			

ler

	Landshut mit-	ohne Kost.		Burghausen mit-	ohne Kost.
			ler Speisen, und Backung besonderer Küchel, gänzlich aufgehoben seyn sollen.		
			Andere Arbeiter.		
w) Wäscherin.	4	10	Einer Wäscherin des Tags in der Stadt.		
x) Gärtner	14	20	Einem Gärtner.		
	6	10	Einem Jung.		
			Wobey der Trunk, Bier und Brandwein über Tisch und unter Tags verboten.		
			Holzarbeit.		
y) Holzklieber oder Schneider.	—	18	Ein Maaß oder Klaffter hartes Holz zu klieben, und abzuschneiden als Buchen	—	12
			auf dem Land	—	10
	—	16	Ein Maaß Birkenholz abzuschneiden und zu klieben.		
Straub.	—	15	auf dem Land	—	10
	—	6	Ein Maaß weich- und Feuchtenholz abzuschneiden	—	6
	—	6	Vom klieben.	—	6
z) Holzhacker.	—	15	Von Holz hacken, oder sägen und Scheiter machen des harten Holzes von dem Maaß, nebst richten	—	15
	—	12	Von Feuchten- Irl- und Ferchenholz, nebst richten	—	12
			Einem Holzmacher auf dem Land, welcher das harte Holz hacket, dann die Müschel mit der Holzsäge absäget, und also in das Scheitermaaß anrichtet, von Birken, Eichen, und		
	—	15	Buchen, ab jedem Maaß		
	—	12	Von Feuchten- Irl- und Ferchenholz.		

Von

Landshut mit- ohne Kost.			Burghausen mit- ohne Kost.	
		Von Hackung des Feucht- und Birken-Widts, und Richtung in die Klafter zu 24. Bürdl haltend.		
	5	NB. Diese Ordnung ist nicht nur öffentlich affigirt, sondern auch viermal des Jahrs als Lichtmessen, Georgi, Jacobi und Michaelis unnachläßig zu publiciren befohlen worden.		

Wann der Belohnte im Rentamt Landshut wider diese Verordnung das erstemal verbricht, ist solcher zu Verhaft zu setzen, und nach seinem Vermögen in Geld oder am Leib empfindlichst abzustraffen, das zweytemal in die Schanzarbeit, oder zu einem andern Opus publicum wohlverwahrlich zu liefern, auf den 3ten Uebertretungsfall aus dem Rentamt zu schaffen, und auf fernere Betretung mit der Lands-Verweisung auf 3. Jahr anzusehen. Der Lohnende endlich ist nach Gestaltsam der Umstände und der Person, unnachläßig in Geld oder am Leib herzunehmen. aa) Uebertreter Strafe, ab Seiten Landshut.

Unter quatemberlichen öffentlichen Verruf ist die Strafe ab Seiten Burghausen, und zwar bey dem, der zur Belohnung mehr abreicht als entworfen, derselbe soll zur Straf mit dem duplo des zuviel bezahlten angesehen, der aber zu viel zur Belohnung erhalten, mit Händen und Füssen öffentlich in Stock geschlagen werden. Wofern sich aber der erstere, id est, der Belohner, mit wiederholter Uebertretung dieses zum allgemeinen Nutzen abzielenden Gebots erfinden lassen würde, wäre er als ein Gebotsverächter anzusehen, und nicht nur derentwillen in das quadruplum des zuviel bezahlten, sondern noch anbey in eine Leibsstrafe zu condemniren, wo hingegen der Belohnte auf zweymalige Uebertretung, nebst Erstattung und Zurückgabe jenes zu viel empfangenen in das duplum, und noch dazu auf 4 Wochen ad opus publicum unnachläßig zu verfällen wäre. Wer sich aber wegen suchend- übermäßigen Gewinns ohne schrift- und special- Obrigkeitliche Erlaubniß ausser Lands wendet, und Arbeit suchet, der wäre als ein Uebertreter auf Habhaftwerdung das erstemal handfest zu machen, mit einer wohl empfindlichen Civil- oder Leibesstrafe anzusehen, das zweytemal bb) Strafe ab Seiten Burghausen.

mit 2 monathlicher Schanz- oder Arbeithaus-Strafe zu büssen, das drittemal aber gar aus dem Rentamt zu schaffen, in kraft ermeldter General-Verordnung. Bey solchem Regulativ hat der

Waitzen das Schäffel A. 1746.	" " "	16 fl.
A. 1747.	" " " "	9 fl.
Das Korn aber A. 1746.	" "	9 fl.
A. 1747.	" " "	6½ fl.

auf der Schranne zu Landshut gekostet.

cc) Was zu München einem Tagwerker zu bezahlen.

Ab Seiten München ist unterm 17 Sept. 1762. ein General-Verruf dahin erlassen worden, daß einem Tagwerker bey 10 Rthlr. Strafe nicht mehr Tageslohn als höchstens 15 kr. zu bezahlen seye, und wer mehr begehrt, soll auf 8 Tage ins Arbeithaus verfallen, unter Reichung Wasser und Brod, dann täglich 12 Karbatschen-Streichen.

dd) Vom Anfang der Arbeit.

Die Pol. Ord. Lib. 4. Tit. 13. Art. 2. 3. 4. & 5. gehet auch dahin, daß Maurer, Zimmerleute und andere Tagwerker um den regulirten Taglohn dermassen zu arbeiten verbunden, daß sie von Georgi bis Michaelis frühe Morgens um 4 Uhr anfangen, Abends um 7 Uhr dagegen selbige Arbeit enden sollen. Die Ordnung der Frey- oder Essenszeit ist zur Suppe in der Frühe eine halbe, zum Mittag eine ganze, dann zum Abendbrod eine halbe Stunde. Wo aber in ein- oder andern Orten der Taglohn nicht so viel als die jährliche Ordnung ausweiset, hierinnwegs kommt es auf Herkommen und die alte Observanz an.

ee) Von Ausstehung aus der Arbeit ohne erheblicher Ursache.

Und im Fall ein Handwerker oder Taglöhner ohne Rechts erheblich- wahrer Ursache von der Arbeit abgehen oder ausstehen würde, so sollen die Meister selbigen zu keiner andern Arbeit mehr zulassen, würden aber die Meister daran Ursache seyn, hätten die Obrigkeiten solche zur Strafe zu ziehen, und zur Endigung der Arbeit zu vermögen.

ff) Das angefangene ist auch zu enden.

Endlich Art. 6. cit. ist zu vernehmen, welcher Meister sich eines Gebäudes unterziehet, der ist auch gehalten, solches zu verendschaften, ausserdessen hätte der Meister dem Bauherrn den sich ereignenden Schaden ohne Aufzug durch Obrigkeitliche Hülfe gut zu thun.

gg) Um den Bau haben Meister täglich zu

Die Meister sind nicht weniger dahin verbunden, auch alle Tage bey dem Bau nachzusehen und beyzuwohnen, im widrigen

kommt

kommt selbigen vor jenen Tag, wo sie abwesend seyn, nichts zu bezahlen, deßwegen ist erforderlich, bey der jährlichen Ordnung hierauf Bedacht zu nehmen, und die Abschaffung des guten oder blauen Montags nicht zu vergessen. Die besondere Gaben bey Firsten-Erhebungen betreffend, oder Verendschaftung der Gebäude sind denen Meistern sowohl, wie denen Palieren und Gesellen für allezeit abgeschaft, auch die Bauherren denen Handwerksleuten und Taglöhnern, wann selbige nicht über eine Meil Wegs nach Haus haben, an einem Feyertag das Essen zu geben nicht schuldig. Pol. Ord. cit. Art. 7.

sehen, und den blauen Montag zu hindern.

hh) Gaben bey Firsten-Erhebungen, und Verköstung in Feyertägen.

§. 27.

Baumaterialien von Holz und Mauerstein, item (a) eiserne Nägel müssen von denen Sägmüllern, Ziegelmeistern und Nagel-Schmidten in ihrer erforderlichen Länge, Breite und Dicke jedesmalen gemacht werden, weßwillen die Obrigkeiten nach dem unterm 22. Octob. 1769. gnädigst im Druck erlassenen General-Mandat, nicht allein hierauf Obacht setzen, sondern das Publicum wenigstens das Jahr hindurch einmal, mittelst Verruf und darüber haltenden Protocoll, welches zum Churfürstl. Hofrath oder Regierung einzuschicken anbefohlen, dergestalten erinnern sollen, das (b) ordentlich gnädigst angeschafte Modell, das in denen Ziegelstätten der richtigen Länge, Breite, Dicke und Tieffe halber, nach vorgegangener Obrigkeitlicher Besichtigung, und alljährlichen renovirter Brandmarkung vorhanden seyn solle, allen Fleißes zu gebrauchen, bey der nachhin entworfenen Bestraffung; Nach dem Münchner Schuh, welcher cap. 6. §. 11. p. befindlich ist, solle bey jedem Materiale observirt werden, daß (c)

a) Von Holz, Stein und Eisen, Baumaterialien,

b) sind nach dem Maaß zu machen.

c) Mauer-Stein, Gugeisel, Pflaster-stein, Seuchenhägen, Preiß- und Taschen-Maaß.

			Schuh	Zoll
Ein Mauerstein Modell	lang, breit, dick	seye	1 „ „	2 1/2 7 1/4 3
Gugeisel Modell	lang breit dick	seye	1 „ „	2 1/2 5 3/4 3/4

		Schuh	Zoll
Pflasterstuck von grosser Gattung im Quadrat oder Viereck sollen seyn			
	lang =	I	I
	dick =	=	$2\frac{3}{4}$
Pflaster der kleineren Gattung im Quadrat			
	lang =	=	$10\frac{1}{4}$
	dick =	=	$2\frac{1}{4}$
Seuchen-Hägen = =	Länge =	2	$3\frac{1}{2}$
	an dem obern Ort Breite =	=	$9\frac{1}{4}$
	untern Ort Breite =	=	7
	Dicke =	=	I
ordinari Hägen sollen seyn =	lang =	I	8
	weit =	=	6
	tief =	=	3
	in der Mitte und auf der Seite dick =	=	$\frac{3}{4}$
Preiß = = = =	Länge =	I	$7\frac{1}{2}$
	Weite =	=	$3\frac{3}{4}$
	nur schwach Tief =	=	$2\frac{1}{2}$
	Mitte stark =	=	$\frac{3}{4}$
	auf beeden Seiten schwach und dick =	=	$\frac{3}{4}$
Taschen = = =	lang =	I	5
	breit =	=	8
	dick =	=	I

d) Ziegelmeisters Strafe.

Welcher Ziegelmeister nicht genau (d) hiernach arbeitet, solle ohnnachläßig ab jedem Model gestraft seyn, pr. 3. Rthlr.

e) Obrigkeiten Strafe.

Die Obrigkeiten hingegen, (e) die an der Nachsicht Saumsal verspühren lassen, sind mit dem Duplo ab jedem Model Strafmäßig ad 6. Rthlr.

Holz-Material.

f) Wann das Bau-Holz zu schlagen.

Zu Folge der (f) Forstordnung fol. 743. Art. 27. solle vom 24. Octobris bis Ende Febr. das Bauholz geschlagen werden, und gleichwie sich hierinnwegs übrigens nach dem General vom letzten

letzten Febr. 1768. zu reguliren stehet, also solle hiebey folgende Mässerey observirt werden: (g)

g) Grösse Dicke und Länge allen Baugehölzes.

				Schuh	Zoll
Ends-Bäume sollen seyn	lang	=	=	36	—
	dick	=	=	1	6
Bau-Eichen	lang	=	=	30	—
	dick	=	=	1	4
Schnitt-Eichen	lang	=	=	24	—
	dick	=	=	2	6
Eich-Reiß	lang	26	bis =	30	—
	dick	=	=	1	—
Feuchten- oder Tañen-Baum	lang	=	=	48	—
	dick	=	=	2	—
Dergleichen Bau-Bäume	lang	50	bis =	70	—
	dick	14	bis =	—	18
Ein solcher Schnitt-Baum	lang	=	=	24	—
	dick	15	bis =		18
Schnitt-Buchen, und Ferchen	lang	=	=	24	—
	dick	15	bis =		18

Es verstehet sich hiernächst von selbsten, daß die bey obig verschiedenen Gattungen ausgesetzte Dicke nur auf das kleinere Ort zu nehmen, und die Länge der Feuchten, Tannen, Buchen, Eichen und Ferchen, Schnitt-Stämme, ohne den Scharm, mithin ganzes Holz gemeinet seye, und im übrigen die geradeste, geschlachteste, und am wenigsten ästige Stämme in der entworfenen Dicke, auch wenn sie noch stärker zu haben zu Schnitt-Bäumen applicirt, die gröbere hingegen zu Ends- und andern Baubäumen genommen werden sollen.

h) Läden, Riemling, Falzbretter so anders.

Belangend nun (h) die Läden, sollen diese gemäß oballegirten 768. & 769. Generalien auf $2\frac{1}{2}$., dann 3., $3\frac{1}{2}$., 4. auch noch mehr dickzollig, und wenigstens 14 bis 15. Zoll breit geschnitten werden, weil

weil der Baum nach der oben entworfenen Messerey die Länge von selbsten giebt.

		Schuh	Zoll
Die Riemling sollen seyn	dick	—	2
	breit	—	15
Falzbretter	dick	—	7/4
	breit	—	17
Truhenbretter	dick	—	5/4
	breit	—	18
gemeines Brett	dick	—	1
	breit	—	10 & 12
Tafelbrett	dick	—	3/4
	breit	—	17

i) Riegeln. Die Riegeln (i) mögen zu 3. 4. 5. und mehr Zoll dick, und nach Erforderniß und Verlangen geschnitten werden.

k) Latten. Dachlatten (k) sollen seyn	dick	—	1 1/4
	breit 3. und		2 1/2
Wein- und Wurflatten	dick	—	1
	breit	—	2

l) Schindel. Die kurz lerchene- oder ferchene Schindel (l) deren 32 Stück einen Büschel machen, haben in der Länge auf 14 bis 15. Zoll — — — — 15

Die lang feuchtene Scharschindel auch 32 Stück zu einem Büschel gerechnet, sollen bestehen in — 1 — 6

m) Strafe. Wer sich unterwindet und betreten lässet, (m) die Dicke und Länge nicht Generalmäßig zu machen in dergleichen Baumaterialien, der kommt das erstemal um die Hälfte des Werths eines solch fälligen Materialis, das zweytemal aber mit gänzlicher Abnehm- und Confiscirung desselben zu bestrafen.

Lei-

Eisernes Nagelwerk. (n)

n) Eiserne Nägel.

Auf beschweren und beklagen derer Werkmeister wegen dem kurz und schwachen Nagelwerk, ist gemäß des 1768. und 1769ten Generals gegen alle innländische Eisenhändler, Nagelschmidte, und auch die auswärtigen Nagellieferanten bey Confiscation des Generalwidrig- nachfolgenden Befund verordnet worden, daß

1 ganzer Kreutzer-Nagel 8 ½ Zoll lang, der Säm hievon 4 Lägel, und jedes Lägel 500 Stück, im Gewicht aber ohne Tara 52 Pfund. Ein ganzer Kreutzer-Nagel.

1 halber detto 7 Zoll lang, der Säm gleichfalls 4 Lägel, und jedes Lägel 1000 Stück, und im Gewicht 67 Pfund. halber detto.

1 ganzer Boden-Nagel 6 ½ Zoll lang, und jedes Lägel auf einen Säm gerechnet 2000 Stück, im Gewicht 92 Pfund. Bodennägel.

1 halber detto 5 ½ Zoll lang, der Säm 4 Lägel, und das Lägel 3000 Stück, im Gewicht 102 Pfund.

1 ganzer Bretter-Nagel 4 ¼ Zoll lang, der Säm wieder 4 Lägel, und das Lägel 4000 Stück, im Gewicht 70 Pfund. Bretternägel.

1 halber Bretter-Nagel 3 ¾ Zoll lang, der Säm wiederum 4 Lägel, 6000 Stück, im Gewicht 74 Pfund.

1 Leisten-Nagel von der grössern Gattung 2 ½ Zoll lang, im Säm 2 Lägel, und jedes Lägel 15000 Stück, im Gewicht 46 Pfund. Leistennägel.

1 detto der kleineren Sorten 2 Zoll lang, und der Säm auch 2 Lägel, und jedes Lägel 18000 Stück, im Gewicht 44 Pf. Dann endlich

1 Schar-Nagel 2 Zoll lang, der Säm 2 Lägel, jedes Lägel 25000 Stück, und im Gewicht 51 Pfund halten müsse. Scharnägel.

Die Schiffnägel hingegen bleiben der gewissen Mässerey halber unbestimmt, zumalen diese nach dem Verhalt der unterschiedlichen Schiffnägel.

lichen Schiftungen zu 8. 9. 10. 11. und mehr Zoll lang durch die Schopper und Schiffmacher bey denen Schlossern, Hammer- und Nagelschmidten, auch nicht nach dem Säm bestellt werden.

o) Strafe der Maurer- u. Zimmermeister, welche solche verarbeitē.

Wann die Maurer, Zimmermeister und (o) Palier ohne Obrigkeitliche Anzeige deren Werkmeister derley Holz- oder Eisen-Material-Waare in der Stille verarbeiten lassen, sind sie im Aufkommungsfall von der Orts-Obrigkeit pr. 10 Rthlr. strafbar anzusehen.

§. 28.

a) Bothen-Gebührniß.

Auf die entlehnte (a) Pferde, dann die fahrend- und gehende Bothen-Gebührnissen, wann diese mit höhern Kosten zu bezahlen verlangt, oder frey bezahlt werden, legen die von Churfürstl. Hochlöbl. Regierungen Landshut und Burghausen, unterm 4ten Merz 1747. und 20 Aug. 1746. gnädigst in Druck erlassene General-Verordnungen jene Strafen darauf, wie selbe anvorn §. 26. sub Lit. e. & d. allschon entworfen.

b) Lehenpferd.

Von einem (b) Pferd zu reuten oder zu fahren, auf einen Tag ohne Futter, so der Entlehner selbst zu bezahlen
" " " " — 30 kr. —

Vor die auf der Reise still liegende Tage vor das Pferd täglich
" " " — 20 kr. —

c) Vor eine Kutsche.

Vor ein 4-sitziges Gefährt oder Kutsche (c) — 30 kr. —

Vor einen 2-sitzigen Wagen oder Calesche 15. bis
" " " " — 24 kr. —

Wann mān aber in dem Quartier stille liegt, soll vor das nicht brauchende Gefährt der Belehnte nur die Hälfte zu reichen haben.

d) Knecht.

Einem (d) Lehenrößler-Knecht vor Kost und Trunk den ganzen Tag und Nacht, wann er nicht von dem Reisenden selbst auf Tag und Nacht verzehrt wird " " — 15 kr. —

c) Gehende Bothen für Briefüberbringung.

Denen (e) gehenden Bothen von einem Brief von Landshut aus, nacher München, Regensburg, Burghausen, Braunau, Strau-

Straubing, Ingolstadt, auf einem halben und ganzen Bogen Papier, oder einem Anlangen 2. bis " — 3 kr. —

Von Straubing bis München ab einem Bericht, mit Beylage " " " " — 6 kr. — Fahrenden Bothen

dann zurückgehenden Recepisse — 6 kr. —

Ab einem Brief von einem ganzen oder halben Bogen 3. bis " " " — 4 kr. —

Von jedem Pfund (f) oder Päckel nach Gestaltsam der Schwere 3. 4. bis " " — 5 kr. — f) ab einem Päckel.

Von Geld, wann es (g) Silbermünze ist, ab jeder Meile Wegs von 100 fl. " " — 1 kr. 2 Pf. g) Von Geld.

wann es aber Gold " " — 1 kr. —

Uebrigens sind jedem Bothen, da solcher eigends an ein Ort abgeschicket wird, von (h) jeder Meile zu geben — 10 kr. — h) Was eigenen Bothen ab der Meile zu zahlen.

Der aber (i) Tag und Nacht gehet, ab jeder Meile 15. id est " " " " — 15 kr. — i) Auf Tag und Nacht.

Wartgeld des Tags (k) " — 15 kr. — k) Wartgeld.

Denen fahrenden (l) Bothen ab einer nacher München, Straubing, Burghausen, Ingolstadt und Regensburg, oder von dort nacher Landshut fahrenden Person mit der Eingabe 10 Pfund Bagage " " " " 1 fl. — — l) Fahrende Personen mit den Bothen.

Wann sich aber (m) die Bagage über obig freygehende 10 Pfund im Gewicht beliefe, wäre hievon nach Proportion der hinnach vom Centner Gut bestimten Fracht die Vergütung zu thun. m) Bagage.

Von jeden 100 fl. (n) nacher oben benennten Orten zu bringen, und an seine Behörde zu liefern, auch Zurückbringung der Antwort hierüber " " " — 12 kr. — n) Ab 100 fl. Geld.

Von Straubing bis Landshut — 7 kr. 2 Pf.

Auf München noch so viel, id est, — 15 kr. —

o) Ab einē Centner Güter,

Von einem Centner Gut ohne Mauth, welche (o) der Aufleger sonderbar zu erstatten hat, — 45 kr. —

p) oder Flachs.

Hingegen von einem Centner Flachs, wegen Grösse des Fasses (p) oder Packs, auch ohne Mauth 1 fl. — —

q) Ab einem Eimer Wein.

Von einem (q) langen Eimer Wein, ab 64. bis 66 Maaß, eben ohne Mauth " " " — 45 kr. —

r) Paquet.

Von einem (r) Paquet, samt darauf gebundenen Brief " " " — 6 kr. —

Zu Straubing auch 10. 12. und — 15 kr. —

s) Augs. Salzburg- und Nürnberger-Bothen.

Soviel (s) aber den Augsburg- Salzburg- und Nürnbergerbothen anbelangt, soll von oben specificirten Orten und Personen wegen der weiteren Entlegenheit des Orts das duplum gereicht und bezahlt werden.

t) Bothens Obliegenheit.

Gegen (t) den obangezeigten Lohn ist der Bothe schuldig und verbunden, an seinen ordinari Tägen persönlich ohne ehehafte Hinderniß sich durchgehends auf der Reise bey seinem Fuhrwerk einzufinden, und sohin solches (wie bishero öfters strafbar observirt worden) nicht dem nächstbesten seiner Kinder, Knechte, oder wohl gar Ehehalten anzuvertrauen, auch künftighin keineswegs mehr mit Güter- oder andern Wägen, sondern mit der ordentlichen Landkutschen (damit die Forestier an ihren Reisen nicht gehindert werden) aus- und heimzufahren, wo hingegen aber ihm auch unverwehrt seyn soll, vor jene Sachen, so er alle auf der Landkutschen nicht packen kann, sich eines oder auch mehrerer Nebenwägen nach Nothdurft zu gebrauchen, um über alles, was ihm aufgegeben und anvertraut würde, die Verantwortung zu geben, allenfalls auch, da durch ihre, und der ihrigen Negligenz etwas zu Schaden, oder wohl gar zu Verlust gienge, ohne Widerrede vollkommene Gutmachung zu thun, wobey männiglich bedeutet und befohlen ist, hierob stricte zu halten, gestalten ohnverhalten bleibt, daß man nicht allein gegen jene Bothen, falls sie mehrers als diese Taxordnung ihnen zuleget, fordern, wie auch jene, so mehr reicheten, ohnausbleiblich die Straf vorkehren, auch die Bothen zugleich ohne Annehmung einer Entschuldigung ihres

Diensts

Diensts entsetzen lassen würde. siehe Cod. Max. Civ. Anm. p. 4. c. 9. §. 16. n. 1. 2. & seq.

§. 29.

Denen Ehehalten (a) lieget ob, ihr ordentliches Ziel auszuhalten, der Herrschaft, wann solche verlassen werden will, 8 Wochen, hingegen die Herrschaft selbst 6 Wochen zuvor hinwieder denenselben aufzusagen, widrigens ist erstenfalls der Ehehalt zu bleiben, letzterenfalls aber die Herrschaft solchen zu behalten verbunden. Da (b) aber der Ehehalt sich untreu oder sonst schlecht aufführete, oder entgegen die Herrschaft den Ehehalten allzu grob und darwider hart, daß ihme zu dienen unmöglich wäre, alsdann ist man beyderseits die Zeit zu halten nicht angestrengt. Landr. 33 Tit. 4 Art. Welche (c) Ehehalten sich unerlaubt aus dem Dienst wenden, wegen nicht genüglicher Speise, oder Vorwand ungebührlicher Handlung, auch wegen gegebenen Urlaub, sollen in solchem Widerspruch der Herrschaft durch 2 Dienstbothen, Knechte oder Mägde den Beweiß machen, in welchem Ueberweisungs-Fall nun die Herrschaft obligirt wäre, dem Ehehalten den Lohn nicht nur zu geben, sondern auch der obrigkeitlichen Strafe sich zu submittiren, da sich entgegen nichts bewiese, ist die Herrschaft keinen Lohn abzureichen verbunden, sondern der Ehehalt vielmehr muß die Versäumniß ersetzen, und dem Richter die Strafe entrichten. Landr. cit. Art. 2.

a) Ehehalten Obliegenheit in Dienst aufzusagen.

b) Deren untreu und schlechte Aufführung.

c) Unerlaubte Ausstehung vom Dienst.

Die (d) Strafe aber bestehet bey denen Ehehalten das erstemal auf ein, das anderemal auf 3. und das drittemal auf 6 Monathe in der Arbeitshauß-Condemnirung. Cod. Max. Civ. p. 1. c. 4. §. 16. n. 4. Anm.

d) Wie sie darüber zu bestrafen.

Hindingerinnen, (e) welche denen ausgetretenen Ehehalten Unterschlupf geben, werden ebenfalls gestraft, und gleichwie auf das anwerben oder abspannen der Ehehalten unter Versprechen grösseren Lohns oder Vortheils nicht nur in der Pol. Ord. B. 4. Tit. 12. Art. 3. und in dem Mandat der Ehehalten-Ordnung de A. 1761. §. 6. eine würkliche und respee. Geld- Leib- oder Arbeitshauß-Strafe geschlagen ist, so wird solches nur desto strafbarer, wann die Abgeworbenen dadurch zum frühzeitigeren Austritt be-

e) Hindingerinnen und Unterschlupf gebende, auch Ehehalten Abwerbende sind strafbar.

wogen werden, welches sich jedoch nur von dem ungebührlichen, und ohne erheblicher Ursache beschehenen Austritt verstehet.

f) Heyrathende Ehehalten, was sie aufzusagen.

Heyrathen (f) ist keine erhebliche Ursache für den Dienstboth, um vor der Zeit aus dem Dienst zu treten, dann das Sprichwort ist, wer freyen will, muß ausdienen; Allein oben berührte Ehehalten-Ordnung dispensirt ihn so weit, daß er länger nicht mehr, wie 4 Wochen dienen muß. Da er statt seiner einen andern anständigen Ehehalten stellet, so mag er auch endlich austreten.

g) Ob sich diese auch Gaben, Speisen, und anders auszubingē haben.

Ungewöhnliche (g) Speisen oder Naturalien, Ausnahm gewisser Arbeitzeiten, Nicolai, neuen Jahr, dann Geburts- und Namens-Tägen, nächtliches Auslaufen, Besuchung der Tänze und Kirchweyhen, Freytänze an Sonn- und Feyertägen, zumalen in der Erndte, wie auch Zechen im Wirthshauß über die ordnungsmäßige Stunde sind lauter Dinge, welche sich der Dienstboth nicht ausdingen darf, indem dieses alles in der oballegirten Policey- und Ehehalten-Ordnung scharf verboten.

h) Livrée ob sie dem Diener zu lassen oder nicht.

i) Schlenkelweile Dauer.

Die schon völlig (h) ausgediente Livrée kan ihm so wenig als seine andere Kleidung nach dem Austritt abgesprochen werden, wohl hingegen läßt er die noch nicht ausgediente samt der Galla- und Staats-Livrée zurück. Unter die bedungen- oder gewöhnliche Dienstzeit wird wenigstens hier zu Lande (i) die sogenannte Schlenkelweile nicht mehr gerechnet, sondern da hat der Ehehalt, so von einem in den andern Dienst gehet, 4 Täge solchergestalten zum besten, daß er 2 Täge vorhero aus- und 2 hernach einstehen darf, um seine abgenutzte Kleider auszubessern, oder andere eigene Nothdurft besorgen zu können, und dieses heißt eigentlich die Schlenkelweile.

k) Ob Dienstbothen Abschiedsbriefe haben sollen.

Ohne (k) Abschiedsbrief darf kein Dienstboth in weitere Dienste aufgenommen, ja nicht einmal beherbergt werden, derowegen man auch demselben, wann er rechtmäßiger Weise ausstehet, ohne erheblicher Ursache ermeldten Abschied nicht verweigern solle, da im widrigen Fall die Obrigkeit selbst auf anruffen vorgreiffen, und den Abschied ex officio ertheilen kann. Man solle sich aber auch der Wahrheit hierinnen befleissen, damit durch unverdiente und übertriebene Attestata so leicht keine andere Herrschaft gefehrdet, und in Scha-

den

den gebracht werde. (l) Der grobe Mißbrauch, da die Dienstbothen auf dem Land bey ihrem Abschied, Brod, Schmalz, Eyer, Käß und anders zu begehren sich unterstehen, ist schon durch die Pol. Ord. 4. Buch. 12. Tit. 1. Art. abgeschaft.

l) Ob ihnẽ bey dem Abschied, Brod, Schmalz, Eyer und Käse zu reichen.

Uebrigens ist der Herrschaft keineswegs obgelegen, des (m) Ehehaltens Schuld, vielweniger aber der Ehehalt der Herrschaft, welche allenfalls auf den Ehehalten was, ohne Wissen und Willen desselben ausgenommen, zu bezahlen, es seye dann, daß dle Herrschaft hiefür Burg geworden, Landrecht 33. Tit. 6. Art.

m) Ob Ehehalten und vice versa die Herrschaft ihre Schulden zu bezahlen.

Da (n) nun aber einem Ehehalten über Land in dem Dienst seiner Herrschaft was entwendet worden, es mag nun seyn was es immer wolle, so solle der Herr ihme solches wieder vergelten. Falls aber der Ehehalt über Land seines Herrn Haab arbeitet, und handlet darneben mit seinem eigenen Gut, und wird ihm sowohl das seinige, als des Herrn Gut verlustig, so ist ihm der Herr nichts zu geben schuldig; ibi Art. 7. Würde aber ein Ehehalt das Gut seines Herrn in eigenen Angelegenheiten, wodurch der Herr Schaden leide, brauchen, so muß der Ehehalt den Schaden wieder ersetzen. Art. 8.

n) Wann einem Ehehalten über Land von des Herrn Gut was entkommt, ob ers zu ersetzen.

Wird um geerndten, id est, Lidlohn geklagt, so (o) solle der Scherg, Gerichtsdiener oder Fronbothe, nach der Klage dem Beklagten gebiethen, inner 14. Tagen, wann er diesen nicht widerspricht, zu bezahlen, würde aber Beklagter über die Bekanntniß die Bezahlung nicht leisten, und darüber weiter klagen lassen, und in der Klage im Laugnungs-Fall nicht hinaus langen, da solle ihn die Obrigkeit bestrafen, und dazu dem Kläger seinen Lohn ohne Verzug bezahlen, auch den erlittenen Schaden nach richterlicher Ermäßigung abthun lassen, und zwar in möglichster Beschleunigung, in Beklagten Laugnungsfall hingegen, sind beede dem Richter nichts schuldig. Art. 9. Unter geerndten Lidlohn verstehet man eigentlich das, p) was der Mann mit seinem Pflug, Vieh und selbst, oder sein Ehehalt bey seiner Herrschaft verdient. Art. 10.

o) Wie die Obrigkeit sich zu achten, wann der Ehehalt um den Lohn klaget.

p) Was unter geerndten Lohn verstanden ist.

Damit ferner das Publicum an den benöthigten Taglöhnern und Dienstbothen keinen Mangel leide, müssen (q) ledige Manns- und Weibspersonen, welche zum dienen taugen, und von eigenen Mit-

q) Was für ledige Personen als Ehehalten zu dienen verbunden.

Mitteln nicht leben können, auch bey ihren Eltern zu Haus unnöthig sind, sich andern zu Diensten verdingen, dergestalten, daß sie im widrigen Fall am Leib gestraft, und nirgend beherbergt werden sollen, Ehehalten-Ord. de dato 14. Merz 1761. §. 7. & 8. das nemliche verstehet sich von andern müssigen Leuten, welche von ihrem Gut den Unterhalt nicht haben, mithin nur ex rapto leben.

r) Ob Herrschaftlicheunterthanen bey Schlössern zu dienen gehalten.

Die Jurisdictions- und Hofmarksherren, haben Jure speciali hier zu Land hergebracht, daß (r) sich ihre Unterthanen bey ihnen vor andern sowohl zum Schloß- und Hofbau, als andern anständigen Diensten, so weit es jene bedürfen, in der Hofmark um gebräuchlichen Lohn, wenigstens auf einige Jahr zu verdingen verbunden sind. Cod. Max. civ. p. 5. c. 6. §. 2. Anm. Lit. d.

s) Ehehalten Lohns-Regulativ.

Ab Seiten der Churfürstlichen Regierung Burghausen (s) ist auch unterm 20ten Aug. 1746. ein gedrucktes General für selbigen Rentamts Bezirk erlassen worden, in welchem der Lohn der Ehehalten in Städten, Märkten und auf dem Land wie folgt, determinirt worden: Als

t) in Städten und Märkten.

in (t) Städten und Märkten.

Einer Köchin zum Häftel- oder Darangeld 30 bis — 40. kr.

" " " " — 40. kr.

Jahrslohn " " 12. fl. —

Einem Kindsmenschen eben das.

Einem Stubenmägdel Darangeld, 24 bis — 30. kr.

Jahrslohn, 10 bis " 12. fl. —

Einem Küchenmenschen Häftelgeld, 20 bis — 24. kr.

Jahrslohn, 7 bis " " 8. fl. —

Einem Kindsmägdel Häftelgeld 12 bis — 15. kr.

Jahrslohn 3. 4 bis " 5. fl. —

Einer

Einer sogenannten Schopperin, oder Besicht, nebst der Kost und Trunk wöchentlich 24 bis " — 30. kr.

Einer Krankenwarterin, Tag und Nacht, samt Kost und Trunk 12 bis " " " — 14. kr.

Einer Viehdirn Häftelgeld 20 bis — 24. kr.

Jahrslohn 8 bis " 10. fl. —

Einer auf der Ster arbeitenden Nätherin, nebst der Kost täglich 2 bis 3. kr.

Auf dem (u) Land.

u) Auf dem Land.

Einem Baumeister, samt dessen Weib mit Einschluß aller Kleinigkeiten, dergleichen hinkünftig nicht mehr zu reichen, Häftelgeld " " " 1. fl. kr.

Jahrslohn 24 bis " 30. fl. —

Einem Oberknecht, mit Einschluß aller Kleinigkeiten, Häftelgeld.

" " " — 45. kr.

Jahrslohn 15 bis " 18. fl. —

Einem Mitterknecht, Häftelgeld " — 30. kr.

Jahrslohn 14. bis " " 16. fl. —

Einem Drittelknecht, Darangeld " — 15. kr.

Jahrslohn 10 bis " " 12. fl. —

Einem Mehnbuben, Häftelgeld " — 15. kr.

Jahrslohn 4 bis " " 5. fl. —

Einer Oberdirn, Darangeld " — 30. kr.

Jahrslohn, mit allen Kleinigkeiten 10. oder

" " " " 9. fl. —

Einer Mitterdirn Häftelgeld, inclusive aller Kleinigkeiten

" " " " — 20. kr.

Jahrs-

Jahrslohn 7 bis " " 8. fl. —

Einer Dritteldirn inclusive der Kleinigkeiten, Häftelgeld
" " " " — 15. kr.

Jahrslohn 6 bis " " 7. fl. —

Einem Hünermädel 3 bis " " 4. fl. —

w) Strafe wer sich hiemit nicht begnügt, oder wer mehr giebt.

Derjenige, so (w) einem Knecht, Magd oder andern Ehehalten, oder wer sonst in dieser Ordnung begriffen, mehr als obspecificirter Tax zuläßt, in einem und andern, es seye gleich zum Lohn oder Häftelgeld, dingen oder geben würde, soll nach Beschaffenheit der Sachen um doppelt Geld, soviel als er obbesagten Lohn überschritten, oder sonst exemplarisch, der Ehehalt aber, so er zuviel eingenommen, oder von ihme ausgedingt worden, und dahero um den jetzigen Zeit- und Läuften nach bestimmten billigmäßigen Lohn nicht dienen wollen, nicht weniger doppelt, und noch darzu mit Einschlagung in die Schandsäule, oder Geigen, auch in anderewege nach Gestaltsam ihrer Beharrlich- und Widersetzlichkeit unnachläßig gebüßt werden. Im Fall auch müßig gehendes Gesindel, und Stationirer oder solche Ehehalten, welche eher feyern, als um dergleichen bestimmten Lohn arbeiten, sich betreten lassen, oder sich an die Herbergen begeben, und allein dem Tagwerken obliegen wollen, selbiges Gesindel und Stationirer soll ebenfalls nicht nur mit erstgemeldter Strafe, sondern auch Verweisung des Gerichts, und wohl gar des Rentamts angesehen, die Ehehalten aber derjenigen Herrschaft, so sie begehrt, um den bestimmten Lohn zu dienen, von jeder Orts Obrigkeit, mit Bedrohung jetzt angedeuteter Strafe alles Ernsts eingeschärft, dann denjenigen, welche wegen höheren Solds, sich an andere sonderlich ausser Lands gelegene Oerter, da man doch ihrer im Land und der Revier, allwo sie anseßig sind, vonnöthen hat, begeben würden, selbige ebenfalls nicht allein mit obiger Strafe angesehen, sondern ihnen, im Fall sie sich zur Schuldigkeit nicht bequemen würden, noch darzu ihr Erbtheil und Geburtsbrief aufgehalten, wohl auch nach Gestaltsam der Umstände derselben Vermögen gar confiscirt werden.

Denen (x) Straffäll-Aufbringern ware auch ein Drittel, den Obrigkeiten, wo sich dergleichen Strafen ergeben, eben ein Drittel von der Strafe verwilliget, welches nun zu dem Ende hier mit angeführt wird, um ermessen zu können, wie gut man zur Zeit noch ab Seiten Burghausen bis jetzt für eine gute Policey besorgt gewesen.

x) Gebühr der Straffäll-Aufbringer.

§. 30.

Auf dem Land (a) und an vielen Orten werden bey nächtlicher Zeit in denen Häusern Rocken und Gunggel reisen durch das muthige Volk angerathen, und würklich vollbracht, nächstfolglich das junge Volk männ- und weiblichen Geschlechts hiedurch zusammen zu kommen trachtet, wobey allerley Unzucht und Leichtfertigkeit getrieben, darneben die Arbeit und Dienst-Schuldigkeit versäumet, auch nur die sich hierbey vergesellschaftete Jugend Unverstands halber verführt, Leichtfertigkeit, Ehebruch, Rumor und dergleichen Uebel ausgeübet wird.

a) Von Rocken reisen, und Gunggeln auf dem Lande.

Derowegen (b) sollen die Obrigkeiten genauen Bedacht nehmen, dergleichen Gunggeln und Rocken reisen, auch andere leichtfertige Zusammenkünfte der Manns- und Weibs-Personen an Feyernächten niemalen zu gestatten, vielweniger aber gar dem Bauernvolk über Feld herein zu lauffen verstatten, und falls jemand sich unterfängt, hierwider zu handeln, der solle gebührend willkührlich bestraft werden: (c) Doch sonderlich bemerkend, im Fall ein Nachbar, wegen Ersparung des Holzes und Lichts in gutem Wahn mit Gespunst oder anderer Arbeit zu dem andern sich begiebt, ist es in solchem Maß zwar ohnverwehrt, doch daß die Knechte daheim bleiben, und nicht zu den Menschern gehen sollen. In sofern sich aber bey einem Bauern ergäbe, (d) daß er mit seinem Haußgesind z. E. die bestehende Arbeit, als Rüben schälen, Hopfen brocken, Haar brechen, und dergleichen, nicht allein könnte verrichten, so dürfte er die benachbarte hierzu ersuchen, ihme zu Hülfe zu kommen, doch daß alle Leichtfertigkeit des jungen Volks abgestellt, und nächtlicher Zeit von denen Amtleuten und Schergen derowegen unverhoft vilitirt werde.

Pol. Ord. B. 5. Tit. 9. Art. 20.

b) Wie und wann die Obrigkeiten die Abstellung machen sollen.

c) Wie diese zu zugestehen.

d) Ob das Rüben schälen, Hopfenbrocken, Haar brechen erlaubt, mittelst Zusammenkünftē.

V. Capitel.

§. 1.

Von Ungehorsam, wie er zu bestrafen, wann keine ehehafte Hinderniß entschuldiget.

§. 2.

Von denen Schmähung- und Injurienhändeln, und ob der condemnirte infam, dann Schätzung der Schmach, so andern.

§. 3.

Von Ellen- Maaß- Gewicht- Visitation, wie solche ins Werk zu richten, sonderlich zu Marktszeiten.

§. 4.

Von erlaubt- und unerlaubten Spielen, item zu was für Zeit und Orten, dann der verhängten Strafen.

§. 5.

Von Spielleuten, Musicanten, Schalksnarren, Schulmeistern, Schülern, Thurnern.

§. 6.

Von dem Betteln der Inn- und Ausländer, wie solches zu hindern, und die Armen zu verpflegen, auch denen Wallfahrtern, und Strafe der Allmosen gebenden.

§. 7.

Von Abstellung der Kupplerey, Connivirung der Fornicanten, und deren Bestrafung, auch Straf milderenden Ursachen.

§. 8.

Von Bestrafung des Ehebruchs.

§. 9.

Von Feuer- und Rauchfang-Strafen.

§. 1.

Der (a) Ungehorsam eines Unterthans bestättiget die Verachtung einer Befehl ertheilenden Obrigkeit, dann wo kein Gehorsam, da ist auch keine Achtung, vielweniger eine Subordination. Wann also die Obrigkeit dem Unterthan befiehlt, etwas zu thun oder zu unterlassen, so lieget ihm ob, solches auf das genaueste in die Erfüllung zu setzen, widrigenfalls wird selbiger als widerspenstig angesehen, und zur Strafe condemnirt.

a) Der Ungehorsam ist eine Verachtung.

Solchemnach darf man vorzüglichen Bedacht auf ungehorsame Unterthanen haben, weil (b) der Ungehorsam die Seele aller Laster ist, woraus ein Verbrechen entspringet, welches allezeit einen Richter fordert, solches zu büssen, in soferne ihn (c) eine ehehafte Hinderniß, den Befehlsvollzug unterlassen zu haben, nicht hinlänglich entschuldiget. (d) Vor ehehafte Entschuldigungen werden geachtet, erprobte Krankheit, Wasser, Feuer und Krieg ꝛc. Cod. Jud. Quæst. 206. Lit. f. Im Fall nun einem auferlegt wird, seinem Nachbarn oder andern hinführo nicht mehr über die Wiesen oder Acker zu fahren, oder zu schmähen, zu schlagen, oder aufzupassen, und in eigenen Sachen selbst Richter zu seyn und dergleichen ꝛc. er solches aber ohngeachtet des obrigkeitlichen Verbots jedennoch thut, der ist mit doppelter Strafe, oder einem sogenañten Pönfall zu belegen, weil er sich zweyfach vergehet, nemlich das obrigkeitliche Gebot verachtet, und sich selbst satisfaciret und Recht verschaffet, so die Quæst. Cod. Jud. Cap. 1. §. 1. q. 1. Lit. a. Fol. 1. & c. 18. §. 3. q. 8. Anm. Lit. a. mit mehrerem erhellen. (e) Manchmalen werden jene, so auf zweymalige gerichtliche Vorruffung nicht erscheinen, zu Gericht in Eisen geliefert, auch wann sie vermöglich, mit einer Geldstrafe von 1 Pfund Pfennig, oder in wahrer Unvermögenheit mit einer Leibesbusse angesehen. cit. c. 5 §. 10. Fol. 198. Quæst. 1. & Taxord. de A. 1735. fol. 56. Uebrigens pfleget man dergleichen Ungehorsam-Strafen in Rechnung unter (f) der Rubric der Ungehorsam- und nicht unter denen Gerichtsstrafen nach Anweisung der Rentamts- und Rechnungs- Aufnahms- Justificati-ons- Commissions- Bescheids- Puncten einzutragen, doch so, daß (g) wann einige Partheyen vergeblich um die Wege, durch des ungehorsamen Theils ausbleiben, sind gesprengt, und diesen vor die Mü-

b) Solle den Unterthanen nicht nachgesehen werden.

c) Wie sich hier zu vergehen.

d) Ehehafte Hindernisse entschuldigen.

e) Strafe derer zweymal citirt- aber nicht erscheinenden Personen.

f) Wo dergleichen Strafen zu verrechnen.

g) Die wegen Ungehorsam anderer um

die Wege gesprengte Personen sind zu indemnisirē.

Mühe und Versäumniß eine Ergötzlichkeit verschaft worden ist, in Straffällen das Rechnungs-Folium, wo die Strafe verrechnet worden, im Protocoll allegirt werden solle.

§. 2.

a) Schmäh- und Injurien sind zweyerley.

Schmähungen und Injurien (a) sind personal und real, und geschehen erstere durch blosse Worte, die andere hingegen durch Werke. Anm. Cod. Max. Civ. p. 4. c. 17. §. 4. Und wie nun (b) die Schmach und Injurie theils ins criminale, auch theils ins civile

b) Als Civil- und criminal.

einschlägt, so wird solche auch bald criminaliter, bald civiliter von der Obrigkeit bestraft. (c) Eine Bestrafung, welche gegen

c) Können auch ex officio bestraft werden.

den Injurianten pro satisfactione publica vorgenommen wird, hat sowohl um malefiziſch- als alle andere Injurien, und zwar ohne Unterschied, ob ein Kläger vorhanden seye, oder nicht, von Amtswegen statt. Wie und auf was Weise injuriæ atroces, welche in das Malefiz einschlagen, bestraft werden, siehe Cod. crim. p. 1. c. 8. §. 9. Die (d) Civil-Strafe, welche nur insgemein, und bey geringeren Injurienhändeln Platz nimmt, ist arbi-

d) Civil-Strafe ist nur arbitrarisch.

trarisch, und regulirt sich nach den Umständen. A potiori bestehet sie in (e) Geld, Gefängniß, oder geringer Atzung, öfters verfällt auch das Gewehr zur Strafe, wann solches vor der Obrig-

e) Worinn diese à potiori bestehet.

keit gezuckt wird. Läſterschriften, (f) welche in das Publicum sind verstreuet worden, läßt man zuweilen gar durch den Henker verbrennen. (g) Schmähsüchtige Advocaten werden mit Suspension oder gänzlicher Aufhebung ihrer advocatur bestraft; Die (h) Prediger aber, welche das Maul zu weit aufreissen, ihres Amts entsetzt. Und endlich hat man auch Exempla, daß die Schmachschrift von dem Authore entweder ganz verschluckt, oder wenigstens im Mund gekauet werden müssen.

f) Läſterschriften

g) Schmähende Advocaten

h) und Prediger.

i) Obrigkeit kan sich wegen angethaner Schmach selbst satisfaciren.

Um die (i) Schmach, welche die Obrigkeit von Partheyen oder Advocaten bekommt, satisfacirt sich selbige propria authoritate, es sey dann, daß man sie höherer Orten angegriffen hat, welchenfalls dieselbe mit Vindicirung der Schmach anderergestalt nicht als ex commissione verfährt. juxta oballeg. Anm. §. 5. n. 2. Uebrigens siehe auch Ertl Fol. 168. Observ. 2. &c. Wann der (k) Kläger die Schmach schätzt und abmesset, so muß derselbe, um den Bogen dadurch nicht gar zu hoch zu spannen, gedachtes Quantum

k) Von Schätzung der Schmach.

mit

mit einem leiblichen Eyd dahin betheuern, daß er lieber solches verlohren, als die eingeklagte Schmach erlitten haben wollte. Gleich dann (l) die actio æstimatoria in Real- als Personal-Fällen Platz hat. Man zählt zwar gegenwärtige Action unter die famosas, welche auf Seiten des Beklagten, wann er condemnirt wird, infamiam nach sich ziehen, (m) es pflegt aber die Ehre in der Sentenz gemeiniglich vorbehalten zu werden, welches jedoch subordinirten, und mit dem jure famam restituendi nicht begabten Obrigkeiten, zumal in injuriis atrocibus, anderer Gestalt nicht, als aus erheblicher Ursache zugestanden werden will. Anm. alleg. §. 6. Lit. i. Bey denen starken Schlägereyen müssen die Baderskosten, und zwar (n) nach dem General-Mandat vom 11ten Febr. 1772. §. 1. puncto 3. auf Siegelpapier hergestellter vorgeschrieben werden, um die Strafe darnach mensuriren zu können. Beynebens ist auch anzumerken, was dem Beschädigten sowohl wegen ruinirter Kleidung als verursachter Schmerzen für eine Satisfaction verschaft worden. Und weil bekannt, daß die (o) Chirurgi die Curativ-Mittel dergestalten hoch anschlagen, daß selbige gar wohl einen Abbruch verdienen, so hat die Obrigkeit vi alleg. Anm. c. 16. §. 6. n. 7., wann die Curations-Kosten übermäßig scheinen, die von denenselben übergebende Specificationes genüglich und genau zu examiniren, und auf das billigste zu moderiren. Weiters sind auch denen Partheyen und (p) Nachbars-Leuten in mehrfältigen Entzweyungen, nachdenklichen Bedrohungen und dergleichen, ergiebige Pönfälle nach Anweisung der Anmerk. Cod. Jud. Bavarici c. 18. §. 3. n. 6. zu setzen, solche auch auf verwircken einzubringen, und ein doppelter pro futuro zu dictiren, welcher sowohl dem Pönfall-Libell, als der Amtleute oder Schergen Wandel-Bücheln einzuverleiben, und nach gestaltsam der Umstände, da nemlich (q) die andictirte Pönfälle nichts fruchten sollten, die Partheyen als incorrigibel zum Hofrath oder Regierung nach Anweisung Cod. crim. p. 2. c. 10. §. 2. zu überschreiben. Es ist aber zu bemerken, (r) daß bey der eingehobenen Pönfall-Strafe es sein Bewenden, sohin nächst selber eine fernere Strafe nicht Platz habe.

l) Ob in allen Fällen diese Platz nimmt.

m) Wer condemnirt wird, ist infam.

n) In Schlägereyen, was wegen Baderskosten zu observiren, und Beschädigung des Gewands.

o) Ob selbige einen Abbruch leiden.

p) Wann Pönfälle zu statuiren.

q) Wann selbige nicht fruchten.

r) Ob nebst dem Pönfall noch eine Strafe Platzgreift.

§. 3.

Ellen- Gewicht- und Getränkmässerey (a) bey Handelsleuten, Krämern, Becken, Metzgern, Seiffensiedern, Bierbrauern, Wirthen,

a) Von Ellen- Maaß- und Gewicht-Visi-

tation, wann und bey wem diese vorzunehmen.

then, Brandweinern, Methschenken, Lebzeltnern, Weinverleitgebern, Fragnern und Eisenhändlern, Lederern und dergleichen, welche mit Maaß und Gewicht zu handthieren pflegen, erfordern jährlichen wenigstens zweymal die Obrigkeitliche Visitation ohnverhofter Weise, daß auch solche, wie, wann, und in wessen Beyseyn vorgegangen ist, solle jedesmalen bey Verrechnung derer Strafen darum die Vormerkung und Anzeige geschehen, daß bey der Justification wahrgenommen werden kann, ob die Amtsschuldigkeit gebührend beobachtet worden seye. Einige rigorose Beamte lassen, (b) auch nicht ohne Grund, sämtliche Unterthanen des Jahrs einmal mit ihren Getreidmässereyen, wo diese ohnedem bey Gericht zu erscheinen schuldig wären, ankommen, um die Eich vorzukehren, und die Brandmarkung zu thun: jedoch nach Anweiß der Pol. Ord. 3. Buch. 1. Tit. 13. Art., & 4. B. 4. Tit. 8. Art. allzeit in Gegenwart zweyer (c) erforderlich und geschwornen Personen, auf daß das Publicum in so merklich angelegenem Punct, von dem Betrug entschädiget bleiben möge, siehe Cod. crim. p. 1. c. 9. §. 2., dann die 1735te Tax-Ord. fol. 47. & 56. auch die gelehrte Anmerk. Cod. Max. civ. p. 4. c. 4. §. 5. n. 2. & 3. bey sich erfindender Gefährde der Verfahrung willen ein. Die (d) Stadt- und Marktsordnung vom 1. Jenner 1748. pto. 9. verlangt die Ellen- Maaß- und Gewichts Bezeichnung zum gemeinen Besten auch zu Marktszeiten, und die fällig vorfindende mit Confiscation derselben unter behöriger Strafe anzusehen; oder, wo das Delictum (e) die limites hoher Jurisdiction excedirt, und in das Malefiz einlauft, zu den Churfürstlichen Landgerichten ab Seiten der nicht mit dem Blutbann berechtigten Land-Stände, und sodann zum Churfürstlichen Hofrath, oder Regierungen einzuberichten, sohin jedesmal dem vorgewiesenen Maaß und Gewicht Trauen und Glauben beygemessen zu wissen. Nebstdem, ob man nicht neben solchen (f) heimlich andere ungerechte Gebräuche treibe, thut sie gute Inspection auferladen, und zugleich dahin die Anweisung, daß, sonderlich wo Verdacht obwaltet, man ohnversehener Dingen einfalle, und visitiren lasse. siehe die 1735te Taxord. fol. 56. diese zeiget mehrers. (g) Vor Alters hatte man dergleichen Ellen, Maaß und Gewicht in denen Kirchen aufbehalten, damit diese Sachen, als woran dem menschlichen Leben besonders gelegen, durch öffentliche Satzung in der Kirche beschützt seyn möchten, theils Orten werden derley Messereyen auf den Rathhäu-

b) Was rigorose Beamte thun hierinnwegs.

c) Zweyer geschworne Personen Zuziehung.

d) Was in Marktszeiten derwegen zu observiren.

e) Wann das Delictum ins Malefiz einlauft, was zu machen.

f) Ohnversehene Visitation.

g) Wo Ellen, Maaß und Gewicht zu verwahren.

sern

sern, und in Amtswohnungen aus Kupfer oder Erzt verwahrt. Warum aber Maaß und Gewicht öffentlich männiglich (h) zu Gesicht vorgelegt werde, ist die Ursache, auf daß die Verfälscher keinen Vorwand einiger Unwissenheit vorkehren können, sintemalen in Rechten gleich gilt, etwas wissen können. Die (i) Ellen, Maaß und Gewicht mit einem öffentlichen Merkmahl, oder des Gerichts-Herrn Wappen zu bezeichnen, bestehet in dem, damit die rechte von dem verfälschten desto leichter zu unterscheiden stehen. Ertl. Prax. aur. L. 1. c. 4. Obs. 5., wo er auch Observat. 6. weiters zu entnehmen giebt, (k) daß die Verfälscher mit der Bestraffung solen scharf angesehen, und mit dem halben Ersatz des Betrugs, und soviel Strafe als die Sache in sich gilt oder werth ist, samt der Landsverweisung belegt werden. Zusetzend, es wären auch derley ehrvergessene Leute mit einer gewissen Action zu Recht in factum pœnalis anzufassen, und die verfälschte Maaß zu des Verfälschers Spott, öffentlich unter freyem Himmel, oder vor des Thäters Thür zu zerbrechen, oder wohl gar zu verbrennen, und nach geistlichen Rechten auf 30. Täge, mit Wasser- und Brodbuß herzunehmen, folglich solche öffentliche Diebe in gar zu grossem Excess, und im Wiederholungs-Fall mit Lebensstrafe anzusehen, oder mit dem Staupbesen-Schlag zu züchtigen. Wie weit sich aber hiemit unser Cod. criminalis verstehet, siehe ihn oballegirtermassen ein.

h) Warum diese öffentlich geschieht?

i) Ursache der Brandmarkung.

k) Von der weltlichen Strafe, dann geistlichen.

§. 4.

Kunstspiele, (a) als z. E. Scheibenschiessen, Ball- Billard- Schach- und vermischte Spiele, als wie Lombre, Piquet, Quadrille, Taroque, Trichaque und dergleichen, sind weder auf Borg, noch baar Geld verboten, und kann der Verspielende das, was hierunter verspielt worden, auf Begehren so wenig weigern, als das bezahlte wiederum zurück fordern, so fern es nur redlich im Spiel zugegangen, und anbey mit der Geldsetzung die nach eines jeden Stand, Caracter, oder Vermögen gebührende Maß beobachtet worden. Cod. civ. p. 4. c. 12. §. 5. n. 3.

a) Von dem erlaubten Spielen, gegen baare Bezahlung, oder auf Borg.

Dergleichen (b) erlaubte Spiele sind dem gemeinen Mann nur öffentlich, und in gebührender Maß, in gewöhnlichen Wirthshäusern, Tafernen und Plätzen, oder sonst Kurzweil wegen, auch zu der Zeit, wenn der GOttesdienst mit Singen und Predigen an

b) Welches gemeinen Leuten nur öffentlich und an gewissen Orte zu verstat-

den

ten, ausser denen GOttesdiensten

c) und gewissen heiligen Nächten.

d) Strafe der Wirthe im Gestattungsfall.

e) Und über die Policey-Zeit, unter Gebet, Angst, Schiedung u Wandlung.

f) Wem es an Werktägen, oder welche gar verboten.

g) Falsch übermäßiges Spiele.

h) Verbotenes Spiel in was es bestehe.

i) Strafe hierauf.

den Feyertägen vollbracht ist, auch an keinem Samstag zu Abends noch andern heiligen Feyernächten, und sonderlich ohne alle GOtteslästerung und Schelten zu gestatten. Pol. Ord. L. 5. Tit. 8. Art. 2. Item in (c) der heiligen Christnacht, neuen Jahr und heiligen drey König Abend, wo jeder vielmehr das Lob und die Ehre GOttes, auch seiner Seelen Heyl betrachten solle, hat jede Obrigkeit das Spielen unter ernstlicher Strafe abzustellen, auch die Wirthe, so an solchen und andern heiligen Feyernächten solche Spiel-Plätze in ihren Häusern halten und gestatten, (d) doppelt, mithin noch einmal soviel, wie die Spieler selbst zu bestraffen. (e) Bey dergleichen sonst erlaubten Spiel oder anderer Kurzweil, solle über die gewöhnliche Policeyzeit und zwar im Winter nur bis 9., im Sommer aber höchstens bis 10. Uhr: dahingegen hiemit zu jener Zeit nur verfahren werden, wo nicht das Tenebræ, Ave Maria, unsers Herrn Angst, oder andere Gebeter man zu läuten gewohnt seye, und zwar bey unnachläßiger Strafe. cit. Art 5. & 6. Verdingten (f) Ehehalten- Handwerks- und Bauerskindern ist das Spielen und Kugeln an gemeinen Werktägen auch nicht erlaubt, nächst diesen denen Schul- Handwerks- und Bauernbuben, so ungefehr noch nicht 18. Jahr alt sind, ja diese sind auf gemeinen Spielplätzen so wenig, als in offenen Wirthshäusern zu gedulden. Art. 4. cit. Falsche übermäßige Spiele, item Würfel, Pharaon, Bassette und andere auf blosses Glück gerichtete Spiele anlangend, (g) beläßt es oballegirter Cod. Max. civ. n. 4. ebenfalls bey der Lands- und Policeyordnung, dann denen Generalien vom 28. Jan. 1736. und 28. Aug. 1747. (h) wornach unterm 6. May 1770. eben wegen Würfel, Dreher, Trieb, Reutter, Thurn und all andern Hazard-Spielen, das General-Mandat im Kartenwesen erschienen, und solche Glücksspiele gleichmäßig abgethan hat, siehe auch das General vom 8. Jenner 1773. ein. Verstandener Cod. Max. ibi alleg. n. 5. will es mit dem Straf-Quanto also gestellt wissen, (i) daß der gewinnende Theil nicht nur das, was er auf Borg gewonnen hat, nicht fordern kann, sondern vielmehr das Empfangene dem verlustigten Theil auf Begehren wiederum restituiren muß. Nächstdeme soll n. 6to. ibi sowohl der Gewinnende als Verspielende, und zwar das erstemal um $\frac{1}{3}$. des Gewinns respective Verlusts, das zweytemal um $\frac{2}{3}$. desselben, endlich aber das drittemal gar um soviel, als der ganze Gewinn, respective Verlust beträgt, über

obi-

obige Zurückgab bestraft, annebens in dem Banco-Spiel der Pharo, oder Banco confiscirt werden. (k) Diejenige Caffée-Schenken, Weinwirthe und Bierzäpfler, welche dergleichen verbotene Spiele gestatten, sind das erstemal um 50. fl., das zweytemal um 100, das drittemal mit Aufhebung ihrer Gerechtigkeit, andere particular-Hausherren hingegen, wegen sothanen in ihren Häusern wissentlich geduldeten Spiels, willkührlich zu bestraffen. ibi alleg. n. 7. Dem Angeber (l) dessen gebührt $\frac{1}{3}$., und eben soviel auch der Obrigkeit von obiger Geld- und Confiscations-Strafe. ibi cit. n. 8. Wenn (m) aber solch verbotenes Spiel an einem mit special-Landesherrl. Concession dießfalls begabten Ort getrieben wird, es seye sodann gleich Betrug, oder grosse Uebermaß hierunter zu Schulden gebracht worden, so kann vigore Cod. Max. civ. cit. n. 9. nicht nur das auf Borg verspielte nicht mehr gefordert, sondern es soll auch das bereits bezahlte auf Begehren wiederum zurück gegeben, annebens gegen die Excedenten mit willkührlicher Strafe verfahren werden. Wer (n) fremdes Geld oder Gut verspielt, und der Eigenthümer mit einem Eyd, oder sonst beweisen kann, daß das verspielte Geld oder Gut sein gewesen, dem soll man es cit. n. 10. ohne Entgeld wieder verschaffen, und den Verspieler besonders deswegen bestraffen. Nachdeme (o) auch für verbotene Spielschulden öfters simulirte Obligationes ausgestellt zu werden pflegen; also, und in dem Fall soll man cit. n. 11. bey vorwaltendem Verdacht nicht darauf erkennen, ohne dem Juramento purgatorio, und wenn der Verdacht groß ist, dem suppletorio Platz zu geben. (p) Endlich wurde unterm 7. Jenner 1772. mittest General-Verruf, das Verbot des Glücks- und Hazardspiels überhaupt erneuert, auch das sogenannte Lotto-Halbzwölfe und andere derley Glücks-Spiele, welche erst neuerlich aufgekommen sind, oder noch weiter erdacht und aufgebracht werden möchten, hierunter verstanden, daß hierinnen die Confiscation und andere willkührliche Strafe auf die nemliche Art, wie es ermeldte Statuta, sowohl in Ansehung der Spielenden selbst, als ihrer Unterschlupf-Geber, und sothane wissentlich bey sich geduldender Wirthsleute, Caffée-Schenken oder Hausinnhaber deutlich enthalten, nicht minder Platz haben solle, cum addito, daß das Dreher- Trieb- Thurn- und Reitterspiel, wie auch (q) der Glückshafen und das Riemenstechen lauter Glücksspiele, sohin diese sowohl in- als auser Marktszeit gleichfalls scharf verboten sind.

k) Strafe deren, die es gedulden.

l) Aufbringers Gebühr.

m) Wie sich zu achten, wann verbotene Spiele an einem mit special-landesherrlicher Concession begabten Ort getrieben werden.

n) Von fremden verspielten Geld und Gut.

o) Spiel-Schulden-Obligationes.

p) Glück-Hazard-Lotto-Halbzwölfe Spiel sind bey Confiscation und Strafe verboten.

q) Auch Glückshafen, Dreher, Trieb, Thurn und Reitter, item Riemenstecher-Spiel.

§. 5.

a) Die Spielleute sollen niemand in den Häusern überlauffen.
b) Sollen auch in Wirthshäusern ohne Gesuch niemand in Unruhe bringen.
c) Strafe des Wirths, wañ er es gestattet
d) Wañ sie sich über die Abweisung dennoch eindringen
e) oder bedrohlich widersetzen.
f) Fremde ausländische sind nur adel. Personen erlaubt.
g) Leyerinnen niemand.

Die (a) Spielleute, Sänger, Pfeiffer, Lautenschlager, Geiger, Leyerer, Gauckler, Sprecher, Schalksnarren und dergleichen, sollen keinen in seinem Haus oder Herberg mit ihren Spielwerken, es möge bey Klöstern, Schlössern, Burgern, noch jemand andern geist- oder weltlichen Stands seyn, überlauffen, Pol. Ord 5. Buch. 4. Tit. 1. Art. mit dem ferneren Bemerken, daß weder in (b) Wirthshäusern oder Tafernen, es seye gleich auf Jahrmärkten, Hochzeiten, Kirchtägen, in Städten und Märkten oder auf dem Land, ohne sonderliches Ansuchen in keine Weise noch Wege solle geduldet werden, jemand zu beunruhigen. Der (c) jenige Wirth aber, so solche Personen in seinem Haus, ohngeachtet solchen Verbots, wissentlich enthält, und ihr Spielen vollbringen lässet, der solle um ein ℔. pf. ohnnachläßig gestraft werden. cit. Art. 2. In sofern hingegen (d) ein solcher Spielmann über beschehene Warnung und Abweisung sich eindränge, und solches Gebot überträte, dem solle unverzüglich sein Instrument genommen, und er selbst aus dem Haus gestossen, und fortgejagt werden, im Widersetz- und (e) Bedrohungsfall wäre er von der Obrigkeit des Orts gefänglich anzuhalten, und zum Frieden zu vermögen, und ohne gute Versicherung nicht freyzulassen. Art. 3.

Alle (f) fremde Spielleute, ausgenommen die im Land angesessene, sollen weder bey Hochzeiten und andern Freudenfesten, noch ordinari Tänzen geduldet werden, es wäre dann Sache, daß adeliche alte Geschlechter, und andere privilegirte Personen derley fremde, oder aus einem andern Gericht einige bestellten. Leyrer und Leyrerinnen (g) sind aber gänzlich verboten. Art. 4.

h) Schild- u. Wappē- Verbot der Schalks- Narren sonderer.
i) Dañ das Springen der Weibsbilder.

Schalksnarren, Spielleute sind die nicht zu deren Brod gehörige Schild und Wappen, dann Ring, die ihnen ihre gebrödete Herren gegeben haben sollen, abzuthun und beyseits zu legen gehalten, im widrigen Fall sind bey Verlust selbigen diese abzunehmen, und sonderheitlich (i) denen Weibspersonen das Springen für allemal abzuschaffen. Art. 5.

k) Verbot

Weilen durch (k) das Ansingen nur Aergerniß und Gespött mit vieler Leichtfertigkeit, unter unschicklich groben Reimen, wodurch

der

Kirche und Ehre GOttes schlechter Nutzen entspringt, zudem dadurch die Bettley mehr von Müßiggang und Leichtfertigkeit wegen zu erfolgen pflegt, ist solches gleichermassen unstatthaft. cit. Art. 6. des Anfingens.

Darum hat es auch mit (l) denen Thurnern und Schulmeistern, nebst ihren Schülern die nemliche Bewandniß, wann sie in manchen Städten und Märkten die durchreisende Gäste beunruhigen, und wegen des Anblasens und Ansingens Geld oder Wein suchen, oder verlangen, ausgenommen man begehrt sie freywillig, alsdenn hätten selbige sich bescheiden und nicht zur Beschwerniß zu achten. Art. 7. ibi.

l) Thurner Schüler, nebst ihren Meistern, sollen Reisende nicht beschweren mit anblasen, oder singen.

Das General-Mand. vom 27 Jun. 1770. sagt, daß die fremden (m) ausländische, welche nicht mit legalen Kundschaften versehen, item sämtlich ob Eingangs bemerkte und mehr andere Personen, z. E. Welsche Pfaffen, Bärentreiber, Schattenspieler, Comœdianten, Gauckler, Tänzer, abgedankte Soldaten, Convertiten, Studenten, Schreiber und in Summa alle die, welche nicht mit nöthigem Reisegeld versehen, keineswegs in das Land einzutreten Vorschub erhalten, sondern wann sich solche heimlich herein begeben, sofort auf dem Betteln betreten, auch ohne Verdacht und Verbrechen erwischen lassen, so sollen diese von denen Landständischen Gerichten, zu denen Churfürstlichen höhern mit dem Blut- oder Cent-Gerichten geliefert, von solch letztern mit gegebener March-Route sogleich den nächsten Weg auser Lands abgeschickt, vorhero aber denenselben, damit (n) sie von der ausgesteckten March-Route nicht abweichen können, auf dem linken Arm ruckwärts über dem Ellenbogen der Buchstabe V. (welcher zukünftig als ein ausländisches doch nicht infamirendes Marckzeichen gebraucht werden solle) eingebrennet, ihnen aber ein Attestatum, daß dieses Armzeichen ihrer Ehre, gutem Namen und ehrlichen Fortkommen unschädlich, und kein anders Verbrechen wider sie vorkommen, ertheilet, jedoch auch die fleißig zu protocollirende Commination gemacht werden, daß, sofern sie von der ausgezeichneten Route abweichen, sich länger im Land (o) aufhalten, oder mehrmalen hierinn vagirend betreten lassen würden, sie als Verächter des Landsherrlichen Gebots, mit dem infamirenden Buchstaben B. und abgeschworner Urfed, und ohnmittelbarer Anordnung der Todesstrafe auser Land abgeführt werden sollen. (p) Jene ausländische Vaganten aber und

m) Fremde ausländische derley Personen, wenn sie nicht legale Kundschaften haben, was mit selben zu machen.

n) Wann ihnen der Buchstabe V.

o) Und wann das B. aufzubrennen.

p) Wann aber mit selbigen nach dem Cod. crim. zu verfahren.

Bettler, welche eines bösen Verdachts sich schuldig zeigen, Betrügereyen spielen, falsche Pässe, Attestata, Sammlungs-Patente, Kundschaften, Lehrbriefe oder was dergleichen bey sich führen, sollen ohne weiters nach Innhalt Cod. criminalis p. 1. c. 11. §. 1. 2. 3. & 4. processirt werden.

§. 6.

a) Innländische Bettler, Müßiggeher, Vagirer, sollen im Geburts-Ort bleiben.

Bettlen, vagiren, und müssiggehen ist denen Innländern (a) der Lande Bayern so wenig, wie Ausländern bewilliget, ja in Gemäßheit des oballegirt unterm 27. Junii 1770. gnädigst erlassenen General-Mandats §. 4. nicht nur in Städten, wie auf dem Land, sondern auch auf denen Gassen und Strassen, in denen Kirchen und Häusern, zu allen Zeiten, bey denen Ablässen, Kirchweihen, Hochzeiten, Seeldiensten und Klöpfelsnächten ohne geringste Ausnahm verboten, und zwar sollen alle innländische Bettler, von was Gattung sie immer seyn, sich in ihr Geburts-Ort, oder rechtmäßiges

b) wo sie ihr Domicilium originis haben.

Domicilium begeben, und sich deren über kurz oder lang keiner mehr auser seinem Pfleg- oder Landgerichts-Bezirk betreten lassen. cit. §. 5. Das (b) Domicilium originis betreffend, will für jenes angesehen oder gehalten werden, an welchem Ort der Vater domicilirt ware, darum hat sich dieses Domicilii jedermann in so lang zu erfreuen, bis er gleichwohl in einem andern Ort rechtmäßiger Weise ein Domicilium gemäß denen Rechten zu hiesigen Landes-Gesetzen erlangt, in Anbetracht dessen kann keine (c) Gemeinde, noch minder eine Obrigkeit sich weigern, jemanden das Domicilium originarium zu verneinen, der nicht anderstwo ein rechtmäßiges erlangt hat, wann er gleich 10. 20. 30. und noch mehrere Jahre von seinem ursprünglichen Aufenthalts-Ort abwesend gewesen. General-Mandat cit. §. 6. Was Cod. Jud. cap. 1. §. 3. wegen denen Findel- und unehlichen (d) Kindern statuirt, dabey beläßt es ersagtes Generale §. 7. noch ferners, daß nemlich letztere an das rechtmäßige Aufenthalts-Ort ihrer Mutter angewiesen, erstere aber in dem Ort wo sie gefunden werden, so lang zu Haus sind, bis man die Eltern in Erkanntniß hat. Und gleichwie nun die blosse Vorschützung, an einem Ort, oder in einer Stadt (e) länger gedienet oder gearbeitet zu haben, niemand ein Domicilium einräumet; also müssen jene, die nach verlohrnen Kräften sich nicht mehr durch dienen erhalten können, an ihr Geburtsort angewiesen werden, je-

c) Ob einem 30. Jahr abwesenden das obige Domicilium originis zu verweigern.

d) Findel- und unehliche Kinder wo diese zu gedulden.

e) Ob langwierige Dienerschaft in einem Ort ein Domiciliumverursacht.

ne

ne allein ausgenommen, so sich legitimiren können, in einer Stadt oder in einem Gericht 20. Jahr ehrliche Dienste geleistet zu haben, diese sollen gleich denen daselbst gebohrnen ernähret, verpfleget und geduldet werden. §. 8. cit. Gleiche Bewandsame hat es mit jenen, welche während ihres Diensts oder bey (f) ihrer kundigen Profession erkranken, verunglücken, zur Arbeit und eigener Verpflegung untauglich werden, und solle nur denen in communitatis causa bey Wasser, Feuer, oder andern Gefahren hülfreiche Hand geleisteten und verunglückt gewordenen von der Stadt oder Gemeinde, Verpflegung und Unterhalt verschaft werden, sie mögen Innländer oder Ausländer seyn. §. 9. ibi.

f) Verunglückter zu eigener Verpflegung untauglicher Innländer und Ausländer Hülf und Unterhalt.

Dahingegen (g) haben sich verehlichte unangesessene Personen an das Ort zu begeben, wo sie mit ordentlicher Welt-Obrigkeitlicher Erlaubniß copulirt worden. §. 10. Und da bishero vielfältig geschehen, daß ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeiten zusammen gelauffene unangesessene Leute copulirt worden, und aus solchen leichtfertigen Ehegatten nur wiederum solche Kinder gepflanzet werden, welche zur Beschwerde des Publici die Zahl der Bößwichte, Vaganten und Müßiggeher vermehren, so giebt ersagtes General §. 11. daß wann solche ohne weltlicher Obrigkeit Consens bey denen Geistlichen Ordinariaten, oder mit deren Consens von Dechanten und Pfarrern copulirte Personen irgendwo erwischt, oder um ihr Fortkommen, dann Aufenthalts-Ort sich melden werden, dieselbe alsogleich der Churlande verwiesen, und auf weiters Betreten denen ausländischen Vaganten gleichgehalten werden sollen.

g) Domicilium der verehlicht unangesessenen, mit- und ohne Obrigkeitlichen Consens.

Welcher (h) Pfarrer eigenmächtiger Weise oder auf Anbefehlung des Ordinariats jemand copuliret, statuiret eröftertes General §. 12. daß diese Pfarrer oder Vicarii die copulirte nicht nur die solchen Verbrechens wegen statuirte 3. jährige Arbeithaus-Strafzeit hindurch, sondern auch nachhin nebst denen von diesen erzeugten Kindern der Nothdurft nach alimentiren, pro aliquali Satisfactione & indemnisatione publica aber zu Handen des Gerichts 100. Rthlr. oder 150 fl. sogleich zu erlegen executive angehalten werden sollen, nach welchem Erlag die Alimentation cessirt, und ist in Concurs- oder pfarrlichen Schulden-Verhandlungen ein derley Indemnisations-Ausstand, welcher executive noch nicht erholet werden können, gleich nach denen Gerichtskosten vorzumerken

h) Strafe der Geistlichen, welche ohne Obrigkeitlichen Consens derley Leute einsegnen.

und

und ex Massa abzuziehen, mit diesem Strafgeld solle vor die copulirte nach Thunlichkeit und denen Umständen ein Eigenthum, Herberg oder Gerechtigkeit obrigkeitlich erkauft werden; (i) sterben aber solche copulirte ohne Kinder, fällt das Strafgeld oder das davor angeschafte dem Werth nach, dem gestraften wieder zurück.

i) Wann solche Leute ohne Kinder sterben.

Churfürstl. Beamte, Hofmarks-Richter, Stadt- und Marktsobrigkeiten sollen sich nicht unterstehen, einige sich zu ernähren Unvermögende (k) zusammen heyrathen zu lassen, z. E. wie seyn Lährhäusler, Innleute, Tagwerker, Handlanger und andere dergleichen, es wäre dann die Gemeinde ausdrücklich hierzu einstimmig, welche sonach in Bedürfungsfall die Verpflegung zu verschaffen hätte. (l) Würden aber die Beamte, Hofmarks-Richter, dann Stadt- und Markts-Obrigkeiten hierwider excediren, so sollen die beschwert sich findende Gemeinden beym Churfürstlichen Hofrath und Regierungen längstens innerhalb drey Jahren, von der Zeit der ertheilten Erlaubniß so gewisser angezeigt werden, als nach Verfluß dieser Zeit, die stillschweigend geschehene Einwilligung vermuthet würde. (m) Gegen die fällige Obrigkeiten aber nimmt nicht nur eben jene Strafe der 100. Thaler, wie bey denen Pfarrern Platz, sondern es sollen die hohe Dicasteria deren Ungehorsam auch bey höchsten Stellen anzeigen. cit. Mandat §. 13.

k) Sich zu ernähren Unvermögende sind niemalen ohne Gemeins-Consens heyrathen zu lassen, wann sie gleich 50. fl. in Vermögen hätten.

l) Wann Obrigkeiten darwider handelten,

m) so zahlen selbige auch 100. Rthlr. Strafe.

Diejenige, (n) welche sich nach versagter Heyraths-Licenz ausser Lands begeben, und zu Rom, Marienzell, Einsideln oder andern auswärtigen Ortschaften copuliren lassen, und hernach mit Weib und Kindern unerlaubten Unterschlupf suchen, werden ohn einig anderem Verbrechen gemäß §. 14. ibid. der Landeshuld auf ewig verlustigt, sohin auch in der Bestraffung per Gradus ausländischen Vaganten durchgehends gleichgehalten.

n) Ausser Lands copulirte Inländer, verlieren die Landes-Huld, und man verfährt per Gradus mit ihnen.

Wer an sein Geburtsort, oder rechtmäßigen Aufenthalts Wohnplatz (o) angewiesen, solle daselbst verbleiben, und sich mit Handarbeit fleißig nähren: sohin auch denen der Verpflegung, oder einer Beyhülfe wahrhaft bedürftigen von daselbstigen Gericht das nöthige verschaffet werden, obiges General §. 15.

o) Einmal ans Geburts-Ort verwiesene sind unabänderl. zu behalte.

Ueber (p) die Arme und Bedürftige müssen die Churfürstl. Beamte, dann Stadt- und Markts-Obrigkeiten genaue Verzeich-

p) Churfürstl. Be-

nisse in ihrem Gerichts-Distrikt verfassen, und bey ihren Pflichten und Gewissen darob seyn, daß für solche auf das möglichste der Nothdurft nach gesorgt werde. Die sämtliche Landes-Unterthanen aber jeden Gerichts, sollen denen in selbigem Gericht, Stadt und Markt Nothleidenden um so mehr Beyhülfe verschaffen, als sie in andere Wege von dem Ueberlauf sowohl inn- als ausländischer Bettler entübriget bleiben, und damit nicht ein Dorf für das andere, mit Verpflegung der Armen zu sehr beladen werde, so gehet die Verordnung dahin, daß auch ein Dorf dem andern zu concurriren, und alle in einem Gericht entlegene Unterthanen zu Verpflegung der wahrhaftigen Armen, nach dem Hoffuß angelegt werden, hierzu auch die einschichtige in denen Landgerichten entlegene Hofmarks-Unterthanen pro rata contribuiren sollen. §. 16. cit. Von dieser (q) gemeinsamen Verpflegung soll sich niemand, er seye geist- oder weltlich, und was immer für Vorzugsrecht ihn von denen übrigen Gemeins-Anlagen befreyet, entziehen, und nach seinem Vermögen um so gewisser zur Verpflegung der Armen, und Abstellung des öffentlichen Bettelns Beytrag machen, als widrigen Falls er auf ein Obrigkeitliches bestimmtes Quantum angelegt werden wird. cit. obgedachtes General §. 17. Hofmarken, sowohl (r) geschlossene, als ungeschlossene, wie auch Städte und Märkte, dann Einödhöfe, in soferne sie sich gerichtlich erklären, ihre Taglöhner und Arme selbst ohne mindeste Beschwerde des Gerichts zu verpflegen, sollen von dem Beytrag ausgenommen, und zu selbstiger Verpflegung der dahin gehörigen Bedürftigen angehalten seyn. §. 18. ibi.

amte, was sie mit wahren Armen zu machen, und wie diese zu verpflegē durch Concurrenz.

q) Ob dieser Concurrenz jemand sich zu enthalsten hat.

r) Wie es die Hofmarken, Städte u. Märkt zu observirt, mit der Concurrenz.

Das zu Verpflegung der Armen (s) nöthige Geld-Quantum, wie auch auf dem Land der Naturalien, solle von den anzustellenden Bettelvögten und Dorfsführern eingebracht, vertheilt, und der Gemeinde, wie andere Gemeins-Ausgaben verrechnet werden, jedoch alles unter vollkommener Obrigkeitlicher ohnentgeldlicher Aufsicht und Direction. §. 19. cit.

s) Bettel-Vögte und Dorfsführer haben das regulirte Quantum zusammen zu bringen.

Die Obrigkeiten haben (t) bey 10. Rthlr. Strafe darob zu seyn, daß bey Städten und Märkten mehrere, bey jeden auch kleinen Dorfschaften wenigstens ein Bettelvogt aufgestellt werde, der entweder ein von denen auf der Verpflegung sitzenden, oder ein hierzu noch tauglicher Mann, oder aber in Ermanglung dessen in je-

t) Beamte sind um 10. Rthlr. strafbar, wann sie die Bettelvögte nicht stellen.

jedem Dorf nach monatlichen Gemeins-Umgang ein Unterthan seyn solle, dessen sich kein Unterthan bey Arbeitshaus-Strafe zu entziehen. §. 20. ibi alleg.

u) Auf was die Bettel-Vögte zu sehen, und was zu thun.

Die aufgestellte Bettelvögte haben vorzüglich (u) die Aufsicht derer eingeschaften Armen, und anderer sich auf den Bettel begebenden, wenn er den Auslauf solcher Personen, oder ihre sonstige ungleiche Aufführung wahrnimmt, solches der Obrigkeit sogleich zur Abstellung zu melden. Vornemlich (w) aber haben sie darob zu seyn, daß von keinem andern Dorf oder Gericht, einige Bettler oder Vaganten in das ihrige kommen, sonderheitlich sollen sie zu gewissen bey denen Gartgehern auf dem Land schon bekannten Stunden und Tagen, benachbarten Kirchweyhen, Wallfahrten, Festen, Abläßen und Creutzgängen, mit einem in Form eines Corporalsstocks gemachten Stecken, (welcher zum Zeichen der ihm dieß Monat, oder vor allezeit obliegenden Bettelaufsicht hiemit bestimt wird,) in und um das Dorf patrouilliren, die anruckende fremde Bettler sogleich, und, wann die gütige Abweisung nicht ergiebig, mit Schlägen zurück weisen, denen Durchreisenden aber das Betteln, Sammlen und Fechten bey gleichem Tractament verbieten. §. 21. ibi.

w) Wegen gartenden auf Kirchweyhen Abläßen sich einfindenden Personen, solle er einen Stecken führen

x) und fleissig patrouilliren.

y) Wann er verspottet und insultirt wird, soll männiglich ihm beystehen.

Wer immer einen dieser (y) Obrigkeitlich aufgestellten Bettelvögte insultiret, spottet, oder mit Unehren begegnet, solle von denen Obrigkeiten zur Strafe gezogen werden, hingegen jedermann aus der Gemeinde, oder Burgerschaft verbunden, schuldig und gehalten seyn, dem Bettel-Aufseher auf anruffen im Bedürfungsfall Hülfe zu leisten. (z) Wer sich aber dessen weigert, soll zwar nur arbitrarisch, jedoch ohnnachläßig, jene aber so einem seiner Schuldigkeit nachkommenden Bettelvogt, mit Thätlichkeit begegnen würden, malefizisch als Störer der gemeinen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, und als Frevler des Gebots, gestalten Dingen nach auch an Leib und Leben gestraft werden. §. 22. Die (aa) unter dem Prætext in viele Wege auf Wallfahrt, Andacht, Freundschafts-Gesuch, anderwärtigen Geschäfts, oder Procels ganze Jahrzeiten mit müßig gehen nnd Bettlen herum schweifende Unterthanen, sollen in Zukunft nirgends passirt werden, sie sind dann wie hinnach folgt, mit Obrigkeitlichem Attestat versehen, das Wallfahrten gehen aber ausser denen ordentlichen und allgemeinen Creutz-

z) Strafe deren nicht Beystand leistenden.

aa) Wallfahrt, Andacht und Freundschafts besuchende Unterthanen, ausser Creutzgängen, hat er ohne Attestat nicht passiren zu lassen.

gän-

gängen soll nicht nur angewöhnten Bettlern und Vaganten, sondern allen ohnbemittelten ihr Brod mit Arbeit zu suchen habenden, oder in der Gemeins-Verpflegung von dem Allmosen lebenden abgeschaft seyn, §. 23. es wäre dann, daß einen (bb) eine wahre Andacht hierzu verleitete, und dieses ohne Beschwerde des Publici geschehen kann, weßwegen sich solche bey ihrer weltlichen Obrigkeit zu melden, und daselbst die zu ihrem Vorhaben nöthige Baarschaft vorzuweisen haben, worauf die Obrigkeiten sich um den Leumuth des Supplicanten zu erkundigen, und, wann kein Bedenken vorhanden, ihme ein Attestat mit Bestimung der Zeit des Abmarsches, und des Orts der besuchenden Wallfahrt zu ertheilen, und deme allzeit einzurücken, daß dem Wallfahrter das Betteln aller Orten auf das schärfste verboten worden, auch sollen jene, die (cc) aus andern Ursachen von einem Ort in das andere zu reisen gesinnet, oder genöthiget sind, ohne Obrigkeitlich attestirter Erlaubniß, worinnen die Zeit ihrer Zurückkehr zu bestimmen, nirgend passirt, oder nach verstrichener Zeit geduldet werden. §. 24. Die wandernde Handwerkspursche, sowohl innländische als fremde, (dd) sind gleichfalls nicht zu passiren, ohne daß sie mit authentischen Kundschaften und Attestaten, die aber, so in hieländischer Arbeit gestanden, mit nach Vorschrift des General-Mandats de dato 18. Decemb. 1762. Obrigkeitl. gefertigten Kundschaften versehen, wonebst aller Orten bey dem Eintritt selbigen zu bedeuten, daß das Bettlen oder Fechten bey Karbatsch- und Arbeits-Strafe verboten; Dahero (ee) werden die Handwerks-Meister, Führer und Vorsteher, wessen Kunst und Profession sie immer sind, verbunden, keinen Gesellen ohne nach obiger Vorschrift gefertigtem Attestat oder Kundschaft, bey Strafe der angezogenen im Mandat statuirten 6. Rthlr. zu entlassen, von welcher Strafe dem Aufbringer der illegalen Kundschaft das Drittel, wie in andern Fällen zu verabfolgen ist. §. 25. Die auf (ff) dem Betteln und Müßiggang sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Land herum lauffende Kinder und Studenten, haben vorzüglich die Eltern, Pfleg- und Hausväter abzustellen, die Kinder fleißig bey Haus zu halten, und von Jugend auf zu anständiger Arbeit anzuweisen, soferne aber (gg) die Eltern, Pfleg- und Hausväter nachläßig, ihrer väterlichen Pflicht und Schuldigkeit nicht nachkommen, haben die Gerichtsdiener und aufgestellte Bettelvögte hierauf Bedacht zu nehmen, die Kinder vor die Obrig-

bb) Was die Obrigkeiten bey Attestaten-Ertheilung zu observiren.

cc) in specie auch bey denen, so von einem in das andere Ort wandern.

dd) Wie auch die wandernde Handwerkspursche beschaffend

ee) Handwerksmeister haben bey 6 Rthlr. Strafe, gefertigte Kundschaften zu ertheilen.

ff) Kindern, Studenten ist das Betteln verboten.

gg) Strafe deren, und deren Eltern im Betretungs-

keit zu führen, die Obrigkeiten aber nicht nur die Kinder gebührend zu züchtigen, sondern auch die sorglose Eltern, Pfleg- und Hausväter so zu bestraffen, als wann sie selbst gebettelt hätten. §. 26.

hh) Die auf dem Betteln wiederholt betreten werdende sollen Bettelvögte mit Schlägen zurückweisen.

Die denen gegenwärtigen Verordnungen (hh) nicht genaue Folge leistende Bettler und Vaganten sollen wie oben sub §. 21. enthalten, ein- und andersmal nach gemachter Warnung von den Amtsknechten und Bettelvögten mit Schlägen abgetrieben, (ii) die incorrigible aber das erstemal auf ein Jahr, das zweytemal auf unbenannte Zeit in die Arbeitshäuser gebracht, und allda ausser ihrem eigenen Verdienst nur allein mit Wasser und trockenem schwarzen Brod, nicht mehr mit der bishero passirten 5 Kreutzer Kost verpfleget werden. §. 28. (kk) Wer auf der Gasse, Kirchen, oder in Häusern herum schwärmenden Bettlern Allmosen giebt, soll nicht nur in der Residenz-Stadt München, sondern auch in andern Städten und auf dem Lande, jedesmal um 6 Rthlr., welche sogleich executive zu erholen, und hievon ein Drittel dem Aufbringer, eines der Obrigkeit, und eines der Armen-Cassa zu geben wäre, jene aber, so dieses nicht erlegen könnten, desto empfindlicher am Leib gestraft werden. §. 29. (ll) Durch die aller Orten aufzustellen kommende Bettelvögte, sind die Amtsknechte und Gerichtsdiener keineswegs ihrer schuldigen Auffsicht entübriget, sondern alle Beamte und Obrigkeiten haben solche zur Auf- und Nachsicht auf das schärfeste mit gewöhnlichem Gerichtszwang oder Abnahm ihres Dienstes anzuhalten. §. 30. Wegen in ein- (mm) und andern Orten vorkommender Unordnung sollen zu unbestimmten Zeiten vom Churfürstl. Hof- und Policey-Rath Comissionen zur Nachsicht im ganzen Lande abgeschickt, und die Beamten und Obrigkeiten zur Verantwortung und Geldstrafe, Entrichtung der Commissionskosten in Befund der Nachläßigkeit, auch noch sonderbar zu befahren stehender höchsten Ungnade auf andere Wege angehalten werden. §. 31. (nn) Zum Churfürstl. Hofrath oder Regierung sind alle Quatember bey 4 Rthlr. Strafe von denen Beamten durch eigends abschickenden Bothen auf deren Kosten Bericht kürzlich dahin zu erstatten, wie diese Ordnung exequirt werde, der Bettel auf- oder abnehme, wieviel und wer von einem Quartal zum andern gestraft, und wieviel Ausländer mit dem Buchstaben V. oder B. nach vorgängigem 6. §. gebrandmarkt worden sind.

ii) Der incorrigible Strafe.

kk) Strafe der Allmosegebenden, und derselben Vertheilung.

ll) Gerichtsdiener und Schergen sollen allezeit Bettelvögten an die Hand gehen.

mm) Wegen verspürender Unordnung sollen vom Policey-Rath Commissiones auf das Land abgehen.

nn) Alle Quartal ist bey 4 Rthlr. Strafe durch eigene Bothen Bericht zu erstatten.

Was

Was aber der Codex criminalis wegen denen Bettlern, Vaganten und Müßiggehern, sowohl inn- als ausländischen, dann wie gegen sie zu verfahren, statuirt, siehe vorgängigen §. item das General vom 12 Aug. 1768. ein, welches sonderbar (oo) denen Amtleuten sub §. 15. nicht nur die vorhin gewöhnlich gewesene Liefergelder, sondern auch für jeden durch sie aufgebracht- und zum Tode verurtheilten Maleficanten 30 fl zum Recompens passiren läßt, und die Bannrichter-Deputata auf Churfürstl. Verrechnung gestattet ꝛc. (pp) Von Karbatschung eines Vaganten gebührt vigore Landgebots vom 20 Jul. 1726. 3ten Puncts von 30. ein, von 50. oder mehr Streichen 2 ßdl. denen Amtleuten, hingegen von der Lieferung gemäß Generals de dato 20 Aug. 1711. und wenn auch deren mehr sind, nur 1 ßdl.

oo) Recompens derer Amtleute ad 30 fl. wegen Maleficanten.

pp) Deputat derselben ab Karbatschung eines Vaganten, dann der Lieferung.

Damit aber sich auch in der Stadt München keine fremden und liederlichen Leute so schlechterdings mehr einschleichen können, werden in dem General vom 12ten Aug. 1768. §. 17. die bereits vor Jahren angeschaft gewesene, aber wieder in Abgang gerathene Nachtzettel dergestalt erneuert, daß kein Haußvater, wer der immer seye, jemand über Nacht in die Herbergung mehr anzunehmen sich bey 2 Rthlr. Strafe unterstehe, ohne den Nachtzettel in duplo bey der dasigen Hauptwacht zu übergeben. Die Stadt- und Markts-Ordnungs-Instruction p. 24. schaffet die Nachtzettel jeden Orts solche zu übergeben zu denen amtirenden Burgermeistern, und im Ort sich einfindenden Beamten an.

qq) Nachtzettel sind täglich denen Obrigkeiten zu überantworten, bey 2 Rthlr. Strafe.

§. 7.

Das höchst ärgerliche Laster der (a) Leichtfertigkeit und Unzucht zu hindern und abzustellen, sollen die Orts Obrigkeiten, Amtleute Haußväter die Winkel-Zusammenkünfte, sonderlich an Sonn- und Feyertägen abschaffen, dienstlosen oder sonst mit hinlänglicher Arbeit und Nahrung nicht versehenen Weibspersonen keine Herberg oder Aufenthalt gestatten, Knechte und Mägde, wie auch erwachsene Kinder und Geschwistrigte beyderley Geschlechts in versperrten Schlafkammern absondern, und des verbotenen Fensterlens und nächtlichen Auslaufens halber denen Ehehalten und Kindern fleißig aufsehen, Mandat. de A. 1665. & 1727. widrigen-

a) Das Laster der Leichtfertigkeit, wie es abzustellen.

falls aber eine exemplarische Strafe an Geld, Gefängniß, und gestalten Dingen nach gar am Leibe erhalten. Cod. crim. p. 1. c. 4. §. 18. Dieweil auch (b) die Kupplerey gemeiniglich der Anfang aller Leichtfertigkeit, so ist solche aller Schärfe nach ernstlich zu verhindern und abzuthun. ibi cit. §. 19. Wer (c) demnach in fleischlichen Verbrechen sich verdächtig machet, und sich nicht sattsam purgiren kan, dem legt ermeldter Cod. crim. §. 7. eine arbitrarische Strafe auf, weil hierinnwegs die Probe sehr schwer, und zum öftern auf Muthmassungen ankommt, wie dann die Anmerkungen gedachten Codicis nach Gestalt der Umstände bald das Juramentum purgatorium, bald suppletorium erfordern, und werden dergleichen Leichtfertigkeits-Verdachts-Straffälle sonst gerne unter der Rubrique der Leichtfertigkeits-Strafen in Rechnung pr. Empfang gestellt. (d) Allgemeiner Lands-Praxi gemäß pflegt man die über die Policeymäßige Zeit auf der Gassen und in Gässelgehen verdächtige, als Nacht-Vaganten höchstens ad 1 Pfund Pfennige von Niedergerichts wegen in die Strafe zu setzen, weil eine blosse Muthmassung zu Haupt-Delictis nicht hinlänglich ist; (e) Daferne aber würklich einer bey einem Kammerfenster eines Weibsbilds erwischt wird, kan man ihn als wie einen Fornicanten des ersten Grads in Geld mit 3 Pfund Pfennige punctiren, und falls sich auch dabey äusserte, daß ihme das Mensch Gehör gegeben hätte, so strafet man selbige auch pr. 2 Pfund Pfennige, im widrigen aber diese gar nicht. Gleichwie sich nun in viele Wege anergiebt, einer schon einmal leichtfertig verbrochen zu haben, und darüber an einem Kammerfenster ertappet worden zu seyn, alsonach wird derselbe eben nicht anders, als wie ein einfacher Fornicant in die Strafe geführt. Manchmalen füget sich, daß ein (f) leichtfertiger Delinquent unter die Miliz sich flüchtet, in der nichtigen Absicht, dadurch der Bestrafung zu entgehen, allein man pfleget diesen Casum an den commandirenden Officier behöriger Abstrafung halber zu überschreiben, und, daß solches geschehen, mittelst authentischer Attestation oder wenigstens unterschriebenen Bothenzettel die Amtsrechnung bey der gegentheiligen Straf-Vereinnahmungspost zu verificiren. (g) Ein nicht ungleiches wird auch mit dergleichen peccirenden Studenten, wo man dem Rectori magnifico das behörige kund machet, observiret, nach allgemeiner Land-Praxi bey Churfürstlichen Gerichten. (h) Ansonsten

b) in specie die Kupplerey.

c) Der verdächtige Umgang.

a) Strafe der nächtlichen Gässelgeher.

e) Wann einer vor dem Kammerfenster ertappet wird.

f) Wann einer flüchtig und Soldat wird.

g) Wann ein Student peciret.

h) Strafe des ersten leichtfertigen Falls bey Vermöglichen.

sten aber, da sich 2 ledige Personen zum erstenmal leichtfertig vergehen, da solle, wann beyde vermöglich sind, das Mannsbild 8. oder 14 Täge in dem Springer oder Eisen zu Hause, nebst 3 Pfund Pfennige, und einem Abschiedgeld samt Nachrechten, ab der Strafe, für den Amtmann oder Schergen observanzmäßig, das Weibsbild hingegen pr. 2 Pfund Pfennige in Geld, samt einem Abschied, und der Strafe Nachrechten unter 4- bis 5-tägiger Geigen-Antragung bey Hause abgebüsset werden. Cod. crim. p. 1. c. 4. §. 1. Taxordnung de A. 1735. fol. 3. Sind beyde aber unvermöglich, verfällt das Mannsbild (i) 8 oder 14 Täge unter Antragung der Eisen in öffentliche Arbeit, und das Weibsbild in Städten und Märkten, wann es gar frech ist, zur Gassensäuberung, anderer Orten zur öffentlichen Arbeit auf 4 bis 5 Täge mit Antragung der Geigen. alleg. Cod. crim. ibi. Hiernebst ist aber ein Unterschied zu machen zwischen Bauers- und Handwerksleuten, (k) weilen letztere auf erfolgte Bestrafung von denen Zünften so lang ausgeschlossen werden, bis sie von der gnädigsten Landesherrschaft wiederum rehabilitirt seyn. (l) Die in lege bestimmte Strafen kan keine Obrigkeit, welche einer höheren subordinirt ist, in Geld noch anderweitig willkührlich abändern. Cod. Max. civil. p. 4. c. 16. §. 4. n. 9. Lit. d. Anm. Desgleichen sagt auch die (m) oballegirte Taxordnung fol. 3. daß die doppelte Geldstrafe wegen Nachsicht der arbitrarischen Strafe keineswegs passirlich, sondern gegen die Obrigkeiten höchststräflich seye. In (n) Bestrafung der Leichtfertigkeits-Fälle ist auch erforderlich zu wissen, ob der Haußvater von so liederlicher Aufführung Wissenschaft, und dessen ohngeachtet beyde Personen gedultet oder connivirt gehabt; Im Erweisungsfall wären dieser mit Geld oder Gefängniß, und gestalten Dingen nach gar am Leib exemplarisch sträflich anzusehen. Cod. crim. p. 1. c. 4. §. 1.

i) Unvermögliche.

k) Handwerker.

l) Von der Straf-Aenderung.

m) Ob doppelte Geld- in Nachsicht der arbitrarischen Strafe passire.

n) Wegen der haußväterlichen Connivenz

Nun ist nicht zu verheelen, wie man pflegt in Praxi (o) zu observiren, bey der Fornications-Strafe denen beyden Delinquenten die Certioration im ferneren Vergehungsfall auf die weitere Bestrafung zu machen, welches vermuthlich darum zu geschehen pfleget, weil es in Cod. crim. p. 1. c. 1. §. §. 31. heisset, Unwissen-
„ heit in Sachen, welche von Rechtswegen zu ignoriren erlaubt
„ sind, entschuldiget, wo nicht von aller, doch von der ordinari
„ Strafe. Ob es aber ein nothwendiges Stück ist, die Certio-

o) Und der Certioration.

ration

ration in diesen Fällen, ausser wo der nächste Grad schon an das Leben gehet, lässet sich eine Frage aufwerfen, weil in kurz citirtem §. wo von der Unwissenheit die Rede ist, ferners zu lesen: „Es „ist aber hierzu nicht nöthig, die besondere Gattung derselbigen „Strafe zu wissen, sondern es ist genug, daß die innerliche Boß- „und Strafmäßigkeit der That nicht unbekannt seye, oder seyn „könne ꝛc.„ Und zudeme sagt Codex criminalis irgendwo nicht ein Wort, daß solche Certioration, ausser es gehet das nächste Verbrechen ans Leben, bey der Nullitæt nicht ausser Acht zu lassen ist. Uebrigens dringet man (p) dahin, wann leichtfertige Delinquenten die Flucht ergreiffen, daß hierauf gute Amtsspech bestellet, und deren hinterlassenes Vermögen pro quantitate pœnæ mit Arrest belegt werde, bis selbige sich wieder einfinden, und vor der Obrigkeit submittiren.

p) Flüchtiger Delinquenten Vermögen ist zu verarrestiren.

Würde aber (q) bey einer andern Obrigkeit, weil in delictis carnis die prævention Platz nimmt, ein dergleichen Fornicant in der Flucht gebüsset worden seyn, in solchem Fall hat die Obrigkeit einen gefertigten Protocolls-Extract abzuverlangen, und bey Verrechnungsfall eines Fornicanten Strafe dergleichen anderntheils Strafs-Legitimation ad notitiam anzulegen, um unnöthigen Justifications-Bedenken zu entstehen. Ansonsten werden nicht minder (r) unter der Rubric der Fornications-Fälle nach der Geld- auch die dictirten Leibsstrafen, nebst jenen entworfen, welche im Ergebungsfall gegen den Haußvater in puncto conniventiæ dictirt worden. (s) Ereignet sich nun der zweyte Fornicationsfall zwischen beyden ledigen vermöglichen Personen, so schaft man ohne Leibsstrafe das Mannsbild nebst doppelter Geldstrafe ad 6 Pfund Pfennige, so andern vorermeldten Juribus aus dem Hofmarks- oder wann es ein Landgericht ist, aus dem Landgerichts-District. Die Weibsperson siehet man mit zweyfacher Geld- pr. 4 Pfund Pfennige cum Juribus, und zweyfacher Leibsstrafe an. Cod. crim. cit. §. 2. Im Fall aber Fornicantin (t) die Geldstrafe abzuführen unvermögend seyn würde, so kommt die Straf-Schärfung ad arbitrium judicis an, weil 4 Pfund Pfennige gar wohl arbitrarisch à proportion zu verabdienen, und die übrige Leibsstrafe dessen ohngeachtet nicht zurück bleiben dürfe. Wo anbey (u) wegen dem Mannsbild noch sonderlich wohl zu merken ist, daß die Land-

q) Wann ein Delinquent anderstwo abgestraft, hat er sich zu legitimiren.

r) Geld- u. Leibsstrafe sind in Verrechnung anzuzeigen.

s) Zweytes Verbrechē vermöglicher Personen.

t) Unvermöglicher.

u) Ob Hofmarken des Landgerichts verweisē könē.

Landgerichts-Verweisung nur jenen Obrigkeiten zustehet, welche mit dem Blutbann begabet seyn, Nieder-Gerichten aber selbige niemals zugestanden werde. Cod. crim. cit. §. 8.

Sind demnach die ersten zwey Verbrechen (w) allbereits an leichtfertigen Delinquenten gebüsset, und kommt es auf Bestraffung eines dritten Falls, alsdann (widrigenfalls aber nicht) gehet es mit dem Mannsbild auf die Rentamts- mit dem Weibsbild auf die Gerichts- oder Hofmarks-Verweisung. cit. §. 3. Wie zumalen sich aber höchster Orten eine Anfrage ergeben, (x) ob die wegen begangener Leichtfertigkeit verwirkte Gerichts- oder Rentamts Verweisungen, auch an geschwängerten Weibspersonen, dann andern unvermöglichen, oder sonst mit der Arbeit nicht wohl fortkommenden, mithin ausser ihrem Geburtsort ohne sonderbarer Beschwerniß der Gemeinden, nirgend einzunehmenden Personen, ad executionem gebracht werden solle? item, ob die Einnahm einer aus dem Land- oder Hofmarks-Gericht fortgeschaften Person, welche das Domicilium alldort noch nicht erlangt, sondern nur etwann gedienet, oder sich sonst alldort aufgehalten hat, an dem Geburtsort mit Fug versagt werden möge? Beede Fälle sind in dem General-Mandat de 11. Aug. 1756. dahin decidirt, und zwar ad 1mum, daß hierinnfalls statt der Gerichts- oder Rentamts-Verweisung eine andere, keinem dritten zur Last fallende arbitrarische Strafe dictirt werden solle. Ad 2dum kann und soll die Einnahme dergleichen Personen an ihrem Geburtsort oder sonst rechtmäßig erlangten Domicilio weder aus Ursachen, daß die Abstraffung oder Niederkunft bereits in loco delicti geschehen seye, noch unter andern dergleichen Vorwand versagt werden, siehe auch ein die Supplem. Cod. crim. p. 1. c. 4.

w) Drittes Verbrechen.

x) Gerichts- und Rentamts-Verweisung bey Weibsbildern, ob sie statt nisnt.

Wann endlich (y) die drey erste Verbrechen obgedachtermassen sind gebüßt worden, so kommt es bey dem Mannsbild im vierten Verbrechen auf die Lands- mit dem Weibsbild hingegen gemäß Cod. crim. p. 1. c. 4. auf die Rentamts-Verweisung, doch mit dem obgedachten Absatz dahin an, daß nemlich statt der Rentamts-Verweisung, so keinem Hofmarks-Gericht cit. §. 8 zustehet, eine andere keinem dritten zur Last fallende arbitrarische Strafe dictirt werden solle, so würde sich bey der Sache Beschaffenheit die Lands-Verweisung auch in diesem Fall bey Mannspersonen, nur auf Aus-

y) Viertes Verbrechen.

länder fussen, §. 8. cit. mithin die Landeskinder statt der Landes-Verweisung ad opera publica auf 1. 2. 3., oder mehr Jahre zu condemniren, oder sonst dem Bedünken oder der Proportion nach zu bestraffen seyn. Cod. crim. p. 1. c. 1. §. 11.

aa) Fünftes Verbrechen.

In aa) weiterem Verbrechen, solle zwar auch vigore gedachten Cod. crim. p. 1. c. 4. §. 5. das Weibsbild des Landes verwiesen werden, und gegen die Relegirte, wann sie sich im Lande betreten lassen, in puncto contumaciæ per Gradus zu verfahren seyn; Es stehet aber Cod. crim. p. 1. c. 1. §. 11. hierinn sich selbst entgegen, wo er sagt, daß die Lands-Verweisung blos nur auf Ausländer, niemals aber sich auf Innländer gründet. Dahero kommt es mit Innländern eben auf nichts anders mit der Strafe, als ad Opus publicum, und sofort auf die richterliche Ermäßigung an.

bb) Die Verehligung, was für Strafe selbige tilget, in Fornications-Fällen.

Erfolgt auf das Verbrechen (bb) die wirkliche Ehe entweder von beeden, oder auch nur von einem delinquirenden Theil, so wird in favorem matrimonii sowohl die öffentliche Schand- als Gerichts-, Rentamts-, Landsverweisung, und dergleichen Strafe nachgelassen, statt deren aber eine doppelte Geld- oder Gefängniß-Strafe vorgenommen. Cod. crim. p. 1. c. 4. § 6.

cc) Uebrige Hurerey, so nur hohe Gerichte zu wandeln.

Alle (cc) übrige gemeine und offenbare Hurerey oder Concubinat, dann Unzucht mit GOtt geweyhten Personen und Unglaubigen, mit Pfleg- oder angewunschen n Kindern, Tauf- oder Firmungspathen, unmündig, unvogtbaren, unsinnig, aberwitzig, schlafend und betrunckenen, vornehmeren Standes-Personen, inhaftirten Geistlichen und Kupplereyen, gehören zur hohen Jurisdiction, derwegen siehe Cod. Crim. p. 1. c. 4. §. 9. & seq. ein. Wie aber (dd) gegen die geistliche Concubinen zu verfahren ist, das giebt der Recess, der so lautet: „Wann von einem Priester „fama publica oder sonst genugsame Indicia vorhanden, so sollen „die Herren Ordinarii dessen erinnert, und alsdann mit gesammter „Hand, wann sie jemand darzu wollen abordnen, die Concubin „heraus genommen werden, falls aber der Concubinat kund und „gestalt offenbar wäre, ut tergiversari non possit, annebens „periculum in mora mit unterlieffe, kann auf solchen Fall die weltliche Obrigkeit ohne des Herrn Ordinarii Begrüssung einfallen, und

dd) Geistliche Concubinen.

die

„die Concubin heraus nehmen, doch daß hierinn gebührende Be„scheidenheit gebraucht, auch so viel möglich der Geistlichkeit Dif„famation und Verkleinerung mehr bedeckt, als offenbar werde, welches sich doch allein auf Churfürstliche Beamte, und nicht auf Städte, Märkte, und die von Adel, ohne Befehl der Churfürstlichen Regierung verstehet. siehe ein die Anm. Cod. crim. p. 1. c. 4. §. 17. Lit. b.

§. 8.

In denen Churbayrischen Landen ist nach Anweisung Cod. crim. p. 1. c. 5. §. 1. eine verordnete Sache, daß der erste einfache (a) Ehebruch, wann nicht beede verbrechende Theile, sondern nur eines von beeden verheyrathet, mit der Bestraffung Niedergerichtlich seye, woraus sich also von selbst schliesset, daß auch der Verdacht des Ehebruchs der (b) Bestraffung halber, weil dieser niemals gemäß §. 7. cit. mit der ordentlichen, sondern nur arbitrarischen, und zwar, nachdem er groß, oder öfters auf sich geladen worden, mit Schanzung- öffentlicher Vorstellung an der Schand-Säule, dann Geld- Gefängniß- oder Relegations-Strafe zu belegen kommt, der Niedergerichtbarkeit gebühre.

a) Erster einfacher Ehebruch ist Niedergerichtlich.

b) Inglei-chen der Verdacht.

Den ersten Ehebruch eines (c) Ehemanns, so unbemittelt, mit einer ledigen Weibsperson, will alleg. Cod. crim. cit. §. 1. dergestalt bestraft wissen, daß ein solcher Adulterant vier Wochen im Gefängniß mit Wasser und Brod, fort mit dreymaliger Vorstellung in Eisen, oder dem sogenannten Precher vor der Kirchenthüre, und zwar mit entblößten Arm, dann Licht und Ruthen in der Hand haltend solle gestraft werden. (d) Wie es aber mit einem bemittelten Ehemann in hoc puncto der Bestraffung halber zu geschehen pflegt, statuirt ermeldter Cod. crim. cit. §. 1. n. 2. ebenfalls die 4. wöchentliche Gefängniß mit Wasser und Brod, aber nur einmal, ohne Entblößung des Arms, auch ohne Licht und Ruthe die öffentliche Vorstellung, nebst Geldstrafe ad 100 ℔. Pfennig. Mit Bestrafung der (e) ledigen Weibsperson, weil diese kein Ehebett violirt, siehet eröfferter Codex crim. hierinnfalls N. 3tio. auf eine doppelte Leichtfertigkeits-Bestrafung, wie solche in vorhergehendem §. 7. entworfen.

c) Erster Ehebruch eines Ehemanns mit einer ledigen, wann er unbemittelt.

d) Wann selbiger bemittelt.

e) Strafe der ledigen Weibsperson.

(f) Ob nun die Certioration dem Ehemann in dem einfachen Ehe-

f) Von der

tion auf künftige Verbrechen.

bruch auf das nächste Verbrechen zu machen seye, hievon meldet Codex nichts, vermuthlich darum, erstlich weil der zweyte Fall, da nemlich besagter Ehemann sich auch wirklich mit einer gleichfalls verehlichten Person verfället, noch nicht ad mortem, sondern bloß vi Cod. crim. cit. §. 2. auf eine arbitrarische Abstraffung hinaysgehet, nemlich auf 8. wöchige Gefängniß und geringe Atzung, dann ergiebige Geldstrafe, wo Mittel vorhanden sind. Gleichwie aber kurz ersagte Strafe keineswegs mehr Niedergerichtlich, sondern zur hohen Gerichtsbarkeit gehörig, mithin der weitere Fall erst ad mortem bey dem Ehemann gehet, so entspringt ganz begreiflich, daß der Codex criminalis nur bey jenen Verbrechen die Certioration in der Straffe beyzurücken vor nothwendig erkennet, wo der nächste Fall ad mortem sich qualificiret, wie z. E. bey Eheweibern, deren erster Fall gemäß §. 1. n. 7. cit. schon malefizisch, sohin die Certioration darum erforderlich, weilen das darauf folgende Verbrechen an das Leben gehet. Andertens sagt ermeldter Cod. crim. §. 5. *in his formalibus:* ist obbemeldte Certioratio mortis unterblieben, so kann auch die Lebensstrafe niemals Platz greifen. Woraus sattsam erhellet, daß die Certioration unumgänglich nur in jenem Straffall nothwendig, falls das nächste Verbrechen ans Leben gehet, folglich so lang noch ein arbitrarisches Verbrechen vorkommt, solche unnöthig ist. Welch ein so anders aus jenem Fall abzunehmen stehet, z. E. es verbricht ein lediges Mannsbild mit einem Eheweib das erstemal, so wird erster nach buchstäblichem Innhalt Cod. crim. §. 1. pto. 4to., wie der vorhergehende Ehemann, und zwar darum nebst unumgänglicher, mithin nothwendiger Certioration, daß, wo selbiger das zweytemal sich mit einem Eheweib versündigte, es ihme an das Leben gehen würde, weil er das Ehebett violiret, bestraft. (g) Wie dann gemäß Puncti 5ti. auf die nemliche Art, (welches aber bey dem Ehemann schon ein malefizischer Fall oder Verbrechen, bey einem ledigen aber von darum keines ist, weilen gemäß §. 8. cit. der erste einfache Ehebruch, da nicht beede verbrechende Theile, sondern nur eines von beeden verheyrathet ist, mit der Bestraffung zur Niedergerichtsbarkeit gehöret,) ein Ehemann, welcher mit einem Eheweib das erstemal verbricht, angesehen wird, und annebens ein bemittelter, mit wohl empfindlicher Geld- ein unbemittelter aber mit doppelter, das ist, mit 8. wöchiger Gefängniß und geringer Aetzungsstrafe belegt

g) Wann ein Ehemann mit einem Eheweib das erstemal verbricht, ist der Fall malefizisch.

leget, auch nicht minder auf obverstandene Art eventualiter des zweyten Verbrechens certioriret wird. (h) Kraft Supplem. Cod. crim. p. 1. c. 5. wo die Rede von Ehebruchsstrafen, will man zu Behuf der Zeug = Manufactur, und benöthigter Wollgespunst gemäß General-Mand. vom 22 Aug. 1763. geschehen lassen, daß die in delictis carnis betretene Manns = und Weibspersonen, statt der öffentlichen Schand = und Leibsstrafe, welche bisher ohnehin nicht viel gefruchtet zu haben scheinet, zur Wollgespunst mit einem gewissen proportionirten Quanto angehalten, und auf diese sowohl dem gemeinen Wesen, als ihnen selbst weit nützlichere Art gebüsset werden mögen.

h) Statt der öffentl. Schand = u. Leibsstrafe, was vor eine andere auferlegt werden kann.

Von der (i) zweyten Ehebruchs = Strafe, sind die weitere Formalia Cod. crim. cit. §. 2., weil die Strafe einer ledigen Weibs = Person, welche sich mit einem Ehemann das zweyte oder drittemal, und so weiter fleischlich versündiget, in Lege nicht determinirt ist, so fragt sich zwar die Churfürstliche Regierung Burghausen höchster Orten darüber an, man liesse aber diese, wie alle andere dergleichen Fälle, worinn keine pœna ordinaria bestimmt ist, ad arbitrium judicis, & pœnam extraordinariam ausgestellet seyn. Resolut. ex Intim. den 30. Aug. 1762.

i) Zweyte Ehebruchs = Strafe, u. dritte, einer ledigen Weibsperson mit einem Ehemann.

Damit man nun sich (k) in Berechnung der Fälle nicht so leichterdings verstossen möge, bestimmt der alleg. Cod. §. 6. daß die auf den zweyten und respective dritten Fall gesetzte Strafe insolang niemals statt hat, es seye dann der erste, und eben so auch respect. der zweyte Fall Ordnungsmäßig bestraft worden, wie dann die unbestrafte Ehebrüche, so viel deren immer sind, nur allezeit für einen Fall gerechnet werden.

k) Wie die Straffälle zu rechnen, um sich nicht zu irren.

Von Bestraffung adelicher Personen beederley (l) Geschlechts wegen ersterem Verbrechen siehe Cod. crim. p. 1. c. 5. §. 1. n. 6. & 7. dann wegen des zweyten ibi §. 2do., item ratione des dritten Verbrechens ohne männiglicher Ausnahm, §. 3. endlichen aber von dem Recht der Ehemänner gegen ihre ehebrecherische Eheweiber §. 9.

l) Von der Adelichen Verbrechen.

Die Milderung aller (m) ordentlichen Ehebruchs = Strafen ergiebt sich sowohl bey dem ersten, als andern und dritten Fall, wann der unschuldige Eheconsort dem schuldigen entweder aus-

m) Straf mildernde Ursachen.

drücklich verziehen, oder doch Wissenschaft von dem Ehebruch gehabt, und selbigem gleichwohl gutwillig beygewohnt hat. Ferner, wann der ehebrecherische Theil dem unschuldigen entweder hohen Alters, langer Abwesenheit, Krankheit, Impotenz, Scheidung, oder anderer dergleichen Hindernissen halber nicht beygewohnt hat. Desgleichen, wann ein lediger nach begangenem Ehebruch sich wirklich verehlichet, oder wann wenigstens muthmaßlich dargethan werden kann, daß der andere Theil selbst schon vorhero dergleichen Laster zu Schulden kommen lassen, oder sonst durch ungebührliche Aufführung zur Untreue und Abneigung grossen Anlaß gegeben, oder da der Ehebruch nicht gänzlich vollbracht worden, anderer mildernden Umstände zu geschweigen, welche Cod. crim. p. 1. c. 1. §. 14. & seq. in sich fasset, cit. c. 5. §. 4.

n) Von der Straf-Verjährung.

Die fleischliche (n) Sünden, so nicht an das Leben gehen, verjähren sich in 5. Jahren, Cod. cit. p. 2. c. 11. §. 4. & Cod. Max. Civ. Anm. p. 4. c. 16. §. 4. n. 10. Lit. c.

o) Vom Unterhalt des Ehebrechers Kindes.

Uebrigens ist es eine richtige Sache, daß der Ehebrecher nicht nur (o) dem Ehemann um die auf das ehebrecherische Kind verwendete Unterhalts-Kosten und Aussteuer, sondern auch denen rechtmäßigen Kindern, soweit ihre Erbs-Portion per Prolem adulterinam geschmälert ist, wo nicht in foro externo, doch interno zu satisfaciren und schadlos zu halten schuldig, wann anderst derselbe aus der Ehebrecherin Aussage und sonst wahrscheinlich glauben kann, daß er Kindesvater gewesen seye. ibi cit. §. 6. n. 8. Lit. b.

§. 9.

a) Feuer- u. Rauchfang-Beschau, wann und in wessen Beyseyn diese vorzunehmen

Die durch das Feuer fast (a) täglich und stündlich, bald in Städten und Märkten, bald auf Dörfern oder Einöden auf dem Lande sich äussernde Beschädigungen möglichst zu verhindern verordnet das unterm 3ten Febr. 1731. erfolgte General-Mandat, daß alle Quatember ohnvermerkt die Feuer- und Rauchfang-Visitationes von denen Obrigkeiten vorgekehret, und dazu allezeit Obleute von einer fremden Obmannschaft zur Beschau an Handen genommen werden sollen, welche bey den in Rechnung vorzutragenden Strafen in margine anzumerken, niemals beyseits zu lassen.

Die

Die (b) heilsamen Feuer-Ordnungen bestehen 1mo. in aller-hand Instrumenten, als Leitern, Häken, Seilen und Wasser-Geschirren, Feuerkübeln, so in dem Gerichtshauß oder bey Dorfschmidten pflegen aufbehalten zu werden. b) Feuerordnung worinn sie bestehet.

2do. In der Vorsorge der Backöfen und Backstuben, welche gemeiniglich ausser denen Dörfern, oder doch etliche Schritte von denen Häusern hinweg zu setzen sind.

3tio. In der quatemberlichen Rauchfang-Säuberung, auch daß um ermeldte Rauchfänge weder Heu noch Stroh, Scheiter, Asche, Kohlen, Flachs, Werch, Schaiten, und dergleichen Sachen geleget werden.

4to. Im Latern-Gebrauch durch Städel, Scheuern und Stallungen.

5to. In Feuerhut-Ausruffung bey starken Sturmwinden, unter Ankündigung Leibs- und Geldstrafe, durch Nachtwächter.

6to. In quatemberlicher Feuer-Besichtigung durch den Richter, Schergen und Dorfsführer.

7mo. In Anschlag der Glocken, wann Feuersbrunst entstehet, damit alle Benachbarten zur Beyhülfe kommen mögen. Pol. Ord. 3 B. Tit. 12. Art. 1. &c. Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 21. Lit. m. Stadt- und Markts-Instruct. p. 23.

Bey Badstuben siehet es auch gar oft (c) mit dem Feuer gefährlich aus, deßwegen wohlgethan ist, wann denen Amtleuten der Auftrag geschiehet, den Bader wegen dem Feuer besonders vor dem Bad nicht nur zu warnen, sondern auch während demselben unverhoft nachzusehen, und den Befund der Fahrlosigkeit zu bestrafen, Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 19. die Strafe ist dem arbitrio judicis überlassen. Ob aber bey Feuersbrünsten culpa inhabitantium præsumirt werde, siehe cit. p. 4. c. 16. §. 6. n. 4. und ob die Feuerprobe noch in usu, siehe Cod. crim. p. 2. c. 5. §. 18. (d) Ansonsten pflegen die Hofmarks-Beamte ihrer Unterthanen Brandbeschädigungen zu Churfürstl. Pfleg- und Landgerichten, denen selbige incorporiret sind, zu überschreiben, worüber c) Badstuben fordern auch Aufsicht. d) Was zu observiren, wenn ein Unterthan abbrennet.

ber das Landgericht eydliche Erfahrung einziehet, und den Vorgang zum Churfürstl. Hofrath, Landschaft und Hofkammer einberichtet, auch um Angedeyhlassung der generalmäßigen Freyjahre vor den Beschädigten, welcher gleich ein Anlangen mit übergiebt, suchet. Und (c) weilen besagter Churfürstlicher Hofrath oder Regierung das Brand-Patent in Sommer-Monathen auf 6. und in winterlicher Zeit nach 8 Wochen zu ertheilen gewohnt ware; So haben die Churfürstl. Pfleg- und Landgerichts-Obrigkeiten den Damnificaten mit einem Attestat zu begaben, daß ratione individui kein Anstand in Ausfolglassung des Brand-Patents genommen werde, darneben aber dem Unterthan ohnverhalten zu lassen, daß er sich gleich nach Empfang des Patents der Brandsteuer-Sammlung unterziehen, widrigenfalls ihm gleichwohl selbst die Schuld beymessen solle, wann nach der im Sammlungs-Patent angezeigten Zeit von denen Orts-Obrigkeiten, wo er betreten wird, ihm das ermeldte Patent abgenommen, mithin an seiner Brandsteuer er Damnificat verkürzet würde. An manchen Orten geben die Grundherren und Jurisdictions-Obrigkeiten auch Gemeinden das Holz zum aufbauen. Was übrigens zu observiren, wann jemand durch die Fahrlosigkeit seines Nachbarn mittelst Feuer in Schaden kommt, siehe Cod. Max. Civ. p. 4. c. 16. §. 10. Lit. i.

c) Brand-Patent, wogierung es zu erheben, und wie.

VI. Ca

VI. Capitel.

§. 1.

Von Oetzschäden in Hölzern, Feldern, Gärten, Hayden, Churfürstl. Waisel-Aeckern, Mösern, durch Vieh, Schweine, nächtlichen Weidbesuch, Abgrasung der Raine, und vorgegangener Pfändung hierüber.

§. 2.

Von Anbauung der Brachen, deren Verfriedung, Bestrafung der ruinirenden Zäune, und ob derowegen ein Proceſs zu gestatten.

§. 3.

Von liederlichen Hausern, Guts-Abschwendern, mit Schulden überlegten Bauerngütern, deren Zertrümmerung, um wieviel baar Geld die Zubau-Güter anzulassen, dann die öde, und ob eine Appellation Platz hat. Item, wie Ausländern das Unterkommen zu verschaffen, dann dem Häuserbau auf zertrümmerten Bauerngütern. de Jure separationis des zum Häuserbau auf öden Gründen hergeliehenen Gelds.

§. 4.

Von Schaafen, deren Haltung, Pferch, Schlag, deren Verbeständung, und ausländischen Metzgern wegen Aufkauf.

§. 5.

Von Bienen oder Immen, deren Nutzbarkeit, deren Verbeständung.

§. 6.

Von Gänsen, deren Trieb und Waidschaft, auch Pfändung.

§. 7.

Von Bestand Kühen, was hiefür zu begehren erlaubt, und ob Obrigkeiten und Grundherren dergleichen auf die Wayde dürfen laufen lassen.

§. 8.

Von Mach- und Unterhaltung der Wege, Stege und Brücken, Hoch- und Heerstrassen, wie schwer diese mit Güter- Getreyd-Fuhrwägen dürfen befahren werden, und wie sich in dem Wegmachen zu achten.

§. 9.

Von den Pechlen, wann Schaden verursachet, Aufstellung der Pechler, Pechverkauf, Pechlers Strafe, und Pechstimplern.

§. 10.

Von Holz, dessen Gebrauch, oder Abschwend- Schlagung, Vertheilung, Schonung, Alleen.

§. 11.

Von Beförderung des Gehölzes, junger Anflüge, Saam- und Mutterbäumen, Däxen hauen, Streu rechen, Holzauszeig, dann der Holz-Länge, Grösse und Dicke, wenn es vom Platz zu führen, was Söldnern für Holz abzugeben.

§. 12.

Von der Holz-Conservirung, vom Feuer, von der Seuche und Sterb, Wasser-Einbrüchen, Viehtrieb, wie zu pfänden und zu strafen.

§. 13.

Von Holz-Handwerkern, Kohlen- und Aschenbrennern, Glas- Schmelz- Kalck- und Ziegelhütten, Färbern, Lederern, Lohgärbern, Floßleuten, Holzhandel, Holzsperr, Holzkauf, Holzmaaß und Satz.

§. 14.

Von der Holzsperre, item Kalck, Kohlen, Brennholz, Ziegelzeug, Schiff- und Floßbäumen, alt- und neuen Fässern.

§. 15.

Von dem Forstwesen, und dessen Besorgniß, Forster Aufnahme, Pflicht, Trauen, Besoldung, Schankungen, Unterschied deren und der Jäger.

§. 16.

Von der Eichen Cultur und Pflanzung, Schlag, Eichenbeschau, Anbrennungsstrafe, wieviel vor eine geschlagene andere zu setzen, Eichenfürben Strafe, der eichenen Rinden für Lederer, Kennzeichen bester Eicheln.

§. 17.

Vom Eichelschlag, wem dieser, und mit was Maaß gebührt, wie auch der Dechel und das Geäcker.

§. 18.

Vom Fischen, wer es berechtiget, Abschlagung der Bäche, Gräben-Wässerung, Fischzeug, von Graß und Rohrabmähung, vom Fischmaaß, Ueberschreitungs-Strafe, Abstellung fauler Fische, Satz-Regulirung, wegen Fischverkauf ausser Landes.

§. 19.

Von der Jagd, denen Thieren, Jagdbefugniß, Erb- und Gnaden-Lehen, und Bestand-Jagen, dann Amtsgeschenkten Jagen, Freypürsch, und geschlossenen Jagd, von Fahung und Schiessung erlaubt- und unerlaubter Thiere, wer jagen und wer nicht jagen darf, von Jagd-Excessen, von klein- und hoher Jagd-Gerechtigkeit, von Sulz- und Eichelfraß, von Jagd-Instrumenten, Zeitbeobachtung, von Verfolgung des Wildes, von Jagdschaden, Ersetzung derer Feldfrüchte, von Jagdstrittigkeiten, Verhandlung.

§. 20.

Von Hunden, wieviel zu halten erlaubt, und wie, wann Jäger Hunde tod schiessen, welche Hunde zum Wild abtreiben erlaubt, vom Hundschußgeld. Ob eingeschlagene Hunde zum Jagen zu gebrauchen, und ob Hunde zum Jagen hinzuleihen.

§. 1.

Felder, Wiesmather und Gärten, sind durch (a) Zäune, Schranken, Fallthore von Georgi bis Michaelis von denen Unterthanen gut zu verwahren, damit das Vieh von offener Weide zur Zeit nicht dahin lauffen, und Schaden thun könne. Weßwillen die Obrigkeiten denen Amtleuten, Gerichtsdienern und Schergen gute Obsicht einbinden sollen, und wann die Unterthanen über beschehene Anmahnung oberwehnte Verfriedung nicht zu Stand setzten, wäre der erfolgende Schaden nicht nur erstatten zu lassen, sondern der allenfalls im verfrieden morose Unterthan willkührlich zu bestraffen. Cod. Max. civ. Anm. p. 2. c. 8. §. 14. n. 2. Lit. h. & Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 16. Art. 2.

a) Felder, Wiesmather und Gärten, wann und wie diese zu verfrieden.

Allortiger Observanz nach ist die (b) Strafe von einem zu Schaden gegangenen Stück Huf- oder Klauenvieh, Schaafen, Geißen und Schweinen, es mögen hernach viel oder wenig, und der Schaden groß oder klein seyn, derentwillen der Ersatz des Schadens von selbst geschehen muß, von jedem Stück 1. ßdl., hingegen von einer Ganß ½. ßdl. Cod. Civ. Max. p. 4. c. 16. §. 7. n. 2. & 3. Anmerk. das weitere siehe p. 2. c. 8. §. 13. n. 2. 3 & 4. siehe auch ein was die 1735. Taxord. fol. 51. wegen denen Amtleuten melder.

b) Strafe der zu Schaden gehenden Viehstücke.

Zumalen die (c) Schweine alles aufzuwühlen pflegen, und hierdurch nicht nur den Anflug des Gehölzes hindern, sondern auch verursachen, daß nichts als Filz und Moos mehr anwachset, (d) so sollen selbige zu gewisser Zeit nach der Observanz und local Statutis anderergestalt nicht als nach vorläuffiger Ringlung auf die Weide gelassen werden, und solle diese Ringlung gemäß der Forstordnung in Zeiten, und ehe die Gefrier aufgehet, geschehen, sofort für (e) jedes Stück, welches ohne Bewilligung der Grundherrschaft ungeringelt lauffen gelassen wird, 2. kr. Strafe bezahlt werden, ausgenommen, wo viele Erdwürme und Engering vorhanden, oder der Grund so moosig und filzig ist, daß die geringelte Schweine ihre Nahrung nicht finden. Forstord. Art. 10. In denen Dörfern, wo die Leute Sommerszeit mit ihren Schweinen (f) in Feldern bleiben müssen, da solle ein Schweinhirt aufgestellt, und männiglich, der Schweine, viel oder wenig hat, obgelegen seyn, solche

c) Von Schweine.

d) Deren Ringlung.

e) Strafe wann sie nicht geringlet sind.

f) Was der Schweine wegen mit dem Hüter zu beobachten.

solche dem Hüter anzuzeigen, und wann dieser sein Horn bläßt, dieselbe fürzutreiben, und, wann der Hüter zu Mittag und Nachts solche eintreibt, wiederum fleißig einzuthun, damit selbige sich nicht verlauffen und in Saamfeldern oder Hölzern, oder Waldungen dem Eichel- und Büchelgewächs, so andern nutzbaren Bäumen keinen Schaden verursachen. cit. Art. 11. Wegen (g) fremd von Unterthanen erkauft- und noch nicht zur Gemeinsheerde gewöhnten Schweinen, liegt jedem derley Unterthanen ob, einen Ehehalten dem Hüter solang und viel mit zur Heerde zu geben, bis die Schweine hierzu gewohnt seyn, ibi Art. 12. & Cod Max. civ. p. 2. c. 8. §. 13. n. 3. Der Viehweide solle sich auch an jenen Orten, wo mehrere Innhaber ihr Holz abgetheilt und zerstücket haben, und ein jeder nur für sich, und in dem Seinigen besonders zu schlagen befugt ist, gänzlich enthalten werden, oder doch so, daß der junge Holzanflug nebst der Viehweyde ohne Beschädigung und Gefahr wohl bestehen möge, deßwegen dann zu Verhütung derer Excesse nach Anweisung des General- Mandats de dato 3. Junii 1762. Puncto 10. die Ueberreiter, oder die bestellte Viehhirten unnachläßig zu bestrafen, wann sie wider obrigkeitliches Wissen dergleichen Weidschaften gedulden, oder beziehen lassen.

g) Was wegen dem Hüter wegen fremden zugekauften Schweinen zu observiren

h) Von der Viehweide, wo abgetheilte Gehölze, ist sich zu enthalten, bey Strafe.

Wie selbige (i) dann auch auf die Requisition ad judicem loci delicti unweigerlich zu verschaffen sind, nicht minder das Vieh selbst, welches an einem verbotenen Ort betreten wird, ist ohne Unterschied, ob sich gleich ein wirklicher Schaden davon bezeige, oder nicht, zu pfänden. Wegen der Pfändung (k) des Viehes solle gemäß alleg. Generals pto. 11. jenes beobachtet werden, daß die beschehene Pfändung hinführo allezeit gleich dem Hüter, oder soferne der Eigenthümer des Pfands bekannt ist, ihme selbst angedeutet, sofort solche von demselben mit 2 Schilling Pfennig für jedes Stück, nebst Vergütung des etwan sonderlich verursachten Schadens, und in dem Pfandstall genossenen Futters längst inner zweymal 4. oder 25. Stunden um so gewisser wiederum abgelöset werden solle, als (l) das Pfand ansonst nach Ablauf sothanen Termins wirklich für verfallen zu achten ist. Es verstehet sich ein solches gemäß pti 12. aber nur von jenen, welche ab verbotenen Viehtrieb herrühren, weilen es ratione übriger Pfändungen durchaus bey der allschon in alten Landstatutis, und dem Codice civil. p. 2. c. 6.

i) Die Verschaffung derer Uebertreter ist unweigerlich zu thun.

k) Was wegen der Viehpfändung zu beobachten, auf denen Orten wo der Vieh-Trieb verboten.

l) Pfand, wann es verfällt.

c. 6. §. 24. enthaltenen Verordnung sein ungeändertes Verbleiben hat. (m) Bey allen in dasigen Bayrischen Landen befindlichen Waisel-Aeckern, Haiden, Mösern, Gehölzen und andern Gründen, welche bishero die Unterthanen, oder auch andere über ihre Eigenthums-Gerechtigkeit, oder bedürftige Gemeinweide, auf irgend eine Weise, ohne Beweiß Churfürstlicher Salbücher, oder anderer bewährter Ankunfts-Titel genutzt haben, solle einigen die Weide oder andere Nutzung nicht mehr zu gestatten seyn, ausser sie werden für solchen Genuß in recognitionem Domini directi zu Churfürstlichen Kastenämtern eine gewisse geziemende und erschwingliche Reichniß, nach gestaltsam dero Gründen Güte und Betrag jährlichen abstatten, oder auf selbige ihnen selbst gefällige Gerechtigkeiten nehmen, und dieses bey unmittelbarer Strafe, und von denen Churfürstlichen Beamten vorkehrender Pfändung. General vom 30. Julii 1723.

m) Wie auf Churfürstl. Waisel-Aeckern, Haiden, Mösern, Gehöltzen und andern Gründen die Vieh-Weide zu gedulden.

Das (n) Jus pascendi solle auf fremden Grund und Boden, welcher bereits Ackermäßig gemacht ist, weder von ganzen Gemeinden noch andern ausser der Zeit, da das Vieh denen Feldfrüchten keinen Schaden mehr zu thun vermag, exercirt werden, sohin auch dem Eigenthümer unter dem Vorwand fremden Blum-Besuchs weder seinen Grund Ackermäßig zu machen, noch in seine eigene Brach zu bauen hinführo mehr verwehrt, der dagegen eingeschlichene unleidentliche Mißbrauch aber, kraft dessen die Brach von allen Früchten ungebaut liegen bleiben muß, cassirt und aufgehoben seyn. General-Mandat de 24. Merz 1762. pto. 5. Auf (o) junge Holzschläge ist der Viehtrieb so lang nicht zu gestatten, als lang nicht der Gipfel des jungen Anflugs dem Vieh aus dem Maul gewachsen, sohin von dem Trieb kein Holzschaden mehr zu besorgen seye. ibi cit p. 7. Es solle (p) auch nächtlicher Weile gemäß Generals vom 3. Junii 1762. p. 2. die Weid nirgend wie auf Almen in dem Gebürg, bey willkührlicher Strafe und Pfändung mehr gestattet, sondern das Vieh vor nächtlicher Weile allemal wiederum zeitlich nach Haus, und frühe Morgens eher nicht als nach Sonnen-Aufgang wiederum ausgetrieben werden, massen dadurch gar viele Feld- und andere Schäden, welche das Vieh nächtlicher Weile nicht nur andern zu verursachen, sondern auch selbst durch Einfressung schädlicher Mehlthau, und sonst oft zu lei-

n) Wo das Jus pascendi nicht mehr zu exerciren erlaubt.

o) Wie lang auf junge Holzschläge der Viehtrieb verboten.

p) Wo die Nachtweid bey Strafe und Pfändung verboten.

den pflegt, größten Theils vermieden bleiben. Item darf gemäß 3ten Puncts obigen Generals auch die (q) Weide bey Tag nicht an offenen und solchen Orten, wo das Vieh durch frey ungeschränkten Umlauf leicht Schaden thun kann, bey der nemlichen Strafe und Pfändung, anderergestalt nicht als unter der Hut gestattet, nächsthier aber muß dem bestellten Feld- und Viehhirten die künftig bessere und fleißigere Obsorge unter ernstlicher Warnung und Commination der sonst unausbleiblichen Leibs- und anderer Strafe, aller Orten nachdrucksamst eingebunden werden. Ferners ist pcto. 4to. die Verordnung, daß, wann (r) der mehrere Theil des Brachfeldes angebauet wird, auch der mindere demselben nachfolgen, oder wenigstens solang, bis die Früchte von dem ganzen Feld völlig eingebracht sind, auch auf den ungebauten Gründen nicht in die Weide genommen werden solle. Falls aber nur der (s) mindere Theil, ein so anders einschichtiges Stück, wie es oben in vorgehendem Generale §. 5. jedem erlaubt ist, in der Brach gebauet wird, so soll zwar auf dem übrigen unangebauten Feld die Viehweide nicht verwehrt, jedoch auch anderer gestalt nicht als obverstandenermassen unter fleißiger Hut vergönnet seyn, damit die angebaute Stücke von dem Vieh genugsam gesichert, und unbeschädiget bleiben mögen. pto. 5to. Der Viehweide muß sich nicht minder (t) gemäß Generals vom 12. Novemb. 1762. pto. 11. an jenen Orten enthalten werden, wo Felber, Ruschen an sumpfigmorastigen Gegenden gesteckt, auch Erlnsaame ausgestreuet worden ist, und zwar so lang, bis das Vieh einen Schaden zu thun allerdings ausser Stand seye. Derowegen lässet sich auch das General vom 9. Novemb. 1770. pto. 6. & 7. ratione der Landgärtnerey einsehen. Kraft Revisions-Sigl. vom dato 1. Julii A. 1771. sollen diejenige (u) Burger, welche mit eigenen Grundstücken nicht versehen, weder auf ihrer Mitburger, vielweniger auf anderer Bauern Rainen, Vorhäuptern und Doblen zu grasen sich unterstehen, auch diejenige welche mit Grundstücken versehen, die Abgrasung vermeldter Rainen, Vorhäupter und Doblen, nur bloß auf deren eigenen Gründen zu besuchen haben.

q) Wo entgegen die Tagweide.

r) Von der Weide zwischen gebauten und ungebauten Brachen.

s) Angebaute einschichtige Stücke sind zu verfrieden.

t) Sumpfige mit Erln, Felbern, Ruschen besaamte oder besteckte Gründe weñ sie vom Vieh zu besuchen

u) Von Abgrasung der Rainen.

Den Schaden (w) und dessen Anschlag oder Schätzung nun belangend, so siehet man heut zu Tage lediglich auf die Zeit, wo der Schaden geschehen ist, und zwar nicht nach dem pretio affectio-

w) Schaden wie dieser anzuschlagen, oder zu schätzen.

Etionis vel imaginationis, sondern dem gemeinschaftlichen Anschlag gemäß. Derowegen dann bey unzeitig beschädigten Früchten allezeit auf das tempus damnificationis zu sehen, jedoch auch das tempus maturitatis hiernebst nicht ausser Acht zu setzen ist. Insgemein wird der Anschlag nach dem Nutzen billigmäßig betrachtet, welcher wahrscheinlich abgefallen seyn würde, wann die Früchte zur Zeitigung gekommen wären. Endlich ist ganz richtig, je härter die Schätzung kommt, je mehr sieht man den Casum für transigibel an. Anm. Cod. Max. civ. p. 4. c. 16. §. 6. n. 6. Es komt aber auch der gebührende Betracht dahin zu machen, ob der Mensch das Vieh zum (x) Schaden veranlasset, sohin der Damnificat selbst, oder der Eigenthümer des Viehes, oder ein Dritter den Anlaß gegeben hat. ibi. cit. §. 7. n. 3. Von dem Beweiß solchen Schadens, und ob auch dolus & culpa mit zu beweisen ist, siehe §. 6. n. 5. ibid. cit.

x) Wann eine Person des Schadens halber Schuld träget.

§. 2.

Gründe, so in der (a) Brache liegen, sind von jedem Eigenthümer nach Befund und Thunlichkeit mit Früchten und Kräuterwerk anzubauen erlaubt, wann sie noch vor dem Winter gesammelt werden können, darum die Obrigkeiten die Unterthanen dazu aufmuntern sollen. General vom 5 Jun. 1772. punct. 1.

a) Brach-Felder, wie sie mit Früchten anzubauen.

Weilen aber ausser dem Brachfeld einiger Orten keine Weyde übrig wäre, man dagegen den Weydbesuch nicht zu sehr einzuschränken gedenkt, (b) so sollen die Besitzer verstandener Brachen nur den zehenden Theil wenigstens benutzen, oder im Fall dieselben nur ein- oder andern Theil anbauen wollten, aber sich derowegen miteinander nicht verstehen könnten, alsdann lieget der Obrigkeit des Orts ob, den Ort denen anzubauen verlangenden Unterthanen von Amtswegen auf dem Brachfeld auszuzeigen. p. 2.

b) Wie der 10te Theil derselben wenigstens zu benutzt.

Die (c) Verfriedung solcher zum Anbau erkieseten Brach-Aecker sind zwar nach Thunlichkeit die Besitzer verbunden zu thun, jedoch es geschehe solche Verfriedung oder nicht, so lieget die Aufsicht allezeit der mit dem Viehtrieb solchen Orts berechtigten Gemeinde ob, ausserdessen von solcher, oder denenselben alle durch das Vieh verursachte Schäden sogleich executive zu erholen,

c) Wie die Verfriedung solle geschehen, bey Strafe.

len, und selbigen der weitere Regreſs an dem Hüter, oder an dem ſchuldigen Theil bevorſtünde. pcto. 3.

d) Strafe der wieder ruinirenden Zäune.

Im Fall die um die angebauten Brachfelder hergeſtellte Zäune (d) ruinirt würden, auch an Früchten ſich ein Schaden ergäbe, hätten jenen beſcheinigt- oder beſchwornen Schaden an Zäunen und Früchten diejenigen Gemeinden oder Privaten, ſo allda den Weydbeſuch gaudiren, ſogleich ohne mindeſter Proceſs Geſtattung baar in foro delicti, aut damni dati, als wohin die Jurisdictions-Obrigkeiten die Weydgenoſſen alſobald zu verſchaffen haben, zu erſtatten, es wäre dann Sache, daß der Angeber ſolchen Schadens erproblichermaſſen ſelbſt der Thäter, alsdann wären ſelbige von der Strafe befreyet. punct. 4.

e) Wie die ſolchem Anbau widrige und Friedbrechende Frevler zu tractiren.

Die ſich ſolchem Brachanbau widerſetzende, und (e) friedbrüchige, oder Arbeitsleute abtreibende Frevler ſind zu inhaftiren, und denenſelben, wann ſie Vermögen haben, nicht nur die Schadens- ſondern auch alle Unkoſten-Erſetzung ex officio aufzuladen, und nebſther mit 4 Wochen langer offener Straſſenarbeit in Springer und Eiſen abzubüſſen, unvermögliche, oder da das Vermögen nicht hinreichend zum Erſatz wäre, nach obrigkeitlicher Ermäſſigung verſtandenermaſſen auf ein Jahr unnachläßig zu beſtrafen, und vor der Zeit nicht zu entlaſſen. punct. 5.

f) Und zwar im 2ten Fall die unvermögliche,

Die zweytmalig- unvermögliche Frevler oder (f) Uebelthäter ſind nicht nur zu inhaftiren, ſondern nach Anbetracht des Schadens auf zwey Jahr unter öffentlicher Straſſenarbeit und Eiſen, oder Springer zu beſtrafen, fort nach dieſer Strafs-Vollendung die Commination ſelbigen zu thun, daß bey fernerm Friedbruch es als einem offenbaren Verächter Landesfürſtlicher Geboten, ans Leben geſtalten Dingen nach gehen werde. punct. 6.

g) und im 3ten Fall.

Die (g) dritten unvermöglichen dergleichen Miſſethäter, und zweymal beſtraften, kommen mit dem Schwerdt hinzurichten. pcto. 7.

h) Strafe der vermöglichen im 1ten 2. und 3ten Fall.

Würde aber ein vermöglicher (h) dergleichen friedbrüchiger Frevler ſeine obige erſte Strafe ausgeſtanden haben, und wiederholt das Verbrechen begehen, wäre nicht nur wieder der verurſachte Schaden baar erſetzen zu laſſen, ſondern es hätte auch ſolcher wie der unvermögliche die offene Schanzarbeit auf ein ganzes

zes Jahr lang zu erdulten, unter der Commination, in weiterem Fall das Leben zu verliehren, so ihm auch wahrzumachen ist. pcto. 8.

Uebrigens verstehet sich diese (i) Verordnung wegen Anbauung der Brachen nicht, wo grosse Schäfereyen von Alters hergebracht sind. punct. 9.

i) Auf was Orte diese Verordnung sich verstehet.

Die sämtlichen Justiz-Dicasteria sollen niemand (k) einen Process in dergleichen Brach-Cultur-Sachen verstatten, sondern wann sich verübte Viehschäden, Niederreissung der Zäune, oder andere Vergewaltungen dießfalls ereignen würden, hätten selbige schleunig allezeit zu verfahren, und sich nach dem gegenwärtigen Generale auf das genaueste zu achten. punct 10. Uebrigens sagt das General de dato 2 Jun. 1773. da zu Beförderung der Landes-Cultur künftighin nur jene Sachen bey der bey der höchsten Stelle niedergesetzten Landes-Oeconomie-Commission zu behandeln, wo es auf allgemeine Einrichtungen und Anstalten ankommt, die Untersuchung und Verbescheidung der besonderen Fälle aber nach der Mandatmäßigen Vorschrift von den ordentlichen Obrigkeiten und Justiz-Dicasterien geschehen soll; Als ist zu Abschneidung künftiger Aufzüge, und damit der Unterthan nicht in unnöthig und kostbare Streite verwickelt werde, das zu observiren, daß

k) Ob Justiz-Dicasteria einen Process verstatten dürfen.

1) in jenen Fällen, wo es auf eine in denen erlassenen Mandaten schon ausgemachte Frage ankommt, als nemlich, ob man eine Wiese zweymädig machen dürfe, und dergleichen, gar kein Process zu gestatten, sondern gleich mit der Execution zu verfahren seye. Sollte aber

2) über das Eigenthum eines Grundes die Frage entstehen, ist nach der allgemeinen Process-Ordnung, wie in andern Sachen zu verfahren: Die übrigen Landes-Cultur-Fälle sind

3) ohne Weitschichtigkeit zum Protocoll zu instruiren, und da sich die Sache nicht auf einmal aufheitern liesse, die Terminen nach möglichster Kürze zu ertheilen, sodann nach genugsam angehörten Partheyen die Verbescheidung förderamst vorzunehmen.

4) Werden die Appellations-Fatalien auf 14 Täge festgesetzet; Es sollen aber die Landes-Cultur-Sachen künftighin nur

bey

bey zwo Instanzen untersuchet und verbeschеidet werden, als nemlich, wenn (a) der Streit bey denen niederen Gerichten anhängig ist, gehet die Appellation nur zu unserm Hofrath oder Regierungen; Sind (b) diese letztere die erste Instanz, wird die Appellation zu unserem Hofrath ergriffen; ist endlichen (c) dieser die erste Gerichtsstelle, so gehet die Appellation zu unserm Revisorium.

§. 3.

a) Wegen den liederlichen Haußern, wie gegen selbige zu verfahren.

Die liederlichen Haußwirthe, Trinker, Spieler (a) oder Müssiggänger und unfleißige Haußwesen Ergebene, sind ex officio auch auf Requisition der Grundherrschaften ersternfalls gütlich abzumahnen, und ein Protocoll deßwegen zu formiren, und in nicht fruchtbaren Erfolg, mit empfindlicher Leibsstrafe zu belegen, unter der Commination, in nicht erfolgender Besserung das Gut öffentlich feil biethen, und verkauffen zu lassen. Wie dann auch selbigen die aus blosser Liederlichkeit von selbigen zurückgebliebene Præstanda nicht nachzusehen, sondern höchstens ein 6. wöchiger Termin zum selbst Verkauf zu geben, und mittler Zeit nebst beylegenden Protocollen, dann der eingeholten Erfahrungen über des liederlichen Unterthans Verhalten, zum Churfürstlichen Hofrath, respective Regierungen die Insinuation hievon zu machen, und um die Ratification des obrigkeitlichen Verkaufs anzusuchen, welche auch niemalen zu verweigern seye, es läge dann eine offenbare Gefehrde an Tag. Wird nun die Ratification erfolgt, und der præfigirte Termin zum selbst Verkauf verstrichen seyn, so solle die Obrigkeit mit dem Verkauf quanti plurimi ohneinhaltlich verfahren, gemäß General-Mandat vom 3. Aug. 1772.

b) Dann denen Guts-Abschwendern.

Guts Abschwender, (b) wovon Cod. civ. p. 4. c. 7. §. 8. handelt, und es hiebey ohnabänderlich verbleibt, von unersetzlichem Schaden, oder grössern Gutsabschleif abzuhalten, sollen die kleinere Abschleipf, so an Zäunstätten sich äussern, und sowohl dem Guts-Inhaber, als seinen Nachbarn zu Schaden gereichen, nicht lang connivirt, sondern zur Wend- und Vergütung vermögt werden, und, wann das Gut durch zwey Schätzmänner eidlich um $\frac{1}{3}$. geringer, wie die Guts-Uebernahm ausweiset, in der Æstimation erkennt wird, so ist nach præfigirt 6. wöchigen und fruchtlosen Termin ex officio der Verkauf zu thun. General ibi pto. 2do.

Bau-

Bauerngüter, welche bey der Uebernahm (c) schon zur Hälfte mit Schulden onerirt, und die andere Hälfte von dem Uebernehmer abermal mit einem Drittel überschuldet worden, oder wo die mit dem Gut übernommene Passiva die Hälfte zwar nicht erreichen, wohl aber von dem Uebernehmer weitere Schulden bis zu gedachter Hälfte gemacht worden, sollen inner 6 Wochen zum selbst Verkauf durch den Besitzer gebracht, oder, wann sich ein Käufer zu Errichtung einer sonderbaren Mayerschaft hervor thut, und dem Schuldner hierdurch eine merkliche Erleichterung geschiehet, wenigstens zu einem Theil hievon nach Proportion der Einhöfung angehalten, und nach dessen Verstreichlassung mit dem obrigkeitlichen Verkauf ohne weiters fürgeschritten werden. Es ist aber hierinnfalls obrigkeitlich eine Ermäßigung zu gebrauchen, wann ein sonst häußlicher Unterthan durch Schauer, Viehfall, Feuersbrunst grossen Schaden erlitten, und wider Verhoffen in Schuldenlast gestürzt worden wäre, welche billige Nachsicht verdienen. Und gleichwie unter den Schulden allezeit der Gutsabschleif mit zu begreifen, so haben die Obrigkeiten und Grundherrschaften bey denen Veränderungen anzutragen, daß der Unterthan niemals über die Hälfte Schulden auf das Gut hineingesetzet werde. General cit. pto 3tio.

c) Dann denen mit Schulden überlegten Bauern-Gütern.

Die Vertheilung der grössern Bauerngüter (d) in kleinere enthält das Gener. vom 24. Merz 1762. allschon, es sind aber dergleichen vorangerühmte Bauerngüter, dafern selbige auf vorverstandene Art nicht ganz an Mann gebracht werden könnten, ohne Process-Gestattung ex officio in kleinere Güter und sonderbare Mayerschaften, mittelst proportionirlicher Separation der Gründe, samt deren, falva tamen liquidatione, hierauf haftenden Schulden, mit Beyziehung der Grundherrschaften, und im Fall diese in mora sich finden solten, privative unter Haltung eines Protocolls abzutheilen, und alle Grundstücke, samt allenthalbigen Churfürstl. Landschaft- und Grundherrlichen Oblagen mit einzuverleiben, fort ein jeder Ausbruch allenfalls quanti plurimi nach Anweiß des Protocolls, gegen Kaufbrief über das Pactum an Mann zu geben. General ibid. pto. 4to.

d) Wie sich in Zertrümmerung der grössern Güter zu achten.

Zubaugüter (e) sind de genere prohibitorum, und im Fall von der Obrigkeit oder Grundherrschaft ein solcher Mayer gestellt wird,

e) Zubau-Güter, um wie viel baar Geld diese anzu-

lassen und wie, auch wer den Vorzug gaudirt.

wird, oder sich sonst ein Käufer meldet, welcher das Zubaugut mittelst einer sonderbaren Mayerschaft zu übernehmen Vorhabens wäre, demselben ist auch der bisherige Besitzer solches nach unpartheyischer Schätzung, und wenigstens halben Theil gegen baaren Erlag, und halben Theil in verzinnßlichen, doch nicht über 4 Jahr hinaus lauffenden Fristen abzutreten schuldig; Dafern sich aber der Besitzer erklären würde, inner 6 Wochen selbst einen anständigen Käufer zu stellen, wäre solches ihm zu verstatten, bey unfruchtbarem Verlauf aber dem erstangeblichen Käufer das Zubaugut, ohne alle Process-Gestattung, fortan einzuräumen.

Kindern, welche derley Güter separirter zu übernehmen im Stande, und ohne sonderliches Bedenken sind, ist der Vorzug zu lassen. cit. pto 5to.

f) Oede Güter sind um das meiste Angebot zu lassen, es bestehe solches in viel oder wenig.

(f) Oede Höfe und Güter, sind mittelst dreymaliger Licitation öffentlich feil zu biethen, es bestehe gleich das meiste Angebot in viel, oder wenig, würden aber die Gläubiger vor Finalisirung der Licitations-Täge, einen anständigen Käufer selbsten stellen, mag es geschehen. cit. pto 6to. Wie dann wider solchen Verkauf und Behandlung weder Einstand noch (g) Appellation Platz greift, es wären dann öffentliche Obrigkeitliche Passiones darzuthun, wornach inner 14. Tagen a die publicationis sub pœna præclusi der Recurs zum höhern Richter Platz nimmt, der die Causa summarissime gegen verstandener Obrigkeit leistender Entschädigung, nach richterlicher Ermäßigung zu erkennen; In nicht beweisender obrigkeitlicher Innzicht hingegen ist der Appellant mit Arbeithaus-Strafe und sonst empfindlich unnachläßig nicht allein, sondern auch der Advocat ohne Entschuldigung, mittelst proportionirlicher Geldstrafe ad Cassam Sportularum, oder mit Einsperrung oder Suspension herzunehmen, in öftern Befund aber ab officio pro Exemplo zu amoviren. cit. pto 7.

g) Ob hierwider eine Appellation, und inner was Zeit Platz nimmt.

h) Wie Ausländern das Unterkommen zu verschaffen.

(h) Ausländischen zur Mandatmäßigen Ansessigmachung bemittelten Bauersleuten, bevor selbige sich im Land allzusehr verzehren, sollen Beamte schleuniges Unterkommen verschaffen, auch Rath und That geben. pto 8vo ibi.

i) Wie die Häuser der

(i) Wegen dem Häuserbau zu denen öden und zertrümmerten oder Zubaugütern, ist der Antrag dahin zu thun, damit der

Mayer

Mayer nicht allzusehr in seinem Vermögen geschwächt, sohin die neue Mayerhäuser mit geringen Kosten ausgeflochten, und mit Leim oder Thon wohl verschlagenen Riegelwänden angelegt, und auf einem zum Gut gehörigen oder allenfalls bequemen Gemein-Platz, doch gegen Antausch eines Aequivalents aufgebaut, auch noch ein hinlänglicher Grund zu einem Hausgärtel beygefügt werde. General cit. pto 9. zertrümmerten Güter zu erbauen.

(k) Wer zum Hausbau eines öden Grunds, wie obverstanden, einem neuen Mayer, und zwar benanntlichen zu einem Viertelhof 200. zu einem $\frac{1}{4}$ Hof 150., und einem $\frac{1}{8}$ Hof 100. fl. gegen Landsgebräuchige Interessen und Empfang eines obrigkeitlichen Certificats, wenigstens auf 3 Jahr lang in baarem Geld ein Darlehen giebt, oder an Baumaterialien vorstrecket, der gaudirt das Jus separationis ordinarium vor das Capital und Interesse auf dem ganz- und neuerrichteten Gut dergestalt, daß die sonst beschwerliche versio in rem vom Darleiher, oder wer die Baumaterialien verschaft, bloß durch die Existenz des Gebäudes, oder erfolgten Hausbau, dann gestalter Dingen durch die hiezu vorhandenen Bau-Materialien bewiesen werden darf, wie dann die Beamten auf die solchgestaltige Geldsverwendung zu dringen. pto. 10. k) Wieviel Geld zum Häuserbau dargeliehē, das Jus separationis gaudirt.

Derjenige Churfürstliche Beamte hat sich eines (l) sonderlich bestimmten Præmii zu erfreuen, welcher a proportion seines unterhabenden Gerichts-Districts, an neu errichteten Mayerhöfen sich eines besondern Vorzugs und Amtseifers wird rühmen können. pto. 11. l) Welche Beamte Præmien erlangen.

§. 4.

Schaafe und (a) Schäfereyen zu halten, hangt theils von der Gewohnheit, theils von Land-Statutis ab. Hier zu Land darf keine neue (b) Schäferey mehr aufgebracht werden, vielmehr soll man diejenige, welche damalen noch nicht über 20 Jahr alt gewesen, wiederum abstellen, welches sich jedoch nur von Schäfereyen verstehet, die nicht auf eigenen Gründen mit der Weide bleiben, sondern weiter und auf fremde Gründe treiben. Die (c) alte Schäfereyen werden zwar, jedoch mit dem Beysatz gestattet, daß der Trieb bey gänzlichem Verlust desselben und andern Straffen, nicht weiter a) Schaafe zu halten wem es zustehet. b) Wem eine Schäferey gebührt. c) Wie alt hergebrachte Schäfereyen zu verstatten.

ter als man von unfürdenklicher Zeit in ruhigem Besitz gewesen, extendirt, und die Nachbarschaft keineswegs dadurch beschwert werden solle. Kein Bauer (d) darf Schaafe halten, ausser auf eigenem Grund, oder sofern er es von Alters hergebracht hat, und zwar letzternfalls in solcher Maaß, daß ein ganzer Hof 24., ein halber oder Hueb 12., ein Bau-Söldner oder Lehner 8. Stück, oder soviel jeder aus ihnen über Winter bey seinem Gut ausbringen mag, zu halten befugt ist; Wobey jedoch keinem etwas für den Sommer auf die Weydschaft beyzukauffen, oder gegen den Lohn anzunehmen gestattet wird. Einem (e) Söldner der nichts zu bauen hat, werden nur 4. Stück, den ledigen Bauernburschen aber gar keines zugelassen, ausser was die Eltern etwan statt der Kinder kauffen und zu den Ställen geben, alles bey willkührlicher Strafe, ausgenommen an Orten, wo kein Mangel oder Streit bishero darum gewesen, dann dabey hat es sein Verbleiben, und werden die junge Lämmer, so (f) von obigen Schaafen abfallen, erst alsdann wann sie über ein Jahr alt seyn, unter obverstandener Zahl mitgerechnet. Der sogenannte (g) Pferchschlag, zu Latein Jus stercorandi, kraft dessen man die Schaafe in alieno einzupferchen, und einzuschliessen befugt ist, hangt zwar von dem Jure pascendi nicht ab, sondern ist ein besonders Jus, worüber sich aber so leicht kein Disput ergeben wird, weil die Pferchung mittelst des Schaafmistes den Grund nicht schlechter, sondern besser macht. Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 13. n 4. Bey grossen (h) Schäfereyen dürfen auch ausländische Metzger kauffen, wann die innländische nicht alle Schaafe, wie jene zusammen nehmen wollen. ibi §. 22. n. 2. Lit e. Was das General-Mandat vom 24. Merz 1762. §. 19. in Betref des Blum-Besuchs meldet, und daß die Brachen zu Præjudiz inner der gewöhnlichen Brachzeit, wo grosse Schäfereyen von Alters hergebracht seyen, nicht angebauet werden dürfen, das siehe nicht weniger in Anm. Cod. Max. civ. p. 5. c. 28. §. 5. Lit. b. Endlich sollen auch (i) die Schaafe vi Lands- und Pol. Ord. 3. Buch 15. Tit. 1. Art. auf keine mindere Zeit, wie auf 3. Jahr in Bestand gegeben werden.

d) Wo ein Bauer Schaafe halten darf, u. wieviel.

e) und ein Söldner, auch lediger Bauernpursch.

f) Ob die Lämer auch unter obiger Zahl verstanden.

g) Von dem Pferchschlag.

h) Was bey grossen Schäfereyen, wegen ausländischen Metzgern zu observiren.

i) Schaafe, wie lang selbige zu verbeständen.

§. 5.

Bienen oder Imen bringen dem Landmann (a) keinen Schaden, wohl aber mit der Zeit beträchtlichen, und zugleich wegen des nützlich.

a) Von Bienen oder Imen ob sie

vor

vor Wachs und Honig aus dem Land gehenden vielen Gelds, indirecte mit auf das Publicum abfliessenden vielen ersprießlichen Nutzen. Derowegen ist in den Mandaten vom 24. Merz §. 20. dann 12. Nov. 1762. §. 4. verordnet, daß (b) ein jeder bey seinem Gut auf die Unterhaltung einer gewissen Anzahl Bienenkörbe den Bedacht nehmen solle, damit nirgend hieran ein Mangel erscheine. Die (c) Beamte haben demnach denen Unterthanen in Conformität ermeldter General-Mandaten sowohl, als der Lands- und Pol. Ord. 3. Buch. 15. Tit. 1. Art. & Cod. Max. civ. Anm. p. 5. c. 28. §. 5. Lit. g. fleißig aufzutragen, daß selbige, wann sie mit keinen versehen, sich einige zu erwerben trachten anfort diese nicht zu sehr zeidlen, räuchern oder beschneiden, nicht kürzer (wie 3. Jahr lang) verbeständen, vielweniger gar zernichten sollen, es wäre dann der Jmen für einen Afresser oder gar unnütz erkannt. Und wie nun die Bienen (e) für ein zahmes Vieh passiren, (ausgenommen die Wald-Jmen) also können sie auch, wann sie sich davfliegen, wie andere verlohrne Sachen, da es anderst an dem Beweiß nicht fehlet, überall vindicirt werden Cod. Max. civ. Anm. p. 2. c. 1. §. 7. n. 2. Lit. d. Raub-Bienen (f) zu halten ist verboten, und mag sich ein jeder hiefür währen. cit. p. 4. c. 16. §. 7. n. 3. Lit. f.

b) Und ob auf eine gewisse Anzahl zu dringen.

c) Ob Beamte die Unterthanen hierzu anzuweisē.

d) sollen über 3. Jahr mit verbeständet werdē.

e) Ob Bienen für ein zahmes Vieh passiren, wann sie davon fliegen.

f) Von Haltung der Raub-Bienen.

§. 6.

Was vor ein grosser (a) Schaden durch die Gänse zumal an jenen Orten, wo man ganze Heerden zu unterhalten, und unter anderem Vieh auf die Weide zu treiben pfleget, diesem letzteren mittelst der abgefallenen Federn öfters zugefüget wird, das ist durch die Erfahrung in viele Wege erwiesen. Eben darum ist durch das General-Mandat vom 24. Merz 1762 gnädigst verordnet und befohlen worden, (b) daß hinführo die Gänse entweder nur bey Haus unterhalten, oder wenigstens nicht mehr an solche Oerter, wo auch anders Vieh zu weiden pflegen, sondern an eigene von der Weide separirte Oerter getrieben, und, was sich ausserhalb von Gänsen (c) auf der Weide betreten läßt, jedermann schlechterdings preiß gegeben, der Hüter aber, aus dessen Verschulden solches geschehen ist, exemplarisch bestraft werden soll. Das General vom 12. Nov ejusdem anni giebt wegen dem Gänstrieb Punct. 3tio so viel zu entnehmen, (d) daß besagter Gänstrieb zwar nicht völlig, sondern nur in gewisser Maaß und dergestalt abgeschaft ist, daß er-

a) Gänse, ob sie Schaden machē, und wo.

b) An was Orten selbige aufzubehalten.

c) Wann solche jedermann preiß zu geben.

d) Ob der Gänstrieb völlig abgeschaft oder nicht.

erfagte Gänse nicht unter anderem Vieh, sondern separirt geweidet werden sollen, damit jenen durch Eintreffung der abgefallenen Federn so leicht kein Schaden geschehen möge. Solten sich nun dem ohngeachtet ganze (e) Gemeinden und Nachbarschaften eines andern hierüber vergleichen wollen, so wäre es zu gedulden, es sollen aber auch solchenfalls den daraus erfolgenden Schaden, nur die verglichene und einverstandene Theile allein, nicht aber tertii damnificati zu büssen, sohin jene diesen letztern samt und sonders dafür zu haften haben. (f) Wann eine Gans zu Schaden gehet, ist die Strafe allgemein ½ ßdl. vide §. 1. Lit. b.

e) Wann sich derowegen ganze Gemeinden vergleichen, wer den erfolgenden Schaden zu büssen.

f) Wann eine Gans gepfändet würde.

§. 7.

Arme Leute werden manchmalen in viele Wege mit Zinnß-Kühen beschwert, derowegen (a) will die Policey-Ordnung, daß für eine Bestandkuh das Jahr hindurch mehr nicht, dann 1 fl. oder das Kalb, welches 3 Wochen alt seyn solle, nach der Wahl des Eigenthümers gegeben, im Fall aber die Kuh mänz oder (b) gold gienge, nur 30 kr., im übrigen kein Getreyd, noch was anders abgereichet, auch niemand einige Kuh aus dem Gut, darein man selbe also weiter um Zinnß lassen wollte, zugelassen, sondern diese (c) von andern Orten in das Gut gestellt, füran aber auf keinen Strick, wie gewöhnlich gewesen, anstatt einer Kuh mehr was geliehen werden solle, bey Strafe eines Gulden Rheinisch in Münz. Es haben die (d) Obrigkeiten demnach hierauf Obacht nehmen zu lassen, sich selbst aber zu hüten, daß sie weder einige Bürger für jemand einige Kühe zur Wayde lauffen lassen, oder einschlagen sollen, und zwar bey Strafe der Amtsentsetzung, oder andern ernstlichen Einsehens, worauf nicht weniger die Hofmarks-Innhaber bey ihren Richtern, Pflegern, Verwaltern und Amtleuten genau zu sehen haben. Pol. Ord. L. 3. Tit. 15. Art. 2. & 3.

a) Von einer Bestand-Kuh, wie viel Geld jährlich erlaubt, dafür zu nehmen.

b) Wann sie aber Gold gehet.

c) Ob nebst Geld auch Getreyd und für den Strick was begehrt werden darf.

d) Obrigkeiten, ob sie für wen Kühe auf die Weyde dürfen laufen lassen.

Dem Grundherrn wird (e) zwar hierinnen nicht vorgegriffen an dem, was ihme sein Grundunterthan vermög gedingter Stift schuldig, er wird sich aber einer Maaß gebrauchen, daß bey den Gemeins-Weyden mit seinem Vieh die Weyden nicht überschlagen, sohin (f) die Benachbarten beschwert werden, und hiernächst sein Grundherrns Vieh unter die Anzahl, welche ein jeder Unterthan bey den Gemeins-Weyden halten darf, einzurechnen seyn möge.

e) Freyheit der Grundherren.

f) Ob die Weydē mit Vieh über-

ibi.

ibi. cit. Vide auch die Anm. Cod. Max. Civil. p. 2. c. 8. §. 1. n. 2. Lit. a. & p. 5. c. 28. §. 5. schlagen dürfen.

§. 8.

Vor eine gemeinnützliche und nothdringliche Angelegenheit wird (a) die Weg- Steg- auch Brücken-Unterhaltung geachtet laut Generale vom 14 Jul. 1751. §. 2. Es sind aber die Wege (b) verschiedener Gattung, und folgendermassen getheilt, als in offene Heer- und Landstrassen, welche directe von einer Stadt oder Markt zur andern führen, und die Landesherrliche Territorial-Oberherrlichkeit, oder das sogenannte Jus Regiæ hierauf sich fusset, (c) in vincial- oder Nebenwege, deren man sich an denen von vorersagter Landstrasse abgelegenen Dörfern, Schlössern, und andern Orten bedienet, und die jedermann gemein gehalten werden, sohin jeder mit der Niedergerichtsbarkeit versehener Landstand oder Hofmarks-Innhaber hierauf das Jus der Niedergerichtsbarkeit gaudiret, (d) und endlich in Privat-Wege, welche nur zu Holz und Feld führen, auch mehrerentheils nur gewissen Personen oder Communitæten zum Privat-Gebrauch und Nutzen dienen, auch Cod. Max. civ. in Anmerk. p. 2. c. 8. §. 11. von ersteren n. 2. & 3. Lit. c. anderen Lit. d. und dritten sub Lit. f. Meldung thut.

a) Wege, Stege und Brücken.

b) Verschiedene Wege sind, als die Hoch- und Heerstrassen.

c) Vincial- oder Nebenwege.

d) Dann Privat-Wege.

Von Herstellung (e) der ersten, id est, der Heer- und Landstrassen, werden nach Anleitung des unterm 18 Jan. 1755. erlassenen General-Mandats die auf 4 Meilwegs links und rechts sowohl Gericht- als Hofmarkische nach ordentlicher Repartition circulariter entlegene Unterthanen an Hand gezogen, cit. n. 3. Lit. e. und concurrirt hierzu die (f) Landesherrschaft mit einem gewissen fundo, welcher zu Beyschaffung der Pickeln, Schaufeln, Schubkarren, und anderer dergleichen Requisiten, wie auch zu Bezahlung der ad viam publicam gezogenen Privat-Grundstücken, eigens gewidmet ist. cit. Generale. Mit dem benöthigten Holz wird den Churfürstlichen Unterthanen aus dem Landesherrlichen Gehölz, soviel ohne Abbruch der Wildfuhr geschehen kann, (g) denen Hofmarks-Unterthanen aber von ihren Grund- und Vogtherrschaften aus ihren Waldungen vi Mandati de A. 1751. beygesprungen. (h) Die auf solche Weise einmal errichtete Landstrassen werden sodann mehr allegirtem Mandat nach von dem eingehenden Weg-

e) Von Herstellung der Land- Hoch- und Heerstrassen, u. dessen Concurrenz.

f) Wie die Landesherrschaft concurrirt.

g) Wie Grund- und Vogtherrschaften.

h) Wie die einmal errichtete unterhalten werden.

zoll-

zoll- oder sogenannten Mennath-Anlagsgeldern der Nothdurft nach unterhalten. ibi. Occasione solcher Hauptstrassenherstellungs Aeusserung, ist auch der allzuschwer beladenen Fuhr- und Güterwägen (i) zu gedenken, und sollen die Obrigkeiten hierauf sonderlich gute Obsicht tragen, weilen die vi Mandat. vom 3 Jul. 1733. und 28 Jul. 1756. §. 1. diese über 40. und 50 Centner nicht sollen beschwert seyn, sondern bey schwererem Befund jeder Centner pr. 3 fl. nicht nur bestraft, sondern auch abgeladen, und nebsther der Waagzettul fleißig producirt werden muß. (k) Sonderheitlich ist sich auch wegen bey der Hand habenden Radschuh, daß die Wege ohne deren nicht zu sehr verdorben werden, zu erkundigen, ob selbiger sich angehängt im Wagen befinde, welches auch das General vom 20 May 1760. sogar auf die überladene Getreyd-Fuhren, nebst vorgängigem General dergestalt befiehlt, daß jedesmalen der abgängige Radschuh mit 3 fl. Strafe angesehen werden, und (l) eine geladene Getreydfuhr mit Waitzen, Brey, Linsen und Korn nur pr. 12. von der Gersten ad 16. und des Habers zu 18 Schäffel Münchner Mässerey geladen, der Ueberrest dem Befund nach abzulegen, und ab jedem übermäßigen Schäffel eben 3 fl. Strafe zu nehmen seyn solle. Das General von A. 1765. Lit. a. §. 9. & 10. gemäß Mauth-Ordnung gestattet bey verstandener Strafe vor jedes Pferd keine schwerere Last wie 12 Centner. Dahingegen das vom 30 Dec. 1772. ergangene General weichet zwar denen vorigen auch nicht, doch aber sagt es denen Mauthbeamten eine Warnung von 2 Rthlr. Strafe, daferne sie schwerere Ladungen connivren, und die Radschuh negligiren helfen, mit dem Beysatz, den Ersatz nebst obiger Strafe der verderbten Chausseen machen zu müssen. Vom rechtmäßigen Gebrauch der Hochstrassen siehe ein oballeg. Anm. n. 4.

i) Wie schwer ein Güterwagen diese Strasse befahren darf, unter der Strafe.

k) Von der Strafe, wann bey selbigen kein Radschuh.

l) Getreydfuhr wieviel Schäffel selbige bey Strafe führen darf.

Was aber vias vincinales publicas belanget, (m) welche zu jedermanns Gebrauch sind, hat man allerförderst auf das Herkommen zu sehen, dann wer sie vor diesem gemacht und ausgebessert hat, thut solches auch noch in Zukunft, Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 13. Art. 1. allwo es ihnen von Altersher zu machen gebührt; Zeigt sich nun (n) von einer Particular-Observanz nichts, so liegt es in regula denen Adjacenten, und zwar nicht nur denen, so mit ihren Gründen ohnmittelbar an die Strasse stossen, sondern auch denen

m) Viæ vincinales, wer diese zu bessern.

n) Adjacenten, wann diese auf eigene Kosten sie zu bessern.

den übrigen in selbigem Feld weiter zurückliegenden nach Erkenntniß und Anordnung jedes Orts Obrigkeit auf eigene Kosten ob, Pol. Ord. cit. Art. 3. Forstord. Art. 43. welches das General (o) vom 19. Jun. 1741. §. 13. dahin erläutert, daß all jene, welche von der Strasse links und rechts auf 2250 Schuh, oder geometrischer Ausrechnung nach auf eine halbe Viertel Stunde weit zurück liegen, concurriren müssen, wozu laut ermeldten Mandats §. 2. wie auch nach Anweisung der Forstord. Art. 43. sowohl die Landesherrschaft in Ansehung der Urbars-Unterthanen, als die Stände respectu der ihrigen mit dem benöthigten Holz, soviel es eben ohne Schaden des Gehölzes, und der Wildfuhr thunlich ist, gratis beyzusteuern haben.

o) General-Erläuterung hiernächst über.

Die Breite dieses Wegs (p) solle in 8. respective 16. Schuhen bestehen, woraus abzunehmen, daß viæ publicæ, wovon die Rede oben gewesen, weit breiter, und so seyn müssen, daß man darauf umkehren kann, und ein Wagen für dem andern bequem passiren und ausweichen könne. Mandat. Elect. de A. 1741. §. 3. & Cod. Max. civ. Anm. p. 2. c. 8. §. 11. n. 3. Lit. f.

p) Wie breit solche Wege seyn sollen.

Dergleichen Strassenarbeit (q) soll weder im Winter, spaten Herbst, noch Frühjahr, sondern zur trockenen Sommerszeit vorgenommen werden, weil sie sonst von keiner Dauer ist. Pol. Ord. cit. Art. 1. & 2. Das General vom 1 Febr. 1766. will, daß die Vincinal-Wege (r) durch gemeinsame Concurrenz aller Unterthanen, und zwar zu jeder Seite des Wegs auf 2 Stunden, mithin beyderseits zusammen auf 4 Stunden zum erstenmal in einen einer förmlichen Chaussée gleichkomenden Stand hergestellet und übernommen werden sollen, mit dem sonderlichen Anhang, daß, obschon kraft der älteren Landsgesetze, insonderheit vi Mandat. gen. de A. 1741. dergleichen Wege nur von den nächst anstossenden gebessert und unterhalten werden sollen, doch diese Einschränkung bey dem dermalig grossen Verfall um so minder Platz finde, als diese Wege vielfältig (s) durch ausserordentliche Zufälle ohne Verschulden der Adjacenten so weit zu Grunde gegangen sind, daß solche von ihnen allein ohne ihren Ruin nicht hergestellt werden können. Ja es wird auch so gar von letzterwehntem General der Breite wegen abgewichen, (t) und solche von 15. bis auf 20 Schuh extendirt, item, wo Wasser vorhanden, Gräben und Durchzüge zu machen, und zu Schonung des Holzes diese mit Steinen und Mist zu überschütten, auch solche in der Mitte zu erheben, die Anweisung gethan. Das hierzu benöthigte (u) Holz der Noth-

q) Wann zur Wegsarbeit zu schreiten.

r) Neuere Weg-General-Verordnung durch förmliche Chaussee.

s) Wegen deren gänzlichen Verfall.

t) Von der Breite des Beschütts und Durchzügen.

u) Dann

durft Holz, Steine und Grieß.

Holz zu Bauung ermeldter Durchlässen hätten die Adjacenten gratis beyzutragen, mithin, wann Churfürstl. Förste hierum entlegen, diese auch nicht ausgenommen seyn. Steine und Grieß ist der Nothdurft nach an nächst entlegenen Orten zu nehmen. Den Schanz-

w) Vom Schanzzeug und Uebersteher, dann der Arbeitsaustheilung.

zeug (w) bringen die Unterthanen selbst mit sich, Bräuer und Wirthe bezahlen die erforderliche Uebersteher. Die Arbeit ist dem Klafter nach denen Concurrenten zu ertheilen, und zu der Zeit, wo der Bauersmann am wenigsten gehindert ist. Dadurch sollen aber die Commercial-Strassen nicht gehindert, sondern wo selbige nahe entlegen, vorzüglich hergestellt werden. Die künftige Unterhaltung solcher Vincinal-Wege hätten (x) die jeder Seits auf eine halbe Stunde, mithin beyderseits auf eine Stunde weit entlegene Unterthanen zu bestreiten, sofort den Verfall zu verhüten, und in Früh- und Herbstzeiten die Ausbesserung vorzukehren. (y) Ob zwar in diesem letztern die vorallegirte Pol. Ord. sub Lit. entgegen zu seyn scheinet, daß die Strassenarbeit nicht solle im Winter noch spaten Herbst oder Frühjahr, sondern nur zu trockener Sommerszeit vor die Hand genommen werden, so ist aber wohl dießfalls zu considériren, beyden Verordnungen ihr gutes Ziel zu finden, und zwar in der Wahrheit zu seyn, daß die Sommerszeit wegen der Trockne und haltbarer Arbeit nützlicher, dahingegen das Frühjahr und die Herbstzeit wegen nicht so starker und unabläßiger Feldarbeit handsamer seye. (z) Die Gerichtsbeamte sollen aber in Conformitæt solchen 1766. Generals mit Anhand-Ziehung der Hofmarkischen die Anordnung thun und die Aufsicht führen, und die Concurrenz-Repartition, sowohl für die dermalige Herstell- als künftige Unterhaltung verfassen, und gemeinschaftlich unterschriebener zum Commercien-Collegium ad ratificandum einschicken. (aa) Uebrigens wo bis dato dergleichen Chaussée noch nicht ihren Effect erreichet, da müssen zu Winterszeit die durch enge Gehölze, Hecken oder Stauden gehende Wege von dem tiefen Schnee gesäubert und ausgeräumet werden, damit auch das Gewässer desto besser ablaufen möge, und zwar sonderheitlich, wo viele Chaisen und Wägen passiren. Pol. Ord. L. 3. Tit. 13. Art. 1. Derowegen soll man allezeit an sumpfigten Orten, damit das Wasser (bb) ablaufen könne, nach Möglichkeit auf hohe Wege den Antrag machen, und solche mit Seiten-Gräben versehen, fort beyde Seiten mit Felber- und Alberbäumen besetzen, weil die Erde mit-

x) Wer die künftige Unterhaltung, nach vollkommener Herstellung zu besorgen.

y) Die Sommerszeit ist zur Ausbesserung nutzbarer, die Frühlings- und Herbstzeit handsamer.

z) Was den Gerichtsbeamten hierwegen obliget.

aa) Wo keine Chaussée noch errichtet, was sonderlich wegen Schnee, der Holz u. Gewässer halber zu beobachten.

bb) Sumpfiger Wege halber

mittelst der Wurzeln mehr befestiget wird, und das Holz dieser Bäume zur Weg-Reparation wohl diensam ist. Forstord. Art. 43.

was zu observiren.

In Städten und Märkten, sagen die gelehrten Anmerkungen Cod. Max. Civ. p. 2. c. 8. §. 11. n. 3. Lit. h. gehet (cc) dasjenige, was oben von den Adjacenten auf dem Lande gemeldet worden ist, der ganz besondern Verfassung halber nicht an, dann obschon auch hierinnen jeder Haußinnhaber die Gasse vor seinem Hauß kehret und säubert, so ist er doch deßwegen das Pflaster zu machen und zu bessern nicht schuldig, sondern dieses liegt hier und anderer Orten fast überall dem bürgerlichen Magistrat ob, welchem auch zu dem Ende gemeiniglich der Pflasterzoll und andere fundi publici überlassen werden, Decretum Elect. de 25 Jan. 1681. in fine.

cc) Was Städte und Märkte des Pflasters halber zu observiren.

Manchmalen (dd) wird von den Adjacenten in die Strasse eingeackert, um ihre Gründe dadurch zu erweitern, es ist aber dieses allezeit sowohl quoad vias publicas als privatas de genere prohibitorum, und muß das abgezwackte in pristinum statum, wie es nach Aussage ältest verständiger Nachbarn gewesen, wiederum hergestellt werden, ohne daß eine Præscription hierwider Platz greift. Oballeg. Anm. n. 4. Lit. d.

dd) Wann die Wege weggeackert werden, was zu thun.

Privat-Wege (ee) machet derjenige, der sie jure dominii, vel jure servitutis innen hat, siehe alleg. Anmerk. n. 1. von Brücken aber n. 15. ibi.

ee) Von Privatwegen und Brücken.

§. 9.

Daß das Pechlen, (a) wann selbiges nicht ordentlich geschieht, in Gehölz, besonders wann das junge in Rinden zarte Holz, z. E. Zimmer-Raffern, Stangen, welche das Wild in Abgang des Wassers zur Labung anreisset, ohne Unterschied ausgepechlet, und der Riß vergrössert, dagegen aber das schlagbare Holz verschonet wird, den äussersten Ruin und Schaden verursachet, das ist einem jeden von selbst eine gar leicht begreifliche Sache, indem dadurch dem jungen Gehölz das Wachsthum gehemmet, und selbiges zum frühzeitigen Abstehen befördert wird. Die Landesherrliche Vorsorge hat demnach durch das General-Mandat vom 12. Jenner 1763. dahin Mittel und Maaß gegeben, daß (b) alle Churfürstliche und Landständische Pechler von der Churfürstlichen Hofkammer, und Forst-Deputation nicht nur aufgestellt, und nach Verschulden wie-

a) Pechlen muß ohne Schaden vor sich gehen.

b) Wer die Pechler aufzustellen, und wie-

der abgesetzt, auch selbigen Patenta mit Benennung derer Gehölze und Waldungen, worinn sie zu pechlen angewiesen, ausgestellt werden sollen, ausser dessen Patents-Production keiner pechlen, vielweniger in einem Gehölz passiren zu lassen wäre, was ihme nicht im Patent angewiesen ist. Betreffend nun (c) das von einem solchen Pechler gesammlete Pech, muß selbiges in dem ihme angewiesenen Gericht, und, bey Confiscation, nicht ausser Land verkauffet, auch zu Verhinderung des durch ihn allenfalls machenden (d) Schadens, eine hinlängliche real- oder wenigstens personal-Caution bey Churfürstlicher Hofkammer und Forst-Deputation geleistet werden. (e) In welchem Anbetracht einen derley Pechler in seinem Bezirck weder zu hindern, noch mit pechlen jemand zu beeinträchtigen, und wann es geschähe, dieser seine Beschwerde bey Gericht, oder obiger Forst-Deputation anzubringen, und dem Befund nach von dort aus Schutz zu erwarten hätte. Das Pechlen (f) ist aber nur von Mittfasten an bis Martini, von denen Förstern, Ueberreitern oder Holzhayen zu gestatten, auch selbigen bloß allein das schlagbare Gehölz, so am nächsten in 5 bis 6 Jahren zum abstammen kommet, ohnentgeltlich anzuweisen, unter (g) dem sonderlichen Bedacht, daß die Waldungen so abgetheilt werden, damit der Pechler jederzeit in 3 bis 4 Jahren mit dem Pech abnehmen allererst herum kommen möge. Zudem dürfen die Forstbediente (h) kein taugliches Bau- Schindel- Schneid- und Werkholz, wie auch keine Saamenbäume unter 3 bis 4 Klafter anweisen, minder allen denen Pechlern eigenwillig das Pechlen verwilligen, auch das angewiesene Holz nur zu der Zeit anreissen lassen, wann es im besten Saft ist, und also die Rinde sich von selbst hebt. Zu Handrinden, (i) mit welchen das Pech gesammlet, ausgesotten und gegossen wird, dürfen stehende Bäume nicht abgeschälet, sondern sollen von liegendem Holz hergenommen, vielweniger mögen zu Anreissung derer Stämme die junge Holzbrut, so sich hierum befindet, hinweg gethan, und ausgerottet werden. Es haben auch alle Pechler, damit dem Holz keine schändliche Pechrisse versetzt werden, (k) die hierzu gewöhnliche Häckel, von der Churfürstlichen Forst-Deputation gegen Bezahlung zu empfangen, woran der Stiel eine halbe Ellen lang, das Häckel aber zwey zwerch Finger breit, und hiemit in (l) der Höhe die Riß, so weit ein Mann langen kann, zu machen, ruck- und vorwärts aber gerad herunter bis auf $\frac{5}{4}$ Ellen, und nicht weiter vom

c) Was mit dem gesammelte Pech zu thun.

d) Dessentwegen ist eine Caution zu leisten.

e) Hinder- oder Beeinträchtigung der Pechler.

f) Wessen Zeit das pechlen erlaubt, u an welchem Gehölz.

g) Wie das Gehölz auf gewisse Zeit selbigen anzuweisen.

h) Was vor Bäume zum pechlē anzuweisē.

i) Woher sie die Hand-Rinden zum Pech sammeln, und sieden zu nehmen.

k) Was selbige für Häckel haben müssen.

l) Wie hoch und tief die Risse hie-

Boden zu gestatten, folglich hierdurch zu verhindern ist, daß der Baum sich so zeitlich nicht verblüthe, und Stockfaul, roth- und todbrüchig werde. Aus (m) welcher Ursache in einem 3. und 4- klafterigen Stamme mehr nicht als 2., in einem Armgriffigen 3., in einem stärkeren aber nach Proportion mehrere Risse gemacht werden. Und weil einem jeden Pechler in seinem angewiesenen Distrikt die Patentmäßige Anzahl (n) Knechte verwilliget sind; so hat sich keiner mit mehrern solcher Pechlerknechte in denen Waldungen betreten zu lassen, und zwar bey Abnehmung der Patenten, und gänzlichen Aufhebung der Pechlerey. Nächsther wird für nothwendig gehalten, daß (o) die dasige Churlande Bayern, und die obere Pfalz, mit dem benöthigten Pech ununterbrochen versehen werden. Weil hingegen das schlagbare Holz nach dessen Aufreissung allererst mit 2. und 3 Jahren flüssig zu werden pflegt; So wird auch gestattet, (p) daß nach Maaß dieser Pechler-Ordnung, immittelst das von dem vom Wild angerissenen jungen Gehölz ausfliessende Pech ganz gelind mit denen Rinden zugleich abgenommen, und ausgepechelt, nach Verlauf von 2. Jahren aber, von Auspechlung derley angerissenen jungen Holzes, bey empfindlicher Leibesstrafe sich gänzlichen enthalten werden solle. Worauf dann die jeden Orts aufgestellte Forstbediente fleißige Obsicht halten, die Uebertreter bey gehöriger Obrigkeit anzeigen, und diese den Befund der Sache wohl instruirter zu erwehnt Churfürstlicher Forst-Deputation einberichten sollen. Und wie zumalen die weitere Absicht dahin gehet, daß allförderst dasige Churlande mit dem erforderlichen Pech zu versehen, darum (q) ist alle Ausfuhr des innländischen Pechs auser Lands bey Confiscation dermassen verboten, daß jedes Orts die aufgestellte Maut-Beamte die sich ergebende Confiscations-Fälle behörig instruiren, und pro ratificatione zu unserer Forst-Deputation einschicken sollen. (r) Der Pechler, welcher diese Ordnung übertritt, muß das erstemal den verursachten Schaden, mit der Hälfte, was solcher Schaden in summa betrift, büssen, auf das andere mal aber mit dem Duplo zur Strafe gezogen, auf das dritte Verbrechen, unter Verfällung seiner geleisteten Bürgschaft gänzlich cassirt, und diese Bestraffung auch gegen die Churfürstliche Förster, Ueberreiter und Holzhayen, wann diese denen Pechlern nicht fleißig nachsehen, und dergleichen Beschädigungen nicht behörig anzeigen, sondern stillschweigen, vorgekehret werden.

mit in Bäumen zu machen.

m) Wan in einem Baum mehr Risse zu machen erlaubt.

n) Was Pechler wegen seine Knechte zu observirē.

o) Das Land sollen die Pechler stets mit Pech versehen.

p) Was wegen Auspechlung des jungen Holzes zu observiren.

q) Die Ausfuhr des Pechs ist bey Confiscation verboten.

r) Strafe, des Pechlers, wann er die Ordnung nicht hält.

Die

s) Obrigkeite, wie sie die Bestrafung vorzunehmen.

Die (s) Obrigkeiten haben dahero die sich ereignende Schäden, mit Zuziehung zweyer unpartheyischer Förster, oder Ueberreiter in Beyseyn der Partheyen vorzunehmen, und es der Ratification willen jederzeit zu öfters gemeldter Churfürstl. Hofkammer, Forsts-Deputation einzuberichten.

t) Von der Strafe Vertheilung.

Von (t) den bemeldten Strafen und aufbringenden Confiscationen, wird dem Aufbringer und der Obrigkeit miteinander $\frac{2}{3}$. um der genauen Aufsicht und Obsorge halber verwilliget, das übrige $\frac{1}{3}$. aber in denen Rechnungen pr. Empfang zu stellen befohlen.

u) Pechstimpler verheyrathete, wie diese zu strafen.

Pechstimpler (u) werden auf Betreten, worauf die Pechler sowohl als alle Churfürstl. Förster, Ueberreiter und Holzhay, genaue Spech und Obsicht zu nehmen, und selbige fleißig anzuzeigen haben, und zwar die verheyrathete auf das erste Betreten, ein viertel Jahr, auf das andere Betreten ein halbes in das Arbeit-Haus nacher München geliefert, dahingegen auf das dritte Verbrechen, gar ausser Lands verwiesen.

w) Dann ledige.

Ein (w) lediger Pechstimpler ist aber, wann er tauglich, sogleich unter das Militare abzugeben. Was übrigens hievon Cod. Max. civil. in denen gelehrten Anmerkungen statuiret p. 2. c. 8. §. 15. n. 9. siehe in selbigen ein.

§. 10.

a) Von Holzgebräuchen.

Bey gegenwärtigen Holz-klemmen Zeiten, liegt (a) dem gemeinen Wesen sehr viel daran, hauswirthschaftlich- und bescheidenen Gebrauch von Brenn- als Bauholz, um niemalen hieran einen Mangel leiden zu dürfen, auf nützliche Art zu machen: sonderbar aber daß auch die Wildfuhr nicht hierdurch wegen dürftigen Fraß und Unterstand bekränkt werde. Cod. Max. civ. Anm. p. 2. c. 8. §. 15. n. 2. Lit. a.

b) Obrigkeite, Herrschaften, was sie wegen der Holz Abschwendung gegen Unterthanen zu besorgen.

Die Forstordnung muß hier zu Land unausweichlich von denen (b) Hofmarksherren, insonderheit in ihrem eigenen Gehölz, sowohl wie von Kirchen und Pfarrhöfen, sie seyen gleich in Gerichts- oder Hofmarks-Bezirck entlegen, wie nicht weniger von Bauern und Unterthanen, sonderbar da diese grundbar sind, indeme die Holzabschwend- und Abödigung bey ihren Gütern, bey Gerechtigkeits-Verlust verboten, allförderst in Obacht genommen werden, und zwar bey Vermeidung gebührlichen Einsehens, ibi Lit. b. & c.

c) Wie es mit dem Holzschlag

Ein gleiches legt auch die Stadt- und Marktsord. §. 27. dem Magistrat auf, (c) darum in Gemeingehölz kein Theilhaber mehr, als seine Hausnothdurft, laut Forstord. Art. 76. schlagen darf, und so-

sofern es auf eine proportionirliche Austheilung der Gemeinds-Genossen ankommt, so wird solche nach denen Theil habenden Personen in capita, oder sonst nach Gutbefinden der Obrigkeit gemacht, um aller Irre sich zu entheben. ibi Lit. g. Uebrigens ist zu merken, daß unter der Beholzungs-Gerechtigkeit in dubio nur das Brenn- nicht aber das Bauholz verstanden wird. cit. Lit h. Windwürfe, abgestandene, verdorrte, schon angehaute, sohin (d) dem faulen und Verderben nächst exponirt- ungeschlacht- verwachsen- ästige oder sogenannte Gipfelhölzer, sind vorzüglich des guten dem Schlag unterwürfig, cit. Anmerk. n. 3. Lit. a. und zwar, sowohl zum bauen als brennen, sofern es nur dienlich ist, ohne Ausnahm der Hoch- oder Freygebürge. (e) Das Schneid- Zimmer- und Bauholz, soll weder zum Spanbrennen noch Schindeln applicirt werden, und zwar, wann man nur das Brennholz allein in einer Waldung berechtiget ist, es seye dann an Orten, wo Holz-Schläge gemacht, und das Bauholz auf andere Art nicht besser anzubringen wäre. cit. Lit. c. Das General-Mandat vom 3. Junii 1762. §. 8. & 9. verordnet, in (f) Gemeins-Waldungen das nöthige Bau- und Brennholz, (ausgenommen die zu einem Hauptbau erforderliche grössere Stammhölzer) nicht mehr Stück- und einschichtiger Weise auszuhauen, sondern daß allezeit nur ein Gemeinschlag gemacht werde, damit der abgeräumte Platz zum jungen Holzanflug allein, und der Ueberrest von dem Gemeinwald zur Viehweide gewidmet, jedoch dieser anderer gestalt nicht, als unter der Hut abgeweidet werden möge. In andern (g) Waldungen, so der Bauerschaft nicht gemein, sondern unter mehr Innhabern solchergestalt getheilt sind, daß ein jeder nur für sich, und in dem seinigen besonders zu schlagen befugt ist, solle man sich entweder der Viehweide gänzlich enthalten, oder aber mit Vorwissen und Begnehmigung der Obrigkeit nach Gelegenheit des Orts, sich auf einen solchen modum miteinander vereinigen, daß nebst der Vieh-Weide zugleich der junge Holzanflug ohne Beschädigung und Gefahr wohl darinn bestehen möge. (h) Grosse Bäume z. E. Eichen, Buchen und alle andere fruchtbare Bäume, sind wegen erforderlich langer Wachsthumszeit mehr als anders Gehölz zu schonen, sofern diese nicht auf Wiesen und Aecker tränken, oder Schaden verursachen. Anm. Cod. Max. civ. cit. n. 3. Lit. d. Unter das Gehölz, (i) welches nicht geschlagen werden solle, gehören die Alléen und andere

in Gemeins-Hölzern zu observiren.

c) Was in dubio unter der Beholzungs-Gerechtigkeit zu verstehen ist.

d) Was für Holzvorzüglich geschlagen werden solle, zum bauen und brennen.

e) Was für Holz nicht zu Spänen und Schindeln zu applíciren, weniger zum brennen.

f) Bau- und Brennholz soll in Gemein-Hölzern, nicht Stückweis geschlagen werden.

g) Was wegen der Weidschaft in nicht gemeinen, sondern vertheilten Hölzern zu observiren.

h) Was für Bäume besonders sollen geschonet werden.

i) Alleen- und anderer Baumschinder Bestraffung.

zur

Zierde, oder Lustbarkeit dienende Bäume, und ist die Strafe derer, welche daran freveln, sie ringeln, abschneiden, ausreissen, oder sonst muthwilliger weise verderben, nach Anweiß General-Mandats de 9. Aug. 1758. auf die öffentliche Vorstellung unter 3 jähriger Arbeithaus-Strafe gesetzt, sonderheitlich aber dem Aufbringer ein Recompens von 20. fl. bestimmt. (k) An fliessenden Wässern stehen wegen der Gestatts-Befestigung die Bäume gut, und werden nicht ohne erheblicher Ursache geschlagen, wie vielweniger die Mark- und Grentzbäume, welche nicht nur unberührt zu lassen, sondern bey 5 tb. pf. Strafe nicht einmal über eine Klafftterlang gemäß der Forstord. Art. hinzu gehauet werden darf, in specie ist eine verbotene Sache, der Mistel, Vogelnester wegen Bäume umzuhauen. cit. Art. 21.

k) Bäume an Flüssen und Grenzen, dann Strafe wegen Umhayung, sonderlich der Mistel und Vogelnester halb.

§. II.

Das junge unerwachsene (a) Holz ist abzuhauen, ausser zwey Fällen, scharf verboten, da nemlich ordentliche Holzschläge geschehen, oder hinderlicher Dickstehung halber dieses ausgehaut werden muß. Jungen Anflugs Beförderung hat 8. Puncte zum Grund.

a) Von Beförderung junger Holz-Anflüge.

1mo. Gehauenes noch windwürfiges Holz (b) muß nicht liegen gelassen, sondern gleich aufgearbeitet, der Stamm aber ohne gänzlicher ehevorigen Aufräumung des ästigen Stauden- und Gipfelholzes, weil das junge Holz darunter nur erstickt, nicht weggeführt werden. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 15. n. 4. Lit. a. Anm.

b) Aufarbeitung des gehauenen und Windwürfigen Holzes.

2do. Im Gebürg, sonst nirgends darf wegen Erleichterung (c) der Abfuhr stehendes Holz geschlagen werden, weilen ansonst die Windfälle nicht weiter zu bringen sind. ibi.

c) Wo einschichtig stehendes Holz darf geschlagen werden.

3tio. Die Stöcke (d) sollen nach Gelegenheit des Orts nicht über einen Schuh hoch seyn, damit sie geschwinder verfaulen und dem jungen Nachwachs Platz machen mögen, noch besser aber soll es seyn, wann man solche durch Gebrauch eines Wald-Hebels leichterer Mühe und Kosten wegen heraus drehet. cit. Das General vom 5. May 1770. meldet gar, daß die Unterthanen zu Ausgrabung jener Stöcke angehalten, und selbigen bey der Holz Auszeig der vierte Theil des Holzes an Stöcken angewiesen werden solle, doch mit Ausschluß bergigt abhängiger Orte. Es solle auch kein Stock höher wie eines Schuhs gelassen werden, General vom 9. Nov. 1767.

d) Wie man sich mit denen Stöcken zu achten.

4to.

4to. Saam- und Mutterbäume sind (e) alle 50. Schritt von schön geschlachter Art bey der Holzabgab in Hayschlag, gegen Niedergang solchermassen stehen zu lassen, anzuweisen, daß das Schachtelholz sogenanntermassen von dem gemeiniglich dort her kommenden Wind bedeckt bleibt. Cod. Max. civ. ibi cit.

e) Saam- und Mutterbäume.

5to. Die (f) Hayschläg sind gemäß Gener. vom 24. Merz 1762. pto 7. so lang mit dem Viehtrieb zu verschonen, bis der Gipfel des jungen Anflugs dem Vieh aus dem Maul gewachsen, sohin kein Schaden durch den Trieb zu besorgen. Oballeg. Anm. behaupten die Hinderung bis ins dritte Jahr nach gestalt des früh- und spätern Anflugs.

f) Hayschlag, ob das Vieh, und wann hierauf zu treiben.

6to. Dächsen hauen, oder Holzstutzens in Aesten, (g) sollen die Unterthanen sich nur an tauglich erwachsenen Zimmerhölzern, niemals aber über den halben Baum hinauf, und nur, wann der Baum auf das nächstfolgende Jahr geschlagen werden will, so weit es in Filzen seyn kann, unterziehen, in andern nützlichen Gehölzen aber gar enthalten. Anm. cit.

g) Dächsen hauen, und Holzstutzen.

7mo. Heyde mähen wird auf fruchtbaren Holzböden, oder in (h) der Wildfuhr nicht gestattet. ibi.

h) Heide obs zu mähen.

8vo. Laub und Streu rechen (i) wegen Mitnahm des jungen Holzes, ist gar nicht, oder wo es Herkommens und zur Streu oder Düngung ohnentbehrlich wäre, doch nur mit hölzernen, keineswegs aber bey der im General vom 26. April 1763. angedrohten Strafe, mit eisernen Rechen zu gedulden. ibi.

i Laub und Streu rechen.

Um (k) die Holz Abschwendung zu hindern ist das beste Mittel, die vorläufige Auszeig, und Holzanweisung, ohne welcher allgemeiner Observanz von denen Unterthanen kein Stamm eigenmächtiger Weise mehr geschlagen werden darf, Anm. Cod. Max. civ. cit. n. 6. also und dergestalt, daß die Anweisungen in Churfürstl. Waldungen, durch die Gerichts- respect. Kasten- und Forst-Beamte, in andern aber durch jedes Orts ordinari Obrigkeit, jedoch an Orten, wo Churfürstliche Wildfuhr ist, mit Zuziehung der dortigen Jägerey geschehe. (l) Erbrechts- und andere grundbare Waldungen betreffend, hierinnen darf kein Unterthan ohne Grundherrlichen

k) Von der Holz-Auszeigung.

l) Ob der Grundherrliche Consens hierzu erforderlich.

lichen Consens bey Gerechtigkeits Verwirkung den Holzschlag unternehmen, kann auch der Grundherr ohne rechtliche Ursache über die Zeit keinen Aufzug machen, weder die Nothdurft Holz weigern, es gebührt aber nur alsdann ihm der Anweisungs-Actus wann er zugleich Jurisdictions-Herr ist. Stände und Obrigkeiten bedürfen zwar keine Anweisung, sind aber auf die genaue Beobachtung der Forstordnung verwiesen ibi. alleg.

m) Wann das Holz zu schlagen.

Das Holz solle (m) geschlagen werden, daß es zum bauen und brennen recht tauglich ist, und der Saft aus dem Baum, sofort selbiger nicht mehr naß wäre. Anm. Cod. Max. ibid. n. 7. Lit. a. Schneid- Zimmer- und Bauholz, solle nach dem 24. Octob. wann die Sonne in das Zeichen des Scorpions gehet, und sofort bis zu Ende Febr. im abnehmenden Mond geschlagen werden, massen auss'r dieser Zeit das Bauholz der Experienz nach dem Wurm und der Fäulung unterwürfig ist. cit. Lit. b. Das (n) General vom letzten Febr 1768. will das Schneid- Zimmer- und Bauholz nach Anweisung des vorgehenden 4. cap. 27. §. Lit. g. in gewisser Länge und Breite, auch Dicke, unter angezeigter Bestraffung sowohl derer so es gefällt, als jener so es aufzuarbeiten haben.

n) Länge, Breite und Dicke des Bau- und Zimmerholzes.

Wegen dem Brennholz und dessen Länge ist unterm 3. Merz 1764. eine General-Verordnung erfolgt, kraft welcher (o) die Scheiter Länge $3\frac{1}{2}$. Schuh in sich halten solle, mit dem Zusatz, daß das Holz zu selbst eigner Haus-Nothdurft, wie auch das krumme und verwimmerte, so sich dieser Länge nach nicht wohl aufscheitern läßt, kürzer gemacht werden könne. Das Mandat vom 9. Nov. 1767. bestärkt ermeldte Länge sub pœna confiscationis, cum addito, daß der im Jahr 1732. allgemein introducirte bayrische Münchner-Schuh zur Richtschnur genommen, auch das Holz weder nach dem Fuder, noch Waldklafter, sondern nach dem Eisenmaaß zu 6. Schuh lang, und 6. Schuh breit verkauft werden solle.

o) Brennholzes Länge, zum Verkauf.

p) Münchner-Schuh Maaß.

Der halbe (p) Münchner Schuh ist dieses Maaß.

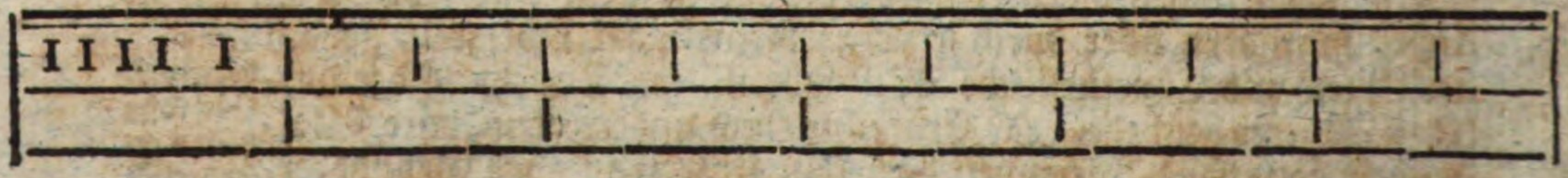

Und

Und weil sich der gedachten Scheiterlänge halber einige Anstößigkeit hervorgethan, wurde unterm 27. Junii 1769. ein abermaliges General in Druck gelegt, daß auch $1\frac{1}{4}$. Schuh langes Brennholz, als nemlich die Hälfte obiger $3\frac{1}{4}$. Schuh betragend, in Zukunft zum offenen Verkauf gebracht werden dürfe, (q) dahingegen all anderes Brennholz, welches nicht obig vorgeschriebene Länge in sich hält, ohne weiters confiscirt, und die in solchen Fällen haltende Protocolla zur Churfürstl. Hofkammer der Ratification willen eingesendet werden sollen. (r) Soviel endlich das zur eigenen Haus-Nothdurft zu fällen kommende Brennholz belangt, sind die vorgehende Generalia dahin geändert, daß in solchem Fall, wenn nemlich das zur blossen Hausnothdurft bestimmte Brennholz, von dem Holzinnhaber oder Eigenthümer geschlagen, ohne daß jedoch das mindeste hievon zum Verkauf auf den Markt gebracht wird, eine Gesetzmäßige Scheiter-Länge in Zukunft um so weniger vorgeschrieben seyn solle, als dagegen auf all- und jedes zum Verkauf kommendes Brennholz, so nicht die Gesetzmäßige Länge hat, die unnachläßige Confiscation geschlagen ist.

q) Brennholz, was confiscabel.

r) Brennholz Länge zur Haus-Nothdurft.

Die Abführung des Brennholzes belangend, (s) sind denen Churfürstlich- als Hofmarkischen Waldzinnß-Unterthanen 2 sogenannte Forsttäge in der Woche bestimmet, nemlich der Montag und Donnerstag, sofern aber solche Täge auf einen Feyertag fallen, allezeit der nächstfolgende Werktag, dergestalt, daß jeder Zinser des Tags mehr nicht als ein Fuder, und mit einen einzigen Wagen abführen, auch das Holz an dem ausgezeigten Ort nehmen solle. Wohingegen den Söldnern, welchen man nur (t) das Staudenwerk zu Brennholz abzugeben pflegt, der Freytag zu verstandener Abfuhr bestimmt ist, alles in der Absicht, damit auf jeden desto besser Obacht gegeben, und aller Betrug hierunter vermieden werden möge. Anm. Cod. Max. civ. ibi alleg. n. 7. Lit. c.

s) Von Abführung des Brennholzes und der hierzu destinirten Täge.

t) Brennholz der Söldner.

§. 12.

Zu Conservirung der Waldungen (a) soll man in selbigen die unvorsichtig- unnöthigen Feuer abstellen, und keinen schädlichen Holzbrand veranlassen, oder den bereits entstehenden mit gesamter Hand und Hülfe der Benachbarten schleunigst zu retten su-

a) Feuer in Waldungen und deren Abstellung.

chen. Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 15. n. 8. Lit. a. Item ein-
b) Holz-sterb oder Seuche reissendem Holzsterb oder Seuche, (b) wodurch das Gehölz in gros-
ser Quantität abstehet, durch Gräben und Absonderung des gesun-
den Holzes vorbeugen. ibi. 2tens. Wie den Wasser-Einbrüchen und
c) Wasser-Einbrüche in Hölzern. Schäden, dann dem kostbaren Archgebäu, und dem hierzu erfor-
derlichen grossen Holz-Aufwand zu steuern seyn möchte, auf reiffe
Mittel und Wege denken, wie nicht weniger in den Lohen, Auen
und Wehren das nutzbare Arch- und Wehrholz an Fichten, Erln
und Weyden, dann anderem Gebüsch, allenthalben bey dem Was-
ser nicht nur zu Befestigung des Gestatts, sondern auch damit es
benöthigten Falls gleich bey der Hand seye, mit Fleiß pflanzen.
d) Felber- und Ruschen- auch Erlnpflan-zung. loc. cit. 3tens. Morastige Oerter soll man (d) nach und nach mit
Felber oder Ruschen bestecken, mit Erlen besaamen, sohin die be-
saamte oder besteckte Plätze mit der Weyde so lang, bis das Vieh
keinen Schaden mehr thun kann, verschonen, und hierauf sonder-
bar an jenen Oertern, wo sich der Holzmangel äussert, um so
mehr sorgfältigen Bedacht nehmen, als nicht nur das Gehölz auf
diese Art am leichtesten gezogen, sondern auch zugleich dem Boden
die überflüßige Feuchtigkeit dadurch benommen, mithin doppelter
Vortheil hierdurch erlanget wird. cit. 4tens & General vom 12ten
e) Lebendi-ge Holzzäu-ne und Gräben von Stöcke. Nov. 1762. §. 9. Gräben (e) und lebendige Zäune von Stecken,
statt deren von Holz machen, oder diese letztere wenigstens nicht
unnöthiger Weise erweitern und vergrössern, auch die mittlere, so-
ferne das Feld ohnehin schon durch die äussere Zäune verwahret
ist, unterlassen. Anm. Cod. Max. civ. ibi 5tens General de 5ten May
f) Unnöthi-ge Gebäu-de- und Feuer-Ab-stellung, sonderlich zweygadige Häuser, Austrag- und Nah-rungshäu-ser, Ge-treydvor-rathkästen. 1770. Weder überflüßiges Feuer noch unnöthige Gebäude (f)
gestatten, und dem Unterthan ohne grundherrlichen Consens, oder
soferne er eigen ist, ohne Obrigkeitliches Vorwissen keinen Bau
führen lassen, sonderbar was zweystöckige Häuser seyn, dann der
blosse Anbau für Austrägler, als welche sich statt dessen mit einer
Kammer begnügen sollen, wie auch die auf den Verkauf gebaute
Getreydkästen, oder die Leer- oder Nahrungshäusel, immassen die-
se letztere nicht nur nicht mehr erbauet, sondern die schon gebaute,
soviel sich immer nach Zeit und Gelegenheit thun läßt, wiederum
abgestellt werden sollen. Anm. Cod. civ. 6tens cit. Das (g) Holz
g) Holzbe-nutzung im Gebürge. im Gebürge auf alle mögliche Weise zu benutzen suchen, und so-
ferne es durch Pferde oder Vieh nicht von der Stelle gebracht
werden mag, aufscheitern lassen, sofort bey dem Schneewasser

durch

durch Riesen oder Clausen weiter zu bringen trachten, hingegen dem unordentlichen Spießruthen, (h) Besenstiel, Hopfenstangen, Rechen und Reifschneiden, wie auch dem zwar uralt- aber zu nichts als zur blossen Burger- und Bauernlust dienenden Gebrauch des Maybaumschlags Einhalt thun. ibi. 7tens. Die in der Wald-Revier und anderer Orten (i) so üblich als schädliche Riedstätte sollen also und dergestalt abgeschaft werden, daß ohne Vorwissen der Obrigkeit keine mehr gemacht, und von dieser auch anderergestalt nicht als mit gebührlicher Maaß, und nur soweit als es ohne völliger Ausödigung der Waldungen geschehen mag, verwilliget werden. General-Mandat de 12 Nov. 1762. punct. 9. Die Holzschläge sowohl als alle jene (k) Oerter, wo junges Holz anflieget, sollen sowohl von dem Grundherrn ohne Unterschied, ob alldort vor diesem schon Holz gestanden ist, oder nicht, zu Waldungen angelegt werden, und diese mit dem Viehtrieb über die ausgesteckte Schäb oder Einfänge so lang verschonet bleiben, bis gleichwohlen der Gipfel des jungen Anflugs dem Vieh aus dem Maul gewachsen, sohin von dem Trieb kein Holzschaden mehr zu besorgen ist. General-Mand. de 24 Mart. 1762. §. 6. Wie (l) dann auch die Oerter, worum das Vieh die Nachtweyde zu besuchen hat, bey jungen Holzanflügen an Heckschlägen, damit kein Schaden gemacht werden kann, zu schliessen sind. ibi. alleg. §. 1. Die (m) öden Gründe, zumal an Orten, wo der Holzmangel obwaltet, sind anderergestalt nicht, als unter der Condition, daß man wenigstens den vierten Theil davon zu Holzboden anlege, auszuzeigen, und endlich die (n) bereits angefangene Maulbeerbäumpflanzung weiter fortzusetzen. cit. §. 22. & 23. Das General-Mandat vom 5 May 1770. verbietet auf das schärfeste, die (o) Schaafe und Geisse in kein anders als ausgewachsenes Gehölz, und zwar nicht anderst, als unter der Geissel des Hüters treiben zu dürfen, und in Anbetracht dessen (p) wird in denen Churfürstlichen Gehölzen, wo das Vieh die Einfänge durchbricht, oder in Maissen und Schlägen Schaden macht, bey unternehmenden Pfändungen und Strafen dergestalt das Jus præventionis denen Jagdbarkeits-Innhabern, und der ordinari Jurisdictions-Obrigkeit verwilliget, daß zwar auf ersten Betretungsfall die Jagdbarkeits-Innhaber der Jurisdictions-Obrigkeit gleich die Anzeige machen, und von selbiger die gebührende Abwandlung verlangen, bey Unterbleibung solcher aber sie

h) Spießruthen, Besenstiel, Hopfenstangen, Rechen, Reife und Maybäume.

i) Riedstätte Abschaffung.

k) Holzschläge und junger Anflüge Cultivirung von Viehtrieben.

l) Zuschliessung der Heckschläge wegen der Nachtweyde.

m) Observamen bey öder Gründauszeigung.

n) Maulbeerbäumpflanzung.

o) Schaaf- und Geißweyde, wo diese verboten.

p) Vieheinbrüche in Maissen und Schlägen, dann der Pfändung und

Bestrafung.

sie Jagdbarkeits Innhaber, die Pfandstrafen selbsten zu dictiren, und sich hiervon die Hälfte zuzueignen befugt, die andere Hälfte aber an gedachte Jurisdictions-Obrigkeit mit einer Anzeige der Vernehmungswillen zu übersenden gehalten seyn sollen.

Wer endlich eine heimliche Holzfällung und Hinwegbringung unternimmt, der zahlt auf Attrapirung neben der Strafe die Zwy-Gült, das ist, den doppelten (q) Werth des entwendeten Holzes. Cod. crim. p. 1. c. 2. §. 11. Anm. Lit a. Geschiehet dergleichen Holz-Entwendung in eines andern Unterthans eigenem oder Gemeindsgehölz, so fällt dem Landes- oder Hofmarksherrn die Strafe, hingegen die Zwygült dem Eigenthümer zu. Landr. Tit. 25. Art. 2. & 20. Tit. 2. Art. Tit. 27. Art. 2.

q) Von der Zwy-Gült der Holz-Entwendung in Churfürstl. und gemeinen Hölzern.

§. 13.

Floßleute, Pech- Kohlen- und (a) Aschenbrenner, Färber, Lederer, Lohgärber, Schmidte, Müller, Küfler, Schäfler, Drechsler, und mehr andere, nebst denen Badstuben, dann Kalck- Ziegel- und Backöfen, gehen alle ihrer Professionen und Handthierungen halber tief in das Holz, und soll ihnen das Holz anderergestalt nicht als mit Bescheidenheit, und in solcher Maaß, daß es den Waldungen am wenigsten weh thue, gegen billigen Zinnß oder Preiß abgegeben werden. Forstord. Art. 52. 53. 54. 55. 63. 78. Soviel die Pechler betrift, wovon in vorgängigem 7. §. das mehrere abgehandelt worden, wird das Pechlen (b) oder Pechscharren sowohl als die Errichtung der Pechöfen, meistentheils nur mit gewissen Restrictionen, und hier zu Land weiter nicht als mit Consens derjenigen, welchen das Holz zustehet, erlaubt. Forstord. Art. 37. & 38. Kohlen- und Aschenbrennereyen, dann (c) Glaß- und andere dergleichen Schmelzhütten, werden nur an Orten gestattet, wo das Holz wegen des schweren Transports oder anderer Umstände wegen nicht besser zu benutzen, und ausserdeme vielleicht nur der Verfaulung exponirt ist. Decret. Elect. de dato 2 Merz 1649. & 4 Aug. 1695. Alle unberechtigten Kalcköfen, Ziegel- Schmelz- und Glaßhütten wurden per Resolutionem ex Intimo vom 16 Jul. 1763. abgeschaft, den berechtigten aber bey Confiscation und Gerechtigkeits-Verlust kein anderes Holz, als Stöcke, Gipfel- und Abholz mehr zu gebrauchen gestattet. Von Gestattung

a) Wem gegen leidentliche Preiß oder Zinnß Holz abfolgen zu lassen.

b) Sonderlich Pechlern.

c) Kohlen- u. Aschenbrennern, Glaß- und Schmelzhütten, Kalck- und Ziegelöfen.

der

der Kalck- und Ziegelöfen siehe auch die Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 1. §. 7. n. 4. und von Badstuben cit. c. 8. §. 17. Zum Behuf (d) der Färbereyen, Lederer und Lohegärber, darf kein stehend, sondern nur gefällt- und liegendes Holz, auch anderergestalt nicht, als mit Vorwissen der Obrigkeit abgeschälet werden, Forstord. Art. 26. 27. welches man jedoch nach dem Schlag nicht lang anstehen lassen soll, weil die Rinde ansonst nicht mehr abzubringen ist. General vom 15 Dec. 1762. & 15 April 1763. Der (e) Floßleute halber ist versehen, daß die Stände, welche an den Wasserströmen eigenes Holz haben, Flöß- und anders Holz zu ihrer Nothdurft jährlich durch die Bauers- oder Floßleute beyführen lassen mögen, Forstord. Art. 50. und durch die oben alleg. Resolut. ex Intimo de dato 16 Jul. 1763. ist befohlen, daß kein Floßmann (f) bey Vermeidung der Confiscation und Verlust seiner Gerechtigkeit mehr Holz kaufen darf, als was er zum Güter-Transport, mithin zu Treibung seines Handwerks bedarf. Bauern, (g) welche mit Fuhrwerk und Mennath versehen sind, sollen das Floßwerk unterlassen, ausgenommen, wo das Holz über das Gebürg zu den Riesen gebracht werden muß, Art. 48. oder wann fremd- und ausländisches gestrickweise von ihnen geführt wird, Art. 49. oder soferne sie dießfalls eine besondere Gerechtigkeit erlangt haben. Art. 51. Von (h) Tagwerkern und Lährhäußlern ist aber in jedem Amt nur die benöthigte Anzahl zum Floßwerk zu lassen, den übrigen hingegen solches niederzulegen, und mehr nicht als die Arbeit bey den Floßleuten um das Taglohn zu gestatten, Art. 45. 46. 47. lediglich in der Absicht, um eines Theils die Holzkauderey, und andern Theils auch so viel dadurch zu verhüten, damit der Bauer sich nicht auf den Holzhandel mehr als die Agricultur verlege.

d) Färber, Lederer u. Lohegärber.

e) Floßleute.

f) Deren Holzkauf.

g) Bauern ob sie Holz flössen dürfen.

h) Inglei-chen Lährhäußler u. Tagwerker.

Die (i) Backöfen belangend nun, weil nicht in jedem Dorf ein Beck vorhanden ist, auch öfters mehr arme Leute an einem Tag zugleich backen, und dörren lassen, so werden zwar mehr, jedoch keine überflüssige, mit allzuweiten Ofenlöchern versehene Backöfen in einem Dorf gestattet. Art. 39. ibid. Der Forstzinnßler halber, (k) welche bey den Churfürstlichen oder andern Fürsten, gegen gewissen Zinnß mit jährlicher, monatlicher, oder wöchentlicher Holzabgab eingeforstet sind, besiehe die gelehrte Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 15. n. 10. allwo auch n. 11. von dem (l) Holzhandel enthalten, daß,

i) Backöfen.

k) Forstzinnßler.

l) Holzhandel.

daß, wer der Beholzung nur in fremden Waldungen berechtigt ist, der mag regulariter und so weit er kein mehrers hergebracht hat, dieselbe nur zu eigener Nothdurft, nicht aber zum Verkauf und Holzhandel prætendiren, welches auch in Gemein-Waldungen die ordinari Regel ist. Wohingegen (m) in eigenen sowohl dem Stand als Bauersmann nicht nur zur Nothdurft, sondern auch, soviel sich ohne Abschwendung derselben thun lässet, zum Verkauf Holz zu schlagen unverwehrt bleibt, auch soll annebens in den Churfürstlichen Forsten, (n) an Orten, wo sie es wohl leiden, den eingeforsteten Zinnsern über ihre Hausnothdurft, etliche Klafter Brennholz nach dem Stamm, um gebührlichen Preiß abgegeben werden, damit solches sofort in die Städte und Märkte zum Verkauf gebracht werden möge. Eben zum Behuf dessen ergienge die Resolutio ex intimo nebst andern sub 16. Julii 1763. dahin: (o) daß zu besserer Zufuhr verschiedene Strassen erhoben wurden, unter der Verordnung, die Holztrift auf der Amber, jedoch mit Ausschluß der Monate, da der Fisch im Leich gehet, noch in selbigem Jahr auf eine perpetuirliche Art ins Werk zu setzen, und ernañte zugleich eine Commission, um sowohl den Churfürstlichen als allen andern Waldungen, mittelst Visitation auf den Grund zu sehen, was nicht nur an geschlagenem Holz schon vorhanden, sondern auch in Zukunft zum freyen Verkauf nach München gebracht werden könne. Hiernächst truge man durch einen öffentlichen gedruckten Verruf vom 19. ejusdem der münchnerischen Einwohnerschaft auf, daß, gleichwie das Fichtenholz noch leichter als das Buchene zu haben seye, sie sich, zumal an Orten, wo nur ein einziger Heerd, aber offen in den Camin gehet, mehr des erstern als letztern zu bedienen, hingegen dergleichen Camin wenigstens alle 14 Täge, oder längstens 3 Wochen, die übrige aber, worinn Buchenholz gebrannt wird, wenigstens alle 6 Wochen zu Verhütung der Gefahr des Feuers, fegen oder kehren zu lassen hätte. Förstern, Jägern, Geywirthen, Amtleuten (p) wurde bey Confiscation, Cassation, Geld- Leibs- und anderer empfindlicher Strafe mehr als ihre selbst eigene Haus-Nothdurft an Holz zu kauffen verboten, laut alleg. Resolution. Ueber dieß wurde (q) endlich auch die Holzsperr, mit Cassir- und Aufhebung aller bereits ertheilter Holzpässe, per Mandat. Generale vom 3. Merz 1764. sowohl zu Wasser als zu Land universaliter erneuert, mit dem Befehl an sämtliche Stände Oberlands,

m) Des eigenen Gehölzes.

n) Des Churfürstl. Gehölzes.

o) Verordnung zum Behuf des Holzhandels.

p) Wem sonderlich der Holzkauf zum Handel verboten.

q) Holzsperr-Erneuerung, und Holzpässe-Aufhebung.

daß

daß sie sowohl in ihren eigenen, als ihrer Unterthanen Waldungen, so viel Holz als immer thunlich und ohne Schaden geschehen kann, schlagen zu lassen, und das Stammrecht nicht zu übertreiben hätten, damit nicht widrigenfalls nöthig seye, von Landesherrschaft wegen mit dem Holzschlag vorzugreiffen, und das Holz auf dem Stamm taxiren zu lassen.

An Orten, wo (r) unterschiedliche Holzmärkte angeordnet sind, darf ausserhalb des Markts nichts verkauft werden, wie z. E. in München, Landshut ꝛc. wo alle Vorkäufe und Kaudereyen sub pœna confiscationis und anderer Strafe wenigstens auf dem Papier verboten sind. Mandat. Elect. de A. 1746. §. 4. siehe auch hievon ein das 1. c. 9. §. hievorn. Vor Zeiten hat man auch (s) einen Satz auf das Holz gegeben, wie es obiges Mandat bestärkt, und zwar auf das harte 3 fl., und auf das Fichtenholz 2 fl, wobey es jedoch aus Mangel der Zufuhr nicht geblieben ist, ohngeachtet des an alle um München entlegene Aemter ergangenen scharfen Befehls, daß man visitiren, und jene, welche man mit überflüßigem Holzvorrath finden werde, zur Zufuhr anhalten solle. Das Maas (t) wornach man sich im Holzhandel in Landen zu Bayern zu reguliren hat, bestehet in der 6 Schuh lang und breiten Mässerey, siehe præced. §. 11. sub Lit. q.

r) Holz-Markt, ob auser diesem was zu verkauffen.

s) Holzsatz.

t) Holzen Maas.

§. 14.

Zu Steurung (a) des Holzmangels dient auch die Holzsperr, gemäß Forstord. Art. 56 & 60. dann dem General-Mandat de A. 1730. 46. & 3. Merz 1764. wovon oben §. 11. Lit. q. die Rede gewesen, dann das vom 26. Merz 1760. welch letzteres fürs erste sich dahin extendirt, daß bey Confiscations-Strafe weder Bau- und Werkholz, noch geschnittene Holzwaare, Taufel- oder Reifholz aus dem Land geführt werden solle, ohne Producirung eines unter dem (b) Hofkammer Secret ausgefertigten Paßes, worinn der Ort, und die Maut-Station wo die Ausfuhr geschiehet, benennet ist, massen solcher bey der letzten Station zurück gelassen, und der Maut-Rechnung cassirter mit beygelegt werden solle. Gleiche Beschaffenheit hat es

a) Von der Holzsperr.

b) Auser habenden Päßen.

e) Auch Kohlen, Kalck, Ziegelzeug.

Zweytens mit (c) Kohlen, Kalck und Ziegelzeug, Brennholz in Plöcken, oder Scheitern durch Triften, oder auf Zillen und Flössen, ohne Paß auſſer Land zu bringen, und

d) Item des Brennholzes.

Drittens ist sub eadem pœna (d) verboten, die Ausfuhr des Brennholzes auf der Axe.

e) Ausfuhr-Concessionsgeld.

Viertens wird noch einstweilen zugelassen, wovon jedoch die Gränz- Maut- und Zollbeamte, (e) nebst der sonst gewöhnlichen Maut auch ein besonderes Ausfuhr-Concessions-Geld, und zwar ab jeder Klafter bey dem harten Holz 30 kr., bey dem weichen 15. und dem Mischling 20 kr., bey dem Fuder Bauschholz aber 8. kr. einzubringen, und unter besondern Rubriquen zu verrechnen, auch zur Hofkammer eine monatliche summarische Anzeige, wie viel Holz, durch wen, und wohin solchergestalt hinaus gegangen seye, einzusenden haben.

f) Schiff- und Floß-Bäume.

Fünftens sind (f) Schiff- und Floßbäume unter obigem Verbot ebenfalls begriffen, jedoch mit Ausnahm der alt ausgedienten Schiffe, wo beynebens die im Land ansesige Schif- und Floß-Leute mit Schiffen und Flössen allemal auſſer Land passiren, wann sie Marktsgüter führen, und deren wenigstens halbe Ladung aufhaben, auch von dem, was unter 1. 2. 3. Punct. verboten ist, nichts mit aufladen, als welches sie bey Confiscations- und anderer Strafe unterlassen sollen.

g) alt- und neue Fässer.

Sechstens von (g) alt- und neuen Fässern, welche aus dem Land geführt werden, haben die Gränz- Maut- und Zollbeamte, ab jedem Eimer ihres Gehalts 3. kr. Ausfuhr-Concessions Geld einzubringen, und in besonderer Rubric zu verrechnen, auch jenen, welche dergleichen Fässer wiederum herein bringen, den Betrag à proportion zurück zu geben.

h) Transito-Pass-Politen.

Siebendens (h) zu Verhütung des unter dem Vorwand eines blossen Transito einschleichenden Unterschleifs, soll auf das von auswärts herein, und durch das Land wiederum hinaus gehende Holz, bey der ersten Maut-Station, welche im Land betreten wird, eine Transito Pass-Politen mit Benennung der letzten Maut-Station, wo es wiederum hinaus gehen soll, ertheilt, sofort auch bey dieser abgelegt, und mit der Rechnung zur Hofkammer eingesendet,

ohne

ohne derley Pass-Politen aber das Holzwerk niemalen für Transito, und auswärtiges Holz gerechnet werden.

Achtens bleibt es zwar bey denen (i) allschon vor gegenwärtiger Verordnung ertheilten Patenten, welche jedoch längstens inner Monats-Frist a die publicationis ad Cameram, um der Bestättig- und Umschreibung willen eingesendet, ausserdessen aber, und nach sothanem Termin nicht mehr regardirt, sondern das ausführende Holz ohne Excuplation angehalten werden soll. (k) Zu Ende des Mandats ist auch die Tax entworfen, welche ab jeder Sorte ausführendem Holz für die Ausfuhr-Concession bezahlt werden muß.

i) Patenten Einsendung.

k) Ausfuhr-Concessions-Tax.

§. 15.

Das Forstwesen (a) gehet hier zu Land der Zeit durch die ordinari Obrigkeiten, und soviel das Camerale hierunter betrift, durch die Churfürstliche Hofkammer und subordinirte Forstämter. Es werden demnach Gemein-Förster und Holzhayen (b) hier zu Land in den Hofmarkischen von den Hofmarks-Herrschaften selbst bestellt. Forstord. Art. 1. Bey Städt- und Markts-Waldungen macht der bürgerliche Magistrat die Bestellung, Stadt- und Markts-Ordnung §. 27. und bey andern Gemein-Hölzern die Obrigkeit jedes Orts, entweder mittelst eines eigenen Forsters, oder sofern es der Mühe nicht lohnt, mittelst der Führer und Obmänner. Forstord. Art. 76. Prælaten (c) mögen zwar auch in ihren auserhalb der Hofmark liegenden Gehölzen, eigene Leute zur Aufsicht gebrauchen, welche aber zugleich den Churfürstlichen Beamten eingepflichtet, und von den Landgerichtlichen Förstern wohl beobachtet werden sollen. ibidem Art. 73. Redliche, ehrbare, getreue und verständige (d) Leute sind aber zu Forstdienern zu erkiesen, Forstord. Art. 1. hauptsächlich will aber ihre Pflicht und Schuldigkeit in dem bestehen, nemlich in fleißiger (e) Gehölz-Aufsicht, in keiner ordinari Holzabgab ohne special-Herrschaftlichen Befehl, in Anzeig der Holzfrevler, in Pfändung der auf frischer That betretenden, und endlich in Haltung der ganzen Forstordnung. cit. Art. 1. 2. 18. Chlingensperg Jus Hoffm. c. 43. n. 11. giebt ein Formular von dergleichen Instruction. Es sollen diesen aber (f) Stände und Beamte nicht allzuviel trauen, sondern selbst öfters nachsehen, und die

a) Forstwesen wer es besorgt.

b) Gemein-Förster und Hayer Aufnahm.

c) Prælaten was diese derwegen zu observiren.

d) Was für Leute hierzu zu wählen

e) Deren Pflicht und Obliegenheit.

f) wie denenselben zu trauen

erfundene Mängel alsofort mit Ernst abstellen. Mandat. Elect 1730. §. 9. ja es sagt B. Schmid Tit. 24. Art. 3. n. 7. daß die Excesse und Partiquen von dergleichen Leuten auf keine Kuhhaut wären zu beschreiben. (g) Insonderheit ist unerträglich, daß sie sich von den Gemein-Waldungen gleichsam als Herren geriren, und jenen welche nicht besser ihnen in die Büchse blasen, mit der Holzabgab nach eigenem Gefallen gratificiren zu dürfen sich befugt erachten. cit. B. Schmid Tit. 25. Art. 6. n. 7. Ihrer Bestallung halber ist soviel versehen, (h) daß sie auf gebührliche Art, und zwar bey Gemeinhölzern allenfalls nach Ermäßigung der Regierung, und vorläuffigen Bericht der Beamten geschehen soll, Forstord. Art. 76. 77. Gemeiniglich bestehet (i) dieselbe in gewissem Getreid, Holz und freyer Wohnung, dann dem Anweißgeld, und einem Theil der Holz-Strafen. Chlingensp. cit. loc. n. 5. Dahingegen sollen alle (k) öffentliche und heimliche Schankungen, samt dem Stamgeld unterbleiben, und dieses letztere der Herrschaft verrechnet werden. Forst-Ord. Art. 14. 77. Windwürfe, Aeste Gipfel- und Obholz, soll man ihnen zu Vermeidung alles Unterschleifs in partem Salarii nicht überlassen, ibidem Art. 3. 76. und wann grosse Gemein-Waldungen von ihnen zu besorgen sind, dürfen sie auch in dem Dorf, welches den Holzschlag alldort gaudirt, nicht wohnen. Art. 77. Jäger und Jagdbediente, (l) sind von Förstern und Holzhayen distinguirte Personen, dann diese haben mit der Jagd nichts zu thun, und wann sie nicht zugleich als Jäger bestellt sind, dürfen selbige nach hiesiger Lands-Observanz kein Schießgewehr, sondern nur das Waldhäckel bey sich führen. Chlingensp. cit. c. 43. n. 4. Jene (m) geben zwar auch auf die Waldmängel Obacht, jedoch nicht primario, sondern secundario, und soweit sie der Jagd und Wildfuhr merklichen Abbruch thun, auch mit behöriger Moderation, damit nicht der Waldherr in seinem Eigenthum, wie es öfters geschiehet, unter dem Prætext der Wildfuhr allzusehr durch sie eingeschränkt und bekränkt werde. Anm. Cod. Max. civ. p. 2. c. 8. §. 15. n. 13. Lit. f. allwo ferners auch n. 14. die Abhandlung von dem Forstrecht nicht minder zu finden.

g) Was ihnen nicht zu gedulden.

h) Der Bestallung wegen.

i) Worinn diese bestehet.

k) Oeffentlicher und heimlicher Schankungen, dann Stamgeld Verbot, dann Windwürf, Aest, Gipfelholz.

l) Distinction derer Jäger und Forster, wegen Schieß-Gewehr Verbot.

m) Ob beede auf Holz-Mängel aufsehen.

§. 16.

An der Eichen Cultivirung ist was merkliches gelegen, weil (a) das gesammte Publicum an derselben Holzgattung, zu Wasser und

a) Eichen-Cultur ist nothwendig.

und Land einen vorzüglichen Antheil nimmt. Nebst der Forstordnung sind in vorigen Jahren, und zwar sub datis 14. Decemb. 1620., 10. Octob. 1650., 12. Jenner 1683., 13. Febr. 1690., 21. May 1726., 27. Junii 1730., 15. April 1763. & 5. May 1770. mehrfache Generalien unter nachdrücklichsten Verordnungen gemacht worden, um jene Mittel und Wege dadurch einzuschlagen, welche für jetzt und inskünftige zum allgemeinen Nutzen dienlich seyn mögen. Dahero dann ist einiger Orten hiesiger Lande die ersprießliche (b) Observanz, und dato in der Ausübung, daß jeder Forstrechtler oder anzinnßiger Unterthan, der mit Bau- und Brennholz in harter und weicher Gattung, aus Churfürstlichen Waldungen versehen wird, fortan 3 Eichen in der Erzieglung habe, dergestalt, daß diese mit Körben oder Einfängen zu versehen, und wann sie einmal so hoch getrieben, daß das Vieh hieran keinen Schaden mehr bringen kann, gleichwohl wieder andere zu pflanzen; mithin von einem solchen Forstrechtler beständig die gemeldte 3 Stücke zu unterhalten, (c) durch die Forstbediente aber alle 2 Jahr eine Eichbeschau vorzunehmen, und nach Anweiß des letzt erwehnten 1770. General-Mandats die Zahl der so gestalt erzieglenden Eichen zu beschreiben seye. Und gleichwie derowegen die Obrigkeiten hierinnwegs in keinewege conniviren, sondern den Untergebenen die genaue Aufsicht einbinden, die nachläßige Unterthanen aber bestraffen sollen, (d) also können dieselbe auch denjenigen, welche sich zur Erzieglung widerspenstig erzeigen, das Forst- und Anzinßrecht aufheben. Eben darum ist bey der zweyjährigen Eichenbeschau, das Erzieglungs-Buch über die Quantität der gepflanzten Eichen zu halten, und nebstbey dahin zu sehen daß (f) solche junge Geschos in ihren Einfängen an den Stecken gebunden, der Trieb und Wachsthum dadurch in mehrerer Gerade erhalten, sohin seiner Zeit ein geschlachter Stamm erreicht werde, sonderlich aber sollen die Beamte, Forster, Ueberreiter, Jäger und Holzhayen, in ihren unterhabenden Districten (g) zur Eichenpflanzung anständige Plätze ausuchen, diese bestecken, und mit Einfängen versehen, allen thunlichen Vorschub geben, auch diese Sache sich möglichst angelegen seyn lassen, weil solche Verordnung als unabänderlich, und alle Justiz- so andere Stellen, ohne Rucksicht und Strittigkeits-Verstattung gemacht worden.

b) Wer eine Eichen schlägt, setzt 3 andere, und unterhält selbige.

c) Wann die Eichbeschau vorzunehmen.

d) Obrigkeiten Obliegenheit.

e) Eichzieglungs-Buch.

f) Wie die junge Eichen zu binden.

g) Ausweisung anständiger Plätze zur Pflanzung.

h) Strafe der Eichen-Anbrennung.

Auf das auf denen Holz- und andern Wiesen so sehr im Schwang gehende (h) Anbrennen der Eichen, welches zum Theil bey der Wiesen-Abräumung, und durch die Hirten, meistens aber geflissener Weise, und aus Particular-Absichten geschiehet, als eine nicht minder höchstens nachtheilige Sache, ist auf das schärfeste zu sehen, und wo dergleichen angebrannte Eichen hinfüro angetroffen würden, soll derjenige, welchem die Wiese, oder der Heuget-Genuß darauf zustehet, dieserhalben bergenommen, sohin ein solcher ohne alle Rücksicht von jeder dergleichen Eiche um 5 Hb. Pfennige gestraft, auch zu Ersetzung des hieran in viele Wege, oder wenig verursachten Schadens extra angehalten werden. cit. Statt einer jeden geschlagenen Eiche sind auch nach Anweisung der General-Mandaten de dato 27 Jun 1730. und 24 Merz 1762. drey andere zu setzen. (i) Sonderheitlich aber sagt das General vom 12 Nov. 1762. §. 7. es sollen nebst denen drey Eichen, welche man für jede geschlagene wiederum zu pflanzen hat, wenigstens noch 4 Eichen, oder nach Gestalt des Bodens andere Bäume von Zimmerholz bey jedem Bauerngut gepflanzet, und bis zu hinlänglichem Wachsthum beständig im Gestänge unterhalten, sich dessen von Jägern und Amtleuten allemal fleißig erkundiget, sofort das eich- und andere Gehölz auf solche Art wiederum successive nachgepflanzet werden. Die (k) Kürben, womit man alljährlich soviel Eichholz unnöthiger Weise verschleudert, sollen hinfüro bey zwey Thaler Strafe für jedes Stück, nicht mehr von diesem, sondern von andern Holz verfertiget werden. alleg. General. p. 8. Das (l) Eichenholz, welches nicht Bau- oder Werkholz, sondern zum brennen applicirt wird, soll gleich in dem Frühjahr, und zwar da die Eichbäume actu im Saft stehen, ausgezeigt und geschlagen werden, weil davon die Rinden leichter zu schälen, und diese denen Lederern zum Gebrauch nützlicher, auch das hieraus gemacht werdende Eichlohe besser versilbert als wie verbrennet werden könne. General-Mand. de 15 April. 1763. (m) In soferne aber solche Eichrinden abgeschälet worden sind, sollen sie allerdings vor dem Regen und der Nässe, wie nicht weniger das auf denen Lohemühlen von ermeldten Rinden gemachte Lohe in der Trockne verwahret werden, widrigens als unbrauchbar zu keiner Zeit angenommen, noch von denen Lederern bezahlt werden. cit. pcto. 3. & 4. Die Art und Weise, die Eichen zu bauen, bestehet (n) in folgendem:

i) Vor eine geschlagene Eiche sollen auch nebst 3 gesetzten Eichen noch sonderlich 4 gepflanzt werden.

k) Strafe der von Eichenholz gemachten Kürben

l) Von Eichenholzschlag zum Brennen.

m) Eichenholz-Rinden, wovon das Lohe für die Lederer gemacht wird.

n) Wie die Eichen zu

I^mo.

1mo. Die Erde soll leimicht, doch eben nicht gar zu sandig seyn. bauen, und wie der Grund seyn solle.

2do. Zu Frühlingszeit soll man (o) darinnen breite Furchen, welche eine halbe Elle tief, und eine Viertel Elle breit sind, ziehen, und bis zum Herbst, damit sie von der Luft wohl mögen durchstrichen werden, offen stehen lassen.

o) Wann und wie die Erde zu arbeiten.

3tio. Von diesen Furchen, oder eigentlich zu reden, von (p) diesen Gräben ziehet man der Länge nach so viel nebeneinander, als der Grund oder Acker giebt, doch läßt man zwischen jeder solchen Furche oder Graben einen solchen Raum, daß die ausgeworfene Erde nicht wieder zurück falle.

p) Wie die Furchen, und wie weit zu machen.

4to. Wann in dem Herbst (q) die Eichel reif sind, und allgemach abzufallen anfangen, sammelt man selbige, und pflanzet sie bey trockenem Wetter, und zur Zeit des Neulichts in die Furchen oder Gräben, dermassen, daß allwege eine Eichel von der andern einen Schuh weit von einander gesetzt, und die Gräben nachhero mit der aufgeworfenen Erde wieder gefüllet, auch zuletzt überhacket werden solle.

q) Was für Eicheln und wann zu legen.

5to. In kalten oder feuchten Gegenden sind solche, (r) damit sie nicht ersticken, oder vor Nässe verfaulen, nicht gar zu tief zu setzen, so auf jeden Pflanzers eigene Kenntniß seiner Erde ankommet, dabey aber versichert zu glauben ist, daß wann dieser Eichelsaame etwa bis noch 12 Zoll unter sich geführten und wohl ausgelockerten rogten Grund fände, die Pflanzen nur desto förderlicher zunehmen werden.

r) Wie die Eicheln in kalten und feuchten Gründen zu legen.

6to. Zum Setzen oder Aussäen erwählet man (s) vorzüglich jene Eicheln, welche in denen dickesten Bochen oder Hülsen sitzen, und an den besten Eichbäumen gewachsen sind. Das Kennzeichen davon ist, daß wann ein Finger dicker Zweig in der Mitte abgeschnitten wird, sodann auf dem Schnitt sich eine Figur vorfindet, welche das Zeichen der Sonne mit deutlichen Strahlen abbildet.

s) Kennzeichen der besten Eicheln.

7mo. Zwey Jahre hat man dabey nichts (t) zu thun, als das Unkraut, wann es über Hand nähme, ausreuten zu lassen. Nach zwey Jahren aber, oder deutlicher zu reden, im Frühling des dritten Jahrs nach der Aussaat, werden die Pflanzen, ehe der Saft

t) Was nach dem Bau mit denenselbt zu thun.

darein

darein tritt, bey trockenem Wetter abgeschnitten, dagegen bey eintretender Sommerwärme aus denen Wurzeln neue Zweiglein häufig aufschiessen werden.

t) Wann die Rinden zum Lohe der Gärber zu lesen, u. wie zu cultiviren.

8vo. Wann die Eichen 4. 5. bis höchstens 6 Jahre alt sind, (u) wird die Rinde im Monath May, da sie am saftigsten sind, abgeschälet, im Schatten getrocknet, vor Sonne und Nässe aber, damit sie das darinnen steckende Salz nicht verliehre, sorgfältig bewahret, zuletzt fein gestampfet oder gemahlen, und zur Ledergärberey nützlich angebracht.

w) Wie die abgeschälte Zweige zu hauen, und wann.

9no. In dem darauf folgenden Augustmonath werden die (w) abgeschälte Zweige abgehauen, und zum Verbrennen gar anständig verbraucht, dagegen in dem Frühjahr darauf aus denen Wurzeln abermal neue Sprossen hervorschiessen, welche nach Verlauf von 4 bis 5 Jahren auf das frische nach voriger Art benutzt werden können.

§. 17.

a) Vom Eichelschlag, wem dieser gebühre.

Der Eichelschlag, vulgo (a) das Eichelpossen, ist eine von dem Holzschlagen besonders distinguirte Gerechtigkeit. Es wird aber unter dem Eichelpossen all anders Waldobst an Bücheln, Nüssen, Schleen, wilden Kastanien, und dergleichen verstanden. Hier zu Lande ist dieses Recht dem Waldherrn und Eigenthümer, soferne kein anders specialiter hergebracht ist, von Rechtswegen zuständig, jedoch (b) dergestalt, daß sich der Waldherr nicht gar alles zueignen darf, sondern so viel überlassen muß, damit auch das Wild den nöthigen Fraß davon haben möge. Cod. Max. civ. Anm. c. 8. p. 2. §. 15. n. 15. Lit. a. & b. Wer das Eichelpossen nicht vor Alters (c) ex jure servitutis hergebracht hat, der mag in fremden Churfürstlich- oder andern Waldungen dieses nicht unternehmen. ibi. Lit. c. Dahingegen in gemeinen Waldungen theilet die ganze Gemeinde ohnbeschwert und jemand ohnverkürzter solchen Genuß gleichheitlich. cit. Lit. d. Die Schweinmast, vulgo der Dechel, (d) kraft dessen zur Herbstzeit die Schweine auf das Geäcker in die Eich- oder Buchwaldungen zum Fraß getrieben werden, ist eine besondere Gerechtigkeit, welche mit oder ohne Zinnß seinen Ursprung hat, und es auch noch ferners bey dem alten Gebrauch

b) Und mit was Maaß.

c) In Churfürstl. und gemeinen Waldungen.

d) Dechel oder Geäckerrecht.

brauch und Herkommen verbleibt. ibi. Lit. f. Hiernächst solle (e) aber wegen Armen und Reichen eine Gleichheit seyn, daß wider das alte Herkommen der Arme nicht von andern übertrieben wird. Wer aber einen eigenen Dechel oder Ackermann hat, der kann sein Vieh nach Gelegenheit auf- und davon treiben.

e) Zwischen Armē und Reichen, dann dem eigenen Dechel oder Ackermann.

§. 18.

Das Fischen (a) ist keinem, der dessen nicht berechtigt ist, oder, wann das Fischwar ungefreyt, zu treiben erlaubt, sondern dessen muß man sich vielmehr in Conformitæt Cod. Max. civ. Anmerk. p. 2. c. 3. §. 3. n. 35. & seq. bey Strafe enthalten. Sonderheitlich ist niemalen zu gedulten, daß (b) die unordentliche und zu Ausödigung des Fischwerks gereichende Unternehmungen gestattet werden, z. E. ist nicht zu gestatten, daß Sägspäne, Kohlenstaub, ungelöschter Kalck, fauler Käß, und andere dergleichen stinkende oder unreine Materien in die Fischwasser geworfen, Hanf und Flachs darinnen geröstet, heimliche (c) Enten hierauf unterhalten, die Fische mit Kugeln und andern præparirten Stücken oder Speisen dum und toll gemacht, oder gar mit aberglaubischen Künsten gefischet werde. Die Abschlag- und Ablassung (d) der Bäche, um die Fische auf einmal dadurch zu bekommen, ist insonderheit in der Leichzeit verboten, und im Fall bey Mühlwassern die Nothdurft erfordert, daß diese abgelassen werden, muß man es jenen, so die Fischerey hierauf haben, in Zeiten voraus anzeigen. (e) Gräben aus denen Fischwassern zu Bewässerung derer Gründe zum Nachtheil der Fischerey machen, ist ebenfalls nicht erlaubt, die bereits aber vorhandene sollen, so weit es sich immer füget, mit Gittern verschlossen werden. Das schädlichste Stück ist dem Fischwerk, (f) wann man solches nicht in rechter Zeit, unter dem gebührlichen Maaß, noch mit dem gewöhnlich- und rechtmäßigen Fischzeug fanget, darum auch die Fischordnung hierauf gerichtet ist. cit. n. 40. Wie zumalen nun das Fischen nicht (g) zu allen Zeiten erlaubt, sondern in gewissen Zeiten verboten war, so ist auch juxta oballeg. Anm. Cod. Max. civil. n. 41. abgeschaft, (h) den Grund-Sängelfang vor ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu unternehmen, ja die sogenannte Gleider und Schweiber dürfen nur von Bartholomäi bis Georgi und zwar von jedem Fischer mehr nicht als 6 liegen gelassen wer-

a) Von dem Fischen, wer es berechtiget.
b) Was für Sachen nicht ins Wasser zu werfen, wegen Fischen.
c) Heimlicher Enten Unterhalt.
d) Bächabschlagung.
e) Grabenwässerung.
f) Fischzeug rechtmäßiger.
g) Wann das Fischen erlaubt.
h) Grund-Sängelfang, dann Gleider u. Schweiber Legung.

den. Der Zaunscherer (i) aber bedienet man sich nur von Lichtmessen bis Georgi, und der Schrötten nur von Ostern bis St. Gilgen Tag. Nebstdeme ist die Abmähung des (k) mit Graß und Rohr bewachsenen Gewässers nur von Bartholomäi bis Georgi erlaubt. Auf gemeinsamen Wassern fischet man nicht alle Täge, sondern da sind nur (l) gemeiniglich gewisse Täge in der Woche bestimmet, als Donnerstag und Freytag, ausgenommen auf solchen Wassern, wo Inn- und Ausländer mit einander in communione juris piscandi stehen, dann da mögen jene, so oft als diese in der Woche fischen. Nächtlicher Weile (m) ist das Fischen auch nicht zu leiden, und da sich das Sprichwort: Im Trüben ist gut fischen, nur gar zu stark, und zum Ruin des Fischwerks verificirt, so ist es auch in mancher Fischordnung verboten. An (n) Sonn- und Feyertägen gehet solches ohnehin nicht wohl an, ausgenommen nach vollbrachtem Gottesdienst. Und weil mit jungen und halb gewachsenen Fischwerk dem Publico wenig gedient ist, so ist das (o) Fischmaaß vorgeschrieben, dergestalt, daß, was unter solchem Maaß ist, weder zu Markte gebracht, noch sonsten verkauft werden darf, sondern nach dem Fang alsogleich wieder ausgeworfen werden muß, juxta der Pol. Ord. und denen gelehrten Anm. cit. n. 42. Das Maaß von (p)

i) Zaunscherer, dessen Bedienung, nebst der Schrötten.

k) Graß- und Rohr-Abmähung.

l) Wañ die gemeinen Wasser zu fischen.

m) Nächtliches Fischen ist verboten.

n) An Sonn- und Feyertägen, wann es erlaubt.

o) Fischmaaß

p) der angezeigten Fische.

bestehet in Zoll.

Britl,	5.
Krebs vom Anfang des Schweifs bis Kopf.	4.
Karpf und Brachsen.	13.
Hechten, und Schied	12½.
Ferchen	12.
Nerfling und Asch	11½.
Huechen	10½.
Barben.	8.
Alten.	6½.

nach

nach dem anvorn §. 11. sub. Lit. q. bey dem Holz angezeigten Münchner Schuhmaaß lang, (q) auch hiernach sich auf Bann-Gemein- und Bestand-Wassern von hoch- und niedern Stand, mithin überall Zielsetzlich, nicht weniger auch die (r) Duckpern, gestrickte Garn, Reußen und all anderes Gezeug hiernach einzurichten seyn.

q) Wo sich hiernach zu achten.

r) Ist auch der Fischzeug hiernach zu richten.

Es verstehet sich aber dieses nicht von (s) Setzling und Bibeln, welche nur zu dem Ende gefangen werden, damit man Wasser und Weyher besetzet, folglich wird auch das Fischzeug auf Pfrillen, Grundeln, Sänglen und dergleichen nicht dem Britel-Maaß, sondern dem Herkommen nach eingerichtet.

s) Setzling und Bibeln sind ausgenommen,

Mit (t) Steinkrebsen regulirt man sich eben nicht nach obigem Maaß, und eben so wenig extendirt sich auch das Asch- Ferchen- und Britelmaaß, von groß- und schifreichen Flüssen auf andere kleine Wasser und Steinbäche, sonderbar am Gebürg und vor dem Wald.

t) wie auch Steinkrebsen.

Wer nun (u) das Fischmaaß überschreitet, wird für jeden Fisch, es seye gleich ein Fischer oder anderer, um 1. ßdl. gestraft, welcher willen dann (w) die Obrigkeiten, durch die Amtleute oder Schergen hierauf fleißige Obacht sollen nehmen lassen, und sowohl auf denen Fischmärkten, als bey Fischerhäusern, Fischtruhen und Gruben visitiren, sofort die fällig befundene zur Strafe ziehen sollen.

u) Von Ueberschreitung des Fischmaaßes.

w) Obrigkeiten was sie derowegen zu observiren.

Unter (x) die Instrumenta, welche gemäß Cod. Max. civ. cit. Anm. n. 43. verboten seyn, gehören

x) Instrumenta im Fischfang verbotene.

1mo. Die sogenannte
- Legschlegel.
- Reußen, so verbunden verdeckt.
- Reußen, so gekäderte Hals haben, sie sind gleich an das Land, oder an die Senkel gelegt.
- Kleiderkörbe.
- Geschirr, mit Ring oder Findlen.
- Kräuter Bürd.
- Wad, womit die Brut gehoben, und verdorben wird.
- Schmelch-Reußlen, und
- Spreitt, oder dicke Garn.

x) Archēschläg, was sie sind und wo diese nur passiren.

2do. Die Archenschläg (y) welche höchst verboten, ausgenommen auf den Grenzen, da man wegen gleichmäßiger Abstellung derselben mit denen benachbarten noch nicht verglichen ist. Ein Archenschlag heißt aber soviel, als den Fluß oder das Wasser mit Körben, Netzen, oder andern Maschinen dergestalt sperren, daß die Fische nicht mehr aus und ein können.

z) Laubenwad dañ das Scherren.

3tio. Die Laubenwad (z) wird nur zum Laubenfang, nicht aber zu andern Fischen, welche das angeordnete Maaß noch nicht haben, gestattet. Das Scherren aber gebührt niemand, als gelernten Fischern, und sollen auch diese weder Böhmische, noch Bärbel und Sängel damit fangen.

aa) Garn zusamen binden, Reußen, und Zeunnetz.

4to. Leidet man das zusammen binden der Garn ebenfalls nicht, (aa) und auf gemeinen Wassern darf sich niemand der Reußen, oder Zeunnetze bedienen.

Damit nun aber das Publicum mit Fischen hinlänglich und um billigen Preiß versehen werde, so pflegt man (bb)

bb) Fischmärkte Anordnung, Abstellung der Kauderey und faulen Fischen.

1mo. Die Fischmärkte anzuordnen, folglich das hausieren nebst dem Vorkauf und der Kauderey eben so, wie mit andern Venalien c. 1. §. 9. sich zu ersehen ist, abzuschaffen, wobey man nicht nur vi Cod. Max. civ. cit. n. 44. Anm. auf das Maaß, sondern auch daß keine faule Fische zu Markt gebracht werden, durch die Amtleute Obacht geben läßt.

cc) Tax-Regulativ, gegen leidentlichen Preiß.

2do. Wird von Zeit zu Zeit die (cc) Tax regulirt, nach welcher die Fische auf dem Markt verkauft werden müssen, es werden auch anderer Orten noch mehr dergleichen gute Anstalten gemacht, um das Fischwerk in leidentlichem Preiß zu erhalten, z. E. in Venedig, da die Fischer im Winter anderer gestalt nicht, als baarfüssig, und mit blossem Haupt verkauffen dürfen, damit die Waare desto geschwinder fort gehe.

dd) Fischsperr.

3tio. Wird auch die Fischsperr gerne angeordnet, nemlich (dd) daß, was in fliessenden Wassern gefangen wird, nicht auſſer Land zu bringen, ohne solche vorhero im Land, wo man bey der Ausfuhr durchpassirt, auf offenem Markt feil geboten zu haben. Was aber in Seeweyhern und Teichen gefangen wird, ist jedem seiner Ge-

Gelegenheit nach zu verkauffen unverwehrt, soferne bey dem See keine andere Ordnung vorhanden ist. (ee) Die nachfolgende neuere Mandata vom 28 May 1628. 18 Januarii 1697. & 6. Julii 1701. machen einen Unterschied zwischen denen Fischkäuflern und andern, welche eigene Seen, Weyher und Schiffwasser haben; Jene dürfen weder tode noch lebendige Fische (sie mögen gleich mit Patenten versehen seyn, oder nicht) bey Vermeidung exemplarischer Strafe und Anhaltung der Fuhren auser Land bringen, diese hingegen das aus ihren eigenen Wassern gefangene Fischwerk, sowohl inn- als auser Lands verkauffen, mit alleiniger Ausnahm des (ff) edlen Fischwerks, dessen auser Landsführung ihnen ebenfalls verboten ist. Die münchnerische Stadt- und Marktsordnung, wie es mit denen Fischen daselbst pflegt gehalten zu werden, siehe §. 6. usque §. 23. ein, massen diese anerst unterm 18. Jenner 1766. neuerlich zu Stand gekommen. Wie das Jus piscandi verlohren gehe, giebt oballeg. Cod. Max. civ. in Anm. cit. n. 45. mit mehrern zu entnehmen.

ee) Unterschied zwischen Fischkäuflern und Eigenthümern, wegen Verkauf auser Lands.

ff) Das edle Fischwerk betreffend.

§. 19.

Die Jagd theilet sich in (a) die hohe und niedere, Gnaden- Erb- real- und personal-, stille, laute, limitirt- und illimitirte, dann in die Kuppel- Vor- oder gemeine Jagd. Cod. Max. civ. Anm. p. 2. c. 3. §. 3. n. 2.

a) Jagd-Eiutheilung.

Unter die (b) Hochjagd zehlt man gemeiniglich die Thiere von grösserem Werth und Vorzug, ibi n. 3. Lit. a. z. E. Hirsche, Wild-Schweine, Gemsen und Steinböcke. Wer demnach an einem Ort die hohe Jagdbarkeit hergebracht hat, und nicht zugleich die niedrige, der darf nach Weydmanns Gebrauch sich anderer gestalt nicht, als mit der (c) Kugelbüchse, keineswegs aber mit der Flinte betreten lassen. ibi Lit. f. punct. 4tens Nebstdeme ist gemäß 5. punct. cit. die Jagd ein Regal, und gehören demnach unter die niedere Jagd (d) Thändl, Rehe, Füchse, Haasen und Dachsen, samt all anderem kleinen Wildpret, wie auch die Schnabelweid, an Hünern, Wild-Enten und Gänsen, Wildtauben, Lerchen und allen übrigen Vögeln. cit. Lit a. Die Schweine von Strick aus, machen von der Hochjagd so weit einen Absatz, als das Herkommen etwan ein

b) Thiere, welche zur Hochjagd gehörig.

c) Wer sich der Kugel-Büchse auf der Jagd zu bedienen hat.

d) Thiere, welche zur niedern Jagd gehörig.

An-

anders mit sich bringt, dann da gehören sie ebenfalls zur niederen Jagd, und heisset von Strick aus soviel, als was man mit Jagd-Hunden fangt. ibi cit. Lit. b. Desgleichen gehören die Ottern und Biber hiesigen Landes unter die niedere Jagdbarkeit. ibi Lit. c. Gewisse von der Landesherrschaft sich selbst reservirte Thiere, als da sind, z. E. Reiger, samt denen sogenannten Blaufüßlern, Falken, dann schwarz und rothen Milanen, diese sind von der hohen und niedern Jagdbarkeit specialiter eximirt.

e) Reservirte Thiere.

Die ansehnlichere (f) Thiere, z. E. Hirsche von ausserordentlicher Gestalt und Grösse, in der Stände Gnadenjagen in so weit, daß sie nach Hof eingeschicket werden müssen. ibi. Lit. d. Bären, Wölfe, Luchse, Wildkatzen, und dergleichen (g) gefährliche Raubthiere sind zwar der Landsherrschaft ebenfalls, jedoch nicht exclusive, und mit völliger Ausschliessung der Stände, sondern nur prælative auf den Fall, wann sie selbst darauf zu jagen gedenkt, vorbehalten, ausser diesem Fall gehören sie sowohl zur hohen als niedern Jagdbarkeit. (h) Ja es hat vermög der Gejayds-Ordnung jeder anderer, welcher der Jagd sonst nicht berechtiget ist, guten Fug, dergleichen gefährliche Thiere auf die Haut zu legen, daferne es ohne geflissener Nachstellung und zu Rettung seiner eigenen Person oder seines Viehes, folglich nicht so viel jure venationis, und aus Gewinnsucht, als zur Nothwehr in casu periculi geschiehet, welchenfalls jedoch das Thier (i) dem Jagdherrn selbigen Orts gegen gewöhnlichen Recompens zugestellet, und wañ sich der Fall in einem Gnadenbogen ergeben hat, gar nach Hof eingeschickt werden muß. ibi. Lit. e. Uebrigens wird unter der der Edelmanns-Freyheit anklebenden Jagdbarkeit, (k) oder des in einem Hofmarksbezirk ertheilten Privilegii nur allezeit die niedere Jagdbarkeit verstanden. 2do. Bedeutet die Jagd in Concessione simplici & generali (l) nur die niedere nach allgemeinen Rechten, es wäre dann eine besondere Observanz entgegen. 3tio. Lässet sich hierinnen auf nichts anders als auf die exprimirte Speciem argumentiren. 4to. Wo in einem (m) Ort einer die hohe, der andere aber die niedere Jagdbarkeit hat, muß jeder bey seiner Specie verbleiben, folglich, wann ein zur hohen Jagdbarkeit gehöriges Thier ohngefähr dem, der die Niederjagd gaudirt, ins Garn gehet, oder von Hunden gefangen wird, auch solches extradiren. 5to. Gaudiren

f) Als auch die von ausserordentlicher Grösse.

g) Gefährliche Raubthiere.

h) Ob jederman sie zu erlegen befugt.

i) Wem sie gehörig.

k) Wie weit sich die Edelmanns-Freyheit in der Jagd erstreckt.

l) Von der concedirten Jagd.

m) Wann in einem Ort 2 die Jagdbarkeit, die niedere u. hohe miteinander gaudiren.

diren die mittelbare Stände die Jagd nicht jure regali, sondern nur jure concessionis. cit. Lit. f.

n) Wie mittelbare Stände die Jagd gaudiren.

Erbjagen haben darum diesen Namen, theils weil sie erblich, (o) und mit dem Tod nicht erlöschen, und auf die Erben gehen, theils weil sie wie alle andere eigenthümliche Sachen besessen werden. Anm. cit. n. 3. Lit. a. und pflegt man auch diese, sie bestehe gleich in hoch- als niederer, bald mit, bald ohne Recompens zu verleyhen. Es ist auch nicht ohne, daß die Erbjagen widerruffen werden mögen. ibi. Lit. c. Gnadenjagen, (p) welche nur Bittweise, und aus einer Special-Gnade verliehen werden, sind allemal wieder einzuziehen, und werden diese, wie die Erbjagen verliehen, doch mit dem niemalig- andern Bedacht, als gegen gewöhnlichen Revers, und mit vorläufiger Verschreib- und Einreitung.

o) Von Erbjagen.

p) Gnadenjagen, deren Verleihung.

Der (q) jährliche Recompens der Gnaden-Jagen alterirt naturam precarii keineswegs, und hindert auch die Revocabilitæt nicht, soferne nicht in dem Revers eine gewisse Zeit bestimmt ist. ibi. und weil nun Concedens hierinnen potestatem revocandi, so hat er nur destomehr (r) auch das Recht, in dem verliehenen Gnadenbogen die Jagd cumulativè zu exerciren, welches jedoch mehr zum Divertissement als in anderer Absicht zu geschehen pflegt. Hier zu Lande aber wird gemäß Gejayds-Ordnung dieses nicht unternommen, sondern unterlassen. Lit. d. ibi. Der (s) Tod des Concedenten erlöscht kein Precarium, wohl aber der Tod des Empfangenden, und darf hier Lands derjenige, so Gnadenjagen zum Genuß hat, diese ohne Begrüssung des Obrist-Jägermeister-Amts nicht an jemand bey Strafe der Aufhebung überlassen. ibi. Lit. e. Hieraus ergiebt sich, wie die Gnadenjagen von den Amts- Bestands- Lehen- oder entlehnt, verschenkt- oder en general einem ganzen Stand, oder Theil der Landschaft verliehenen Jagden differiren, dann die Amtsjagen (t) sind ein annexum officii, und werden gemeiniglich pro parte salarii beygelegt.

q) Jährlicher Recompens.

r) In hiesigen Landen ohngeachtet desselbē sind sie cumulativ keineswegs.

s) Wie diese wieder erlöschen.

t) Amtsjagen.

Bestands- und Lehen- (u) Jagden beruhen auf einem contractu feudi, respective locationis & commodati, werden mithin nicht nur ex principiis venationis generalibus, sondern auch nach der besondern Natur dieser Behandlungen beurtheilt. Zwischen Gnaden- und verschenkten Jagen (w) ist aber ein grosser

u) Bestands- und Lehenjagen.

w) Geschenkte Jagen.

Unter-

x) Koppeljagen.

Unterschied Lit. f. Von der (x) Koppel- Vor- oder gemeinen Jagd etwas zu melden, wird erstere in dem Verstand genommen, da ich an fremden Orten entweder mit und nebst dem Grundherrn selbst, oder mit andern und dritten das Jus venandi zu exerciren berechtiget seye, siehe das mehrere hievon in denen gelehrten Anm. über den Cod. Max. civil. p. 2. c. 3. §. 3. n. 5. Die (y) gemeinschaftliche Jagd wird, wie alle andere Jagd erlangt, ist öfters reciprocirlich, und gehet meistentheils nur auf das kleine Waydwerk und die Gränzorte, cit. Lit. b. wo mehreres zu finden.

y) Gemeinschaftliche Jagen.

z) Wie die Jagen erlangt werden per concessionem immediatam & mediatam.

Wie hingegen (z) die Jagdbarkeit, und zwar per concessionem expressam & immediatam erlangt werde, giebt n. 6. cit. Mittelbarer Weise wird das Jagdrecht entweder mittelst einer andern Person oder Sache verliehen. n. 7. Mittelst einer andern Sache erlangt man das Jus venandi, wann solches ein annexum davon ist; Also werden z. E. die Amtsjagen mit dem Amt, die Edelmanns-Freyheitsjagen, mit sothaner Freyheit, und nichtweniger die Real-Jagden, welche etwa ein pertinens fundi, prædii vel castri sind, zugleich mit diesen Gütern erlangt. n. 8. Unter der stillschweigenden Concession (aa) verstehet man solche facta, woraus sich consensus Principis probabiliter schliessen und abnehmen läßt, wohin auch die Observanz und Verjährung gehöret. n. 9. cit. Ob man die Concessions-Auslegung, welche nur in terminis generalibus geschiehet, auf die Gnaden- oder Erb- Cumulativ- oder privativ- Personal- oder Real-, Hoch- oder Nieder-Jagdbarkeit zu interpretiren habe, giebt n. 10. cit. An offenen Orten, (bb) wo freye Pürsch ist, jagt jedermann dergestalt, daß auch die Bauern und andere gemeine Leute nicht davon ausgeschlossen sind. n. 11. In Regula sind von dem Jagdrecht alle jene ausgeschlossen, welche sich weder (cc) zu einem aus denen 3 privilegirten Ständen zu legitimiren, noch sonst eine Special-Concession darüber aufzuzeigen vermögen. n. 12. ibi. Insonderheit (dd) thun die Bayerischen Landes-Statuta von Burgern, Bauern, und anderem gemeinen Volk hierinnfalls Erwehnung, dann dergleichen Leute haben das Jus venandi niemalen, und sogar zur Zeit, da selbiges noch ein annexum fundi gewesen, nicht einmal gehabt, weil sie entweder gar keine oder wenigstens keine eigenthümliche Grundstücke und Landgüter hatten. (ee) Gleiche Erwehnung geschiehet von Burgerlichen Rathsfreunden, so weit

aa) Wie durch stillschweigende Concession, dann deren Interpretirung.

bb) Freypürsch, ob jemand hievon ausgeschlossen.

cc) Von der Jagd wer regulariter ausgeschlossen.

dd) Sonderlich Bauern u. Burger.

ee) Rathsfreunde.

sie

sie nicht von dem Patriciat, oder alten Geschlechten sind, und, wann gleich das Jus venandi einer ganzen Stadt, oder Communitæt in corpore & concessione speciali beygelegt wird, so dürfen doch deßwegen nicht alle Bürger und Einwohner jagen, sondern nur jene, welche à communitate vel Principe eigends hierzu bestellt sind. (ff) Gerichtsschreibern und all andern Beamten, soferne sie nicht mit Amtsjagen begabt sind, ist die Jagd ebenfalls verboten. Item, sowohl dem gemeinen Soldateu als Officier, wo sie immer im Quartier liegen. Wie nicht weniger (hh) allen Hofmarks-Besitzern, wann sie nicht von Adel, oder demselben wenigstens ihrer Charge halber gleich geschätzt sind. Und zwar allen jetzt specificirten Personen ohne Unterschied des Orts oder Wilds, wie, wo, und auf was Art es immer seyn mag, sowohl auf eigenem als fremden Grund, in oder ausser denen Hofmarken, und ist sogar der Lerchenfang mit keiner Ausnahme behaft, (ii) weil dieser, wann sich dessen jemand eigenmächtiger Weise anmasset, abgeschaffet wird, ohngeachtet Ertl p. 819. n. 7. diesen ausnimmt, ja man will sogar das Spatzen und Schwalben schiessen unberechtigten Personen nicht einmal leiden vi Decreti vom 30 Jul. 1740. (kk) Mader und Iltes allein werden so weit gut geheissen, daß sie jeder bey seinem Hauß fangen darf, nicht aber auf dem Feld, damit man zu anderem Fang destoweniger Prætext hierunter finden möge. Schnitter, Mäher (ll) bilden sich oft ein, es gehöre ihnen alles, was unter die Sichel kommt, sonderbar die jungen Haasen und Feldhüner zu, welches aber eben so, wie der Dachsfang unter dem Bauernvolk gegen das 11. 12. 17. & 21 Capitel der Gejayds-Ordnung und contra das unterm 17 Febr. 1758. emanirte gnädigste General lauft. Wie nicht weniger die von Bauernkindern und andern unternehmende Vögel- Enten- Wildtauben- und andern Federwilds-Eyer-Ausnehmung, Zerstörung der Nester, Besteig- und Durchsuchung der Bäume, massen dieses lauter verbotene und strafmäßige Dinge sind, worauf die Beamte laut mehr erwehnter Ordnung c. 22. gute Obacht nehmen sollen.

ff) Gerichtsschreiber u. Beamte.

gg) Soldaten.

hh) Unadeliche Hofmarks-Innhaber.

ii) Lerchenfang, Spatzen und Schwalbenschiessen.

kk) Mader- und Iltes Fahung.

ll) Junger Haasen, Feldhüner u. Dachsfang, item Vögel, Enten und Wildtauben-Eyerausnahm, Zerstörung der Nester und Besteigung der Bäume.

Der Geistlichkeit ist zwar (mm) die Jagd in jure canonico verboten, und wird gar eine sündhafte Sache daraus gemacht, siehe allegirte Anmerk. n. 12. Lit. f. derowegen das mehrere, worauf auch all vorgängiges befindlich.

mm) Jagd von den Geistlichen.

nn) Jagd-Bediente instruirte, und wer sie zu bestellen.

Jagd-Bediente (nn) nehmen nicht soviel an der Jagd-Befugniß ihrer Herrschaften, als derselben Administration Antheil, und sind nur blosse Handlanger, welche niemal weiter gehen dürfen, als ihre Instruction und Ordnung mit sich bringt. Anm. Cod. Max. civ. cit. n. 13. Gleichwie die Bestellung der Jäger und Jagdbedienten ein consecutivum von dem Jure venandi ist, so stehet auch solche den mit der Jagdbarkeit begabten Ständen allerdings frey, ibi n. 14. nächsther finde ich das unterm 20. Febr. 1766. erfolgte Generale darum zu berühren vor nothwendig, weil solches pto. 6. auf die hinnach exprimirte Verbot ohne Unterschied der excedirenden Personen, nicht nur mit Einziehung ihrer Gnaden- oder Bestand-Jagden, und, soviel die Erb- oder Edelmanns-Freyheit mäßige Jagdbarkeit betrift, mit Suspendir- und Niederlegung derselben auf einige Jahre, sondern auch nach Beschaffenheit des begangenen Excesses, mit anderer ergiebiger Strafe verfähret. Der 1te Punct gehet dahin, daß all jene, (pp) welche des kleinen Weydwerks nur Jure personali in Kraft der Edelmanns-Freyheit berechtigt sind, solches weder mit Hunden, noch mit Treibern und Klopfern, vielweniger durch andere, sondern nur in selbst eigener Person, ausser soviel die Wittwen, oder in Churfürstlichen Hofdiensten beschäftigte von Adel betrift, zu exerciren haben sollen. Der 2te Punct will, daß auch kein (qq) Jagdberechtigter seinen Jägern gestatte, daß sie gemeine Leute mit auf die Jagd führen, z. E. Schergen, und andere hierzu nicht eigens bestellte und unterhaltende Unterthanen, nach Anweiß oballeg. Anm. n. 14. Lit. f., oder Pursche in die Lehr nehmen, weil hieraus gemeiniglich nur Wildschützen, und andere dem Müssiggang ergebene schädliche Leute erzogen zu werden pflegen. (rr) Gemäß des 3ten Puncts soll keine Hirschsulz, weil sie ohnehin de genere prohibitorum, ohne special- Obristjägermeister-Amts Erlaubniß, gemäß der Gejayds-Ordnung Art. 2. errichtet werden. Zufolge des 4ten Puncts darf dem roth- oder schwarzen Wildpret, weder Heu, Eichel noch anderer Fraß, weil dieses nur ein hohes Landesfürstliches Reservat ist, fürgegeben werden, es seye dann ein solches vom Obristjägermeister-Amt ausdrücklich consentirt. Der Gegenstand der Jagdbarkeit bestehet (ss) lediglich in Wild und ungezähmten Thieren, welche in ihrer natürlichen Freyheit allenthalben herum vagiren. gelehrte Anm. cit. n. 15. Die Jagd hat (tt) einen doppelten Zweck, nemlich ju-

oo) Von Jaad-Excessen Bestraffung.

pp) Wie sich mit dem kleinē Waydwerk die mit dem Jure personali berechtigte zu achten.

qq) Jagdberechtigte sollen Schergen, und gemeine Leute nicht auf die Jagd führen.

rr) Hirsch-Sulzen Verbot, dann Fürgebung des Heu- und Eichelfrasses.

ss) Worinn der Gegenstand der Jagdbarkeit hafte.

tt) Jagds

cun-

cundum & utile, es dauret aber keines von beeden lang, wann der rechte Modus dabey nicht beobachtet wird ibi n. 16. Circa qualitatem ferarum ist nicht Weydmännisch gehandelt, wann man das Mutterwild, z. E. Hirschkühe, Rehgeiß (uu) oder von Fasanen die Hennen wegschießt. cit. 17. Wann in der Concession (ww) nur eine gewisse Zahl der Thiere exprimirt ist, darf über selbige mit dem Fang nicht hinausgegangen werden. n. 18. ibidem. Regulariter kann man sich bey der Jagd aller Gattung (xx) der Instrumenten bedienen, welche darzu dienlich, und weder in Statutis verboten, noch sonst für unweydmännisch angesehen sind, wovon die Gejayds-Ordnung sonderbar Meldung thut, siehe derowegen die alleg. Anm. n. 19. In der nemlichen Absicht, nach welcher gewisse Instrumenta verboten sind, (yy) ist auch theils durch allgemeinen oder besondern Gebrauch, theils per Pacta eine gewisse Zeit bestimmt, da man der Jagd müssig zu gehen hat, siehe n. 20. ibi. (zz) Besonders zu Schonung gewisser Thiere, weil jedes zu schiessen und zu fangen seine ordentliche Zeit erfordert, n. 21. alleg. des Orts halber ist die allgemeine Regel, daß jeder in dem District, welcher ihm a lege, privilegio, pacto vel observantia angewiesen ist, mit der Jagd v »bleibe, und selbigen zu Beschwerung seiner Nachbarn nicht weiter extendire. cit. n. 22. Wer (aaa) der Edelmanns-Freyheit fähig ist, der jagt hier zu Land nicht nur in seiner Hofmark und eigenen Gründen, sondern auch auf fremden Boden durchgehends im Landgerichtischen, soviel das kleine Weydwerk betrift, jedoch nicht dem gemeinen Sprichwort nach, soweit das Blaue vom Himmel gehet, und überall im ganzen Land, sondern nur soweit, daß wann er früh Morgens oder Abends auf die Pürsch gehet, er auch Nachmittag respective Nachts wiederum zu Haus seyn kann. n. 23. ibi. Prälaten und Pröbste, (bbb) so Landstände sind, werden dem gefreyten Adel doch mit dem Unterschied parificirt, daß sie in andern Hofmarken nicht einjagen, vice versa sie aber auch in den ihrigen nicht in hac causa bekränkt werden dürfen, cit. Lit. b. Was es mit denen alten Geschlechtern, oder Patriciis für eine Bewandniß hat, siehe cit. Lit. c. An (ccc) reservirten Orten, das ist, worinn sich der Landsherr allein mit Ausschluß all anderer die Jagd vorbehalten hat, darf sich niemand unterstehen, das grosse noch kleine Handwerk zu treiben. cit. Anm. n. 24. Daß ein (ddd) auf Churfürstlichem Grund, oder Jagdbe-

uu) Dann doppelter Endzweck, des Modi: Schießung des Mutterwilds.

ww) An die Concession ist zu halten.

xx) Von erlaubten Jagd-Instrumenten,

yy) und verbotenen.

zz) Von ordentlicher Zeit-Beobachtung, und Nichtbeschwerung der Nachbarschaft.

aaa Edelmañs-Freyheit Fähiger, wie weit er jagen darf.

bbb) Prælaten und Pröbste, wie diese, dann die Patricii.

ccc) Ob an reservirten Orten zu jagen erlaubt.

ddd) Von Verfolg des verwundeten Wildes

zirk verwundetes oder angehetztes Wild, auch in einem andern ver-
eee) Wildschützen. folgt werden möge, giebt n. 25. ibidem. Der das (eee) Wild für-
setzlich und unberechtigter Weise schießt, fangt, oder demselben nach-
stellet, der wird für einen Wildschützen geachtet, cit. n. 26. und wird
nach dem Cod. crim. pag. 1. c. 10. dann nach Anweisung des Ge-
neral-Mandats vom 2. Novemb. 1771. §. 8vo. 10mo. & seq be-
fff) Wild-Schäden. straft. Unter (fff) die Jagd-Excesse gehören auch die Wildschä-
den, sonderbar jene, welche man dem Lands- oder Bauersmann
an seinen Feldfrüchten causirt. n. 27. oballeg. gelehrte Anm. & cit.
ggg) Wilds Abtreibung. General-Mandat §. 1. Von der (ggg) Vertreibung des Wildes
durch Hunde, sagen zwar auch alleg. Anm. sub Lit d., das mehrere siehe
in nachfolgendem §. 20. wo überhaupt von Hunden die Rede ist.
hhh) Jagd-schadens Ersatz. Uebrigens ist ganz (hhh) richtig, daß der Jagdherr jene Schäden
zu ersetzen hat, welche durch ihn selbst, oder auf seine Permission
durch die Seinige an den Feldfrüchten, mittelst Ueberreit- Ueber-
fahr- oder Zertretung derselben geschehen. Anm. alleg. n. 28. An
iii) Wie das Jagdrecht wieder aufhöret. Seiten der Landesherrschaft höret (iii) das Jagdrecht auf die nem-
liche Art, wie andere dergleichen Regalia auf, an Seiten der un-
terthanen mediat-Stände aber wird solches entweder en ge-
neral oder nur in particulari aufgehoben. cit. n. 29. Die Jagd-
kkk) Jagd-Strittigkeiten wer sie zu verhandlen. Strittigkeiten, (kkk) welche sich hier zu Land entweder unter den
Ständen selbst, oder zwischen ihnen und dem Obristjägermeister-
Amt ergeben, sowohl ein als andere, jedoch die letztere alle-
mal mit Vorwissen und Willen der Landesherrschaft, soweit selbi-
ge hierbey interessirt ist, behandelt man bey denen Justiz-Dica-
steriis. ibidem n. 30. Und daß endlich das Jus venandi vor die-
lll) Unterschied des Juris foresti & venandi. sem von dem Jure foresti (lll) abgehangen habe, ist gar kein
Zweifel; allein heut zu Tag pflegt man das Jus foresti von dem
Jure venandi soweit zu unterscheiden, daß dieses nur in der Befugniß
wilde Thiere zu fangen, jenes aber in der Aufsicht und Besorgung
derer Waldungen, damit solche in gutem Stand verbleiben, be-
stehe. Cod. Max. civ. gelehrte Anm. p. 2. c. 3. §. 3. n. 31.

§. 20.

a) Hunde, wie viel zu halten erlaubt, und übermäßiger Strafe. Durch Hunde, (deren ein ganzer Bauer (a) gemäß der Gejäyds-
ordnung c. 18 & voralleg. gelehrter Anm. n. 27. Lit. d. eigenem Belieben
nach mehr nicht, als höchstens 2., ein Hueber, oder Halbbauer, dann

Söld-

Söldner, Lechner und andere, ausgenommen die Schwaiger, Schäfer und was auf Einöden, oder denen gefährlichen Raubthieren exponirten Orten wohnt, nur mit einem, bey Straf 1. ßdl. ab jedem Hund für den Forster und Ueberreiter gemäß Gejaydord. cap. 18. versehen seyn dürfen) wird auch das Wild abgetrieben, doch dergestalt, daß sie bey Tage angelegt, oder mit Prüglen behängt, oder sonst so bewahrt werden sollen, damit sie dem Wild nicht nachlaufen können. Falls aber solches (b) bey Tag oder Nacht in die Felder gienge, mag es jeder mit seinem oder seines Nachbarn Hund daraus verjagen, wie auch den seinigen bey Nacht zu Verwahrung der Herberg jedoch geprügelter ablösen, nach verjagtem Wild solle man sie aber gleich wiederum fangen, anlegen und prügeln. Jene Hunde, (c) so im Wald ohne Prügel betreten werden, pflegt man allenthalben tod zu schiessen, dann das Hund halten ist nur in usum domesticum, oder für jene, welche mit der Jagdbarkeit versehen sind. Insonderheit sagt das General vom 11. Julii 1764. es soll kein Jäger und zwar bey Dienstsverlust und anderer schwerer Strafe, (d) zumal unter dem angeblichen Prætext der Wuth, dieselbe zu erschießen sich unterstehen, sofern sich solche nicht in dem Holz oder auf dem Feld betreten lassen: Es sollen aber Feldhütern ermeldte grosse Fang- Jagd- und Riedhunde (e) mit einem Prügel behangen nach Maaß und Inhalt des General-Mandats von A. 1757. um das Wild dadurch abzutreiben, und die Feldschäden verhüten zu können, noch ferner gestattet seyn, hingegen all jene, welche sich der Hunde nicht zur Defension, sondern nur zur Jagd heimlich oder öffentlich bedienen, und solche mißbrauchen würden, sollen als Wildschützen tractirt, und exemplarisch bestraft werden. (f) Gemäß dem Generale ex Commiss. de 4. Julii 1769. wird denen Unterthanen zu Verhütung der Wildpretschäden zugegeben, Hunde von mittlerer Grösse, aber keine fangende zu halten, welches auch dem Obristjägermeister-Amt unter dem Auftrag unverhalten gelassen worden, mit willkührlicher Todtschießung der Hunde behutsamer zu gehen, (g) derowegen anstatt der bishero passirten 15. kr. künftighin den Jägern für einen tod geschossenen Hund nur 3. kr. passiren zu lassen, die Verwilligung geschehen. In Verfolg eines weitern Generals vom 2. Novemb. 1771. werden (h) alle zum Wild abtreiben gebrauchende jedoch geprügelt seyn müssende Hunde, so keine Ried- oder Fanghunde seyn werden, gebilliget,

b) Sollen geprügelt zu Abtreibung des Wilds gebraucht werden.

c) Wann ungeprügelte sich zeigen.

d) Strafe der Jäger geprügelte Hunde zu erschießen.

e) Hunde zur Defension, und heimlicher Jagd.

f) Hunde mittlerer Grösse sind zum Wild abtreiben erlaubt.

g) Hundsschußgeld.

h) Ried- u. Fanghund dürfen zu Wildsverfolgung nicht gebraucht werden.

und

und in sofern ein geprügelter Hund tod geschossen würde, mehrmalen dem Jäger die Cassation und exemplarische Strafe angedrohet. Was aber (i) derley Abtreibhunde fangen, sollen die Hüter oder andere Fallstreichs entdecken, es weder sich zueignen, beherbergen, noch verschweigen, sondern dem Jagdherrn selbigen Orts überantworten, damit man sie nicht als verdächtige Wildschützen, oder deren Helfer strafmäßig hernehmen dürfe. (k) Hunde eingeschlagene, so man auch Rieden nennt, sind zum Jagen bey hoher Strafe verboten, sowohl dem Herleiher als Entlehner, item wird auch das hinleihen anderer Hunde zum jagen nicht verstattet. Gejaydord. c. 18.

i) Was andere Hunde, so erlaubt sind, fangen, soll geliefert werden.

k) Eingeschlagene Hunde, ob sie zum jagē zu gebrauchen, und ob solche hinzuleihen erlaubt.

Auflösung
der
Aufgabe,
wie man
nach dem jeweiligen Getreid- Gewicht- und Schranken-Preise, einen beständigen Mehl- und Brodsatz, durch einfache und leichte Regeln bestimmen könne,
zum Behuf
der
Policey
und der
Armen,
von
V. V. L.

1773.

Vorerinnerung.

Die Auflösung gegenwärtiger Aufgabe ist das Resultat von vielen und mancherley Versuchen, die ich theils selbst angestellet, theils bey andern bewährten Autorn gefunden.

Ich habe mich bemühet, die aus solchen Versuchen hergeleiteten Sätze auf ein Mittel zu reduciren, und die Terminos der Verhältniße soviel zu simplificiren, als mir immer möglich gewesen ist, damit die Rechnung leicht, und ohne Mühe darnach angestellet werden möge. Denn hier kommt es bey einem Schäffel auf ein oder 2 Pfund eben nicht an.

Die unlängst in München heraus gekommenen beyden Schriften, wovon die erste den Titel führet: Bestimmung oder gründliche Nachricht von denen Müllern, Becken und Mehlbern ꝛc. von A. K. C. B. &c. die andere aber: Gegensatz von dieser Bestimmung, welche einen ungenannten Aufrichtigen Wahren Baier zum Verfasser hat, sind mir ebenfalls zu Gesichte gekommen. Je weiter die erste von meinen, und anderer Erfahrungen abweichet, desto näher kommen die Gegensätze des Herrn A. W. B. damit überein. Ich wolte daher nur wünschen, daß dieselben mit eben soviel Ge-

lassenheit, Ordnung und Deutlichkeit abgefaßt worden wären, als der Herr Verfasser Einsicht, Erfahrung, und patriotischen Eifer darinn bewiesen hat.

Meine Versuche sind zwar nur im kleinen, das ist von 7. bis 10. Pfund angestellt worden; sie stimmen aber mit denjenigen, die ich bey andern im grossen gefunden habe, vollkommen überein: und dieß überzeuget mich von ihrer Richtigkeit. Indessen will ich sie doch niemand aufdringen; jedermann kann sie nachmachen, und sich selbst von der Sache Richtigkeit mit eigenen Augen überzeugen. Meine Absicht ist blos, dem Publico zu dienen, und den unerlaubten Wucher mancher Leute aufzudecken, die sich zwar äusserlich sehr andächtig stellen, und den Bethäusern häufig zulauffen, im Herzen aber desto weniger Religion und Menschenliebe besitzen.

Das arme Volk hat ohnehin schon unter der Getreidtheurung genug zu seufzen, (und wehe denjenigen die etwan daran Schuld tragen mögen,) wie kann nun ein Mensch, (ich will nicht sagen ein Christ) der nicht alles Gefühl von Erbarmung und Mitleiden gegen seinen Nächsten verlohren hat, gleichgültig zusehen, daß man dem Armen seinen schmalen Bissen Brod so sündlich vertheuert? Das heisset ja in der That:

addere afflictionem afflictis.

Auf=

Aufgabe.

Einen beständigen Mehl- und Brodsatz, nach dem jeweiligen Getreid- Gewicht- und Schranenpreiß, durch sehr einfache und leichte Regeln zu bestimmen.

Auflösung.

§. 1.

Beym Korn.

1) Man multipliciret das Gewicht von einem Schäffel Korn in Pfunden mit 2., und schneidet vom Product die zwey letzten Ziffern rechter Hand hinweg; so zeigen die linker Hand stehen bleibende Zahlen an, wie viel Pfund sich in der Mühle verstauben. Wenn die rechter Hand abgeschnittenen Ziffern mehr als 50. ausmachen, so thut man zu den linker Hand stehen gebliebenen Zahlen noch 1. hinzu.

Z. B. Das Getreid-Gewicht vom Schäffel Korn wäre 286 ℔. diese mit 2. multiplicirt geben 5|72., hievon schneidet man die 72. ab; und weil diese mehr als 50. ausmachen, so thut man zu den stehen gebliebenen 5. noch 1., giebt 6. ℔., soviel geht am gemahlten in Staub weg, folglich verbleiben an Mehl und Kleyen vom Schäffel 280. ℔. des Müllers Mitz oder Muß nicht abgezogen. (a)

(a) Hier pflichte ich, was die Abstellung der Mitz, oder des sogenannten Mühlmußes anbetrift, dem Herrn A. W. B. gerne bey. Eine weise Policey muß bey ihren Anstalten allezeit ihr erstes Augenmerk dahin gerichtet seyn lassen, daß, soviel möglich, niemand von den Calamitatibus publicis (worunter die Theurung der Lebens-Mittel ganz gewiß zu rechnen ist) Nutzen und Vortheil ziehen könne. Das würde aber geschehen, wenn man der Müller Lohn

nach

2) Das gemalte multiplicirt man mit 6., und schneidet vom Product abermal rechter Hand die letzten zwo Ziffern hinweg, so zei-

---

nach dem Getreidankauf proportioniren liesse. Denn weil der Müller nicht mehr Mühe und Arbeit brauchet, ein Schäffel Getreid zu mahlen, wenn es 50 fl. kostet, als wenn es nur 10 fl. kostete; so wird jedermann wohl begreiffen, daß der Müller eher wünschen wird, das Getreid in einem Werth von 50 fl., als von 10 fl. zu sehen, weil er in jenem Fall 5mal mehr gewinnet, als in diesem. Und das kan ihm wohl gar noch Anlaß geben, Kaudereyen zu treiben, und seine Kräfte mit den Kornjuden zu vereinigen, um gemachte und künstliche Theurungen hervor zu bringen: wovon die Exempel bey uns nichts neues sind.

Indessen ist doch auch nicht zu läugnen, daß der Müller desto mehr Haus-Onera zu tragen hat, je höher der Getreidpreiß steiget; denn er und seine Leute wollen auch Brod essen; Allein das steht mit dem Wucher, den die Getreidmanipulamen, wenn man sie ihren proportionirten Antheil daran nehmen läßt, in keiner gerechten Gleichheit; besonders wenn dieser Antheil in der Verhältniß zu groß ist. Indessen könnte man doch (und das würde auch ich thun, wenn ich Policey-Gesetze zu machen hätte,) nach Maaß des steigenden Getreidpreises etliche Kr. zum Mahlgeld zulegen. Man könnte z. B. verordnen, daß vom Centner Getreid, wenn der Peiß unter 10 fl. ist, 9 kr., zwischen 10 und 15 fl. 10 kr., zwischen 15 und 20 fl. 11 kr., zwischen 20 und 25 fl. 12 kr., und so weiter Mahlgeld anstatt der Mitze bezahlt werden müste. Oder, wenn man ja das Mühlmus beybehalten wolte, so sollte es doch nur auf dem Lande bey geringen Mühlwerken, auf einen durchgehends gleichförmigen Fuß, und nirgendswo höher, als zum 25ten Theil, oder 4 pro Cento passirt werden: darnach müste der Müller seine Mühleinrichtung besorgen. Denn wenn diese gut seyn soll, so muß der Müller seinen

Vor-

zeigen die rechter Hand stehen gebliebenen Zahlen, wie viel Pfund an dem gemalten in die Kleyen gehen. (b)

z. B. Das gemalte wäre wie oben 280 ℔., diese mit 6. multiplicirt geben 16|80., hievon schneidet man die 80. rechter Hand ab, so bleiben stehen 16 ℔., und weil die abgeschnittenen Zahlen mehr als 50. ausmachen, so thut man zu den 16. noch 1. thut 17 ℔.

so-

Vortheil dabey finden, sonst erleget er bey der Mühlbeschau seine Strafe, und läßt die Mühlmängel doch stehen, weil sie ihm bey der Verstaubung weit mehr Nutzen und Vortheil bringen, als ihn die Strafe dafür gekostet hat.

Nach diesem Satz würde die Berechnung anders angestellet werden müssen, weil man für Abgang an Staub 2, Mühlmuß 4 vom Hundert abzuziehen hätte; folglich müßte das Gewicht des Getreides mit 6. multiplicirt, und die letzten zwo Ziffern linker Hand abgeschnitten werden.

z. B. Das Schäffel Korn . . 286 ℔.

6

17|16

286

17

Mehl und Kleyen 269 ℔.

Hingegen passirte auch dem Mehlber und Becker unter den Unkosten kein Mahlgeld mehr.

(b) Dieser Satz gründet sich auf die Erfahrung, vermög deren beym Korn der $\frac{1}{16}$ Theil vom gemahlten, das ist beynahe 6 pro Cent in die Kleyen fallen. Es stehet zwar bey dem Mühlgast, ob er mehr, oder weniger Kleyen haben will; es kommt aber bey einem allgemeinen Satz nicht auf eines jeden Willkühr an, sondern auf das, was gemeiniglich geschieht, und was nöthig ist. Will der Becker mehr Kleyen haben, so muß er sich es selbst beymessen, wenn er am Mehl um so viel verkürzet wird.

soviel fallen von 280 ℔. gemalter in die Kleyen, folglich bleiben zum verbacken übrig 263 ℔.

3) Das Backmehl multiplicirt man mit 6., und schneidet vom Product die einzige letzte Ziffer rechter Hand hinweg, so zeigen die linker Hand stehen bleibende Zahlen an, wieviel Pfund Wasser zu der gegebenen Quantität Backmehl genommen wird: dieses also darzu addirt, erhält man das Gewicht, welches der Teig von soviel Backmehl haben muß. (c)

z. B. Man hätte 263 ℔. Backmehl, diese mit 6. multiplicirt geben 157|8., davon die letzte Ziffer 8. rechter Hand abgeschnitten, bleiben linker Hand stehen 157 ℔., weil aber die abgeschnittene Zahl mehr als 5. ausmacht, so thut man noch 1. zu den 157 ℔. facit 158. ℔ Wasser, diese zu 263 ℔. Mehl addirt, geben 421 ℔. Teig.

4) Weil nun der 8te Theil vom Teig im Backofen ausdünstet, so dividirt man die Quantität des Teigs mit 8., und zieht den Quotienten davon ab, da dann der Ueberrest anzeigt, wie viel Pfund wohl ausgebackenes Roggenbrod von so viel Teig erlangt werden.

z. B. Der Teig wiegt 421 ℔. diese mit 8. dividirt, geben 52½ ℔. im Quotienten; solche von 421 ℔. abgezogen, verbleiben 368½ ℔. Brod.

Nach diesem wird es ein gar leichtes seyn, den Mehl- und Brodsatz vom Korn für die Müller, Mehlber und Becken zu bestimmen: Und zwar

(c) Die Erfahrung giebt nemlich, daß man zu 10 ℔. Roggenmehl wenigstens 6 ℔. Wasser, inclusive der Säure nehmen muß, wenn man einen guten Teig daraus machen will. Je besser das Mehl ist, desto mehr leidet es Wasser. Und so habe ich gefunden, daß zu 10 ℔. zuweilen 6½ ℔. bis 7 ℔. Wasser genommen werden. Wir haben aber die geringste Quantität angenommen, damit sich die Becker desto weniger beklagen können.

I.

Für den Müller.

Dieser muß, wenn man ihm seine Mitz, oder das sogenannte Muß in Geld bezahlet, von 100 ℔. Korn 98 ℔. Roggenmehl und Kleyen liefern. (d)

II.

Für den Mehlber.

Man schlägt das Mahlgeld à 10 kr. vom Centner, und 1 fl. vom Schäffel Profit für den Mehlber zum Ankauf, und weil 3. Viertel Korn wenigstens 4. Viertel Mehl geben, ohne die Kleyen, so multipliciret man die erst heraus gebrachte Summa mit 3., und dividirt das Product mit 4., so zeiget der Quotient an, wie theuer der Mehlber das Schäffel Roggenmehl geben könne: der zwölfte Theil davon ist der Preiß vom Viertel Roggenmehl. (e)

z. B. Das Schäffel Korn gilt Ankauf.

	20 fl.	— kr.
Das Mahlgeld von 280 ℔.	—	28
Benefice für den Mehlber.	1	—
	21 fl.	28 kr.

oder

(d) Wenn man ihm aber den 25ten Theil zum Mühlmuß passirt, so müßte er von 100 ℔. Getreid, 94 ℔. Mehl und Kleyen liefern.

(e) 1 fl. Profit samt den Kleyen ist in Wahrheit Benefice genug für den Mehlber, dessen Manipulation bey dem Getreid fast die geringste ist; zumalen, da manchmal 2 Viertel Korn 3 Viertel Mehl geben. Ich habe gar oft aus eigener Erfahrung gefunden, daß ein Viertel Roggenbackmehl, das ich vom Mehlber gekauft, mehr nicht als 14 ℔. gewogen; welches, wenn das nemliche Getreid- und Mehlmaaß einander gleich im Gewicht wären, 22 ℔. hätte wägen müssen; denn

263 ℔.

oder 1288 kr. diese mit 3. multiplicirt geben 3864 kr., solche mit 4. dividirt geben 966 kr., folglich kann der Mehlber nach diesem Schranenpreiß das Viertel Roggenmehl um 1 fl. 20 kr. 2 pf. geben.

III.

Für den Becker.

1) Man schlägt die Backkosten, nemlich $\frac{1}{8}$. Klafter feichten- oder Tännen-Holz, das Mahlgeld à 10 kr. vom Centner Mehl, und für andere kleine Auslagen 30 kr. Backerlohn 1 fl. 12 kr. zu dem Ankauf; hievon zieht man die Losung aus den Kleyen à 2 kr. von jedem Gulden Ankauf ab, (f) und dividiret den Rest mit dem Brodgewicht, so Nro. 4. herausgekommen, so zeigt der Quotient, wie hoch ein Pfund Brod vom Becker zu stehen kommt.

z. B. Das Schäffel Korn kostet im Ankauf

		fl.	kr.
		20	—
$\frac{1}{8}$. Klafter Holz à 3 fl.		—	30
Mahlgeld von 280 ℔. Mehl.		—	28
Andere kleine Auslagen.		—	30
Backerlohn.		1	12
	Sum.	22	40
Abzug der Kleyen		—	40
	Verbleiben fl.	22	—

oder

263 ℔. durch 12. dividirt geben 22 ℔. weniger $\frac{1}{2}$ ℔., man sollte aber durchaus nicht gestatten, daß die Mehlber das Mehl dem Maaß nach verkauffen, sondern es sollte alles dem Gewicht nach gehen, und so müste man, wenn 263 ℔. Mehl im obigen Exempel um 21 fl. 28 kr. zu stehen kommen, um 4 kr. $3\frac{7}{10}$ pf. ein Pfund Backmehl haben. Dadurch würden alle die Vortheilhaftigkeiten vom segeu und auflockern des Mehls, womit man das Maaß so geschwind voll machet, und worüber das Publicum so sehr klaget, mit einemmale aufhören, oder doch ganz unnütz werden.

(f) Die Kleyen sind ein Theil des Getreides, folglich müssen sie mit dem Ge-

oder 1320 kr. diese mit 368 ℔. Brodgewicht dividirt, geben zum Quotienten 3 kr. 2½ pf., soviel soll nach dem Schranenpreiß à 20 fl. ein Pfund Roggenbrod kosten.

2) Will man wissen, wie viel 1. 2. 3. ꝛc. Kreutzerbrod wägen sollte, so multipliciret man das Gewicht des Brods von einem Schäffel mit dem gegebenen Preiß, und dividiret das Product mit der Summa des Ankaufes und der Backkosten über Abzug der Kleyen; alsdann zeiget der Quotient, wieviel eine solche Portion Brods im Gewicht haben müsse.

Man fragt z. B. wieviel ein 8 kr. Laib Roggenbrods nach obigem Schranenpreiß à 20 fl. wägen sollte, so multipliciret man 368 ℔. oder 11776. Loth mit 8., thut 94208. Loth, diese mit 1320 kr. dividirt, geben zum Quotienten 71 Loth 1½ Quintel, oder 2 ℔. 7 Loth 1½ Quintel, soviel soll ein 8 kr. Laib wägen, wann das Schäffel Korn 20 fl. gilt.

§. 2.

Bey dem Waitzen.

5) Man verfährt hier, was den Abgang an Staubmehl betrift, eben so, wie bey dem Korn Nro. 1.

z. B. Das mittlere Gewicht von einem Schäffel Waitzen wäre 315 ℔., (a) diese mit 2 multiplicirt geben 6|30., also betrift

Getreidpreise steigen und fallen, man rechnet hier mit Herrn A. K. C. B. &c. und Herrn A. W. B. auf 8 fl. Schranenpreiß, 16 kr. Kleyen; also müssen 20 fl. Preiß 40 kr. Kleyen geben.

(a) Dieses mittlere Gewicht giebt Herr A. K. C. B. &c. für das heurige Jahr an, eben] so, wie das vom Korn ad 286 ℔., und so habe ich es auch in meinen eigenen Versuchen gefunden. Jedermann begreift,

der Abgang an Verstaubung 6 ℔. folglich bleiben ihm gemalter an Mehl und Kleyen 309 ℔. (b)

6) Das gemalte multipliciret man mit 12 und schneidet vom Product die letzten zwo Ziffern rechter Hand hinweg, so zeiget die

---

greift, daß das Gewicht von einem Schäffel Getreid nicht immer und durchgehends einerley seyn könne. Der Jahrgang, die Lands-Gegend, die Beschaffenheit des Ackers, des Saamens und andere Umstände haben auf das Getreidgewicht, folglich auch auf die daraus entspringende Resultata einen allzugrossen Einfluß, als daß man hierinn eine allgemeine Regel geben könnte. Es würde sehr gut seyn, wenn man bey jeder Schranen das Gewicht von jeder bester und schlechtester Gattung des Getreides, nebst dem Preiß im Schranenzettel aumerkte, und nach dem Mittel allemal auch die Berechnung anstellete. Es wäre aber nicht nothwendig, ganze Schäffel oder Metzen zu wägen; sondern weil das Münchner-Schäffel 648455. cubische Decimal-Linien nach dem Französischen Maaß enthält; so darf man nur ein cubisches Gefäß von Französischen 5 Decimal-Zoll, $1\frac{3}{10}$ Decimal-Linien jede Seite von Messing oder Zinn machen lassen, welches exact ein Mässel oder 4 Dreyßiger ausmachet, solches mit Getreid anfüllen, und auf einer scharfen Wage genau wägen, wenn man dieses Gewicht mit 48. multiplicirt, so erhält man das Gewicht von einem ganzen Schäffel Getreid, bey nahe bis auf etliche Loth. Und mit einem solchen Gefässe habe ich auch meine Versuche angestellt.

(b) Wenn man für das Mühlmuß 4. pro Cento passiren lassen wollte, wie hieroben bey dem Korn, so würde man das Getreid-Gewicht mit 6 multipliciren, und linker Hand zwo Ziffern abschneiden müssen; da dann in unserm Supposito 19 ℔. Abgang und Mühlmuß von 315 ℔. Waitzen abgezogen werden müsten; so daß das gemalte nur in 296 ℔. bestünde.

die linker Hand stehende Zahl an, wie viel Pfund von dem gemalten in die Kleyen gehen.

z. B. Das gemalte wäre (wie Nro. 5.) 309 ℔. diese mit 12 multiplicirt, thun 37|08. folglich gehen 37 ℔. in die Kleyen, und verbleiben zum verbacken 272 ℔. (c)

Will man zugleich wissen, wieviel Nachmehl daran abfällt, so schneidet man vom gemalten die letzte Ziffer rechter Hand hinweg; da dann die linker Hand stehen bleibende Zahlen das Gewicht des Nachmehls anzeigen.

Nehmen wir z. B. obige 30|9 ℔. gemalter, so bleiben, wenn man die letzte Ziffer 9. abschneidet, 30. stehen. Weil aber die abgeschnittene Ziffer mehr ausmacht, als 5., so thut man zu 30. noch 1. hinzu, facit 31. ℔. soviel hat man Nachmehl von 309 ℔. Waitzen gemalter.

7) Die Quantität des Wassers zu finden, welches zu dem Mehl genommen wird, und hieraus die Schwere des Teigs zu bestimmen, verfährt man wie bey dem Korn Nro. 3.

z. B. Das Mehl wäre 272 ℔. so multiplicirt man diese mit 6. thut 163|2. man addirt also 163. zu 272., thut 435 ℔. Teig.

8) Man setzet abermal, daß hievon der achte Theil im Back-Ofen ausdünstet, und verfährt wie bey dem Korn N. 4. (d)

(c) Siehe die Anmerkung hieroben von den Korn-Kleyen.

(d) Zum Waitzenmehl wird mehr Wasser genommen, als zum Roggenmehl, nemlich 7 bis 8 ℔. Wasser zu 10 ℔ Mehl, hingegen gehet aber auch im Backofen mehr davon verlohren, als vom Roggenteig, das ist $\frac{1}{5}$, oder bey nahe; Dieß fällt nun ziemlich genau auf die obige Proportion von 6. pro Cent. Zu- und $\frac{1}{8}$ Abgang. Deßwegen haben wir auch diese Proportion hier um desto mehrerer Uniformität halber beybehalten.

z. B. Der Teig wiegt 435 ℔. diese mit 8. dividirt, geben zum Quotienten 54 ℔. solche von 435 ℔. abgezogen, lassen im Rest 381 ℔. weisses Brod.

9) Weil nun hievon 2 Theile Semmelbrod, und ein Theil Röggeln gebacken werden, so dividirt man das ganze Quantum des Brods mit 3., alsdann zeiget der Quotient an, wie viel Pfund Röggeln, und das Duplum des Quotienten giebt, wie viel Pfund Semmelbrod aus dem gegebenen Teig wohl ausgebacken heraus kommen.

z. B. Der Teig ist 381 ℔. diese mit 3 dividirt, ist der Quotient 127 ℔., soviel hat man Röggeln, und der doppelte Quotient, nemlich 254 ℔. zeiget das Gewicht von den Semeln an, die aus 272 ℔. Mehl gebacken werden. (e)

Dieses vorausgesetzet, wird es nicht schwer fallen, die Tariffe bey dem Waitzen eben sowohl, als bey dem Korn zu bestimmen: Und zwar

I.

Für den Müller.

Dieser müßte, wenn man ihm das Muß mit Geld bezahlet, wie oben, von 100 ℔. Waitzen, 98 ℔. Mehl und Kleyen liefern.

II.

Für den Mehlber.

Auch hier setzet man voraus, das 3 Viertel Waitzen wenigstens 4 Vier-

(e) Dieß Resultat stimmt mit der Angabe des Herrn A. W. B. bis auf ein Pfund nah überein. Hingegen ist nicht zu begreiffen, wie Herr A. K. C. B. &c. zu der vorgeblichen Erfahrung gekommen, daß 50 ℔. Semmelmehl nur 51 ℔. 15 Loth Brod gegeben haben. Dieß ist sichtig falsch, und streitet wider alle Erfahrungen, denn 50 ℔.

4 Viertel Mehl im Maaß geben. (f) Man addirt also zum Schrannenpreiß 1 fl. 15 kr. (g) zum Profit für den Mehlber, nebst den Kleyen, und von 100 ℔. Mehl Mahlgeld 10 kr, diese Summa multipliciret man mit 3., und dividirt das Product mit 4., so zeiget der Quotient, wie theuer der Mehlber das Schäffel Waitzenmehl geben könne. Der zwölfte Theil davon ist der Verkaufpreiß für ein Viertel. Weil aber dieses Mehl in zweyerley Gattungen bestehet, nemlich Semmel- und Waitzenmehl, wovon das erste zwey Theile, das letzte aber ein Theil ausmachet; so proportioniret man auch hiernach die Preise von jeder Sorte. (g)

z. B. Das Schäffel Waitzen gilt 24 fl., hiezu thut man das Mahlgeld von 309 ℔. mit 30 kr., Benefice für den Mehlber 1 fl. 15 kr., zusammen 25 fl. 45 kr. oder 1545 kr., diese mit 3. multiplicirt, ist das Product 4635 kr., solches mit 4. dividirt, ist der Quotient 1159 kr. oder 19 fl. 19 kr., soviel soll der Mehlber aus einem Schäffel Mehl lösen. Darunter sind 8 Viertel Semmel- und 4 Viertel Waitzenmehl. Wenn man ihm nun das Viertel Semmelmehl zu 1 fl. 40. kr. passiren läßt, so kann er das Waitzenmehl nicht höher als 1 fl. 30. kr. anschlagen, denn 8 Viertel Semmelmehl à 1 fl. 40. kr. geben 13 fl. 20 kr., und 4 Viertel Waitzenmehl à 1 fl. 30 kr. geben 6 fl., zusammen 19 fl. 20 kr., dieß differirt nur um 1 kr. von obiger Haupt-Summa.

III.

---

50 ℔. Waitzenmehl erfordern wenigstens 30 ℔. Wasser, folglich müssen wenigstens 70 ℔. Brod daraus gebacken werden. Herr A. W. B. hat diesen enormen Fehler p. 24. sehr gründlich vor Augen gelegt.

(f) Siehe oben die Anmerkung zum 1 §. sub Lit. e.

(g) Wenn man dem Mehlber nebst den Kleyen 1 fl. 15 kr. zum Profit lassen, und zugleich nach dem Maaß zu verkauffen erlauben will; so könnte man ihm wohl zumuthen, daß er für 1 Schäffel Waitzen nicht 16., sondern 18 Viertel Mehl geben müßte: und so würde alles übrige in der Berechnung gleich gesetzet, das Viertel Semmelmehl auf 1 fl. 30 kr. das Viertel Waitzenmehl aber auf 1 fl. 18 kr. im Mehlherladen zu stehen kommen.

III.

Für den Becker.

1) Man schlägt zum Ankauf a) das Mahlgeld anstatt der Mitze à 10 kr. von 100 ℔. b) ¼ Klafter Fichten- oder Tännenholz, c) für andere kleine Ausgaben 30 kr., Beckerlohn 2 fl.

2) Von dieser Summa ziehet man ab die Losung aus den Kleyen à 4 kr., von jedem Gulden Ankauf.

3) Den Rest dividirt man mit dem Num. 9. herausgebrachten Gewicht von Röggel- und Semmelbrod über Bausch; so zeiget der Quotient, wie hoch ein Pfund zu stehen kommt, alles untereinander gerechnet. So viel man nun bey dem Semmelbrod zuleget, um doppelt soviel muß man bey dem Röggelbrod abbrechen.

z. B. Das Schäffel Waitzen gilt	24 fl.	—	kr.
Mahlgeld von 309 ℔. =	—	30	
¼ Klafter Holz, à 3 fl. =	—	45	
Andere kleine Ausgaben =	—	30	
Beckerlohn. = = =	2	—	
	27 fl.	45	kr.
Losung aus den Kleyen, =	1	36	
Verbleiben	26 fl.	9	kr.

oder 1569 kr., diese mit 381 ℔. (Nro. 9.) dividirt, geben zum Quotienten 4 kr. ½ pf.

Wenn man nun z. B. das Pfund Semmelbrod zu 4 kr. 1½ pf. ausbringen, folglich 1 pf. zulegen lassen will; so muß man am Pfund Röggelbrod 2 pf. abbrechen, so daß das Pfund von dieser letzten Gattung Brod auf 3 kr. 2½ pf. zu stehen komme. Denn 254 ℔. mit 4 kr. 1½ pf., und 127 ℔. mit 3 kr. 2½ pf. multiplicirt, geben in Summa 1571 kr. 2 pf, wobey also der Becker noch 2 kr. 2 pf. über das Beckerlohn zum Besten hat.

4) Hier-

4) Hiernach ist es leicht zu berechnen, wie viel 1. 2. 3. ꝛc. Kreutzerbrod im Gewicht halten sollen. Man inferirt nemlich, soviel Kreutzer- und Pfennigbrod sollen 32 Loth wägen: wieviel soll 1. 2. 3. ꝛc. Kreutzerbrod wägen.

z. B. Um 4 kr. 1½ pf. soll man ein Pfund oder 32 Loth Semmelbrod haben, wenn der Waitzen 24 fl. gilt: wie schwer muß ein Kreutzer Semmelbrod seyn? Facit 7 Loth 1¼ Quintel. (h)

§. 3.

Auf diese Art kann nun ein jeder, der das Rechnen ein wenig verstehet, nach dem gegebenen Getreid-Gewicht und Schranenpreiß, eine Mehl- und Brod-Tariffe ohne Schwürigkeit verfassen. (i) Wir wollen von beyden Sorten Getreides hier ein Berechnungs-Muster beyfügen.

Korn.

(h) Herr A. K. C. B. giebt es in seiner Tariffe auf 4 Loth 2 Quintl, folglich bey nahe um 3 Loth zu gering an, es konte auch nicht anders seyn, weil er vom Schäffel Waitzen nur 229 ℔., anstatt 381 ℔. weisses Brod auf die Welt bringen will. Hieraus veroffenbaret sich, was für einen erstaunlichen Schaden das Publicum erlitten haben würde, wenn des Herrn A. K. C. B. unrichtige Sätze zum Grund einer Policey-Tariffe genommen worden wären.

(i) Wenn man in dergleichen Policey-Anstalten zuviel Schwürigkeiten circa modum executionis findet, wenn etwan niemand da wäre, der sich zum Mehl- und Brodwägen ohne Besoldung wollte gebrauchen lassen; wenn es zu hart fiele, dergleichen Besoldungen ausfindig zu machen; wenn in Ermanglung derselben solche Policey-Bediente sich die Hände versilbern liessen und Geschenke annähmen, und dergleichen mehr; so ist allem damit auf einmal abgeholfen, wenn man auf solche Policey-Uebertretungen actionem popularem schlägt: Da man nemlich einen jeden aus dem Volcke berechtiget, dieselbe

vor

Korn.

286 ℔. das Schäffel.

2

5|72

286 ℔.

6 Verstaubung.

280 ℔. gemalter an Mehl und Kleyen.

6

16|80

280 ℔. gemalter.

17 ℔. Kleyen.

263 ℔. Backmehl.

6

157|8

263 ℔. Backmehl.

158 ℔. Wasser.

421 ℔. Teig.

8)

vor Gericht anzubringen. Der Policeyrichter müßte hier de plano, und ex officio procediren, bey unvermeidlicher Strafe der Cassation und Infamie. Wahre Kenner werden hierunter solche Policey-Verordnungen gar leicht an Hand zu geben wissen, wodurch die Getreid-Manipulanten weit besser in Respect und Zaum gehalten werden, als wenn man immer mit der Wage in der Hand in den Mehlber- und Beckerläden herum spatzieret.

Jeder Becker z. E. müßte sein eigenes bey der Obrigkeit registrirtes Zeichen haben, nach den Numern, soviel sich Becker an einem Orte befinden. Und dieß Zeichen müßte er auf ein jedes Stück, so er backt, aufdrucken. Wenn nun eines zur Obrigkeit gebracht,

8) 421 ℔ 52⅝ ℔. Ausdünstung.
2|5
421 ℔. Teig.
53 ℔. Ausdünstung.
368 ℔. Brod.

	fl.	kr.
Schranenpreiß	20	—
Mahlgeld	—	28
andere kleine Ausgaben	—	30
½ Klafter Holz à 3 fl.	—	30
Backerlohn	1	12
	22	40
	60	
oder	1360	kr.
Losung aus den Kleyen	40	
Verbleibt	1320	kr.
p p	1320.	

bracht, und zu leicht befunden wird; so braucht es keinen weitern Beweiß, noch Confrontation des Beckers mit dem Delatore; das Zeichen und Gewicht giebt schon für sich selbst den Ausschlag.

Auf jedes abgängige Loth an einem ganzen Pfund (und darunter) könnte man nebst der Confiscation eine gewisse Strafe z. E. 1 Rthlr., auf 6 ℔. miteinander gewogen, ½ Rthlr., auf 12 ℔. 24 kr. ꝛc. von jedem abgängigen Loth schlagen, und dem Delatori einen gewissen Theil davon zukommen lassen. Dieß würde die Becker gewaltig behutsam und vorsichtig machen, denn das ganze Publicum läßt sich nicht so leicht corrumpiren, als einige für beständig aufgestellte, und mit schlechtem Sold verpflichtete Brodwäger.

Sol-

1320 kr.

368) Brodgewicht 1104*f* 3 kr. 2 1/10 pf. für 1 lb. Brod.

216

4

864

736

1281

Wai-

Solche Gesetze wären zwar ein wenig strenge; allein man muß bedenken, daß Salus publica darunter verliret, welcher alle andere Betrachtungen weichen müssen. Und hier können die Pœnal-Gesetze niemal zu scharf seyn.

Wollten sich diese, oder jene aus den Handwerkern wider dergleichen billige, und gerechte Policey-Gesetze sträuben, und ihre Dienste dem Publico muthwillig versagen; so dürfte man nur ihre Bürger- und Handwerks-Gerechtsame ohne Remission und Nachsicht einziehen, und sie andern willigern, auch allenfalls gratis ertheilen. Denn es ist doch allemal besser, daß ein kleiner Theil des Publici aus seinem eigenen Verschulden zu Grunde gehet, als daß das ganze Publicum unter einiger weniger Mitglieder Boßheit leiden solle. Dieß wären so beyläuffig die Anstalten, welche ich vorkehren würde, wenn es von mir abhienge.

Aber eben jetzt erinnere ich mich wiederum bey dieser kleinen Digression, daß mein Vorhaben nicht gewesen, Policey-Regeln in executione, sondern nur eine leichte, einfache, und gleichförmige Berechnungs-Art an Hand zu geben, wornach man einen beständigen Mehl- und Brodsatz, den Versuchen und Erfahrungen gemäß, bestimmen könne.

Waitzen.

315 ℔. das Schäffel.
2
6|30
315 ℔. Waitzen.
6 ℔. Verstaubung.
309 ℔. gemalter an Mehl und Kleyen.
12
618
309
37|08

309 ℔. gemalter.
37 ℔. Kleyen.
272 ℔. Mehl.
6
163|2

272 ℔. Mehl.
163 ℔. Wasser.
435 ℔. Teig.

8) 435 *f* 54 3/8 ℔. Ausdünstung.
3|3
435
54
381 ℔. Brod.

Hierunter 127 ℔. Röggel.
und 254 ℔. Semelbrod.

	fl.	kr.
Schranenpreiß	24	—
Mahlgeld	—	30
¼ Klafter Holz à 3 fl.	—	45
Andere kleine Ausgaben	—	30
Backerlohn	2	—
	27	45
Losung aus den Kleyen	1	36
Bleibt	26	9
	60	
oder	1569	kr.

Brodgewicht 381 ℔.) 1569 f 4 kr. $\frac{5}{10}$ pf. für 1 ℔. Brod durcheinander.

1524

45

4

1800

1524

276

Wenn man nun für das Semelbrod 1 pf. auf das Pfund mehr passirt, als der mittlere Satz beträgt, nemlich 4 kr. $1\frac{1}{2}$ pf., so muß das Pfund Röggelbrod nur auf 3 kr. $2\frac{1}{2}$ pf. zu stehen kommen.

4 kr. $1\frac{5}{10}$ pf. geben 32 Loth, wie viel 1 kr.
oder $17\frac{5}{10}$ pf. 32 Loth, wie viel 4 pf.
oder 175 32 Loth, 40.

40
175) 1280 | 7 Loth $1\frac{2}{10}$ Quintl.
1225 | Semelbrod für 1 kr.
55
4
220
175
450
350
100

Item 3 kr. $2\frac{5}{10}$ pf. geben 32 Loth, wie viel 1 kr.
oder $14\frac{5}{10}$ pf. 32 Loth, wie viel 4 pf.
oder 145. 32 —— 40.

32
40
145) 1280 | 8 L. $3\frac{2}{10}$ Q. Röggelbrod für 1 kr.
1160 |
120
4
480
435
450
435
25

Index.

A.

Abfallung vom Glauben, vide Glauben.
Abnahm der Enteneyer, fol. 273. ll.
Abnahm der Arbeit, vide Arbeit.
Abgrasung der Raine. fol. 228. u.
Abschieds-Attestat der Handwerker fol. 147. Lit. l., wann es zu weigern. m.
Abschiedsbriefe, sind Dienstbothen zu ertheilen. fol. 188. k.
Abschiedstrunck. fol. 145. e.
Abspannung der Gäste, vid. Gäste.
Abspannung der Gesellen und Lehrjungen. fol. 152. Lit. c.
Abwesenheit von 30 Jahren, ob sie das Domicilium originis hindert. fol. 204. Lit. c.
Adel, wann selbiger die Schranen befahren müssen. fol. 16. n.
Adel, mag sein Vieh nach Gefallen verkaufsen. fol. 26. Lit. h.
Adulterant, vide Ehebruch.
Advocaten Schmähschriften. fol. 196. L. g.
Alléen. fol. 247. Lit. i.
Allmosengabs-Strafe, und deren Vertheilung. fol. 210. kk.
Alimentation des ehebrecherischen Kinds. fol. 220. o.
Alten. fol. 266. p.
Altgesell. fol. 149. b.
Amtleute, vide Gerichtsdiener.
Amts-Jagen. fol 271. r.
Amt, bey Hochzeiten. fol. 134. oo.
Anatomia der todten Körper. fol. 108. x.
Anfangszeit der Arbeit. fol. 178. dd.
Auffschütt des Getreides. fol. 18. x.
Anfingen. fol. 202. k.
Apotheken. fol. 104. a.
Appellation über öde Höfe, Güter, wegen deren Verkauf, ob sie statt hat. fol. 234. g.
Arbeit-Abnahm. fol. 165. e.
Arbeits-Anfang, vide Anfang, ob angefangene auch zu vollenden. fol. 178. ff.
Arbeits-Ausstand. fol. 178. ee.
Arbeits- und Essenszeit der Maurer, Zimmerleute und Tagwerker. fol. 173. n. & p.
Archenschläg, wo diese nur passiren. fol. 268. x.
Arme, wie zu deren Verpflegung zu concurriren. fol. 206. p.
Arme, verunglückte, wo sie zu unterhalten. fol. 205. f.
Arzt. fol. 110. ii.
Articuln, bey Handwerkern und Gesellenbrief. fol. 150. e. siehe auch Handwerks-Articuln.
Asche. fol. 266. p.
Aschenbrenner. fol. 254. c.
Attestata für Metzger, fol. 27. q. wandernder Personen. fol. 209. cc. über Brandschäden. fol. 222. e. über den Getreid-Auskauf. fol. 14. b.

Auf-

Aufdinggeld, ob es zu bezahlen. fol. 142. e.
Aufdingung unbemittelter. fol. 142. b.
Aufdingung, worinn sie bestehet. fol. 141. a.
Aufgedungener Jungen Austritt. fol. 141. b.
Auflag der Gesellen-Bruderschaften, von 14. zu 14 Täg. fol. 149. d.
Aufschlag, von Bier, fol. 70. a. und was hiebey in der Composition zu beobachten. f. usque l. wie hierinnfalls der Betrug, oder die Defraudation zu hindern. n. was bey dem Reglement zu observiren. o. usq. w. was der Aufschläger zu besorgen wegen denen Politen. w. was selbiger vor eine Præcaution zu machen, ii. sonderlich wegen der Defraudations-Strafe. Lit. xx. usq. ccc.
Aufschlag von Wein. fol. 78. ddd.
Aufschlag des Wein-Brandweins. fol. 79. m m m.
Aufschlag von Bier-Brandwein. fol. 80. q q q.
Aufschlag von Meth. fol. 80. sss.
Aufschlag von Fleisch, dessen Erholung in Haupt-Städten und auf dem Land, Stück- und Pfundweiß, oder durch Composition. fol. 85. a. biß dd.
Aufstand, vide Gesellen-Aufstand.
Augenarzt. fol. 110. Lit. ii.
Aufstand von Handwerks-Gesellendienst. fol. 151. a.
Ausgabē gemeine bey der Handwerkslade, wer hierzu zu concurriren, und ob auch Rechnung hierüber zu pflegen. fol. 159. Lit. f. g.
Ausstossung vom Handwerk, vid. Handwerk.
Ausländische Vaganten. fol. 211. p p.
Ausländern, wie ihnen das Unterkommen zu verschaffen. fol. 234. Lit. h.
Austrags Häuserbau. fol. 252. Lit. f.
Auszeigung öder Gründe. fol. 253. m.
Ausfuhr Concessions-Tax. fol. 259. k.

B.

Bader. fol. 107. haben ein Mittel, t. müssen examinirt seyn. ss. deren Kosten bey sich ergebenden Schlägereyen, was derwegen zu observiren. fol. 197. Lit. n.
Badstube, wem diese erlaubt. fol. 106. k. l. m & n. wegen Feuersgefahr. fol. 221. c.
Bad, so gemeinsam und privat, ob sich in dieses einzudringen, und wer ausgeschlossen. fol. 106. o. ob hierinn Männer und Weiber abzusondern. p. Obrigkeiten sollen beobachten, ob es geschieht. s.
Badofens Entlegenheit. fol. 107. q.
Badkleider Entwendung. fol. 107. r.
Badlohn. fol. 107. w.
Baanhasen. fol. 164. a.
Backofen. fol. 255. i.
Bayerwein. fol. 79. fff.
Barben. fol. 266. p.
Barbierer. fol. 107. u.
Baarruchs-Gebühr. fol. 130. y.
Bäume, welche mehr als anders Gehölz zu schonen. fol. 247. h.
Bäume, deren Umhauung an Flüssen ist strafbar. fol. 248. k.
Bäume, was für einige zum Saamen zu lassen. fol. 249. e.
Bäume, sollen wegen Vogelnestern nicht bestiegen werden. fol. 248. k.

Baumschinder, dann Zierd- und Alleen-Verderber. fol. 247. Lit. i.
Bauern, wann sie den Markt besuchen müssen. fol. 31. c.
Becken, gaudiren auf Schranen den Einstand. fol. 20. ee. was sie sonst zu beobachten. fol. 90. e. Obrigkeit muß ihnen Gewicht und Maaß visitiren f. wie schwer sie das Brod zu backen. h. was gegen selbige wegen dem einmal bestimmten Gewinn zu observiren. o. ob denen in Städten mehr Gewinn zu geben. p.
Becken-Freyheiten. fol. 95. u.
Becken-Gerechtigkeiten, wer sie und wann zu verleihen. fol. 89. c. ob sie für real zu achten. d. ibi.
Bediente bey Herrschaften, wann ihnen die Liberey bey dem Dienst-Ausstand zu lassen. fol. 188. Lit. h.
Begräbniß ohne Procession. fol. 127. p. & q.
Begräbnißkosten excessive fol. 136. a. passirliche b.
Bärentreiber ohne legale Kundschaften. fol. 203. m.
Bescheid. fol. 9. s.
Beschimpfung des Handwerks, Auftrieb und Frevlung. fol. 151. b.
Besingniß des Amts- und Requiems-Gebühr. fol. 132. cc. dann des 7. und dreyssigsten dd. von ansehnlichen Personen. gg.
Beschau, was dieser unterworfen. fol. 39. c.
Beschauamt. fol. 161. d.
Bestand-Kuh, wie viel jährlich Bestandgeld zu nehmen hievon. fol. 238. a. wann sie Golt- oder Mentz gehet. b. und anders.
Besenstiel. fol. 253. h.
Betteln oder Fechten der Handwerkspursche, vide Fechten.
Bettler, ausländische. fol. 203. m. und inländische. fol. 204. a.
Bettelvögten Obliegenheit. fol. 207. s. wann selbige Beamte nicht aufstellen, was Strafe sie sich unterziehen. t. Auf was die Vögte zu sehen, und was zu thun haben. u. müssen Stecken haben. w. sollen patroulliren. x. bey der Insultirung ist ihnen beyzustehen. y. Strafe deren, so dieß unterlassen. z. die wiederholt auf dem Betteln betrettende sollen selbige mit Schlägen zurück weisen. h.
Bettler incorrigible, wie diese zu strafen. fol. 210. ii.
Bettelberichten Strafe. fol. 210. nn.
Bettelordnung unordentliche. fol. 210. m m.
Beweiß, siehe Weisung.
Bienen, vide Immen.
Bierausschenk-Ordnung im Merzen. fol. 63. w w w.
Bierbeschau. fol. 58. hh. wann, und durch wen sie geschieht. kk. & ll. ob sie nothwendig ist. m m. wañ das Bier nicht ungerecht, aber doch nicht gut. o o. da es ganz verdorben p p. in Zweifel. q q. Beschau-Deputaten. rr. Gebrauch bey Adelich- und Geistlichen. s s.
Bierbeschau des weissen Biers. fol. 59. tt.
Biereinfuhr ausser Lands. fol. 64. fff f. bis iiii. ab Seiten Freysing. kkkk.
Bieraufschlag, vide Aufschlag.
Bier-*Composition*, vide Aufschlag.
Biersieden, wems erlaubt. fol. 53. Lit. a. das widerrechtliche wie es zu bestrafen.

fen. e. wer es fieden will muß gewandert seyn. h. wer solche Ordnung übertritt. i.
Bier, wanns gesotten wird. fol. 56. bb.
Bierbrauer, sollen alle Jahr angeloben. fol. 53. f. g.
Bierzeug. fol. 54. l.
Biereinschlâg, passirliche, fol. 56. u., und unerlaubte. fol. ibi w.
Bier, wie es seyn solle. fol. 56. y.
Biersatz, wer solchen macht. fol. 60. yy. ist die schwarze Tafel hierzu nöthig. aaa. ob er sich auf den Haustrunk erstrecket. ccc. allgemeines Regulativ hierum d d d. was um Michaelis vor ein Satz ist. fff.
Bierwirthe und Zäpfler, was ihnen vor die Mühe passirt. fol. 62. kkk.
Bierverschleiß weisser, vide weiß Bier.
Bierverschleiß Abspannung ist verboten. fol. 63. xxx.
Bierverfälschungs-Strafe, sonderlich wann die Verfälschung auf Strassen durch Röhrl und Pippen geschieht. fol. 64. zzz. & aaaa.
Bier-Abnahmszwang. fol. 64. eeee.
Bier in minuto Fäßelweiß auszuschenken, ist verboten. fol. 77. rr.
Bierstraffen, hierbey greift die Prævention Platz. fol. 79. lll.
Bierbrauer, ob sie metzgen dürfen. fol. 81. c.
Bierzäpfler, ob einer neben einer Tafern seyn kann. fol. 63. ttt.
Bierzäpfler, ob sie zu übersetzen. fol. 63. uuu.
Blauenmontag, ob Meister diesen sollen gestatten denen Gesellen. fol. 179. gg.
Brachfelder Auban- und deren Verfriedung. fol. 229. a.
Brachsen. fol. 266. p.
Brand-*Patent*, wo es zu erhebē. fol. 222. e.
Brandmarkung der Mässerey. fol. 52. e. & fol. 199. i. & fol. 203. n. ratione Buchstaben V. & B.
Brandmetzger, was er monatlich zu beobachten. fol. 86. k. und was gegen den die Obrigkeit. ibi. l.
Brandweinbrennen. fol. 68. a.
Brandwein verbotener. fol. 68. f g. von Schleen und Kirschen. h. Etsch. q.
Brandweinbrennen zum Verkauf. fol. 68. Lit. i.
Brandweintrinken übermäßiges, wann und wie es zu gestatten. fol. 69. k. l.
Brandweinkessel, was des Feuers wegen hierbey zu observiren. fol. 69. n.
Brandwein anbiethen, ist von Wirthen strafbar. fol. 69. o.
Brandwein von fremden Orten ist nicht einzuführen. fol. 69. p.
Brandweinsatz, ist nöthig. fol. 69. s.
Brandwein-Straffen, was Theil der Obrigkeit hievon gebührt. fol. 70. t.
Brandwein-Aufschlag, vide Aufschlag.
Braumeister deren Obliegenheit. fol. 76. nn. und Strafe. oo.
Brennholz, vide Holz.
Briefgeld der Bothen. fol. 184. e.
Britl. fol. 266. p.
Brod, wer es zum Kauf darf backen. fol. 89. a.
Brodbeschau, ob die Tariffa hierzu nothwendig. fol. 90. g.

Brod-Tariffa wer es dürftig. fol. 90. g.
Bruderschaft der Gesellen. fol. 149. a.
Bruderschafts-Lad Einlag, und Schlüssel Verwahr. fol. 150. h. Rechnungs-Pflegung. i. Händel Abstraffung k. wo, wie l. in was die Strafen bestehen. m.
Buch fürtragen, bey Hochzeiten. fol. 134. m m.
Buchstaben V. & B. aufbrennen, vid. Brandmarkung.
Burgern, ob das Jagen erlaubt. fol. 272. ee.
Burgerrechts-Kosten, wie diese zu erhalten. fol. 154. m.
Burgern ist das Bier verschleissen verboten. fol. 62. n. n. n.
Büchse, vide Handwerksbüchse.

C.

Caffée-Häuser. fol. 70. f.
Carneval. fol. 49. aa.
Ceremoniel bey einer Freysprechung der Handwerks-Jungen. fol. 143. g. verbotene. h.
Certioration, wann sie denen Fornicanten zu machen. fol. 213. o. ob sie in Bestraffung eines einfachen Ehebruchs ab Seiten des Manns nothwendig. fol. 217. f.
Christenlehr, wer darein zu schicken. fol. 120. n. ob im Unterbleibungs-Fall wer ungestraft zu lassen. o.
Civil-Strafe ist arbitrarisch. fol. 196. d. in was diese a potiori bestehet. e.
Comœdianten ohne legale Kundschaften. fol. 203. m.
Consens ist zur priesterlichen Einseegnung bey armen Personen nothwendig. fol. 205. h.
Concurrenz zu Verpflegung der Armen. fol. 206. p. wie Städte, Märkte und Hofmarken zu concurriren. r.
Concubinen geistlicher Personen. fol. 216. d d.
Connivirung leichtfertiger Personen. fol. 213. n.
Copulations-Strafe, wegen ermanglenden obrigkeitlichen Consens. fol. 205. h.
Convertiten ohne legale Kundschaften. fol. 203. m.
Correspondenz mit andern Handwerks-Laden ohne Obrigkeitliches Wissen, ist unerlaubt. fol. 169. f.

D.

Dachdecker, was ihme täglich gebührt fol. 173. m.
Dachsfang. fol. 273. ll.
Däxenhauung, vide Holz stutzen.
Dechelrecht. fol. 264. d. & fol. 26. i.
Degenentblössung. fol. 10. h. siehe auch Waffen.
Degen zu tragen, wem es verboten. fol. 144. f.
Denken verstorbener Personen. fol. 133. k k.
Deputata derer Amtleute, von Karbatsch- und Lieferung der Vaganten. fol. 211. p p.
Dienstbothen Obliegenheit, wegen Aufsagung des Diensts. fol. 187. a.
Dienerschaft langwierige in einem Ort, ob sie ein Domicilium verursacht. fol. 204. e.
Dienstausstand der Handwerks-Gesellen, wann er strafbar. fol. 151. a.

Dorfführers Obliegenheit im Bettelwesen. fol. 207. s.
Dorfmeister, was bey dessen Aufnahm zu beobachten. 168. c. & d.
Dreherspiel, vide Spiel.

E.

Edelmanns-Freyheit, wie weit diese sich im Jagen erstreckt. fol. 270. k. & aaa. 275.
Ehebruchs-Straffen Erhölung bey Zünften. fol. 160. e.
Ehehafte Hinderniß worinn sie bestehet. fol. 195. d.
Ehehafts Tafern-Gerechtigkeit. fol. 42. i.
Ehehalten, vide Dienstbothen.
Ehe, ob diese in Fornications-Fällen einige Straffen ablehnet. fol. 216. bb.
Ehebruch einfacher, ist Niedergerichtlich. fol. 217. a. bis o. siehe nach von übrigen Straffen.
Eichen-*Cultur*. fol. 260.
Eichenschlag. fol. 264. a.
Einbock. fol. 53. c.
Einarbeitung, vide Handwerks-Einarbeitung.
Einkauf eines Meisters, ob dieser erlaubt. fol. 154. l.
Einseegnung ohne obrigkeitlichen Consens. fol. 205. h.
Einsegnen. fol. 133. ll.
Einschlag, vide Biereinschläg.
Einstand in Getreidkauf. fol. 20. ff. wann Becken solchen auf Schranen gaudiren. ee.
Eisen- Material, Grösse und Länge zum bauen. fol. 179. a. b. c.
Ellenmaaß Visitation. fol. 197. a.
Eltern Strafe, wann sie die Kinder nicht in die Schule schicken. fol. 114. m.
Enten heimliche. fol. 265.
Erlaub des frühen Bier einsieden. fol. 57. ee.
Erlen. fol. 228. t. & fol. 252. d.
Essig. fol. 70. e.
Excess der Begräbnißkosten. fol. 136. a.
Excess der Jagd, wer diesen zu bestraffen. fol. 274. oo.
Exercitien-Meister. fol. 171. c.

F.

Fallthor. fol. 225. a.
Fanghund. fol. 277. h.
Färber, welchen das schwarz färben zu gestatten. fol. 35. k.
Färber, sollen alle in Städten und Märkten wohnen. fol. 35. l. siehe auch fol. 255. d.
Fasanen. fol. 275. uu.
Fässer alte und neue, ob sie ausser Land zu lassen. fol. 258. g.
Fattura, wann sie zur Weinladung zu nehmen. fol. 79. iii.
Faule Fische, vide Fischmarkt.
Fechten, oder Bettlen der Handwerks-Gesellen. fol. 147. a. wie sich derwegen in Ertheilung der Marchrouten, in Grenz-Städten zu achten. b. ob von ihnen die Städte zu umgehen. c.
Feisten Ausschnitt des Fleisches, ist Metzgern verboten. fol. 83. s.
Felder sind zu verfrieden. fol. 225. a.
Feldscheerer. fol. 107. u.
Felber. fol. 228. t. deren Pflanzung fol. 252. o.

Ferchen. fol. 266. p.
Feuerbeschau Vornahm. 220. a.
Feuerbeschädigung der Unterthanen, was derentwegen Beamte zu observiren. fol. 222. e.
Feuerordnung in was sie bestehet. ibi b.
Feuer ist in Waldungen abzustellen. fol. 251. a.
Feuer unnöthige fol. 252. f.
Feyerabend. fol. 173. o.
Feyertag, ob wer unter dem GOttesdienst frühe im Wirthshaus zu gedulden. fol. 118. i. ob zu der Zeit das Fischen erlaubt. k. dann das spielen und tanzen. l. auch das Holz fällen und verflössen. m.
Findel- und unehliche Kinder, wo diese zu gedulden. fol. 204. d.
First Erhebungsgaben der Gebäude sind nicht erlaubt. fol. 179. hh.
Fische, so von dem Maaß ausgenommen. fol. 267. s.
Fischmaaß Ueberschreitungs-Strafe. fol. 267. u.
Fischmaaß. fol. 266. o.
Fischzeug ist nach dem Maaß zu richten. fol. 265. f. & r.
Fischmärkte, Behältnisse und Fischtruhen, sollen wegen zu kleinen Fischen Obrigkeiten visitiren lassen. fol. 267. w.
Fischmarkt-Ordnung, und Abstellung der faulen Fische. fol. 268. bb.
Fischtax Regulativ. fol. 268. cc.
Fischfangs-Instrumenta verbotene. fol. 267. x.
Fischgarn Zusammenbindung ist verboten. fol. 268. aa.
Fischsperr. fol. 268. dd.
Fischkäufler sind unterschieden. fol. 269. ee.
Fischwerk edles. fol. 269. ff.
Fischen wer es berechtigt fol. 265. a. wegen deren sollen gewisse Sachen nicht ins Wasser geworffen werden. b. wem das fischen erlaubt. g.
Fischgleider, und Schweiber Lag fol. 265. h.
Fischer, wann sie sich der Zäunscherer, oder Schrötten zu bedienen. fol. 266. i.
Fischen in Gemeinwassern. fol. 266. l.
Fischen nächtliches ist verboten. fol. 266. m. wann es an Sonn- und Feyertägen erlaubt, fol. 266. n. und wann nicht. fol. 118. k.
Flachs. fol. 34. d. dessen Aufkauf, e. und ansäßiger Unterthanen Freyheit. f.
Fleischbeschau. fol. 82. l.
Fleischbeschauer. m. ibi wann sie das Vieh schwänzen zu lassen. n. wo sie dem Aufschläger die wöchentliche Anzeige zu thun. fol. 86. i.
Fleischsatz Regulativ. fol. 84. y. von wem dieß dependirt. z. Observamen hierbey. aa. unterschiedliches Fleisch verdient unterschiedlichen Satz. bb. wann und wie der Satz erneuert wird. cc.
Fleisch muß ausgekühlet seyn. fol. 83. p. nicht gemischet werden. q. deßwegen auch die Metzger niemand hiezu sollen anreitzen. r.
Fleischgewicht. fol. 85. ee.
Fleisch-Lieferanten. fol. 87. o.
Fleischaufschlag. vid. Aufschlag.
Floßleute. fol. 255. e.
Flöße ob sie ohne Paß ausser Land dürfen. fol. 258. e. & f.

Flüch-

Flüchtiger Fornicanten Vermögen ist mit Arrest zu belegen. fol. 214. p.
Flüche. fol. 117. c.
Fornications-Wandel, wie mit diesem zu verfahren. fol. 211. a. erstes Vergehen vermöglicher Personen, und Strafe. h. Unvermöglicher. i. andertes Vergehen vermöglicher. s. unvermöglicher. t. drittes Verbrechen. w. viertes. y. fünftes, oder weiteres. aa. wie die Straffälle ohne Irrung zu rechnen. fol. 219. k. Straf milderende Umstände. fol. 216. bb. ob eine derley bestimmte Strafe ein Richter kann abändern. l. ob doppelte Geld- in Nachsicht der arbitrarischen Strafe Platz greift. m. Straffen lediger Weibsbilder, ob selbigen das Gericht oder Rentamt kann verwiesen werden. u. diese Straffen sind in der Amtsrechnung anzuzeigen. r.
Fornicant, falls er Soldat wird. fol. 212. f. oder ein Student ist, oder da er schon anderstwo abgestraft. q.
Forster und Hayer Aufnahm. fol. 259. b. bis m.
Forstwesen, wer dieß besorgt. fol. 259. a.
Forstzinnßler. fol. 255. k.
Fragner, Höckler, Trägler, wie diese verkauffen dürfen. fol. 32. f. und was selbige nicht kauffen sollen. g.
Freund- besuchende Personen sind ohne Attestat nicht passiren zu lassen. 208. aa. bb.
Fretter. fol. 164. a.
Freybank Errichtung. fol. 27. n. zum Metzgen. fol. 81. d. ab Seiten München. e. & fol. 167. l.
Freypürsch, vide Pürsch.
Freyheit, Personen nach Gefallen bewirthen zu dürfen. fol. 42. h.
Freyheiten der Becken. fol. 95. u.
Fräulein Schneider, vide Schneider.
Freymeister. fol. 166. a.
Freysprechung der Lehrjungen, ob sie zu versagen. fol. 143. f. Ceremoniel hierbey. g. welches unehrbar. h.
Freygesprochener Jung, ob er gleich ein Gesell. fol. 144. a. wann er aber Arbeit und Lohn erhält. b.
Freywirth, ob dieser von einem Brauer, der in der Aufschlags-Composition begriffen, unter dem Jahr abweichen dürfe. fol. 71. h.
Fuhrleute und Schiffmeister, wann sie Getreid aufkauffen. fol. 18. w. & z.
Futtermaaß ist zu brandmarken. fol. 52. e.
Funeral-Kosten, was hierunter verstanden. fol. 122. a. de ritualibus & ecclesiasticis. b. Ausnahm Armer. c. zu Verhinderung des Excesses ist der Tax. d. auf diesen hat Rentmeister zu sehen. e. so lang kein neues Tax-Regulativ vorhanden, dependirt die Uebermaaß von gutem Willen, und ist keine Schuldigkeit. fol. 137. 7tens.
Führers Nahmen bey Handwerkern. fol. 160. b. ob deren Amt beständig. c.

G.

Gans, ob sie und wo Schaden macht. fol. 237. a. bis f.
Garn Aufkauf. fol. 34. a. & b.
Gärber. fol. 36. c. d.
Gässelgeher Straffe. 212. d. e.

Gärt-

Gärtnerlohn. fol. 176. x. siehe auch fol. 228. t. wegen der Landgärtnerey.
Gärten. fol. 225. a.
Gast, wann dem der Wirth mehr auffetzt, wie er verlangt. fol. 51. nn. ob der Wirth einen abweisen darf. fol. 43. t. welcher Gast dem andern zu weichen. u. Die Abspannung der Gäste ist verboten. w. Gäste wie sie sich aufzuführen. y. ob hiefür der Wirth zu sorgen. z. ob sich derentwegen der Wirth vorzusehen zur Bedienung. fol. 44. a. wie lang diese im Wirthshaus zu leiden. fol. 46. Lit. n. wie viel Gäste auf Häftelwein, Stuhlfest, Heyrathstäge zu laden erlaubt. t. dann auf geistliche Primitien. n. auch auf Nachhochzeiten. y.
Gastmahlhaltung, vide Speisen.
Gastrecht. fol. 42. g. & o.
Gauckler. fol. 49. dd. et fol. 203. m.
Geäcker-Recht. fol. 264. d.
Gebäude unnöthige sind abzustellen. fol. 252. f.
Gegenklag, vide Klag.
Geisszweid, wo diese verboten. fol. 253. o.
Geistlicher Concubinen oder Beyschläfferinnen. fol. 216. dd.
Geistlichen ob das Jagen erlaubt. fol. 473. mm.
Geläut bey verstorbenen. fol. 131. bb.
Geldstraffen, vide Straffen.
Geld, wer keines hat, zahlt mit den Leib. fol. 11. l.
Gemeinwasser Fischung. fol. 266. l.
Gerechtigkeiten reale, ob sie zu transferiren. fol. 164. k.
Gerichtsdiener, sollen Bettelvögten an Hand gehen. fol. 210. ll.
Gerichts-Verweisung lediger Weibs-Personen, hat nicht Platz. fol. 215. x.
Gerichtschreiber, ob er jagen darf. fol. 273. ff.
Gerichts-Wandel. fol. 9. c.
Gersten-Bier, siehe weisses.
Geschenk, vide Handwerks-Geschenk.
Geschirr, mit Ring oder Findeln. fol. 267. x.
Gesell der Handwerker, wann er nicht passirlich ist. fol. 143. k. ob er darf einen Degen tragen. fol. 144. f. wie er sich gegen den Meister aufzuführen. d. wann er sich ohne Willen des Meisters der Arbeit begiebt. g. wann er austritt. i. dessen Wanderschaft. fol. 145. a. dann deren Andaurung. b. ob der Dienst ausser dem Handwerk unter die Wander-Zeit einzurechnen. c. ob das wandern in- und ausser dem Reich erlaubt, auch ob die Legitimation derselben nöthig. d.
Gesellenherberg. fol. 146. a. was bey der Ankunft auf selbiger dem Gesellen obliget. b. in Producirung der Urkunden, c. und andern Sachen. d. bis m.
Gesellen-Bruderschaft. fol. 149. a.
Gesellenbrief, vide Articulmachung.
Gesellen Dienstausstand. fol. 151. a.
Gesellenaufstand. fol. 151. c.
Gesellen-Abspannung. fol. 152. c.
Gesellen, ob sie auf eine gewisse Zahl einzuschrencken, oder nicht. fol. 152. d.
Gesellen-Kreutzer. fol. 172. e.
Gesellen-Taglohn, ab Seiten der Maurer und Zimmerleute. fol. 173. i.
Gespiel erlaubtes gegen baare Bezahlung, fol. 199. oder auf Borg — a. wann es, und an was Orten gemeinen Leuten

zu

zu gestatten. b. An welchen Tägen es Nachtszeit verboten. c. wann es die Wirthe gestatten. d. sonderlich über die Policey und unter dem Gebet läuten. e. an Werktägen ist es verboten. f.
Gespiel falsch und übermäßiges. fol. 200. g. in wem das verbotene Spiel bestehet. h. Strafe hierauf. i. dann derer so es gedulden. k. Aufbringers Gebühr. l. wie sich zu achten, wann verbotene Gespiel an einem mit special- Landesherrlicher Concession begabten Ort getrieben werden. m. von fremden verspielten Geld und Gut. n. Glück- Hazard- Lotto- Halbzwölfe Spiel, sind bey Confiscations-Strafe verboten. p. auch Glückshäfen, Dreher, Trieb, Thurn, Reittern und Riemenstecher Spiel. q.
Getreidkauf, siehe Kauf.
Getreidsatz, siehe Kauf.
Getreid verstecktes, siehe Kauf.
Getreid auf Schranen aufgekauftes, ob es darf aufgeschüttet werden. fol. 17. r. ob es lang liegen zu lassen, s. und wie sich die Fuhrleute und Schiffmeister hiemit zu achten. t. ob Burgern der Vorkauf und wo erlaubt. u. eigenes Gewächs, Gilt und Zehenden, wo dieß an der Donau und dem Inn anzuschütten. x. wie die Schiffmeister im Getreid aufschütten sich zu achten. z. Getreid, so zu Wasser weiter gehet, soll in ganze und halbe Schäffelsäcke gefüllet seyn. aa.
Getreid Vorrath in grosser Theurung. fol. 19. bb.
Getreidsatz, wie lang dieser dauret. ibi cc.
Getreid ist Armen Metzenweiß zu verkauffen. ibi dd.
Getreid-*Magazin*. Lit. aaa. fol. 23.
Getreid-Brandwein ist verboten. fol. 68. g. wie auch die Einführung dessen ins Land. r.
Getreid, wie viel erlaubt zu laden auf einem Wagen. fol. 240. l.
Getränkmesserey-Visitation fol. 197. a.
Gewands-Beschädigung in Raufhändlen. fol. 197. n.
Gewreyhtes Erdreich, wer von dem ausgeschlossen. fol. 138.
Gewicht-Visitation. fol. 197. a. und zwar bey Metzgern, vide Fleisch.
Gewinn, wie viel dem Wirth bey einer Maaß Bier zu lassen. fol. 50. ii. dann bey dem Haber. fol. 51. a.
Geywirth, vide Wirth.
Glashütten. fol. 254. c.
Glauben, hievon abfallen, siehe Religion.
Glückshafen, siehe Spiele.
Globengebühr. fol. 172. g.
Gnadenjagen, fol. 271. p. ob diese hier zu Land cumulativ. r. deren Erlöschung.
Gnadenmeister. 166. a. Landsherrliche Befugniß derer b. von der Befreyungs Extension. d.
GOtteslästerungen. fol. 117. e.
Grab, wann man hierauf gehet. fol. 132. k.
Gräbenwässerung. fol. 265. e.
Grabsteins Einleg-Gebührniß fol. 129. u.
Graß, wann es im Wasser abzumähen. fol. 266. k.
Grundherren, ob sie die Weyde mit Vieh dürfen einschlagen. fol. 238.
Gunklen und Rockenreisen sind verboten. fol. 193. wie diese aber zu gestatten. ibi.

Guts-

Gursabschwender. fol. 232. b.
Güter überschuldte. fol. 233. c.
Güterwägen, wie schwer diese die Landstrasse befahren dürfen. fol. 240. i. wann diese ohne Radschuh. k.
Guß, wie stark dieser zu einem Sud Bier geschehen kann. fol. 55. o. wie lang ein höherer Guß passirt. p.
Guß, bey dem weissen Gersten-Bier. fol. 55. q. ab Seiten des Haustrunks. s. ab Seiten des Waitzen-Biers. fol. 55. r.

H.

Haber, wie viel Gewinn dem Wirth gebührt. fol. 51. a. muß alle Quartal gesetzt werden. b. auch auf die schwarze Tafel ist der Satz zu schreiben. c.
Häckel der Pechler. fol. 244. k.
Häfftelwein. fol. 47. t. & x.
Halbzwölfe Spiel, vide Gespiel.
Halben und Oetzstraffen. fol. 225. a.
Handlanger Tagslohn. fol. 173. l.
Handwerke auf wem sie beruhen. fol. 141. b. dessen Eintheilung. c. welche Knappen und Gesellen haben. fol. 144. c. ob sich in zwey einzünften zu lassen erlaubt. fol. 163. h. ob es durch Uebergab, oder Cession erlöscht. i. ob dieß zu lernen ein Leibs-Defect hindert. fol. 141. e., was nothwendig, zu solchen gelangen zu können. f. obs erblich- oder heimfällig. fol. 153. f.
Handwerks-*Articul*, was sie sind. fol. 157. h. eigenmächtig errichtete. i. ob allerley in eine Gleichheit zu setzen. k.
Handwerks-Arbeiter und anderer Unterschied. fol. 170.
Handwerks-Ausgestossener Restituir- und Rehabilitirung. fol. 164. m. & 213. k.
Handwerks-Beeinträchtigung durch Einarbeitung. fol. 160. f., welche unverwehrt. g.
Handwerks-Beschimpffung, Auftrieb und Frevel. fol. 151. b.
Handwerks-Büchse zu den Strafgeldern. fol. 158. b. deren Aufbehalt. c.
Handwerkspursche wandernde, sollen Attestata haben. fol. 146. d. wann sich selbige in leichtfertigen Händeln betreten lassen. fol. 213. k. & 209. dd.
Handwerks-Fretter. fol. 157. g.
Handwerks-Gerechtigkeit, wie sie verlohren gehet fol. 163. a., wann sie real auf einem Haus liegt, ob sie kann transferirt werden. fol. 164. k. l.
Handwerks-Geschenk. fol. 147. wo es Herkommens. a. ob wegen Zehrungen die Excesse Platz nehmen. b. von Unkosten, so auf derley Geschenk erlauffen. c. wenn es nur zur Hälfte passiret, oder gar nicht. d. et e.
Handwerks-Gesell, wann er nicht passirlich. fol. 143. k. was denen Gesellen gegen dem Meister oblieget. fol. 144. d. wie letztere sich aufzuführen. e. siehe auch Gesellen.
Handwerksklagen, oder Streit- und Irrungs-Entscheidung. fol. 169. a.
Handwerksladе, was hierunter zu verstehen. fol. 158. a.
Handwerks-Leichtfertigkeiten. fol. 213. k.
Handwerks-Irrung. fol. 169. e.
Handwerksjung. fol. 142. a. b. & fol. 144. a.

Handwerks-Meister Strafe, wegen nicht mit obrigkeitlicher Mitfertigung ausgestellter Attestaten. fol. 209. ee.
Handwerks-Mißbräuche Unterschied. fol. 169. c.
Handwerker des Hofs. fol. 167. f.
Handwerks unfähige. fol. 141. d.
Handwerkssachen, wie diese zu verhandlen. fol. 170. h.
Handwerks Sterer, Fretter, Stimpler, Pfuscher, Banhasen wer sie, fol. 164. a., dann welche ihnen gleich sind. b. wer denen mit Unrecht beygezehlt wird. c. wie erstern Einhalt zu thun. d.
Handwerks Privat-Handlungen, ob sie eine Rechtskraft erlangen. fol. 170. g.
Handwerks-Verzicht durch den Nicht-Gebrauch, wie viele Jahre erfordert werden. fol. 163. g.
Handwerks-Verköstung in Feyertägen. fol. 179. hh.
Handwerks Zusammenkünfte. fol. 156. a. von ord. und extra ordinari Gebrauch b. c., und ob hievon darf ausgeblieben werden. d. wer den Vortrag zu thun, und wie die Sache zu überlegen. e. Aushängung des Handwerks-Schilds. fol. 146. h.
Handwerks als Maurer und Zimmerleute Regulativ. fol. 172. f.
Hanf. fol. 34. d. Oel hievon. fol. 38. a.
Haar, oder Flachs. fol. 34. d. & fol. 193. d.
Hausarbeit. fol. 171. f.
Häuser zweygadige fol. 252. f.
Häuserbau ab Seiten zertrümmerter Güter. fol. 234. i.
Haushofmeister. fol. 114. k.
Hausieren, mit Victualien ist nicht erlaubt. fol. 31. Lit. e. ausgenommen an gefreyten Orten. f.
Hausvater, wann er leichtfertige Händel conniviret. fol. 213. n. und verbotenes Spiel. vide Gespiel.
Häute rohe, vide Leder, dann fol. 83. t. sind denen Metzgern anzubieten. u.
Hayden, ob sie zu mähen. fol. 249. h.
Hayschlag, wann das Vieh hierauf zu treiben. fol. ibi f.
Hazard-Spiele, vide Gespiel.
Hebammen. fol. 110. mm. wann man sich deren Aussage bedient. nn. ob ihnen zu glauben. oo. müssen examinirt seyn. rr. deren Schule fol. 111. qq.
Hecht. fol. 266. p.
Heckenwirth. fol. 41. d. & l.
Heckschläge sind zu schliessen. fol. 253. l.
Herbergsrecht. fol. 42. g.
Herberg, vide Gesellen-Herberg.
Herbergs-Vaters Obliegenheit. fol. 148. f. ob dieser über 3 Tag einen Pursch zu gedulten. g.
Herfürsegnen der Kindbetterinē. f. 136. tt.
Heerstrasse, vide Landstrasse.
Heugerlohn. fol. 175. t.
Heusatz, vide Haber.
Heyraths-*Consens* unvermöglicher Leute ist allezeit nothwendig. fol. 206. k.
Heyrathstäge. fol. 47. t. & x.
Hirsch, vide Hochjagd.
Hirschkuh. fol. 275. uu.
Hirschsulz. fol. 274. rr.
Hindingerin der Ehehalten. fol. 187. e.
Hochzeit, und Nachhochzeit. fol. 48. x. y. diese ausser Lands zu halten ist nicht erlaubt. cc.

Hoch-

Hochzeit Meß. fol. 134. nn.
Hochzeit Amt. ibi oo.
Hochzeit ob der Priester darein zu laden. fol. 135. rr.
Hochzeit-Gäste, vide Gäste.
Hofmarks Innhaber von Adel, ob sie jagen dürfen. fol. 273. hh.
Hofmarks Obrigkeiten, ob sie zweymaligen Fornicanten das Landgericht verweisen können fol. 214. u.
Hofschutz Verwandte. fol. 167. k.
Hofpfisterey. fol. ibi k.
Holz schlagen und flössen, ob es in Feyertägen erlaubt. fol. 120. m.
Holzklieber- Schneider- und Hackerlohn. fol. 176. y. z.
Holz-*Material*, soll eine mäßige Länge und Dicke haben. fol. 181. g.
Holz zum Weg machen, wer es abzugeben. fol. 241. u.
Holzgebrauch. fol. 246. a.
Holzabschwand, wie Obrigkeiten sich derwegen zu achten. fol. 246. b.
Holzschlag in Gemeinhölzern. ibi c.
Holz, wann es wer berechtigt. ibi.
Holz, welches vorzüglich zu schlagen, zum bauen und brennen. ibi d.
Holzschläge und junge Anflüge sind zu cultiviren. fol. 253. k.
Holz, welches nicht zu Spänen und Schindeln, vielweniger zum brennen solle applicirt werden. fol. 247. e.
Holz zum bauen und brennen, solle in Gemeinhölzern nicht Stückweiß geschlagen werden. ibi 247. f.
Holzanflüge junge sind zu befördern. fol. 248. a.
Holz windwürfig- und gehauenes wie es aufzuarbeiten. fol. 248. b.
Holz einschichtig stehendes, wo es darf geschlagen werden. fol. 248. c.
Holz Saam- und Mutterbäume. fol. 249. c.
Holz stutzen. ibi. g.
Holzauszeigung, und ob der grundherrliche Consens hierzu nothwendig. fol. 249. l.
Holz, wann es zu schlagen. fol. 250. m.
Holzlänge und Breite zum bauen und zimmern. ibi n.
Holzlänge zum brennen und dem Verkauf. fol. 250. p.
Holzsterb und Seuche. fol. 252. b.
Holz, wie es im Gebürg zu benutzen. ibi g.
Holz-Conservirung. fol. 251. a.
Holz zum brennen, wann es confiscabel. fol. 251. q.
Holzlänge zum brennen bey Haus, r. wann es abzuführen. ibi s. t.
Holz zum brennen für Söldner ibi t.
Holzkauf ist Floßmännern zum Verflössen verboten. fol. 255. f.
Holz verflößen ist Bauern verboten. fol. 255. g. auch Lährhäußlern und Tagwerkern. h.
Holzhandel in eigenem, fol. 255. l. & m. und Churfürstlichen Gehölz. n. besondere Verordnung hierinnen. o.
Holzkauf, wann der zum Handel verboten. fol. 256. p.
Holzpaß. 257. b. dessen Aufhebung. fol. 256. q.
Holzsperr. fol. 257. a.
Holzsperr Erneuerung. fol. 256. q.
Holzmarkt, ob ausser diesem was zu verkauffen. 257. r.

Holzmaaß. ibi t.
Holz zum brennen, ob es auſſer Land zu führen. fol. 158. d.
Holz-Ausfuhr- Conceſſions-Geld. fol. 258. e.
Holz, von Windwürf und Gipfeln, auch Aeſten, wie das den Forſtern zu überlaſſen. fol. 260. k.
Holzmäng l, wer hierauf ſonderheitlich zu ſehen. fol. 260. m.
Hopfen, wie viel zu einem Sud Bier erforderlich. fol. 56. t.
Hopfen brocken. fol. 193. d.
Hopfen-Stangen hauen. fol. 253. h.
Hunde, wie viel zu halten erlaubt. fol. 276. a. müſſen mit Prügeln behangen werden. b. ungeprügelte ſind tod zu ſchieſſen. c. Strafe wann geprügelte tod geſchoſſen werden. d. wann Hunde nur zur Defenſion und heimlicher Jagd gehalten werden. e. ob die von mittlerer Gröſſe zum Wild abtreiben erlaubt. ibi. was Hunde an Wild fangen, ſolle dem Jagd-Herrn geliefert werden. h. eingeſchlagene, ob ſie zum jagen zu gebrauchen, oder hinzuleihen. i.
Hunds Schußgeld. f.

J.

Jagen erbliche, ſiehe Erbjagen.
Jagen, von Churfürſtl. Gnad, ſiehe Gnadenjagen.
Jagen des Amts, ſiehe Amtsjagen.
Jagen Verbeſtand, und Lehenbare. fol. 271. u.
Jagen geſchenkte. fol. 271. w.
Jagen gemeinſchaftliche. ibi y.
Jagen, ob es Beamten erlaubt. fol. 272. dd. und Geiſtlichen m m.
Jagen, wie dieſe per conceſſionem erlangt werden. fol. 272. z. und ſtillſchweigend. a a.
Jagen, ob es an reſervirten Orten erlaubt. fol. 275. ccc.
Jagd-Eintheilung. fol. 269. a.
Jagd hohe, welche Thiere hierzu gehörig. fol. 269. b. wer ſich in ſelbiger der Kugelbüchſe zu bedienen. c.
Jagd niedere, oder kleine, welche Thiere hierzu gehörig. fol. 269. d.
Jagd concedirte. fol. 270. l.
Jagd, wann ſie von zweyen behauptet wird, deren einer die hohe, der andere die niedere hat. fol. 270. m.
Jagd, wie unmittelbare Stände ſolche gaudiren. fol. 271. n.
Jagd-*Recompens*. fol. 271. o.
Jagd, wer regulariter von derſelben ausgeſchloſſen. fol. 272. cc.
Jagdbediente inſtruirte, wer ſie zu beſtellen. fol. 274. nn.
Jagd-*Exceſs* Beſtraffung. fol. 274. oo.
Jagdberechtigte, ſollen keinen Schergen, noch andere gemeine Leute mit auf die Jagd nehmen. fol. 274. qq.
Jagd-*Conceſſion*, hierauf iſt zu halten. fol. w w. cit.
Jagdbarkeits-Gegenſtand doppelter Endzweck. fol. 274. ss.
Jagd-*Inſtrumenta* erlaubte. ibi xx, verbotene. y y.
Jagdzeit ordentliche iſt in Acht zu nehmen. ibi zz.

Jagd Edelmannsfreyheit fähiger Personen. ibi aaa.
Jagdschadens-Ersatz. ibi hhh.
Jagdrecht, wie es aufhöret. ibi iii.
Jagdstreit, wer diesen verhandlet. ibi kkk.
Jagd- und Forstrechts Unterschied. fol. 276. lll.
Jahrräge. fol. 132. ee.
Immen. fol. 236.
Immatriculation der Handwerks-Lehrjungen. fol. 142. d.
Jngeweid vom Fleisch, ob es auch zu setzen. fol. 84. x.
Injurien sind zweyerley. fol. 196. a. mögen ex officio bestraft werden. c. ob sie zu Geld anzuschlagen. k. wann wer hierinnfalls condemnirt wird, ob solcher infam. siehe Waffen.
Injurien-Händel, bey Zünften. fol. 159. d. item suche Waffen.
Jnnländer deren Prærogativ in Getreid-Kauf. fol. 14. b. wann sie ausser Land copulirt werden, sind sie der Landeshuld verlustigt. fol. 206. n. und, wann sie einmal ans Geburts-Ort verwiesen, sind sie unabänderlich zu behalten. fol. 206. o.
Jnslitt. fol. 83. t.
Jung, der Maurer und Zimmerleute, was derselbigen täglicher Lohn ist fol. 173. k., wann einer freygesprochen, ob er gleich ein Gesell. fol. 144. a.
Jung-Meisteramt. fol. 161. e.
Jus pascendi, wo es nicht mehr zu exerciren erlaubt. fol. 227. n.
Justiz- Dicasteria, ob sie wegen der verhängten Execution in Fleisch-Auffschlägen Proceis zu gestatten. fol. 88. cc.
Jus separationis, auf öden Gründen, wegen zu Erbauung einiger Häuser hergeliehenen Gelder. fol. 235. k.

K.

Kalbfell Beschreibnng. fol. 38. m. und deren Satz. g.
Kälber unter drey Wochen sind nicht schlachtmäßig. fol. 83. o.
Kalck, ob solcher auffer Land zu führen. fol. 258. c.
Kammerfenster Strafe. fol. 212. e.
Karpfe. fol. 266. p.
Kauderey, vide Vorkauf.
Kästen zum Getreid-Vorrath sind abzustellen. fol. 252. f.
Kauf des Getreids, wie sich hiemit zu achten. fol. 14. a.
Kauf allerley Pfennwerthen zur Haus-Nothdurft. fol. 30. a.
Kauf bey Hauß ist ohne sonderbare Concession nicht zu gestatten. fol. 30. b.
Käufer des Viehs, vide Vieh.
Kessels Obsignation, wann sie nothwendig. fol. 57. dd.
Ketzerische Reden. fol. 117. f.
Kinder uneheliche, wo diese zu gedulden. fol. 204. d.
Kindern ist das Bettlen verboten. fol. 209. ff. wie diese und ihre Eltern derwegen zu bestraffen. gg.
Kindbetterinnen, was selbige für das herfür seegnen zu bezahlen fol. 136. tt.
Kindstaufe. fol. 135. ss.
Kirchtag. fol. 49. aa.
Kirchenstrafe, ob sie neben der ordinari Strafe zu dictiren. fol. 118. h.

Klage. fol. 5. a. Gegenklage. g. wann sie nicht 50 fl. abwirft. o. gegen Inn- und Ausländer. h.
Kleiderkörbe. fol. 267. x.
Klöster können das Vieh nach Gefallen verkauffen. fol. 26. h.
Klöster, wann Religiosen diese verlassen. fol. 117. c. oder ohne Erlaub von letztern absent gegangen wird. d.
Knecht, was ihme täglich gebührt. fol. 184. d.
Kohlenbrenner. fol. 254. c.
Kohlen, ob sie auser Land zu führen. fol. 258. c.
Kornkäufler in wie weit sie abgeschaft. fol. 20. hh.
Koppeljagen. fol. 272. x.
Köche, wie sie metzgen dürfen. fol. 81. c.
Körbenstrafe, wegen hierzu gebrauchtem Eichenholz. fol. 262. k.
Kräuterbürd. fol. 267. x.
Krebse. fol. 266. p.
Kundschaften Strafe, wann sie nicht legal ausgestellt. fol. 148. d. was derwegen der Herbergs-Vater zu observiren. f. wie gegen Obrigkeiten hierinn zu gehen. i. auch gegen Gesellen, so hiemit Production machen. k. wieviel hievon die Strafe ab Seiten des Meisters abwirft. h.
Kuh, vide Bestandkuh.
Kupplerey. fol. 212. b.
Künste, welche für ein Handwerk zu achten. fol. 141. a.
Künstler, wer für einen zu halten. fol. 170. b.
Kutschen, was täglich hiefür zu bezahlen. fol. 184. c.

L.

Lade, vide Handwerkslade, oder Correspondenz- oder Bruderschafts-Lade.
Läden, wie viel einem Handwerks-Meister erlaubt. fol. 156. f.
Landsperr erfordert eine special-Verordnung. fol. 39. d.
Landmeister, wer sie zu bestellen. fol. 168. b.
Landstraß-Herstellung. fol. 239. e. wer die errichtete zu unterhalten. h. wie schwer Güterwägen diese befahren dürfen. i.
Lämmer. fol. 236. f.
Lästerschriften. fol. 196. f.
Laster der Leichtfertigkeit, vide Fornications-Wändel.
Laubenwad, oder Laubenfang. fol. 268. z.
Laub rechen. fol. 249. i.
Lautenschlager. fol. 49. dd.
Leder und Häutkauf, wem dieser erlaubt. fol. 36. a. & fol. 255. d.
Ledige Personen, was für einige als Ehehalten zu dienen verbunden. fol. 189. q.
Lediger Weibsperson erstes Verbrechen mit einem Ehemann. fol. 217. e. 2tes und 3tes i.
Legschlegel. fol. 267. x.
Lehenpferds-Gebühr. fol. 184. b.
Lehressen, ob es erlaubt. fol. 143. i.
Lerchenfang. fol. 273. ii.
Lehrjahre sind ungleich. fol. 142. c.
Lehrjungen aufgedungener Austritt fol. 141. b. was derwegen bey der Immatriculation zu observiren. c.

Lehrjungen, was gegen selbige zu beobachten. fol. 142. a. wie mittellose aufzudingen. fol. 142. b. wann sie davon lauffen. e. ob ihnen die Freysprechung zu versagen. f. ob sie einem Meister abzuspannen. fol. 152. c.
Lehrzeit, wann sie unterbrochen wird. fol. 143. d.
Leibs-*Defect*, ob dieser zum Handwerk zu gelangen hindert. fol. 141. e.
Leichtfertige Reden. fol. 117. f.
Leichtfertigkeits-Strafe, vid. Laster.
Leinoel. fol. 38. a.
Leistfell, vide Leder.
Leyerer. fol. 49. dd.
Leyerin. fol. 202. g.
Licenz zum frühen Bier einsieden. fol. 57. ee.
Lichtstöck-Gebühr bey Begräbnißen und GOttesdiensten. fol. 130. x.
Liederliche Hauser. fol. 232. a.
Lohn geerndter, was man hierunter verstehet. fol. 189. p.
Lohns-*Regulativ* der Ehehalten. fol. 190. s.

M.

Maderfang. fol. 273. kk.
Magazin, vide Getreid.
Mahler-Lohn in Mühlen. fol. 97. h.
Mahlgeld über Mittag ist bey Brauern und Köchen Obrigkeitlich zu reguliren. fol. 45. l.
Mähen oder Maderlohn. fol. 175. s.
Mahlzeiten bey Aufdingung der Lehrjungen sind abgeschaft fol. 142. f.
Malz, wie viel zu einem Sud Bier zu nehmen. fol. 55. o.
Malz-*Politen*. fol. 73. r.
Malzbrechen auf den Mühlen. fol. 74. y.
Malz ist in gebrandmarkten Brendten zu messen. fol. 74. z. ohne Rüttelung. aa. von der Differenz über 1 & ½ Metzen. bb.
Malzbrechen heimliches. fol. 75. kk.
Mandatum. fol. 8. q.
Markt, ob ausser diesem was zu verkaufen. fol. 31. d. ob der Vorkauf auf selbigem erlaubt. g.
Marktsordnung. fol. 31. i.
Marktszeiten, was in solchen zu observiren. fol. 198. d.
Mässerey Visitation. fol. 197. a.
Mässerey zum Haber-Futter in Gasthäusern, soll gebrandmarkt seyn. fol. 52. e.
Maulbeer-Bäume Pflanzung. fol. 253. n.
Mauermeisters Gebühr. 172. c. dessen Gebühr über Land. f.
Maybäume zu setzen ist verboten. fol. 253. h.
Mehl ob es dem Mahlgast ins Haus zu führen. fol. 97. n. wann sich wegen dem Mehl ein Streit ergiebt, ob das Schäffel mehr oder weniger gegeben, fol. 98. o. wie viel an Geld ab 1 Schäffel Mehl dem Müller sonderbar gebührt. m.
Mehlfälschung. fol. 96. d.
Mehlmuß. fol. 94. q. wie viel an Geld hiefür zu bezahlen. m. wieviel an der Aufgab abzubrechen. r.
Mehl, wie hoch es ohne Gewinn kommt, wann der Waitz 8. fl. kostet, und das Korn 6½ fl. fol. 95. s. was in Bestimmung des Gewinns zu observiren. t.

Mehl, wie viel der Müller ab 1. Schäffel Waitz und Korn ohne Muß zu liefern. fol. 97. i. und mit dem Muß. k.
Meister, wann er nicht stucket, ob er heyrathen darf. fol. 155. n. wann er vom Land, vide Landmeister, da er vom Dorf, siehe Dorfmeister.
Meister, der Zimmerleute und Maurer, muß täglich um den Bau sehen. fol. 178. gg.
Meisters Pflicht und Obliegenheit. fol. 152. b. dessen Privilegia wegen seinen Kindern. c. ob diese sich auf Enkel, f. und auf Stief- dann unehliche Kinder erstrecken. g.
Meisteressen. fol. 154. f.
Meisterschaft, wie hierzu zu gelangen. fol. 152. und ob sich von der Probmachung abzukauffen. a.
Meisters blosse Einkauffung ob sie erlaubt. fol. 154. l.
Meisterstück. fol. 153. c. wo es zu machen, d. und worinn es bestehen solle. e. wann es gut g. oder übel, und zweifelhaft. h. ob die Fehler durch Strafe ersetzt werden. i.
Merzen-Bier, vide Bierschenk-Ordnung, dann fol. 61. eee.
Messe bey einer Hochzeit. fol. 134. nn. siehe auch Meßner.
Meth. fol. 70. a. dessen Beschau und Satz, dessen Bock. c. dann der auf das Land gehet. d. dessen Aufschlag von Meth.
Metzg, ob die Policey eine fordert. fol. 82. g.
Metzgen, oder schlachten. cit. a.
Metzger müssen in Viehkauf mit Attestaten versehen seyn. fol. 27. p. Strafe solcher Unterlassung. i. was ab solchen Straffen Gerichtsdienern gebührt. s. ob Landständen an solcher Strafe was zu benehmen. t. wann sie ohne 2 Beschau-Männer schlachten. fol. 87. t. ob wider solche und wohin zu appelliren. x. deren Gerechtigkeit ob sie eine Ehehaft. fol. 92. f.
Metzger Strafe. fol. 82. h. sonderlich, wann sie den Satz nicht halten. w.
Metzger bey einem Regiment. fol. 167. h.
Militarische Fleischlieferanten. fol. 87. o.
Monopolium, oder Allein-Kauf. fol. 33. a.
Mühlbach-Raumung. fol. 96. f. und wann die Wiesen deren Bächen zu wässern. g.
Mühlbeschau, wann sie vorzunehmen, und wie, auch was zum Deputat zu bezahlen. fol. 98. p. was Beamter ehevor zu observiren. p. q.
Mühle abgebrannte und noch nicht erbaute. fol. 98. r.
Müller ob sie auch Brod zum Verkauf backen dürfen. fol. 89. b. was ihm sonst oblieget. e.
Mühlwesen. fol. 96. a.
Mühlerrichtungs-Observation. fol. 96. b. & c.
Münchner Schuhlänge. fol. 250. p.
Muß des Müllers ab dem gemalten. fol. 97. k.
Mußmässel gebrandmarktes. fol. 97. l.
Mutung dessen Art und Weise. fol. 154. a. & b.

N.

Nach-Bier, oder Covent ist verboten. fol. 56. z.

Nachtweide, wo diese verboten. fol. 227. p. & 253. l.
Nächtliches Zechen, vide Zechen über Nacht.
Nachtzettel, wegen fremder Leute Aufenthalt. fol. 43. x. sind bey Strafe täglich denen Obrigkeiten zu übergeben. fol. 211. qq.
Nägel eiserne. fol. 183. n.
Nebenlade, ob sie von der Hauptlade dependirt. fol. 158. d.
Nerfling. fol. 266. p.
Nierenausschnitt ist Metzgern verboten. fol. 83. s.

O.

Obrigkeiten, wann sie einander Hand zu bieten. fol. 151. d. können sich wegen der im Amt erlittenen Schmach selbst satisfaciren, fol. 196, i. Strafe wann sie willkührlich wem den Consens zum heyrathen ertheilen. fol. 206. m. dürfen auch Kühe nicht für andere auf die Weide lauffen lassen. fol. 238. d. was ihnen sonst wegen der Wegbesserung oblieget. fol. 242. z.
Obsignation der Braukessel. fol. 57. dd.
Ochsenkauf zum selbst Gebrauch. fol. 27. o.
Oculisten. fol. 108. y.
Oede Güter, und Höfe. fol. 234. f.
Oede Gründe, was bey deren Auszeig zu observiren. fol. 253. m.
Oel aus Lein und Hanf zu machen, wem es erlaubt. fol. 38. a. dann dessen Verkauf. b.
Oesterreicher Wein. fol. 79. hhh.
Oerter sumpfige. fol. 228. t.
Opferreichniß. fol. 136. a.

P.

(Bäche) deren Abschlag- oder Ablassung. fol. 265.
Paliers Tags-Gebühr. fol. 172. h.
Patenta, welche abzunehmen und einzusenden. fol. 159. i.
Patricius, ob er jagen darf. fol. 275. bbb.
(Bau,) hierum muß der Meister täglich nachsehen. fol. 178. gg.
(Bauholz,) wann es, wie groß, lang, und dick zu schlagen. fol. 180. f.
(Bau-*Materialien*) sind nach dem Maaß zu machen. fol. 179. b.
(Bauern) dürfen nicht jagen. fol. 272. bb. & dd.
Pech ersammeltes, was hiemit zu thun. fol. 244. c. dessen Ausfuhr ist verboten. q.
Pechlen zu was Zeit dieß erlaubt. fol. 244. f. muß ohne Schaden geschehen. ibi.
Pechler. fol. 243. a.
Pechöfen erfordern den Consens. fol. 254. b.
Personen verunglückte, und zur selbst Verpflegung untaugliche, wo sie zu verpflegen. fol. 205. f. von geweyhten Erdreich ausgeschlossene fol. 138.
Personen ohne obrigkeitlichen Consens copulirte, wer sie zu unterhalten. fol. 205. g.
Personen, zu ernähren sich nicht vermögende, ob sie heyrathen zu lassen. fol. 206. k.

Pfand ob es um unbezahlte Zeche statt hat. fol. 51. mm. wann es verfällt. fol. 226. l. & 238. f.

Pfand der Pfuscher, so in das Handwerk einarbeiten. fol. 165. e.

Pfändung des Viehes. fol. 226. k.

Pfarrer muß mit seinem Getreid die Schranen befahren. fol. 16. m. wie der die Schulen zu beobachten. fol. 114. q. wann in einer Stadt mehr als einer, wie sich hernach mit dem Seelgeräth zu achten. fol. 124. was dem ab einer Provisur gebührt. fol. 125. h.

Pfarrers-Köchin imprægnirte. fol. 216. dd.

Pfeiffer. fol. 49. dd.

Pferde, die nicht auser Land zu lassen. fol. 28. a.

Pferd, siehe auch Trauerpferd.

Pferchschlag der Schaafe. fol. 236. g.

Pfisterey, vide Hofpfisterey.

Pflaster, was Städte und Märkte derwegen zu observiren. fol. 243. cc.

Pflicht und Obliegenheit eines Meisters fol. 152. cc.

Pfuscherey, vide Stererey.

Pfuscher. fol. 164. a.

Politen haben die Sämmer zum Getreid nöthig. fol. 15. h.

Politen der Brauer zum Sudwerk. fol. 73. s. wie sich die Müller hiemit zu achten. cc. dann die brauende Stände, so nur den Haustrunk gaudiren. dd. auch die Verschleiß berechtigte. ee. der Aufschläger. gg. und die bürgerliche Obrigkeiten. hh.

Policey-Regulativ durch den Satz. fol. 38. a.

(Bothen) fahrend und gehender Gebühr. fol. 184. a.

Pönfall, wann dieser zu setzen. fol. 197. p. falls diese nichts fruchten. q. ob neben dem noch eine Strafe Platz nimmt. r.

(Brachen.) fol. 228. r.

(Brauer,) vide Bierbrauer.

Præceptores der Kinder. fol. 114. o.

Prælaten, wo sie ihr Getreid verkauffen dürfen, vide Kauf. wie sie jagen dürfen. fol. 275. bbb.

Præmien, wegen Land-Cultur, wann diese Beamte erhalten. fol. 235. l.

Præmia, vide Pferd.

Præscription fleischlicher Sünden. fol. 220. o.

Prediger, was sie zu beobachten. fol. 120. p. wann sie das Maul allzuweit auf denen Canzeln aufthun. 196. h.

Priesters-Gebühr, wann dieser mit der Klag gehet. fol. 133. hh.

Primitien geistlicher Personen. fol. 48. u.

Privat-Weg. fol. 239. d. dann Brücken. ee.

Privilegia eines Meisters. fol. 153. e. der Stadt München, vide Landmeister.

Privilegirte Vorkäufler, vide Vorkäufler.
Pröbste, wie diese jagen dürfen. fol. 275. bbb.
Procession gemeiner Leute, bey der Begräbniß. fol. 128. s.
Professionisten geringe. fol. 171.
Provisur. fol. 125. h.
Psalliren bey den Gottesdiensten. fol. 127. n.
(Brücken.) fol. 239. a.
Pürsch freye, ob hievon jemand ausgeschlossen. fol. 272. Lit. bb. ob Beamten das Pürschen erlaubt. ff.

R.

Radschuhe Strafe. fol. 240. k.
Rathsfreunde ob sie jagen dürfen. 272. ee.
Raine, deren Abgrasung. fol. 228. u.
Raubthier, vide Thier.
Rauchfang Beschau. fol. 220. a.
Reb- oder Feldhüner Fang. fol. 273. ll.
Recompens der Amtleute. fol. 211. oo.
Rechen. fol. 253. h.
Recht der Gesellen-Bruderschaft. fol. 149. c.
Rehgeiß. fol. 275. uu.
Regiments-Metzger, vide Metzger.
Religion zweyfache. fol. 123. d.
Religions-Verbrechen geist- und weltlicher Personen. 117. a.
Religios, wann einer stirbt, ob das Seel-Geräth statt hat. fol. 124. d.
Reifstangen. fol. 253. h.
Reittergespiel. fol. 201. q.
Rentmeister. fol. 123. e.
Rentmeisterischer Wandel und Strafe. fol. 9. d. e.
Rentamts-Verweisung lediger Weibspersonen, ob sie geschehen kann. fol. 215. x.
Reußen verbunden und verdeckte. fol. 207. x. und mit geköderten Hälsen. ibi.
Riedhund. fol. 277. g.
Riedstätt Abschaffung. fol. 253.
Riemenstecher Spiel. fol. 201. q.
Ringlung der Schweine. fol. 225.
Rockenreisen, vide Gunklen.
Rohr, wann es im Wasser zu mähen. fol. 266. k.
Rosoli. fol. 70. f.
Rubenschälen. fol. 193. d.
Ruschen. fol. 228. t. deren Pflanzung fol. 252. d.

S.

Salben Verkäufer. fol. 110. ii.
Sämmer, vide Kauf des Getreides.
Sämisch Leder, vide Leder.
Sängelfang. fol. 265. h.
Sauffer. fol. 46. m.
Satz des Getreides. fol. 19. cc.
Satz, was dem unterworffen. fol. 39. c. wird allezeit auf schwarze Tafeln geschrieben.

ben. fol. 52. g. Strafe, wann der nicht beobachtet wird. h. oder die Metzger solchen übertreten. fol. 84. w.
Schaden causirendes Vieh. fol. 225. b.
Schaden des Viehs, vide Viehschaden.
Schaaf. fol. 235. a.
Schaafweide, wo diese verboten. fol. 253. o.
Schaaffell Satz. fol. 37. g.
Schalksnarren. fol. 49. dd. sind ihnen Schild und Wappen zu führen verboten. fol. 202. h.
Schanzzeug zum Weg machen. fol 242. w.
Schattenspieler ohne legale Kundschaften. fol. 203. m.
Schätzung der Schmach. fol. 196. k.
Schenks-Gerechtigkeit. fol. 42. k. m. n.
Schergen, vide Gerichtsdiener.
Schied. fol. 266. p.
Schiessung des Mutterwilds. fol. 275. u u.
Schiffbäume. fol. 258. f.
Schimpfung des Handwerks, vide Beschimpfung.
Schlafgeld. fol. 45. k.
Schlägereyen, was derwegen ratione Baderkosten und Beschädigung des Gewands zu observiren. fol. 197. n.
Schlenkelweise. fol. 188. i.
Schmach, vide Injurien.
Schmalz, wo das zu kauffen. fol. 29. a.
Schmelz-Hütten. fol. 254. c.
Schmelch-Reußeln. fol. 267. x.
Schneider der Fräulein. 167. i.
Schnittärzte. fol. 110. ii.
Schnitterlohn. fol. 175. u.
Schiffmeister, vide Fuhrleute.
Schranken. fol. 225. a.
Schranen, vide Kauf des Getreids.
Schranenzettel müssen den Münchner Form haben. fol. 20. gg.
Schreiber ohne legale Kundschaften. fol. 203. m.
Schulen. fol. 113. a.
Schüler und Schulmeister sollen Reisende nicht anfingen. fol. 202. k.
Schuhlänge nach dem Münchner Format. fol. 250. q.
Schwalben schiessen. fol. 273. ii.
Schwarzfärber, vide Färber.
Schweif. fol. 35. g.
Schweinhäute, wer diese zu arbeiten. fol. 38. l.
Schwein. fol. 225. c.
Schwüre. fol. 117. e.
Secten verführerische. fol. 117. g.
Seelamt figurirtes. fol. 128. r.
Seelgeräth. fol. 124. a. ob der Custos hievon participiret. g.
Seelnonne, was der gebührt. fol. 128. t.
Seil und Kloben, was täglich hiefür passirt. fol. 172. g.

Singer. fol. 49. dd.
Soldaten abgedankte ohne legale Kundschaften. fol. 203. m. wirkliche und abgedankte. fol. 167. g. ob sie jagen dürfen, fol. 273. gg.
Sommer-Bier. fol. 61. eee.
Spatzenschiessen. fol. 273. ii.
Speisen, wieviel bey vornehmen, mittlern und geringen Personen erlaubt. fol. 48. w. e. und ob warme unter Tags zu geben. f.
Spielen, vide Gespiel, ob es in Feyertägen erlaubt. fol. 119. l.
Spielleute. fol. 46. o. s. wann sie aufspielen dürfen. fol. 49. dd. sollen niemand in ihren Häusern überlauffen. fol. 202. a.
Spielschuld-Obligationes. fol. 201. o.
Spießruthen. fol. 253. h.
Sprecher. fol. 49. dd.
Spreitt- und dicke Garn. fol. 267. x.
Springen ob es Weibsbildern erlaubt. fol. 202. i.
Stallgeld, oder Miethe, deren Satz. fol. 52. f.
Stammgeld. fol. 260. k.
Steg. fol. 239. a.
Stein und Grieß zum Weg machen. fol. 241. u.
Steinkrebs. fol. 267. t.
Stein-Bruch-Schneider. fol. 110. ii.
Sterbgeräth, vide Seelgeräth.
Sterer- oder Pfuscherey. fol. 145. h.
Sterer. fol. 164. a.
Stöcke, wie mit jenen sich zu achten. fol. 248. d.
Stolrecht. fol. 123. a.
Strafe, was hiebey zu observiren. fol. 9. b. sonderlich des versteckten Getreides, vide Getreidkauf, dann der Messerey. fol. 199. k.
Straffen der Zünften. fol. 159. b.
Strafe mildernde Ursachen in Ehebrüchen. fol. 219. m. dann in Leichtfertigkeiten bey ledigen. fol. 216. bb.
Streu rechen. fol. 249. i.
Strassen, wie vielerley sie sind. fol. 239. a.
Streit-Entscheidung bey Handwerken. fol. 169. a. b.
Strohsatz. fol. 51. b.
Strohschneider Lohn. fol. 174. q.
Stuckung, vide Meisterstück.
Studenten ist das Betteln verboten. fol. 209. ff. wann selbige sich leichtfertig verfällen. fol. 212. g.
Stuhlfest. fol. 47. t.
Sud Bier, wie viel er Guß fordert. fol. 55. o.
Sudwerk braunes, dessen Anfang. fol. 57. bb.
Sumpfige Orte, Felder und Erln Besteckung. fol. 228. t.

Sumpfige Wege, was hierbey zu observiren. fol. 247. bb.

T.

Tafern-Gerechtigkeit. fol. 42. i. ob sie auch das metzgen gaudirt. fol. 81. b.
Taglohns-Regulativ- Uebertretungsstrafe, ab Seiten Straubing, und Landshut. fol. 177. aa. dann Burghausen. bb.
Tagwerker Regulativ. fol. 171. a. was einem zu München täglich gebührt. cc.
Tanzen über Nacht. fol. 46. o. auf den Kirchweyhen. Lit. r. vom Verbot des walzenden tanzens. q. ob es in Feyertägen erlaubt. l. 119.
Tänzer ohne legale Kundschaften. fol. 203. m.
Tauben-Eyer Abnahm. fol. 273. m.
Tax der Funeralien. fol. 123. d.
Termin. fol. 5. c. & e.
Thiere reservirte in der Jagd. fol. 270. e. von ausserordentlicher Grösse. f. gefährliche. g. deren Erlegung. h. wem sie gehören. i.
Thurn-Spiel. fol. 201. q.
Thurner, sollen mit anblasen Reisende nicht beschweren. fol. 203. l.
Todenbahrs-Gebühr. fol. 129. w.
Todengrabers Lohn. fol. 130. z.
Toden-Schragen. Gebühr. fol. 129. w.
Todentrager Lohn. fol. 131. aa.
Trägler, vide Fragner.
Trauer. fol. 121. a.
Trauerpferd, wem es gehört. fol. 136. d.
Transito- Paß-Politen. fol. 258. h. & t.
(Drescher) Tagslohn. fol. 174. r.
Trieb-Spiel. fol. 201. q.
Tyroler-Wein. fol. 79. ggg.

V.

Vaganten ausländische fol. 203. p.
Väßer Auspichung. fol. 56. x. alt- und neuer ausser Landsbringungs-Verbot. fol. 258. g.
Vater ob er vor seinen Sohn eine Strafe zu zahlen gehalten ist. fol. 11. n.
Verdacht leichtfertiger Personen. fol. 212. c.
Verfriedung der Felder. fol. 225. a. dann einschichtiger Stücke. fol. ibi. a.
Verhör bey Gericht, wann es zu halten. fol. 9. a.
Verjährung der Strafen. 220. n.
Verkauf bey Haus, erfordert eine sonderbare Concession. fol. 30. b. ausser Marktzeit ist er verboten. d.
Verpflegung, vide Alimentation.
Verpflegungs-Concurrenz der Armen. fol. 206. p. ob der *Concurrenz* sich wer mag entschlagen. q.
Vieh, wann es zu schwänzen. fol. 83. n.

Vieh-

Viehkauf. fol. 25.
Vieh-Hirten sind ad judicem loci delicti zu verschaffen. fol. 226. i.
Viehschaden. fol. 225. b.
Viehweide an abgetheilten Gehölz ist nicht erlaubt. fol. 226. h.
Viehpfändung verbotenen Triebs. fol. 226. k. & fol. 253. p.
Viehweide, ob diese auf Churfürstlichen Waisel-Aeckern, Hayden, Mösern, und Gehölzen zu gestatten. fol. 227. m.
Viehtrieb, wie lang der auf jungen Holzschlägen verboten. fol. 227. o.
Vieh, wann es auf sumpfige mit Erlen, Felbern und Ruschen besteckte Gründe zu treiben. fol. 228. t.
Viehschaden, wie dieser zu schätzen. fol. 228. w.
Viehweide in vertheilten Hölzern, wie sich derselben anzumassen. fol. 274. g.
Vieh Einbrüche, in Maissen und Schlägen, item deren Pfänd- auch Bestraffung. fol. 253. p.
Vincinal-Wege. fol. 239. c. wer sie zu bessern. 240. m.
Visitirung des Weins. fol. 79. kkk. dann des Biers. 77. tt.
Visitation der Keller, Mühlen, Braukessel. fol. 76. qq. der Ellen, Maaß und Gewicht. fol. 197. a.
Unterschleif-Geberin der Ehehalten. fol. 187. e.
Ungehorsams Strafe. fol. 195. a.
Unterhalt des ehebrecherischen Kindes. fol. 220. o.
Vögelfangung. fol. 273. ll.
Vögel-Nester Zerstreuung. fol. 273. ll.
Vollmacht, vide Mandatum.
Vorkauf des Getreides, vide Kauf.
Vorkauf auf dem Markt. fol. 31. g.
Vorkauf, oder Kauderey. fol. 32. a.
Vorkäufler privilegirte. 39. e.
Vorräthiges Getreid, vide Getreid.

W.

Waad, womit die Fischbrut gehoben und verdorben wird. fol. 267. x.
Wacht bey Nacht. fol. 221. b. pto. 5to.
Waffen Verwundung. fol. 10. f. siehe auch ein das General-Mandat vom 23. Septembris 1773. ratione duelliren. Art. 16. & 17. 18. 19. & 20.
Wagen, wie schwer solcher mit Gütern zu beladen. fol. 240. dann mit Getreid. l.
Wallfahrter, sollen Attestata haben. fol. 208. aa.
Wandernde Personen haben Attestata vonnöthen. fol. 208. aa.
Wanderschaft, der Gesellen. fol. 145. a. siehe auch Handwerks-Gesellen.
Wasser Einbrüche in Gehölzen. fol. 252. c.
Wäscherinnen Tagslohn. fol. 176. w.

Wachs-

Wachskerzen Aufsteckung zur Toden-Bahr. fol. 133. ii.
Wege sind verschieden. fol. 239. a.
Weyde, vide Viehweyde, dann fol. 227. m. ob Grundherr diese mit Vieh überschlagen darf. fol. 238. f.
Weide der Schaafe und Geissen, wo sie verboten. fol. 253. o.
Weidwerk kleines. fol. 274. pp.
Weinhandel in grosso & minuto. fol. 65. a.
Wein-Ausschenken, wem es erlaubt. fol. 66. f.
Weinfälschung. fol. 67. n. durch Einschläg. o. p.
Weinsatz-Tafel. fol. 67. s.
Wein-Aufschlag, vide Aufschlag.
Wein-Visirung. fol. 79. kkk.
Weisung. fol. 7. k.
Weißgärber dürfen Kalbfelle nicht im Fischschmalz arbeiten, noch diese Sämweiß verkaussen. fol. 37. k.
Weisses Weißen-Bier, vide Bier.
Weisses Gersten-Bier. fol. 53. b. & q.
Welsche Pfaffen. fol. 203. m.
Wepf. fol. 35. g.
Werkstatt, wo solche aufzuschlagen. fol. 155. a.
Wild verwundetes, dessen Verfolgung. fol. 275. ddd. dessen Abtreibung. eee.
Wildenten- und Tauben-Eyer Abnahm. fol. 273. ll.
Wildschützen. fol. 276. eee.
Winter-Bier. fol. 55. n.
Windwürf, vide Holz.
Wirth, ob er einen Gast abweisen darf. vide Gast. ob er muß vorsorgen. fol. 44. a. dann was er wegen der Gab ohne Begehren zu observiren. b. dann dem Zutrincken. c. wegen der Zehrung. g. der Zeche. h. Holz, Licht und Zimmer. i. Schlafgeld. k. verschwenderisch unvermöglicher Sauffer. m. Gedultung der Gäste, n. und tanzen o. q r. was wegen Höchzeit- und Heyrathstägigen Speisen zu beobachten. x. Wirth solle dem Brautvolk nicht vorleihen, um die Hochzeit zu erlangen. fol. 49. z. wann er eine Dispensation zu erbitten, Gäste über die erlaubte Zeit zu halten. aa. an welchen Tägen er das Gespiel zu gestatten. cc. zu was Zeit. gg. was er wegen der Zech, hh. wegen Gewinn bey einer Maaß Bier, ii. wegen Borgung der Zeche, kk. und Trank Holung, ll. wegen Pfand um die Zeche, mm. und der mehreren Auftragung der Speisen, so nicht verlangt worden, zu observiren. nn. ob er einem Herrndiener ausser dem Mahl was reichen darf. fol. 52. i.

solle auch quartaliter den Vier Verschleiß anzeigen. fol. 76. mm. wem der Wirth in Feyertägen zu gedulden. 118. i.

Wirths-Büchel. fol. 77. uu. dessen monatliche Unterschreibung. ww.

Wirthschafts-Rechts Mittheilung. fol. 41. a. bis f. von wem sie abhangt. p. ob sich diese auf gefreyte Häuser extendirt. q. oder dergleichen Personen. r. oder Burger. s.

Wiesen deren Verfriedung. fol. 225. a. deren Wässerung durch Mühlbäche. fol. 96. g.

Wochenmärkte, wer auf selbigen Garn und Wolle vorzukauffen. fol. 34. b. Handwerker müssen sich derwegen mit Attestaten legitimiren. c.

Wollaufkauf, wo dieser zu gestatten. fol. 34. a. dessen wucherischen Fürkauf. h. von der grösseren Partie Wolle bey der Manufactur. i.

Wucher ist verboten. fol. 12. a. dessen Bestraffung. b. was vor Fälle wucherisch sind. c. deren Bestraffung. d.

Wurzelkramer. fol. 109. hh.

Ueberreiter, wann sie zu strafen. fol. 226. i.

3.

Zahnbrecher ausländische. fol. 109. ee. innländische ff. dürfen nur soweit gehen, als die Kundschaften gestatten. gg.

Zäune. fol. 225. a.

Zeche, wie sich der Wirth hiemit zu achten. fol. 45. h. sonderlich wegen Holz, Licht und Zimmer. i. ob sie zu borgen, fol. 50. kk. und hierum mag gepfändet werden. mm.

Zechen über Nacht, wie es zu straffen. fol. 46. o. sonderlich in ausländischen Wirthshäusern. fol. 49. bb. wann Hofmarken hierinnfalls wider die Policey connivirten. fol. 46. p.

Zech, oder Gülde, wie diese sich bey Handwerken ergiebt. fol. 156.

Zehrungs-Excess der Handwerker. fol. 147. b.

Zertrümmerung der Güter. fol. 233. d.

Zeugen, sollen in Sachen unter 50. fl. nicht zum Schwur gelassen werden. fol. 8. o. wann sie unter anderem Gericht sitzen, wie sich zu achten. p. deren Aussage in Straffällen. fol. 12. q.

Ziegelöfen. fol. 254. c.

Ziegelzeug, dessen auſſer Land Führung. fol. 179. c. dessen Grösse. fol. 179. d.

Zimmermeisters Gebühr. fol. 172. d.

Zubau-Güter. fol. 233. e.

Zunft ungeschlossene, ob eine geschlossene hieraus zu machen. fol. 156. c. geschlossene ibi.

Zunftschlüsse unehrbare. fol. 157. f.

Zunft Befugniß Gericht zu halten. fol. 159. a. deren Straffen. b. wo und in wessen Anwesenheit diese zu dictiren. c.

Zunft-Aemter, in was sie bestehen. fol. 100. a.

Zunft-Aufhebung durch den Tod. fol. 161. durch Verzicht. c. oder Vereinigung. d. der halben Union. e. Zunft ob sie ohne Landesherrliche Autorität bestehet. fol. 163. f.

Zunftausgestossene. fol. 164. l.

Zünfte, ob sie auf das Land gehörig. fol. 167. a.

Zusammenkünfte, vide Handwerks-Zusamenkünfte, item durch Rockenreissen bey Gungglen. fol. 193. d.

Zwangstatt. fol. 155. d.

Zwy-Gilt in der Holz-Entwendung. fol. 254. q.

O. A. M. D. G.

1774.

Errata.

Pagina.	Lin.	anſtatt	Ieſe
7.	21.	mehrer	mehreren.
19.	11.	wieder	entweder.
79.	15.	ihrer	ihren.
129.	5.	37ten	7. & 30ten.
252.	32.	er	oder.

In Indice.

A.

1.	4.	Auffſchütt.	Anſchütt.
2.	31.	Auffſtand.	Ausſtand.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bibliothèque
Centrale
Université

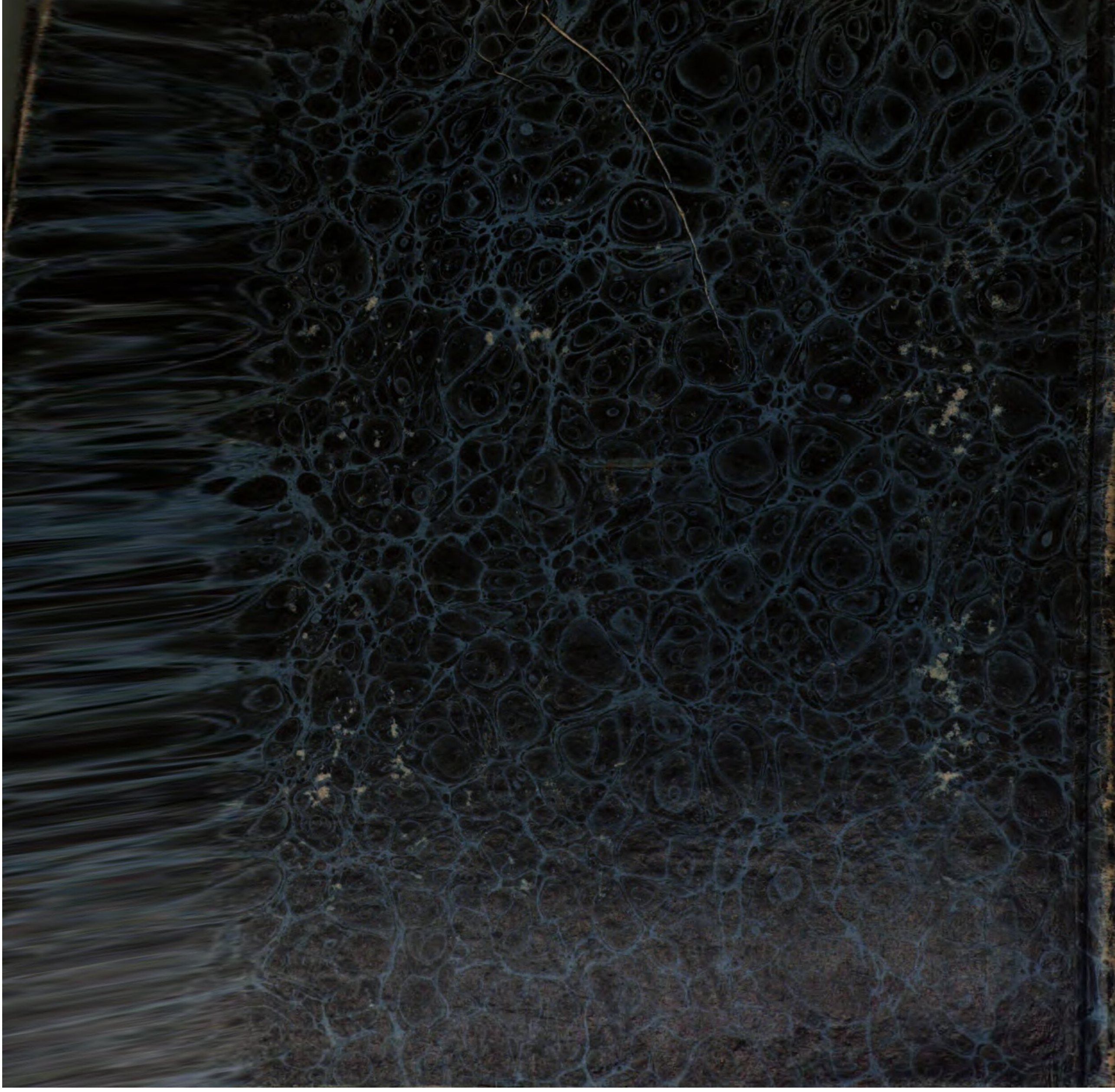

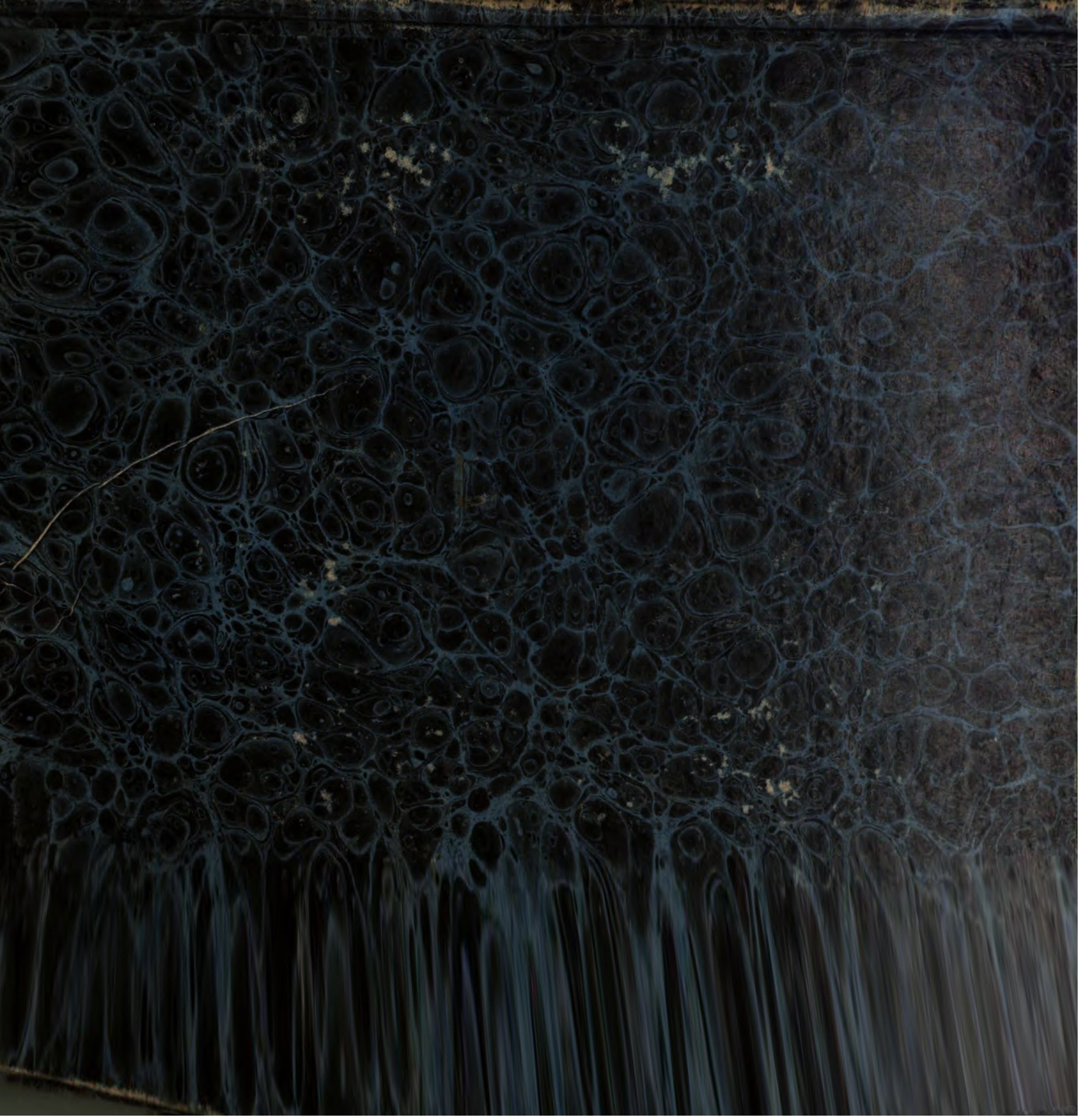

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Franz Blasius M., 1732-1821

Der Civil- und Cameral-Beamte. Oder auserlesener Anweiser zu Churfürstlich- und Landständischen Civil-, Cameral- und Policeydiensten, nach Enthalt der Churbaierischen neuen Landesgesätzen, und darüberhin erfolgten General-Verordnungen ... fünf Kapiteln von Civil- und Cameral-Amtsübungen, dan[n]
Bd.: ... deren erster

Landshut 1774

Bibl.Mont. 4629-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725553-5
VD18 90702190